KAIS. KÖN. HOF BIBLIOTHEK
16.932-B
ALT-

Digitized by Google

S.A.19.C.31.

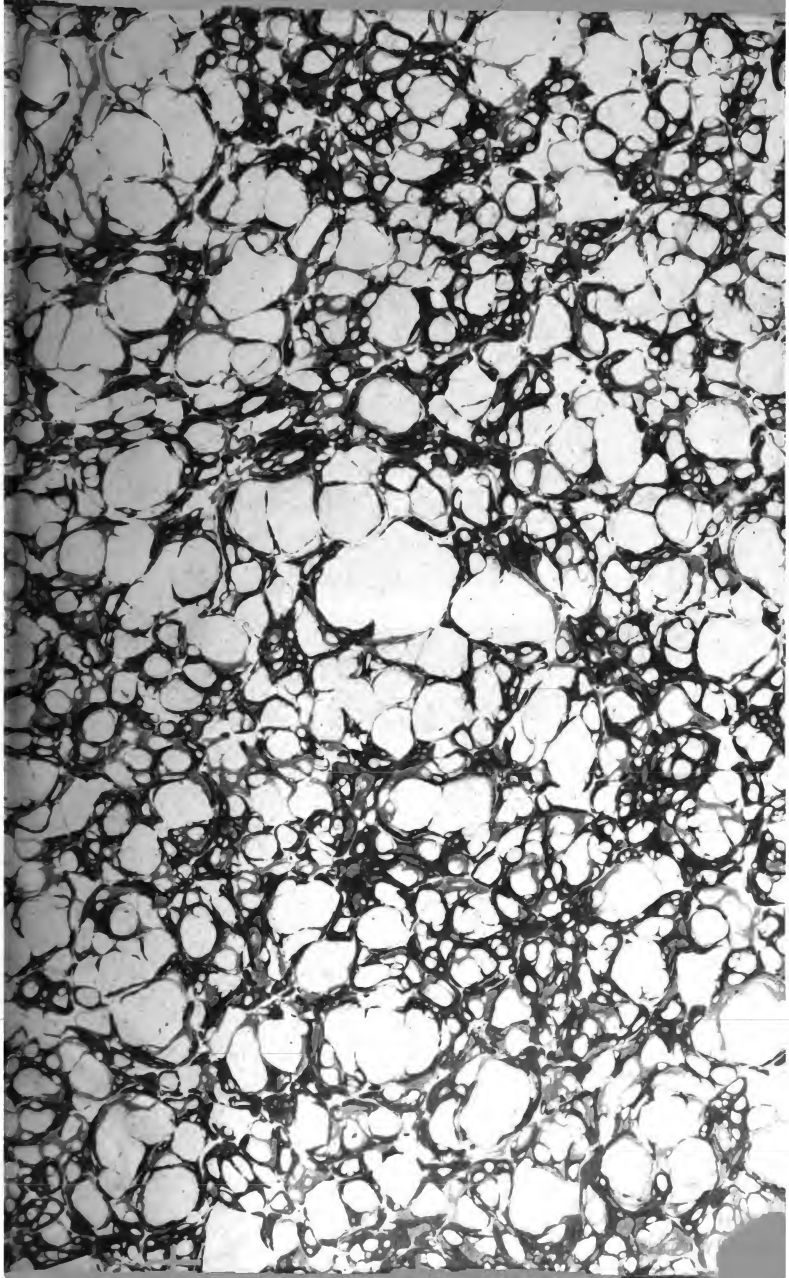

Digitized by Google

16932-B.

Digitized by Google

Digitized by Google

Systematisches Handbuch

des österreichischen

Strafgesetzes

über

Verbrechen

und der auf dasselbe sich unmittelbar beziehenden

Gesetze und Verordnungen.

Von

J. K. J. Maucher,

Criminal-Justiz-Rathe der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Zweiter Theil.

Wien 1844.

Bei Braumüller und Seidel.

Graben, Sparcassegebäude.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

des zweiten Theiles.

Zweiter Abschnitt.

Von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen.

	Seite
Erstes Hauptstück. Von der Gerichtsbarkeit in Absicht auf Verbrechen. §§. 211 — 223.	3
Zweites Hauptstück. Von Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That. §§. 226 — 257.	248
Drittes Hauptstück. Von Erforschung und rechtlicher Beschuldigung eines begangenen Verbrechens. §§. 258 — 280.	455
Viertes Hauptstück. Von Verhaftung und summarischer Abhörung des Beschuldigten. §§. 281 — 306.	483
Fünftes Hauptstück. Von den Untersuchungs-Gefängnissen. §§. 307 — 333.	537
Sechstes Hauptstück. Von dem ordentlichen Untersuchungs-Processe. §§. 334 — 347.	593
Siebentes Hauptstück. Von dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten. §§. 348 — 373.	619
Achtes Hauptstück. Von Abhörung der Zeugen. §§. 374 — 386.	643
Neuntes Hauptstück. Von der Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen. §§. 387 — 395.	659

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von

dem rechtlichen Verfahren

über

Verbrechen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in Absicht auf Verbrechen. *)

---

§. 211.

In allen denjenigen Fällen, welche in dem ersten Abschnitte dieses Gesetzes für Verbrechen erkläret werden, sollen diejenigen Gerichte die Gerichtsbarkeit ausüben, welche nach der Verfassung eines jeden Landes die Untersuchung über Verbrechen, und die Aburtheilung zu behandeln haben, und in dem gegenwärtigen Gesetzbuche unter der Benennung der Criminal-Gerichte vorkommen.

Wem die Gerichtsbarkeit in Criminalfällen zustehe?

(Siehe die §§. 480, 494 I. Th. und vergl. den §. 276 II. Th. des St. G.)

Criminal-Gerichts-Verfassung. **)

Böhmen.

591. Patent vom 20. August 1787. N. 712 d. J. G. S.

Nach den über Verbrechen und Strafen kundgemachten Gesetzen, ward beschlossen, diesem Theile der Rechtspflege eine Verfassung zu geben, die der Wichtigkeit des Gegenstandes und der damit so genau

---

*) Dieses erste Hauptstück: Von der Gerichtsbarkeit in Absicht auf Verbrechen vermißt man in der Josefinischen Cr. G. O., in welcher zwar die meisten der unter diesen Begriff gehörigen Vorschriften, — jedoch in verschiedenen Hauptstücken zerstreut vorkommen.

**) Siehe das Verzeichniß sämmtlicher Criminal-Gerichte am Ende des §. 211 des St. G. B. ü. V.

Digitized by Google

verbundenen öffentlichen und Privatsicherheit angemessen ist. Hierbei ward bemerket, wie wenig auf der einen Seite die Menge der gegenwärtig bestehenden Privatlandgerichte mit diesem Zwecke vereinbarlich, und wie wesentlich es auf der andern sei, die Criminalrechtsverwaltung nur solchen Stellen zu übertragen, die mit einer zureichenden Zahl geprüfter und ordentlich besoldeter Männer besetzt, das Zutrauen der Regierung und des Volkes verdienten, und ihr Amt ohne Seitengeschäfte und Nebenabsicht zu verwalten fähig wären.

Durch diese Betrachtungen bewogen, wird der Criminal-Gerichtsbarkeit in den sämmtlichen böhmisch-österreichischen deutschen Erbländern mit Einschluß Galiziens, eine andere Verfassung gegeben, von der bis auf weitere Anordnung nur die Vorlande ausgenommen werden sollen, wo die daselbst derzeit bestehenden Halsgerichte verbleiben.

§. 1.

Die allgemeine Criminalrechtspflege wird unter eigene Criminal-Gerichte vertheilet, und jedem dieser Criminal-Gerichte sein besonderer Bezirk zugewiesen. Den Ort, wo die Criminal-Gerichte bestellet sind, wie auch den ihnen zugetheilten Bezirk zeigt das diesem Gesetze angehängte Verzeichniß *). Da aber die Einrichtung dieser Criminal-Gerichte in den sämmtlichen Erbländern zur nemlichen Zeit nicht möglich ist; so wird in jedem Kreise besonders bekannt gemacht werden, von welchem Tage angefangen, jedes dieser neuen Criminal-Gerichte zu seiner Thätigkeit zu gelangen habe.

§. 2.

Mit dem Tage, an welchem die Thätigkeit dieser neuen Criminal-Gerichte den Anfang nehmen wird, erlöschen ohne Ausnahme alle in dem Kreise bisher bestandenen sogenannten Landgerichtsherrlichkeiten, und eine nothwendige Folge dieser Erlöschung ist, daß von diesem Tage an, kein Verbrecher bei denselben weiters zur Untersuchung übernommen werden, sondern die Überlieferung an das neue Criminal-Gericht geschehen soll. In Ansehung der bereits eingebrachten Verbrecher, oder derjenigen, welche bis zur Erlöschung noch sollten eingebracht werden, hat jedes bisherige Landgericht die Untersuchung und Aburtheilung, so weit es ohne Abbruch der Gerechtigkeit geschehen kann, ehestens zu vollenden: von denjenigen aber, wo die baldige Vollendung nicht thunlich sein sollte, ist ungesäumt das Verzeichniß mit Beschreibung aller Umstände, hauptsächlich mit der Anzeige: Wie weit die Sache gekommen sei, und: Was die Vollendung hemme? dem Criminal-Ober-Gerichte zu übergeben, und die weitere Verordnung zu gewärtigen.

*) Siehe das nach den bisher veränderten Umständen neu regulirte Verzeichniß am Ende des §. 211 des St. G. B. ü. V.

§. 3.

Im Allgemeinen muß von nun an die Einlieferung der Beſchuldigten bei allen Verbrechen und ohne Ausnahme eines Standes, Characters oder einer Würde, an dasjenige Criminal-Gericht geſchehen, zu deſſen Gerichtsbarkeit der Bezirk angewieſen iſt, in welchem der Beſchuldigte angehalten worden. Wenn aber ein landesfürſtlicher Beamter, ein Landesſtand, eine geiſtliche Perſon, ein immatriculirtes Mitglied einer Univerſität und eines Liceums, oder eine Militärsperſon, die in einen Magiſtratsdienſt übergetreten, folglich der Civilgerichtsbarkeit unterworfen iſt, in Criminal-Verhaft geriethe; ſoll im erſten Falle dem Chef ſeiner Stelle, im zweiten den Ständen des Landes, im dritten der Landesſtelle und dem Biſchofe, im vierten der Univerſität oder dem Liceum, im fünften dem nächſten Militärcommando von der Verhaftnehmung ungeſäumt eine Anzeige geſchehen.

Auch ſoll in Anſehung der angeführten Perſonen das Criminal-Urtheil, wenn es nicht auf die Losſprechung ausfällt, nicht eher kundgemacht werden, bis auch davon ihren Vorſtehern die weitere Nachricht zu dem Ende gegeben worden, damit der ſchuldig Erkannte vorläufig ſeines Dienſtes, Standes oder ſeines Ehrenamtes entſetzt, aus der ſtändiſchen Matrikel gelöſcht, ſeiner geiſtlichen Würde entſetzt und entweihet, aus der Univerſitäts- oder Liceumsmatrikel geſtrichen werde.

§. 4.

Von dieſer allgemeinen Regel ſind in Anſehung des Verbrechens diejenigen ausgenommen, welche eines Staatsverbrechens, das iſt, eines Verbrechens der beleidigten Majeſtät, des Landesverrathes, der Verfälſchung der Staatspapiere, oder der Münzverfälſchung beſchuldiget worden, als welche an dasjenige Criminal-Gericht einzuliefern ſind, das in der Hauptſtadt der Provinz beſteht, in der ſie angehalten worden. Die in Schleſien angehaltenen Staatsverbrecher ſind an das zu Brünn beſtehende Criminal-Gericht einzuliefern.

§. 5.

In Anſehung der Perſon ſind von der allgemeinen Gerichtsbarkeit alle diejenigen ausgenommen, welche zu dem Militärkörper gehören, mithin auch in Civilgeſchäften der Militärgerichtsbarkeit unterworfen ſind. Dieſe ſollen, wenn man ſich ihrer eines Verbrechens halber bemächtiget, dem nächſten Militärcommando überliefert werden.

§. 6.

Eben ſo ſind von der allgemeinen Criminal-Gerichtsbarkeit ausgenommen alle diejenigen, die zur Geſandtſchaft eines fremden Staates gehören; und gleich wie die auswärtigen Miniſter, und das

Digitized by Google

eigentliche Gesandtschaftspersonale selbst nie anzuhalten, noch jemals an ihre Person Hand anzulegen ist; so sind auch das Dienstvolk und diejenigen Hausleute eines Gesandten, die unmittelbare Unterthanen seines Staates sind, von der Criminal-Gerichtsbarkeit befreiet. Wofern sich daher in Ansehung dieser Dienst- und Hausleute eines Gesandten ein Fall ereignete, kann und soll zwar die politische Obrigkeit sich der Person des Beschuldigten versichern, jedoch gegen ihn in eine Untersuchung nicht eingehen, sondern denselben ohne weiters dem Minister selbst, mit Anzeige der vorgekommenen Beschuldigung oder des begangenen Verbrechens überliefern.

§. 7.

Jedes Criminal-Gericht stehet unter dem für die Provinz bestimmten Appellations-Gerichte als Criminal-Ober-Gericht, welches weiters unmittelbar der k. k. obersten Justizstelle untergeordnet ist *).

Übertragung der Criminal-Justiz-Verwaltung der Stadt Kaurzim an den Magistrat der königlichen Hauptstadt Prag.

592. Hofdecret vom 22. Juni 1792, an das böhmische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vom 15. Mai n. J. N. 26 d. J. G. S.

Die Stadt Kaurzim wird in Folge ihrer gestellten Bitte von der bisher aufgehabten Criminal-Justiz-Verwaltung enthoben, und diese an den Magistrat der königl. Hauptstadt Prag übertragen.

---

*) Da dieses Patent als ein Grundgesetz rücksichtlich des neueren Sistems der österreichischen Criminal-Gerichtsbarkeit zu betrachten ist, und auch als Erläuterung dieser Jurisdiction erscheint, wird dasselbe in diese Sammlung jedoch mit Hinweglassung des im §. 1 desselben erwähnten seit dieser Zeit viele Abänderungen erlitten habenden Verzeichnisses der Criminalgerichte, und dafür das am Ende des §. 211 St. G. B ü. B. befindliche, nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen rectificirte Verzeichniß sämmtlicher in den Provinzen des Kaiserthums Österreich, für welche dieses Gesetzbuch geschrieben ist, bestehenden Criminal-Unter- und Obergerichte, so wie der obersten Justizstelle angeführt.

Digitized by Google

Übertragung der Criminal-Gerichtsbarkeit über den Berauner Kreis, an den Magistrat der königl. Hauptstadt Prag.

593. Hofdecret vom 17. Juli 1804, an das böhmische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung, über Vortrag der vereinten Hofkanzlei, vom 13. Mai 1804, N. 674 d. J. G. S.

Seine Majestät haben die Übertragung der Criminal-Gerichtsbarkeit von Beraun nach Prag zu genehmigen geruhet.

Begriff der Collegialgerichte in Böhmen.

594. Justiz-Hofdecret vom 1. Juli 1835, an das böhmische Appellations-Gericht.

(Wafer S. 181.)

Dem Appellations-Gerichte wird die angesuchte Belehrung über den Begriff eines Collegial-Gerichtes dahin ertheilet, daß unter den Collegial-Gerichten in Böhmen jene Magistrate verstanden werden, die entweder mit einem geprüften Bürgermeister und zwei oder mehreren geprüften Räthen, oder mit einem ungeprüften Bürgermeister und drei oder mehreren geprüften Räthen besetzt sind *).

*) Eine ähnliche Bestimmung über den in Rede stehenden Begriff mit Beziehung auf die Magistrate im Lande ob und unter der Enns, die dem n. ö. Appellationsgerichte untergeordnet sind, dann in Galizien, erschien in der Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung vom 23. März 1841, (Zeitschrift für ö. R. 2c. 1841, 3. Bd. S. 230) und in dem Justiz-Hofdecrete vom 9. Jänner 1843, Z. 4931 (a. a. O. 1843. 3. März-Hft. S. 137). Ersteres enthält das Verzeichniß solcher Magistrate und lautet: „Über Ersuchen des k. k. n. ö. Appell. Gerichtes v. 12. d. M. Z. 3946. wird das Verzeichniß über jene Magistrate im Lande ob und unter der Enns, welche im Sinne des §. 26 des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 als Collegialgerichte zu behandeln sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Diese sind: 1. Im Lande unter der Enns: a) der Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien. b) Der Magistrat der l. f. Stadt Wiener Neustadt. c) Der Magistrat der l. f. Städte Krems und Stein. 2. Im Lande ob der Enns: der Magistrat der l. f. Stadt Steyer. Das h. Hfd. lautet: Über eine Anfrage des galizischen Appellationsgerichts, welche Magistrate im Sinne des §. 26 (des ersterwähnten Gesetzes) als ein Collegialgericht, nemlich als ein aus mehreren geprüften Räthen zusammengesetztes Gericht zu betrachten seien, wurde dem n. ö. Appellations-Gericht von dem k. k. obersten Gerichtshofe im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. vereinigten Hofkanzlei mit dem Hofdecrete

Dalmatien.

Bestimmungen über die Organisirung der (Criminal-) Gerichts-Behörden in Dalmatien.

595. Hofdecret vom 2. November 1819, an das Appellations-Gericht in Dalmatien, in Folge der höchsten Entschließungen vom 24. Mai 1817 und vom 22. October 1819 N. 1620 d. J. G. S.

Bei Bestimmung der Gerichts-Behörden für Dalmatien haben Seine Majestät nachstehende Anträge zu genehmigen geruhet:

1) In Dalmatien haben vier Collegial-Gerichte zu bestehen, deren Sitz in den Städten Zara, Spalato, Ragusa und Cattaro ist; jedes derselben hat die Benennung: k. k. (Civil- und) Criminal-Gericht erster Instanz, zu führen. — — —

A. — — Da — — für die (Civil- und) Criminal-Gerichte zu Ragusa und Cattaro nur drei Räthe bestimmt sind, kann in Criminal-Fällen einer der rechtlichsten Advocaten als Beisitzer verwendet, oder die Stelle eines vierten Beisitzers mit Stimmführung durch den Secretär vertreten werden.

---

vom 2. März 1841, Z. 1134 an sämmtliche Appellations-Gerichte mit Ausnahme des Dalmatinischen (Pichl, 67. Bd. S. 92.) die Belehrung ertheilt, daß ein Magistrat nur dann als Collegialgericht anzusehen sei, wenn derselbe nach seinem Organismus mit einem geprüften Bürgermeister und wenigstens zwei geprüften Räthen, oder mit einem ungeprüften Bürgermeister und wenigstens drei geprüften Räthen besetzt ist. Die dem n. ö. Appellations-Gerichte untergeordneten Magistrate, welche in diesem Sinne als Collegial-Gerichte zu behandeln sind, enthält das Circ. vom 23. März 1841, Zahl 7923 (oben). Der Zweck dieses Circulares ging sonach bloß dahin, den Begriff eines Collegial-Gerichtes genauer zu bestimmen, ohne daß dadurch der Unterschied zwischen Communal- und k. k. Gerichten aufgehoben worden wäre.

Nach Inhalt des Gub. Circ. v. 28. Mai 1841, Z. 21,690 (Prov. G. S. für Mähren und Schlesien 23. Bd. S. 199) sind nach obiger Bestimmung laut Justizhofdecretes vom 2. März 1841, Z. 1134 in der Provinz Mähren und Schlesien nachstehende Magistrate als Collegialgerichte zu betrachten:

Der Magistrat der k. Hauptstadt Brünn zugleich Criminalgericht;
Der Magistrat der k. Stadt Gaya;
Der Magistrat der k. Stadt Hradisch zugleich Criminalgericht;
Der Magistrat der k. Stadt Iglau zugleich Criminalgericht;
Der Magistrat der k. Stadt Olmütz zugleich Criminalgericht;
Der Magistrat der Stadt Proßnitz;
Der Magistrat der schlesischen Hauptstadt Troppau zugleich Criminalgericht;
Der Magistrat der k. Stadt Znaim zugleich Criminalgericht.

Digitized by Google

8) Die vier Collegial-Gerichte haben in dem einem jeden zugewiesenen Bezirke — — auch die Criminal-Gerichtsbarkeit auszuüben.

Diesen vier Collegial-Gerichten steht auch die Criminal-Gerichtsbarkeit in jenen Criminal-Fällen zu, welche von den ihnen untergeordneten Präturen dahin gelangen; da den Präturen in der Regel einzig die Voruntersuchung obliegt, d. i. die Erforschung des Verbrechens, die schleunige Verhaftung der Beinzichtigten, deren summarisches Verhör, und die unverweilte Anzeige davon an das einer jeden Prätur vorgesetzte Collegial-Gericht. Es ist sohin die Pflicht des betreffenden Collegial-Gerichtes, das Verfahren in Criminal-Fällen nach Vorschrift der Gesetze zu verfolgen, zu erschöpfen und zu beenden. So fern jedoch die Collegial-Gerichte aus bereits abgeführten Untersuchungen, oder aus früherem Wissen sich von der in Abführung der Criminal-Untersuchungen bezeugten Fähigkeit eines Prätors die Überzeugung verschafft haben sollten, wird denselben das Befugniß eingeräumt, solchen Prätoren die Beendigung der Untersuchung bis zur Urtheilsschöpfung, mit Ausschluß derselben, zu übertragen; wenn nicht der Mangel einer sicheren Verwahrung der Untersuchten bei den Präturen, oder andere Rücksichten dieser Delegation im Wege stehen.

10) Das Verfahren und Erkenntniß in Fällen des Hochverrathes, der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere und der Münzverfälschung ist nach Vorschrift des §. 221 I. Thl. des Strafgesetzes, ausschließend dem Collegial-Gerichte zu Zara zugewiesen.

19) Vom 1. Februar 1820 beginnen ihre Wirksamkeit:

a) das Gericht erster Instanz zu Zara. Dessen Gerichtsbarkeit erstrecket sich in — — —

Criminal-Gegenständen, nebst den Bewohnern seines ordentlichen Sitzes, auch über die Bewohner der Präturs-Bezirke zu Arbe, Pago, Obbrovazzo, Scardona, Sebenico, Dernis und Knin; zugleich übet es seine Gerichtsbarkeit in den in dem §. 10 (oben) aufgeführten Fällen aus.

b) Das Gericht erster Instanz zu Spalato. Dessen Gerichtsbarkeit erstrecket sich in — —

Criminal-Gegenständen, nebst den Bewohnern seines ordentlichen Sitzes, auch noch über die Bezirke der Präturen, Trau, Sign, Brazza, Lesina, Lissa, Macarsca, Imoschi, Almissa und Fort' Opus.

c) Das Gericht erster Instanz zu Ragusa. Dessen Gerichtsbarkeit erstrecket sich — — —

In Criminal-Gegenständen, nebst den Bewohnern seines ordentlichen Sitzes, auch über die Bezirke der Präturen zu Lagosta, Curzola, Sabioncello, Meleda, Slano und Ragusa-vecchia.

d) Das provisorische Tribunal erster Instanz zu Cattaro (jetzt Collegial-Gericht). Dasselbe übet seine Gerichtsbarkeit aus, — — —

Digitized by Google

In Criminal-Gegenſtänden, nebſt den Bewohnern ſeines ordentlichen Sitzes, über die Bezirke der Präturen zu Caſtelnuovo und Budna.

Dieſen Gerichten — — werden folgende Geſetze vorgeſchrieben: — —

28) In Criminal-Gegenſtänden der I. Theil des Strafgeſetzes, welcher ſammt dem Anhange bereits am 1. Juli in Wirkſamkeit trat.

Galizien.

Regulirung der Criminal-Gerichte in Galizien*).

596. Hofdecret vom 4. September 1818, an das galiziſche Appellations-Gericht, in Folge höchſter Entſchließung vom 26. Auguſt 1818, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle N. 1495 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben in Hinſicht der zweckmäßigen Regulirung der Criminal-Gerichte in Galizien Folgendes zu beſtimmen geruhet:

1) Die Criminal-Gerichtsbarkeit in Galizien hat noch ferner von der Civil-Gerichtsbarkeit abgeſondert zu beſtehen.

2) Das mit dem Lemberger Magiſtrate bis jetzt vereinigte Criminal-Gericht iſt von dem erſteren zu trennen, und zu einem eigenen k. k. Criminal-Gerichte zu erheben.

3) In der Kreisſtadt Rzeſzow iſt ein fünftes Criminal-Gericht zu beſtellen.

4) Den künftig zu beſtehen habenden fünf Criminal-Gerichten wird folgender Criminal-Gerichtsbezirk zugewieſen, und zwar:

Dem Lemberger: die Kreiſe Lemberg, Zloczow, Zolkiew und Brzezan;

Dem Samborer: die Kreiſe Sambor, Sanok, Przemißl und Stry;

Dem Stanislauer: die Kreiſe Stanislau, Kolomea, Tarnopol und Czortkow;

Dem Wiſchnitzer: die Kreiſe Bochnia, Mißlenice**) und Sandez;

Dem Rzeſzower: die Kreiſe Rzeſzow, Tarnow und Jaslo.

— — —

*) Rückſichtlich der Frage, wann Magiſtrate überhaupt, alſo auch in Galizien als Collegial-Gerichte zu behandeln ſeien, ſiehe das h. Hofd. vom 9. Jänner 1843, Z. 4931 in der Anmerkung zu dem Juſtiz-Hof-Decrete vom 1. Juli 1835. (**594.**)

) Jetzt Wadowice, ſiehe die folgende Gub. Kdg. v. 30. October 1834 Z. 61286 **596 a).

596 a) Gubernial-Kundmachung vom 30. Oktober 1824, Z. 61286.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 6. Jahrg. S. 331.)

Vom k. k. galizischen Appellations-Gerichte wird allen Behörden so auch Insassen des Königreichs Galizien und Lodomerien zur Wissenschaft und gehörigen Darnachachtung hiemit bekannt gegeben, daß in Folge a. h. Hofdecretes vom 4. September 1818, Z. 6850 (**596**), womit Seine k. k. Majestät in der Kreisstadt Rzeszow ein fünftes Criminal-Gericht zu bestellen geruhet, die Wirksamkeit dieses neu organisirten k. k. Criminal-Gerichtes in Rzeszow vom 1. December 1824 in den ihm angewiesenen Bezirken, nemlich Tarnower, Rzeszower und Jasloer Kreise, dann die des k. k. Samborer Criminalgerichtes in dem Stryer Kreise anzufangen — und demnach von eben diesem Tage die Gerichtsbarkeit des Wisznicer Criminalgerichtes im Tarnower Kreise, des Samborer Criminalgerichtes in dem Kreise Rzeszow und Jaslo, endlich des Lemberger Criminalgerichtes in dem Stryer Kreise aufzuhören habe; daß folglich gemäß oberwähnter a. h. Entschließung vom 1. December 1824 die fünf hierlandes bestellten k. k. Criminalgerichte in folgenden Kreisen ihre Gerichtsbarkeit ausüben werden; nemlich:

Das Lemberger Criminalgericht in den Kreisen Lemberg, Zloczow, Zolkiew und Brzezan.

Das Samborer Criminalgericht in den Kreisen Sambor, Sanok, Przemysl und Stry.

Das Stanislawower Criminalgericht in den Kreisen Stanislawow, Kolomea, Tarnopol und Czortkow.

Das Wisznicer Criminalgericht in den Kreisen Bochnia, Wadowice und Sandez, endlich:

Das Rzeszower Criminalgericht in den Kreisen Rzeszow, Tarnow und Jaslo.

Trennung des Lemberger Criminal-Senates von dem Magistrate der k. Hauptstadt Lemberg, und Erhebung desselben zu einer l. f. Stelle.

597. Hofdecret vom 18. August 1820, an das Appellations-Gericht in Galizien, in Folge höchster Entschließung vom 12. August 1820, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 1690 d. J. G. S.

Seine Majestät haben den Lemberger Criminal-Senat von dem Magistrate der k. Hauptstadt Lemberg zu trennen, und denselben zu einer landesfürstlichen Stelle zu erheben geruhet.

Digitized by Google

Da es hiebei keineswegs um die Errichtung, Beſetzung oder Beſoldung einer neuen Behörde, ſondern um die Trennung einer ſchon beſtehenden, aber mit dem Magiſtrate vereinigten Stelle ſich handelt, ſo iſt das getrennte Lemberger Criminal-Gericht gleich den übrigen Criminal-Gerichten, nemlich: denen in Sambor, Stanislawow und Wiſznitz, nach den bei denſelben aufgeſtellten Regeln, mit den nur auf das Lemberger Criminal-Gericht ſich beziehenden Zuſätzen zu beſtellen, und findet keine Perſonal-Vermehrung Statt. — — Die Wirkſamkeit dieſes Criminal-Gerichtes iſt auf den 1. November 1820 feſtgeſetzt worden.

Criminal-Gerichtsbarkeit in dem in Galizien neu errichteten Tarnopoler und Czortkower Kreiſe.

(Hfd. v. 20. April 1816, N. 1232 d. J. G. S. beim 19. Abſ. des Kdg. Pat. 45.)

Criminal-Juſtiz-Verwaltung in den Bezirken von Wieliczka und Podgorze.

(Hfd. v. 2. Sept. 1815, N. 1169 d. J. G. S. beim 19. Abſ. des Kdg. Pat. 44.)

Criminal-Juſtiz-Verwaltung in der Bukowina.

598. Hofdecret vom 10. Februar 1826, an das Appellations-Gericht in Galizien, in Folge höchſter Entſchließung vom 4. Februar 1826, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 2161, d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben rückſichtlich der künftigen Juſtiz-Verwaltung in der Bukowina zu beſchließen geruhet, daß

Erſtens anſtatt des mit dem Bukowiner Landrechte vereinigten, ein eigenes Criminal-Gericht für die ganze Bukowina in Czernowitz zu errichten ſei.

Nach der in Folge a. h. Entſchließung vom 25. Auguſt 1826 erfolgten Kundmachung von Seite des galiziſchen Appellations-Gerichtes v. 11. September 1826 wurde der 16. Oktober 1826 zum Abſonderungstage obengenannter zwei Gerichts-Behörden feſtgeſetzt. (Siebente Fortſetzung der J. G. S. Seite 4.)

Digitized by Google

Illirien.

Criminal-Justiz-Pflege in den Provinzen Kärnthen, Triest, Görz und Krain.

599. Hofdecret vom 20. September 1814, an das in. ö. Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 16. Juli 1814, N. 1102 d. J. G. S.

Seine Majestät haben in Bezug auf die künftige Justizpflege in den Provinzen Kärnthen, Triest, Görz und Krain als allgemeine Vorschriften für diese Provinzen festzusetzen geruhet:

Erstens. Daß die für diese Provinzen in den Hauptstädten derselben zu errichten bestimmten Stadt- und Landrechte und zugleich vereinten Criminal-Gerichte, so wie das schon in Klagenfurt für den Villacher Kreis mitbestimmte Stadt- und Landrecht und Criminal-Gericht mit dem 1. November 1814, in Wirksamkeit treten, und

Zweitens. Die gesammte — — — Criminal-Gerichtsbarkeit nach den österreichischen vor dem Wiener-Frieden vom Jahre 1809 in diesen Provinzen bestandenen Gesetzen und Ordnungen — — — über alle Bewohner der ganzen Provinz ohne Ausnahme — — — ausüben sollen, wogegen vom nemlichen Tage an die Wirksamkeit der dort bestehenden provisorischen Gerichtsbehörden erlösche. — —

Zehntens. Daß in allen diesen Provinzen alle — — bestehenden Gerichtsbehörden dem in. ö. Appellations- und Criminal-Ober-Gerichte zu Klagenfurt, an welches der weitere Rechtszug zu geschehen hat, untergeordnet sein sollen. — — Insbesondere haben Seine Majestät

Zwölftens **A.** in der Provinz Krain zu Laibach ein Stadt- und Landrecht, zugleich Criminal- (und Wechsel-) Gericht mit der in dem Absatze 2) enthaltenen Wirksamkeit und Ausdehnung;

B. ein gleiches Stadt- und Landrecht, dann Criminal-Gericht für Görz in der dermaligen Ausdehnung des linken Isonzo-Ufers, und mit der nemlichen Wirksamkeit;

C. für Triest aber: a) ein Stadt- und Landrecht, zugleich Criminal-Gericht, dessen Gerichtsbarkeit **in Criminali** sich auch auf die nach der neuen politischen Eintheilung bemessenen Bezirke von Monfalcone und Duino zu erstrecken hat; — — —

Vierzehntens. Für Oberkärnthen, das ist, den Villacher Kreis in der Ausdehnung, wie solcher im Jahre 1809 bestanden, ist die Criminal-Gerichtsbarkeit mit Einschluß der in diesem Kreise vormals bestandenen, bereits erloschenen s. g. privilegirten Landgerichte, — — dem zu Klagenfurt bestehenden k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminal-Gerichte zugewiesen.

Digitized by Google

Criminal-Justizpflege in Illirisch-Civil-Kroatien.

600. Hofdecret v. 24. Jänner 1815, an das n. ö. Appellations-Gericht, und das Stadt- und Landrecht in Krain, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 19. Jänner n. J. N. 1129 d. J. G. S.

Seine Majestät haben die im Einverständnisse zwischen dem in Illirisch-Civil-Kroatien bestellten Gouverneur und dem Justiz-Hofcommissär zur Verwaltung der Gerechtigkeit in dem erübrigten Illirisch-Civil-Kroatien getroffene Verfügung genehm zu halten geruhet, nach welcher in Carlstadt einstweilen ein Provincial-Gericht zu bestehen hat, — — — welches die Criminal-Gerichtsbarkeit über alle Bewohner der Provinz in erster Instanz verwalten und das Richteramt ausüben soll. — — Als einstweilige Appellations-Instanz für den in der Frage stehenden Bezirk von Illirisch-Civil-Kroatien haben Seine Majestät das Laibacher Stadt- und Landrecht zu bestimmen und weiter zu verordnen geruhet, daß die oberste Justizstelle auch für diesen Bezirk provisorisch die höchste Rechtsbehörde sei.

Errichtung eines Collegial-Gerichtes, zugleich k. k. Criminal-Gerichtes zu Rovigno.

601. Hofdecret vom 4. Mai 1816, an das in. ö. Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 25. und 29. October 1815, N. 1240 d. J. G. S.

Seine Majestät haben bei der endlichen Regulirung der Justiz in dem Triester Kreise des Küstenlandes Folgendes als vorläufige Hauptgrundsätze zu bestimmen geruhet:

1) Es erhalte die Errichtung einer zweiten organisirten Gerichtsbehörde im Triester Kreise, und zwar in Rovigno als k. k. Civil- und Criminal-, wie auch Mercantil-, Wechsel- und See-Consulat-Gericht erster Instanz (**Ces. Reg. Tribunale Civile e Criminale, nonchè Cambio Mercantile e Consolato del Mare di prima Istanza**), die höchste Genehmigung in den weiter unten angegebenen Gränzen, folglich mit Einbeziehung der drei Districte von Pisino, Bellai und Albona, und dagegen mit Ausschluß des Bezirkes von **Capo d' Istria**, welcher Bezirk

2) von **Capo d' Istria** der Gerichtsbarkeit des Triester Stadt- und Landrechtes nicht nur in allen Criminal-Angelegenheiten, sondern auch in allen Mercantil- und in den sämmtlichen Civil-Angelegenheiten des Adels und Clerus zugewiesen werde; — — —

6) das Collegial-Gericht zu Rovigno — — — steht unter

dem in. ö. Appellations-Gerichte, und in dritter Instanz unter der obersten Justizstelle in Wien.

7) Wird hiermit der erste Julius d. J. als der Tag bestimmt, an welchem die volle Amtswirksamkeit des — — neuen Collegial-Gerichtes zu Rovigno — —, wie auch jene des Triester Stadt- und Landrechtes über diesen neu zugewiesenen Bezirk des exvenetianischen Istriens von **Capo d' Istria** allgemein einzutreten haben wird.

I. Die Wirksamkeit des k. k. Istrianer Civil- und Criminal-, wie auch Mercantil-, Wechsel- und See-Consulat-Gerichtes in Rovigno wird folgendermaßen bestimmt:

Die Criminal-Gerichtsbarkeit dieses Collegial-Gerichtes zu Rovigno hat sich der Regel nach über alle Personen, ohne Ausnahme der nachfolgenden (zum Triester Kreise gehörigen) acht Bezirke des exvenetianischen Istriens, als:

a) Pirano, b) Buje, c) Montano, d) Pinguente, e) Parenzo, f) Rovigno, g) Dignano, h) Pola.

Dann der (dem Fiumaner Kreise zugewiesenen) zwei Bezirke des österreichischen Istriens, als:

i) Pisino (Mitterburg), k) Bellai (Wachsenstein) und des (dem Fiumaner Kreise zugetheilten) zehnten Bezirkes des exvenetianischen Istriens von

l) Albana (da der neunte Bezirk von **Capo d' Istria** — — — in peinlichen Fällen der Criminal-Gerichtsbarkeit des Triester Stadt- und Landrechtes zufällt) zu erstrecken, und ist sich hierbei nach dem mit erstem Julius **1815** in Istrien eingeführten allgemeinen österreichischen Strafgesetze zu benehmen.

Das Collegial-Gericht zu Rovigno zugleich Criminal-Gericht hat den Namen eines Stadt- und Landrechtes.

601 a) Hofdecret vom 29. October 1821, an das küstenländische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 23. Oktober 1821, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 1812 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß das Collegial-Gericht zu Rovigno in Zukunft den Namen eines Stadt- und Landrechtes führe.

Digitized by Google

Zutheilung der Bezirke von Monaſtero, Monfalcone und Duino dem Sprengel des Görzer-, und des Bezirkes Pirano an das Trieſter Stadt- und Landrecht.

602. Hofdecret vom 26. Juni 1829, an das in. ö. küſtenl. Appellations-Gericht, in Folge a. h. Entſchließung vom 20. Juni 1829, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 2413 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben zu genehmigen geruhet, daß die Bezirke von Monaſtero, Monfalcone und Duino dem Sprengel des Stadt- und Landrechtes in Görz; der Bezirk Pirano hingegen jenem des Stadt- und Landrechtes in Trieſt zugetheilt werden *).

Kärnthen, Trieſt, Görz und Krain.

(Siehe oben Seite 13, Illirien.)

Lombardie.

Juſtiz-Verwaltung der erſten Inſtanzen in den mailändiſchen Provinzen.

603. Mailänder Gubernial-Kundmachung vom 3. Februar 1818.

(Raccolta degli Atti ecc. Vol. I. parte I. pag. 13. ecc.)

In esecuzione delle sovrane risoluzioni 23. marzo ed 11. settembre 1817, colle quali venne determinato definitivamente il sistema per l'amministrazione della giustizia presso le prime istanze nelle provincie del regno lombardo-veneto soggette al governo di Milano, si deduce a pubblica notizia quanto segue:

I. La giustizia è amministrata da tribunali di prima istanza. — — —

IV. I tribunali di prima istanza esercitano — — — in tutta la provinzia la giurisdizione negli affari criminali, — — —

VIII. Negli affari criminali le preture possono essere delegate dai tribunali di prima istanza della rispettiva provinzia ad

*) Der Zeitpunct des Anfangs dieſer Zutheilung wurde von dem küſtenländiſchen Gubernium, einverſtändlich mit dem in. ö. küſtenl. Appellations-Gerichte, auf den 1. November 1829 feſtgeſetzt (J. G. S. 7. Fortſetzung, S. 163.)

Digitized by Google

assumere e compiere l'inquisizione, sottomettendo però ad essi gli atti per la prolazione del giudizio.

I tribunali di prima istanza ricevono in tale proposito particolari istruzioni dal tribunale d' appello.

IX. Le preture assumono gli atti iniziativi delle inquisizioni, che hanno luogo nei loro distretti, e li rassegnano al rispettivo tribunale di prima istanza della provinzia. Anche su questo punto vengono loro indicate dal tribunale d'appello con separata istruzione le analoghe incumbenze. — — —

XIII. I tribunali di prima istanza — — sono posti in attività col giorno 2 marzo 1818, e cessano in tal giorno le provvisorie corti di giustizia, i tribunali di prima istanza — — nelle provinzie lombarde.

XVI. Le inquisizioni criminali pendenti nel giorno 2 marzo presso i provvisorj tribunali di prima istanza, si devolvono al nuovo tribunale della rispettiva provinzia, e possono essere proseguite dalle preture, che subentrano in loro luogo per delegazione del tribunale stesso a senso del n° VIII.

Mähren *).

(Pat. v. 20. Auguſt 1787, N. 712 d. J. G. S. **591** oben S. 3, unter der Überſchrift „Böhmen.")

Errichtung eines eigenen Criminal-Gerichtes in Neutitſchein für den Prerauer Kreis in Mähren.

604. Circulare vom 5. Februar 1838, F. 120.

(Milit. G. S. Jahrg. 1838, S. 17.)

Laut Eröffnung der k. k. oberſten Juſtizſtelle haben Seine Majeſtät mit a. h. Entſchließung vom 16. September 1837 die Errichtung eines eigenen Criminal-Gerichtes zu Neutitſchein für den Prerauer Kreis zu bewilligen geruhet.

---

*) Rückſichtlich der Frage, welche Magiſtrate zugleich Criminal-Gerichte in Mähren als Collegial-Gerichte zu betrachten ſeien, ſiehe das Gub. Circ. v. 28. Mai 1841, Z. 21690 in der Anmerkung zum Juſtiz-Hofdecrete vom 1. Juli 1835. (**594.**)

Österreich unter der Enns *).

Modalitäten der Trennung der drei Senate des Magistrats der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

605. Hofkanzlei-Decret vom 30. Mai 1841. (Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 29. April n. J. Justiz-Hofdecret vom 13. April 1841, an das k. k. n. ö. Appellations-Gericht.)

(Pichl, 67. Bd., S. 62. Zeitschrift für ö. R. rc. 1841, 3. Bd., S. 232.)

Seine k. k. Majestät haben über die Modalitäten der in der a. h. Entschließung vom 30. Juni 1838 ausgesprochenen Trennung der drei Senate des Magistrates der Haupt- und Residenzstadt Wien **) mit

---

*) Rücksichtlich der Frage, welche Magistrate im Lande unter der Enns als Collegial-Gerichte zu behandeln seien, siehe die Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung v. 23. März 1841, beziehungsweise des Jhfd. v. 9. Jänner 1843, Z. 4931 in der Anmerkung zum Justiz-Hofdecrete vom 1. Juli 1835. (**594.**)

**) In der Kundmachung vom 1. November 1783, N. 206 d. J. G. S., womit die Activität dieses Magistrats anfing, heißt es in der hierher gehörigen Stelle:

a) Der Magistrat hat nicht als eine l. f. Stelle, sondern in der Eigenschaft einer bürgerlichen Behörde zu bestehen, und unter der Benennung des Magistrates der kais. Residenzstadt Wien die seiner Wirksamkeit anvertrauten Geschäfte zu verwalten.

b) Der Magistrat hat eine 3fache Bestimmung, nemlich die politisch- und ökonomischen Geschäfte, die Civil-Gerichtsbarkeit, endlich die Criminal-Gerichtsbarkeit auf sich, nach den seiner Wirksamkeit in jedem Fache durch ausdrückliche Gesetze und Anordnungen eingeräumten Gränzen.

In diesen 3 Bestimmungen soll der Magistrat nur einen Körper ausmachen, unter einem Bürgermeister mit Zugebung zweier Vice-Bürgermeister stehen, unter seiner allgemeinen Benennung in allen Angelegenheiten angegangen werden, und expediren, die Geschäfte selbst aber in 3 abgetheilten Senaten besorgen; nemlich: a) der Senat in publicis politicis et oeconomicis; b) der Senat in judicialibus civilibus und c) der Senat in judicialibus criminalibus. — —

q) Der Magistrat ist, so viel den Senat in Civil-Justizsachen und Criminal-Angelegenheiten betrifft, dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte und resp. Criminal-Obergerichte, im übrigen der n. ö. Landesregierung untergeordnet.

Rücksichtlich der Trennung dieser 3 Senate des Wiener Magistrates lautet das Hofkanzlei-Decret vom 2. Juli 1838, Z. 16325 (n. ö. Prov. G. S. 20. Thl. S. 419) folgender Maßen:

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß bei der großen Anzahl und

a. h. Entschließung vom 25. März l. J. Folgendes zu bestimmen geruhet:

1. Der bisherige politisch-ökonomische Senat des Wiener Stadt-Magistrates hat die Benennung: „Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien;“ der bisherige Civil-Senat den Namen: „Civil-Gericht der erwähnten Stadt,“ und eben so der Criminal-Senat den Namen: „Criminal-Gericht der Stadt Wien“ zu führen.

An der bisherigen Gerichtsbarkeit der beiden Gerichts-Abtheilungen wird nichts geändert. — — —

Österreich ob der Enns *).

Errichtung eines Stadt- und Landrechtes in Linz zugleich als Criminal-Gericht.

606. Hofdecret vom 8. Juli 1820, an das n. ö. Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 29. Juni 1820 über Vortrag der obersten Justizstelle N. 1673 d. J. G. S.

Seine Majestät haben die Errichtung eines Stadt- und Landrechtes in Linz — — zu bewilligen geruhet.

Der Wirkungskreis dieses neuen Stadt- und Landrechtes hat nach der höchsten Bestimmung zu umfassen: — —

2. Die ganze — — Criminal-Gerichtsbarkeit des jetzigen Linzer Magistrates, welche er als Magistrat von Linz, — — — und als Criminal-Gericht der Hauptstadt ausübet; — —

Wichtigkeit der dem Magistrate zugewiesenen Geschäfte die Oberaufsicht und Leitung der drei Senate einem Individuum, nemlich dem Bürgermeister, mit dem gewünschten Erfolge nicht aufgetragen werden kann; so sollen von nun an, ohne daß dadurch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Gemeinde verloren zu gehen hat, die 3 Senate getrennt von einander zu bestehen, der Vorstand eines jeden Senates soll nur für den regelmäßigen Geschäftsgang seines Senates zu sorgen, und in dieser Beziehung der Vorstand sowohl als auch das Collegium selbst nur der vorgesetzten Landesbehörde, d. i. der politische Senat der n. ö. Regierung, die Justiz-Senate aber dem n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichte, so wie in dritter Instanz den Hofstellen Rechenschaft zu geben haben, und es sollen demnach auch die Vorschläge zur Besetzung der Stellen bei jedem Senate, ohne Dazwischenkunft der Vorstände und Mitglieder der übrigen Senate Statt finden.

*) Im Lande ob der Enns ist der Magistrat der l. f. Stadt Steyr als Collegial-Gericht zu behandeln. Siehe hierüber die Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung v. 23. März 1841 in der Anmerkung zum Justiz-Hofdecrete vom 1. Juli 1835 (**594.**)

4. Die Criminal-Gerichtsbarkeit des landesfürſtlichen Landgerichtes Donauthal; endlich

5. die Schöpfung der Urtheile über alle Criminal-Unterſuchungen, welche von den Pfleggerichten des Inn-Viertel und in dem Salzkammergute geführet werden. — — —

Das neu errichtete Stadt- und Landrecht in Linz wird in dem ihm zugewieſenen Wirkungskreiſe mit dem 1. März 1821 ſeine Amtshandlungen beginnen, und an dieſem Tage werden das bisherige ob der enniſche Landrecht und der Stadtmagiſtrat in Linz in Beziehung auf die vorher benannten Juſtizgeſchäfte ihre Amtswirkſamkeit beſchließen.

Salzburg, Innviertel und der zurückerworbene Theil des Hausruckkreiſes.

Errichtung und Wirkungskreis des Stadt- und Landrechtes in Salzburg in Criminal-Sachen.

607. Kundmachung der Regierung des Landes ob der Enns vom 27. Mai 1818, in Folge Hofdecretes vom 8. November 1817, N. 1460 d. J. G. S.

Seine k. k. Majeſtät haben die Errichtung eines Stadt- und Landrechtes in Salzburg zu verordnen, und desſelben Wirkungskreis durch höchſte Entſchließung vom 2. November 1817 dahin feſtzuſetzen geruhet: daß es

B. In Criminal-Sachen

1. für die Stadt und den Burgfrieden Salzburg und für die im Antrage ſtehenden Pfleggerichte zu Salzburg und Weitwörth (Neulaufen) und ſo auch

2. in allen im ganzen Herzogthume Salzburg ſich ergebenden Criminal-Unterſuchungen, rückſichtlich welcher die Vorſchrift des §. 221 unter 1 und 2 des St. G. B. eintritt, ſowohl die unterſuchende als auch Urtheil ſprechende Criminal-Behörde, auch

3. über alle von den Land- und künftigen Pfleggerichten des Herzogthumes Salzburg zu führende Criminal-Unterſuchungen die Urtheil ſprechende Behörde zu ſein habe. — —

5. Hat das neu errichtete Stadt- und Landrecht zu Salzburg auch noch einſtweilen, und bis zur erfolgten Organiſirung der Pfleggerichte von dem nemlichen ganzen Bezirke, der nun dem Stadtgerichte Salzburg zugewieſen iſt, die Unterſuchungen unmittelbar zu führen.

Das Stadt- und Landrecht wird in dem ihm zugewieſenen Wirkungskreiſe mit dem 1. Julius 1818 ſeine Functionen beginnen, und

Digitized by Google

an diesem Tage das bisherige provisorische Stadtgericht seine Amtswirksamkeit beschließen.

Errichtung der Pfleggerichte in Salzburg.

608. Hofdecret vom 4. Juli 1818, an das n. ö. Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 19. Juni 1818, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 1471 d. J. G. S.

Seine Majestät haben wegen Organisirung der Behörden des Herzogthumes Salzburg zu beschließen geruhet, daß außer der Hauptstadt des Landes unter dem alten Namen Pfleggerichte, landesfürstliche Behörden errichtet werden, welche jede in ihrem Bezirke — — — bei Criminal-Vorfallenheiten die erste Einleitung durch Ergreifung des Beschuldigten, und allenfalls seine summarische Vernehmung, und durch die Erhebung des Thatbestandes zu treffen haben.

Ferner haben Seine Majestät im Allgemeinen zu genehmigen geruhet, daß unter den Pfleggerichten die angemessensten größeren zur ganzen Criminal-Inquisition geeignet werden, und die Acten zum Spruche nach Salzburg schicken sollen. — — —

Wiederherstellung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Herzogthume Salzburg.

609. Hofdecret vom 4. Julius 1818, an das niederösterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 19. Juni 1818, über Vortrag der obersten Justizstelle N. 1473 d. J. G. S.

Seine Majestät haben wegen Wiederherstellung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Herzogthume Salzburg zu beschließen geruhet:

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Hofmarken sei wieder herzustellen. — Die Gerichtsbarkeit der vormaligen sogenannten befreiten Grundherren betreffend, gestatten ihnen Seine Majestät, dieselbe abermal so, wie sie dieselbe vormals hatten, jedoch nur dann, wenn sie solche durch geprüfte Beamte versehen, und gegen dem, daß da, wo es sich z. B. um Abhandlungs- und Sterbefälle eines Grundholden handelt, dessen Besitzungen zu verschiedenen in der Frage stehenden Grundherren gehören, oder in den gerichtlichen Vorgängen, wo mehrere Dominien interessirt sind, wegen der verschiedenen Grundstücke der Grundholden die Jurisdicenten nur Ein Individuum unverzüglich delegiren, und daß nur ein einfaches Taggeld aufgerechnet werden dürfe.

Es sei daher diesen Grundherren ein bestimmter Termin zur Er-

Digitized by Google

klärung festzusetzen, ob sie unter diesen Bedingungen ihre in der Frage stehende Gerichtsbarkeit antreten wollen oder nicht.

Was die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Städte und Märkte belangt, sei sich nach jenem zu achten, was Seine Majestät wegen des Inn- und Hausruckviertels angeordnet haben, doch sei, wenn sie darauf freiwillig entsagen, es ohne weiters anzunehmen.

Wirkungskreis der Pfleggerichte im Inn- und Hausruckviertel.

610. Hofdecret vom 4. Juli 1818, an das n. ö. Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 19. Juni 1818, über Vortrag der obersten Justizstelle N. 1472 d. J. G. S.

Seine Majestät haben wegen Organisirung der Behörden des Innviertels und des zurückerworbenen Theiles des Hausruckviertels zu bestimmen geruhet:

I. In Rücksicht des Innviertels.

1. Im Innviertel haben acht landesfürstliche Behörden unter dem Namen Pfleggerichte definitive zu bestehen, diese sind:

a) Viechtenstein; b) Scherding; c) Obernberg; d) Braunau; e) Ried; f) Mauerkirchen; g) Mattighofen; h) Wildshut.

2. Der Wirkungskreis der Pfleggerichte umfaßt folgende Geschäfts-Gegenstände: — —

b) Die Verwaltung der Criminal-Justiz im ganzen Pfleggerichts-Bezirke bis zur Urtheilsschöpfung, zu welcher die geschlossenen Acten gemäß bereits früher erfolgter höchsten Bestimmung an ein Collegial-Gericht, dermal nach der höchsten Entschließung vom 28. December 1817, an den Stadt-Magistrat (jetzt Stadt- und Landrecht (606) zu Linz einzusenden sind; diesem Magistrate (jetzt Stadt- und Landrechte) zu Linz bleiben zugleich rücksichtlich der durch §. 221 unter 1 und 2 des St. G. B. I. Thl. ausgenommenen Verbrecher und Verbrechen auch die Untersuchungen vorbehalten. — —

II. In Rücksicht der zurückerlangten Parzellen des Hausruckviertels

sind in demselben die jetzigen concentrirten fünf Landgerichte aufzulösen, und es ist alles in Hinsicht der Criminal-Justiz auf den Fuß zurückzusetzen, wie es vor dem Jahre 1809 bestanden hat, und in den übrigen Theilen des Kreises wirklich besteht.

Digitized by Google

Organisirung und Wirkungskreis der Pfleggerichte im Herzogthume Salzburg, dem Inn- und der zurückgefallenen Parzelle des Hausruckkreises.

611. Hofdecret vom 30. November 1819, an das n. ö. Appellations-Gericht, N. 1630 d. J. G. S.

Seine Majestät haben wegen Organisirung der ersten Instanzen in Salzburg, im Inn- und in den zurückgefallenen Parzellen des Hausruckkreises, mit höchster Entschließung vom 3. Jänner 1818, vom 19. Juni 1818, und vom 22. October 1819, Folgendes zu bestimmen geruhet:

I. Herzogthum Salzburg.

— — 2. Zur Verwaltung des Landes außer der Kreisstadt werden unter dem alten Namen Pfleggerichte 22 landesfürstliche Behörden errichtet, nemlich:

a) Salzburg, b) Hallein, c) Radstat, d) Tamsweg, e) Mitterfill, f) Neumarkt, g) St. Michael, h) Taxenbach, i) Zell am See, k) Salfelden, l) Werfen, m) Abtenau, n) Gastein, o) Thalgau, p) St. Johann, q) Golling, r) Goldeck, s) Mattsee, t) Großarl, u) St. Gilgen v) Weitwörth, und w) Lofer.

Alle diese Pfleggerichte werden nach ihrem ehemaligen Umfange, den sie bis zum Eintritte der königl. baierischen Regierung gehabt haben, wieder hergestellt, mit der einzigen Beschränkung, daß das Pfleggericht Weitwörth aus den auf dem rechten Salzach-Ufer liegenden, und zu Österreich gefallenen Bestandtheilen des Pfleggerichtes Laufen zusammengesetzt wird, und daß in Folge der höchsten Ortes genehmigten Abgränzung zwischen dem Salzburger und dem Innkreise das Pfleggericht Mattsee das Lochener-Amt, dem innviertlischen Pfleggerichte Mattighofen überläßt; dagegen das Pfleggericht Neumarkt die ganze Pfarre Straßwalchen, mithin auch die inn- und hausruckviertlischen Ortschaften dieser Pfarre zugetheilt erhält. — —

3) Jedes Pfleggericht hat in seinem Bezirke — —

b) bei Criminal-Vorfällen die erste Einleitung durch Ergreifung des beschuldigten Thäters, durch seine summarische Vernehmung, und durch die Erhebung des Thatbestandes zu treffen. — — —

4) In Beziehung auf die Criminal-Rechtspflege wurde bestimmt, daß nicht jedes Pfleggericht zugleich Criminal-Untersuchungs-Gericht sei; sondern daß unter denselben die angemessensten zur ganzen Criminal-Inquisition qualificirt werden sollen.

Hiernach haben folgende Criminal-Untersuchungs-Gerichte zu bestehen:

Digitized by Google

a) Das Stadt- und Landrecht zu Salzburg für die Stadt Salzburg, dann für die Pfleggerichte Salzburg, Weitwörth, Mattsee, Neumarkt, Thalgau, St. Gilgen und Hallein.

b) Das Pfleggericht Golling für seinen Bezirk, dann für die Pfleggerichte Abtenau und Werfen.

c) Das Pfleggericht Radstadt bloß für seinen Bezirk.

d) Das Pfleggericht Tamsweg für seinen Bezirk und für das Pfleggericht St. Michael.

e) Das Pfleggericht Goldeck für die Pfleggerichte Goldeck, St. Johann, Gastein und Großarl.

f) Das Pfleggericht Mitterfill bloß für seinen Bezirk, endlich:

g) Das Pfleggericht Zell am See für seinen Bezirk, dann für die Pfleggerichte Taxenbach, Salfelden und Lofer. Alle untersuchenden Pfleggerichte haben jedoch die geschlossenen Untersuchungsacten an das Stadt- und Landrecht zu Salzburg, als die einzige Urtheil sprechende Criminal-Behörde des Herzogthums Salzburg, zur Aburtheilung einzuschicken.

II. Innviertel.

1) Im Innviertel haben acht l. f. Behörden unter dem Namen Pfleggerichte definitiv zu bestehen. Diese sind:

a) Vichtenstein; dieses Pfleggericht bildet sich aus den Pfarren Vichtenstein, Esternberg, Freinberg, Schardenberg, Münzkirchen, St. Roman und Kopfing.

b) Scheerding; den Umfang dieses Pfleggerichtes bilden die Pfarren Scheerding, Bronenthal, Wernstein, St. Florian, Enzenkirchen, Wilibald, Reinbach, Diersbach, Siegharting, Andorf, Suben, Eggerting, St. Marienkirchen, Taufkirchen, Raab und Zell.

c) Obernberg. Der Bezirk dieses Pfleggerichtes wird zusammengesetzt aus den Pfarren Obernberg, St. Georgen, Mörschwang, Weilbach, Reichersberg, Münzsteuer, Ort, Lambrechten, St. Martin, Utzenaich, Senftenbach, Mühlheim, Geinberg, Kirchdorf und Gurten.

d) Braunau. Der Bezirk dieses Pfleggerichtes bildet sich aus den Pfarren Braunau, St. Peter, Minning, Ranshofen, St. Georgen, Überackern, Handenberg, Neukirchen, Schwandt und Gilgenberg.

e) Ried. Diesem Pfleggerichte werden zugetheilt, die Pfarren Ried und Kleinried, Eberschwang, Aurolzmünster, Peterskirchen, Antrichsfurth, Eitzing, Mernbach, Kirchham, Hohenzoll, Tumeltsham, Marienkirchen, Neuhofen, Waldzell, Lonsburg, Taiskirchen, Schiltorn und Pattigham.

f) Mauerkirchen. Der Bezirk dieses Pfleggerichtes hat zu bestehen aus den Pfarren Helpfau, Treubach, Aspach, St. Veit, Roß-

Digitized by Google

bach, Mittnach, St. Lorenz, Weng, Polling, Hennhart, Moosbach, Burgkirchen und Mauerkirchen.

g) Mattighofen. Den Umfang dieses Pfleggerichtes bilden die Pfarren Gstaig, Kirchberg, Feldkirchen, Bischelsdorf, Auerbach, Mattighofen, Lengau, Munderfing, Irging, Lohen, Pöndorf, Palting, Perwang und St. Johann.

h) Wildshut. Der Bezirk dieses Pfleggerichtes hat zu bestehen aus den Pfarren Astermiething, Haigermoos, Franking, Moosdorf, Eggelsberg, Geretsberg, Hochburg, Tarsdorf, Radegund, Ach und Pantaleon.

2. Der Wirkungskreis der Pfleggerichte umfaßt — — —

b) die Verwaltung der Criminal-Justiz im ganzen Pfleggerichts-Bezirke bis zur Urtheils-Schöpfung, zu welcher die geschlossenen Acten gemäß bereits früher erfolgter höchster Bestimmung an ein Collegial-Gericht, und zwar nach der höchsten Entschließung vom 28. December 1817 an den Stadt-Magistrat (jetzt an das Stadt- und Landrecht **606**) zu Linz einzusenden sind, diesem Magistrate (jetzt dem Stadt- und Landrechte zu Linz) bleiben zugleich rücksichtlich der durch den §. 221 1) und 2) des St. G. B. I. Thl. ausgenommenen Verbrecher und Verbrechen die Untersuchungen vorbehalten. — —

III. Parzelle des Hausruckkreises.

In Beziehung auf die zurückerworbene Parzelle des Hausruckkreises haben Seine Majestät zu befehlen geruhet: daß in derselben die unter der königl. baierischen Regierung errichteten fünf Landgerichte: Frankenmarkt, Völklabruck, Hag, Grieskirchen und Neitzenkirchen, aufzulösen, und daß alles — — in Hinsicht der Criminal-Justiz — — auf den Fuß zurückzusetzen sei, wie es vor dem Jahre 1809 bestanden hat, und in dem alten Hausruckkreise noch wirklich besteht. — — —

Schlesien *)

(Pat. v. 20. August 1787, N. 712 d. J. G. S. **591** oben Seite 3 unter der Aufschrift: „Böhmen.")

*) Rücksichtlich der Frage, welche Magistrate zugleich Criminal-Gerichte in Schlesien als Collegial-Gerichte zu betrachten seien, siehe das Gub. Circ. v. 28. Mai 1841 Z. 21,690, in der Anmerkung zum Justiz-Hofdecrete vom 1. Juli 1835 (**594.**)

Digitized by Google

Steiermark.

Bestellung des steiermärkischen Landrechtes zur rechtsprechenden ersten Criminal-Instanz in Steiermark, und dessen Verhältnisse gegen die steierischen Bann- und Landgerichte.

613. Hofdecret vom 1. Mai 1830, an das innerösterreichische küstenländische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 10. März 1830, N. 2462 d. J. G. S.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom **22.** Juni **1828**, um Ihren Unterthanen in Steiermark, gleich den übrigen alle Wohlthaten und Vortheile der österreichischen Strafgesetzgebung, so weit es nur immer thunlich ist, zukommen zu lassen, und um dem Abgange einer eigenen im Criminalfache urtheilenden ersten Instanz, wo solche bisher Statt hatte, abzuhelfen, das steiermärkische Landrecht als rechtsprechende erste Criminal-Instanz in Steiermark zu bestellen, und diese Bestellung mit weiterer allerhöchster Entschließung vom **16.** Jänner **1830** dahin zu bestimmen geruhet, daß hiedurch in Hinsicht der Gerichtsbarkeit und eigenen Urtheilsschöpfung des Gratzer Magistrates, wie auch der Magistrat zu Cilly, Leoben und Marburg, nichts abgeändert werde, sondern sich diese allerhöchste Anordnung lediglich auf die freien und nicht befreiten Landgerichte und Bannrichter Steiermarks zu erstrecken habe.

Es werden daher die Landgerichte und Bannrichter rücksichtlich der etwaigen Ergänzungen der aufgenommenen Untersuchungen und der Urtheilsschöpfungen ganz in dasselbe Verhältniß zu dem steiermärkischen Landrechte gestellt, in welchem sie bisher zu dem innerösterreichisch-küstenländischen Appellations-Gerichte gestanden sind, in so ferne dieses bis nun in erster Instanz das Amt handelte.

Dem zu Folge haben die nicht befreiten Landgerichte die Voruntersuchungsacten zur Entscheidung, ob das Criminal-Verfahren einzutreten habe, oder was noch allenfalls zu ergänzen kömmt, und die befreiten Landgerichte die abgeführten Criminal-Processe zur Urtheilsschöpfung dem steiermärkischen Landrechte vom **1.** September **1830** angefangen, vorzulegen, welches letztere über die Voruntersuchung, zur Abführung des Criminal-Processes entweder den bei dem nicht befreiten Landgerichte angestellten Criminal-Richter oder einen Bannrichter, nach Gestalt der Sache, abordnen wird.

Übrigens haben sowohl die Landgerichte als auch die Bannrichter wie bisher, die vierteljährigen Criminal-Tabellen dem innerösterrei-

Digitized by Google

chisch-küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichte nach Weisung der §§. 550, 551, 552 und 553, I. Thl. des St. G. B., zu überreichen, und sich in allem genau nach den bestehenden höchsten Anordnungen zu benehmen.

613. Hofdecret vom 6. Mai 1831, an das inneröster-reichisch-küstenländische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 3. Februar 1831 N. 2515 d. J. G. S.

Die Landgerichte in Steiermark und das steier'sche Landrecht haben auch in den Gegenständen, welche das letztere, als für Criminal-Sachen bestelltes Spruchgericht erster Instanz betreffen, die im Allgemeinen vorgeschriebene Form ihrer wechselseitigen Correspondenz zu beobachten; die Landgerichte sind also auch in diesen Angelegenheiten nicht schuldig, sich der Form der Berichterstattung gegen das Landrecht zu bedienen.

Übrigens bleiben sie darum nicht minder verpflichtet, dem, was das Landrecht rücksichtlich der Frage: ob eine Criminal-Untersuchung einzuleiten ist, dann rücksichtlich der Erkundigungen und Ergänzungen der aufgenommenen Untersuchungen und der Urtheilsschöpfungen zu verfügen und zu verlangen findet, eben so zu entsprechen, wie zuvor den Verfügungen des Appellations-Gerichtes in diesen Gegenständen.

614. Circulare des k. k. in. ö. küstenländ. Appellations- und Criminal-Obergerichtes, an sämmtliche Landgerichte in Steiermark vom 16. August 1838, Z. 10,486.

(Prov. G. S. für Steiermark, 20. Thl., S. 268 und Zeitschrift für ö. R. 2c. 1839, 3. Bd., S. 133 u. f.)

Es hat sich vielfältig gezeigt, daß die nicht befreiten Landgerichte in Steiermark, nur solche Voruntersuchungen über Verbrechen dem k. k. steiermärkischen Landrechte als Criminal-Spruchgerichte, zur Entscheidung über die Einleitung des Criminal-Verfahrens einsenden, bei welchen schon Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person vorgekommen sind, daß sie in Fällen, wo der Thäter eines Verbrechens noch unbekannt ist, oder ihnen eine Criminal-Anzeige zu keinem weitern Verfahren geeignet zu sein scheint, den Thatbestand entweder gar nicht erheben, oder doch die gepflogenen Erhebungen dem Criminal-Spruchgerichte nicht mittheilen, indem sie dafür halten, daß ihnen in diesen Fällen das Recht zukomme, die Sache auf sich beruhen oder von der weitern Untersuchung aus eigener Macht abzulassen. Da dieses Benehmen den bestehenden Gesetzen, und insbesondere dem Justiz-Hofdecrete vom 1. Mai 1830 (**612**) gänzlich entgegen ist, zu Folge dessen die nicht befreiten Landgerichte die Voruntersuchungen dem Criminal-Spruchgerichte nicht nur zur Beurtheilung, ob eine bestimmte Person dem

Digitized by Google

Criminal-Verfahren zu unterwerfen sei, sondern überhaupt zur Entscheidung einzusenden haben, ob das Criminal-Verfahren einzutreten, oder was sie noch allenfalls zu ergänzen haben, ehe sich darüber ausgesprochen werden kann, daher ihnen kein wie immer gearteter eigener Ausspruch über Criminal-Anzeigen und Thatbestandserhebungen zusteht, so wird allen nicht befreiten Landgerichten in Steiermark zur strengsten Pflicht gemacht, nicht nur über alle in ihren Gerichtsbezirken vorkommenden Verbrechen die Thatbestandserhebung jederzeit den Gesetzen gemäß auf das Genaueste zu pflegen, sondern auch jede Thatbestandserhebung ohne Unterschied, ob schon Spuren des Thäters vorhanden, oder ob dieser gänzlich unbekannt sein möge, und selbst solche Anzeigen, welche ihnen zu keinem weiteren Verfahren geeignet zu sein scheinen, ohne sich eine eigene Entscheidung darüber zu erlauben, ausnahmslos dem k. k. steiermärkischen Landrechte, als Criminal-Spruchgerichte zur Beurtheilung der Criminalität und Entscheidung, was weiter in der Sache zu geschehen habe, einzusenden.

Jede fernere Außerachtlassung dieser Pflicht wird als eine gesetzwidrige Vernachlässigung der Criminal-Justizpflege auf das Strengste geahndet werden.

Die befreiten Landgerichte, welche der Vorschrift des Hofdecretes vom 1. Mai 1830 (**612**) gemäß nur die abgeführten Criminal-Processe zur Urtheilsschöpfung an das Criminal-Spruchgericht einzusenden verpflichtet sind, haben zwar über die Einleitung der Criminal-Untersuchung oder Ablassung von der Voruntersuchung selbst zu entscheiden; doch bleiben dieselben für die gehörige Pflege der Thatbestandserhebung sowohl in Fällen, wo der Thäter bekannt, als wo derselbe noch gänzlich unbekannt ist, und für die Vorlage ihrer Ablassungsbeschlüsse in den in dem Gesetze und insbesondere in dem Justiz-Hofdecrete vom 18. September 1829 (**1048**) bestimmten Fällen an dieses Criminal-Obergericht nicht minder auf das Strengste verantwortlich.

Damit übrigens das Criminal-Spruchgericht von jeder Thatbestandserhebung, oder Criminal-Untersuchung, welche seiner Zeit bei demselben einlangen soll, schon im Voraus Kenntniß erlange, und sich von der Richtigkeit der Criminal-Tabellen jedes Landgerichtes überzeugen könne, erhalten sämmtliche sowohl befreite als nicht befreite Landgerichte den Auftrag in Zukunft, sobald sie auf was immer für einem der in dem §. 226 St. G. I. Thl. bezeichneten Wege von einem in ihrem Bezirke begangenen Verbrechen Kenntniß erhalten, dieselbe möge ihnen unmittelbar oder durch die Bezirksobrigkeit zukommen, wenn aus den Acten nicht erhellet, daß es von der Bezirksobrigkeit schon geschehen sei, dem Criminal-Spruchgerichte jederzeit binnen 24 Stunden, bei 5 fl. C. M. Strafe und strengerer Ahndung in Wiederholungsfällen, die einfache Mittheilung mit der Bemerkung zu machen, ob sie die Vorkehrungen zur Thatbestandserhebung getroffen haben.

Digitized by Google

Welches sämmtlichen Landgerichten in Steiermark in Folge Justiz-Hofdecretes vom 6. August 1838, Z. 3498 hiermit bekannt gemacht wird.

Aufhebung des obersteiermärkischen Banngerichtes.

614 a) Gubernial-Verordnung vom 16. Februar 1832, an die Kreisämter, Z. 2708.

(Prov. G. S. für Steiermark, 14. Thl., S. 26 u. f.)

Vermöge Eröffnung des k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichtes zu Klagenfurt vom 10. Jänner 1832, Z. 16735, haben Seine Majestät mit a. h. Entschließung vom 16. December 1831 die Aufhebung des obersteiermärkischen Banngerichtes, da dessen Fortbestand nicht mehr nothwendig erschien, zu genehmigen geruhet.

Tirol und Vorarlberg *).

Justiz-Regulirung in Tirol und Vorarlberg.

615. Hofdecret vom 31. October 1815, an die Einrichtungs-Hofcommission in Tirol, N. 1184 d. J. G. S.

Seine k. k. Majestät haben mittelst a. h. Entschließung vom 23. October l. J. in Bezug auf die Justiz-Regulirung für Tirol und Vorarlberg einstweilen, und bis zur Organisirung der sämmtlichen Justiz-Unterbehörden, Folgendes gnädigst zu verordnen geruhet:

I. Die oberste Gerichtsbarkeit in ganz Tirol und Vorarlberg habe der oberste Gerichtshof zu Wien zu verwalten.

II. Für dieses Land trete ein eigenes Appellations- und Criminal-Obergericht zu Innsbruck mit 8. November l. J. in Wirksamkeit; hingegen sei mit eben diesem Tage die Wirksamkeit des bisherigen provisorischen Appellations-Gerichtes zu Innsbruck außer Kraft zu setzen.

III. Werden vorläufig zwei Instanzen unter der Benennung der Stadt- und Landrechte zu Innsbruck und zu Trient errichtet, und ersteres mit dem 25. November l. J., letzteres aber mit dem 30. desselben Monates in Wirksamkeit gesetzt, wogegen von diesem Zeitpuncte an die Wirksamkeit des provisorischen Gerichtshofes zu Trient aufzuhören habe.

IV. Werde diesen ersten Instanzen bis zur Regulirung der übrigen Untergerichte, und bis zur Festsetzung einer allgemeinen Jurisdic-

*) Die provisorische Justizeinrichtung im italienischen, und im nördlichen Antheile Tirols erfolgte mit dem Edicte vom 12. August 1814. (46 und 47.)

tions-Norm folgende Jurisdictions-Wirksamkeit nach Maßgabe der bereits im Lande kundgemachten Justizgesetze ertheilet.

Das Trienter Stadt- und Landrecht soll auszuüben haben:

1. Die (Civil- und) Criminal-Jurisdiction über den Adel und die Geistlichkeit in jenen Districten, welche mittelst Patentes vom 25. December 1803 den vormaligen Landrechten zu Trient zugewiesen worden. — —

3. Die Criminal-Jurisdiction im Trienter Kreise.

Dem Innsbrucker Stadt- und Landrechte sollen zustehen:

3. Die Criminal-Jurisdiction im Unterinnthaler-Kreise. ——

Organisirung der Criminal-Gerichte in Tirol und Vorarlberg.

616. **Hofdecret vom 3. August 1816, an die Justiz-Einrichtungs-Hofcommission in Tirol und Vorarlberg, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 26. Juli n. J. N. 1271 d. J. G. S.**

Seine Majestät haben in dem Gegenstande der Organisirung der Criminal-Gerichte in Tirol und Vorarlberg zu beschließen geruhet:

1. Zur Verwaltung der Criminal-Justiz in Tirol und Vorarlberg haben in Zukunft folgende Behörden zu bestehen.

A. Das Stadt- und Landrecht zu Innsbruck

als urtheilsprechende Behörde in allen Criminal-Untersuchungen der Kreise Unter-Innthal und Ober-Innthal, mit Ausnahme des Bezirkes des jetzigen Landgerichtes Glurns, und zugleich als Untersuchungs-Behörde für den Bezirk der Stadt Innsbruck und der Landgerichte Schwaz, einschließlich des Patrimonial-Gerichtes Rottenburg am Inn, Hall, Innsbruck, Steinach, Stubai, Telfs, Silz und Imst. Auch sind die im §. 221, Absatz 2 des St. G. über Verbrechen bezeichneten Verbrechen von ganz Tirol und Vorarlberg in der Regel bei dem Stadt- und Landrechte zu Innsbruck zu untersuchen und zu entscheiden. Bei anderen Verbrechen liegt ferner diesem Stadt- und Landrechte die Untersuchung sowohl als die Urtheilsschöpfung ob, wenn der Beschuldigte zu den in den angeführten §. 221 Absatz 1 eximirten Personen, und seine Untersuchung zu dem Theile des Landes Tirol und Vorarlberg gehört, worin dem erwähnten Stadt- und Landrechte die Civil-Jurisdiction über den Adel und Clerus zugewiesen ist.

In den beiden Kreisen Unter- und Ober-Innthal erhalten zugleich nachstehende Landgerichte die Eigenschaften und Rechte von Untersuchungs-Gerichten, die aber die geschlossenen Untersuchungsacten

Digitized by Google

an das Stadt- und Landrecht zu Insbruck zur Schöpfung des Urtheiles einzusenden haben.

a) Das Landgericht Rattenberg für den Bezirk der Landgerichte Kufstein, Rattenberg, und Zell im Zillerthale;

b) das Landgericht Hopfgarten für den Bezirk des dermaligen Landgerichtes Kitzbühel und des Landgerichtes Hopfgarten.

c) Das Landgericht Reutte für seinen Bezirk und das Amt Vils.

d) Das Landgericht Landeck für den Bezirk der Landgerichte Näuders, Ried und Landeck.

B. Das Collegial-Gericht zu Botzen,

als in den durch den §. 221 des St. G. B. nicht ausgenommenen Fällen urtheilschöpfende Criminal-Behörde für den Botzner- und Brunecker Kreis, und für das zum Oberinnthaler-Kreise gehörige Landgericht Glurns, und zugleich als untersuchende Behörde für den Bezirk der jetzigen Friedensgerichte Botzen, Neumarkt und Kaltern, und für jene der jetzigen Landgerichte Sárenthal und Kastelrut.

Dazu kommen als bloße Untersuchungs-Behörden, welche die geschlossenen Acten an das Collegial-Gericht zu Botzen zur Urtheilsschöpfung einzuschicken haben.

e) Das Landgericht Meran für den Bezirk der jetzigen Landgerichte Meran, Lana, Passeir, Schlanders und Glurns; doch so, daß, bis zu Meran eine bessere Frohnfeste hergestellt sein wird, gefährlichere oder solche Inquisiten, die wegen der Complicität von Mehreren zu Meran nicht zweckmäßig verwahret werden können, an das Collegial-Gericht zu Botzen zur Untersuchung einzuliefern sein.

f) Das Landgericht Brixen für den Bezirk der jetzigen Landgerichte Klausen, Brixen, Sterzing und Mühlbach.

g) Das Landgericht Brunneck für den Bezirk der Landgerichte Brunneck, Taufers, Enneberg, und Welsberg, nebst dem Districte von Toblach.

h) Das Landgericht Lienz für den Bezirk der Landgerichte Lienz einschließlich Windisch-Matrey, und Lengberg, Sillian und Ampozzo.

C. Das Stadt- und Landrecht zu Trient,

als in allen durch den §. 221 des St. G. B. nicht ausgenommenen Fällen urtheilsprechende Behörde des Trienter Kreises, und zugleich als untersuchende Behörde für den Bezirk des ehemaligen Friedensgerichtes Trient und der Friedensgerichte Borgo, Levico, Pergine, Lavis und Denno.

Es ist zugleich sowohl untersuchende als urtheilsprechende Behörde aller durch §. 221 eximirten Personen jenes Bezirkes, worin ihm die Civil-Jurisdiction über den Adel und Clerus zugewiesen ist.

Bloß untersuchende Behörden in diesem Kreise, welche die geschlossenen Untersuchungsacten zur Schöpfung des Urtheiles an das Stadt- und Landrecht zu Trient einzusenden haben, sind:

Digitized by Google

i) Das Gericht zu Cles, in dem Bezirke der jetzigen Friedensgerichte Cles, Fondo und Male und

k) das Gericht zu Cavalese über den Bezirk der jetzigen Friedensgerichte Vigo di Fassa, Cavalese und Primör.

D. Das Collegial-Gericht zu Roveredo,

als in den durch den §. 221 des St. G. B. nicht ausgenommenen Fällen urtheilschöpfende Criminal-Behörde für den Roveredaner Kreis, und zugleich als untersuchende Behörde für den Bezirk der jetzigen Friedensgerichte Roveredo, Ala, Mori und Riva.

Dazu kommt als bloß untersuchende Behörde, welche die geschlossenen Acten zur Schöpfung des Urtheiles an das Collegial-Gericht zu Roveredo einzuschicken hat:

l) Das Gericht zu Tione für den Bezirk der jetzigen Friedensgerichte Stenico, Tione und Condino.

E. In Vorarlberg

werden als Untersuchungs-Behörden in allen durch den §. 221 des St. G. B. nicht ausgenommenen Fällen erklärt:

m) Das Landgericht Bregenz für den Bezirk der Landgerichte Bregenz, Dornbirn und Inner-Bregenzer Wald; und

n) das Landgericht Feldkirch für den Bezirk der Landgerichte Feldkirch, Sonnenberg und Montafon.

Dabei bewilligen Seine Majestät, 1. Eines dieser vorarlbergischen Gerichte so zu organisiren, daß es in Criminal-Fällen allenfalls mit Zuziehung auswärtiger Individuen, Criminal-Urtheile in erster Instanz gesetzmäßig zu schöpfen im Stande sei. — — —

Übertragung der Criminal-Justizpflege an l. f. Gerichte.

617. Hofdecret vom 12. März 1817, an das Appellations-Gericht, in Tirol und Vorarlberg, N. 1326 d. J. G. S.

Seine Majestät haben unter dem 4. März 1817 die Criminal-Justizpflege lediglich den l. f. Gerichten zu übertragen und hierwegen Folgendes festzusetzen geruhet:

Alle Gerichte erster Instanz sind in Bezug auf die Criminal-Jurisdiction entweder untersuchende und urtheilsprechende zugleich, oder bloß untersuchende Gerichte, und letztere wieder solche, welchen lediglich die Verhaftung und Voruntersuchung obliegt, und solche, welche die ganze Untersuchung zu führen, und die geschlossenen Untersuchungsacten den urtheilsprechenden Gerichten zur Schöpfung des Urtheiles einzusenden haben.

Digitized by Google

Untersuchende und zugleich urtheilsprechende Criminal-Gerichte für ganz Tirol und Vorarlberg sind lediglich nur folgende, nemlich: das Stadt- und Landrecht zu Innsbruck, das Stadt- und Landrecht zu Trient, und die Collegial-Gerichte zu Botzen, zu Roveredo und zu Feldkirch.

Untersuchende Gerichte, welche die ganze Criminal-Untersuchung zu führen, und die geschlossenen Untersuchungen den urtheilsprechenden Gerichten zur Schöpfung des Urtheiles einzuschicken haben, heißen zum Unterschiede aller übrigen Gerichte, Landgerichte, und sind folgende: das Landgericht Rattenberg, Hopfgarten, Reute, Landeck, Bregenz, Meran, Brixen, Bruneck, Lienz, Cles, Cavalese und Tione.

Alle übrigen untersuchenden und rücksichtlich nur voruntersuchenden Gerichte, welche die Voruntersuchungen sammt den etwa Verhafteten den urtheilsprechenden oder untersuchenden Gerichten einzuschicken haben, heißen Gerichte, und haben sich mit der eigentlichen peinlichen Untersuchung nur im Falle einer obergerichtlichen Delegation zu befassen. Das Verhältniß der Gerichtsbarkeit dieser Gerichte unter einander besteht in Hinsicht auf die Criminalgerichts-Verwaltung in Folgendem:

A. Das Stadt- und Landrecht zu Innsbruck.

Dieses Gericht ist in dem ihm zugewiesenen Civiljurisdictions-Bezirke der Stadt und des Burgfriedens Innsbruck, dann über die im §. 221 Absatz 1 eximirten Personen, und über einige gleich nachfolgende Gerichtsbezirke, untersuchende, urtheilsprechende, und über die Bezirke der Landgerichte Rattenberg, Hopfgarten, Reute und Landeck, urtheilsprechende Criminal-Behörde.

Auch sind die im §. 221 Abs. 2 des Gesetzbuches über Verbrechen bezeichneten Verbrechen von ganz Tirol und Vorarlberg in der Regel bei diesem Stadt- und Landrechte zu untersuchen und zu entscheiden.

Zu den Gerichten, worüber das Stadt- und Landrecht zu Innsbruck untersuchende und urtheilsprechende Behörde zugleich ist, gehören die l. f. Gerichte: Sonnenburg, Matrey, Hall, Freundsberg, und die Patrimonial-Gerichte Hörtenberg und Schloßberg, Petersberg, Stams und Rofer, Imst, Steinach, Tauer und Melans, Rattenberg, Rottenburg, Ried, Uderns, Lichtwehr.

Es gehören aber zu den Bezirken der eben gedachten Landgerichte folgende l. f. und Patrimonial-Gerichte.

a) Zum Landgerichte Rattenberg: die l. f. Gerichte Fügen, Zell, Kufstein mit den Hofmarken Thierberg und Mariastein und das Patrimonial-Gericht Stumm.

b) Zum Landgerichte Hopfgarten das l. f. Gericht Pillersee, und das Patrimonial-Gericht Kitzbüchel.

Digitized by Google

c) Zum Landgerichte Reute: der ihm angewiesene Civiljurisdictions-Bezirk des Gerichtes Ehrenberg, Aschau und des Amtes Vils.

d) Zum Landgerichte Landeck: das l. f. Gericht Nauders mit Pfunds, dann das l. f. Gericht Ischel und Galthür, und die Patrimonial-Gerichte Landeck, Glurns und Mals mit Matsch und Marienberg.

B. Das Stadt- und Landrecht zu Trient.

Dieses Gericht ist in dem ihm zugewiesenen Civiljurisdictions-Bezirke Trient, dann in den Bezirken einiger gleich nachstehender Gerichte und aller durch §. 221 Absatz 1 des St. G. B. erimirter Personen, worin ihm die Civiljurisdiction über den Adel und Clerus zugewiesen ist, untersuchende und urtheilsprechende, und über die Bezirke der Landgerichte Cles und Cavalese urtheilsprechende Criminal-Behörde.

Zu den Gerichten, über deren Bezirke es untersuchende und urtheilsprechende Criminal-Behörde zugleich ist, gehören die l. f. Gerichte: Levico, Pergine, Civezzano, dann die Patrimonial-Gerichte Ivano mit Tesino, Telvana und Castel'alto, Caldonazzo mit Palu, Segonzano, Königsberg, Mezzo Corona, Masi di Vigo, Spor, Flavon und Bellfort.

Zu den Bezirken der gedachten Landgerichte Cles und Cavalese gehören nebst dem Umfange ihrer eigenen Districte und zwar:

a) Zu dem Landgerichte Cles: die l. f. Gerichte Fondo und Male mit Terzoles, dann die Patrimonial-Gerichte Castel Fondo und Rabbi.

c) Zu dem Landgerichte Cavalese: das l. f. Gericht Elvas, oder Vigo di Fasso, und das Patrimonial-Gericht Primör.

C. Das Collegial-Gericht zu Botzen.

Dieses Gericht ist für den ihm in dem Organisations-Patente vom 14. März angewiesenen Civiljurisdictions-Districte der Stadt Botzen und deren Umgebungen, dann über die Bezirke einiger gleich nachstehender Gerichte untersuchende und urtheilsprechende, und über die Bezirke der Landgerichte Meran, Brixen, Bruneck und Lienz urtheilsprechende Criminal-Behörde.

Zu den Gerichten, über deren Bezirk es untersuchende und urtheilsprechende Criminal-Behörde zugleich ist, gehören die l. f. Gerichte Clausen und Burgfrieden Kollmann, Völs und Tiers, Stein auf dem Ritter, Korneit, Mölten, Jenesien und Wangen, dann die Patrimonial-Gerichte Villanders, Gufidaun und das Lehengericht Wolkenstein, Kastelruth, Aichach, Salegg und Hauenstein, Trostburg, Altenburg mit Hoheneppan, Kaltern und Laimburg, Tramin und Kurtatsch, Enn und Kaldiz, Salurn, Deutschnofer, Sonnthal und Neuhaus.

Zu den beiden der gedachten Landgerichte gehören nebst dem Umfange ihrer eigenen festgesetzten Districte, und zwar:

Digitized by Google

a) Zu dem Landgerichte Meran: das l. f. Gericht Paßeir, und die Patrimonial-Gerichte Lana, Ultre, Schlanders, Caſtellbell und Aller-Engelsberg.

b) Zu dem Landgerichte Briren: die Patrimonial-Gerichte Sterzingen mit Reifenſtein und Sprechenſtein, Rodenegg und Neuſtift.

c) Zu dem Landgerichte Bruneck, das l. f. Gericht Enneberg und Buchenſtein, dann die Patrimonial-Gerichte Schönegg und Michelsburg, Welsberg, Altroſen, Taufers und Uttenheim.

d) Zu dem Landgerichte Lienz: die l. f. Gerichte Ampezzo, Sillion oder Heimfels nebſt Innichen, dann Windiſch-Matrei, Kals, Virgen und beide Tefferegen.

D. Das Collegial-Gericht Roveredo.

Dieſes Gericht iſt in dem ihm angewieſenen Civiljurisdictions-Diſtricte, dann in einigen gleich nachfolgenden Gerichtsbezirken unterſuchende und urtheilſprechende, und über das Landgericht Tione urtheilſprechende Criminal-Behörde.

Zu dieſen Gerichten, über deren Bezirke es unterſuchende und urtheilſprechende Behörde zugleich iſt, gehören die l. f. Gerichte: Roveredo mit Caſtel Corno und Iſero, dann Folgaria, Riva und Val di Ledro, wie auch die Patrimonial-Gerichte Nomi, Caſtellanno und Caſtelnuovo, Mori und Greſte, Ala, Drena, Parede.

Zu dem Landgerichte Tione gehören nebſt ſeinem eigenen Civil-Gerichtsſprengel, das l. f. Gericht Candino und Stenico, dann das Patrimonial-Gericht Lodron.

E. Das Collegial-Gericht Feldkirch.

Dieſes Gericht iſt in dem Umfange ſeiner eigenen angewieſenen Civiljurisdiction, dann über die Bezirke einiger gleich nachfolgender Gerichte, wie auch über die in §. 221 Abſatz 1 erimirten Perſonen, unterſuchende und urtheilſprechende; hingegen über den Bezirk des Landgerichtes Bregenz urtheilſprechende Criminal-Behörde.

Zu den Gerichten erſter Art gehören die l. f. Gerichte Sonnenberg und Montafon.

Zu dem Landgerichte Bregenz gehören, nebſt dem ihm eigenen Civiljurisdictions-Sprengel: die l. f. Gerichte Dornbirn und Inner-Bregenzerwald, dann das Patrimonial-Gericht Luſtenau.

Digitized by Google

Justiz-Pflege in Vorarlberg.

618. Hofdecret vom 15. März 1817, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 5. März 1817, N. 1328 d. J. G. S.

Seine Majestät haben aus besonderer allergnädigster Rücksicht auf die Lage und die Verhältnisse des Landes Vorarlberg zu genehmigen geruhet, daß zu Feldkirch eine Instanz auf solche Art organisirt werde, daß sie für das Land Vorarlberg nebst der Criminal-Justiz-Verwaltung auch über den Adel und Clerus desselben die Civil-Jurisdiction ausüben könne, und daher Folgendes beschlossen:

In der Stadt Feldkirch wird ein mit dem 1. Mai 1817 in Wirksamkeit tretendes Collegial-Gericht errichtet, dessen Wirkungskreis folgende Gegenstände zu umfassen hat: — —

2. Im Justizfache:

a) Die volle Verwaltung der Criminal-Justiz in dem Bezirke der Landgerichte Feldkirch, Sonnenberg und Montafon.

b) Die Schöpfung der Criminal-Urtheile über die vom Landgerichte Bregenz aus dem ihm zugewiesenen Criminal-Gerichtsbezirke geführten Untersuchungen.

c) Die Criminal-Gerichtsbarkeit über die nach §. 221 1) des St. G. B., privilegirter Individuen des ganzen Kreises Vorarlberg — —

Von der Gerichtsbarkeit dieses Collegial-Gerichtes bleiben ausgenommen und dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Innsbruck zugewiesen:

d) Die Untersuchung und Aburtheilung der im §. 221 2) des St. G. B. ausgenommenen Verbrechen, und dieß ganz in der Regel und vorbehältlich der für einzelne minder wichtige Fälle von dem Criminal-Obergerichte zu ertheilenden Delegation. — — —

Wirksamkeit der (Civil) Criminal- und Collegial-Gerichte zu Botzen und Roveredo.

619. Hofdecret vom 28. Juni 1817, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 19. Juni n. J. N. 1342 d. J. G. S.

Seine Majestät haben bereits zu verordnen geruhet, daß auch den Civil-, Criminal- und Collegial-Gerichten zu Botzen und Roveredo der Adel und Clerus ihrer Bezirke zur Erleichterung der Insassen unterzuordnen — — und die ausgenommenen Verbrechen dem Innsbrucker Stadt- und Landrechte vorbehalten seien.

Digitized by Google

Ferner aber geruhten Seine Majestät in diesem Gegenstande folgende weitere Bestimmungeu zu ertheilen:

1. Dem Civil- und Criminal-Gerichte zu Botzen wird in den Kreisen Botzen, Bruneck und jenem zu Roveredo, im Kreise von Roveredo eben jene Wirksamkeit im Justizfache eingeräumt, welche gemäß höchster Entschließung vom 17. December 1816 (618) dem Civil- und Criminal-Gerichte zu Feldkirch im Bregenzer Kreise eingeräumt worden ist.

2. Das Stadt- und Landrecht zu Innsbruck hat seine bisherige Benennung beizubehalten; jenes zu Trient aber hat mit den Gerichten zu Botzen und Roveredo die gleiche Benennung zu erhalten.

3. Die Gerichtsbarkeit des Civil- und Criminal-Gerichtes zu Trient wird auf den Trienter-Kreis, und jene des Stadt- und Landrechtes zu Innsbruck, auf den Imster und Schwaazerkreis beschränkt; doch bleiben dem letzteren zugleich aus ganz Tirol und Vorarlberg jene Rechtsgeschäfte ausschließend zugewiesen, die auch durch höchste Entschließung vom 17. December 1816 von der Competenz des Civil- und Criminal-Gerichtes zu Feldkirch ausgenommen und dem genannten Stadt- und Landrechte zugewiesen wurden. — —

Die neue Verfassung der tirolischen Collegial-Gerichte hat mit 1. September zu beginnen.

Übersetzung des Criminal-Untersuchungs-Gerichtes von Landeck nach Nauders.

620. Hofdecret vom 8. November 1822, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg, in Folge höchster Entschließung vom 19. October 1822, über Vortrag der vereinten Hofkanzlei, N. 1908 d. J. G. S.

Seine Majestät haben die angetragene Versetzung des Criminal-Untersuchungs-Gerichtes von Landeck nach Nauders zu bewilligen geruhet.

Zutheilung der Criminal-Jurisdiction zur Wirksamkeit der Landgerichte zu Feldkirch, Bludenz und Bregenz.

621. Hofdecret vom 11. Februar 1826, an das Appellations-Gericht zu Tirol und Vorarlberg, in Folge höchster Entschließung vom 11. Februar 1826, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 2162 d. J. G. S.

— — Um die schnelle und gute Pflege der Criminal-Gerichtsbarkeit in dem Kreise Vorarlberg zu erhalten, finden Seine Majestät den Landgerichten zu Feldkirch, zu Bludenz und zu Bregenz, zu ih-

Digitized by Google

rer bisherigen Wirksamkeit auch die Criminal-Jurisdiction, und zwar jenem zu Feldkirch über den Umfang der Landgerichte Lustenau, Dornbirn und Feldkirch, jenem zu Bludenz, der Landgerichte Sonnenberg und Montafon, dann jenem zu Bregenz, der Landgerichte Bregenz und Bregenzerwald zuzutheilen.

Die ausgenommenen Verbrechen (§. 221 St. G. B. I. Thl.) werden dem Innsbrucker Stadt- und Landrechte vorbehalten. — —

Venedig.

Organisation der ersten Instanzen in den venetianischen Provinzen.

622. Venetianer Gubernial-Kundmachung vom 15. Juni 1816, Z. 22,287.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venet. vol. III. parte I. pag. 503 ecc.)

In esecuzione del sovrano rescritto del 2 settembre 1815 sull' organizzazione giudiziaria dei tribunali di prima istanza nelle provinzie del Regno Lombardo-Veneto soggette al governo di Venezia, si deduce a pubblica notizia, e si ordina quanto segue:

I. La giurisdizione criminale nelle provinzie soggette al governo in Venezia sarà esercitata da tribunali collegiali, e sarà la medesima unita alla giurisdizione civile. La sola città di Venezia avrà negli affari criminali un proprio tribunale di prima istanza. — —

III. Sarà nella città di Venezia eretto un I. R. tribunal — — criminale. — — — In ciascuna delle città di Padova, Verona, Vicenza, Treviso ed Udine, sarà eretto un I. R. tribunal civile e criminale di prima istanza. — —

V. Il distretto giurisdizionale del tribunal criminale in Venezia, ed i distretti di giurisdizione dei tribunali delle città di Padova, Verona, Vicenza, Treviso ed Udine, in quanto questi eserciteranno la giurisdizione criminale, si estenderanno dietro al prementovato compartimento territoriale sopra tutta la provinzia, in cui sono situate le città.

X. Gli otto tribunali nello stesso articolo III. specificati, entranno in attività nel giorno primo di luglio 1816, nel quale cesserà all' opposto la giurisdizione — — — delle corti esistenti nelle città di Venezia, Padova, Verona, Vicenza, Treviso ed Udine. — —

Gerichtsbarkeit in Absicht auf Pest-Vergehungen.

(Hfd. v. 8. Juni 1805, N. 732 d. J. G. S. beim §. 82 **342.**)

Gerichtsbarkeit in Absicht auf das Verbrechen der Aussöhnung und der unbefugten Werbung.

(Hfd. v. 10. October 1821, N. 1808 d. J. G. S. a. A. beim §. 60 **301.**)

Digitized by Google

Verzeichniß

sämmtlicher Criminalgerichte in jenen Provinzen des Kaiserthumes Österreich, in welchen das Strafgesetz vom 3. September 1803 gilt.

	Areale in österr. □ Meilen	Einwohnerzahl *)
A. Unter der Abtheilung der k. k. obersten Justizstelle in Wien.		
I. K. k. Appellations- und Criminal-Obergericht für das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns dann Salzburg zu Wien	677	2,244,902
1. Im Erzherzogthume unter der Enns.		
a) Das Criminalgericht der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien. . zugleich für die Orte: Altmannsdorf, Aspern an der Donau, Atzgersdorf, Braunhirschen, Breitensee, Ober-Döbling, Dornbach Erlaa, Floridsdorf, Fünfhaus, Gaudenzdorf, Gersthof, Grünberg, Hernals, Hetzendorf, Groß-Jedlersdorf, Jedlersdorf am Spitz, Inzersdorf am Wienerberge, Carmeliterhof, Larenburg, Leopoldau, Neu-Lerchenfeld, Ober- und Unter-Liesing, Ober- und Unter-Meidling, Ottagrün, Petzleinsdorf, Reindorf, Rustendorf, Schellenhof, Sechshaus, Siebenhirten, Ober-Sievering, Stadlau, Steinhof, Teufelsmühle, Traiskirchen, Vösendorf (theilweise mit dem Landgerichte Veste Lichtenstein), Währing, Weinhaus **).	0,8	357,902
b) Im Viertel unter dem Wienerwalde . . . . . 5 Magistrate l. f. Städte: Baden,	76	263,921

*) Die Angaben über Areale und Bevölkerung der Criminal-Gerichts-Bezirke sind aus Dr. Becher's Werke: „Statistische Übersicht der Bevölkerung der österr. Monarchie," Wien 1841, entnommen.

**) Nach den neuesten ämtlichen Erhebungen (1842) hat der Wiener Criminal-Gerichts-Bezirk mit Einschluß der dahin delegirten Landgerichte Ebersdorf, Jedlersdorf und Purkersdorf über 446,000 Einwohner.

Digitized by Google

	Areale in österr □ Meilen	Einwohnerzahl
Bruck an der Leitha, Hainburg, Klosterneuburg, Wiener Neustadt (10,320 Einw.). 3 Magistrate l. f. Märkte: Gumpoldskirchen, Mödling, Pertholdsdorf. 35 Landgerichts-Herrschaften: Aspang, Burg Mödling, Veste Lichtenstein und Johannstein zu Brunn, Ebenfurt, Ebersdorf an der Donau, Guntramsdorf zu Achau, Guttenstein, Schloß Hainburg, Hochwolkersdorf, Krumbach, Leopoldsdorf, Margarethen am Moos mit Götzendorf und Trautmannsdorf, Mauer, Merkenstein zu Gainfahrn, Neudorf, Neuhaus zu Fahrafeld, Neunkirchen, Oberwaltersdorf, Petronell, Pottendorf, Purkersdorf, Rauhenstein zu Weikersdorf, Rohrau, Scharfenegg zu Mannersdorf, Schönau, Schwadorf, Schwarzenbach, Sebenstein, Seibersdorf und Unterwaltersdorf, Starhemberg-Fischau. Stickelberg zu Schwarzau, Tribuswinkel, Trumau, St. Veit an der Wien, k. k. Staatsherrschaft Wiener Neustadt nebst Zillingdorf, Wolfsthal.		
c) Im Viertel ober dem Wienerwalde	97,2	237,214
3 Magistrate l. f. Städte: St. Pölten, Tulln, Ybbs. 44 Landgerichts-Herrschaften: Albrechtsberg am Pielachflusse, Arnsdorf, Auhof am Ybbsfelde mit Karlsbach und Freidegg, Burg Enns nebst Seitenstätten, Fridau mit Mainburg und Rabenstein, Gleiß zu Zell, Stift Göttweig und Wolfstein am Gurhof, Goldegg, Grünbichl zu Kilb, Gutenbrunn nächst Heiligen-Kreuz, Herzogenburg nebst Gmeinlebarn, Hohenberg, Judenau nebst Pirendorf, Kirchberg an der Pielach und Weissenburg, Königstetten, Lilienfeld, Mautern und Roßatz, Stift Melk, Mitterau nebst Hohenegg und Osterburg, Murstetten und Zwentendorf, Neulengbach, Niederwalsee, Nußdorf an der Traisen, Oberwölbling zu Traismauer, Peillenstein zu St. Leonhard am Forst, Plankenstein, Pöchlarn (k. k. Staatsherrschaft und l. f. Stadt), Pottenbrunn, Purgstall, Salaberg, Schallaburg, Scheibbs nebst Gaming, Schönbichl, Seisenegg, Sitzenthal, Stiebar zu Gresten, Ulmerfeld, Weidhofen an der Ybbs (k. k. Staatsherrschaft und l. f. Stadt), Wald, Walpersdorf mit Oberndorf und Haufenbach,		

	Areale in österr. □ Meilen	Einwohnerzahl
Jobsitz, Zagging zu Viehofen, Zeillern, Zelking zu Melk.		
d) Im Viertel unter dem Manhardsberge	82	264,894
3 Magistrate l. f. Städte: Korneuburg, Laa, Retz. 1 Magistrat des l. f. Marktes: Hohenruppersdorf. 60 Landgerichts-Herrschaften: Althof Retz nebst Haugsdorf, Angern, Aspern an der Zaja, Bisamberg, Braunsdorf, Burg Laa zu Loosdorf, Dürnkrut, Ebendorf, Ekartsau, Enzersdorf im Thal, Ernstbrunn mit Hagenberg, Klement und Milchstetten, Feldsberg zu Rabensburg, Grafenegg, Großenzersdorf, Guntersdorf, Hauskirchen, Hof an der March, Jedenspeigen, Jedlersdorf, Groß-Kadolz, Karnabrunn Kirchstetten, Kreuzenstein zu Tresdorf mit Stockerau, Kreuzstetten, Ladendorf, Limbera, Veste Eggenburg, Mailberg, Marchegg, Matzen, Neudega, Nexing, Niederleis, Niederfulz und Rannersdorf, Obersiebenbrunn nebst Lassee und Oberweiden, Oberstinkenbrunn, Orth, Paasdorf, Gaunersdorf und Schrick, Pellendorf, an der Brünnerstraße, Poisbrunn und Falkenstein, Prinzendorf, Pulkau, Rabensburg, Röschitz, Schönborn, Schönkirchen, Schrattenthal, Groß-Schweinbart, Sitzendorf, Sonnberg, Staatz, Steinabrunn, Groß-Stetteldorf, Streitdorf, Stronsdorf, Süßenbrunn, Ulrichskirchen, Unter-Dirnbach nebst Stratzing, Walterskirchen und Böhmischkruth, Weierburg, Wilfersdorf, Wolkersdorf, Würnitz, Zistersdorf.		
e) Im Viertel ober dem Manhardsberge	88	236,557
4 Magistrate l. f. Städte: Krems und Stein, Eggenburg, Waidhofen an der Thaja, Zwettl. 46 Landgerichts-Herrschaften: Allentsteig, Arbesbach, Dobersberg, Dröfiedl und Wildberg, Drosendorf, Dürrnstein, Els und Hartenstein, Emmersdorf und Leiben, Gars, Gföhl im Jaidhofe, Gmünd, Gobelsburg und Hadersdorf, Greullenstein, Großpoppen nebst Neunzen und Rausmanns, Großsieghardts und Weinern, Haindorf, Heidenreichstein, Horn und		

Digitized by Google

	Areale in österr. □ Meilen	Einwohnerzahl
Rosenburg, Karlstein, Kirchberg am Wald, Krumau zu Wetzlas, Lengenfeld, Litschau, Meires, Mollenburg, Niederfladnitz, Ottenschlag, Ottenstein, Persenbeug und Weissenberg, Pöggstall und Martinsberg, Prandhof, Prutzendorf zu Frohnsburg, Raabs, Rappottenstein, Rastenberg, Rohrega, Rosenau und Rottenbach, Schiltern, Schrems und Heinrichs, Schwarzenau, Senftenberg, Spitz an der Donau, Alt-Waidhofen, Weinzirl, Weitra, Stift Zwettl als Landgericht Kurbach.		
2. Im Erzherzogthume Österreich ob der Enns und Salzburg.		
a) Das k. k. Stadt- und Landrecht auch Criminalgericht zu Linz, selbstständig für sich und das l. f. Landgericht Donauthal	—	22,625
und zugleich urtheilschöpfendes Gericht für den Innkreis.		
b) Im Mühlkreise	55	181,687
1 Magistrat der l. f. Stadt: Freistadt. 29 Landgerichts-Herrschaften: Altenhof und Falkenstein, Arbing und Klam, Baumgartenberg, Berg bei Rohrbach, Ernsthofen und Schwertberg, Eschlberg und Oberwallsee, Freistadt, Gollneukirchen und Riedegg, Greinburg und Kreutzen, Harrachsthal, Haus- und Reichenstein, Haslach und Schlögl, Helfenberg, Marsbach, Mauthhausen, Ottensheim, Prandega und Zellhof, Pürnstein, Pulgarn, Ranariedl, Reichenau, Ruttenstein und Weissenbach, Steiregg mit Spielberg und Marchtrenk, Waldenfels, Warenberg, Waldhausen, Weinberg, Wildberg, Windhag.		
c) Im Traunkreise	74	182,103
3 Magistrate l. f. Städte: Enns, Gmunden, Steier. 25 Landgerichts-Herrschaften: Dietach, Eggenberg und Scharnstein, Feieregg, Biberach und Oberachleiten, St. Florian, Garsten, Gleink, Kappelleramt Gmunden, Gschwend,		

Digitized by Google

	Areale in österr. □ Meilen	Einwohnerzahl
Hall, Hochhaus, Messenbach und Mühlgrub, Klaus und Spital, Kremsmünster, Lauterbach und Pernstein, Leonstein, Losensteinleithen, Orth und Traunkirchen, Pernau an der Traun, Schlierbach, Steier und Weier, Herrschaft Steier, Tillisburg und Stein, Weissenberg, Wildenstein zu Goisern, Wimsbach, St. Wolfgang.		
d) Im Hausruck-Kreise . .	41	176,185
2 Magistrate l. f. Städte: Vöcklabruck, Wels.		
22 Landgerichts-Herrschaften: Aschach, Burg, Efferding und Schaumburg, Erlach, Parz und Tollet, Frankenburg, Freising, Hartheim, Kammer und Ungemach, Kogl Walchen und Windenhang, Koppach, Lambach, und Starhemberg, Mistlbach, Mühldorf und Wilhering, Mühlwang, Peuerbach, Puchheim, Vöcklabruck zu Untergau, Pfarrherrschaft Vöcklabruck, Wagrein, Wartenburg, Weidenholz, Grafschaft Wels, Wolfsegg.		
e) Im Innkreise	33	135,638
8 landesfürstliche Pfleggerichte: zu Braunau, Mattighofen, Mauerkirchen, Obernberg, Ried, Schärding, Vichtenstein und Wildshut, welche jedoch die geschlossenen Untersuchungen an das Linzer Stadt- und Landrecht zur Urtheilsschöpfung einzusenden haben.		
f) Im Salzburger Kreise . .	125	129,897
Das k. k. Stadt- und Landrecht auch Criminalgericht zu Salzburg, selbstständig für sich	—	12,127
und zugleich urtheilschöpfendes Gericht für die im Salzburger Kreise bestehenden.		
6 landesfürstlichen Pfleggerichte zu Goldegg, Golling, Mitterfill, Radstadt, Tamsweg und Zell am See, welche die geschlossenen Untersuchungen dahin einzusenden haben.		

Digitized by Google

	Areale in österr. □ Meilen	Einwohnerzahl
II. K. k. innerösterreichisch-küstenländisches Appellations- und Criminal-Obergericht zu Klagenfurt	**882**	**2,200,114**
1. Im Herzogthume Steiermark.		
a) Zur Urtheilsschöpfung berechtigte Criminalgerichte:		
4 Magistrate l. f. Städte: Gratz (44,664 Einw.), Leoben (2200 Einw.), Marburg (3060 Einw.), Cilli (1730 Einw.). Das k. k. Landrecht zu Gratz, als urtheilsprechendes Criminal-Gericht für die übrige Provinz Steiermark.		
b) Bloße Criminal-Untersuchungs-Behörden:		
Im Gratzerkreise	98	300,131
Befreite Landgerichte, d. i. solche, welche Criminal-Untersuchungen selbstständig abführen dürfen, und bloß das entworfene Urtheil dem Gratzer Landrechte zur Bestätigung vorzulegen haben. 1 Magistrat der l. f. Stadt: Radkersburg. 3 Magistrate l. f. Märkte: Feldbach, Fronleiten, Fürstenfeld. 4 Herrschaften: Eggenberg, Gleichenberg, Herberstein, Neuberg. Nicht befreite Landgerichte, d. i. solche, welche nur Voruntersuchungen abführen dürfen, den Beschluß zur Einleitung der ordentlichen Criminal-Untersuchung, dem Gratzer Landrechte vorlegen, und die Untersuchung durch den betreffenden l. f. Bezirks-Bannrichter abführen lassen müssen, der dann das entworfene Urtheil dem Gratzer Landrechte zur Bestätigung einzusenden hat. 1 Magistrat der l. f. Stadt: Voitsburg. 22 Herrschaften: Birkenstein, Burgau, Frondsberg, St. Georgen an der Stiefing, Gradwin zu Rein, Halbenrein, Hartberg, Hohenbrugg, Kapfenstein, Obermaierhofen zu Neubau, Obervoitsberg zu Greissenegg, Obwildon,		

Digitized by Google

	Areale in österr. □ Meilen	Einwohnerzahl
Pöllau, Semriach zu Peggau, Stainz, Stein, Straß, Thalberg, Thannhausen, Vorau, Waldstein, Weinburg, sämmtlich dem l. f. Bannrichter zu Gratz zugewiesen.		
Im Judenburgerkreise . .	100	99,121
Befreit: 2 Magistrate l. f. Städte: Judenburg, Knittelfeld. 3 Magistrate l. f. Märkte: Aussee, Neumarkt, Obdach. 2 Landgerichts-Herrschaften: Frauenburg, Reifenstein und Gusterheim. Nicht befreit: 1 Magistrat der Municipalstadt: Murau. 11 Landgerichts-Herrschaften: Admont, Admontbüchel, Donnersbach, Dürnstein, Groß-Lobmina, St. Lambrecht, Obmurau, Rothenfels, Rottenmann, Seckau, Wolkenstein sämmtlich dem l. f. Bannrichter zu Leoben *) zugewiesen.		
Im Bruckerkreise	68	73,811
Befreit: 2 Magistrate l. f. Märkte: Eisenerz, Vordernberg. 1 Landgerichtsherrschaft: Landskron zu Bruck. Nicht befreit: 5 Landgerichtsherrschaften: Freienstein, Gallenstein, Röthlstein zu Göß, Tragöß zu Göß, Wieden, sämmtlich dem l. f. Bannrichter zu Leoben zugewiesen.		
Im Marburgerkreise . . .	59	208,813
Befreit: 1 Magistrat der l. f. Stadt: Pettau. 5 Landgerichtsherrschaften: Fridau, Gutenhaag, Oberradkersburg, Seckau, Wurmberg und Freihof Pettau. Nicht befreit: 19 Landgerichtsherrschaften: Ankenstein, Arnfels, Deutschlandsberg, Ebensfeld, Fall, St. Florian, Hausambacher, Hollenegg, Kranichfeld, Mahrenberg, Neustift, Oberluttenberg,		

*) Das l. f. Banngericht zu Leoben wurde durch a. h. Entschließung v. 16. Dec. 1831 (614 a) aufgehoben.

	Areale in österr. □ Meilen	Einwohnerzahl
Obermuregg, Oberpettau, Minoritenherrschaft Pettau, Sauritsch, Schwamberg, Thürnisch, Zirkowitz, sämmtlich den l. f. Bannrichtern zu Gratz und Cilli (nach ihrer Lage dießseits oder jenseits der Drau) zugewiesen.		
Im Cillierkreise	65	210,193
Befreit: 2 Magistrate l. f. Städte: Windischfeistritz, Windischgrätz. 2 Landgerichtsherrschaften: Neucilli, Oberburg. Nicht befreit: 31 Landgerichtsherrschaften: Erlachstein, Freistein, Gonowitz, Hörberg, Lack, Landsberg, Lehen, Lemberg, Monsberg, Montpreis, Oberlichtenwald, Oberrohitsch zu Stermoll, Osterwitz, Pischätz, Plankenstein, Ponigl, Prachwald, Puchenstein, Rabensberg zu Weipelstätten, Rann, Reichenburg, Retzenstein, Sallach, Sanegg, Schönstein, Stattenberg, Tüffer, Weitenstein, Windischfeistritz, Wissel, Wöllau — sämmtlich dem l. f. Bannrichter zu Cilli zugewiesen.		
2. Im Königreiche Illirien.		
Die k. k. Stadt- und Landrechte auch Criminalgerichte:		
zu Laibach (14,820 Einw.) für das Herzogthum Krain	171	441,776
zu Klagenfurt (11,860 Einw.) für das Herzogthum Kärnthen	180	303,814
zu Triest, für das Triestergebiet . . und die istrianischen Bezirke: Capo d'Istria und Pirano	1,5	77,094
zu Görz (9000 Einw.) für die ganze Provinz am linken Isonzo-Ufer . . . . . und die istrianischen Bezirke: Monastero, Monfalcone und Duino	50,5	180,480
zu Rovigno (9500 Einw.) für die istrianischen Bezirke: Buje, Montana, Pinguente, Parenzo, Roviano, Dignano, Pola, Pisino (Mitterburg), Bellar (Wachsenstein) und Albana	86	216,134

Digitized by Google

	Areale in österr. □ Meilen	Einwohnerzahl
III. K. k. Appellations- und Criminal-Obergericht im Königreich Böhmen zu Prag	884	4,133,436
Als Criminalgerichte bestehen die folgenden Magistrate:		
zu Prag für die Hauptstadt . .	1/5	108,271
dann den Berauner und Kaurzimerkreis .	93	376,539
zu Neubidschow (4500 Einw.) und Gitschin (3800 Einw.) für den Bidschowerkreis	42	265,836
zu Budweis (8100 Einw.) für den Budweiserkreis	74	209,408
zu Jungbunzlau (5600 Einw.) für den Bunzlauerkreis	70	422,329
zu Chrudim (6000 Einw.) für den Chrudimerkreis	54	309,846
zu Kuttenberg (8700 Einw.) für den Czaslauerkreis	60	251,727
zu Elbogen (2500 Einw.), Ludit und Eger (9600 Einw.) für den Elbognerkreis .	58	251,924
zu Klattau (6500 Einw.) für den Klattauerkreis	45	180,070
zu Königgrätz (8000 Einw.) für den Königgrätzerkreis	50	344,461
zu Leitmeritz (5000 Einw.) für den Leitmeritzerkreis	60	364,357
zu Pilsen (9200 Einw.) für den Pilsnerkreis	59	219,224
zu Pisek (5900 Einw.) für den Prachinerkreis	83	259,308
zu Rakonitz (2500 Einw.) für den Rakonitzerkreis	39/5	170,087
zu Saaz (5500 Einw.), Brüx (3200 Einw.) und Kommotau (3500 Einw.) für den Saazerkreis	38	136,735
zu Tabor (4500 Einw.) und Pilgram (3200 Einw.) für den Taborerkreis . .	57	211,866

Digitized by Google

	Areale in österr. □ Meilen	Einwohnerzahl
IV. K. k. mährisch-schlesisches Appellations- und Criminal-Obergericht zu Brünn	**476**	**2,154,324**
1. Im Markgrafthume Mähren.		
Der Magistrat zu Brünn für die Hauptstadt	—	37,132
Und für den Brünnerkreis	82	336,102
Der Magistrat zu Olmütz (14,100 Einwohner) für den Olmützerkreis	85	439,891
Die Magistrate zu Kremsir (4200 Einw.) und Neutitschein (7400 Einw.) für den Prerauerkreis	54	264,168
Der Magistrat zu Hradisch (1300 Einw.) für den Hradischerkreis	65	253,422
Der Magistrat zu Iglau (15,400 Einw.) für den Iglauerkreis	48	184,793
Der Magistrat zu Znaim (6000 Einw.) für den Znaimerkreis	52	139,918
2. Im Herzogthume Schlesien:		
Der Magistrat zu Troppau (9853 Einw.) für den Troppauerkreis	48	241,485
Der Magistrat zu Teschen (7000 Einw.) für den Teschnerkreis	42	196,818
Das fürstbischöfliche Landrecht zugleich Criminalgericht des Fürstenthums Neiße k. k. Antheils auf dem Schlosse Johannesberg	?	?
V. K. k. Appellations- und Criminal-Obergericht im Königreiche Galizien zu Lemberg	**1507,25**	**4714,048**
Die nachbenannten sechs k. k. Criminalgerichte erster Instanz:		
Zu Lemberg für die Hauptstadt	—	57,260
Dann für den Lemberger, Zloczower, Zolkiewer und Brzezanerkreis	294,75	787,692
Zu Sambor (8900 Einw.) für den Samborer, Sanoker, Przemysler und Stryerkreis	352,80	1,041,085
Zu Stanislawow (8400 Einw.) für den Stanislauer-, Kolomeer-, Tarnopoler- und Czortkowerkreis	315,5	814,483

Digitized by Google

	Areale in österr. □ Meilen	Einwohnerzahl
Zu Wisnicze (? Einw.) für den Bochnier-, Wadowicer- und Sandecerkreis . .	165	803,953
Zu Rzeszow (5,500 Einw.) für den Rzeszower-, Tarnower- und Jasloerkreis . .	192,75	774,467
Zu Czernowitz (7000 Einw.) für die Bukowina	186	325,895
VI. K. k. dalmatinisches Appellations- und Criminal-Obergericht zu Zara . .	**224**	**392,703**
Die folgenden vier k. k. Collegial- und Criminalgerichte erster Instanz:		
Zu Zara, für die Hauptstadt . .	—	6,834
Und den Zaraerkreis	99	130,676
Zu Spalatro (5000 Einw.) für den Spalatrocrkreis.	— 89	160,592
Zu Ragusa (5000 Einw.) für den Ragusanerkreis	25	51,553
Zu Cattaro (1500 Einw.) für den Cattaroerkreis	11	34,449
VII. K. k. tirolisch-vorarlbergisches Appellations- und Criminal-Obergericht zu Innsbruck	**494**	**836,703**
1. In Tirol.		
a) Das k. k. Stadt- und Landrecht auch Criminalgericht zu Innsbruck, selbstständig für sich	—	11,163
und die Bezirke der acht Landgerichte: Wilten, Steinach, Hall, Schwatz, Mieders, Silz, Telfs, Imst, und des einen Patrimonial-Landgerichtes: Rottenburg am Inn. — Zugleich Urtheil sprechendes Gericht für die nachstehenden vier k. k. Land- und Criminaluntersuchungsgerichte im Ober- und Unterinnthalerkreis	189	211,547
Zu Rattenberg, für sich und die drei k. k. Landgerichte: Kufstein, Zell, Fügen;		
Zu Hopfgarten, für sich und das Patrimonial-Landgericht: Kitzbichel, dann die k. k. Hofmark: Pillersee;		

	Areale in österr. □ Meilen	Einwohnerzahl
zu Reutte, für sich; zu Nauders, für sich und die vier k. k. Landgerichte: Landeck, Glurns, Ischgl, Ried.		
b) Das k. k. Collegial- und Criminal-Obergericht zu Botzen, selbstständig für sich (7000 Einw.), dann die sechs k. k. Landgerichte: Karneid, Klausen, Stein auf dem Ritter, Kastelruth, Kaltern, Neumarkt, und das Patrimonial-Landgericht: Sarntheim. — Zugleich Urtheil sprechendes Gericht für die nachstehenden vier k. k. Land- und Criminal-Untersuchungs-Gerichte im Botzner und Pusterthalerkreise . . . . . zu Meran, für sich und die drei k. k. Landgerichte: Schlanders, Passeier, Lana; zu Lienz, für sich und die drei k. k. Landgerichte: Sillian, Windischmatrei, Ampezzo; zu Brixen, für sich und die zwei k. k. Landgerichte: Mühlbach, Strozing: zu Bruneck, für sich und die vier k. k. Landgerichte: Enneberg, Welsberg, Buchenstein, Taufers.	157	207,588
c) Das k. k. Collegial- und Criminal-Gericht zu Trient, selbstständig für sich (13,000 Einw.) und die acht k. k. Landgerichte: Civezzano, Pergine, Vezzano, Mezzolombardo, Levico, Strigno, Borgo und Lavis. — Zugleich Urtheil sprechendes Gericht für die nachstehenden drei k. k. Land- und Criminal-Untersuchungs-Gerichte im Trienter Kreise . . . . . . zu Cles, für sich und die zwei k. k. Landgerichte Male, Fondo; zu Cavalese, für sich und das k. k. Landgericht: Lassa; zu Primör, für sich.	74	189,015
d) Das k. k. Collegial- und Criminal-Gericht zu Roveredo, selbstständig für sich (7000 Einw.), dann die k. k. Landgerichte: Riva, und Folgaria im Lederthale, und die zwei Patrimonial-Landgerichte: Nomi und Mori. — Zugleich Urtheil sprechendes Gericht für die nachstehenden sechs k. k. Land- und Criminal-Untersuchungs-Gerichte im Roveredoanerkreise . . . . . . zu Tione, für sich und die zwei k. k. Landgerichte: Stenico, Condino.	32	106,891

	Areale in österr. □ Meilen	Einwohnerzahl
Zu Roveredo, für sich; zu Arvo, für sich; zu Nogaredo, für sich; zu Ala, für sich; zu Novi, für sich.		
2. In Vorarlberg	42	100,186
Die k. k. Criminal-Untersuchungs- und urtheilsprechenden Gerichte.		
Zu Bregenz (2250 Einw.) für sich, und das k. k. Landgericht: Bezau; zu Feldkirch (1500 Einw.) für sich, und das k. k. Landgericht: Dornbirn; zu Bludenz (2000 Einw.) für sich, und das k. k. Landgericht: Schruns.		
B. Unter dem Senate der k. k. obersten Justizstelle zu Verona.		
VIII. K. k. lombardisches Appellations- und Criminal-Obergericht zu Mailand .	**377**	**2,532,827**
Das k. k. Criminal-Justiztribunal erster Instanz zu Mailand, für die Hauptstadt	—	147,191
und für die gleichnamige Delegation . .	34	388,341
Die k. k. Civil-Justiz-Tribunale zugleich Criminalgerichte erster Instanz.		
Zu Brescia (29,214 Einw.) für die gleichnamige Delegation	59	382,966
zu Cremona (26.578 Einw.), für die gleichnamige Delegation	24	191,772
zu Mantua (27,082 Einw.), für die gleichnamige Delegation	41	252,184
zu Bergamo (29.039 Einw.) für die gleichnamige Delegation	73	347,634
zu Como (16,177 Einw.), für die gleichnamige Delegation	50	378,276

Digitized by Google

	Areale in österr. □ Meilen	Einwohnerzahl
zu Pavia (23,680 Einw.), für die gleichnamige Delegation	18	161,272
zu Lodi (15,962 Einw.), für die gleichnamige Delegation	21	207,800
zu Sondrio (3,800 Einw.), in Valtellina	57	90,459
IX. K. k. venetianisches Appellations- und Criminal-Obergericht zu Venedig	411	2,148,044
Das k. k. Criminal-Justiz-Tribunal, erster Instanz zu Venedig, für die Hauptstadt	—	93,545
und für die gleichnamige Delegation	44	166,973
Die k. k. Civil-Justiz-Tribunale zugleich Criminalgerichte erster Instanz:		
zu Verona (51,615 Einw.), für die gleichnamige Delegation	50	288,162
zu Udine (20,256 Einw.), für die gleichnamige Delegation	114	403,182
zu Padua (35,225 Einw.), für die gleichnamige Delegation	37	293,295
zu Vicenza (32,481 Einw.), für die gleichnamige Delegation	49	323,553
zu Treviso (11,758 Einw.), für die gleichnamige Delegation	42	268,776
zu Rovigo (7.500 Einw.), für die gleichnamige Delegation	19	142,012
zu Belluno (9,750 Einw.), für die gleichnamige Delegation	56	139,708

Digitized by Google

§. 212.

Die Gerichtsbarkeit des Criminal-Gerichtes erstrecket sich auf dessen ganzen Bezirk. Es soll also keine Ausnahme einzelner, in dem Umfange des Criminal-Gerichtes befindlicher Gemeinden oder Personen weiter Statt haben, als in dem gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmet ist. Umfang dieser Gerichtsbarkeit.

(Siehe die §§. 221 und 224 I. Thl. und vergl. den §. 276 II. Thl. des St. G. a. E.)

§. 213.

Die Criminal-Gerichtsbarkeit besteht in der Pflicht, die Verbrechen zu erforschen, die Verbrecher zu untersuchen, und mit diesen gesetzmäßig zu verfahren. Bestandtheile.

(§. 277 St. G. II. Thl.)

§. 214.

Jedermann, der sich in dem Bezirke befindet, ist schuldig, vor dem Criminal-Gerichte auf die nöthig befundene Vorforderung zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben, und dessen Verfügungen zu gehorchen. Allgemeine Wirkung derselben.

(Siehe die §§. 221 3) und 4), §§. 375 und 507, dann 527 — 532 I. und die dort aufgeführten Novellen, und vergl. die §§. 279, 280 und 321 II. Thl. des St. G.)

I. Besondere gesetzliche Bestimmungen über die Vorforderung gewisser Personen.

Bewohner der zum Hofgebrauche bestimmten Gebäude und Lustorte.

(Siehe die Novellen beim §. 221. 4).)

Consuln auswärtiger Mächte.

(Hfd. v. 23. September 1817, N. 1373 d. J. G. S. beim §. 221 4)

834.)

Geistliche.

623. Note der k. k. Hofcommission in J. G. S. vom 12. März 1812.

(Pratob. Mat., 1. Bd., S. 227.)

Personen geistlichen Standes haben, wie die übrigen Zeugen, in Criminal-Fällen vor Gericht das Zeugniß nach Vorschrift der Gesetze abzulegen.

623 a) Gubernial-Circulare vom 8. April 1828, Z. 5515—1185.

(Raccolta delle leggi dell' anno 1828 per la Dalmazia pag. 50. ecc.)

Sopra la rimostranza fatta da un reverendissimo ordinariato, perchè vengano risparmiate ai parrochi della campagna le conferte alle residenze degl' i. r. tribunali, e delle i. r. preture per deporre in argomenti criminali, e di polizia, il governo, passate le convenienti intelligenze coll' i. r. tribunale d' appello, trova di dichiarare, che debba stare fermo il prescritto della legge, secondo un qualunque testimonio è tenuto di fare le sue deposizioni vocalmente inanzi al giudizio competente (§§. 214, 375, 378, 379 e 380 I. §. 367 lett. a, e §. 371, II. parte del codice penale.)

Affine però in siffatti casi non resti in nessun modo esposta l' importante cura delle anime, resta raccomandato alle autorità sì politiche, che giudiziarie a non citare i parrochi, se non nei casi di assoluta inevitabile occorrenza, ed a non trattenerli oltre l'assoluto bisogno; ma avranno cura le medesime, laddove la necessità di avocare i parrochi divenisse frequente, di prevenire ogni volta il respettivo reverendissimo ordinariato, onde questo nell' argumento potesse divenire agli occorrenti provvedimenti.

S' intende poi da se, che i parrochi chiamati in qualità di testimonj hanno diritto a quelle medesime competenze, che in oggetti criminali sono accordate agli impiegati dall' articolo ottavo della tariffa pubblicata colla circolare governativa 16 Aprile 1824 n. 6620—1779, ferme però le disposizioni contemplate dal decreto 14 gennajo a. c. n. 26232—5414 rispetto alle competenze dei testimonj in oggetti di gravi trasgressioni di polizia.

Sono invitati i reverendissimi ordinariati ad emettere in analogia del presente opportune istruzioni verso i reverendi parrochi, ed i capitanati circolari a renderne avvertite le prime istanze politiche, mentre si va a ricercare l' i. r. tribunale d'appello, perchè lo stesso disponga verso le autorità giudiziali,

Digitized by Google

Gesandtschafts-Personale.

(Siehe die Novellen beim §. 221, 4).)

Gränz- und Gefällenwache, jetzt unter dem Namen k. k. Finanzwache vereinigt.

624. Hofkammer-Decree vom 7. November 1829 an sämmtliche Länderstellen.

(Polit. G. S. 57. Bd., S. 703.)

§. 81. Die Glieder der Gränzwache unterstehen in Civil- und strafgerichtlichen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsstandes, der ihrer persönlichen Eigenschaft angemessen ist. Als der Wohnsitz der Individuen, die keinen dauernden Standort haben, wird in dieser Beziehung der für das Compagnie-Commando bestimmte Standort angesehen.

625. Gubernial-Präsidial-Verordnung vom 24. Jänner 1831 an die k. Kreisämter und die Cameral-Gefällen-Administration Z. 51.

(Böhm. Prov. G. S. 13. Bd., S. 54.)

Da der Schriftenwechsel mit Gerichts- und Polizei-Behörden nach der Instruction für die Gränzwache §. 182 lit. e) (böhm. Prov. G. S. 12. B. S. 550) nur dem Obercommissär gestattet ist, und jede unmittelbare Vorforderung eines Individuums der Gränzwache zu den Justizämtern immer störend auf den Dienst einwirkt, wenn der Commandant hievon nicht im voraus unterrichtet, deßwegen die nothwendigen Vorkehrungen für den Dienst getroffen hat, so haben die königlichen Kreisämter die Einleitung zu treffen, daß die Justizämter, welche in den festgesetzten Fällen die Stellung eines Individuums der Gränzwache nothwendig finden, sich dießfalls immer an das betreffende Compagnie-Commando verwenden, in so weit etwa äußerst dringende Fälle keine Abänderung davon erheischen.

626. Hofkammer-Decret vom 20. März 1834, Z. 8852.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 16. Jahrg., S. 182, und 20. Jahrg., S. 100, für Mähren und Schlesien, 16. Bd., S. 48, für Österreich unter der Enns, 16. Thl., S. 161 u. f., für Steiermark, 16. Thl., S. 45, für Tirol und Vorarlberg, 21. Bd., S. 207.)

Man ist zur Kenntniß gelangt, daß einige Civil-Behörden von Gränzwach-Individuen, welche nicht als Untersuchte zu Verhören

Digitized by Google

berufen wurden, die Ablegung des Seitengewehres und die Abnahme des Czako's als eine dem Ansehen der Stelle gebührende Ehrenbezeugung forderten.

Um ähnlichen Anforderungen vorzubeugen, wird der §. 89 der Gränzwach-Verfassung in Erinnerung gebracht und aufmerksam gemacht, daß nach dieser von Seiner k. k. Majestät allerhöchst sanctionirten Bestimmung kein Individuum der Gränzwache vom Führer abwärts sowohl im Dienste als außer demselben ohne ausdrückliche Bewilligung seines Vorgesetzten anders als in der vorgeschriebenen Uniform, und bewaffnet erscheinen dürfe, und daß sonach kein Gränzwach-Individuum der angeführten Art, wenn es auch zu einem Verhöre berufen wird, von der Civilbehörde zur Ablegung der Waffen oder der vorschriftmäßigen Kopfbedeckung verhalten werden könne.

Muß ein Gränzwach-Individuum als Inquisit vor der Civilbehörde erscheinen, so wird es ohne dieß die Sache der Gränzwach-Vorgesetzten sein, dasselbe unbewaffnet zu stellen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn ein Glied der Gränzwachmannschaft als Zeuge bei einem Verhöre sitzend einvernommen wird, demselben die Höflichkeit vorschreibt, das Haupt zu entblößen.

627. Hofkammer-Decret vom 22. April 1835, Z. 16,113.

(N. ö. Prov. G. S., 17. Thl., S. 218.)

§. 67. Die Glieder der Gefällenwache unterstehen in Civil- und Strafangelegenheiten der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsstandes, der ihrer persönlichen Eigenschaft angemessen ist. Als der Wohnsitz derselben ist der ihnen angewiesene Standort anzusehen. Dieselben werden für die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei schweren Polizei-Übertretungen unter die in einem öffentlichen l. f. Amte stehenden Personen gereihet.

628. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 18. Jänner 1837, an die k. Kreisämter, die Stadthauptmannschaft und den Prager Magistrat, Z. 1744.

(Böhm. Prov. G. S. 19. Bd., S. 21 u. f.)

Nach dem §. 176 der Gefällenwachdienst-Vorschrift (a. a. O. 18. Bd. S. 351) ist bei der Gefällenwache der Schriftenwechsel mit Gerichts- und Polizeibehörden in Absicht auf die Stellung von Gefällswach-Individuen vor Gericht nur dem Gefällenwachinspector gestattet, und es soll sonach die Vorforderung und Stellung eines bei letzterer Wachanstalt Angestellten ohne Vorwissen des demselben vorgesetzten Gefällenwachinspectors nicht geschehen.

Digitized by Google

Die Kreisämter erhalten daher über Belangen der k. k. Cameral-gefällen-Verwaltung vom 22. December v. J. Z. 37211 den Auftrag, die Justizämter anzuweisen, eben so wie es mit dem Landes-Präsidial-Erlaß vom 24. Jänner 1831, Z. 51, (625.) hinsichtlich der Gränzwache angeordnet worden ist, in allen Fällen, wo die Vorforderung und Stellung eines Gefällenwach-Individuums nothwendig wird, sich an den betreffenden Gefällenwach-Inspector zu verwenden.

629. Hofdecret an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jenes für Dalmatien, vom 7. Februar 1837.

(Pichl 3. Bd., S. 18 und 28.)

Dem Appellations-Gerichte wird in der Anlage eine Abschrift der von der k. k. allgemeinen Hofkammer, im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei und dem obersten Gerichtshofe, am 14. Jänner 1837 erlassenen Verordnung, wegen Verhaftung und Vorladung der zur Gränz- oder Gefällenwache gehörigen Personen zur Wissenschaft und mit dem Auftrage zugestellt, dieselbe sämmtlichen ihm untergeordneten Criminal-Gerichten zur Nachachtung mitzutheilen.

Beilage.

Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 14. Jänner 1837, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Um die Rücksichten des Dienstes mit jenen der wirksamen Handhabung der Strafgesetze über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen gehörig in Einklang zu bringen, wird im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei und mit der k. k. obersten Justizstelle, hinsichtlich der Verhaftung und Vorladung von Individuen der Gränz- und Gefällenwache-Mannschaft Folgendes festgesetzt:

In denjenigen Fällen, wo es sich um die Verhaftung von Individuen handelt, welche in dem Verbrechen betreten werden, oder welche eines Verbrechens rechtlich beschuldiget und entflohen sind, und in Folge der Statt gefundenen gerichtlichen, oder obrigkeitlichen Nachsetzungen eingebracht werden, oder wo bei schweren Polizei-Übertretungen die Verhaftung nach dem Gesetze schon bei der Betretung auf der Stelle zu geschehen hat, sind die Gerichte und Obrigkeiten befugt, ohne sich an die Vorgesetzten der Gränz- und Gefällenwache zu wenden, die Verhaftung unmittelbar durch ihre eigenen Organe zu veranlassen. Eben so bleibt in den Fällen, in welchen sich die Gerichte und Obrigkeiten, wegen der Dringlichkeit des Falles, zum schnellen und unmittelbaren Einschreiten bestimmt finden, dieses denselben auch für die Zukunft unbenommen.

Digitized by Google

Endlich hat auch dann, wenn es sich nicht um Individuen, die zum Dienst berufen, oder in der Dienstausübung begriffen sind, sondern um andere Angestellte handelt, z. B. um solche, welche beurlaubt oder wegen Erkrankung bei ihren Angehörigen in Pflege sind, das allgemein übliche Verfahren Platz zu greifen.

In allen übrigen Fällen jedoch haben sich die Gerichte und Obrigkeiten an die Gränz- und Gefällenwach-Vorgesetzten zu wenden, und zwar an diejenigen, welche die zugleich für den Dienst nöthige Vorsorge zu treffen haben, damit diese die Verhaftung und die weitere Ablieferung des Beschuldigten einleiten.

Zur Verminderung von Verzögerungen können sich die Gerichte und Obrigkeiten nach Gutdünken entweder an den Compagnie-Commandanten oder Inspector, oder an den betreffenden Bezirksleiter wenden.

Die Gränz- und Gefällenwache-Vorgesetzten haben in solchen Fällen der an sie ergehenden gerichtlichen oder obrigkeitlichen Aufforderung ungesäumt und unter eigener Verantwortung Folge zu leisten, und die gehörige Sorge zu tragen, daß das beschuldigte Individuum an die Behörde richtig, folglich wenn es nothwendig ist, unter Escorte der Gränz- und Gefällenwache abgeliefert werde.

Dagegen haben aber auch die Gerichte und Obrigkeiten, wenn sie in den früher berichteten Fällen durch ihre eigenen Organe unmittelbar einschreiten, jederzeit ungesäumt den vorgesetzten Bezirksleiter oder den Compagnie-Commandanten oder Inspector von dem Verfügten zu verständigen. In Betreff der Vorladung eines Beschuldigten oder Zeugen zum Verhöre hat es bei den allgemeinen Bestimmungen zu bleiben.

Dasjenige Individuum, welches eine solche Vorladung erhält, hat jedoch im Geiste der Dienstvorschrift dieselbe sogleich dem Vorgesetzten anzuzeigen, damit die des Dienstes wegen erforderliche Verfügung bewirkt, nöthigen Falls aber das Gericht oder die Obrigkeit angegangen werde, das Verhör zu einer Zeit vorzunehmen, wo das Individuum durch seine Amtsverrichtungen nicht gehindert ist, zu erscheinen.

630. Gubernial-Decret vom 5. März 1838, Z. 10523, in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 15. Februar 1838, Z. 6779, kundgemacht durch die n. ö. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 25. Februar 1838, Z. 4415.

(Prov. G. S. für Böhmen, 20. Bd., S. 122, für Illirien, 20. Bd., S. 47, für Mähren und Schlesien, 20. Bd., S. 20, für Österreich ob der Enns, und Salzburg, 20. Thl., S. 65, für Österreich unter der Enns, 20. Thl., S. 93, für Steiermark, 20. Thl., S. 27, für Tirol und Vorarlberg, 25. Bd., S. 107, Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1838, 3. Bd., S. 180 und Kudlers Erklärung ꝛc. 2. Bd., S. 71.)

Kein Gefällen- oder Gränzwach-Individuum vom Führer abwärts, wenn es zu einem Verhöre berufen wird, kann von der Civil-Behörde

Digitized by Google

zur Ablegung der Waffen, oder der vorschriftmäßigen Kopfbedeckung verhalten werden. Da aber die Kappe nicht zu den Uniformstücken gehört, so hat ein solches Individuum, wenn es mit einer solchen Kopfbedeckung vor einer Behörde erscheint, das Haupt zu entblößen.

630 a) Gubernial-Decret vom 16. September 1838, Z. 48,371, an die k. Kreisämter, die Stadthauptmannschaft und den Prager Magistrat.

(Prov. G. S. für Böhmen, 20. Bd., S. 632, für Illirien, 20. Bd., S. 285, für Mähren und Schlesien, 20. Bd., S. 235, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 20. Thl., S. 288, für Österreich unter der Enns, 20. Thl., S. 795, für Steiermark, 20. Thl., S. 283, für Tirol und Vorarlberg, 25. Bd., S. 685.)

Es besteht die Anordnung, daß die Mannschaft der Gränz- und Gefällenwache ohne Unterschied der Stufe von den Vorgesetzten mit Sie anzureden ist.

Bei einer solchen Einrichtung in dem Verhältnisse zwischen Vorgesetzten und Untergebenen kann es keinem Anstande unterliegen, daß sich gegen die erwähnte Mannschaft auch von Beamten der dem k. k. Landesgubernium untergeordneten Behörden und Ämter, und den politischen Organen überhaupt des gleichen Ausdrucks in der Ansprache bedient werde.

Wornach die k. Kreisämter ꝛc. in Folge Hofkammer-Decretes vom 1. September 1838, H. Z. 34,055 das Geeignete zu verfügen haben.

630 b) Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume unter der Enns vom 5. Mai 1843.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1843, Mai-Heft, S. 235, 243.)

§. 244. Die Glieder der Finanzwache, welche vom Aufseher bis einschließig zum Ober-Commissär keinen dauernden Standort haben (§. 27) *), unterstehen in (Civil- und) Strafangelegenheiten der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsstandes, der ihrer persönlichen Eigenschaft zukommt. Als der Wohnsitz derselben ist der ihnen angewiesene Standort anzusehen. — — —

*) Dieser §. lautet: Die Glieder der Finanzwache vom Ober-Commissär einschließig abwärts haben keinen stabilen Standpunct; sie werden versetzt, wenn dieß das Bedürfniß des Dienstes erfordert, und daß dieß geschieht, dafür bleibt der Vorgesetzte verantwortlich.

Digitized by Google

Juden.

631. Hofdecret vom 17. Jänner 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 16. November 1817, über Vortrag der vereinten Hofkanzlei, N. 1405 d. J. G. S.

Die Juden sind an ihren Festtagen nicht vor Gericht zu fordern, und die Gerichts-Behörden, die sich ein genaues Verzeichniß der jüdischen Festtage zu verschaffen haben, zur Nachachtung anzuweisen.

(Die Israeliten haben im Jahre, außer den wöchentlichen Sabbath-Tagen, 13 Feiertage, und zwar:

Zwei Tage, den 15. und 16., dann

Zwei Tage, den 21. und 22. des Monats Nisan, gewöhnlich im Monate April unter dem Namen Osterfest, eigentlich aber das Fest des ungesäuerten Brotes, welches ganze acht Tage zu essen geboten ist. Die vier Zwischentage, nemlich vom 16. bis 21. sind nur Halbfeste, wo man die zum Lebensunterhalte nöthige Arbeit verrichten darf.

Zwei Tage, als den 6. und 7. Monat Sivan, gewöhnlich im Monate Mai, unter dem Namen Pfingst-Feiertage, eigentlich aber das Fest der Erstlinge und der Offenbarung.

Zwei Tage als Neujahrsfest, das ist: den 1. und 2. Tisri. Trifft gewöhnlich im Monate September. Zehn Tage hernach ist:

Ein Tag, der Versöhnungstag, und fünf Tage nach diesem, sind zwei Tage Lauberhüttenfest, als den 15. und 16. Tisri. Im Monate October fällt endlich am 22. des nemlichen Monates

Ein Tag, das Beschlußfest, und am 23.

Ein Tag, das Freudenfest; mithin dreizehn Tage).

632. Erlaß des böhmischen Appellations-Gerichtes vom 1. April 1818, Z. 3816.

(Prov. G. S. für Böhmen von Nadherni, S. 132.)

In der Anlage wird ein von dem k. Gubernium unterm 18. März 1818 anher gelangtes Verzeichniß ℣. der jüdischen Festtage, an welchen die Juden nicht vor Gericht gefordert werden sollen, mit dem Ersuchen zugemittelt, die dort kreisigen Justizbehörden hievon in die Kenntniß zu setzen.

℣. Verzeichniß

über die israelitischen Festtage.

Die Festtage der Israeliten bestehen aus ganzen und halben Feiertagen. An ersteren ist nicht nur alle Arbeit, sondern auch alle sonstige Geschäftsbetreibung, an letzteren aber nur Kunst- und knechtische Ar-

Digitized by Google

beiten unterſagt. Außer dem Sabbathe, der der 7. Tag in jeder Woche iſt, beſtehen noch ganze Feiertage, und zwar:

1. Das Oſterfeſt, welches aus 8 Tagen beſteht, doch aber werden nur 4 Tage nemlich die 2 erſten, und die 2 letzten ſtreng gefeiert;
2. die 2 Pfingſtfeiertage;
3. das Lauberhüttenfeſt, welches aus 9 Tagen beſteht, wovon aber nur 4 Tage, nemlich die zwei erſten, und die zwei letzten ganze Feiertage ſind;
4. die 2 Neujahrstage, und
5. der Verſöhnungstag.

Die halben Feiertage beſtehen:

1. In den 4 mittlern Oſterfeiertagen;
2. in den 5 mittlern Lauberfeſt-Feiertagen;
3. in dem Purimfeſte, welches aus 2 Tagen beſteht, und
4. in dem Trauertage, wegen der Zerſtörung des Tempels.

633. Decret des k. k. böhmiſchen Appellations-Gerichtes, vom 6. Juni 1818.

(Schohay ö. St. G. 1. Bd., S. 238 u. f.)

Das Hofdecret vom 17. Jänner 1818 (**631.**) iſt nur für Civilfälle, keineswegs aber bei Criminal-Unterſuchungen in Anwendung zu bringen, weil 1) der Criminal-Richter nach dem §. 222 des St. G. B. und der Appellations-Verordnung vom 15. September 1812 §. 5 unter eigener Dafürhaftung verpflichtet iſt, die Criminal-Geſchäfte ohne Verzug zu beſchleunigen, und 2) das Hofdecret vom 1. Mai 1813 (**103.**) ſogar verordnet, daß die jüdiſchen Sträflinge am Sabbathe ohne Anſtand zur Arbeit verhalten werden können, und an dieſem Tage nur von der öffentlichen Arbeit losgezählt ſind, ſomit ſich von ſelbſt ergibt, daß 3) gedachtes Hofdecret nur auf das 35. Capitel der a. G. O. Bezug habe, und auf Criminal-Fälle nicht ausgedehnt werden kann, maßen bei Erhebungen dieſer Art es oft von einem Tage abhängt, deſſen Verſäumniß die ganze weitere Unterſuchung vereiteln und fruchtlos machen kann.

634. Hofdecret vom 11. Jänner 1833, an das galiziſche Appellations-Gericht, im Einvernehmen der vereinten Hofkanzlei, N. 2586 d. J. G. S.

Die durch a. h. Entſchließung vom 16. November 1817 (Hofdecret vom 17. Jänner 1818 J. G. S. N. 1405 (**631.**) ertheilte Vorſchrift über die Feſttage der Juden iſt auf Bußtage nicht auszudehnen, mithin auf die Bußtage der Juden bei gerichtlichen Vorladungen zur Eidesablegung keine Rückſicht zu nehmen.

Digitized by Google

Das Wort „Jude“ ist in den an die Israeliten zu erlassenden Verordnungen wegzulassen.

635. Hofdecret vom 27. December 1793.

(Kropatschek 3. Bd., S. 416.)

Das Wort „Jude“ ist in den an die Israeliten zu erlassenden Verordnungen wegzulassen, und bloß zu setzen: z. B. an Israel Hönig, Samuel Wertheimer, weil auch bei anderen Religions-Genossen und Nationalisten die Religion oder Nation zum Unterscheidungszeichen nicht gesetzt wird.

Lehens-Besitzer in Böhmen.

636. Hofkanzlei-Decret vom 9. September 1835, Z. 22,421.

(Prov. G. S. für Böhmen, 17. Bd., S. 670 u. f., für Galizien und Lodomerien, 17. Jahrg. 2. Abthl., S. 812, für Illirien, 17. Bd., S. 543, für Mähren und Schlesien 17. Bd., S. 463, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 17. Bd., S. 401, für Österreich unter der Enns, 17. Thl., S. 537, für Steiermark, 17. Thl., S. 458, für Tirol, 22. Bd., S. 641 und Zeitschrift für ö. R. 2c. 1835, 3. Bd., S. 390.)

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 3. Juni l. J. in Ansehung der Gerichtsbarkeit über die sogenannten deutschen von der Krone Böhmens abhängigen Lehen und deren Besitzer, folgende a. h. Bestimmungen zu erlassen geruhet.

1. Das böhmische Appellations-Gericht wird von der, demselben bisher ausnahmsweise zugewiesenen Gerichtsbarkeits-Verwaltung in erster Instanz über die erwähnten Lehen und deren Besitzer enthoben, und dafür

2. das böhmische Landrecht als **Forum privilegiatum** des gesammten böhmischen Adels, auch für die deutschen Lehen Böhmens und deren Besitzer in allen Civil-Justiz-Angelegenheiten, sowohl in Streitsachen als in Geschäften des adelichen Richteramtes, zum Personal- und Realrichter in erster Instanz, mit Vorbehalt der Berufung an das böhmische Appellations-Gericht in zweiter, und an den obersten Gerichtshof in dritter Instanz bestimmt, in dessen Folge auch die deutsche Lehentafel künftig bei dem böhmischen Landrechte aufbewahret und fortgeführt wird; dagegen werden

3. alle übrigen, die deutschen Lehen betreffenden Geschäfte in

Digitized by Google

publ. politicis, dem böhmischen Landes-Gubernium mit Vorbehalt der weitern Berufung an die k. k. vereinigte Hofkanzlei zugewiesen.

4. In Criminal-Angelegenheiten aber haben die in Böhmen bestehenden Criminal-Gerichte die Gerichtsbarkeit auch über diese Lehens-Vasallen nach den, in dem ersten Theile des mit **1.** Jänner **1804** in Wirksamkeit getretenen Strafgesetzes enthaltenen Bestimmungen auszuüben.

Diese a. h. Entschließung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen derselben vom **1.** Jänner **1836** angefangen, in Wirksamkeit treten.

637. Circular-Verordnung des k. böhmischen Landes-Guberniums vom 15. October 1835.

(Böhm. Prov. G. S. 17. Bd., S. 671 u. f.)

— — — **5.** Übrigens finden alle bezüglich des gerichtlichen Verfahrens für ganz Böhmen bestehenden Gesetze auch auf die zur Krone Böhmens gehörigen sogenannten deutschen Lehen und ihre Besitzer mit Widerrufung aller bisher in dieser Beziehung Statt gehabten Ausnahmen volle Anwendung.

Diese a. h. Entschließung wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht, daß vom **1.** Jänner **1836** angefangen Jedermann, der irgend ein Recht an eines der sogenannten deutschen Lehen, oder deren Besitzer zu suchen hat, sich an das k. böhmische Landrecht als die privilegirte erste Gerichtsbehörde derselben, in den diese Lehen betreffenden Geschäften **in publico-politicis** aber an dieses k. böhmische Landesgubernium zu wenden habe, daß ferner die Bestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Criminal-Angelegenheiten durch die bestehenden Criminal-Gerichte auf die nach dem Tage der Kundmachung dieser a. h. Entschließung etwa anhängig werdenden Fälle in Anwendung treten *).

Militär-Personen.

(Siehe die Novellen beim §. 221 3).

*) Die vorausgehenden vier Absätze sind mit jenen in obigem Hofkanzlei-Decrete vom 9. Sept. 1835, Z. 22,421 (**636.**) ihrem Inhalte nach gleichlautend; daher wurden sie hier weggelassen.

Digitized by Google

Polizei-Individuen.

688. Hofdecret vom 23. Februar 1798, an das böhmische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen der böhmisch-österr. Hofkanzlei und dem Polizeiminister N. 404 d. J. G. S.

a) Dem Prager-Magistrate als Criminal-Gerichte kann zwar nicht benommen werden, die Vorforderung eines Polizei-Individuums einzuleiten, wenn er sie in Verwaltung seines Amtes nöthig findet, doch soll diese Vorforderung nicht unmittelbar, sondern immer mittelst der Polizei-Direction, an die sich dießfalls zur gehörigen Stellung zu wenden ist, geschehen *).

Professoren des politechnischen Institutes.

(Studienhofcom. Decret v. 18. December 1820, Z. 7636 beim §. 240 **983.** Reggs. Vdg. v. 12. Dec. 1838, Z. 66.961 a. a. O. **983** a) und n. ö. App. Dec. v. 4. Jänner 1839, Z. 14,180 a. a. O. **984.**)

Schullehrer.

689. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 15. September 1831, Z. 36,612, an das Leitmeritzer bischöfliche Consistorium.

(Böhm. Prov. G. S. 13. Bd., S. 580 u. f.)

Der §. 223 Abschnitt XI politischer Schulverfassung verbietet den Schullehrern sich während der Schulzeit wegen des Meßnerdienstes, oder um vor Gericht zu erscheinen, ohne dringende Noth von der Schule zu entfernen, und in Übereinstimmung mit diesem §. ordnet der §. 264 desselben Abschnittes an, daß ein Lehrer während der Schulzeit zu Meßnerdiensten nicht gebraucht, und nicht vor Gericht gefordert werden soll. Diese §§. hindern jedoch die Gerichtsbehörde nicht, einen Lehrer auch an einem Schultage vorzuladen, wenn

*) Die Note des k. k. n. ö. General-Militär-Commando v. 29. Jänner 1843, F. 461 (Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl., S. 646) enthält die Bestimmung, daß es der directen Vernehmung der Militär-Polizei-Wache, so weit es Gegenstände betrifft, die ihre Amtshandlungen in stricter Polizeihinsicht betreffen, kein Hinderniß entgegenstelle, und es dabei verbleiben könne, daß die Polizeiwache wegen Vernehmung als Zeuge auf magistratisches [oder criminalgerichtliches] (**605.**) Ansuchen vom Militär-Polizei-Commando, unmittelbar zur magistratischen Vernehmung anzuweisen ist.

Digitized by Google

nur die Vorladung auf eine Stunde außer der Schulzeit geschieht, und die Entfernung des Gerichtes von der Schule es dem Lehrer nicht unmöglich macht, nach der Schulzeit vor Gericht zu erscheinen. Es wird daher nur, wenn vom Gerichte ein Lehrer auf eine in die Schulzeit fallende Stunde vorgeladen wird, oder auf eine Stunde nach der Schulzeit, zu welcher er wegen Entfernung vom Gerichte nach abgehaltener Schule zu erscheinen nicht vermag, der Schuldistrictsaufseher in den Fall kommen, um Abänderung dieser Stunde oder um Verlegung der Vorladung des Lehrers auf einen Ferialtag mit Beziehung auf die oberwähnten §§. der politischen Schulverfassung bei der Gerichtsbehörde einzuschreiten. Wenn dann hierüber das Gericht von seiner Zeitbestimmung nicht abzugehen erklärt, dann tritt der in dem §. 223 politischer Schulverfassung ausgenommene Fall der Nothwendigkeit ein, in welchem es dem Lehrer gestattet ist, auch während der Schulzeit vor Gericht zu erscheinen, oder sich dahin zu begeben. In einem solchen Falle wird jedoch von dem Schuldistrictsaufseher Fürsorge zu treffen sein, daß entweder von einem täglichen Supplenten statt des abwesenden Lehrers Schule gehalten, oder von dem letztern der versäumte Unterricht an einem Ferialtage eingeholt werde.

Art und Weise der Zustellungen der Vorladungen an die Parteien in Criminal-Sachen.

(N. ö. Reggs. Decret v. 18. Jänner 1822, Z. 1997 beim §. 526 **1593.**)

II. Gesetzliche Bestimmungen rücksichtlich der Titulatur gewisser Personen, und des Rechtes vor Gericht zu sitzen.

Adeliche.

640. Hofkanzlei-Decret vom 20. August 1829, an das galizische Landes-Gubernium, über dessen Anfragsbericht vom 25. Juli 1829, N. 2425 d. J. G. S.

Über die Anfrage: welcher Titel denjenigen Individuen in den ämtlichen Erlässen beizulegen ist, die von Seiner Majestät die Bewilligung erhalten haben, den ihnen vom Auslande verliehenen Adel, oder die Standeserhöhung führen zu dürfen? wird die Landesstelle auf den §. 23, d) der für Galizien erlassenen Jurisdictionsnorm vom 9. April 1784 gewiesen, wornach unter die Gerichtsbarkeit des Landrechtes jeder gehört, der sich über einen ihm eigenen in- oder ausländischen Adel auszuweisen vermag. Wenn also den ausländischen Adelichen sogar der privilegirte Gerichtsstand zugestanden ist; so kann es wohl keinem Anstande unterliegen, daß ihnen von den l. f. Behörden der ihrer Adelsstufe zusagende Titel nicht versagt

Digitized by Google

werden kann. Der Umstand, daß derjenige, dem eine ausländische Adelsstufe verliehen wurde, ein österreichischer Unterthan ist, ändert hier nur so viel, daß er zur Führung dieses Titels der l. f. Bewilligung bedarf. Hat er aber diese erhalten, so ist ihm schon durch die Jurisdictionsnorm der Gerichtsstand der Adelichen zuerkannt, und es bedarf folglich keiner besondern Anordnung, daß er auch von den l. f. Behörden nach der von Seiner Majestät anerkannten Adelsstufe benannt werde.

641. Note des böhmischen Guberniums vom 10. August 1838, Z. 38,620, und Regierungs-Verordnung vom 2. September 1838, Z. 22,638.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 20. Jahrg., S. 438, für Oesterreich ob der Enns und Salzburg, 20. Thl. S. 260 u. f., für Steiermark, 20. Thl., S. 246 u. f. und Wessely's Hdb., S. 831 u. f.)

Über die Frage, ob österreichische Staatsbürger, wenn sie hierzu aus besonderer Gnade die a. h. Bewilligung erlangen, ausnahmsweise auch noch fernerhin einen ausländischen Adel annehmen dürfen, und ob solche, wie auch jene Staatsbürger, die bei ihrer Einwanderung schon einen ausländischen Adel erwiesen haben, auch noch fernerhin an den, dem auswärtigen Adel zustehenden Vorrechten Theil nehmen sollen, haben Seine Majestät nach Inhalt eines hohen Hofdecretes vom **12.** Juni l. J. H. Z. **3255** mit a. h. Entschließung vom **6.** Februar d. J. zu bestimmen geruhet, daß es bei den bisherigen über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften zu verbleiben habe.

Da jedoch diese Vorschriften nicht so wie es nothwendig und angemessen wäre, allenthalben in Evidenz stehen, und gehandhabt werden, so ist mit dem obigen hohen Decrete Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht worden.

Was nun die Vorrechte des Adels anbelangt, so sind es einige, welche sowohl dem inländischen als dem ausländischen Adel zustehen, mehrere sind bloß dem inländischen Adel eigen. Zum genauen Unterschiede werden sie also bezeichnet: die Vorrechte des inländischen, nemlich der Amtswirksamkeit der vereinigten Hofkanzlei als der Adelscentral-Behörde zugewiesenen Adels sind:

a) Das Recht, sich des verliehenen Titels, Prädicats (dieses in Vereinigung mit dem Familiennamen) und des Wappens zu bedienen, und zu fordern, daß die Ersteren den Adelichen auch von andern beigelegt werden.

Hierher gehören auch die mediatisirten reichsfürstlichen und reichsgräflichen Häusern zugestandenen Ehrenvorzüge der Ebenbürtigkeit und des Titels: „Durchlaucht" für die Chefs der Ersteren und „Erlaucht" für die Chefs der Letzteren.

b) Der privilegirte Gerichtsstand in jenen Provinzen, wo ein solcher für den Adel besteht. Dem gemäß gehören die Adelichen — — in Criminalfällen vor den Magistrat der Hauptstadt der Provinz. —

Digitized by Google

c) Die gerichtlichen Ehrenvorzüge des Sitzes vor Gericht, und in ämtlichen Erlässen, die Titulaturen „Herr“ oder „Frau“ für Individuen des Herren- oder Ritterstandes.

Die Vorrechte des ausländischen Adels beschränken sich dagegen auf folgende:

a) Der ausländische Adel darf sich auch des im Auslande zustehenden Titels, Prädicats, in Vereinigung mit dem Geschlechtsnamen und des Wappens bedienen, die beiden erstern Standesvorzüge müssen ihm auch in ämtlichen Erlässen beigelegt werden.

b) Er gehört vor das Forum der Landrechte, und der ausländische Herren- und Ritterstand genießt auch

c) die oben dem inländischen Adel zustehenden gerichtlichen Ehrenvorzüge. — —

Advocaten.

642. Hofdecret vom 4. März 1784, an das n. ö. Appellations-Gericht, unmittelbar von der obersten Justizstelle N. 256 d. J. G. S.

Da jenem, der zu den Ständen eines Landes gehört, das Recht vor Gericht zu sitzen eingeräumt ist, so wurde erklärt, daß dieses Prärogativ des Standes durch die Begleitung des Characters eines Advocaten keineswegs verloren gehe.

Armenväter.

643. Verordnung der k. k. n. ö. Landesregierung vom 10. Mai 1806.

(Kropatschek, 31. Bd., S. 232 u. f.)

Da die bei den Wohlthätigkeitsanstalten angestellten Armenväter und Bezirksdirectoren sowohl ihrer Geschäftsführung nach, als auch nach der Form ihrer Anstellung in der That öffentliche Beamte sind: so haben Seine Majestät allergnädigst zu entschließen geruhet: daß jedem solchen Armenvater und Bezirksdirector, so lange er diese Stelle bekleidet, wenn er auch sonst nicht in öffentlichen Diensten steht, alle Vorrechte eines landesfürstlichen Beamten eingeräumt werden sollen, worunter insbesondere jenes gehört, daß ihm und seiner Gattin von Seite des Magistrates und dessen Behörden, der Titel Herr und Frau und der Sitz bei Commissionen gebührt. Diese durch die k. auch k. k. Hofcommission in Wohlthätigkeits-Angelegenheiten anher gelangte höchste Entschließung wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Digitized by Google

Beamte landesfürstliche.

(Hfd. v. 4. Nov. 1791, N. 215 d. J. G. S. ad e) **645.**)

Beisitzer bei den Criminal-Gerichten.

(R. ö. Reggs. Dec. v. 19. Mai 1818, Z. 19,331 beim §. 237 **956.** und Hfd. v. 11. August 1821, N. 1790 d. J. G. S. **957.**)

Bezirks-Directoren bei den Wohlthätigkeits-Anstalten.

(Siehe oben „Armenväter.")

Capitularien.

(A. Ger. Instr. v. 9. Sept. 1785, N. 464 d. J. G. S. §. 9 d) **644** a) und Hfd. v. 4. Nov. 1791, N. 215 d. J. G. S. lit. d) **645.**)

Consistorialräthe.

644. Hofdecret vom 28. Juli 1820, an das n. ö. Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 10. Juli n. J. über Vortrag der obersten Justizstelle N. 1682 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu erklären geruhet, daß mit den weltlichen sowohl als geistlichen Rathsstellen der Consistorien bei den protestantischen Confessionen der Rang und Titel eines kaiserlichen Rathes nicht verbunden sei; sondern Höchstdieselben sich vorbehalten, diesen Rang und Titel besonders verdienten Beisitzern der errichteten Consistorien bei sich ereignender Gelegenheit als ein Zeichen der höchsten Gnade von Fall zu Fall insbesondere zu verleihen.

Doctoren immatriculirte.

(A. Ger. Instr. v. 9. Sept. 1785, N. 464 d. J. G. S. §. 9 **644** a) und Hfd. v. 4. Nov. 1791, N. 215 d. J. G. S. ad b) im zweiten Absatze **645.**)

Fiscal-Adjuncten.

(A. Ger. Instr. v. 9. Sept. 1785, N. 464 d. J. G. S. §. 9 **644** a) und Hfd. v. 27. Sept. 1793, N. 123 d. J. G. S. **648.**)

Freiherren.

(Siehe oben „Adeliche.")

Digitized by Google

Geistliche.

(A. Ger. Instr. v. 9. Sept. 1785, N. 464 d. J. G. S. §. 9 d) **644 a)** und Hfd. v. 4. Nov. 1791, N. 215 d. J. G. S. lit. d) im ersten Absatze **645.**)

Grafen.

(Siehe oben „Adeliche.")

Herren von.

(Siehe oben „Adeliche.")

Herrenstand.

(Siehe unten „Prälatenstand" ꝛc.)

Kammer-Procuratoren.

(A. Ger. Instr. v. 9. Sept. 1785, N. 464 d. J. G. S. §. 9 **644 a.**)

Kloster-Vorsteher.

(A. Ger. Instr. v. 9. Sept. 1785, N. 464 d. J. G. S. §. 9 **644 a)** und Hfd. v. 4. Nov. 1791, N. 215 d. J. G. S. lit. d) im zweiten Absatze **645.**)

Landstand.

(Siehe unten „Prälatenstand" ꝛc.)

Militär-Officiere.

(A. Ger. Instr. v. 9. Sept. 1785, N. 464 d. J. G. S. §. 9 c) **644 a)** und Hfd. v. 4. Nov. 1791, N. 215 d. J. G. S. lit. c) **645.**)

Pfarrer.

(A. Ger. Instr. v. 9. Sept. 1785, N. 464 d. J. G. S. §. 9 d) **644 a)** und Hfd. v. 4. Nov. 1791, N. 215 d. J. G. S. lit. d) im zweiten Absatze **645.**)

Prälaten-, Herren-, oder Ritterstand, k. k. Räthe, Militär-Officiere, Capitularien, Geistliche, Professoren, immatriculirte Doctoren, Kammer-Procuratoren, Fiscal-Adjuncten, Pfarrer und Kloster-Vorsteher.

644 a) Allgemeine Gerichts-Instruction vom 9. September 1785, N. 464 d. J. G. S. (1745.)

Zweite Abtheilung.

§. 9. Von den Parteien, die vor Gericht zu erscheinen haben, können vor den Landrechten nur folgende einen Sitz fordern:

Digitized by Google

a) die zu dem Prälaten-, Herren-, oder Ritterstande eines Erblandes, oder auch eines auswärtigen Staates gehören; b) welche mit der Würde eines wirklichen k. k. Rathes, oder eines höheren Amtes bekleidet sind; c) k. k. Militär-Officiere; d) die Capitularen oder eine höhere Würde besitzenden Geistlichen. Bei den Magistraten gebührt der Sitz auch Professoren, und immatriculirten Doctoren, Kammer-Procuratoren und Fiscal-Adjuncten, dann denjenigen, welche den Character eines kaiserl. Secretärs bekleiden, wie auch den Pfarrern und Klostervorstehern. Alle übrige aber müssen vor Gericht stehen. Die Frauen sind nach dem Character ihrer Ehemänner zu behandeln.

645. Hofdecret vom 4. November 1791, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung, über Vortrag der obersten Justizstelle vom 28. October N. 215 d. J. G. S.

Die Gerichtsstellen sollen diejenigen Parteien, denen sie gemäß des §. 9 des zweiten Theils der allgemeinen Instruction die Achtung bezeigen müssen, ihnen vor Gericht den Sitz einzugestehen, auch das Ehrenwort „Herr" oder „Frau" beilegen, und nach dieser Instruction soll bei den landesfürstlichen Stellen a) jenen, die zu dem Prälaten-, Herren- oder Ritterstande eines Erblandes, oder auch eines auswärtigen Staates gehören, ohne Rücksicht auf das Amt oder den Nahrungsstand, dem sich dieselben gewidmet haben; b) denen, welche die Würde eines k. k. Rathes, oder eines höheren Amtes bekleiden; c) den Militär-Officieren; d) den Capitularen oder eine höhere Würde besitzenden Geistlichen, der Titel „Herr," ihren Gemahlinen und Witwen der Titel „Frau" in allen Expeditionen beigelegt werden.

Weiters ist von den Magistraten nebst den oben erwähnten Personen auch noch a) den Professoren; b) den immatriculirten Doctoren; c) den Fiscal-Amtsadjuncten; d) den Pfarrern und Kloster-Vorstehern; und e) allen landesfürstlichen Beamten ohne Ausnahme der Titel „Herr" und ihren Gemahlinen oder Witwen der Titel „Frau" beizulegen (**645.**)

646. Hofdecret vom 3. Februar 1792, an alle Appellations-Gerichte, zu Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei, N. 247 d. J. G. S.

Die höchste Entschließung v. 4. Nov. 1791 (**645**) wegen Beilegung des Ehrenwortes „Herr" oder „Frau" in den Expeditionen ist auch von jenen Personen zu verstehen, denen aus kaiserlichem oder landesfürstlichem Diplome der Herren- oder Ritterstand eigen ist, wenn sie auch nicht zu einer ständischen Versammlung gehören.

Digitized by Google

647. Hofdecret vom 14. Jänner 1793, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und dem Directorium N. 82 d. J. G. S.

Allen Professoren an Universitäten, und ihren Gemahlinen ist in ämtlichen Ausfertigungen der Titel Herr und Frau beizulegen, auch, wenn sie bei einer Stelle erscheinen, der Sitz zu gestatten.

648. Hofdecret vom 27. September 1793, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle, und dem Directorium, N. 123 d. J. G. S.

Den Fiscal-Adjuncten ist bei allen Gerichts-Behörden der Sitz zuzugestehen.

Professoren.

(A. Ger. Instr. v. 9. Sept. 1785, N. 464 d. J. G. S. §. 9 **644** a) und Hfd. v. 4. Nov. 1791, N. 215 d. J. G. S. a) im zweiten Absatze **645** dann Hfd. v. 14. Jänner 1793, N. 82 d. J. G. S. **647.**)

Räthe, k. k.

(A. Ger. Instr. v. 9. Sept. 1785, N. 464 d. J. G. S. §. 9 b) **644** a) Hfd. v. 4. Nov. 1791, N. 215 d. J. G. S. lit. b) im ersten Absatze **645.** und Hfd. v. 21. Juni 1802 **649.**)

Ritter.

(Siehe „Adeliche.")

Ritterstand.

(Siehe oben „Prälatenstand" ꝛc.)

Stabs-Feldärzte.

649. Hofdecret vom 21. Juni 1802.

(Kropatschek 16. Bd., S. 463.)

Seine Majestät haben den, bei den General-Commanden angestellten Stabs-Feldärzten die Würde eines k. k. Rathes, wie die Professoren der medicinisch-chirurgischen Academie solche wirklich besitzen, dergestalt allergnädigst zu verleihen geruhet, daß dieser Character von nun an ihrer Charge sistemmäßig und ohne Entrichtung einer besonderen Characterstaxe anzukleben habe.

Digitized by Google

§. 215.

Sie ist a) von Amtswegen; b) schleunig.

Das Criminal-Gericht muß seine Gerichtsbarkeit von Amts wegen ausüben. Die zu dieser Gerichtsbarkeit gehörigen Amtshandlungen sind vorzüglich zu beschleunigen. Es sollen auch alle andern Obrigkeiten den Criminal-Gerichten auf ihr Ersuchen ungesäumt Beystand leisten *).

(Vergl. die §§. 241 und 248 und 250 II. Thl. und siehe die §§. 226, 238, 276, 277, 345 und 339 u. f. I. Thl. des St. G.)

Dieser §. enthält folgende Bestimmungen:

I. Das Criminal-Gericht muß seine Gerichtsbarkeit von Amtswegen ausüben.

Die Wiederanhängigmachung einer Criminalsache kann nicht der Willkür des Anzeigers überlassen werden.

650. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 18. September 1817, Z. 5093 in Folge Hofdecretes vom 29. August n. J.

(Wr. Cr. G. N. B., 2. Thl., S. 104.)

In Criminal-Fällen, wo ämtlich eingeschritten werden muß, kann es nicht der Willkür des Anzeigers überlassen werden, ob und wann die Sache bei der betreffenden Behörde wieder anhängig gemacht werden wolle.

Unzulässigkeit der Erfolgung einer Remuneration an öffentliche Beamte von Seite der Privaten wegen Entdeckung von Creditspapierverfälschern.

651. Verordnung des n. ö. Regierungs-Präsidiums vom 21. September 1829, Z. 1564.

(Prov. G. S. für Böhmen, 11. Bd., S. 560, für Österreich unter der Enns, 11. Thl., S. 731.)

Aus Anlaß eines einzelnen Falles, in welchem die Direction der ö. privilegirten Nationalbank den Antrag gemacht hatte, einem k. k.

*) Schon der §. 1 der Jos. Cr. G. O. lautet: Bei Criminalverbrechen soll künftig nicht anders, als von richterlichen Amtswegen verfahren werden. Daher wird der in einigen Provinzen bisher gewöhnliche Anklagungsproceß gänzlich aufgehoben.

Digitized by Google

Beamten wegen seiner thätigen Verwendung bei Entdeckung mehrerer Verfälscher der österreichischen Einlösungs- und Anticipationsscheine, dann Banknoten, eine Belohnung im Gelde zuzuwenden, haben Se. k. k. Majestät a. h. Ihre Willensmeinung dahin zu erkennen zu geben geruht: „daß die Erfolgung einer Remuneration an was immer für einen öffentlichen Beamten von Seite eines Privaten, oder eines Privatinstitutes unzulässig sei.

II. Die zu dieser Gerichtsbarkeit gehörigen Amtshandlungen sind vorzüglich zu beschleunigen.

Anzeige der längeren Erkrankung des die Criminal-Geschäfte besorgenden Beamten.

652. Verordnung der k. k n. ö. Landesregierung vom 7. April 1824, Z. 16,725, an die Kreisämter, veranlaßt durch Note des k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 26. März 1824, Z. 3151 und 3164.

(N. ö. Prov. G. S. 6. Thl, S. 252 u. f.)

Das k. k. n. ö. Appellations-Gericht hat der Regierung unter dem **26.** März **1824** eröffnet: es sei bei einer daselbst vorgelegenen Untersuchung vorgekommen, daß der eingezogene, in der Folge unschuldig befundene Inquisit durch zwei Monate ganz unverhört geblieben ist, daß zwei andere Untersuchungen aber zu — — gleicher Zeit ebenfalls durch zwei bis drei Monate unterbrochen, und diese Vernachlässigungen durch den, nach einer langwierigen Krankheit und Unthätigkeit erfolgten Tod des amtirenden Criminal-Richters entschuldiget wurden.

Um dergleichen vielleicht auch bei anderen Criminal-Gerichten sich ergebenden Verzögerungen der Criminal-Geschäfte für die Zukunft vorzubeugen, hat das Kreisamt den ihm unterstehenden Criminal-Gerichten zur strengsten Pflicht zu machen, die Fälle der längeren Erkrankung des die Criminal-Geschäfte besorgenden Beamten ungesäumt dem Kreisamte anzuzeigen, damit dasselbe die nöthige provisorische Abhilfe und Vorsorge ist dringenden Fällen selbst zu treffen, in andern aber mit dem Appellations-Gerichte sich einzuvernehmen in den Stand gesetzt werde.

(Schon in dem Decrete des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 3. Juli 1821, Z. 5926 [Wr. Cr. G. N. B. in polit. 4. Thl., S. 47] heißt es: daß Voruntersuchungen, besonders jene, wobei eine Verhaftung eingetreten ist, jederzeit vorzugsweise mit möglichster Beschleunigung zu pflegen, und bei anhaltenden Verhinderungen der Inquirenten dem Präsidio ungesäumt zur nöthigen Abhilfe anzuzeigen seien.)

Digitized by Google

Criminal-Jurisdictionsstreite sind mit möglicher Beschleunigung zu erledigen und die Untersuchung durch die provisorische Behörde unaufgehalten zu führen.

(Jhfd. v. 30. Dec. 1825 beim §. 224 **867.**)

III. Es sollen auch alle andern Obrigkeiten den Criminal-Gerichten auf ihr Ersuchen ungesäumt Beistand leisten.

Pflicht der politischen und Polizeibehörden, den Requisitionen der Criminal-Gerichte mit Eifer und Schnelligkeit zu entsprechen.

653. Präsidial-Decret an alle Kreishauptleute, die Brünner Polizei-Direction und das Troppauer-Polizei-Commissariat vom 15. Jänner 1824, Z. 168.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 6. Jahrg. S. 5, für Mähren und Schlesien, 6. Bd., S. 11 u. f. für Steiermark, 6. Thl., S. 16.)

Vermöge Eröffnung der hohen Polizei-Hofstelle vom **30.** December **1823**, haben Seine k. k. Majestät nach Inhalt eines unterm **23.** n. M. erlassenen a. h. Handbilletes, die allerhöchst denselben sehr mißfällige Wahrnehmung gemacht, daß die politischen und die Polizei-Behörden den Requisitionen der Justiz-Behörden und Criminal-Gerichte nicht stets mit jenem Eifer und mit jener Schnelligkeit Genüge leisten, wie es die strafgesetzlichen Vorschriften verordnen, und wie es überhaupt nöthig ist, um das durch ihre Außerachtlassung häufig verursachte Unglück zu verhüten, und der Nothwendigkeit, später strenge Strafen eintreten zu lassen, bei Zeiten vorzubeugen.

Aus Anlaß dieser Wahrnehmung haben Seine k. k. Majestät zu verordnen geruhet, den politischen und Polizei-Behörden im a. h. Namen den nicht selten durch die traurigsten Erfahrungen bewährten Grundsatz vorzuhalten, daß nur gemeinschaftliches reges Zusammenwirken der politischen und besonders der Polizei-Behörden, mit den Justizämtern und Criminal-Gerichten, zumal bei Untersuchungs-Objecten so wichtigen das gemeinschaftliche Staats-Interesse umfassenden Belanges, zum Zwecke führen, und daß die Behörden und Beamten ihr Amt gegen Jedermann ohne Unterschied, nach den Gesetzen handeln, sofort hierbei weder das Aufsehen, noch das Geschrei einiger Hitzköpfe beachten, sondern nur ihre Pflicht vor Augen haben müssen, indem es zu den wesentlichsten Obliegenheiten der Staatsverwaltung gehört, das Übel im Keime zu ersticken, und Verbrechen vorzubeugen.

Digitized by Google

Die Militär-Assistenz zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, ist an die requirirende Civil-Behörde unverzüglich zu leisten.

654. Verordnung an das General-Commando in Galizien vom 4. August 1820, G. 3155.

(Militär G. S. Jahrg. 1820, S. 96.)

Überall, wo die Sicherheit des Landes und der Einwohner gefährdet wird, ist auf jedesmaliges Anverlangen der Civil-Behörde die erforderliche Militär-Assistenz, oder die Verstärkung der zu diesem Behufe bereits aufgestellten Commanden unverzüglich zu leisten, und überhaupt durch alle zu Gebote stehenden Mittel mitzuwirken, damit die öffentliche Sicherheit ungestört bleibe.

(Laut der Verordnung an die General-Commanden im Banat, in Slavonien und der Banal-Warasdiner-Carlstädter Gränze vom 15. April 1825, G. 1211 [Militär G. S. Jahrg. 1825, S. 54] ist diese Militär-Assistenz nur auf ämtliches Ersuchen einer öffentlichen Gerichtsbehörde zu leisten.)

Pflicht der Postämter, an Inquisiten einlangende oder von flüchtigen Verbrechern einkommende Briefe den Criminal-Gerichten ausfolgen zu lassen.

655. Hofdecret vom 8. Februar 1782, über Einvernehmen zwischen der Hofkammer und der obersten Justizstelle, N. 34 d. J. G. S.

Da sich im Criminal- (und Concurs-) Verfahren manche Fälle ergeben können, wo die schleunige und zuverlässige Justizverwaltung fordert, die an die (Cridatare oder) Inquisiten einlangenden, oder von flüchtigen Verbrechern etwa einkommenden Briefe gerichtlich zu eröffnen; so wird zwar bewilliget, daß in derlei Fällen solche Briefe von den Postämtern an die Criminal- (oder Concurs-) Gerichte gegen Empfangschein ausgefolgt werden; jedoch sollen die genannten Justizbehörden sich dieser Erlaubniß bei schwerester Verantwortung in keiner Art zum Abbruche des allgemeinen Zutrauens mißbrauchen, und also nur, wenn es die rechtliche Nothwendigkeit in gedachten Fällen erheischt, die Ausfolgung ansuchen. (**656—658.**)

Digitized by Google

Anwendung des Hofdecretes vom 8. Februar 1782, N. 34 d. J. G. S. auf die von Criminal-Inquisiten der Post etwa aufgegebenen Briefschaften.

656. Justiz-Hofdecret vom 14. October 1823, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme Dalmatiens.

(Goutta, 48. Bd., S. 576.)

Das Hofdecret v. 8. Febr. 1782, N. 34 d. J. G. S. (**655**) findet auch auf die von Criminal-Inquisiten — — — der Post etwa übergebenen Briefschaften seine Anwendung.

Nähere Erklärung des Hofdecretes vom 8. Februar 1782, N. 34 d. J. G. S.

657. Gubernial-Verordnung vom 4. December 1823, Z. 16,094, an die Oberstpost-Verwaltung und die Postwagens-Expedition.

(Prov. G. S. für Böhmen, 5. Bd., S. 419, für Illirien, 5. Bd., S. 399.)

Über Einverständniß der k. k. obersten Justizstelle mit der k. k. allgemeinen Hofkammer ist der Text des Justiz-Hofdecretes vom 8. Februar 1782, N. 34 d. J. G. S. (**655**) in Gemäßheit der damals erfolgten a. h. Entschließung, wo es heißt: „einlangenden oder von flüchtigen einkommenden Briefe" dahin zu verstehen: daß alle Briefe, sobald sie gerichtlich verlangt werden, von den Postämtern an die Criminal- (oder Concurs-) Gerichte gegen Empfangschein ausgefolgt werden müssen.

Die Postverwaltung wird hievon zur eigenen genauen Darnachachtung und Verständigung der unterstehenden Postämter hiermit in die Kenntniß gesetzt *).

*) In Gemäßheit der Kundmachung der k. k. obersten Hofpostverwaltung vom 20. December 1838, in Folge Hofkammer-Decretes vom 6. Nov. 1838, Z. 198—18 §. 34, ad c.) (Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1836. 3. Bd., S. 250, 259) sind Sendungen an Personen, welche sich in Verhaft befinden, von dem Postamte an die Behörde, die es betrifft, zu leiten.

Digitized by Google

Pflicht der Haupt-Postwagens-Expedition die zur Criminal-Untersuchung benöthigten Sachen oder Briefe ausfolgen zu lassen.

658. Hofkammer-Decret vom 19. April 1810.

(Borschitzky's Hdb., S. 180 u. f.)

Gleichwie die unterm 8. Februar 1782 (**655**) erlassene Verordnung, wornach in Criminal- (und Crida-) Fällen dem Criminal- (und Concurs-) Richter die Anhaltung und Eröffnung der Briefschaften bei den Postämtern gestattet ist, noch immer besteht, und die von der Prager Postwagens-Expedition unrichtig angewendete Verordnung vom 3. April 1790 — daß auf ein, beim Postwagen aufgegebenes Gut bis zur Abgabe kein gerichtlicher Verbot statt habe, und also eine Postwagens-Expedition zur Annahme eines solchen Verbotes nicht angehalten werden könne — nur auf gerichtliche Justiz-Angelegenheiten, keineswegs aber auf Criminal-Fälle auszudehnen ist, endlich auch nach dem Gesetzbuche über Verbrechen vom 3 September 1803, und zwar nach den §§. 213, 215, 228, 232, 234, 244, 272, 345 und 514 der criminalgerichtlichen Verwaltung nicht nur gar kein Hinderniß, und keine Einstreuung in den Weg gelegt werden darf, sondern vielmehr von jeder Behörde aller mögliche Vorschub und Hilfe geleistet werden muß: so ertheilt man unter Einem der Hauptpostwagens-Expedition den Auftrag: in allen solchen Gelegenheiten den betreffenden Criminal-Gerichten die zur Inquirirung benöthigten, und bereits zur Postwagens-Expedition übergebenen Sachen oder Briefe gegen gehörig zu unterfertigende Recepisse ohne weiters zu erfolgen, oder die nöthige Untersuchung und Beaugenscheinigung nach Befund und Verlangen des inquirirenden Gerichtes zu gestatten.

Pflicht der österr. priv. National-Bank den Criminal-Gerichten Auskünfte zu ertheilen.

659. Hofdecret vom 2. Jänner 1824, an das n. ö. Appellations-Gericht, über Note des Finanz-Ministeriums vom 11. December 1823, N. 1982 d. J. G. S.

Die österreichische National-Bank kann den Criminal-Gerichten die Ertheilung der im Wege der Erforschung von Verbrechen ämtlich angesuchten Auskünfte, und zu diesem Zwecke die Einsicht deponirter Effecten nach Maßgabe der in dem Strafgesetze gegründeten allgemeinen Verpflichtungen nicht verweigern, und aus dem §. 50 ihrer Statuten keinen Anstand nehmen, Verbote von den Criminal-Gerichten unmittelbar anzunehmen.

Digitized by Google

Modalitäten bei Recognoscirung der bei dem Versatzamte erliegenden Pfandstücke von Seite des Criminal-Gerichtes, dann bei Beschlaglegung auf dieselben.

660. Verordnung an das k. k. allgem. Milit. Appellations-Gericht vom 25. Februar 1838, F. 254.

(Milit. G. S. Jahrg. 1838. S. 22. Prov. G. S. für Böhmen, 19. Bd, S. 530.)

Die k. k. oberste Justizstelle hat mittelst Decretes vom 6. November 1837, Z. 6179 rücksichtlich der Recognoscirung der bei dem Prager Versatzamte erliegenden Pfandstücke von Seite des Criminal-Gerichtes, dann der Beschlaglegung auf dieselben, im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei folgende Modalitäten vorgezeichnet.

In der Regel soll die Recognoscirung solcher Pfandstücke in dem Versatzamts-Locale vorgenommen werden. In Fällen aber, wo die Ausfolgung eines Pfandstückes an das Criminal-Gericht nach Maßgabe der obwaltenden besonderen Umstände sich als nothwendig darstellt, ist dem dießfälligen Ansuchen des Criminal-Gerichtes von Seite des Versatzamtes ohne Weigerung, und ohne die Einlösung des Pfandstückes zu fordern, Folge zu geben. Eben so ist auch in dem Falle, wenn das Criminal-Gericht sich zum Behufe seiner Amtshandlung zu dem Verlangen veranlaßt findet, daß ein Pfandstück bis auf weiteres Einschreiten weder an die betreffende Partei ausgefolgt, noch veräußert werde, dem dießfälligen Ansinnen zu willfahren.

In beiden Fällen hat das Versatzamt die Verfallszeit solcher Pfandstücke dem Criminal-Gerichte bekannt zu geben, und dieses hat so viel möglich dafür zu sorgen, daß noch vor Ablauf der Verfallszeit das erhobene Pfandstück dem Versatzamte zurückgestellt, oder der auf demselben haftende Beschlag aufgelassen werde.

Im Falle als ein erhobenes Pfandstück aus Verschulden des Criminal-Gerichtes in Verlust gerathen oder beschädiget werden sollte, hat dasselbe dafür zu haften. Dem Versatzamte liegt ob, von drei zu drei Monaten ein Verzeichniß der bei dem Criminal-Gerichte noch haftenden, dann der mit Beschlag belegten Pfandstücke dem k. k. Landesgubernium vorzulegen, welches sich mit dem Appellations-Gerichte wegen Hintanhaltung jedes vermeidlichen Verzuges hinsichtlich der Zurückstellung der Pfandstücke oder Auflassung des auf selbe gelegten Beschlages in das Einvernehmen zu setzen hat. — — —

Digitized by Google

§. 216.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit kann bey den Criminal-Gerichten nur solchen Männern anvertrauet werden, die sich über das zurückgelegte Alter von vier und zwanzig Jahren, über ihr sittliches Wohlverhalten, über die mit gutem Fortgange erlernte Rechtswissenschaft, und hinlänglich erworbene Uebung in criminal-gerichtlichen Geschäften ausgewiesen haben, und nach einer strengen Prüfung aus diesem Gesetzbuche von dem Appellations-Gerichte für fähig erkläret worden sind. Der auf solche Art für fähig erkläret wird, soll auch sogleich von dem Appellations-Gerichte in die Eidespflicht genommen werden: daß er bey jeder Gelegenheit, da ihm die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Criminal-Angelegenheiten anvertrauet werden würde, die Gerechtigkeit nach den Gesetzen handhaben wolle.

und c) nur von geprüften Richtern auszuüben:

(Vergl. §. 291 St. G. II. Thl.)

Eigenschaften zur Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit.

Alter.

661. Hofdecret vom 25. August 1794, an das böhmische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Gesetzsachen, N. 190 d. J. G. S.

Minderjährige können zwar weder zum Richteramte noch zur Advocatur vorgeschlagen oder angenommen, wohl aber inmittelst zur Prüfung für ein so anderes zugelassen werden.

Digitized by Google

662. Hofdecret vom 14. Februar 1834, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Entschließung vom 29. December 1833, N. 2642 d. J. G. S.

Seine k. k. Majestät haben über die Gesuche um a. h. Dispensation von dem Gesetze, daß Niemand in dem Alter über 40 Jahre in Staatsdienste angestellt werden soll, Folgendes allgemein anzuordnen geruhet:

1. Altersnachsichts-Ertheilungen haben für ein Individuum niemals im Allgemeinen und unbedingt Statt zu finden, sondern sind von demselben immer nur für einen bestimmten Dienst, welchen er zu erhalten wünscht, nachzusuchen.

2. Dem Gesuche zur Erlangung einer Altersnachsicht ist immer der Taufschein beizulegen.

Diese a. h. Resolution wird dem Appellations-Gerichte mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß, wenn über die Besetzung eines Dienstpostens ohnehin an den obersten Gerichtshof Bericht erstattet werden muß, zugleich auch der Bericht über das allenfalls angebrachte Dispensationsgesuch eines Bittstellers, der das 40. Jahr überschritten hat, abgesondert zu überreichen sei. (**663.**)

663. Hofkanzlei-Decret vom 11. Juni 1835, an alle Länderstellen.

(Pichl, 62. Bd., S. 385.)

Im Nachhange der mit dem hierortigen Decrete vom **30.** Jänner **1834** der Landesstelle bekannt gemachten a. h. Entschließung vom **29.** December **1833** (**662**), in Betreff der Altersnachsicht nach überschrittenem **40.** Lebensjahre zur Erlangung eines Staatsdienstes, haben Seine k. k. Majestät mit einer neuerlichen a. h. Entschließung vom **9.** April **1835** allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß eine solche Nachsicht niemals für eine ganze Cathegorie von wann immer in Erledigung kommenden Dienstplätzen, sondern immer nur für einen bestimmten, so eben zu besetzenden Dienstposten nachzusuchen sei.

Pflicht der Bewerber um Auscultanten-Stellen, ihren Gesuchen den Taufschein, oder in gesetzlicher Form die Ausweisung über Alter, Geburtsort und Stand beizuschließen.

(Hzd. v. 14. Juli 1837, Z. 17,402 §. 7 a) **732.**)

Moralität.

Pflicht der Behörden bei den Dienstanstellungen auf Religiösität, Moralität und Sittlichkeit als für Beamte unumgänglich erforderliche Eigenschaften zu sehen.

664. Hofdecret für sämmtliche Erblande vom 25. Jänner 1804.

(Kropatschek 18. Bd., S. 331 u. f.)

Gelegentlich der Entlassung eines Beamten, welcher sich seine Untauglichkeit zu weiterer Dienstleistung durch seine Ausschweifungen zugezogen hat, ist sämmtlichen Kreis- und übrigen Amtsvorstehern zur strengsten Pflicht zu machen, daß sie auf das sittliche, religiöse, und moralische eben so, wie auf das dienstliche Betragen ihrer Subalternen unausgesetzt sehen, sofern sie bei einem oder dem andern dem Hange zu Ausschweifungen nicht selbst Einhalt zu thun vermöchten, der Landesstelle oder dem Präsidium die Anzeige davon machen, außer Commissionen, oder legalen Urlauben nie Entfernungen vom Amtsorte gestatten, und wenn sich einer der Untergebenen aus was immer für einer Ursache längere Zeit durch eigenmächtig dem Dienste entzieht, oder diesem vorzustehen außer Stande kömmt, solches der vorgesetzten Behörde einberichten und überhaupt bei allen Beförderungen und Dienstbesetzungen auf echte Religiösität, und Sittlichkeit, welche unumgänglich erforderliche Eigenschaften eines Staatsbeamten sind, strenge sehen sollen.

Pflicht der Behörden, bei Anstellungen über das frühere Betragen des auszuwählenden Individuums die genauesten Erhebungen einzuleiten.

(Hfd. v. 11. Juli 1826, N. 2199 d. J. G. S. sub 3, beim §. 23 **155.**)

Pflicht der Behörden zur Leistung der Entschädigung, welche zur Anstellung eines nicht ganz untadelhaften Individuums beigetragen haben.

665. Justiz-Hofdecret vom 7. Juni 1827.

(Zeitschrift für ö. R. 2c. 1827, 3. Bd., S. 495.)

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 19. Februar 1827 zu erklären geruhet, daß in allen Fällen, in wel-

Digitized by Google

chen eine öffentliche Anstellung an ein Individuum verliehen wird, welches nicht vollkommen tadellos ist, diese Ernennung wieder aufgehoben, und alle jene zur Entschädigung verhalten werden würden, welche, obschon sie wußten, daß das vorgeschlagene Individuum nicht ganz untadelhaft sei, doch zu seiner Anstellung beitrugen.

Dienstes-Entlassung der über ihr Vermögen verschuldeten Beamten.

(§. 432 a) der allg. G. O. v. 1. Mai 1781, N. 13 d. J. G. S.
§. 570 a) der westg. G. O. v. 19. Dec. 1796, N. 329 d. J. G. S.
§. 555 der ital. G. O. v. 16. März 1803,
§. 567 der tirol. G. O. v. 15. Sept. 1814.)

666. Patent vom 25. October 1798, N. 436 d. J. G. S.

Ad 3) Sollen diejenigen öffentlichen Beamten, welche dem Verbote zuwider durch was immer für Mittel Jemanden zu einem Darlehen verleiten, welches sie sich bewußt sind, aus einem anderen Vermögen, als von ihrem Gehalte nicht bezahlen zu können, mit aller Strenge behandelt, und ohne Schonung ihres Dienstes entsetzt werden.

667. Hofdecret vom 12. Juni 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 5. Mai 1829, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer, N. 2410 d. J. G. S.

Seine Majestät haben anzuordnen geruhet, daß jene unbesoldeten Beamten, welche größere Schulden machen, als sie von ihrem Vermögen und Besitzthume bezahlen können, ihres Dienstes zu entsetzen seien.

Dienstes-Entlassung, beziehungsweise Wiederanstellung der wegen Verbrechen abgeurtheilten Beamten.

(Siehe hierüber die Novellen beim §. 33, 1. Thl. S. 160 u. f.)

Rechtsstudien.

668. Hofdecret vom 23. Juli 1784, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge an die oberste Justizstelle gelangter Resolution, N. 319 d. J. G. S.

Bei Anstellung zu wirklichen Ämtern sowohl, als zur Praxis und dem Acceß, indem diese zur Wirklichkeit führen, solle auf die

Digitized by Google

nach Verhältniß der Stellen erforderlichen Studienzeugnisse gesehen, und der damit nicht versehen ist, auch nicht zugelassen werden.

669. Hofdecret vom 3. Februar 1786, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution, über Vortrag der obersten Justizstelle vom 25. Jänner n. J., N. 525 d. J. G. S.

Niemand soll zur Rathsstelle bei der ersten Instanz gelangen können, der nicht nebst seinen Zeugnissen der Studien entweder vorläufig geprüft worden, oder der nicht schon durch geleistete mehrjährige Dienste, und im Justizfache gelieferte Arbeiten von seiner practischen Fähigkeit zum Amte hinlängliche Beweise abgelegt hat.

670. Hofdecret vom 21. Jänner 1791, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über eine Beschwerde der studierenden Jugend, und das zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle gepflogene Einvernehmen, N. 103 d. J. G. S.

Es soll auf die bereits bestehenden höchsten Anordnungen genauest gehalten werden, vermöge welcher bei Anstellung der Beamten zum Rathstische auf Beibringung der Zeugnisse über alle Theile des juridischen Studiums und der politischen Wissenschaften gesehen werden muß.

671. Decret der vereinten Hofkanzlei vom 31. Jänner 1804, an sämmtliche Länderstellen.

(Polit. G. S., 21. Bd., S. 18 u. f.)

Nach der geschehenen Kundmachung des neuen Strafgesetzes ist sich bei den öffentlichen Vorlesungen auf den erbländischen Universitäten und Liceen an dasselbe zu halten.

Da aber dieses Strafgesetzbuch zwei Hauptabtheilungen oder vielmehr ein zweifaches Strafgesetz, eines über Verbrechen, und das andere über schwere Polizei-Übertretungen enthält, wovon nur das Erstere ein Gegenstand der Rechtsgesetzgebung ist, das letztere aber eigentlich zur politischen Gesetzgebung gehört, so hat künftig an den Universitäten und Liceen der Professor des Criminal-Rechtes den ersten Theil des neuen Strafgesetzbuches, der Professor der politischen Wissenschaften aber den zweiten ordentlich und genau zu erklären.

Der Grund dieser nothwendigen Abtheilung des Unterrichtes über das neue Strafgesetzbuch liegt darin, daß die Schüler des ersten juridischen Lehrcurses ohne die Theorie der politischen Wissenschaften noch nicht im Stande sind, die Gründe der politischen

Digitized by Google

Strafgesetze einzusehen, und auch der Professor des Criminalrechtes, der noch andere Gegenstände zu lehren hat, nicht Zeit genug haben würde, sich in eine so weit ausholende Erklärung, als das Bedürfniß seiner Schüler fordert, einlassen zu können; wo hingegen der Professor der politischen Wissenschaften, wenn er die Theorie der politischen Gesetzgebung bereits vorausgeschickt hat, sich in seinem Vortrage über das positive Strafgesetz viel kürzer wird fassen können *).

672. Hofdecret vom 20. März 1815, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der k. k. Studien-Hofcommission vom 24. Februar n. J., N. 1139 d. J. G. S.

In Hinsicht der Rechtscandidaten in den neu erlangten Provinzen geruhten Se. Majestät die höchste Willensmeinung dahin zu erklären, daß die juridischen Zeugnisse derjenigen, welche an den dortländigen Lehranstalten das Studium der Rechte vollendeten, in Rücksicht derjenigen Fächer, welche überall ganz oder doch größtentheils gleich gelehret werden, nemlich a) des gesammten Naturrechtes, b) der europäischen Staatenkunde, c) des römischen und d) des Lehenrechtes, e) der politischen Wissenschaften, ohne weiters für giltig erklärt; in Rücksicht jener Gegenstände hingegen, welche Österreich allein eigen sind, gedachte Individuen angewiesen werden sollen, Privat-Prüfungen, wie sie dazu vorbereitet sein werden, zu machen, und zwar: 1) aus der österr. Staatenkunde, 2) aus dem Kirchenrechte, da es größtentheils auf österreichischen Gesetzen beruhet, 3) aus dem österreichischen Criminal- und Civil-, 4) aus dem österreichischen Handlungs- und Wechselrechte, 5) aus der politischen Gesetzkunde, mit Inbegriff des Strafgesetzes über schwere Polizei-Ubertretungen, und zwar mit Rücksicht auf die Theorie der politischen Wissenschaften, endlich 6) aus dem Verfahren in und außer Streitsachen.

Dagegen sollen jene Individuen, welche nur einen Theil der Rechtskunde an den Lehranstalten in den neu erlangten Provinzen studierten, verhalten werden, daß sie sich nicht nur das Abgängige aus jenen Fächern, welche in der Wesenheit überall gleich gelehret werden, sondern auch jene Gegenstände, welche Österreich allein zukommen, an einer inländischen Lehranstalt durch öffentliches ordentliches Studium eigen machen.

Die Zeit und Ordnung, binnen und in welcher dieses geschehen soll, haben Se. Majestät der k. k. Studien-Hofcommission in jedem einzelnen Falle nach Billigkeit zu bestimmen zu überlassen geruhet.

---

*) Siehe den Studienplan vom Jahre 1810, beziehungsweise das Decret der Studienhofcommission vom 7. September 1810. (Goutta, 28. Bd., S. 299 u. f.)

Digitized by Google

673. Studien-Hofcommissions-Decret vom 9. November 1816, an die n. ö. Regierung, N. 1294, d. J. G. S.

Fremde, welche die österreichischen Studienanstalten besuchen, ohne sich an die bei denselben vorgeschriebene Ordnung zu halten, sind ohne höchste Genehmigung nicht geeignet, in den österreichischen Staaten eine Anstellung zu erhalten.

674. Mailänder Gubernial-Kundmachung vom 17. April 1817.

(Raccolta degli Atti del gov. Mil. vol. I. parte I. dell' anno 1817, pag. 99 ecc.)

In esecuzione di venerata risoluzione di S. M. I. e R. e delle relative disposizioni comunicate dall' imperiale regia commissione aulica centrale d' organizzazione, si deduce a pubblica notizia quanto segue:

Chiunque aspira a percorrere la carriera degl' impieghi di governo, che conducono alla carica di consigliere, debbe aver fatto uno studio completo di legislazione presso una delle università degli stati di S. M. I. e R.

In conseguenza di tale prescrizione, nessuno d' ora innanzi potrà domandare d' essere impiegato come praticante concepista presso una delegazione, presso il governo, od altri superiori dicasteri, se non avrà soddisfatto alla succennata condizione.

Dall' obbligo d' aver fatto un completo studio di legislazione, come sopra sono eccettuati gl' individui stati impiegati altre volte, e che sono cessati dall' impiego per effetto di sistema, o che vi hanno essi medesimi rinunciato. Dovranno però essi provare con regolari attestazioni d' avere lodevolmente adempiato agli obblighi del già coperto impiego.

Gl' individui, i quali hanno fatto i loro studj di legislazione in un' epoca, nella quale non era per anco stato introdotto l' insegnamento del codice civile austriaco, del diritto canonico e del codice austriaco dei delitti e delle gravi trasgressioni politiche, ed i quali non sono stati mai impiegati, dovranno fare questi studj e dar prova di profitto mediante esame avanti una commissione speciale, per poter aspirare al posto di praticante come sopra o ad altri superiori impieghi.

Queste disposizioni non riguardano gl' impieghi giudiziarj, pei quali è provveduto dai regolamenti giudiziarj.

È proibito a qualunque individuo di sortire dagli stati di S. M. I. e R. per recarsi a studiare altrove.

Digitized by Google

Le attestazioni di studj fatti all' estero non saranno riconosciute in questo stato.

La tassa stabilita dal decreto 7 luglio 1805, per chi voleva studiare all' estero è abolita, e non si esigerà nè pel passato, nè pel futuro.

Tutti quelli, che attualmente fossero fuori dello stato per causa di studj, dovranno ritornare entro il mese di ottobre prossimo venturo, a meno che non ottengano per ispeciali motivi la permissione dal governo di continuare la loro permanenza all' estero.

Le imperiali regie autorità amministrative e di polizia sono incaricate, ciascuna in ciò, che la riguarda, dell' esecuzione di queste determinazioni.

675. Juſtiz-Hofdecret vom 18. April 1828, an das galiziſche Appellations-Gericht.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1828. 3. Bd., S. 267.)

Seine Majeſtät haben über einen allerunterthänigſten Vortrag der vereinten Hofkanzlei, betreffend den Antrag des galiziſchen Guberniums: daß künftig auch in Galizien Niemand ohne abſolvirten Rechtsſtudien zur Prüfung für Richteramtsſtellen auf dem Lande zuzulaſſen wäre, unterm 22. März 1828 allerhöchſt zu beſchließen befunden, daß es bei dem Juſtiz-Hofdecrete vom 6. Mai 1797 zu bewenden habe, jedoch ſelbes genau zu beobachten ſei.

676. Gubernial-Circulare für Venedig vom 9. Juni 1829, Z. 8065.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. XX., parte I., pag. 336 ecc.)

Sua Maestà I. R. A. con veneratissima sovrana risoluzione 24 maggio a. c. si è degnata di prescrivere, che da ora in avanti, esistendovi ormai un sufficiente numero di Candidati od impieghi Giudiciarj muniti di tutti gli studj legali, e degli occorrenti Decreti di eleggibilità, siano, ad eccezione degli Ufficj d' ordine, presso li tribunali e le preture impiegati e promossi alla tavola di Consiglio ed all' attuarato presso i tribunali, ed ai posti di pretore, aggiunto e cancelliere presso le preture, soltanto individui forniti di tutti gli studj legali, e dei prescritti decreti di eleggibilità.

In esecuzione degli ordini contenuti nell' aulico decreto 2 giugno corrente N. 1629 del Senato Lombardo-Veneto del supremo tribunale di giustizia, si comunica a tutte le I. R. prime istanze il tenore della sovrana risoluzione, affinchè abbia a servire loro di norma.

Digitized by Google

677. Hofdecret vom 30. Jänner 1835, an das n. ö. Appellations-Gericht, N. 2687 d. J. G. S.

Dem Appellations-Gerichte wird bedeutet, daß von Beibringung der Studien-Zeugnisse über alle von den erbländischen Universitäten vorgeschriebenen Theile der Rechtswissenschaft, und zwar durchaus wenigstens mit der ersten Fortgangsclasse, um zur Civil- und Criminal-Richter-Prüfung von dem Appellations-Gerichte zugelassen zu werden, nicht abgegangen werden könne.

678. Studien-Hofcommissions-Decret vom 19. Jänner 1839, Z. 210, Regierungs-Verordnung vom 20. Februar 1839, Z. 10,532.

(N. ö. Prov. G. S. 21. Thl., S. 30.)

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 5. Jänner 1839 allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß jene Ausländer, welche ihre Facultäts-Studien genau eben so, wie es für die k. k. Unterthanen vorgeschrieben ist, an den österreichischen Lehranstalten zurücklegen, wenn sie als k. k. Unterthanen aufgenommen worden sind, in ganz gleiche Rechte treten, wie sie die übrigen k. k. Unterthanen genießen, und ihnen sonach auch gleiche Diplome, wie den übrigen k. k. Unterthanen, auszufertigen sind. (**679**)

679. Studien-Hofcommissions-Decret vom 3. November 1839, Z. 7319, Regierungs-Verordnung vom 23. November 1839, Z. 67,490.

(Prov. G. S. für Illirien, 21. Bd., S. 387, für Österreich unter der Enns, 21. Thl., S. 479 u. f.)

Im Nachhange zur Regierungs-Verordnung vom 20. Februar 1839, (**678**) durch welche die a. h. Entschließung vom 5. Jänner 1839 wegen Ausfertigung der Diplome für jene Ausländer, die ihre Facultäts-Studien als solche an den österreichischen Lehranstalten zurück legen und später als k. k. Unterthanen aufgenommen werden, bekannt gegeben wurde, wird in Folge einer weiteren Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 3. November 1839 zur weiteren Nachachtung eröffnet, daß Seine k. k. Majestät mit einer a. h. Entschließung vom 27. October 1839 zu befehlen geruhten, daß von den in Frage stehenden nationalisirten Ausländern, die im Inlande studieren und daselbst die Praxis ausüben wollen, als unerläßliche Bedingung alle jene Vor-Studien (nemlich die Elementar- und Gimnasial-Classen) zu fordern sind, welche für die Inländer vorgeschrieben sind, wenn sie solche auch im Auslande zurückgelegt haben.

Digitized by Google

Rechtspraxis.

680. Hofdecret vom 18. August 1820, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 7. August 1820, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 1688 d. J. G. S.

Seine Majestät haben wegen Gestattung einer Praxis bei Gerichts-Behörden, als Vorbereitung zu den Richteramts-Prüfungen nach zurückgelegten Rechtsstudien, anzuordnen geruhet: In Hinsicht der bisher gestatteten Criminal-Praxis hat es bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben; in Betreff der Civil-Rechtspraxis ist der Umfug, vermöge dessen sogenannte Raths- oder Rechts-Practicanten bei landesfürstlichen Behörden oder organisirten Magistraten aufgenommen wurden, die, ohne eine Appellations-Prüfung abgelegt zu haben, nach abgelegtem Verschwiegenheitseide zu allen Functionen wirklicher Beamten zugelassen werden, sogleich überall abzustellen, da diese Praxis bei Ortsgerichten, Verwaltern, Advocaten u. s. w. sich ohnehin eigen gemacht werden kann, und Seine Majestät bei landesfürstlichen Collegial-Behörden, oder ordentlich organisirten Magistraten nur wirkliche Beamte angewendet wissen wollen; durch Zulassung zu Auscultanten- und Accessistenstellen aber für einen hinreichenden Nachwuchs an ausgezeichneteren Individuen zum Rathstische sowohl, als zu den Kanzleien gesorgt ist. (**660** und **683.**)

681. Hofdecret vom 8. October 1820, an das Appellations-Gericht für Tirol und Vorarlberg, über dessen Anfrage vom 7. September n. J. N. 1708 d. J. G. S.

Über die Anfrage, wie sich bei Gestattung der Criminal-Praxis zu benehmen sei, wird erwiedert: Es seien bei den tirolischen Criminal-Gerichten Rechtscandidaten, welche sich über die absolvirten Rechts- und politischen Studien und gute Moralität ausweisen, und sich zur Criminal-Richteramts-Prüfung vorbereiten, bis zu dieser Prüfung und gegen vorläufige Ablegung des Verschwiegenheitseides zuzulassen, und zwar nicht zu den Rathssitzungen, aber doch zu den Verhören und übrigen Criminal-Verhandlungen beizuziehen. Jede solche Zulassung sei von dem Appellations-Gerichte zu bewilligen; doch sei diese Praxis noch nicht für einen wirklichen Staatsdienst zu halten (**689**).

682. Hofdecret vom 17. September 1821, an das innerösterreichische Appellations-Gericht, über Bericht desselben v om 31. August n. J. N. 1796 d. J. G. S.

Zur Criminal-Praxis bei dem Magistrate zu Gratz sind nur

Digitized by Google

solche Individuen zuzulassen, welche die vorgeschriebenen Rechtsstudien mit entsprechendem Erfolge bereits vollendet haben.

In Rücksicht der Beschäftigung dieser Practicanten ist ihnen die selbstständige Aufnahme der Thaterhebungen nicht anzuvertrauen; auch sind die Ausarbeitungen ihrer Vorträge über Untersuchungen unter der genauesten Aufsicht und Controlle der Criminal-Referenten, bei der strengsten Verantwortung, zu halten.

683. Justiz-Hofdecret vom 21. Juli 1827, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Goutta, 53. Bd., S. 329.)

Die Criminal-Praxis kann allerdings noch fernerhin bei einem mit zwei geprüften Räthen ohne geprüften Vorsitzenden besetzten Magistrate gestattet werden.

683 a) Gubernial-Verordnung vom 13. Mai 1824, Z. 11,939.

(Prov. G. S. für Steiermark, 6. Thl., S. 168 u. f.)

Das k. k. (illirische) in. ö. küstenländische Appellations-Gericht hat diesem Gubernium die nachstehende Circular-Verordnung ℣. hinsichtlich der Aufnahme der Criminal-Practicanten bei den Landgerichten und Landgerichts-Magistraten, zur Bekanntgebung an selbe im Wege des k. k. Kreisamtes mitgetheilt.

℣. Verordnung

des k. k. in. ö. küstenländischen Appellations-Gerichtes vom 20. April, 1824, Z. 6228, an sämmtliche Landgerichte und Landgerichts-Magistrate.

„Im höchsten Hofdecrete vom 8. October 1820, Z. 1708 (**681**) ist ausdrücklich angeordnet, daß die Zulassung der Rechtscandidaten zur Criminal-Praxis, um sich dadurch zur Prüfung vorzubereiten, ausschließend von diesem Appellations-Gerichte zu bewilligen sei. Da man nun verschiedentlich wahrnimmt, daß die Criminal-Practicanten nach der mit Hofdecrete vom 18. August 1820, Z. 1688 (**680**), gestatteten Gepflogenheit, von den Criminal-Gerichten selbst aufgenommen werden: so wird verordnet: in Zukunft die gehörig belegten Gesuche jener Rechtscandidaten, die um Zulassung zur Criminal-Praxis einkommen, mit Gutachten diesem Obergerichte zu unterlegen, und die Bewilligung zur Zulassung in die Praxis von diesem Appellations-Gerichte zu erwarten."

„Nebstbei wird aufgetragen, über die bereits etwa schon bestehenden Criminal-Practicanten eine Tabelle zu verfassen, in welcher der

Digitized by Google

Name des Practicanten, die zurückgelegten Rechts- und politischen Studien, ihre Verwendung, Moralität, und der Tag des Eintrittes in die Praxis aufzunehmen sein wird, welche Tabelle binnen 14 Tagen anher vorzulegen ist.“

684. Note der k. k. obersten Justizstelle vom 22. März 1828, an das n. ö. Appellations-Gerichts-Präsidium.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1828. 3. Bd., S. 153.)

Die a. h. Entschließung (siehe unten Präsidial-Erinnerung vom 26. October 1828 (**728**), welche die Anstellung der Söhne der Advocaten bei denjenigen Gerichten, wo die Väter die Advocatur ausüben, verbietet, ist auf die als Vorbereitung zur Prüfung vorgeschriebene Criminal-Praxis nicht anzuwenden. (**687.**)

685. Justiz-Hofdecret vom 8. Mai 1829, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1829. 3. Bd., S. 174.)

Dem Appellations-Gerichte wird zu ferneren Verfügung bedeutet, daß künftig jeder Criminal-Practicant des hiesigen Magistrates *) nach vollendeter einjähriger Praxis, auch wenn er nicht sogleich die Prüfung ablegte, zu entlassen, daß übrigens bei Verleihung von Criminal-Auscultantenstellen auf jene Bewerber vorzüglicher Bedacht zu nehmen sei, welche während ihrer Praxis durch Talent und Fleiß sich auszeichneten. (**689.**)

686. Verordnung des tirol. Appellations-Gerichtes vom 4. December 1829, Z. 4870.

(Wessely's Hdb., S. 581 u. f.)

In Erledigung des Berichtes vom 21. August 1829, Z. 3378, wegen Bewilligung, daß die Criminal-Praxis noch ferner bei den Land und Untersuchungs-Gerichten gestattet werden möchte, hat die k. k. oberste Justizstelle mit h. Hofdecrete vom 20. November 1829, Z. $\frac{5266}{277}$ diesem k. k. Appellations-Gerichte bedeutet, daß die a. h. Entscheidung vom 2. Mai 1829, welche dem Appellations-Gerichte mit Hofdecrete vom 8. Mai 1829, Z. 2580 (**705**), mitgetheilt worden ist, sich lediglich auf eine cumulative Praxis binnen einem Jahre bei einer oder der nemlichen Gerichtsbehörde, welcher die Civil- und

*) Jetzt Criminal-Gericht der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien genannt (**605**).

volle Criminal-Gerichtsbarkeit zusteht, und nicht auf jene bloße Criminal-Praxis bezieht, welche nach dem vorletzten Satze des §. 2 der Verordnung vom 13. April 1827 (703.) bei einem k. k. Land- und Untersuchungsgerichte immerhin genommen werden kann.

Dieses wird dem k. k. Stadt- und Landrechte zur Benehmungswissenschaft mit dem Auftrage eröffnet, daß es seinen Criminal-Practicanten, welche ihrer Verhältnisse wegen die Übersetzung zu einem Land- und Untersuchungs-Gerichte ansuchen, sowohl diese Übersetzung bewilligen, als auch die Bittsteller mit einem Zeugnisse über die Zeit ihrer bisherigen Praxis versehen solle.

687. Justiz-Hofdecret vom 19. Februar 1830, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1830. 3. Bd., S. 93.)

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 13. Februar 1830 zu bewilligen geruhet, daß den Söhnen der Advocaten auch an den Orten, wo ihre Väter die Advocatur ausüben, die Criminal-Praxis bei reinen Criminal-Gerichten oder bei solchen gemischten Gerichten, welche die Criminal-Jurisdiction in ausschließend damit beschäftigten ganz abgesonderten Senaten verwalten, zu nehmen gestattet werde. (684 und 738.)

688. Hofdecret vom 16. October 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte im Einvernehmen mit der Hofcommission in J. G. S., N. 2489 d. J. G. S.

Die Beilage ℅ enthält die von der allgemeinen Hofkammer, wegen der Criminal-Praxis der Fiscalamts-Practicanten, am 23. Juli 1830 an sämmtliche Länderstellen erlassene Verordnung, welche den Appellations-Gerichten zur Wissenschaft mitgetheilt wird.

℅ Beilage.

Hofkammer-Decret vom 23. Juli 1830, an sämmtliche Länderstellen.

Es hat sich mehrmal der Fall ergeben, daß Concepts-Practicanten von Fiscalämtern, cumulativ mit der Fiscal-Praxis die Criminal-Praxis in der Absicht nehmen zu dürfen, baten, um sich der Prüfung für das Criminal-Richteramt zu unterziehen, und auf diese Weise zum Criminal-Richteramte zu befähigen.

So lobenswerth auch dieses Bestreben ist, so war von Seite der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen doch der Anstand erhoben worden, daß die Candidaten für die Richterämter, den allerhöchsten Entschließungen vom 7. Februar und 8. Mai 1829 gemäß, nach dem Justiz-Hofdecret vom 8. Mai

Digitized by Google

1829, N. 2399 der Justiz-Gesetzsammlung (**705**), sich vor der Zulassung der Richteramts-Prüfung ein ganzes Jahr mit der Civil-Praxis, und ein ganzes Jahr mit der Criminal-Praxis, ausschließend beschäftigen müssen, und mit der Criminal-Praxis eine andere gleichzeitige Praxis an einem andern Orte, auch nicht bei einem Advocaten oder Fiscalamte verbunden werden darf.

Für den Bedarf des Fiscal-Dienstes ist es genügend, wenn die fiscalämtlichen Concepts-Practicanten das Verfahren in jenem Umfange kennen lernen, um einstens bei Zoll- und Contraband-Fällen mit jener ähnlichen Fertigkeit ausgerüstet zu sein, die in dem Criminal-Verfahren entscheidend ist.

Diese Fertigkeit wird schon durch die bloße Praxis, die sich größtentheils mit der Verfertigung der Protocolle bei Criminal-Verhören beschäftiget, erlangt, ohne die für den Fiscal-Dienst entbehrliche Criminal-Richteramts-Prüfung abzulegen.

Damit also einerseits gegen die positiven Anordnungen der Justiz-Gesetzgebung zum Nachtheile der Candidaten für die Richterämter nicht ohne erheblichen Grund ein Einspruch geschehe, andererseits hingegen dem fiscalämtlichen Dienste jegliche Förderung angedeihe, ist die allgemeine Hofkammer mit den oben genannten Justiz-Hofbehörden übereingekommen, zu bewilligen, daß die fiscalämtlichen Concepts-Practicanten, welche nebst der Fiscal-Dienstleistung, also cumulativ mit derselben, sich practische Kenntnisse in dem Criminal-Fache, ohne darauf die Befähigung zum Richteramte zu gründen, verschaffen wollen, diese Praxis, und zwar ohne Ertheilung eines eigenen Urlaubes hierzu, um so mehr nehmen dürfen, als sie nicht anstrengend, also neben der Fiscal-Dienstleistung zulässig ist.

Sollten hingegen fiscalämtliche Concepts-Practicanten sich melden, welche die Criminal-Praxis in der Absicht nehmen wollten, um nach der vorgeschriebenen einjährigen Praxis die Richteramts-Prüfung abzulegen, was jenen, welche diese Praxis cumulativ mit der Fiscal-Dienstleistung nehmen wollen, jedoch erst in dem dritten Jahre der Fiscal-Dienstleistung zugestanden werden könnte; so würde ersteren ein Urlaub auf Ein Jahr, binnen welchem sie die Criminal-Praxis abgesondert zu nehmen haben, zu ertheilen sein, wobei sich die allgemeine Hofkammer vorbehält, für jene Practicanten, welche durch die Prüfung das Zeugniß ausgezeichneter Kenntnisse erlangen, bei Seiner Majestät aus allerhöchster Gnade um die Einrechnung dieses Jahres in die vorschriftmäßige dreijährige Fiscal-Praxis gehorsamst einzuschreiten.

Dieses wird der Landesstelle zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Zusatze bekannt gemacht, daß gleichzeitig die sämmtlichen Criminal-Behörden, welche in den Fall kommen können, Fiscalamts-Concepts-Practicanten zur Criminal-Praxis zuzulassen, hiervon auf geeignetem Wege in die Kenntniß gesetzt werden.

Digitized by Google

689. Hofdecret vom 4. Februar 1831, an das dalmatinische Appellations-Gericht, N. 2503 d. J. G. S.

Die als Vorbereitung zur Prüfung für das Richteramt gestattete, der wirklichen Anstellung vorausgehende Praxis bei Gerichtsbehörden darf nicht länger als ein Jahr dauern, und in die Dienstzeit nicht eingerechnet werden (**681** und **685**).

689 a) Circulare vom 8. März 1836, Z. 4259.

(Coll. delle leggi ecc. per le prov. venete, 27. Bd., 2. Thl., S. 7.)

Per l' ammissione di quegli individui, che senz' essere ascoltanti intendono di fare la pratica civile, e criminale, onde poter essere ammessi agli esami di giudice, si dovranno osservare le seguenti discipline state approvate da Sua Maestà mediante veneratissima sovrana risoluzione 13 febbrajo p. p.

I. L' aspirante dovrà giustificare di aver fatto il corso regolare degli studj legali, in una delle Università degli Stati di Sua Maestà, non occorrendo di giustificare i mezzi di sussistenza.

II. Dovrà insinuarsi la domanda a quel tribunale di prima istanza, presso il quale l' aspirante stesso intendesse di fare la pratica, e da cui verrà col proprio parere subordinata al tribunale d' Appello.

III. All' atto dell' assunzione di tali praticanti, si esigerà il giuramento di taciturnità, cioè di osservare rigorosamente il silenzio, e segreto in tutto ciò, che può aver riguardo agli affari d' ufficio. Si dovrà innoltre giurare la solita reversale sulla non appartenenza alle società segrete.

IV. Questi praticanti saranno adoperati negli elaborati dei consiglieri, e come Attuarj nelle inquisizioni, ed alle udienze verbali, non che per concepire le spedizioni; non saranno però ammessi alle sedute di Consiglio, e dopo compita la pratica di un anno, saranno esclusi dall' ulteriore accesso ai detti uffizj, quand' anche non fossero per subire immediatamente l'esame (**685**).

V. Nelle città di Milano e di Venezia la pratica civile potrà farsi presso il tribunale civile di prima istanza per un anno, ma non contemporaneamente, nè alternando a metà d' anno con la criminale.

Le premesse disposizioni vengono comunicate a tutti i dipendenti tribunali di prima istanza per loro norma in adempimento degli ordini dati dall' I. R. Senato Lombardo – Veneto del supremo tribunale di giustizia coll' ossequiato aulico suo dispaccio 4 corrente Marzo numero 585.

Digitized by Google

Einjährige Criminal-Praxis als Bedingung der Zulassung zur Richteramts-Prüfung.

(Hfd. v. 13. April 1827, N. 2272 d. J. G. S. sammt den Anmerkungen **703.**)

Bedingung der Befreiung von der nachträglichen weiteren Praxis.

(Jhfd. v. 11. Mai 1827 **704.**)

Von Auscultanten bei dem (böhmischen) Appellations-Gerichte geleistete Dienste können die vorgeschriebene Criminal-Praxis nicht ersetzen.

(Hfd. v. 8. Mai 1829 N. 2399 d. J. G. S. ad c) **705.**)

Für die Advocatur und für eine Fiscal-Adjuncten-Stelle Geprüfte haben sich zur Erlangung der Wahlfähigkeits-Decrete für das (Civil- und) Criminal-Richteramt über die einjährige Criminal-Praxis auszuweisen.

(Hkzd. v. 20. August 1835, Z. 19,813 und beziehungsweise Jhfd. v. 3. Juni 1835 **710.**)

Richteramts-Prüfungen.

690. Patent vom 1. Mai 1782, N. 47 d. J. G. S.

ad c) Das Appellations-Gericht ist bestimmet, die Prüfung der um eine Richterstelle competirenden Individuen vorzunehmen, und die Eligibilitäts-Decrete zu ertheilen.

(Durch Justiz-Hofdecret vom 12. Juni 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichts-Präsidien wurden diese in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 6. Juni 1829 angewiesen, zu Prüfungscommissären der Advocaten sowohl als der Richteramtscandidaten, die durch Kenntnisse, Unbefangenheit und Strenge sich am meisten auszeichnenden Räthe, und in so weit möglich immer die nemlichen zu bestimmen, damit die Zeugnisse über die Fähigkeiten der Candidaten nach gleichen Grundsätzen ertheilet werden. (Zeitschrift für ö. R. 2c. 1829, 3. Bd., S. 226.)

691. Hofdecret vom 25. September 1804.

(Borschitzky's Hdb., S. 183 u. f.)

Die Prüfungen für die Raths-Bürgermeisterstellen der organisirten Magistrate, und Criminal Richterstellen, wie jene für die Ad-

Digitized by Google

vocaturs-Zulassung sind von einer zusammengesetzten Commission aus zwei Räthen und einem Vorsitzenden vorzunehmen.

Bei anderen Prüfungen: als Auscultanten u. s. w. kann sich mit einem Rathe als Commissär begnügt werden.

Bei der Prüfungs-Vornahme sind die Antworten **ad protocollum** nicht zu dictiren, sondern da jeder Rath ohnehin seine Fragen mit sich bringet, die dann **ad protocollum** eingelegt werden; so darf nur jeder bei seinen Fragen überall die Note: verfehlt, genug gethan, oder mit Auszeichnung beantwortet: und so bei des anderen Fragen in der Zahlenreihe für sich anmerken, und selbst in das Protocoll einschalten. Dieß wird sodann zur commissarischen Beurtheilung über die Zulassung oder Verwerfung hinlänglich, und auch der Stelle zum Abschlusse dienen.

692. Justiz-Hofdecret vom 30. November 1804, an das in. ö. Appellations-Gericht zu Klagenfurt.

(a. a. O. S. 184 u. f.)

Über die Frage, ob der N. N. (welcher bereits aus dem Josefinischen Strafgesetze geprüft worden), ohne fernere Prüfung aus dem neuen St. G. B. zum Eide für die Criminal-Richterstelle zuzulassen sei? wird erwidert, es unterliege keinem Anstande, den Candidaten zum Eide für die Criminal-Richterstelle zuzulassen, und es sich hiernach auch in andern Fällen schon vorher geprüfter Individuen dergestalt zu benehmen, deren Verhältnisse an ihrer Volljährigkeit und guten Sittlichkeit nicht wohl einem Zweifel Platz geben, oder spätere Daten einen Anstand zu begründen.

693. Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 22. Mai 1805.

(Kropatschek, 20. Bd., S. 403 u. f.)

Da es dem Dienste äußerst daran liegt, die Stelle eines Bürgermeisters, besonders bei einem, die Criminal-Gerichtsbarkeit mitausübenden Magistrate mit einem, in allen Abtheilungen der Geschäfte erfahrenen, thätigen, und in der Moralität bewährt befundenen Manne zu besetzen; so wird dem Kreisamte zu seinem Benehmen hiermit aufgetragen: künftig bei jeder Concursausschreibung zu einer erledigten Bürgermeisterstelle kund zu machen, daß Niemand, der nicht das Criminal-Richteramt wirklich schon mit Zufriedenheit begleitet, oder wenigstens aus dem neuen Gesetzbuche über Verbrechen geprüft, und fähig befunden ist, zu dieser Stelle gelangen könne, daher auch die Gesuche aller sich anmeldenden Candidaten vorläufig, ehe noch zur Wahl des bürgerlichen Ausschusses geschritten wird, mit dem kreisämtlichen Gutachten, ob gegen einen oder den anderen allenfalls ein gegründetes Bedenken obwalte, einzusenden sind.

Digitized by Google

694. Hofdecret vom 12. December 1807, an die Appellations-Gerichte in Lemberg und Krakau, über dessen ersteren Bericht vom 13. November n. J., N. 829 d. J. G. S.

Da nach dem §. 216 des Gesetzbuches über Verbrechen nur eine Appellations-Prüfung aus diesem Gesetzbuche zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Criminal-Angelegenheiten, so wie auch nach dem §. 566 des lateinischen oder 568 des deutschen Textes der galizischen Gerichtsordnung nur eine Appellations-Prüfung aus den Landesgesetzen, der Gerichtsordnung und der Anlage zum schriftlichen Aufsatze zur Ausübung der Civil-Gerichtsbarkeit nebst den Studien-Zeugnissen vorgeschrieben ist, so haben die bisher üblichen besondern Appellations-Prüfungen für die Criminal-Richter, und Criminal-Assessoren; dann für die Landraths-, die Bürgermeisters- und Magistratsraths-Stellen in der Hauptstadt und in den Landstädten, endlich für die Syndicus- und Justiziärs-Stellen künftig zu unterbleiben, und ist denjenigen Rechts-Candidaten, welche die Prüfung aus dem Gesetzbuche über Verbrechen bestanden haben, das Fähigkeits-Decret für das Criminal-Richteramt, so wie jenen, welche die im §. 566 des lateinischen oder 568 des deutschen Textes der westgalizischen Gerichtsordnung vorgeschriebene Civil-Prüfung bestanden haben, das Fähigkeits-Decret für das Civil-Richteramt zu ertheilen, welche Fähigkeits-Decrete sohin nach Beschaffenheit der auf einer Universität oder einem Liceum zurückgelegten Studien, und der bei den Prüfungen bezeugten hinlänglichen guten oder ausgezeichneten Fähigkeit, wie auch der in Behandlung der Rechtsangelegenheiten erworbenen Übung und Verdienste zur Erlangung jeder Richters- oder Gerichtsvorstehersstelle **in linea judiciali** hinreichend sein sollten. Doch hat es bei den übrigen Prüfungen, z. B. für die Advocatur, sein Verbleiben *).

695. Hofdecret vom 16. Juli 1808, kundgemacht von dem Appellations- und Criminal-Obergerichte im Erzherzogthume Österreich unter der Enns, vom 1. August 1808.

(Kropatscheck, 25. Bd., S. 36 u. f.)

Seine k. k. Majestät haben auf die gemachten Anfragen, ob und welche Auditors, wenn sie in Civil-Justizdienste übertreten wol-

*) Die Beobachtung der in diesem Hofdecrete enthaltenen Vorschrift hinsichtlich der Ertheilung der Wahlfähigkeits-Decrete wurde mit Hofdecrete vom 28. Februar 1824, an das galizische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 6. Februar 1824, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 1991 d. J. G. S. wiederholt eingeschärft.

Digitized by Google

len, einer neuen Prüfung bei dem Civil-Appellationsgerichte zu unterziehen sind, Folgendes festzusetzen befunden.

a) Generalauditor = Lieutenants und wirkliche Stabsauditore, dann jene Regimentsauditore, welche für das Stabsauditoriat die sogenannte strengere Stabal-Prüfung abgelegt haben, sind in keinem Falle zu einer neuen Prüfung bei den Civil-Appellations-Gerichten zu ziehen.

b) Regimentsauditore aber sind dann zu einer Prüfung von den Civil-Appellationsgerichten neuerdings zu ziehen, wenn sie sogleich um eine Landrathsstelle, oder eine Rathsstelle bei einem Magistrate der Hauptstadt der Provinz sich bewerben, bei niedrigeren Justiz-Cathegorien, und bei der Concurrenz um ein Criminal-Amt überhaupt, bedürfen auch Regimentsauditore keiner neuerlichen Prüfung. Wo übrigens in jedem einzelnen Falle die Verdienste, Eigenschaften, und die Tauglichkeit des Bewerbers aus dem Militär-Justizstande, mit Rücksicht auf die andern Mitconcurrenten, ohne dieß näher zu beurtheilen sind. Welche höchste Entschließung den sämmtlichen hieher untergeordneten Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht wird. (**714.**)

(Siehe Hkzd. v. 3. Juli 1838, Z. 16,269 unten (**711**).

696. Hofdecret vom 3. Jänner 1810, an das n. ö. Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 20. December 1809, N. 895 d. J. G. S.

Das Appellations-Gericht hat zur Erlangung des Richteramtes Niemand von der strengen Prüfung aus dem Civil- und Criminalfache loszuzählen, bevor nicht der Fall der obersten Justizstelle vorgelegt worden, und hierüber die höchste Entschließung erfolgt ist.

697. Hofdecret vom 17. Mai 1816, an das inner-österreichische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 16. April n. J., N. 1245 d. J. G. S.

In Hinsicht der öfter Statt findenden Verwendung der Advocaten zur Schöpfung der Criminal-Urtheile bei befreiten Landgerichten wird verordnet: daß künftig die Advocaten bei der für dieselben von jeher vorgeschriebenen strengen Prüfung auch aus dem Criminal-Strafgesetze strenge zu prüfen seien, und das Appellations-Gericht wird von den neu aufzunehmenden Advocaten bei Ablegung eines Amtseides zugleich den Criminal-Richteramtseid abzufordern haben.

Obschon übrigens von den bereits bestehenden Advocaten dieser Eid insbesondere nicht zu fordern ist, so wird doch dafür zu sorgen sein, daß, wenn von einem oder dem andern befreiten Landgerichte einem bereits bestehenden Advocaten anstatt des Bannrichters die Abführung der peinlichen Untersuchung aufgetragen werden wollte, hierwegen

Digitized by Google

die Anzeige an das Appellations-Gericht vorläufig gemacht, und von dem dießfalls gewählten Advocaten der Criminal-Richtereid, im Falle er von demſelben noch nicht abgenommen worden wäre, abgelegt werde.

698. Hofdecret vom 3. October 1818, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg, einverſtändlich mit der vereinten Hofkanzlei, N. 1505 d. J. G. S.

Wenn es ſich um die Enthebung eines Beamten bei einer Behörde, die politiſche und Juſtiz-Geſchäfte zu behandeln hat, von der Beibringung der Wahlfähigkeits-Decrete handelt, hat die Landesſtelle und das Appellations-Gericht immer einvernehmlich zu Werk zu gehen.

699. Regierungs-Verordnung vom 29. März 1819, Z. 11,630, an die Kreisämter.

(N. ö. Prov. G. S. 1. Thl., S. 111 u. f.)

Dem Kreisamte wird aufgetragen, ſich genau nach den von dem k. k. Appellations-Gerichte, in der hier unten folgenden Note ℣. rückſichtlich der Beamten, die das Richteramt ausüben, aufgeſtellten Directiven zu benehmen, und ſich auch in Zukunft darnach zu achten.

℣. Beilage.

Note des k. k. Appellations-Gerichtes vom 23. März 1819.

Mittelſt Note vom 25. September 1818 hat man eine löbl. k. k. Landesregierung über die mitgetheilten Verzeichniſſe, hinſichtlich der auf dem Lande in Öſterreich unter der Enns beſtehenden ungeprüften, das Civil- und Criminal-Richteramt ausübenden Beamten, erſucht, allen dieſen Dominien durch die Kreisämter aufzutragen, daß ſie binnen einem halben Jahre ſich gegen die letzteren ausweiſen ſollen, daß ihre Beamten die Prüfung abgelegt oder Dispens erwirkt, oder daß ſie andere befugte Beamte angeſtellt, oder mit hierortiger Genehmigung die Ausübung der Juſtiz an eine andere Herrſchaft delegirt haben. Da nun dieſer Termin ſich ſeinem Ende nahet, auch aus den Juſtiz-Tabellen ſich ergibt, daß mehrere Veränderungen der Beamten vorgefallen ſeien, die hierorts nicht angezeigt worden ſind, ſo gibt man ſich abermals die Ehre in Freundſchaft zu erſuchen, daß es gefällig ſein wolle, die Kreisämter anzuweiſen, überall, wo mit Anfange des Monates Mai d. J. die Juſtiz noch durch einen unbefugten Beamten ausgeübet wird, dieſe Juſtizpflege dem Dominium ſogleich einzuſtellen, und die Einleitung zu treffen, daß ſolche proviſoriſch durch

Digitized by Google

ein benachbartes Dominium, auf Kosten des Schuldtragenden, ausgeübt, und wegen Anstellung eines befugten Beamten ungesäumt das Nöthige vorgekehrt werde, und daß diese Einleitungen von den Kreisämtern dem Appellations-Gerichte eröffnet werden.

Zugleich aber wäre den Dominien aufzutragen, daß sie bei sonstiger Einhebung einer auf 100 fl. W. W. zu bestimmenden Strafe, jede mit dem, die Justiz ausübenden Beamten vorfallende Veränderung und zwar die Anstellung eines neuen mit Ausweisung, daß der neu Angestellte ordentlich befugt sei, alsogleich den Kreisämtern anzeigen, und die Kreisämter hätten jede solche Anzeige anher mitzutheilen.

700. Hofdecret vom 13. August 1819, an das n. ö. Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 16. Juni 1819, N. 1592 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, und die oberste Justizstelle habe ernstlich Sorge zu tragen, daß der in dem Bezirke des n. ö. Appellations-Gerichtes noch herrschende Unfug, daß die Justiz-Verwaltung durch ungeprüfte Beamte versehen wird, binnen drei Monaten unfehlbar abgestellt sei, und die Justizpflege auf dem Lande sich nur in den Händen ordentlich geprüfter, und mit den vorgeschriebenen Rechtsstudien versehener Männer, oder solcher, welche auf die Wohlthat des Hofdecretes v. 4. September 1801 N. 536 d. J. G. S.*) Anspruch haben, befinden, und in Betreff der obrigkeitlichen Justizbeamten überhaupt auch die Verordnung vom 5. December 1812, N. 1018 d. J. G. S. (722.) wegen ihrer Beeidigung, genau befolgt werde.

*) Das Hofdecret vom 4. September 1801, an das n. ö. Appellations-Gericht, über dessen Amtsanfrage vom 14. August n. J., N. 536 d. J. G. S. lautet: Die erledigten Richterstellen sind immer mit solchen Individuen zu besetzen, welche sich mit Studien-Zeugnissen ausgewiesen haben, und geprüft sind, hingegen sind die dermaligen Richter und Justiziäre unter und ob der Enns, welche durch eine mehrjährige gute Ausübung des Richteramtes Probe ihrer Fähigkeit an Tag gelegt haben, oder sich darüber auszuweisen vermögen, von der Beibringung der Studien-Zeugnisse, und einer weiteren Prüfung zu entheben. — Hinsichtlich der Enthebung der Vorlegung der Studienzeugnisse verordnet das Hofdecret vom 29. August 1806, an das n. ö. Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 8. n. M. N. 781 d. J. G. S. Folgendes: Wenn Beamte, die erst nach dem Hofdecrete vom 4. September 1801 (N. 536 d. J. G. S. oben) in ein Richteramt eingetreten sind, um die Enthebung von Vorlegung der Studien-Zeugnisse das Ansuchen machen, ist ihnen diese bei dem Appellations-Gerichte nicht zu ertheilen, sondern, wenn Gründe zu einer solchen Enthebung vorliegen, ist solches jedes Mal der obersten Justizstelle zur höchsten Schlußfassung anzuzeigen.

Digitized by Google

701. Hofdecret vom 4. December 1819, an das Appellations-Gericht für Tirol und Vorarlberg, über dessen Anfragsbericht vom 20. October n. J, N. 1632 d. J. G. S.

— — — Jedem Auscultanten ist bei seiner Anstellung zur Bedingung zu machen, daß er binnen sechs Monaten nach seinem Eintritte, falls nicht das Appellations-Gericht ihm diese Frist zu verlängern befände, der Richteramts-Prüfung aus dem Criminal-Justizfache bei Vermeidung seiner Wiederentlassung sich zu unterwerfen habe. (**703.**)

702. Hofdecret vom 10. März 1821, an das galizische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 30. Jänner n. J., N. 1746 d. J. G. S.

Über die gemachte Anfrage, ob die Bewerber um Auscultanten-Stellen bei einem Criminal-Gerichte das Wahlfähigkeits-Decret zum Criminal-Richter, oder nur zum Auscultanten beibringen sollen, wird bedeutet: die Bewerber seien nur der Auscultanten-Prüfung, jedoch zugleich aus dem Strafgesetze zu unterziehen, und von ihnen bloß Wahlfähigkeits-Decrete zur Auscultanten-Stelle zu fordern.

703. Hofdecret vom 13. April 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 27. Februar 1827, über Vortrag der Hofcommission in J. G. S., N. 2272 d. J. G. S. *).

Über die Prüfung derjenigen, welche das Amt eines Richters übernehmen, oder als Auscultanten bei Justizbehörden in Dienst treten wollen, wird fürs Künftige hiermit vorgeschrieben:

1) Niemand darf bei Gerichtsbehörden, sie mögen in Civil- oder Criminalsachen allein, oder in beiden zugleich die Gerichtsbarkeit ausüben, als Auscultant zugelassen werden, der nicht bei einem der, den drei Senaten des obersten Gerichtshofes untergeordneten Appellationsgerichte, sowohl aus dem Civil- als Criminalrechte geprüft worden ist, und in beiden Fächern Genüge geleistet hat.

Diese für Auscultanten vorgeschriebene Prüfung kann zwar nach zurückgelegten Studien, auch ohne über die vorausgegangene Übung in Rechtsgeschäften eine Bescheinigung beizubringen, angesucht werden, sie ist aber nicht hinreichend, das Befugniß zur Verwaltung des Amtes eines Richters zu erlangen.

*) Siehe Hfd. v. Mai 1829, N. 2399 d. J. G. S. **705.**)

Digitized by Google

2) Wer das Amt eines Richters antreten, und Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit zugleich, oder auch nur eine oder die andere dieser beiden Gattungen der Gerichtsbarkeit allein ausüben will, muß sich bei einem der, den drei Senaten des obersten Gerichtshofes untergeordneten Appellationsgerichte einer strengen Prüfung aus dem Civil- und Criminalrechte unterzogen, und in beiden Fächern gründliche Kenntnisse bewiesen haben.

Zu dieser Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, welche sich nach zurückgelegten Rechtsstudien wenigstens ein volles Jahr in Civil-Justizgeschäften und wenigstens ein volles Jahr bei einer Gerichtsbehörde in Criminalgeschäften geübt haben. Zu den Gerichtsbehörden, bei denen die Criminalpraxis genommen werden kann, gehören nebst den landesfürstlichen für Civil- und Criminalsachen, oder für letztere allein, bestellten Collegialgerichten, nur die mit mehreren geprüften Räthen besetzten, zur Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit berechtigten Magistrate der Städte, die zu Criminaluntersuchungen berechtigten landesfürstlichen Land- und Pfleggerichte in Tirol, Salzburg und dem Innviertel, und die landesfürstlichen Banngerichte in Steiermark.

Es ist jedoch hinreichend, sich bei einem Collegialgerichte, dem Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit zustehet, auf beide Gattungen von Geschäften zugleich ein volles Jahr lang verlegt zu haben.

3) Die Prüfung soll sowohl bei Richtern als Auscultanten mündlich und schriftlich sein.

Es steht jedermann frei, sich aus dem Civil- und Criminalrechte zugleich, oder an verschiedenen Tagen prüfen zu lassen; im letztern Falle darf aber nur ein einziges Amtszeugniß über den Erfolg beider Prüfungen ausgestellet werden.

4) Die vor Kundmachung dieser Vorschriften bereits geprüften und in Dienst getretenen Auscultanten und Justizbeamten sind bei ihrer Beförderung zum Richteramte nach den bisher geltenden Gesetzen zu behandeln, welche überhaupt in Rücksicht der Eigenschaft der Richter und Justizbeamten, der Prüfung und der Zeugnisse über den Erfolg derselben noch fernerhin in so fern zur Richtschnur dienen, als sie durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich abgeändert worden.

704. Justiz-Hofdecret vom 11. Mai 1827, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1827, 3. Bd. S. 288 u. f.)

In einstweiliger Erledigung des Anfrags-Berichtes vom **27.** Mai über die Anwendung der Verordnung vom **13.** v. M. (**703**) hinsichtlich der Appellations-Prüfung, dessen endliche Erledigung seiner Zeit nachfolgen wird, wird dem Appellationsgerichte bedeutet:

1) Sei von jenen, welche das Befähigungs-Decret bereits erhalten haben, eine weitere Praxis nicht zu fordern; dasselbe gelte;

Digitized by Google

2) von jenen, deren Vorladung zur Prüfung vor dem 25. April 1827 von dem Appellations-Gerichte bereits beschlossen war. Mit diesen Candidaten sei sonach die Prüfung unaufgehalten vorzunehmen, doch seien ihnen, wenn sie nur aus einem der beiden Fächer geprüft sind, die Befähigungs-Decrete einstweilen noch nicht auszufertigen. Dagegen habe sich das Appellations-Gericht

3) rücksichtlich aller jener Prüfungswerber, deren Vorladung zur Prüfung vor dem 25. April 1827 von dem Appellations-Gerichte noch nicht beschlossen war, durchaus nach den Vorschriften der Verordnung vom 13. v. M. zu benehmen.

705. Hofdecret vom 8. Mai 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließungen vom 7. Februar und 2. Mai n. J. über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 2399 d. J. G. S.

Zur Behebung der über die Ausführung des Hofdecretes vom 13. April 1827, N. 2272 d. J. G. S. (**703**) entstandenen Zweifel wird dem Appellations-Gerichte die in der Beilage ℣. befindliche Verordnung zur Nachachtung und Kundmachung zugesendet.

℣. Beilage.

Zur Behebung der über die Ausführung des hinsichtlich der Richteramts- und Auscultanten-Prüfungen ergangenen Hofdecretes vom 13. April 1827, N. 2272 d. J. G. S. entstandenen Zweifel, wird in Gemäßheit der höchsten Entschließung vom 7. Februar und 2. Mai d. J. Folgendes erklärt:

1) Durch die Verordnung vom 13. April 1827 ist an der bisherigen Übung, vermöge deren die Civil-Praxis auch bei Advocaten giltig genommen werden kann, nichts geändert.

2) Bei reinen landesfürstlichen Civilgerichten, oder solchen organisirten Magistraten, welche die Civil- und Criminal-Jurisdiction in förmlichen abgesonderten Senaten verwalten, sind auch fernerhin keine Civilrechts-Practicanten gestattlich; dagegen wird als Ausnahme von der Anordnung des Hofdecretes vom 18. August 1820, Z. 1688 (**680**), gestattet, bei jenen landesfürstlichen Collegialgerichten und organisirten Magistraten, welche die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit ungetrennt ausüben, nebst der bisher gestatteten Criminal-Praxis auch jene aus dem Civil-Justizfache zu nehmen. Diese Practicanten sind gegen Ablegung des Verschwiegenheitseides zu Ausarbeitungen für die Räthe, zum Actuariate bei Untersuchungen und Tagsatzungen, und zur Verfassung von Expeditionen zu verwenden, zu den Rathssitzungen aber nicht zuzulassen, und nach vollendeter einjähriger Praxis ist ihnen der fernere Zutritt nicht zu gestatten, wenn sie auch nicht sogleich die Prüfung ablegen.

Digitized by Google

3) der Schlußsatz des zweiten Paragrafes der Verordnung vom 13. April 1827 findet auf die landesfürstlichen Land- und Pfleggerichte in Tirol, Salzburg und dem Innkreise, und auf die Banngerichte in Steiermark keine Anwendung, wohl aber auf Vorarlberg bei jenen Landgerichten, welche die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit vollständig ausüben.

4) Die Begünstigung, die Praxis aus den beiden Fächern zugleich in einem Jahre zu vollenden, findet auch bei organisirten Magistraten, welche die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit ungetrennt verwalten, nicht aber bei jenen Statt, bei welchen der Criminal-Senat von dem Civil-Senate abgesondert ist. Auch kann die Criminal-Praxis zugleich mit jener aus dem Civil-Justizfache bei verschiedenen Gerichtsbehörden, oder solchen, die getrennte Senate haben, oder an verschiedenen Orten, weder in einem Jahre, noch ein halbjährig bei einem oder dem andern vollstreckt werden.

5) Die Vorschrift des Hofdecretes vom 13. April 1827, daß man, um auch nur in einem Zweige das Richteramt zu erlangen, auch aus dem andern geprüft sein müsse, ist auf diejenigen, welche zur Zeit der Kundmachung jenes Hofdecretes das Amtszeugniß des Appellations-Gerichtes über ihre Fähigkeit zum Civil- oder Criminal-Richteramte bereits erhalten haben, nicht anzuwenden, wenn sie auch noch nicht angestellet sind.

6) Den Appellations-Gerichten wird die Macht eingeräumt, den Auscultanten reiner Civil- oder Criminalgerichte zur Praxis aus dem andern Fache, auf ihr Ansuchen und nach Vernehmung der Gerichtsvorsteher den erforderlichen Urlaub zu ertheilen. —

Bei Übersendung dieses Hofdecretes wurde dem Appellations-Gerichte in Niederösterreich, Tirol, Böhmen und Galizien insbesondere bedeutet, und zwar dem Appellations-Gerichte:

a) in Niederösterreich und

b) in Tirol und Vorarlberg, daß rücksichtlich der erhobenen Zweifel, ob der Calcul: „hinlänglicher Fähigkeit“ noch ferner zuläßig sei, und ob das Appellations-Gericht ferner die Stadt- und Landrechte (in Tirol die Collegial-Gerichte) zu Prüfungen delegiren dürfe? auf den §. 4 des Hofdecretes vom 13. April 1827 (N. 2272 d. J. G. S. 703) gewiesen werde, wornach an der bisherigen Art der Calculation und dem Delegirungsbefugnisse der Appellations-Gerichte nichts geändert wurde.

Rücksichtlich der besonderen Anfrage des tirolischen Appellations-Gerichtes, ob ausgezeichneten Auscultanten auch künftig die Richter-Prüfung nachgesehen werden dürfe, werde dasselbe auf das Hofdecret vom 3. Jänner 1810, N. 895 d. J. G. S. (696) gewiesen, wornach dem Appellations-Gerichte die Macht, von Richter-Prüfungen zu dispensiren nicht zusteht.

Digitized by Google

c) Dem Appellations-Gerichte in Böhmen:

Daß die von Auscultanten bei dem Appellations-Gerichte zeitlich geleisteten Dienste die vorgeschriebene Criminal-Praxis nicht ersetzen können, und daß die Verordnung vom 13. April 1827, auf die berggerichtlichen Prüfungen offenbar keine Beziehung habe; da nur jene zur berggerichtlichen Prüfung zugelassen werden, welche das Wahlfähigkeits-Decret zum Civilrichteramt bereits erhalten haben.

d) Dem Appellations-Gerichte in Galizien:

Es sei allerdings in dem nunmehr für das Civil- und Criminal-Richteramt auszufertigenden Wahlfähigkeits-Decrete für jede der beiden Gegenstände der Calcul insbesondere nach dem Ausschlage der aus diesem Fache bestandenen Prüfung auszudrücken.

Die Prüfungen seien künftig von dem Appellations-Gerichte ohne Festsetzung von Terminen nach Maß der Zahl der Candidaten, wie sich dieselben melden, und nach Umständen, vorzunehmen.

Das Appellations-Gericht habe sich bei den Auscultanten- und Richter-Prüfungen nach den, im 20. Hauptstücke der galizischen Amts-Instruction vom 27. November 1801, N. 543 d. J. G. S., für Advocaten-Prüfungen enthaltenen Vorschriften zu benehmen, in so fern dieselben nicht insbesondere nur auf diese Gattung der Prüfungen passen.

Doch werde dasselbe von der im §. 259 dieser Instruction angeordneten Aufnahme der Antworten des Geprüften in das Protocoll enthoben, und der in dem §. 260 daselbst erwähnte schriftliche Aufsatz habe bei Auscultanten- und Richter-Prüfungen in der Entwerfung des vollständigen Referates über einen Proceß zu bestehen.

Die Zulassung zur Praxis stehe unter den gesetzlichen Beschränkungen dem Appellations-Gerichte ohnehin zu; daher es dießfalls keiner neuen Ermächtigung bedürfe.

Endlich wurde den bei a) c) und d) genannten Appellations-Gerichten bemerkt:

Es unterliege keinem Anstande, jenen, welche zur Zeit der Kundmachung des Hofdecretes vom 13. April 1827 schon aus dem Civil- oder Criminal-Fache geprüft waren, das allenfalls zurückgehaltene Befähigungs-Decret aus diesen einzelnen Fächern auf Ansuchen auszufertigen.

(Siehe Wessely's Hd., S. 580 u. f. und Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1829, 3. Bd., S. 175 u. f.)

706. Gubernial-Circulare für Venedig vom 1. Juli 1829, N. 9080.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. XX., parte II., pag. 240.)

In esecuzione di aulico decreto 24 p. p. giugno N. 1743 dell' I. R. senato Lombardo-Veneto del supremo tribunale di

giustizia, si deduce a notizia di cotesta prima istanza, che in virtù di veneratissima Sovrana Risoluzione 4 maggio a. c. emanata in un caso speciale, l' esame per l' esercizio dell' avvocatura, non equivalendo a quello per l' ufficio di giudice, per aspirare quindi ad un posto di giudice criminale, non può ritenersi bastante l' esame subito per l' avvocatura.

707. Hofdecret vom 20. November 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Entschließung vom 23. September 1830, über Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen N. 2492 d. J. G. S.

Seine Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 23. September 1830 anzuordnen geruhet, daß die Auscultanten, welche ein Adjutum genießen, sich bei Verlust desselben und des Dienstes binnen drei Jahren der Prüfung für das Richteramt unterwerfen, und diese drei Jahre den bereits angestellten Auscultanten mit der Kundmachung dieser Verordnung, den künftig Eintretenden aber mit dem Tage ihrer Beeidigung, wenn ihnen auch das Adjutum erst später verliehen werden sollte, zu laufen anfangen sollen.

708. Hofdecret vom 11. November 1831, an das galizische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 1. August n. J. N. 2538 d. J. G. S.

In den Zeugnissen über die Prüfungen für das Richteramt und für Auscultanten- (oder Advocaten-) Stellen sind noch ferner die in dem Hofdecrete vom 12. December 1807, N. 829, (**694**) und vom 28. Februar 1824, N. 1991 d. J. G. S. vorgezeichneten Noten: „hinlänglich, gut, ausgezeichnet," auszudrücken.

709. Hofdecret vom 17. August 1832, an das tirolisch-vorarlbergische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 30. Juni n. J. N. 2571 d. J. G. S.

Ein Candidat zum Civil- und Criminal-Richteramte, welcher auch in der zweiten mit ihm vorgenommenen Prüfung nicht Genüge geleistet hat, ist zu einer dritten Prüfung nicht zuzulassen.

710. Hofkanzlei-Decret vom 20. August 1835, Zahl 19,813, an alle Länderstellen, Justiz-Hofdecret vom 3. Juni n. J. an alle Appellations-Gerichte.

(Pichl, 1. Bd. S. 218.)

Über eine a. u. gemachte Anfrage: ob und wie weit die dermalen vorgeschriebenen Advocaten-Prüfungen jene für das Civil- und

Criminal-Richteramt vertreten können, haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 27. Mai l. J. zu bestimmen geruhet, daß der für die Advocatur und für eine Fiscal-Adjuncten-Stelle mit gutem Erfolge Geprüfte, zur Erlangung der Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt, zwar keiner besonderen Prüfung für das Civil-Richteramt bedürfe, wohl aber sich über eine ordnungsmäßige einjährige Criminal-Praxis ausweisen und sohin eine besondere Prüfung für das Criminal-Richteramt mit gutem Erfolge bestehen müsse.

Übrigens geruhten Se. k. k. Majestät zu gestatten, daß die Gerichts-Behörden ausgezeichnete Fiscal-Adjuncten und Advocaten, wenn sie auch die formelle Befähigung zum Richteramte nicht erlangt haben, zu Rathsstellen in Antrag bringen dürfen, wenn sie von ihrer vollkommenen Tauglichkeit dazu überzeugt sind.

711. Hofkanzlei-Decret vom 3. Juli 1838, Z. 16,269—2506.

(Zeitschrift für ö. R. 2c. 1838. 3. Bd., S. 472.)

Seine Majestät haben in Betreff der Zulassung der Auditoriats-Practicanten zu den Richter-Prüfungen bei den Civil-Appellations-Gerichten mit allerhöchster Entschließung vom 12. Mai laufenden Jahres nachfolgende Bestimmung herabgelangen zu lassen geruhet.

Auditoriats-Practicanten, welche von dem Militär-Appellations-Gerichte nach vorgenommener Prüfung das Zeugniß ihrer Fähigkeit zu Auditoren erhalten haben, sind auf ihr Ansuchen von den Civil-Appellations-Gerichten ohne weitere Bescheinigung einer Civil- oder Criminal-Praxis zu den Richter-Prüfungen zuzulassen.

Bei den mit diesem Prüfungs-Zeugnisse des Militär-Appellations-Gerichtes noch nicht versehenen Practicanten kann die Auditoriats-Praxis, die Stelle der als Vorbereitung zu den Richter-Prüfungen durch allerhöchste Entschließung vom 27. Februar 1827 (**703**), vorgeschriebenen Civil- und Criminal-Praxis, nicht vertreten.

In Rücksicht der Stabs- und Regiments-Auditore bleiben die Vorschriften des Hofdecretes v. 16. Juli 1808 unverändert. (**695**)

Sprachen.

712. Hofdecret vom 20. November 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und der Compilations-Hofcommission N. 750 d. J. G. S.

Da vorgekommen, daß zu den Magistraten Vorsteher und Räthe gewählet werden, die der in ihrem Gerichtsbezirke üblichen Landessprache nicht kundig sind, so sollen die Appellations-Gerichte dar-

Digitized by Google

ob sein, daß bei Ertheilung der Eligibilitäts-Decrete auch auf die nöthige Sprachkenntniß gehörige Rücksicht genommen werde.

713. Hofdecret vom 9. Juli 1824, an das dalmatinische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 25. Juni 1825, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 2022 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, Sorge zu tragen, daß bei Erledigungen, die künftig bei dem Personale des dalmatinischen Appellations-Gerichtes vorfallen werden, auf die Kenntniß der deutschen Sprache der geeignete Bedacht genommen werde, und sobald es thunlich ist, die Expeditionen des obersten Gerichtshofes an das dalmatinische Appellations-Gericht eben so, wie an das galizische Appellations-Gericht, in deutscher Sprache erlassen werden.

713 a) Hofdecret vom 6. April 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Entschließung vom 9. Jänner 1827, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 2270 d. J. G. S.

Seine Majestät haben in Ansehung der Auscultanten bei landesfürstlichen Collegial-Gerichten, welche in der Absicht ihre Sprachkenntnisse zu erweitern, und insbesondere für den Dienst bei den Gerichten der deutschen und italienischen Provinzen zugleich brauchbar zu werden, um zeitliche Übersetzung zu einer andern Justiz-Behörde ansuchen, folgende Vorschriften zu ertheilen geruhet:

Die zu solchen Zwecken in Antrag gebrachte Übersetzung zu einem anderen landesfürstlichen Collegial-Gerichte kann Auscultanten, welche die nöthigen Vorkenntnisse in der Sprache, worin bei diesem Gerichte die Geschäfte verhandelt werden, darzuthun vermögen, auf unbestimmte Zeit, jedoch nur auf ihre eigenen Kosten bewilliget werden; sie haben daher und insbesondere die damit verbundenen Reise- oder höheren Unterhaltskosten selbst zu bestreiten. Auscultanten, denen ein Adjutum angewiesen ist, bleiben auch während ihrer Dienstleistung bei dem Gerichte, wohin sie übersetzt werden, im Genusse desselben.

Das Gesuch eines Auscultanten um die Übersetzung ist dem Präsidenten, unter dem er dient, zu überreichen, von diesem mit Beifügung seines Gutachtens und der nöthigen Bemerkungen über die Dienstzeit, die Fähigkeiten, Sprachkenntnisse und übrigen Eigenschaften des Bittstellers, dann über dessen Vermögensumstände und das ihm allenfalls verliehene Adjutum, an das Appellations-Gericht zu befördern, und von dem letzteren, ebenfalls mit Beifügung seines Gutachtens, der obersten Justizstelle vorzulegen, welche es nach Vernehmung der Behörde, wohin der Auscultant übertreten will, erlediget.

Digitized by Google

Den auf solche Art übersetzten Auscultanten bleibt der Rücktritt zu der Justiz-Behörde, bei welcher sie vorhin gedienet haben, und der Dienstrang, in dem sie daselbst gestanden sind, vorbehalten; sie haben jedoch bei dem Rücktritte nur Anspruch auf die Beförderung, die ihnen nach ihren Verdiensten gebühret.

Auch der Rücktritt zu der Behörde, welcher ein Auscultant vorhin zugewiesen war, bedarf der Genehmigung der obersten Justizstelle, die eben so, wie bei der Übersetzung anzusuchen ist.

714. Verordnung des galizischen Guberniums vom 6. November 1827, Z. 73,926.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien 9. Jahrg. S. 431.)

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Cabinets-Schreiben vom 26. September d. J. zu befehlen geruhet, dafür zu sorgen, daß zu Anstellungen in Galizien nur solche Individuen vorgeschlagen und ernannt werden, welche wenigstens einer slavischen Sprache vollkommen kundig sind.

715. Hofdecret vom 30. October 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Entschließung vom 24. October n. J. über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 2369 d. J. G. S.

Seine Majestät haben der obersten Justizstelle die Pflicht auferlegt, dafür zu sorgen, daß in den Competenten-Tabellen für erledigte Justiz-Dienstplätze genau und verläßlich die Sprachen, welche die darin aufgeführten Individuen vollkommen besitzen, ausgewiesen werden.

Das Appellations-Gericht hat demnach sowohl bei Verfassung der eigenen Competenten-Tabellen, als bei Vorlage jener der untergeordneten ersten Instanzen darüber zu wachen, daß dem a. h. Befehle gemäß, die Sprachkenntniß der Bittwerber glaubwürdig ausgewiesen werde.

715 a) Gubernial-Kundmachung vom 5. Februar 1834, Z. 1665—593.

(Prov. G. S. für Dalmatien vom Jahre 1833, S. 12 und für Tirol und Vorarlberg, 21. Bd., S. 13.)

Sua Maestà imp. reale apostolica si è graziosamente degnata con veneratissima sovrana risoluzione 9 gennaro corrente di ordinare, che nell' assunzione degl' impiegati, e quindi anche nell' accettazione dei praticanti nelle diverse provincie della monarchia, si debba attenersi con più rigore di quel, che finora

Digitized by Google

potrebbe aversi usato, alle disposizioni già emanate da S. M. rispetto alla perfetta conoscenza della lingua particolare della nazione e del paese.

Tale veneratissimo sovrano comando abbassato mediante riverito dispaccio di sua eccellenza il signore supremo cancelliere 15 gennaro corrente num. 1 — p. p. viene portato ad universale conoscenza per il corrispondente suo pieno effetto.

(In Betreff der Eigenschaften der Criminal-Actuare in Bezug auf Sprachkenntniß siehe Hfd. v. 14. Mai 1806, N. 766 d. J. G. S., beim §. 288. (**1092**) mailänd. App. Circ. v. 12. October 1836, Z. 11,403 a. a. O. (**1093**) und Hfd. v. 16. Jänner 1835, N. 2682 d. J. G. S. a. a. O. (**1094.**)

Pflicht der Bewerber um Auscultantenstellen, ihren Gesuchen die Ausweisung über die Sprachkenntnisse beizuschließen.

(Hkzd. v. 14. Juli 1837, Z. 17,402 **732.**)

Beeidigung.

716. Hofdecret vom 24. Juli 1786, an das n. ö. Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen, und der obersten Justizstelle N. 566 d. J. G. S.

Es soll in den Amtseiden, den die Gerichtspersonen abzuschwören haben, zugleich der Punct der zu verwaltenden Criminal-Gerichtsbarkeit ausgedrückt werden. — — —

717. Hofdecret vom 27. October 1795, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 19. v. M. N. 261 d. J. G. S.

Die Auscultanten sollen bei ihrer Anstellung in Eid und Pflicht genommen, und ihnen von dieser Zeit an ihre wirkliche Dienstleistung in landesfürstlichen Diensten angerechnet werden, und sollen daher die schon dermal bestehenden in Eid und Pflicht genommen werden, und sie sich dieser höchsten Gnade für ihre bisher geleisteten Dienste zu erfreuen haben.

Digitized by Google

718. Hofdecret vom 27. April 1801, an sämmtliche Appellations-Präsidenten und Länder-Chefs, in Folge Cabinetsschreibens vom 23. April n. J. N. 529 d. J. G. S.

Seine Majestät haben mittelst höchsten Handschreibens gnädigst zu erkennen gegeben: Bei dermal hergestelltem Frieden von außen sei es Höchstdero sehnlichster Wunsch, den getreuen Unterthanen auch die innerliche Ruhe und Sicherheit, so viel in Höchstderoselben Kräften stehe, zu verschaffen, und alles zu entfernen, was dieselben beunruhigen könnte.

Da nun die Erfahrung gelehret hat, daß geheime Gesellschaften, und Verbrüderungen eine der Hauptquellen waren, wodurch die verderblichsten Grundsätze verbreitet, die wahre Religion untergraben, die Moralität, wo nicht ganz verdorben, wenigstens sehr verändert, der Parteigeist durch alle mögliche Kunstgriffe auf das schärfeste angefeuert, folglich auch die häusliche Ruhe und Glückseligkeit zerstört worden; so hat es bei dem von Seiner Majestät schon vorlängst gegebenen Befehle, keine dergleichen geheime Gesellschaften oder Verbrüderungen in den Erbländern unter was immer für einer Benennung, oder Vorwande zu dulden, um so mehr sein Bewenden, als auch die vielleicht in guter Absicht errichteten öfter ausarten, folglich in jedem Staate so unschicklich als gefährlich sind.

Um nun das gegenseitige Vertrauen zwischen dem Landesfürsten und seinen Unterthanen, deren beiderseitiges Wohl und Beste so enge verbunden ist, so wie die innerliche Ruhe durch die öffentlichen Beamten nicht gestört zu sehen, sondern vielmehr das gehörige Vertrauen in dieselben setzen zu können, sei es erforderlich, sie von allen dergleichen geheimen Verbindungen frei zu wissen, welche einen auch sonst redlich denkenden Diener in strenger Ausübung seiner Amtspflichten entweder hindern, oder wenigstens in Verlegenheit setzen.

Höchstdieselben befehlen daher, sämmtlichen Chefs der politischen und Justizbehörden aufzutragen: daß sie von allen unter ihrer Leitung stehenden Beamten, von welchem Range oder Gattung sie immer sein mögen, mit gänzlicher Übergehung des Vergangenen, einen redlichen Revers abfordern sollen: „daß sie dermal mit keiner geheimen „Gesellschaft oder Verbrüderung, weder in dem In- noch Auslande „verflochten sind, oder wenn sie es wären, sich alsogleich davon los„machen noch für das Künftige in dergleichen geheime Verbindungen, „unter was immer für einem Vorwande sich mehr einlassen werden."

Bei Annehmung neuer Beamten, sei obige Clausel in den abzulegenden Eid einzurücken (**721**).

Diesen eidlichen Revers befehlen Seine Majestät jährlich zu wiederholen, und gestatten zugleich jedem Ihrer Beamten, welcher Anstand fände, sich dieser Anordnung zu fügen, bei Höchstdenselben mit Anführung der Beweggründe seine Dienstentlassung anzusuchen.

Ein Gleiches habe auch in Ansehung der Geistlichkeit, der öffentlichen Lehrer und Advocaten zu geschehen.

Digitized by Google

719. Hofdecret vom 29. December 1801, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Cabinetsschreiben vom 23. December n. J. N. 547 d. J. G. S.

Von der jährlichen Wiederholung *) und Einsendung der Reverse in Hinsicht der geheimen Gesellschaften, welche durch die Verordnung v. 27. April 1801 (**718**), für sämmtliche Beamte angeordnet worden ist, hat es zwar abzukommen. Um aber bei der Ablegung des Diensteides, in welchen nun der Gegenstand der geheimen Gesellschaften und Verbindungen eingeschaltet ist, alle Gefahr und die Besorgniß eines Meineides möglichst zu vermeiden, und jedem neu Angenommenen die Freiheit zu lassen, sich äußern zu können, daß er nie in einer dergleichen Gesellschaft in Verbindung gestanden und verflochten war, wollen Seine Majestät, daß ein jeder einige Zeit, bevor er den Diensteid ablegt, angewiesen und verhalten werde, einen solchen Revers mit reifer Überlegung auszustellen, wornach also diese Reverse von einem jeden Bediensteten oder sonst Angestellten nur Ein Mal, und zwar noch vor der Eidesablegung und dem Antritte seines Dienstes oder Amtes auszustellen und einzureichen sein. Immer aber habe es dabei zu verbleiben und sei strenge darauf zu sehen, daß die in dem oben erwähnten höchsten Befehle vorgeschriebene Clausel dem Dienst- oder Anstellungseide richtig eingeschaltet werde.

Die von Zeit zu Zeit von den neu angestellten Beamten einzulegenden Reverse sind an das Präsidium der obersten Justizstelle einzusenden.

720. Ministerial-Schreiben vom 19. Februar 1802, an die Präsidenten der beiden galizischen Appellations-Gerichte, N. 553 d. J. G. S.

Über die unter dem **29.** December v. J. (Gesetzsammlung N. 547,) (**719**) bekannt gemachte höchste Entschließung, in Ansehung der Reverse, wegen der Verbindung mit geheimen Gesellschaften, ist die Anfrage vorgekommen: Ob hiernach jeder bereits Angestellte für die Zukunft nicht nur von der jährlich zu wiederholenden schriftlichen Reversirung, sondern auch davon losgezählt sei, diese Revers-Clausel bei dem Übertritte in eine andere Staatsbedienstung durch Übersetzung oder Beförderung zugleich mit dem gewöhnlichen Diensteide ausdrücklich zu beschwören.

---

*) Diese a. h. Anordnung wurde auch mit Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 19. Juni 1828, Z. 13,739, Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 29. Juni 1828, Z. 1154, an die Unterbehörden (n. ö. Prov. G. S. 10. Thl., S. 344) zur künftigen genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Digitized by Google

Hierauf wird die Weisung ertheilet: daß Seine Majestät gleich in dem Eingange Ihres höchsten Befehles, den bereits Angestellten nur die jährlich zu wiederholende Ausstellung der Reverse zu erlassen, dabei aber bestimmt anzuordnen geruhet haben, daß es bei der Einschaltung der vorgeschriebenen Revers-Clausel in den Dienst- oder Anstellungseid zu verbleiben, und über dessen richtige Befolgung strenge gewacht werden solle.

Es unterliegt also keinem Zweifel, daß jeder bereits Angestellte, ungehindert der zu unterbleibenden jährlichen Wiederholung des schriftlichen Reverses, sobald er auf was immer für einem Wege in eine andere Bedienstung übertritt, zugleich mit dem neuen Dienst- oder Anstellungseide auch die in dem frühern höchsten Befehle vorgeschriebene Revers-Clausel künftig, wie bisher, ausdrücklich zu beschwören hat, und daß diese Clausel in jeder solchen Eidesformel unverrückt eingeschaltet bleiben müsse.

721. Hofdecret vom 18. September 1804, an alle Appellations-Gerichte, N. 685 d. J. G. S.

Nach Vorschrift des höchsten Handschreibens vom **23.** April **1801** **(718)** ist die bisher übliche Eidesformel der Beamten dahin zu erweitern:

„Ferner werdet ihr schwören, daß ihr dermal weder in dem In„lande noch in dem Auslande mit einer geheimen Gesellschaft oder „Verbrüderung verflochten seid, oder, wenn ihr es seid, daß ihr euch „sogleich davon losmachen werdet, und fürs Künftige in dergleichen „geheime Verbindungen, unter was immer für einem Vorwande, „nicht einlassen werdet."

722. Hofdecret vom 5. December 1812, an sämmtliche Appellations-Gerichte einverständlich mit der vereinten Hofkanzlei, N. 1018 d. J. G. S. *).

Um die obrigkeitlichen, mit der Justiz-Verwaltung beauftragten Beamten nicht nur zur genauen zuverlässigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten stärker zu verpflichten, sondern auch, um den von ihnen auszustellenden Amtsurkunden die Kraft und Wirkung öffentlicher Urkunden zu verschaffen, ist ihre Beeidigung nothwendig.

Da nun hervorgekommen ist, daß diese Beeidigung bisher nicht allgemein von den Gerichtsherren, in deren Diensten die gedachten Beamten sich befinden, vorgenommen werde; so wird dem Appella-

*) Die Beobachtung obiger Vorschrift in Betreff der Beeidigung der obrigkeitlichen Justiz-Beamten wurde mit Hofdecrete vom 13. August 1819, N. 1592 d. J. G. S. wiederholt eingeschärft.

Digitized by Google

tionsgerichte aufgetragen, in Zukunft für das Richteramt bei den Obergerichten geprüfte, und tauglich befundene Individuen sogleich bei der Fähigkeitserklärung zum Richteramte nach der beiliegenden, auf die den Justiziären vermöge des Gesetzes zustehende Vertretung der Parteien in Rechtsangelegenheiten sich erstreckenden Eidesformel für den Fall ihrer künftigen Anstellung, zur strengen Rechtschaffenheit, pflichtmäßigen Beförderung und genauen Beobachtung der Gesetze zu beeidigen.

Von dieser höchsten Verfügung werden demnach sämmtliche unterstehende Dominien und Gerichtsbarkeiten gegenwärtig nicht nur verständiget, sondern auch unter einem weiter dahin beauftragt: ihre Beamten, welche dermal das Richteramt in Streitsachen, und in den Gegenständen des adelichen Richteramtes verwalten, wenn es noch nicht geschehen, auf die genaue Erfüllung der in Bezug auf die Rechtspflege bestehenden Gesetze nach dem weitern Absatze der mitkommenden Eidesformel zu beeidigen, und sich hierüber an das betreffende Kreisamt binnen drei Monaten auszuweisen; in Zukunft aber gleich bei der Aufnahme solcher Beamten, dieselben, falls sie sich nicht über die oben bemeldete, bei dem betreffenden Appellationsgerichte erfolgte Beeidigung ausweisen, in Eidespflicht zu nehmen. Eben so haben die Dominien auch die Beeidigung der Amtsschreiber, Gerichtsdiener und anderer zur Rechtspflege zu verwendenden untergeordneten Beamten, nach den ihnen in der beigeschlossenen Formel entsprechenden Absätzen, wo sie nicht geschehen, binnen drei Monaten, und in Zukunft bei ihrer Aufnahme vorzunehmen.

Diensteide.

Allgemeiner Eingang.

Derselbe wird einen feierlichen Eid bei dem Allmächtigen und Allwissenden schwören, und dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Franz (jetzt Ferdinand) dem Ersten, erblichen *) Kaiser von Österreich; zu Ungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien Könige; Erzherzoge zu Österreich, unserm allergnädigsten Kaiser, König, Landesfürsten und Herrn, bei Ehre und Treue geloben, Seiner Majestät, Ihren Erben und Nachfolgern, wie des Österreichischen Kaiserthums Ehre, Nutzen und Dienst nach Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm liegt, zu hindern, und abzuwenden.

*) Wegen Vermeidung dieses Ausdruckes siehe Hkzd. v. 12. März 1813 (3.) und Hfd. v. 22. Februar 1822, N. 1845 d. J. G. S. (4.)

a) Für diejenigen, die von dem Appellationsgerichte zum Civil-Richteramte allein, oder zugleich zum Criminal-Richteramte als wahlfähig erkannt werden.

Insbesondere wird derselbe eidlich versprechen, bei jeder Gelegenheit, da ihm die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminal-Angelegenheiten anvertraut werden würde, sein Amt nach seiner besten Überzeugung mit Gründlichkeit, Fleiß und Redlichkeit zu behandeln; den Armen wie den Reichen gleiches unparteiisches Recht zu ertheilen; überhaupt die Gerechtigkeit nach den Gesetzen handzuhaben, und sich davon weder durch Furcht oder Vorliebe, noch durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht abwendig machen zu lassen, sondern unter allen Umständen nur der Wahrheit und dem Rechte zu huldigen, die ihm anvertrauten Amtsgeheimnisse, so wie jedes ihm anvertraute Gut getreulich zu bewahren, und seinen Vorgesetzten mit Achtung und Folgsamkeit zu begegnen, und wenn mit seinem Amte die Vertretung von Parteien vor Gericht nach den Gesetzen vereinbarlich sein sollte, die Pflichten eines rechtschaffenen und getreuen Sachwalters, ohne Rücksicht auf Stand, Vermögen und andere zufällige Eigenschaften der Parteien, redlich zu erfüllen; folglich das Recht zu befördern, nicht zu erschweren, oder zu verzögern, zu Scheinhandlungen sich nicht gebrauchen zu lassen, dem Gegentheile zum Schaden seiner Partei mit Rath und That nicht behilflich zu sein, aller Lästerungen gegen Gerichte und Gerichtspersonen sich zu enthalten, überhaupt sich nach den Vorschriften der Gerichtsordnung und der darauf Bezug habenden Gesetze zu benehmen.

b) Für obrigkeitliche Wirthschafts-Oberbeamte.

Insbesondere wird derselbe eidlich versprechen, die Pflichten seines Amtes nach seinem besten Wissen und Gewissen zu erfüllen, und die ihm anvertrauten Justizgeschäfte (und zwar je nachdem nemlich den Beamten eines oder das andere oder mehrere, oder alle den Wirthschaftsämtern zugewiesenen Justizgeschäfte anvertraut werden, sind hier die nachfolgend angeführten Geschäftszweige einzeln oder zusammen zu nennen) nebst dem Richteramte über schwere Polizei-Übertretungen, die Führung der Grundbücher, die Verlassenschaftsabhandlungen, die Waisen- und Depositengeschäfte, die Verhandlung über Schuldklagen, wenn die Schuld eingestanden wird, die vorläufigen Vergleichversuche über Rechtsstreite zwischen Unterthanen, das Richteramt über die dem Civil-Rechtswege vorbehaltenen Injurien-Händel, die Schätzung, Feilbietung und Sequestration von Realitäten, die Vollstreckung gerichtlicher Verordnungen und Urtheile nach den Gesetzen zu behandeln, und sich davon weder durch Vorliebe, noch durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht abwendig machen zu lassen; son-

Digitized by Google

dern unter allen Umständen nur Wahrheit und Recht handzuhaben, die ihm anvertrauten Amtsgeheimnisse, so wie jedes ihm anvertraute Gut getreulich zu bewahren, und seinen Vorgesetzten mit Achtung und Folgsamkeit zu begegnen.

c) Für Gerichtschreiber, oder Actuare.

Insbesondere wird derselbe eidlich versprechen, die ihm zukommenden Amtsgeschäfte fleißig und redlich zu besorgen; die Protocolle über Verhöre und mündliche Verhandlungen, so wie sie ihm in die Feder gesagt werden, genau aufzunehmen; niemanden, dem es nicht gebührt, zu gestatten, von Acten Einsicht, Abschriften, oder Auszüge zu nehmen, oder sie selbst eigenmächtig zu ertheilen; die ihm anvertrauten Amtsgeheimnisse, so wie jedes ihm anvertraute Gut getreulich zu bewahren, und seinen Vorgesetzten mit Achtung und Folgsamkeit zu begegnen; überhaupt sich von der getreuen Erfüllung seiner Dienstpflichten durch Eigennutz oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht nicht abwendig machen zu lassen.

d) Für Gerichtsdiener.

Insbesondere wird derselbe eidlich versprechen, seinen Vorgesetzten in Dienstsachen Gehorsam zu leisten, und ihnen mit geziemender Achtung zu begegnen; die ihm anvertrauten Schriften, Geld und Sachen, nach ihrer Bestimmung ungesäumt, und wohlbewahrt denjenigen, denen sie zukommen sollen, zu übergeben; die Zustellungsbogen der Ordnung und Wahrheit gemäß zu führen; niemanden, dem es nicht gebührt, zu gestatten, von den ihm übergebenen Schriften Einsicht, Abschriften oder Auszüge zu nehmen, oder sie selbst eigenmächtig zu ertheilen, sondern jedes ihm anvertraute Amtsgeheimniß sorgfältig zu verschweigen; die ihm befohlene Stellung von Parteien mit Eifer, Fleiß, Klugheit und Bescheidenheit auszuführen; die seiner Aufsicht übergebenen Gefangenen, wie es nach Verschiedenheit der Fälle vorgeschrieben ist, sorgfältig zu bewachen, und zu behandeln, mit ihnen wie immer geartete Einverständnisse weder selbst zu pflegen, noch andern zu gestatten; überhaupt die Pflichten seines Dienstes nach den Gesetzen, und den ihm von seinen Vorgesetzten gegebenen Weisungen mit Treue und Rechtschaffenheit zu erfüllen, und sich davon weder durch Eigennutz, noch sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht abwendig machen zu lassen.

Allgemeiner Schluß.

Endlich wird derselbe schwören, daß er mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung, weder im Inlande, noch im Auslande verflochten sei; und sich in Zukunft in keine solche geheime Verbindung einlassen werde.

Digitized by Google

„Was mir jetzt vorgehalten worden, und ich ganz wohl verstan„den habe, demselben soll und will ich in Allem getreu und fleißig „nachkommen. So wahr mir Gott helfe.“

723. Höchstes Handschreiben vom 19. December 1812, mittelst Präsidial-Justiz-Hofdecretes vom 19. December n. J. an sämmtliche Appellations-Präsidien, N. 1020 d. J. G. S.

Etwelche Meiner Staatsdiener sind, uneingedenk ihres ausgestellten Reverses, ihrer eidlich angelobten Pflicht, mit einer geheimen Gesellschaft in Verbindung getreten. Ich setze zwar in die Mehrheit Meiner Staatsbeamten das Vertrauen, daß sie keiner Hinweisung auf eine schon einmal beschworene Verpflichtung bedürfen; allein, um Jedem, der aus Leichtsinn, oder wohl gar aus unlautern Absichten in einen solchen Bund, oder wie immer Namen habenden, geheimen Verein einzulassen sich versucht fände, die ihm bevorstehenden Folgen an das Herz zu legen, finde Ich Mich bewogen, das bereits bestehende Verbot jeder Verbindung mit dergleichen im In- oder Auslande schon wirklich existirenden, oder erst entstehenden geheimen Gesellschaften mit dem strengsten Ernste in Erinnerung zu bringen, und die unnachsichtliche Entlassung eines jeden Staatsbeamten ohne Ausnahme, der dieses Verbot eidbrüchig überschreitet, als eine unvermeidliche Folge der gewagten Reversverletzung zu erklären.

724. Hofkanzlei-Decret vom 8. April 1816, an sämmtliche Länderstellen, N. 1227 d. J. G. S.

Bei bloßen Titelverleihungen ist, wie bisher, kein Eid abzunehmen. Dagegen ist in allen Fällen eines höheren Dienst-Characters ein neuer Eid, und dieser ohne Rücksicht auf den Character immer nur von dem Präsidium jener Stelle, der das mit einem höheren Character begnadigte Individuum zur Dienstleistung zugewiesen ist, abzunehmen.

725. Hofdecret vom 12. März 1824, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 1992 d. J. G. S.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über die Beeidigung der Candidaten für das Criminal-Richteramt, welche bei einem Criminal-Gerichte zu ihrer Ausbildung in die Praxis zugelassen werden, und über die ihnen zu überlassenden Geschäfts-Gegenstände, ist zur Anweisung der unterstehenden Criminal-Gerichte folgende Belehrung ertheilt worden:

Digitized by Google

Jeder Practicant eines Criminal-Gerichtes muß darauf beeidiget werden: daß er alle Geschäfte, die man ihm anvertrauen wird, gewissenhaft besorgen, die Vorschriften des Strafgesetzbuches beobachten, insbesondere bei den Verhören die Fragen und Antworten in das Protocoll genau und richtig eintragen, und alles, was ihm von Amtsgeschäften bei Gericht bekannt wird, geheim halten wolle.

Ein auf solche Art beeidigter Practicant hat nach Gutbefinden des Gerichtes Actenauszüge, Referatsentwürfe und andere gerichtliche Aufsätze, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Referenten, zu verfertigen, oder bei Verhören der Angeschuldigten und der Zeugen das Protocoll zu führen. Zu den Rathssitzungen des Gerichtes darf kein Practicant zugelassen werden.

726. Justiz-Hofdecret vom 24. December 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

(Prov. G. S. für Dalmatien vom Jahre 1827, S. 383 u. f. und Zeitschrift für ö. R. 2c. 1827, 3. Bd., S. 447.)

In Gemäßheit einer aus Anlaß eines besonderen Falles herabgelangten a. h. Entschließung vom 6. October l. J. wird dem Appellations-Gerichte erinnert, daß ein Präses oder Präsident eines Collegial-Gerichtes oder Tribunals, wenn er zu einem anderen Collegial-Gerichte oder Tribunale, bei welchem ihm keine mehreren oder höheren Pflichten obliegen, übersetzt wird, keinen neuen Diensteid abzulegen habe, vielmehr Sorge zu tragen sei, daß in ähnlichen Fällen alles Zwecklose vermieden, und der neue Dienst, so bald nur möglich, angetreten werde.

726 a) Gubernial-Präsidial-Decret vom 3. April 1837, G. P. Z. 2176 an die Kreisämter.

(Prov. G. S. für Böhmen, 21. Bd., S. 127, für Österreich unter der Enns, 19. Thl., S. 156.)

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 18. März 1837 zu verordnen befunden: „daß nur von neu in den Staatsdienst „tretenden Beamten eigene Reverse über geheime Gesellschaften einge„legt werden sollen, welche am Schlusse eines jeden solchen Solar„jahres, wie bisher, zur weiteren Überreichung an Seine k. k. Ma„jestät pünctlich vorzulegen sein werden, indem bei Beförderung und „Vorrückung der abgelegte Eid ohnehin auf immer die Clausel wegen „geheimen Gesellschaften enthält.“ (**718, 719, 720, 721.**)

Digitized by Google

Verwandtschaft und Schwägerschaft als Hinderniß der Anstellung der Beamten bei einer und derselben Gerichtsbehörde.

727. Hofdecret vom 9. Juni 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 22. Februar n. J. über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 2189 d. J. G. S. *).

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom **22.** Februar **1823** in Ansehung der bei landesfürstlichen und nicht landesfürstlichen Justiz-Behörden, mit einziger Ausnahme der Patrimonial-Gerichte der Dominien, dienenden Beamten zu bestimmen geruhet: daß künftighin Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwisterkinder, oder in der Seitenlinie noch näher Verwandte oder in einem dieser Grade verschwägerte Personen, keine Anstellung bei derselben Gerichtsbehörde, sie möge besoldet oder unbesoldet, oder von was immer für einer Cathegorie sein, zu erhalten haben; weßwegen jeder Dienstwerber in seinem Gesuche genau anzugeben verpflichtet wird, ob und in welchem Grade er mit einem oder dem anderen Beamten desjenigen Gerichtes, bei welchem er eine Anstellung nachsucht, verwandt oder verschwägert sei. Beamte, welche diese Anzeige in ihrem Gesuche zu machen unterlassen sollten, werden unnachsichtlich und ohne Unterschied, ob sie über ihr Gesuch die verlangte Anstellung erhalten haben, oder in ihrer vorigen geblieben sind, mit dem Verluste ihres Dienstes bestraft werden.

728. Präsidial-Erinnerung des obersten Justiz-Präsidenten vom 26. Februar 1828 an die oberste Justizstelle.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1828, 3. Bd., S. 145.)

In Folge a. h. Cabinetsbefehles vom **24.** Februar **1828**, wollen Seine Majestät die Anstellung der Söhne von Advocaten bei

*) Schon die früheren Gesetze enthielten das Verbot bei einem Justizcollegium, Individuen zugleich als Räthe vorzuschlagen, oder anzustellen, welche sich nahe verwandt oder verschwägert sind. (Hofdecret vom 2. August 1791 an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 14. Juli n. J., N. 190 d. J. G. S. Das Hofdecret vom 3. März 1821, an das n. ö. Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 22. Februar 1821, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 1742 d. J. G. S. verordnete ganz allgemein, daß Verwandte überhaupt bei einer und derselben Justizstelle nicht dienen sollen.

Digitized by Google

denjenigen Gerichten, wo die Väter die Advocatur ausüben, vermieden wissen (**684.**).

729. Hofkanzlei-Decret vom 16. Mai 1829, an sämmtliche Länderstellen.

(Goutta, 30. Bd., S. 330 u f.)

Aus einem Vorschlag zur Besetzung einer erledigten Stelle haben Seine k. k. Majestät ersehen:

1. Daß ein Beamter, der in einem früheren Vorschlage aufgenommen worden war, in dem späteren zum Theile wegen seiner Verschwägerung mit einem Beamten jenes Amtes, zu welchem er durch die Beförderung gelangt sein würde, übergangen wurde, und

2. daß die Beförderungsgesuche zweier anderer Beamten, die einige Zeit nach der Erstattung des ersten Vortrages eingelangt waren, wegen dieser Verspätung zurückbehalten und erst bei der Erstattung des zweiten Vorschlages zur Sprache gebracht worden sind.

Seine Majestät haben dadurch laut eines an die k. k. vereinte Hofkanzlei erlassenen allerhöchsten Cabinetsschreibens vom **12** d. M. sich zu der Bemerkung veranlaßt gefunden, die höchste Willensmeinung auszusprechen, daß die Verwandtschaft und Schwägerschaft der verdienten Beförderung eines Beamten, wenn er sonst in jeder Beziehung für den erledigten Posten der geeigneteste ist, nicht im Wege stehen könne, indem in solchen Fällen durch Übersetzungen abgeholfen werden kann. Eben so seien Höchstdenselben Beförderungsgesuche aus dem Grunde, weil der Besetzungsvorschlag bereits erstattet ist, — nicht vorzuenthalten und für künftige Fälle vorzubehalten; sondern im Falle der Bittsteller für die erledigte Stelle vollkommen geeignet ist, und Rücksicht verdient, um so mehr nachträglich vorzulegen, da es leicht sein kann, daß der spätere Competent auch der vorzüglichste sei.

730. Hofkanzlei-Decret vom 7. December 1838, Z. 30,990, kundgemacht durch die k. k. n. ö. Landesregierung mit Verordnung vom 4. Jänner 1839, Z. 74,622.

(Prov. G. S. für Böhmen, 21. Bd., S. 426, für Galizien und Lodomerien, 21. Jahrg., 1. Abthl., S. 26, für Illirien, 21. Bd., S. 2, für Österreich unter der Enns, 20. Thl., S. 1045 u. f. und Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl., S. 490.)

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom **27.** November **1838** über einen a. u. Vortrag in Betreff der Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verbote zwischen Beamten, mit Aufhebung der bisherigen Bestimmungen, folgende Anordnung zu erlassen geruhet:

Digitized by Google

1. Das Verbot der Verwandtschaft- und Schwägerschaft der Beamten in einer und derselben Behörde oder bei einem und demselben Amte hat sich künftighin nur auf Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und bei den Seitenverwandten bis auf den Oheim und Neffen, dann auf Verschwägerte in demselben Grade einschlüssig zu erstrecken.

2. Unzulässig ist eine derlei Verwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen den Vorstehern, Räthen und Stimmführern bei landesfürstlichen und nicht l. f. Justiz-, politischen, leitenden Finanz- und Comptabilitäts-Behörden und Ämtern, dann bei Magistraten, nur können da, wo die Geschäfte in mehrere eigene Senate abgesondert sind, bei den verschiedenen Senaten auch abgesonderte Anstellungen von Verwandten und Verschwägerten Statt finden, auch haben Seine k. k. Majestät jenes Verbot bei dem untergeordneten Concepts-Personale der eben bezeichneten Behörden, so wie bei jenen Beamten, welche bloß für die Manipulationsfächer des Einreichungs-Protocolles, Expedites und der Registratur bestimmt sind, und dazu verwendet werden, — dann in Ansehung der bloßen Diener darauf zu beschränken geruhet: daß derlei untergeordnete Concepts- und Manipulations-Beamte oder Diener weder mit dem Vorsteher der Behörde, noch mit dem Amtsvorsteher, dem sie unmittelbar untergeordnet sind, noch mit irgend einem andern Beamten, mit welchem sie im Verhältnisse der Unterordnung oder der Controlle stehen, in einem der bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sein dürfen.

3. Eben so unzulässig ist das oben bezeichnete Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältniß:

a) zwischen landesfürstlichen Landrichtern, Bezirks-Commissären, Pflegern und Prätoren eines Theils, dann ihren Adjuncten, Actuaren, wie auch Bezirksrichtern andern Theils, weil letztere drei Cathegorien berufen sind, die ersteren zu suppliren.

b) Bei den Municipal-Congregationen im lombardisch-venetianischen Königreiche, so wie auch bei den dort bestehenden **archivi notarili**, und den Hipothekenämtern.

c) Bei den Beamten der Cassen-, Rent-, Tax- und Gefälls-Ämter und überhaupt bei solchen Ämtern, welche es mit einer Geldgebarung und Geldverrechnung zu thun haben, und zwar zwischen allen Beamten eines und desselben Amtes, folglich sowohl zwischen den Vorgesetzten und Untergebenen, als auch zwischen den Untergebenen unter sich selbst mit Einschluß der Amtsdiener.

d) Zwischen den Rentbeamten und Steuereinnehmern bei den landesfürstlichen Bezirks-Commissariaten im Küstenlande und in Illirien, dann den Rentbeamten bei den Pfleggerichten im Lande ob der Enns und im Salzburgischen, mit allen Beamten derselben Bezirks-Commissariate und Pfleggerichte, indem außer den Oberbeamten auch alle übrigen Beamten in den Fall kommen können, die Rentgeschäfte zu controlliren.

Digitized by Google

4. Auf die ständischen Collegien und auf die Provinzial- und Central-Congregationen im lombardisch-venetianischen Königreiche hat das obige Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verbot zwar keine Anwendung, nur haben selbst die ständischen Verordneten und Ausschüsse, wenn bei den Berathungen in den ständischen Collegien Gegenstände vorkommen, welche das Interesse ihrer Familien oder ihrer, in dem letzt bezeichneten Grade verwandten oder verschwägerten Personen betreffen, sich der Abstimmung zu enthalten und abzutreten, jedoch hat jenes Verbot jedenfalls für die Beamten der ständischen Hilfsämter, daher auch in Ansehung der ständischen Cassen zu gelten.

5. Wenn bei einem und demselben Amte, solche hier oben bezeichnete unzulässige Anstellungen beständen, oder wenn solche Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse erst in der Folge durch Ehen herbeigeführt würden, muß durch angemessene Übersetzung, jedoch ohne Nachtheil im Gehalte unverweilt Abhilfe geschafft werden, ohne daß jedoch hiedurch ein anderer verdienstlicherer oder bei gleichen Eigenschaften und Verdiensten in gleicher Cathegorie oder gleichem Range länger dienender Beamter leide. — Wo die Abhilfe außer der eigenen Wirksamkeit der Behörden liegt, ist, um die allerhöchste Entschließung einzuholen, hierzu der Vortrag zu erstatten.

Wer immer sich um eine Anstellung bei einer der bezeichneten Behörden bewirbt, sie mag besoldet oder unbesoldet sein, hat in seinem Gesuche genau anzugeben, ob und in welchem Grade er mit einem oder dem andern Beamten derjenigen Behörde, bei welcher er eine Anstellung nachsucht, verwandt oder verschwägert sei.

Ein Beamter, welcher diese Anzeige in seinem Gesuche zu machen unterlassen sollte, hat, falls er die verlangte Anstellung erhalten hätte, es sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Übersetzung auf einen andern Dienstplatz auch in einer geringeren Dienstcathegorie erfolgt, oder wenn derselbe der normalmäßigen Behandlung unterzogen wird.

Die Präsidenten und Amtsvorsteher sind insbesonders verpflichtet, unzulässige oder zu vermeidende Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse, wo sie bestehen, zur geeigneten Kenntniß zu bringen.

731. Hofdecret vom 9. Juli 1839, an die Appellations-Gerichte in Nieder-Österreich, Inner-Österreich, Tirol, Böhmen, Mähren und Galizien.

(Pichl, 5. Bd., S. 98 u. f.)

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß eines vorgekommenen Zweifels durch allerhöchste Entschließung vom 2. Juli 1839 zu erklären geruhet: zum Rathsprotocollisten eines Collegial-Gerichtes darf ein Beamter nicht ernannt werden, der mit dem Vorstande oder einem

Digitized by Google

Rathe dieses Gerichtes in den in der a. h. Entschließung vom 27. Nov. 1838 (730) bezeichneten Graden verwandt oder verschwägert ist.

Hiervon wird das Appellations-Gericht zur eigenen Darnachachtung und Belehrung der untergeordneten l. f. Collegial-Gerichte in Kenntniß gesetzt *).

Fälle, in welchen ein Rath der Berathung nicht beiwohnen, noch weniger eine Stimme geben kann.

(§. 420 des St. G. B. ü. V. und die dort aufgeführten Novellen.)

Institut der Auscultanten.

732. Hofkanzlei-Decret vom 14. Juli 1837, Z. 17,402.

(Prov. G. S. für Böhmen, 19. Bd., S. 384, für Gallizien und Lodomerien, 19. Jahrg., 2. Abthl., S. 640, für Illirien, 19. Bd., S. 93, für die Lombardie, 1. Bd., 1. Thl., S. 115, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 19. Thl., S. 143, für Steiermark, 19. Thl., S. 188, für Tirol und Vorarlberg, 24. Bd., S. 457, für Venedig, 28. Bd., 2. Thl., S. 148.)

Die das Institut der Auscultanten betreffenden, aus verschiedenen Anlässen und zu verschiedenen Zeiten ergangenen, einzelnen Vorschriften werden zu Folge der allerhöchsten Entschließung vom 7. Jänner 1837 mit den zeitgemäßen Erläuterungen in nachstehende Verordnung zusammengefaßt, und zur allgemeinen genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

§. 1. Das Institut der Auscultanten ist eine Pflanzschule für Justiz-Beamte.

§. 2. Die Ernennung der sistemisirten und der überzähligen Auscultanten ist der obersten Justizstelle nach den ihr ertheilten besonderen Weisungen überlassen. Die oberste Justizstelle ist in der Regel nicht gebunden, den Candidaten gerade an dem angesuchten Orte eine Auscultanten-Stelle zu verleihen, sondern befugt, dieselben, so weit es mit der Sicherstellung des Unterhaltes der Bittsteller und mit ihren bisherigen Verhältnissen vereinbarlich ist, dorthin als Auscultanten anzustellen, wohin sie am meisten passen, oder wo deren Ausbildung am leichtesten und füglichsten erwartet werden kann.

§. 3. Mit Beachtung dieser Rücksichten können auch unentgeldlich dienende Auscultanten nach dem Gutachten der untergeordneten Behörden von der obersten Justizstelle von Amtswegen zu andern Justiz-Collegien übersetzt werden, in welchem Falle dieselben außer der

*) Laut Mailänder Appellations-Circulares vom 24. August 1839, Z. 10,325 (Prov. G. S. für die Lombardie, 2. Bd., 2. Thl., S. 266) wurde obige Hofverordnung auch den mailänd. ersten Instanzen zu ihrer Norm mitgetheilt.

Digitized by Google

Vergütung der normalmäßigen Reisekosten keinen Anspruch auf irgend ein weiteres Entgeld haben.

§. 4. Auscultanten können auch selbst in der Absicht, ihre Sprachkenntnisse zu erweitern, und sich dadurch für den Dienst bei den Justiz-Collegien der verschiedenen Provinzen zugleich brauchbar zu machen, um zeitliche Übersetzung ansuchen, sobald sie die nöthigen Vorkenntnisse in der Sprache, worin bei diesen Justiz-Collegien die Geschäfte verhandelt werden, auszuweisen vermögen. Diese Übersetzungen, welche auf unbestimmte Zeit, und auch mit Beibehaltung der Adjuten von der obersten Justizstelle über Gutachten der untergeordneten Behörden bewilliget werden können, haben jedoch nur auf eigene Kosten der Bittsteller Statt, und sie können auch nur über Bewilligung der obersten Justizstelle und Gutachten der unteren Behörden auf gleiche Weise den Rücktritt erlangen.

§. 5. Auscultanten haben unter sich keinen Rang. Über ihre Beförderung wird ohne alle andere Rücksicht nur Verdienst und Fähigkeit entscheiden.

§. 6. In der Regel ist zur Besetzung erledigter sistemisirter Auscultanten-Stellen kein Concurs auszuschreiben; dem obersten Gerichtshofe ist jedoch vorbehalten, wenn er es nöthig findet, die Concurs-Ausschreibung zu verfügen.

§. 7. Bewerber um Auscultanten-Stellen müssen ihre Gesuche demjenigen Justiz-Collegium erster Instanz überreichen, bei welchem sie angestellt zu werden wünschen, und folgende Belege anschließen:

a) den Taufschein, oder in gesetzlicher Form die Ausweisung über Alter, Geburtsort und Stand;

b) das von einer inländischen Lehranstalt ausgestellte Absolutorium über die vom Bittsteller aus sämmtlichen vorgeschriebenen juridischen Lehrgegenständen gut bestandenen Prüfungen;

c) die Zeugnisse über die allfällige practische Verwendung;

d) die Ausweisung über die Sprachkenntnisse, welche der Bittsteller nebst der eigenen Muttersprache besitzt, mit der Fertigkeit, in derselben nicht nur geläufig zu sprechen, sondern auch Aufsätze entwerfen zu können;

e) die Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt, oder wenigstens für eine Auscultanten-Stelle;

f) den Beweis, daß des Bittstellers Unterhalt bis zur Erlangung einer besoldeten Dienststelle durch sein eigenes Einkommen oder durch eine, in einer rechtsverbindlichen Form von einer dritten Person ausgestellte Unterhalts-Erklärung zureichend gesichert ist. Wenn der Unterhalt von einer dritten Person zugesichert ist, muß dargethan werden, daß diese Person, unbeschadet der Pflichten gegen die eigenen Familienglieder diesem ihrem Versprechen vermöge ihrer Vermögenskräfte nachkommen kann, und zugleich die Mittel näher bezeichnet werden, aus welchen der Unterhalt geleistet werden soll;

Digitized by Google

g) die genaue Angabe, ob und welche Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse zwischen dem Bittsteller und etwa einem Beamten der Stelle, bei welcher derselbe als Auscultant einzutreten wünscht, oder mit einem zur Vertretung der Parteien bei dieser Behörde berechtigten Advocaten bestehen.

§. 8. Jeder unbedingt ernannte Auscultant ist bei dem Justiz-Collegium, bei welchem derselbe seine Bestimmung erhält, nach den bestehenden Vorschriften in Eid und Pflicht zu nehmen, und von diesem Tage an kann er seine wirkliche Dienstzeit berechnen.

§. 9. Bedingt — gegen Ablegung der Prüfungen — zu Auscultanten ernannte Zöglinge der Theresianischen Ritter-Academie oder des Wiener Stadt-Convictes können die verliehene Auscultanten-Stelle nur jenenfalls und nicht eher antreten, daher auch nicht eher in Eid und Pflicht genommen werden, als wenn sie sich bei der obersten Justizstelle mit dem Wahlfähigkeits-Decrete für eine Auscultanten-Stelle auszuweisen im Stande sind.

Hierzu ist von der obersten Justizstelle ein peremtorischer Termin von sechs Monaten einzuräumen, welcher aus erheblichen Gründen auf weitere drei Monate verlängert werden kann, und nach dessen fruchtlosem Verlaufe der Ernannte seiner Stelle und des ihm allenfalls verliehenen Adjutums ohne weiters für verlustig zu erklären ist. Diese bedingt ernannten Auscultanten können ihre Dienstzeit ebenfalls nur vom Tage des abgelegten Diensteides zu zählen anfangen.

§. 10. Jene Auscultanten, welche ein Adjutum genießen, und bei ihrer Aufnahme nur die Wahlfähigkeit für eine Auscultanten-Stelle ausgewiesen hatten, sind bei Verlust der Stelle und des Adjutums verpflichtet, binnen drei Jahren von dem Tage der Beeidigung sich auch mit dem Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt auszuweisen.

§. 11. Die Auscultanten sollen — sogleich von ihrem Eintritte in den Dienst an — auf eine ihrer künftigen Bestimmung angemessene Art, und zu Arbeiten, woraus sich ihre Anlagen und Kenntnisse beurtheilen lassen, verwendet, und wenn sie von Seite ihrer Geistesgaben, ihres Characters, oder ihres Fleißes für den Dienst sich nicht vollkommen brauchbar bewähren, und geschickte Räthe zu werden nicht erwarten lassen, sobald man hierüber hinlängliche Gewißheit erlangt hat, ohne weiters entlassen werden.

§. 12. Wenn schon den Auscultanten ohne besondere Genehmigung der obersten Justizstelle ein Referat zu führen nicht gestattet ist, und ohne Genehmigung des Appellations-Gerichtes, dieselben auch als Criminal-Inquirenten oder Votanten nicht verwendet werden dürfen, was nur in erwiesen dringenden, und der obersten Justizstelle nachträglich anzuzeigenden Fällen, und in jedem Falle nur bei solchen Auscultanten, welche das Wahlfähigkeits-Decret für das Richteramt besitzen, gestattet werden kann; so ist doch nach Gutbefinden des Amtsvorstehers zu verfügen erlaubt, daß sie den Räthen an die Hand gehen, und für dieselben Acten-Auszüge und Referats-Entwürfe mit Bei-

Digitized by Google

setzung des Gutachtens über Processe sowohl als Currentien ausarbeiten dürfen.

§. 13. Die Auscultanten werden nebstdem nach Ermessen des Amtsvorstehers auch zu den Amtsobliegenheiten der Actuare, Rathsprotocollisten und Secretäre bestimmt, eingeübt und verwendet.

§. 14. Um solche Rechts-Candidaten zu unterstützen, deren Erwerbung für den Justizdienst wegen ihrer ausgezeichneten guten Eigenschaften in jeder Beziehung wünschenswerth sein könnte, die aber weder ein eigenes Einkommen, noch eine Unterstützung von ihren Angehörigen haben, um sich während einer allfälligen Dienstleistung als Auscultanten bis zur Erlangung einer besoldeten Dienststelle anständig erhalten zu können, ist gestattet, die Gesuche derselben um Verleihung einer Auscultanten-Stelle mit dem Antrage auf Gewährung eines außerordentlichen Adjutums von jährlichen 200 bis 300 fl. vorlegen zu dürfen, mit dem, daß solche Auscultanten sodann nach dem Ermessen der obersten Justizstelle verwendet werden sollen.

§. 15. Sistemisirte Auscultanten-Adjuten, welche bei einzelnen landesfürstlichen Justiz-Collegien aus besonderen Gründen festgesetzt wurden, werden nur von der obersten Justizstelle verliehen. Dieselbe wird, wenn bei der Stelle, wo das sistemisirte Adjutum erledigt ist, sich ein Auscultant befindet, der dieser Aushilfe bedarf — weil in seinem oder dem Einkommen derjenigen, welche den Unterhalts-Revers ausgestellt haben, eine solche Veränderung vorgegangen ist, daß er auf seinen zureichenden Unterhalt nicht mehr rechnen kann — das Adjutum diesem Auscultanten, wenn aber mehrere Dürftige vorhanden sind, demjenigen, der sich in jeder Hinsicht durch gutes Benehmen vor den übrigen auszeichnet, endlich bei gleicher Dürftigkeit und gleichen Eigenschaften, dem im Dienste ältesten Auscultanten verleihen. Hierbei kommen auch jene Auscultanten der Stelle, welche ein außerordentliches Adjutum beziehen, eben so in Berücksichtigung, als wenn sie diese Unterstützung nicht genößen, indem, wenn sie den Vorzug verdienen, ihr außerordentliches Adjutum einzuziehen, und sie mit dem sistemisirten zu betheilen sind.

§. 16. Sollten bei derselben Stelle keine solchen Auscultanten bestehen, welche dieser Aushilfe zu bedürfen erweisen können, dann ist die Erledigung der mit dem sistemisirten Adjutum verbundenen Auscultanten-Stelle mittelst Concurs-Ausschreibung zu verlautbaren, und die Edicte auch in der Wiener Zeitung einzuschalten, und wenn sich keiner anmelden sollte, welcher das Adjutum zu entbehren im Stande wäre, soll diese mit Adjutum verbundene Auscultanten-Stelle solchen Competenten verliehen werden, welche die im §. 14 bezeichneten Eigenschaften besitzen.

§. 17. Der Bezug sowohl eines sistemisirten als außerordentlichen Adjutums hört dann auf, und muß eingestellt werden, wenn der Auscultant aus andern Mitteln zu einem, bis zu seiner besoldeten Anstellung gesicherten Einkommen gelangt, welches das Adjutum selbst übersteigt.

Digitized by Google

§. 18. Die Civil- und Criminal-Justiz-Collegien haben, wie bisher, zugleich mit den jährlichen Arbeits-Ausweisen auch die Verwendung der Auscultanten vorzulegen, und bei dieser Gelegenheit anzuzeigen:

a) welche Auscultanten sich durch Talente und Kenntnisse, und welche durch ganz vorzüglichen Fleiß ausgezeichnet haben;

b) welche aus denselben sich noch nicht der Civil- und Criminal-Richteramts-Prüfung unterzogen, und welche Note jene erlangten, die im Laufe des Jahres dieselbe bestanden haben;

c) welche Verfügungen mit Beziehung auf die Fähigkeit, Rechtlichkeit, Fleiß, Sittlichkeit und übrige Aufführung etwa für einzelne der Auscultanten sich als nothwendig darstellen.

Die Behörden haben ihre Berichte und Anträge mit Gewissenhaftigkeit, strenger Unparteilichkeit, und ohne einer unzeitigen Milde Platz zu geben, zu erstatten, damit jene Auscultanten, welche keine Talente haben, um so mehr diejenigen, welchen es an Fleiß, Verwendung, Sittlichkeit oder Rechtschaffenheit fehlt, in gehöriger Zeit entfernt, und die Aufnahme vorzüglicher Subjecte nicht verhindert werde.

Es wird übrigens zum allgemeinen Wissen angedeutet, daß nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitt bei den, den Senaten des obersten Gerichtshofes in Wien untergeordneten l. f. Gerichtsstellen jährlich drei und dreißig Auscultanten ernannt wurden, und daß nur vier und zwanzig besoldete systemmäßige Dienstplätze im Concepts-Fache, zu welchem sie unmittelbar vorzurücken pflegen, sich eröffnet haben (**713 a**)

Prüfung der Auscultanten.

(Hfd. v. 13. April 1827, N. 2272 **703.** v. 8. Mai 1829, N. 2399 **705.** und v. 20. Nov. 1830, N. 2492 d. J. G. S. **707.**)

§. 217.

Fernere Bedingungen.

Auch sollen die Criminal-Gerichte nach Maß ihres Bezirkes die nöthigen Gerichtsdiener anstellen, die Gefängnisse in angemessener Zahl und gesetzmäßigem Stande unterhalten, wie überhaupt alles herbeyschaffen, was zu der ihnen obliegenden Rechtspflege erforderlich ist. Eine öffentliche Bezeichnung der Criminal-Gerichte, oder Richtplätze ist nicht gestattet *).

(§§. 307—333 und §. 450 St. G. B. ü. V.)

*) Die bisher übliche Aussteckung der Landgerichtszeichen, verordnete schon die Josefinische allg. Cr. G. O. §. 304, wird für künftig ab-

Dieſer §. enthält folgende Beſtimmungen:

I. Die Criminal-Gerichte ſollen nach Maß ihres Bezirkes die nöthigen Gerichtsdiener anſtellen.

Anſtellung der Gerichtsdiener (Kerkermeiſter, Gefangenwärter).

733. Hofdecret vom 19. März 1785.
(Borſchitzkys Hdb., S. 189.)

Alle künftig in Erledigung kommenden Gerichtsdiener und Thürhüterſtellen ſollen alten (**737**) verdienten Unterofficieren verliehen, und zu dieſem Ende bei derlei Dienſtbeſetzungen jederzeit ein Verzeichniß der hierzu qualificirten Subjecte von dem betreffenden General-Commando abverlangt werden, um hieraus den Tauglichſten auszuwählen.

734. Verordnung der k. k. Appellation in Böhmen vom 11. September 1787.
(A. a. O.)

Höchſten Befehles gemäß iſt zu Kerkermeiſtern und Gefangenwärtern Niemand aufzunehmen, der nicht durch legalen Taufſchein zeiget, daß er ein Landeskind ſei, und zugleich mittelſt obrigkeitlicher Zeugniſſe wenigſtens durch die letzten zehn Jahre einen redlichen Nahrungsſtand, und untadelhaften Lebenswandel ausweiſet, auch ſonſt mit den nöthigen Eigenſchaften, guten Leibeskräften, Muth und Geſchicklichkeit begabt iſt.

735. Hofdecret vom 30. October 1787, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über das zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und den vereinten Hofſtellen gepflogene Einvernehmen, N. 735 d. J. G. S.

Da der Befehl beſteht, vor allen anderen Competenten die Quiescenten, welche zu weiteren Dienſtleiſtungen die moraliſchen und körperlichen Eigenſchaften beſitzen, anzuſtellen, und bis zu ihrer Unterbringung keine anderen Individuen anzunehmen, ſo können auch die ver-

geſtellt; daher auch die ſchon beſtehenden ſammt den Richtplätzen oder ſogenannten Rabenſteinen ſogleich abgeſchaffet werden.

Digitized by Google

dienten Militäristen als Gerichtsdiener nur damals einrücken, wenn keine in diese Cathegorie gehörigen Quiescenten sich vorfinden.

736. Hofdecret vom 5. Juli 1792 für Böhmen.
(Kropatschek 1. Bd., S. 691.)

Von der Schuldigkeit zu den erledigten Gerichtsdienerstellen, Militärpersonen wählen zu müssen, hat es abzukommen, ohne daß jedoch verdienstliche Unterofficiere hiervon ausgeschlossen sind, als auf welche auch bei künftig vorkommenden Erledigungen die billige Rücksicht genommen werden soll.

737. Hofdecret vom 3. August 1793 an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht mittelst Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 22. August 1793; dann Hofdecret der obersten Justizstelle an alle Appellations-Gerichte vom 23. August 1793.
(Kropatschek 3. Bd., S. 160 u. f.)

Die Erfahrung bestätiget, daß von Seite des Militärs zu Criminal-Gefangenwärtern und anderen dergleichen Bedienstungen, meistens schon halbe Invaliden abgegeben werden, die, da sie nachher nur wenige Jahre in dem Civildienste dienen können, und ihres hohen Alters, und anderer Gebrechlichkeiten halber in Kurzem zur ferneren Dienstleistung untauglich werden, zum Nachtheile des Criminal-Ärariums vermöge ihrer beim Militär zugebrachten Dienstjahre Kraft der für Civildienste eintretenden Normalvorschriften, mit einer ungleich höheren Pension oder Provision, als der Militär-Invalidengehalt beträgt, in den Ruhestand versetzet werden müssen.

Um nun das Ärarium von dergleichen kostspieligen Gnadengehalts-Verleihungen zu entledigen, ist zur Richtschnur mitgegeben worden, vermöge a. h. Willensmeinung zu Dienstleistungen besagter Art keinen Soldaten anzunehmen, der nicht unter einem Alter von 60 Jahren ist, oder der solche sichtbare körperliche Gebrechen an sich hat, welche vorhinein vermuthen lassen, daß er in einigen Jahren nicht weiter im Stande sein wird, seinen Dienst gehörig zu versehen.

738. Hofdecret vom 29. März 1796 an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 5. n. M. N. 287 d. J. G. S.

Zur Besetzung der minderen Dienste, als Gerichtsdiener, Heizer, Hausknechte, sollen verdiente Unterofficiere und Soldaten genommen werden, die im Militärdienste nicht mehr fortkommen können.

Digitized by Google

739. Hofdecret vom 9. Jänner 1797, an das böhmische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 28. December 1796, N. 332 d. J. G. S.

Wohlverdiente Militäre, wenn sie nicht mehr beim Militär dienen, sondern nur daselbst vorher gut gedient haben, gehören allerdings unter die Cathegorie derjenigen, auf welche nach den bestehenden Vorschriften bei Besetzung der subalternen Dienste Rücksicht zu tragen ist.

740. Hofdecret vom 2. Februar 1809.
(Borschitzkys Hdb., S. 332.)

Aus Anlaß der unterm 25. November v. J. von dem Gubernium an die k. k. Hofkammer erstatteten Vorstellung, die neuerliche Weisung wegen Anstellung ausgedienter Militär-Individuen bei Civilbedienstungen betreffend, wird dem Gubernium im Einverständnisse mit der k. k. Hofkammer und in Übereinstimmung mit der unterm 12. Jänner d. J. dießfalls erflossenen Hofkammer-Verordnung bedeutet: in Gemäßheit der schon bestehenden allgemeinen Verordnung vom 3. August 1793 (737.) zu Criminal-Gefangenwärtern, und anderen dergleichen Bedienstungen künftig keinen Militäristen mehr aufzunehmen, der nicht unter einem Alter von 60 Jahren ist, oder solche sichtbare Gebrechen an sich hat, welche vorhinein vermuthen lassen, daß er in einigen Jahren nicht mehr im Stande sein werde, seinen Dienst gehörig zu versehen.

Hiernach hat sich daher das Gubernium zur Vermeidung kostspieliger Gnadengehalts-Verleihungen zu benehmen.

741. Hofdecret vom 1. Februar 1815, an das innerösterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der k. k. vereinten Hofkanzlei, N. 1131 d. J. G. S.

Die Patrimonial-Gerichts-Inhaber haben nur solche Individuen als Gefangenwärter aufzunehmen, welche nebst einem unbescholtenen Leumunde auch die erforderlichen Kenntnisse zur Erfüllung ihrer Berufspflichten besitzen, und ist die dießfällige Prüfung den Kreisämtern einzuräumen, auch kein Gefangenwärter ohne den kreisämtlichen Ausspruch, daß er die erforderlichen Eigenschaften besitze, aufzunehmen. (745)

Wenn das Kreisamt das ihm von dem Patrimonial-Gerichts-Inhaber zum Gefangenwärter vorgeschlagene Individuum tauglich findet, so hat es dasselbe sogleich zu beeiden und zur genauen Erfüllung seiner aufhabenden Pflichten ernstlich zu ermahnen. Diesen Pa-

trimonial-Gerichts-Inhabern ist zur Pflicht zu machen, zur Versendung in was immer für Angelegenheiten entweder eigene Boten zu unterhalten, oder in den eintretenden Versendungsfällen Boten zu miethen, damit die Gefangenwärter von der Erfüllung ihrer Pflichten und die Sträflinge der nöthigen Aufsicht nicht entzogen werden.

Den Patrimonial-Gerichts-Inhabern in Steiermark ist die Verbindlichkeit aufzulegen, die angestellten oder anzustellenden Gefangenwärter so zu besolden, daß sie aus ihrem Solde sich ihre Nahrungs-, Kleidungs- und Wohnungsbedürfnisse verschaffen können.

Endlich ist die Untersuchung und Bestrafung eines einer Pflichtverletzung angeschuldeten Gefangenwärters dem beeideten Landgerichts-Verwalter oder Bezirkscommissär, jedoch unter der Beschränkung aufzutragen, daß, wo es auf eine körperliche Züchtigung oder Entlassung eines Gefangenwärters ankommen sollte, die Bestätigung des diesfälligen Erkenntnisses bei dem betreffenden Kreisamte nachzusuchen sei.

742. Hofdecret vom 8. Jänner 1817, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 21. December 1816, N. 1309 d. J. G. S.

Seine Majestät haben wegen Besetzung der Gefangenwärterstellen bei den Criminal-Gerichten zu beschließen befunden:

Es hat zwar noch ferner dabei zu verbleiben, daß die Gefangenwärter bei den Civil-Arresten vorzüglich aus der halbinvaliden Mannschaft genommen werden sollen, und habe der Hofkriegsrath hiernach die General-Commanden, an welche sich mit Anzeigung der jedesmal nöthigen Eigenschaften der auszuwählenden Individuen zu wenden ist, anzuweisen, daß sie unter eigener Verantwortung nur vertraute, mit den für den beschwerlichen Dienst nöthigen physischen Kräften versehene, dem Trunke nicht ergebene und auch nach der Beschaffenheit des Landes, wo sie Dienst leisten, der Sprache kundige Individuen den Civil-Behörden vorschlagen sollen, widrigenfalls die Unbrauchbaren auf Kosten derjenigen, die sie vorgeschlagen haben, zurückgestellt werden sollen.

Es gestatten jedoch Seine Majestät, daß bei jeder Gefangen-Anstalt der dritte Theil der Gefangen-Aufseher aus rüstigen und bekannten Civil-Individuen gewählt werden dürfe, um die Gebrechlichern in den härteren Dienstleistungen zu erleichtern. Eben so haben Seine Majestät die weitere Weisung an die General-Commanden genehmiget: daß, um die zu große Vermehrung der Civil-Gefangenwärter zur Erleichterung des Ararii zu beseitigen, dort, wo eine Truppe vorhanden ist, und der Dienst es gestattet, die äußern Wachposten bei den Civil-Gefangenhäusern, wenigstens zur Nachtszeit von dem Militär versehen werden sollen.

Digitized by Google

743. Verordnung an das n. ö. General-Commando vom 3. Juli 1822, N. 1976.

(Milit. G. S. Jahrg. 1822, S. 111.)

In Beziehung auf den Anspruch zur Berücksichtigung bei Verleihung der minderen Bedienstungen im Civile sind diejenigen Individuen, welche in einer Provincial-Versorgung stehen, nicht minder zur Concurrenz geeignet anzusehen, als diejenigen, welche in ärarischer Verpflegung sich befinden, oder mit dem Vorbehalte derselben ausgetreten sind, indem auch jener Classe von Invaliden, nemlich den in der Provincial-Versorgung befindlichen der Anspruch auf die ärarische Versorgung vorbehalten ist, zudem bei vielen derselben die Provincial-Versorgung nur in einer mäßigen Beihilfe zu dem gleichzeitig laufenden Patental-Gehalte bestehet.

Es ist daher kein Grund, diese Classe mit ihren Gesuchen um Civil-Anstellungen zurückzuweisen, und sind allerdings die Eingaben auch über solche Invaliden zu verfassen, und an die Behörde zu überreichen.

743 a) Regierungs-Decret vom 20. October 1823, Z. 23,723.

(Prov. G. S. für Österreich ob der Enns, und Salzburg 5. Thl., S. 203 u. f., für Tirol und Vorarlberg, 10. Bd., S. 463.)

Da die hohe Hofkanzlei zur Kenntniß gelangte, daß die a. h. Vorschrift vom **23.** Juli **1803**, Reggs. Z. **10,138**, hinsichtlich der vorzugsweisen Anstellung der Militäristen, und Invaliden bei der Amtsdienerschaft nicht strenge gehandhabt werde, und auch mehrere Individuen angestellt wurden, die schon geraume Zeit aus dem Militärdienste getreten waren, so hat gedachte Hofstelle unterm **11.** October d. J. Z. **31,541**, anher eröffnet, daß sich in Zukunft genau an gedachte Verordnung vom **23.** Juli **1803**, Rggs. Z. **10,138**, wie auch an jene vom **27.** November **1813**, Rggs. Z. **22,980**, welche unter andern ausdrücklich bestimmt: „daß zu Folge der bestehen„den Vorschrift künftighin jede Dienerschaftsstelle ausschließend nur „den Invaliden, und zwar zur Erleichterung des Ärars solchen, „welche in der Ärarial-Versorgung stehen, verliehen wer„den soll," streng zu halten, und daher nicht Individuen, die noch beim Militär dienen, oder von demselben ohne Versorgung ausgetreten sind, sondern nur solche, die bereits das Invaliden-Gratiale genießen, mit der Vorsicht auszuwählen, daß vorläufig durch Einsicht der Qualifications-Tabellen, und durch ärztliche Superarbitrirung sich versichert werde: ob sie für den für sie bestimmten Dienst tauglich sind; auch dabei die bestehende Vorschrift nicht außer Auge zu lassen, daß ein in Civildienste übernommener Militär-Invalide,

wenn seine Dienstes-Untauglichkeit vor der durch zehnjährige Dienstleistung erlangten Pensionsfähigkeit sich zeiget, in den Genuß des Invaliden-Gratiale ohne Weiteren zurückzutreten habe. Zugleich verordnet auch die hohe Hofkanzlei, daß sich in Zukunft mit dem General-Commando von Zeit zu Zeit um eine umständliche Bekanntmachung der Invaliden, die bei Erledigungen der obigen Dienstplätze berücksichtiget werden können, nebst der betreffenden Qualifications-Tabelle schon im Voraus ins Einvernehmen zu setzen sei, um diese Ausweise auch den der Regierung unterstehenden Kreisämtern zu ihrer Nachachtung mittheilen zu können.

743 b) Decret des lomb. venet. Senates der obersten Justizstelle vom 25. Juli 1827, Z. 783.

(Coll. delle leggi ecc. nelle prov. venete, vol. XVI., parte II., pag. 195 ecc.)

In evasione nell' appellatoria consulta 7 marzo a. c. N. 2400, si rescrive all' appello medesimo, che si debba aprire il prescritto concorso pel rimpiazzamento dei posti di custodi, e vice-custodi delle carceri dei tribunali, e preture, non però per quello dei secondini.

744. Gubernial-Verordnung vom 7. Juli 1831, Z 35,010.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 13. Jahrg., S. 204 u. f.)

In Folge des über die Behandlung der als Interimal-Gefangenwärter bei den Criminal-Gerichten angestellten Landwehr-Unterofficiere und Gemeinen herabgelangten hofkriegsräthlichen Rescriptes hat das General-Militär-Commando sämmtlichen Werbbezirks-Commanden den Auftrag ertheilt, derlei Individuen dem Brigade-Superarbitrio zu unterziehen, und diejenigen, welche als halbinvalid befunden werden, und daher ohnehin nur in das zweite Landwehr-Bataillon einzutheilen kommen, auf ihre Anstellung ohne weiters aus der Landwehr zu entlassen, diejenigen aber, welche vollkommen feldkriegsdiensttauglich erkannt werden, zu dem ersten Landwehr-Bataillon einzutheilen, und daselbst auch im Stande zu erhalten.

Der k. k. Hofkriegsrath ist bei dieser Bestimmung von der Ansicht ausgegangen, daß einerseits, nachdem es sich um die unverweilte Aufstellung und Ergänzung der ersten Landwehr-Bataillons handelt, auch diese Landwehr-Unterofficiere und Gemeine einrücken müssen, anderseits es aber den Criminal-Gerichten nicht an Gelegenheiten fehlen könne, die erforderlichen Gefangenwärter sich aus Leuten auszuwählen, welche nicht zum Kriegsdienste berufen sind.

Nach dieser Bestimmung sind auch die städtischen Polizeischützen, und überhaupt alle jene Individuen zu behandeln, welche in irgend ei-

Digitized by Google

nem Regimente oder Corps gedient haben, und mit Beibehaltung der Landwehr-Verpflichtung in interimale, oder solche kleine Civil-Anstellungen eingetreten sind, welche sie von der Landwehr-Verpflichtung nicht befreien.

Indem man von dieser Anordnung unter Einem sämmtliche Criminal-Gerichte und die k. k. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung wegen unweigerlicher Stellung solcher Leute zum Militär-Superarbitrio in die Kenntniß setzt, wird selbe den Kreisämtern zur Wissenschaft, Darnachachtung und Anweisung der Magistrate bekannt gegeben.

745. Hofkanzlei-Decret vom 27. Juni 1833 an das steiermärkische Gubernium, von der obersten Justizstelle dem innerösterreichisch-küstenländischen Appellations-Gerichte, mitgetheilt durch Decret vom 12. Juli 1833, N. 2619 d. J. G. S.

Die vereinigte Hofkanzlei findet in Übereinstimmung mit der obersten Justizstelle, unter Aufhebung des Hofkanzlei-Decretes vom 10. Februar 1815 (Hofdecret vom 1. Februar 1815, N. 1131 d. J. G. S. **741**) künftighin die Prüfung und Beeidigung der Landgerichtsdiener den Landgerichts-Herrschaften in Steiermark unter ihrer strengsten Verantwortlichkeit für alle Folgen eines ordnungswidrigen Benehmens in diesem Gegenstande und gegen dem, daß die Landgerichte die Prüfung und Beeidigung der Landgerichtsdiener dem betreffenden Kreisamte von Fall zu Fall anzuzeigen haben, zu überlassen, den Kreisämtern hierbei aber zugleich zur Pflicht zu machen, sorgfältig darüber zu wachen, daß diese Anordnung genau befolgt werde. (**746.**)

746. Hofkanzlei-Decret vom 3. Februar 1834, an die Regierungen von Österreich unter und ob der Enns, dem n. ö. Appellations-Gerichte mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 1. März n. J. N. 2640 d. J. G. S.

Die wegen Prüfung und Beeidigung der Landgerichtsdiener für Steiermark erlassene Verordnung vom 27. Juni 1833 (**745.**) wird auf Österreich unter und ob der Enns mit dem Beisatze ausgedehnt, daß die Anzeigen der Patrimonial-Gerichte an die Kreisämter über die Prüfungen stets mit einer genauen Angabe der persönlichen Eigenschaften des Anzustellenden zu versehen seien.

(Siehe wegen Beeidigung der Gerichtsdiener Hfd. v. 5. December 1812 N. 1018 d. J. G. S. ad d) beim §. 216 **733.**)

Digitized by Google

746 a) Gubernial-Verordnung vom 18. December 1834, Z. 59,164, an die k. Kreisämter mit Ausnahme Beraun und Kaurzim.

(Böhm. Prov. G. S. 16. Bd., S. 845 u. f.)

Obwohl die Criminalgerichte jede denselben zustehende Besetzung einer erledigten Kerkermeister- oder Gefangenwärterstelle in Befolgung der Gubernial-Verordnung vom 20. September 1822, Z. 41,912 ℅ mit Beischließung der in letzterer bezeichneten Besetzungsacten an das Landesgubernium anzeigen sollen, so haben doch schon einige den Mißgriff begangen, ihren dießfälligen Beschluß unter Einem in Vollzug zu setzen, nemlich dem ernannten Indididuum das Anstellungsdecret auszufertigen und dasselbe zu beeiden.

Da nun dieses der in eben dieser Verordnung ausgesprochenen Absicht offenbar zuwider läuft, und in dem schon einige Mal eingetretenen Falle, daß der criminalgerichtliche Besetzungsbeschluß als vorschriftswidrig behoben werden mußte, das Criminalgericht dadurch sehr compromittirt wird, so haben die k. Kreisämter den Criminalgerichten im hierortigen Namen zu verordnen, bei künftigen Besetzungen von Kerkermeister- und Gefangenwärterstellen den criminalgerichtlichen Beschluß vor der hierortigen Erledigung der dießfällig gerichtlichen Anzeige dem zu ernennenden Individuum weder bekannt zu machen, noch viel weniger demselben das Anstellungsdecret auszufertigen, und dasselbe zu beeiden, für welche Überschreitung der Criminalgerichts-Vorsteher verantwortlich erklärt wird.

℅ Beilage.

Gubernial-Verordnung vom 21. September 1828, Z. 41,912 an die k. Kreisämter.

Um sich die Überzeugung von der genauen Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift wegen Anstellung der mit einem Invaliden-Gratiale betheilten Invaliden in Civildienste zu verschaffen, wird verordnet, daß die Criminalgerichte, welchen die Besetzung der Nachsteher- Gefangenwärter- und Kerkermeisterstellen zusteht, im Falle einer vorgenommenen derlei Dienstverleihung dem im Wege des Kreisamtes anher vorzulegenden Einschreiten, um die zahlbare Anweisung des mit dem betreffenden Dienstposten verbundenen Gehaltsbezuges aus dem Criminalfonde jedesmal:

a) das Edict über die dießfalls veranlaßte öffentliche Concursausschreibung;
b) sämmtliche Gesuche der Bewerber sammt Beilagen;
c) die zu verfassende Competententabelle, und
d) den Auszug aus dem Rathsprotocolle hinsichtlich der vorgenommenen Dienstbesetzung beizuschließen haben.

Digitized by Google

Dieses haben die k. Kreisämter den dort kreisigen Criminalgerichten zum genauen Nachverhalte zu bedeuten, so wie auch seines Orts bei Einbegleitung der criminalgerichtlichen Einschreiten um Gehaltsanweisung für ein derlei Gefangenaufsichts-Individuum darauf zu sehen, damit diese Verordnung genau beobachtet werde.

746 b) Gubernial-Circulare vom 24. August 1836, Z. 16,060—5405.

(Raccolta delle leggi ecc. dell' anno 1836 per la Dalmazia, pag. 297 ecc.)

Sulla consulta, se dietro la sovrana risoluzione 8 marzo 1836 le nomine dei custodi e guardiani delle carceri criminali spettino esclusivamente all' autorità giudiziaria, senza intervento della politica autorità, l' eccelsa i. r. aulica cancelleria riunita con dispaccio 4 agosto corrente N. 20222—1965 ha dichiarato, d' accordo col supremo aulico tribunale di giustizia, che la nomina dei guardiani e custodi carcerali presso i giudizj collegiali della Dalmazia è di competenza dei giudizj collegiali stessi, presso i quali posti rendonsi vacanti, di concerto coi capitanati circolari rispettivi, e che dovrà essere fatto rapporto alla superiorità nei casi soltanto, in cui il capitanato circolare portasse opinione differente da quella del giudizio criminale, o qualora si trovasse di escludere dalla nomina un pensionato, o quiescente, od invalido militare patentato (Patental-Invalid).

Tanto servirà di lume e norma ai capitanati circolari.

747. Gubernial-Verordnung vom 31. Jänner 1839 Z. 3800, an die k. Kreisämter und den Prager Magistrat.

(Böhm. Prov. G. S. 21. Bd., S. 341 u. f.)

Die k. Kreisämter erhalten den Auftrag, den im Kreise befindlichen Magistraten und Criminal-Gerichten zu bedeuten, bei sich ergebenden Erledigungen und Besetzungen von Gefangenwärter- und anderen minderen Dienststellen auch auf die in Competenz tretenden Individuen der Wachmannschaft des k. k. Provincial-Strafhauses in Prag den geeigneten Bedacht zu nehmen, und unter den vorhandenen qualificirten Competenten ohne Unterschied jedesmal den Geeignetsten und Würdigsten auszuwählen.

Digitized by Google

Instruction für die Gefangenwärter-Mannschaft.

748. Hofdecret vom 4. März 1820, an die Appellations-Gerichte für Tirol und Vorarlberg, dann in Inner-Österreich und in dem Küstenlande, einverständlich mit der vereinten Hofkanzlei, N. 1654 d. J. G. S.

Über Antrag des tirolischen Appellations-Gerichtes ist folgende, mit Hofdecret vom 15. Jänner 1814 allen Appellations-Gerichten zugefertigte Instruction für die Gefangenwärtermannschaft bei den Frohnfesten und den Strafhäusern für Tirol und Vorarlberg, doch mit den Abänderungen eingeführt worden, daß für die in dem §. 2 bemerkten Fälle der Entweichung sich auf die Vorschriften des Hofdecretes vom 15. März 1816, N. 1221 der Justizgesetzsammlung (1162) bezogen, und dem §. 6 der Anhang beigefügt werden solle, daß für die Fälle, da die Gefangenwärtermannschaft im Dienste sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung schuldig machen sollte, immer die hierwegen bestehenden Strafgesetze in Anwendung zu kommen haben.

Instruction

für die Gefangenwärter-Mannschaft, an sämmtliche Appellations-Gerichte der alt-österreichischen Provinzen; erlassen am 15. Jänner 1814.

Die Gefangenwärter können sich entweder gegen die gute Ordnung, gegen die Subordination und Sittlichkeit überhaupt, oder gegen die öffentliche Sicherheit, geflissentlich oder aus Nachlässigkeit vergehen, und daher werden auf dergleichen Vergehungen nach den verschiedenen Abstufungen der Fahrlässigkeit oder Bosheit, folgende Ahndungen und Strafen festgesetzt:

1) Wenn ein Gefangenwärter sich in Amtssachen unachtsam und nachlässig, oder gar widerspänstig bezeiget; wenn er sich unmäßig betrinkt, Ruhe und Ordnung störet, zänkisch und subordinationswidrig sich aufführet; so ist derselbe das erste Mal vom Gerichtsvorsteher mit Ernst und Nachdruck zur Folgsamkeit, Ruhe und Fleiß anzuhalten; das zweite Mal mit 24stündigem Arreste ohne Eisen zu belegen; das dritte Mal dieser Arrest mit Eisen und 10 Stockstreichen, oder wenn er vom Arzte dazu nicht tauglich befunden wird, mit Fasten fortzusetzen; das vierte Mal dem Gerichte zur größeren Bestrafung, oder dem Criminalgerichte zur Entlassung anzuzeigen, welches dann die gutächtliche Anzeige an das k. k. Gubernium und das k. k. Criminal-Obergericht zu erstatten, und den weiteren Beschluß abzuwarten hat. Alle diese stufenweise erfolgten Strafvorgänge sind jedesmal in das von dem Kerkermeister zu führende Corrections-Protocoll einzutragen,

Digitized by Google

und von dem Kerkermeister und dem mit der Kerker-Inspection beauftragten Rathe, so wie auch von dem bestraften Gefangenwärter selbst, zu unterzeichnen.

2) Wenn ein Inquisit oder Sträfling aus erwiesener Schuld des Gefangenwärters, indem dieser nemlich entweder auf denselben kein wachsames Auge hält, oder sich mit ihm betrinkt, oder sich mit ihm abseitig, in unnöthige und dienstwidrige Beschäftigungen einläßt, die Flucht entweder auf eine gefährliche Art versucht, oder gar bewirket hat; „so hat in beiden Fällen nur das Gericht, und zwar jedesmal nach vorläufig erhobenem Thatbestande, im ersten Falle auf angemessene Arreststrafe von 12 bis 24 Stunden zu erkennen; im zweiten Falle aber auf seine Entlassung bei dem Criminalgerichte anzutragen, welches eben so den gutächtlichen Bericht an die vorgesetzten Landesbehörden zu erstatten hat *)."

3) Wenn ein Gefangenwärter unbefugten Personen Zutritt zum Inquisiten oder Sträflinge, oder Gespräche mit demselben gestattet; wenn er Anträge, oder Bestellungen von einem zum andern Inquisiten oder Sträflinge auf sich nimmt; wenn er dem Inquisiten oder Sträflinge Geld, Briefe oder Schreibmaterialien zubringet, von demselben Briefe an Inquisiten oder Sträflinge, oder an andere Personen annimmt, oder wie immer geheime Correspondenzen der Inquisiten oder Sträflinge unterhält oder geflissentlich entdecket; wenn er den dem Inquisiten oder Sträflinge angewiesenen Verhaft eigenmächtig abändert und wissentlich Verhaftsabänderungen unter ihnen zuläßt; so ist derselbe nach Beschaffenheit der daraus entstandenen, und erwiesenen, kleineren oder größeren Gefahr, entweder mit Arrest von 12 bis 24 Stunden sammt allfälliger Verschärfung vom Strafgerichte zu züchtigen, oder bei sehr erschwerenden Umständen, und im Wiederholungsfalle dem Obergerichte zur Entlassung anzuzeigen.

4) Wenn die Gefangenwärter den Inquisiten oder Sträflingen entweder selbst, oder durch andere, berauschende Getränke heimlich zubringen; wenn sie den Sträflingen zur Zeit der öffentlichen Arbeit Gelegenheit zur Berauschung zulassen oder verschaffen; wenn sie dieselben ohne Noth eigenmächtig mit Schlägen züchtigen: so sind sie nach erhobenen Umständen mit 24stündigem Arreste, und im Wiederholungsfalle noch mit 10 Stockstreichen zu bestrafen, oder wohl gar vom Obergerichte zu entlassen.

5) Überhaupt darf kein Gefangenwärter gegen den seiner Aufsicht unterstehenden Inquisiten oder Sträfling, außer dem Falle eines offenbaren Ungehorsams, oder einer gegründeten Widersetzlichkeit, und nur nach vorausgegangener Ermahnung, Schläge oder sonstige gewaltsame Verletzungen sich erlauben; vielmehr muß er denselben mit men-

*) Vermöge des obigen Decretes vom 4. März 1820 hat der ausgezeichnete Absatz nun dahin zu lauten: „Haben sich die Gerichte nach den Vorschriften des Hofdecretes vom 15. März 1816, N. 1221 der Justiz-Gesetzsammlung (1167) zu benehmen."

schenfreundlichem Ernste vorstehen, und wenn sie sich ruhig, folgsam und arbeitsam betragen, den Vorgesetzten darüber getreue Zeugnisse ablegen.

6) Schwere Polizei-Übertretungen der den Inquisiten oder Sträflingen vorstehenden Gefangenwärter, in so fern dieselben auf ihre Dienstleistung und auf die Inquisiten oder Sträflinge, welchen sie vorstehen, keinen unmittelbaren Bezug haben, sind von den gesetzlich dazu ernannten Behörden alsogleich zu untersuchen und zu bestrafen.

7) Diese Reglements sind für jeden Gefangenwärter, so wie die Vorschriften des Strafgesetzbuches ersten Theiles, im II. Abschnitte, V. Hauptstücke, bei seiner Aufnahme, und alle halbe Jahre dem ganzen Corps der Gefangenwärter deutlich und bedächtlich vorzulesen.

749. Decret der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 13. November 1829, Z. 30,910.

(Ob der ennsische Prov. G. S. 1. Thl., 2. Hälfte, S. 684 u. f.)

In Folge eines von der k. k. hohen Hofkanzlei im Einverständnisse mit dem k. k. obersten Gerichtshofe unterm 20. October 1829, Z. 24757, anher erlassenen Auftrages, und über ein gleichmäßiges Ansuchen des n. ö. Appellations-Gerichtes vom 23. October 1829, Z. 10,651, wird dem Salzburger, Inn- und Hausruck-Kreisamte in der Beilage ℣. die für die Landgerichte in den 3 alten Kreisen der Provinz ob der Enns verfaßte, und den betreffenden 3 Kreisämtern mit Regierungs-Decrete vom 20. October 1815, Z. 14,158 zugestellte Instruction für die Gefangenwärter vom 30. October 1815 mit dem Bedeuten mitgetheilt, diese Instruction an die sämmtlichen Pfleg- und Criminal-Untersuchungs-Gerichte zur künftigen Nachachtung hinauszugeben, diesen Behörden aber zugleich zu bemerken, daß im Falle der Entweichung eines Verhafteten das hohe Justizhofdecret vom 15. März 1816 (1162.) zu beobachten, und gegen Gefangenwärter, die sich eines Verbrechens, oder einer schweren Polizei-Übertretung schuldig machen, nach den Vorschriften des St. G. B. zu verfahren sei.

℣. Allgemeine Verhaltungs-Regeln

für Gefangenwärter und Gerichtsdiener, welche Verhaftete besorgen.

§. 1. Derselbe hat sich immer vor Augen zu halten, daß seine Beschäftigung keine solche ist, die er der Herrschaft allein, sondern vielmehr die er dem ganzen Staate und der öffentlichen Sicherheit leistet, daß daher sein Stand ehrenvoll ist, so lange er die Pflichten desselben genau erfüllt.

§. 2. Derselbe hat den obrigkeitlichen Personen und zwar den

Gutsbesitzern und den übrigen Beamten mit der gehörigen Achtung und Folgsamkeit zu begegnen.

§. 3. Derselbe hat die obrigkeitlichen Verordnungen entweder ohne Verzug, oder in der festgesetzten Zeit zu vollziehen, und hat daher nicht zu erwarten, daß das Gericht einer Entschuldigung Gehör geben würde; vielmehr würde jeder Ungehorsam, jede Vernachlässigung nach Beschaffenheit der daraus entstehenden Folgen mit ein- bis zehntägigem Arreste, auch verschärft mit Stockstreichen, mit der Dienstesentlassung, ja wohl auch, wenn die Unterlassung des Vollzuges eines obrigkeitlichen Auftrages in das Verbrechen eines den Verbrechern geleisteten Vorschubes ausartete, mit den in dem Criminal-Strafgesetze §§. 193, 196 und 197 bestimmten Strafen belegt werden.

§. 4. Die ihm anbefohlenen Arretirungen hat derselbe stets mit der größten Klugheit und Mäßigung vorzunehmen, und immer darauf Rücksicht zu tragen, daß der zu Verhaftende nicht entfliehe, aber auch, daß dieser an der Person und Ehre möglichst geschont werde, und nur dann angemessene Gewalt wider ihn zu gebrauchen, wenn dieser sich widersetzt, oder zu entfliehen sucht; bei seiner Nachhausekunft aber, sich sogleich vor das Gericht zu stellen, und über das Vorgefallene, und zwar sowohl über das Betragen des zu Arretirenden, als auch über alles genaue Rechenschaft abzulegen, was zur Befolgung des obrigkeitlichen Auftrages unternommen wurde. Er möge nun aber selbst jemanden verhaftet, oder einen in den Arrestort überlieferten Verhafteten übernommen haben, so hat er denselben sogleich am ganzen Körper zu untersuchen, Weibspersonen aber durch sein Weib, oder eine andere vertraute Weibsperson untersuchen zu lassen, und außer der nothwendigen Kleidung, die ebenfalls genauest zu durchsuchen ist, Alles abzunehmen, worüber er ein getreues Verzeichniß zu verfassen, und dem Amtsvorsteher zu übergeben hat. Dem Gerichtsdiener wird aber zu gleicher Zeit schärfstens verboten, von den Geräthschaften, Kleidungsstücken, oder Gelde eines Verhafteten sich das Mindeste eigenmächtig zuzueignen, von ihm etwas einzutauschen oder zu kaufen.

§. 5. Derselbe hat die Verhafteten jederzeit mit aller Schonung, Gelindigkeit und Anständigkeit zu behandeln, sie weder durch Worte, noch Handlungen zu beleidigen, und nur dann Gewalt zu gebrauchen, wenn entweder in einem unvorhergesehenen Angriffe von Seite derselben Gewalt nothwendig wird, oder wenn er hierzu die Bewilligung von Seite des Gerichtes erhält, in welchem letzteren Falle er die ihm vorgezeichneten Gränzen nicht zu überschreiten haben wird. Jede Übertretung dieser Vorschrift wird nach Beschaffenheit der Mißhandlung oder Beleidigung des Verhafteten nach dem §. 86 des Polizei-Strafgesetzes mit 3- bis 30tägigem Arreste, oder wohl gar nach dem Criminal-Strafgesetze, §. 78 mit 6- bis 12monatlicher oder längerer Kerkerstrafe geahndet werden.

§. 6. Derselbe hat überhaupt die Verhafteten nach dem Geschlechte abzusondern, und nie 2 Verhaftete in demselben Gefängnisse zu verwahren, und wenn dieß nothwendig werden sollte, die vorläu-

Digitized by Google

sige Anzeige dem Gerichte zu erstatten; eben so hat er jene, die einer Mitschuld verdächtig sind, so weit von einander zu entfernen, daß auch die entfernteste Verbindung nicht Statt finden könne.

§. 7. Derselbe hat immer auf die Beschaffenheit der Gefängnisse ein wachsames Auge zu tragen, und falls ihm etwas auffallen sollte, was mit dem ungefährdeten Gesundheits-Zustande, oder mit der gehörigen Versicherung der Person der Verhafteten im Widerspruche steht, das Gericht davon ohne Verzug in die Kenntniß zu setzen; auch hat derselbe täglich das Gegitter, die Eisenthüren, Ofen, Wände, und Lagerstätte der Gefängnisse wohl zu besichtigen, und sobald ihm eine Verletzung ersichtlich wird, ebenfalls sogleich dem Gerichte die Anzeige zu machen.

Die Arreste müssen wenigstens in jeder Woche einmal gefegt, und im Winter, und zwar wenn es die Witterung erfordert, vom 15. October angefangen bis letzten April einmal, bei strenger Kälte auch zweimal geheizt und täglich mit Essig, oder Wachholderholz, oder Beeren ausgeräuchert werden. Die Nachttöpfe sind täglich wenigstens zweimal, und nach Erforderniß auch öfters auszuleeren; auch ist jedem Verhafteten im Winter täglich zweimal, im Sommer dreimal frisches reines Brunnenwasser zu geben.

§. 8. Derselbe hat die Verhafteten nach Möglichkeit, ohne daß sie es bemerken, zu beobachten, und Alles, was ihm an des Verhafteten Reden oder Betragen auffällt, sogleich dem Gerichte anzuzeigen, jede Woche aber, und zwar am Schlusse derselben einen genauen Bericht über das Benehmen derselben zu erstatten; zugleich steht es ihm frei, mit der geziemenden Bescheidenheit sich zu äußern, was allenfalls an den Vorsichtsmitteln abzuändern wäre.

§. 9. Überhaupt hat derselbe bei Besuchung der Gefängnisse das strengste Stillschweigen zu beobachten, und nur so viel zu reden, als unausweichlich nothwendig ist, auch nicht unter was immer für einem Vorwand das geringste Geschenk anzunehmen, am allerwenigsten sich mit dem Verhafteten in ein Gespräch, das auf dessen Umstände oder Verbrechen Beziehung hat, einzulassen.

Die Übertretung dieser Verhaltungsregel wird gleich das Erstemal mit der Entlassung vom Dienste bestraft.

§. 10. Derselbe hat Sorge zu tragen, daß die Verhafteten stets Mäßigkeit im Essen und Trinken beobachten, daß ihnen nur solche Speisen zukommen, die im Verwahrungshause gekocht werden; endlich, daß ihnen kein Geld, kein Kleidungsstück, so wie überhaupt kein auch noch so unbedeutend scheinender Gegenstand ohne Erlaubniß des Gerichtes zukommen.

§. 11. Derselbe hat nicht zu gestatten, daß die Verhafteten Tabak rauchen, Licht brennen, und zu sorgen, daß es denselben unmöglich sei, durch das Feuer des ohnedieß wohl zu verwahrenden Ofens zu einer Feuersbrunst vorsetzlich, oder aus Unachtsamkeit veranlassende Ursache zu werden.

§. 12. Wenn ein Verhafteter sich krank meldet, so wie auch,

Digitized by Google

wenn eine verhaftete Weibsperson der Entbindnng nahe kömmt, hat derselbe sogleich dem Gerichte zur weitern Verfügung die Anzeige zu machen.

§. 13. Derselbe hat Niemanden zu dem Verhafteten kommen, oder sich mit ihm besprechen zu lassen, es sei denn mit ausdrücklicher Erlaubniß des Gerichtes, eben so wenig hat er demselben eine Nachricht zu bringen; und überhaupt darüber zu wachen, daß kein Verhafteter mit Jemanden außer dem Gefängnisse sich in eine Unterredung einlasse.

Die Übertretung dieser Vorschrift wird in jedem Falle mit der Dienstes-Entlassung, in Fällen aber, wo dadurch den Verhafteten wissentlich Gelegenheit verschafft wurde, die Untersuchung zu erschweren oder zu vereiteln, auch mit der auf das Verbrechen des den Verbrechern geleisteten Vorschubes bestimmten Criminalstrafe geahndet werden.

§. 14. Die ihm vertrauten Schlüssel zu den Gefängnissen hat derselbe mit besonderer Sorgfalt zu verwahren; sollte es möglich werden, ihm dieselben zu entwenden, und würde dadurch ein Verhafteter flüchtig werden, so würde er des Dienstes entlassen, und es können hier keine Entschuldigungen Platz greifen.

§. 15. Sollte er durch Amtsgeschäfte, durch Krankheit, oder auf eine andere Weise gehindert werden, die Schlüssel gehörig zu verwahren, oder selbst die Verhafteten zu versorgen, so hat er die Schlüssel dem Gerichte oder demjenigen zu übergeben, den das Gericht unter gleicher Verbindlichkeit ausdrücklich dazu bestimmt.

§. 16. Bei Anlegung der Eisen und Ankettung der Verhafteten hat er stets gegenwärtig zu sein, und sich durch genaue Besichtigung zu überzeugen, daß die Eisen und Schlösser in hinlänglich gutem Stande, und mit dem Namen des Schlossers, der sie verfertigte, bezeichnet sind.

§. 17. Eben so hat derselbe, wenn dem Verhafteten die Nährung gebracht wird, gegenwärtig zu sein, und sorgfältig darauf zu sehen, daß demselben nichts heimlich zugesteckt werde.

§. 18. Bei Betretung der Gefängnisse hat derselbe insonderheit bei verwegenen Gefangenen, oder wo aus Nothwendigkeit mehrere Gefangene beisammen sind, wenigstens einen Gehilfen mitzunehmen; gleiche Vorsicht ist bei der Stellung vor Gericht anzuwenden; daher ist er bei einem größern Landgerichts-Bezirke verpflichtet, einen Amtsknecht zu halten, für den er in Amtsverrichtungen zu haften hat; daher er sich in diesem Falle zu bewerben hat, hierzu einen redlichen, sittlichen und nüchternen Menschen von guten Kräften und Herzhaftigkeit zu wählen, dessen Aufnahme oder Entlassung er jedesmal dem Amtsvorsteher zu melden hat, ohne höchst wichtiger Ursache sollen niemals der Gerichtsdiener selbst, und der Knecht zugleich sich aus dem Arrestgebäude entfernen, sondern so viel möglich bedacht sein, daß immer wenigstens Einer aus ihnen in dem Arrestorte anwesend bleibe.

Digitized by Google

Die nächtliche Betretung der Gefängnisse soll nie mit offenem Lichte, sondern allezeit mit einer Laterne geschehen.

§. 19. Da demselben nicht bloß die Bewachung der eingebrachten Verhafteten, sondern auch die Entdeckung der Verbrechen, die Ausspürung und Einbringung der Verbrecher obliegt: so soll er wochentlich einmal, wenn es nicht besondere Vorfälle öfters nothwendig machen, bald diesen bald jenen Bezirk des Landgerichtes durchgehen, und sich erkundigen, ob sich keine Criminal-Fälle ergeben, oder gefährliches Gesindel sehen gelassen habe, oder, ob es nicht verdächtige Schlupfwinkel gäbe, wo gefährlichen Leuten Unterstand und Zusammenkünfte gestattet werden; über den Erfolg solcher Nachforschungen hat er jedesmal dem Gerichte Rapport zu erstatten, und wenn ihm Gegenstände eines verübten Verbrechens, oder offenkundige Verbrecher aufstoßen, solche entweder zu Gericht einzuliefern, oder für deren einstweilige Verwahrung Sorge zu tragen.

§. 20. Derselbe hat über alle unter seiner Aufsicht stehende Gefangene ein genaues Protocoll zu führen; die Rubriken dieses Protocolles sind:

a) Die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebracht worden; diese läuft nach der Reihe vom Anfange bis zum Ende des Jahres fort. Zu Ende des Jahres sind die in Verhaft Gebliebenen in das Protocoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen gestanden, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen.

b) Der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden.

c) Der Name der Obrigkeit, durch welche die Anhaltung geschehen ist.

d) Der Vor- und Zuname des Verhafteten.

e) Die Zahl des Gefängnisses, und die besonderen Vorsichten, unter welchen etwa der Verhaft dauert.

f) Des Gefangenen Betragen im Verhafte.

g) Der Tag und die Art, wie derselbe aus dem Verhafte gekommen ist; durch Tod, Flucht, Entlassung oder andere Abhurtheilung.

§. 21. Derselbe hat ferner jede Art von Unachtsamkeit und Nachlässigkeit zu vermeiden, stets Ruhe und Ordnung in seiner Haushaltung zu beobachten, sich nicht dem Spiele oder Trunke zu ergeben, da er sich sonst des Zutrauens des ihm vorgesetzten Gerichtes verlustig machen würde.

§. 22. Die nemlichen Verhaltungsregeln mit den aus der Sache selbst fließenden Abänderungen hat derselbe auch gegen Sträflinge zu beobachten, und sich in Betreff dieser genau an die besonderen Verordnungen des Gerichtes zu halten.

Im Allgemeinen aber hat er gegen die Abgeurtheilten, zur

Digitized by Google

Vollstreckung der Strafe in dem Arreste bleibenden Sträflinge folgende Vorschriften zu beobachten:

Die zur gelinden, oder einfachen Kerkerstrafe Verurtheilten werden nie mit Eisen belegt, behalten die vorige Liegerstätte, können sich von ihren Mitteln bessere Verpflegung, doch nie anderen Trunk als Wasser schaffen, und dürfen ohne Gegenwart des Landgerichtsdieners mit Niemanden eine Zusammenkunft, auch keine Unterredung in einer dem Gefangenwärter unverständlichen Sprache halten.

Die zum schweren Kerker Verurtheilten erhalten Fuß-Eisen, müssen ohne Strohsack auf der Pritsche liegen, können sich auch um eigenes Geld keine Fleischspeisen, noch minder ein anderes Getränk als Wasser anschaffen, und dürfen sich mit Niemanden auch in Anwesenheit des Gefangenwärters besprechen.

Die zum schwersten Gefängniß Verurtheilten werden allein in einen Kerker gesperrt, an Händen und Füßen mit schweren Eisen belegt, erhalten außer der Zeit der Arbeit den Leibring, mit dem sie an die Bank angesperrt werden, liegen auf bloßen Bretern, und erhalten nur alle zwei Tage warme, nie aber Fleischspeise, werden die übrigen Tage nur mit Wasser und Brot genährt, und dürfen sich mit Niemanden besprechen.

§. 23. Auch gelten diese Verordnungen nicht bloß in Bezug auf Criminal-Arrestanten, sondern auch auf jene, die wegen schwerer Polizei-Übertretungen, oder selbst wegen eines politischen Vergehens verhaftet sind; in welch' letzteren Fällen er die Weisung der Obrigkeit zu erwarten und zu befolgen hat.

§. 24. Die Übertretung dieser Verhaltungsregel, sie mag ihren Grund in Nachlässigkeit, oder bösem Willen haben, wenn nur letzterer nicht so beschaffen ist, daß er eine gesetzliche anderweitige Bestrafung nach sich zieht, hat zur Folge, daß der schuldige Gefangenwärter wegen Untauglichkeit, und zur Vermeidung eines größeren Schadens, seines Dienstes entlassen, und dieser an einen Würdigeren vergeben wird.

Von der k. k. Regierung in Österreich ob der Enns.

Linz, am 20. October 1815.

Pensions- und Provisionsfähigkeit des Aufsichtspersonales der Untersuchungsgefängnisse und Strafanstalten.

749 a) Hofdecret vom 18. September 1820, an das küstenländische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzlei und der allgemeinen Hofkammer, N. 1704 d. J. G. S.

Über die Anfrage: ob gemeine Gefangenwärter, welche wegen Krankheit, oder Alters wegen dienstuntauglich werden, ohne weiters

entlassen werden sollen, oder ob um eine Provision für sie eingeschritten werden dürfe? wird bedeutet: daß, da die gemeinen Gefangenwärter sowohl in den Inquisitions- als Strafhäusern in die Cathegorie der wirklich beeidigten minderen Dienerschaft gehören, es keinem Zweifel unterliege, daß dieselben wirklich pensionsfähig (**749 c**) sind, so fern die übrigen gesetzlichen Bedingungen des Pensions- und Provisionsgenusses bei ihnen eintreten.

749 b) Gubernial-Circulare vom 17. April 1827, Z. 6926 — 1729.

(Raccolta delle leggi ecc. dell' anno 1827 per la Dalmazia, pag. 97 ecc.)

In seguito di una consulta rassegnata dal governo l'eccelsa i. r. camera aulica generale delle finanze con rispettabile dispaccio 10 marzo prossimo passato n. 8335—876 si è degnata di prescrivere per norma quanto segue:

Secondo il sistema addottato in tutte le altre provincie dell' impero austriaco sono suscettibili di pensioni i capi-custodi, ed aggiunti-capi-custodi delle carceri colle loro vedove, ed orfani: all' incontro i custodi, e secondini delle carceri, denominati in Dalmazia guardiani carcerali colle vedove, ed orfani loro sono suscettibili soltanto di provigione.

In consonanza di questo sistema il prelodato eccelso aulico dicastero determina, che si debba regolarsi in ogni caso nelle proposte da farsi in avvenire pel pensionamento di tali individui incaricati della sorveglianza delle carceri, non menocchè per le vedove, ed orfani loro.

Il che si significa agl' i. r. capitanati-circolari per notizia, ed osservanza.

749 c) Hoffanzlei-Decret vom 14. December 1826, Z. 34,521, Regierungs-Verordnung vom 29. December 1826, Z. 67,004, an die Strafhaus-Verwaltung.

(N. ö. Prov. G. S. 8. Thl., S. 723.)

Von dem in dem n. ö. Provincial-Strafhause angestellten Aufsichtspersonale werden die Wachoberaufseher und die drei Obergefangenwärter als pensionsfähig, die Aufseher und die Gefangenwärter aber als provisionsfähig erklärt.

Digitized by Google

749 a) Decret der ob der ennsischen Regierung vom 10. October 1828, Z. 27,085.

(Prov. G. S. für Dalmatien vom Jahre 1828, S. 175, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 10. Thl., S. 328, für Österreich unter der Enns, 10. Thl., S. 539 und Goutta, 20. Bd., S. 317.)

Laut hohem k. k. Justiz-Hofdecrete vom **12.** v. M. Z. **5199**, hat es nach genommener Rücksprache mit der k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. vereinten Hofkanzlei von der in dem Hofdecrete vom 18. September **1820**, Z. **1704** d. J. G. S. (**749 a**) getroffenen Verfügung, nach welcher gemeine Gefangenwärter, welche wegen Alters oder Krankheit dienstuntauglich werden, irrig pensionsfähig erklärt werden, abzukommen, und es wird bestimmt, daß die gemeinen Gefangenwärter nicht pensionsfähig, sondern provisionsfähig seien.

749 b) Hofdecret vom 27. November 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jener von Mailand, Venedig und Zara, über Note der vereinigten Hofkanzlei vom 12. November 1830, N. 2493 d. J. G. S.

Die von der vereinigten Hofkanzlei unterm **12.** November **1830** erlassene Verordnung ℳ. wegen der Pensions- und Provisionsfähigkeit des Aufsichtspersonales der Untersuchungs-Gefängnisse und Strafanstalten, wird dem Appellationsgerichte zur Wissenschaft und Verständigung der untergeordneten Criminalgerichte und Magistrate mitgetheilt.

ℳ. Beilage.

Hofkanzlei-Decret vom **12.** November **1830**, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme jener von Mailand, Venedig und Dalmatien.

Da die verschiedene Behandlung, welche bisher bei der Pensions- und Provisionsbetheilung des Aufsichtspersonales der Untersuchungsarreste für Verbrecher und schwere Polizeiübertreter, dann der Strafanstalten, so wie bei jener ihrer Witwen und Waisen Statt fand, hauptsächlich ihren Grund darin hatte, daß noch keine Bestimmung bestehet, wer von diesem Personale mit seinen Angehörigen sich der Pensionsfähigkeit zu erfreuen habe; so hat man, um diese Unzukömmlichkeit zu beseitigen, im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. obersten Justizstelle, mit Berücksichtigung der beiden Justiz-Hofdecrete vom 18. September **1820**, Z. **1704**, (**749 a**) und vom **12.** September **1828**, Z. **5199**, (**749 b**)

Digitized by Google

dasjenige, was hierüber in dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche eingeführet iſt, auch in den übrigen Provinzen der Monarchie als Norm feſtzuſetzen befunden, dem gemäß von dem Eingangs erwähnten Perſonale jene Individuen, welche, ſo wie in dem ſo eben genannten Königreiche die **Capocustodi** und **Vice-Capocustodi** bei den **Case di pena**, dann die **Custodi** und **Sottocustodi** bei den Inquiſitions-Arreſten der Tribunale und Präturen nebſt dem, daß ſie bei dem Dienſtantritte in die Eidespflicht genommen werden, Jahresgehalte beziehen, und förmliche Anſtellungsdecrete erhalten, eine Oberaufſicht über die Inquiſiten und Sträflinge führen, in welchen ſich alſo die Obliegenheiten der Oberaufſicht oder der Leitung eines untergeordneten Aufſichts-Hilfsperſonales vereinigen, mit ihren Witwen und Waiſen penſionsfähig, wo hingegen die ihnen allenfalls untergeordneten minderen Individuen, auf welche ſich eigentlich der in den citirten beiden Juſtiz-Hofdecreten vorkommende Ausdruck: „gemeine Gefangenwärter“ bezieht, gleich den **Ajutanti** und **Secundini** im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche mit ihren Angehörigen bloß proviſionsfähig ſeien.

Entlaſſung der Gerichtsdiener.

750. Hofdecret vom 31. Auguſt 1804, an den Lemberger Appellations-Präſidenten, in Folge allerhöchſter Entſchließung über Vortrag vom 27. April 1804, N. 682 d. J. G. S.

Die Gerichtsdiener ſind den körperlichen Züchtigungen nicht zu unterziehen, ſondern bei fruchtlos verſuchten anderen Beſſerungsmitteln, nach vorausgeſchickter ernſtlicher Bedrohung der Entlaſſung von ihrem Dienſte, ohne alle Penſion zu entlaſſen, und die von dem Militär übergetretenen den Garniſons-Regimentern nicht zu überliefern.

Unterſuchung und Beſtrafung des Aufſichts-Perſonales wegen Entweichung der Inquiſiten.

(Hfd. v 31. Auguſt 1804, N. 682 d. J. G. S. **750.** v. 1. Febr. 1815, N. 1131 d. J. G. S. **741.** Hfd. v. 15. März 1816. N 1221 d. J. G. S. beim §. 330 **1162.** Hfd. v. 15. Febr. 1820, N. 1647 d. J. G. S. a. a. O. **1163.** Hfd. v. 21. December 1822, N. 1916 d. J. G. S. a. a. O. **1164.**)

Pflicht der Gefangenwärters-Weiber, rückſichtlich der Züchtigung der weiblichen Inquiſiten und Sträflinge mit Ruthenſtreichen.

(Hfd. v. 24. April 1813, N. 986 d. J. G. S. beim §. 20 **113.** Hfd. v. 4. Auguſt 1831 a. a. O. **116.**)

Digitized by Google

Aufnahme der Weibsperſonen in Ermanglung eines Gefangenwärter-Weibes zur Züchtigung der weiblichen Inquiſiten und Sträflinge mit Ruthenſtreichen.

(Hfd. v. 22. October 1812 beim §. 20 **115.**)

Bedingung der Beiziehung der Gerichtsdiener oder Gefangenwärter bei Unterſuchungs-Commiſſionen außer dem Gerichtsorte.

(Hfd. v. 4. Jänner 1821, N. 1728 d. J. G. S. beim §. 265 **926.**)

Scharfrichter.

Aufſtellung dreier Scharfrichter in Niederöſterreich.

751. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 26. Auguſt 1822, Z. 13,420.

Die Aufſtellung dreier Scharfrichter in Niederöſterreich wurde als nothwendig erklärt, ſo zwar, daß der eine in Wien, der andere in Wiener-Neuſtadt und der dritte für die beiden Viertel des Mannhartsberges beſtimmt wurde.

Aufſtellung eines Scharfrichters mit dem Sitze in Krems.

752. Gedrucktes Kreisamts-Circulare vom 26. Auguſt 1835.

Für Niederöſterreich V. O. M. B. und V. O. W. W. hat die k. k. n. ö. Landesregierung im Einverſtändniſſe mit dem k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichte die Aufſtellung eines Scharfrichters mit dem Sitze in Krems und einer jährlichen Gehaltsbeſtallung pr. 300 fl. Conv. Münze, nebſt einem Quartiergelde von 60 fl. Conv. Münze beſchloſſen.

Digitized by Google

Der Scharfrichter des Landes ob der Enns iſt der Aufſicht des Stadt- und Landrechtes zu Linz zugewieſen.

753. Decret der k. k. ob der ennſ. Regierung vom 25. September 1821, Z. 18,134.

(Ob der ennſ. Prov. G. S. 3. Thl., S. 349.)

— — — Dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Linz iſt der Scharfrichter des Landes ob der Enns, als ein Diener der Juſtiz, deſſen beſonderer Aufſicht zugewieſen worden.

Beſetzung einer erledigten Scharfrichtersſtelle.

754. Decret der k. k. n. ö. Regierung vom 9. October 1822, Z. 14,572.

Das Kreisamt hat dem betreffenden Magiſtrate die Beſetzung einer erledigten Freimannsſtelle daſelbſt im geeigneten Wege auszuſchreiben, und unter den ſich meldenden Individuen unter Beilegung ihrer allfälligen Behelfe der Brauchbarkeit, der Regierung die tauglichſten vorzuſchlagen, um ſich ſodann über die Wahl des einen oder andern mit dem Appellations-Gerichte in das Einvernehmen ſetzen zu können.

755. Verordnung der k. k. n. ö. Landesregierung vom 30. Mai 1823, Z. 24,828 an die Kreisämter, an den Magiſtrat in Wien (Note des k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 10. Mai 1823, Z. 3032).

(N. ö. Prov. G. S. 5. Thl., S. 197.)

In Folge der von der Regierung mit dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte gepflogenen Verhandlungen über die Aufſtellung mehrerer Freimänner, und über die hierüber zur Sprache gekommenen Fragen, auf welche Art die Bewerber um Freimannsſtellen, wenn ſie keine Zeugniſſe über ihre Kenntniſſe beizubringen vermögen, einer Prüfung unterzogen werden ſollen, hat ſich das k. k. Appellations-Gericht dahin ausgeſprochen, daß es, da kein früheres Datum über die Prüfungsart eines aufzuſtellenden Freimannes, der ſich über die ihm als ſolchem zuſtändigen Kenntniſſe durch kein Zeugniß ausweiſen kann, vorliegt, den Antrag der hieſigen mediciniſchen Facultät am zweckmäßigſten finde, dergleichen Bewerber dem Unterrichte und der Prüfung eines alten und erfahrneren Freimanns zu unterziehen.

Digitized by Google

Besetzung der Scharfrichtersstelle zu Laibach.

756. Hofkanzlei-Decret vom 31. Juli 1827, Z 20,595, Gubernial-Verfügung vom 16. August 1827, Z. 17,855.

(Illirische Prov. G. S. 9. Bd., S. 268.)

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 10. Juli 1827 anzuordnen befunden, daß die Scharfrichtersstelle zu Laibach von dem k. k. in. ö. Appellations-Gerichte jederzeit im Einvernehmen mit dem k. k. illirischen Gubernium zu besetzen sei.

Gebühren des Scharfrichters für die Vollstreckung einer Leibesstrafe.

(Siehe den §. 533 und die dort aufgeführten Novellen.)

II. Die Criminal-Gerichte sollen die Gefängnisse in angemessener Zahl und gesetzmäßigem Stande unterhalten.

757. Hofdecret vom 9. October 1819, an das Appellations-Gericht für Tirol und Vorarlberg, in Folge allerhöchster Entschließung vom 27. September 1819, N. 1612 d. J. G. S.

In Zukunft ist kein Bau neuer Frohnfesten, und keine Erweiterung schon bestehender, ohne vorläufige Rücksprache mit den betreffenden Criminal-Oberbehörden mehr vorzunehmen.

758. Circulare des venetianischen Appellations-Gerichtes vom 9. October 1827.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1827, 3. Bd., S. 502.)

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 4. August 1827 zu befehlen geruhet, daß die Arreste und Verwahrungsorte der Inquisiten genau nach Vorschrift des Gesetzes beschaffen sein sollen.

Damit demnach das k. k. Gubernium die erforderlichen Vorkehrungen treffen könne, wo sich solche Orte als für die Gesundheit der Verhafteten schädlich oder in anderer Hinsicht mangelhaft darstellen, wird den betreffenden Behörden aufgetragen, unverzüglich die Ausweise über den Zustand ihrer Arreste zum Behufe weiterer Verfügungen zu überreichen.

Digitized by Google

Pflicht der Obrigkeiten, eigene abgesonderte wohl verwahrte und anständige Behältnisse für Criminal-Inquisiten beizuschaffen.

(Hfd. v. 10. Mai 1806, N. 764 d. J. G. S. beim §. 282 **1064.**)

Verbot, die Inquisiten in der Wohnung des Kerkermeisters zu verwahren.

(Hfd. v. 30. Mai 1818, N. 1463 d. J. G. S. beim §. 281 **1057.**)

Pflicht der Kreisämter, die Landgerichts-Arreste von Fall zu Fall zu untersuchen.

(N. ö. Reggs. Vdg. v. 2. März 1811 beim §. 556 **1803.**)

Pflicht des Criminal-Gerichtes, bei Entweichung eines Verhafteten sich von den Gebrechen des Kerkergebäudes persönlich zu überzeugen.

(Hfd. v. 12. Februar 1820, N. 1647 d. J. G. S. beim §. 330 **1163.**)

Besetzung der äußern Wachposten bei den Civil-Gefangenhäusern zur Nachtzeit von Seite des Militärs, wo eine Truppe vorhanden ist.

(Hfd. v. 8. Jänner 1817, N. 1309 d. J. G. S. **742.**)

§. 218.

Welchem Criminal-Gerichte die Erhebung der That; G. A. I. Nr. 11.

Die Beschaffenheit des Verbrechens zu untersuchen, liegt demjenigen Criminal-Gerichte ob, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen worden ist.

(Vergl. den §. 236 I. und den §. 278 St. G. II. Thl.)

Erhebung der That, wenn der Beschuldigte zum Militär- oder Civilstande gehört, oder der Thäter unbekannt ist.

759. Hofdecret vom 24. Juni 1808, an das innerösterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen, N. 847 d. J. G. S.

Ist der Beschuldigte offenbar zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörig, der Beschädigte mag vom Civil- oder Militärstande sein, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That nur der Militär-Behörde zu,

Digitized by Google

bei einer Gefahr am Verzuge aber, dem Civil-Criminalgerichte, oder der Ortsobrigkeit nach der Bestimmung des §. **236**, welche Civil-Behörden die Verhandlung sogleich dem Militär-Gerichte zu übergeben haben. Dagegen haben sich die letzteren in die Thaterhebung nicht einzumengen, wenn der Beschuldigte zum Civilstande gehört, obgleich der Beschädigte eine Militärperson gewesen wäre, nur sind sie von dem Vorfalle in die Kenntniß zu setzen. Wenn endlich der Thäter unbekannt, oder sein Stand nicht ausgewiesen ist, hat stets die Civil-Behörde ihr Amt zu handeln, und nur nach erhaltener Aufklärung, daß der Beschuldigte wirklich zum Militärstande gehöre, die Verhandlung abzubrechen und der Militär-Behörde zu übergeben.

760. Hofdecret vom 15. October 1819, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 22. September n. J., über Vortrag des Hofkriegsrathes, N. 1614 d. J. G. S.

Da es nöthig befunden worden, die Bestimmungen des Hofdecretes vom 24. Juni 1808 (**759**), die Behörden betreffend, welche den Thatbestand in Criminalfällen zu erheben haben (Justiz-Gesetzsammlung von den Jahren 1804 bis 1811, Z. 847, Anhang I. der neuen Auflage des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen N. XI.), auch bei der Armee in Anwendung zu setzen, so wird den Behörden Folgendes zur Darnachachtung vorgeschrieben:

Erstens. Ist der Beschuldigte offenbar zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörig, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That, der Beschädigte mag vom Civil- oder Militärstande sein, nur der Militär-Behörde zu. Jedoch ist in dringenden Fällen, wo die Erforschung von der Militär-Behörde wegen der Entfernung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beschaffenheit der Umstände sich verändern oder das Verfahren gehemmt werden dürfte, überhaupt in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, das Civil-Criminal-Gericht, und wenn etwa auch dieses wegen Entfernung außer Stande wäre, mit der nöthigen Geschwindigkeit vorgehen zu können, die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen oder die Anzeige geschehen ist, und wenn mehrere Obrigkeiten sind, diejenige, die über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, befugt und verbunden, was zur unverzüglichen Erforschung gehört, vorzukehren. Wenn dieses geschehen ist, hat die Civil-Behörde die ganze Verhandlung der Militär-Behörde sogleich zu übergeben.

Zweitens. Ist der Beschuldigte zum Civilstande gehörig, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That nur der Civil-Behörde zu. Jedoch hat in solchen Fällen, wenn dabei Gefahr am Verzuge haftet, auch die Militär-Behörde dasjenige, was ohne Gefahr so lange, bis das Civil-Criminal-Gericht oder die com-

Digitized by Google

petente Ortsobrigkeit das Gesetzmäßige einzuleiten im Stande ist, nicht verschoben werden kann, vorzunehmen, sofort ihre Verhandlung der betreffenden Civil-Behörde ohne Verzug zu übergeben.

Drittens. Wenn der Thäter unbekannt oder sein Stand nicht ausgewiesen ist, hat stets die Civilbehörde ihr Amt zu handeln; jedoch nach erhaltener Aufklärung, daß der Beschuldigte zum Militärstande gehöre, die Verhandlung abzubrechen und der Militär-Behörde zu übergeben.

Viertens. An den Vorschriften der Gesetze, wie sich die Behörde, der die Erhebung der Beschaffenheit der That zusteht, zu benehmen habe, wenn sie der Mitwirkung eines andern Gerichtes bedarf, insbesondere wenn Beschädigte oder Zeugen, die unter einer andern Gerichtsbarkeit stehen, abzuhören sind, ist durch obige Bestimmungen nichts geändert.

Fünftens. In Ungarn und Siebenbürgen hat es bei den hierinfalls bestehenden Vorschriften und Beobachtungen fortan sein Verbleiben.

Bedingung, unter welcher ein für einen Deserteur sich ausgebendes Individuum der Militär-Behörde zu übergeben ist.

(Hfd. v. 15. Jänner 1814, N. 1080 d. J. G. S. beim §. 221 3) **800.** Hkzd. v. 15. April 1822, N. 1866 d. J. G. S. beim §. 176 **475.**)

§. 219.

welchem das Verfahren mit der beschuldigten Person zustehe?

Das Verfahren mit der des Verbrechens beschuldigten Person steht demjenigen Criminal-Gerichte zu, in dessen Bezirke dieselbe angetroffen wird.

(Vergl. §. 282 II. und siehe die §§. 220 und 221 5), 6) I. Thl. des St. G.)

Erklärung der Ausdrücke „anhalten, betreten, antreffen.“

761. Hofdecret vom 30. October 1818, und Hofkanzlei-Decret vom 30. October 1818, Z. 23,499.

(v. Zimmerl's Hdb., 3. Thl., S. 297 und Kudler's Erklärung ꝛc. 2. Bd., S. 12.)

Gelegenheitlich eines zwischen zwei Herrschaften des Kreises V. U. M. B. entstandenen Competenz-Streites, den eine, von Unterthanen der einen Herrschaft, in dem Jurisdictions-Bezirke der andern begangene schwere Polizei-Übertretung veranlaßte, und wo letztere die Stellung der darum auf der bekannten That nicht sogleich ange-

haltenen, und auch nicht verfolgten Schuldigen begehrte, weil ihr die Habhaftwerdung derselben gewiß schien, wurde dieser Gegenstand, da es sich hier um die Auslegung eines Gesetzes handelte, die der Regierung nicht zusteht, der k. k. Hofkanzlei zur Entscheidung vorgelegt, welche mit Nachstehendem erfolgte:

Nach den Bestimmungen der §§. **278** und **282** des **II.** Thl. des Strafgesetzes wird in Ansehung der Competenz der Behörden zwischen der Entdeckung und Ausforschung der Übertreter, dann zwischen dem Verfahren gegen dieselben unterschieden, und ersteres der Obrigkeit zugewiesen, in deren Bezirke die Übertretung geschehen ist, für letzteres aber als Regel die Obrigkeit des Ortes bestimmt, wo der Beschuldigte betreten wird.

In letzterer Beziehung entsteht nun allerdings die Frage, in welchem Sinne das Wort betreten zu nehmen sei? ob nemlich die Betretung des Beschuldigten auf der That, oder das Antreffen, das Auffinden des Beschuldigten im Allgemeinen zur Zeit, als gegen ihn das Verfahren eingeleitet worden, verstanden werde.

Da es in dem §. **282** bestimmt heißt, daß das Verfahren, das ist, die Untersuchung und Aburtheilung, der Obrigkeit des Ortes zusteht, wo der Beschuldigte betreten wird, so erhellet im Zusammenhalte mit dem §. **278** nicht undeutlich, daß die Betretung in dem zweiten Sinne, das ist, das Antreffen, das Auffinden des Beschuldigten zur Zeit, als gegen ihn das Verfahren eingeleitet werden soll, gemeint sei.

Im entgegengesetzten Falle würde der Unterschied, welchen die oberwähnten beiden Paragrafe über die Competenzen aufstellen, ganz zwecklos sein; denn es müßte dann das Verfahren jederzeit von der Obrigkeit vorgenommen werden, in deren Bezirke die Übertretung geschah, und der Beschuldigte würde, wenn er auch nach der That noch so weit von dem Orte der Verübung sich entfernt hätte, immer dahin gestellt werden müssen, worin offenbar eine große Unzukömmlichkeit, so wie nachtheiliger Aufenthalt des Verfahrens läge. Darauf mag sich auch der Grund jenes gesetzlichen Unterschiedes wesentlich stützen.

Hiermit stimmen endlich auch die in dem **I.** Theile des Strafgesetzes enthaltenen Bestimmungen überein, wo die Erhebung der That durch den §. **218** jenem Criminalgerichte zugewiesen ist, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen worden ist, das Verfahren mit dem Beschuldigten hingegen nach dem §. **219** demjenigen Gerichte zusteht, in dessen Bezirke letzterer (wie es dort heißt) angetroffen wird.

762. Nied. österr. Appellations-Decret vom 29. März 1842, Z. 4254.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 631.)

Der §. **219** des St. G. B. **I.** Thl. weiset das Verfahren mit der eines Verbrechens beschuldigten Person demjenigen Criminalgerichte zu, in dessen Bezirke dieselbe angetroffen wird, was na-

türlich nur von dem Zeitpuncte gelten kann, an welchem sie aus den gegen sie vorgekommenen Anzeigungen von dem Criminal-Gerichte als des Verbrechens beschuldigt erkannt wird; auch macht dieser Paragraf keinen Unterschied, aus welcher Veranlassung oder aus welchem Grunde diese Person zur Zeit des gegen sie entstandenen rechtlichen Verdachtes in dem Criminal-Bezirke sich befindet.

Criminal-Gerichtsbarkeit über die Gränzwache.

763. Decret der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 19. Juni 1832, Z. 23,786, an die k. k. Gränzwach-Compagnie-Commanden.

(Böhm. Prov. G. S. 14. Bd., S. 274.)

Die k. k. Hofkammer hat aus Anlaß eines vorgekommenen Falles über die Bestimmungen des §. 80 und 81 (a. a. O. 13. Bd., S. 381 u. f.) der Verfassung in Beziehung auf die Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit über die Gränzwache mit herabgelangtem Decrete vom 24. Mai 1832, H. Z. 21,452 Folgendes festzusetzen befunden.

Das Strafgesetzbuch I. Thl. §. 219 weiset das Verfahren mit der eines Verbrechens beschuldigten Person demjenigen Criminal-Gerichte zu, in dessen Bezirke dieselbe angetroffen wird. Diese Bestimmung der Gerichtsbarkeit ist von dem gewöhnlichen Wohnsitze der Partei gänzlich unabhängig.

Die in der Verfassung der Gränzwache §. 81 enthaltene Anordnung, daß der für das Compagnie-Commando bestimmte Standort als der dauernde Wohnsitz der Individuen, welche keinen dauernden Standort haben, anzusehen sei, kann hingegen nur auf diejenigen Fälle Anwendung finden, für welche das Gesetz die Gerichtsbarkeit nach dem Wohnorte der Partei bestimmt. Hiervon wird das k. k. Gränzwach-Compagnie-Commando zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt. (Vergl. **630 b**)

Criminal-Gerichtsbarkeit über die in den Gebäuden der deutschen Ordens-Commende zu Frankfurt am Main wohnenden österr. Unterthanen.

764. Justiz-Hofdecret vom 26. November 1838, Z. 6832, und Hofkanzlei-Decret vom 15. Decemb. 1838, Z. 31,442, Regierungs-Verordnung vom 4. Jänner 1839, Z. 74,279 an das Wr. Criminal-Gericht.

(N. ö. Prov. G. S. 20. Thl., S. 1058 u. f. Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl. S. 485 u. f.)

Seine Majestät haben über die Verhältnisse der in den Gebäuden des deutschen Ordens zu Frankfurt am Main wohnenden österreichischen

Digitized by Google

Unterthanen durch allerhöchste Entschließung vom 20. November 1838 Folgendes anzuordnen geruhet:

Erstens. Die in den Gebäuden der deutschen Ordens-Commende zu Frankfurt am Main wohnenden österreichischen Unterthanen stehen künftig sowohl in Civil- und Criminal-Rechtssachen, als in politischen Angelegenheiten und in Rücksicht auf schwere Polizei-Übertretungen unter den in Österreich unter der Enns geltenden Gesetzen.

Dem zu Folge sind (das) (allgemeine bürgerliche Gesetzbuch), das Strafgesetzbuch (die allgemeine Gerichts- und Concurs-Ordnung vom Jahre 1781, die Instruction vom 9. September 1785, die Jurisdictions-Norm vom 27. September 1783, die Taxordnungen vom 1. November 1781 und 13. September 1787, und die Wechselordnung vom 1. October 1763), sammt den zur Erläuterung dieser Gesetze dienenden neuen Vorschriften, wie auch die in Österreich unter der Enns geltenden politischen und Polizei-Verordnungen für sie verbindlich.

Diese Anordnung ist ihnen von dem österreichischen Residenten in Frankfurt bekannt zu machen, und darüber ein Protocoll aufzunehmen.

Mit dem Tage der auf solche Art erfolgten Kundmachung tritt die gegenwärtige Verordnung in Wirksamkeit.

Zweitens. Als österreichische Unterthanen sind zu betrachten: alle in wirklichen Diensten des deutschen Ordens stehenden, und zugleich in dem Ordens-Gebäude zu Frankfurt wohnenden Personen, und ihre Angehörigen, in so fern letztere nach österreichischen Gesetzen dem Gerichtsstande des Familien-Hauptes folgen.

Drittens. Die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über die nach gegenwärtiger Anordnung unter österreichischen Gesetzen stehenden Personen wird von dem Verwalter der Ordens-Commende zu Frankfurt, und im Falle der Verhinderung desselben, so wie in den eigenen Angelegenheiten des Verwalters und seiner Angehörigen von dem österreichischen Residenten in Frankfurt ausgeübt.

Eben diese Beamten besorgen in politischen Angelegenheiten und in Rücksicht der schweren Polizei-Übertretungen die der Obrigkeit zustehenden Geschäfte. Die Urtheile werden jedoch sowohl in streitigen Rechtsangelegenheiten, als in Criminalsachen und in Fällen einer schweren Polizei-Übertretung in Wien von derjenigen Behörde erster Instanz geschöpft, welcher unter übrigens gleichen Umständen über die in Wien wohnenden Diener des Ordens die Gerichtsbarkeit zustehet.

Die geschlossenen Proceß- oder Untersuchungs-Acten sind daher von dem Ordens-Gerichte in Frankfurt an diese Behörde einzusenden, und von letzterer mit Beilegung des Urtheiles und der Entscheidungsgründe zur Zustellung des Erkenntnisses und zur weiteren Verfügung an das Ordensgericht zurückzustellen.

Dem dermaligen Verwalter der Ordens-Commende wird zwar, obgleich er aus den österreichischen Gesetzen nicht geprüft ist, die Besorgung der politischen und Justiz-Geschäfte, wornach er gehörig zu beeidigen ist, gestattet.

Künftig soll aber bei der Commende in Frankfurt kein Verwal-

Digitized by Google

ter angestellet werden, der nicht mit den Zeugnissen der österreichischen politischen und Justiz-Behörden über seine Fähigkeit zum Civil- und Criminal-Richter, Richter über schwere Polizei-Übertretungen und politischen Beamten versehen ist (**765**).

Viertens. Die für die Ordens-Commende in Frankfurt bestimmten Behörden stehen in Justizsachen unter dem niederösterreichischen Appellations-Gerichte, in andern Geschäften unter der niederösterreichischen Regierung.

Bei dem Appellations-Gerichte und der Regierung können sowohl gegen die in Wien erfolgten Erkenntnisse als gegen die Verfügungen und das Verfahren des Ordensgerichtes zu Frankfurt Beschwerden angebracht werden.

Der österreichische Resident in Frankfurt hat über das Ordensgericht die unmittelbare Aufsicht zu führen, die wahrgenommenen Gebrechen in der Behandlung der Amtsgeschäfte der niederösterreichischen Regierung oder dem niederösterreichischen Appellations-Gerichte anzuzeigen, oder in dringenden Fällen selbst abzustellen, dem Gerichte auf Ansuchen über seine Amtsverrichtungen Belehrung zu ertheilen, und wenn dasselbe in Criminalsachen oder im Executions-Verfahren fremder Hilfe bedarf, die den Umständen angemessene Verfügung zu treffen (**765**).

765. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 4. November 1842, Z. 13,096.

(Wr. Cr. G. N. B., 3. Thl., S. 634 u. f.)

In Gemäßheit des höchsten Hofdecretes vom **25.** October d. J. Z. **6384** wird ein Exemplar ℅ von der neuesten unterm **19.** September **1842** erflossenen, durch die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei der k. k. Hofkanzlei und von letzterer dem obersten Gerichtshofe mitgetheilten a. h. Anordnung über die in Folge des Verkaufes der Güter der deutschen Ordens-Commende zu Frankfurt nothwendig gewordene Modificirung der die Regulirung der Jurisdictions-Verhältnisse dieser Commende betreffenden a. h. Anordnungen vom Jahre **1838** zur Darnachachtung hinauszugeben.

℅ Beilage.

Allerhöchste Anordnung vom **19.** September **1842**, in Betreff der Einrichtung der Justiz- und politischen Behörden in der deutschen Ordens-Commende zu Frankfurt.

Nachdem das außer dem Weichbilde der Stadt Frankfurt gelegene Besitzthum des deutschen Ordens verkauft, und von der Commende dieses Ordens nur die Kirche und das Ordensgebäude in Sachsenhausen vorbehalten wurde, somit die Nothwendigkeit zur Besetzung der dermalen erledigten Stelle eines Verwalters zu Frankfurt

Digitized by Google

entfällt, so wird mit Abänderung der §§. 3 und 4 der a. h. Verordnung vom 20. November 1838 (764) Folgendes festgesetzt.

Die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über die nach der erwähnten Verordnung unter österr. Gesetzen stehenden Personen wird von dem österr. Residenten in Frankfurt und im Falle der Verhinderung desselben von seinem Stellvertreter in gesandtschaftlichen Geschäften, von Jedem mit Zuziehung eines in Frankfurt befindlichen wenigstens im gemeinen Rechte geprüften Rechtsgelehrten ausgeübt.

Eben diese Beamte besorgen in politischen Angelegenheiten und in Rücksicht der schweren Polizei-Übertretungen die der Obrigkeit zustehenden Geschäfte. Die Urtheile jedoch werden sowohl in streitigen Rechtsangelegenheiten als in Criminal-Sachen und in Fällen einer schweren Polizei-Übertretung von derjenigen Behörde erster Instanz in Wien geschöpft, welcher unter übrigens gleichen Umständen über die in Wien wohnenden Diener des Ordens die Gerichtsbarkeit zusteht. Die geschlossenen Processe der Untersuchungsacten sind daher von dem Ordensgerichte zu Frankfurt an diese Behörde einzusenden, und von letzterer mit Beilegung des Urtheiles und der Entscheidungsgründe zur Zustellung des Erkenntnisses und zur weiteren Verfügung an das Ordensgericht zurückzustellen.

Die für die Ordens-Commende in Frankfurt bestimmten Behörden stehen in Justiz-Sachen unter dem n. ö. Appellations-Gerichte, in anderen Geschäften unter der n. ö. Landesregierung.

Bei dem Appellations-Gerichte und der Regierung können sowohl gegen die in Wien erfolgten Erkenntnisse, als gegen die Verfügungen und das Verfahren des Ordensgerichtes zu Frankfurt Beschwerden angebracht werden.

Alle in den übrigen Paragrafen der a. h. Verordnung vom 20. November 1838 enthaltenen Bestimmungen bleiben in Rechtswirksamkeit.

Anderweitige Ausnahms-Fälle von der im §. 219 St. G. I. Thl. enthaltenen Regel, außer den im §. 221 und den nachträglichen Gesetzen und Verordnungen bezeichneten Ausnahmen.

Verfahren mit den abwesenden und flüchtigen in der Folge in Verhaft gebrachten Individuen.

(§. 499 St. G. B. ü. V.)

Verfahren mit dem des Verbrechens Beschuldigten im Falle des Standrechtes.

(Note der Hofcommission in J. G. S. v. 19. Sept. 1816 beim §. 504 **1503** und Hfd. v. 12. Februar 1821, N. 1739 d. J. G. S. a) beim §. 500 **1500.**)

Verfahren gegen die in den Bezirken der Gränz-Regimenter wohnhaften Handels- und Gewerbsleute, wegen außer der Gränze begangenen Verbrechens.

(Hfd. v. 7. Juli 1821, N. 1776 d. J. G. S. beim §. 221 3) **799.**)

Verfahren mit einem wo immer angehaltenen k. k. ö. Mercantil-Fahrzeug, das sich des Sclavenhandels schuldig gemacht hat.

(Hfd. v. 4. Mai 1827, N. 2276 d. J. G. S. nach §. 81 **339.** und Tractat v. 30. December 1841 Beilage B ad 5) a. a. O. **339 a**).)

§. 220.

Wenn innerhalb des Staates an der Gränze zweyer Criminal-Gerichte das Verbrechen begangen, oder die beschuldigte Person betreten worden, gibt die Zuvorkommung den Ausschlag.

Benehmen des Appellations-Gerichtes bei einem allfälligen Jurisdictions-Streite.

(Jhfd. v. 30. December 1825, sammt Anmerkung beim §. 224 **867.**)

§. 221.

Ausnahmen

Von den vorstehenden Vorschriften der §§. 219 und 220 sind folgende Fälle ausgenommen:

1) Wenn ein landesfürstlicher Beamter, ein landständisches Mitglied, eine adelige Person, ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, oder ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lycäums eines Verbrechens beschuldiget wird; so ist der Beschuldigte dem Magistrate der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben.

(Siehe den §. 303 I. und vergl. §. 284 II. Thl. des St. G.)

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit der aus l. f. Räthen bestehenden Collegial-Criminal-Gerichte, wenn sie auch nicht in der Hauptstadt der Provinz ihren Sitz haben, über die im ersten Absatze dieses §. benannten Personen.

766. Hofdecret vom 6. August 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 26. Juli 1818, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 1484 d. J. G. S.

Die aus landesfürstlichen Räthen bestehenden Collegial-Criminal-Gerichte sind, wenn sie auch nicht in der Hauptstadt der Provinz ihren Sitz haben, in ihrem Jurisdictionsbezirke über die in dem ersten Absatze des §. **221** des St. G. B. I. Thl. benannten Personen ihre Gerichtsbarkeit auszuüben befugt; wobei es der obersten Justizstelle und den Obergerichten nach dem §. **224** vorbehalten bleibt, die Untersuchung in einzelnen Fällen einem Criminal-Gerichte insbesondere aufzutragen.

Criminal-Gerichtsbarkeit des Stadt- und Landrechtes zu Innsbruck, über die im ersten Absatze dieses §. bezeichneten Personen in Vorarlberg.

767. Hofdecret vom 22. Mai 1829, an das tirolische Appellations-Gericht, in Folge allerhöchster Entschließung vom 16. Mai 1829, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 2406 d. J. G. S.

Über die Anfrage wegen der Criminal-Jurisdiction über die in dem §. **221** Absatz **1)** des I. Theiles des St. G. B. bezeichneten in Vorarlberg befindlichen Personen, haben Seine Majestät zu bestimmen geruhet, daß die Gerichtsbarkeit des Stadt- und Landrechtes zu Innsbruck in peinlichen Rechtsfällen sich auf jene Classen von Personen in der Provinz Vorarlberg auszudehnen habe, die in dem ersten Absatze des §. **221** des I. Thl. des Strafgesetzbuches bezeichnet werden.

Landesfürstliche Beamten.

(Siehe hierüber die Novellen beim §. 85 S. 257 u. f.)

Digitized by Google

Ausnahmen von dieser Regel.

Postmeister gehören nicht unter die l. f. Beamten.

768. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 2. März 1821, Z. 4141, in Folge Hofkammer-Decretes vom 24. Jänner n. J. 7078.

(Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl. S. 8.)

Postmeister, obschon sie beeidet sind, und Ärarialbeihilfe beziehen, wie auch wichtige Dienste versehen, gehören im strengeren Sinne nicht unter die Cathegorie der landesfürstlichen Beamten.

Posterpeditoren gehören nicht unter die l. f. Beamten.

769. Verordnung der ob der ennsischen Regierung vom 2. Februar 1835, Z. 3389.

(Prov. G. S. für Österreich ob der Enns und Salzburg 17. Thl., S. 21.)

Laut hohen Hofkammer-Decretes vom 24. Jänner d. J. Z. 3694 gehört ein Posterpeditor bei den k. k. Poststationen nicht in die Cathegorie der öffentlichen Beamten oder Staatsdiener, sondern steht lediglich mit Zustimmung der Staatsverwaltung im Privatdienste des betreffenden Postmeisters, wobei er jedoch für den Postdienst, den er unter Haftung und Verantwortung seines Dienstherrn ausübt, vorher geprüft und beeidet werden muß.

Gerichtsdiener der k. k. Landrechte, Mercantil- und Wechselgerichte und anderer Gerichtsbehörden sind nicht als Beamte, sondern als Diener zu betrachten.

769 a) Hofkammer Decret vom 4. März 1843, Z. 3590/293.

(Zeitschrift für ö. R. 2c. 1843. Juni-Heft, S. 384.)

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage: „ob die Gerichtsdiener der Mercantil- und Wechselgerichte in Absicht der Anwendung des §. 70 Z. 2 des Stempel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 als Beamte oder als Diener zu betrachten seien," wird im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle entschieden, daß in dem berufenen §. 70, Z. 2 unter dem Ausdrucke: „Dienerschaft," als dem Gegensatze von Beamten, auch die Gerichtsdiener der k. k. Landrechte, Mercantil- und Wechselgerichte, und anderer Gerichtsbehörden begriffen seien.

Digitized by Google

Lehrer bei Trivial-Schulen der Dörfer oder Städte sind für keine l. f. Beamte zu halten.

(Hfd. v. 10. August 1822, N. 1887 d. J. G. S. **770.**)

Anwendung des §. 221 1) St. G. B. ü. V. auf die Lehrer an den Hauptschulen.

770. Hofdecret vom 10. August 1822, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Studien-Hofcommission und der Hofcommission in J. G. S., N. 1887 d. J. G. S.

In Betreff der Anwendung der §§. **221**, **304** und **447**, des I. Theiles des Strafgesetzbuches auf Schullehrer, wird bedeutet: daß zwar die Lehrer an den Hauptschulen, nicht aber auch diejenigen, welche bei Trivial-Schulen der Dörfer oder Städte Dienste leisten, für landesfürstliche Beamte zu halten sind. Diesem nach ist der §. **221** des I. Theiles des Strafgesetzes nur bei den Lehrern an den Hauptschulen in Anwendung zu bringen. Da jedoch in den §§. **304** und **447** des Strafgesetzes von Personen, die überhaupt in einer öffentlichen Bedienung stehen, die Rede ist, so versteht es sich von selbst, daß die Anordnungen dieser beiden Paragrafe für alle Schullehrer gelten.

Anzeige der Verhaftung eines in öffentlichen Diensten stehenden Beamten an seine vorgesetzte Behörde und an das Obergericht.

(Siehe unter dieser Überschrift die Novellen beim §. 304.)

Landständisches Mitglied *).

Adeliche Person.

(Siehe den §. 23 b) I. Thl. und die dort aufgeführten Novellen, und vergl §. 284 St. G. II. Thl.)

*) Siehe wegen Beantwortung der Frage, wer Landmann (Landstand) sei, die Anmerkung beim §. 23 a) 1. Thl., S. 147 u. f.

Digitized by Google

Criminal-Gerichtsbarkeit über in der Bukowina betretene Adelige.

771. Hofdecret vom 2. März 1805, an das Appellations-Gericht in Lemberg, über deſſen Anfragsbericht vom 22. Jänner n. J., N. 716 d. J. G. S.

Criminal-Unterſuchungen über Adelige, welche in der Bukowina betreten werden, ſind von dem nunmehr, in Verbindung mit dem Landrechte förmlich organiſirten Criminal-Gerichte zu Czernowitz vorzunehmen.

Criminal-Gerichtsbarkeit über die adeligen Perſonen in beiden Galizien.

772. Hofdecret vom 20. April 1805, an die Appellations-Gerichte zu Lemberg und Krakau, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag vom 19. October 1804, N. 725 d. J. G. S.

Adelige Perſonen in beiden Galizien, wenn ſie eines anderen Verbrechens als jener, welche in dem zweiten Abſatze des §. 221 des erſten Theiles des Strafgeſetzes angeführt ſind, beſchuldiget werden, ſollen durch dasjenige Criminal-Gericht, in deſſen Bezirke ſie angehalten werden, und nicht ausſchließig durch das Criminal-Gericht der Hauptſtadt der Provinz unterſucht und abgeurtheilt werden; jedoch iſt jedes Criminal-Gericht außer der Hauptſtadt verbunden, ſo oft ein Adeliger bei demſelben angeſchuldet wird, hiervon die Anzeige an das Criminal-Obergericht zu machen, damit daſſelbe in den Stand geſetzt werde, nach dem ihm durch den §. 224 eingeräumten Befugniſſe, mit Rückſichtnehmung auf den Stand des Beſchuldigten, ſtatt des ordentlichen, ein anderes Criminal-Gericht zu delegiren.

Criminal-Gerichtsbarkeit über die mit einem Ritter-Orden betheilten oder den Ritterſchlag erhalten habenden nicht adeligen Perſonen.

773. Hofdecret vom 10. December 1814, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 2. December n. J., N. 1113 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben zu beſchließen geruhet, daß für die Zukunft alle jene Individuen, welchen Höchſtdieſelben einen Ritterorden verliehen oder den Ritterſchlag ertheilt haben, wenn ſie auch den Adelſtand nicht nachgeſucht haben, ſich des privilegirten Gerichtsſtandes der Adeligen für ihre Perſon zu erfreuen haben.

Digitized by Google

Besondere gesetzliche Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der verschiedenen Ordensritter.

1. Ritter des Maria Theresien-Ordens.

774. Hofdecret vom 21. Juni 1811, an sämmtliche Appellations-Gerichte, N. 949 d. J. G. S.

Seine Majestät haben vermöge der neu erschienenen und mit Zusätzen vermehrten Auflage der Statuten des militärischen Maria Theresien-Ordens, unter andern zu beschließen geruhet: daß der Ordensritter, welcher ohne Beibehaltung seines militärischen Characters, seine Dienstentlassung erhalten hat, von der Militär-Jurisdiction gänzlich austrete, als Ordensmitglied aber den Gesetzen des Ordens fortan unterstehen müsse.

2. Ritter des Ordens der eisernen Krone.

775. Circulare vom 30. Mai 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

(Milit. G. S. Jahrg. 1819, S. 7.)

Die Ritter des ehemaligen Ordens der eisernen Krone genießen nicht die Vorrechte der Ritter des neuen österreichischen Ordens der eisernen Krone, und insbesondere nicht den durch Hofdecret vom 10. December 1814 (**773.**) den Rittern aller österreichischen Orden eingeräumten privilegirten Gerichtsstand.

3. Ritter des deutschen Ordens.

776. Patent vom 28. Juni 1840.

(Polit. G. S. 68. Bd., S. 263.)

§. 16. Die Mitglieder des deutschen Ordens stehen nur in Ordens-Angelegenheiten unter den Ordens-Oberen, in jeder andern Rücksicht unter den Behörden, welchen sie nach ihren übrigen Verhältnissen unterworfen sind. — — — Die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen gehört vor die von dem Staate dazu bestellten Behörden.

Digitized by Google

4. Ritter des Leopolds- und St. Stephans-Ordens.

777. Hofkanzlei-Decret vom 25. Juli 1840, an ſämmtliche Länderſtellen, Z. 21,427 und Gubernial-Circulare vom 28. Auguſt 1840, Z. 20,609.

(Prov. G. S. für Illirien, 22. Bd., S. 243 u. f. Pichl, 6. Bd., S. 230 u. f.)

In einem ſpeciellen Falle, wo die Verlaſſenſchafts-Abhandlung nach einem nicht geadelten Leopoldordensritter bei dem Landrechte gepflogen wird, fand die Berufung auf eine, den k. k. Appellations-Gerichten kundgemachte a. h. Entſchließung vom 10. December 1814 (**773.**) ſtatt, welcher gemäß alle Individuen, denen ein Ritterorden verliehen, oder der Ritterſchlag ertheilt wurde, ſich des privilegirten Gerichtsſtandes der Adeligen für ihre Perſon zu erfreuen haben. Dieſe a. h. Entſchließung enthält im Weſentlichen Folgendes:

Wiewohl der St. Stephans- und Leopoldsorden für ſich nicht adelt, ſo haben doch für die Zukunft alle jene Individuen, wenn ſie auch den Adelſtand nicht nachgeſucht haben, ſich des privilegirten Gerichtsſtandes für ihre Perſon zu erfreuen, welchen ſeine Majeſtät einen Ritterorden zu verleihen, oder den Ritterſchlag zu ertheilen geruhet haben.

Mitglied des geiſtlichen Standes der chriſtlichen Religion.

Beſchränkung des Umfanges der Gerichtsbarkeit über die unadelige Geiſtlichkeit.

778. Hofdecret vom 20. Februar 1794, an das n. ö. Appellations-Gericht, über deſſen Bericht vom 10. v. M. N. 158 d. J. G. S.

Die den Magiſtraten über die unadelige Geiſtlichkeit nach den Diöceſan-Bezirken zugewieſene Gerichtsbarkeit erſtrecket ſich nicht auf die penſionirten Laienbrüder, auf die Exnonnen, auch nicht auf die bloß mit den vier unteren Weihen verſehenen Perſonen.

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit über die unadeligen Glieder der augsburgischen und helvetischen Confession, welche die Ordination zum Predigtamte erhalten haben.

779. Hofdecret vom 17. Juni 1808, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der vereinten Hofkanzlei, N. 845 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu bewilligen geruhet, daß die unadeligen Glieder der augsburgischen und helvetischen Confession, welche die Ordination zum Predigtamte erhalten haben, der Gerichtsbarkeit der Landrechte unterzogen werden.

Behandlung und Bestrafung geistlicher Personen wegen Verbrechen.

779 a) Hofkanzlei-Decret vom 11. November 1818, an das illirische Gubernium, Z. 261.

(Illirische Prov. G. S. 1. Bd., S. 1 u. f.)

Wegen Behandlung strafbarer geistlicher Personen werden die von Seiner Majestät allergnädigst genehmigten und unter Einem an die Länderstellen des lombardisch-venetianischen Königreichs ergehenden Vorschriften mit dem Auftrage zugesendet, für den Fall, daß die in demselben enthaltenen Maßregeln in dem Laibacher Gubernialgebiete nicht bereits vorgeschrieben, und in Ausübung wären, dieselben als ein Gesetz Seiner Majestät kund zu machen, und genau zu befolgen, den Ordinariaten und Kreisämtern aber, welche letztere den königl. Delegationen im lombardisch-venetianischen Königreiche gleich kommen, insbesondere bei Bekanntmachung der mitgetheilten Vorschrift zur Pflicht zu machen, daß sie zur Abführung der daselbst erwähnten gemischten Commissionen nur entscheidenswürdige, einsichtsvolle und kluge Geistliche und Beamte bestimmen.

Beilage.

Nachdem die von der Regierung unter dem 14. Mai 1808 und 24. December 1810 über die Art, wie strafbare Geistliche zu behandeln sind, erlassenen Vorschriften nach aufgehobenem Cult-Ministerium ihre volle Anwendbarkeit nicht mehr haben können, Seine Majestät sich überdieß überzeugt haben, daß durch diese Vorschriften, weder der Antheil, welcher bei Behandlung dieser Geistlichen, dem Staate, noch jener, welcher der Kirche gebühret, gehörig gesichert ist, so haben Allerhöchstdieselben Folgendes anzuordnen befunden.

Vor allen muß bestimmt werden, welcher Behörde die Untersu-

Digitized by Google

chung und Beſtrafung der Vergehung eines Geiſtlichen zuſtehet, und in dieſer Hinſicht müſſen die eigentlich geiſtlichen Vergehungen, deren Beſtrafung den Ordinariaten zuſtehet, von den übrigen Vergehungen, deren Beſtrafung von der weltlichen Behörde abhängt, genau unterſchieden werden.

In dieſer Abſicht muß:

1. jeder Geiſtliche, wenn er noch nicht zugleich Seelſorger iſt, in der zweifachen Eigenſchaft eines Prieſters und Unterthans betrachtet werden.

So wie er in dieſer Hinſicht Prieſter- und Unterthanspflichten hat, ſo macht er ſich durch deren Übertretung entweder geiſtlicher, oder ſtaatsbürgerlicher Vergehungen ſchuldig. Geiſtlicher Vergehungen im eigentlichen Sinne des Wortes, macht er ſich ſchuldig, indem er die Pflichten übertritt, zu welchen ihn die mindern oder höhern Weihen, in ſo ferne dieſelben für ſich ohne Beziehung auf die Seelſorge betrachtet werden, verbinden, z. B. wenn ein Clericus den ihm obliegenden Kirchendienſt entweder gar nicht, oder ordnungswidrig verrichtet, — wenn er die canoniſchen Vorſchriften von der den Geiſtlichen zuſtehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet, endlich, wenn er durch Hang zum Spiel und Trunk, oder durch verdächtigen unzuläſſigen Umgang gegen Zucht und Sittlichkeit handelt.

Über dieſe, und ähnliche Vergehungen hat das Ordinariat allein die Unterſuchung zu veranlaſſen, und zu erkennen, ſo wie auch angemeſſene Kirchencenſuren, und geiſtliche Strafen zu verhängen.

2. Durch Übertretungen der Unterthanspflichten macht ſich der Geiſtliche entweder einer Polizei-Übertretung oder eines Verbrechens ſchuldig, deren Beſtrafung nicht dem Ordinarius, ſondern mit Ausſchluß desſelben der politiſchen Behörde, oder dem peinlichen Gerichte zuſteht.

3. Iſt der Geiſtliche zugleich Seelſorger, ſo muß er nicht nur als Prieſter und Unterthan, ſondern auch, da die Verwaltung der Seelſorge einen ſehr großen Einfluß auf die Geſinnung des Volkes hat, und an den wichtigſten politiſchen Einrichtungen mittelbar, und unmittelbar Theil nimmt, als ein Beamter des Staates angeſehen werden.

Hieraus folgt, daß die Aufſicht über die Verwaltung der Seelſorge, das Erkenntniß, ob ein Seelſorger ſein Amt gehörig handle, und die Beſtrafung desſelben, wenn er ſchuldig befunden wird, nicht dem Ordinariate allein, ſondern zugleich der Staatsbehörde zuſteht. So wie nun den Biſchöfen vermöge ihres Hirtenamtes die unmittelbare Leitung der Seelſorge, und der geiſtlichen Zucht obliegt, ſo ſollen ſie auch Vergehungen in der Seelſorge, in wie ferne ſie zur innern Zucht gehören, und ſich nicht auf paſſive Anordnungen des Staates beziehen, mit geiſtlichen Beſſerungsſtrafen abthun.

Wenn aber die Vergehungen der Seelſorger zum öffentlichen Ärger-

Digitized by Google

nisse werden, wenn sie auf den Staat überhaupt, oder auf politische Anstalten, deren Besorgung dem Seelsorger anvertraut ist, z. B. auf die Führung der Geburts-, Trau- und Sterbregister, auf das Schulwesen, auf die Armen-Versorgung sich erstrecken, wenn dadurch die Befolgung l. f. Verordnungen, und das Gedeihen politischer Anstalten gehemmt wird, dann hören sie auf ein Gegenstand der inneren Zucht zu sein, und sie unterliegen nicht mehr bloß geistlichen, sondern auch weltlichen Strafen, daher auch dem gemeinschaftlichen Erkenntnisse der geistlichen und politischen Behörde. In solchen Fällen ist die Untersuchung über diese Vergehungen nicht vom bischöflichen Ordinariate allein, sondern von einer Commission, welche aus einem Abgeordneten der königl. Delegation, und einem Abgeordneten des Ordinariats bestehet, vorzunehmen.

Diese Commission hat nach dem Resultate der Erhebung über die zu verfügende Bestrafung des Schuldigen ihr gemeinschaftliches Gutachten abzugeben, und durch den Weg der Delegation, welche ihre Meinung beizufügen hat, an das Ordinariat gelangen zu machen, welches seine Wohlmeinung darüber an das Gubernium zur Bestätigung und zur Veranlassung des Vollzuges, und für den Fall, daß das Gubernium den Antrag des Ordinarius nicht zu bestätigen fände, zur Vorlage an die Hofkanzlei abgibt.

Dieser Vorgang ist insbesondere bei allen Vergehungen der Seelsorger zu beobachten, welche die Absetzung von ihrer Pfründe, oder die Sperrung ihrer Einkünfte nothwendig machen *).

Immatriculirtes Mitglied einer inländischen Universität oder eines inländischen Liceums.

Beschränkung der §§. 221, (304 und 446) auf bleibende, eine academische Würde bekleidende Mitglieder.

780. Justiz-Hofdecret vom 4. September 1807.
(v. Zimmerls Hdb. 3. Thl., S. 90 u. f.)

Auf eine geschehene Anfrage: ob jede, auf einer inländischen Universität, oder auf einem inländischen Liceum studierende Person, welche eines Verbrechens beschuldiget wird, dem Criminalgerichte der Hauptstadt der Provinz zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben sei, und ob auf eine solche Person die Vorschriften der §§. 221, 304 und 446 des Gesetzbuches über Verbrechen Anwendung haben? wird zur künftigen Richtschnur bekannt gemacht: daß die §§. 221, 304 und 446 des ersten Theiles des Strafgesetzes nach ihrem

*) Im Wesentlichen gleichen Inhalts mit vorstehendem Hofkanzlei-Decrete lautete schon das Hofdecret vom 3. März, kundgemacht in Niederösterreich den 17., in Tirol den 22., und in Böhmen den 24. März 1792. (Kropatschek 1. Bd., S. 8 u. f.)

Zusammenhange nur von solchen Personen, welche vermöge ihres Amtes oder ihrer Würde, als wahre, bleibende Mitglieder einer inländischen Universität oder eines inländischen Liceums zu betrachten sind, zu verstehen, folglich auf die, obgleich immatriculirte studierende Jugend nicht auszudehnen seien.

781. Hofdecret vom 9. Februar 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 21. October 1826, über einen von der Hofcommission in J. G. S. im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle und der Studien-Hofcommission erstatteten Vortrag, N. 2253 d. J. G. S.

Da bei mehreren Gerichtshöfen der Zweifel entstanden ist, auf welche immatriculirte Mitglieder einer Universität oder eines Liceums die §§. 221, 304 und 446 des St. G. B. über Verbrechen bezogen werden sollen, haben Seine Majestät zu erklären befunden: daß die erwähnten Paragrafe, besonders zu Folge des §. 446, welcher die Entsetzung von der Würde anordnet, auf bleibende, eine academische Würde bekleidende Mitglieder einzuschränken, folglich auf Studierende oder solche, die ohne eine bleibende academische Würde aus der Körperschaft ausgetreten sind, nicht anzuwenden seien; wohl aber den Criminal-Gerichten, welchen über Studierende die ordentliche Criminal-Gerichtsbarkeit nach dem Strafgesetze zusteht, obliege, sogleich, als sie gegen einen Studierenden eines Verbrechens wegen eine Criminal-Untersuchung anzufangen sich verpflichtet fühlen, hiervon, so wie, wenn das Urtheil erfolgt sein wird, auch davon das zuständige Studien-Directorat in die Kenntniß zu setzen.

S. A. I. Nr. 12. **2) Wer des Hochverrathes, der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere, oder der Münzverfälschung beschuldiget wird, ist an das Criminal-Gericht der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zum rechtlichen Verfahren einzuliefern.**

(Siehe den §. 303 I. und vergl. den §. 286 II. Thl. des St. G.)

Gerichtsbarkeit über die in dem zweiten Absatze dieses Paragrafes aufgezählten Verbrechen im Küstenlande.

782. Hofdecret vom 8. August 1820, an das küstenländische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht, N. 1684 d. J. G. S.

Über die Frage: ob eine bei dem Carlstädter Stadt- und Landrechte wegen Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere vorgefallene

Untersuchung in Gemäßheit des §. 221, I. Theiles des Strafgesetzes, dem Criminal-Gerichte zu Triest übergeben werden solle? wird zur Behebung des Zweifels, der sich über die Anwendung des zweiten Absatzes dieses Paragrafes im Küstenlande ergeben kann, erkläret:

Da die vier Kreise des Küstenlandes, in administrativer Hinsicht eine eigene Provinz bilden, wovon Triest die Hauptstadt ist, und in der durch Hofdecret vom 6. August 1818, N. 1484 der Justiz-Gesetzsammlung kundgemachten höchsten Entschließung vom 26. Juli n. J. (766), von dem zweiten Absatze des §. 221 des Strafgesetzes deßwegen keine Erwähnung geschieht, weil es in Ansehung der in diesem Absatze ausgenommenen Verbrechen bei der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes sein Bewenden haben soll, so folgt, daß die Gerichtsbarkeit über die in dem zweiten Absatze des erwähnten Paragrafes aufgezählten Verbrechen im Küstenlande, nur dem Stadt- und Landrechte, zugleich Criminal-Gerichte, in Triest zustehe; wobei es jedoch unbenommen bleibt, in einzelnen Fällen nach Maßgabe des §. 224, I. Theiles des Strafgesetzes einer Delegirung Statt zu geben.

Pflicht der k. k. Collegial-, Criminal- und Untersuchungs-Gerichte in Tirol und Vorarlberg die Anzeige rücksichtlich der im §. 221 2) bezeichneten, in ihrem Voruntersuchungsbereiche sich ereignenden Verbrechen an das k. k. Stadt- und Landrecht in Innsbruck zu erstatten.

(Tirol. Gub. Vdg. v. 21. April 1838 1) beim §. 233 **919.**)

Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe.

783. Hofdecret vom 29. Mai 1807, an die Appellations-Gerichte in Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Innerösterreich, über Anfrage des Krakauer Appellations-Gerichtes, N. 812 d. J. G. S.

Über die Anfrage: ob die Untersuchung der die öffentliche Ruhe störenden Handlungen, welche in den §§. 57 und 58, als Verbrechen erkläret werden, gleich den Untersuchungen des Verbrechens des Hochverrathes von dem Criminal-Gerichte der Hauptstadt zu führen, und durch das Obergericht dem obersten Gerichtshofe vorzulegen sei? wurde die Weisung dahin zu ertheilen befunden: Da in dem VII. Hauptst. des St. G. über Verbrechen, das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe, von dem Verbrechen des Hochverrathes namentlich und deutlich unterschieden wird; so können die in den §§. 221, 433 und 442 über die Behandlung des Hochverrathes enthaltenen Vorschriften auf die Be-

Digitized by Google

handlung des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nicht ausgedehnt und angewendet werden *).

784. Hofdecret vom 25. Juni 1808, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag vom 18. October 1807, N. 849 d. J. G. S.

Das Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe des Staates ist zwar nicht, wie das Verbrechen des Hochverrathes, nur von dem Criminal-Gerichte der Hauptstadt der Provinz, sondern von jedem sonst zuständigen Criminal-Gerichte zu untersuchen, wobei dem Obergerichte in wichtigeren Fällen, nach dem §. 224, ohnedieß die Delegirung eines andern Gerichtes überlassen ist. Doch ist jedes Urtheil, über das in den §§. 57 und 58 enthaltene Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe, vor der Kundmachung dem Obergerichte, und von diesem der obersten Justizstelle, wie in den Fällen des §. 442 vorzulegen. Auch hat das Criminal-Gericht von einer solchen anhängig gewordenen Untersuchung, wie in den Fällen des §. 305, die Anzeige an das Kreisamt zu erstatten *).

Bedingung der Überlieferung der einer Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere Beschuldigten an das competente Criminal-Gericht der Hauptstadt der Provinz.

785. Hofdecret vom 24. März 1808, an das niederösterreichische Appellations-Gericht, einvernehmlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen, N. 837 d. J. G. S.

Der §. 221, N. 2, ersten Theiles des Strafgesetzes, welcher vorschreibt, daß der einer Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere Beschuldigte an das Criminal-Gericht der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zum rechtlichen Verfahren zu überliefern sei, kann nur von dem Falle zu verstehen sein, wo gegen jemanden rechtliche Anzeigungen vorkommen, daß er öffentliche Credits-Papiere verfälscht, oder die verfälschten im Einverständnisse mit dem Thäter, nicht aber, wenn jemand sie außerdem irrig oder allenfalls betrüglicher Weise ausgegeben hat.

In Criminal-Fällen, welche dem Obergerichte vorzulegen sind, kann der von dem unteren Richter schuldlos befundene Untersuchte nicht sogleich auf freien Fuß gesetzt werden, weil nach dem §. 448 ersten Theiles des Strafgesetzes die Freilassung erst nach kundgemach-

*) Siehe 1. Thl., S. 286 die Anmerkung 1) zum 7. Hauptstück.

tem Urtheile geschehen kann; in den in dem §. 433 erwähnten Criminal-Fällen aber das Urtheil des unteren Richters noch vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorgelegt, folglich dessen Bestätigung abgewartet werden muß.

Art und Weise der Bestreitung der Auslagen, welche wegen Credits-Papier-Verfälschungen nach eingetretenen Criminal-Verhandlungen und über Ersuchen der Strafgerichte im politischen Wege herbeigeführt worden sind.

(Ob der ennsl. Reggs. Dec. v. 10. Februar 1838, Z. 1143 beim §. 336 **1546.**)

3) Die zu einem inländischen Militärkörper gehörigen Personen sollen, wenn sie eines Verbrechens halber angehalten worden, dem nächsten Militär-Commando übergeben werden.

(Vergl. den §. 283 St. G. II. Thl.)

Criminal-Gerichtsbarkeit über die zu einem inländischen Militärkörper gehörigen Personen.

Überhaupt.

Allgemeine Normen über die Jurisdiction zwischen den Civil- und Militärbehörden.

786. Patent vom 31. December 1762 *).

(Kropatschek 4. Bd., S. 133 u. f.)

Die Norma, wie es mit der Jurisdiction zwischen den Civil- und Militärstellen zu halten (vom 14. September 1746), wird in ein- und anderem abgeändert, und anmit vorgeschrieben:

1) Unter die Militär-Jurisdiction gehören nicht nur alle, welche n wirklichen Kriegsdiensten sind, sondern auch die verabschiedeten

*) Die älteren, über den Umfang und die Gränzen der Militär-Gerichtsbarkeit erflossenen Normal-Vorschriften wurden durch diese noch gegenwärtig theilweise in Kraft bestehende allgemeine Militär-Jurisdictions-Norme außer Wirksamkeit gesetzt; diese wurde kundgemacht durch die o. ö. Repräsentation und Hofkammer am 14. März 1763. (Kropatscheck, 4. Bd., S. 133.)

Digitized by Google

Officiere, wenn sie den Militär-Character beibehalten, desgleichen die Arcieren und ihre Provisoren, wie auch die ungarische Noble-Garde.

2) Die Feldmediker und Chirurgen haben sich auch außer der Campagne der Militär-Jurisdiction zu erfreuen, in so lange sie bei dem Militär engagiret sind und eine Gage beziehen; es wäre dann Sache, daß ein dergleichen Medicus oder Chirurgus einer erbländischen Universität einverleibt wäre, und sich bei solcher befände, oder auch in dem Lande, oder Stadt, wo er sich aufhaltet, practiciren wollte, in welchen beiden Fällen sich derselbe auch der Jurisdiction der Universität, oder des Ortes nicht entziehen kann.'

3) Die Bedienten der Militärpersonen, nicht nur bei einem wirklichen Feldzuge, sondern auch außer diesem, in so lange sie in ihrer Herren Dienste sich befinden, haben lediglich ihre Dependenz von dem Militär. — — —

5) Die Militär-Pupillen gehören während der Minorität unter die Militär-, nach erlangter Majorenität aber unter die Civil-Jurisdiction, und haben die judicia militaria mixta, oder das Regiment die majoren gewordenen Pupillen alsdann alsogleich abzufertigen, ihnen das Ihrige zu verabfolgen, mithin nach erreichter Vogtbarkeit mit den Kindern oder Pupillen nichts mehr zu thun, es wäre denn, daß sie durch annehmende Dienste sich dem Foro militari von neuem untergeben. Auf gleiche Weise haben

6) die Civil-Pupillen unter der Civil-Jurisdiction zu verbleiben, wann sie gleich in die Militärdienste treten, außer in Dienstsachen, und in Militär-Verbrechen, in welchem ein so anderen Falle sie allein dem Militär-Foro unterstehen sollen. Eben also gehören auch

7) Die Militär-Witwen — — — — in allen ihren Handlungen, unter die Militär-Jurisdiction.

8) Deßgleichen auch nach der dermaligen Verfassung das Personale des Commissariats sowohl, als des Proviantwesens.

9) Die bürgerlichen Bau- und Werkmeister, ob sie schon neben anderen Kundschaften auch bei der Festung arbeiten, und dafür eine gewisse Bestallung genießen, bleiben bei dem bürgerlichen Foro. Dagegen gehören jene unter das Militär und Kriegsstelle, so keine Bürger sind, sondern im allgemeinen Militärsolde stehen, und daher keine Civilgebäude oder andere Arbeit zum Abbruche der bürgerlichen Nahrung annehmen dürfen.

10) Die fremden Officiere, so bei auswärtigen Fürsten dienen, können keineswegs unter die Militär-Jurisdiction gezogen werden, sondern stehen unter jedes Orts Civilgerichtsbarkeit.

11) In Malefizsachen, wenn der Thäter eine wirkliche in k. k. Felddiensten stehende Militärperson ist, und in Wien betreten wurde, gehört die Untersuchung und Bestrafung ohne Unterschied vor die Kriegsstelle, so sich allda aufgerichtet befindet.

12) Die Captur, oder Einfangung kann obgefahrszeit von jeglicher Civilobrigkeit geschehen.

13) Sollen die Civil- und Militär-Obrigkeiten alle Zeugen,

Digitized by Google

so zur Untersuchung nöthig sind, einander auf mündliches Ersuchen zur eidlichen Verhörung stellen, auch sonsten allenthalben einander willigst die Hand bieten. — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

14) Wenn ein Soldat wegen Mißhandlungen in Verhaft käme, so ist solcher ohne Ausnahme dem Regimente zu übergeben.

15) In Militär-Verbrechen, so ein Soldat als Soldat begehet, und so oft er gegen die Kriegsartikel handelt, hat das Regiment, es möge Officiere oder Gemeine betreffen, allein zu erkennen, und ist der Thäter demselben, wo es sich immer befinde, auszuliefern. Es soll aber auch besagtes Regiment die Delinquenten von der Zeit der demselben, oder dem nächsten General-Commando geschehenen Erinnerung über zwei Monate nicht entstehen lassen, widrigens die Atzung und die übrigen Kosten zu ersetzen gehalten sein.

16) Die Stabs- und Oberofficiere, dann deren Frauen hat das Regiment oder der Hofkriegsrath zu processiren.

17) Unterofficiere und Gemeine, welche die Todesstrafe verdienen, sind dem Regimente, falls solches sich im Lande befindet, auszufolgen, widrigenfalls dem General-Commando zur Übergabe anzutragen.

18) Wenn die Schwere des Verbrechens ein erspiegelndes Beispiel im Orte des Verbrechens erforderte, so hat sowohl der Hofkriegsrath, als die Regimenter die Execution in dem Lande und Orte, wo das Verbrechen geschehen, vollziehen zu lassen.

19) Soldaten oder Stabsbediente, deren Regiment nicht im Lande ist, wenn solche vom Militär oder Landgerichte verurtheilet worden, sind vor der Execution dem Regimente anzudeuten.

23) Wenn einer eine Rechtssache bei einer Justizstelle anhängig hat, und Soldat wird, so ist die Rechtssache doch bei der Justiz zu endigen. Gleiche Beschaffenheit hat es, wenn ein Inquisit, oder Bösewicht sich anwerben läßt.

Eintheilung des inländischen Militär-Körpers.

787. Hofkanzlei-Decret vom 15. September 1808, kundgemacht von dem steiermärkisch-kärnthnerischen Gubernium den 5., von dem mährisch-schlesischen Landes-Gubernium den 7., von der Landesregierung ob der Enns, und von dem königl. böhmischen Landes-Gubernium den 13. October 1808.

(Kropatschek, 25. Bd., S. 121 u. f.)

§. 1. — — — Um (aber) allen Zweifel über die weitere Frage zu benehmen, welche Militärpersonen **ad militiam vagam**, und welche **ad militiam stabilem** zu rechnen seien, soll bei der veränderten Verfassung des k. k. Militärs Folgendes zur Richtschnur dienen:

Digitized by Google

A. Ad militiam vagam gehören:

a) Die zum Felddienste, dann auch die bei dem Hofkriegsrathe, bei der Genie-, Artillerie-, und Gränz-Direction angestellten Generäle.
b) Der General-Stab.
c) Die Festungs- und Stadt-Commandanten, sammt dem Platz-Personale und dem Garnisons-Auditoriate.
d) Die gesammten Regimenter und Corps, und in activer Dienstleistung stehenden Landwehr-Bataillons.
e) Die vier k. k. Garden, und die Hofburgwache.
f) Alle Monturs-Oconomie-Commissionen.
g) Das Neustädter-Cadetenhaus und die Ingenieur-Academie.
h) Die Garnisons-Artillerie.
i) Die bewaffnete Marine.
k) Das oberste Schiffamt.
l) Das Ingenieur-, Mineurs-, Sappeurs- und das Militär-Fuhrwesens-Corps.
m) Das Feldzeugamt.
n) Die Fortifications-Districts-Directionen.
o) Die Feldkriegs-Kanzleien bei den General- und Militär-Commanden.
p) Die bei den General-Commanden und Militär-Bezirken angestellten Feld-Stabs-Ärzte.

(Hofkr. Circ. v. 26. April 1822, lit. N. 1153.)

q) Das Stabs-Auditoriat mit den Gerichts-Actuarien und Stabsprofoßen.
r) Das Feldkriegs-Commissariat.
s) Das Verpflegsamts- und das Militär-Bäcker-Personale.
t) Die Kriegs-Casse-Beamten, wo eigene Kriegs-Cassen bestehen, und also nicht mit dem Kammer-Zahlamte vereinigt sind.
u) Die Cordons-Abtheilungen.
v) Die Transport- und Sammelhaus-Commanden.
w) Alle Frauen, Kinder und Dienstboten der Vorgenannten.
x) Endlich haben alle bei einem ausbrechenden Kriege, zu Feldkriegsdiensten anzustellenden stabilen Militär-Individuen, so wie auch diejenigen Personen vom Civil-Stande, die bei den Armeen sich aufhalten, durch die Zeit des Krieges die geistliche Jurisdiction der Militär-Geistlichkeit anzuerkennen.

B. Ad militiam stabilem gehören:

a) Die pensionirten und nicht angestellten Herren Generäle, wenn sie gleich Regiments-Inhaber sind.
b) Alle pensionirten, quiescirenden, oder mit Beibehaltung des Officiers-Characters quittirten Stabs- und Ober-Officiere, Militär-Beamten und Stabs-Parteien.

Digitized by Google

c) Die bei dem Militär-Appellations-Gerichte, dann
d) bei den **Judiciis delegatis militaribus vel mixtis** angestellten, zum Stande derselben gehörigen Beamten, so fern sie nicht nach ihrer andern persönlichen Eigenschaft **ad militiam vagam** gehören.
e) Die ungarische Kronwache.
f) Die Polizeiwache (sammt den Officieren derselben).
g) Die Josefinisch-medicinisch-chirurgische Academie.
h) Die Militär-Gestüte, Beschäll- und Remontirungs-Departements (Hofkr. Circ. vom 11. Jänner 1824, N. 42), wenn nicht eigene Militär-Capläne bei denselben angestellt sind, und das dem Thier-Arznei-Institute beigegebene Militär-Commando.

(Gub. Vdg. v. 21. Februar 1824, Z. 9235 in der Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 6. Jahrg., S. 24.)

i) Die zur Militär-Medicamenten-Regie und ihren Depots in den Ländern gehörigen Personen.
k) Das Hernalser-Officiers-Töchter-Institut.
l) Das Gewehr-Fabriken-, Gußwerk- und Stuckbohrer-, Pulverstampf- und Salniter-Personale.
m) Die Patental-Invaliden.
n) Die Hausverwalter, Hausmeister, Tracteurs in Casernen und sonstigen Militär-Gebäuden.
o) Die Witwen und Waisen aller Militär-Personen.
p) Die Frauen, Kinder und Dienstboten der vorgenannten **ad militiam stabilem** gerechneten Individuen *).

Insbesondere.

Assentirte Militär-Personen (befugt oder unbefugt), welche vor ihrer Assentirung ein Verbrechen begangen haben.

788. Verordnung an das allgemeine Militär-Appellations-Gericht vom 25. December 1818, F. 1338.

(Milit. G. S. Jahrg., 1818, S. 348.)

Über die im Allgemeinen in Anregung gebrachte Anfrage: wann die im Militär dienenden Individuen, im Betretungsfalle eines noch vor ihrer Assentirung begangenen Verbrechens, an das Civile zur Ab-

*) Siehe die Kriegs- und Marine-Verfassung des Kaiserthums Österreich. Von Jg. Franz Bergmayr, k. k. Militär-Appellationsrathe. Wien 1842. 1. Bd., S. 423 u. f.

urtheilung und Abstrafung zu überlassen seien, wird sich bloß auf den §. 23 der Jurisdictionsnorm vom 21. December 1762 (786.) welche keineswegs als aufgehoben zu betrachten ist, bezogen.

Die wegen Verbrechen in Untersuchung befindlichen Individuen dürfen vor vollendeter Untersuchung zum Militär nicht gestellt werden.

789. Gubernial-Verordnung vom 3. September 1833, Z. 53,348.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 15. Jahrg., S 240 u. f.)

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Dominium einen Mann im Zuge der gegen ihn anhängig gewesenen Criminal-Untersuchung ans Militär gestellt hat, wo sodann die Untersuchung nach dessen Assentirung zum Abbruch des Militärdienstes durch das Militärgericht fortgesetzt werden mußte.

Da es jedoch sowohl den Jurisdictions-Vorschriften, als auch der Rücksicht für den Militärdienst entspricht, daß Militärpflichtige hinsichtlich der im Civilleben begangenen Gesetzübertretungen auch noch vor ihrer Assentirung von den Civil-Gerichten untersucht und abgeurtheilt, nicht aber erst beim Militär durch Untersuchungen dem Dienste entzogen werden, so haben die k. k. Kreisämter über Ansinnen des k. k. General-Militär-Commando sämmtlichen Dominien zu bedeuten, daß sie die wegen Verbrechen (oder bedeutendern Polizeivergehen) entweder schon in Untersuchung befindlichen oder dazu geeigneten Leute vor vollendeter Untersuchung zum Militär bei sonstiger Verantwortung nicht abgeben sollen.

Behandlung jener Individuen, welche vor Erreichung des Normal-Alters freiwillig, oder imperative in den Militärdienst aufgenommen wurden, wenn sie während dieser Dienstleistung ein Verbrechen oder eine andere Übertretung begangen haben.

790. Justiz-Hofdecret vom 8. Februar 1841, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

(Pichl 67. Bd., S. 18 u. f.)

In Gemäßheit des von dem k. k. Hofkriegsrathe anher gestellten Ersuchens wird dem k. k. Appellations-Gerichte mit Beziehung auf die in Folge der a. h. Entschließungen vom 22. August 1837 und 29. April 1839 erlassenen Rescripte des k. k. Hofkriegsrathes vom 6. Februar 1838, Z. 245 und 17. Mai 1839, Z. 1498 hiermit auf-

Digitized by Google

getragen, die demſelben untergeordneten Criminal-Gerichte unter Anſchluß einer Abſchrift von dieſen zwei beiliegenden Reſcripten ℳ. anzuweiſen, daß ſie die im Militär dienenden Individuen, wenn ſie während der Militär-Dienſtleiſtung ein Verbrechen begangen haben und wenn bei der militärgerichtlichen Unterſuchung die Geſetzwidrigkeit, ſomit die Ungiltigkeit des Aſſentirungsactes aus dem Titel der zur Zeit der imperativen Abſtellung oder des freiwilligen Eintrittes in das Militär noch nicht erreichten geſetzlichen Alters gehörig erhoben und beſtätigt worden iſt, ohne Anſtand von den competenten Militär-Behörden zur entſprechenden weiteren Amtshandlung übernehmen.

ℳ. Abſchrift

eines Circular-Reſcriptes des k. k. Hofkriegsrathes an ſämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden, Marine-Ober-Commando, Feſtungs-Commando zu Mainz, General-Artillerie-Direction, Genie-Hauptamt, und das allgemeine Militär-Appellations-Gericht vom 8. Februar 1838, K. 245.

Um den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, welche daraus hervorgehen, wenn ſich nach der Hand entdeckt, daß ein Soldat zur Zeit ſeiner imperativen Stellung zum Militär das geſetzliche Alter noch nicht erreicht hatte, haben Seine k. k. Majeſtät mit a. h. Entſchließung vom 22. Auguſt 1837 für die Zukunft zu genehmigen geruhet, was hier mit Folgendem feſtgeſetzt wird.

§. 1. Die erſte und jüngſte geſetzlich zur Militärſtellung verpflichtete Altersclaſſe wird in den militäriſch-conſcribirten Provinzen von allen jenen Individuen gebildet, welche das 19. Lebensjahr, im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche, und unter gewöhnlichen Verhältniſſen auch in Tirol und Vorarlberg, von allen jenen, welche das 20. Lebensjahr in dem der Recrutirung vorausgegangenen Solarjahre, d. i. vom 1. Jänner bis incluſive letzten December des vorhergegangenen Jahres vollſtreckt haben.

§. 2. Die Verbindlichkeit der Militär-Behörden, einen vor dieſem geſetzlichen Alter Geſtellten mit Nichtigerklärung der Aſſentirung zu entlaſſen, iſt auf den Fall beſchränkt, wenn der Geſtellte, oder derjenige, welcher zur Wahrung und zum Schutze der Rechte eines Minderjährigen geſetzlich berufen iſt, ſich über die ungeſetzliche Stellung beſchwert, und die Entlaſſung verlangt.

§. 3. Wenn es in dem §. 2 vorausgeſetzten Falle ſich um eine ſimple Entlaſſung handelt, muß der Beweis über die geſetzwidrige Stellung und über das daraus abgeleitete Recht zur Entlaſſung von dem Geſtellten oder von dem nach §. 2 zur Beſchwerde Berufenen ſelbſt hergeſtellt werden; in dem Falle jedoch, wenn eine geſetzwidrige Stellung erſt nach einem im Militär begangenen Verbrechen noch wäh-

rend der Untersuchung und vor vollzogener Bestrafung angemeldet wird, liegt die Erhebung der gesetzwidrigen Stellung dem Untersuchungsrichter ob.

§. 4. Ein solches §. 2 angedeutetes Verlangen um die Militär-Entlassung, so wie die §. 3 geforderte Beweisführung oder ämtliche Erhebung der gesetzwidrigen Stellung hat aber nicht mehr Statt, wenn das Ansuchen um die Entlassung erst damals vorgebracht wird, oder das Verbrechen begangen worden ist, nachdem der Gestellte ruhig fortgedient, und so jenes Lebensalter im Dienste oder Militär-Verbande vollendet hat, welches mit Rücksicht auf die Provinz, aus welcher derselbe gebürtig, oder woselbst er nationalisirt ist, die erste und jüngste gesetzliche Altersclasse in dem Sinne des §. 1 bildet; wornach also in beiden Fällen die Verbindlichkeit zur Entlassung eines Gestellten, welcher in dem der Recrutirung vorangegangenen Solarjahre das betreffende gesetzliche Alter noch nicht vollstreckt hatte, wenn er dasselbe auch schon bei der Recrutirung selbst erreicht hätte, nur bis inclusive letzten December des Solarjahres beschränkt ist, in welchem der Gestellte nach den Bestimmungen des §. 1 das gesetzliche Lebensalter wirklich vollendet haben wird. Die nach diesem Zeitpuncte, aus was immer für einem Anlasse vorgebrachte Beschwerde über die ursprüngliche gesetzwidrige Stellung hat nur die Wirkung einer Verantwortlichkeit der betreffenden Obrigkeit und Recrutirungs-Commissäre.

§. 5. Muß nach genauer Beobachtung der in den vorausgeschickten 4 Paragrafen vorgezeichneten Directiven ein Mann vom Militär entlassen werden, so sind von den an der gesetzwidrigen Stellung Schuldtragenden sämmtliche in Folge dieser Stellung dem Militär-Ärar verursachten Unkosten zu ersetzen, und von dem betreffenden Dominium ist ein anderer Mann zum Militär zu stellen. Der Entlassene tritt in die früheren Verhältnisse zurück, und unterliegt in seiner Altersclasse der imperativen Stellung in den militärisch conscribirten Provinzen, der Losung im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Tirol und Vorarlberg, und es wird ihm, wenn ihn die Militär-Widmung wieder trifft, die frühere Militär-Dienstzeit eingerechnet.

§. 6. Die gegenwärtige Norm hat vom Tage der Publication für die Zukunft zu gelten. Was die vergangenen betreffenden Fälle anbelangt, so hat es in Ansehung derselben bei den bisher bestandenen Vorschriften zu verbleiben, und es sind solche vergangene Fälle nicht mehr, wie es in neuester Zeit angeordnet war, zuvörderst dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, sondern es ist darüber von der betreffenden Behörde gleich selbst zu entscheiden.

Digitized by Google

Abschrift

eines hofkriegsräthlichen Rescriptes an die Präsidien der sämmtlichen Länder- und Gränz-General-Commanden, an das Artillerie-Hauptzeugamt, Genie-Hauptamt, Festungs-Commando zu Mainz, an das Marine-Ober-Commando, allgemeine Militär-Appellations-Gericht vom 17. Mai 1839, N. 1498.

Über einen allerunterthänigsten Vortrag, welcher vom Hofkriegsrathe in Bezug auf die Behandlung derjenigen Individuen, die bis zu der mit hierortigem Rescripte vom 12. Sept. 1837, K. 2410 kundgemachten a. h. Entschließung vom 22. August 1837 unter dem bis dahin bestandenen Minimalalter freiwillig zum Militär eingetreten sind, erstattet wurde, haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 29. April 1839 zu entscheiden geruht: daß, da der Eintritt eines Freiwilligen in das Militär unter dem bestandenen Minimalalter, als ein eben so illegaler Act betrachtet werden muß, wie der Eintritt eines imperativ Gestellten, unter dem recrutirungspflichtigen Minimalalter, ein solcher Freiwilliger, wenn er aus obigem Titel die Entlassung verlangt, oder wenn im Laufe einer kriegsrechtlichen Untersuchung dessen zu frühe Aufnahme hervorkommt, eben so behandelt werden muß, wie im gleichen Falle ein zu früh imperativ Gestellter. — In Gemäßheit dieser a. h. Entscheidung werden also die bis zur a. h. Entschließung vom 22. August 1837 unter dem früher festgesetzt gewesenen Minimalalter in den Militärdienst aufgenommenen Freiwilligen nach den nemlichen Grundsätzen und Vorschriften zu behandeln sein, welche nach Weisung des hierortigen Circular-Rescriptes vom 8. Februar 1838, K. 245 in dergleichen Fällen der illegalen imperativen Stellung für das Vergangene zu gelten haben.

Solche Freiwillige sind daher, wenn sie es verlangen, vom Militär zu entlassen, und wenn im Laufe einer kriegsrechtlichen Untersuchung ihre zu frühe Annahme hervorkommt, dem betreffenden Civil-Gerichte zur weiteren Amtshandlung in Bezug auf das ihnen zur Last fallende Verbrechen oder Vergehen zu übergeben und bei ihren Truppenkörpern außer Stande zu bringen, vorausgesetzt jedoch, daß die Illegalität ihrer Annahme aus dem Titel des beim Militäreintritt noch nicht erreicht gewesenen Minimalalters gehörig erwiesen ist.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß diese Bestimmungen keine Anwendung finden auf Zöglinge von Militär-Bildungs-Anstalten, welche vor dem zum Eintritte in den wirklichen Militärdienst vorgeschrieben gewesenen Minimalalter assentirt worden sind, noch auf jene Individuen, deren Aufnahme mit einem jüngern Lebensalter mit den hofkriegsräthlichen Rescripten vom 29. März 1822, G. 1004 und vom 23. Juni 1826, G. 2136 und in Folge sonstiger besonderer Vorschriften gestattet war, noch endlich auf jene Freiwilligen, die in Folge

specieller fallweiser höherer Bewilligungen die Nachsicht des Abganges vom Minimalalter erhalten haben.—Vor der Hand und bis über einen weiteren allerunterthänigsten Vortrag, den der Hofkriegsrath unter Einem erstattet, die a. h. Entscheidung herabgelangt, finden die obigen Bestimmungen auch auf geborne Ungarn und Siebenbürger, welche in ihren National-Regimentern und in deutschen oder in lombardisch-venetianischen Truppenkörpern als Freiwillige dienen, keine Anwendung, dagegen aber sind nach diesen Bestimmungen die in ungarischen oder siebenbürgischen Regimentern dienenden Freiwilligen zu behandeln, welche aus andern als aus den ungarischen und siebenbürgischen Provinzen der Monarchie gebürtig sind; diesem zufolge müssen bis auf weitere Anordnung in den Fällen, in welchen ein solcher unter dem bestandenen Minimalalter angenommener aus Ungarn oder Siebenbürgen gebürtiger Freiwilliger wegen Verbrechen in kriegsrechtliche Untersuchung geräth, von den betreffenden Truppenkörpern die Kriegsrechtsacten vor Publication des Urtheiles nach Weisung des hierortigen Rescriptes vom 27. Mai 1838, K. 1324 fortan im Wege des allgemeinen Militär-Appellations-Gerichtes an den Hofkriegsrath eingesendet werden.

Bediente der als begüterte Landleute dem Landrechte unterstehenden Militär-Personen.

791. Hofdecret vom 7. August 1786, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und dem Hofkriegsrathe N. 568 d. J. G. S.

Alle Hausofficiere und Bediente auch jener Militär-Personen, die als begüterte Landleute dem Landrechte unterstehen, gehören immer unter die Militär-Gerichtsbarkeit; dagegen sind alle bei derlei Militären in Diensten stehenden Beamten, als Räthe, Secretäre, Kanzellisten, Registraturs- oder Casse-Beamte, der Civil-Jurisdiction unterworfen, ohne Unterschied, ob sie auf derselben Landgütern, oder in dem Orte, wo sich die Militär-Person aufhält, verwendet werden.

Beurlaubte Militär-Mannschaft.

792. Hofdecret vom 28. October 1803, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note des Hofkriegsrathes vom 22. October 1803, N. 631 d. J. G. S.

Um alle Irrungen hintanzuhalten, welche bisher aus der Ertheilung von unbestimmten Urlauben an Militär-Personen in Hinsicht der Jurisdiction entstanden sind, ist nunmehr beschlossen worden, daß in den Urlaubspässen der auf die vorbemeldete Art beurlaubten Mann-

Digitized by Google

schaft die Anmerkung: Bestimmt Beurlaubter aus dem completen Stande bis zur Einberufung, ausdrücklich eingetragen werden solle. Hierdurch wird jeder Obrigkeit von selbst einleuchtend, daß, gleichwie alle auf eine bestimmte Zeit auf Urlaub Entlassenen, also auch diese aus dem completen Stande bis zur Einberufung bestimmt Beurlaubten sowohl in Straffällen, als auch in bürgerlichen Rechtshändeln und in Sterbfällen nicht unter die Civil-, sondern lediglich unter die Militär-Jurisdiction gehören.

Dabei ist die Meinung gleichwohl nicht dahin gerichtet, daß die bestimmt Beurlaubten wegen jeder geringen, zu keiner eigentlichen Bestrafung, sondern nur zu einer obrigkeitlichen Correction geeigneten Vergehung, als z. B. wörtliche Unbilden, Zänkereien, Unartigkeit gegen die Obrigkeiten, geringere Übertretungen der Polizei-Anstalten u. dgl. zu ihren Regimentern, die öfters in einer andern Provinz liegen, abgeschickt werden sollten; sondern, da solche geringe Vergehungen ohnehin nur zu einer Correction geeignet sind, so bleibt diese Correction, die jedoch nur auf Verweis, oder einen Arrest durch einige höchstens durch acht Tage, niemals aber auf Stockstreiche, Gemeindearbeit oder sonstige Strafe am Leibe sich erstrecken kann, der Ortsobrigkeit eingeräumt.

Bei der Mannigfaltigkeit der Umstände, unter welchen dergleichen an sich unbedeutende Vergehungen begangen werden können, läßt sich eine Gränzlinie nicht bestimmen, welche Fälle der obrigkeitlichen Correction eigentlich zugewiesen sind, sondern es bleibt der Beurtheilung der Obrigkeiten überlassen, ob sie das Vergehen nur zu vorbesagten Correctionen oder zu einer schärferen Strafe geeignet finden, wo dann im letzteren Falle der Mann nebst einem species facti dem nächsten Militär-Commando abzugeben, und darin zugleich auch anzuführen ist, ob und aus welchen Gründen desselben Einziehung vom Urlaube für diensam erachtet werde.

Unter die an das nächste Militär Abzugebenden gehören auch jene, die zwar nur ein geringes, lediglich zur Correction geeignetes Vergehen, jedoch bereits zu dreimalen begangen, und die Correction schon zweimal fruchtlos erhalten haben; das Militär, welchem der Mann übergeben wird, hat ihn an das nächste Regiment einzuliefern, und letzteres denselben mit derjenigen Strafe belegen zu lassen, die dem Vergehen, den damit verknüpften Umständen und dem einem Regiments-Commandanten vermöge Reglement eingeräumten Befugnisse angemessen ist.

Sind hingegen die Umstände so beschaffen, daß der Mann nicht mehr auf Urlaub zurückgesendet werden kann; so ist er ohne weiters an sein Regiment oder Corps zu instradiren, um bei solchem zur verdienten Strafe gezogen zu werden.

Gleiche Beschaffenheit hat es, wenn ein solcher Beurlaubter ein wirkliches Verbrechen begehen sollte; denn in einem solchen Falle gebühret dem Civile gar keine Jurisdiction, sondern die Obrigkeit hat ihn zu ergreifen, in Arrest zu nehmen, summarisch zu constituiren,

Digitized by Google

ſohin aber denſelben nebſt dem Conſtitute und dem erhobenen Corpore delicti an das nächſte Militär-Commando abzugeben, und dieſes mit Bedachtnehmung auf die Circular-Verordnung vom 29. Auguſt l. J. über ihn die kriegsrechtliche Behandlung vorzunehmen oder denſelben zu dieſem Ende an ſein Regiment zu liefern.

Dagegen iſt es nicht nöthig, daß ein auf Urlaub befindlicher Mann, wenn ſeine Ausſage als Beſchädigter, oder als Zeuge in Criminal- oder bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten erforderlich wäre, zur Abhörung eigens zu ſeinem Regimente geſchickt werde, ſondern er kann gleich von der Civil-Obrigkeit auch eidlich abgehört werden.

Übrigens gehört der beſtimmte Beurlaubte durchgehends ſo, wie jeder andere Soldat, auch in bürgerlichen Rechtsſtreiten und Sterbefällen unter die Gerichtsbarkeit ſeines Regimentes oder Corps, und es kann auch nur dasſelbe, wenn es auf Heirath ankommt, ihm die Licenz hierzu giltig ertheilen.

793. Hofkanzlei-Decret vom 6. Auguſt 1812, an ſämmtliche Länderſtellen, N. 999 d. J. G. S.

Da durch die nach dem letzten Kriege erfolgte neue Organiſirung die Fuhrweſens-Mannſchaft als wirkliche Militär-Mannſchaft zu betrachten iſt, und ſie auch nicht mehr unbeſtimmt, ſondern bis zur Einberufung beurlaubt wird; ſo ſind die bis zur Einberufung Beurlaubten des Fuhrweſens-Corps in Hinſicht auf die Jurisdiction, wie die übrige beurlaubte Militär-Mannſchaft zu behandeln, ſomit können ſie auch ohne Bewilligung des Fuhrweſens-Corps-Commando nach den beſtehenden Geſetzen keine giltige Ehe eingehen; daher ſich die Magiſtrate und Dominien bei dergleichen vorkommenden Heirathsgeſuchen immer an das Fuhrweſens-Corps-Commando zu verwenden haben.

794. Hofkanzlei-Decret vom 5. November 1828, Z. 27,782, Decret der k. k. n. ö. Regierung vom 18. December 1828.

(Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1829. 3. Bd., S. 33 u. f.)

Über das den Civil-Behörden eingeräumte Befugniß, die in kleinen Exceſſen oder ſonſtigen Vergehen betretene beurlaubte Mannſchaft, bis zu einem achttägigen Arreſte, zu beſtrafen, hat die hohe Hofkanzlei im Einverſtändniſſe mit dem k. k. Hofkriegsrathe, zur künftigen Richtſchnur und Verſtändigung der unterſtehenden Behörden mit hohem Decrete vom 5. v. M., Z. 27,782, Folgendes angeordnet:

1. Das Strafbefugniß gegen die Urlauber kommt der nemlichen Behörde zu, welcher ſolche gegen die übrigen Einwohner desjenigen Ortes, in dem der, einen Exceß oder ein ſonſtiges Vergehen ver-

Digitized by Google

übende beurlaubte Soldat betreten wird, in ähnlichen Gesetzübertretungen zustehen würde.

2. In den Fällen, in welchen das Gesetz auf das, von dem Beurlaubten verübte Vergehen eine, die achttägige Arreſtdauer übersteigende Strafe androhet, wurde bereits mit der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 4. October 1803, H. 741, und mit dem ganz übereinstimmenden, an alle Militär-Appellations-Gerichte erlassenen Hofdecrete vom 28. October 1803, N. 631, (792.) Hofkanzlei-Decret vom 9. September 1803, die Benehmungsweise vorgeschrieben.

Diesem gemäß haben in solchen Fällen die Civil-Behörden sich nur des Beurlaubten zu bemächtigen, ihn nöthigenfalls in Arreſt zu nehmen, summarisch zu verhören, und sohin denselben mit dem Certificate und dem erhobenen Corpus delicti an das nächste Militär-Commando abzugeben. Da also in einem solchen Falle den Civil-Behörden über den Beurlaubten keine eigentliche Jurisdiction gebühret, so können sich ihre Amtshandlungen auch nur auf das summarische Verhör erstrecken, den Fall ausgenommen, wenn der Beurlaubte in Complicität mit Gesellschaftern aus dem Civilstande ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, und persönliche Gegenstellungen nothwendig sein dürften, in welchem Falle zur Überweisung der Thäter aus dem Civilstande und zur Beschleunigung der Untersuchung auch der Beurlaubte von Seite der Civil-Behörde in so weit **ad specialia** vernommen werden könnte, als solches zur Vornahme der Confrontation zwischen ihm und seinen Mitschuldigen nöthig wäre; worauf dann erst der Untersuchungsact zur Fortsetzung der Untersuchung und zur Aburtheilung an die Militär-Behörde zu gelangen hätte.

3. Da beim Militär vom Feldwebel und vom Wachtmeister abwärts Geldstrafen nicht Statt finden, so ist in Fällen, wo das von dem Beurlaubten übertretene Gesetz eine Geldstrafe verpönt, dieser jedesmal eine, jedoch nie die achttägige Arreſtdauer überschreitende Strafe zu surrogiren, daher im Falle der Surrogirung einer härteren Strafe, der Beurlaubte zur Untersuchung und Aburtheilung an das Militär abgegeben werden müßte. Jedoch ist dieses nur von Verbrechen und Vergehen, in so weit sich letztere als schwere Polizei-Übertretungen darstellen, zu verstehen, denn in sonstigen politischen Vergehen, z. B. Gefälls-Übertretungen ꝛc. kann auch die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, in so weit sie außer ihrer Löhnung ein eigenes Vermögen besitzt, mittelst rechtskräftigen Notionen der competenten Behörden zum Erlage des Pönale verhalten werden, weil in einem solchen Gesetz-Übertretungsfalle die Geldstrafen nur bei Unvermöglichen in Arreſt oder sonstige körperliche Strafen abgeändert werden können.

Digitized by Google

795. Hofkanzlei-Decret vom 5. Mai 1837, Z. 9817.

(Prov. G. S. für Böhmen, 19. Bd., S. 250, für Galizien und Lodomerien, 19. Jahrg. 1. Abthl., S. 284, für Illirien, 19. Bd., S. 80, für Mähren und Schlesien 19 Bd., S. 115, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 19. Thl., S. 67, für Österreich unter der Enns, 19. Thl., S. 181, für Steiermark, 19. Thl., S. 105, für Tirol und Vorarlberg, 24. Bd., S. 289 und Zeitschrift für ö. R. 2c. 1837, 3. Bd., S. 211.)

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 27. Juni 1835 ist durch das hohe Hofkanzlei-Decret vom 31. Juli 1835, Z. $\frac{19236}{1431}$, (349), bestimmt worden, daß die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft für die Zeit und so lange der Urlaub dauert, unter der Civil-Gerichtsbarkeit zu stehen hat.

Da hierüber verschiedene Anfragen vorgekommen sind, so wird in Erfüllung einer weiteren allerhöchsten Entschließung vom 3. März d. J., erklärt:

§. 1. Der Ausdruck: „Civil-Gerichtsbarkeit" ist im Gegensatze zur Militär-Gerichtsbarkeit gebraucht worden. Die bis zur Einberufung Beurlaubten stehen daher, so lange der Urlaub dauert, unter der Civil- und Strafgerichtsbarkeit der Civil-Behörden.

§. 2. Dagegen bleibt die auf bestimmte Zeit, oder bis zur Exercier-Zeit, oder auf Arbeit (freiwillig oder commandirt) beurlaubte Militär-Mannschaft fortan unter der Militär-Gerichtsbarkeit.

Die Art der Beurlaubung ist in dem Urlaubspasse genau auszudrücken.

§. 3. Auch die bis zur Einberufung Beurlaubten sind, wenn sich dieselben des Verbrechens der Desertion schuldig machen, von der Civil-Behörde zur Untersuchung und Bestrafung nach den Militär-Gesetzen einzuliefern, da durch ihre Beurlaubung die Militär-Pflicht nicht aufgehoben wird.

§. 4. Der bis zur Einberufung Beurlaubte, welcher während der Zeit dieses Urlaubes, in der Absicht, sich dem Militär-Dienste zu entziehen, sich selbst verstümmelt, ist gleichfalls zur Untersuchung und Bestrafung nach den Militär-Gesetzen an die Militär-Behörde einzuliefern.

§. 5. Hat ein nach der Anordnung der §§. 3 und 4 eingelieferter Beurlaubter vor oder nach der Desertion oder der Verstümmlung auch andere Verbrechen oder Vergehen verübt; so ist er auch wegen aller dieser Verbrechen oder Vergehen, wenn dieselben von dem Civil-Gerichte nicht schon bestraft worden sind, von der Militär-Behörde mit Rücksicht auf die Vorschriften des Civil-Strafgesetzbuches zu richten.

§. 6. Für Verbrechen oder Vergehen, welche von einem bis zur Einberufung Beurlaubten während des Urlaubes begangen worden sind, und von dem Civil-Gerichte zu bestrafen waren, aber erst nach der Einberufung entdeckt wurden, ist derselbe von dem Militär-Gerichte, jedoch mit Berücksichtigung des Civil-Strafgesetzbuches zu untersuchen und zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 7. Auch ist der einberufene Beurlaubte, gegen welchen vor der Einberufung Anzeigen von Verbrechen oder andern Vergehen bei der Behörde eingekommen sind, nur dann zum Behufe der bei der Civil-Behörde zu veranlassenden Untersuchung und Aburtheilung zurückzuhalten, wenn vor seiner Absendung an den Truppenkörper, dem er angehört, bereits die Untersuchung gegen ihn eingeleitet, somit seine rechtliche Beinzichtigung erkannt worden war; im entgegengesetzten Falle aber die Untersuchung und Aburtheilung desselben der Militär-Behörde, mit Beobachtung der im §. 6 enthaltenen Vorschrift, zu überlassen.

§. 8. Die Civil-Gerichte haben in Fällen, in welchen es ihnen zustehet, die gegen einen bis zur Einberufung beurlaubten Soldaten eingeleitete Untersuchung zu beendigen, das Urtheil zu schöpfen, und auch die wider ihn erkannte Strafe vollstrecken zu lassen.

Sie haben jedoch das Regiments-, Corps- oder Werbbezirks-Commando, unter welches der Beschuldigte gehört, sowohl von dem Beschlusse, wodurch die Untersuchung eingeleitet wird, als auch von dem geschöpften Urtheile sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Den bis zur Einberufung Beurlaubten, welcher von der Civil-Behörde wegen eines Vergehens überhaupt, oder wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt worden ist, die nicht einen fünfjährigen schweren Kerker übersteigt, hat die Militär-Behörde nach überstandener Strafe, wenn er einberufen wird, und sonst noch dienstlich ist, bei dem Militär einrücken zu lassen, und es ist sich in dieser Beziehung hinsichtlich eines solchen mit einer Kerkerstrafe belegten Beurlaubten so zu benehmen, wie es in Betreff eines im dienstleistenden Stande befindlichen, von dem Militär-Gerichte zur Schanzarbeit verurtheilten Soldaten vorgeschrieben ist.

§. 10. Die im Kerker überstandene Strafzeit darf in die Capitulation nicht eingerechnet werden.

§. 11. Wird ein bis zur Einberufung Beurlaubter wegen eines Verbrechens zu einer fünf Jahre übersteigenden schweren Kerkerstrafe oder zur Ausstellung auf die Schandbühne verurtheilt, so ist derselbe, wenn dem Regiments-, Corps- oder Werbbezirks-Commando nach der Anordnung des §. 8 von der Civil-Behörde die Anzeige von dem Urtheile zukommt, aus dem Militär-Stande sogleich in Abgang zu bringen, und nicht mehr in das Militär zu übernehmen.

§. 12. In österreichische Dienste mit Capitulation getretene Ausländer können nicht bis zur Einberufung beurlaubt werden.

§. 13. Die Civil-Gerichte haben bei Ausübung der Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen über die bis zur Einberufung beurlaubte Militärmannschaft nach den für die Civil-Gerichte bestehenden Vorschriften zu verfahren, jedoch im Falle eines Concurses oder einer Execution

a) den §. 12 des Patentes vom 20. April 1782, N. 46 der Justiz-Gesetzsammlung, wornach bei Concursen über das Vermögen einer Militär-Person den Forderungen aus Ärarial- und Regiments-Geldern der Vorzug vor allen Gläubigern auf das-

Digitized by Google

jenige Vermögen eingeräumt ist, worauf dieselben kein Pfandrecht erlangt haben, und

b) die Anordnung des §. 618 (616) der galizischen Gerichtsordnung, daß nemlich dasjenige, was zur Militär-Equipirung und zum Militär-Dienste gehört, in keine gerichtliche Execution oder Pfändung gezogen werden darf, zu beobachten.

Auch hört der im Wege der Execution erwirkte Personal-Arrest eines bis zur Einberufung Beurlaubten, in Folge der wirklichen Einberufung desselben, auf.

§. 14. Durch die Beurlaubung bis zur Einberufung wird an den Vorschriften über die Bewilligung der Ehen der Militär-Personen und der Beurlaubten überhaupt nichts geändert.

§. 15. Zur Ausfolglassung des Vermögens von Seite der Civil-Behörden an die bis zur Einberufung Beurlaubten ist die schriftliche Zustimmung ihres Regiments- oder Corps-Commando noch fernerhin erforderlich.

§. 16. Das Civil-Gericht, welches die Verlassenschaft eines, während des Urlaubes gestorbenen bis zur Einberufung Beurlaubten abhandelt, hat in Rücksicht des bei dem Militär befindlichen Vermögens die Vorschriften über den Invaliden-Fonds-Beitrag zu beobachten.

§. 17. Wenn ein bis zur Einberufung Beurlaubter in der Militär- oder einer andern Kleidung einen Deserteur einbringt, ist der Deserteur als von einer Civil-Person eingebracht anzusehen, und dem Einbringer gebührt die Civil-Taglia.

§. 18. Die Vorschriften über die Evidenzhaltung der Beurlaubten bleiben auch in Rücksicht der bis zur Einberufung beurlaubten Militär-Mannschaft in voller Kraft.

796. Hofkanzlei-Decret vom 6. October 1837, Z. 24,665.

(Prov. G. S. für Böhmen, 19. Bd., S. 466, für Galizien und Lodomerien, 19. Jahrg. 2. Abthl., S. 732, für Illirien, 19. Bd., S. 129, für Mähren und Schlesien, 19. Bd., S. 160, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 19. Thl., S. 209, für Österreich unter der Enns, 19. Thl., S. 406, für Steiermark, 19. Thl., S. 221, für Tirol und Vorarlberg, 24. Bd., S. 557, für Venedig, 28. Bd., 2. Thl., S. 188 und Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 468.)

Mit Beziehung auf das hierortige Decret vom 5. Mai l. J. Z. 9817, (**795.**) wornach die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft der Civil-Gerichtsbarkeit untergeordnet ist, wird im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe der Landesstelle bedeutet, daß die bis zur Entlassung beurlaubte Militär-Mannschaft nunmehr gleichfalls der Civil-Gerichtsbarkeit zu unterstehen hat.

Digitized by Google

797. Gubernial-Verordnung vom 26. October 1837, Z. 52,511, an die k. Kreisämter, den Prager Magistrat, die Stadthauptmannschaft und das Fiscalamt.

(Böhm. Prov. G. S. 19. Bd., S. 484 u. f.)

Über eine bei dem k. k. Hofkriegsrathe vorgekommene Anfrage, hat diese Hofstelle im Nachhange zu dem Circular-Rescripte vom 14. April d. J. Z. 1041 lit. K. (**795.**) laut Eröffnung des k. k. General-Commando vom 7. October 1837, Z. 5196 bekannt gegeben, daß außer den bis zur Einberufung Beurlaubten auch jene Leute der Civil-Gerichtsbarkeit zu unterstehen haben, welche entweder, weil sie im Laufe des Militärjahres die Capitulation vollenden, im Frühjahre oder wegen sonstiger Ursachen bis zur Entlassung beurlaubt werden, daß jedoch für die bis zur Entlassung Beurlaubten immer eben so viele, bis zur Einberufung Beurlaubte in den Stand der bestimmt Beurlaubten dergestalt zu übersetzen sind, daß die Zahl der unbestimmt Beurlaubten nie die Zahl von Vierzig pr. Compagnie überschreite.

Hievon werden die k. k. Kreisämter nachträglich zu dem Gubernial-Decrete vom 31. Mai 1837, Z. 22,987 und 25,685 (beziehungsweise Hkzd. vom 5. Mai 1837, Z. 9817 [**795**]) dann vom 20. October 1837, Z. 51,252 (beziehungsweise Hkzd. vom 6. October 1837, Z. 24,665 [**796**]) zur Wissenschaft verständiget.

797 a) Gubernial-Verordnung vom 19. Jänner 1840, Z. 60,418 und 63,322.

(Böhm. Prov. G. S. 22. Bd., S. 46 N. 24.)

In Erledigung des Einschreitens erhält das k. Kreisamt in der Nebenlage ℅ das von dem k. k. General-Commando mit der Note vom 22. October 1839, Z. 4826 anher mitgetheilte hofkriegsräthliche Rescript vom 10. März 1838, K. 528 (Milit. G. S. Jahrg. 1838, S. 27, N. 17) über die Beurlaubung der k. k. Cadeten, der Regiments- und Corps-Cadeten, dann Unterofficiere.

℅ Beilage.

Nach dem Circular-Rescripte vom 12. Juli 1835, F. 788 (**349**) und der nachfolgenden Erläuterung desselben vom 14. April 1837, K. 1041 (**795.**) ist die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft, die Fälle der Desertion und der Selbstverstümmlung ausgenommen, der Civil-Gerichtsbarkeit untergeordnet.

Digitized by Google

Da auch k. k. Cadeten und Regiments- und Corps-Cadeten, dann Unterofficiere bis zur Einberufung beurlaubt sein werden, welche, wenn sie während dieses Urlaubs ein Verbrechen oder eine schwere Polizei-Übertretung oder ein sonstiges Vergehen sich zu Schulden kommen lassen, dafür im Civile untersucht, und ohne Rücksicht auf die nach Militärgesetzen etwa damit verbundene Entsetzung von ihrer Charge und Degradirung zum Gemeinen bestraft werden, so findet man zur Beseitigung der Unzukömmlichkeiten und Anfragen, welche hieraus ergehen könnten, zur künftigen genauesten Darnachachtung Folgendes anzuordnen:

a) Alle schon dermal bis zur Einberufung beurlaubten Cadeten und Unterofficiere sind sogleich auf bestimmten Urlaub entweder bis zur Exercierzeit, oder bis zu einem sonstigen bestimmt bezeichneten Zeitpunct zu setzen.

b) Von nun an dürfen Cadeten und Unterofficiere nicht mehr bis zur Einberufung, sondern nur bis zur Exercierzeit oder sonst auf bestimmte Zeit beurlaubt werden, sie haben somit auch als Beurlaubte unter der Militär-Gerichtsbarkeit zu verbleiben.

c) Diese Anordnungen haben für alle deutschen und lombardisch-venetianischen Truppenkörper und für das Jäger-Regiment Kaiser — für die ungarischen und siebenbürgischen und die Gränz-Regimenter aber nur in so ferne — zu gelten, als aus ihrem Stande Cadeten und Unterofficiere außerhalb Ungarn, Siebenbürgen und der Militär-Gränze beurlaubt sind, — oder in der Folge beurlaubt werden.

Die Unterordnung der bis zur Einberufung Beurlaubten unter die Civil-Gerichtsbarkeit hat auf Ungarn, Siebenbürgen und die Militär-Gränze keine Anwendung.

798. N. ö. Appellations-Decret vom 12. September 1842, Z. 10,796.

(Böhm. Prov. G. S. 24. Bd., S. 539 und Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 634.)

In Folge höchsten Hofdecretes vom **29.** August **1842**, Z. **5196** wird bekannt gemacht, daß zu Folge der allerhöchsten Entschließung vom **3.** März **1837** die in Gemäßheit des höchsten Hofdecretes vom **18.** August **1835**, Z. **5328** von diesem Appellations-Gerichte am **24.** August **1835**, Z. **9651** und am **24.** Juni **1837**, Z. **7290** intimirte a. h. Entschließung vom **27.** Juni **1835**, (Hkzd. vom **31.** Juli **1835**, Z. **19,236**, [**349.**]) über die Unterordnung der bis zur Einberufung Beurlaubten unter die Civil-Gerichtsbarkeit auf Ungarn und Siebenbürgen keine Anwendung findet, und daß es sich

von selbst versteht, daß dieß der nemliche Fall auch hinsichtlich der Militär-Gränze ist.

Bewohner der Militär-Gränze.

799. Hofdecret vom 7. Juli 1821, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 30. Juni 1821, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 1776 d. J. G. S.

Über die Anfrage: wie sich gegen die Bewohner der Militär-Gränze bei Ausübung der Civil- und Criminal-Jurisdiction benommen werden soll? haben Seine Majestät zu bestimmen geruhet, daß, so viel es die Civil-Gerichtsbarkeit betrifft, das Hofdecret vom 22. April 1809, N. 809 der Justiz-Gesetzsammlung *) auch auf den Gränzer, ohne Unterschied, ob er zum activen Militärdienste verwendet werde oder nicht, Anwendung habe; daß aber dasselbe weder auf die bürgerlichen Einwohner der zwölf Gränz-Communitäten, als: Zengg, Carlopago, Petrinia, Kostainicza, Bellovar, Ivanich, Brod, Peterwardein, Carlowitz, Semlin, Pancsova und Weißkirchen, noch auf die in den Bezirken der Gränz-Regimenter sich aufhaltenden Handels- und sonstigen Gewerbsleute, welche als solche conscribirt, und daher von dem Militärdienste befreit sind, bezogen werden könne; daß also die Gränzeinwohner dieser Classen berechtiget seien, die Jurisdiction der Civil-Gerichte freiwillig zu prorogiren; daß endlich nicht bloß derjenige Gränzeinwohner, der zu einer der letzt erwähnten Classen, sondern auch derjenige, der zu dem eigentlichen Gränzstande gehört, folglich jeder Gränzbewohner ohne Unterschied, in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, wo eine gesetzliche Prorogation der Civil-Jurisdiction eintritt, bei dem betreffenden Civil-Gerichte giltig belangt werden kann.

Was hingegen die Criminal-Gerichtsbarkeit belangt, so ist die Vorschrift des §. 221, N. 3, I. Theiles des Strafgesetzes, auf die Gränzer ebenfalls anzuwenden, wenn sie auch nicht zum activen Dienste verwendet werden; gegen die bürgerlichen Einwohner der sogenannten Gränz-Communitäten aber, und gegen die in den Bezirken der Gränz-Regimenter wohnhaften Handels- und Gewerbsleute von vorbezeichneter Art, kann wegen Verbrechen, die sie außer der Gränze begehen, von den Criminal-Gerichten nach dem §. 219, I. Theiles des Strafgesetzes verfahren werden. Jedoch sind auch Gränz-

*) In diesem Hofdecrete wird bedeutet, daß vermöge hofkriegsräthlicher Circular-Verordnung vom 14. September 1807, kein Militär-Individuum berechtiget sei, sich des Militärgerichtsstandes zu entschlagen, widrigens nicht nur die Verhandlung selbst einer Nullität unterliegen, sondern auch dasselbe sich ahndungswürdig machen würde.

Digitized by Google

einwohner dieser Classe, wenn sie wegen eines in der Gränze verübten Verbrechens außer der Gränze angehalten werden, ohne Ausnahme, dem nächsten Militär-Commando zu übergeben, damit sie an die betreffenden Gränz-Behörden abgeliefert, und von denselben nach den in der Gränze bestehenden besondern Strafgesetzen, die sie übertreten haben, behandelt werden können. (**818.**)

Deserteure.

800. Hofdecret vom 15. Jänner 1814, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note des Hofkriegsrathes, vom 31. December 1813, N. 1080 d. J. G. S.

Es hat sich zu wiederholten Malen der Fall ergeben, daß mehrere von den Civil-Criminal-Gerichten verhaftete Verbrecher auf ihre bloße Angabe, daß sie Deserteure wären, ohne alle genommene Rücksprache ohne weiters in das Stabs-Stockhaus zur Untersuchung und Aburtheilung abgeliefert worden sind, und sich durch die nachträgliche Erhebung die Unstatthaftigkeit ihrer Angabe bewähret hat. Zur künftigen Vermeidung der aus dem obbemeldten Vorgange sowohl für das Militär-Ärarium als auch für die Criminal-Justizpflege überhaupt entstehenden wesentlichen Nachtheile, sind die Civil-Criminal-Gerichte allgemein anzuweisen, daß solche bei denselben inſitzende Inquisiten, welche sich für Deserteure ausgeben, erst nach der von dem betreffenden General-Commando eingeholten Bestätigung dieser Angabe an das Militär abzuliefern seien.

801. Circulare vom 10. November 1836, N. 1319 und Cam. G. V. Umlaufschreiben vom 23. December 1836, Z. 37,605.

(Militär-G. S. Jahrg. 1836, S. 115, Prov. G. S. für Böhmen, 18. Bd., S. 1103.)

Es ist hierorts die Anfrage vorgekommen, ob Individuen der Gränzwache, welche daselbst ein Verbrechen begangen, oder der Verübung desselben beschuldiget werden, sodann aus dem Dienste der Gränzwache entweichen, und mit Verschweigung ihrer persönlichen Eigenschaft und des verübten Verbrechens sich beim Militär assentiren lassen, militärgerichtlich zu behandeln, oder nach annullirter Assentirung dem Civile zur strafgerichtlichen Behandlnng zu übergeben seien. Nachdem die Individuen der Gränzwache in Civil- und strafgerichtlichen Angelegenheiten der Civilgerichtsbarkeit unterstehen, so sind solche in dem gesetzten Falle jedem andern im Militär dienenden Individuum, welches vor der Assentirung eines Verbrechens sich schuldig gemacht hat, gleich zu halten, mithin wird auch ihre Assentirung zum Militär da-

Digitized by Google

durch nicht annullirt, und eine Zurückstellung derselben an die der Gränzwache vorgesetzten Behörden findet nicht Statt, sondern sie sind gleichfalls hinsichtlich des begangenen Verbrechens beim Militär nach den Civil-Strafgesetzen abzuurtheilen, und zu bestrafen. Die nemliche Bestimmung hat auch hinsichtlich der bei der Gefällenwache Angestellten zu gelten, da gleiche Gründe für die gleiche Behandlung sprechen.

Übrigens muß vor jedem derlei Falle, wo ein solches Individuum in Untersuchung gezogen wird, die Cameral-Gefällen-Verwaltung, welcher das betreffende Individuum früher unterstand, verständiget werden, theils damit in Bezug auf die Abrechnung und die Hereinbringung eines allfälligen Ersatzes das Nöthige eingeleitet, theils aber, damit von der competenten Behörde das Erkenntniß der Entlassung aus dem Gränz- oder Gefällenwachdienste geschöpft werde.

Garde-Diener.

802. Hofdecret vom 12. Juli 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Einverständniß zwischen dem k. k. Oberst-Hofmeisteramte, dem Hofkriegsrathe und der obersten Justizstelle, N. 692 d. J. G. S.

Alle jene Individuen, die ohne einen anderweiten Verdienst **in publico** bloß bei der Garde angestellt sind, und sonst keine andere Eigenschaften auf sich haben, gehören unter die Jurisdiction der Garde; jene hingegen, welche überhaupt **in publico** einem jeden für Geld, mithin auch der Garde auf diese Art dienen, gehören zu dem Forum, welches ihnen zukömmt, wenn sie der Garde nicht dienten.

Hausofficiere der als begüterte Landleute dem Landrechte unterstehenden Militär-Personen.

(Siehe oben „Bediente“ ꝛc.)

Invaliden.

(Siehe unten „Patental-Invaliden, Witwen.“)

Kinder der Militär-Personen.

803. Hofdecret vom 16. Juni 1791, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge höchster Resolution über Vortrag des Hofkriegsrathes vom 30. April n. J., N. 167 d. J. G. S.

Die Militärkinder sollen auch nach erlangter Großjährigkeit, so lange sie die Militär-Pension beibehalten, unter der Militär-Gerichtsbarkeit verbleiben.

Digitized by Google

804. Note des k. k. allgemeinen Militär-Appellations-Gerichtes vom 29. Jänner 1808, an das n. ö. General-Militär-Commando.

(Visinis Hdb., S. 53.)

Über die Anfrage: ob minderjährige Kinder von Militär-Personen, welche bei Civilisten in Diensten stehen, der Civil- oder Militär-Jurisdiction unterstehen? hat der k. k. Hofkriegsrath unterm 22. d. M. die Belehrung dahin ertheilt, daß minderjährige Kinder von Militär-Personen (diese Letzteren mögen nun am Leben oder schon verstorben sein), wenn sie ihre Nahrung durch Dienen bei Civil-Personen genommen, der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen seien, und die Militär-Jurisdiction nur in Waisensachen unter Militär-Vormundschaft stehender Kinder, welche sich ihr Fortkommen auf solche Art bei Civil-Personen verschaffen, eintrete, mithin derlei Kinder (falls sie nicht ohnehin schon großjährig seien, und daher schon um deßwillen, und da sie danebst nicht mehr in dem Hause des Vaters leben, der Civil-Jurisdiction unterstehen), der Civil-Gerichtsbarkeit zu überlassen seien.

805. Hofdecret vom 13. November 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der vereinigten Hofkanzlei vom 22. October n. J. N. 2439 d. J. G. S.

Der Hofkriegsrath hat am 22. Jänner 1829 dem Militär-Appellations-Gerichte die Belehrung ertheilt: daß minderjährige Kinder von Militär-Personen (diese letzteren mögen am Leben oder schon verstorben sein), wenn sie ihre Nahrung durch Dienen bei Civil-Personen gewinnen, der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen seien, und daß die Militär-Jurisdiction nur in Waisen-Sachen der unter der Militär-Vormundschaft stehenden Kinder, welche sich ihr Fortkommen auf solche Art bei Civil-Personen verschaffen, eintrete.

Landmann begüterter oder unbegüterter zum Militär-Körper gehöriger.

806. Hofdecret vom 19. Mai 1785, an sämmtliche Appellations-Gerichte, N. 432 d. J. G. S.

a) Ein zum Militär-Körper gehöriger, begüterter oder unbegüterter Landmann stehet in landgerichtlichen Fällen, es mag sich um eine Militär- oder andere Gattung von Verbrechen handeln, unter der Militär-Gerichtsbarkeit; nur ist diese angewiesen, ehe des Criminal-Urtheil gegen den Landmann kundgemacht wird, dem Chef der Stände, zu denen der Übelthäter gehört, die Sache anzuzeigen, damit derselbe ohne weiters aus dem Cataster der Stände ausgelöscht werde.

Digitized by Google

Landwehr-Officiere und Mannschaft.

807. Hofdecret vom 16. Juli 1813, an das niederösterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfrage vom 28. Juni 1813, N. 1064 d. J. G. S.

In Bezug auf die neue Organisirung der Landwehre haben Seine Majestät vermöge des neunten Abschnittes dieser Instruction, so viel es die Ausübung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über die Landwehr-Officiere und Mannschaft in Friedenszeiten betrifft, folgende Normal-Vorschriften festzusetzen geruhet:

A.

Über die Landwehr-Officiere.

§. 68. Hieraus ergibt es sich von selbst, daß gegen einen Landwehr-Officier, welcher der Civil-Gerichtsbarkeit unterstehet, sowohl der in der Gerichtsordnung vorgesehene vorsichtsweise, als auch der Executions-Arrest von der competenten Gerichtsbehörde bewilliget werden kann; jedoch muß von dieser dem betreffenden Regiments-Commando oder bei dessen weiterer Entfernung dem Landwehr-Bataillons-Commando, unter welchem der zu arretirende Officier stehet, vorläufig die Anzeige gemacht werden; dieses hat ihm seinen Degen abzufordern, welchen es ihm zurückstellt, sobald derselbe aus dem Civil-Arreste zurückkommt. Jeder Landwehr-Officier hat, sobald er in Civil-Arrest kömmt, sogleich seine Uniform abzulegen, und dieselbe erst dann wieder zu tragen, wenn er aus demselben zurückkömmt, und seinen Degen wieder erhalten hat.

§. 70. In Criminal-Verbrechen untersteht der Landwehr-Officier ganz der ihn betreffenden Gerichtsbarkeit, ohne Rücksicht seines Landwehr-Verbandes. Geschieht das Verbrechen während der Concentrirung, so läßt ihn der Regiments-Commandant unter Arrest der betreffenden Gerichtsbarkeit übergeben. Außer der Concentrirungszeit in Straffällen hat vor der Arretirung des Landwehr-Officiers die §. 68 erwähnte Modalität einzutreten. In Hinsicht der Kundmachung und Vollziehung des gegen Landwehr-Officiere wegen begangener Verbrechen gefällten Urtheiles ist sich nach Maßgabe der §§. 446 und 447 des St. G. I. Thls., 2. Abschnittes, 12. Hauptstück, zu benehmen, hiermit ist das Urtheil sammt Acten von dem Criminal-Obergerichte dem Landes-Chef einzusenden, und von diesem, einverständlich mit dem General-Commando, die dem §. 446 des Strafgesetzes angemessene Verfügung zu treffen.

§. 71. Bei Dienstes-Vergehungen und Subordinations-Fehlern, welche ein kriegsrechtliches Verfahren erheischen, wird der Landwehr-Officier sowohl während, als außer der Concentrirungszeit an das Regiments-Gericht desjenigen Regimentes, welchem das Landwehr-

Digitized by Google

Bataillon zugewiesen ist, unter Arrest geschickt, um da nach Militär-Gesetzen kriegsrechtlich behandelt zu werden.

In solchen Fällen ist aber das **jus gladii et aggratiandi** über die Landwehr-Officiere dem General-Commando vorbehalten.

B.

Über die Landwehr-Mannschaft.

§. 74. Die Landwehr-Mannschaft bleibt außer der Concentrirungszeit ganz ihrer betreffenden Jurisdiction untergeordnet.

§. 75. Auch während der Concentrirungszeit untersteht der Landwehrmann in Bezug sowohl auf Streitsachen, als auch des adeligen Richteramtes dem gesetzmäßigen bestimmten Gerichte. Begeht der Landwehrmann während der Concentrirung ein Verbrechen, so läßt ihn das Regiments-Commando arretiren, und an das durch das Gesetz bestimmte Criminal-Gericht abgeben, welches ihn nach dem I. Theile des Strafgesetzes behandelt.

Landwehrmänner beurlaubte.

808. Justiz-Hofdecret vom 28. December 1835, Z. 8413 und Hofkanzlei-Decret vom 26. April 1835, Z. 10,597.

(Prov. G. S. für Böhmen, 18. Bd., S. 34, für Österreich unter der Enns, 17. Thl., S. 274 und Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl., S. 394.)

In Folge a. h. Entschließung vom 23. April 1835, (böhm. Prov. G. S. 17. Bd., S. 99) haben die Beurlaubten der ersten Landwehr-Bataillone, so lange letztere in activer Militär-Dienstleistung stehen, unter der Militär-Jurisdiction zu bleiben.

809. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 28. Februar 1839, Z. 11,987.

(Schopfs Archiv 1838, 2. Heft, S. 79.)

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat das k. k. General-Militär-Commando anher eröffnet, daß zu dem activen Stande alle Landwehrmänner der ersten Bataillons gehören, ohne Unterschied, ob sie im Dienststande oder auf unbestimmte oder bestimmte Zeit beurlaubt sind.

Digitized by Google

Lehrmeister der Wr. Neustädter-Militär-Academie.

810. Höchste Entschließung vom 10. October 1818, über Vortrag des Hofkriegsrathes, mitgetheilt durch dessen Note vom 25. n. M., N. 1509 d. J. G. S.

Die bei der Wienerisch-Neustädter Militär-Academie angestellten Lehrer vom Civil-Stande, als: Oberbereiter, Tanz-, Fecht-, und Sprachmeister, sind der ordentlichen Civil-Jurisdiction untergeordnet.

Militär ausgetretenes.

811. Hofdecret vom 6. September 1785, der vereinten Hofstellen an gesammte Länderstellen, über Einvernehmen zwischen den vereinten Hofstellen, und der obersten Justizstelle, N. 463 d. J. G. S.

Derjenige, so aus dem Militärdienste tritt, und weder Pension genießt, noch einen Militär-Character beibehalten hat, er möge auch übrigens ein Landmann sein oder nicht, unterliegt keinerdings der Militär-Jurisdiction.

Militär ausländisches.

812. Hofdecret vom 25. August 1795, an das n. ö. Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 5. n. M., N. 252 d. J. G. S.

Da die fremden Officiere, die bei auswärtigen Mächten dienen, unter die Militär-Jurisdiction keinerdings gezogen werden können, so kommt es bei selben nur darauf an, ob sie adelich oder unadelich sind, maßen sie im ersten Falle der Gerichtsbarkeit des Landrechtes jener Provinz, wo sie sich aufhalten, im letzten Falle dem Ortsgerichte unterworfen sind.

813. Note des k. k. n. ö. General-Militär-Commando vom 10. März 1815.

(Wr. Gr. G. N. B. 1. Thl., S. 7.)

Soldaten fremder Mächte unterstehen hier Landes nicht der Militär-, sondern der Civil-Gerichtsbarkeit.

Digitized by Google

814. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 12. Mai 1837, Z. 27,083.

(Prov. G. S. für Böhmen, 19. Bd., S. 233, für Österreich unter der Enns, 19. Thl., S. 196.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen speciellen Falles, daß einem Ausländer, welcher früher in seiner Heimat Militär-Dienste leistete, von einigen k. k. Militär-Platz-Commandanten Paßvisen ertheilt wurden, hat die k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle laut Mittheilung vom 29. April 1837 den k. k. Hofkriegsrath angegangen, den betreffenden k. k. Militär-Behörden die bestehende Norm, zu Folge welcher ausländische Militärs bei ihrem Eintritte in das k. k. Gebiet der Civil-Jurisdiction unterstehen, und Militär-Platz-Commanden zur Vidirung der Pässe solcher Ausländer keineswegs ermächtiget sind, in Erinnerung zu bringen.

Militär-Gränzer.

(Siehe oben „Bewohner" ꝛc.)

Patental-Invaliden.

815. Verordnung vom 15. April 1771.

(Borschitzky's Hdb. S. 206.)

Die außer dem Invalidenhause patentmäßig verpflegten, und daselbst wohnhaften Unterofficiere und Gemeine gehören für die Zeit, als sie außer dem Invalidenhause verpflegt werden, unter die Civil-Jurisdiction des Aufenthaltortes.

815 a) Regierungs-Verordnung vom 10. März 1823, Z. 11,088; an die Kreisämter, die Polizei-Oberdirection, den Magistrat, und die Dominien in Wien. (Veranlaßt durch Note des k. k. General-Militär-Commando vom 4. März 1823, T. 719.)

(N. ö. Prov. G. S. 5. Thl., S. 100 u. f.)

Zufolge einer, von dem k. k. General-Militär-Commando erhaltenen Mittheilung vom 4. März 1823, hat sich schon mehrfältig der Fall ergeben, daß Patental-Invaliden, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, dem hiesigen Invalidenhause zur ferneren Untersuchung von Civil-Behörden durch die ihnen zunächst liegenden Regimenter oder Bataillons zugeschickt werden, welche, da sie nach dem bestehenden Sisteme vom 15. April 1771 (**815.**) so-

Digitized by Google

wohl, als der später erflossenen hofkriegsräthlichen Verordnung vom 21. October 1795, der Civil-Gerichtsbarkeit zugewiesen sind, wieder zurückgeschickt werden mußten.

Da nun durch diesen Vorgang theils die Justiz verzögert, theils auch hierdurch für die betreffenden Civil-Behörden als auch für das Ärarium unnöthiger Kostenaufwand verursacht wird; so hat das k. k. General-Militär-Commando um die Verfügung das Ansuchen gestellt, daß die Orts- und Landgerichte angewiesen werden, dergleichen in einem Verbrechen verfangene Patental-Invaliden, als ihrer Jurisdiction unterstehend, selbst zu untersuchen und abzuurtheilen, und auf keinen Fall dem Invalidenhause zu diesem Ende zuzuschicken.

Polizei-Soldaten.

816. Hofdecret vom 22. August 1800, an das in. ö. Appellations-Gericht, über dessen Anfrage vom 8. August n. J., N. 507 d. J. G. S.

Da die Polizei-Soldaten der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben, so sind die an der Entweichung eines Sträflings Schuldigen, wenn der Fall zur Criminal-Untersuchung geeignet ist, der Militär-Gerichtsbarkeit zur Aburtheilung zu übergeben; so fern aber das Vergehen der Polizei-Soldaten noch zu keinem Criminal-Vergehen erwachsen ist, bleibt die Bestrafung der Polizei-Direction, welcher die Militär-Behörde dergleichen geringere Strafen selbst zu verhängen, das Befugniß eingeräumt hat, überlassen *).

Seeräuber.

817. Hofdecret vom 3. December 1824, an das in. ö. küstenländische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 4. Juni 1824, N. 2054 d. J. G. S.

Aus Anlaß der von dem Triester Stadt- und Landrechte gemachten Anfrage, hinsichtlich der ihm zugewiesenen Untersuchung und Aburtheilung jener Seeräuber, welche von österreichischen Schiffen in der Levante betreten werden, wird dem Appellations-Gerichte die Verordnung ℣., welche der k. k. Hofkriegsrath an das Marine-Obercommando in Venedig hinsichtlich der Verfügung mit den eingebracht werdenden Seeräubern erlassen hat, und in der weiteren Beilage die Marine-Jurisdictions-Norme ℣. zugesendet.

*) Rücksichtlich der directen Vernehmung der Militär-Polizei-Wache von Seite der Civil-Behörden siehe die Note des k. k. n. ö. Gen. Mil. Commando vom 29. Jänner 1843, T. 461 in der Anmerkung zum Hofdecret v. 23. Februar 1798, N. 404 d. J. G. S. beim §. 314 (688.)

/. Verordnung

des Hofkriegsrathes vom 12. November 1824, an das Marine-Obercommando zu Venedig.

Mit dem §. 2, lit. K der unter dem 25. October 1824 hinausgegebenen höchst sanctionirten Jurisdictions-Norm wird festgesetzt, daß die von der Marine zu Wasser oder zu Lande eingebracht werdenden Seeräuber der Marine-Jurisdiction unterstehen; wie dieses auch schon in der während des ersten österreichischen Besitzes der Marine bestandenen Jurisdictions-Norm festgesetzt war.

Hierdurch ändert sich die aus Anlaß der Aufbringung von Seeräubern, einvernehmlich mit der geheimen Hof- und Staatskanzlei und der bestandenen Commerz-Hofcommission, unter dem 13. Februar 1824 hinausgegebene Bestimmung, wornach die bei der Flottille in der Levante eingebracht werdenden Seeräuber nach Triest abgeführt, und dem dortigen Criminal-Gerichte zur Aburtheilung übergeben werden sollten; wogegen dieselben künftig nach Venedig zu bringen, und der Marine-Gerichts-Behörde zu übergeben sein werden.

//. Jurisdictions-Norm für die Militär-Marine.

Seine Majestät haben die Gerichtsbarkeit der k. k. Marine durch höchste Entschließung vom 10. September 1824 folgender Maßen zu bestimmen befunden:

§. 1. Die Marine ist ein Theil des k. k. Militär-Körpers, und hat als solcher ihre besondere Gerichtsbarkeit, sowohl in Straf- als in Rechtsfällen, in und außer Streitsachen.

§. 2. Der Marine-Jurisdiction unterstehen alle jene Personen, welche aus der Marine-Casse ihre Gage oder Besoldung erhalten; insbesondere aber:

a) alle Marine-Officiere, Cadeten, Unter-Officiere, Gemeine, Matrosen, und alle sonstigen zur Equipage eines k. k. Kriegsfahrzeuges gehörigen Personen;
b) die Capläne, die zum Feldkriegs-Commissariate, zur Administration, zur Intendenz, zum Auditoriate, zur Kanzlei und Casse gehörigen Individuen, dann die sonstigen nach dem Regulament bei der Marine in einer Dienstleistung stehenden Personen;
c) die Wundärzte der Marine;
d) alle jene, welche bei dem k. k. Arsenale wirklich angestellt oder als Arbeiter angenommen, und in die Register eingetragen sind, die letzteren aber nur in Straffällen, jedoch mit Berücksichtigung der in §. 3 enthaltenen Ausnahmen;
e) aller vorgenannten Personen, Ehefrauen, Kinder und Dienstleute beiderlei Geschlechtes;

Digitized by Google

f) die bei der Marine eingebracht werdenden falschen Werber, welche einen k. k. Unterthan zur Annahme fremder Kriegsdienste, oder auch nur einen an die Marine-Kriegsartikel gebundenen Mann zur Ansiedlung in fremde Länder zu bereden suchen;

g) die Sträflinge des **Bagno marittimo** vom Militär-Stande; jene hingegen, die von Civil-Strafgerichten dahin abgegeben werden, nur dann, wenn sie im Disciplinar-Wege zu bestrafen sind; indem diese wegen begangener Verbrechen zur Untersuchung und Aburtheilung an jene Civil-Behörde abgegeben werden müssen, die sie in das **Bagno** abgesendet hat;

h) wer immer im Arsenale in einem Verbrechen betreten wird;

i) die zur Kriegs-Marine gehörigen Übertreter der Sanitäts-Anstalten;

k) die von der Kriegs-Marine zu Wasser oder zu Lande eingebrachten Seeräuber.

§. 3. Von den im vorstehenden Paragrafe **lit. a** bis **lit. e** benannten Personen sind jedoch ausgenommen:

a) der Marine-Ober-Commandant, welcher mit einem commandirenden Generale in gleichem Verhältnisse steht, und alle Personen vom Obersten und Schiffs-Capitän aufwärts, dann die Departements-Chefs und Referenten bei dem Marine-Ober-Commando, welche in Rechtsfällen in und außer Streitsachen dem venetianischen **Judicio delegato militari** zugewiesen sind;

b) die bei der Marine dienenden wirklich begüterten Landmänner und Fideicommiß-Besitzer, welche nur in Straffällen, und wenn sie auf ihre Gage belangt werden, zur Marine-Gerichtsbarkeit gehören, in sonstigen Rechtsfällen in und außer Streitsachen aber in jenen Ländern und Provinzen, wo **fora nobilium** vorhanden sind, dem derjenigen Provinz unterstehen, wo ihre Güter liegen, oder wo sie ihren Wohnsitz haben;

c) die begüterten Landmänninen der im vorhergehenden Absatze b enthaltenen Erklärung;

d) die deutschen Ordensritter, und selbst diese nur in Sterbfällen;

e) die unehelichen oder aus einer ungiltigen Ehe erzeugten Kinder, wenn sie nicht legitimirt sind, oder die Mutter nicht selbst der Marine-Jurisdiction untersteht;

f) die Kinder der unter der Marine-Jurisdiction stehenden Personen, wenn sie eine Bedienstung außer der Marine oder ein bürgerliches Gewerbe antreten, oder nach erreichter Großjährigkeit ihre eigene Haushaltung führen;

g) die Töchter, welche an nicht zur Marine gehörige Personen verehelicht sind;

h) die in eine Provincial- oder Militär-Versorgung außer der Marine übernommenen Kinder;

i) die Weiber, Kinder und Dienstleute derjenigen, welche nur während einer Fahrt (**Campagna**) oder sonst auf eine bestimmte Zeit im Dienste der Marine stehen, oder als einregistrirte Ar-

Digitized by Google

beiter zu Arsenals-Diensten gebraucht werden; nicht aber auch jene der Capitulanten;

k) die Dienstleute, welche nicht zur persönlichen Bedienung, sondern einer Realität oder eines Gewerbes wegen, aufgenommen sind.

§. 4. Die von der Marine mit Pension oder nur mit Beibehaltung des Characters ausgetretenen Officiere und sonstigen Personen, wie auch alle Witwen und Waisen, deren Ehegatten und Väter im Dienste der Marine verstorben sind, unterstehen in Straffällen dem General-Commando; in Rechtsfällen in und außer Streitsachen aber dem **Judicio delegato militari** desjenigen Landes, in welchem sie sich aufhalten.

§. 5. Die Patental-Invaliden stehen unter der Civil-Jurisdiction ihres Wohnortes. — — —

Weiber der Soldaten.

819. Hofdecret vom 14. October 1775.
(Borschitzky's Hdb., S. 206.)

Jene Weibspersonen, welche bloß auf Zeugniß ihrer Obrigkeit, daß sie sich täglich so viel die Soldatenlöhnung beträgt, verdienen können, zur Heirath mit Soldaten zugelassen worden sind, und die daher nicht in den Casernen bei ihren Männern wohnen dürfen, gehören sammt ihren Kindern unter die Gerichtsbarkeit jener Herrschaft oder Magistrates, wo sie sich aufhalten. Hiervon sind ganz unterschieden jene Soldatenweiber, welche die Regimenter in einer gewissen Anzahl per Compagnie wählen, die daher dem Regimente in allen Gelegenheiten folgen, mithin sammt ihren Kindern der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen.

Witwen der Soldaten und Invaliden.

820. Verordnung vom 4. Juni 1768.
(Kropatschek, 5. Bd., S. 310.)

Die Witwen der Invaliden und der gemeinen Soldaten, wenn sie bei dem Militär nicht verpflegt werden, und nach dem Tode ihrer Männer bereits abgefertiget worden sind, gehören unter die Civil-Obrigkeit.

Anhang.

Zusammenstellung der in Bezug auf die Militär-Gerichtsbarkeit in Strafsachen erflossenen Vorschriften *).

Erste Abtheilung.

Von den Personen, die der Militär-Gerichtsbarkeit zugewiesen sind, und den dabei eintretenden Ausnahmen und Beschränkungen.

§. 1. Gegenstände der Militär-Gerichtsbarkeit.

Die Gegenstände der Militär-Gerichtsbarkeit sind:

a) Verbrechen und Vergehen; — — —

---

*) Die vorausgegangenen Jurisdictions-Normen (**786** u. **817.**) besonders jene von 1763 haben seit der Zeit ihrer Erscheinung durch

§. 2. Wer der Militär-Jurisdiction in Straffällen, der persönlichen Eigenschaft wegen, unterstehe.

Der Militär-Gerichtsbarkeit, so weit es sich um Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen handelt, unterstehen, ohne Rücksicht auf die Gattung des Verbrechens oder Vergehens, bloß ihrer persönlichen Eigenschaft wegen:

1. Alle bei dem k. k. österr. Kriegsheere in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Personen ohne Unterschied der Geburt, des Ranges und der Waffengattung.

(§. 1 der Milit. J. N. v. 31. Dec. 1762 (**786.**) Hfd. v. 14. December 1798, N. 443 d. J. G. S. [unten sub N. 6 in der zweiten Note] Hofkriegsräthl. Vdg. v. 4. October 1803, Instruction v. 3. und 12. Juli und v. 2. und 12. Dec. 1816. K. 3208—3402 und 5689 [Faulle r Gesetze und Vorschriften ꝛc. Wien 1827. 3 Bd., S. 130].)

2. Alle zum Stande der k. k. Marine gehörigen und aus der Marine-Casse ihre Gage oder Besoldung beziehenden Personen.

(Hfd. v. 3. Dec. 1824, N. 2054 d. J. G. S. Mil. Mar. J. N. §. 2 **817.**)

3. Die Garden, und zwar alle, welche zum Stande der

---

viele Nachtragsgesetze und Verordnungen eine mehrfache Modification erhalten, von denen nicht alle durch den Druck bekannt gemacht wurden, und wovon auch mehrere kaum mehr aufzufinden sein dürften. Vor einigen Jahren veranstaltete daher der Herr k. k. Militär-Appellationsrath Jg. Frz. Bergmayr auf Befehl der hohen Militärbehörden „eine fistematische, nach Paragrafen geordnete Zusammenstellung aller bis dahin in Bezug auf die Militär-Gerichtsbarkeit (in Civil- und Strafsachen) erflossenen, und damals noch verbindlichen Vorschriften, und über zweifelhafte Fälle herabgelangten a. h. Entscheidungen, Erläuterungen u. s. w.“ Die Mittheilung derselben verdanke ich der Güte dieses Herrn Appellationsrathes; ich habe jedoch nur jene Stellen aus dieser Sammlung aufgenommen, welche unmittelbar diese Gerichtsbarkeit in strafrechtlicher Beziehung betreffen. Die darin citirten seit der Verfassung dieser Zusammenstellung nachträglich erschienenen Novellen, in so weit mir die Quellen zu denselben zugänglich waren, habe ich durch Beisätze und Anmerkungen angeführt, dadurch die nöthige Vollständigkeit zu erlangen gesucht, und glaube durch Aufnahme obiger Zusammenstellung in Gestalt eines Anhanges dem practischen Criminalisten hinsichtlich der schnellen Rathserholung in einzelnen vorkommenden Fällen einen nicht unwichtigen Dienst zu erweisen.

Digitized by Google

k. k. adeligen Arcieren-, der königl. ungarischen adeligen, der lomb. venet. adeligen, und der Trabanten-Leibgarde gehören *).

(Militär-Jurisdictions-Norme, Pat. vom 31. December 1762, §. 1, (786.) und Garde-Reglement, für die Arcieren-, königl. ungarische und Trabanten Leibgarde. [Faulle r a. a. O. S. 130 und Garde-Statuten vom Jahre 1840 in Bergmayr a. a. O. S. 280.])

4. Die Hofburgwache.

(Hofkriegsraths-Verordnung vom April 1805, H. 310 und Helferts Jurisdictionsnorme, 2. Aufl., S. 283.)

5. Die königlich ungarische Kronwache, so weit es sich nicht um den Krondienst handelt.

(Invaliden-Sistem vom 15. April 1772. [Faulle r a. a. O. S. 131 und Helfert a. a. O.])

6. Alle zum Stande des General-Quartiermeister-Stabes und des militärisch-geografischen Institutes in Wien gehörigen Personen.

(Hofdecret vom 14. December 1798 an sämmtliche Appellations-Gerichte in Folge h. Entschließung, N. 443 d. J. G. S. **) und Hofkriegsraths-Verordnung vom 11. Februar 1818, G. 275 Milit. G. S. Jahrg. 1818, S. 17.)

---

*) Das Dienstpersonale der lomb. venet. adeligen Garde ist als zu einem Militärkörper gehörig, der militärischen Disciplin und Gerichtsbarkeit unterworfen, übrigens aber nach der Gesinde-Ordnung für die Stadt Wien vom Jahre 1810 zu behandeln (§. 63 der Garde-Statuten vom Jahre 1840 in Bergmayr a. a. O.).

Nach Inhalt der Verordnung v. 20. November 1760 (Kropatschek 4. Bd., S. 40, N. 553) ist die ungarische Leibgarde als ein Militär-Corps aller Orten, und von jedermänniglich zu achten und der hofkriegsräthlichen Jurisdiction unterworfen; und nach dem Wortlaute der Vdg. v. 14. Jänner 1764 (a. a. O. S. 262, N. 740) solle die unadelige aus bloßen bereits im Felde gedienten Oberofficieren bestehende Arcieren-Leibgarde, als ein Militär-Corps auf die Art der k. ungarischen Garde geachtet werden.

**) Dieses Hofdecret lautet: Se. Majestät haben zu beschließen geruhet, daß in Betreff des Invaliden-Amtes sowohl, als auch der übrigen in der Militär-Norme vom 31. December 1762 (786.) nicht ausgedrückten, aber auch nicht ausgenommenen Militär-Departements die Jurisdiction den Militär-Justiz-Behörden zuzuweisen sei, falls auch ihre Individuen für ihre Person keinen Militär-Character bekleiden sollten. In der Verordnung an den Chef des General-Quartiermeister-Stabes und an das lomb. General-Commando vom 11. Febr. 1818 G. 275 heißt es die Organisirung des geografischen Instituts in Mailand (jetzt in Wien) betreffend: „Dieses Institut mit seinem ganzen Personale bildet einen Bestandtheil des General-Quartiermeisterstabes, in dessen Stand dasselbe zu übernehmen ist, ohne jedoch als eine zweite Abtheilung des General-Quartiermeisterstabes betrachtet zu werden."

Digitized by Google

7. Das in Städten und Festungen angestellte Platz-Personale.

(Militär-Jurisdictions-Norme vom 31. December 1762 §. 1 (**786.**) und Hofkanzlei-Decret v. 15. September 1808 A c) **787.**)

8. Die Militär-Gränz-Cordons-Abtheilungen.

(Hofkriegsräthliche Verordnung vom 11. October 1783 [Helfert a. a. O. S. 283] und Hofkanzlei-Decret vom 15. September 1818 A v) **787.**)

9. Das Gensdarmerie-Regiment.

(Instruction vom 1. November 1817 *).

10. Die militärische Feuerlösch-Compagnie (Pompieri Zappatori) in Mailand.

(Hofkriegsraths-Verordnung vom 17. November 1818, H. 1045.)

11. Die Militär-Polizei-Wach-Corps zu Wien, Mailand, Venedig, Prag, Brünn, Lemberg, Innsbruck und Trient.

(Sistem vom Jahre 1775, Hofkriegsraths-Verordnung vom 16. Febr. 1789, Verordnung der Polizei-Hofstelle vom 17. März 1796, Hofdecret vom 23. August 1800, N. 507 d. J. G. S. (**816.**), Hkzd. v. 15. Sept. 1808 B. f) (**787.**) und Circ. v. 24. April 1835, K. 1136 [Militär G. S. Jahrg. 1825, S. 31.])

12. Das Fuhrwesens-Corps mit allen zu dessen Stande gehörigen Personen.

(Fuhrw. Regl. S. 71, Milit. J. N. v. 31. December 1762 §. 1 (**786.**) und Hofkanzlei-Decret v. 6. August 1812, N. 999 d. J. G. S. **793.**)

13. Das bei den Militär-Gestüten und bei dem Beschäll- und Remontirungswesen angestellte Personale.

(Hofkriegsraths-Verordnung vom 30. März 1801, C 188 [Helfert a. a. O. S. 283] und Circulare vom 11. Jänner 1824, N. 42 [Prov. G. S. für Steiermark, 6. Thl., S. 34, Militär-G. S. Jahrg. 1824, S. 9].)

14. Das oberste Schiffamt und die schiffämtlichen Commanden mit dem Pontonier-Bataillon und ihrem sonst untergeordneten Personale.

(Hof-Resolution vom 7. Mai 1765, Verordnung vom 23. Juni 1779 und Hkzd. v. 15. September 1808 A k) **787.**)

---

*) Laut Mailänder Gub. Circ. vom 12. Jänner 1818, Z. 188—38 (Prov. G. S. für die Lombardie, 1. Bd., 2. Thl., S. 47) untersteht die Gensdarmerie in keinem Falle der Civil-Gerichtsbarkeit.

Digitized by Google

15. Die Militär-Oeconomie-Commissionen.

(Milit. Jur. Norm v. 31. Dec. 1762 §. 8 (**786.**), Circular-Verordnung des Hofkriegsrathes vom 25. Dec. 1767 N. 430.)

16. Das Artillerie-Feldzeugamt.

(Artillerie Sistem vom 16. Mai 1772 und Hkzd. v. 15. Sept. 1808 A m) **787.**)

17. Die bei den Fortificationen, bei der Feld- und Garnisons-Artillerie, und den k. k. Feuergewehr-Fabriken mit bestimmtem Solde assentirten und beeideten Handwerks- und Arbeitsleute.

(Militär-Jurisdictions-Norme v. 31. December 1762 §. 9, (**786.**) Artillerie-Sistem vom 16 Mai 1772, [Helfert a. a. O. S. 283] a. h. Entschließung vom 22. Jänner 1774 und Hkzd. v. 15. Sept. 1808 B l) **787.**)

18. Die mit Pension, oder auch ohne diese, jedoch mit Beibehaltung des Characters ausgetretenen Generäle, Stabs- und Oberofficiere, so wie die pensionirten Stabs-Parteien und die Militär-Beamten.

(Militär-Jurisdictions-Norme vom 31. December 1762, §. 1 (**786.**) und Hkzd. v. 15. Sept. 1808 B b) **787.**)

19. Der apostolische Feldvicar sammt der ihm untergeordneten Militär-Geistlichkeit und seinem Consistorial-Personale.

(Normale vom 6. April 1754 und Circulare vom 26. Jänner und 23. Februar 1771. Siehe auch §. 2 lit. b) der Marine-J. N. **817.**)

20. Die in den sämmtlichen nicht gemischten Gränz-Regiments-Bezirken angestellte akatholische Geistlichkeit sammt ihrer Familie.

(Instruction für die Gränz-Appellations-Gerichte v. 27. Febr. 1787, Hofkriegsraths-Verordnung vom 23. Juli 1798, C. 492 und Verordnung an sämmtliche General-Commanden vom 3. Februar 1837, C. 133. [Militär-G. S. Jahrg. 1837, S. 7.])

21. Alle zum Stande des allgemeinen Militär-Appellations-Gerichtes gehörigen Personen, mit Ausnahme des als Kanzlei-Director bei demselben angestellten Hofrathes.

(Instruction für das Appellations-Gericht vom 5. December 1802, §. 10 und Hkzd. v. 15. Sept. 1808, B. c) **787.**)

22. Die bei dem Haupt-Genie- und Artillerie-Hauptzeugamte, bei den General-Commanden, bei dem Feldkriegs-Commissariate, den Feldkriegs-Kanzleien, bei Stabs-Auditoriaten,

Digitized by Google

und Judiciis delegatis militaribus vel mixtis angestellten Personen.

(Militär-Jurisdictions-Norme vom 31. December 1762, §. 8 (**786.**) Hfd. v. 14. Dec. 1798 N. 443 d. J. G. S. [oben sub N. 6], v. 31. Aug. 1803 und Hkzd. v. 15. Sept. 1808, A. o), r), B. d) (**787.**) siehe auch Militär-App. Instruction v. 5. December 1802, §. 10 und Milit. App. Vdg. v. 15. Februar 1809 in Helfert a. a. O. S. 284.)

23. Die Cameral-Bancal- und sonstigen Beamten in den nicht gemischten Gränz-Regiments-Bezirken.

(Instruction für die Gränz-Appellations-Gerichte v. 27. Febr. 1787 und Hofkriegsraths-Verordnung vom 23. Juli 1798, C. 492, vergleiche Hofkriegsraths-Verordnung v. 16. Sept. 1806, C. 824, Helfert a. a. O. S. 291.)

24. Die Militär-Verpflegs-Beamten, das Verpflegsbäcker-Personale und die sonst bei den Verpflegs-Magazinen in Eid und Sold stehenden Arbeiter und Handwerksleute.

(Militär-Jurisdictions-Norme v. 31. Dec. 1762, §. 8 (**786.**) Hkzd. v. 15. Sept. 1808 A 5) (**787.**) und §. 2, lit. b) der Mar. J. R. **817.**)

25. Die Beamten und Diener der Provincial-Kriegs-Zahlämter und Kriegs-Cassen.

(Militär-Jurisdictions-Norme vom 31. Dec. 1762, §. 8 (**786.**) Hfd. v. 14. Dec. 1798 N. 443 d. J. G. S. (oben sub N. 6) und Hkzd. v. 15. Sept. 1808 A. t) **787.**)

26. Die in den Invalidenhäusern versorgten und dort zur Verwaltung und Aufsicht angestellten Personen.

(Invaliden-Sistem v. 15. April 1772 [Helfert a. a. O. S. 284] Hofdecret vom 17. December 1799 *) [Kropatschek 13. Bd., S. 654].)

27. Die Verwalter der Casernen und anderer Militär-Ärarial-Gebäude, so wie die Hausmeister auf sistemisirten Posten.

(Hkzd. v. 15. Sept. 1808, B. n) (**787.**) beziehungsweise Circ. v. 12. Februar 1831, L. 315. [Militär-G. S. Jahrg. 1831 S. 8.])

28. Das bei den Contumazämtern in sämmtlichen Militär-Gränzen angestellte Amts- und sonstige Personale.

(Instruction für die Gränz-Appellations-Gerichte und Hofkriegsraths-Verordnung vom 24. April 1790, E. 594.)

---

*) Darin wird der Grundsatz ausgesprochen, daß alle in der Militär-Jurisdictions-Norm vom Jahre 1762 nicht ausgedrückten, aber auch nicht ausgenommenen Militär-Departements unter der Militär-Jurisdiction stehen, wenn auch die einzelnen Individuen für ihre Person keinen Militär-Character bekleiden sollten. (Haimerl, die Lehre von den Civilgerichtsstellen ꝛc. 2. Thl., S. 188.)

Digitized by Google

29. Der oberste Feldarzt, die Stabsärzte und das militärärztliche Personale.

(Militär-Jurisdictions-Norme vom 31. December 1762, §. 2 (**786.**) Pat. v. 25. August 1766; Sanitätshauptnormale v. 10. April 1773, in Barth-Barthenheim ö. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde, 5. Bd, S. 138, dann §. 2, lit. c) der Mar. J. N. **817.**)

30. Die medicinisch-chirurgische Josefs-Academie.

(A. h. Resolution v. 5. April 1786 und Hkzd. v. 15. Sept. 1808, B. g) **787.**)

31. Die bei den Feldspitälern, bei den Feld-Apotheken und der Medicamenten-Regie angestellten Personen.

(Hfd. v. 14. Dec. 1798, N. 443 d. J. G. S. [oben sub N. 6] und Hkzd. v. 15. Sept. 1808 B. i) **787.**)

32. Das bei dem Wiener-Thier-Arznei-Institute und Thierspitale angestellte oder zugetheilte Militär-Personale.

(Hofkriegsraths-Verordnung vom 22. April 1812, K. 1511 und Hkzd. v. 15. Sept. 1808 B. h) **787.**)

33. Die in den militärischen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten zur Besorgung des Unterrichtes, dann zur Leitung und Aufsicht angestellten Personen, als:

a) In der Ingenieur-Academie.

(A. h. Entschließung v. 27. Nov. 1771 und Hkzd. v. 15. Sept. 1808, A. g), l) **787.**)

b) In der Militär-Academie zu Wiener-Neustadt.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 22. April 1786, D. 1508 Hofkriegsraths-Verordnung v. 1. März 1786, [Helfert a. a. O. S. 284] und Hkzd. v. 15. September 1808, A. g) **787.**)

c) In dem Marine-Cadeten-Collegium zu Venedig.

(Hofkriegsr. Circ. v. 14. October 1821, M. 2833, in der Milit. G. S. Jahrg. 1821, N. 240 und Bergmayr a. a. O. S. 448.)

d) In dem Hernalser Officiers-Töchter-Institute *).

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 25. Oct. 1786, G. 6766, Hofkriegsraths-Verordnung v. 28. April 1787, [Fauller a. a. O. S. 132 und Helfert a. a. O. S. 284] und Hkzd. v. 15. September 1808, B. k) **787.**)

*) In der Hofkriegsraths-Vdg. v. 12. Juni 1823, F. 617 (Wildenauers pract. Hdb. der Verlassenschaftsabhandlung, S. 7) heißt es: „Jene Individuen des Hernalser Officiers-Töchter-Instituts,

e) In den Cadeten-Compagnien zu Ollmütz und Gratz, und in der im Jahre 1839 zu Mailand errichteten.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 16. Juni 1808 und v. 29. Auguſt 1810.)

f) In der Pionier-Corpsſchule zu Tulln.

(Circulare v. 12. Mai 1826, G. 1622 [Milit. G. S. Jahrg., 1826 S. 290] und Hofkriegsr. Circ. v. 19. Sept. 1840, E. 3591, Bergmayr a. a. O. S. 436.)

g) In dem Militär-Erziehungshauſe zu Mailand.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 31. Dec. 1816, N. 3432.)

h) In den Regiments-Knaben-Erziehungshäuſern.

(Inſtruction v. 1. Februar 1810.)

i) In dem Büchſenmacher-Lehr-Inſtitute zu Wien.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 28. Mai 1824, O. 1445.)

k) In dem Militär-Central-Equitations-Inſtitute zu Salzburg.

(A. h. Entſchließung vom 26. Dec. 1835, in Bergmayr a. a. O. S. 467.)

34. Die Zöglinge der erſt genannten Inſtitute, mit Ausnahme jener der Ingenieur-Academie, die nicht ſchon nach der Eigenſchaft ihrer Ältern dem Militär-Gerichtsſtande angehören.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 14. Jänner 1795 und Hkzd. v. 15. September 1808 A. g), l) und B. k) **787.**)

35. Die Beurlaubten ohne Unterſchied der Provinz, wo ſie ſich aufhalten.

(Siehe oben „beurlaubte Militär-Mannſchaft“.)

36. Die beurlaubten Reſervemänner.

(Böhm. Gub. Dec. v. 28. Mai 1826, N. 73 in der böhm. Prov. G. S. 8. Bd, S. 101: Jeder für die active Militär-Dienſtleiſtung präſentirte und angenommene Reſervmann, (heißt es dort), auch wenn er nicht ſogleich einrückt, ſondern beurlaubt wird.)

37. Die Kriegsgefangenen und Geiſeln.

(Hofkriegsräthl.-Circ. Verordnung v. 7. Nov. 1793, G. 10,745.)

---

welche nach erreichter Großjährigkeit, aus der Militär-Jurisdiction treten, werden durch die ſpätere Verleihung einer Penſion oder eines Gnadengehaltes der Militär-Gerichtsbarkeit nicht mehr neuerdings untergeordnet.“

Digitized by Google

38. Die Bewohner der sämmtlichen Carlstädter- und Warasdiner-, slavonischen und banatischen Gränzen, so wie alle zu einem Militär-Gränzhause conscribirten Individuen in den gemischten siebenbürgischen Gränz-Regimentern.

(Militär-Gränz-Rechte v. 18. Juni 1754 *), Grundgesetz für die kroatische, slavonische und banatische Gränze vom 7. August 1807, dann Regulativ für die Szekler- und Wallacher-Gränze vom 24. März 1764 und 12. November 1766.)

39. Die in den nicht gemischten Gränz-Provinzen zeitlich sich aufhaltenden türkischen Unterthanen.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 30. März 1771 und Gränz-Appellations-Instruction v. 27. Februar 1787, [Helfert a. a. O. S. 286].)

40. Die Frauen, Kinder, Witwen und Waisen der bisher angeführten Personen **).

(Militär-Jurisdictions-Norme vom 31. Dec. 1762 §§. 4—7 (786.) Hfzd. v. 15. Sept. 1808, B. o), p) (787.) und §. 2 lit. e) der Mar. J. N. 817.)

41. Die Dienstleute aller früher genannten Personen.

(Militär-Jurisdictions-Norme vom 31. Dec. 1762, §. 3 (786.) Hfzd. v. 15. Sept. 1808, B. p) (787.) Hofkriegsraths-Verordnung vom 21. März 1826, C. 336, in der Militär-Gesetz-Sammlung, 9. Bd., S. 90 und §. 2 lit. e) der Mar. J. N. 817.)

42. Die auf die Dauer des Krieges bei der Armee angestellten Beamten.

(General-Reglement pag. 72.)

43. Alle, welche sich wegen Geschäften oder sonstigen Erwerbes bei der im Felde stehenden Armee aufhalten, und ihr folgen, in so fern sie sich eben da eines Verbrechens oder Vergehens schuldig machen.

(A. a. O.)

---

*) Siehe diese Militär-Grenzrechte v. 18. Juni 1754 für das Carlstädter- und Warasdiner-Generalat in de Luca's Justiz-Codex, 2. Bd., S. 231.

**) Da die Gränze der Militär-Familien ausdrücklich nur auf Gatten, Kinder und Diener beschränkt ist, so kann eine Ausdehnung auf andere Verwandte nicht statt haben. (Hofkriegsraths-Verordnung an sämmtliche General-Commanden vom 10. August 1826, N. 2159 in der Milit. G. S. Jahrg. 1826. S. 337, auch in der Zeitschrift für ö. R. 2c. 1830, 3. Bd., S. 375 2c.)

44. Die in dem k. k. Arsenal zu Venedig angenommenen in die Register eingetragenen Arbeiter.

(Marine-Jurisdictions-Norme v. 21. Sept. 1824, H. 1007, §. 2 d) **817.**)

45. Die in Festungen, oder sonst in der Militär-Verwahrung befindlichen Sträflinge, während der Dauer ihrer Strafe, mit Ausnahme jener, die von Civil-Strafgerichten in das Bagno maritimo zu Venedig abgegeben worden sind.

(Instruction über die Behandlung der Festungs- und Schanzarbeits-Arrestanten und weiblichen Zuchthaussträflinge v. 17. Juli 1805 und 31. December 1806, dann oberwähnte Marine-Jurisdictions-Norme v. J. 1824, §. 2, lit. g) **817.**)

§. 3. Von der Militär-Jurisdiction sind in Strafsällen ausgenommen

I. Überhaupt

1. Die zu Kriegszeiten bei der k. k. Armee sich aufhaltenden k. k. Minister, dann die Bevollmächtigten fremder Mächte mit ihrem Gefolge.

(General-Reglement, pag. 72. [Fauller a. a. O. S. 133 und Helfert a. a. O. S. 286].)

2. Die Landes-Commissarien, Kreis- und Comitats-Beamten, die zur Beförderung des Armeedienstes in ihrem Bezirke der Armee beigegeben sind.

(A. h. Entschließung vom 18. October 1768.)

3. Die in den k. k. Staaten sich aufhaltenden Officiere fremder Mächte.

(Siehe oben „Militär ausländisches" und die dort aufgeführten Novellen.)

(Militär-Jurisdictions-Norme vom 31. December 1762, §. 10 (**786.**) und Hfd. v. 25. August 1795, N. 252 d. J. G. S. **812.**)

4. Die zum Personal-Stande des Hofkriegsrathes und der Hofkriegsbuchhaltung gehörigen Beamten und Diener.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 27. Februar 1714, v. 30. April 1749, v. 9. März 1782, v. 11. Jänner 1789 und a. h. Entschließung vom 20. November 1804.)

5. Die Hofkriegs-Agenten.

(A. h. Entschließung v. 27. October 1812 und v. 25. Februar 1821. [Helfert a. a. O. S. 287] Hofkriegsraths-Verordnung v. 9. März 1821, F. 295.)

Digitized by Google

6. Die Practicanten und Tagschreiber bei den Militär-Behörden, insbesondere die Auditoriats-Practicanten.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 6. Juli 1816, H. 391 und Circ. vom 10. Sept. 1816, [Helfert a. a. O. S. 287].)

7. Die bei der Verwaltung einer zu einer Militär-Anstalt gehörigen Realität angestellten Beamten und sonstigen Personen.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 30. März 1801, C. 138.)

8. Die nicht begüterten, in Ungarn und Siebenbürgen ansäßigen Landes-Adeligen, wenn sie entweder im Pensionsstande sich befinden, oder aber mit Beibehaltung des Militär-Characters und der Ehrenzeichen ausgetreten sind.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 24. August 1798, C. 563, vom 11. Febr. 1800, C. 102 und v. 19. Mai 1819, H. 510. [Militär G. S. Jahrg. 1819, S. 183].)

9. Die ohne Beibehaltung des Militär-Characters ausgetretenen Officiere, so wie auch die auf solche Art ausgetretenen Ritter des Maria Theresien-Ordens.

(Hfd. v. 2. März 1771 [Helfert a. a. O. S. 289], Hfd. v. 6. September 1785. N. 463 (811.), Hfd. v. 31. Juni 1811, N. 949 d. J. G. S. (774.) und Circ. v. 20. Dec. 1837, N. 4532 [Militär G. S. Jahrg, 1837, S. 110], wornach die ohne Beibehaltung des Characters mit Gnadengehalten entlassenen Officiere ebenfalls unter der Civil-Jurisdiction stehen.)

10. Die in der Carlstädter-, Warasdiner-, Banal-slavonischen und banatischen Militär-Gränze angestellten Cameral- und Bancal-Beamten, wenn sie ungarische Edelleute sind.

(Hofkriegsraths-Vdg. v. 16. Sept. 1806, C. 824. [Helfert a. a. O. S. 291].)

11. Militär-Officiere, welche bei Magistraten angestellt sind, wenn sie auch ihren Militär-Character beibehalten haben.

(Hfd. v. 3. August 1786, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag des k. k. Hofkriegsrathes v. 16. Juni 1782, N. 567 d. J. G. S. *).

12. Die bei der aufgelösten böhmischen und lombardisch-venetianischen Garde, bei der ungarischen und siebenbürgischen Insurrection, der böhmischen und mährischen Legion, oder den sonstigen, während ihres Bestandes der Militär-Jurisdiction unterworfen gewesenen, Land- und Bürger-Milizen angestellt ge-

*) Siehe jedoch Hfd. v. 31. Juli 1804, beim §. 33 a) des St. G. B. ü. V. (132.) und Hfd. v. 22. December 1804 a. a. O. (133.)

wesenen Officiere aus dem Civilstande, wenn ihnen gleich bei der Auflösung die Militär-Ehrenzeichen beizubehalten gestattet worden ist.

(A. h. Entschließung v. 27. Juni 1814. [Faulle r a. a. O. S. 133] und Hofkriegsraths-Verordnung v. 14. Jänner 1815, H. 49, beziehungsweise vom 28. März 1804, G. 1032, dann v. 21. Sept. 1801 und 28. März 1804. [Helfert a. a. O. S. 288].)

13. Die aus dem Civilstande eingetretenen Officiere, so wie auch die Mannschaft der Landwehre, sowohl während als auch außer der Concentrirungs-Zeit.

(Pat. v. 27. Juni 1808. [Kropatschek G. S. 24. Bd., S. 578]. Hofkanzlei-Präsidial-Decret v. 15. Februar 1809, N. 884 d. J. G. S. Hofkriegsraths-Verordnung v. 29. April 1809, H. 53, Hfd. v. 9. Mai 1812.)

14. Die Reserve-Mannschaft, auch während der jährlichen Übungszeit.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 8. Juni 1803, §. 10 und vom 1. September 1812, §. 12. [Helfert a. a. O. S. 289].)

15. Die Patental- und mit Reservations-Urkunden versehenen Invaliden, wenn sie außer den Invalidenhäusern verpflegt werden.

(Invaliden-Versorgungssistem v. 15. April 1772, §. 24, n. ö. Reggs. Bdg. v. 29. März 1805 [Kropatschek, 20. Bd., S. 271] und Hofkriegsräthliche Kdg. v. 30. Juni 1817 [Faulle r a. a. O. 2. Bd., S. 244].)

16. Die bis zur Einberufung oder Entlassung beurlaubte Militär-Mannschaft.

(Siehe oben „beurlaubte Militärmannschaft," und die dort aufgeführten Novellen.)

17. Die bei den adeligen Leibgarden, dann den Militär-Academieen und Stiftungen angestellten Ärzte, Bereiter und Lehrmeister, welche außer dem Umfange der Garde-, Academie- oder Stiftungs-Gebäude wohnen, und sonst keine Militär-Personen sind.

(A. h. Entschließung v. 23. Februar, Pat. v. 24. März 1753 [Helfert a. a. O. S. 290] dann a. h. Entschließung v. 10. October 1818, N. 1509 d. J. G. S. **810.**)

18. Die katholische Geistlichkeit in sämmtlichen Militär-Gränzen, dann aller übrigen Glaubensbekenntnisse in den gemischten siebenbürgischen Militär-Gränz-Regimentern, die keine Feldcapläne sind.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 23. Juli 1798, C. 492 und v. 8. September 1818, C. 1007, [Helfert a. a. O. S. 291].)

19. Die zu Militär-Arbeiten aus dem Civilstande zeitlich gedungenen Meister, Gesellen und Handlanger.

(Militär-Jurisdictions-Norme v. 31. December 1762, §. 9, (**786.**) und a. h. Entschließung v. 22. Jänner 1774, [Helfert a. a. O. S. 319].)

Digitized by Google

20. Die in den Casernen, Invalidenhäusern, und anderen in der Militär-Verwaltung stehenden Gebäuden aus dem Civilstande aufgenommenen Portiere, Hausmeister, Hausknechte, Gastwirthe, Fleischhauer u. dgl., so wie Personen, welche nicht zur unmittelbaren Bedienung, sondern zu anderweitigen Geschäften und Verrichtungen bei Militär-Personen aufgenommen sind.

(Militär-Justizнorme v. 25. Juni 1754, §. 1. wornach nur die den Regimentern überall hin nachfolgenden Fleischhacker und Marquetender, ꝛc., der Regiments-Jurisdiction zugewiesen sind; [Wessely Hdb. 1840, S. 693.] Militär-Jurisdictions-Norme vom 31. December 1762 §. 3 (**780.**) Militär-Marine-Jurisdictions-Norme v. Jahre 1824, §. 3, k) (**817.**) und Verordnung v. 15. Mai 1762.)

21. Die von den Militär-Gestüten nur zeitlich aufgenommenen Csikós, Berés und Gulgas; doch können diese, so wie die so eben sub 20 und 21 benannten Individuen wegen geringer Vergehen auf Anordnung der Militär-Vorgesetzten im Disciplinar-Wege bestraft werden.

(Hofkriegsraths-Verordnung vom 30. März 1801, C. 188.)

22. Die Gattinen und Kinder sowohl aller bisher Genannten, als auch der nur auf die Dauer des Krieges bei der Armee angestellten Beamten oder derselben anhängigen Personen, wenn sie nicht selbst mit diesen der Armee folgen.

(Militär-Jurisdictions-Norme v. 31. Dec. 1762, §§. 4 und 5 (**780.**) Verordnung v. 14. August 1789, v. 30. October 1797, [Helfert a. a. O. S. 291] und Militär-Marine-Jurisdictions-Norme vom Jahre 1824, §. 2, e) **817.**)

23. Die Weiber und Kinder der nicht auf die erste Art verehelichten Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

(Heiratsnormale v. 10. Juni 1812, §. 35 [Helfert a. a. O. S. 291] vergleiche noch die Verordnungen v. 14. und 16. Oct. 1775, v. 29. Sept. 1799 und Hfd. v. 7. Februar 1802).

24. Die Weiber, Kinder und Dienstleute derjenigen, welche nur während einer Fahrt (Campagna), oder sonst auf eine bestimmte Zeit im Dienste der Marine stehen, oder als einregistrirte Arbeiter zu Arsenaldiensten gebraucht werden, nicht aber auch jene der Capitulanten.

(Marine-Jurisdictions-Norme vom Jahre 1824, §. 3 lit. i) **817.**)

25. Die Witwen der Soldaten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, so bald sie nach dem Tode ihrer Männer die normalmäßige Abfertigung erhalten haben.

(Hofkriegsraths-Circulare v. 4. Juni 1768.)

Digitized by Google

26. Die großjährigen Kinder der unter der Militär-Jurisdiction stehenden Personen, wenn sie einen Civildienst oder ein bürgerliches Gewerbe angetreten haben, oder eine eigene Haushaltung führen, doch letztere nur dann, wenn sie nicht im Genusse einer Militär-Pension stehen.

(Militär-Jurisdictions-Norme v. 31. Dec. 1762, §. 3 (**786.**) Pat. v. 27. September 1783, Hfd. v. 16. Juni 1791. Hofkriegsraths-Vdg. v. 17. Juli 1808 [Helfert a. a. O. S. 292] und Marine-Jurisdictions-Norme vom Jahre 1824, §. 3 lit. f) **817.**)

27. Sowohl minderjährige als großjährige Töchter der Militär-Personen, wenn sie an Civilisten und an nicht zur Marine gehörige Personen verehelicht sind.

(Hofkriegsraths-Verordnung vom 11. December 1788, T. 1128 [Helfert a. a. O. S. 292] und Marine-Jurisdictions-Norme vom Jahre 1824, §. 3 g) **817.**)

28. Soldatenkinder, die in eine Provincial-Versorgung übernommen wurden.

(Verordnung vom 25. April 1772, Hfd. vom 2. December 1773, §. 2, [Helfert a. a. O. S. 292] und §. 3 lit. h) der Mar. J. N. **817.**)

29. Die nicht legitimirten unehelichen, oder in einer ungiltigen Ehe erzeugten Kinder der Militär-Personen, wenn nicht die Mutter selbst zur Militär-Gerichtsbarkeit gehört.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 6. August 1788, v. 6. Sept. und 11. December 1789, v. 2. Sept. 1806, H. 760, [Helfert a. a. O. S. 292] und §. 3, lit. c der Mar. J. N. **817.**)

30. Die nicht zur persönlichen Bedienung sondern zu anderweitigen Verrichtungen bestimmten Dienstleute der Militär-Personen.

(Militär-Jurisdictions-Norme vom 31. December 1762, §. 3 (**786.**) und Verordnung v. 13. Mai 1765, [Helfert a. a. O. S. 293], siehe auch Hfd. v. 7. August 1786, N. 568 (**790.**) Hfd. v. 12. Juli 1787, N. 693 d. J. G. S. (**802.**) und §. 3 lit. k) der Mar. J. N. **817.**)

31. Die in Siebenbürgen bei den General- und Filial-Stuhlgerichten der Szekler aus dem Stande der Gränzer angestellten, verfassungsmäßig gewählten, wirklichen sowohl als überzähligen Beisitzer für ihre Person, so lange sie eine solche Stelle bekleiden.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 8. August 1825, B. 3633.)

32. Die in den gemischten Militär-Gränzorten Siebenbürgens überhaupt sich aufhaltenden, nicht zum Gränzstande conscri-

Digitized by Google

birten Collonen oder sogenannten Zsellern, welche von den zum Provincial-Fonde zu entrichtenden Steuern nicht befreit sind.

(Concertations-Protocoll zwischen dem Hofkriegsrathe und der siebenbürgischen Hofkanzlei vom 10. September 1819, C. 1030.)

II. Insbesondere.

In Ansehung der besonderen Gattungen der Verbrechen oder Vergehen, oder mit Rücksicht auf den Zeitpunct, wo solche begangen wurden, sind von der Militär-Gerichtsbarkeit ausgenommen folgende Personen:

1. Ungarisch oder siebenbürgisch adelige Militär-Personen, welche sich des Hochverrathes, d. i. der in ihren Landesgesetzen bezeichneten Verbrechen der beleidigten Majestät, oder des Landesverrathes schuldig machen. Über solche wird eine eigene Hofcommission **cum derogatione omnium instantiarum** zusammengesetzt, welche die Untersuchung aufzunehmen, und darüber rechtlich zu erkennen hat.

(Concertation mit der königl. ungarischen Hofkanzlei vom 6. März 1797 und Hofkriegsraths-Verordnung vom 23. Juli und 24. August 1798, C. 492 und C. 563.)

2. Eben diese Personen, wenn sie sich in der Eigenschaft als ungarische oder siebenbürgische Staatsbürger, Vergehen wider die Landesgesetze zu Schulden kommen lassen, welche nicht zugleich die militärische Ehre verletzende Verbrechen sind. In solchen Fällen bleiben sie der Beurtheilung und Ahndung der Landesgerichte überlassen, in so ferne es nicht auf eine Arreststrafe, oder die Versicherung ihrer Person ankommt, welche auf Ersuchen der Landesbehörde vom Militär vorzunehmen ist.

(Concertations-Protocoll zwischen dem Hofkriegsrathe, dann der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei über die Jurisdictions-Norme.)

3. Die in Siebenbürgen mit Provincialisten vermischt wohnenden Gränzer in Fällen gewaltsamer Besitznahme von Realitäten und anderen Gewaltthaten; wenn es aber auf eine an dem Gränzer zu vollziehende körperliche Strafe ankommt, ist sich von der Provincial-Behörde an sein vorgesetztes General-Commando unter Anschluß einer **Species facti** zu wenden.

(Hofkriegsraths-Verordnung vom 8. August 1825, B. 2633.)

4. Die in der Carlstädter-Warasdiner-Banal-slavonischen und banatischen Gränze angestellten Cameral- und Bancal-Beamten, welche keine ungarischen Edelleute sind, in Cassa-Eingriffen,

Digitized by Google

oder anderen unmittelbar in ihrer Amtirung verübten Veruntreuungen. In diesen Fällen sind sie der Gerichtsbarkeit der königl. ungarischen Hofkammer unterworfen.

(Hofkriegsraths-Verordnung vom 10. Febr. 1804, C. 137.)

5. Die bürgerlichen Einwohner der zwölf Militär-Gränz-Communitäten, und die in den Bezirken der Gränz-Regimenter wohnhaften, vom Militärdienste befreiten Handels- und Gewerbsleute wegen Verbrechen, die sie außerhalb der Militär-Gränze begehen.

(Hfd. v. 7. Juli 1821, N. 1776 d. J. G. S. (**799.**) und Hofkriegsraths-Verordnung vom 23. August 1821, H. 870.)

6. Militär-Personen, welche einer Gefällsübertretung beschuldiget werden.

(Hofkriegsraths-Verordnung vom 24. December 1817, H. 1182 und §. 31 des St. G. über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835.)

7. Militär-Personen, welche nach der von den dazu ermächtigten Civil-Behörden gegen Räubereien und andere, die öffentliche Sicherheit gefährdende Verbrechen geschehenen Androhung und Kundmachung des Standrechtes eines solchen Verbrechens wegen ergriffen und zur Civil-Behörde eingebracht werden.

(Hfd. v. 12. Febr. 1821, N. 1739 d. J. G. S. g) (**1500.**) Hofkriegsraths-Verordnung v. 8. März 1821, H. 255 und vom 15. Sept. 1824, H. 995.)

8. Diejenigen, welche wegen eines vor ihrem Eintritte in Militärdienste begangenen Verbrechens aus dem Bezirke eines Civil-Criminalgerichtes entflohen, und mit Steckbriefen, oder auf andere Art verfolgt oder durch Edict vorgeladen worden sind.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 2. April 1802, H. 877.)

Von den besonderen Fällen, welche ohne Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft des Verbrechers, der Militär-Jurisdiction zugewiesen sind.

Wegen Beschaffenheit des Verbrechens oder Vergehens unterstehen der Militär-Gerichtsbarkeit auch solche Personen, die sonst nicht dahin gehören, diese sind folgende:

1. Die aus dem Civilstande eingetretenen Officiere und die Mannschaft der Landwehre wegen der zur Zeit der jährlichen Waf-

Digitized by Google

fenübung begangenen Militär-Verbrechen; die ersteren aber auch dann, wenn sie die Subordination gegen Obere außer diesem Zeitpuncte verletzen.

(Landwehr-Instruction vom Jahre 1813, 9. Abschnitt und Hofdecret vom 16. Juli 1813, N. 1064 d. J. G. S. §. 70 **807.**)

2. Die Ausspäher in Bezug auf das Kriegswesen (Spione), ihre Helfer, Mitschuldigen und Verhehler sowohl im Kriege, als in Friedenszeiten.

(Hofkriegsraths-Verordnung vom 6. November 1821, H. 1113; Hofkanzlei-Decret vom 10. October 1821, N. 1808 d. J. G. S. §§. 1—9 beim §. 60 **301.**)

3. Die Werber für fremde Kriegsdienste innerhalb der k. k. Staaten, ohne Unterschied, ob die Angeworbenen In- oder Ausländer sind, wie auch diejenigen, welche Soldaten, oder zum Militärkörper gehörige Dienstknechte auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder anwerben oder in was immer für einer Absicht gewaltsam entführen.

(Hofkriegsraths-Verordnung vom 6. November 1821, H. 1113; Hkzd. v. 10. October 1821, N. 1808 d. J. G. S. §§. 10—15 **301.**)

4. Die von der Kriegs-Marine zu Wasser und zu Land eingebrachten Seeräuber.

(Marine-Jurisdictions-Norme vom Jahre 1824 §. 2 lit. k) **817.**)

5. Wer immer im Marine-Arsenal zu Venedig in einem Verbrechen betreten wird.

(A. a. O. lit. h).

6. Die Übertreter der Pestanstalten in den Croatischen, Slavonischen und Banatischen Gränzen ohne Unterschied der Person und des Grades der Gefahr; in Siebenbürgen, und allen übrigen Provinzen aber, in so fern sie allda in andern Fällen unter die Civil-Gerichtsbarkeit gehören, nur dann, wenn der engste Pest-Cordon gezogen ist.

(Strafnorma vom 3. Juni 1790 §. 3 und Hofkriegsr. Verordnung vom 7. Sept. 1824, H. 947.)

7. Alle aus der Militärdienstleistung getretenen Personen, wegen eines während ihrer Dienstleistung verübten, wenn gleich erst nach ihrem Austritte entdeckten Dienst- oder Amtsverbrechens oder Vergehens.

(Hofkriegsraths-Verordnung vom 4. Sept. 1808, W. 149.)

Digitized by Google

4) Die auswärtigen Gesandtschaften und das eigentliche Gesandtschafts-Personale werden nach dem Völkerrechte behandelt, und unterliegen den Landesbehörden nicht. Auch diejenigen Hausleute und Dienstbothen eines Gesandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehöret, sind der gemeinen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen. Dafern also mit solchen Haus- und Dienstleuten eines Gesandten sich ein Fall ereignete, soll zwar die Obrigkeit sich der Person des Beschuldigten versichern, jedoch die Anzeigungen dem Minister eröffnen, damit dieser den Verhafteten übernehmen möge.

(Vergl. §. 283, St. G. II. Thl.)

Erlöschen der exceptio fori in Criminal-Richteramts-Fällen der kais. geheimen Reichskanzlei und der Reichshofraths-Agenten.

§ 21. Hofdecret vom 9. August 1806, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der geheimen Hof- und Staatskanzlei vom 7. August n. J., N. 776 d. J. G. S.

Die privilegirte Gerichtsbarkeit des Reichshofrathes, der geheimen Reichshofkanzlei, der Reichshofraths-Agenten hört nun gänzlich auf, und die dießfälligen Partheien stehen von nun an unter der gewöhnlichen (durch die Jurisdictions-Norm in dem Nachtrage festgesetzten) Behörde in peinlichen Richteramtsfällen (**2**).

Dem Oberst-Hofmarschallamte gebühret keine eigenthümliche Criminal-Gerichtsbarkeit.

§ 22. Hofdecret vom 5. Februar 1819, an das niederösterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 25. Jänner 1819, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 1542 d. J. G. S.

Dem Oberst-Hofmarschallamte gebühret keine eigenthümliche Criminal-Jurisdiction; es schreitet nur in jenem Falle **ex delegatione** ein, wenn die Anordnung des §. **221**, N. 4, des Strafgesetzes eintritt; das heißt, wenn gegen Hausleute oder Dienstboten fremde

Digitized by Google

Gesandten oder Souveräne, welche zugleich Unterthanen derselben auswärtigen Staaten sind, criminal-gerichtliche Amtshandlungen einzutreten haben, und hat sodann den Criminal-Senat des Wiener Magistrates *) zu delegiren. Dasselbe findet nach dem §. 283 II. Thls. des Strafgesetzes, in Hinsicht der schweren Polizei-Übertretungen, mit einziger Ausnahme des in §. 9 der Feuerlösch-Ordnung vom 31. December 1817 berührten Falles, Statt; nur hat die weitere Delegation an die Magistrats-Abtheilung in schweren Polizei-Übertretungen zu geschehen. Hieraus folgt, daß die Hausleute und Dienstboten aller jener Glieder der allerdurchlauchtigsten k. k. Familie, welchen das Forum des Oberst-Hofmarschallamtes in Streitsachen und im adeligen Richteramte angewiesen ist, und welche nicht zugleich souverän sind, in keinem Falle, und die Hausleute und Dienstboten derjenigen Glieder der allerhöchsten Familie, welche souverän sind, und diese Begünstigung genießen, nur in jenem Falle der delegirten Jurisdiction des Oberst-Hofmarschallamtes unterstehen, wenn sie zugleich Unterthanen derselben Souveräne sind.

Gerichtsbarkeit über die Bewohner der zum Hofgebrauche bestimmten Gebäude und Lustorte.

823. Note des k. k. Oberst-Hofmarschallamtes vom 21. October 1823 und n. ö. Regierungs-Verordnung vom 26. October 1823, Z. 51,481.

(R. ö. Prov. G. S. 5. Thl., S. 335 und Wr. Cr. G. N. B. 4. Thl. S. 18.)

Wenn von den Behörden Vorforderungen an solche Individuen, die in einem oder dem andern zum Hofgebrauche bestimmten Gebäude und Lustorte wohnen, ergehen sollen, so ist das k. k. Hofmarschallamt um Besorgung der Zustellung zu ersuchen, und wenn es dort überhaupt um Vornahme von was immer für einer Amtshandlung zu thun ist, darf keine Stelle ipso juro zu Werke gehen, sondern hat zuerst das k. k. Oberst-Hofmarschallamt ersuchsweise zur Abordnung einer Amtsperson zu veranlassen.

824. Verordnung der k. k. n. ö. Regierung vom 29. September 1824, Z. 46,486.

(Kudlers Erklärung ꝛc. 2. Bd., S. 92.)

In dringenden Fällen ist es hinreichend, wenn die einschreitende Behörde den an Ort und Stelle befindlichen Local-Beamten zur vor-

*) Jetzt Criminal-Gericht der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien genannt (**605.**)

zunehmenden Amtshandlung beiziehet; und die übliche Mittheilung an das Oberst-Hofmarschallamt nachträglich einleitet.

Gerichtsbarkeit über das Gesandtschafts- und diplomatische Personale und deren Dienerschaft.

825. Hofdecret vom 9. Jänner 1824, und n. ö. Regierungs-Verordnung vom 20. Jänner 1824, Z. 1939.
(Faulle r's Gesetze ꝛc. 2. Bd., S. 21 und Kudler a. a. O. 2. Bd., S. 19.)

Dienstleute und Hausgenossen fremder Gesandten sind mit Umgehung der k. k. geheimen Staatskanzlei und des k. k. Oberst-Hofmarschallamtes nicht unmittelbar vorzuladen.

826. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 24. März 1824, Z. 4278 in Folge Hofdecretes vom 15. März n. J. H. Z. 1603.
(Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl., S. 338.)

Über einen allerunterthänigsten Vortrag der k. k. geheimen Haus-Hof- und Staatskanzlei vom 18. Jänner 1824, wegen näherer Bestimmung der Competenz des obersten Hofmarschallamtes haben Se. k. k. Majestät mittelst a. h. Entschließung vom 1. Februar 1824, zu befehlen geruhet, daß die noch gegenwärtig von fremden Regierungen bei dem Hofe Seiner Majestät als diplomatische Personen beglaubigten Unterthanen der österreichischen k. k. Staaten in Gemäßheit der allerhöchsten unterm 24. April 1823, Z. 4660 bekannt gegebenen Entschließung vom 4. April 1823 nicht bloß in Real-Sachen, sondern auch in persönlichen Rechtsangelegenheiten den ordentlichen Gerichten unterstehen sollen.

827. Note des Oberst-Hofmarschallamtes vom 26. Juni 1827, Z. 35,757.
(Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl., S. 147.)

Im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer und geheimen Haus- Hof- und Staatskanzlei, wurde über die Art der Einvernehmung des diplomatischen Corps bestimmt: daß die Vernehmung in dem Amtslocale dieses Hofamtes von einem hierzu abzuordnenden Commissär der Einfluß nehmenden Behörde und zwar im Beisein eines hierortigen Beamten statt finden solle.

Digitized by Google

828. Hofdecret vom 10. April 1829, an das n. ö. Appellations-Gericht, in Folge allerhöchster Entschließung vom 4. April n. J. über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 2392 d. J. G. S.

Seine Majestät haben hinsichtlich der Gerichtsbarkeit des Oberst-Hofmarschallamtes über österreichische Unterthanen, welche dermalen von fremden Regierungen bei Allerhöchst Ihrem Hofe als diplomatische Personen accreditirt sind, im Allgemeinen zu befehlen geruhet, daß, da dieselben nie aufgehört haben, österreichische Staatsbürger zu sein, diese Competenz nur auf die rein aus ihrer diplomatischen Eigenschaft entspringenden Rechtsverhältnisse sich zu erstrecken habe. (**830.**)

829. Hofdecret vom 7. Februar 1834, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge a. h. Entschließung vom 1. Februar n. J., N. 2641 d. J. G. S.

In Betreff der Jurisdiction über die aus Unterthanen österreichischer, oder dritter Staaten bestehende Privat-Dienerschaft der in Wien residirenden auswärtigen Gesandten, haben Se. k. k. Majestät zu verfügen geruhet, daß diejenigen Hausleute und Dienstbothen eines Gesandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehört, der ordentlichen Civil-Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, daß dagegen Unterthanen österreichischer Staaten und dritter Mächte der Civil-Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichts-Behörden unterstehen, in so fern nicht rücksichtlich einzelner Gesandtschaften ein abweichendes Übereinkommen zu Stande gebracht wird. (**833.**)

830. Hofdecret vom 15. März 1834, an das n. ö. Appellations-Gericht, in Folge a. h. Entschließung vom 1. Februar 1834, N. 2646 d. J. G. S.

Die noch gegenwärtig von fremden Regierungen bei dem Hofe Sr. Majestät als diplomatische Personen beglaubigten Unterthanen der österreichisch-kaiserlichen Staaten, stehen in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 4. April 1829 (**828.**) nicht bloß in Real-Sachen, sondern auch in persönlichen Rechtsangelegenheiten unter den ordentlichen Gerichten.

831. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes, vom 8. April 1834 und Circulare vom 4. September 1834, F. 1053.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 339 und Militär-G. S. Jahrg. 1834, S. 69.)

Seine Majestät haben zu Folge Hofdecretes vom 4. April 1834, Z. 2149 mit a. h. Cabinets-Schreiben vom 3. April 1834 allergnädigst

zu befehlen geruhet, daß vor der Hand kein, wie immer beschlossener Jurisdictions-Act gegen ein im Dienste eines in Wien accreditirten fremden Bothschafters, Gesandten, Geschäftsträgers oder Gesandtschaftsbeamten stehendes Individuum ausgeübt werden soll, ohne zuvor mit der geheimen Haus- Hof- und Staatskanzlei in Rücksprache getreten zu sein, damit die betreffende Gesandtschaft vorläufig eingeladen werden könne, hierzu ihre Zustimmung zu geben, oder damit man sich über die etwa obwaltenden Hindernisse verständige.

832. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 6. Mai 1834, Z. 5865.

(Wr. Cr. Ger. N. B. 3. Thl., S. 341.)

In Bezug auf die Jurisdiction über die Dienerschaft der auswärtigen Gesandten wurde dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte mit Hofdecrete vom **2.** Mai **1834**, Z. **2412**, **2736**, **2745** eröffnet: daß die Rücksprache mit der k. k. geheimen Haus- Hof- und Staatskanzlei — — — in Criminal-Gegenständen, wie bisher mittelst Verwendung an die Gesandtschaften durch das k. k. Oberst-Hofmarschallamt zu geschehen habe.

833. Hofkanzlei-Decret vom 14. October 1839, an sämmtliche Länderstellen.

(Polit. G. S. 67. Bd., S. 250 u. f.)

Mit Bezug auf das Hofkanzlei-Decret vom **17.** Februar **1834** (Hofd. vom **7.** Februar **1834**, **N. 2641** d. J. G. S. **839.**), welches die von Allerhöchst Seiner Majestät festgestellten Bestimmungen der Civil-Gerichtsbarkeit über die in Privat-Diensten fremder Gesandten, stehenden Personen im Allgemeinen enthält, werden nachstehende diese Verfügung nun näher bezeichnende Anordnungen Sr. k. k. Majestät zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erstens. Die ordentlichen österreichischen Civil-Gerichte können gegen die in Diensten eines fremden Gesandten stehenden österreichischen Unterthanen, welche in dem Hause des Gesandten wohnen, oder sich daselbst aufhalten, keine Zustellung, Vorladung, Execution oder andere in oder außer Streitsachen vorfallenden Handlungen der Gerichtsbarkeit selbst vornehmen. Sie haben die Vollziehung ihrer Beschlüsse über Gerichtshandlungen, welche sich auf dergleichen Dienstleute und Hausgenossen des Gesandten oder auf das in dem Hause des Gesandten befindliche Vermögen derselben beziehen, immer durch Ersuchschreiben an das Oberst-Hofmarschallamt zu bewirken.

Das Oberst-Hofmarschallamt hat solche Gerichtshandlungen nach vorläufig eingeholter Zustimmung des Gesandten vorzunehmen, oder, wenn diese verweigert würde, die geheime Haus- Hof- und Staatskanzlei um ihre Vermittlung anzugehen. Sollte bei der Zustellung ei-

Digitized by Google

ner Klage oder eines Urtheiles die Zustimmung der Gesandtschaft auch auf diesem Wege nicht zu erhalten sein, so ist der Kläger berechtiget, darauf anzutragen, daß von dem Gerichte, bei welchem der Prozeß anhängig ist, zur Vertretung des Beklagten ein Curator benannt, und die Klage oder das Urtheil dem Curator zugestellt, und zugleich bei Gericht angeschlagen werde. Diese Zustellung ist für vollkommen rechtsgültig zu halten.

Zweitens. Über jene bei fremden Gesandtschaften dienende Personen, welche nicht österreichische Unterthanen sind, haben die ordentlichen österreichischen Gerichte eine Civil-Gerichtsbarkeit nur in jenen Fällen auszuüben, in welchen auch der abwesende Ausländer vor den österreichischen Gerichten belangt werden kann.

Auch haben sie sich dabei in Rücksicht der Vollziehung ihrer Beschlüsse nach der Vorschrift des vorstehenden Paragrafes zu benehmen.

Drittens. Die gegenwärtige Verordnung gilt für die oben bezeichnete Dienerschaft aller in was immer für einem Range bei dem a. h. Hofe accreditirten fremden Gesandten und ihrer Gesandtschafts-Beamten, mit Ausnahme der Dienstleute derjenigen diplomatischen Personen, welche selbst österreichische Unterthanen sind.

Gerichtsbarkeit über die Consuln auswärtiger Mächte.

834. Hofdecret vom 23. September 1817, an das Appellations-Gericht in Inneröſterreich und Dalmatien, in Folge höchster Entschließung vom 22. August n. J. über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 1373 d. J. G. S.

Nach Vorschrift der Instruction vom 31. August 1762 haben alle Consuln auswärtiger Mächte, sie mögen österreichische oder auswärtige Unterthanen sein, der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen jenes Ortes zu unterstehen, wo ihnen ihr Aufenthalt bewilliget worden ist.

5) Wenn ein Criminal-Gericht einer aus seinem Bezirke entflohenen Person nachsetzet, muß ihm dieselbe, wo sie immer innerhalb des Staatsbezirkes eingehohlet wird, überlassen werden.

Digitized by Google

Begründung der Gerichtsbarkeit über den flüchtigen Beſchuldigten eines Verbrechens durch die Erlaſſung von Steckbriefen.

835. Hofdecret vom 21. Jänner 1820, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, N. 1643 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben zu beſchließen geruhet, daß die Gerichtsbarkeit eines Criminal-Gerichtes über den flüchtigen Beſchuldigten eines Verbrechens nicht nur durch die thätige Nachſetzung, ſondern auch durch Erlaſſung eines Steckbriefes begründet werde; daher der Beſchuldigte im Betretungsfalle an dasjenige Criminal-Gericht, welches den Steckbrief erlaſſen hat, zu überliefern iſt.

Begründung der Gerichtsbarkeit über den flüchtigen Verbrecher durch Erſuchſchreiben.

(N. ö. App. Dec. v. 17. September 1832, Z. 9196 und beziehungsweiſe in. ö. küſtenl. App. Note v. 6. Sept. 1832, Z. 11,447 beim §. 484 **1481.**)

Wirkungen der von politiſchen Behörden erlaſſenen Steckbriefe gegen eines Verbrechens Beſchuldigte.

836. Hofdecret vom 10. Juli 1829, an das niederöſterreichiſche Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der vereinigten Hofkanzlei, N. 2417 d. J. G. S.

Auf die Anfragen in Hinſicht der Steckbriefe und Perſonsbeſchreibungen, welche von einer politiſchen Behörde erlaſſen werden, und ihren Wirkungen überhaupt, insbeſondere aber auf Vergütung der Criminal-Gerichtskoſten, wird erwiedert:

Erſtens. Steckbriefe gegen eines Verbrechens beſchuldigte Perſonen ſind nach dem §. 487, I. Theiles des Strafgeſetzbuches, der Regel nach von dem Criminal-Gerichte auszufertigen.

Nur in beſonders dringenden Fällen kann eine politiſche Obrigkeit anſtatt des Criminal-Gerichtes, nach dem Sinne der §§. 276, 277 und 301, I. Theiles des Strafgeſetzes, ſelbſt Steckbriefe erlaſſen.

In Rückſicht der Perſonsbeſchreibungen, welche bloß wegen Verdachtes einer ſchweren Polizei-Übertretung ausgeforſcht werden, beſteht kein Grund zu neuen Vorſchriften.

Zweitens. Ein von einer politiſchen Behörde gegen einen Ver-

Digitized by Google

brecher erlassener Steckbrief begründet die Gerichtsbarkeit desjenigen Criminal-Gerichtes, in dessen Bezirke sich diese politische Behörde befindet.

Drittens. In Ansehung der Form der Steckbriefe und der Personsbeschreibungen ist nöthigenfalls auf die Zurechtweisung der einzelnen Behörden, die darin fehlen, anzutragen.

Erläuterung der Hofdecrete vom 21. Jänner 1820, N. 1643 d. J. G. S. (**835.**) und vom 10. Juli 1829 N. 2417 d. J. G. S. (**836.**) rücksichtlich der Begründung der Gerichtsbarkeit durch Steckbriefe.

837. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes, vom 26. März 1826, Z. 40,302.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 456.)

Ein Steckbrief begründet dann keine Gerichtsbarkeit, wenn ein steckbrieflich verfolgter Verbrecher wegen anderer Verbrechen in einem andern Jurisdictions-Bezirke verhaftet wird, weil die Anordnung der Hofdecrete v. 21. Jänner 1820 N. 1643 d. J. G. S. (**835.**) und v. 10. Juli 1829, N. 2417 d. J. G. S. (**836.**) nur auf jenen Fall Anwendung findet, wenn ein steckbrieflich verfolgter Inquisit in Folge dieses Steckbriefes bei einem andern Criminal-Gerichte verhaftet wird.

Benehmen der politischen Behörden, im Falle sie nach dem Hofdecrete vom 10. Juli 1829, N. 1417 d. J. G. S. (**836.**) Steckbriefe zu erlassen haben.

838. Gubernial-Verordnung vom 9. Mai 1838, Zahl 7423 an die k. Kreisämter und die Polizei-Direction.

(Prov. G. S. für Illirien, 20. Bd, S. 69 und für Steiermark 20. Thl., S. 149.)

Das k. k. in. ö. küstenländische Appellations-Gericht zu Klagenfurt hat aus Anlaß mehrerer dort vorgekommener Streitigkeiten der Criminal-Behörden über die Competenz der Untersuchung der mittelst Steckbriefe verfolgten Verbrecher, theils wegen der mangelhaften Tertirung der Steckbriefe, theils wegen unterlassener Anzeige an die betreffende Criminal-Behörde, das Ersuchen gestellt, die politischen Behörden anzuweisen, im Falle sie nach dem hohen Hofdecrete vom 10. Juli 1829, N. 2417 d. J. G. S. (**836.**) in die Lage kommen sollten, selbst einen Steckbrief zu erlassen, jedesmal unter Einem hiervon das betreffende Criminal-Gericht unter Mittheilung einer Copie des Aufsatzes in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

Welches dem k. k. Kreisamte zu dem Ende erinnert wird, hiernach die weitere Verfügung zu treffen.

Erläuterung des Begriffes der in dem Hofdecrete vom 10. Juli 1829, N. 2417 d. J. G. S. (**836.**) erwähnten politischen Behörde.

839. Gubernial-Circulare vom 5. Juni 1840, Z. 6703 für Mailand und Venedig.

(Raccolta degli Atti del gov. Mil. e di Venezia vol. I. parte II. dell' anno 1840, pag. 102 ecc.)

— — **Per autorità politica, la quale a causa dell' emanata requisitoriale d'arresto va a fondare la giurisdizione del giudizio criminale, nel di cui circondario essa trovasi, è da intendersi quella, da cui in origine partì la ricerca per l'arresto, quand'anche per avventura non immediatamente da lei, ma da altra autorità politica la requisitoriale d' arresto fosse stata emessa.**

Pflicht des apprehendirenden Gerichtes, den Beschuldigten an das competente Criminal-Gericht zu überliefern.

840. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 9. Juni 1827, Z. 5862.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 142.)

Nach der bisherigen, sowohl in den deutschen österreichischen, als in den nachbarlichen deutschen Staaten bestehenden Beobachtung hat das apprehendirende Gericht die Überlieferung des Beschuldigten an das durch Steckbriefe verfolgt habende, und daher zur Untersuchung competente Gericht zu vollführen, und es ist nach §§. **527** und **530** St. G. B. I. Thl. diese Überlieferung von den Gemeinden durch unentgeldliche Vorspann zu besorgen, wobei dem Wachmanne für die Meile Weges hin und her **10** kr. und für jeden Tag des Aufenthaltes an einem Orte **20** kr. C. M. zu passiren sind.

Benehmen der Polizei- und Sicherheitswachen gegen Verfolgte und Flüchtlinge.

(Hfzd. v. 15. Jänner 1833, N. 2589 d. J. G. S. beim §. 284 **1088.**

Digitized by Google

Vorsicht gegen Widersetzlichkeit und Entweichung des zu verhaftenden Beschuldigten.

(Hfd. v. 10. Mai 1806, N. 764 d. J. G. S. beim §. 282 **1064.** steiermärk. Gub. Vdg. v. 13. März 1822, Z. 5441 beim §. 70 **312.** tirol. Gub. Vdg. v. 4. Febr. 1825, Z. 428 beim §. 282 **1067.** n. ö. App. Dec. v. 17. Oct. 1826, Z. 9440 a. a. O. **1068.** böhm. App. Erlaß v. 28. Mai 1833, Z. 9107 a. a. O. **1070.**)

6) Wenn jemand von einem Criminal-Gerichte um eines Verbrechens willen durch Edict vorgerufen ist, und in einem andern Criminal-Bezirke betreten wird, ist er von diesem an jenes auszuliefern.

(SS. 303, 490—493 I. Thl. und vergl. den §. 288 St. G. II. Thl.)

7) Wenn jemand von einem Criminal-Gerichte um eines Verbrechens willen durch einen Steckbrief verfolgt wird, und in einem andern Bezirke betreten wird, so ist er von diesem an jenes auszuliefern.

(§§. 485—488 St. G. I. Thl. und Hfd. v. 21. Jänner 1820 N. 1643 beim 5. Absatze dies §. **835.** Hfd. v. 10. Juli 1829, N. 2417 d. J. G. S. a. a. O. **836.** und n. ö. App. Dec. v. 26. März 1836, Z. 4302 a. a. O. **837.**

8) Wenn eine Untersuchung wieder aufgenommen wird, muß die neue Untersuchung insgemein von demjenigen Criminal-Gerichte vorgenommen werden, bei welchem das vorige Urtheil ergangen ist.

(§. 480 St. G. B. ü. B.)

§. 222.

Verantwortlichkeit wegen vernachläßigter Amtspflicht.

Bey der für die gemeine Sicherheit besonders wichtigen Rechtspflege, welche den Criminal-Gerichten anvertraut wird, ist jede Vernachläßigung einer schweren Verantwortung unterworfen. Sollte sich demnach zeigen, daß ein Verbrecher aus Saumseligkeit eines Criminal-Gerichtes dem rechtlichen Verfahren entgangen ist; so wäre ein solches Criminal-Gericht zu verhalten, nicht nur denjenigen, die dadurch ihre

Digitized by Google

Entschädigung verloren haben, den Ersatz zu leisten, sondern auch alle etwa einem andern Criminal-Gerichte dieses Verbrechers halber zur Last gefallenen Kosten zu vergüten. Wer an der Saumseligkeit Schuld trägt, ist noch insbesondere zu bestrafen.

(§§. 86 a), 196, 197, 330, 345, 540—544, 549 St. G. B. ü. V.)

Bestrafung der saumseligen oder nachlässigen Behörde mittelst Bezahlung der Verpflegskosten der Beschuldigten.

(Böhm. Gub. Vdg. v. 21. Mai 1803 beim §. 345 **1197.** Hfd. v. 3. August 1821, N. 1787, a. a. O. **1198.** Hfd. v. 3. März 1823, N. 1926, a. a. O. **1199.** Hfd. v. 4. Nov. 1826, a. a. O. **1200.**)

Ob sich die obrigkeitlichen Wirthschaftsämter in Criminal-Fällen einer Verantwortung oder Strafe ausgesetzt haben, hat das Obergericht zu beurtheilen.

(Hfd. v. 29. Mai 1818, N. 1461 d. J. G. S. beim §. 236 **933.**)

§. 223.

Unterordnung der Criminal-Gerichte.

Die Criminal-Gerichte sind dem Appellations-Gerichte als dem Criminal-Obergerichte der Provinz, in welcher sie bestehen, und dieses ist der obersten Justizstelle untergeordnet.

Umfang der Wirksamkeit des Obergerichtes rücksichtlich der Oberaufsicht über die ihm untergeordneten Criminalgerichte.

(§. 549—557 St. G. B. ü. V.)

Digitized by Google

I. Appellations- und Criminal-Obergerichte der Provinzen *).

Böhmen.

841. Hofdecret vom 12. April 1782, an die Gerichts-Behörden in Böhmen, in Folge Resolution über den Vortrag der obersten Justizstelle vom 5. April n. J. N. 44 d. J. G. S.

Mit 1. Mai 1782 wird die Appellationskammer in Böhmen als das allgemeine Appellations-Gericht in Böhmen, wohin alle causae von den dortländigen Instanzen den Zug in Appellatorio zu nehmen haben, erkläret. (**849.**) — — —

842. Hofdecret vom 1. Juli 1783, N. 147 d. J. G. S.

a) Das böhmische Appellations-Gericht hat in dem Bezirke des Königreichs Böhmen eben jene Activität und Wirksamkeit, welche den übrigen Appellations-Gerichten in den ihnen zugewiesenen Landesbezirken eigen ist.

Dalmatien.

843. Hofdecret vom 18. März 1815, an die Justiz-Einrichtungs-Hofcommission in Dalmatien, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 15. März n. J. N. 1138 d. J. G. S.

Seine Majestät haben die Errichtung eines Appellations-Gerichtes zu Zara für den gegenwärtigen Umfang des dalmatinischen Guberniums zu beschließen geruhet, welches mit 1. Mai d. J. in Wirksamkeit zu treten und die bisher vorkommenden Geschäfte in italienischer Sprache zu verhandeln haben wird. (**713.**)

Sämmtliche (Civil- und) Criminal-Gerichte sind an dieses neu errichtete Appellations- und Criminal-Obergericht anzuweisen und mit dem Anfange der Wirksamkeit desselben hat die Wirksamkeit des provisorischen Appellations-Gerichtes zu Zara und Ragusa zu erlöschen.

---

*) Siehe oben S. 39 u. f. das Verzeichniß sämmtlicher Criminal-Gerichte, beziehungsweise der k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte.

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit des Appellations-Gerichtes zu Zara, über die Inſel Curzola und die übrigen dalmatiniſchen und raguſaniſchen Inſeln.

844. Hofdecret vom 14. Februar 1816, an das Appellations-Gericht in Dalmatien, einverſtändlich mit der Central-Organiſirungs-Hofcommiſſion, N. 1209 d. J. G. S.

Über Anfrage: ob die Gerichtsbarkeit des Appellations-Gerichtes zu Zara ſich nicht auch auf die Inſel Curzola und die übrigen dalmatiniſchen und raguſaniſchen Inſeln zu erſtrecken habe, wird verordnet: daß zu dem Gerichtsſprengel des in Zara für Dalmatien beſtehenden Appellations- und Criminal-Obergerichtes auch dieſe Inſeln und alle vermöge der beſtehenden Geſetze zur Behandlung oder Entſcheidung der zweiten Inſtanz geeigneten Civil- und Criminal-Gegenſtände in deſſen Wirkungskreis gehören, und bei demſelben als zweiter Inſtanz im ordentlichen Wege anzubringen ſind, wie auch, daß alle Rechtsgeſchäfte aus dieſen Inſeln in dritter Inſtanz, in ſo fern dieſe nach den beſtehenden Geſetzen Platz greift, an die k. k. oberſte Juſtizſtelle in Wien, ſo wie aus den andern Theilen Dalmatiens ihren Zug zu nehmen haben, und derſelben ordnungsmäßig zu unterziehen ſeien.

Der Gerichtsſprengel des dalmatiniſchen Appellations-Gerichtes iſt noch ferner dem in Wien befindlichen Theile der oberſten Juſtizſtelle zugewieſen.

(Hfd. v. 7. Juni 1816, 1253 d. J. G. S. unten **856.**)

Galizien und Lodomerien.

845. Patent vom 8. Juli 1775.

(Piller'ſche Patenten-Sammlung S. 167 u. f.)

Praesentibus literis patentalibus universis et singulis Nostrorum Regnorum Galiciae et Lodomeriae Subditis gratiam Nostram Regiam impertimur, notumque facimus: quod materna benevolentia, et indefessa cura, qua tranquillitati, et felicitati subditorum Nostrorum, cujuscunque sint conditionis, incessanter invigilamus, quaeque non aliter magis, quam per promptam, rectamque justitiae administrationem promovetur, Nos permoverit, ut, quemadmodum terminandis, quae inter personas nobiles Nostrorum regnorum Galiciae et Lodomeriae oriuntur litibus, tribunal regium benigne destinavimus; ita quoque pro dirimendis controversiis civium praesertim, aliarumve personarum ex iisdem regnis peculiare consilium Appellationum clementer eri-

Digitized by Google

geremus, eidem sequentem, partim in prima, partim in secunda instantia jurisdictionem tribuentes.

In prima videlicet instantia jurisdictioni praedicti consilii Appellationum subjecimus causas omnes tam criminales, quam civiles, sive hae reales, sive personales sint, personarum nobilium exterarum, nec non personarum honoratiorum, cujusmodi sunt personae non nobiles, sed in aliquo regno Nostro officio constitutae, superiores ordinum religiosorum, et id genus aliorum, in quantum isti foro ecclesiastico, in conformitate mandatorum Nostrorum non subsunt.

In secunda vero instantia cessante illa interiminali ordinatione Nostra, vi cujus recursus in causis civium ad regium tribunal devolvebatur, ad cognitionem consilii Appellationum pertinere volumus causas omnes sive civiles sive criminales personarum civicarum, quae se videlicet per sententias a Magistratu civico, seu judice primae instantiae latas gravatas existimabunt.

Causae autem criminales adeo ad jurisdictionem saepe dicti consilii Appellationum pertinent, ut nullus judex criminalis sententiam criminalem, non tantum, quando per eam poena mortis, mutilationis, aut corporis afflictiva, aut tortura infligitur, sed et quando per eam quis ad carceres pro biennio, aut ultra condemnatur, promulgare possit, sed ante promulgationem ejusmodi sententiae acta inquisitionis una cum conceptu sententiae, et motivis consilio Appellationum transmittere, atque ab hoc approbationem, aut id, quod huic mandare opportunum videbitur, exspectare debeat.

In secunda itidem instantia ad jurisdictionem consilii Appellationum spectant causae hebraeorum, qui se per sententiam in prima instantia a judice hebraico latam gravatos esse existimaverint.

Denique causae criminales eorundem hebraeorum eodem modo, quo mox de causis criminalibus Christianorum supra sancitum est, ad cognitionem consilii Appellationum pertinent.

Quod si vero quis se per sententiam a Nostro consilio Appellationum in causis civilibus latam gravatum crediderit, eidem beneficium revisionis ad Nos, Nostrumque supremum justitiae tribunal, et quidem sine ulla determinatione summae revisibilis indulgemus.

Quo certius autem praefixus Nobis scopus, id est prompta, rectaque justitiae administratio obtineatur, instituto a Nobis consilio Appellationum peculiarem instructionem dedimus, ibidemque eundem, qui regio Nostro tribunali in causis nobilium praescriptus fuit, in judicio procedendi modum observari jussimus. (713.)

Digitized by Google

Inneröſterreich und Küſtenland.

Dem in. ö. Appellations-Gerichte werden die (Criminal-) Gerichtsbehörden in Kärnthen, Krain, Görz und Trieſt untergeordnet.

(Hfd. v. 20. Sept. 1814, N. 1102 d. J. G. S. Abſ. 10 beim §. 211 **599.**)

Dem in. ö. Appellations-Gerichte werden die Inſeln **Veglia, Cherso, Lossin grande e piccolo in linea (civili et) criminali** zugewieſen.

846. Hofdecret vom 20. December 1814, an das in. ö. Appellations-Gericht, über Anfrage der Juſtiz-Einrichtungs-Hofcommiſſion in Dalmatien vom 21. November n. J. N. 1117 d. J. G. S.

Da durch die von Seiner Majeſtät beſchloſſene Abgränzung und topografiſche Eintheilung der unter die Leitung des Trieſter Guberniums geſtellten Provinz Küſtenland, die bisherigen dalmatiniſchen Inſeln **Veglia, Cherso, Lossin grande e piccolo** dem Fiumer Kreiſe einverleibt worden ſind; hat man dienlich befunden, dieſe Inſeln auch in gerichtlicher Hinſicht von Dalmatien zu trennen, und vom **1.** Jänner **1815** an, dem in. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichte **in linea civili** und **criminali** zuzuweiſen.

Vereinigung des küſtenländiſchen mit dem in. ö. Appellations-Gerichte.

847. Hofdecret vom 22. Juli 1822, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſten Cabinets-Schreibens vom 17. Juli 1822, N. 1882 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben das küſtenländiſche Appellations-Gericht zu Fiume wieder mit dem in. ö. zu Klagenfurt zu vereinigen *), den **2.** September **1822** zum Anfange der Wirkſamkeit des in. ö. Küſten-

*) Laut Hofdecretes v. 12. September 1817, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 1370 d. J. G. S. war das in. ö. Appellations-Gericht zu Klagenfurt in zwei Obergerichte, nemlich: in das in. ö. und das küſtenländiſche Appellations-Gericht, letzteres zu Fiume, abgeſondert worden.

Digitized by Google

ländischen Appellations-Gerichtes festzusetzen, und zugleich zu bestimmen befunden, daß die Eingaben und Berichte schon vom 25. August 1822 angefangen, bei dem vereinten Appellations-Gerichte zu Klagenfurt überreicht werden sollen.

Lombardie.

Einführung des allgemeinen Appellations- und Criminal-Obergerichtes für alle mailändischen Provinzen.

848. Mailänder Gubernial-Circulare vom 27. November 1815.

(Raccolta degli Atti del gov. Mil. parte III., dell' anno 1815 pag. 1072 ecc.)

Sua sacra cesarea regia apostolica maestà, sopra rapporto umiliatole dal supremo tribunale di giustizia, si è graziosamente degnata, in data l'Inpruck 23 ottobre p°. p°. di abbassare la seguente risoluzione:

Nelle provinzie soggette al governo di Milano avrà in avvenire a sussistere un solo giudizio d' appello in Milano, a cessare colla di lui nuova organizzazione ed attivazione l' appello di Brescia, ed a devolversi ogni affare pendente presso questo ultimo all' appello di Milano. In conseguenza di tale sovrana determinazione si decreta:

1. Il nuovo appello, sotto il titolo d' imperiale regio tribunale d' appello generale e superiore giudizio criminale di Milano, avrà la sua residenza nella città capitale di Milano, entrerà nella piena sua attività col di primo gennajo p°. v°. 1816, ed estenderà la sua giurisdizione sopra tutte le provincie soggette all' I. R. governo generale di Milano, e quindi

2. Coll' ultimo dicembre anno corrente vanno interamente cessare le attuali corti d' appello di Milano e di Brescia, non che l' attività e giurisdizione delle corti e dei tribunali di giustizia nella qualità loro d' istanze d' appello relativamente alle giudicature di pace, ed a devolversi al nuovo tribunale d' appello generale di Milano tutti gli affari, che coll' ultimo dicembre anno corrente si troveranno in linea d' appellazione pendenti presso le dette corti d' appello, e corti e tribunali di giustizia.

3. Per la trattazione di questi affari pendenti verrà separatamente pubblicata una particolare disposizione.

4. I ricorsi e gravami contro decreti, ordinanze od altre disposizioni, non che le appellazioni contro sentenze, che saranno per emanare per parte delle corti e dei tribunali di giu-

Digitized by Google

stizia, e delle giudicature di pace dopo l' ultimo dicembre anno corrente, avranno i primi dalle parti stesse, e le seconde dalle rispettive corti, tribunali o giudicature, che avranno proferite le appellate sentenze, da inoltrarsi secondo i metodi prescritti dal regolamento giudiziario austriaco direttamente al tribunale d' appello generale di Milano, come sola competente istanza d' appellazione in queste provincie.

Tale sovrana risoluzione e le relative disposizioni vengono portate ad universale notizia per norma e direzione tanto delle parte, che delle rispettive corti, tribunali e giudicature. (**832.**)

Mähren und Schleſien.

Das Tribunal in Mähren und Schleſien wird als allgemeines Appellations-Gericht erklärt.

849. Hofdecret vom 12. April 1782, an die Gerichts-Behörden in Böhmen, in Folge Reſolution über den Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 5. April n. J. N. 44 d. J. G. S.

Mit 1. Mai 1782 wird das Tribunal in Mähren als das allgemeine Appellations-Gericht in Mähren, und Schleſien, wohin alle causae von den erſten dortländigen Inſtanzen den Zug in Appellatorio zu nehmen haben, beſtimmt, und ſollen alſo die ſchleſiſchen causae nicht mehr an die böhmiſche Appellation, ſondern an das Tribunal in Mähren gelangen. (**841.**)

Wirkungskreis des mähriſch-ſchleſiſchen Appellations-Gerichtes.

850. Hofdecret vom 1. Mai 1783, N. 129. d. J. G. S.

a) Dem Appellations-Gerichte iſt der Landes-Bezirk von Mähren und Schleſien zugewieſen; die Gränzen ſeiner Activität ſind wie bei den übrigen Appellations-Gerichten.

Öſterreich ob und unter der Enns.

Einführung des Appellations-Gerichtes in Nieder-Öſterreich.

851. Patent vom 11. April 1782, N. 43 d. J. G. S.

Erſtens. Mit 1. Mai 1782 wird die Wirkſamkeit der n. ö. Regierung in Abſicht auf die ihr anvertraut geweſene Juſtiz-Verwaltung für aufgehoben erkläret.

Digitized by Google

Zweitens. Dagegen hat ein eigenes Appellations-Gericht einzutreten.

Wirkungskreis des n. ö. Appellations-Gerichtes.

852. Hofdecret vom 1. Mai 1782, N. 47 d. J. G. S.

a) Das Appellations-Gericht ist die allgemeine zweite Instanz in den Rechtsangelegenheiten, so in den Bezirken des Landes Niederösterreich unter und ob der Enns vorfallen. — —

b) Jedes Appellations-Gericht ist zugleich in dem ausgewiesenen Landesbezirke das Criminal-Obergericht, und hat daher in allen nach dem jeweiligen Criminal-Sisteme dem Criminal-Obergerichte obliegenden Benehmungen einzuschreiten. — —

m) Das Appellations-Gericht ist der obersten Justizstelle untergeordnet. — — —

Tirol und Vorarlberg.

Errichtung des Appellations-Gerichtes in Tirol und Vorarlberg.

(Hfd. v. 31. October 1815, N. 1184 d. J. G. S. ad II) beim §. 211 **615.**)

Dem tirolischen Appellations-Gerichte wird das Amt Vils untergeordnet.

853. Hofdecret vom 30. April 1810, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg, über Note der vereinten Hofkanzlei vom 24. April n. J. N. 1238 d. J. G. S.

Da vermöge der mit Baiern am 14. April l. J. abgeschlossenen Convention das tirolische Amt Vils am 1. Mai d. J. mit den k. k. Staaten wieder vereiniget werden wird; mithin von diesem Tage an, jede Unterordnung der dortigen ersten Instanz unter die königl. baierischen Obergerichte aufzuhören hat, so hat das tirolisch-vorarlbergische Appellations-Gericht von diesem Tage an, in Betreff dieses Amtes Vils gänzlich in die Stelle des königl. baierischen Obergerichtes, dem es bisher zugewiesen war, zu treten.

Digitized by Google

Venedig.

Einführung des allgemeinen Appellations- und Criminal-Obergerichtes für Venedig.

854. Gubernial-Kundmachung vom 21. Jänner 1815.

(Coll. delle leggi ecc. nelle prov. venete, vol. II., parte I., pag. 8 ecc.)

Essendosi Sua Imperial Regia Apostolica Maestà l'Augustissimo nostro Sovrano con graziosissima risoluzione dei 23 dicembre anno decorso compiaciuta di ordinare, che l'Appello generale o superiore giudizio criminale per le provincie affidate alla direzione del cesareo regio Governo Generale di Venezia venga colla possibile sollecitudine eretto, e posto nella sua attività; si fa col presente noto, che il cesareo regio Appello generale e superiore giudizio criminale della provinzia di Venezia, avrà la sua residenza in Venezia, entrerà col di primo marzo prossimo venturo nella piena sua attività, e si estenderà per l'intiero distretto di tale provincia, i di cui confini in seguito verranno da Sua Maestà fissati.

Sapranno quindi dalla suddetta epoca in poi tutte le corti, tribunali, e giudicature esistenti nella provincia di Venezia riconoscere il nuovo Appello generale suddetto qual sola competente immediata loro superiorità civile, e criminale, e dirigersi allo stesso in tutti gli oggetti addetti in forza di legge alla di lui giurisdizione, e così le parti, che si credessero aggravate, produrre a quello i loro ricorsi.

Einholung der Genehmigung der obersten Justizstelle zur Übertragung der Gerichtsbarkeit aus dem Sprengel eines Appellations-Gerichtes in jenen eines andern.

(Hfd. v. 9. Nov. 1827, N. 2317 d. J. G. S. beim §. 224 **862.**)

Erleichterung der Aufsicht der Appellations-Gerichte über die Criminal-Gerichte durch freiwillige Delegation der Criminal-Gerichtsbarkeit der Besitzer kleinerer Güter an andere Gerichts-Behörden.

(Hkzd. v. 14. Febr. 1830, Z. 3407 beim §. 224 **861.**)

Digitized by Google

Verhältniß der für die Ordens-Commende in Frankfurt am Main bestimmten Justizbehörde zu dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte.

(Hfd. v. 26. Nov. 1838, Z. 6832, beim §. 219. **764.** und n. ö. App. Dec. v. 4. Nov. 1842, Z. 13,096 a. a. O, **765.**)

II. Oberste Justizstelle *).

Bestellung der obersten Justizstelle.

855. Hofdecret vom 26. August 1802, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Cabinets-Schreibens vom 22. August n. J. N. 573 d. J. G. S.

Seine Majestät haben beschlossen, zur künftigen Leitung der innern Geschäfte Ihrer Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, folgende Hofbehörden zu bestellen: — —

3. Eine oberste Justizstelle, welche das Justizwesen aller deutschen und böhmischen Erbländer, Galiziens und seiner Zeit auch Italiens zu besorgen hat.

Der oberste Gerichtshof zu Wien hat die oberste Gerichtsbarkeit in ganz Tirol und Vorarlberg zu verwalten.

(Hfd. v. 31. October 1815, N. 1184 d. J. G. S. 1. Absatz, beim §. 211. **615.**)

Die oberste Justizstelle zu Wien ist für die Insel Curzola und die übrigen dalmatinischen und ragusanischen Inseln die höchste Rechtsbehörde.

(Hfd. v. 14. Februar 1816, N. 1209 d. J. G. S. beim §. 223 **844.**)

Die oberste Justizstelle hat ihre Expeditionen an das dalmatinische Appellations-Gericht so wie an jenes in Galizien in deutscher Sprache zu erlassen.

(Hfd. v. 9. Juli 1824, N. 2022 d. J. G. S. beim §. 216 **713.**)

*) Siehe rücksichtlich der Frage, welche k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte unter der Abtheilung der k. k. obersten Justizstelle in Wien und welche unter dem Senate dieser Justizstelle zu Verona stehen, oben S. 39 u. f. beziehungsweise S. 51 u. f. das Verzeichniß sämmtlicher Criminal-Gerichte ꝛc.

Digitized by Google

Absendung des italienischen Senates der obersten Justizstelle nach Verona, und Wirkungskreis desselben *).

856. Hofdecret vom 7. Juni 1816, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 23. April n. J. N. 1253 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu beschließen geruhet: daß der italienische Senat der obersten Justizstelle sich nach Verona zu verfügen, und derselbe dort für das lombardisch-venetianische Königreich in eben dem Umfange wie die oberste Justizstelle in den übrigen Theilen der deutschen Staaten und in Dalmatien und Albanien die Gerichtsbarkeit und Oberleitung, in soweit derselbe durch eine eigene von Seiner Majestät zu erhaltende Instruction nicht beschränkt sein wird, zu verwalten, an Seine Majestät unmittelbar, wie sonst die oberste Justizstelle Vor-

*) Rücksichtlich der Übertragung des italienischen Senates der obersten Justizstelle nach Verona lautet die venet. Gubernial-Kundmachung vom 12. März 1816 (venet. Prov. G. S. 3. Bd. 1. Thl. S. 159) folgender Maßen: „Seine k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Cabinetsschreiben vom 6. l. M. in Mailand, mitgetheilt durch Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Lazansky, Präsidenten der Central-Organisirungs-Hofcommission vom 7. n. M. Z. 1267, folgende allergnädigste Bestimmungen zu erlassen geruhet:

Während meines Aufenthaltes in diesem Königreiche habe ich es mir zur Pflicht gemacht, die Bedürfnisse meiner italienischen Unterthanen in Ansehung der Justizpflege, mit besonderer Rücksicht auf die Einführung eines neuen Gesetzbuches und die Änderung in dem gerichtlichen Verfahren, in reifliche Erwägung zu ziehen.

Ich habe mich bei dieser Gelegenheit alsobald überzeugt, daß ungeachtet des eifrigsten Bestrebens der Gerichtshöfe, dennoch manche Vorsorge zu treffen, und mancher gerechte Wunsch zu befriedigen übrig blieb.

In der festen Überzeugung, daß das beste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes in der Herstellung einer näheren Verbindung zwischen den Gerichtsbehörden, die in ununterbrochener Berührung leichter hierzu beitragen können, bestehe, habe ich mich bestimmt gefunden, zu verordnen, daß der italienische Senat meiner obersten Justizstelle unmittelbar in dieses Königreich übertragen werde.

Derselbe wird seinen Sitz in Verona haben, und unter dem Vorsitze eines eigenen Vicepräsidenten es sich angelegen sein lassen, die Justizorganisation ihrer Vollendung entgegen zu führen, und als Revisionsinstanz in dem lomb. venet. Königreiche einzuschreiten.

Indem es dem Gubernium zum höchsten Vergnügen gereicht, behält es sich vor, nach geschehener Übertragung des oberwähnten Senates in diese Provinz den Anfangspunct seiner Wirksamkeit bekannt zu geben.

Digitized by Google

träge zu erstatten, und mit allen Hofstellen, Gubernien und General-Commanden, wie die oberste Justizstelle zu correspondiren habe; der Gerichtssprengel des dalmatinischen Appellations-Gerichtes aber noch ferner dem in Wien befindlichen Theile der obersten Justizstelle zugewiesen bleiben, und der Präsident sowohl als der Vice-Präsident dieses Senates und der übrige Theil desselben, und zwar der erstere als zweiter Präsident der obersten Justizstelle unter dem ersten Präsidenten derselben zu stehen haben solle. Die Wirksamkeit des italienischen Senates in Verona hat mit 1. August d. J. ihren Anfang zu nehmen. (**857.**) *).

Übertragung der Leitung der obersten Justizstelle nur an einen Obersten Justiz-Präsidenten.

857. Allerhöchstes Cabinetsschreiben vom 23. November 1834.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1834. 3. Bd., S. 451.)

Seine k. k. Majestät haben sich bestimmt gefunden, die Leitung Allerhöchst Ihres obersten Gerichtshofes künftig nur Einem Obersten Justiz-Präsidenten zu übertragen, wodurch es von der bisherigen Anstellung eines zweiten Präsidenten bei der obersten Justizstelle abzukommen hat. (**856.**)

§. 224.

Macht des Obergerichtes, das Verfahren einem andern, als dem ordentlichen Criminal-Gerichte aufzutragen. S. A. I. Nr. 12.

Dem Ober-Gerichte ist die Macht eingeräumet, in besonderen Fällen die Verhandlung, anstatt des ordentlichen Criminal-Gerichtes, einem andern aufzutragen, wenn das Verhältniß des Beschuldigten zu dem Gerichtsstande, oder zu dessen Verwaltung, oder nach dem Zusammenhange der Sache, die Beschleunigung und Zuverlässigkeit des Verfahrens, oder sonst wichtige Ursachen es erfordern **).

(Siehe den §. 420. I. Thl., und vergl. die §§. 285 und 287 des St. G. II. Thl.

*) Die besonderen Vorschriften über die Competenz des lomb. venet. Senates der obersten Justizstelle zu Verona, siehe in der Verfassung des lomb. venet. Senates der k. k. obersten Justizstelle und der Instruction für denselben vom 13. September 1816, N. 1282 d. J. G. S., I. Absch. 3. Hptst. §§. 7—11 a) — c).

**) Bei besonders erheblichen Ursachen, war nach Anordnung der Josef. Gr. G. O. §. 301, das Criminal-Obergericht berechtigt, eine Untersuchung von dem Criminal-Gerichte, wo sie anhängig war, wegzunehmen,

Digitized by Google

Fälle der Delegirung durch das Appellations-Gericht.

I. Ohne vorläufige Genehmigung des obersten Gerichtshofes.

858. Hofdecret vom 9. Mai 1818, an das niederösterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfrage vom 10. April n. J., N. 1453 d. J. G. S.

Dem Appellations-Gerichte bleiben auch künftig jene Delegirungen, wo weder die delegirte Behörde, noch die Behörde, welcher das Geschäft abgenommen wird, landesfürstliche Behörden sind, ohne die Genehmigung des obersten Gerichtshofes anzusuchen, der bisher bestandenen Beobachtung gemäß, überlassen (**862.**)

859. Hofdecret vom 20. Juli 1821, an das niederösterreichische Appellations-Gericht, in Folge allerhöchster Entschließung vom 13. Juli 1821, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 1780 d. J. G. S.

Über die Frage: ob die Dominien, welche die Justiz-Verwaltung nicht selbst besorgen, solche an benachbarte Dominien oder an Beamte derselben delegiren können? haben Seine Majestät zwar zu bewilligen geruhet: daß das niederösterreichische Appellations-Gericht den Dominien seines Bezirkes in Hinkunft bewilligen dürfe, statt eines eigenen Justiziärs sich des Justiziärs eines benachbarten Dominiums zur Justiz-Verwaltung zu bedienen, jedoch nur unter der Bedingung, daß das Dominium, in dessen Dienste der Justiziär steht, hierzu einwillige, der **delegat. nomine** aufgestellte Gerichtsbeamte nicht weiter als zwei Meilen von dem delegirenden Herrschafts-Bezirke entfernt sei, und sein Amt an einem bestimmten wochentlichen Amtstage im Orte, wo die Obrigkeit, welche seine Delegation ansucht, ihre Kanzlei hat, sein Amt handle und ohne Unkosten der Unterthanen erscheine. Für die der Stadt Wien zunächst gelegenen Herrschaften kann es bei der Gerichts-Verwaltung durch Advocaten sein Verbleiben haben.

Doch wird das Appellations-Gericht dafür verantwortlich gemacht, daß die Justiz nur durch solche Individuen, welche zur Ausübung derselben fähig erklärt sind, verwaltet werde.

---

und an ein anderes nahes Criminal-Gericht, oder an das in der Hauptstadt befindliche zu übertragen. Wenn aber ein unteres Criminal-Gericht zu einer solchen Abrufung durch seine, was immer für eine Schuld Anlaß gab, so mußten die Kosten der Übertragung von dem Criminal-Gerichte bestritten, und unter die Schuldtragenden nach Verhältniß ihrer Besoldungen vertheilet werden.

Digitized by Google

860. Regierungs-Verordnung vom 28. August 1828, Z. 48,579 an die Kreisämter.

(N. ö. Prov. G. S. 10. Thl., S. 511 u. f.)

Über die von dem Appellations-Gerichte gestellte doppelte Anfrage: Wie erstens bei der durch Hofdecret vom 20. Juli 1821, (859.) gestatteten Delegation die Entfernung des delegirten Justiziärs von dem Gerichts-Bezirke, worüber ihm die Jurisdiction delegirt wird, zu berechnen sei, und ob zweitens Gerichtsherren, die einen eigenen, im Gerichts-Bezirke wohnenden Justiziär halten, durch diesen über alle zum Gerichtsbezirke gehörigen Unterthanen, ohne Rücksicht auf ihre auch noch so weite Entfernung von dem Wohnsitze des Justiziärs, die Gerichtsbarkeit auszuüben befugt, oder in Ansehung der über zwei Meilen entfernten Unterthanen sich eines näheren, eigenen oder delegirten Justiziärs zu bedienen schuldig seien, ist diesem Obergerichte mit Hofdecrete vom 8. August d. J. folgende von demselben der Regierung am 16. August n. J. Z. 8314 mitgetheilte Weisung gegeben worden.

In dem ersten Puncte werde das Appellations-Gericht auf den Inhalt des Hofdecretes vom 20. Juli 1821 verwiesen, zu Folge dessen die Delegation Statt findet, wenn nur der Wohnort des Justiziärs von dem Gerichtsbezirke, worüber ihm die Jurisdiction delegirt wird, mithin von der nächsten Gränze desselben, nicht über zwei Meilen entfernt ist, und der delegirte Justiziär in der Amtskanzlei des delegirenden Gerichtes wochentlich einen Amtstag hält.

So viel aber den zweiten Punct betrifft, so könne zwar nicht als allgemeine Regel angenommen werden, daß auf Gütern, für welche ein eigenes gutsherrliches Gericht bestellt ist, das Justizamt von der äußersten Gränze des Gerichtsbezirkes nirgends über zwei Meilen entfernt sein dürfte, mithin für weiter entfernte Gerichtsunterthanen ein anderes Gericht bestellt, oder delegirt werden müsse; das Appellations-Gericht habe jedoch in Fällen einer ungewöhnlich weiten Entfernung einzelner Gemeinden und Unterthanen von dem Gerichtsorte, wo daraus besondere Beschwerden für die Gerichtsinsassen entstehen können, für die Bestellung oder Delegirung eines näheren Gerichtes zu sorgen.

861. Hofkanzlei-Decret vom 14. Februar 1830, Z. 3407.

(Prov. G. S. für Österreich ob der Enns und Salzburg, 12. Thl., S. 66, für Österreich unter der Enns, 12. Thl., S. 108.)

Da die Verminderung der großen Zahl der Patrimonial-Criminal-Gerichte und die Vereinigung zu kleiner Criminal-Gerichtsbezirke mit größern wesentlich dazu beiträgt, die Verwaltung der Justiz

Digitized by Google

auf dem flachen Lande zu verbessern, und die Aufsicht über die Criminal-Gerichte der vorgesetzten Behörde zu erleichtern, da folglich auch die freiwillige Delegation der Criminal-Gerichtsbarkeit der Besitzer kleiner Güter an andere Gerichtsbehörden, und insbesondere an gehörig besetzte Gerichte der Städte, als sehr erwünscht anzusehen ist; so haben die Kreisämter sich gegenwärtig zu halten, solche freiwillige Delegationen bei jeder Gelegenheit zu begünstigen, die dahin abzielenden Anträge im Einverständnisse mit dem Appellations-Gerichte zur Ausführung zu bringen, und zur Abschließung billiger Verträge über die Vereinigung kleiner Criminal-Gerichtsbezirke mit größeren, und über die Entschädigung des delegirten Gerichtes für die mit der Übernahme fremder Jurisdictionen verbundenen größeren Kosten eifrigst mitzuwirken.

II. Nach vorläufiger Genehmigung des obersten Gerichtshofes.

862. Hofdecret vom 9. November 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Entschließung vom 24. October 1827, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 2317 d. J. G. S.

Über die Anfrage: ob in Civil- und Criminal-Rechtsfällen zu Delegationen zwischen Unterbehörden verschiedener Provinzen das Einverständniß der vorgesetzten Appellations-Gerichte genüge, oder ob hierzu die Bewilligung der obersten Justizstelle eingeholt werden müsse? haben Seine Majestät anzuordnen geruhet: Nicht allein in Civil-, sondern auch in Criminal-Rechtsangelegenheiten ist in Fällen, wo es sich um die Übertragung der Gerichtsbarkeit aus dem Sprengel eines Appellations-Gerichtes in jenen eines andern, somit auch um die Veränderung des Obergerichtes selbst handelt, stets die Genehmigung der obersten Justizstelle einzuholen; dagegen aber unterliegt es keinem Bedenken, daß mit Aufhebung des Hfd. vom 9. Mai 1818, N. 1453 d. J. G. S. (**858.**) die Appellations-Gerichte in Hinkunft die Delegation von einem Richter erster Instanz zum andern innerhalb ihres Sprengels für sich allein, und ohne Rückfrage an die oberste Justizstelle, auch dann bewilligen mögen, wenn wirklich das eine oder das andere Gericht erster Instanz ein landesfürstliches ist.

Besondere Fälle, in welchen die Verhandlung einem andern, als dem ordentlichen Criminal-Gerichte aufzutragen ist.

1. Verhältniß des Beschuldigten zu dem Gerichtsstande.

(§. 420 St. G. B. ü. V. und §. 62 der allg. Ger. Instruction v. 9. Sept. 1785, N. 464 d. J. G. S. (**1261 a**) a. a. O.)

863. Hofdecret vom 6. März 1807, an das n. ö. Appellations-Gericht, über dessen Anfrags-Bericht vom 23. Jänner n. J., N. 802 d. J. G. S.

Wenn eine beschädigte Herrschaft gegen Unterthanen als Criminal-Richter einzuschreiten hätte, ist einer Delegirung Statt zu geben, und in einem solchen Falle wegen Delegirung eines andern Criminal-Gerichtes jedesmal die Anzeige an das Obergericht zu machen.

Begriff eines Unterthanen.

864. Hofdecret vom 26. September 1797, an sämmtliche Appellations-Gerichte, N. 378 d. J. G. S.

Nicht nur die behausten Rusticalisten, sondern auch alle Dominicalisten, Inleute und Grundholden, die als Unterthanen angelobt haben, und also entweder in Ansehung ihrer Person oder Sache, oder ihrer Person und Sache zugleich dem obrigkeitlichen Gerichtsstande unterliegen, sind als wirkliche Unterthanen anzusehen.

2. Beschleunigung des Verfahrens nach dem Zusammenhange der Sache.

865. Hofdecret vom 18. October 1816, an das Appellations-Gericht in Dalmatien, einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe, N. 1289 d. J. G. S.

So wie die Gerichts-Behörden und Friedensrichter verhalten sind, die ämtliche Correspondenz mit den Militär-Behörden zu führen, eben so müssen sie auch auf Ersuchen der Militär-Behörden bei Abwesenheit des Auditors, oder bei einem andern dringenden Falle, wenn es die Verwaltung der Gerechtigkeit erheischet, ohne Weigerung die Aussagen der zum Militärkörper wirklich gehörigen Individuen in Beisein von wenigstens Einem der Sprache mächtigen Militär-Beisitzer zu Protocoll nehmen, und das aufgenommene Protocoll zur weitern Verfügung dem Militär-Gerichte übergeben. Übrigens ist es gleichfalls ihre Pflicht, den Militär-Behörden nicht nur in Criminal-Gegenständen, sondern auch in Verlassenschaftssachen ämtlichen Beistand zu leisten.

Digitized by Google

866. Justiz-Hofdecret vom 6. Februar 1829, an das galizische Appellations-Gericht.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1829, 3. Bd., S. 65.)

Dem Appellations-Gerichte wird hiermit verordnet, im Einverständnisse mit dem Gubernium den Dominien aufzutragen, daß sie den Ersuchschreiben der Militär-Behörden, besonders in Criminal-Angelegenheiten, ungesäumt Genüge leisten, indem sie sonst sich strenge Ahndungen zuziehen würden.

867. Justiz-Hofdecret vom 30. December 1825, an das in. ö. Appellations-Gericht.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1827, 3. Bd. S. 68.)

Wenn unter dem Vorwande eines erlassenen Steckbriefes oder aus einem andern Grunde Jurisdictionsstreite entstehen, so hat das Appellations-Gericht dafür zu sorgen, daß mit Vorbehalt der Entscheidung über die Competenz und die Tragung der Kosten die Untersuchung einstweilen, bis zur möglichst zu beschleunigenden Erledigung des Jurisdictions-Streites, durch eine von dem Appellations-Gerichte provisorisch zu bestimmende Criminal-Behörde unaufgehalten mit aller pflichtmäßigen Sorgfalt und Thätigkeit geführt werde *).

3. Sonstige wichtige Ursachen.

Delegirung eines andern Criminal-Gerichtes zur Untersuchung des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe.

(Hfd. v. 25. Juni 1808, N. 849 d. J. G. S. beim §. 221, 2) **784.**)

*) Das Patent vom 10. September 1827, N. 2303 d. J. G. S. (Gerichtsnorm für Dalmatien) lautet in der hierher gehörigen Stelle folgender Maßen:

§. 27. Wenn — — in Criminal-Angelegenheiten, unter den Richtern erster Instanz Jurisdictions-Streitigkeiten entstehen, ohne daß sich dieselben darüber vereinigen können: so ist jeder von ihnen gehalten, darüber unmittelbar an das Appellations-Gericht Bericht zu erstatten, welches, wenn es die Angelegenheit als dringend erkennet, die gehörigen Maßregeln trifft, und gleichzeitig den Fall der obersten Justizstelle zur Entscheidung vorlegt. Die Justiz-Verwaltung darf aber indessen nicht aufgehalten werden, sondern der Richter, der in dieser Angelegenheit zuerst ämtlich eingeschritten ist, hat das Verfahren bis zur Entscheidung des Zweifels fortzusetzen. Wenn die Competenz eines Richters in Dalmatien von dem Richter eines auswärtigen Staates bestritten wird, so kann jener das Verfahren nicht weiter fortsetzen, als es die öffentliche oder die Privat-Sicherheit erfordert, sondern er muß den Fall sammt allen Acten, durch das Appellations-Gericht, der obersten Justizstelle zur Entscheidung vorlegen.

Digitized by Google

Delegirung eines anderen Criminal-Gerichtes statt der aus l. f. Räthen bestehenden Collegial-Criminal-Gerichte zur Untersuchung der im §. 221 1) St. G. I. Thl. benannten Personen.

(Hfd. v. 6. August 1818, N. 1484 d. J. G. S. beim §. 221, 1) **766.**)

Delegirung eines andern Criminal-Gerichtes als jenes zu Triest zur Untersuchung der im §. 221 2) St. G. I. Thl. aufgezählten Verbrechen, im Küstenlande.

(Hfd. v. 8. August 1820, N. 1684 d. J. G. S. beim §. 221 2) **783.**)

Pflicht des ordentlichen Criminal-Gerichtes im Falle einer Delegirung die Kosten vorzuschießen und zu bezahlen.

(Siehe unter dieser Überschrift die Novellen beim §. 534.)

§. 225.

Folge der überschrittenen Gränze der Gerichtsbarkeit.

Würde irgend eine Obrigkeit gegen die Vorschrift dieses Gesetzes sich der Gerichtsbarkeit über jemanden, der eines Verbrechens beschuldiget wird, anmaßen; so ist ihre ausgeübte Handlung ungültig, und nur das Obergericht kann beurtheilen, wie weit etwa das, was davon schon in Erfüllung gekommen ist, eine Wirkung haben möge.

(§§. 549 und 554 St. G. B. ü. V.)

Anzeige an das Appellations-Gericht, wegen der Untersuchung eines im politischen Wege abgeurtheilten Verbrechers.

868. Hofdecret vom 20. Jänner 1823, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg, einverständlich mit der Hofcommission in J. G. S., N. 1920 d. J. G. S.

Ein Criminal-Untergericht, oder ein bloß zur Criminal-Untersuchung befugtes Landgericht, ist nicht berechtiget, einen im politischen Wege abgeurtheilten Verbrecher ohne weiters zur Criminal-Untersuchung zu ziehen, und zur Schöpfung eines Criminal-Ur-

Digitized by Google

theiles zu schreiten, sondern hat einen solchen Fall vorläufig dem Obergerichte anzuzeigen, welches, ohne sich an die politische Oberbehörde um die Aufhebung des politischen Urtheiles zu verwenden, zu beurtheilen und dem Untergerichte zu bedeuten hat, ob noch eine Criminal-Untersuchung einzuleiten, und in wie weit für diesen Fall das etwa vollstreckte politische Urtheil, bei der Schöpfung des Criminal-Urtheiles, in Anschlag zu bringen ist *).

Die zur Aufnahme von Criminal-Untersuchungen befugten Landgerichte dürfen von einer angefangenen Untersuchung, ohne Anfrage bei den auch zur Urtheilsschöpfung berechtigten Criminal-Gerichten, ablassen, und nur in den Fällen, wenn eines der in dem §. 433 ersten Theiles des Strafgesetzbuches genannten Verbrechen der Gegenstand der Untersuchung war, haben sie zur Ablassung von derselben die Genehmigung des Appellations-Gerichtes einzuholen.

869. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 14. November 1834, Z. 9097.

(Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl., S. 358.)

Das Hofdecret vom 20. Jänner 1823, N. 1920 d. J. G. S. (**868.**) bezieht sich nach seinem Sinne und Wortlaute nur auf den Fall, wenn ein Verbrecher im politischen Wege abgeurtheilt wurde, mithin die That, die den Gegenstand der politischen Aburtheilung ausmachte, entweder aus der Beschaffenheit derselben, oder aus der Beschaffenheit des Thäters zum Verbrechen qualificirt war, daher eine Criminal-Strafe nach sich ziehen sollte; es setzt daher dasselbe Factum oder eine solche Wiederholung desselben voraus, welche, wie bei dem Verbrechen des Diebstahles, Betruges, der Veruntreuung nach dem Hofdecrete vom 20. März 1812, N. 981 d. J. G. S. (**429.**) und vom 11. Mai 1816, N. 1243 d. J. G. S. (**430.**) als ein Factum anzusehen, gesetzlich gestattet ist.

*) Die §§. 10 und 11 des Josefinischen allgemeinen Gesetzes über Verbrechen und derselben Bestrafung, bestimmten dießfalls, daß die Criminalstrafe nur von dem Richter verhängt werden konnte, dem die Criminal-Gerichtsbarkeit eingeräumt ist. — Doch konnte ein Verbrecher, der wegen einer Missethat bereits, obgleich von einem unbefugten Richter, bestraft worden, wegen der nemlichen Missethat von dem eigenen Criminalrichter nur dann noch ein Mal mit Strafe belegt werden, wann die erste Strafe nicht nach der Vorschrift des Gesetzes, nicht im Verhältnisse mit der Missethat zuerkennet gewesen ist. Aber auch in diesem Falle hatte der Criminalrichter bei Verhängung der gesetzmäßigen Strafe auf die bereits ausgestandene Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

870. Gubernial-Kundmachung vom 20. Mai 1841 für Mailand und Venedig.

(Raccolta degli Atti dell' gov. di Milano e di Venezia, vol. I. parte I. pag. 39.)

S. M. I. R. si è degnata approvare con sovrana risoluzione 30 gennajo decorso, che sia pubblicata anche nel regno lombardo-veneto la seguente disposizione già attivata nelle antiche provincie per decreto aulico 20 gennajo 1823. (**868.**)

„Un giudizio criminale inferiore non è autorizzato di aprire senz' altro l' inquisizione criminale e proferire sentenza criminale contro un delinquente per un fatto, per cui fosse già stata proferita sentenza in via politica, ma in tale caso deve riferire al giudizio criminale superiore, cui senza dirigersi all' autorità politica pel lievo della sentenza politica spetta di decidere e comunicare al giudice inferiore, se o meno sia ancora da aprirsi un' inquisizione criminale, ed in caso affermativo quale conto nella prolazione della sentenza criminale si abbia da fare di quella politica, che per avventura fosse già stata eseguita."

Tanto si porta a pubblica conoscenza in esecuzione all'ossequiato dispaccio dell' eccelsa cancelleria aulica 3 corrente, n°. 10,649—965.

Recht des Beschuldigten gegen den von einem incompetenten Criminal-Gerichte gefaßten Beschluß zur Einleitung der Criminal-Untersuchung Beschwerde zu führen.

(Hfd. v. 10. Februar 1827, N. 2258 d. J. G. S. beim §. 258 **1038.**)

Benehmen des Standrechtes, im Falle es seine Gerichtsbarkeit in einzelnen Fällen nicht gegründet findet.

(Hfd. v. 12. Februar 1821, N. 1739 d. J. G. S. b) beim §. 500 **1500.**)

Digitized by Google

Zweytes Hauptstück.

Von Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That *).

---

§. 226.

Gründe zur Nachforschung.

Das Criminal-Gericht wird zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit aufgefordert, sobald dasselbe von einem in seinem Bezirke begangenen Verbrechen durch einen Ruf, oder auf irgend einem Wege durch Anzeige, oder eigene Entdeckung Kenntniß erhält.

(Vergl. den §. 293 St. G. II. Thl.)

Aufforderung zur Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit von Seite der politischen Behörde.

(Hfd. v. 6. November 1788, N. 916 d. J. G. S. beim §. 228 **895.**)

Eintritt der criminalgerichtlichen Amtshandlung im Falle eines von einem Sträflinge im Strafhause verübten Verbrechens.

(Hfd. v. 17. Mai 1833, N. 2614 d. J. G. S. beim §. 13 **87.**)

Benehmen der Criminal-Gerichte, im Falle Todesfälle und Verwundungen, ohne alle Spur oder Verdacht eines Verbrechens angezeigt werden.

---

*) Die in diesem Hauptstücke enthaltenen Vorschriften sind größten Theils die nemlichen, welche in dem ersten und zweiten Hauptstücke der Josefinischen allgemeinen Criminal-Gerichtsordnung §§. 1 — 37 bekannt gemacht worden sind; jedoch ist in demselben alles weggelassen, was nur zur Instruction und in den Wirkungskreis der Polizei gehört.

Digitized by Google

871. Hofdecret vom 13. Februar 1830 an das dalmatinische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 4. Jänner 1830, N. 2451 d. J. G. S.

Da vorkommt, daß auch solche Todesfälle und Verwundungen, bei welchen keine Spur und kein Verdacht eines Verbrechens vorhanden ist, den Justiz-Behörden zur criminal-gerichtlichen Behandlung angezeigt werden, und diese hierüber zu den Thaterhebungen und Voruntersuchungen schreiten, welche ihnen nach dem Strafgesetze weder zustehen, noch obliegen, und sie ihren eigentlichen Berufsgeschäften entziehen; so hat die vereinigte Hofkanzlei die Verfügung getroffen, daß in Zukunft die Todesfälle und Verwundungen, die keine Spur und keinen Verdacht darbieten, daß sie aus einem Verbrechen entstanden sein könnten, der politischen Obrigkeit zur Amtshandlung angezeigt werden.

Das Appellations-Gericht hat daher die untergeordneten Criminal-Gerichte anzuweisen, falls ihnen derlei Anzeigen dennoch zukommen, solche ohne weiters der competenten politischen Obrigkeit abzutreten, und hiervon auch die Landpräturen zu ihrem Benehmen zu verständigen.

Eintritt der criminalgerichtlichen Amtshandlung bei Besitzstreitigkeiten.

(Hfd. v. 26. November 1824, N. 2051 d. J. G. S. beim §. 72 **872.**)

Von den ersten Verfügungen des Criminal-Gerichtes.

872. Hofdecret vom 28. October 1808, an das ost- und westgalizische Appellations-Gericht aus eigener Bestimmung der obersten Justizstelle, N. 867 d. J. G. S. *).

Man hat es der Criminal-Justiz-Pflege angemessen gefunden, eine gleichförmige Instruction für die galizischen Criminalgerichte zu entwerfen; damit die Vorschriften der gesetzlichen Procedur schnell und verläßlich befolgt, und in dem Kanzlei-Gange, dann bei dem Expedite, der Registratur und dem Depositenwesen Ordnung und Gleichförmigkeit hergestellt werde, wornach sich auch das Czernowitzer Landrecht, und der Lemberger Magistrat (Siehe oben **596—597.**) in der Be-

*) Die durch dieses Hofdecret für die galizischen Criminal-Gerichte erlassene Instruction haben auch die im Küstenlande mit den Stadt- und Landrechten vereinten Criminal-Gerichte zu beobachten. (Hfd. v. 17. Mai 1819, N. 1563 d. J. G. S. ad a) beim §. 350 **1305.**)

Digitized by Google

handlung der Criminalgeschäfte im Wesentlichen, und so weit es ihre Verfassung gestattet, zu achten hat.

Allgemeine Vorschrift

über die Verfahrungsart der galizischen Criminalgerichte.

§. 1. Das allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen bestimmt im zweiten Abschnitte das rechtliche Verfahren über Verbrechen, dessen Vorschriften alle Criminal-Beamten auf das genaueste sich bekannt zu machen und zu beobachten schuldig sind.

Hier werden nur jene Anordnungen und Manipulations-Vorschriften ertheilt, welche die Erzielung eines gleichförmigen schnellen Geschäftsganges, und der neuen Ordnung bei den galizischen Criminalgerichten nach der eigenthümlichen Beschaffenheit ihrer Verfassung und der Criminal-Gerichtspflege überhaupt zum Zwecke haben.

Erstes Hauptstück.

Von den ersten Verfügungen des Criminal-Gerichtes.

§. 2. Der Vorsteher und die Mitglieder des Criminal-Gerichtes, so wie das untergeordnete Kanzlei-Personale haben täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem dazu bestimmten Amtsgebäude zu erscheinen, wobei es sich von selbst verstehet, daß bei dringenden Fällen, oder wo die Arbeit, z. B. Verhöre, nicht ohne Nachtheil unterbrochen werden können, sich an keine Stunde zu binden, und selbst an Sonn- und Feiertagen jenes vorzukehren sei, was die öffentliche oder Privat-Sicherheit ohne Verschub fordert. Die Räthe sind schuldig, auch an Sonn- und Feiertagen, wie bei den politischen Behörden den Amtsgeschäften obzuliegen, doch ist es dem Vorsteher überlassen, nach dem Verhältnisse der Geschäfte die Individuen wechselweise von der Erscheinung im Amtsorte an diesem Tage zu entheben.

Es ist die Vorsehung dahin zu treffen, daß der Gerichtsvorsteher sowohl, als jeder Criminalrath eine eigene Amtsstube erhalten, um ungestört darin sowohl die vorkommenden Verhöre und Untersuchungen, als auch die Arbeiten zum künftigen Vortrage besorgen zu können.

§. 3. Ohne Vorwissen und Bewilligung des Criminal-Gerichtsvorstehers darf niemand vom Amtsorte wegbleiben. Es wird dem Vorsteher gestattet, aus wichtigen Gründen den Criminalräthen und andern Beamten einen Urlaub von vierzehn Tagen im Inlande zu ertheilen. Eine längere Abwesenheit oder eine Reise in das Ausland muß

Digitized by Google

bei dem Criminal-Obergerichte angesucht werden. Alle Jahre hat der Vorsteher die Urlaubs- und Abwesenheits-Tabelle dem Obergerichte einzusenden.

§. 4. Wenn auf was immer für eine Art eine mündliche oder schriftliche Anzeige eines begangenen Verbrechens an das Criminal-Gericht gelangt, ist der Anzeiger oder die eingegangene schriftliche Anzeige noch vor der weiteren Behandlung durch das Einreichungs-Protocoll sogleich und ohne Verschub dem Criminal-Gerichts-Vorsteher zuzusenden.

§. 5. Der Criminal-Gerichts-Vorsteher oder sein Stellvertreter hat nun sogleich die erhaltene schriftliche Anzeige genau durchzugehen, die mündliche zum Protocolle zu bringen, und die schriftliche, wenn sie mangelhaft, und der Anzeiger genannt und anwesend ist, ergänzen zu lassen, zu welchem Ende er einen Actuar, und einen von den anwesenden Criminalräthen beizuziehen hat.

§. 6. Die auf solche Art berichtigte und ergänzte Anzeige ist, wenn nach dem Gesetze nicht sogleich anderweite Vorkehrungen zu treffen sind, in das Einreichungs-Protocoll zu schicken, und der Referent zur ordentlichen Erledigung zu bezeichnen.

§. 7. Ist aber die Anzeige von der Art, daß sogleich Maßregeln zu nehmen, und entweder die Einziehung oder Vernehmung gewisser Personen, oder eine Hausdurchsuchung, Besichtigung oder sonstige Thaterhebung zu veranstalten sind; so hat der Vorsteher nebst dem Rathe, den er dem Geschäfte als Referent bestimmt, noch einen zweiten Criminalrath beizuziehen, und auch außer der Sitzung durch die Aufnahme eines kurzen Protocolles, worin die Veranlassung und der Vorfall summarisch erscheinen, nach dem Gesetze den Beschluß fassen, und auch sogleich vollziehen, und die Expeditionen, wenn solche in schriftlicher Form nöthig sind, veranstalten zu lassen. Wären die Criminalräthe nicht anwesend, so ist der Vorsteher augenblickliche Dispositionen, wo kein Verzug und auch kein Anstand Statt haben kann, z. B. einen auf frischer That betretenen Verbrecher anhalten, die Werkzeuge des Verbrechens, den Leichnam in Sicherheit bringen, einen Verdächtigen beobachten zu lassen, und dergleichen auch für sich einstweilen zu ertheilen befugt, bis die Zusammentretung mit den Räthen Statt haben kann. Nach diesen Vorkehrungen ist das aufgenommene Protocoll und der Beschluß dem Einreichungs-Protocolle zuzuschicken, wo es mit der laufenden Geschäftszahl bezeichnet wird, welche die eigentliche Zahl der ganzen künftigen Untersuchung abzugeben hat.

§. 8. Wird dem Criminal-Gerichte ein Beschuldigter gestellt, ohne daß mit demselben eine Voruntersuchung aufgenommen worden, so hat der Vorsteher auf gleiche Weise ohne Verschub vorzukehren, daß nach den §§. 285, 286 und 287 des Strafgesetzes die gesetzmäßige Ursache der Einlieferung und der Verhaftnehmung aufgeklärt und bestätigt werde, oder der Eingelieferte auf freien Fuß gesetzt oder endlich an eine andere competente Behörde zurückgewiesen, und in kei-

Digitized by Google

nem Falle den übergebenden Obrigkeiten und Gemeinden unnöthige Zögerungs- und Zehrungskosten verursachet werden. (**1258.**)

§. **9.** Werden von Polizei- und anderen Obrigkeiten, die ihre Handlungen ohnedieß zu verantworten haben, Beschuldigte mit solchen Voracten gestellt, deren Durchsicht eine längere Zeit erfordert; so sind zwar die Gestellten einstweilen vom Criminal-Gerichte in Verwahrung zu nehmen, doch hat der benannte Referent unter schwerer Verantwortung sogleich die Acten durchzugehen, damit der Schluß, ob ein Criminal-Verfahren, oder der Arrest gegründet sei, bald möglichst, und nicht erst nach langem Zwischenraume gefaßt werde. Der Vorsteher hat unter eigener Haftung nach dem im §. **27** vorgeschriebenen Amts-Protocolle auf die Erledigung dieser Vorfragen zu dringen.

§. **10.** Was außerhalb der Rathssitzung in Folge des §. **7** und **8** beschlossen und vorgekehrt worden, ist in dem nächsten Rathsprotocolle zu bemerken, damit allenfalls das Fehlende oder Irrige von dem versammelten Gerichte nachgetragen und verbessert werden könne. (**1258.**)

§. **11.** Bei den ersten Vorkehrungen ist auch stets die genaueste Aufmerksamkeit zu tragen, ob nicht nach dem Gesetze von dem Vorfalle dem Obergerichte oder der politischen Behörde sogleich die Anzeige zu erstatten sei. Ferner gehört zu den dringenden Vorkehrungen die Verfügung mit den mitgebrachten Effecten und Barschaften der Beschuldigten oder der Beschädigten.

§. **12.** Über jede wirkliche Aufnahme eines Gestellten in das Gefängniß hat der Kerkermeister eine schriftliche Anzeige, mit Bezeichnung des Arrestes, welchen der Gerichtsvorsteher allein vorläufig zu bestimmen hat, dem Einreichungs-Protocolle zu übergeben, um sodann den Untersuchungs-Acten beigelegt zu werden. Der Kerkermeister ist in keinem Falle befugt, für sich den Arrest der Verhafteten zu wechseln; sollte dieses von dem untersuchenden Rathe nöthig befunden werden, so hat er dieses nach dem §. **310** und **311** des Gesetzes in der nächsten Sitzung zu erinnern, oder auch sogleich den Auftrag von dem Amtsvorsteher mündlich nachzusuchen.

§. **13.** Nur in wichtigen Fällen, wo die Erhebung der Beschaffenheit der That weitläufig, oder die Vernehmung vieler Personen nöthig ist, wird es den Criminal-Gerichten gestattet, eine Localcommission auf eine größere Entfernung abzusenden, nachdem das Gesetz in den §§. **236**, **257**, **301** und **379** die Obrigkeiten zur Mitwirkung ohne dieß verpflichtet. Die Mitglieder des Gerichtes werden hiermit für die unnöthigen Kosten, die sie dem Criminal-Fonde, oder auch dritten Personen verursachen, und den Aufwand der Zeit, die dadurch immer dem Dienste entzogen wird, verantwortlich gemacht. Bei dringenden Fällen kann der Vorsteher nach reifer Überlegung die Absendung eines Commissärs auch für sich ver-

Digitized by Google

anlassen. Von jeder abgeschickten Localuntersuchung hat das Criminal-Gericht sogleich die Anzeige dem Obergerichte zu machen, damit dieses die Nothwendigkeit beurtheilen, und im nöthigen Falle die abgegangenen Individuen zurück berufen könne.

Pflicht der Landgerichte in Niederösterreich zur Erstattung der Anzeige an das Obergericht, so oft sie durch einen im §. 226 St. G. I. Thl. angeführten Grund zur Amtshandlung in Erhebung der Beschaffenheit der That aufgefordert werden.

(N. ö. App. Gerichts-Eröffnung v. 16. Februar 1821, Z. 66 beim §. 550 **1772.**)

Pflicht der steiermärkischen befreiten und nicht befreiten Landgerichte, dem dortigen Landrechte als Criminal-Spruchgerichte die Anzeige von einem begangenen Verbrechen, und dessen bereits erhobenen Thatbestande zu erstatten.

(In. ö. küstenl. App. Circ. v. 16. August 1838, Z. 10,486 beim §. 211 **614.**)

Fälle, in welchen die Criminal-Gerichte bloße Anzeigen und Anklagen zurückweisen dürfen, ohne die Beschlüsse dem Obergerichte vorlegen zu müssen.

(Hfd. v. 22. December 1821, N. 1826, beim §. 273 (**1045.**) vom 18. Sept. 1829, N. 2427 d. J. G. S. a. a. O. (**1048.**) und v. 20. Jänner 1838, Z. 1050 §. 5 a. a. O. **1051.**)

Hemmung der criminalgerichtlichen Amtshandlung über unechte Münzen oder falsche Credits-Papiere aus Finanz-Rücksichten.

873. Justiz-Hofdecret vom 20. October 1826, an das in. ö. Appellations-Gericht.

(Zeitschrift für ö. R. 2c. 1826, 3. Bd., S. 436.)

Wenn von Seite der politischen Behörde aus Finanz-Rücksichten befunden wird, daß die im politischen Wege gepflogenen Erhebungen dem Criminal-Gerichte zur weiteren Nachforschung oder Untersuchung nicht übergeben werden sollen, so ist die bloße Anhaltung einer unechten Münze oder eines falschen Credits-Papieres kein Gegenstand einer criminellen Amtshandlung.

Digitized by Google

§. 227.

Ruf. Jeder Ruf pflanzet sich durch Mittheilung fort, hat aber stets eine Veranlassung oder einen ersten Urheber. Daher ist das Criminal-Gericht verpflichtet, diejenigen, durch welche der Ruf von einem geschehenen Verbrechen an dasselbe gelanget, zur Rede zu stellen, dem Rufe von Mund zu Mund, bis zum ersten Ursprunge nachzugehen, und so viel möglich, sich von dem Grunde oder Ungrunde desselben zu überzeugen *).

(Vergl. den §. 294 St. G. II. Thl.)

§. 228.

Anzeige. Pflicht zur Anzeige. Alle Obrigkeiten und Aemter sind schuldig, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen, oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrecher sogleich dem Criminal-Gerichte anzuzeigen, in dessen Bezirke sie sich befinden.

(Siehe die §§. 236, 276, 277 des I. Thl. und vergl. die §§. 277, 278 und 295 des II. Thl. des St. G.)

Pflicht zur Anzeige von Verbrechen.

A. Von Seite der Obrigkeiten, Ämter und Personen nach ihrer öffentlichen Stellung.

Apotheker.

874. Instruction für Apotheker vom 8. December 1808.

(Kropatschek 25. Bd., S. 235.)

§. 17. — — — Personen, welche Frucht abtreibende oder

*) Diese Vorschrift gibt eine nähere Anleitung, einen unbestimmten Ruf zu einer bestimmten Anzeige zu erheben, als die Josefinische allg. Gr. Ger. O. (§. 12.)

Digitized by Google

giftartige Mittel zum Handverkauf verlangen, müssen in geheim der politischen Stelle angezeigt werden.

Ärzte.

875. Instruction für bürgerliche Wundärzte der k. k. Staaten vom Jahre 1808.

(Kropatschek, 25. Bd., S. 230 u. f.)

§. 22. Kommen ihnen bedenkliche, zweideutige oder gar tödtliche Verwundungen vor, so haben sie gleich nach dem ersten Verbande der Polizeistelle, oder, wo keine solche ist, der Ortsobrigkeit den Namen des Verwundeten und dessen Wohnung mit der Beschaffenheit der Verletzung anzuzeigen.

876. Gubernial-Kundmachung für Venedig vom 21. Juni 1828, Z. 21,642—2585.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. XIX., parte I., pag. 163 ecc. und Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1828, 3. Bd., S. 476 u. f.)

Avendo il governo riconosciuto, che molti chirurghi spesso trascurano di notificare alle autorità politiche, o giudiziarie le ferite, che sono chiamati a curare, ciò, che concorre ad occultare alle ispezioni giudiziali la traccia de' delitti, con danno talvolta gravissimo della pubblica giustizia; ed importando, che a freno di tali negligenze nell' adempimento di un dovere inerente all' esercizio stesso della professione medica e chirurgica, siano in via politica mantenute in vigore le relative discipline, e le opportune sanzioni; visto l' articolo settimo dell' introduzione al Codice de' delitti

Determina:

I chirurghi chiamati a curare ferite, sono tenuti di darne avviso immediatamente, o al più tardi entro venti quattro ore alla superiorità politica, o ad uno degli ufficj di Polizia del luogo, in cui si trova la persona ferita, o in mancanza al più vicino. Indicheranno con rapporto da loro scritto e sottoscritto, la località, profondità, lunghezza e larghezza della ferita, specificando, se sia poco, e molto pericolosa; accenneranno lo strumento, col quale verisimilmente può essere stata fatta; esprimeranno il giorno della ferita, se ne abbiano avuto notizia, ed apporranno la data del giorno, in cui fanno il loro rapporto. Mancando a tale obbligo, saranno i chirurghi per la prima trasgressione puniti con una multa dalle 25 alle 300 lire; per la seconda coll' interdizione dall' esercizio della professione da

Digitized by Google

uno a tre mesi; per la terza coll' interdizione assoluta. In caso di dolo, saranno puniti a norma delle leggi.

Queste disposizioni sono pure comuni ai medici nel caso, che esercitando la loro professione scoprano, che una persona sia ammalata, o morta per causa sospetta di delitto.

Alle regie delegazioni provinciali viene affidata la cognizione di tali contravvenzioni, salvo il gravame alle autorità superiori a termini di legge.

877. Circulare vom 22. August 1833, L. 3500.

(Milit. G. S. Jahrg. 1833, S. 93.)

Seine Majestät haben unterm 9. August **1833** folgende a. h. Entschließung zu erlassen geruht: Den sämmtlichen Militär-Ärzten ist allgemein zur strengen Obliegenheit zu machen, von körperlichen Verwundungen und Verletzungen jeder Art, welche ihnen vorkommen, sie mögen ihnen nicht gefährlich, gefährlich oder tödtlich scheinen, alsogleich umständliche Anzeige zu machen.

Civil-Gerichte.

(§§. 351, 361, 369 der allg. G. O. v. 1. Mai 1781, N. 13 d. J. G. S.
§§. 97, 467, 479, 487 der westg. G. O. v. 19. Dec. 1796, N. 329 d. J. G. S.
§§. 92, 454, 466, 474 der ital. G. O. v. 16. März 1803; und §§. 96, 464, 476, 484 der tirol. G. O. v. 15. Sept. 1814.)

878. Hofdecret vom 18. December 1786, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 2. December n. J., N. 603 d. J. G. S.

b) In jedem Concurse ohne Ausnahme soll von der Concursinstanz wider den Schuldner von Amtswegen die Untersuchung eingeleitet, daher, so wie der Concurs ausbricht, wann er der Flucht verdächtig ist, wider ihn der Arrest verhängt, und wann einer der §. **369** der G. O. enthaltenen Umstände eintritt, oder er sich nicht ausweisen kann, daß er zur Zeit der contrahirten Schuld sich mit allem Grunde zahlungsfähig glauben konnte, wider ihn mit Bestrafung vorgegangen werden.

Digitized by Google

879. Hofdecret vom 9. Jänner 1788, an das böhmische Appellations-Gericht über dessen Amtsbericht vom 17. December 1787, N. 763 d. J. G. S.

Da zu vernehmen gekommen, daß in Böhmen jenes, was das **32.** Capitel der Gerichtsordnung von Behandlung der Gläubiger ordnet, zu betrüglicher Unterdrückung der Fallimente und Verkürzung der Gläubiger mißbraucht werde, und daß die irrigen Ideen gefaßt wurden:

Erstens: daß die Liquidirung jener Gläubiger, auf deren Stimmen sich die Behandlung gründen soll, durch das Geständniß des Schuldners und Vorlegung eines Schuldbriefes ohne weitern hergestellt sei;

Zweitens: daß die zur Behandlung einberufenen und nicht erscheinenden Gläubiger ohne weitern als einwilligende zur Behandlung zu achten, und die Mehrheit der Stimmen zu gründen vermögend seien;

Drittens: daß die angebotene Behandlung die Untersuchung wider den Schuldner verhindere, sobald auf diese das Bedingniß des zur Zahlung eintretenden Dritten gesetzet wird;

Viertens: daß über die Behandlung der Gläubiger der Schuldner seine Forderung (Handlung) ohne weiteren fortsetzen könne; als sollen derlei Verdrehungen und Mißbräuche ferners nicht gestattet, sondern die untergeordneten Gerichtsbehörden, unter schwerester Verantwortung angewiesen werden, daß, wenn ein Schuldner einem sich darstellenden Concurse durch angebliche Behandlung der Gläubiger ausweichen will, sie hierzu bei dem geringsten Anschein oder Verdacht einer betrüglichen, arglistigen Vorspieglung keinerdings die Hand bieten, sondern solch einen Schuldner platterdings nach Vorschrift der Concursordnung behandeln sollen; wenn sich aber auch wirklich eine gegründete Behandlung darstellte, soll sich gegenwärtig gehalten werden, daß sogleich wegen Einberufung sämmtlicher Gläubiger, und wegen des Vermögensstandes alles dasjenige, was nach einem eröffneten Concurse zu geschehen hat, vorgekehret werden müsse, wenn nicht alle Gläubiger einhellig das Gegentheil verlangen.

Eben also ist zuvörderst zu erheben, was für eine Bezahlung der Schuldner aus eigenem Vermögen zu leisten im Stande sei. Die in die Behandlung willigenden Gläubiger sind zur rechtsständigen Liquidirung wider einen von den dissentirenden Gläubigern zu benennenden Vertreter zu verhalten, die ausbleibenden von der Behandlung als ausgeschlossen zu achten, und überhaupt die Dissentirenden in allen jenen Rechten mit aller Aufmerksamkeit zu erhalten, die ihnen das Gesetz zuweiset. Auch ist sich der §. **361** der G. O. gegenwärtig zu halten, und die Untersuchung von Amtswegen gegen jene Schuldner nicht zu beseitigen, bei denen schon ein größerer Verlust als von **12** Procenten erscheint; und ist jenen Handelsleuten, deren Gläubi-

ger über 12 Procente verlieren müßten, der fernere Betrieb der Handlung bei empfindlicher Leibes- oder Geldstrafe einzustellen, und ihr Name aus dem Protocolle der Kauf- oder Handelsleute mit Beifügung der Ursachen auszustreichen. Nicht minder muß auf Begehren auch eines einzigen Gläubigers der Eid abgeschworen werden; sowohl von dem Schuldner dahin, daß er von seinem Vermögen nichts beseitiget, keine erdichtete Schuld angesetzet, weder mit dem die Schulden Übernehmenden, noch mit einem Gläubiger wegen verstellten Nachlaß oder heimlich zugesagter größeren Zahlung, oder sonst zum Schaden der übrigen Gläubiger sich einverstanden habe; als auch von dem die Behandlung Übernehmenden dahin: daß er weder mit dem betreffenden Schuldner, noch mit dessen Befreundten, oder anderen für denselben eingeschrittenen Personen, noch auch mit einem Gläubiger ein wie immer ersinnliches, zum Schaden auch nur eines einzigen Mitgläubigers abzielendes heimliches Einverständniß gepflogen habe. Alle diejenigen obschon bereits geschehenen Behandlungen der Gläubiger, wo sich nicht nach diesen Grundsätzen benommen worden, sollen auch auf Anlangen eines einzigen hierdurch beschädigten Gläubigers in die strengste Untersuchung von Amtswegen genommen, und bei Befund eines Unterschleifes oder (einer) Arglist nicht nur die Rechte der gesammten Gläubiger wider den Schuldner aufrecht gehalten, sondern auch die §. 361 angeordneten Bestrafungen wider den Schuldner, und alle, die an dem Unterschleife und (der) Arglist, wie immer Theil genommen haben, unnachsichtlich verhänget werden. (883.)

880. Hofdecret vom 24. August 1795, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Gesetzsachen, N. 251 d. J. G. S.

Die Gerichtsbehörden sollen mit mehr Ernst und Genauigkeit die Untersuchung wider die Cridatarien vornehmen, die boshaften betrüglichen und leichtsinnigen Schuldenmacher den Gesetzen gemäß bestrafen, auch diese Vorschrift nicht bloß bei den künftigen, sondern auch bei den noch hangenden, so weit sich hierzu genügliche Inzichten darstellen, genauest beobachten; endlich sich gegen die Appellations-Gerichte von drei zu drei Monaten über den Fortgang und den Erfolg dieser Untersuchungen, nebst Anzeige der wider die Schuldigen verhängten Strafe, oder aber der Ursachen der erkannten Unschuld, ausweisen, die Appellations-Gerichte aber sollen sich mit derlei bloßen Anzeigen nicht genügen, sondern wenn ihnen gegründete Bedenken und Zweifel auffallen, ob wohl bei derlei Untersuchungen mit der erforderlichen Genauigkeit und Gründlichkeit, oder mit Nachsicht vorgegangen worden, sich die Acten selbst vorlegen, und nach deren Erforschung den Gerichtsstellen die nöthige Weisung zugehen lassen.

Digitized by Google

881. Hofdecret vom 3. März 1797, an das o. ö. Appellations-Gericht, über einen Amtsbericht vom 15. Februar n. J. N. 343 d. J. G. S.

In jenen Fällen, wo es sich bei Rechnungen um Mängel von geringer Bedeutung handelt, und nicht schon offenbare Inzichten unterlaufenen Truges vorliegen, soll keinerdings alsogleich eine Untersuchung eingeleitet, sondern die Mängel dem Rechnungsleger vorerst um die Erläuterung zugestellt, nach Ordnung verfahren, und nur nach dessen Beendigung erwogen werden, ob genügliche Inzichten zu einem politischen, oder wohl gar Criminal-Verfahren wider den Rechnungsleger vorhanden seien.

882. Patent vom 2. December 1803, N. 640 d. J. G. S.

§. 20. Fällt den bei einem wucherischen Geschäfte mitbefangenen Personen Betrug zur Schuld, so unterliegen sie, nebst der auf den Wucher bestimmten Geldstrafe, auch dem ordentlichen Criminal-Verfahren.

§. 37. Im Falle der Schuldige zu einer Arreststrafe verurtheilet wird, ist er nach der Bekanntmachung des Urtheiles zu beobachten, und zur Vollstreckung der Strafe, wofern er vom Civilstande ist, der politischen Behörde zu überliefern. Gehen aus der Untersuchung rechtliche Anzeigungen eines verübten Betruges hervor, so ist der Beschuldigte zum weitern Verfahren dem Criminal-Gerichte zu übergeben.

883. Hofdecret vom 31. Jänner 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofcommission in J. G. S. N. 1411 d. J. G. S.

Über die Frage: ob in dem Falle, wenn nach Eröffnung eines Concurses die Gemeingläubiger zur Vermeidung der Concursverhandlung erklären, daß sie sich mit einem geringen Theile ihrer Forderungen begnügen, und sich einen größeren Verlust als **12** vom Hundert gefallen lassen wollen, zugleich aber auch bitten, daß der Concurs aufgehoben, und der Cridatar in den Betrieb der Handlung wieder eingesetzt werde, es von der durch das am 1. April **1817** in Erinnerung gebrachte Hofdecret vom **24.** August **1795**, N. **251** d. J. G. S. (**880**) befohlene Untersuchung wieder den Schuldner abzukommen habe, oder nicht? wurde dem n. ö. Appellations-Gerichte, nach vorläufig mit der k. k. Hofcommission in J. G. S. gepflogenem Einvernehmen, zur Belehrung und Richtschnur der untergeordneten Justizbehörden bedeutet: daß sowohl nach dem Inhalte des Hofdecretes vom **9.** Jänner **1788**, N. **763**, (**879**) als des Hofd. v. **24.** Aug. **1795**, N. **251** d. J. G. S. (**880.**), in vorliegendem Falle ungeachtet

Digitized by Google

der von den Gläubigern angetragenen Verzichtleistung auf die Hälfte ihrer Forderungen, die Untersuchung mit dem Cridatar vorzunehmen sei, und daß er in keinem Falle in dem Betriebe seiner Handlung belassen werden könne.

884. Hofdecret vom 6. März 1821, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 29. August 1820, N. 1743 d. J. G. S.

Seine Majestät haben über die Anfrage: Wie sich der Civilrichter zu benehmen habe, wenn sich im Laufe eines Processes Anzeigungen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung ergeben, und ob er bis zur Beendigung der Untersuchung das rechtliche Verfahren einzustellen, oder wenigstens die Entscheidung des Civil-Processes bis dahin zu verschieben habe? anzuordnen geruhet: Es ergebe sich schon aus den durch das allgemeine Strafgesetzbuch, Theil I. §§. 522 bis 525, und Theil II. §. 398, dann aus den durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch §. 1338, 1339 und 1340 ertheilten Vorschriften, daß Rechtsangelegenheiten, deren Entscheidung von dem Beweise und der Zurechnung eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung abhängt, vor erfolgtem Urtheile des Criminalgerichtes oder der politischen Behörde bei dem Civilgerichte nicht angebracht werden können.

Wird erst im Laufe des Processes eine bestimmte Person eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung auf solche Art angeklagt, daß die Beschuldigung für eine zur Einleitung der Untersuchung hinreichende rechtliche Anzeigung zu halten ist; so muß, in so fern der Erfolg dieser Untersuchung auf die Entscheidung der Streitsache einen wesentlichen Einfluß haben könnte, bei dem Civilgerichte das rechtliche Verfahren eingestellet und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden.

Ist der Ausgang der Untersuchung für die Entscheidung des Processes gleichgiltig: so hat zwar der Civilrichter das Verfahren ununterbrochen fortzusetzen, und nach geschlossenen Acten zu erkennen, immer aber die vorgekommenen rechtlichen Anzeigungen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung dem Strafgerichte, der Vorschrift gemäß, von Amtswegen sogleich mitzutheilen.

(Die in diesem Hofdecrete enthaltene neuere gesetzliche Verfügung wurde auch mit Circulare v. 18. Jänner 1822, H. 59 [Militär-G. S. Jahrg. 1822, S. 4] den sämmtlichen Militär-Gerichts-Behörden, da hierdurch die Anordnungen der §§. 38, 41 des 19. Artikels der Theres. peinl. G. O. genauer und deutlicher bestimmt werden, zur Benehmungsweise mitgetheilt.)

885. Hofkanzlei-Decret vom 8. October 1830, an das dalmatinische Landesgubernium, in Folge a. h. Entschließung vom 2. März n. J. über Vortrag der obersten Justizstelle N. 2487 d. J. G. S.

Ergeben sich aus den Verhandlungen (nemlich bei Streitigkeiten über eine Besitzstörung) Anzeigen (Anzeigungen) — — — eines Verbrechens, so hat das Gericht die Vorschriften des Strafgesetzes zu befolgen, zugleich aber über den Gegenstand des Streites, so weit es vor das Civil-Gericht gehört, nach den (in diesem Hofkanzlei-Decrete) erwähnten Anordnungen unaufgehalten zu verfahren.

886. Hofkanzlei-Decret vom 13. Juli 1837, Z. 17418.

(Prov. G. S. für Böhmen, 19. Bd., S. 334, für Galizien und Lodomerien, 19. Jahrg., 1. Abthl., S. 380, für Illirien, 19. Bd., S. 85, für die Lombardie, 2. Bd., 1. Thl., S. 105, für Mähren und Schlesien, 19. Bd., S. 114, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 19. Thl., S. 134, für Österreich unter der Enns, 19. Thl., S. 262, für Steiermark, 19. Thl., S. 177, für Tirol und Vorarlberg, 24. Bd., S. 401.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 14. Mai 1837 Folgendes zu bestimmen geruhet:

„Auch wenn das Eheband durch den Tod eines oder selbst beider Ehegatten bereits aufgelöst ist, kann eine ämtliche Untersuchung über die Giltigkeit dieser aufgelösten Ehe von der dazu berufenen Behörde Statt finden, in so fern um die dießfällige Erhebung und Entscheidung von den dazu gesetzlich berechtigten Interessenten, zur Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche, von dem Criminal-Richter zum Behufe seiner Amtshandlung oder von einer administrativen Behörde im Interesse des Staates angesucht wird."

„In dem ersten Falle sind die Interessenten zur Geltendmachung, so wie jedenfalls zur Verwahrung ihrer privatrechtlichen Ansprüche berechtiget, bei der Untersuchung einzuschreiten, dem Gerichte die ihnen zu Gebote stehenden Behelfe und Beweismittel vorzulegen, und gegen Entscheidungen, wodurch sie sich gekränkt erachten, nach Maßgabe der Gesetze im Wege der Appellation oder des Recurses bei dem höheren Richter Abhilfe zu suchen."

Digitized by Google

Gefälls-Beamte.

887. Hofkammer-Präsidial-Erlaß vom 17. Mai 1814, Z. 120, Decret des k. k. prov. General-Guberniums vom 27. Mai 1814, Z. 7030, an die k. k. prov. Bancal-Gefälls-Administration in Laibach.

(Illirische Prov. G. S. Ergänzung, 1. Thl., 1. Abthl., S. 291 u. f.)

Zur Hintanhaltung der Einfuhr der in der Lombardie verbreiteten unechten Einlösungsscheine der Cathegorie zu 5 Gulden wurde mit dem h. Hofkammer-Präsidial-Erlasse vom 17. Mai 1814 angeordnet, es sei in Illirien auf die dahin eingeführt werdenden Staatscreditspapiere, jedoch aber vorzüglich auf die Einlösungsscheine der Cathegorie zu 5 Gulden alle Aufmerksamkeit zu setzen.

Die k. k. prov. Bancalgefällen-Administration habe demnach den Gränzzollämtern zu bedeuten, die in größeren Partieen eingeführt werdenden Staatspapiere vorschriftmäßig sigillirt, an das zur Verificirung der Echtheit bestimmt werdende Hauptzollamt anzuweisen, die Hauptzollämter in Illirien aber zu beauftragen, daß das Augenmerk nur auf die größeren Partieen eingeführt werdender Einlösungsscheine der Cathegorie von 5 Gulden zu richten sei, daß die Päcke nur in Gegenwart der Parteien eröffnet, daselbst von einem Casse- oder auch geschickten und verläßlichen Zollamts-Beamten, mit so viel möglicher Beseitigung der Belästigung der Parteien geprüft, die hierüber unecht befundenen aber gegen Bestätigung zurückgehalten, und der Administration übergeben werden sollen, welche die zurückgehaltenen unechten Einlösungsscheine dann diesem General-Gouvernement mit Anzeige der Namen der Parteien, denen solche zurückgehalten werden, vorzulegen hat, damit diese unechten Einlösungsscheine nebst der Administrations-Anzeige unmittelbar an das hohe Hofkammer-Präsidium eingesendet werden können.

888. Hofdecret vom 26. Juli 1822, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 11. Juli 1822, N. 1883 d. J. G. S.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sämmtlichen Zollgefälls-Administrationen aufgetragen, daß jeder Fall, wo ein Verbrechen obzuwalten scheint, bei strengster Verantwortung des untersuchenden Beamten, dem gehörigen Criminal-Gerichte, unter Mittheilung der Verhandlungs-Acten, ohne Aufschub angezeigt werden müsse; weil sonst die Criminal-Untersuchung nicht nur erschwert, sondern nach Umständen auch ganz vereitelt werden kann *).

*) Siehe die §§. 649–651 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835.

Digitized by Google

889. Regierungs-Verordnung vom 7. März 1831 Z. 4771.

(Ob der ennſ. Prov. G. S. 13. Thl., S. 140 u. f.)

Damit die Gränzwachmannſchaft nicht etwa durch eine beſondere Aufmerkſamkeit auf die Entdeckung von Jagd- und Waldfreveln von ihrer eigentlichen Dienſtbeſtimmung ſich ableiten laſſe, und durch allfällige Mißgriffe bei Arretirung vermeintlicher Contravenienten, Anläſſe zu Widerſetzlichkeiten und gewaltthätigen Auftritten von Seite der Bewohner der Gränz-Gegenden gegeben werden, hat die hohe Hofkammer laut einer Eröffnung des hieſigen k. k. Cameral-Gefällen-Adminiſtrators mit hohem Decrete v. 30. v. M. Z. 1029 angeordnet, daß die im §. 48 des Unterrichtes rückſichtlich der Vollziehung der Gefälls-Vorſchriften für die k. k. Gränzwache wegen Aufhaltung der Wilddiebe und Forſtfrevler erlaſſene Beſtimmung dahin zu berichtigen ſei, daß die Gränzwache auf dieſe ihre Aufmerkſamkeit nur in ſo fern zu richten habe, als es Leute ſind, rückſichtlich deren der §. 42 der allgemeinen Dienſtes-Vorſchrift und der §. 2 lit. b. der Verfaſſung der Gränzwache Anwendung findet.

890. Umlaufſchreiben der k. k. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung für Niederöſterreich vom 29. Jänner 1838, Z. 2376—358.

(Böhm. Prov. G. S. 20. Bd., S. 63, Zeitſchrift für ö. R. ꝛc. 1838, 3. Bd., S. 178.)

Die hohe Hofkammer hat mit Decrete vom 18. Jänner d. J. Z. 504—33 angeordnet, der Gränz- und Gefällenwache allgemein in Erinnerung zu bringen, daß ſie nach den Beſtimmungen der Verfaſſung und Dienſtvorſchrift in Fällen, in welchen ſie bei einer in der Ausübung des vorgeſchriebenen Dienſtes betretenen Perſon Merkmale einer nach dem allgemeinen Strafgeſetze zurechenbaren Handlung antrifft, oder dieſelbe einer ſolchen Handlung mit Grund für verdächtig hält, verpflichtet iſt, dieſe Perſon anzuhalten, ſodann nach der Anordnung des §. 41 der Dienſtesvorſchrift vorzugehen. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß ſich jene Verpflichtung nur auf die Fälle bezieht, in welchen eine Perſon, bei der z. B. Merkmale einer verbrecheriſchen Handlung vorgefunden werden, in der Ausübung des, den Gränz- und Gefällenwach-Individuen vorgeſchriebenen Dienſtes betreten wird, der Gränz- oder Gefällenwache jedoch nicht die Pflicht obliege, ſolchen Perſonen ſelbſtthätig nachzuforſchen, und ſie eigens und beſonders zu verfolgen, da hierzu nur diejenigen Organe berufen ſind, welche zu dieſem Zwecke insbeſondere aufgeſtellt wurden, und daß bloß als Ausnahme hiervon jene Fälle betrachtet werden können, in welchen dieſe ſelbſtthätige Nachforſchung der Gränz- und Gefällenwache ausdrücklich zur Pflicht ge-

Digitized by Google

macht worden ist, den betreffenden Individuen somit eigentlich ein Dienst dieser Art, vorgeschrieben wird, wie dieß der Fall ist bei allgemeinen polizeilichen Streifereien, bei der Aufbietung außerordentlicher Streitkräfte zur Einziehung und Abwehrung von Räuberbanden u. s. w. und bei der augenblicklichen Hilfeleistung zur Unterdrückung eines Aufstandes, oder Aufruhres, in welcher Hinsicht durch die Verordnungen v. 31. Mai 1831, Z. 14,617 und v. 4. August 1836, Z. 33801 *), die näheren Bestimmungen erlassen worden sind.

891. Hofkammer-Decret vom 22. Juli 1841, Z. 26679 —1834 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate; Hofkanzlei-Decret vom 29. November 1841, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Dalmatien.

(Pichl, 67. Bd., S. 172 u. f. und Zeitschrift für ö. R. 1841, 3. Bd., S. 481 u. f.)

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzlei und der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle, dann mit Beziehung auf die hohen Verordnungen v. 14. Dec. 1830, Z. 44,750 —4895 und 21. Mai 1831, Z. 14,617—1486, ferner v. 4. Aug. 1836, Z. 33,801—2259 *), anzuordnen befunden, daß die Gränzwache für die Zukunft verpflichtet sei, in dem ihr zugewiesenen Bezirke den Obrigkeiten zur Aufgreifung polizeilich-gefährlicher Menschen in den Fällen Hilfe zu leisten, wenn Gefahr am Verzuge haftet, die Assistenz auf andern Wegen nicht erlangt werden kann, und in so weit die Gränzwache hierdurch nicht ihren eigentlichen Dienstverrichtungen entzogen wird.

Diese Bestimmung hat unter denselben Beschränkungen auch auf die Gefällenwache Anwendung zu finden.

In der Berechtigung der Gränzwache zur Vornahme von Haus-Revisionen zum Behufe jener Aufgreifung findet die Hofkammer nicht weiter zu gehen, als die Vorschriften schon gegenwärtig festsetzen.

Nach diesen Vorschriften (§. 57 Dienstvorschrift der Gränzwache und §. 277 Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung) kann die Gränzwache nur dann eine Hausdurchsuchung selbstständig vornehmen, wenn eine vorschriftmäßig angerufene Partei sich durch die Flucht in ein Gebäude, oder in einen andern geschlossenen Raum, der Amtshandlung zu entziehen versucht.

In einem solchen Falle ist die Gränzwache gegenwärtig nicht verpflichtet, jederzeit einen obrigkeitlichen Beistand zuzuziehen, und eine solche unbedingte Verpflichtung kann auch künftig nicht festgesetzt werden.

Es ist nicht leicht möglich einen Unterschied zu machen, ob die Verfolgung für polizeiliche oder für Gefällszwecke geschieht. Die Gränz-

*) Das zuletzt erwähnte Hfzd. siehe in Pichl, 2. Bd., S. 335 u. f.

Digitized by Google

wache hat sich daher in Beziehung auf die Verfolgung und Hausdurchsuchung zum Behufe der Aufgreifung polizeilich-gefährlicher Menschen, in so fern sie hierbei einzuschreiten hat, auf dieselbe Weise zu benehmen, welche rücksichtlich der Gefälls-Übertreter die gesetzliche ist, und auf beide Fälle hat somit der §. 277 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung Anwendung zu finden. Hieraus folgt, daß sie das Recht habe, zu fordern, daß das Gebäude, in welches sich die flüchtige Partei begab, geöffnet werde, und wenn sonach der Aufforderung des Anführers der Gränzwach-Abtheilung entsprochen wird: die Gränzwache zur Vornehmung der Hausdurchsuchung berechtiget ist, ohne einen Beistand der Obrigkeit oder des Gemeinde-Vorstandes beizuziehen. Nur für den Fall, als die Eröffnung des Gebäudes verweigert werden sollte, ist die Beiziehung des obrigkeitlichen Beistandes angeordnet.

Dagegen kann die Gränzwache aber keineswegs berechtiget werden, wenn sie überhaupt von dem Aufenthalte eines verdächtigen oder gefährlichen Menschen genaue Kenntniß erhält, und durch den mit der Anzeige an die nächste politische Obrigkeit verbundenen Zeitverlust die Aufgreifung vereitelt werden könnte, eine Hausdurchsuchung selbstständig, oder auch mit Beiziehung eines Beistandes der Ortsobrigkeit, oder des Gemeinde-Vorstandes vorzunehmen; weil die Gränzwache dadurch von ihrem eigentlichen Berufe zu sehr abgezogen werden könnte, und die Aufgreifung in solchen Fällen die eigentliche Pflicht der politischen Organe ist. Es liegt jedoch der Gränz- und Gefällenwache ob, von dem ihr bekannt gewordenen Aufenthalte eines gefährlichen Menschen der Obrigkeit oder dem Gemeinde-Vorstande die Anzeige zu machen, und abzuwarten, ob diese die Durchsuchung vornehmen wollen, und die Gränz- und Gefällenwache zur Leistung der Mitwirkung, in so fern die Bedingungen dazu vorhanden sind, auffordern oder nicht.

Diese hohe Anordnung wird zur genauen Darnachachtung mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß die politischen und Polizei-Behörden hiervon durch die k. k. vereinte Hofkanzlei und die k. k. Polizei-Hofstelle in die Kenntniß gesetzt werden.

Geistliche.

(Hfd. v. 1. März 1787, N. 637 d. J. G. S. beim §. 55 (**891.**) und tirol. Gub. Vdg. v. 19. Febr. 1820, Z. 532 beim §. 228 **892.**)

Gemeinde-Vorsteher.

893. Verordnung vom 19. Februar 1820, G. Z. 532—68.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 7. Bd., S. 117 u. f.)

Daß von der schnellen Entdeckung der Verbrechen und Übertretungen der Vollzug und die Wirkung der Gesetze vorzüglich abhänge,

ist sehr klar, und mehrere Landgerichte haben zu diesem Ende sehr bestimmte und zweckmäßige Aufträge an die Gemeinde-Vorsteher bereits erlassen. Um jedoch darin die möglichste Präcision in allen Gerichten des Landes zu erzielen, und die größeren im neuen Gemeinde-Sisteme begründeten Gemeinde-Vorstehungen nach dem Geiste der Gesetze zu benützen, werden die k. k. Kreisämter alle ihnen untergeordneten Localbehörden beauftragen:

1. Daß sie die Vorsteher der Gemeinden und Ausschüsse unter eigener Verantwortung, und Androhung einer angemessenen Strafe in Geld oder Arrest anweisen, jederzeit unverzügliche schnelle Anzeige ihrem vorgesetzten Gerichte zu erstatten:

a) Über alle in ihren Gemeinden vorfallenden Übelthaten, b) über alle sich daselbst aufhaltende Übertreter, c) über den Aufenthalt fremden und verdächtigen Gesindels, endlich d) über alle Unglücksfälle oder andere außerordentliche Begebenheiten in den Gemeinden.

2. Daß sie die Ortsgeistlichkeit auffordern, dem Gerichte ebenfalls die Anzeige aller Todfälle der unehelichen Geburten und aller außerordentlichen Vorfälle in den Gemeinden einzusenden.

Durch diese doppelten sich controllirenden Anzeigen ist zu hoffen, daß der Vollzug der Gesetze und die öffentliche Sicherheit werde befördert werden können.

Die Nachlässigkeit oder gar böse Absicht der Gemeinde-Vorsteher und Ausschüsse in dieser wichtigen Pflicht ihres Amtes ist jederzeit unnachsichtlich und strenge zu bestrafen.

Hebammen.

893. Instruction für Hebammen, vom Jahre 1808.

(Kropatschek, 25. Bd, S. 242.)

§. 11. Frauenzimmer, welche ihnen (Hebammen) zu einem so schändlichen Zwecke Zumuthungen machen, und Mittel, welche zur Abtreibung der Leibesfrucht dienen, von ihnen verlangen, sind sie verbunden, der Polizeistelle oder der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

§. 12. Wird eine Hebamme von der Obrigkeit oder von einer Gerichtsstelle zu einer Untersuchung verwendet, so wird selbe nach ihrem besten Bewußtsein richtig und genau derselben das angeben, was sie durch die Untersuchung fand.

Militär-Behörden.

894. Circulare an sämmtliche General-Commanden vom 28. März 1828, D. 952.

(Militär-G. S. Jahrg. 1818, S. 96 u. f.)

Schon mehr Mal hat sich der unangenehme Fall ergeben, daß bei Geldabfuhren, welche Kriegscassen an Cameralcassen oder an Ein-

Digitized by Google

lösungs- und Anticipationscaſſen zu leiſten hatten, unter den abgeführten Geldern unechte Credits-Papiere entdeckt worden ſind, ohne daß ſolche bei dem Einfließen zu den Kriegscaſſen bemerkt oder erkannt worden wären.

Nach Erklärung der k. k. allgemeinen Hofkammer laſſen ſich bei dem Umſtande, daß faſt jeder unechte Einlöſungs- oder Anticipationsſchein andere Merkmale oder Kennzeichen der Unechtheit hat, nicht wohl allgemeine Unterſcheidungs-Criterien aufſtellen, es beſteht jedoch der Grundſatz, daß täuſchend nachgemachte Falſificate, deren Unechtheit nur ſchwer zu entdecken iſt, von der Einlöſungs- und Anticipations-Hauptcaſſe vergütet werden.

Alle kennbar unechten Credits-Papiere aber, die bei hinlänglicher Aufmerkſamkeit nicht unbemerkt bleiben können, werden in jedem Falle ohne Erſatz eingezogen.

Um daher das Militär-Ärar ſowohl als die Kriegscaſſe-Beamten ſelbſt vor Nachtheilen zu ſichern, wurde neuerlich in Erinnerung gebracht, daß bei allen Geldempfängen die erforderliche Aufmerkſamkeit auf die Echtheit der Credits-Papiere ſowohl als der Münzen, ſtets gehörig anzuwenden, und die Annahme kennbar unechter Stücke um ſo ſorgfältiger zu vermeiden ſein wird, als widrigens die Caſſe-Beamten das Ärar für den eintretenden Verluſt vollkommen zu entſchädigen haben.

Es bedarf übrigens nicht wohl der Bemerkung, daß unechte Credits-Papiere und Münzen, die etwa bei Kriegscaſſen producirt würden, immer ſogleich zurück zu behalten, und ungeſäumt der vorgeſetzten Behörde zur weiteren Verfügung und einzuleitenden Unterſuchung wegen Auffindung der erſten Ausgeber vorzulegen ſind, und deßhalb auch diejenigen, die unechte Credits-Papiere oder Münzen bei den Kriegscaſſen produciren, der vorgeſetzten Behörde namhaft zu machen, und nach Umſtänden ſogleich anzuhalten ſind.

Politiſche Behörden.

895. Hofdecret vom 6. November 1788, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und der vereinten Hofkanzlei, N. 916 d. J. G. S.

Wenn an die politiſche Behörde das Kreisamt oder die Landesſtelle ein politiſches Strafurtheil zur Beſtätigung gelanget, bei dem man aus den gepflogenen Unterſuchungs-Acten erachtet, der Fall ſei zur Criminal-Verhandlung geeignet geweſen, kommt es darauf an, ob der Criminalrichter bereits eingeſchritten ſei, oder nicht? In dem Falle, wo der Criminalrichter noch nicht eingeſchritten iſt, kann das Kreisamt, oder die Landesſtelle die ſämmtlichen Acten der politiſchen Behörde, die das politiſche Strafurtheil gefällt hat, mit dem Be-

Digitized by Google

fehle zurückschicken, die Sache an den Criminalrichter gelangen zu lassen, damit er entweder, wenn er die That zur Criminal-Verhandlung geeignet findet, mit der gesetzmäßigen Aburtheilung vorgehe, oder bei einem vorkommenden Bedenken, die Belehrung von dem Criminal-Obergerichte einhole. Wäre aber der Criminalrichter bereits dahin eingeschritten, daß er die Sache zum Criminal-Verfahren nicht geeignet erkannte: so soll das Kreisamt oder die Landesstelle, die es hieran nicht wohl geschehen zu sein erachteten, die Sache unmittelbar an das Criminal-Obergericht gelangen lassen, damit dieses entweder die Bestätigung, daß die Sache wirklich nicht zum Criminale gehöre, ertheile, oder bei entdecktem Fehler des Criminal-Gerichtes die Acten demselben mit dem Auftrage zu seiner pflichtmäßigen Amtshandlung mittheile.

896. Gubernial-Kundmachung vom 28. Juli 1820; Z. 36,229.

(Böhm. Prov. G. S. 2. Bd., S. 397 u. f.)

Da das Strafgesetzbuch im I. Theile §. 228, 276 und 277 alle Obrigkeiten und Ämter verbindlich macht, die entweder von ihnen selbst wahrgenommen, oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrechen sogleich dem Criminal-Gerichte des Bezirkes mit allen bekannt gewordenen Umständen anzuzeigen, diese gesetzliche Vorschrift aber, ungeachtet die Außerachtlassung derselben auf die Thaterhebung und Untersuchung der Verbrechen, mittelbar aber auf die bürgerliche Sicherheit von den nachtheiligsten Folgen ist, dennoch nicht überall befolgt wird, so erhalten die k. Kreisämter den Auftrag, nicht nur sämmtlichen Ortsobrigkeiten neuerlich die genaueste Beobachtung dieser gesetzlichen Anordnungen zur strengsten Pflicht zu machen, sondern sich auch selbst darnach genau zu benehmen, und wenn dennoch derlei Anzeigen statt an das Criminal-Gericht an die Kreisämter gelangen würden, solche dem Criminal-Gerichte unverweilt abzutreten, und sich in keine einseitigen Verfügungen einzulassen.

897. Hofkanzlei-Decret an die ob der enns. Regierung vom 24. December 1827, Z. 25,483.

(Prov. G. S. für Österreich ob der Enns und Salzburg 10. Thl., S. 423.)

Nachdem der §. 228 des Gesetzbuches über Verbrechen verordnet, daß alle Obrigkeiten und Ämter schuldig seien, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrechen dem Criminal-Gerichte anzuzeigen, und da der §. 276 eben dieses Gesetzbuches anführt, daß jede Obrigkeit, jedes Gericht und Amt schuldig sei, was ihnen von Anzeigungen, die zur Entdeckung eines Verbrechens dienen, oder von Umständen, die auf solche Anzeigungen füh-

Digitized by Google

ren können, bekannt wird, dem Criminal-Gerichte oder der politischen Obrigkeit ihres Bezirkes mitzutheilen; so folgert sich hieraus um so mehr, daß, wenn im ämtlichen Geschäftszuge solches durch die Acten bekannt wird, das Kreisamt, welchem bei Einsicht der an dasselbe gelangten Acten der inenthaltene Fall zur Criminal-Untersuchung geeignet zu sein scheint, diese Acten mit seinen Bemerkungen an die politische Landesstelle zur weitern ämtlichen Beförderung einzusenden habe, und daß auch die Landesstelle, wenn ihr der vorgekommene Fall nicht unter die schweren Polizei-Übertretungen, sondern unter die Verbrechen, somit zur Criminal-Verhandlung zu gehören scheint, die betreffenden Acten dem Criminal-Obergerichte vorzulegen habe.

897 a) Gubernial-Verordnung vom 8. August 1832, Z. 12,558, an die Kreisämter.

(Prov. G. S. für Steiermark, 14. Thl., S. 350 u. f.)

Ungeachtet der so wohlwollend und mildthätig bestehenden Errichtung der Gebär- und Findelanstalten ergaben sich noch immer häufig die Fälle von Weglegung der Kinder, welches daher kommen mag, weil man es viel bequemer findet, sich auf diese Art eines unehelichen Kindes zu entledigen, als sich den gesetzlichen Bedingungen im Gebärhause zu unterziehen, da es nur einer freundschaftlichen Verabredung bedarf, um es auf eine Stelle hinzulegen, wo es von der rechten Person gefunden wird.

Es werden zwar von den Localbehörden die Finder solcher Kinder einvernommen, und die dießfälligen Protocolle vorgelegt; allein dieselben dringen bei diesen Untersuchungen nur sehr selten mit dem gehörigen Nachdrucke auf das Geständniß der Wahrheit ein, wobei sie die Absicht haben mögen, die Gemeinde von einer Verpflegungspflicht zu verwahren, und eine derlei Auslage dem ohnehin schon sehr belasteten Findel-Fonde aufzubürden.

Da es jedoch der Landesverwaltung obliegt, bei derlei vorkommenden Fällen alle mögliche Gewißheit zu erlangen, um einerseits den Findel-Fond nicht mit größern Auslagen zu bebürden, andererseits aber auch den Finder solcher Kinder, welcher, was so oft der Fall zu sein scheint, mit den Weglegern derselben in einer verbrecherischen Verbindung stehet, nicht ganz straflos durchkommen zu lassen: so haben die k. k. Kreisämter die Bezirksobrigkeiten anzuweisen, bei künftigen derlei Untersuchungen mit allem Nachdrucke einzudringen, und die Finder derlei Kinder zu einer gewissenhaften und eidesstätigen Angabe aller ihnen bekannten Umstände und Verhältnisse zu verhalten.

Digitized by Google

898. Hofdecret der vereinten Hofkanzlei vom 2. April 1832, an ſämmtliche Länderſtellen, N. 2557 d. J. G. S. beziehungsweiſe Patent vom 24. März 1832.

§. 37. Wenn der contumazirte Abweſende oder der Auswanderer noch anderer Handlungen beſchuldiget wäre, welche die Geſetze als Verbrechen erklären, ſo ſind dieſe ohne Verzug dem competenten Criminal-Gerichte anzuzeigen, welches nach ſeinem Wirkungskreiſe zu verfahren hat; indeſſen iſt aber das Civil- und politiſche Verfahren einzuſtellen.

§. 38. Nachdem das Criminal-Gericht ſein Verfahren geendigt hat, ſo wird es die Acten der civilgerichtlichen oder politiſchen Inſtanz übergeben, damit über die beſonderen Folgen der Abweſenheit oder der Auswanderung erkannt werde *). (**901.**)

899. Gubernial-Circulare für Venedig vom 3. Jänner 1833, Z. 48,324.

Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. XXIV., parte I., pag. 1 ecc.)

Si è dato il caso, che per un fatto di aggressione con sevizie avvenuto in un comune e qualificato per la procedura criminale, un aggiunto distrettuale si è recato sul luogo, mentre un' eguale trasferta doveva praticarsi dalla competente Pretura.

Affine però di risparmiare possibilmente inutili spese, le II. RR. delegazioni e i commissarj distrettuali devono avvertire, che, ove la deputazione comunale non abbia mancato di prestarsi a quei riconoscimenti e riferte, che sono del suo istituto, ove senz' altro accorre tosto il poter giudiziario, ed, ove in generale non concorrano particolari circostanze, che a norma specialmente del §. 228 della prima parte del codice penale richiedessero tali trasferte degl' impiegati distrettuali, esse devono essere possibilmente evitate in consimili casi, mentre per andare sulle traccie dei malfattori sono destinate le guardie di sicurezza, e gli ispettori hanno appositamente un assegno per il cavallo.

---

*) Siehe wegen Beantwortung der Frage, ob die wegen Verbrechen flüchtigen von der Behandlung wegen unbefugter Auswanderung oder Abweſenheit ausgenommen ſeien, das dalmatiniſche Gub. Circulare v. 21. Dec. 1836, Z. 23,009 beim §. 28 **206 b**)

900. Gubernial-Verordnung vom 9. October 1834, Z. 47,665.

(Böhm. Prov. G. S. 16. Bd., S. 627.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß eine stattgehabte Brandlegung erst nach Verlauf eines halben Jahres dem betreffenden Criminal-Gerichte angezeigt worden ist, wird den k. k. Kreisämtern auf Ansuchen des k. k. Appellations-Gerichtes aufgetragen, sämmtliche Behörden im Namen beider Landesbehörden anzuweisen, jeden sich ergebenden Verdacht einer Brandlegung sammt den im politischen Wege aufgenommenen Acten sogleich und mit möglichster Beschleunigung dem competenten Criminal-Gerichte anzuzeigen.

900a) Gubernial-Verordnung vom 5. Februar 1836, Z. 2544.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 18. Jahrg., 1. Abthl., S. 50.)

Das k. k. Appellations-Gericht hat unterm **29.** December **1835** anher eröffnet, daß in der Handhabung der Criminal-Gerichtspflege häufige Unzukömmlichkeiten daraus entstehen, daß in Fällen, wenn die Anzeigen über begangene Verbrechen durch Fremde bei den politischen Behörden gemacht werden, dieselben, so wie die etwa berufenen Zeugen, über den Thatbestand nicht sogleich eidlich vernommen werden, indem durch die Entfernung solcher Fremden die Verhandlung des Criminal-Processes sehr erschwert wird.

Um diesen Übelstand zu beseitigen, haben die k. Kreisämter sämmtlichen Ortsobrigkeiten zu bedeuten, in solchen Fällen die fremden Anzeiger und Zeugen sogleich eidlich einzuvernehmen, oder im Falle dieses nicht Statt finden könnte, die geschehene Anzeige unverzüglich an das betreffende Criminal-Gericht abzutreten.

901. Gubernial-Circulare vom 21. December 1836, Z. 23,009—760.

(Raccolta delle leggi ed ordinanze dell' anno 1836, per la Dalmazia, pag. 359 ecc.)

Sopra il quesito „se i fuggitivi per delitto possono ritenersi esenti dalla procedura per emigrazione, o per assenza illegitima" l' eccelsa i. r. aulica cancelleria riunita con ossequiato decreto 12 novembre p. p. N. 29,757—2103 ha trovato di significare, che considerando, che la patente 24 marzo 1832 (898.) non esenta i fuggitivi per delitto della procedura per

Digitized by Google

emigrazione, o per assenza illegitima, che la circostanza di aver commesso un delitto non può certamente valutarsi per un motivo di remissione dalla pena di emigrazione: che concorrendo una duplice contravvenzione alle leggi con azioni separate e susseguenti, quella della fuga, e quella dell' espatriazione, vi può essere a tutto diritto una duplice punizione; che d' altronde prima della invocata procedura, ed inquisizione non si ha una prova legale della colpabilità dell' individuo indiziato di un delitto, e quindi del motivo della sua espatriazione per timore cioè della pena; fatto riflesso al §§. 37, 38, 39 della citata patente, il prelodato aulico dicastero di concerto coll' i. r. tribunale supremo di giustizia, e colla commissione aulica di legislazione dichiari insussistenti i dubbj sull' applicazione della patente a' fuggitivi per delitto.

Aggiunse in fine lo stesso superiore dicastero, che s' intende da se, che anche per tal' individui debbono in ogni caso speciale sussistere le condizioni generalmente prescritte per la procedura un discorso, e che trattandosi di un diritto, e non di un dovere dell' amministrazione pubblica spetti all' autorità pubblica di aprirla ex officio, o no, ove importanti circostanze sussistenti in un dato caso consiglino di tralasciarla, o ne facciano prevedere la decisa inutilità.

Ciò si comunica ad apportuna conoscenza, e norma.

Polizei-Behörden.

902. Polize-Ordnung für Städte und Märkte in Böhmen, vom 23. November 1789. Erste Abtheilung.

(Vorschikys Hdb., S. 225 u. f.)

Bei Selbstmorden sind in dem Falle, wo noch Lebenszeichen vorhanden sind, Ärzte, Wundärzte und Priester zur augenblicklichen Hilfe herbeizurufen. Ingleichen muß die Ortsgerichtsbarkeit aus den Umständen ermessen, ob die That nicht vielleicht durch fremde Hand verübt worden sein könnte? Bei Mordthaten kömmt es abermals, außer vorerwähnten Anstalten darauf an, auf der Stelle alle Umstände aufzuklären, welche den wahren Hergang entdecken und Spuren, in Ansehung des Thäters verschaffen können; hierzu ist ein standhaftes visum repertum, oder die Beschau des Wundarztes zuerst erforderlich, weiter das Corpus delicti, oder das Werkzeug, womit die Entleibung geschehen ist. Wenn der Beschädigte durch Worte, oder Zeichen sich noch verständlich zu machen fähig ist, muß so gut als möglich ein Verhör aufgenommen werden, um daraus die Inzichten gegen den Thäter herzuleiten.

Digitized by Google

902. Verordnung der k. k. n. ö. Landesregierung vom 1. November 1791, Criminal-Gegenstände.

(Pollt. G. S. 3. Bd., S. 181.)

In allen Fällen, wo mit einiger Wahrscheinlichkeit vorzusehen ist, daß nach der Hand ein Criminal-Verfahren auf irgend eine Weise eintreten könnte, folglich bei allen sogenannten gräulichen Thaten hat der Bezirksdirector durch seine Amtshandlung der Criminal-Gerichtsbarkeit gewisser Maßen die Untersuchung vorzubereiten, und das Verfahren zu erleichtern. Wenn daher von einer begangenen Übelthat, von was immer für einer Gattung durch Ruf, Anzeige, oder eigene Entdeckung etwas zu seiner Kenntniß gelanget, so ist es seine Pflicht, die That zu bestätigen, die Umstände, die dabei Aufmerksamkeit verdienen, aufzusammeln, die sächlichen und persönlichen Beweise darüber zur Hand zu bringen, nach Leitung der Inzichten dem Thäter nachzuforschen, gegen seine Entweichung die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, sich wo möglich seiner selbst zu versichern, ihn, wenn er zu Stande gebracht wird, auf der Stelle in Verhör zu nehmen, und falls derselbe durch seine Aussage und Geständniß, oder einige ihn wirklich beschwerende Umstände dazu geeignet ist, der Criminal-Behörde zu überliefern.

904. Hofdecret vom 14. Februar 1793, an das n. ö. Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und dem Polizei-Minister, N. 88 d. J. G. S.

— — — In Criminal-Fällen wird die Amtshandlung der Directoren dahin beschränkt, daß sie die eingezogenen Verbrecher bloß mit einem standhaften **species facti**, ohne sich in einiges Verhör einzulassen, sogleich dem Stadtmagistrate zur Amtshandlung überlassen sollen.

905. Justiz-Hofdecret vom 4. December 1807 *).

(Borschitzkys Hdb., S. 227.)

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird zur Richtschnur bedeutet:

*) Nach Inhalt des Gub. Decretes vom 12. Juli 1819, Z. 31,001 (Böhm. Prov. G. S. Ergänzungs-Band, S. 117) haben Se. k. k. Majestät gemäß Polizei-Präsidialschreibens mit a. h. Entschließung aus Terni vom 11. Juni n. J. zu erkennen zu geben geruht: „es sei allen Behörden die ausdrückliche a. h. Willensmeinung zu eröffnen, daß sie bei strengster Verantwortung sich mit allem Ernste die Entdeckung, Verhaftung und gesetzmäßige Bestrafung der Verbrecher und Gesetzübertreter — — — angelegen sein lassen sollen.“ — — —

Digitized by Google

Den Polizei-Behörden stehet unstreitig das Recht zu, den Verbrechen wider den Staat heimlich nachzuspüren, und nur darin geht man von dem Gesetze ab, wenn von Seite der Polizei-Behörden nicht bloß Nachspürungen vorgenommen, sondern auch dann — wenn hinlängliche Anzeigungen zur Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens vorhanden sind, die Sache nicht an die ordentlichen Criminal-Gerichte zur gesetzlichen Amtshandlung übergeben, und wenn in den vorläufigen Nachforschungen ein Verfahren beobachtet wird, welches sodann wegen unterlaufenen Illegalitäten das eigentliche gerichtliche Verfahren mehr erschwert als befördert.

Daher werden die politischen Behörden angewiesen: bei der gesetzlichen Verordnung des II. Abschnittes, zweites Hauptstück des St. G. B., zu verbleiben, mithin die legale Erhebung der Thatbeschaffenheit — außer den Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet — künftig den dazu bestellten Criminal-Gerichten zu überlassen, und ihnen auch die Verhafteten, sobald die Anzeigungen zur Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens zureichen, zu übergeben.

906. Patent vom 1. Mai 1810.

(Polit. G. S. 34. Bd., S. 73.)

§. 145. Führt die Amtshandlung der Polizei-Behörden in Dienstboten-Angelegenheiten entweder unmittelbar, oder durch Anzeigungen (Inzichten), die einen rechtlichen Verdacht erwecken, auf irgend eine That, gegen welche nach den Gesetzen, als gegen ein Verbrechen verfahren werden muß, so ist die Sache sogleich an die zu solchem Verfahren geeignete Behörde zu leiten.

907. Gubernial-Verordnung vom 10. October 1821, Z. 21,872.

(Prov. G. S. für Steiermark ꝛc. 3. Thl. S. 297 u. f.)

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat hinsichtlich der Vorsichten, welche in Hinkunft von den Landmünzprobier-, dann Gold- und Silber-Einlösungsämtern in Gratz und Klagenfurt, und zwar vom letzteren Amte in Folge eines unmittelbaren Erlasses der Hofkammer bei Einlösung entwendeter oder der Entwendung verdächtiger Gegenstände von Gold und Silber zu beobachten sind, unterm 15. September l. J. Z. 11,578 *), die nöthigen Weisungen bereits ertheilt, und die hohe Hofkanzlei unterm 30. September d. J. Z. 28,084 den Auf-

*) Oberwähnte Hofkammer-Vdg. (a. a. O. S. 287) enthält die Vorsichten, welche die Landmünzprobier-Ämter gegen die Einlösung entwendeter oder der Entwendung verdächtiger Gold- und Silberwaaren zu beobachten haben.

Digitized by Google

trag anher erlassen, nunmehr auch der Polizei-Behörde die Weisung zu ertheilen, künftig den erwähnten Ämtern die Anzeigen und Beschreibungen der entwendeten Gegenstände von Gold oder Silber jederzeit unverzüglich und zwar vorzugsweise mitzutheilen, damit sie auf einen etwa zur Einlösung kommenden solchen Gegenstand genau inviliren, und beim Vorkommen, neben Anhaltung der Person und des Gegenstandes sogleich an die Polizei-Behörden zur weiteren Untersuchung die Anzeige machen können.

908. Gubernial-Circulare vom 7. August 1822, Z. 24,266—2317.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. X., parte II., pag. 145 ecc.)

In seguito a richiesta dell' Imp. R. tribunale d' Appello generale, ed avendo anche fatta attenta riflessione al senso del §. 228 della prima parte del codice dei delitti, e delle pene, non che dell' articolo 154 del regolamento 4 aprile 1816 per l'amministrazione comunale, questo I. R. governo ha disposto sul modo di praticare le denunzie dei delitti quanto segue:

1°. Le deputazioni dei Comuni, nei quali verranno commessi fatti criminosi, dovranno mandarne denunzia subito direttamente al giudizio criminale, se i delitti sospetti saranno avvenuti nel distretto I. della provincia; e di quelli avvenuti negli altri distretti sarà mandata la denunzia alla competente pretura forense.

2°. Contemporaneamente dovranno anche le deputazioni comunali spedire alla respettiva loro superiore autorità politica distrettuale un duplicato della denunzia, che avranno direttamente mandato all' autorità giudiziaria.

Cotesta . . . s' incaricherà di diramare nella sua identità questa istruzione a tutte le autorità politiche e comunali, che ne dipendono, onde sia d' ora in poi scrupolosamente osservata, interessando moltissimo alla migliore amministrazione della giustizia punitiva, che siano prontamente dinunziati li fatti delittuosi al competente foro criminale per l' immediata procedura, e cognizione dei caratteri dei delitti, e dei delinquenti *).

*) Durch Decret der Polizei-Hofstelle vom 30. December 1823 intimirt durch das steiermärk. Gub. am 18. Jänner 1824, Z. 1280 werden sämmtliche Polizeibehörden auf den bewährten Grundsatz aufmerksam gemacht, daß nur gemeinschaftliches reges Zusammenwirken der politischen, und besonders der Polizei-Behörden mit den Justiz-Ämtern und Criminal-Gerichten, zumal bei Untersuchungs-Objecten wichtigen Belanges zum Zwecke führen. (Siehe mähr. schlesisches Präs. Decret vom 15. Jänner 1824, Z. 168, oben beim §. 215, S. 74 und Kudler a. a. O. 2. Bd., S. 62 in der Note 2).)

Digitized by Google

909. Decret der Polizei-Hofstelle vom 16. Juli 1824 und Circulare der k. k. Polizei-Ober-Direction vom 11. August 1824.

(Faulle r Gesetze ꝛc. 4. Bd., S. 397.)

Da nach der Vorschrift der §§. **282** und **283** St. G. B. I. Thl. die Criminal-Untersuchungen sobald als möglich, sowohl zum eigenen Vortheile der Inquisiten als zur Entdeckung und Herstellung der Beweismittel eingeleitet werden müssen, hat die k. k. Polizei-Hofstelle aus Anlaß einer besonderen dießfalls Statt gefundenen Verzögerung der Anzeige eines Verbrechens an das Criminal-Gericht, den Bezirks-Directionen zur angelegentlichsten Pflicht gemacht, die Übergabe der aus was immer für einem Anlasse verhafteten, der Straf-Gerichtsbehörde verfallenden Individuen an diese letzteren niemals ohne standhafte Nothwendigkeit zu verzögern, sondern dieselbe jederzeit möglichst zu beschleunigen.

Die Polizei-Behörden sind dem Obergerichte anzuzeigen, im Falle dieselben durch ungegründete Einleitungen Untersuchungen veranlassen sollen.

910. Justiz-Hofdecret vom 1. April 1826, an das niederösterreichische Appellations-Gericht.

(Wafer S. 211.)

Wenn künftig bei dem Criminal-Senate*) des Wiener-Magistrates Fälle von Untersuchungen vorkommen sollten, welche durch ungegründete Einleitungen der Polizei-Behörden veranlaßt worden wären; so sind dieselben dem Appellations-Gerichte einzeln vorzulegen. **(911.)**

911. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 12. Mai 1827, Z. 4994, in Folge Hofdecretes vom 5. Mai n. J.

(Wr. Cr. G. N. B., 3. Thl., S. 136 u. f.)

Wenn Personen, gegen welche noch keine hinlänglichen Anzeigungen eines Verbrechens vorhanden sind, von den Polizei-Directionen voreilig verhaftet werden, so hat das Wr. Criminal-Gericht die vorgekommenen einzelnen Fälle solcher Art mit den wesentlichen Umständen, und allenfalls mit einem kurzen Auszuge der wichtigsten Actenstücke diesem Appellations-Gerichte bestimmt anzuzeigen, worüber

*) Jetzt Criminal-Gericht der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien genannt **(605.)**

Digitized by Google

dann an den obersten Gerichtshof gutächtlicher Bericht zu erstatten sein würde. (**910.**)

Pflicht der Polizei-Behörden, auf verdächtige ausländische Ankömmlinge besondere Aufmerksamkeit zu wenden.

911. Hofkanzlei-Decret vom 8. August 1832, Z. 18,078.

(N. ö. Prov. G. S. 14. Thl., S. 383 und 387.)

Siebentens. Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesstaaten begeben haben, sodann auf Einheimische und Fremde, die aus Orten oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturz des Bundes, oder der deutschen Regierungen gebildet haben, und der Theilnahme daran verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden; zu diesem Ende sind überall in den Bundeslanden die bestehenden Paßvorschriften auf das genaueste zu beobachten, und nöthigenfalls zu schärfen.

Auch werden die sämmtlichen Landesregierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthaltes im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde.

Postbeamte.

913. Kundmachung der k. k. obersten Hof-Postverwaltung vom 1. September 1838, in Folge allerhöchster Entschließung vom 10. August u. J.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1839, 3. Bd., S. 233, 248 ꝛc.)

§. 62. ad 4. Bei Handlungen oder Unterlassungen, welche von dem Reisenden oder von den Postbediensteten verübt werden, und die sich als (schwere Polizei-Übertretungen) Verbrechen (oder Gefälls-Übertretungen) darstellen, sind die von den Gesetzen bestimmten Behörden und Organe zur Amtshandlung zu berufen.

Stadt-Präturen.

914. Gubernial-Circulare vom 10. April 1819, Z. 10,220.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. VI parte I. pag. 170.)

Il Senato Lombardo-Veneto della suprema giustizia ha comunicato in copia l'aulico decreto 24 marzo p. p. n. 865—

380 diretto agli I. R. tribunali d' Appello di Venezia e Milano, col quale affine di mettere le diverse Autorità politiche e di polizia di queste Provincie in istato di cooperare di concerto allo scuoprimento ed arresto dei malfattori, e specialmente degli aggressori, che turbano la sicurezza pubblica, dietro il desiderio spiegatogli anche dal supremo aulico dicastero di Polizia ha ordinato, che le Autorità giudiziarie, e particolarmente i Pretori, abbiano a comunicare alle delegazioni provinciali, od ai Commissarj di Polizia, e questi ai Cancellieri del censo del rispettivo loro distretto, quegl'indizj di delitto, che in corso delle inquisizioni presso di loro pendenti emergessero contro determinate persone, le partecipazioni dei quali risultassero necessarie all' oggetto contemplato del prefato aulico decreto.

Le viene significato ciò per l'opportuna norma, e per quelle diramazioni alle competenti Autorità dipendenti, che riguardano le loro attribuzioni in proposito, onde riportarne il salutare divisato effetto.

914 a) Gubernial-Circulare vom 6. October 1838 Z. 11,996.

(Raccolta degli Atti del gov. Mil. vol. II. parte I. dell' anno 1838, pag. 249.)

Propostosi il quesito sulla competenza delle preture urbane del regno lombardo-veneto ad assumere in certi casi le iniziative criminali, S. M. I. R. A. con veneratissima sovrana risoluzione 13 settembre 1838 si è degnata di dichiarare:

„Che ritenuta sempre ferma la massima generale della competenza del tribunale criminale per le iniziative e ritenuto quindi l'obbligo delle preture urbane di passare indilatamente allo stesso tribunale criminale qualunque denunzia loro proveniente per supposta grave trasgressione di polizia, in cui, o a drittura della stessa esposizione o nelle prime informazioni di loro istituto riconoscono in vice carattere o sospetto legale di fatto delittuoso, se accada di ciò rilevare soltanto in occasione, che il consesso della pretura urbana si è già recato sopra luogo, debba il consesso stesso non arrestarsi da ogni operazione, ma bensì assumere l'iniziativa del procedimento criminale nelle forme criminali pel riconoscimento del fatto e per ogni altra istantanea verificazione e pratica in luogo per indi tosto rimettere gli assunti atti al detto tribunale."

„Riguardo alla confessione fatta dall' imputato innanzi alla pretura urbana od al consesso da essa spedito sul luogo, trova piena applicazione quanto è disposto dalla sovrana risoluzione 7. settembre 1817 pubblicata colle circolari dei tribunali d' appello lombardo e veneto 20 febbrajo 1818." (1237.)

Digitized by Google

In esecuzione pertanto degli ordini contenuti nell' ossequiato aulico decreto del senato lombardo-veneto del supremo tribunale di giustizia 1° corrente ottobre, n° 3099 si comunica a cotesta prima istanza giudiziaria tale sovrana risoluzione per sua norma e direzione, e per l' esatta sua osservanza in ogni caso contingibile sopra ciò, che la riguarda.

Strafhaus-Verwaltungen.

(Hkzd. v. 17. Mai 1833, N. 2614 d. J. G. S. beim §. 13 **87.**)

Verrechnende Staats-Beamte.

915. Hofkammer-Decret vom 15. Juli 1813, an sämmtliche Länderstellen.

(Polit. G. S. 41. Bd., S. 34 u. f.)

Es ist der Fall vorgekommen, daß aus der Handlung eines verrechnenden Staats-Beamten Ärarial-Gelder entwendet worden sind, welche zwar von dem Beamten auf der Stelle zur Herstellung der Cassenrichtigkeit, für welche er zu haften hat, aus Eigenem ersetzt, die Thatsache selbst aber, wegen Mangel an Indicien zur Erforschung des Thäters, so lange mit Stillschweigen übergangen wurde, bis die vorgesetzte Behörde auf einem andern Wege davon Kenntniß erhielt. Da dergleichen Ereignisse für das höchste Ärarium immer bedenklich bleiben, und in der Folge gefährlich werden können; so kann es nicht genügen, daß von dem Beamten die entwendeten Ärarialgelder stillschweigend ersetzt werden, sondern derselbe wird, ohne ihn von der Haftung für die Cassenrichtigkeit loszuzählen, bei sonstiger schwerer Verantwortlichkeit hiermit verpflichtet, auch die ämtliche Anzeige davon an die vorgesetzte Behörde ohne Verschub zu erstatten, damit die Thatsache erhoben, und das Erforderliche zur sorgfältigen Verwahrung der Ärarialgelder vorgekehrt werde.

B. Von Seite der Privat-Personen.

a) Bei dem Hochverrathe.

(§§. 55 und 193 St. G. B. ü. V.)

b) Bei dem Verbrechen der Ausspähung und unbefugten Werbung.

(Hkzd. v. 10. October 1821, N. 1808 d. J. G. S. §§. 4 und 8 beim §. 60 **301.**)

Digitized by Google

c) Bei dem Verbrechen des Diebstahles und Raubes in Dalmatien.

915 a) Gubernial-Kundmachung vom 3. März 1836, Z. 3416—1085.

(Raccolta delle leggi ecc. dell' anno 1836 per la Dalmazia, pag. 97 ecc.)

A tenore dell' ossequiato decreto dell' eccelsa i. r. aulica cancelleria unita del 3 febbraio p°. p°. n 3065 — 222 si è degnata S. M. I. R. di sancire con veneratissima sovrana risoluzione 7 dicembre decorso il seguente progetto di legge risguardanti i furti, e le rapine, che si commettono da persone ignote in campagna aperta.

§. 1. Qualunque suddito austriaco, od estero stato spogliato per furto, o per rapina da persone ignote in aperta campagna, o nei casali dispersi lungi dalle abitazioni riunite in villaggio, il quale volesse ripetere il suo indennizzamento dalla comune, dovrà tosto denunziare circostanzialmente il fatto accaduto al capo della villa, entro i confini della quale è seguito lo spoglio. Il capo-villa dovrà immediatamente avvisarne gli abitanti della villa, i capi delle vicine, e la pretura del distretto.

§. 2. Il derubato si procurerà entro tre giorni una fede firmata dal capo-villa, e dal parroco contenente la prova della seguita denunzia, onde non possa insorgere dubbio su di essa, nè il capo-villa possa, col pretesto d' inscienza scusare l' ommissione di ciò, che gl' incombe.

§. 3. Se entro il termine di un mese dal giorno della denunzia la villa non sarà riuscita a scoprire l' autore del fatto, il danneggiato presenterà alla pretura la fede indicata nel §. precedente. La pretura ne farà rapporto al capitanato circolare, e questi al governo, secondo le di cui determinazioni la villa, nel cui circondario sarà accaduto il fatto, verrà condannato al risarcimento del danno.

§. 4. Avute le determinazioni del governo la pretura, prima di pronunziare questa condanna, accorda alla villa un termine ulteriore di quattro, o dieci giorni per lo scoprimento dei rei, e spirato senza effetto questo termine, condanna la villa al risarcimento del danno, ed il pagamento delle spese. Per determinare l'importo del danno, la pretura osserverà le prescrizioni della prima parte del codice penale, quando il fatto appartiene alla classe dei delitti, e quelle della seconda parte del codice medesimo, quando il fatto appartiene alla classe delle gravi trasgressioni di polizia. La villa ha il diritto al regresso contro i colpevoli, che si scoprissero.

§. 5. Riguardo a coloro, che avessero fatto acquisto delle cose rubate, o rapite, avranno luogo, secondo la diversità dei casi, le disposizioni del codice penale, oppure del §. 368, e le altre del codice civile.

Digitized by Google

§. 6. Se entro il termine di 42 giorni, computabili dal giorno, in cui è seguito il fatto, il danneggiato non avrà presentato alla pretura giusta il disposto del §. 3 la fede della fatta denunzia, il suo diritto contro la villa sarà estinto, salva la sua azione contro chi fosse obbligato all' indennizzamento a termini di legge.

§. 7. Verificandosi il caso della condanna della villa al risarcimento del danno, i colonelli della forza territoriale col mezzo dei sardari faranno una equa ripartizione del medesimo sopra tutte le famiglie della villa, escludendo ogni parzialità, che potesse aver luogo da parte dei capi-villa, o degli esecutori in pregiudizio del fatto ripartimento.

§. 8. Il riparto della somma firmato dal colonello, e dal rispettivo sardaro sarà assoggettato dal colonello all' approvazione del capitanato circolare. A chi si crede aggravato dal riparto, confermato dal capitanato circolare, rimane aperta la via del ricorso al governo, e lo deve presentare alla pretura entro 14 giorni successivi alla pubblicazione del medesimo. Il ricorso sospende l' esecuzione del riparto. La pretura rassegnerà al governo il ricorso con tutti gli atti per mezzo del capitanato circolare. Spirato il suddetto termine il ricorso non verrà più accettato.

§. 9. La scelta degli esecutori per la esazione delle quote ripartite sulle famiglie è riservata ai colonelli o sardari, i quali saranno responsabili di qualunque arbitrio degli esecutori stessi.

§. 10. Tutti i termini stabiliti nella presente ordinanza sono continui, e comprendono perciò anche tutti i giorni di ferie giudiziali, e festivi. Se però l' ultimo giorno di un termine cadesse in giorno festivo, il prossimo successivo giorno di lavoro si riguarderà come l' ultimo giorno del termine.

§. 11. La presente notificazione tradotta in lingua illirica sarà diffusa, e pubblicata in tutta la provincia. Nei villaggi si farà la pubblicazione in tre domeniche consecutive dopo la messa parrochiale.

Le disposizioni di questa notificazione avranno vigore principiando col giorno primo giugno anno corrente, ed allora cesseranno di avere forza il relativo editto dei 14 febbraio 1814 *), e tutte le altre leggi, e prescrizioni contrarie al contenuto della medesima.

---

*) Siehe dasselbe a. a. O. für das Jahr 1830, S. 93.

Digitized by Google

§. 229.

Recht zur Anzeige.

Aber auch außer den Fällen, wo die Anzeige aus Pflicht zu geschehen hat, ist, wer immer von einem Verbrechen Kenntniß hat, berechtiget, selbes entweder unmittelbar dem Criminal-Gerichte, oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen. Das Criminal-Gericht ist daher jede an dasselbe gelangende Anzeige anzunehmen, verbunden *).

(Siehe den §. 266 I. Thl. und vergl. §. 295 II. Thl. des St. G.)

Benehmen der Criminal-Gerichte, im Falle Todesfälle und Verwundungen, ohne alle Spur oder Verdacht eines Verbrechens angezeigt werden.

(Hfd. v. 13. Februar 1830, N. 2451 d. J. G. S. beim §. 226 **871.**)

Fälle, in welchen die Criminal-Gerichte bloße Anzeigen und Anklagen zurückzuweisen befugt sind, ohne die Beschlüsse dem Obergerichte vorlegen zu müssen.

(Hfd. v. 22. Dec. 1821, N. 1826 beim §. 273 (**1045.**) v. 18. Sept. 1826, N. 2427 d. J. G. S. a. a. O. (**1048.**) und v. 20. Jänner 1838, Z. 1050 §. 5 **1051.**)

Verbot der Hinausgabe der Original-Anzeigen an die Parteien.

(N. ö. App. Dec. v. 20. September 1833, Z. 10,096, beim §. 324 **1542.**)

Die Wiederanhängigmachung einer Criminalsache kann nicht der Willkür des Anzeigers überlassen werden.

(N. ö. App. Dec. v. 18. September 1817, Z. 3093, beim §. 215 **650.**)

---

*) Nach der Josefinischen allg. Cr. G. O. (§. 2) war im Allgemeinen jedermann verpflichtet, schwere (Criminal-) Verbrechen, namentlich die dort aufgeführten, anzuzeigen.

Digitized by Google

Besondere Vorschrift über die Vernehmung desjenigen, der eine schriftliche Anzeige überreicht hat.

(N. ö. App. Dec. v. 16. Juli 1832, Z. 6823 C. 4) beim §. 251 **1012.**)

Bedingung, unter welcher der Anzeiger als Verläumder angesehen wird *).

(Jhfd. v. 8. October 1807 beim §. 188 (**553.**) und Jhfd. v. 10. October 1807 beim §. 523 **1534.**)

Belohnungen für die Anzeiger.

a) Für die Anzeige eines Ausspähers, Werbers oder Menschenräubers.

(Hfzd. v. 10. October 1821, N. 1808 d. J. G. S. §. 15 beim §. 60 **301.**)

b) Für die Angabe eines der Verfälschung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere rechtlich Beschuldigten.

(Pat. v. 30. Juni 1811 §. 11 beim §. 92 (**376.**) und Pat. v. 7. Ma 1813 §. 7 a. a. O. **381.**)

c) Für die Entdecker der Brandleger.

(Hfd. v. 5. Februar 1830, N. 2450 d. J. G. S. beim §. 505 **1514.**)

d) Für die Entdeckung und Einbringung eines Wildschützen.

(Jagdordnung v. 18. Februar 1786, §§. 23 und 24 beim §. 154 II. f) **439.**)

e) Für die Einbringung der Räuber.

(Siehe unter der Überschrift „Belohnung für die Einbringung der Räuber" beim §. 505 die Novellen.)

f) Für die Angabe der Verfälscher der Punze.

(Hofkammer-Präsidial-Eröffnung v. 30. Jänner 1824, Z. 15130 und Pat. v. 11. März 1824, §. 20 beim §. 178 d) **532.**)

*) Über den Unterschied der unrichtigen Meinung des Anzeigers von einer falschen Anzeige siehe Hfd. v. 3. Juni 1824, N. 2013 d. J. G. S. beim §. 235 (**927.**)

Digitized by Google

§. 230.

Inhalt der Anzeige.

In der Regel muß die Anzeige eine bestimmte Nachricht von der That, wie auch Nahmen, Stand und Aufenthalt des Anzeigers enthalten. Doch kann dieser, den Fall des §. 188 ausgenommen, verlangen, daß sein Nahme geheim gehalten werde.

(§§. 266, 353 f) und 387 I. Thl. dann §§. 296, und 320 e) St. G. II. Thl.)

Fälle der Geheimhaltung des Anzeigers.

a) Bei dem Verbrechen des Hochverrathes.

(§. 36. Hkz. Präs. Eröff. v. 10. Nov. 1821, Z. 32,698 beim §. 32 (**295.**) und Hkzd. v. 20. Juli 1833 a. a. O. **296.**)

b) Bei der Verfälschung eines als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papieres.

(Pat. v. 20. Juni 1811 §. 11, beim §. 92 **376.**)

c) Bei Verfälschung der Punze.

(Pat. v. 11. März 1824, §. 20 beim §. 178 d) **532.**)

§. 231.

Wirkung einer nahmenlosen Anzeige.

Indessen kann auch auf eine Anzeige ohne Nahmen, in so fern sie bestimmte, das Verbrechen glaubwürdig bezeichnende Umstände enthält, zur Erhebung dieser Umstände geschritten werden.

(§. 267 I. Thl. und §. 297 II. Thl. St. G.)

Bedingung, unter welcher namenlose Anzeigen zu berücksichtigen sind.

916. Hofdecret vom 19. December 1791, an alle Appellations-Gerichte, zu Folge höchster Entschließung über die Untersuchung des Nellenburger Oberamtes, N. 228 d. J. G. S.

Von anonimen Anzeigen soll zwar in so weit Gebrauch gemacht werden, als, wenn sie bestimmte Daten enthalten, denselben in aller

Digitized by Google

Stille nachgegangen, und nähere Inzichten ohne allem Aufsehen und Weitläufigkeit erhoben werden können; allein so wie über anonime Anzeigen niemals sogleich förmliche Untersuchungen eingeleitet, und Beschuldigte in Weiterungen gezogen werden sollen, so sind jene anonimen Anzeigen, die keine bestimmten Daten enthalten, ohne Achtung darauf, zu verwerfen.

917. Hofdecret vom 12. März 1792, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchsten Handbillets vom 9. v. M. N. 4 d. J. G. S.

Von einer bloß anonimen Anzeige ist künftig kein Gebrauch zu machen, sondern solche als eine Scarteke zu betrachten. Sollte aber jemand als wichtig genug ansehen, zum Wohle des Staates verdächtige Handlungen und deren Urheber anzuzeigen, so ist eine solche Anzeige, wenn sie durch Beisetzung des Namens und Standes des Anzeigers bekräftiget ist, auf das strengste zu untersuchen, und wenn sie wahr befunden wird, auf den Anzeiger bei sich bietender Gelegenheit der Bedacht zu nehmen *).

§. 232.

Grund, zur Erhebung des Thatbestandes zu schreiten. S. A. I. Nr. 11 und 15.

Auf welchem Wege nun das Criminal-Gericht ein in seinem Bezirke verübtes Verbrechen erfährt, oder selbst entdecket; so ist dasselbe schuldig, ohne Verschub die eigentliche Beschaffenheit der That zu erheben **).

(Siehe den §. 235 I. und vergl. den §. 298 II. Thl. des St. G.)

Benehmen des Criminal-Gerichtes über jede erste Anzeige, worüber eine Amtshandlung desselben einzutreten hat.

918. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 16. Juli 1832, z. Z. 6823 D.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 277.)

Jede erste Anzeige oder Mittheilung, worüber eine Amtshandlung des Criminal-Gerichtes einzutreten hat, ist sogleich vorzutragen;

*) Siehe den §. 3 der Josefinischen Cr. G. O.

**) Die Pflicht, ohne Vorschub die eigentliche Beschaffenheit der That zu erheben, lag nach der Josef. allg. Cr. G. O. (§. 20) auch der Obrigkeit ob, der in dem Ortsbezirke die Aufsicht über Ruhe, Ordnung und Sicherheit anvertraut war.

Digitized by Google

in dringenden Fällen ist sie in Circulation zu setzen, und falls auch dieser Verzug nachtheilig sein könnte, ist zwar mit Wissen des Vorstandes des Criminal-Gerichtes sogleich Amt zu handeln, sohin aber in der nächsten Sitzung vorzutragen.

Pflicht des Criminal-Gerichtes, von jedem Verfälschungsfalle der Staatspapiere, sobald er zu seiner Kenntniß gelangt, dem Obergerichts- und Landes-Präsidium die Anzeige zu machen.

(Hfd. v. 27. Juni 1805, N. 737 beim §. 305 (**1110.**) v. 16. November 1810, N. 917 a. a. O. (**1113.**) und v. 22. Februar 1811, N. 931 d. J. G. S. a. a. O. **1113.**)

Benehmen der die Voruntersuchung führenden Landgerichte und der Criminal-Untersuchungs-Gerichte in Tirol und Vorarlberg bei Voruntersuchungen.

919. Verordnung des k. k. Appellations-Gerichtes für Tirol und Vorarlberg vom 21. April 1838.

(Waser S. 213 u. f.)

In der Absicht, den Criminal-Untersuchungs-Gerichten eine vollständige Übersicht der in ihrem Untersuchungsbereiche vorfallenden Verbrechen zu verschaffen, und um selbe in den Stand zu setzen, die auf den Erfolg der Untersuchungen sehr nachtheilig einwirkenden Verzögerungen in der Aufnahme der Voruntersuchungen hintanzuhalten, und um die Voruntersuchungs-Gerichte in der denselben obliegenden Amtshandlung rücksichtlich der Erhebung des Thatbestandes und der Entdeckung der Thäter nöthigenfalls zu leiten und zu unterstützen, findet man Folgendes zu verordnen:

1. Sämmtliche Landgerichte, welchen bloß die Führung der Voruntersuchungen obliegt, haben über jedes in ihrem Bezirke vorgefallene Factum, welches offenbar, oder nach der Thatbestandserhebung sich zum Criminal-Verfahren eignet, ungesäumt dem betreffenden Criminal-Untersuchungs-Gerichte die Anzeige zu machen.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn solche Verbrechen vorfallen, zu deren Untersuchung nach §. 221 des St. G. B. I. Thl. ausschließlich nur das k. k. Stadt- und Landrecht in Innsbruck competent ist, die Anzeige hiervon an das so eben gedachte Stadt- und Landrecht zu geschehen hat, und daß die Erstattung einer solchen Anzeige rücksichtlich der so eben gedachten Verbrechen an das Stadt- und Landrecht auch sämmtlichen Untersuchungs-Gerichten der Provinz, nämlich den k. k. Collegial-Gerichten, den k. k. Criminal-Gerichten in Vorarlberg, und den k. k. Land- und Criminal-Untersuchungs-Gerichten

Digitized by Google

obliegt, wenn diese Verbrechen in ihrem Voruntersuchungsbereiche sich ereignen sollten.

2. Die Criminal-Untersuchungs-Gerichte haben diese an sie gelangenden Anzeigen eben so in ihre Vormerkung aufzunehmen, als wenn das Verbrechen in ihrem Voruntersuchungsbereiche vorgefallen, oder die Criminal-Anzeige unmittelbar bei ihnen gemacht worden wäre, und nach Umständen die zur Erreichung der oben angedeuteten Zwecke nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Grund zur umständlichen Erhebung der That zu schreiten, im Falle der Thäter unbekannt ist, oder nicht zur Haft gebracht wird.

920. Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 18. Jänner 1793.

(v. Wagersbachs Hdb 2. Bd., S. 50 u. f.)

Es ist mehrfältig mit besonderem Mißfallen beobachtet worden, daß von Seiten der Landgerichte in jenen Fällen, wo die Thäter nicht bekannt, oder auch nicht zur Haft gebracht werden, zur umständlichen Erhebung der That sogleich zu schreiten, und die von der That Wissenschaft habenden Personen zu vernehmen pflichtwidrig unterlassen, hierdurch aber zum Nachstand der strafenden Gerechtigkeit veranlasset worden, daß, wenn die Thäter erst nach längerer Zeit entdecket und eingebracht worden, entweder, weil die von der That Wissenschaft habenden Personen in der Zwischenzeit gestorben, oder sich der Umstände genau nicht mehr zu erinnern wissen, die That oft unerhoben, folglich auch der Thäter ungestraft bleibe.

Um also diesem Unfuge in der Zukunft zu steuern, wird den Landgerichts-Inhabern, deren Vertretern und Verwaltern aufgetragen, daß sie nach deutlicher Anleitung des 2. Hptst. der (Josefinischen) Criminal-Gerichtsordnung *), nicht nur allein in ihrem Bezirke sich ereignende Criminal-Verbrechen zur gerichtlichen Wissenschaft zu bringen trachten, sondern auch in der Folge ohne Rücksicht, ob der Thäter bekannt oder unbekannt, eingebracht oder uneingebracht ist, alsogleich zur umständlichen Erhebung der That und eidlichen Vernehmung der von der That Wissenschaft habenden Personen vorschreiten, und die dießfälligen Erhebungsacten wohl aufbewahren sollen.

*) Diese Verordnung bezieht sich zwar zunächst auf die frühere Josefinische Criminal-Gerichtsordnung, dient aber jetzt noch zur Erläuterung der Vorschrift des §. 232 des gegenwärtigen Strafgesetzes über Verbrechen; siehe noch Hkzd. v. 16. August 1815, N. 1168 d. J. G. S. beim §. 236 (**932.**) und Hfd. v. 10. September 1819, N. 1604 d. J. G. S. beim §. 234 d) (**933.**)

Digitized by Google

Befugniß des Appellations-Gerichtes, den Beschluß des Criminal-Gerichtes aufzuheben, wenn dasselbe die genaue Erhebung der That verabsäumt oder zu voreilig sein Erkenntniß, daß kein Verbrechen obwalte, geschöpft hat.

(Hfd. v. 23. Mai 1827, N. 2279 d. J. G. S. beim §. 234 a) **921.**)

Erhebung der That durch die Militär- oder Civil-Behörde, je nachdem der Beschuldigte zum Militär- oder Civilstande gehört, oder der Thäter unbekannt ist.

(Hfd. v. 24. Juni 1808, N. 847 d. J. G. S. beim §. 218 **759.**)

Anwendung der Bestimmungen des Hofdecretes vom 24. Juni 1808, N. 847 d. J. G. S. (**759.**) auch bei der k. k. Armee.

(Hfd. v. 13. October 1819, N. 1614 d. J. G. S. beim §. 218 **760.**)

Hemmung der criminalgerichtlichen Amtshandlung über unechte Münzen oder falsche Creditspapiere, aus Finanz-Rücksichten.

(Ihfd. v. 20. October 1826 beim §. 226 **873.**)

Bedingung der Eröffnung der Criminal-Untersuchung gegen Postmeister.

(Hfd. v. 19. Dec. 1807, N. 830 d. J. G. S. beim §. 281 **1063.**)

§. 233.

Endzweck der Erhebung.

Der Endzweck dieser Erhebung ist die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens zu bestätigen, auch sonst alles, was zu dem weiteren Verfahren dienen kann, nach Möglichkeit in das Klare zu setzen.

(Siehe den §. 400 I. Thl., und vergl. den §. 298 des St. G. II. Thl.)

§. 234.

Gegenstand der Erhebung im Allgemeinen.

Nachdem also die begangene That außer Zweifel gestellet ist, muß der Vorgang nach der Reihe, wie

Digitized by Google

die Umstände sämmtlich unter sich verbunden sind, genau aufgenommen werden, um aus demselben beurtheilen zu können:

a) Ob die That ein Verbrechen?

(§§. 2, 167, 202, 206 u. f. St. G. B. u. B.)

Benehmen des Appellations-Gerichtes, im Falle das Criminal-Gericht eine Handlung für kein Verbrechen, wohl aber die politische Behörde dieselbe für ein Verbrechen erklärt.

921. Hofdecret vom 25. Mai 1827, an das galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 2279 d. J. G. S.

Da das Appellations-Gericht vermöge §. 549, I. Theiles des Strafgesetzes verpflichtet ist, darauf zu sehen, daß die Criminal-Gerichte ihre Amtspflicht durchaus genau erfüllen: so liegt demselben auch ob, in Fällen, wo das Criminal-Gericht eine Handlung für kein Verbrechen erklärt, die politische Behörde dagegen dafür hält, daß die Handlung ein Verbrechen sei, sich die Überzeugung zu verschaffen, ob das Criminal-Gericht die Vorschrift der §§. 232, 233, 234 des Strafgesetzes beobachtet, und die Beschaffenheit der That so erhoben habe, daß mit Zuversicht beurtheilt werden könnte, ob die That ein Verbrechen sei oder nicht. Fände nun das Appellationsgericht, daß das Criminal-Gericht die genaue Erhebung der eigentlichen Beschaffenheit der That verabsäumt, und zu voreilig sein Erkenntniß, daß kein Verbrechen obwalte, geschöpft habe; so ist das Appellations-Gericht nicht nur ermächtiget, sondern auch verpflichtet, den voreiligen Beschluß aufzuheben, dem Criminal-Gerichte die Gebrechen anzudeuten, und demselben die gesetzliche Amtshandlung aufzutragen.

922. Justiz-Hofdecret vom 25. Mai 1827, an das galizische Appellations-Gericht.

(Zeitschrift für ö. R. 2c 1827. 3. Bd., S. 494.)

Rücksichtlich der Fälle, wo die Strafgerichte, eine Handlung für kein Verbrechen erklären, und sie der Amtshandlung der politischen Behörden zuweisen, die letzteren aber der Meinung sind, daß die Handlung ein Verbrechen sei, und den Fall der Beurtheilung des Obergerichtes unterziehen, wurde nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. Hofcommission in J. G. S. angedeutet, daß das Appellationsgericht vermöge der jetzt bestehenden Gesetze nicht ermächtiget

Digitized by Google

sei, die ihm nicht im ordentlichen Wege der vorgeschriebenen Vorlegung oder des Recurses bekannt gewordenen Beschlüsse der Criminal-Gerichte abzuändern; das Appellations-Gericht daher, wenn es auf eine andere Art zur Kenntniß gelangt, daß ein Criminal-Gericht in einer Handlung kein Verbrechen gefunden, und selbe an die politische Behörde gewiesen habe, demselben auch nicht auftragen könne, über eine solche Handlung die Criminal-Untersuchung vorzunehmen. Da jedoch ꝛc.

(Nun folgt der weitere Inhalt des vorhergehenden Hofdecretes a. A.)

b) Mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen sie begleitet sey?

(§§. 36—40 St. G. B. ü. B.)

c) Um den etwa noch unbekannten Schuldigen zu entdecken;

(§. 482 St. G. B. ü. B.)

d) Um unter diesen Umständen diejenigen, welche als Anzeigungen (Indicia) zur Entdeckung des Thäters, oder der Mitschuldigen und Theilnehmer, oder wer sonst von der That Kenntniß hat, führen;

(§§. 259 — 263 u. f. St. G. B. ü. B.)

Grund, den Thatbestand bei Verbrechen, deren Thäter nicht bekannt ist, mit größerer Genauigkeit zu erheben.

923. Hofdecret vom 10. September 1819, an das galizische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 7. September 1819, über Vortrag der obersten Justizstelle, aus Gelegenheit eines Criminal-Rechtsfalles, N. 1604 d. J. G. S.

Bei Verbrechen oder Handlungen, welche wenigstens das äußere Gepräge des Verbrechens tragen, ist der Thatbestand in dem Falle, wo der Thäter nicht bekannt ist, oder nicht aufgefunden werden kann, mit noch größerer Genauigkeit als gewöhnlich aufzunehmen, um seiner Zeit nicht vielleicht den Thäter aus Mangel des Beweises lossprechen zu müssen.

e) diejenigen, welche als Beweise für oder wider das Verbrechen dienen mögen, aufzufinden; endlich

Digitized by Google

f) Um die Größe des durch das Verbrechen zugefügten Schadens, in so fern dieser einen Ersatz zuläßt, zu bestimmen.

(§§. 514 — 525 St. G. B. ü. B.)

§. 235.

Von wem sie vorzunehmen?

Die Erhebung der Beschaffenheit der That ist von dem zur Verwaltung des Criminal-Gerichtes bestellten Beamten vorzunehmen. Für den Fall aber, daß dieser zur Zeit der einlangenden Anzeige abwesend, oder sonst die Erhebung selbst vorzunehmen gehindert wäre; muß stets ein solcher Beamter bestellet seyn, dem die nöthige Fähigkeit mit Grund zugetrauet, und von welchem eine zweckmäßige Amtshandlung erwartet werden kann *).

(§. 221 St. G. B. ü. B.)

Bedingungen, unter welchen der Thatbestand durch Abordnung von Commissionen zu erheben ist.

924. Justiz-Hofdecret vom 5. October 1804.

(v. Zimmerls Hdb. 3. Thl., S. 110 u. f.)

Auf die geschehene Anfrage: ob bei Entfernung von mehr als zwei Meilen, das Criminal-Gericht selbst die Thatbeschaffenheit des Verbrechens zu erheben habe, oder ob diese Erhebung der ortsobrigkeitlichen Behörde, so wie es bei dem Zeugenverhöre §§. **275** und **379** vorgesehen ist, überlassen werden kann? wird zur allgemeinen Richtschnur bedeutet: daß nach dem §. **275** des Strafgesetzes über Verbrechen in Fällen, wo die Entlegenheit des Criminal-Gerichtes den Zeugen, welche abgehört werden sollen, beschwerlich, oder sonst der Beförderung des Geschäftes hinderlich wäre, hierwegen die politische Obrigkeit angegangen werden könne.

Der §. **379** spreche ebenfalls nur vom Zeugenverhöre, dagegen bestimmt der §. **235** die allgemeine Regel: daß die Erhebung der Beschaffenheit der That, von dem zur Verwaltung des Criminal-Gerichtes bestellten Beamten vorzunehmen sei, und der §. **236** enthalte die Ausnahme von dieser Regel, daß nemlich in dringenden Fällen, wo die Erforschung von dem Criminal-Gerichte wegen Entfernung

*) Bestimmter lautet dieser §., als die §§. **25** und **26** der Josef. allg. Cr. G. O.

Digitized by Google

nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beschaffenheit der Umstände sich verändern, oder das Verfahren gehemmt werden dürfte, die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen oder die Anzeige geschehen, und wenn mehrere Obrigkeiten sind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, verbunden sei, alles, was zur unverzüglichen Erforschung gehört, vorzukehren, und dann die ganze Verhandlung dem Criminal-Gerichte zu übergeben. — Hieraus folgt also, daß das Gesetz bei Thatbeschaffenheits-Erhebungen nirgendswo eine Entfernung von zwei Meilen des Criminal-Gerichtes als die größte angesetzt habe, sondern nur für dringende Fälle das Criminal-Gericht zum allgemeinen Besten von der Erhebung der Thatbeschaffenheit überhoben wissen wollte.

235. Hofdecret vom 12. Februar 1820, an das mähr.-schlesische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinigten Hofkanzlei, N. 1648 d. J. G. S.

Da hervorkommt, daß die Criminal-Gerichte weit mehr als sonst Local-Commissionen außer dem Amtsorte vornehmen, und dadurch den Criminal-Fond mit Aufrechnung von Diäten und Reisekosten sehr belästigen; so sind die Criminal-Gerichte anzuweisen, daß sie nur dann Commissionen aus ihrem Mittel abzusenden haben, wenn die Erhebung der Beschaffenheit der That weitläufig, und die Vernehmung vieler Personen nöthig, sohin unumgänglich erforderlich ist, daß der Thatbestand in dem Orte des begangenen Verbrechens durch das Criminal-Gericht selbst erhoben werde; indem außerdem das Gesetz über Verbrechen in den §§. **236**, **237**, **301** und **379** die Obrigkeiten zur Mitwirkung ohnedieß verpflichtet.

Es werden daher die Glieder der Criminal-Gerichte, und besonders die Vorsteher derselben, dafür verantwortlich gemacht, daß ohne dringende Nothwendigkeit weder durch einen Beschluß des Criminal-Gerichtes, noch durch Anordnung des Vorstehers, eine Local-Untersuchung abgeschickt werde; und sind dergleichen Local-Untersuchungen mit der möglichsten Thätigkeit und Beschleunigung vorzunehmen, auch über die verwendete Zeit das vorschriftmäßige Journal zu führen, damit deutlich ersichtlich werde, was der Commissär mit jedem Tage veranlaßt hat.

Eben so wird dem Appellations-Gerichte zur Pflicht gemacht, in jenen Fällen, wo demselben Criminal-Acten zukommen, aus welchen die Absendung einer Commission ersichtlich ist, die Aufmerksamkeit zugleich darauf zu richten, ob die Absendung der Commission nöthig war, und ob sie mit der gesetzlichen Beförderung vorgenommen worden sei, und im Falle einer befundenen unnöthigen und ohne Ursache zu sehr verzögerten Local-Untersuchung die Schuldtragenden zum Rückersatze

Digitized by Google

der bezogenen Diäten und Reisekosten, oder nach Umständen eines Theiles derselben, zu verhalten.

Die Criminal-Gerichte sollen Excursionen wegen Thaterhebung oder Constituirung der Zeugen oder Beschuldigten nicht ohne Nothwendigkeit vornehmen.

(Hfzd. v. 12. October 1810, beim §. 526 **1551.**)

925 a) Circulare des k. k. dalmatinischen Appellations-Gerichtes vom 8. Juni 1824, Z. 1674—448.

(Raccolta delle leggi ecc. dell' anno 1824, per la Dalmazia pag. 198.)

Relativamente all' i. r. governo tanto raccomandata economia nelle spese per le visite e commissioni criminali, fù già:

1. Con appellatorio decreto 28 giugno 1822 n. 1984—340 a tutti li tribunali e preture intimato ordine analogo, e fù prescritto, che prima di distaccare un' impiegato, abbiasi a riflettere, se l'importanza e la natura del delitto rendono effettivamente necessaria la delegazione di un commissario, o se al dovere della rilevazione del fatto non possa essere supplito in Cancellaria, con sentire li danneggiati, e quegl' individui tutti, o quali potessero avere cognizione del fatto, e delle traccie del fatto.

Nell' istesso incontro fù pure inculcato di non ispedire nel senso del §. 235 codice criminale, che un solo funzionario, e che li capi d' uffizio non dovranno recarsi ai sopraluoghi in persona, che in casi gravi, e della maggiore importanza, quando mancasse un altro abile e ben qualificato impiegato;

2. Con appellatorio decreto 2 aprile anno corrente n. 954—239 fù rinnovato questo medesimo ordine verso li tribunali.

In oggi l' i. r. governo con nota 19 maggio anno corrente n. 7885—2119 relativamente alla tariffa sulle competenze degl' impiegati de' tribunali, delle preture, nonchè sulla indennità dei periti, de' testimonj, e dei cursori destinati in pubbliche commissioni nel rispettivo distretto giurisdizionale, tariffa, che fù attivata col di 1 giugno, fa conoscere:

„Che per impedire la verificazione arbitraria di visite e „commissioni non indispensabilmente necessarie, per limitare il „numero degl' impiegati e dei periti nei sopraluoghi richiesti „dal vero bisogno della cosa pubblica, per togliere l' inconve„niente di spedire un' impiegato di rango superiore, se l'oggetto „può essere disimpegnato da un' inferiore, altro spediente non „vi abbia, che di rimettere li signori presidi dei tribunali, e „pretori, ad agire in modo di evitare ogni indebito aggravio all' „erario nella verificazione delle pubbliche commissioni preac„cennate."

Digitized by Google

Bedingung, unter welcher Gerichtsdiener zu Commissionen außer dem Amtsorte beizuziehen sind.

926. Hofdecret vom 4. Jänner 1821, an das galizische Appellations-Gericht, mit Beistimmung der vereinten Hofkanzlei vom 21. December 1820, N. 1728 d. J. G. S.

Den Criminal-Gerichten ist die Weisung zu ertheilen, daß zur Bewahrung des Criminal-Fondes vor vermeidlichen Auslagen, die Criminal-Gerichte zu Untersuchungs-Commissionen außer dem Gerichtsorte nur dann einen ihrer Gerichtsdiener oder Gefangenwärter beiziehen können, wenn die Wichtigkeit derselben oder die Umstände des Ortes es durchaus nothwendig machen.

Abordnung von Commissionen durch Gränz-Kämmerer.

927. Hofdecret vom 5. Juni 1824, an das galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzlei, N. 2013 d. J. G. S.

In Betreff der durch Abordnung von Commissionen zur Erhebung des Thatbestandes angezeigter Verbrechen, verursachten Criminalkosten, und der Mittel, dieselben zu vermindern, erhält das Appellations-Gericht die Weisung, bei eintretender Nothwendigkeit einer solchen Erhebung in einem von dem Sitze des Criminal-Gerichtes entfernten Orte, nicht Criminalräthe, sondern Gränz-Kämmerer abzuordnen, und keine Criminal-Actuare beizuziehen. In dieser Hinsicht sind die neu anzustellenden Gränz-Kämmerer der Prüfung aus den vier ersten Capiteln der zweiten Abtheilung des Gesetzbuches über Verbrechen zu unterziehen. Die Fälle der als unrichtig befundenen Criminal-Angaben, und der dadurch dem Staatsschatze verursachten Unkosten, sind der Kammer-Procuratur zu ihrer Amtshandlung mitzutheilen, wozu nach Umständen auch Criminal-Actuare zugezogen werden können. Ist aber die Thatsache, welche der Anzeiger angegeben hat, wahr, und die Meinung des Anzeigers, als sei die angezeigte That ein Verbrechen, unrichtig, so handelt es sich in einem solchen Falle nicht um eine falsche Anzeige, sondern um eine unrichtige Meinung über die Qualification einer an sich wahren Thatsache, wo dem Anzeiger ein Kostenersatz nicht aufgebürdet werden kann.

Den Practicanten ist die selbstständige Aufnahme der Thaterhebungen nicht anzuvertrauen.

(Hfd. v. 17. September 1821, N. 1796 d. J. G. S. beim §. 216 **882.**)

Digitized by Google

Stellvertretung eines Bezirksrichters durch Auscultanten.

928. Justiz-Hofdecret vom 9. Juni 1827, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1827, 3. Bd., S. 260.)

Die zeitweilige selbstständige Stellvertretung eines Bezirksrichters durch Auscultanten kann nur dann Statt haben, wenn diese bereits mit dem Wahlfähigkeits-Decrete für dieses Richteramt versehen sind.

Pflicht der Kreisämter, jede Veränderung mit den Gerichtsinhabern, dem Sitze des Gerichtsstandes und der delegirten Gerichtsbarkeit dem Obergerichte und der Regierung anzuzeigen.

929. Regierungs-Verordnung vom 22. April 1819, Z. 14,854.

(N. ö. Prov. G. S. 1. Thl., S. 144.)

Dem Kreisamte wird aufgetragen, jede mit den Gerichts-Inhabern, dem Sitze des Gerichtsstandes und der delegirten Gerichtsbarkeit sich ergebende Veränderung in Zukunft unmittelbar und unverweilt dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte sowohl als der Regierung anzuzeigen.

Pflicht der steiermärkischen Landgerichte, jeden Wechsel der Criminalrichter dem in. ö. küstenl. Obergerichte anzuzeigen.

930. Gubernial-Verordnung vom 24. Juni 1835, Z. 9815.

(Prov. G. S. für Steiermark ꝛc. 17. Thl., S. 187.)

Über Ersuchen des k. k. in. ö. küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichtes zu Klagenfurt vom 29. Mai 1835, Z. 7850 erhalten die k. k. Kreisämter den Auftrag, die Currendirung der mitfolgenden Verordnung ⁄. an die unterstehenden Landgerichte zu veranlassen.

Digitized by Google

ℳ Circular-Verordnung

des k. k. in. ö. küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichtes, Z. 7850.

Sämmtlichen diesem k. k. in. ö. küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichte unterstehenden Landgerichten der Provinz Steiermark wird hiermit aufgetragen, daß dieselben ihre dermalen bestellten befähigten Criminalrichter, so wie auch in Zukunft jeden Wechsel derselben zum Behufe der Abordnung zu Criminal-Untersuchungen binnen 8 Tagen hierher anzuzeigen haben. Welches denselben zur genauen Befolgung andurch bekannt gegeben wird *).

Vorschriften über die Zutheilung und Beförderung der Schriften an den Referenten, dann über die Ausarbeitung derselben.

230 a) Allgemeine Gerichts-Instruction vom 9. September 1785, Z. 464 d. J. G. S.

Erste Abtheilung.

Zweiter Abschnitt.

Von Zutheilung der Schrift an den Referenten.

§. 21. Wenn der Vorsitzende den Bogen des Einreichungs-Protocolles erhält, so hat er ihn sogleich zu durchgehen, und unter jede Zahl, wo noch kein Referent bestimmt ist, den Namen desjenigen Raths zu setzen, den er zum Referenten ernennen will. Es hängt von dem Vorsitzenden ab, ob er eine Schrift vor der Zutheilung selbst einsehen, und von dem Einreichungs-Protocolle abfordern wolle.

§. 22. Die Wahl der Referenten, und Zutheilung steht dem Vorsitzenden zu. Jeder Rath ist schuldig, das ihm zugetheilte Referat zu bearbeiten; nur wenn er mit den Parteien, oder dem Geschäfte in einer dem Vorsitzenden unbekannten Verbindung, die ihn verhinderte, das Referat zu übernehmen, stünde, kann er sich dessen auf die §. 31 angezeigte Art entschlagen; die Räthe können ohne Vorwissen, und

*) In Folge Circulares des k. k. in. ö. küst. Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 16. August 1838, Z. 10,486 (beim §. 550 **1786.**) wurde sowohl den befreiten als nicht befreiten Landgerichten die Pflicht, jeden Austritt und Wechsel der bei denselben angestellten Criminalrichter diesem Obergerichte sogleich anzuzeigen, neuerlich eingeschärfet.

Digitized by Google

ausdrückliche Einwilligung ihres Vorsitzenden die zugetheilten Referate nicht verwechseln. Jede bewilligte Veränderung des Referats aber ist in dem Einreichungs-Protocolle anzuzeigen, damit in dem Referenten-Ternion des Raths, so das Referat übernommen, die Anzeige geschehe.

§. 23. Bei Zutheilung der Referate hat der Vorsitzführende sich folgende Grundsätze gegenwärtig zu halten: a) wenn ein Referat einen unmittelbaren Zusammenhang mit einem vorhergehenden hat, ist der Referent ohne wichtige Ursache nicht abzuändern; — — — — b) zwischen den Referenten sind die Gegenstände stets so einzutheilen, daß ein jeder sich überhaupt die nöthigen Kenntnisse in den meisten allgemeinen Geschäften erwerben könne; c) jeder Rath soll zwar nach seinen verhältnißmäßigen Kräften und guten Willen angewendet, keiner aber mit zu häufiger Arbeit beladen, eben so auch keiner zu sehr geschonet, sondern unter denselben in Zutheilung der Arbeit eine billige Gleichheit beobachtet werden; d) kein Geschäft soll einem Rathe, der mit demselben oder mit befangenen Parteien in einigem Zusammenhange stehet, zugetheilet werden. — — — — — — — —

§. 24. Fände der Vorsitzende einen Gegenstand von großer Wichtigkeit, oder besonderer Rücksichten würdig, so stehet ihm frei, dazu noch einen zweiten Rath als Correferenten zu benennen. — —

Dritter Abschnitt.

Von Beförderung der überreichten Schriften an den Referenten.

§. 25. Sobald der Einreichungs-Protocolls-Bogen von dem Präsidenten zurückgelanget, sind die Schriften nach der in dem Einreichungs-Protocolle bemerkten Zutheilung abzusondern, den Räthen die betreffenden in den Referenten-Ternionen zuzuschreiben, und denselben des Tages zweimal, sobald möglich, durch die Gerichtsdiener wohl verwahrt und versiegelt, damit nichts entfalle, oder eröffnet, oder gelesen werden könne, zuzuschicken. — — — — — — — —

§. 26. Die Referenten-Ternionen sind so zu führen, a) daß jeder Rath seinen abgesonderten Ternion habe, in welchem zur Seite eine Columne leer gelassen wird, um daselbst die Zahl, unter welcher die Schrift in dem Einreichungsprotocolle erscheint, und den Tag, an welchem sie vorgetragen, und erlediget worden, anmerken zu können; b) daß mit ausdrücklicher Anmerkung eines jeden Tages die Zahl des Exhibitums eingetragen werde, welche dem Referenten zugetheilt worden, wobei aber nicht nöthig ist, dieser Zahl die ganze Rubrike, unter welcher sie in dem Einreichungs-Protocolle steht, beizusetzen; c) daß bei jedem Referenten die Zahlen, welche vom 1. Jänner bis letzten December des Jahres fortzulaufen haben, angezeigt, und die Zahl, die jedes Stück in dem Referenten-Ternion hat, dem Stücke rückwärts beigesetzet werde. — — — — — — — — — — — — —

Digitized by Google

§. 28. Diese Ternionen sind an den Rathstagen vor Anfang der Sitzung in die Rathsstube zu geben. Nach Ende der Sitzung sind sie zu dem Einreichungs-Protocolle zurückzusenden, um sie noch am nemlichen Tage durchzugehen, daraus was in der Sitzung erlediget worden, zu entnehmen, und hiernach die dritte Columne des Einreichungs-Protocolles nach dem §. 11 auszufüllen.

§. 29. Am Ende jedes Jahres sind die Referenten-Ternionen in Ordnung zu bringen und in der Registratur durch zehn Jahre aufzubehalten. Nach Verlauf dieser Zeit können sie cassiret werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Ausarbeitung zum künftigen Referat.

§. 30. Vor allem hat der Referent zu sehen, ob die Zahlen seiner Referate richtig sind. Bemerkte er eine Irrung, so hat er sogleich bei dem Protocollisten wegen dieses Verstoßes Erkundigung zu nehmen. Bei öfteren ähnlichen Irrungen, auch wenn sie sogleich gehoben würden, ist dem Vorsitzenden die Anzeige zu machen, um mehrere Genauigkeit bei dem Einreichungs-Protocolle zu erhalten.

§. 31. Sollte der Referent bei einem zugetheilten Stücke wahrnehmen, daß ihn eine dem Chef unbekannt gewesene Verflechtung mit dem Geschäfte oder der Partei hindere, das Referat auf sich zu nehmen, so hat er am nächsten Rathstage dem Vorsitzenden den Anstand zu eröffnen, damit dieser nach Erforderniß der Sache einen anderen Referenten ernenne *).

§. 32. Ist aber der ernannte Referent zum Vortrage des ihm zugetheilten Stückes geeignet, so hat er sogleich die Schriften sammt den Beilagen genau zu durchlesen, und dem Geschäfte diejenige Überdenkung und das reife Nachsinnen zu widmen, das ihn in Folge des abgelegten Diensteides vor Gott und seinem Landesfürsten außer Verantwortung setzt.

§. 33. Wenn in einem Geschäfte Schriften von mehreren Parteien in einem Tage vorkommen, so hat der Referent diese Schriften im Zusammenhange zu bearbeiten. — — — — — — — — —

930 b) Instruction für die galizischen Criminalgerichte vom Jahre 1808 N. 867 d. J. G. S. (872 *).

Drittes Hauptstück.

Von der Zutheilung der Arbeiten an die Referenten.

§. 23. Die Wahl des Referenten steht dem Gerichtsvorsteher

*) Siehe den §. 62 der ersten Abtheilung dieser Instruction nebst den Novellen beim §. 420 d. St. G. B. ü. V. (1261. a).

allein zu, und jeder Criminalrath ist schuldig, ohne Widerrede sich der ihm aufgetragenen Untersuchung zu unterziehen. Auch dürfen die Räthe ohne Vorwissen des Gerichtsvorstehers die zugetheilten Untersuchungen nicht verwechseln. Sollten jedoch nach Vorschrift des §. 420 des Criminalgesetzes besondere Verhältnisse einen Rath verhindern, die Untersuchung unbefangen zu führen, oder in anderen Geschäften, z. B. bei Beförderungen oder Vorschlägen wegen seiner Verbindung mit einem oder dem andern Candidaten das Referat zu übernehmen; so hat er sie dem Gerichtsvorsteher pflichtmäßig anzuzeigen, damit ein anderer Referent bestellt, oder der ungegründete Umstand behoben, oder auch die Belehrung von dem Obergerichte für ähnliche Fälle eingeholt werde.

§. 24. Für jede Untersuchung ist in der Regel nur Ein Criminalrath als ordentlicher Referent, dem die Leitung obliegt, zu bestellen. In besonders wichtigen Fällen, oder wenn es die mäßigen Geschäfte des Gerichtes gestatten, kann der Gerichtsvorsteher auch einen zweiten Rath benennen, der den Verhören beizuwohnen, und gemeinschaftlich mit dem Referenten die Untersuchung zu leiten hat. Weder das Begehren des Inquisiten, noch eines Dritten um Beigebung eines zweiten Untersuchungs-Commissärs aus den geprüften Räthen, verpflichtet den Gerichtsvorsteher zur Willfahrung des Ansuchens.

§. 25. Bei der Zutheilung der Referate hat der Criminalgerichts-Vorsteher folgende Vorschriften zu beobachten:

a) Der Gerichtsvorsteher hat selbst jene Stücke zum Vortrage in der Rathssitzung in Bearbeitung zu nehmen, und in seinen eigenen Ternion eintragen zu lassen, welche auf officiose Gegenstände, auf Beförderungs-Vorschläge, auf die innere Ordnung des Hauses, die Verpflegung und Zucht der Gefangenen Beziehung nehmen. So viel es ihm die Amts- und Directionsgeschäfte gestatten, ist er schuldig, eine oder die andere wichtigere Untersuchung zu führen, wie dieses bisher bei den galizischen Criminalgerichten beobachtet worden.

b) In der Zutheilung an die übrigen Criminalräthe hat der Vorsteher eine strenge Gleichheit zu beobachten, keinen zu überladen, aber auch wegen Gemächlichkeit oder Nachlässigkeit nicht nachsichtig zu sein. Die Untersuchungen hat er nicht so viel nach der Anzahl als nach ihrer Weitläufigkeit und Beschwerlichkeit in ein billiges Verhältniß unter den Räthen zu setzen.

§. 26. Der aufgestellte Correferent oder Concommissär ist hiervon durch den Gerichtsvorsteher selbst schriftlich zu verständigen. Wird in dem Laufe der Untersuchung der Commissär von dem Gerichtsvorsteher geändert, welches ohne wichtige Ursache zum Nachtheile des Dienstes, und des Untersuchten nie geschehen darf; so ist die Veranstaltung zu treffen, daß die gesammten Acten nach dem Leitfaden des Tagebuches dem neuen Referenten ordentlich übergeben, und die noch offenen Zahlen in den Ternion des letzteren übertragen werden.

Digitized by Google

§. 27. Damit der Gerichtsvorsteher in der beständigen genauen Übersicht aller bei dem Criminalgerichte hängenden Untersuchungen bleibe; hat derselbe nicht nur von 8 zu 8 Tagen die Referenten-Ternionen durchzugehen, damit vorzüglich die gemachten Anzeigen von Verbrechen, und die ersten gesetzlichen Einleitungen darüber nicht in Vergessenheit gerathen; sondern er hat nach folgenden Rubriken, welche in Druck zu legen sind, folgende Präsidial-Vormerkung alphabetisch zu führen.

a) Namen des Beschuldigten oder auch Beschädigten, wenn der Thäter unbekannt ist.

b) Namen des Referenten.

c) Gattung des Verbrechens.

d) Tag der Verhaftung, oder

e) ob die Untersuchung auf freiem Fuße anhängig sei.

f) Ob die Untersuchung wie immer völlig geschlossen, oder sonst ihr Ende erreicht habe.

Der Vorsteher hat nur mit wenigen Worten zu seiner, oder seiner Stellvertreter Notiz die Rubriken auszufüllen, und deßhalb auf die Nummer des **Protoc. Exhibitorum** hinzuweisen.

§. 28. Nach dieser Präsidial-Vormerkung, welche alle Jahre mit Übertragung der Acten-Rückstände anzufangen hat, hat er den Gang der Untersuchungen zu beobachten, die Räthe anständig mündlich über die Ursache der Verzögerung, und die Hindernisse zur Rede zu stellen, und sich die Acten sammt dem Tagebuche nöthigen Falls vorlegen zu lassen. Bei anhaltender Saumseligkeit hat er dem Rathe eine Frist in der Sitzung zum Vollzuge des Geschäftes anzuberaumen, und den beharrlich nachlässigen, oder vielleicht gar widerstrebenden Rath dem Obergerichte anzuzeigen, damit dieses mit empfindlicher Ahndung gegen denselben vorgehen könne. Auch hat der Vorsteher öfters die Arbeitszimmer der Räthe zu besuchen, sich von ihrer Anwesenheit zu überzeugen, und die Tagebücher der Untersuchungen durchzugehen.

§. 29. Die Referenten-Ternionen sind jedes Mal in die Rathssitzung zu geben, damit die Erledigung des Stückes von dem Vorsitzenden darin angemerkt werde. Nach drei Jahren, nachdem ohnedieß die alten Rückstände in die neuen Ternionen übertragen worden sind, ist mit der Vertilgung der Ternionen vorzugehen.

Digitized by Google

Vertheilung der Civil- und Criminal-Geschäfte unter die Räthe jener Collegial-Gerichte, welchen die Ausübung dieser beiden Zweige der Gerichtsbarkeit übertragen ist.

931. Hofdecret vom 21. Juli 1820, an die Appellations-Gerichte in Niederösterreich, Inneröesterreich, Tirol, dem Küstenlande und Galizien, in Folge a. h. Entschließung vom 11. Juli n. J. über Vortrag der obersten Justizstelle N. 1677 d. J. G. S.

Bedacht, nähere Vorschriften über die zweckmäßige Vertheilung der Civil- und Criminalgeschäfte unter die Räthe jener Collegialgerichte festzusetzen, welchen die Ausübung dieser beiden Zweige der Gerichtsbarkeit übertragen ist, haben Seine Majestät zu bestimmen geruhet:

§. 1. Die Gerichtsbarkeit über Civil- und Criminalgeschäfte ist bei den damit betheilten Collegial-Behörden dem ganzen Körper verliehen. Der Gerichtsvorstand ist für die gründliche, kraftvolle und schnelle Behandlung beider Geschäftszweige insbesondere verantwortlich, und zugleich verpflichtet, auf eine der Gerechtigkeit und den Geschäften nicht nachtheilige Weise, allen Räthen Gelegenheit zur Erlangung gründlicher Kenntnisse der Geschäfte beider Gattungen zu verschaffen, und sie darin zu üben.

§. 2. Jeder Rath ist dagegen schuldig, sich in beiden Geschäfts-Gattungen durch Bearbeitung derselben immer mehr zu vervollkommnen, und die ihm zugetheilten Referate zu bearbeiten.

§. 3. Auf welche Art diese Übung aller Räthe in beiden Geschäftszweigen und somit die Zutheilung der rücksichtlichen Gegenstände an die Räthe bei jeder einzelnen Stelle am zweckmäßigsten und mit dem besten Erfolge bewirkt werden könne; dieses wird jeder Gerichtsvorstand in Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der seiner Leitung anvertrauten Stelle selbst bestimmen, und sich darüber auf jede Aufforderung des Obergerichtes gründlich ausweisen.

§. 4. Sollte der Gerichtsvorstand es dienstnützlich finden, statt einer allgemeinen, gleichzeitigen, gleichen Vertheilung der Geschäfte beider Gattungen unter alle Räthe irgend eine Art Vorzugs-Referate, oder einen periodischen Wechsel in den Civil- und Criminal-Referaten einzuführen; so sollen selbst in diesen Fällen den Referenten die von ihnen bereits angefangenen Criminaluntersuchungen, so wie die denselben bereits zugetheilten Civilgeschäfte, wenn nicht besonders erhebliche Gründe eintreten, nicht abgenommen, sondern von denselben fortan ihrem Ende zugeführt und erlediget werden. Insbesondere aber sollen die dem Referate eines Rathes einmal zugewiesenen Verlassenschafts-Abhandlungen, Pflegebefohlenen, Fideicommisse, Stiftungen

Digitized by Google

und Concurse, in so weit es sich, außer den Anmeldungen, dabei nur um die ämtlichen Einschreitungen handelt, demselben auch im Falle eines zeitlichen Übertrittes vom Civil- zum Criminal-Referate, wenn nicht eine unausweichliche Nothwendigkeit solches gebietet, niemal abgenommen, sondern diese von ihm schon angefangenen Geschäfte, wovon jedes nur ein Ganzes ausmacht, fortan von demselben besorgt und beendiget werden.

§. 5. Da alle Einrichtungen, innere Verfügungen und Bedürfnisse einer solchen Stelle, sie mögen auf das Civil- oder Criminalfach Bezug nehmen, doch immer nur auf die Gesammtverhältnisse des ganzen Körpers berechnet werden müssen; so hat eine Trennung des Kanzlei-Referates für das Civil- und Criminalfach unter zwei Räthe nicht Statt, sondern das ganze Kanzlei-Referat ist immer nur Einem Rathe zu übergeben.

§. 6. Alle Räthe haben in der Regel, und in so weit sie durch dringende Geschäfte nicht ämtlich verhindert sind, zu allen Rathssitzungen über Civil- sowohl als Criminalgeschäfte zu erscheinen. Überhaupt sind nach erfolgtem Vortrage der zur vollen Rathsversammlung geeigneten Stücke, in der Regel die Criminal-Gegenstände vor allen andern zu erledigen, darüber jedoch immer ein abgesondertes Rathsprotocoll zu führen, sofort aber die übrigen minder dringenden Civil-Gegenstände in Vortrag zu bringen.

§. 7. Zur Evidenthaltung der Civil- sowohl als der Criminalgeschäfte sind dieselben, von dem Einreichungs-Protocolle angefangen, bis zu ihrer Hinterlegung in die Registratur, in abgesonderten Registern zu verzeichnen. In die Referenten-Ternionen können jedoch die Geschäfte beider Gattungen eingetragen werden: nur sind dieselben darin auf eine Art auszuzeichnen, daß sich ihre Unterscheidung dem Auge leicht und deutlich darstelle.

§. 8. In den Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Instruction vom 9. September 1785 wird durch gegenwärtige Anordnung nichts geändert.

§. 236.

G. A. I. Nr. 11. In dringenden Fällen, wo die Erforschung von dem Criminal-Gerichte wegen Entfernung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beschaffenheit der Umstände sich verändern, oder das Verfahren gehemmet werden dürfte, ist die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen, oder die Anzeige geschehen, und wenn mehrere Obrigkeiten sind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit

Digitized by Google

zu wachen hat, verbunden, alles, was zur unverzüglichen Erforschung gehört, vorzukehren, und dann die ganze Verhandlung dem Criminal-Gerichte zu übergeben.

(§. 299 St. G. II. Thl.)

Fernere Ausnahmsfälle, in welchen die nähere politische Obrigkeit die Voruntersuchung vornehmen darf.

(§§. 282 und 301 St. G. B. ü. V.)

Pflicht der Obrigkeiten, bei eintretenden Feuersbrünsten den Thatbestand sogleich zu erheben, und dem Thäter nachzuforschen.

932. Hofkanzlei-Decret vom 16. August 1815, an das galizische Landes-Gubernium, über Note der obersten Justizstelle, N. 1168 d. J. G. S.

Da es bei eintretenden Feuersbrünsten nicht genug ist, daß die Obrigkeiten die Anzeige an das Kreisamt machen, sondern auch in Folge der §§. 236 und 482 des Gesetzbuches über Verbrechen, ersten Theiles, der Thatbestand sogleich erhoben, und dem Thäter nachgeforscht werden muß, damit letzterer nicht entweder gar nicht, oder so spät entdeckt werde, daß eine Erhebung der That nicht mehr vollständig geschehen könnte; so werden sämmtliche Obrigkeiten hiermit belehret, und zur genauen Beobachtung dieses Gesetzes angewiesen, den Kreisämtern aber hiernach aufgetragen, in vorkommenden Fällen von selbst unaufgefordert die Beobachtung dieses Gesetzes aufrecht zu erhalten.

Bedingung, unter welcher die Polizei-Behörden den Thatbestand zu erheben haben.

(Hfd. v. 4. December 1807, beim §. 228 **905.**)

Bedingung, unter welcher das Civil-Criminal-Gericht oder die Ortsobrigkeit den Thatbestand zu erheben hat, obschon der Beschuldigte zum Militär gehöre.

(Hfd. v. 24. Juni 1808, N. 847 beim §. 218 (**759.**) und Hfd. v. 15. October 1819, N. 1614 d. J. G. S. a. a. O. **760.**)

Digitized by Google

Beweiskraft des von dem Beschuldigten nach §. 236 St. G. B. ü. V. bei jenem Criminal-Gerichte, in dessen Bezirke er betreten wurde, abgelegten Geständnisses.

(Hfd. v. 3. December 1808, N. 870 d. J. G. S. beim §. 94 **394.**)

Beweiskraft des vor einem nach §. 236 St. G. I. Thl. einschreitenden Prätur-, Landpfleg- oder Patrimonial-Gerichte abgelegten Geständnisses.

(Hfd. v. 24. December 1817, N. 1398 d. J. G. S. beim §. 399 a) **1237.**)

Beweiskraft des vor den nach §. 236 St. G. I. Thl. einschreitenden illirischen Bezirksobrigkeiten abgelegten Geständnisses.

(Illirische Gub. Vdg. v. 9. März 1820, Z. 2699 beim §. 399 a) **1238.**)

Benehmen der die Voruntersuchung führenden Landgerichte und der Criminal-Untersuchungsgerichte in Tirol und Vorarlberg bei Voruntersuchungen.

(Tirol. App. Vdg. v. 21. April 1838 beim §. 232 **919.**)

Unterordnung der Wirthschaftsämter in Criminal-Fällen unter das Appellations-Gericht.

933. Hofdecret vom 29. Mai 1818, an das mährisch-schlesische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzlei, N. 1461 d. J. G. S.

Die Beurtheilung des Benehmens der obrigkeitlichen Wirthschaftsämter in Criminal-Fällen, folglich auch das Erkenntniß, ob sie dabei einer Verantwortung oder Strafe sich ausgesetzt haben, steht allerdings dem Appellations-Gerichte zu.

§. 237.

Die Erhebung der That mag von dem Criminal-Gerichte, oder von der Ortsobrigkeit geschehen; so müssen derselben stets zwey Gerichtspersonen, oder

Digitized by Google

sonst zwey Vertrauen verdienende Personen beygezogen werden.

(§§. 257 und 288 St. G. B. ü. B.)

Criminal-Gerichts-Beisitzer.

934. Verordnung der k. k. Appellation in Böhmen vom 10. Jänner 1804.

(Borschitzky's Hdb., S. 292.)

Den Criminal-Gerichten wird auf ihr Einschreiten bedeutet, daß es nicht in der Macht dieses k. k. Obergerichtes stehe, die vorgeschriebene Beiziehung zweier Beisitzer bei Criminal-Untersuchungen einzustellen. Die Criminal-Gerichte haben daher alles anzuwenden, solche Beisitzer, wie sie das Gesetz fordert, ihren Untersuchungen zuzuziehen, weßwegen auch unter Einem, damit diese heilsame, gesetzliche Vorschrift in volle Ausübung gebracht werde, das k. k. Landes-Gubernium angegangen worden ist.

935. Verordnung des k. k. Guberniums in Böhmen vom 16. Februar 1804.

(Kropatschek, 18. Bd., S. 355.)

Da von der wohlthätigen höchsten Vorschrift in den §§. 288, 354 und 418 des neuen St. G. B. I. Thl. nicht abgegangen werden kann, weil durch die Beiwohnung der Beisitzer bei den Criminal-Verhören die Inquisiten vor aller Willkür des Richters gesichert sind; so hat das k. Kreisamt den dortigen Magistraten, wo Criminal-Gerichte sich befinden, zu bedeuten: daß jenen unbescholtenen Bürgern, oder sonstigen, in gutem Rufe stehenden Männern, welche die anbefohlenen Beisitzerstellen, wo nicht immerwährend, doch abwechslungsweise, entweder ohne gar keinen, oder aber ohne großen Nachtheil ihres Gewerbes, oder ihrer sonstigen Einkünfte begleiten können, und doch diese Begleitung auf die denselben von dem Magistrate vorläufig zu machende zweckmäßige Vorstellung ausschlagen, diese Annehmung ohne weiters aufzutragen sei, damit diese heilsame, gesetzliche Vorsehung auf das schleunigste in volle Ausübung gebracht werde.

936. Hofdecret vom 24. März 1804, an das Lemberger Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen, N. 659 d. J. G. S.

Über die wegen Anwendung der §§. 288 und 418, dann anderer in Beziehung stehender Vorschriften des neuen Strafgesetzes erreg-

ten Bedenklichkeiten wird die Weisung ertheilt: Obschon nach dem neuen Strafgesetze zur Erhebung der That nebst dem Criminal-Gerichts- oder Ortsobrigkeits-Beamten, und zu dem summarischen sowohl, als auch zu den ordentlichen Verhören nebst dem Criminal-Richter oder Untersuchungs-Commissäre, noch zwei andere Personen als Beisitzer allgemein, mithin auch bei dem Lemberger Criminal-Gerichte, erfordert werden; so ist die Beiziehung zweier vertrauter Männer außer dem Gerichte, zu den erwähnten drei Criminal-Gerichts-Amtshandlungen doch nicht unbedingt, sondern nur für den Fall, da die Gerichts-Personen als Beisitzer zu diesen Amtshandlungen zu verwenden, ein Hinderniß obwaltet, vorgeschrieben; demnach haben die Criminal-Gerichte in Fällen, wo bei eintretenden mehreren Untersuchungen die Gerichts-Personen zu Beisitzern zu verwenden nicht möglich ist, andere vertraute Männer beizuziehen *).

337. Hofdecret vom 6. Juli 1804, an beide galizische Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag vom 24. März 1804, N. 672 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu beschließen befunden, daß von Beobachtung der Vorschrift in dem neuen Strafgesetze wegen Zuziehung zweier Beisitzer zu den Verhören und zu der Aburtheilung, keineswegs abgegangen werden könne, daß ferner die Beisitzer, welche nach dem §. 418 des Strafgesetzes zur Schöpfung des Urtheiles beizuziehen sind, nach dem Sinne und der Absicht des Gesetzes immer auch mitzustimmen haben; daß endlich kein Criminal-Urtheil von drei Personen zu fällen, sondern sich dießfalls jederzeit nach den §§. 418 und 419 des neuen Strafgesetzes zu benehmen sei.

*) Wenn wegen zu häufigen Geschäften (verordnete schon die Josefinische allg. Cr. G. O. §. 95), oder sonst gegründeter Verhinderung des Gerichtes, die Zuziehung einer zweiten beeideten Amtsperson nicht möglich wäre; so soll der Criminalrichter zwei Männer von unbescholtenem Rufe und gesundem Begriffe aus der Gemeinde des Orts, wo das Criminal-Gericht seinen Sitz hat, dem Verhöre beiziehen. Diese sind vor dem Verhöre ausdrücklich zu unterrichten: es sei ihre Pflicht aufmerksam zu sein, ob die bei dem Verhöre vorkommenden Fragstücke und Antworten in das Protocoll ordentlich eingetragen werden, die Echtheit des Protocolls bei ihrem Gewissen zu bezeugen, und bis zur Kundmachung des Urtheils alles dasjenige geheim zu halten, was ihnen bei dieser Gelegenheit bekannt wird. Die Erfüllung dieser Pflicht haben sie dem Criminal-Gerichte vorläufig an Eidesstatt anzugeloben. — —

Digitized by Google

938. Hofdecret vom 19. December 1806, an das böhmische, österr. und westgalizische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 21. Mai n. J. N. 794 d. J. G. S.

Um die Vorschrift des §. 288 des Strafgesetzes in Beziehung der zwei Beisitzer aus der Gemeinde bei den Criminal-Untersuchungen zu verwirklichen, haben Seine Majestät Folgendes zu befehlen geruhet:

Jedes Criminal-Gericht hat die Zahl der Beisitzer, welche zu den bei ihm gewöhnlich vorkommenden Criminal-Untersuchungen nöthig sind, zu bestimmen. Dasselbe hat diese Beisitzer gemeinschaftlich mit dem Magistrate seines Standortes aus allen Classen seiner Einwohner, mit Ausnahme der Geistlichkeit, des Militärs, des anfäßigen Adels, der landesfürstlichen Beamten und der Graduirten, und mit der Bedachtnehmung auszuwählen, daß sie christlicher Religion, vier und zwanzig Jahre alt, von gutem Leumunde, des Lesens und Schreibens, so viel als ihre Unterschrift fordert, kundig, und nach ihren Beurtheilungskräften ein giltiges Zeugniß darüber, was in ihrer Gegenwart vorgeht, und was aus den Aussagen zu Protocoll genommen worden ist, abzugeben fähig seien.

Die Auswahl hat in jenem Maße zu geschehen, damit die erforderliche Anzahl der Beisitzer aus der Gemeinde stets bedeckt sei, und diese Zuziehung zu den Inquisitionen nicht dem nemlichen Individuum, mit zu vielem Abbruche an seinem häuslichen Wirthschafts- und Gewerbsgeschäfte, zu beschwerlich falle.

Die nach diesen Vorschriften zu Beisitzern gewählten Individuen sind von dem Magistrate, mit Beilegung der criminalgerichtlichen Beistimmung oder sonstigen Bemerkungen, dem Kreisamte anzuzeigen; sie sind von dem Kreisamte zu bestätigen, und nach erfolgter Bestätigung zu dieser Verwendung mit Decreten zu bestellen. Dabei sind sie über die Obliegenheiten, welche sie bei dieser Bestimmung nach dem Gesetze treffen, zu belehren, und zu deren Erfüllung bei dem Criminal-Gerichte ordentlich in Eid zu nehmen.

Jeder ausgewählte Insaß des Criminal-Gerichtsortes hat sich dieser unentgeldlichen Verwendung, so weit nicht besondere von dem Kreisamte zu beurtheilende Enthebungsgründe für denselben einschreiten, durch einen unbestimmten längeren Zeitraum und Jahre zu widmen, und ist auch durch angemessene Zwangsmittel dazu zu verhalten; wie entgegen durch die Zusicherung, daß seine fleißige Verwendung dabei verdienstlich angesehen werde, zu ermuntern, bis nicht eintretende Verhältnisse eine billige Auswechslung derselben gestatten, wo sodann, durch die in der oben gedachten Art zu treffende Auswahl anderer Individuen, derselben Plätze ersetzt werden sollen.

Werden solche Beisitzer aus der Gemeinde aufgefunden, welche

das Zutrauen des Publicums auf ihre Unbefangenheit, und natürliche gesunde Beurtheilung besitzen, und welche also die Zuversicht geben, das von den geprüften Räthen ordentlich berichtiget vorgetragene Factum, und dessen richtige Anwendung auf das Strafgesetz begreifen zu können; so sind diese, wo die Organisation des Criminal-Gerichtes nicht fünf geprüfte Räthe zur Urtheilsschöpfung verschafft, zur Ausfüllung der zwei abgängigen Stimmführer auch zur Stimmführung beizuziehen.

Im Abgange so geeigneter Leute aus der Gemeinde aber hat das Appellations-Gericht sich damit zu behelfen, daß dasselbe aus der Classe der im Orte befindlichen jüngeren Advocaten nach ihrer Anzahl einige bestimme, welche verbunden sein sollen, sich wechselweise als Stimmführer bei den Aburtheilungen der Criminal-Gerichte, nebst den geprüften Räthen zur Erfüllung der gesetzlichen Zahl, jeder durch drei Jahre gebrauchen zu lassen, und den dießfälligen Sitzungen wechselweise auf Vorrufung beizuwohnen, wozu sie auch beeidet werden sollen.

Eine gleiche Aushilfe, wenn sie erforderlich wird, ist sich aus der Classe derjenigen zu verschaffen, welche zu einer Criminalrichters- oder Beisitzersstelle, oder zu einer Civil-Rathsstelle zu gelangen wünschen, und zur dießfälligen Prüfung sich vorbereiten, und sind dieselben zur Verwendung bei den Criminal-Aburtheilungen, und bei den dießfälligen Stimmführungen zu verhalten.

Auch jubilirte landesfürstliche oder städtische Beamte, in so weit sie nach ihrem Alter und Kräften noch billig anwendbar sind, sind hierzu zu verwenden, und wo alle diese Aushilfen nach der Localität des Ortes nicht Rath zu schaffen vermöchten, ist die Vorschrift des §. 419 des Strafgesetzes in Absendung der geschlossenen Criminalacten zur Urtheilsschöpfung an das Criminal-Gericht der Hauptstadt zu erfüllen, bis eine zahlreichere Organisirung der Criminal-Gerichte der Verlegenheit von selbst abhelfen wird. (**942** und **945.**)

939. Mailänder Appellations-Circulare vom 26. März 1816, Z. 3842 — 3735.

(Raccolta degli Atti ecc. del gov. Mil. vol. I. parte II., dell' anno 1816 pag. 30 ecc.)

Alcune corti e giudicature hanno presentato nuove rimostranze sugli ostacoli, che di sovente s'incontrano nell' osservanza di ciò, che prescrive il codice dei delitti circa l' intervento di due probi uomini nella qualità di assessori ai costituti sommarj ed articolati, sui mezzi, che a loro avviso potrebbonsi impiegare per facilitarne l' intento; ed è stato inoltre proposto il dubbio, se le prescrizioni dei §§. 288 e 354 siano da estendersi anche agli esami dei testimonj.

Mentre il tribunale d' appello si è reso sollecito di rassegnare una dettagliata informazione al supremo tribunale di giusti-

Digitized by Google

zia sul premesso delicato argomento ne' suoi differenti rapporti, in attenzione delle superiori resoluzioni non può dispensarsi, anche in tale circostanza, dall' interessare l' accostumato zelo delle autorità giudiziarie dipendenti, perchè sia adempito il voto della legge col minor possibile ritardo delle criminali inquisizioni, e con tutti quei mezzi ed espedienti, che il savio e prudente criterio può suggerire nelle diverse circostanze locali, non ommettendo, ove occorra, di procurarsi dalle regie delegazioni provinciali i lumi opportuni su lo stato e la capacità degl' individui da assumersi alle dette funzioni, e quelle più utili direzioni, che valessero ad agevolare l' uso delle ordinate discipline senza un troppo sensibile incomodo delle persone da chiamarsi.

In pendenza poi delle dichiarazioni invocate sul dubbio di massima superiormente esposto, il tribunale trova opportuno, che gli esami eziandio dei testimonj siano assunti alla presenza dei probi in conformità al prescritto pei costituti nei §§. 288 e 354.

S' invitano le corti ed i tribunali di prima istanza a fare di questo circolare la diramazione anche alle rispettive giudicature di pace per l' opportuna intelligenza e per la corrispondente esecuzione.

940. Note der k. k. Hofcommiſſion in J. G. S. vom 25. Juli 1816.

(Pratob. Mat., 3. Bd., S. 220.)

Die in dem §. 237 des I. Thl. des St. G. B. erwähnten Beiſitzer des Criminal-Gerichtes ſind allerdings zu beeidigen, oder ihres in dieſer Eigenſchaft etwa ſchon vorhin abgelegten Eides zu erinnern. Sollten des Schreibens unkundige Perſonen als Beiſitzer gebraucht werden müſſen, ſo iſt die Echtheit ihres beigerückten Handzeichens von zwei hierzu erbetenen Zeugen zu beſtätigen.

941. Mailänder Appellations-Circulare vom 17. September 1816, Z. 9933.

(Raccolta degli Atti del gov. Mil. vol. II. parte I. dell' anno 1816, pag. 209 ecc.)

Essendosi da questo tribunale subordinato il dubbio proposto dalla corte di giustizia in Cremona, se le due persone di riconosciuta probità e confidenza, enunciate nel §. 237 del codice dei delitti, debbano essere giurate ed esperte nell' arte di scrivere, il senato lombardo-veneto residente in Verona del supremo tribunale di giustizia, previo concerto coll' I. I. R. com-

Digitized by Google

missione aulica in oggetti di legislazione, si è degnato di rescrivere:

„I^mo Gli assessori di riconosciuta probità, di cui parlasi nel §. 237 del codice dei delitti, qualunque egli sia l'atto di criminale procedura, a cui avranno da assistere, dovranno sempre essere giurati; ben inteso per altro, ch' essendo a tale oggetto già stati giurati una volta, null' altro più occorre, se non di rammentar loro il già prestato giuramento.

2° Riesce desiderabile bensì, che in tali assessori sieno assunte soltanto persone, che sappiano scrivere, ma se ciò non fosse fattibile, richiede l' importanza dell' oggetto e dello scopo rispettivo, che in sede dei loro segni di mano propria apposti in luogo della sottoscrizione sia soggiunta pure la sottoscrizione di due testimonj a tale oggetto espressamente ricercati.

Le premesse risoluzioni comunicate col rispettato aulico decreto del 28 agosto ora scorso si notificano alle prime istanze criminali ed alle autorità giudiziarie dipendenti da questo tribunale, perchè servano loro di norma e vi si attengano ne' casi occorrenti.

942. Decret der Central-Organiſirungs-Hofcommiſſion vom 2. Februar 1817, an das Gubernium in Tirol und Vorarlberg, N. 1312 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben zu befehlen geruhet, daß die Bezahlung der dermaligen Stunden-Gebühren per 8 kr. für die Criminal-Beiſitzer in Tirol und Vorarlberg bei Einführung der neuen Gerichte ſogleich aufzuhören habe, und daß das für andere Provinzen in dieſer Hinſicht am 19. December 1796, rückſichtlich 2. Jänner 1807, erlaſſene Hofdecret, N. 794 der Juſtiz-Geſetzſammlung (**938.**), nunmehr auch in Tirol und Vorarlberg einzuführen ſei.

943. Decret der Central-Organiſirungs-Hofcommiſſion vom 11. Juli 1817, an das Gubernium in Tirol und Vorarlberg, N. 1346 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben in Beziehung auf die Beiſitzer der Criminal-Gerichte in Tirol und Vorarlberg nachſtehende Beſtimmungen feſtzuſetzen geruhet:

1. Die Verbindlichkeit, ſich bei Criminal-Unterſuchungen als Gerichts-Beiſitzer verwenden zu laſſen, iſt eine allgemeine Bürgerpflicht, die auf der für jeden Einzelnen wohlthätigen Abſicht des Geſetzes, die bürgerliche Freiheit zu verbürgen, beruht.

2. Sie muß eben daher unentgeldlich geleiſtet werden, und nur die Geiſtlichkeit, das Militär, der anſäßige Adel, landesfürſtliche Beamte und die Graduirten ſind davon ausgenommen. (**952** u. **953**)

Digitized by Google

3. Sie ist aber zunächst, da ihre Natur keine allgemeine Vertheilung zuläßt, nur von jenen Ortsgemeinden zu leisten, wo die Criminal- oder untersuchenden Landgerichte ihren Sitz haben, indem auch diesen Gemeinden durch das aufgestellte Gerichts-Personale vermehrte Consumtions-Vortheile zugehen.

4. Diesem nach ist die Einleitung zu treffen, daß von den politischen Local-Obrigkeiten in Beiziehung der Vorsteher und einiger Ausschüsse der Ortsgemeinden ordentliche Verzeichnisse oder Rollen aller im Gemeindeumfange ansäßigen Gemeindeglieder, welche christlicher Religion, 24 Jahre alt, von gutem Leumunde, des Lesens und Schreibens, so viel als ihre Unterschrift fordert, kundig, und nach ihren Beurtheilungskräften ein giltiges Zeugniß darüber, was in ihrer Gemeinde vorgeht, und was aus den Aussagen zu Protocoll genommen worden, abzugeben fähig sind, verfaßt, zugleich aber auch Ausweise jener Individuen, gegen welche allfällige Hindernisse obwalten, aufgenommen und mit möglichster Beschleunigung den Kreisämtern vorgelegt werden *).

5. Die Kreisämter haben diese Verzeichnisse zu prüfen, nach Umständen zu berichtigen, und sonach die kreisämtlich vidirten oder rectificirten Rollen der zu Criminal-Beisitzern fähigen Gemeindeglieder den betreffenden Criminal- oder untersuchenden Landgerichten mitzutheilen.

6. Die Criminal- oder untersuchenden Landgerichte haben dann die inrollirten Gemeinde-Insassen vorzuladen, und sie nach Vorhaltung ihrer Bestimmung in Eid zu nehmen.

7. In der Ordnung, in welcher die Gemeindeglieder in der Rolle erscheinen, sind sie auch per turnum zu den vorkommenden Criminal-Untersuchungen beizuziehen.

8. Substitutionen sind zwar gegen vorläufige Meldung bei dem Criminal-Gerichte aus rücksichtswürdigen Ursachen gestattet; es darf jedoch nur ein solches Individuum substituirt werden, welches in der Rolle der beeideten Beisitzer enthalten ist.

9. In Entfernungsfällen, oder bei sonst unüberwindlichen Hindernissen hat für den Erkrankten der Nächste in die Rolle einzutreten **).

---

*) Wer nach der allgemeinen Gerichtsordnung (verordnete die Josefinische allg. Cr. G. O. §. 96) ein verwerflicher oder bedenklicher Zeuge sein würde, kann auch dem Verhöre nicht beigezogen werden. Auch sind alle diejenigen davon auszuschließen, bei denen in Rücksicht der Jugend, des Lebenswandels, der häuslichen Umstände selbst nur von ferne zu besorgen ist, die Kenntniß der Aussagen und des Verfahrens könne auf sie eine schädliche Wirkung haben.

**) Doch soll durch ihre Erkrankung (verordnete schon die Josefinische allg. Cr. G. O. §. 95), eine längere Abwesenheit, oder sonst anhaltende Verhinderung, die Untersuchung nicht gehemmt oder verzögert, sondern statt des Abgängigen ein anderer (Beisitzer) beigezogen werden.

Digitized by Google

10. Im Falle als ein angesagter Beisitzer ohne regelmäßige Substitution willkürlich ausbliebe, ist ebenfalls dem Nächsten an der Rolle für ihn anzusagen. Der willkürlich Ausgebliebene hingegen ist zu einer arbitrarischen Strafe von zwei bis zehn Gulden zu dem Orts-Armen-Institute zu verhalten, und kommt sonach wieder in seiner regelmäßigen Ordnung an die Tour. Die Eintreibung dieser Strafe steht, **salvo recursu** an das Appellations-Gericht, jenem untersuchenden Gerichte zu, welches den säumigen Beisitzer vorzuladen hat.

11. Wenn ein Mitglied der Rolle aus was immer für einer Ursache zum Beisitzer untauglich wird oder in Abgang kommt, hat die Ortsobrigkeit solchen dem Kreisamte anzuzeigen, und dieses das Criminal-Gericht hiervon in Kenntniß zu setzen, damit die Löschung in der Rolle erfolge. Auf eben diese Weise sind aber auch die neu zuwachsenden Gemeindeglieder in die Rolle neu aufzunehmen. (**950** u. **951.**)

944. Verordnung vom 16. October 1817, Gub. Z. 25,399.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 4. Bd., 2. Thl., S. 975.)

In Folge einer Erinnerung der k. k. Central-Organisirungs-Hofcommission vom **27.** v. M. **N. 12062 — 2497** wird dem Kreisamte anmit aufgetragen, daß, obschon bei jenen Gerichten, denen keine Criminal-Untersuchung obliegt, die Aufstellung eigener Criminal-Beisitzer nicht erforderlich ist, diese Gerichte doch rücksichtlich der Erhebung des Thatbestandes auf den §. **237** des **I.** Thl. des St. G. B. aufmerksam gemacht werden sollen.

945. Gubernial-Decret vom 6. December 1820, Z. 62,375.

(Böhm. Prov. G. S. Ergänz. Bd., 2. Abschnitt, S. 66.)

Seine k. k. Majestät haben gemäß Hofkanzlei-Decretes vom **24.** November l. J. Z. **24,520** mit a. h. Entschließung vom **28.** October l. J. zu verordnen geruhet, daß das böhmische Appellations-Gericht sich gemeinschaftlich mit dem Landesgubernium von Zeit zu Zeit die Überzeugung zu verschaffen habe, ob bei der Auswahl der Criminal-Gerichtsbeisitzer aus den hierzu geeigneten Classen der Einwohner die a. h. mit Hofkanzlei-Decrete vom **2.** Jänner **1807,** Z. **24477** (**N. 794** d. J. G. S. **938**) bekannt gemachte Vorschrift vom **19.** December **1806** genau beobachtet, und keinem hierzu gesetzlich ausgewählten Individuum gestattet werden, sich außer bei besonderen und gehörig zu beurtheilenden Enthebungsgründen der Erfüllung dieser Bürgerpflicht zu entziehen; ob ferner nicht vermögliche Bürger aus nichtigen Gründen geschont, und ärmere dadurch so sehr belästiget werden,

Digitized by Google

daß sie durch längere Zeit über die Gebühr als Beisitzer beibehalten, und dadurch in ihrem häuslichen Gewerbe zurückgesetzt werden.

In Folge dieser a. h. Entschließung wurde die Landesstelle angewiesen, hierauf gemeinschaftlich mit dem Appellations-Gerichte, welches unter Einem von der k. k. obersten Justizstelle hierzu angewiesen wurde, zu wachen, so wie auch den Bedacht darauf zu nehmen, damit nach Vorschrift des obigen Hofdecretes bei eintretenden Verhältnissen eine billige Abwechslung der Beisitzer getroffen werde.

945 a) Gubernial-Circulare vom 5. April 1823, Z. 12,483—4363.

(Raccolta delle leggi ecc. dell' anno 1824, per la Dalmazia, pag. 65 ecc.)

Dietro rimostranze fattegli dal governo, l'i. r. tribunale di appello di questa provincia ebbe motivo di convincersi, che presso alcune preture per la grande scarsezza d'individui, che sappiano leggere e scrivere, non sia possibile di averli tali, che in qualità di assessori abbiano ad assistere all' assunzione degli esami criminali nelle processive primordiali relative, ovvero, che indispensabile sia di gravitare costantemente sulle stesse poche persone in maniera da pregiudicarle senza respiro nelle loro convenienze famigliari.

Dietro di ciò detto tribunale di appello ha disposto verso le dette preture, affinchè se esse tutte si trovassero precisamente nel contemplato caso, ed ove per conseguenza fosse loro assolutamente impossibile di avere sempre di così pienamente qualificate persone, e con alternativa capace di sollevarle continuamente per un determinato periodo, possano valersi per gli atti d'investigazione in materia criminale ad esse incombenti, anche di quelle altre probe persone, che quantunque illetterate venissero all' effetto destinate dal respettivo ufficio circolare sulla proposizione spettante alle singole podestarie. Tanto si comunica a codesto i. r. ufficio circolare per suo lume e direzione.

946. Hofdecret vom 21. Jänner 1825, an das n. ö. Appellations-Gericht, H. Z. 181. A. Z. 1009.

In Erledigung des Berichtes vom **25.** October **1824**, über die Frage, ob bei Protocollirungen von Anzeigen über Verbrechen zwei Beisitzer beizuziehen seien, wird dem Appellations-Gerichte nach mit der Hofcommission in J. G. S. gepflogenem Einvernehmen unter Rückschluß der Beilagen bedeutet, daß es hinsichtlich des vorliegenden Gegenstandes bloß auf die richtige Anwendung der dießfalls schon be-

Digitized by Google

stehenden Vorschriften und das kluge Ermessen des Richters nach Verhältniß des Ortes, der Zeit und sonstigen Umständen ankommt, es einer besondern Weisung nicht bedürfe. Wornach das Appellations-Gericht sowohl das Salzburger Stadt- und Landrecht, als das Pfleggericht Wattsee über seine Anfrage zu verständigen haben wird.

947. Hofdecret vom 15. Juli 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Cabinets-Schreibens vom 7. Juli 1828, N. 2353 d. J. G. S.

Da der §. 288, ersten Theiles des Strafgesetzes den Zweck der Beiziehung der Criminal-Beisitzer deutlich bezeichnet, dieser Zweck aber in jenem Falle, wenn diese Beisitzer den bei dem Criminal-Gerichte aufzunehmenden Verhören nicht vom Anfange bis zum Ende ununterbrochen beiwohnen, nicht erreicht werden kann, so ist alles Ernstes über die genaue Befolgung dieser gesetzlichen Anordnung zu wachen, und der angezeigte Unfug, daß die Criminal-Beisitzer erst zu Ende der Verhöre zur Unterfertigung der Protocolle gerufen zu werden pflegen, dort, wo er etwa besteht, sogleich abzustellen.

948. Hofdecret vom 13. Februar 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Entschließung vom 7. Februar 1829, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 2383 d. J. G. S.

Es ist durchaus nicht zu gestatten, daß Criminal-Practicanten als Verhörs-Beisitzer, wie sie der §. 288 ersten Theiles des Strafgesetzbuches fordert, verwendet werden, und ist dieser Gebrauch dort, wo er allenfalls besteht, als ein Unfug alsogleich und mit allem Ernste abzustellen. Dagegen unterliegt es keinem Anstande, daß geübtere und in jeder Hinsicht verläßliche Practicanten zu ihrem besseren Unterrichte als Actuare bei Criminal-Untersuchungen gebraucht werden.

949. Justiz-Hofdecret vom 2. September 1831, Z. 5286 an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl., S. 255.)

Dem Appellations-Gerichte wird über seinen Bericht vom **26.** August d. J. eröffnet, daß in Rücksicht der Nahrungsmittel und Getränke für die Inquisiten sowohl als über die Mittel zur Reinigung der Luft im Inquisitionshause während der Cholerakrankheit, von der Stadt-Sanitäts-Commission Belehrung einzuholen, und nach derselben zu verfahren, in Rücksicht der Criminal-Gerichts-Beisitzer aber die Vorschrift des Gesetzes, selbst in dem Falle der orientalischen Brechruhr

Digitized by Google

in Wien, soweit es nach den Umständen möglich sein wird, zu befolgen, und nur wenn der Mangel an der erforderlichen Zahl von Beisitzern die Zuziehung derselben in allen Inquisitionen durchaus nicht mehr erlauben sollte, wenigstens für die Gegenwart der Beisitzer bei wichtigen Verhören zu sorgen sein wird; daß endlich die in Antrag gebrachte Verordnung an die Criminal-Gerichte des flachen Landes, wegen vorläufiger Anzeige über die Einlieferung der in dem §. 221 des I. Thl. des St. G. B. bezeichneten Inquisiten, nicht erlassen werden könne.

950. Hofkanzlei-Decret vom 9. Mai 1833, Z. 9822, Gubernial-Verordnung vom 1. Juni 1833, Z. 11,192, an das Kreisamt in Klagenfurt.

(Illirische Prov. G. S. 15. Bd., S. 184.)

Über eine, in Bezug auf die Verpflichtung der Bewohner Klagenfurts, zur Intervenirung als Beisitzer bei Criminal-Verhören, gepflogene Verhandlung wurde von der hohen Hofkanzlei bestimmt, daß sich dießfalls nach jenen allerhöchst sanctionirten Bestimmungen zu benehmen sei, welche mit Decret der Central-Organisirungs-Hofcommission vom 11. Juli 1817 (**943**), für Tirol erlassen wurden.

951. Hofkanzlei-Decret vom 25. September 1836, Z. 21,363.

(Prov. G. S. für die Lombardie, 4. Bd., 1. Thl., S. 1019 für Venedig, 28. Bd., 3. Thl., S. 173 und Zeitschrift für ö. R. 2c. 1836, 3. Bd., S. 390.)

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 9. Mai v. J., in Beziehung auf die nach dem Strafgesetze bei Criminal-Untersuchungen und bei Schöpfung des Urtheiles in schweren Polizei-Übertretungen erforderlichen Beisitzer folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1. Die Verbindlichkeit, sich bei Criminal-Untersuchungen und bei Schöpfung des Urtheiles in schweren Polizei-Übertretungen als Gerichtsbeisitzer verwenden zu lassen, ist eine allgemeine und ehrenvolle Bürgerpflicht, die auf der für jeden Einzelnen wohlthätigen Absicht des Gesetzes, die bürgerliche Freiheit und die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens zu verbürgen, beruht.

2. Sie muß eben daher unentgeldlich geleistet werden, und nur die Geistlichkeit, das Militär und die landesfürstlichen Beamten sind davon ausgenommen; Pensionisten, Quiescenten, Advocaten, Notare, so wie Municipal-Beamte und Glieder des Communal-Ausschusses haben sich der Reihe nach dieser Bürgerpflicht unweigerlich, so wie alle andern Classen von Einwohnern zu unterziehen.

3. Sie ist aber zunächst, da ihre Natur keine allgemeine Ver-

Digitized by Google

theilung zuläßt, nur von jenen Ortsgemeinden zu leisten, wo die Criminal-Gerichte und untersuchenden Landgerichte ihren Sitz haben, indem diesen Gemeinden durch das aufgestellte Gerichtspersonale mehrere Vortheile zugehen. Sollte jedoch eine Untersuchung außer diesem Orte abgehalten werden müssen, so hat jene Gemeinde, wo die Untersuchung abgehalten werden wird, die Beisitzer zu bestellen.

4. Diesem nach ist durch das Kreisamt die Einleitung zu treffen, daß von den politischen Local-Behörden ordentliche Verzeichnisse aller Ortseinwohner, welche christlicher Religion, vier und zwanzig Jahre alt, von gutem Leumunde, des Lesens und Schreibens so viel als ihre Unterschrift erfordert, kundig, und nach ihren Beurtheilungskräften ein gültiges Zeugniß darüber, was in ihrer Gegenwart vorgeht, und was aus den Aussagen zu Protocoll genommen worden, abzugeben fähig sind, verfaßt, und zugleich auch Ausweise jener Individuen, gegen welche allfällige Hindernisse obwalten, aufgenommen, und mit möglichster Beschleunigung den Kreisämtern vorgelegt werden.

5. Die Kreisämter haben diese Verzeichnisse zu prüfen, nach Umständen zu berichtigen, und sonach die von dem Kreisamte vidirten und rectificirten Verzeichnisse der zu solchen Beisitzern fähigen Individuen den betreffenden Criminal- oder mit der Untersuchung beauftragten Gerichten mitzutheilen.

6. Die Criminal- oder untersuchende Gerichte haben dann die im Verzeichnisse aufgeführten Individuen, sobald sie zum ersten Male als Beisitzer eintreten, nach Vorhaltung ihrer Bestimmung in Eid zu nehmen.

7. In der Ordnung, in welcher die Individuen im Verhältnisse erscheinen, sind sie auch **per turnum** zu den vorkommenden Criminal-Untersuchungen und bei Schöpfung des Urtheiles in schweren Polizei-Übertretungen beizuziehen.

8. Substitutionen sind zwar gegen vorläufige Meldung bei dem betreffenden Gerichte aus rücksichtswürdigen Ursachen gestattet, und dürfen überhaupt nicht erschwert werden; es darf jedoch nur ein solches Individuum substituirt werden, welches in dem Verzeichnisse der beeideten Beisitzer enthalten ist, und es darf dabei in keinem Falle Zwang eintreten, sondern der substituirt Werdende muß sich freiwillig dieser Last unterziehen.

9. In Erkrankungsfällen oder bei sonst unüberwindlichen Hindernissen hat für den Verhinderten der zunächst in dem Verzeichnisse Angeführte einzutreten.

10. Im Falle, als ein zur Erscheinung berufener Beisitzer ohne regelmäßige Substitution willkürlich ausbliebe, ist ebenfalls der nächste in dem Verzeichnisse für ihn vorzuladen; der wirklich Ausgebliebene hingegen ist zu einer arbiträren Strafe von **2** bis **10** Gulden Conventions-Münze zum Local-Armenfonde zu verhalten, und kommt sonach wieder in der im Verzeichnisse ausgesprochenen Ordnung in die

Digitized by Google

Reihe. Das Straferkenntniß hat das untersuchende Gericht, welches den Beisitzer vorgeladen hat, unter Freilassung des Recurses, zu fällen. Gegen solche Erkenntnisse ist der Recurs bei dem Gerichte, welches das Straferkenntniß geschöpft hat, schriftlich oder zu Protocoll mündlich binnen der bestimmten Frist von 14 Tagen anzubringen, wo es sodann dem Gerichte obliegen wird, denselben auf dem gehörigen Wege ohne Aufschub an das Appellations-Gericht oder an das Gubernium zu leiten, je nachdem der Recurs gegen Erkenntnisse der Criminal-Gerichte oder gegen jene der Behörden in schweren Polizei-Übertretungen gerichtet ist.

Die Eintreibung der Strafe hat in der Art zu geschehen, wie es bei Geldstrafen zu Handen des Armenfondes überhaupt vorgeschrieben ist.

11. Wenn ein Mitglied des erwähnten Verzeichnisses aus was immer für einer Ursache zum Beisitzer untauglich wird oder in Abgang kommt, so hat die Ortsbehörde solches dem Kreisamte anzuzeigen, und dieses das betreffende Gericht davon in Kenntniß zu setzen, damit die Löschung in dem Verzeichnisse erfolge. Auf eben diese Weise sind aber auch die neu zuwachsenden Individuen in das Verzeichniß neu aufzunehmen.

Diese Verzeichnisse sind jährlich von den Kreisämtern zu berichtigen und zu ergänzen.

12. Diese Anordnungen haben jedoch nur dann Platz zu greifen, wenn die Gemeinde des Ortes, wo das untersuchende Gericht seinen Sitz hat, durch ein freiwilliges Übereinkommen der Gemeindeglieder demselben nicht ungesäumt auf jedesmaliges Verlangen die nöthige Anzahl von Beisitzern, welche die oben angezeigten Erfordernisse besitzen, beizustellen vermögen sollte. (**943.**)

952. Note des böhmischen Guberniums vom 10. August 1838, Z. 38,620.

(Wessely's Hdb. S. 831.)

k) Der ansäßige inländische Adel ist nicht gehalten, sich als Criminal-Beisitzer verwenden zu lassen. (**943** ad 2.)

953. Gubernial-Decret vom 22. December 1838, Z. 29,242, an sämmtliche Kreisämter, die k. k. Polizei-Direction, den Stadtmagistrat Innsbruck, die k. k. Collegialgerichte Botzen, Trient und Roveredo, die ständische Activität und das k. k. Stadt- und Landrecht.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 25. Bd., S. 745.)

Seine Majestät haben laut der mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 7. December d. J., Z. 31,492 hierher eröffneten a. h. Ent-

schließung vom 4. d. M. allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die ständischen Beamten den l. f. hinsichtlich der im hohen Hofdecrete vom 19. December 1806 (**938.**) den letztern ertheilten Befreiung von der Pflicht, sich als Beisitzer bei Criminal-Untersuchungen, und Berathungen über schwere Polizei-Übertretungen verwenden zu lassen, gleich gestellt werden.

954. Venetianer Appellations-Circulare vom 23. April 1839, Z. 6429.

(Coll. delle leggi ecc. nelle prov. venete, vol. XXX., parte I., pag. 217 ecc.)

Essendosi in più incontri osservato, che li giudizj inferiori nella tabella dei concorrenti, e precisamente nella finca „Serie e qualità dei servigj prestati" enunziano anche quelli di praticante di concetto senza giuramento d'ufficio, e più spesso ancora quelli di assessore criminale, e persino comprendono anche il tempo relativo nel calcolo degli anni del totale servizio di concorrenti da indicarvisi, sebbene per legge non sia computabile come effettivo servizio, si trova di prescrivere, che possa bensì farsi menzione nella finca, „osservazioni," o nella consulta, se ne per qual tempo il concorrente sia stato praticante di concetto senza giuramento d'uffizio, ovvero assessore criminale, ma che ciò non debba esser esposto nella finca „Serie e qualità dei servigj" e meno il tempo relativo debba essere compreso nel calcolo degli anni del totale servigio, in quale calcolo sarà cura dell' autorità formante la tabella dei concorrenti di non contemplare, se non il tempo dei servigj effettivi e per legge computabili.

Tale essendo il preciso tenore dell' ossequiato aulico decreto 10 aprile corr. N. 1335 del supremo senato di giustizia, il tribunale d'Appello, adempiendo ai supremi comandi, ne fa corrispondente comunicazione alle prime istanze ad esso soggette per opportuna loro norma all' evenienza dei casi.

Auch Gemeinde-Geschworne, Richter oder Rathsbürger können als Beisitzer verwendet werden, sind aber insbesonders in Eid zu nehmen.

955. Circular-Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 11. Februar 1820, Z. 1529, in Folge a. h. Entschließung vom 31. Jänner n. J.

(N. ö. Prov. G. S. 2. Thl., S. 95.)

Ad I. Es wird den sämmtlichen Landgerichten, wo die Criminal-Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, hiermit eingeschärft, auch die,

Digitized by Google

den gerichtlichen Verhandlungen zuzuziehenden Beisitzer, selbst wenn hierzu Gemeinde-Geschworne, Richter oder Rathsbürger verwendet werden, als solche insbesondere in Eid zu nehmen.

Auszeichnung der Criminal-Gerichts-Beisitzer.

956. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 19. Mai 1818, Z. 19,331.

(Wr. Gr. G. N. B. 2. Thl., S. 150 u. f.)

Nach dem Antrage des Wiener-Magistrats wird einverständlich mit dem k. k. n. ö. Appellationsgerichte bewilliget, daß den Beisitzern des Wiener-Criminal-Gerichtes bei den ersten Instanzen gleich den Armenvätern der Sitz einzuräumen ist, dann, daß für selbe um die taxfreie Verleihung der äußeren Rathswürde, aber nur nach ununterbrochener, guter, und eifriger fünfjähriger, von Seite des Criminalgerichtes zu bestätigender Dienstleistung, von dem Magistrate bei der Landesstelle eingeschritten werden dürfe.

957. Hofdecret vom 11. August 1821, an das böhmische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzlei, N. 1790 d. J. G. S.

Über die Anfrage: auf welche Art den Criminal-Gerichts-Beisitzern für eine mehrjährige fleißige Dienstleistung eine Auszeichnung zu Theil werden könnte? wird bedeutet: daß diese Auszeichnung durch die Ehre des Sitzes bei den für den Bürgerstand bestehenden ersten Instanzen, und durch den Beisatz „Herr" in den an sie von diesen Gerichtsbehörden ergehenden Zustellungen, zu gewähren sei; jedoch nur in so lange, als sie sich als Criminal-Beisitzer verwenden.

Der §. 529 St. G. I. Thl. ist auf die Criminal-Gerichts-Beisitzer nicht anwendbar.

(N. ö. App. Dec. v. 23. April 1837, Z. 4285 beim §. 529 **1661.**)

Recht der Criminal-Gerichts-Beisitzer auf die Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten, wenn sie außer ihrem Wohnsitze zu Thaterhebungen beigezogen werden.

(Hkzd. v. 27. Jänner 1832, N. 2547 d. J. G. S. beim §. 526 **1575.**)

Digitized by Google

§. 238.

Ort der Erhebung bei Verbrechen, die Spuren zurücklassen.

Läßt das Verbrechen Merkmahle an einem Orte, oder an einer beschädigten Person zurück; so ist die Erforschung durch den Augenschein an dem Orte selbst, oder an der Person vorzunehmen.

(§§. 300—301 II. Thl. und §§. 242 und 272 I. Thl. des St. G.)

Vornahme des Augenscheines an dem Orte des Verbrechens.

958. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes, vom 22. Mai 1821, Z. 3732.

(Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl., S. 13.)

Bei Erhebung von Verbrechen, deren gründliche Beurtheilung (wenigstens zum Theile) von Kenntniß der Localität abhängt, ist die Vornahme des Augenscheines nicht zu unterlassen.

Art und Weise der Vornahme einer Amtshandlung in den zum Hofgebrauche bestimmten Gebäuden und Lustorten.

(Note des Hofmarschallamtes v. 21. Oct. 1823 und n. ö. Reggs. Vdg. v. 26. October 1823, Z. 51,481 beim §. 221 4) **823.**)

Vornahme von chemischen Untersuchungen von beigebrachten Giften.

(Hfd. v. 21. Jänner 1825, N. 2068 d. J. G. S. beim §. 240 **970.**)

Vornahme des Augenscheines, im Falle consecrirte Hostien als corpus delicti vorkommen.

(Jhfd. v. 11. September 1837, Z. 5028 beim §. 244 **1003.**)

§. 239.

Vorsicht in Erhaltung der Merkmahle.

Daher ist auch gehörig Sorge zu tragen, daß indessen dem Criminal-Gerichte die Anzeige von dem Verbrechen gemacht, und bis die Erforschung vorgenommen wird, die Merkmahle, und was immer zur

Digitized by Google

näheren Aufklärung der eigentlichen Beschaffenheit der That führen kann, soweit dieses, ohne größeren Schaden zu besorgen, thunlich ist, in dem Zustande gelassen werden, in welchem sie sich zur Zeit befunden, als das Verbrechen entdecket worden.

(Siehe den §. 236 I. Thl. und vergl. den §. 302 II. Thl. des St. G.)

Behandlung der falschen Credits-Papiere, um Mißbräuche zu verhüten.

959. Hofdecret vom 23. Februar 1816, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 13. Jänner n. J. N. 1213 d. J. G. S.

Bei jedem zur Untersuchung kommenden Verfälschungsfalle öffentlicher Credits-Papiere sind, zur Verhütung eines möglichen Mißbrauches, die als falsch entdeckten und in die Verhandlung genommenen Credits-Papiere sogleich ohne weitere Verletzung auf der Rückseite mit dem Worte: beanständet, und mit der ämtlichen Fertigung der apprehendirenden politischen oder Justiz-Behörde zu bezeichnen, und sorgfältig zu verwahren. Die vormals übliche Durchschlagung derselben, wodurch die Recognition erschwert, und die Ausflucht der Inquisiten erleichtert wurde, kann aber erst nach geendigter Untersuchung Statt finden.

Beschreibung der Kleidungsstücke gefundener Leichname bei erregtem Verdachte eines Verbrechens.

959 a) Gubernial-Decret vom 11. December 1830, Z. 75,633.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 12. Jahrg., S. 532.)

Nach Eröffnung des k. k. Appellations-Gerichtes vom **23.** November **1830**, Z. **17,199** werden die Vorschriften der §§. **239** und **244** des **I.** Thl. des St. G. B., deren Sinn dahin geht, den Thäter schleunig auszuforschen, und selben des begangenen Verbrechens zu überweisen, von den Ortsobrigkeiten bei den von ihnen gepflogenen Thatbestandserhebungen ganz außer Acht gelassen. Den k. Kreisämtern wird daher verordnet, sämmtliche unterstehende Dominien und Magistrate anzuweisen, in Fällen, wo Leichname unbekannter getödteter Personen von was immer für einem Alter vorgefunden werden, bei

Digitized by Google

erregtem Verdachte eines Verbrechens, nach den Bestimmungen der bezogenen Gesetzparagrafe alle Kleidungsstücke bis auf den geringsten Lumpen auf das genaueste zu beschreiben, und solche sodann an das betreffende k. Strafgericht auszuliefern, oder bis zu dessen erfolgter weiteren Verfügung sorgfältig aufzubewahren, nicht aber, wie dieß bis nun meistens der Fall gewesen, zu verschleudern, oder mit dem Leichname selbst begraben zu lassen.

§. 240.

Wann Kunstverständige beyzuziehen?

Ist das Verbrechen von solcher Art, daß, um die Beschaffenheit desselben aus den Merkmahlen gründlich zu erforschen, besondere wissenschaftliche, oder Kunstkenntnisse erfordert werden; so ist ein dergleichen Kunstverständiger, und wenn es ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, sind deren zwey beyzuziehen.

(Vergl. §. 247 I. Thl. und §. 310 St. G. II. Thl., §. 407 I. Thl. und §. 365 St. G. II. Thl., dann §. 528 I. Thl. und §. 346 St.-G. II. Thl siehe auch §. 490 St. G. B. ü. B.)

Kunstverständige.

A) In medicinisch-chirurgischer Beziehung.

960. Hofdecret vom 3. Jänner 1783.
(Borschitzky's Hdb. S. 233.)

Den Civil-Gerichten wird eingeräumt, in Fällen, wo es um eine unverzügliche Erhebung des **corporis delicti formalis** zu thun ist, in Ermanglung der nächsten Kreisphisiker oder Chirurgen, sich der näheren **in loco** anwesenden Militärchirurgen gebrauchen zu können.

(Instruction für Militär-Ärzte bei gerichtlichen Leichenbesichtigungen in dem Circulare vom 25. Februar 1818, C. 209 an sämmtliche General-Commanden, in der Militär-G. S. Jahrgang 1818, S. 32.)

961. Verordnung vom 30. October 1788.
(A. a. O. S. 233.)

Zur Beschleunigung der Criminal-Vorfallenheiten haben die Criminal- und Ortsgerichte, wenn der Kreis- Leib- oder Wundarzt **in loco domicilii** des k. Kreisamtes sich befindet, bei einem sich ergeben-

Digitized by Google

den Criminal-Falle wegen deſſen Beſtellung zur Erhebung des Verbrechens-Zeichens ſich an das Kreisamt zu verwenden; falls aber der Kreis- Leib- oder Wundarzt a loco domicilii des Kreisamtes abweſend wäre; ſo kann derſelbe da, wo er iſt, zur Unterſuchung unmittelbar belanget werden, ohne ſich dießfalls ehevor an das k. Kreisamt zu verwenden. Übrigens ſind die Criminal- und Amtsgerichte nach der dermalen beſtehenden Criminal-Verfaſſung eben nicht gebunden, den beeidigten Kreis- Leib- oder Wundarzt zur Unterſuchung und Erhebung der Beſchaffenheit der That (corpus delicti) zu belangen, ſondern es kann ein jeder Leib- oder Wundarzt als Kunſtverſtändiger hierzu berufen werden, und in dieſem Falle haben ſich die Criminal- und Ortsgerichte die beſtehende Vorſchrift gegenwärtig zu halten, und haben die zur Erhebung der Thatbeſchaffenheit belangten Leib- und Wundärzte allerdings hierbei zu erſcheinen.

962. Hofdecret vom 4. November 1807, an die Appellations-Gerichte in Lemberg und Krakau, über Note der vereinten Hofkanzlei vom 4. November 1807, N. 824 d. J. G. S.

Wenn auch das Kreis-Sanitäts-Perſonale dazu beſtimmt iſt, in Criminal-Fällen Anzeigen und Gutachten abzugeben, oder Unterſuchungs-Befunde aufzunehmen, iſt in dieſer Beſtimmung doch noch keineswegs eine unmittelbare Unterordnung des Kreis-Sanitäts-Perſonales unter die Strafgerichte gegründet, und eben ſo ſehr der Dienſtordnung angemeſſen, als zur Vermeidung aller Colliſionen mit anderen Berufsgeſchäften und Commiſſions-Aufträgen erforderlich, daß in der Regel alle Requiſitionen der Strafgerichte, welche die Verwendung eines Kreisarztes oder Kreiswundarztes betreffen, dieſe mögen nun ihren Sitz in der Kreisſtadt haben, oder in dem Kreiſe exponirt ſein, an das Kreisamt geſtellt, und nur in dringenden Fällen unmittelbar an das Sanitäts-Individuum erlaſſen werden, in welchen letzteren Fällen aber immer die gleichzeitige Eröffnung an das Kreisamt zu geſchehen hat.

963. Hofkanzlei-Decret vom 2. December 1812. (Goutta, 32. Bd., S. 422.)

In allen Fällen, in welchen ein Kunſturtheil der mediciniſchen Profeſſoren erfordert wird, ſoll dieſes nicht von einzelnen Profeſſoren, ſondern von der mediciniſchen Facultät abgefordert werden.

Digitized by Google

964. Hofdecret vom 18. October 1815, an das n. ö. Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der vereinten Hofkanzlei vom 4. August n. J., N. 1181 d. J. G. S.

Die Mitglieder der Lehranstalt in der Thierarznei-Schule sind von den Gerichten innerhalb der Linien Wiens als beständige Kunstverständige zu bestellen, und ist in vorkommenden, auf die Kenntniß dieser Wissenschaft Bezug nehmenden Streitigkeiten vorzugsweise Gebrauch zu machen, wobei sich aber von selbst versteht, daß den Parteien unbenommen bleibe, in einzelnen Fällen nach dem §. 191 der G. O. gegen die benannten Individuen Einwendungen zu machen, oder sich auf andere einzuverstehen, und daß der Augenschein nach den übrigen Vorschriften der G. O. nur mit Zuziehung des Gerichtes und der Parteien vorgenommen werden könne, bei welchem die gewählten Mitglieder des Thierarznei-Institutes nicht als ein Körper, sondern als einzelne Kunstverständige das Gutachten und den Befund abzugeben haben.

965. Gubernial-Decret vom 13. November 1819, Z. 51,962.

(Böhm. Prov. G. S. Ergänzungs-Band, S. 180.)

Seine k. k. Majestät haben gemäß Hofkanzlei-Decretes vom 28. October l. J. Z. 33,458 mit a. h. Entschließung vom 12. October l. J., anzuordnen geruhet, es sei den Professoren des heilkundigen Studiums zu bedeuten, in Zukunft in jedem Falle, in welchem unvollständige Acten zur Abgabe eines Kunstgutachtens eingesendet werden, vorläufig die Vervollständigung der Acten abzuverlangen, und erst nach Erhaltung derselben zur Fällung des Gutachtens zu schreiten.

965 a) Regierungs-Decret vom 12. Jänner 1820, Z. 194.

(Prov. G. S. für Österreich ob der Enns und Salzburg, 2. Thl., S. 8.)

Aus mehrfälligen, bei den Criminal- und Landgerichten der Provinz ob der Enns gepflogenen Untersuchungs-Acten hat sich das k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergericht die unangenehme Amtsüberzeugung verschafft, daß in Fällen verübter Verbrechen solcher Art, bei welchen die Erhebung des Thatbestandes von der Kunstkenntniß der Leib- und Wundärzte erforderlich wird, sich nicht nach den bestimmten Vorschriften der §§. 240 und 241 I. Theils des Strafgesetzbuches, dann der mittelst Hofkanzlei-Decretes v. 19. Jänner 1815 (**992.**) (bekannt gemacht durch Regierungs-Decret vom 13. Februar 1815, Z. 1887) an alle Landgerichte kundgegebenen Instruction der aufzunehmenden Leichenbeschau, besonders auch des §. 2 benommen werde, und dieses Obergericht durch deren Unterlassung nicht nur in die Ver-

Digitized by Google

legenheit versetzt werde, mit der Erkenntniß vorzuschreiten, sondern auch wohl meist zur Beseitigung der Nullität des Urtheiles, und mit Nachtheil des länger andurch in Untersuchungs-Verhaft, als nöthig wäre, sitzenden Inquisiten, die eingegangenen Untersuchungs-Acten zur Verbesserung der wesentlichen Gebrechen zurück zu schicken bemüssiget ist.

Damit also die auf das Wohl der öffentlichen und Privatsicherheit den unmittelbarsten Einfluß nehmende Criminal-Justizpflege nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf das genaueste gehandhabt werde, so sind auf Ansuchen des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 7. December v. J., die Land- und Criminalgerichte auf die genaueste Befolgung der Vorschriften unter Mittheilung obiger Veranlassung im Namen des Criminal-Obergerichtes mit dem Beisatze anzuweisen, daß sich besonders mit der Erinnerung der schon in Diensteidespflicht befindlichen Kreis- Leib- und Wundärzte, dann der Stadtfisiker und Wundärzte auf ihren abgelegten Eid und dießfälligen Protocolls-Anmerkung, daß es geschehen sei, oder bei nicht schon beeideten ärztlichen Kunstverständigen mit derer in Eidesnehmung nach dem §. 241 I. Thl. des St. G. B. zu benehmen sei, widrigens das benannte Obergericht bei mißfälliger Entdeckung der erstberührten Gebrechen, wegen welcher die Schöpfung des Erkenntnisses gehemmet würde, und die Untersuchungs-Acten zur Verbesserung zurückgeschickt werden müßten, jedes Mal auch nach Wichtigkeit des Falles die Gerichte zur Verantwortung ziehen würde.

966. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 14. Juni 1820 Z. 5188, in Folge Hofdecretes vom 10. Juni n. J.

(N. ö. Prov. G. S. 2. Thl., S. 372 und Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl., S. 305.)

Es haben sich schon öfters Versehen und Mißgriffe gezeiget, welche sich die von den Criminal-Behörden zu den bei diesen vorkommenden Geschäften aufgestellten und beeideten Ärzte, Wundärzte und Hebammen in ihrer Behandlung oder in ihrem Gutachten zu Schulden kommen lassen. Das Criminal-Gericht hat daher nicht nur bei Auswahl dieser gerichtlichen Kunstverständigen, so viel es nach den Local-Verhältnissen nur immer möglich ist, mit aller Sorgfalt zu Werke zu gehen, sondern auch, wenn es Nachlässigkeiten oder eine selbst Laien in der Kunst verrathende Ungeschicklichkeit dieser Kunstverständigen bemerken wird, durch Entfernung der unthätigen oder untauglichen Individuen von den gerichtlichen Geschäften oder durch Einschreitung um Abhilfe bei den höheren Behörden künftigen Versehen und Mißgriffen vorzubeugen.

Digitized by Google

966 a) Hofkanzlei-Decret vom 7. September 1820, Z. 24,758—2294.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 7. Bd., S. 711.)

Mit hohem Decrete der k. k. Hofkanzlei vom 7. Septemb. d. J. wurde genehmiget, daß in Criminal-Fällen, wo es ſich um die Beurtheilung eines ärztlichen Ausſpruches, oder um ein ärztliches Gutachten handelt, nicht der Protomedicus, ſondern die mediciniſche Facultät in Anſpruch genommen werden kann.

Die hierortige Billigung dieſer Meinung wird unter einem dem oberſten Gerichtshofe bekannt gegeben.

967. Hofdecret vom 21. September 1822, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, einverſtändlich mit der vereinten Hofkanzlei, N. 1895 d. J. G. S.

Da ſowohl in Civil- als Criminal-Rechtsangelegenheiten der Fall ſich ergeben kann, daß eine Gerichts-Behörde über einen ärztlichen Befund das Gutachten der mediciniſchen Facultät, oder der Profeſſoren der Heilkunde einzuholen nöthig findet, und ein gründliches Gutachten derſelben die vollſtändige Kenntniß des unterwaltenden Falles vorausſetzt: ſo verſteht es ſich zwar von ſelbſt, daß die Gerichts-Behörden in einem ſolchen Falle der mediciniſchen Facultät oder den Profeſſoren der Heilkunde jene Acten mitzutheilen haben, die zur richtigen Beſtimmung des Falles beitragen können.

Um jedoch die in einem beſondern Falle vorgekommenen Anſtände für die Zukunft zu beſeitigen, wird den Civil- und Criminal-Gerichten die Weiſung ertheilt, daß, wenn die mediciniſche Facultät, oder die Profeſſoren der Heilkunde erklären würden, daß ſie über die erhaltenen Acten kein gründliches Gutachten abgeben können, und hierzu noch mehrere Acten benöthigen, die Gerichtsſtellen ſolche, in ſo ferne kein gegründeter Anſtand obwaltet, mitzutheilen haben.

Wenn aber die Gerichts-Behörden Bedenken tragen ſollten, dieſe Acten auszufolgen: ſo liegt ihnen ob, hierüber die Entſcheidung des Appellations-Gerichtes anzuſuchen, welches zu beurtheilen haben wird, welche Acten zum Behufe des Gutachtens mitzutheilen ſeien.

968. Hofdecret vom 8. Mai 1829, an das niederöſterr. Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der vereinigten Hofkanzlei, N. 2400 d. J. G. S.

Über die Frage: in wie fern an Orten, wo keine Facultät beſteht, dem mediciniſchen Lehrkörper das Befugniß zuſtehe, auf Anſuchen der Civil- oder Criminal-Gerichte wiſſenſchaftliche Gutachten ab-

Digitized by Google

zugeben, und wohin, wenn dieses nicht der Fall sein sollte, sich die Gerichts-Behörden zu wenden hätten? wird bedeutet: es sei nach Äußerung der vereinten Hofkanzlei nicht thunlich, die medicinisch-chirurgischen Professoren an Licäen zur Abgabe von Kunstgutachten zu ermächtigen; daher sie sich in Zukunft in allen jenen Fällen, wo sich die Criminal-Behörde nicht mit dem, durch die §§. 240 und 241 des ersten Theiles des St. G. B. vorgeschriebenen Befunde einzelner Kunstverständigen begnügen zu können, sondern ein Collegial-Gutachten zu benöthigen glaubt, an die nächste Universität, wo eine medicinische Facultät besteht, zu verwenden hat.

969. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes, vom 7. Februar 1835, Z. 2449.

(Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl. S. 361 u. f.)

In den ärztlichen Befunden muß die bestimmte Erklärung enthalten sein, ob z. B. nach den getroffenen Merkmalen an einer Person eine Schändung und in welchem Grade versucht wurde, was daher nicht folgerungsweise aus dem Gutachten hervorgehen soll; denn es ist die Pflicht des Richters, nach den §§. 240—242 und dem Hofdecrete vom 19. Jänner 1815, N. 1125 d. J. G. S. §. 8 (**997.**) dem Gerichtsarzte jene Fragepuncte in dem Thatbestands-Erhebungs-Protocolle zu stellen, deren kunstverständige Entscheidung bei dem Gegenstande der Untersuchung eigentlich dem Gerichte nothwendig ist.

B. In Beziehung auf chemische Untersuchungen.

970. Hofdecret vom 21. Jänner 1825, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Entschließung vom 11. November 1824, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 2068 d. J. G. S.

In Zukunft sind chemische Untersuchungen von beigebrachten Giften, die nicht im Orte der That vorgenommen werden müssen, mit Beiziehung eines Apothekers und in einer Apotheke vorzunehmen.

C. In Beziehung auf öffentliche Credits-Papiere.

971. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes, vom 3. October 1814, Z. 5745.

(Wr. Gr. G. N. B. 1. Thl., S. 1.)

In Folge einer von der k. k. Hofkammer an den obersten Gerichtshof erlassenen Note wird der hiesige Magistrat **in criminali** *) auf

*) Jetzt Criminal-Gericht der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien genannt. (**605.**)

Digitized by Google

höchsten Befehl angewiesen, wenn er künftig Certificate über die Unechtheit von Staats-Credits-Papieren benöthiget, solche Certificate mit Beilegung der unechten Credits-Papiere durch das Appellations-Gericht bei der obersten Justizstelle anzusuchen, welche an die k. k. allgemeine Hofkammer sich verwenden, und die von derselben einlangenden Certificate durch das Appellations-Gericht an den Magistrat (Criminal-Gericht) befördern lassen wird.

972. Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 4. Juli 1823, über Note der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 11. Juni 1823.

Die Prüfung und Ausfertigung der Certificate über den Befund unechter Credits-Papiere kann ausschließend nur von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer verfügt werden, und gehört keineswegs in den Wirkungskreis der privilegirten österreichischen Nationalbank.

973. Hofdecret vom 8. October 1824, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der allgemeinen Hofkammer, N. 2042 d. J. G. S.

Die wegen Einsendung der den Criminal-Gerichten zukommenden falschen Banknoten unter dem 15. Mai 1824, N. 2007 der J. G. S. (**1114.**) erlassene Verordnung, wird mit Beistimmung der k. k. allgemeinen Hofkammer auf alle Gattungen öffentlicher Credits-Papiere ausgedehnt, und zugleich dahin erläutert: daß zwar der Regel nach die entdeckten falschen Credits-Papiere von dem Criminal-Gerichte an das Präsidium des obersten Gerichtshofes zu übersenden seien; daß sie jedoch in Fällen, wo Anzeigen gegen eine bestimmte Person vorhanden sind, und die Ausfertigung des Certificates über die Unechtheit der Credits-Papiere besonders dringend ist, auch von dem Criminal-Gerichte erster Instanz unmittelbar an das Präsidium der allgemeinen Hofkammer eingesendet werden können; welches dieselben durch das Präsidium der Landesstelle an das Criminal-Gericht zurück stellen, und zugleich das oben erwähnte Certificat übermachen wird.

Wenn das Criminal-Gericht die Credits-Papiere unmittelbar dem Präsidium der allgemeinen Hofkammer vorlegt; so ist dieses in den vorgeschriebenen Anzeigen an die Präsidien der Landesstelle und des Appellations-Gerichtes zu bemerken. Sollten von derselben Person mehrere falsche Credits-Papiere von ganz gleicher Gattung und Beschaffenheit verfertiget worden sein: so bleibt dem Ermessen des Criminal-Gerichtes überlassen, nach Erforderniß der Umstände, entweder alle vorgefundenen Credits-Papiere, oder auch nur eines oder einige derselben, dem Präsidium der allgemeinen Hofkammer vorzulegen.

Digitized by Google

974. Hofdecret vom 2. April 1825, an das galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der allgemeinen Hofkammer und der Hofcommission in Justiz-Gefetzsachen, N. 2085 d. J. G. S.

Die wegen Aufbewahrung falscher Credits-Papiere bei den Acten des Criminal-Gerichtes, und wegen Ausfertigung der Zeugnisse über die Unechtheit der von unbekannten Personen verfertigten falschen Credits-Papiere angesuchte Belehrung wird in Folgendem ertheilt:

Die Criminal-Gerichte haben auf die Zurückstellung der ihren Anzeigen an das Präsidium des Appellations-Gerichtes beizuschließenden falschen Credits-Papiere, und auf die Ausfertigung des Certificates über die Art ihrer Verfälschung nur in dem Falle anzutragen, wenn Gründe zur Nachforschung oder wirklichen Criminal-Untersuchung gegen eine oder mehrere bestimmte Personen vorhanden, oder mit Wahrscheinlichkeit bald zu finden sind. Außer diesem Falle haben die vorgekommenen falschen Credits-Papiere eben so, wie diejenigen, von welchen in einer durch Ablassung erledigten Voruntersuchung, oder in einer durch Urtheil entschiedenen Criminal-Untersuchung bereits der rechtliche Gebrauch gemacht worden ist, in dem von der allgemeinen Hofkammer bestimmten Verwahrungsorte so lange zu bleiben, bis dem Criminal-Gerichte rechtliche Gründe zur Einleitung oder Fortführung einer Untersuchung gegen eine oder mehrere bestimmte Personen bekannt werden; dagegen früher weder deren Aufbewahrung bei dem Criminal-Gerichte zweckmäßig, noch ein Certificat über die Art ihrer Verfälschung nothwendig ist.

975. Hofdecret vom 22. October 1825, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 29. Juli 1825, N. 2138 d. J. G. S.

Den Criminal-Gerichten ist die Weisung zu ertheilen, daß sie sich alle jene Auskünfte, welche sie zum Behufe der Untersuchungen wegen Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere in technischer Hinsicht, oder sonst in was immer für einer Beziehung, von den das öffentliche Creditswesen verwaltenden Behörden einzuholen nöthig haben, mittelbar oder unmittelbar von der allgemeinen Hofkammer, so wie es in Ansehung der Certificate über verfälschte Credits-Papiere durch das Hofdecret vom 8. October 1824, N. 2042 d. J. G. S. (**973.**), vorgeschrieben ist, zu verschaffen, und daher hierwegen nicht an die österreichische Nationalbank zu verwenden haben.

Digitized by Google

976. Justiz-Hofdecret vom 15. September 1826, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1826, 3. Bd., S. 384.)

Der Criminal-Senat des Magistrates der Stadt Wien *) hat die Universal-Staatsschulden-Casse angegangen, ihm zum Behufe einer Untersuchung über die Merkmale einiger Banco-Obligationen, und über die Erhebung der Interessen derselben Auskunft zu geben, oder die Interessen-Quittungen mitzutheilen.

Da nach der Äußerung der k. k. allgemeinen Hofkammer ohne ihre Genehmigung über Gegenstände solcher Art von der Staatsschulden-Casse nie irgend eine Auskunft ertheilt werden darf, und die Interessen-Quittungen nicht bei gedachter Casse, sondern bei der Credits-Hofbuchhaltung aufbewahret werden; so wird dem Appellations-Gerichte auf Ersuchen der k. k. allgemeinen Hofkammer hiermit aufgetragen, dem hiesigen Magistrate zu eröffnen, daß er sich künftig wegen der nöthigen Auskunft über dergleichen Angelegenheiten nicht mehr unmittelbar an die Casse, sondern in der Regel durch das Präsidium des Appellations-Gerichtes, in dringenden Fällen aber unmittelbar an die k. k. allgemeine Hofkammer zu wenden haben werde, welche die gewünschten Nachforschungen mit aller Beschleunigung veranlassen, und den Erfolg davon dem Magistrate, im ersten Falle durch das Präsidium der n. ö. Regierung bekannt machen wird.

977. Hofdecret vom 22. December 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der allgemeinen Hofkammer, N. 2241 d. J. G. S.

Da der Zug, welchen bisher die Anzeigen der Criminal-Gerichte über bloße Anhaltung falscher Papiergeld-Sorten durch die Appellations-Präsidien, und die oberste Justizstelle an die allgemeine Hofkammer, und von dort durch die nemlichen Behörden zurückgenommen haben, zu Folge a. h. Entschließung vom 21. October 1826 zur Minderung der Schreiberei vereinfacht werden soll, so ist man mit der k. k. allgemeinen Hofkammer übereingekommen, daß die Criminal-Gerichte künftig die Anzeigen über bloße Anhaltung falscher Papiergeld-Sorten in allen Fällen, welche keiner entscheidenden Verfügung des Obergerichtes oder der obersten Justizstelle bedürfen, und wo es sich etwa nur noch um die Übereinkommung des competenten Unechtheits-Certificates handelt, durch das Appellations-Präsidium, ohne Dazwischenkunft der obersten Justizstelle, an die k. k. allgemeine Hofkammer zu befördern haben.

*) Jetzt Criminal-Gericht der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien genannt (**605.**)

Digitized by Google

978. Hofdecret vom 2. October 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 26. September 1829, N. 2429 d. J. G. S.

Dem von der allgemeinen Hofkammer ausgedrückten Wunsche gemäß wird das Appellations-Gericht beauftragt, sämmtliche unterstehende Justiz- und vorzüglich die Criminal-Behörden zu belehren, daß sie in Fällen, wo es sich um Credits-Gegenstände handelt, sich niemals unmittelbar an die Credits-Hofbuchhaltung (welcher strenge verboten ist, dießfalls, es sei einer Behörde oder einer Privatperson, irgend eine Auskunft zu ertheilen), sondern immer an das vorgesetzte Appellations-Gericht und durch letzteres an die oberste Justizstelle zu wenden haben, damit die allgemeine Hofkammer auf diesem Wege um jene Einleitungen ersucht werden könne, wozu sie allein berufen ist.

979. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 23. Februar 1830, Z. 1952.

(Wafer S. 231.)

Über die angesuchte Belehrung: ob es künftig durchaus, oder unter welchen besondern Umständen, von den Verfügungen des höchsten Hofdecretes vom 2. April 1825, N. 2085 d. J. G. S. (**974.**) hinsichtlich der Veranlassung von Certificaten der Kunstverständigen über unechte öffentliche Credits-Papiere, und in wie weit, sein Abkommen erhalte? wird bedeutet:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das obgesagte Hofdecret vom 2. April 1825, N. 2085, gemäß welchem auf die Ausstellung der Certificate der Kunstverständigen über die Art ihrer Verfälschung nur in dem Falle anzutragen sei, wenn Gründe zur Nachforschung oder wirklichen Criminal-Untersuchung gegen eine oder mehrere bestimmte Personen vorhanden oder mit Wahrscheinlichkeit bald zu finden sind, durch das neueste Hofdecret vom 18. September 1829 N. 2427 d. J. G. S. (**1048.**) seine Anwendung verloren habe, indem Letzteres befiehlt, daß der Thatbestand, rücksichtlich der, nach §. 433 und 442 des ersten Theiles des St. G. B., dem höheren Erkenntnisse vorbehaltenen Verbrechen, mit der möglichsten Genauigkeit erhoben werde.

Zu einer solchen Erhebung aber gehört, daß bei Verfälschungen öffentlicher Credits-Papiere die Frage: ob und in welcher Art eine solche Verfälschung ausgeführt oder nur versucht worden sei, deutlich und zergliedert, und zwar in der Regel mit Beiziehung von Kunstverständigen erörtert werde, weil der bloße Versuch, gemäß §. 40 des ersten Theiles des St. G. B., ein Milderungs-Umstand ist, unter die Gegenstände der Thaterhebung aber nach §. 234 auch gehört, mit welchen mildernden oder erschwerenden Umständen die That begleitet war, weil ferners

Digitized by Google

nach dem Hofdecrete v. 25. Oct. 1805, N. 751 d. J. G. S. (**396.**) jede Nachmachung der öffentlichen Credits-Papiere durch Tinte und Feder, wenn sie auch vollendet ist, nur das Verbrechen des Versuches darstellet, und weil die nach dem Hofdecrete vom 3. December 1808, N. 870 d. J. G. S. (**394.**) sehr wichtige Frage: ob die Nachmachung wenigstens zum Theile mit vorbereiteten Werkzeugen geschah oder nicht, von dem in der technischen Kunstfertigkeit ungeübten Richter oft schwer zu beantworten ist, somit die Beiziehung der Kunstverständigen nach §. 240 nothwendig wird.

Nach eben diesen Paragrafen kann von der Beiziehung der Kunstverständigen nur in jenen, freilich seltenen Fällen, abgegangen werden, wenn es offenbar und in die Augen fallend ist, daß eine Verfälschung und mit welchen Werkzeugen geschehen sei oder nicht, daß somit von dem Ausspruche der Kunstverständigen mit Grund kein anderes Resultat zu erwarten ist.

D. In Beziehung auf Münz-Gegenstände.

980. Finanz-Ministerial-Schreiben vom 11. Februar 1839, Z. 1960.

(N. ö. Prov. G. S. 12. Thl., S. 103.)

Der Herr Finanz-Minister hat bezüglich des aus der Untersuchung und gefänglichen Einlieferung eines Individuums, wegen Verfertigung eines falschen Zwanzigers vorgekommenen Umstandes, und weil das Falsificat dem Hauptmünzamte zur Erlangung des Unechtheitscertificates mitgetheilt worden sei, erinnert, daß Certificate über die Unechtheit der falschen Münzen eben so, wie jene über die falschen Einlösungs- und Anticipationsscheine im Wege der k. k. allgemeinen Hofkammer einzuholen sind, da sie es ist, die den Umlauf des falschen Geldes zu überwachen hat, und daher in steter Kenntniß der zum Vorschein kommenden Falsificate erhalten werden muß.

981. Appellations-Intimat vom 4. März 1839, Z. 5719 an sämmtliche Criminal-Gerichte und das Fiscalamt.

(Böhm. Prov. G. S. 21. Bd., S. 476.)

Auf Ersuchen der k. k. allgemeinen Hofkammer wurde dem k. k. Appellations-Gerichte mit Justiz-Hofdecrete vom 19. Februar 1839, Z. 839 Folgendes eröffnet: Bisher haben zwar mehrere Criminal-Gerichte das k. k. Hauptmünzamt in Wien um Ausfertigung der Certificate über die Beschaffenheit unechter Münzen angegangen. Da aber auch die k. k. Land-Münz-Probier-Ämter über die Echtheit oder Unechtheit der Münzen als kunstverständige Ämter giltige Zeugnisse auszustellen berechtiget sind, so haben sich die Criminal-Gerichte künf-

Digitized by Google

tig wegen Ausfertigung der ihnen bei Untersuchungen nöthigen Certificate über die Unechtheit der Münzen unmittelbar an die k. k. Land-Münz-Probier-Ämter, wo diese bestehen, zu wenden. An den übrigen in Rücksicht der unechten Münzen ertheilten Vorschriften wird dadurch nichts geändert, daher sind auch künftig die Anzeigen einer jeden Entdeckung falscher Münzen an die k. k. Landespräsidien zu überreichen, und die Falsificate nach vollendeter Untersuchung auf dem vorgeschriebenen Wege, an die k. k. allgemeine Hofkammer einzusenden.

E. In Beziehung auf technische Gegenstände.

982. Hofdecret vom 28. April 1791, an das n. ö. Appellations-Gericht, zu Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der Hofkammer, N. 143 d. J. G. S.

Das Großhandlungs-Gremium in Wien soll von zwei zu zwei Jahren zwölf seiner Mitglieder wählen, welche zu den bei dem Wiener Magistrate vorfallenden, die Einschreitung der Handlungskunstverständigen fordernden Geschäften zu verwenden seien. Die Gewählten sollen dem Magistrate namhaft gemacht werden, und verbunden sein, sich den von dem Magistrate dießfalls zu erhaltenden Weisungen unverweigerlich zu fügen.

983. Studien-Hofcommissions-Decret vom 18. December 1820, Z. 7636, Regierungs-Verordnung vom 9. Jänner 1820, Z. 59,230, an das politechnische Institut, an das Mercantil- und Wechselgericht, Eröffnung an das k. k. n. ö. Landrecht.

(N. ö. Prov. G. S. 2. Thl., S. 923 u. f.)

Nach der a. h. Entschließung vom 31. August 1817 über die Organisirung des politechnischen Institutes, ist das politechnische Institut ausdrücklich berufen, landesfürstlichen Behörden, welche ein Parere über technische Gegenstände bedürfen, dasselbe abzugeben. Nur diese auch nur schriftlich abzugebende Gutachten sind Gutachten des Institutes, und unterscheiden sich daher ihrer Natur nach von selbst von dem Gutachten eines einzelnen Professors, das er persönlich in einzelnen Fällen dem Gerichte abgibt, und das Institut gar nicht berühret, folglich auch kein Gutachten des Institutes ist.

Was die Frage belangt: ob einzelne Professoren schuldig sind, auf persönliche Vorladung zu Kunstgutachten zu erscheinen, und ob sie in jedem einzelnen Falle auch einen besonderen Eid ablegen müssen? wird die Regierung auf die inzwischen derselben mit Hofkanzlei-Decrete vom 4. November 1820, Z. 33118/2514 kundgemachte a. h.

Digitized by Google

Entschließung v. 28. October 1820 (**1637.**) hingewiesen, in Folge deren Professoren, als Staatsbeamte, verpflichtet sind, Gutachten in ihrem Kunstfache abzugeben.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß derlei persönliche Vorladungen ohne Abbruch der Vorlesestunden und der unmittelbaren Amtsverrichtungen geschehen müssen.

983 a) Regierungs-Verordnung vom 12. December 1838, Z. 66,961, an die Direction des k. k. polytechnischen Institutes. Eröffnung an das k. k. n. ö. Appellations-Gericht.

(N. ö. Prov. G. S. 20. Thl., S. 1052 u. f.)

Obwohl es den Gerichtsbehörden frei steht, die Professoren des k. k. polytechnischen Institutes zur Ablegung einer bloßen Privatäußerung vorzuladen, so hat doch in den Fällen, wo kunstverständige Beurtheilungen von Seite der in dem k. k. polytechnischen Institute angestellten Professoren erforderlich sein sollten, diese Vorladung, wie es in dem Studien-Hofcommissions-Decrete vom 18. December 1820 (**983.**) ausdrücklich bemerkt ist, immer nur durch die Instituts-Direction zu geschehen, damit einerseits die Instituts-Direction in der Kenntniß der Verhandlungen bleibe, bei welcher die Instituts-Professoren interveniren, andererseits aber zur Abgabe solcher mündlichen Gutachten nicht eine Zeit gewählt werde, welche die ordentlichen Vorlesungen beeinträchtige, oder die Professoren von andern wesentlichen Beschäftigungen abhalte.

Es unterliegt übrigens keinem Anstande, daß in derlei Fällen, wo die gedachten Professoren ein gerichtliches Urtheil im eigenen Namen abzugeben aufgefordert werden, sie wie jeder andere Zeuge nach den allgemeinen Bestimmungen der Gerichtsordnung behandelt, sohin auch nöthigen Falls beeidet werden mögen.

984. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 4. Jänner 1839, Z. 14,180.

(Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl., S. 492.)

Bezüglich der Beiziehung der Professoren des polytechnischen Institutes als Kunstverständige bei gerichtlichen Augenscheinen hat die k. k. n. ö. Landesregierung unterm 12. December 1838, Z. 66,961, (**983 a**)) anher erinnert:

Sie habe bereits schon früher den Grundsatz ausgesprochen, daß es zwar jeder Gerichtsbehörde freistehe, von Jedermann unmittelbar Zeugnisse und kunstverständige Gutachten abzufordern, und daß sohin auch gegen die Vorladung der Professoren des k. k. polytechnischen Institutes zur Ablegung einer bloßen Privat-Äußerung im Allgemeinen wohl nichts erinnert werden könne.

Digitized by Google

Bei dieser Ansicht blieb die Regierung auch noch, nur muß sie auf das Bestimmteste den Wunsch äußern, es wolle das Appellations-Gericht die betreffenden Gerichts-Behörden anweisen, daß in allen solchen Fällen, wo kunstverständige Beurtheilungen von Seite der in dem k. k. polytechnischen Institute angestellten Professoren erforderlich sein sollten, dieselben, wie es auch in dem hohen Studien-Hof-Commissions-Decrete vom 18. December 1820, Z. 7636 (**983.**), ausdrücklich bemerkt ist, hierzu immer nur durch die Instituts-Direction vorgeladen werden mögen, damit einerseits die Instituts-Direction in der Kenntniß der Verhandlungen bleibe, bei welchen die Instituts-Professoren interveniren, andererseits aber zur Abgabe solcher mündlichen Gutachten nicht vielleicht eine Zeit gewählt werde, welche die ordentlichen Vorlesungen beeinträchtige, oder die Professoren von anderen wesentlichen Berufsgeschäften abhalte.

Es unterliegt übrigens keinem Anstande, daß in derlei Fällen, wo die gedachten Professoren ein gerichtliches Gutachten im eigenen Namen abzugeben aufgefordert werden, sie, wie jeder andere Zeuge, auch nach den allgemeinen Bestimmungen der Gerichtsordnung behandelt, sohin auch nöthigen Falls beeidet werden mögen.

Hiernach wurde unter Einem auch die Direction des k. k. polytechnischen Institutes zur künftigen Beachtung angewiesen.

Einholung der Auskünfte zum Behufe der Untersuchungen, wegen Verfälschungen öffentlicher Credits-Papiere in technischer Hinsicht.

(Hfd. v. 22. October 1825, N. 2138 d. J. G. S. oben **975.**)

Zuziehung von Kunstverständigen, welche mit einander verwandt oder verschwägert sind.

985. Justiz-Hofdecret vom 29. Juli 1835, an das tirolische Appellations-Gericht.

(Waser S. 232.)

Dem Appellations-Gerichte wird über seine Anfrage: ob zur Erhebung des Thatbestandes in einer Criminal-Untersuchung zwei solche Kunstverständige gebraucht werden können, die mit einander in den durch das Hofdecret vom 9. Juni 1826, N. 2189 d. J. G. S. (**777**), bezeichneten Graden verwandt oder verschwägert sind? erwiedert, daß das obgedachte Hofdecret auf Kunstverständige, welche mit einander verwandt oder verschwägert sind, und in Strafsachen zur Erhebung des Thatbestandes verwendet werden, keine Anwendung finde.

Digitized by Google

Gebühren der Kunstverständigen, welche in Criminal-Angelegenheiten verwendet werden.

(Hkzd. v. 14. April 1837 beim §. 528 **1646.**)

§. 241.

Beeidigung derselben.

Wenn der Kunstverständige schon beeidet ist, soll er erinnert werden, daß er nach Eid und Pflicht den Gegenstand genau zu untersuchen, und was davon zu wissen nöthig ist, wahrhaft und bestimmt anzuzeigen habe. Ist er nicht schon beeidet, so soll der Eid nach dieser Absicht von ihm abgenommen werden.

(§§. 385, 407 und 428 St. G. B. ü. V.)

In dem gerichtlichen Protocolle muß bemerkt werden, daß die Kunstverständigen von dem Beamten entweder beeidet oder des schon abgelegten Eides erinnert worden sind.

(Hfd. v. 10. December 1808, N. 876 d. J. G. S. c) beim §. 246 **1010.**)

§. 242.

Nähere Gegenstände der Erhebung bei körperlichen Verletzungen;

Insbesondere muß, wenn eine Person verletzet, verwundet, oder getödtet worden, der Beschädigte oder Getödtete genau besichtiget, die Zahl, und Beschaffenheit der Wunden beschrieben, wie weit jede Wunde oder Verletzung gefährlich, oder welche tödtlich sey, bestimmet, das Werkzeug, womit die Verletzung oder Tödtung geschehen, so viel möglich, angezeiget, auch, ob der Tod nothwendig aus der That, oder nur aus Nebenursachen erfolget sei, erkläret, und der Grad der angewandten Gewalt oder ausgeübten Grausamkeit, so weit es die vorhandenen Merkmahle entnehmen lassen, angemerket werden.

(§. 528 und §§. 137 b) 262 h) St. G. B. ü. V.)

Digitized by Google

Vorschriften über Verletzungen und Verwundungen.

Anweisung des ärztlichen Personales zur genauen Bezeichnung der schweren und leichten Verletzungen.

986. Gubernial-Kundmachung vom 6. Juni 1828, Z. 11,218.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 15. Bd., S. 299.)

Das diesländige k. k. Appellations-Gericht hat sich die Überzeugung verschaffet, daß das ärztliche und wundärztliche Personale in Untersuchungsfällen wegen körperlicher Verletzungen öfters keine richtigen Begriffe von schweren und leichten Verletzungen bewiesen habe, da es doch hierauf wesentlich ankommt, um bestimmen zu können, ob ein Vergehen hiernach als Verbrechen, oder als schwere Polizei-Übertretung behandelt werden soll. Das Gesetz gibt zwar keine ganz bestimmte Erklärung von einer schweren und leichten Verwundung; daß aber eine Verwundung oder körperliche Verletzung schwer sein könne, ohne daß sie aber gefährlich oder mit einem wichtigen Nachtheile, den der Beschädigte an seinem Körper zu leiden habe, verbunden sein müsse, erhellet klar aus der Bestimmung ad a im §. 137 des I. Thl. des St. G. B., da, wenn mit der zugefügten Beschädigung Lebensgefahr verbunden, oder die Beschädigung so beschaffen ist, daß der Beschädigte wichtigen Nachtheil an seinem Körper zu leiden hat, Kerker, oder nach Umständen wohl auch schwerer Kerker von 1—5 Jahren bestimmt ist, während eine andere schwere Verwundung gemäß §. 138 nur mit Kerker zwischen 6 Monaten bis 1 Jahr zu bestrafen kommt. Nach §. 136 begeht das Verbrechen der Verwundung auch derjenige, der Jemanden in der Absicht, ihn zu beschädigen, an seiner Gesundheit Nachtheil zufügt.

Das k. k. Kreisamt wird daher angewiesen, das sämmtliche unterstehende ärztliche und wundärztliche Personale, welches bei gerichtlichen Augenscheinen verwendet wird, von diesen Bestimmungen zu verständigen und anzuweisen, strenge und gewissenhaft hiernach die technischen Parere abzugeben.

Nähere Bestimmungen über schwere und leichte Verwundungen.

987. Gubernial-Kundmachung vom 29. October 1833, Z. 23,357.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 20. Bd., S. 455 u. f.)

Das k. k. Appellations-Gericht hat öfter in vorgekommenen Criminal-Untersuchungen wahrgenommen, daß die Ärzte und Wundärzte

in Vorarlberg bei Bestimmungen, ob Verwundungen zu den schweren oder zu den leichten gehören, sich ganz nach anderen Ansichten richten, als die übrigen Ärzte in Tirol, und daß sie alle Wunden für leicht zu erklären scheinen, die nach ihrer Meinung geheilt werden können. Ein auffallendes Beispiel hiervon hat sich wieder vor nicht langer Zeit ergeben, wo der gerichtliche Arzt und Wundarzt einen complicirten Bruch des Ellenbogenbeines und einen ebenfalls complicirten Bruch des Schulterblattes nicht für eine schwere Verwundung erklärt haben.

Die Bestimmung, ob eine Verletzung zu den leichten oder schweren gehört, kann aber nicht wohl einem Zweifel unterliegen, sobald die in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft aufgestellten Begriffe von leichten und schweren Verletzungen vor Augen gehalten, und die in einem gegebenen Falle zu beurtheilenden Verletzungen den festgesetzten Begriffen mit Umsicht unterzogen werden.

Wenn leichte Verletzungen diejenigen sind, welche in der Regel durch die Heilkräfte der Natur gehoben werden, durch geringe Unterstützung und Kunsthilfe ohne unangenehme Folgen, ohne Zurücklassung von Ungestaltheit gänzlich heilen, leicht und vollkommen heilbar sind, wenn dagegen schwere Verletzungen solche sind, die entweder unmittelbar oder durch ihre nothwendigen Folgen die Störung der Verrichtungen, die Unbrauchbarkeit oder den Verlust eines wichtigen Theiles des Körpers zur Folge haben, oder den Verletzten in Lebensgefahr versetzen; so kann es nicht schwer sein, die oben erwähnten beiden complicirten Knochenverletzungen, nemlich den complicirten Bruch des Ellenbogenbeines, und den ebenfalls complicirten Bruch des Schulterblattes in medicinisch-gerichtlicher Hinsicht richtig zu beurtheilen, besonders wenn man weiters berücksichtiget, daß zu den schweren Verletzungen alle jene zu zählen sind, welche heftige Entzündung, Eiterungen, Nervenzufälle veranlassen, als unter andern: heftige Quetschungen und Erschütterungen, besonders in der Nähe der Gelenke; Verrenkungen der Knochen u. s. w.; Knochenbrüche u. s. w.

Daß nun ein Bruch des Schulterblattes, und noch weit mehr ein complicirter Bruch dieses Knochens mit heftigen Quetschungen und Erschütterungen verbunden sei, auch bei einem complicirten Ellbogen-Knochenbruche heftige Quetschung und daher heftige Entzündung, Eiterung u. s. w. nicht fehlen, lehrt die Wissenschaft und Erfahrung. Was sich bei complicirten Knochenbrüchen bisweilen günstiger als erwähnt wurde, gestaltet, ist nicht Regel, sondern bloß Ausnahme von derselben. Es waren demnach die in Frage stehenden beiden complicirten Knochenbrüche schon ein jeder an sich und um so mehr beide zusammen als schwere Verletzung zu erklären.

Eben so auffallend war ein unlängst vorgekommener Befund über einen Inquisiten, wo der Gerichtsarzt denselben wegen geschwächter Körperbeschaffenheit zu keiner Züchtigung mit Stockstreichen, ja nicht einmal zu schwerem Kerker geeignet erklärte, während der Wundarzt den nemlichen Inquisiten zur nemlichen Zeit von fehlerfreier, gesunder starker Körperbeschaffenheit und zu Fasten und Stockstreichen

Digitized by Google

vollkommen geeignet erklärt hat. Daß bei so gerade sich widersprechender Beurtheilung über die körperliche Beschaffenheit des Inquisiten die Gerichte nothwendig in Verlegenheit gerathen müssen, und dieselben in der Gerechtigkeitspflege beirrt werden, ist wohl Jedermann sehr einleuchtend.

Diese über Ansuchen des k. k. Appellations-Gerichtes vom 6. v. M. vom k. k. Landesprotomedicate entworfene Belehrung, nach welcher die Ärzte und Wundärzte in ihren künftigen gerichtlichen Untersuchungen und Gutachten überhaupt und bei Beurtheilung von leichten und schweren Verletzungen insbesondere, dann bei der Beurtheilung über die körperliche Beschaffenheit der Inquisiten mit aller Umsicht, Gründlichkeit, Unbefangenheit und Wahrheitsliebe nach den in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft aufgestellten Grundsätzen vorzugehen haben, hat das k. k. Kreisamt den Ärzten und Wundärzten durch die Landgerichte zur genauesten Beobachtung zu eröffnen, damit ihre Gutachten jenen wichtigen Zweck wirklich erfüllen, um dessen Willen von ihnen Gutachten abgefordert werden, nemlich um die Gerichte in den Stand zu setzen, rechtliche Fälle möglichst genau einzusehen, und richtig zu beurtheilen.

Aus dem ärztlichen Befunde muß die Erklärung bestimmt, und nicht folgerungsweise hervorgehen.

(N. ö. App. Dec. v. 7. Februar 1835, Z. 2449 beim §. 240 **969.**)

Vorschriften über gerichtliche Leichenbeschauen.

Vorschrift zur Behebung der bei gerichtlichen Leichenbeschauen eingerissenen Gebrechen und Bedenken.

988. Hofkanzlei-Decret vom 6. August 1812, an sämmtliche Länderstellen, N. 998 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zur Behebung der bei den gerichtlichen Leichenbeschauen nach und nach eingerissenen Gebrechen Folgendes zu befehlen geruhet:

1. Sollen alle gerichtlichen Leichenbeschauen, ohne Ausnahme und Rücksicht auf Stand und Vermögen der Angehörigen, in dem allgemeinen Krankenhause, somit keine mehr in Privat-Häusern vorgenommen werden.

2. Die Transferirung muß durch die Siechenknechte geschehen, und zwar mit einem von dem Polizei-Commissär, im Nothfalle auch mit Bleistift geschriebenen und unterfertigten Zettel, in welchem angegeben wird, daß diese Leiche gerichtlich zu beschauen sei.

3. Rücksichtlich der in dem Krankenhause sterbenden, und zu ei-

Digitized by Google

ner gerichtlichen Section geeigneten Personen, bleibt der Primararzt jener Abtheilung, auf welcher die Personen sterben, dafür verantwortlich, daß die Leichen ohne vorläufige Section in das hierzu bestimmte Zimmer gebracht werden.

4. Die Polizei-Direction muß im ersten, und die Krankenhaus-Direction im zweiten Falle sogleich dem Magistrate die Anzeige machen, dieser aber ungesäumt den Criminal-Gerichts-Commissär und den Stadt-Armen-Wundarzt, der die gerichtlichen Sectionen im allgemeinen Krankenhause vorzunehmen hat, in die Kenntniß setzen, damit die Beschau und Öffnung noch zur gesetzlichen Zeit, und so viel möglich in jener Stunde geschehe, in welcher der Professor der gerichtlichen Arzneikunde seine Vorlesungen hält, damit er mit seinen Schülern derselben beiwohnen könne.

5. Der Wundarzt erhält jährlich 300 fl. Wiener Währung, und da bei jeder Leichenöffnung zwei beeidete Wundärzte gesetzlich zugegen sein sollen; so sind die zwei jüngsten Primar-Ärzte in dem Spitale gegen eine jährliche Remuneration von 100 fl. Wiener Währung für jeden, hierzu zu verwenden, wovon immer wechselweise Einer mit dem Wundarzte bei den gerichtlichen Sectionen zu erscheinen hat. Diese Auslage von jährlichen 500 fl. Wiener Währung hat der Magistrat als judex fori und das Landgericht zu bestreiten. Der Wundarzt sowohl, als die zwei Primar-Ärzte aber müssen bei dem Magistrate in Eid und Pflicht genommen werden.

6. Zur Vertretung des Wundarztes in Krankheitsfällen (ein anderes Hinderniß darf nie als geltend angenommen werden) ist einer der gebildeten chirurgischen Operateurs zu bestimmen, der für jede Beschau 4 fl. Wiener Währung zu erhalten hat, welche bei Vermöglichen die Angehörigen, bei Unvermöglichen die Gerichtsbehörden zu bezahlen haben.

7. Muß ein Locale im allgemeinen Krankenhause ausfindig gemacht, und ein eigenes Sectionszimmer zur Vornehmung der gerichtlichen Leichenbeschauen sammt den nothwendigen Geräthen und Instrumenten errichtet werden. Jedoch ist der Studien-Fond für keine andere Auslagen in das Mitleiden zu ziehen, als für solche, welche der Schüler wegen geschehen müssen.

989. Hofdecret vom 12. Jänner 1833, an das in. ö. küstenländische und tirolisch-vorarlbergische Appellations-Gericht, N. 2587 d. J. G. S.

Dem in. ö. küstenländischen und dem tirolischen Appellations-Gerichte wird die Verordnung der vereinigten Hofkanzlei ⁄. wegen einiger Anfragen über die gerichtlichen Leichenbeschauen in den Städten Innsbruck, Laibach und Triest vom 19. Juli 1832 mitgetheilt.

Digitized by Google

Beilage.

Hofkanzlei-Verordnung vom 19. Juli 1832, an die Gubernien zu Innsbruck, Laibach und Triest, zu Folge a. h. Entschließung vom 30. Juni 1832.

Über die Bedenken, welche in Beziehung auf die Vornahme der gerichtlichen Leichenbeschauen erhoben wurden, und die im Wesentlichen darin bestanden, ob

a) solche Beschauen, welche in der Regel im allgemeinen Krankenhause vorgenommen werden müssen, nicht auch ausnahmsweise an dem Orte, wo der Leichnam gefunden wurde, dann vorgenommen werden dürften, wenn hierzu nach dem Ermessen des Criminal-Gerichtes besondere Gründe vorhanden sind, und

b) ob und in welcher Art die Zuziehung von Schülern zu den gerichtlichen Leichenbeschauen zulässig sei, indem es Fälle gebe, wo das Gericht die absolute Nothwendigkeit der Geheimhaltung der bei solchen Beschauen vorkommenden Umstände anerkenne, ist die a. h. Entschließung dahin erfolgt, daß es:

zu a) bei den sämmtlichen Länderstellen der altdeutschen Provinzen eröffneten a. h. Entschließung vom 19. Juli 1812 (988.) zu verbleiben habe, vermöge welcher alle gerichtlichen Leichenbeschauen ohne Ausnahme und Rücksicht auf Stand und Vermögen der Angehörigen in dem allgemeinen Krankenhause vorgenommen werden müssen, jedoch gestatten Seine Majestät

zu b) daß in jenen einzelnen Fällen, wo das Gericht die absolute Nothwendigkeit der Geheimhaltnng der bei den gerichtlichen Leichenbeschauen vorkommenden Umstände anerkennt, eine solche Leichenbeschau auch außer den Vorlesungen, somit in Abwesenheit der Schüler der gerichtlichen Arzeneikunde vorgenommen werden könne.

Beiziehung des Professors der gerichtlichen Arzneikunde mit seinen Schülern zu den gerichtlichen Leichenbeschauen.

990. Studien-Hofcommissions-Decret vom 31. August 1811 und Justiz-Hofdecret vom 20. September 1811.

(Borschitzky's Hdb., S. 235.)

Nachträglich zu der mit hierortiger Verordnung vom 4. October 1808 bekannt gemachten a. h. Entschließung, vermöge welcher der Professor der gerichtlichen Arzneikunde mit seinen Schülern zu den gerichtlichen Leichenschauen in Prag beigezogen werden muß, wird dem Appellations-Gerichte bedeutet: daß es vermöge a. h. Entschließung

Digitized by Google

vom 16. August d. J. bei dieser Anordnung fortan mit folgender Modification zu verbleiben habe.

1. Daß zwar im Allgemeinen der Professor der gerichtlichen Arzneikunde mit seinen Schülern zu allen gerichtlichen Leichenbeschauen, welche in Prag vorgenommen werden, gezogen werden solle, nur müsse es in Criminal-Fällen eines Mordes der Beurtheilung und Bestimmung des Criminal-Gerichtsvorstehers (nicht des zur gerichtlichen Beschau abgeschickten Commissärs) überlassen bleiben, ob die Schüler dieser Beschau beigezogen werden können, oder wegzubleiben haben.

2. Daß aber der Professor der gerichtlichen Arzneikunde jederzeit, wenn er in Prag anwesend ist, den gerichtlichen Leichenbeschauen beizuziehen, und daher:

3. in Eidespflicht zu nehmen sei; endlich

4. daß, wenn der Professor allenfalls wegen Verhinderung zur festgesetzten Stunde nicht erscheint, die Section ohne weiters, jedoch genau nach den Vorschriften des Gesetzes vor sich zu gehen habe.

991. Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1830, Z. 21,240, Regierungs-Verordnung vom 18. April 1830, Zahl 19,927, an das Vicedirectorat der medicinisch-chirurgischen Studien und den Wiener Magistrat.

(N. ö. Prov. G. S. 12. Thl., S. 137.)

In Betreff der Beiziehung der Schüler der gerichtlichen Arzneikunde bei den von dem pathologischen Profector in Criminal-Fällen bei dem Verdachte eines Mordes und Todtschlages vorzunehmenden Leichenöffnungen hat die Anwendung der, von der k. k. Studien-Hofcommission für die Stadt Prag erlassenen und mit Justiz-Hofdecrete vom 20. September 1811 (**990.**) kundgemachten Verordnung zu gelten, welche in der Wesenheit folgender Maßen lautet:

„Der Professor der gerichtlichen Arzneikunde soll zwar mit seinen Schülern zu allen gerichtlichen Leichenbeschauen beigezogen werden, nur müsse es in Criminal-Fällen bei dem Verdachte eines Mordes der Beurtheilung und Bestimmung des Criminal-Gerichts-Vorstehers überlassen bleiben: ob die Schüler zu dieser Beschau beigezogen werden können oder nicht.“ Zugleich wird aber das Vicedirectorat der medicinisch-chirurgischen Studien angewiesen, dem der gerichtlichen Leichenbeschau beiwohnenden Professor der gerichtlichen Arzneikunde aufzutragen, seinen Schülern die strengste Verschwiegenheit über alle ihre im Falle ihrer Beiziehung bei der Leichenbeschau geschehenen Wahrnehmungen nachdrücklichst einzuschärfen.

Digitized by Google

Instruction für die öffentlich angestellten Ärzte und Wundärzte in den k. k. österreichischen Staaten, wie sie sich bei gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen haben.

993. Hofkanzlei-Decret vom 19. Jänner 1815, an sämmtliche Länderstellen, N. 1125 d. J. G. S.

Einleitung.

§. 1. Die Besorgung der gerichtlichen Leichenbeschauen, weil davon der richterliche Urtheilsspruch über Ehre, Freiheit, Eigenthum und Leben der Beklagten und Inquisiten größtentheils abhängt, macht einen der wichtigsten Gegenstände oder Geschäfte des öffentlich aufgestellten Medicinalpersonales aus.

§. 2. Es sind demnach auf dem platten Lande die Kreisärzte und Kreiswundärzte, in den Städten die Stadtfisici, oder die Magistri Sanitatis, und die Stadtwundärzte, die sämmtlich schon bei ihrer Anstellung den gewöhnlichen Diensteid zu leisten verhalten werden, der Regel nach diejenigen, welche die gerichtlichen Leichenbeschauen (Obductionen) zu besorgen haben; und nur dann, wenn sie Krankheits halber oder irgend eines andern legalen Hindernisses wegen dabei zu erscheinen nicht im Stande wären, oder wenn Gefahr am Verzuge haftet, ist an ihrer Statt ein anderer graduirter Arzt, oder approbirter Wundarzt, die in der Gegend als geschickte und zuverlässige Männer bekannt sind, durch Anordnung der Obrigkeit zu substituiren, wo aber diese Substituirten für einen jeden einzelnen solchen Act die Eidespflicht besonders zu leisten haben. (**993 — 995.**)

§. 3. Die gerichtliche Leichenbeschau ist aber in allen jenen Fällen nothwendig: a) Wo Jemand in längerer oder kürzerer Zeit nach einer voraus erlittenen mechanischen Gewaltthätigkeit durch Stoßen, Hauen, Schlagen, mit stumpfen oder scharfen, schneidenden oder stechenden Werkzeugen, durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. s. w. gestorben wäre. b) Bei wirklichen Vergiftungsfällen, oder auch nur, wenn Jemand nach dem Genusse irgend einer verdächtigen Speise, eines Getränkes, einer Arznei u. dgl. unter plötzlich darauf erfolgten heftigen, auf die Vermuthung einer Vergiftung hindeutenden Zufällen stirbt. c) Wenn auch auf den bloß äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwasser, Haarpuder u. dgl. die in der Absicht, entweder um Hautausschläge, oder um Läuse und anderes Ungeziefer zu vertreiben, ohne Verordnung eines Arznei-Verständigen gebraucht wurden, der Tod unter den oben genannten Zufällen erfolgt. d) Bei Erwürgten, Erhängten, Erdrückten, Ertrunkenen, Erstickten. e) Bei plötzlich verstorbenen vorhin ganz gesunden Personen, wo die Ursache des Todes nicht bekannt ist. f) Bei, in Wohnungen, auf freier Gasse, auf wegsamen und unwegsamen Orten, todtgefundenen bekannten und

Digitized by Google

unbekannten Personen. g) Bei allen todtgefundenen neugebornen Kindern ohne Unterschied. h) Bei jenen todten neugebornen Kindern, wo der Verdacht einer gewaltsamen Fruchtabtreibung, oder einer gewaltsamen tödtlichen Handanlegung obwaltet. i) Endlich auch bei Verstorbenen, die unter der Behandlung von Quacksalbern und Afterärzten starben, oder wo über die Unzweckmäßigkeit der vorausgegangenen ärztlichen Behandlung eine Klage vor Gericht angebracht worden wäre; und überhaupt außerdem noch in allen jenen Fällen, in welchen irgend eine Gerichtsbehörde eine gerichtliche Leichenbeschau anzuordnen für nöthig finden wird.

§. 4. Um aber die individuellen Fälle, in welchen eine gerichtliche Leichenbeschau nothwendig ist, sogleich zur Kenntniß der Obrigkeit zu bringen, so soll ein jeder Arzt und ein jeder Wundarzt, der öffentlich angestellte sowohl, als auch der privat Practicirende, die unerläßliche Pflicht auf sich haben, alle ihm bekannt gewordenen Verwundungen und andere Verletzungen von einiger Wichtigkeit, auf die der Tod erfolgte, ferner alle Todesfälle, wo der Verdacht einer zufälligen oder vorsetzlichen Vergiftung eintritt, dann was immer für eine andere schon bekannte oder nur vermuthete gewaltsame Todesart, so bald als möglich der nächsten vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde, in den Städten und Märkten den Magistraten, auf dem Lande den Dominien oder den Kreisämtern, schriftlich oder mündlich anzuzeigen, damit diese sodann nach ihrem angemessenen Wirkungskreise das Nöthige zur genauen gerichtlichen Leichenbeschau verfügen können.

§. 5. In solchen Fällen, wo (§. 3) eine gerichtliche Leichenbeschau Statt finden muß, ist es weder dem Arzte noch Wundarzte, welche den Verstorbenen in seinen letzten Lebenstagen behandelten, noch sonst Jemand andern unter der strengsten Ahndung erlaubt, irgend eine anatomische oder andere Untersuchung, wodurch die späterhin eintretende gerichtliche Leichenbeschau entweder ganz, oder nur zum Theil vereitelt, oder wenigstens doch unzuverlässig gemacht werden könnte, vorzunehmen; sondern sie sind verbunden, so viel es von ihnen abhängt, dafür zu sorgen, daß der Leichnam als Gegenstand der Untersuchung so unberührt und unverändert, als es nur immer möglich ist, gelassen, und wenn es anders sein kann, sogar nicht von der Stelle und aus der Lage, in der er verschied, oder in welcher er todt gefunden wurde, gebracht oder übertragen werde. Noch weniger aber wird es ungeahndet bleiben, wenn ein Leichnam, der nach §§. 3 und 4 zu einer gerichtlichen Leichenbeschau geeignet ist, bevor noch dieselbe vorgenommen worden, wohl gar für beerdigungsfähig erklärt, oder schon wirklich begraben worden wäre.

§. 6. Eine Ausnahme von diesem §. 5 angegebenen Verfahren muß jedoch in jenen Fällen gemacht werden: a) wo man von dem wirklichen Tode eines gewaltsam oder zufällig Verunglückten noch nicht hinlänglich überzeugt ist, sondern wo im Gegentheile vielmehr die Vermuthung eintritt, daß er sich nur in dem Zustande des Scheintodes befinden könne, wie z. B. bei Erwürgten, Erhängten, Ertrun-

Digitized by Google

kenen, Erstickten, vom Blitze und Schlagfluß Gerührten, u. dgl. b) Bei, in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft verblichenen Weibspersonen. Im ersten Falle müssen alle Versuche zur etwa noch möglichen Lebensrettung, die die Heilkunst als in der Theorie und Erfahrung bewährt darbietet, ungesäumt, eifrig und lange genug vorgenommen werden, wenn gleich die in der Folge vorzunehmende gerichtliche Leichenbeschau dadurch erschwert würde. Im zweiten Falle aber muß, den bereits bestehenden Gesetzen gemäß, der Kaiserschnitt mit aller bei noch wirklich Lebenden nothwendigen Vorsicht und Behutsamkeit kunstmäßig gemacht werden, um, wenn es möglich wäre, die Frucht noch zu retten, oder bei christlichen Glaubensgenossen sie wenigstens doch noch lebend anzutreffen, und taufen zu können.

§. 7. Eine jede gerichtliche Leichenbeschau darf aber nur unter folgenden Bedingnissen vorgenommen werden: a) Vor allem muß an die untersuchenden Medicinalpersonen ein schriftlicher und ämtlicher Auftrag von Seite derjenigen obrigkeitlichen Behörde erlassen werden, unter deren unmittelbaren Leitung entweder der requirirte Arzt und Wundarzt stehen, oder unter deren Gerichtsbarkeit der die Untersuchung veranlassende Gegenstand gehört. Dieser Auftrag soll b) den zu untersuchenden Gegenstand, den Ort, wo, die Zeit, wann die Untersuchung vorzunehmen ist, so wie die Benennung der Gerichtspersonen, in deren Gegenwart, und der Medicinalpersonen, von denen die Untersuchung vorgenommen wird, ausdrücklich enthalten. c) Jede gerichtliche Leichenbeschau muß wenigstens von einem der im §. 2 benannten Kunstverständigen vorgenommen werden; wenn es jedoch ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, sind deren zwei beizuziehen.

§. 8. Die gerichtliche Leichenbeschau muß mit voller Muße, mit aller möglichen Freiheit zu handeln von Seite der zu untersuchenden Personen, an einem dazu tauglichen, lichten und hinlänglich geräumigen Orte, ordentlich, sorgfältig und genau angestellt werden; man hat dabei auf die Aufklärung aller Fragepuncte, welche von Seite des Gerichts gestellt wurden, und auf die es bei dem Gegenstande der Untersuchung eigentlich ankommt, vorzüglich Rücksicht zu nehmen; es darf nichts außer Acht gelassen werden, was auch nur möglicher Weise auf eine entfernte Art zur Aufhellung des vorliegenden Factums beitragen, oder zur Vermeidung der Ausflüchte und Einwendungen dagegen mitwirken kann.

§. 9. Die bei gerichtlich medicinischen Leichenbeschauen gegenwärtigen obrigkeitlichen, oder sonst Vertrauen verdienenden Personen, sind die eigentlichen legalen Zeugen bei dem ganzen Untersuchungsacte. Sie haben darauf zu sehen, daß nichts gegen die gesetzliche Form unternommen werde, und überhaupt keine Übereilungen oder andere Unordnungen vorfallen, wodurch die Glaubwürdigkeit des Untersuchungsberichtes in Zweifel gezogen werden könnte. Eine Gerichtsperson soll während der Untersuchung ein ordentliches und genaues Gestionsprotocoll über alles das, was bei diesem Acte, und wie es geschah, führen; in demselben muß alles Wissens- und Aufzeichnenswürdige, was

Digitized by Google

hier vorkam, und so wie es entdeckt wurde, aufgezeichnet werden. Dieses Sectionsprotocoll ist jedes Mal nach vollendeter gerichtlichen Leichenbeschau im Zusammenhange vorzulesen, und von allen gegenwärtigen, zu diesem gerichtlichen Acte gehörigen Personen zu unterzeichnen. Es dient gleichsam zur Controlle des von dem obducirenden Arzte und Wundarzte abzugebenden Fundscheins, wenigstens in Hinsicht des historischen Theiles desselben.

§. 10. Das Geschäft des Arztes bei gerichtlichen Leichenbeschauen besteht darin: daß er die ganze Untersuchung in medicinischer Hinsicht ordnet und leitet, und während derselben sein eigenes Protocoll führt. Das heißt, er muß alle bei der Leichenbeschau vorkommenden, das Factum aufklärenden Umstände und Erscheinungen in der Ordnung, wie sie ihm aufstoßen, sogleich aufzeichnen; er darf sich deßwegen durchaus nicht auf sein Gedächtniß verlassen, und vielleicht erst zu Hause die gemachten Beobachtungen aufzeichnen wollen. Ist der Arzt bei der Section selbst beschäftiget, so hat er einem Andern, der dieses Protocoll zu führen übernimmt, das Nöthige zu dictiren. Es ist demnach dem gegenwärtigen gerichtlichen Arzte nicht nur allein der gerichtliche Wundarzt, sondern auch was immer für ein anderes der Untersuchung beigezogenes Individuum des Medicinalpersonales in so fern untergeordnet, als seine Prävalenz an wissenschaftlicher Bildung ihn schon der Natur der Sache nach dazu berechtiget, indem man bei ihm die meisten dazu erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten mit gutem Grunde voraussetzen kann.

§. 11. Der gerichtliche Wundarzt hat die Herbeischaffung der nöthigen Sectionswerkzeuge in gutem brauchbaren Stande zu besorgen, die Section selbst vorzunehmen, den Leichnam nach der Section wieder in Ordnung zu bringen, sich über das ärztliche Gutachten oder den Fundschein gemeinschaftlich mit dem allenfalls noch gegenwärtigen Arzte oder Wundarzte zu besprechen, solches sodann abzufassen und zu unterfertigen. In dem Falle jedoch, wo er sich hierüber mit dem Arzte nicht vereinigen könnte, muß er seine abweichende Meinung mit den gehörigen Gründen, welche ihn dazu bewogen haben, unterstützt dem Gerichte entweder besonders vorlegen, oder dieselbe am Schlusse des ärztlichen Gutachtens schriftlich beisetzen.

§. 12. Hat der Verletzte eine Zeit lang nach der Verletzung gelebt, und ist er während derselben bis zu seinem erfolgten Tode von einem Arzte oder Wundarzte, oder von beiden behandelt worden, so sollen sie entweder beide, oder wenigstens doch einer derselben bei der gerichtlichen Leichenbeschau zugegen sein; nicht als Obducenten, denn dieses muß der Unparteilichkeit im Urtheilen wegen, so viel als möglich vermieden werden; sondern damit sie über alle Umstände, welche bei dem Verletzten während seines Krankenlagers vorfielen, als z. B. über die Art der statt gefundenen ärztlichen Behandlung, über die Zufälle bei seinem Sterben u. s. w., die nöthigen Aufschlüsse geben können, welche dann in den Fundschein aufgenommen werden müssen. Am besten wäre es daher, wenn sie jedes Mal schon eine geschriebene aus-

Digitized by Google

führliche Krankheitsgeschichte des Verblichenen mitbringen, welche dann noch vor der anzustellenden legalen Obduction im Beisein der sämmtlichen dazu gehörigen Personen laut abgelesen, und zuletzt dem Obductionsberichte beigelegt werden soll.

§. 13. Alle müßigen und unnöthigen, oft nur geschwätzigen und zudringlichen Zuseher, durch welche die Aufmerksamkeit der Untersuchenden irregeleitet, gestört, oder doch sonst beunruhiget wird, sind bei einem solchen Acte nicht als gegenwärtig zu dulden; sondern sie sollen, wenn es nöthig ist, und sie sich durchaus aufdringen oder der gütlichen Ermahnung widersetzen sollten, sogar durch obrigkeitliche Gewalt, mittelst des erforderlichen Beistandes der Wache ernstlich abgehalten werden, und es ist überhaupt außer den von Seite des Gerichtes zur Untersuchung bestimmten Personen, und höchstens, wenn es nöthig sein sollte, noch einer oder der andern Hilfe leistenden Person Niemanden gestattet, dabei gegenwärtig zu sein, damit die bei einem solchen Acte nothwendige Verschwiegenheit genau beobachtet werden könne.

§. 14. Dem bereits (§§. 10 und 11) Gesagten zu Folge muß jedes einzelne Individuum des Medicinalpersonales, das zu einer gerichtlichen Leichenbeschau verwendet wird, nebst den allgemeinen moralischen Erfordernissen eines rechtlichen Mannes, noch eine unerschütterliche Rechtschaffenheit, Wahrheitsliebe, Unbestechlichkeit, Verschwiegenheit und einen stets regen Fleiß, verbunden mit einem willigen Gehorsame, alle obrigkeitlichen Befehle auf das genaueste zu vollziehen, besitzen, damit so der Zweck der gerichtlichen Leichenbeschauen in keiner Hinsicht verfehlt werde. Der gerichtliche Arzt und Wundarzt müssen es sich daher zur Pflicht machen, über das, was bei einer gerichtlichen Leichenbeschau ausgemittelt wurde, nur gegen das Gericht oder gegen jene Personen, die das Recht haben, darnach zu fragen, sich zu erklären, nicht aber durch eine voreilige Schwatzhaftigkeit sich um das ihnen so nöthige öffentliche Vertrauen zu bringen, und so vielleicht Folgen zu veranlassen, für die sie dann mit Recht zur strengsten Verantwortung gezogen werden können.

§. 15. In Bezug auf wissenschaftliche Bildung wird, nebst den Kenntnissen und der erforderlichen übrigen Ausbildung des Geistes, die man bei einem jeden einzelnen Individuum des Medicinalpersonales nach seiner Dienst- und Berufscathegorie schon bei seiner Anstellung als vorhanden voraussetzen muß, bei den Obducenten noch ein richtiges Beobachtungsvermögen, und eine gewisse Fertigkeit, sich in schriftlichen Aufsätzen gut und zweckmäßig, allgemein verständlich und ordentlich ausdrücken zu können, viel mehr als bei jedem andern Individuum, das sich bloß mit der Ausübung irgend eines heilkundigen Zweiges abgibt, gefordert werden müssen; weil gerade diese schriftliche Abfassung solcher brauchbaren ärztlichen Berichte und Gutachten einen der wichtigsten Theile der Amts- und Berufsgeschäfte eines gerichtlichen Arztes und Wundarztes ausmacht.

Digitized by Google

§. 16. Das Protocoll, welches der gerichtliche Arzt während der Obduction geführt hat, muß jedes Mal nach Endigung derselben laut abgelesen, und dabei mit dem Protocolle der Gerichtsperson verglichen werden, damit, da der Gegenstand der Untersuchung noch vorhanden ist, das etwa Vergessene oder Mangelnde auf der Stelle noch nachgetragen, das Unrichtige berichtiget, und so den Abweichungen abgeholfen werden könne, die sich außer dem zwischen dem Sectionsprotocolle der obrigkeitlichen Person (§. 9) und jenem des gerichtlichen Arztes würden gefunden haben. Ersteres überreicht die zur gerichtlichen Leichenbeschau delegirte obrigkeitliche Person sogleich der betreffenden Behörde; letzteres nimmt der gerichtliche Arzt zu sich, indem es bei dem von ihm auszuarbeitenden Fundscheine zum Grunde gelegt werden muß.

§. 17. Der Fundschein oder der Obductionsbericht (**Visum Repertum**) ist die schriftliche Ausarbeitung, welche die bei der gerichtlichen Leichenbeschau gegenwärtigen Medicinalpersonen über die Art und Weise der Untersuchung und über die Resultate derselben, als Beantwortung der von Seite des Gerichtes über den Gegenstand der Untersuchung vorgelegten Fragen an die Obrigkeit oder die Behörde, von der die Untersuchung angeordnet wurde, einzusenden haben. Die Abfassung desselben hat der gerichtliche Arzt und Wundarzt zu Hause bei voller Muße zu besorgen, und im Falle nebst dem obducirenden Arzte noch ein zweiter Kunstverständiger der Section beigewohnt hätte, hat er sich hierüber mit diesem zu besprechen und mit seinem Urtheile zu vereinigen. In diesem Falle werden dann auch beide gemeinschaftlich unterzeichnen, und wenn sie in ihren Meinungen getheilt sein sollten, nach dem im §. 11 Gesagten verfahren. Dergleichen abweichende Meinungen können aber nur in Hinsicht des Gutachtens, keineswegs aber in Bezug auf die bei der vorgenommen Leichenbeschau vorgefundenen Daten und Erscheinungen Statt finden, indem nur das erstere als die Folge verschiedener intellectueller Ansichten, nicht aber letztere, als bloße Gegenstände der äußern Sinneserkenntniß, einem gegründeten Zweifel unterliegen können.

§. 18. Die Ausarbeitung des Fundscheines darf nicht übereilt werden, und der gerichtliche Arzt kann zur Abfassung desselben mit Recht wenigstens 24 Stunden, und nach Maßgabe der Umstände, in schwierigen und verwickelten Fällen, auch noch längere Zeit begehren. Sie darf aber auch unter strenger Verantwortung nicht ohne Noth zu lange verschoben werden, damit weder die Ausübung der Gerechtigkeitspflege, noch der Geschäftsgang überhaupt dadurch unnöthiger Weise verspätet werde. Die Schreibart selbst muß deutlich, kurz, bündig und so viel möglich ohne lateinische oder griechische Kunstausdrücke sein; nur wo Zweideutigkeiten und Mißverständnisse eintreten können, sind sie jedoch jedes Mal zwischen Einklammungszeichen, mit der üblichen deutschen Benennung zugleich hin zu schreiben. Übrigens muß ein jeder Obductionsbericht aus folgenden vier Theilen bestehen: a) aus dem Eingange, b) aus dem

Digitized by Google

historischen Theile, c) dem eigentlichen Gutachten, und d) aus dem Schlusse.

§. 19. Im Eingange muß zuerst gesagt werden, auf wessen Befehl oder Verlangen die gerichtliche Leichenbeschau angeordnet wurde: wann und unter welcher Geschäftszahl der schriftlich ämtliche Auftrag hierzu ausgefertigt wurde, und das Datum der Zustellung desselben; ob allenfalls noch andere Actenstücke und welche zur Aufklärung des Factums mitgetheilt worden. Es muß ferner der Gegenstand der Untersuchung und die Ursache, warum sie unternommen wird, so wie die zu derselben vom Gerichte abgeordneten Personen ausdrücklich genannt, und endlich der Ort, wo, und die Zeit, wann die Untersuchung wirklich vor sich ging, angegeben werden.

§. 20. Der historische Theil des Fundscheines soll eine genaue Beschreibung und Erzählung des Ganges der Untersuchung und der dabei in der Leiche aufgefundenen, den Gegenstand der Frage aufklärenden Erscheinungen und Nebenumstände enthalten. Die bei der Untersuchung aufgefundenen Data müssen so und nicht anders, als wie und in welcher Ordnung sie gefunden worden, aufgezeichnet werden; dabei hat man genau auf den Unterschied zu sehen, was die eigene Besichtigung bei der Untersuchung selbst lehrt, oder was bloß durch die Erzählung anderer Personen, die dann aber jedes Mal in dem Fundscheine ausdrücklich zu nennen sind, bekannt geworden ist, oder was etwa aus den mitgetheilten Actenstücken sich ergab, was dann wieder nach dem Nummer des Actenstückes und der Seitenzahl desselben angegeben werden muß.

§. 21. Dann folgt das eigentliche Gutachten, das ist, die Darstellung derjenigen Resultate, welche aus den aufgefundenen Daten und Erscheinungen der Leichenbeschau selbst nach physisch-medicinischen Grundsätzen gefolgert werden können, um darnach die von Seite der Obrigkeit über den Gegenstand der Untersuchung vorgelegten Fragen zu beantworten. Das Gutachten muß immer mit solchen beweisenden Gründen hinlänglich unterstützt werden, welche den Grundsätzen der Anatomie, Physiologie und Pathologie gemäß, mittelst richtiger Schlußfolgerungen, die sich auf genaue und zuverlässige Beobachtungen und Erfahrungen gründen, aus der Natur der Sache hergeleitet werden. Bloß hypothetische und andere willkürliche Sätze und Meinungen sollen dabei nicht gebraucht werden. Übrigens so gut und zweckmäßig das Nachschlagen und das Vergleichen ähnlicher Fälle bei guten Schriftstellern der gerichtlichen Arzneikunde ist, so dürfen doch die Autoritäten für sich allein nie als volle Beweise angesehen und angeführt werden; sondern es ist davon nur in so fern Gebrauch zu machen, als die angeführten Schriftsteller gewisse Sätze ausführlicher und gründlicher beweisen, als es der Verfasser des Gutachtens überhaupt, oder doch ohne unzweckmäßige Weitläufigkeit in seiner Ausarbeitung nicht zu thun im Stande ist.

Digitized by Google

§. 22. Da bei einer jeden gerichtlichen Leichenbeschau die Ausmittlung der Wahrheit stets das Hauptaugenmerk eines gerichtlichen Arztes sein muß, so hat er in seinem Fundscheine das, was er aus den von ihm angeführten phisisch-medicinischen Gründen mit Gewißheit zu entscheiden vermag, von dem, was er nur muthmaßlich anzugeben im Stande ist, genau zu unterscheiden. Er ist daher verpflichtet, in Fällen, die ihm selbst zweifelhaft sind, und wegen Mangel an aufklärenden Umständen oft auch zweifelhaft bleiben, sein Unvermögen ein entscheidendes Urtheil abzugeben, offenherzig einzugestehen, und er darf sich nicht durch die armselige Eitelkeit, über alles absprechen zu wollen, zu Trugschlüssen verleiten lassen; sondern er soll, wie es die Natur der Sache erfordert, entweder ein nur zum Theil befriedigendes, oder wenn es nicht anders sein kann, auch nur ein ganz zweifelhaftes Gutachten abgeben.

§. 23. Der Schluß erhält die Versicherung, daß der ganze Fundschein nach genau gepflogener Untersuchung und nach reifer Überlegung ganz den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaften entsprechend abgefaßt sei. Hierauf folgt die Benennung des Orts, und das Datum der Ausfertigung; zuletzt die Namensunterschrift des gerichtlichen Arztes und Wundarztes, die die Leichenbeschau vorgenommen haben, mit ihren beigedruckten Siegeln. Die gehörig zusammen gefaltete Schrift wird dann von außen mit dem Titel der Gerichtsbehörde, an die der Fundschein eingeschickt werden muß, mit dem Namen und Stand der Aussteller, dann einer kurzen Anzeige des Gegenstandes, welchen es betrifft, überschrieben.

§. 24. Nicht selten geschieht es auch, daß verschiedene sowohl Natur-, als auch Kunstproducte, welche als Belege zur Aufklärung des Thatbestandes beitragen, in so fern man derselben habhaft werden kann, dem Fundschein als nothwendige Beilagen, sorgfältig eingemacht und versiegelt, mitgegeben werden müssen. Dergleichen Gegenstände sind: Die Instrumente und Werkzeuge, womit in dem vorliegenden Falle die Verletzungen zugefügt wurden; Kleidungsstücke und andere Dinge, welche der Verletzte entweder an, oder bei sich trug, und die noch Spuren der beigebrachten Verletzungen zeigen, oder die bei unbekannten Personen zur Entdeckung und Erkenntniß derselben beitragen können; bei Vergiftungen die Überreste von verschiedenen Stoffen und Substanzen, die entweder schon als wirkliche Gifte bekannt sind, oder die bloß mehr oder weniger in dem Verdacht einer giftigen Beschaffenheit stehen, das in dem Magen und dem Darmcanale Enthaltene; bei Klagefällen über eine zweckwidrige Behandlung von approbirten Medicinalpersonen, von Afterärzten und Quackfalbern, die abgereichten Arzneien, die verordneten Recepte; die von Seite des behandelnden Arztes und Wundarztes abgefaßte Krankheitsgeschichte, wenn der Verletzte einige Zeit nach erlittener gewaltthätiger Mißhandlung noch lebte; endlich auch die von Seite der Gerichtsbehörde den gerichtlichen Ärzten vor der Leichenbeschau zur Einsicht mitgetheilten Actenstücke. Die Einsendung dieser Beilagen

Digitized by Google

aber muß dann auch jedes Mal in dem Fundscheine sowohl von innen als von außen kurz angemerkt, und das Eingeschickte mit Ziffern oder einem andern Zeichen signirt werden.

I. Capitel.

Von der gerichtlichen Leichenbeschau überhaupt.

§. 25. Das ganze Geschäft einer gerichtlichen Leichenbeschau zerfällt in drei Abtheilungen: a) die Vorbereitung zur Untersuchung; b) die Untersuchung selbst; c) das, was nach geendigter Untersuchung zu geschehen hat. Zur Vorbereitung bei einer gerichtlichen Leichenbeschau gehört: die Herbeischaffung der zur Untersuchung nöthigen Instrumente oder Werkzeuge und anderer Geräthschaften; das Übertragen des Leichnams an einen zur gerichtlichen Leichenbeschau tauglichen Ort; die Erforschung verschiedener zur Aufklärung des Thatbestandes dienlicher vorausgegangener Nebenumstände. Die Untersuchung selbst ist wieder zweifach, die äußere Besichtigung, und die Section oder die innere Besichtigung. Nach geendigter Untersuchung folgt dann die Ablesung des Aufgezeichneten (§. 16), die Reinigung und Zusammennähung des Cadavers, und die Ausarbeitung des Gutachtens, wovon schon (§§. 17 — 24) gesprochen wurde.

§. 26. Die zu einer gerichtlichen Leichenbeschau erforderlichen Werkzeuge und andere Geräthschaften bestehen theils in den gewöhnlichen anatomischen Sectionsinstrumenten, die ohnehin jedem Arzte und Wundarzte bekannt sein müssen, und welche jeder gerichtliche Wundarzt (§. 11) zu besitzen, in brauchbarem Stande zu erhalten, und zur gerichtlichen Leichenschau beizuschaffen verbunden ist; denn nur mit solchen und sonst keinen anderen Werkzeugen, wenn sie hierzu gleich noch so tauglich wären, darf eine gerichtliche Section vorgenommen werden; theils noch in Folgendem: In einer Schüsselwage mit dem dazu gehörigen Gewichtseinsatz von einem Pfunde. Größere Wagen, um ganze Leichname neugeborner Kinder zu wägen, können im Nothfalle von Gewerbsleuten entlehnt werden; in einem sechs Schuh langen Maßstabe, der nach Zollen und an einem Ende nach Linien abgetheilt ist, und sich zusammen legen läßt; in einigen mensurirten Gefäßen, um damit Flüssigkeiten zu messen; in einem Meißel und einem Hammer, um die Höhlen der Knochen damit öffnen zu können; einer Injectionsspritze; einigen Nadeln mit den dazu gehörigen gewichsten Fäden; einem Handmikroskop; einigen Gefäßen mit reinem Wasser und Schwämmen.

§. 27. Das Übertragen des zu untersuchenden Leichnams wird nothwendig, sobald derselbe an einem engen, nicht lüftigen, finstern, oder sonst untauglichen Orte liegt. Dieses Übertragen soll aber, nachdem zuvor in Hinsicht auf den Ort, den Zustand und die Lage, wo und in welchem sich der Leichnam befand, alles Nöthige bemerkt und

Digitized by Google

aufgezeichnet worden ist, wie bei einem schwachen Kranken ohne vieles Schütteln, mit Sorgfalt und Behutsamkeit in Beisein der sämmtlichen zur gerichtlichen Leichenbeschau gehörigen Personen geschehen, damit sie darauf sehen und sich verlassen können, daß der Cadaver nicht erst während des Transportirens etwa auf irgend eine Art verletzt, mißhandelt, die daran schon befindlichen Verletzungen vergrößert oder sonst verändert, und so die Resultate der Untersuchung unsicher und zweifelhaft gemacht werden. Ist aber der Leichnam schon voraus an einen zur gerichtlichen Beschau tauglichen Ort übertragen worden, dann gehört die Erkundigung über die Art des Transportirens unter die noch vor der Untersuchung des Leichnams auszuforschenden Umstände.

§. 28. Die sämmtlichen noch vor der eigentlich gerichtlichen Leichenbeschau auszuforschenden Nebenumstände sind aber äußerst mannigfaltig, und von dem gerichtlichen Arzte und Wundarzte theils aus den von der Gerichtsbehörde mitgetheilten Acten, oder dem Requisitionsschreiben, theils durch Nachfragen und Erzählungen von andern glaubwürdigen Augenzeugen zu entnehmen. Sie betreffen den Namen, das Alter, das Gewerbe und die Lebensart des Verstorbenen; ferner verschiedene Aufklärungen über die Art der Verletzung und die Art des Todes, als: in Hinsicht der Zeit, wann die Gewaltthätigkeit ausgeübt, mit welchem Werkzeuge; in welcher Lage oder Stellung des Körpers sie zugefügt wurde; wie lange der Verunglückte ohne ärztliche Hilfe blieb; worin dann die angewandte medicinisch-chirurgische Behandlung bestand; wie die Zufälle und die übrigen Nebenumstände beschaffen waren, die bei ihm den Zeitraum zwischen der gewaltsamen Verletzung und dem darauf erfolgten Tode ausfüllten; wie lange dieser Zeitraum dauerte. Sehen die Obducenten den Leichnam nicht mehr an der Stelle, an welcher er zuerst gefunden ward, so handelt es sich um die Umstände, unter welchen er zuerst gefunden ward, zwar zu welcher Zeit, in welcher Lage und Stellung, bekleidet oder unbekleidet; in freier Luft oder irgend mit einem Stoffe bedeckt, und womit, im Wasser oder in der Erde oder im Mist u. dgl. vergraben, oder mit irgend einem andern Mittelkörper umgeben, der auf irgend eine Art auf ihn einwirken, die Verwesung oder die Erhaltung des Leichnams begünstigen konnte oder nicht; wie die Beschaffenheit des Ortes, wo, und die Beschaffenheit der Jahrszeit und der Witterung zu der Zeit war, als der Leichnam gefunden wurde.

§. 29. Alle diese (§. 28) den Thatbestand aufklärenden, in Erfahrung gebrachten Nebenumstände müssen in dem Fundscheine getreu aufgezeichnet werden; doch hat sich der Arzt dabei sorgfältig zu hüten, daß er sich von Niemand, auch selbst nicht von den Gerichtspersonen bloße Muthmaßungen für wirkliche Thatsachen geben lasse, und so Gefahr laufe, durch irgend eine vorgefaßte Meinung an seinen unbefangenen Beobachtungen und Urtheilen gehindert zu werden. Er hat diese erhaltenen Aufklärungen, so wie er sie erhielt, aufzuschreiben

Digitized by Google

und dabei zugleich die Bemerkung hinzu zu fügen, von welchem Gewährsmanne er sie erhalten hat. Ist der Arzt oder Wundarzt zugegen, der den Verstorbenen an seinen Verletzungen, oder nach seinem Unglücksfalle in seiner letzten Krankheit bis zu dem darauf erfolgten Tode behandelte, so muß noch vor der eigentlichen Leichenbeschau (§. 12) die Krankheitsgeschichte und ihre Behandlungsart entweder zu Protocoll dictirt, oder von ihnen schon schriftlich abgefaßt, nachdem sie zuvor laut vorgelesen worden, übergeben, und dem Fundscheine beigelegt werden.

§. 30. Ist der Leichnam an einem zur Untersuchung tauglichen Orte, auf einem Tische oder Brete, gelagert, so daß man von allen Seiten bequem zukommen kann, und hinlänglich Licht hat; so wird die Bekleidung oder Bedeckung, die er allenfalls an sich hat, nach ihrer Mannigfaltigkeit und Beschaffenheit genau beschrieben, und dabei angemerkt, ob sich sonst nichts Ungewöhnliches, z. B. Schlamm, Mist, Sand, Blut, Verbrennungen, besondere Durchlöcherungen vom verletzenden Werkzeuge u. dgl., wo, und in welcher Menge daran befanden. Nun wird der Leichnam ganz nackt entkleidet, was aber ohne vieles Schütteln geschehen muß. Die Kleidungsstücke, welche nicht leicht abgezogen werden können, sollen mit einer Schere, bei der das eine Blatt an der Spitze mit einem Knöpfchen, um zufällige Verwundungen der Haut zu vermeiden, versehen ist, losgeschnitten werden. Hierauf wäscht man den ganzen Leichnam mit kaltem oder nur etwas wenig lauwarmen Wasser mittelst Badeschwämme rein ab, nachdem jedoch zuvor die vorhandenen zufälligen Verunreinigungen der Hautfläche mit Blut, Schlamm, Erde, Sand, Mist u. dgl., in so fern sie vielleicht zur Aufklärung des Factums etwas beitragen können, gehörig bemerkt und aufgezeichnet wurden. Sind endlich an den behaarten Stellen des Körpers schon von außen Spuren einer angebrachten Gewaltthätigkeit vorhanden, so müssen hier auch die Haare mit dem Scheermesser rein abgeschoren werden.

§. 31. Ist der zu untersuchende Leichnam gefroren, so muß derselbe, nachdem man sich zuvor von der Unmöglichkeit einer Wiederbelebung vollkommen überzeugt hat, vor allem gehörig aufgethaut werden. Dieses Aufthauen geschehe nur allmälig, anfänglich in einer Kufe oder Badewanne mit kaltem Wasser angefüllt, zu welchem erst nach Verlauf von einigen Stunden etwas warmes Wasser hinzu gegossen werden darf, und worin man ihn an einem nicht zu kalten Orte so lange ruhig liegen läßt, bis er zum Seciren ganz tauglich geworden ist. Nur auf diese Art wird man die Veränderungen, die durch ein schnelles Aufthauen im Inneren des Leichnams erfolgen, und die Untersuchenden in ihrem Befunde und Urtheile außerdem leicht täuschen könnten, zuverlässig vermeiden.

§. 32. Bevor nun zur eigentlichen Obduction oder gerichtlichen Leichenbeschau geschritten wird, muß genau erwogen werden, ob keine Gegenanzeigen vorhanden sind, welche dieselbe zu unterlassen gebieten. Dahin rechnet man: a) den geringsten Anschein von einer Mög-

lichkeit, daß der zu untersuchende Körper nur in dem Zustande des Scheintodes sich befinden, und der Mensch wieder in das Leben zurückgerufen werden könnte; was aus der Abwesenheit der Kennzeichen des wirklichen Todes zu entnehmen ist, und in welchem Falle kein Mittel zur möglichen Rettung unversucht bleiben darf. b) Ein zu hoher Grad von Fäulniß, weil dadurch der Gegenstand der Untersuchung zu bedeutend verändert und untauglich gemacht wird, zuverlässige Beobachtungen daran anstellen zu können. c) Eine mehr oder weniger gänzliche Zerstörung des Leichnams durch Feuer, von wilden Thieren, durch Zerreißen, Zermalmen oder Zerquetschen u. dgl., weil es hier unmöglich ist, sichere und genaue Resultate der Untersuchung zu erhalten, außer es beträfe bloß die Entscheidung der Frage: ob der Leichnam wirklich in einem solchen Zustande der organischen Zerstörung, und in welchem er sich befunden habe?

§. 33. Die Fäulniß des Leichnams, als das einzige zuverlässige und gewisse Kennzeichen des wirklichen Todes, wird in drei Grade abgetheilt, und zwar, der erste Grad, bei welchem nebst dem anfangenden bekannten cadaverösen Geruche und dem Aufschwellen des Unterleibes, in den Weichen, in der untern Bauchgegend, an den Schamtheilen, und auch an noch andern Stellen der Oberfläche des Körpers livide, gelbe, grünliche, blaue, bald größere, bald kleinere Flecken, mit oder ohne Blasen, in Begleitung von Maden oder ohne dieselben erscheinen. Der zweite Grad, wenn an den Extremitäten und andern äußern Theilen des Körpers schon wirkliche, durch die Fäulniß veranlaßte organische Zerstörungen bemerkt werden, die sich nebst den vorigen Merkmalen noch durch einen schmierigen, klebrigen und stinkenden Schleim, der die Hautfläche bedeckt, durch ein leichtes Abgehen der Oberhaut, der Haare und der Nägel, durch ein Mürbe- oder Breiigwerden des Fleisches und anderer festweicher Gebilde zu erkennen geben. Der dritte Grad, wenn auch schon die innern in den verschiedenen Höhlen des menschlichen Körpers befindlichen Theile und Eingeweide von der zuvor genannten organischen Zerstörung durch die Fäulniß ergriffen sind.

§. 34. Bei dem ersten Grade, das ist, bei der erst anfangenden Fäulniß, wird eine vollkommen genugthuende Leichenbeschau Statt finden, und der Regel nach muß sogar dieser Grad der Fäulniß an dem Leichname erwartet werden, bevor man die Obduction vornimmt, es wäre denn, daß schon durch andere vorhandene, gleich beim ersten Augenblicke auffallende, mechanische oder chemische Zerstörungen der Integrität des Körpers die volle Gewißheit des wirklichen Todes erhalten werden könnte, was aber nur bei Verbrennungen, bei Trennungen des Kopfes vom Rumpfe, bei Zerquetschungen oder Zerstückelungen des Körpers, und mit einem Worte, bei was immer für Verletzungen, wo schon die bloße äußere Besichtigung ihre absolute Tödtlichkeit deutlich beweiset, der Fall sein kann. Bei dem zweiten Grade der Fäulniß kann und muß zwar auch noch eine gerichtliche Leichenbeschau Statt finden; allein die Resultate derselben werden in

Digitized by Google

mehreren Fällen, oder wenigstens doch in manchen Beziehungen zweifelhaft ausfallen, was dann in dem Fundscheine angemerkt werden muß. Bei dem dritten oder höchsten Grade der Fäulniß ist eine ordentliche gerichtliche Leichenbeschau gar nicht mehr möglich, indem dann der Körper in allen seinen flüssigen und festweichen Theilen schon zu sehr verändert ist, als daß es noch möglich wäre, einige zuverlässige Resultate zu erhalten.

§. **35**. Nur den einzigen Fall ausgenommen, wenn es sich um die Bestimmung von Knochenverletzungen handelt, wird auch ein schon in den höchsten Grad von Fäulniß übergegangener Cadaver noch ein Gegenstand einer medicinisch-gerichtlichen Untersuchung sein können. Das Verfahren dabei ist dann folgendes: Der faule Leichnam wird mit Haken und Zangen angefaßt, in ein Behältniß, in welchem er ganz mit kaltem Wasser bedeckt werden kann, gelegt, hier mit Hinzugießen von frischem Wasser so lange behandelt, bis der zu heftige Gestank verschwunden ist, und dann unter Wasser das Fleisch und die übrigen festweichen Theile von den Knochen, ohne zu großen Abscheu und ohne Nachtheil der Gesundheit für die Manipulanten, gehörig abgelöst, und die gereinigten Knochen nun untersucht werden können.

§. **36**. Ist alles (§. **26—31**) zur gerichtlichen Leichenbeschau vorbereitet, so wird dann zuerst die äußere Besichtigung **(Lustratio)** vorgenommen. Sie muß sich vor Allem mit der Untersuchung und Beschreibung des allgemeinen Habitus der Leiche beschäftigen, nemlich: ob sie sich überhaupt in einem geschwollenen und aufgedunsenen, oder zusammengefallenen und abgemagerten Zustande befindet? Wie im Allgemeinen die Farbe der Haut, die Steifheit oder Biegsamkeit der Gliedmaßen beschaffen ist? Ob sich schon Spuren von der Fäulniß und die sogenannten Todtenflecke, in welchem Grade und wo sie sich an dem Leichname zeigen? Bei unbekannten Personen ist es insbesondere noch nothwendig auf das Geschlecht, das Alter, die Länge, die Corpulenz der Leiche, auf die Farbe der Haare und Augen, auf die auffallenden Auszeichnungen in den Gesichtszügen, auf Narben, Warzen, Muttermähler, Mißbildungen u. dgl. zu sehen, und dieselben in dem Fundscheine anzumerken. Übrigens ist noch zu sehen und zu bemerken: ob kein Ausfluß von Blut oder anderen Feuchtigkeiten aus dem Munde, der Nase, den Ohren, den Geschlechtstheilen, dem After vorhanden ist? ob keine Spuren eines vor dem Tode vorhergegangenen Krampfes an dem Leichname zu bemerken sind? oder ob im Gegentheile die Leiche nicht eine besondere ungewöhnliche Beweglichkeit zeiget? ob keine mißfärbigen Stellen der Haut und andere Flecken, keine Blutunterlaufungen, Wunden, Geschwüre, Quetschungen, Brüche, Vorfälle, Knochenbrüche, Verrenkungen, ödematöse oder entzündete, harte oder weiche, genau begränzte oder weiter allgemein ausgebreitete Geschwülste und andere, von dem gewöhnlichen oder Normalzustande abweichende Beschaffenheiten schon von außen an dem Körper angetroffen werden.

Digitized by Google

§. 37. Eine besondere Aufmerksamkeit und Genauigkeit fordert hingegen die Untersuchung derjenigen Stellen des menschlichen Körpers, an welchen vorzugsweise gewisse feine, nicht leicht wahrzunehmende und schwerer zu entdeckende Verletzungen angebracht, oder sonst die Merkmale einer von außen zugefügten Gewaltthätigkeit verborgen sein können, als hauptsächlich die Nasen-, Mund- und Rachenhöhle, der äußere Gehörgang, die Gegend des Genickes, die Achselgruben, der After; bei den Weibern mit hängenden Brüsten die Stellen, welche von den Brüsten besonders linker Seits bedeckt werden; die äußern Geburtstheile; bei Kindern noch überdieß die Fontanellen und die ganze Rückgradsgegend. Am Kopfe sollen auch noch insbesondere die Augen, ob sie hervorragend oder eingefallen, die Hornhaut gespannt, schlaff oder runzelicht ist, beim Eindrücken mit dem Finger Gruben behält, dann die Lippen in Hinsicht ihrer Farbe und Geschwulst; die Zunge, ob sie angeschwollen, mißfärbig hervorragend, zurückgezogen, eingebissen u. s. w. ist, untersucht und beschrieben werden.

§. 38. Hat man an dem Leichnam Spuren einer von Außen angebrachten Gewaltthätigkeit gefunden, so machen nun diese vor Allem den Gegenstand einer nähern Untersuchung aus. Zuerst muß die Art der Verletzung, dann der Ort oder die Stelle, wo die Verletzung sich befindet, nach der anatomischen Benennung der Theile bestimmt, ihre Form beschrieben, ihr Umfang, ihre Länge und Breite mit dem Maßstabe gemessen, und nach Zollen und Linien angegeben; ihre Übereinstimmung mit den allenfalls vorhandenen Werkzeugen, mittelst welchen sie soll gemacht worden sein, verglichen, dann auch ihre Richtung untersucht und angemerkt werden. Die Tiefe einer Verletzung kann durch die bloße äußere Besichtigung nicht genau angegeben werden; sondern man bemerkt nur überhaupt, ob sie seicht oder tiefer eindringend ist, in so ferne das Gesicht darüber zu entscheiden vermag; denn Sonden dürfen dabei nicht gebraucht werden, und die genaue richtige Bestimmung der Tiefe einer Verletzung ergibt sich von selbst, wenn in der Folge durch die Section des Cadavers alle Theile aufgesucht und genannt werden, die von dem verletzenden Werkzeuge getroffen wurden. Zugleich muß immer auch jedes Mal die Art der Verletzung bestimmt angegeben werden, ob sie eine Hieb-, Stich-, Schnitt-, oder Schußwunde, eine Quetschung, Verbrennung u. s. w. ist?

§. 39. Die braunen und blauen Flecken auf der Oberfläche eines Leichnames sind jedes Mal nach ihrer Form, nach ihrem Umfange, nach ihrem Sitze zu beschreiben, und müssen immer durch Einschnitte mit einem Scalpell näher untersucht werden, um zu unterscheiden, ob sie nemlich nur sogenannte Todtenflecke, d. h. Merkmale der anfangenden Verwesung oder der organischen Zerstörung durch chemische Entmischung, oder ob sie wahre und eigentliche Blutunterlaufungen sind; es muß daher jederzeit auch besonders angemerkt werden, ob diese mißfärbigen Stellen zugleich geschwollen sind, oder nicht.

Digitized by Google

§. 40. Ist die äußere oberflächige Besichtigung eines Leichnams gehörig vollendet, so wird dann die innere mittelst der Section vorgenommen. Die Section soll jedesmal mit Eröffnung jener Höhle des Körpers anfangen, wo schon von außen die Merkmale einer angebrachten Verletzung vorhanden sind, oder wo sich sonst der Sitz der Todesursache mit Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt. Ist kein Grund vorhanden, diese oder jene Höhle des Körpers zuerst zu öffnen, so wird der natürlichen Ordnung nach, zuerst die Kopf-, dann die Brust- und zuletzt die Bauchhöhle geöffnet. Jeder Schnitt, auch bloß durch die allgemeinen Bedeckungen, muß langsam und mit Behutsamkeit geführt werden, so daß er nie durch eine verletzte Stelle hindurch, sondern immer nur seitwärts neben derselben vorbeigeleitet werde, damit nicht die äußere Form einer Verletzung eine Veränderung erleide. Ist die Verletzung an keiner solchen Stelle angebracht, wo sich eine Höhle des Körpers befindet; so muß bloß jener einzelne Theil, den das verletzende Werkzeug traf, dann die Beschaffenheit der nahe gelegenen Theile von einigem Belange, ob und wie sie verändert sind, anatomisch untersucht, demonstrirt und im Fundscheine aufgezeichnet werden.

§. 41. Es ist keineswegs hinreichend, bloß jene Höhle des Körpers an einem Leichname zu öffnen und zu untersuchen, in die schon dem äußerlichen Anscheine nach irgend eine Verletzung eingedrungen ist; sondern in allen Fällen von einigem Belange müssen wenigstens alle drei Haupthöhlen des Körpers, das ist, die Kopf-, Brust- und Bauchhöhle geöffnet, und die darin gefundenen und bemerkenswerthen Gegenstände aufgeschrieben werden. Selbst in solchen Fällen, wo es scheint, man habe schon in einer der Höhlen die hinreichende Ursache des Todes gefunden, ist es immer noch nothwendig, auch die übrigen Höhlen nicht uneröffnet zu lassen, weil die Todesarten auch zusammengesetzt sein, und die verschiedenen Todesursachen an mancherlei Stellen des Körpers ihren Sitz haben können. Bei der Unterlassung dieser Vorsicht möchte man sonst über die Bestimmung der eigentlichen Todesursache leicht zu Fehlschlüssen verleitet werden, durch die dann die Glaubwürdigkeit des Fundscheines nicht gegen alle einzuwendenden Zweifel gesichert wäre. Vorzüglich muß bei vorkommenden Kopfverletzungen auch die Brust- und Bauchhöhle geöffnet werden, weil nicht selten die in denselben enthaltenen Eingeweide consensuell durch die Kopfverletzung leiden.

§. 42. In besonders wichtigen und zweifelhaften Fällen, oder wo man sich sonst noch einige Aufklärung über den Thatbestand davon versprechen kann, wird auch die Eröffnung der drei Haupthöhlen des Körpers noch zu wenig und unzureichend sein; sondern es wird dann nothwendig, noch insbesondere bald die Halsgegend, bald die Rückenmarkshöhle, den Hodensack, mit einem Worte, einen jeden Theil des Körpers, welcher wichtige Organe einschließt, genau zu untersuchen, um so die eigentliche Todesart des Verblichenen vollkommen aufklären zu können.

Digitized by Google

§. 43. Bei einer jeden Wunde, die an einem Cadaver vorkommt, muß ihre Form und Gestalt, ihre Größe nach Länge, Breite und Tiefe, dann was etwa aus derselben ausgeflossen ist, und ihre Richtung genau erforscht und angegeben werden. Man hat ferner die Theile, die durch sie verletzt sind, besonders auch die Nerven und die größern Blutgefäße, vorzüglich die Schlag- oder Pulsadern aufzusuchen und zu bemerken. Bei Schnitt- und Hiebwunden ist zu bemerken: ob sie mit einer Quetschung verknüpft sind oder nicht? Bei Stichwunden: wie weit oder eng, wie lang der Canal ist, den sie bildet, wo er sich endet, welche Theile in seinem Verlaufe verletzt sind? Bei Quetschungen: was für Theile, besonders welche Gefäße, Nerven, Eingeweide dabei zerquetscht, zermalmt, zerstört oder gänzlich weggerissen sind? ob fremde Körper, als: Kugeln, Kleidungsstücke, Knochensplitter u. s. w. sich in der Wunde befinden? ob nichts von Entzündung, Eiterung und Brand in den Wunden und in welchem Grade wahrzunehmen ist? wie die benachbarten Theile in Beziehung auf Erschütterung, Entzündung, Ergießung, Eiterung u. dgl. sich verhalten? ob keine Merkmale vorhanden sind, welche beweisen könnten, daß das verletzende Werkzeug vergiftet gewesen?

§. 44. Bei reinen Quetschungen ohne eine äußere Wunde hat man zu sehen: welche Theile durch dieselbe und in welchem Grade sie gequetscht oder zermalmt sind? ob größere Gefäße oder auch Eingeweide mit zerrissen oder geborsten sind, und welche? ob Stockungen oder Unterlaufungen von Blut, von andern Flüssigkeiten vorhanden sind, an welchen Theilen und in welchem Umfange? oder ob eigentliche Ergießungen Statt finden, von welcher Beschaffenheit, von welcher Menge, nach Maß und Gewicht bestimmt, und aus welchen Gefäßen? ob die Mähler und Flecken, die man für Sugillationen, als Folgen einer Quetschung durch eine äußerlich angebrachte mechanische Gewalt hält, und die Zerreißungen, eigentlichen Berstungen und Ergießungen, nicht etwa die Folgen einer krankhaften Beschaffenheit oder Folgen der Einwirkung einer innern Krankheitsursache, ob sie keine sogenannten Todtenflecke, sondern wirkliche Blutunterlaufungen von Quetschung und Zerreißung der Blutgefäße sind, was auch zum Theil die (§. 39) gemachten Einschnitte zeigen. Ob die vorhandenen Quetschungen nicht etwa beweisen, daß die von Außen angebrachte mechanische Gewalt so groß war, daß dadurch auch Erschütterungen nahe gelegener, oder selbst entfernter Theile, besonders fein organisirter, wichtiger Eingeweide entstehen könnten? Endlich, wie sich die vorhandenen Quetschungen in Bezug auf Beulen und andere Geschwülste, Zertheilung, Entzündung, Eiterung und Brand verhalten?

§. 45. Bei Schußwunden insbesondere ist zu untersuchen und aufzuzeichnen: ob der Schuß ein einfacher, das ist, nur mit einer einzigen Kugel, oder ein zusammengesetzter, das ist, mit mehreren Kugeln, mit Pfosten (Schrotkugeln) oder mit kleinem Schrot ge-

Digitized by Google

macht gewesen? Wenn die Schußwunde zwei Öffnungen hat, welches die Eingangs-, welches die Ausgangsmündung des Schußcanals war? Was der Schußcanal für eine Richtung genommen? welche Theile von ihm getroffen, zerrissen, gequetscht oder erschüttert wurden? Ob fremde Körper, als: Kugeln, Schrotkörner, der Schußpfropf, Kleidungsstücke, Knochensplitter u. s. w. in dem Schußcanale gefunden wurden? Ob keine sogenannten Luftstreifschüsse, das ist, Verletzungen, die durch das Anprallen schon matt gewesener Kugeln, oder die durch das An- oder Zurückprallen der Kugeln in sehr stumpfen Winkeln an dem menschlichen Körper verursacht wurden, zugegen sind.

§. 46. Bei Verrenkungen und Knochenbrüchen muß angegeben werden, welche Knochen verrenkt, oder welche Theile des Knochens, in wie viel Stücke und von welcher Größe und Form sie zerbrochen sind? Ob die Verrenkung oder ob der Knochenbruch einfach, zusammengesetzt, mit anderen Zufällen und Verletzungen verwickelt (complicirt) ist? Worin diese Nebenzufälle und Complicationen bestehen? Wie stark die Verrenkung ist, das heißt, um wie viel, nach Zollen und Linien bestimmt, die Knochenfügungen von einander abweichen? Ob etwa eine Verrenkung von einem Knochenbruche, oder umgekehrt ein Knochenbruch von einer Verrenkung begleitet ist? Ob nicht irgend eine innere krankhafte Beschaffenheit zu Verrenkungen und Beinbrüchen Anlaß gegeben, oder dieselben wenigstens begünstigte? Ob nicht nahe gelegene Theile und welche zugleich mit verletzt sind? Ob eine äußere Wunde dabei ist? Ob Entzündung, Eiterung und Brand bereits zugegen sind, und in welchem Grade?

§. 47. Bei Verbrennungen und bei Verbrühungen ist zu erforschen: ob wirkliches Feuer, oder ob nur eine mit Wärmestoff sehr überladene flüssige oder trockene Substanz auf den Körper einwirkte? In welchem Grade dieses gewaltsame Einwirken geschah? Ob bloß als ein heftiger incitirender Reiz, oder unmittelbar als ein eigentliches Zerstörungsmittel des organischen Baues und des thierischen Körpers? Sind an dem Leichname Spuren von allen drei Graden des Verbrennens oder Verbrühens vorhanden, wie es vorzüglich beim Verbrühen mit heißen flüssigen Substanzen fast immer der Fall ist, so müssen die Stellen des Körpers, wo dieser oder jener Grad anfängt oder aufhört, ausdrücklich besonders genannt und ihr Umfang genau angegeben werden. Ferner muß man die Stufen der überall vorhandenen Entzündung, der Eiterung und des Brandes nach ihren verschiedenen Simptomen angeben, und von letzterem, ob er trocken oder feucht ist, bemerken. — Auch bei der Untersuchung der Wirkungen von angewandten starken Ätzmitteln finden dieselben Regeln, wie bei Verbrennungen Statt.

§. 48. Eine jede bleibende Spur einer vorausgegangenen mechanischen Verletzung, die man an einem Leichname entdeckt, muß von den gerichtlichen Ärzten endlich auch noch in der Hinsicht genau untersucht und gewürdigt werden: ob nicht aus der Beschaffenheit der-

Digitized by Google

selben bestimmt erwiesen werden kann, daß sie entweder noch während des Lebens des nun verstorbenen Verletzten, oder im Gegentheile erst nach seinem Tode der Leiche selbst zugefügt worden sei? Die äußere klaffende Form und die eigenthümliche etwas aufgelockerte oder erhobene Beschaffenheit der Wundränder, die Gegenwart von Geschwulst, Blutunterlaufungen, die Merkmale einer vorhanden gewesenen Entzündung, Eiterung, des Brandes, die Zeichen einer wirklich vor sich gegangenen Blutung an und bei einer Verletzung, beweisen das erstere; so wie im Gegentheile die Abwesenheit dieser characteristischen Zeichen, für eine erst nach dem Tode verursachte Beschädigung des Cadavers sprechen.

II. Capitel.

Besondere Untersuchung des Kopfes und seiner Höhle.

§. 49. Die besondere Untersuchung des Kopfes beschäftiget sich zuerst mit der äußern Beschaffenheit desselben: Ob derselbe angeschwollen, roth, braun oder blau erscheint? Ob das Gesicht aufgetrieben; die Augen röthlich aus ihren Höhlen hervorragend; die Lippen angeschwollen, dunkel von Farbe sich zeigen? Ob aus den Nasenlöchern und dem Munde keine blutige, schäumige oder andere Flüssigkeit ausströmet? Nach vollendeter äußerer Besichtigung werden die allgemeinen Bedeckungen und die sehnichte Ausbreitung des Kopfes mittelst eines Kreuzschnittes, wovon der erste rückwärts an dem Hinterhauptshöcker anfängt und vorwärts an der Nasenwurzel endet; der zweite mitten quer hindurch, von einem Ohre zum andern geführt wird, gespalten, und auf die gewöhnliche Art abgelöst, so, daß die Beinhaut des Schädels überall sichtbar wird. Hierauf muß an jenen Stellen der Oberfläche des Schädelgewölbes, wo durch angebrachte Gewaltthätigkeiten Brüche, Wunden, Spalten, Risse, Gegenspalten und Gegenrisse, Niederdrückungen, Abweichungen der Knochen aus ihren Nähten, Absplitterungen bemerkbar sind, um sie gehörig beschreiben zu können, die Beinhaut abgeschabt werden. Nebst den Merkmalen vorhandener Verletzungen und ihrer Folgen sind dann auch noch die von dem gesundheitsgemäßen Zustande abweichenden Beschaffenheiten des Schädels, als: noch nicht geschlossene Fontanellen, offene Stellen durch Bildungsfehler oder nach Trepanationen, Knochengeschwülste, Beinfraß u. dgl. zu bemerken und zu beschreiben. Übrigens ist noch darauf zu achten, ob nicht schon theils aus der Beurtheilung der äußerlichen Verletzung, theils aus der Wichtigkeit und Größe der Verletzung des knöchernen Schädelgewölbes wahrscheinlich werde, daß durch die verletzende Gewalt auch eine Hirnerschütterung veranlaßt worden sei?

§. 50. Zur Absägung der Hirnschale wird die Knochensäge ganz wagerecht, ungefähr in der Entfernung eines halben Zolles von dem

Digitized by Google

obern Rande der Augenhohlen, auf das Stirnbein aufgesetzt, hier der erste Einschnitt gemacht, und derselbe dann zu beiden Seiten, ohne daß man dabei mit der Säge fest andrückt oder von der geraden Linie abweicht, damit ein richtiger Zirkelschnitt gebildet werde, mit der nöthigen Behutsamkeit so lange in die Tiefe geführt, bis der Knochen rings herum durchgesägt ist, ohne, so viel möglich, die darunter befindlichen Hirnhäute und das Hirn zu verletzen. Gewöhnlich bleiben in der Mitte des Stirnbeines und des Hinterhauptstückes des Grundbeines noch Stellen, wo die Knochen viel dicker sind, und die, ohne mit der Säge tief in die Hirnsubstanz einzuschneiden, nicht durchgesägt werden können; diese müssen dann besonders mittelst des Meißels und Hammers vorsichtig getrennt werden. Ist dieß geschehen, so wird die Hirnschale mit dem Hirnschalhebel in die Höhe gehoben, die harte Hirnhaut mit dem Hirnhautablöser davon losgetrennt, und so die Hirnschale vollends abgenommen. Hat man bei der Wegnahme der Schädelknochen Stellen bemerkt, wo die harte Hirnhaut von der innern Fläche des Schädels bereits schon getrennt gefunden wurde, so müssen diese besonders angemerkt werden. Bei Kindern werden die Schädelknochen mit der Knochenschere oder Knochenzange abgeschnitten, und meistens wegen des zwischen den Nähten vorhandenen und mit der harten Hirnhaut fest verbundenen Zellengewebes, einzeln weggenommen werden müssen.

§. 51. Die abgenommene Hirnschale wird nun untersucht: Ob sich Verletzungen an ihr befinden? und welche? mit einer genauen Beschreibung derselben. Bei Rissen, ob sie nicht bloß scheinbar und vielleicht nur ungewöhnliche Schädelnähte sind? Ob Brüche, einfache, vielfache? Ob Gegenbrüche oder Gegenspalten, mit oder ohne Niederdrückung der Schädelknochen, in welchem Knochen und welchem Theile desselben zugegen sind? Ob die Hirnschale nicht ungewöhnlich dick oder dünne, hart und spröde, weich oder biegsam, oder sonst krankhaft beschaffen ist? Ob nicht irgend ein Theil eines Knochens aus seiner Lage gewichen, nach innen eingedrückt, zerbrochen oder zersplittert gefunden wird? und welcher? Ob keine Trennungen der Nähte der Kopfknochen, und welcher, und mit was für Erscheinungen verknüpft vorhanden sind? Ob das Auseinanderweichen der Schädelnähte eine unmittelbare Folge der Verletzung, oder etwa einer andern innern Ursache sein kann? Ob eine Knochenverletzung, vorzüglich an jenen Stellen der Hirnschale, wo sich viele Diploe, oder wohl gar Höhlen zwischen der äußern und innern Knochentafel befinden, durch beide Tafeln den ganzen Knochen hindurch, oder nur durch eine oder die andere gedrungen ist? Ob die Diploe zwischen den beiden Tafeln nicht besonders gequetscht gefunden wird? Ob aus der Beschaffenheit der naheliegenden festweichen Theile sich wahrscheinlich schließen lasse, daß die Verletzung der Knochen schon vor oder erst nach dem Tode zugefügt worden?

§. 52. Bei der Untersuchung der Hirnhäute kommt in Betrach-

Digitized by Google

tung: Ob nicht schon auf der äußern Fläche der harten Hirnhaut ergossenes Blut, Blutwasser oder Eiter u. s. w. zu bemerken ist? Ob keine Wunde oder irgend eine andere Verletzung zugegen ist? und ob diese mit der äußern Kopfverletzung in Hinsicht der Stelle, der Art und Weise übereinstimmend gefunden wird? Ob keine Knochensplitter oder andere fremde Körper in ihnen steckend gefunden werden? Ob die Hirnhäute nicht entzündet erscheinen, und in welchem Umfange? Ob die Gefäße der Hirnhäute mit Blut angefüllt, oder umgekehrt in einem blutleeren Zustande angetroffen werden? Ob in den Hirnhäuten Eiterung zugegen ist, wo sich der Eiter befindet, ob an mehreren Stellen der Hirnhäute verbreitet, oder nur auf einer Stelle besonders angesammelt? Ob dem Eiter entweder durch die Schädelverletzung selbst, oder sonst auf irgend eine andere Art ein Ausfluß hätte verschafft werden können? Ob nicht Brandflecke in irgend einem Theile der Hirnhäute, und von welchem Umfange vorhanden sind? Ob durch die Hirnhäute weder irgend eine ergossene Feuchtigkeit noch sonst etwas Ungewöhnliches durchscheinet?

§. 53. Nun wird die harte Hirnhaut neben dem Sichelfortsatze, zunächst am vordern Rande des durchgesägten Hirnschädels, mit der Schere eingeschnitten, in diese Spalte das mit einem Köpfchen versehene Blatt der Schere eingebracht, und so die harte Hirnhaut von vorne nach rückwärts, stets neben dem sichelförmigen Blutbehälter bis an den hintern Rand des abgesägten Hirnschädels zu beiden Seiten entzwei geschnitten. Eine gleiche Trennung geschieht sodann in der Mitte quer durch den ersten Schnitt, so daß sie in vier Lappen herab gelegt werden kann. Jetzt wird die Dicke der harten Hirnhaut und das etwa zwischen ihrer innern Fläche und der Spinnenwebenhaut befindliche flüssige oder geronnene Ergossene bemerkt; da ferner die Gefäße der weichen Hirnhaut durch die Spinnenwebenhaut nun deutlich durchschimmern, so kann auch ihr geringeres oder stärkeres Strotzen von Blut, ein vorhandenes Extravasat zwischen denselben bestimmt, untersucht und angegeben werden. Sind was immer für Verletzungen am Kopfe, die bis in das Hirn eindringen, zugegen, so muß endlich auch die weiche Hirnhaut mit der Pinzette abgenommen werden, um so die ganze obere gewölbte Fläche der Hirnsubstanz genau untersuchen und besehen zu können.

§. 54. Um das Hirn selbst genau untersuchen zu können, werden die Gefäße, welche sich seitwärts aus dem Hirne in den Sichelfortsatz endigen, getrennt; dieser letztere von dem Hahnenkamme des Siebbeines mit der Schere abgelöst, und aus den zwei Halbkugeln des Hirnes nach rückwärts gelegt. Mit den Fingern der linken Hand entfernt man dann die beiden Halbkugeln etwas von einander, und trennt mit dem Messer das feine Zellengewebe, welches die innern Flächen derselben da, wo der Sichelfortsatz aufgehört hat, mit einander verbindet, so daß der quere Markbalken in seinem ganzen Verlaufe zum Vorschein kommt. In der Richtung des Markbalkens, etwas über demselben, werden nun beide Halbkugeln mittelst eines einzigen

Digitized by Google

Schnittes mit dem Hirnmesser vor- nach rückwärts abgenommen, außer es wäre eine Hirnwunde vorhanden, in welchem Falle die Hirnsubstanz schichtenweise weggenommen werden muß, um die eigentliche Tiefe derselben bestimmen zu können, und es wird ihre Substanz durch verschiedene Einschnitte genau untersucht und beschrieben. Hierauf macht man zu beiden Seiten neben der senkrechten Furche des queren Markbalkens, nach seiner Mitte zu, Einschnitte, wodurch die obern Hirnkammern geöffnet werden, die man zuerst nach vorwärts, dann nach rück- und abwärts, nach ihrem Verlaufe, wie ihn der eingeführte Zeigefinger der linken Hand zu erkennen gibt, erweitert. Jetzt besieht man die Theile der obern Hirnkammern, als: die durchsichtige Scheidewand, die gestreiften Körper, einen Theil der Sehhügel, besonders aber das Adergeflecht. Um die dritte Hirnkammer zu untersuchen, wird die durchsichtige Scheidewand von ihrer Öffnung, welche nach abwärts ihre Lage hat, mit den Schenkeln des Gewölbes nach aufwärts durchgeschnitten und zurückgelegt, die innere Fläche der Sehhügel etwas von einander gezogen, wo man dann den mittleren, vordern und hintern Querbalken und die dritte Hirnkammer, das dreieckige Blatt, das hier die Gewölbe verbindet, und die Zirbeldrüse, welche auf den vier Erhabenheiten aufliegt, deutlich sehen wird.

§. 55. Damit noch die übrigen Theile des Hirns und der Grund der Schädelhöhle untersucht werden können, muß sowohl das große, als auch das kleine Hirn herausgenommen werden. Dieß geschieht, indem man zuerst die vordern Hirnlappen, versteht sich ohne die harte Hirnhaut, in die Höhe hebt, sowohl den Geruchsnerven als auch alle die übrigen Nerven, die von dem Hirne kommen, in der Mitte ihrer Distanz vom Hirne, ferner an dem türkischen Sattel die innere Kopfarterie und den Trichter des Hirns entzwei schneidet; sind nun auch die mittleren Hirnlappen aufgehoben, so durchschneidet man zu beiden Seiten nahe an dem obern Rande des Felsentheiles der Schläfenbeine, ohne jedoch die Blutbehälter zu verletzen, die Zwerchscheidewand des Hirns, trennt zu beiden Seiten die hier vorhandenen Nerven, und im Hinterhauptloche das verlängerte Mark mit den Wirbelarterien, und hebt nun das große und kleine Hirn vollends aus der Schädelhöhle. An dem Hirngrunde sind dann folgende Theile besonders zu untersuchen: die Vereinigung der Sehnerven, der Trichter, die zwei glänzenden Erhabenheiten, die Grundarterie, die silvische Grube, die Schenkel des großen Hirns und das verlängerte Mark. Der große Hirnknoten und das verlängerte Mark werden senkrecht, das übrige große und kleine Hirn aber in verschiedenen Richtungen durchgeschnitten.

§. 56. An dem Hirne ist zu bemerken: ob dasselbe in seinem Bau und in seiner Consistenz auf irgend eine Weise von dem regelmäßigen (normalen) Zustande abweicht? Wie es an den Stellen, die unter den etwa vorgekommenen äußerlichen Verletzungen befindlich sind, sich verhalte? Ob auf seiner Oberfläche zwischen oder in der

Digitized by Google

Substanz des großen oder kleinen Hirns, in eigens krankhaft gebildeten Höhlen, in den eigentlichen Hirnhöhlen oder auf der Grundfläche des Hirns Ergießungen von Blut, Blutwasser, Eiter oder andere Feuchtigkeiten, in welcher Menge, von welcher Beschaffenheit u. s. w. zugegen seien? Wie diese Flüssigkeit in Hinsicht auf ihre Ausbreitung sich verhalte? Ob sie nemlich an einem Orte beisammen oder an mehreren ausgebreitet und zerstreut gefunden ward? Ob die Gefäße des Hirns mit Blut überfüllt oder blutleer angetroffen wurden? und ob sich nirgends ein entzündlicher Zustand oder eine Eiterung wahrnehmen lassen? Ob in den Hirnhöhlen das nach dem Tode fast immer vorhandene Wasser nur in gewöhnlicher oder in ungewöhnlicher Menge, oder von ungewöhnlicher Beschaffenheit zugegen ist, oder ganz mangelt? Ob Hirnwunden mit oder ohne Substanzverlust vorhanden sind? wie tief sie eindringen, welche Theile dadurch verletzt sind? wie sie sich in Bezug auf Entzündung, Eiterung und Brand verhalten? Ob fremde Körper, verschiedene krankhafte Beschaffenheiten u. s. w. sich in dem Hirne finden? Ob die innere Grundfläche des Schädels gehörig gebildet ist? Ob keine Spur von Ergießung, Trennung der Knochenfügungen, Bruch, Spalt oder sonst einer andern ungewöhnlichen und krankhaften Beschaffenhait zu entdecken ist? Ob an solchen Stellen, wo mehr verborgene geheimere Verletzungen in den Grund des Hirns eingedrungen sein können, nichts Regelwidriges wahrzunehmen ist?

III. Capitel.

Besondere Untersuchung der Mundhöhle, des Halses und des Rückgrades.

§. 57. Wenn schon von außen in der Gegend der Rückenwirbelsäule irgend Spuren einer angebrachten mechanischen Gewaltthätigkeit vorhanden sind, so muß auch die kunstmäßige Öffnung der Rückenmarkshöhle, welche bei Erwachsenen viel schwerer als bei Kindern ist, vorgenommen werden. Um dieses zu bewerkstelligen, wird an der mit dem Rücken nach aufwärts gelegten Leiche längst den Stachelfortsätzen derjenigen Wirbelbeine, deren Rückenmarkshöhle man wegen einer schon von außen sich offenbarenden Verletzung untersuchen will, ein Hauteinschnitt bis auf die Spitzen dieser Stachelfortsätze von oben nach unten und zu beiden Seiten gemacht, so daß die allgemeinen Decken, und alle Muskeln, die zwischen den Stachelfortsätzen und den Querfortsätzen liegen, sehr gut abgelöst werden können. Ist dann das zwischen den Stachelfortsätzen gelegene Band, und die Haut gleiches Namens entzwei geschnitten, so werden mittelst des Meißels und Hammers auf beiden Seiten die Schenkel der Stachelfortsätze an den zu untersuchenden Wirbelbeinen etwas schräge von innen nach außen behutsam, ohne das Rückenmark zu verletzen, hinweg genommen, und so die Scheide des Rückenmarkes bloß ge-

Digitized by Google

legt, sodann mit der Pincette aufgehoben, und mit der Schere entzwei geschnitten. Bei Kindern unter einem Jahre geht diese Trennung mit Hilfe eines starken Brustmessers oder einer sogenannten Knochenschere viel leichter von Statten, besonders wenn bei ihnen noch der gespaltene Rückgrad vorhanden ist.

§. 58. An dem Rückgrade ist zuerst schon von außen zu untersuchen: Ob an demselben der Länge nach nicht irgend eine Spur einer angebrachten Gewalt zu entdecken ist? Ob keine Wunden vorhanden sind, die, wenn sie auch noch so klein und unbedeutend zu sein scheinen, doch immer die größte Aufmerksamkeit verdienen? Ob daher keine Blutunterlaufungen oder andere Spuren von Quetschungen, keine Entzündungen, Eiterungen, Brandstellen, kein Knochenfraß, und besonders ob keine Verrenkungen und Knochenbrüche der Wirbelbeine vorhanden sind? Welche Wirbelbeine verrenkt oder zerbrochen gefunden worden? Ob sie eine bedeutend vollkommene oder unvollkommene ist? Ob aus der Gegenwart oder Abwesenheit von Geschwulst, Entzündung, Ergießung und Blutunterlaufung wahrscheinlich wird, daß diese Verrenkungen schon vor dem Tode, oder erst nach demselben entstanden sind? Ob nicht irgend ein anderer krankhafter Zustand des Rückgrades, z. B. eine **Spina bifida** u. dgl. zugegen ist? Von innen: ob die Wunden und andere Verletzungen bis in die Rückenmarksscheiden, und das Rückenmark selbst, und wie tief sie eingedrungen? Ob keine Ergießungen von Wasser, Serum, Blut, Eiter, in welcher Menge, und wo sie vorhanden sind?

§. 59. Die Mundhöhle wird untersucht: Ob der Unterkiefer nicht krampfhaft an den Oberkiefer gehalten? Ob keine krankhafte oder andere ungewöhnliche Beschaffenheit, als: Entzündung, Eiterung, krankhaft gebildete Entzündungshäute, Brand, oder fremde feste Körper, als: Werg, Stroh, Heu, Sand, Asche, Tücher u. s. w.; oder Flüssigkeiten, als: Blut, Wasser, Eiter, Schleim, schäumige Feuchtigkeit, und wie viel davon nach Maß, Gewicht bestimmt in derselben angetroffen werden? Ob vielleicht die Zunge angeschwollen, blau, schwarz, zwischen die Zähne eingebissen, verwundet, nach rückwärts gebeugt oder abgeschnitten? Ob die Stimmritze nicht verstopft, oder der Kehldeckel ganz offen, oder krampfhaft niedergedrückt erscheint? Ob die Zähne nicht ausgeschlagen? Die Theile des Rachens nicht von der Lustseuche u. s. w. ergriffen sind?

§. 60. Von außen am Halse ist zu bemerken: Ob sich keine Spuren irgend einer hier angebrachten Gewaltthätigkeit, als: Schnittwunden und besonders Quetschungen und sugillirte Stellen, als Folgen eines angewendeten Druckes, oder angelegten Stranges, oder Würgebandes finden? Was für eine Form und Gestalt diese Eindrücke und Sugillationen haben? Ob sich nicht das Würgeband ganz oder nur zum Theile noch am Leichname befindet? Wie tief die Sugillationen eindringen? Ob sich die Gefäße am Halse entweder so wie der Hals überhaupt, angeschwollen, blau durchscheinend, oder im Gegentheile eingefallen, und vom Blute leer zeigen? Ob keine krank-

Digitized by Google

hafte Veränderung und Beschaffenheit sich an der äußern Fläche des Halses bemerken läßt?

§. 61. Um die nähere Untersuchung des Halses, bei einer an demselben schon von außen bemerkbaren Spur einer angebrachten Gewaltthätigkeit, vornehmen zu können, macht man von der Mitte des untern Randes am Unterkiefer einen Schnitt durch die allgemeinen Decken, gerade über den Kehlkopf bis zur Mitte des herzförmigen Ausschnittes am Brustknochen, dann auf jeder Seite am untern Rande des Unterkiefers bis zu seinen Winkeln einen zweiten, damit die allgemeinen Decken in Verbindung des breiten Halsmuskels von den übrigen darunter liegenden Muskeln getrennt, und diese sammt den zwischen und unter ihnen zu beiden Seiten des Kehlkopfes und der Luftröhre liegenden Nerven und Blutgefäßen genau besichtiget werden können. Die mehr oberflächig liegenden Gefäße sollen, um die tiefer darunter liegenden genau beobachten zu können, jedes Mal unterbunden, und dann ausgeschnitten werden. Zuletzt wird dann auch mittelst eines geraden Schnittes die Schilddrüse, der Schildknorpel, und die Luftröhre, so weit sie über das Brustbein hervorragt, gespalten, und die innere Höhle derselben untersucht. Soll noch überdieß der tiefer liegende Schlund und die Rachenhöhle genau durchsucht werden, so muß man nach Hinwegnahme der Luftröhre alle Muskeln an der innern Fläche des Unterkiefers, die von diesem zum Zungenbein laufen, sammt der Mundhaut trennen, die Zunge mit dem Kehlkopfe nach vorwärts ziehen, und so den ganzen Schlund öffnen.

§. 62. Bei der Untersuchung des Halses soll darauf gesehen werden: ob die hier gelegenen Muskeln, und welche an der Verletzung Theil nahmen? Von welcher Art ihre Verletzung ist? In welchem Zustande von Entzündung, Quetschung, Eiterung und Brand man sie antrifft? Ob die großen am Halse befindlichen Nervenstämme, insbesondere die Lungennerven, die Zungenschlundnerven, der Beinerve, und die großen simpathischen Nerven verletzt sind, wie und wo? Ob die größern am Halse laufenden Blutgefäße verletzt sind, als: die Stämme der äußern und innern Kopfschlagadern, die Wirbelschlagadern; die äußern oder innern Halsnerven; wie sie verletzt sind? Ob ganz entzweigeschnitten, nur eingeschnitten, oder ob bloß Streifwunden in einigen Häuten derselben, oder Quetschungen u. s. w. vorhanden sind? Ob nicht die Knorpeln des Kehlkopfs zerquetscht, gedrückt, zusammengepreßt, verrenkt, oder aus ihren Verbindungen gewichen angetroffen werden? Ob nicht die Luftröhre auf irgend eine Art, und an welchen Theilen sie verletzt ist? Eben dieses gilt von der Speiseröhre, ob dieselbe, wie und an welcher Stelle, ob hoch oben, oder tief unten verletzt ist? Ob sie gänzlich oder nur zum Theile durchschnitten, durchschossen, gequetscht oder zerrissen und zermalmt ist? Ob die Verletzungen von vorn oder mehr seitwärts oder von hinten zu beigebracht sind? Ob im Kehlkopfe und in der Luftröhre kein fremder, von außen gewaltsam eingebrachter Körper, keine schäumi-

Digitized by Google

ge, schleimige und blutige Feuchtigkeit sich befindet? und in welcher Menge? Endlich, ob nicht an irgend einem Theile des Halses ein Bildungsfehler, oder eine andere krankhafte Beschaffenheit sich zeiget? sie mag nun mit der gegenwärtigen Verletzung in Beziehung stehen, oder nicht.

IV. Capitel.

Besondere Untersuchung der Brust.

§. 63. Bei der äußern Besichtigung der Brust muß zuerst bemerkt werden: ob der Thorax seine regelmäßige Wölbung hat, oder ob er platt und zusammengedrückt ist? Ob die Haut auf der Brust glatt, eben und ungefärbt, oder ob sie mit braunen, blauen Flecken und mit geschwollenen Stellen versehen ist? Ob diese Flecken beim Einschneiden in dieselben sich tiefer als auf die Oberfläche der Haut erstrecken, und wie tief? Ob ausgetretenes Blut unter denselben zu bemerken ist? Ob sich Verletzungen von Stechen, Schneiden, Hauen, Schießen oder Quetschen zeigen? Ob keine Luft- und andere Geschwulst, keine Entzündung, Eiterung und brandige Stellen an dem äußern Brustgewölbe sich wahrnehmen lassen? Ob diese Verletzungen bloß die allgemeinen Bedeckungen und die fleischigen Theile des Brustgewölbes betreffen, oder ob sie in die Brusthöhle selbst eindringen? Ob die äussern bis in die Brusthöhle eindringenden Verletzungen so groß sind, daß sie eine hinlängliche Luftmenge einlassen, wodurch die Ausdehnung der Lungen vermittelst der durch die Stimmritze in die Luftröhre eingedrungenen atmosphärischen Luft verhindert wird? Bei den nicht eindringenden müssen jedoch jene Theile, die verletzt wurden, genannt, und es muß hauptsächlich darauf gesehen werden, ob nicht vielleicht die unter den Schlüsselbeinen hinlaufenden oder in den Achselhöhlen befindlichen Gefäße, und welche aus ihnen? oder die Intercostalgefäße, und wo? vorzüglich wie nahe oder wie fern vom Rückgrade? oder die äußern Brustschlagadern (**arteriae mammariae externae**) verletzt sind.

§. 64. Bei weiblichen Körpern muß noch insbesondere untersucht und bemerkt werden, ob nicht an den Brüsten und unter denselben, vorzüglich wenn sie groß und hangend sind, so daß die unterhalb derselben gelegenen Stellen davon bedeckt werden, Wunden, Quetschungen, Entzündungen, Verhärtungen, Eiterungen, Krebsgeschwüre, Brandstellen u. s. w. vorkommen? In Fällen, wo einige Fragen oder Zweifel über vorhergegangene Schwangerschaft, Geburt, verlorne Jungferschaft u. dgl. vorkommen können, ist die Beschaffenheit der Brüste noch insbesondere genauer anzumerken: ob sie schlaff und hangend, oder voll, derb und gerundet angetroffen werden? Ob Milch in denselben vorhanden ist? und von welcher Farbe der Hof um die Brustwarze gefunden wird?

§. 65. Die Section der Brusthöhle beginnt man mit einem ge-

Digitized by Google

raden Schnitte, der in der Mitte der halbmondförmigen Aushöhlung des Brustbeins anfängt, an der Spitze des schwertförmigen Knorpels endet, und durch die allgemeinen Decken bis auf die Sehnenhaut des Brustknochens geführt wird. Von der Spitze des Schwertknorpels wird dann zu beiden Seiten längst der Richtung der Anheftung des Zwerchfelles ein zweiter bogenförmiger Einschnitt, bis gegen den Rücken hin, durch die allgemeinen Decken und die Muskeln der Brust geführt, ohne jedoch die Zwischenrippenmuskeln zu treffen, so daß die Rippe mit ihrem Knorpel, auf welcher der Schnitt gemacht wurde, deutlich zu sehen ist. Endlich wird von dem Anfange des Brustbeins aus, zu beiden Seiten auf den Schlüsselbeinen, und längst denselben ein Einschnitt durch Haut und Muskeln, bis gegen das Achselgelenk hin, gezogen. Nun sollen über dem ganzen Brustgewölbe die allgemeinen Decken sammt den darunter liegenden Muskeln abgelöst und gegen den Rücken hin so zurückgelegt werden, daß sich die Rippen, ihre Verbindung mit den Rippenknorpeln, und dieser letzteren mit dem Brustbeine deutlich zeigen.

§. 66. In Hinsicht der Knochen, die das Brustgewölbe von allen Seiten bilden, ist zu bemerken: Ob Verrenkungen oder Zerbrechungen derselben, an welchen aus ihnen, und in welchen Stellen dieselben Statt finden? Ob an den Knochen selbst keine krankhaften Beschaffenheiten, als: Knochenfraß (Caries), Knochenbrand (Necrosis), Knochenauswüchse (Exostoses), krankhaft gebildete Knochenschwielen (Calli) u. dgl. zugegen sind? Ob bei den Verrenkungen und Zerbrechungen die Knochen nicht so aus ihrer Lage nach innen gewichen sind, daß dadurch das Brustfell oder die Lungen selbst und das Rückenmark mit seinen Häuten auf irgend eine Art beschädiget wurden? Ob der Schwertknorpel nicht verknöchert, ungewöhnlich lang, an seinem Ende nach einwärts umgebogen, gespalten, zugespitzt oder sonst auf eine ungewöhnliche Art von der Regel abweichend gefunden wird?

§. 67. Zur Trennung des Brustblattes von den Rippen bedient man sich eines Knorpelmessers, indem damit die Knorpel, wo sie sich mit dem vordern Ende der Rippen vereinigen, zu beiden Seiten des Brustknochens, jedoch einzeln und behutsam, nicht mit der Spitze des Messers nach abwärts gerichtet, getrennt werden. Wären die Rippenknorpeln hier und da schon in den Verknöcherungszustand übergegangen, so muß der Meißel und Hammer zu Hilfe genommen werden. Nun wird das Brustblatt, nachdem zuvor das Zwerchfell so knapp als möglich von den untersten Rippenknorpeln und dem Schwertknorpel abgeschnitten worden, von unten nach aufwärts gegen das Angesicht des Leichnams aufgehoben, die Brustfellsäcke und das Zellengewebe des Mittelfelles von den Rippenknorpeln und dem Brustblatte abgelöst, zuletzt die Gelenkfügung der Schlüsselbeine und die Anheftung der Muskeln an dem obern Raude des Brustblattes getrennt, so daß nun das ganz losgewordene Brustblatt hinweg genommen, und bei Seite gelegt werden kann.

Digitized by Google

§. 68. Schon während der sorgfältigen Eröffnung der Brusthöhle ist darauf zu sehen, ob in der vordern Mittelfellshöhle keine Ergießung von Blut, Eiter, Wasser oder irgend eine andere krankhafte Beschaffenheit vorhanden ist. Das Ergossene muß mit einem Schwamme aufgesogen, und herausgeschafft werden. Die Blutergießungen, welche von der durch die Section veranlaßten Verletzung der Schlüsselbeinsvenen, vorzüglich der linken und der innern Brustvenen herrühren, sind von den vorigen wohl zu unterscheiden. Eben so muß die hintere oder innere Fläche des Brustknochens mit der Sehnenhaut, den Knorpeln u. s. w. aufmerksam untersucht, und das daran bemerkte Ungewöhnliche genau aufgezeichnet werden. Die linke Schlüsselbeinsvene und die Thimusdrüse, welche bei ältern Subjecten viel weniger kennbar ist, als bei jüngern, sind dann noch insbesondere einer genauern Untersuchung zu unterwerfen, ob sich an denselben keine Verletzung oder irgend eine krankhafte Beschaffenheit entdecken läßt. Sodann geht man zur Untersuchung der einzelnen Brusteingeweide über.

§. 69. Bei der besondern Untersuchung der Lungen ist darauf zu sehen, in welchem Zustande sie sich befinden? Ob in denselben Wunden zu finden sind? Ob diese Wunden nur eine oder beide Lungen betreffen? Ob die Wunden nur die Oberfläche der Lungen treffen, oder ob sie tiefer in dieselben, vielleicht gar bis zur Insertion der großen Lungengefäße eindringen? Ob und welche großen Arterien und Venen der Lungen verletzt sind? Ob sich die Lungen mit dem Brustfelle verwachsen, entzündet, vereitert, verhärtet, brandig, gequetscht und zerrissen zeigen? wie und an welchem Orte? Ob keine Ergießung von flüssigem oder geronnenem Blute, von Wasser, Eiter, oder sonst einer Flüssigkeit in der Brusthöhle vorhanden ist, wodurch die Lungen zusammengedrückt worden? und in welcher Quantität? Ob eine Berstung oder Zerreißung der Lungen vorhanden ist? wo und wie tief dieselbe in die Lungensubstanz eindringt? Ob keine Windgeschwulst, keine Überfüllung der Blutgefäße, der Lungen mit Blut in Hinsicht der Farbe derselben u. s. w. zu beobachten ist?

§. 70. Sodann werden die Lungen, wenn sie mit dem Brustfelle nicht verwachsen sind, eine nach der andern aus ihrem Sacke, nachdem die Luftröhre und das Band an dem hintern Theile der Grundfläche entzwei geschnitten worden, leicht herausgenommen; die Verwachsung der Lungen mit dem Rippenfelle sucht man mit den Fingern zu trennen, und wenn dieses nicht mittelst eines gelinden Druckes auf die Lungen geschehen kann, so muß man das Messer gebrauchen, damit durch eine stärker angewandte Gewalt keine Zerreißungen der Oberfläche der Lungensubstanz veranlaßt werden. Die herausgenommenen Lungen besieht man sodann überhaupt noch einmal, ob sie nicht beide und insbesondere die rechte vor der linken, oder umgekehrt vom Blute strotzend und dunkelblau erscheinen? Ob die Oberfläche derselben nicht etwa mit einer falschen Haut, mit einer zähen oder fulzigen Masse, mit einer dunkelrothen, oder dunkel bläulicht gesprenkelten Farbe besetzt ist? Sodann werden die Lungen an mehreren

verschiedenen Stellen eingeschnitten, und es wird dabei bemerkt, ob dadurch in ihren Zellchen keine blutige, wässerichte, eiterartige oder andere Feuchtigkeit gefunden wird? und wie viel? Ob nicht andere Arten von irgend einer krankhaften Beschaffenheit in den Lungen, als: Balggeschwülste, Lungenknoten u. dgl. vorhanden sind?

§. 71. An dem Herzbeutel von außen und von innen, nachdem er zuvor mittelst der Schere an seiner vordern Fläche von seiner Anheftung am sehnichten Theile des Zwerchfelles bis nach aufwärts, wo er sich an die Hauptstämme der Gefäße am Grunde des Herzens ansetzt, geöffnet worden, untersucht man, ob er ganz frei oder an irgend einer Stelle mit den Lungen, mit dem Herzen ganz oder zum Theil verwachsen, und von welcher Größe und Farbe er ist? Ob er nicht verletzt ist, und wie? Ob keine Anhäufung von Blut, Blutwasser, oder von einer ungewöhnlich großen Menge von Herzbeutelfeuchtigkeit sich in demselben vorfindet? Ob er nicht in einem entzündlichen Zustande, oder in dem Zustande der Eiterung und des Brandes sich befindet? Oder endlich, ob er nicht etwa, wie man in seltenen Fällen schon zu beobachten die Gelegenheit hatte, gänzlich fehle?

§. 72. Am Herzen wird zuerst untersucht, ob die an demselben befindlichen großen Stämme der Blutgefäße in regelmäßigem Zustande seien oder nicht? Ob in demselben dann, besonders in der Lungenarterienkammer, und im Hohlvenensacke (in der rechten oder vordern Herzkammer und Vorkammer) keine Anhäufung von flüssigem oder geronnenem Blute zu beobachten ist? Von welcher Beschaffenheit und Menge das Blut ist, das man daselbst findet? Ob in dem Herzen und seinen großen Blutgefäßen keine polipösen Concremente gefunden werden? Ob man das Herz und seine großen Gefäße nicht verwundet, an irgend einer Stelle geborsten, krankhaft erweitert, verknöchert, entzündet, vereitert und brandig antrifft? Wie groß die Verwundungen an dem Herzen und seinen großen Gefäßen sind, und ob sie bis in ihre Höhlen selbst und namentlich in welche eindringen? Ob, und welche Kranzgefäße des Herzens dadurch verletzt wurden? Oder ob die Wunde bloß in die fleischige Substanz des Herzens eindrang? Endlich, ob nicht auch die zum Herzen gehenden Nerven durch äußerlich angebrachte Gewaltthätigkeiten auf irgend eine Art verletzt sind. Das Herausnehmen des Herzens aus seinen Verbindungen muß immer, der häufigen und mehr oder weniger mit Blut angefüllten Gefäße wegen, mit Vorsicht und nach gehöriger doppelter Unterbindung derselben geschehen. Daß auch die übrigen wichtigen Blutgefäße in der Brusthöhle genau untersucht werden müssen, unterliegt um so weniger einem Zweifel, als überhaupt jedesmal, so oft ein Extravasat von Blut in irgend einer Höhle des Körpers gefunden wird, auch die Quelle desselben aufgesucht und ausfindig gemacht werden muß.

§. 73. Nebstdem muß in der Brusthöhle noch untersucht werden, ob etwa der Speisesaftcanal (**ductus thoracicus**) verletzt ist und wie? Ob sich keine Ergießung des Speisesaftes durch die Wunde in die Brusthöhle, an welcher Stelle derselben und in welcher Quantität be-

Digitized by Google

merken läßt? Ob das Zwerchfell verwundet, entzündet, eiternd oder brandig gefunden wird? wie und an welcher Stelle desselben? Ob nicht irgend ein Eingeweide des Unterleibes ganz oder zum Theil durch die Wunde des Zwergfells durchgedrungen, in die Brusthöhle hineingeraget, und dasselbe vielleicht zwischen den Wundrändern eingeklemmt ist? Ob die Zwerchfellsvenen, und die übrigen wichtigen Nerven in der Brusthöhle nicht mit verletzt sind? oder sonst auf irgend eine Art gelitten haben? Ob die Speiseröhre, so weit sie in der Brusthöhle läuft, an der Verletzung Theil genommen hat? Endlich, ob an keinem Theile der Brusthöhle und ihrer Eingeweide irgend eine krankhafte, oder von dem gewöhnlichen Baue und sonstigen Zustande abweichende Beschaffenheit gefunden wird?

V. Capitel.

Besondere Untersuchung des Unterleibes.

§. 74. Bei der äußern Besichtigung des Unterleibes muß vor Allem die Abweichung der Bauchdecken von der gewöhnlichen Farbe und glatten Beschaffenheit ihrer Oberfläche untersucht und angemerkt werden; denn es tritt hier oft der Fall ein, daß eine dem Anscheine nach unbedeutende äußere Verletzung eine wichtige innere Erschütterung, Quetschung, Zerberstung oder Zerreißung der Baucheingeweide verbirgt. Es müssen daher nebst den eigentlichen Wunden und andern auffallenden Merkmalen wichtiger Verletzungen und ungewöhnlicher krankhafter Beschaffenheiten, alle ungewöhnlichen Erhöhungen und Anschwellungen genau bestimmt und untersucht werden: Ob sie umgränzt sind, oder nicht? Ob sie hart, weich, schwappend oder elastisch, wie von Luft ausgespannt, an welcher Stelle sie gefunden werden, und in welchem Verhältnisse sie mit dem am Leichname schon vorhandenen Grad der Fäulniß stehen? Ferner müssen alle rothen, braunen, blauen und gelbgrünen Flecken an den allgemeinen Bedeckungen des Bauches genau untersucht werden, wie groß, an welcher Stelle sie sind? Ob sie mit einer Geschwulst verknüpft sind oder nicht? Wie tief sich dergleichen Veränderungen nach innen erstrecken, und ob sich beim Einschneiden in dieselben Blutergießungen (**suffusiones**) entdecken lassen? Ob keine Wunden, von welcher Art, eindringend oder nicht eindringend, an welcher Stelle, und mit welchen Umständen von Entzündung, Eiterung, Brand, oder mit einem Vorfalle von verletzten oder unverletzten Baucheingeweiden begleitet sich zeigen? Wenn Brüche (**Herniae**) und Vorfälle (**Prolapsus**) sich am Unterleibe finden, so müssen diese in Hinsicht auf ihren Sitz, ihre Größe und Beschaffenheit genau beschrieben werden. Ob an den männlichen Geschlechtstheilen und in der Nähe derselben keine krankhafte Beschaffenheit oder keine Spuren von Quetschungen und anderen Verletzungen zu finden sind.

§. 75. Am weiblichen Leichname müssen, besonders wenn es sich

Digitized by Google

um die Beantwortung der Fragen über Jungferschaft, Schwangerschaft und vorhergegangene Geburt handelt, die äußeren Geschlechtstheile und die Gegend des Unterbauches noch vorzüglich untersucht werden. Ob der Unterleib gespannt, ausgedehnt ist, an welcher Gegend? Ob die bemerkte Geschwulst schwappend, wie von Luft ausgedehnt, oder wie ein fester Körper anzufühlen ist? Ob der Unterleib überhaupt eine den Umständen angemessene Wölbung hat? Ob die Haut desselben welk, faltig, mit narbenähnlichen Runzeln versehen ist? Ob die äußeren Schamlefzen erweitert und schlaff, aufgedunsen oder geschwollen, eng und derb sind. Ob das Scheidenhäutchen (**Hymen**) entweder eiförmig oder halbmondförmig oder ganz undurchbohrt vorhanden ist? oder ob an seiner Statt die mirthenförmigen Carunkeln zu sehen sind? Wie sich die Nimphen und die Clitoris verhalten? Ob das Schambändchen (**Frenulum**) ganz zugegen, ob es zerrissen oder verschwunden ist? Ob das Mittelfleisch nicht verletzt ist?

§. 76. Bei den mehr nach innen liegenden Geschlechtstheilen: Wie sich die Mutterscheide verhält? Ob in derselben sich keine blutige, schleimige oder eiterartige Feuchtigkeit befindet? Ob sie angeschwollen, umgekehrt oder vorgefallen, zerrissen, eng, derb und mit Runzeln versehen, oder weit, schlaff und geebnet ist? Wie sich der Muttermund verhält: ob er tief in die Scheide herabragt, oder ob er hoch steht und schwer zu erreichen ist? Ob der Gebärmutterhals weich, kurz, dick und wulstig, der Muttermund völlig geschlossen oder offen, weich, schlaff, geschwollen, gekerbt, und ob die Querspalte des Muttermundes in eine zirkelrunde Form verändert ist, oder nicht? Ob an den genannten Geschlechtstheilen oder in der Nähe derselben nirgends etwas Krankhaftes zu bemerken ist?

§. 77. Um die Eröffnung der Bauchhöhle vorzunehmen, macht man durch die allgemeinen Decken, von der Spitze des Schwertknorpels an gerechnet, in der Richtung der weißen Bauchlinie bis zum Nabel, einen geraden Einschnitt; nun lenkt man das Instrument in einer halbzirkelförmigen Krümmung an der linken Seite um den Nabel, und setzt dann den Schnitt unter dem Nabel wieder in einer geraden Richtung längs der weißen Bauchlinie bis zur Vereinigung der Schambeine, durch Haut und Fetthaut, bis auf die weiße Bauchlinie selbst fort. Der Querschnitt geht von der Mitte der Lendengegend, d. i. zwischen der größten Convexität der falschen Rippenknorpel und der größten Erhöhung des Kammes des Darmbeines, von beiden Seiten bis zum Nabel hin, so daß er nahe unter dem Nabel in den ersten geraden langen Schnitt einfällt, und bis auf die Scheide des äußern schiefen und die sehnichte Haut des geraden Bauchmuskels reicht. Nun faßt man die weiße Bauchlinie mit dem Haken, spannt sie so viel als möglich in die Höhe, und durchschneidet dieselbe sammt dem Bauchfelle in der Richtung des ersten Hautschnittes; die Seitenschnitte geschehen auf eben diese Art durch die Bauchmuskeln und das Bauchfell so weit in die Lendengegend, als der quere Hautschnitt reicht; beide aber mit der äußersten Vorsicht, daß die darunter liegenden

Digitized by Google

Eingeweide nicht verletzt werden. Die vier Lappen werden so weit als möglich zurückgeschlagen, so daß der Nabel auf der Spitze des rechten obern Lappens zurück bleibt, nachdem zuvor das aus der ehemaligen Nabelvene entstandene runde Leberband untersucht, und nahe am Nabel abgelöst worden. Daß auch bei der Eröffnung der Bauchhöhle den etwa vorhandenen Wunden mit dem Schnitte ausgewichen und das durch die Section Ergossene mit Schwämmen aufgesogen werden muß, versteht sich von selbst.

§. 78. Bei der Untersuchung des Innern der Bauchhöhle im Allgemeinen ist zuerst der Grad von Fäulniß, der im Unterleibe angetroffen wird, und jede Abweichung irgend eines der in derselben befindlichen Theile in Hinsicht auf Lage, Gestalt und andere von dem gesunden Zustande unterschiedene Beschaffenheiten genau anzumerken. Bei der Besichtigung jedes einzelnen Theiles muß vorzüglich auf die größere oder geringere Blutmenge in den Gefäßen desselben geachtet und bestimmt werden, ob sie vom Blute ungewöhnlich strotzend oder blaß und blutleer angetroffen werden? Ob kein Blut, Eiter, Wasser, Harn, Speisebrei, Speisesaft, Koth und andere Feuchtigkeiten in die Höhle des Unterleibes ergossen gefunden werden? welche dann nach Maß und Gewicht und sonstiger Beschaffenheit genau bestimmt, und oft sogar chemisch untersucht und bestimmt werden müssen. Sodann untersucht man die einzelnen Eingeweide und zwar insbesondere:

§. 79. Die Netze (**Omenta**), und das Gekröse (**Mesenterium**), ob sie verletzt, vorgefallen, eingeklemmt oder zerrissen und verwickelt sind, und wie? Ob ihre großen Blutgefäße Theil an der Verletzung nahmen? Ob beide Eingeweide sich nicht in einem Zustande von Entzündnng, Eiterung, Brand oder faulichter Verderbniß befinden? Ob sich keine krankhaften Beschaffenheiten, Anschwellungen, vorzüglich der Gekrösdrüsen, Verhärtungen, Geschwüre, u. dgl. in ihnen wahrnehmen lassen? Ist dies geschehen, so hebt man das große Netz in Verbindung mit dem querlaufenden Grimmdarme in die Höhe, und legt es auf die zwei obern zurückgeschlagenen Lappen der Bedeckungen des Bauches, um die Gedärme u. s. w. untersuchen zu können.

§. 80. Bei der Untersuchung des Magens hat man zu sehen: Ob er leer oder voll und womit er angefüllt erscheinet? Ob die vorgefundenen enthaltenen Substanzen als giftartig, verdächtig und einer näheren chemischen Prüfung zu unterziehen sind? Wie viel das in ihm Enthaltene an Maß und Gewicht beträgt? Ob er in einem entzündlichen, eiternden, oder brandigen Zustande sich befindet? Ob er an- oder durchgefressen, zerrissen oder verwundet ist? an welcher Stelle? Ob die Wunde groß oder klein, mit oder ohne eine Quetschung durch alle Häute desselben durchdringend oder nicht, mit oder ohne Verwundung der bedeutenden Blutgefäße des Magens? Ob der Magen, als er verwundet wurde, voll oder leer war? Ob sich keine Würmer in demselben befinden? und von welcher Art? Ob sich aus den Umständen schließen lasse, daß die Verletzung des Magens mit einer heftigen Erschütterung der Magen- und Zwerchfellsnerven verknüpft gewesen? Ob

Digitized by Google

sich an dem Magen nirgends eine ungewöhnliche Verengerung oder Erweiterung desselben, eine Verdichtung seiner Häute, Verschließungen der Magenmündungen, oder was immer für andere krankhafte Beschaffenheiten zeigen? Ob sich keine Ergießungen aus dem verwundeten Magen in die Bauchhöhle gebildet haben? Von welcher Menge und Beschaffenheit dieselben sind?

§. 81. Die Gedärme werden untersucht: Ob sie leer oder angefüllt sind? und womit? Ob sie in ihrer gewöhnlichen Lage, oder irgend wo davon abweichend, untereinander verwickelt, krampfhaft zusammengezogen, entzündet, untereinander verwachsen, brandig, eiternd, bis in ihre Höhle eindringend oder nur durch einige Häute verwundet, zerrissen, oder gänzlich entzweigeschnitten gefunden werden? An welchem Theile des Darmcanals sich diese Beschaffenheiten zeigen? Ob sie in ihren Höhlen an einigen Stellen verengert, verwachsen, oder umgekehrt ungewöhnlich erweitert erscheinen? Ob sich ein künstlicher After gebildet hat? Ob die Darmwunde nur einfach oder mit Quetschungen und andern Nebenverletzungen verwickelt (complicirt) ist? Ob sich keine Ergießungen aus den verwundeten Gedärmen in die Bauchhöhle gebildet haben? Und von welcher Menge und Beschaffenheit? Ob keine Würmer und andere ungewöhnliche oder krankhafte Erscheinungen sich in oder an den Gedärmen zeigen? Bei dem geringsten Verdachte geschehener Vergiftung wird auch der ganze Darmcanal aufgeschnitten, das darin Enthaltene herausgenommen, auf das genaueste untersucht, und die innere Wand der Gedärme besichtiget werden müssen, wie im nächsten Capitel (§. 99 u. f.) ausführlicher vorgeschrieben ist.

§. 82. Bei der Leber und der Milz ist zu sehen: Ob diese Eingeweide in ihrem Bau, in ihrer Farbe, in ihrer Lage, Größe und Consistenz nicht von dem regelmäßigen Zustande abweichen? Wenn sie verletzt sind, ob die Verletzungen nur ihre Oberfläche treffen, oder ob sie tiefer in die innere Substanz und wie tief sie eindringen? Ob durch diese Verletzungen die großen Blut- und anderen Gefäße gelitten haben? Und insbesondere welche? Wie sich Leber und Milz in Hinsicht auf Quetschung, Entzündung, Eiterung und Brand verhalten? Ob sie nicht als Folge einer von außen auf den Unterleib angebrachten Gewaltthätigkeit geborsten oder zerrissen sind? Und ob der Riß sich bis zu ihren großen Blutgefäßen und in dieselben hinein erstreckt? Ob in Fällen dieser Art keine besonders mürbe oder andere krankhafte Beschaffenheit dieser Eingeweide zugegen war, wodurch vielleicht eine größere Geneigtheit zu Berstungen und Zerreißungen veranlaßt worden?

§. 83. In Hinsicht der Gallengefäße ist insbesondere zu bemerken: Ob die Gallenblase und die Gallengänge nicht von ihrer gesundheitsgemäßen Beschaffenheit abweichen, und worin? Ob die Gallenblase nicht ganz fehlt? Ob sie viel oder wenig Galle und von welcher Beschaffenheit enthalte? Ob keine Gallensteine, keine krankhaften Zusammenschnürungen der Gallengänge um dieselbe, kein entzündlicher, vereiterter oder brandiger Zustand in den Gallengefäßen wahr-

Digitized by Google

zunehmen ist? Wenn Verletzungen an diesen Theilen vorhandeu sind, muß genau unterschieden werden, ob die Gallenblase, der Blasengang (**ductus cysticus**), der Lebergang (**ductus hepaticus**), oder der gemeinschaftliche Gallengang (**ductus choledochus**), davon getroffen wurde? Bei vorhandenen Ergießungen von Galle in die Bauchhöhle muß man untersuchen und bestimmt angeben, wohin sich die ergossene Galle einen Weg gebahnt hat? und ob Spuren von Entzündung oder einer andern nachtheiligen Wirkung davon an jenen Bauch-eingeweiden, die davon berührt wurden, zu beobachten sind? Ob die Gallengänge nicht etwa verwachsen sind? Und welche aus ihnen? Oder ob vielleicht eine mechanische Zusammenpressung derselben durch krankhaft gebildete Geschwülste Statt findet?

§. 84. An der Bauchspeicheldrüse (**pancreas**) ist zu untersuchen: Ob sie selbst in ihrer Substanz, oder ihr Ausführungsgang nicht verletzt sind, und wie? Ob mit oder ohne Ergießung des pancreatischen Saftes? Ob sich keine Verhärtungen, steinigte Concremente, kein entzündlicher Zustand oder andere krankhafte Beschaffenheiten an denselben befinden? Ob der Speisesaftgang (**ductus thoracicus, chyliferus, receptaculum chyli**) längst seines Verlaufes nicht verletzt ist? Und ob sich keine Spuren einer Ergießung aus demselben zeigen? In welcher Menge und Beschaffenheit?

§. 85. Bei den zur Absonderung des Harns dienlichen Werkzeugen muß man sehen: Ob die Nieren und Nebennieren in Bezug auf ihre Lage, Gestalt, Größe, Farbe, Structur und Beschaffenheit von der gewöhnlichen Norm abweichen oder nicht? Ob sie entzündet, eiternd, brandig, mit Verhärtungen und steinigten Concrementen behaftet angetroffen werden? Ob und wie sie verletzt sind? Ob nur an ihrer äußern Oberfläche, oder mehr nach ihrem innern Rande zu, tief in ihrer Substanz oder bis in ihre Höhlen? Hauptsächlich ob ihre großen Gefäße entweder vor ihrem Eintritte in die Nieren, oder in der Nierensubstanz selbst Theil an der Verletzung nehmen? Ob die Nieren gequetscht oder geborsten gefunden werden und wie weit der Riß sich in ihrer Substanz erstreckt? Ob im Falle einer Niereneiterung die Möglichkeit einer Öffnung nach außen vorhanden war oder nicht? Ob keine Ergießung von Blut und Harn in die freie Bauchhöhle oder in das die Nieren und Nebennieren umgebende Zellengewebe, und in welcher Menge geschehen sei?

§. 86. Eben so müssen noch die den Harn aussondernden Werkzeuge, zu denen die Harnleiter und die Harnblase gehören, insbesondere untersucht werden, nemlich: Ob die Harnleiter von ihrer gesunden und naturgemäßen Beschaffenheit in nichts abweichen? Ob sie weder durch Steine oder sonst auf eine andere Art verstopft, verengt, erweitert, entzündet, vereitert u. s. w. sind? Ob sie keine Verletzung mit oder ohne Ergießung von Harn erlitten haben? Das nemliche ist auch an der Harnblase zu beobachten und überdieß noch: ob an derselben keine Quetschung, keine Berstung oder Zerreißung vorhanden ist? Ob bei Verwundungen alle Häute der Blase bis in ihre Höhle,

Digitized by Google

oder nur einige derselben verletzt sind? Ob ihre großen Schlagadern Theil an der Verletzung nahmen? Ob die Verletzung an der Harnblase eine solche Stelle einnimmt, daß dem ausfließenden Blute und dem Harne kein Ausweg außerhalb des Körpers verschafft werden konnte? Ob die Ergießung in die Bauch- oder in die Beckenhöhle geschah? An welcher Stelle derselben? Wie viel das Ergossene beträgt, von welcher Beschaffenheit es ist?

§. 87. Nicht weniger Aufmerksamkeit erfordert die Untersuchung der Zeugungstheile bei männlichen Leichnamen. Man muß sehen, in welchem Zustande sich die Hoden befinden? Ob sie nicht auf irgend eine Weise krankhaft verändert oder verletzt sind, und wie? Ob sie nicht gequetscht, entzündet, eiternd, brandig, verhärtet u. s. w. gefunden werden? Ob die Samengefäße (**Vasa spermatica**) entweder nur außerhalb oder vielleicht sogar auch innerhalb der Höhle des Unterleibes verletzt sind? Ob die Samenbläschen nicht verletzt sind, und in welchem Zustande sie sich überhaupt befinden?

§. 88. Bei dem weiblichen Geschlechte ist zu untersuchen: Ob sich die Gebärmutter im geschwängerten oder ungeschwängerten Zustande befindet? Wie groß ihre Ausdehnung ist? Ob ihre Höhle eine solche dreieckige Form hat, daß ihre Ränder nach Innen oder nach Außen zu convex sind? Ob also hieraus erhelle, daß sie schon geschwängert gewesen sei? Ob die Gebärmutter nicht mit den nahe liegenden Theilen verwachsen ist? Wie sich ihre Substanz verhält? Ob in ihrer Höhle weder Blut, Wasser, Eiter, noch die Hunterſche Membran, noch ein Ei mit einer Leibesfrucht, oder ein Mutterkuchen ganz oder nur Stücke desselben, und an welcher Stelle der Gebärmutter angewachsen, oder eine Mola, ein Polyp, eine verfaulte, versteinerte Frucht, oder sonst irgend eine frembartige Substanz enthalten ist? Ob die Gebärmutter an ihrer innern oder äußern Fläche verletzt ist, und wie? Ob sie nicht geborsten, umgebeugt, vorgefallen u. s. w. gefunden wird? Ob eine oder die andere dieser Veränderungen nicht vielleicht als Folge einer gewaltsamen Ablösung der Nachgeburt, oder sonst einer rohen und ungeschickten Behandlung bei der Geburt anzusehen wäre? Ob keine Entzündung, Eiterung, kein Brand, keine Verhärtungen und krebsartigen Geschwüre an ihr zu bemerken sind? Endlich, ob die Gebärmutter nicht vielleicht gar amputirt ist? und daher gänzlich fehlt? In welchem Zustande sich die Muttertrompete und die Eierstöcke befinden? Ob entzündet, eiternd, brandig, scirrhös, wasserſüchtig oder sonst krankhaft verändert? Ob sie keine Leibesfrüchte enthalten?

§. 89. Ist der zu secirende weibliche Leichnam wirklich der einer Schwangern, so daß man schon vor der gerichtlichen Leichenbeschau den schwangern Zustand derselben wußte und erkannte: so muß nach den allerhöchsten Normalien ohnehin schon früher, sobald man nur immer eine gegründete Vermuthung des Todes der Schwangern hat, die Operation des Kaiserschnittes durch einen geschickten Wundarzt, nach den Regeln der Kunst, wie an einer lebenden Person sobald als möglich gemacht werden, um vielleicht doch die Frucht zu retten und am

Digitized by Google

Leben zu erhalten, oder dieſelbe noch wenigſtens dem chriſtlichen Kirchengebrauche gemäß taufen zu können. Wären aber dieſe Vorſchriften nicht früher, noch vor der eigentlichen gerichtlichen Leichenbeſchau befolgt worden, ſo muß wenigſtens bei derſelben ſogleich das erſte Augenmerk darauf gerichtet werden, bevor noch irgend eine andere Unterſuchung vorgenommen wird. Übrigens muß in einem jeden Falle, in welchem eine Leibesfrucht in der Gebärmutter gefunden wird, ſie mag noch gerettet werden können oder nicht, die Lage derſelben, ihre Größe, ihr Gewicht, die Merkmale ihre größern oder geringern Reife, der Grad und die Zeichen der Fäulniß, die an derſelben erſcheinen, dann eine jede Abweichung vom naturgemäßen Zuſtande, die man an derſelben findet, genau aufgeſucht und beſchrieben werden.

§. 90. Endlich ſind noch die Verletzungen, und was immer für krankhafte Zuſtände der großen im Unterleibe befindlichen Blutgefäße, Nerven und Nervengeflechte, mit ihren Erſcheinungen, genau anzugeben. Eben dieß gilt auch von den Verletzungen jeder Art, die an der knöchernen Grundlage der Bauchbeckenhöhle, nemlich den Lendenwirbelbeinen und den Beckenknochen wahrgenommen werden. Auch iſt in Fällen, wo Leichname von Schwangern unterſucht werden, oft eine genaue Ausmeſſung der Beckenhöhle nach ihren Durchmeſſern nothwendig; beſonders wenn es darauf ankömmt, über ſchwere Geburtsfälle ein Urtheil abzugeben.

§. 91. Sind an den obern oder an den untern Extremitäten Wunden, Quetſchungen, Verrenkungen, Knochenbrüche und andere Verletzungen vorhanden, ſo müſſen auch die Gliedmaßen an den verletzten Stellen genau anatomiſch unterſucht, und die gefundenen Veränderungen beſchrieben werden. Zu dieſem Zwecke ſollen die allgemeinen Bedeckungen, dann die Muskeln an der verletzten Stelle, jedoch in einem größern Umfange und nach der Richtung der Verletzung ſchichtenweiſe gehörig präparirt und hinweggenommen, die Muskeln, Arterien, Venen und Nerven gehörig beſichtiget, an den verletzten Knochen die Beinhaut abgeſchabt, und die Art des Bruches, ſo wie bei Verrenkungen, die Art der Verrenkung, mit allen ungewöhnlichen und krankhaften Veränderungen und Beſchaffenheiten, die an denſelben zum Vorſchein kommen, aufgefaßt und angemerkt werden.

§. 92. Sind alle Theile eines Leichnames gehörig unterſucht, und iſt die eigentliche Todesurſache mit ihren Nebenumſtänden und Beſtimmungen aufgefunden und gehörig erörtert worden, ſo wird das von dem Arzte aufgenommene Obductionsprotocoll (§. 16) noch ein Mal vorgeleſen, und iſt daran nichts mehr zu ergänzen oder zu berichtigen, ſo werden die ſämmtlichen herausgenommenen Eingeweide der verſchiedenen Höhlen des Körpers wieder an ihren Ort und ſo viel möglich in ihre gehörige Lage gebracht, und die die Höhlen ſchließenden allgemeinen Bedeckungen mittelſt eines doppelten gut gewichſten Fadens und einer zweiſchneidigen Nadel kunſtmäßig durch die Kirſchnernath, ſo daß nur die Haut, keineswegs aber auch die Fetthaut durchſtochen wird, zuſammen genähet. Hierauf wird die Leiche

Digitized by Google

mit kaltem Wasser und Schwamme von allem Unrathe gereiniget, und zur Beerdigung hingelegt.

VI. Capitel.

Besondere Regeln, welche bei der Untersuchung der mit dem Verdachte einer Vergiftung Verstorbenen zu beobachten sind.

§. 93. Der Verdacht einer vor sich gegangenen Vergiftung findet Statt: Wenn ein vorher ganz gesunder Mensch nach dem Genusse irgend einer Speise, eines Getränkes, nach dem Gebrauche eines Arzeneimittels, oder überhaupt nach irgend einem Einwirken einer giftigen oder als solcher verdächtigen Substanz bei den verschiedenen Gewerben, Manufacturen u. s. w. von heftigen Zufällen, als Erbrechen, Cardialgie, Colikschmerzen, blutigen oder unblutigen stinkenden Durchfällen mit Stuhlzwang, Ohnmachten, Convulsionen, Wahnsinn, Betäubung u. dgl., ohne daß man die Einwirkung irgend einer andern Krankheitsursache offenbar mit Recht beschuldigen könnte, plötzlich ergriffen wird; wenn der Tod unter beständiger, schnell fortschreitender Zunahme der Zufälle plötzlich unter Convulsionen, kalten Schweißen, oder apoplectisch erfolget; wenn der Leichnam sehr schnell in Fäulniß übergeht, wenigstens schneller, als man es zufolge der Beschaffenheit der Jahreszeit, und der Witterung vermuthen sollte, und wenn dieses schnelle Faulen mit einer großen Aufgedunsenheit des Körpers, mit verschiedenen Verunstaltungen der Haut oder Oberfläche des Leichnams überhaupt und andern ungewöhnlichen Erscheinungen verknüpft zu sein pflegt; oder im Gegentheil, wenn der Leichnam ungewöhnlich lang der Verwesung widersteht, die Gliedmaßen an ihm biegsam bleiben, sein Ansehen sich entweder gar nicht verändert, oder die Veränderung doch von der Art ist, daß sie nicht die Erscheinungen der Fäulniß, sondern irgend etwas Ungewöhnliches zeiget.

§. 94. Bei der gerichtlichen Untersuchung einer Leiche, bei welcher der Verdacht einer vorausgegangenen Vergiftung eintritt, hat sich der Arzt vor Allem genau nach den Zufällen, die dem Tode vorhergingen, bei den Anverwandten und Angehörigen des Verstorbenen, dann auch besonders bei jenem Arzte, welcher den Erkrankten behandelt hat, und beim Priester, welcher ihm beigestanden ist, zu erkundigen, und sich auf diese Weise von der Art der Vergiftung zu unterrichten; dem erstern soll auch noch außerdem eine schriftliche Krankengeschichte, und vorzüglich die Angabe der gereichten Arzneimittel abgefordert werden, weil dieses die Beurtheilung des in den Eingeweiden Enthaltenen sehr erleichtert. Hat die Gerichtsbehörde entweder durch die frühere eigene Aussage des Verstorbenen vor seinem Tode oder durch Zeugenaussagen und Verhörsprotocolle hierüber schon vorläufig einigen Aufschluß erhalten, so soll sie nicht anstehen, ihm dieselben voraus mitzutheilen, und ihn überhaupt über die nöthigen

Digitized by Google

Aufschlüsse, die ihn bei seiner Untersuchung leiten können, in die gehörige Kenntniß zu setzen. — Vergiftungen mit ansteckenden Giften bei sporadisch oder epidemisch herrschenden Krankheiten gehören nicht hierher, sondern sie sind vielmehr ein Gegenstand einer pathologischen, als einer gerichtlichen Section.

§. 95. Ist man aus den dem Tode vorhergegangenen äußerst heftigen Zufällen entzündlicher Art, auf welche die Zufälle des Brandes schnell folgen, für den ersten, oder aus denselben Zufällen, die nur in einem geringern Maße und mit einem langwierigen Verlauf Statt haben, für den zweiten und dritten Grad einer Vergiftung durch scharfe ätzende Gifte zu schließen berechtigt: so hat man zuerst die sämmtlichen Veränderungen, die äußerlich am Körper wahrgenommen werden, sie mögen nun Folgen der Entzündung, des Brandes, der Fäulniß, oder irgend einer andern veranlassenden Ursache sein, genau zu untersuchen, und mit allen ihren Umständen und Modificationen zu bemerken. Insbesondere aber müssen noch die Nasenhöhlen, die Mund- und Rachenhöhle, der Ausgang des Mastdarms, die weibliche Scham u. s. w. untersucht, die Veränderungen durch Entzündung und Brand, die man an diesen Theilen, als ungewöhnlichen Wegen, auf denen ebenfalls giftige Stoffe an oder in den Körper gebracht werden können, und die fremdartigen Substanzen, die man in den Höhlungen derselben antrifft, aufgesucht und beschrieben, die letztern aber noch überdieß in einem dazu tauglichen Gefäße bis zur näheren Untersuchung gesammelt und aufbewahrt werden.

§. 96. Hat man aus den dem Tode vorhergegangenen Zufällen von einer anfänglich sehr heftigen Erregung, auf die dann bald eine gänzliche Erschlaffung, Ermattung, und unter convulsivischen Erschütterungen oder unter apoplectischen Zufällen der Tod folgte, die Vermuthung von einer durch betäubende Mittel hervorgebrachten Vergiftung; so muß man schon bei der Untersuchung des Leichnams von außen besonders auf die Wirkungen und den Grad der bereits unverhältnißmäßig schnell eingetretenen Fäulniß, auf die großen rothen fugillirten Stellen an der Haut, auf das aufgetriebene, rothe, braune, blaue und verzehrte Angesicht mit halb geöffneten Augen, auf das Strotzen der venösen Gefäße am Halse, und an den Gliedmaßen mit den Spuren der anfangenden Fäulniß in denselben, auf den aufgelösten und ganz flüssigen Zustand des Blutes im ganzen Körper sein Augenmerk richten.

§. 97. Endlich in Fällen, wo man aus den vorhergegangenen Zufällen von heftigen Koliken, von Lähmungen an den Extremitäten ten- u. s. w. auf starke Gaben der sogenannten zusammenziehenden Gifte, insbesondere des Bleies, oder aus den bekannten allmälig fortschreitenden Störungen, und dann gänzlichen Mangel der Verdauung und der Ernährung, aus hartnäckigen Leibesverstopfungen, asthmatischen Beschwerden u. dgl., auf eine langsame Vergiftung durch wiederholte kleine Gaben von Blei zu schließen berechtiget ist, hat man nach der äußern Besichtigung bei der Section besonders darauf zu

Digitized by Google

achten, ob sich ein leichter entzündlicher Zustand, morsche oder gar brandige Stellen im Magen oder in den Gedärmen finden? Ob überhaupt die Blutgefäße dieser Eingeweide in einem Zustande von Überfüllung sind? Ob Zusammenschnürungen einzelner Stellen des Darmcanals angetroffen werden? In welchem Zustande die Bauchspeicheldrüse (**Pancreas**), das Gekröse (**Mesenterium**), die Speichelsaftgefäße (**Vasa chylifera**) und die von ihnen gebildeten Gekrösedrüsen (**Glandulae mesentericae**) gefunden werden? Ob sie nicht entzündet, eiternd, angeschwollen, verhärtet sind? Von welcher Beschaffenheit man die übrigen Eingeweide, besonders die Leber, die Milz und die Lungen antrifft?

§. **98.** Bei der Section selbst hat man in allen Vergiftungsfällen ganz vorzüglich auf den entzündlichen oder brandigen Zustand der Luftröhre, des Luftröhrenkopfes, des Schlundes, des Magens und des Darmcanales zu sehen, den Ort und den Grad der Entzündung und des Brandes in diesen Theilen genau zu bemerken und zu beschreiben. Auch die übrigen von den ersten Wegen entfernt gelagerten Eingeweide, als: die Lunge, das Herz, die Leber, die Milz, die Nieren u. s. w., welche ebenfalls bei Vergiftungsfällen nicht selten entzündete, brandige, oder schon sehr in Fäulniß übergegangene Stellen oder andere krankhafte Erscheinungen zeigen, sind in der Hinsicht nicht weniger auf das genaueste zu untersuchen; bei dem Herzen ist noch insbesondere die Menge und Beschaffenheit des Blutes in demselben und seinen großen Gefäßen in Hinsicht auf Farbe, Flüssigkeit und Gerinnung desselben zu beschreiben. Auch die Hirnhäute und das Hirn, indem sich hier oft Anhäufungen von Blut in den Blutgefäßen derselben, oft auch wirkliche Zerreißungen und Ergießungen von Blut und Blutwasser äußern, müssen jedesmal einer genauen Untersuchung unterzogen, und es muß das Vorgefundene in dem Fundscheine ausdrücklich aufgezeichnet und beschrieben werden.

§. **99.** Der Magen und die Gedärme fordern noch überdieß die besondere genaueste Untersuchung. Zu diesem Ende wird zuerst der Magen sowohl an seiner obern Mündung (Magenschlund, **Cardia**), als auch an seiner untern (dem Pförtner, **Pylorus**) doppelt unterbunden, und an beiden Stellen zwischen den einzelnen Unterbindungen entzwei geschnitten, das große und kleine Netz von ihm abgelöst, herausgenommen, in ein Gefäß gelegt, dann von außen an seinem Umfange, und nachdem er ferner zuvor an seiner vordern oder obern Wand abgeschnitten worden, auch an seiner innern Fläche genau untersucht. Eben so wird der Darmcanal am Mastdarme unterbunden, abgeschnitten, von dem Gekröse abgelöst, in einem Gefäße ganz der Länge nach aufgeschnitten, und sowohl von außen als von innen auf das genaueste untersucht.

§. **100.** Bei der Untersuchung des Magens und der Gedärme hat man vorzüglich auf den entzündlichen und brandigen Zustand, auf die Ausdehnung derselben, und ob ihre Gefäße mit Blut überfüllt sind, zu achten; den Ort und den Grad der Entzündung und

Digitized by Google

des Brandes in diesen Theilen, die Abschälungen der innern Haut des Magens, die man in den Flüssigkeiten, die er enthält, zuweilen schwimmend findet, die Zusammenschnürungen, Anfressungen, Durchlöcherungen, Verdichtungen oder Einschrumpfungen der Häute und die lockere wenig zusammenhängende Consistenz der einzelnen Stellen im Magen, besonders an den Mündungen desselben und in den Gedärmen, genau zu bestimmen und anzumerken. Findet sich im Magen und dem Darmcanal in der darin enthaltenen wässerigen oder blutigen Feuchtigkeit irgend eine mineralische Substanz, entweder zerstreut in Pulverform, oder in Klümpchen beisammen; oder findet sich auch die Spur eines solchen Pulvers nicht, und wird nur durch die vorhergegangenen Zufälle, und die anatomisch-pathologischen Erscheinungen an der Leiche der Verdacht einer Vergiftung durch Mineralgifte, besonders durch ätzende, wahrscheinlich; so muß die genaue, von einem bewährten und hierzu berufenen Chemiker angestellte chemische Untersuchung der aufgefundenen im Magen und den Gedärmen enthaltenen verdächtigen Substanzen veranlaßt werden.

§. 101. Besteht das im Magen Aufgefundene entweder aus noch ganz rohen, oder erst nur zum Theil verdauten Pflanzensubstanzen, so müssen diese nach ihrer Gestalt, ihrer Farbe, ihrem Geruche, Consistenz u. s. w. so genau als möglich untersucht, und bestimmt werden: ob die vorgefundenen mehr oder weniger veränderten Pflanzenstoffe einer von jenen Pflanzen ähnlich sehen, die man unter die scharfen, betäubenden oder unter die zugleich scharfen und betäubenden Pflanzengifte zu rechnen pflegt, und ob die an dem Verstorbenen vor und nach dem Tode beobachteten Wirkungen denselben zugeschrieben werden können. In Fällen aber, wo sich nichts dergleichen Unterscheidbares im Magen und den Gedärmen findet, wo aber doch eine große Wahrscheinlichkeit einer Vergiftung durch scharfe Pflanzengifte zugegen ist, kann man einem Thiere etwas von dem im Magen und dem Darmcanale gefundenen Gemengsel zu fressen geben, um von den Wirkungen, die man darauf an dem Thiere wahrnimmt, auf jene, die an dem Menschen beobachtet wurden, zurückschließen zu können; was aber jedes Mal nur mit der größten Behutsamkeit, und mit der gehörigen Rücksicht auf die Unterschiede zwischen den individuellen organischen Beschaffenheiten des Körpers eines Menschen und der zum Versuche gewählten Thierspecies geschehen darf.

§. 102. Sowohl das bei Vergiftungsfällen im Magen Enthaltene, als auch überhaupt eine jede andere verdächtige Substanz, von der man vermuthen könnte, daß sie als Gift auf den Verstorbenen eingewirkt habe, muß jedes Mal einer genauen Untersuchung, und bei Mineralkörpern auch einer chemischen Prüfung unterzogen werden. Zu welchem Ende a) eine im Magen oder in den Gedärmen gefundene pulverartige Substanz sorgfältig von den Wänden der Eingeweide abgekratzt, herausgenommen, in ein eigenes reines gläsernes oder porzellanenes Gefäß gethan, versiegelt, mit N. 1 bezeichnet, und zur fernern Untersuchung, die auf der Stelle nicht sogleich geschehen kann,

Digitized by Google

mitgenommen wird. b) Eben so verfährt man mit allem dem Flüssigen oder Breiartigen, was man sonst noch in dem Magen und in den Gedärmen, vorzüglich den Dünnen, vorfand, und bezeichnet es mit N. 2. c) Auch das Wasser, womit man den Magen und die Gedärme auswusch, soll besonders gesammelt, auf die nemliche Art zu Versuchen aufbewahrt, und mit N. 3 bezeichnet werden. d) Kann man das, was der Vergiftete vor seinem Tode ausgebrochen hat, erhalten, so soll auch dieses und das, was man aus den Tüchern, mit welchen es von der Erde, oder von den Dielen aufgewischt worden, mit kochendem Wasser ausspülen kann, in einem eigenen mit N. 4 bezeichneten und gehörig versiegelten Gefäße aufbewahren; damit man, wenigstens in solchen Fällen, wo die Menge der in dem Magen und den Gedärmen gefundenen giftigen Substanz zu gering ist, auch mit diesem eine nähere Untersuchung anstellen, und daraus etwas beweisen könne. e) Endlich muß auch die Wohnung des Vergifteten genau durchsucht werden, ob sich etwa nicht irgend etwas Verdächtiges in Gläsern, Schachteln, Papieren, Speise- und Trinkgeschirren, in der Küche, im Keller u. s. w. findet, damit dann dasselbe von dem gerichtlichen Arzte, theils um ferneres Übel zu verhüten, theils auch um daraus vielleicht näheren Aufschluß über die Art und Weise der Vergiftung auszumitteln, dem Gerichte zur sichern Verwahrung übergeben, oder zur genauen Untersuchung gebraucht werde. Diese Substanzen wären im letztern Falle auch wieder zu versiegeln und mit N. 5 zu bezeichnen. Zuletzt, wenn die im Magen vorfindlichen Substanzen wenig betragen, und doch wegen vorhandener Entzündung und anderer Umstände der Fall sehr verdächtig ist, so soll auch der zerschnittene Magen selbst versiegelt in einem Gefäße aufbewahret, und dem Chemiker zur Untersuchung zugestellt werden.

§. 103. Wenn, wie §. 101 gesagt worden, bei Vergiftungen mit vegetabilischen Stoffen nur durch den Geruch, den Geschmack und durch das Gesicht in Hinsicht auf Form, Farbe u. s. w. über die Natur und Beschaffenheit der im Magen und den Gedärmen gefundenen, noch unverdauten Substanzen geurtheilt werden kann; so darf im Gegentheil bei Vergiftungen mit Mineralkörpern jedes Mal nur die chemische Zergliederung oder Prüfung (**Analysis**) entscheiden, durch welche man nicht nur bemüht sein muß auszumitteln, was das eigentlich für ein Mineralkörper war, der einer giftigen Wirkung beschuldiget wird, sondern auch, ob er in einer solchen Quantität gebraucht ward, daß er die ihm zugeschriebenen Wirkungen auch wirklich hervorgebracht habe. Dergleichen chemische Untersuchungen können, da sie eine große Genauigkeit, verschiedenes Geräthe und vielen Zeitaufwand erfordern, nicht auf der Stelle gemacht werden, sondern es soll zu Hause bei voller Muße, am besten vereinigt, mit einem geschickten von der Gerichtsbehörde zu benennenden Apotheker, in Beisein einer Gerichtsperson geschehen. Dabei ist aber immer die Vorsicht zu gebrauchen, daß nicht aller Vorrath zu diesen ersten Versuchen verwendet, sondern jedes Mal und von einer jeden Gattung ein

Digitized by Google

Überreſt gelaſſen werde, der, wenn es nothwendig ſein ſollte, zur fernern Prüfung an die Obrigkeit gut verwahrt und verſiegelt eingeſendet werden muß. — Der Hauptgegenſtand dieſer chemiſchen Unterſuchung iſt immer entweder das Pulver unter N. 1 (§. 102) oder die Flüſſigkeiten unter N. 2 und 3. Nur wo das erſtere mangelt, und von den beiden letztern zu wenig vorhanden iſt, wird auch die Flüſſigkeit unter N. 4 unterſucht; hingegen die Unterſuchung von N. 5 dienet hauptſächlich nur zur Vergleichung der Reſultate der andern vorausgegangenen Unterſuchungen. Da nun Arſenik, Sublimat, Kupfer und Brechweinſtein die üblichſten giftigen Subſtanzen aus dem Mineralreiche ſind, mit denen Unglücksfälle der Art gewöhnlich vorkommen, ſo muß die Unterſuchung vorzüglich auf die Entdeckung dieſer vier Stoffe gerichtet ſein.

VII. Capitel.

Beſondere Regeln, welche bei der Unterſuchung der Leichname todt gefundener neugeborner Kinder zu beobachten ſind.

§. 104. Bei einem jeden todtgefundenen neugebornen Kinde hat ſich der gerichtliche Arzt vor allen Dingen davon zu überzeugen, daß wirklich kein Leben mehr in dem Körper desſelben ſei; ſodann ſoll er ſich, wenn es möglich iſt, um verſchiedene vorausgegangene Umſtände erkundigen, und das was er hierüber erfährt, anmerken, um daraus zur Aufklärung des Thatbeſtandes dienliche Reſultate zu ziehen. Hierher gehört: Ob von der Zeit, der Art und Weiſe der Geburt des Kindes etwas bekannt iſt? Wenn dieß iſt: Ob es eine Erſtgeburt war? Ob bei der Geburt keine beträchtliche Blutung oder andere ungewöhnliche Zufälle eintraten? Ob die Geburt lang oder kurz dauerte, oder vielleicht wohl gar plötzlich erfolgte? In welchem Zuſtande ſich die Mutter vor, während und nach der Geburt befand? Ob das Kind nach der Geburt geſchrieen, ſeine Augen und Gliedmaßen bewegt, Nahrung zu ſich genommen, des Harnes und Kindspeches ſich entlediget habe? Ob bei der Geburt keine andere Perſon gegenwärtig war und auf irgend eine Art Hilfe leiſtete? Welche Perſonen dieß waren? Und in welchem Verhältniſſe ſie zur Mutter ſtehen?

§. 105. Kann von den §. 104 angeführten vorausgegangenen Nebenumſtänden der Geburt nichts in Erfahrung gebracht werden, ſo muß man wenigſtens doch zu erforſchen bemüht ſein: Wann und wo der Leichnam zuerſt gefunden wurde? Ob er bekleidet, verhüllt, oder eingepackt war? Und wie? Und ob er gegenwärtig noch in demſelben Zuſtande iſt, oder ob etwas, und was daran verändert worden? Ob er unter freiem Himmel, oder in der Erde, oder im Waſſer, oder an welchem Orte und unter welchen Umſtänden er ſonſt gefunden wurde? Sodann iſt darauf zu ſehen: Ob die herrſchende Jahreszeit und Witterung warm oder kalt, trocken oder feucht iſt? Ob der Ort, wo

Digitized by Google

der Körper gefunden ward, und derjenige Mittelkörper, der ihn zunächst umgab, ein solcher ist, der die Fäulniß begünstiget, befördert oder verzögert?

§. 106. Hierauf hat der untersuchende Arzt an dem todtgefundenen Körper die vorhandenen Spuren von Fäulniß zu beobachten und anzumerken, in welchem Grade, und an welchen Stellen sich dieselben finden, nemlich: Ob ein Leichengeruch, und wie stark oder schwach derselbe zu bemerken ist? Ob der Körper aufgedunsen erscheine? Ob das Oberhäutchen sich abschälet? Ob die Farbe der Haut grün, gelb, blaubraun oder sonst mißfarbig ist? Ob die Fontanellen am Kopfe sich auch ohne Spur einer äußern Verletzung eingesunken zeigen? Ob der Nabelstrang welk, stinkend und leicht zerreißbar ist? Ob das Muskelfleisch welk und breiicht erscheinet? Ob nicht wohl gar schon entweder der Kopf, oder eine und die andere von den Gliedmaßen sich bei einem mäßigen Ziehen vom Rumpfe trennen, oder endlich auch von selbst schon durch die Fäulniß abfallen?

§. 107. Zunächst kommen die Zeichen der größeren oder geringeren Reife des Kindes in Betrachtung: Ob es nemlich vermöge derselben als ein unreifes, als ein frühzeitig gebornes, oder als ein vollkommen reifes und in dieser Beziehung auch als ein lebensfähiges (vitalis) zu erklären sei? Besonders ist in dieser Hinsicht die Länge und das Gewicht des ganzen kindlichen Körpers zu bestimmen. Dann, ob die Haut am ganzen Körper, vorzüglich aber im Gesichte dicht, weißröthlicht von Farbe, vom darunter liegenden Fett ausgefüllt, wie gepolstert, oder im Gegentheile gefaltet und eingeschrumpft erscheinet, so, daß das Gesicht alt, gleichsam greisenähnlich aussieht? Ob insbesondere die Oberhaut fest, glatt und dicht, oder aber sehr zart, dünne und durchsichtig ist? Ob die Nägel an Händen und Füßen hart und vollständig gebildet, oder nur weiche, dünne, noch nicht bis zur Spitze der Finger und Zehen reichende, häutige Blättchen sind? Ob das Kopfhaar schon ziemlich lang und stark, oder dünne und kurz, oder gar nicht vorhanden ist? Ob die Ohren feste Knorpelscheiben, oder dünne, weiche Plättchen, mit lockern zarten Ohrläppchen sind? Ob die Muskeln und Knochen der Gliedmaßen die gehörige Festigkeit, Größe, Länge, Dicke und Rundung haben, oder nicht? Ob die Größe des Kopfes zum Körper, und die Größe der Fontanellen zum Kopfe das gehörige Verhältniß haben? Ob die Nabelschnur fest, dick, saftig und stark, oder dünne, saftlos und schwach gefunden wird? Ob bei einem Kinde des männlichen Geschlechtes die Hoden sich bereits im Hodensacke, oder noch im Unterleibe befinden.

§. 108. Ein anderer Gegenstand der Beobachtung ist: Ob das Kind in allen seinen einzelnen Theilen, so weit sich dieses aus der äußern Besichtigung bestimmen läßt, die regelmäßige Bildung habe, oder Abweichungen von derselben Statt finden? Und welche? Ob diese Abweichungen etwa nur von der Art sind, daß sie weiter keine bedeutende Störung in den zum gegenwärtigen und fortgesetzten Leben nothwendigen Verrichtungen veranlassen, und daher bloße Mißbildungen

Digitized by Google

(Deformitates) oder wohl gar nur Muttermähler (Naevi) genannt zu werden verdienen? Oder im Gegentheil, ob diese Abweichungen so wichtig sind, daß sie entweder die Lebensfähigkeit des Kindes oder die Möglichkeit der menschlichen Ausbildung und Vervollkommnung aufheben, und das Kind deßwegen unter die eigentlichen Mißgeburten im medicinisch-gerichtlichen Sinne gezählt werden müßte? Wie z. B. bei einem Mangel des Kopfes, des Hirnes u. dgl.

§. 109. Mit der größten Genauigkeit muß ferner untersucht werden, ob sich nicht irgendwo am Körper Spuren einer von außen angebrachten Verletzung zeigen? Insbesondere, ob sich keine Wunden, entzündete oder gequetschte Stellen, Knochenbrüche u. s. w. finden? Ob die braunen und blauen Flecken, die man von außen am Körper antrifft, wahre Blutunterlaufungen, oder vielleicht Folgen einer vorausgegangenen schon im Mutterleibe erlittenen Krankheit, oder die gewöhnlichen sogenannten Todtenflecke sind? was sich besonders aus dem Unterschiede zu erkennen gibt: ob beim Einschneiden in diese Flecken sich wirklich stockendes oder ergossenes Blut findet, oder nicht? Wie die Farbe der Haut beschaffen ist? Ob regelmäßig, oder dunkler gefärbt als gewöhnlich, oder ungewöhnlich bleich und wachsfarben, wie dieß beim Tode durch eine Verblutung der Fall zu sein pflegt? Ob die Sugillationen, die man am Kopfe findet, mit den etwaigen Nachrichten über die Art und Weise der Geburt des Kindes zusammen stimmen, und aus den dabei vorgekommenen Umständen zu erklären sind? Ob die Fontanellen, besonders die große, erhaben, oder eingefallen gefunden werden? Ob sich Sugillationen, Entzündungen oder andere Spuren eines Stiches oder Druckes daran zeigen? Ob am Munde, an der Nase, an den Ohren, am After, an den Geschlechtstheilen irgend eine Spur von Gewaltthätigkeit wahrzunehmen ist? Ob sich am Rückgrade nichts Verdächtiges, keine Sugillationen, kein entzündlicher Zustand, keine Verrenkungen, keine Spuren von feineren Verletzungen, z. B. durch das Einstecken einer Nadel u. dgl. zwischen zwei Wirbelbeinen, an den Fontanellen und den Nähten der Schädelknochen befinden? Ob am Halse sugillirte Stellen als Folgen eines angebrachten Druckes, eines angelegten Stranges u. s. w. zu sehen sind? Und ob diese Sugillationen gleichförmig, oder ungleichförmig, mit Abschälung der Oberhaut oder ohne dieselbe vorkommen? Ob das Gesicht braunroth und aufgetrieben ist, oder nicht? Ob die Nabelschnur von der Nachgeburt getrennt ist, oder nicht? Nahe am Leibe des Kindes, oder weit davon entfernt, und wie nahe, oder wie weit? Ob sie abgeschnitten oder abgerissen ist? Ob sich Sugillationen oder ein entzündlicher Zustand an ihr zeigen? Ob sie unterbunden oder nicht unterbunden gefunden wurde? Ob in ihren Gefäßen noch Blut enthalten ist, oder nicht?

§. 110. Bei der näheren Untersuchung des Kopfes ist hauptsächlich zu sehen: Ob die äußeren Bedeckungen regelmäßig beschaffen, nicht ungewöhnlich mit Blut angefüllt, oder davon leer sind? Ob die hier vorfindigen braunen und blauen Flecken wahre Blutunterlaufungen,

und nicht etwa solche sind, wie man sie öfters nach schweren Geburten als die Folge derselben, an den Köpfen der neugebornen Kinder antrifft? Ob die Knochen des Kopfes ihre natürliche Beschaffenheit haben, oder nicht? Besonders ob keine Eindrückungen, Spalten, Risse oder Brüche darin sind, und wie weit sich diese erstrecken? Wie die benachbarten Stellen an den Knochenverletzungen beschaffen sind? Ob man daraus nicht etwa auf einen Bildungsfehler in der Knochensubstanz (**Defectum ossificationis**) zu schließen berechtiget wäre? Nach geöffnetem Schädel müssen vorzüglich jene innern Theile sorgfältig untersucht werden, welche in Hinsicht ihrer Lage den schon von außen beobachteten Spuren einer angebrachten Gewaltthätigkeit entsprechen, dann auch jene Stellen, wo besonders geheimere und feinere Arten von Verletzungen Statt finden können, als unter den Fontanellen, am Siebbeine, an der Gegend des Gehörganges, an den Schläfen. Ferner ist zu bemerken, ob in den Gefäßen und Blutbehältern des Hirnes und seiner Häute sich viel oder wenig Blut, oder ob sich in oder an ihnen irgend eine andere Feuchtigkeit findet? Ob der Bau des Hirnes und der Hirnhäute in allen seinen Theilen regelmäßig ist, oder davon abweiche, oder auf irgend eine Weise krankhaft beschaffen oder eigentlich verletzt ist? Worin die Abweichungen und Verletzungen bestehen? Ob die Verletzungen tief in das Hirn eindringen, und wie tief? Ob wichtige Gefäße oder Blutbehälter verletzt sind, und welche? Ob in den Hirnhöhlen sich eine angesammelte Feuchtigkeit befindet? In welcher Menge und von welcher Beschaffenheit? Endlich ob sich auf der Grundfläche der Hirnhöhle nichts Ungewöhnliches und Regelwidriges zeiget?

§. 111. Bei der besondern Untersuchung und Zergliederung des Mundes, Rachens und Halses, die man nie unterlassen darf, ist zu sehen: Ob nicht Verletzungen zu bemerken sind, und welche Theile sie getroffen haben? Ob die hier befindlichen Gefäße vom Blute nicht mehr oder weniger angefüllt, oder davon entleert sind? Ob nirgends ein entzündlicher Zustand zu entdecken, und derselbe nicht die Folge einer voraus gegangenen mechanisch einwirkenden Schädlichkeit ist? Ob der Mund, Rachen, Schlund, die Speiseröhre, der Kehlkopf und die Luftröhre regelmäßig beschaffen, oder auf irgend eine Art verengert, oder durch eine rückwärts geschlagene Zunge u. dgl. verstopft sind? Oder sich vielleicht künstlich hineingebrachte Stoffe, als: Werg, Erde, Stroh, Mist u. s. w. darin finden? Ob bei Fällen, wo man eine Erstickung vermuthet, sich kein wässeriger oder blutiger Schaum im Munde, im Halse und in der Luftröhre befindet?

§. 112. Bei der speciellen Untersuchung des Rückgrades ist zu bemerken: Ob sich nicht die Zeichen einer an den Wirbelbeinen, besonders des Halses, angebrachten mechanischen Gewaltthätigkeit vorfinden? und wenn dieses ist, wie die Gewalt gewirkt hat? Sind Verrenkungen der Wirbelbeine zugegen, so muß besonders auf die Gegenwart oder Abwesenheit von Blutunterlaufungen an der verrenkten Stelle sowohl von außen, in den die Rückenmarkshöhle bildenden und

Digitized by Google

bedeckenden Theilen, als auch im Rückenmarke selbst und seiner Bekleidung sorgfältig geachtet werden; weil solche Verrenkungen auch erst nach dem Tode entstanden sein können. Wunden und entzündete Stellen am Rückgrade, vorzüglich am obern Theile desselben in der Halsgegend erfordern eine genaue Prüfung und Aufmerksamkeit, da sie auf feine schwer zu entdeckende Verletzungen des Rückenmarks, z. B. durch Nadelstiche u. dgl. hindeuten können.

§. 113. Zuerst wird nun die Bauchhöhle eröffnet und dann untersucht: Ob die Eingeweide des Unterleibes ihre regelmäßige Lage, Farbe und Beschaffenheit haben? Oder ob, wo, und wie sie davon abweichen? Ob in Fällen, wo entweder nur eine Neigung zur Fäulniß, oder wirklich schon ein bedeutender Grad derselben eingetreten ist, diese an den Baucheingeweiden durch Geruch, Farbe und Consistenz in die Sinne fällt? Ob die Gefäße in der Bauchhöhle mit Blut angefüllt oder von demselben leer angetroffen werden? Ob insbesondere die Nabelgefäße offen oder verschlossen, mit Blut angefüllt oder blutleer sind? Ob die in der Leber gewöhnliche Zertheilung der Nabelvene in zwei Äste und der Ursprung der Nabelschlagadern aus den Beckenarterien regelmäßig ist oder nicht? Ob in der Harnblase Harn enthalten ist? und wie viel? Oder ob sie vom Harn leer gefunden wird? Ob der Darmcanal Kindspech enthält, wie viel, und in welchem Theile desselben? Ob, wenn der Darmcanal entzündet oder brandig gefunden würde, das darin Enthaltene durch eine chemische Untersuchung keine giftige Substanz zeiget? Eine besondere Aufmerksamkeit verdienet die Untersuchung der größern oder geringern Wölbung des Zwerchfelles: Ob dasselbe nemlich mit seinem sehnichten Mittelpuncte hoch nach aufwärts in die Brusthöhle hineinrage, oder schon mehr flach nach abwärts gegen die Höhle des Unterleibes herabgesenkt ist? Es muß dabei so genau als möglich die Stelle in der Brusthöhle, mit welcher die höchste Wölbung des sehnichten Mittelpunctes des Zwerchmuskels parallel steht, nach der Anzahl und Ordnung der Rippen bestimmt werden; und man versuche, ob sich das Zwerchfell durch einen gelinden Druck mit dem Rücken der Hand noch weiter gegen die Brusthöhle hinauf drücken lasse, oder nicht?

§. 114. Bei der besondern Untersuchung der Brust muß vor Allem die äußere Gestalt derselben berücksichtiget werden, ob sie gewölbt und erhaben, oder flach und plattgedrückt erscheine? Nachdem man aber die Brusthöhle mit sorgfältiger Vermeidung jeder Verletzung der in ihr enthaltenen Eingeweide geöffnet hat, so muß zuerst auf die Lage der Brusteingeweide, als: der Thimusdrüse, der Lungen und des Herzens gesehen werden. Insbesondere ist der Umfang der Lungen zu berücksichtigen: Ob sie nemlich klein und zusammengefallen an den Rückenwirbelbeinen liegen, folglich nur einen kleinen Raum in der Brusthöhle einnehmen, oder ob sie ausgedehnt die Brusthöhle ausfüllen, und linkerseits die Seitentheile des Herzbeutels bedecken? Sodann kommt zu untersuchen und zu bemerken: ob nicht irgend eine krankhafte Beschaffenheit in der Brusthöhle, als: Speckgeschwülste,

Digitized by Google

Brustwassersucht, eine Ansammlung von Eiter, Blut, u. dgl. zu beobachten ist?

§. 115. Nun werden die Lungen sammt dem Herzen, nachdem man sie von den vorher unterbundenen großen Gefäßen und der Luftröhre getrennt hat, aus der Brusthöhle herausgenommen, vom Blute mit Wasser gereiniget und untersucht: in Hinsicht auf ihre Farbe: Ob diese braun, blau, roth oder weißlicht; in Hinsicht auf ihre Consistenz und Elasticität: Ob diese, wie bei einem andern durch und durch festen Eingeweide beschaffen, oder davon verschieden ist; in Hinsicht auf ihre gesunde oder krankhafte Beschaffenheit: Ob sie nicht etwa mit Knoten, Eitersäcken, Schleimanhäufungen, Überfüllungen mit Blut, Wasseransammlungen u. s. w. versehen sind? Endlich auch in Hinsicht ihrer frischen oder schon in Fäulniß übergegangenen Beschaffenheit: Ob sie den faulen Geruch, die blauliche Mißfarbe, eine breiichte Consistenz und längst den Einschnitten der Lungenlappen, Reihen von Luftbläschen im Zellengewebe haben?

§. 116. Sodann werden die Lungen, noch mit dem Herzen verbunden, in ein hinlänglich tiefes und geräumiges, mit reinem nicht erwärmten Wasser angefülltes Gefäß sanft auf die Mitte des Wassers gelegt, so, daß sie darin ihrem eigenthümlichen Gewichte nach frei schwimmen, oder niedersinken können. Dabei beobachtet man nun genau: Ob die Lungen mit dem daran befindlichen Herzen im Wasser schwimmen oder zu Boden sinken? Ob sie langsam oder plötzlich zu Boden sinken? Ob nicht etwa ein Theil derselben und welcher, oben auf dem Wasser zu zögern scheint, oder ob sie nach allen Theilen gleich ganz und gar niedersinken? Ob sie nicht in der Mitte des Wassers im Gefäße schweben bleiben, oder ganz den Boden des Gefäßes erreichen? — Hierauf trennt man das Herz nebst seinem Herzbeutel von den Lungen, wiederholt mit den Lungen allein den nemlichen Versuch, und bemerkt vorzüglich: Ob bei einer Veränderung der Lage der Lungen im Wasser dieselben leichter oder schwerer niedersinken, oder ob vielleicht ein bestimmter Theil derselben immer obenauf schwimmt, und nur von einem andern Theile beständig niedergezogen werde? Welcher Theil der Lungen dieses sei? Man trenne nun beide Lungen von einander, wiederhole den nemlichen Versuch mit jeder Lunge besonders, bemerke genau: Ob sich beide im Wasser gleich verhalten, oder von einander abweichen und worin? Ob diese Unterschiede die rechte oder die linke Lunge betreffen?

§. 117. Hierauf zerschneide man jede Lunge einzeln in mehrere Stücke, ohne jedoch die Stücke von beiden mit einander zu verwechseln, und beobachte: Ob beim Zerschneiden ein knisternder oder zischender Schall gehöret werde, der durch das Hervorbringen der Luft aus den Luftzellen solcher Lungen, die bereits geathmet haben, bewirkt wird? Ob aus den zerschnittenen Lungen viel oder wenig oder gar kein Blut, und von welcher Beschaffenheit, schäumig oder nicht, ausfließe? Ob sich Luftbläschen auf dem Wasser zeigen, wenn man einzelne Stücke der zerschnittenen Lungen unter dem Wasser ausdrückt?

Digitized by Google

Ob beim Zerschneiden in der Substanz der Lungen keine krankhafte Beschaffenheit, Verhärtungen, Eiter, Anhäufung von Schleim u. dgl. gefunden wird? Ob die einzelnen Stücke der Lungen im Wasser schwimmen oder darin zu Boden sinken? Ob alle sich gleich, wie die ganzen Lungen verhalten? Oder ob nur einige schwimmen, andere aber zu Boden sinken, und welche? Ob von der rechten, oder von der linken Lunge? — Außer den Lungen bringe man dann auch noch andere Eingeweide, als: die Leber, die Milz, das Herz u. s. w. ganz und stückweise zerschnitten, ins Wasser, und bemerke: Ob auch diese schwimmen oder nicht?

§. 118. Endlich ist noch genau zu untersuchen und anzumerken: Ob in den großen, besonders venösen, in der Brust gelagerten Gefäßen und in den Höhlen des Herzens viel oder wenig oder gar kein Blut enthalten ist? Wobei aber zugleich die Theile des Herzens und diejenigen Blutgefäße, die in dieser Hinsicht eine eigene Beschaffenheit zeigen, ausdrücklich bestimmt und genannt werden müssen. Zuletzt muß auch das Herz genauer untersucht und davon angemerkt werden: Ob sich an oder in demselben keine ungewöhnliche außerordentliche Erscheinung oder krankhafte Beschaffenheit zeiget? Ob das eiförmige Loch und der Schlagadercanal noch, mehr oder weniger, offen, letzterer mit geronnenem Blute angefüllt, oder aber leer gefunden werden?

993. Currende des k. k. in. ö. küstenländischen Appellations- und Criminal-Ober-Gerichtes vom 18. September 1833, Z. 12,622.

(Illirische Prov. G. S. 15. Bd., S. 289.)

Es haben sich in Steiermark mehrere Fälle ergeben, wo die in Criminal-Untersuchungs-Angelegenheiten erforderlichen Obductions-Befunde ohne Beiziehung der Kreisärzte oder Stadtphisiker lediglich von Chirurgen oder Wundärzten vorgenommen wurden. Da dieses Benehmen offenbar der Vorschrift des §. 2 der mit Hofkanzlei-Verordnung vom 19. Jänner 1815, Z. 1125 d. J. G. S. (992.), kundgemachten Leichenbeschau widerspricht, welche die Beiziehung der Ärzte oder Phisiker zu derlei Obductions-Befunden zur Pflicht macht, so werden sämmtliche, diesem k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte unterstehenden Bezirks-Obrigkeiten, welchen die Erhebung des Thatbestandes in Criminal-Fällen obliegt, nachdrücklich zur Befolgung des oben angeführten §. 2 der Leichenbeschau-Instruction angewiesen.

Digitized by Google

994. Regierungs-Verordnung vom 1. Mai 1834, Z. 20,422, an die k. k. Kreisämter.

(N. ö. Prov. G. S. 16. Thl., S. 218 u. f.)

Über einen vorgekommenen Zweifel, ob sich bei den vorzunehmenden gerichtlichen Leichenbeschauen in Fällen, wo die Beiziehung des Kreisarztes ausgesprochen wird, lediglich nach der Todtenbeschau-Ordnung vom Jahre 1796, republicirt mit Regierungs-Decret vom 18. April 1824, Z. 11,225, oder nach der Normalvorschrift des Hofdecretes vom 16. December 1814 bekannt gemacht mit Regierungs-Decret vom 5. Jänner 1815, Z. 201 (**992.**), zu benehmen sei, wird hiermit zur gleichartigen genauen Darnachachtung und Belehrung der Dominien bedeutet, daß sich bei allen gerichtlichen Leichen-Sectionen genau nach der mit Hofkanzlei-Decret vom 16. December 1814 festgesetzten Instruction geachtet werden müsse, wornach laut des §. 2 auf dem flachen Lande die Kreisärzte und Kreiswundärzte, wozu dermalen auch die Districtsärzte zu zählen sind, als diejenigen Medicinal-Personen anzusehen sind, welche der Regel nach die gerichtlichen Leichenbeschauen (Obductionen) in allen sub §. 3 derselben Instruction angeführten Fällen zu besorgen haben, daß aber dann, wenn obige öffentlich angestellten Ärzte und Wundärzte Krankheitshalber oder irgend eines andern legalen Hindernisses wegen zu erscheinen nicht im Stande wären, oder wenn Gefahr am Verzuge haftet, an ihrer Statt ein anderer graduirter Arzt oder approbirter Wundarzt, die in der Gegend als geschickte und zuverlässige Männer bekannt sind, auf Anordnung der Obrigkeit, nachdem sie für einen jeden einzelnen solchen Act die Eidespflicht besonders geleistet haben, substituirt werden können.

995. Gubernial-Decret vom 28. Februar 1841, Z. 9730, an sämmtliche k. k. Kreisämter und Zuschrift an das k. k. Appellations-Gericht.

(Böhm. Prov. G. S. 23. Bd., S. 75.)

Nach der Instruction für Ärzte und Wundärzte bezüglich der gerichtlichen Leichenbeschauen vom Jahre 1815 (**992.**), steht auf dem flachen Lande zu Folge §. 2 den Kreisärzten und Kreiswundärzten der Regel nach die Besorgung der gerichtlichen Leichenbeschauen zu, und nur in Krankheits- und legalen Verhinderungsfällen derselben können hierzu auch andere Ärzte und Wundärzte verwendet werden; es ist aber in keiner der bestehenden Vorschriften die Bestimmung enthalten, daß die zu auswärtigen gerichtlich-medicinischen Untersuchungen in Verhinderung des Kreisarztes zu verwendenden Sanitäts-Individuen schon vorhinein bezeichnet, und in ein Verzeichniß

Digitized by Google

gebracht werden sollen, und es kann keine Beschränkung bezüglich der in einem solchen Falle beizuziehenden Sanitäts-Individuen Platz greifen, sondern es muß die Auswahl derselben dem Ermessen des betreffenden Criminal-Gerichtes, welches schon aus dem Gesetze verbunden ist, zu solchen Erhebungen nur jene Ärzte und Wundärzte beizuziehen, die die erforderlichen Kunstkenntnisse besitzen, überlassen bleiben, indem hierüber als einen criminalgerichtlichen Act den politischen Behörden kein weiterer Einfluß zustehet.

Hiervon wird das k. k. in Folge eines Hofkanzlei-Decretes vom 11. Februar l. J. H. Z. 4504 zur Wissenschaft und Benehmung mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß es hierdurch von der Einsendung der jährlichen Verzeichnisse der in Verhinderung der Kreis-Sanitäts-Beamten zur Aufnahme gerichtlicher Erhebungen geeigneten Sanitäts-Individuen abzukommen habe.

Genaue Beobachtung der Instruction über gerichtliche Leichenbeschauen bei ärztlichen Befundscheinen.

996. Hofkanzlei-Decret vom 8. Juni 1817, Z. 12,516, Regierungs-Verordnung vom 28. Juni 1817, Z. 28,274, an die Kreisämter.

(Sammlung der Sanitäts-Verordnungen für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns ꝛc., von Guldner Edlen von Lobes 4. Thl., S. 289.)

Es ist bemerkt worden, daß in Fällen der Verwundung und Tödtung die ärztlichen Befundscheine oft so mangelhaft ausgestellt werden, daß sie mehrere nachträgliche Erhebungen nothwendig machen, wodurch die ohnehin sehr häufigen und oft langwierigen Criminal-Untersuchungen noch mehr verzögert werden.

Um diesem Übelstande vollkommen zu begegnen, und ähnliche, aus dieser Quelle entspringende Beschwerden für die Zukunft gänzlich zu vermeiden, ist den Kreisärzten zur Pflicht zu machen, daß sich das sämmtliche, denselben unterstehende Sanitäts-Personale in der steten Kenntniß und in dem Besitze der Instruction über die gerichtlichen Leichenbeschauen befinde, so wie sich die Regierung versieht, daß in Fällen, wo ein oder das andere Individuum der Nichtkenntniß oder Nichtbeobachtung dieser Vorschrift überwiesen werden sollte, dieses Vergehen strenge geahndet, und die erforderliche Abhilfe ungesäumt getroffen werden wird.

Digitized by Google

997. Regierungs-Verordnung vom 4. März 1825, Z. 2043, an die Kreisämter, die Polizei-Ober-Direction, den Magistrat und die Dominien in Wien.

(N. ö. Prov. G. S. 7. Thl., S. 91 und Sammlung der Sanitäts-Verordnungen für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, fortgesetzt von Heinrich Böhm, 6. Thl., S. 5)

Da sich mehrmals der Fall ergibt, daß bei Untersuchungen, denen das Verbrechen des Mordes, des Todtschlages oder der schweren Verwundung zum Grunde liegt, und wo die Erhebung des Thatbestandes zur gründlichen Erforschung der Beschaffenheit des Verbrechens aus den Merkmalen desselben, die Beiziehung und Beurtheilung der Kunstverständigen erfordert, das gerichtliche Verfahren dadurch verzögert, ja selbst oft sehr erschweret wird, daß die Wund- und Beschauberichte, so wie sie von den politischen, oder jenen Behörden, denen die jedesmalige Voruntersuchung über einen derlei Fall zusteht, veranlaßt werden, keineswegs den über die ärztlichen Beschauen und Ausfertigung der Wundberichte bestehenden Verordnungen entsprechen, welche die mit Hofrescripte vom 18. September **1733** bekannt gemachte, und mit jenem vom **13.** Juli **1754** (**998.** *)) wieder allgemein kundgemachte Instruction, die in den Jahren **1782**, **1785** und **1803** in ihrer Kraft und Wirksamkeit bestätiget wurde, als den Gegenstand der gerichtlichen Beschauen vollständig umfaßt, und die noch gegenwärtig die einzige Richtschnur sind; da es sich vielmehr ereignet, daß die erwähnten Parere öfters undeutlich und unbestimmt sind, und hinsichtlich der Form ihrer Ausstellung andere wesentliche Mängel an sich tragen, und die hierdurch nothwendig gewordenen neuerlich zu veranlassenden Beschauen natürlich in ihrer Beurtheilung ganz verschieden von dem ausfallen müssen, was sie sonst als Resultat aussprechen würden, wenn der Augenschein gleich nach der That wäre ordentlich aufgenommen worden, besonders wenn überdieß vom Momente des begangenen Verbrechens bis dahin ein größerer Zeitraum verstrich, und die vom Verbrechen herrührenden Merkmale und Spuren der Verletzung bereits geheilt oder wenigstens nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt, Größe ꝛc. sichtbar sind, was insbesondere in der Hinsicht folgenreich werden muß, wenn in Erwägung gezogen wird, daß hiervon oftmals die Entscheidung über die Beurtheilung, ob ein Verbrechen zu dieser oder jener Art gehörte, abhängig ist; so wird zur Vermeidung solcher Unzukömmlichkeiten den öffentlich angestellten Ärzten und Wundärzten die genaue Befolgung der Eingangs erwähnten gesetzlichen Vorschriften bei Vornahme der Leichenbeschauen zur strengen Pflicht gemacht.

Digitized by Google

998. Regierungs-Verordnung vom 19. Juli 1825, Z. 21,089, an die Kreisämter O. W. W., U. W. W. und O. M. B.

(N. ö. Prov. G. S. 7. Thl., S. 326 und Sammlung der Sanitäts-Verordnungen für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, fortgesetzt von Heinrich Böhm 6. Thl., S. 21.)

Das k. k. Kreisamt U. M. B. hat über das Regierungs-Decret vom 4. März 1825, Z. 2043 (**997.**), wegen genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften über die ärztlichen Wundberichte und gerichtlichen Leichenbeschauen der Regierung zur Kenntniß gebracht, daß es die Vorschriften von den Jahren 1733, 1754, 1782, 1785 und 1803 nicht auffinden könne, und zugleich um Mittheilung derselben gebeten.

Die Regierung hat hierüber die mitfolgende Verordnung an das Kreisamt U. M. B. erlassen, welche dem Kreisamte zur Wissenschaft mitgetheilt wird.

Zugleich erhält das Kreisamt die Verordnung vom Jahre 1733, so wie die Verordnung vom 14. Juni 1785, Z. 11,567, zum Amtsgebrauche.

Beilage I.

Regierungs-Verordnung vom 19. Juli 1825, Z. 21,089; an das Kreisamt U. M. B.

Das k. k. Kreisamt ist ganz recht daran, daß die mit Regierungs-Decrete vom 5. Jänner 1815, Z. 201 (**992.**), bekannt gemachte gedruckte Instruction vom Jahre 1814, wie sich bei gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen sei, allgemein giltig ist, und daß darin alle älteren dießfalls bestehenden Verordnungen aufgenommen sind.

Dem Kreisamte wird sonach in Erledigung seines Berichtes bedeutet, daß die im Jahre 1815 bekannt gemachte Instruction als allgemeine Richtschnur zu gelten habe, und daß die älteren Verordnungen in dem Regierungs-Decrete v. 4. März 1825, Z. 2043 (**997**) nur deßhalb aufgeführt worden sind, weil sie wie die Verordnungen von den Jahren 1733, 1754, 1782, 1785 und 1803 mit der fraglichen neuen Instruction in genauer Verbindung stehen.

Dem Kreisamte werden daher nachträglich zu der Regierungs-Verordnung vom 4. März 1825, von dem Hofrescripte vom 18. September 1733, so wie von der Verordnung vom 14. Juni 1785, Z. 11,567, nach welch' letzterer in den Fällen der gerichtlichen Leichenbeschau keine Taxe für das **Parere medicum** gefordert werden darf, Abschriften zugesendet; die Verordnung vom Jahre 1754 ist

Digitized by Google

in der Kropatschek'schen Gesetzsammlung, 2. Bd., S. 379, N. 351 enthalten *).

---

*) Diese Verordnung, beziehungsweise das Hofrescript für die k. k. Erbländer, Wien den 13. Juli 1754, wodurch das folgende Hofrescript vom 18. Sept. 1733, (Beilage II.) beziehungsweise die Instruction, wieder allgemein kundgemacht worden ist, lautet folgender Maßen:

„Allen und jeden zur Besichtigung eines Körpers berufenen Ärzten, Wundärzten, und Badern wird ein für allemal ernstlich eingebunden, daß sie künftig dergleichen Untersuchung eines entseelten Leichnams, wobei sich einiger Verdacht hervorthäte, mithin der Richter nach den zu erheben kommenden Wundzetteln die Inquisition verfassen müßte, in Gegenwart der dazu gezogenen Gerichtsmänner **secundum regulas artis anatomicae et chirurgicae**, verläßlich, gewissenhaft, und unparteiisch vornehmen, den erhobenen Befund, falls es möglich ist, **demonstrative**, und nicht **praesumptive** in der Form eines verläßlichen Zeugnisses mit Beirückung der eigentlichen **rationum scientiae, an et ex quo motivo vulnus per se et necessario, vel ut plurimum, vel per accidens lethale fuerit specificando genus vulneris, viscera, aut vasa laesa**, die Gestalt, Länge, Weite, Tiefe, den verletzten Theil, wie viel Geblüt, oder andere, und was für Materie gefunden worden sei, mit Anmerkung der Splitter und Ritzen, ob, und welche anliegende Theile **ob impeditam circulationem sanguinis, respirationem, connexionem vel consensum partium principalium, seu principum, ex defectu** der Beihilfe oder Mitwirkung, den Tod nach sich ziehen; ob, und warum der Umlauf des Geblüts verhindert worden sei, mit Ausdrückung des beiläufigen Alters des Verstorbenen, dann dessen Structur, und Complexion, wie der Körper äußerlich ausgesehen ingleichen wie die von der Wunde nicht berührte innerliche Theile beschaffen gewesen sein, verfassen, und selbes bei jedem Falle gerichtlich beschwören, und nicht Ursache geben sollen, bei hervorbrechenden Anstand allererst von der medicinischen Facultät ein **super arbitrium** abzuheischen, und hierdurch dem Gerichte die Atzungs- und andere Unköstten zu vermehren, mithin dem Inquisiten den Arrest zu verlängern, oder aber den **Procuratoribus** oder **Defensoribus Reorum** Anlaß zu geben, das **corpus delicti, et per consequens** die Inquisition zu impugniren. Und weil es meistens **de homicidio, veneficio et infanticidio** zu thun ist: so sind insonderheit sothane drei Verbrechen hauptsächlich zu beobachten. Solchemnach den Todtschlag zu berühren, ist zu beobachten:

1) **Partis vulneratae nobilitas, seu ad vitam comparata necessitas.**

2) **Vulneris magnitudo, profunditas, et qualitas**; item ob es eine gerade oder schräge Wunde sei.

3) **Remedia applicandi impossibilitas.**

4) **Brevi inde subsecuta mors.** Dabei werden die **in arte periti** vor allem den Körper genau untersuchen, dann bei Eröffnung des Körpers, die drei **principales cavitates, nempe capitis, pectoris, et abdominis** untersuchen, und beobachten, ob es eine Fleisch- oder beinschrötige, oder mehrere, oder runde Wunde sei; ob der Magen oben, oder unten, wodurch der Speisesaft in den hohlen Leib dringt, beschädigt, und das Gehirn, das **Pericardium**, das ist,

Digitized by Google

Die übrigen noch angeführten Verordnungen enthalten nur im Allgemeinen Beziehungen auf die erwähnten Verordnungen, daher

---

das Herzfell, und vielleicht auch die Herzkammer, vornehmlich linkerseits, oder dasiges Schlagmäuslein, das Zwergfell, oder Sennen, an seinen fleischichten Theilen, die Lungen, und ihre vornehmsten Äste, die Blutadern der Pulmonum, Leber, oder Schlund berühret worden sein, oder ob nicht vorher einige, und welche innerliche Theile verdorben, oder ein anderes tödtliche Merkmal, z. B. ein gefährliches Brustgeschwär, oder Gewächs, oder ein anderer tödtlicher affectus verborgen gewesen, und getroffen worden sei; ob nicht der Verwundete durch zeitlichere Stillung des Geblüts, Verhinderung des besorglichen Wundfiebers, oder Convulsion, Brand, oder Vornehmung einer Aderlasse gänzlich, oder wie lang hätte errettet werden mögen; ob die Wunden am Haupte nur die äußerliche Integumenta getroffen haben; ob es eine heftige, oder gelinde, Zerschütterung oder mit Blut unterlaufene Zerquetschung unter den Schlafmäuslein des Hirn, dann dessen Häutlein oder Schlag sei; ob die großen, oder kleinen Blutgefäße verletzet, wodurch die Bewegung verhindert wird, da man das Geblüt nicht stillen, oder die Ader nicht consolidiren kann, weil das Geblüt die Höhle der Brust anfüllet; ob es möglich gewesen sei, das extravasirte Geblüt, oder Materie heraus zu bringen, und die fernere Corruption zu verhindern; oder ob die Wunde am Haupte klein und tief, folglich nicht wohl zu erweitern gewesen sei; ob die hohl oder große Puls-Spannader, oder Flächse, oder die zum Herzen, Lungen, und Zwergfell gehenden, und zwischen den Rippen liegenden Nerven getroffen worden sein; ob etwa, und auf was Weise der nicht absolute tödtlichen Wunde vorzubiegen gewesen sei. Es soll auch der Chirurgus, falls ein Medicus zur Visitation zu bekommen wäre, vor dessen Ankunft die Eröffnung nicht vornehmen. So ist es auch ein Überfluß, vor der Section die Tiefe der Wunde mit dem specillo, oder Sucher, oder ungebräuchlichen Instrumenten, wodurch öfters die Verletzung erweitert, oder eine neue Verletzung verursachet wird, unvorsichtlich zu erforschen, weil die Section des Leichnams, die Tiefe der Wunde genugsam an Tag legt; jedoch wird ihnen obliegen, vor allen Dingen, das etwa beihändige Instrument, womit die Beschädigung widerfahren ist, alsogleich mit der Wunde, ob es damit eintreffe, und ad occidendum tauge, fleißig zu combiniren, wie die Körper äußerlich ausgesehen, dem Gutachten beizurücken, bei der Untersuchung alle innerliche Gegenden zu eröffnen, und zu sehen, ob dieser Mensch nothwendig von der bekommenen Wunde unumgänglich habe verscheiden müssen. Begäbe es sich, daß man auch äußerlich am Leichname keine sichtbare Gewaltthätigkeit vermerkte, und dennoch der Ruf wäre, daß dieser Mensch nicht natürlicher Weise Todes verblichen sei: so muß gleichwohl der Leib seciret, und erforschet werden, ob nicht der Entleibte einen Stoß oder Wurf auf die Herzgruben, oder dasige Gegend, oder einen Fußtritt in die Weiche, oder in die linke Seite, wo die Milz liegt, wodurch selbe geschwellet, und weil sie mit einem sehr dünnen Häutel umgeben ist, auch eine Extravasion im untern Leibe verursacht werden, und sie leicht bersten kann, empfangen; wozu vielleicht eine Ohnmacht, Schlag, oder Verhinderung des Athem gekommen ist, das Geblüt sich häufig ergossen, eine Erstickung verursachet hat, oder die vesicula fellea, oder auch die Harnblase zersprengt worden ist. Und weil dann ein Körper drei Cavitäten enthält: so werden sich

Digitized by Google

auch dem Kreisamte von diesen bei speciellen Fällen erlassenen Verordnungen keine Abschriften mitgetheilet werden.

---

die in arte periti zu verhalten wissen, und sich vor der Besichtigung, so viel möglich, wegen der Verwundeten Alter, Leibesbeschaffenheit, des Instruments causatae mortis, der gepflogenen Diät, Wartung, Heilungsart, und Zeit des erfolgten Todes erkundigen, dann nicht nur alle Striche der Wunden untersuchen, sondern auch vorerwähntermaßen alle Höhlen des Körpers eröffnen, damit man im Bericht desto gewisser benenne, oder sage, ob der Verwundete von der Wunde lediglich verschieden sei. Über welches alles der Bericht um so mehrers genau und verläßlich zu verfassen sein wird, als nach der Zeit schwer, wo nicht gar unmöglich fällt, ob putredinem et corruptionem supervenientem, die vorhin nicht richtig erhobene Beschaffenheit der Wunde des Körpers, durch das superarbitrium prudentiorum, vel facultatis medicae zu suppliren, folglich die Inquisition zu beschleunigen, welches hiermit in puncto homicidii ins Künftige allenfalls beobachtet werden soll.

Was das auf was immer für eine Art verschluckte Gift betrifft, so werden die Zeugnißgeber die Umstände fleißig erwägen, ob dem Menschen das Gift gereicht worden sei, oder ob solches von innerlich seinen Ursprung habe? id est, an sit venenum naturale, vel morbosum, et qualis sit ejus modus agendi; ob dieser letztere, seu veneni morbosi Effect mit dem ersten ziemlich übereinstimmet, folglich wird der Medicus mit dem Chirurgus so viel möglich, des Verstorbenen eigentliches temperamentum, efficaciam pathematum, seu passionis, vel affectus praeternaturalis, das ist die Bewegung der Sinne, und des Gemüths, womit vielleicht der Verstorbene begabt gewesen ist, untersuchen, und ergründen, und das genus vel potius speciem, et effectum veneni, als welches vorzüglich, da es gröblichter genossen wird, insgemein corrosione, fermentatione, oder vaporibus operiret, ergründen. Aus Ursache dessen erfordert es die Noth, den Körper äußerlich wohl zu lustriren, und den Befund getreulich zu bemerken, sodann die Section vor die Hand zu nehmen, alle innerliche Theile und Gegenden zu besichtigen, damit man verspüre, ob die äußerliche mit der innerlichen Spur übereintreffe, welcherlei vestigia hauptsächlich an dem beruhen, daß man ein Merkmal des corrosivi veneni absonderlich in der Kehle, Speisröhre, in den dicken oder dünnen Gedärmen, oder falls per enema ein Gift eingelassen worden wäre, in den Nieren, Harngängen, oder Blasen, im Magen, Schlund, oder den Magen selbst beobachte, oder ob sich unter andern äußerlich am Magen, und intestino duodeno, das ist am Zwölffingerdarm eine große Entzündung, oder Beizung, inwendig am Magen aber ein röthlicher heftiger Liquor, wie ein Wein vorstelle. Und obschon sich etwa äußerliche Zeichen äußern: so ist sich doch darauf nicht zu verlassen, weil solche affectus z. B. von einem vergifteten Risse, oder Stich herrühren mögen. Sonst besteht des Medicus und Chirurgus Wissenschaft darin, daß er die Complexion des Menschen, dann ob und was für ein tödtliches Gift er verschluckt, oder ihm gereichet worden sei; wie stark selbes sei, und wie viel dieses Individuum in specie umzubringen erfordert worden sei, fleißig erforsche. Es soll auch der Medicus und Chirurgus bei der Section beflissen sein, zu untersuchen, ob nicht der Verlebte einige an sich selbsten nicht giftige, nicht etwa gröblicht, sondern pulverisirte, mithin mehrers durcharbeitende, auch sogar überflüssige

Beilage II.

Hofrescript vom 18. September 1733,

Instruction,

wie und auf was Art in Fällen einer gewaltthätigen Ertödtung oder Verletzung das Corpus delicti ordentlich zu erheben, und hierüber die Beschau und Wundzettel einzurichten seien.

Zur künftigen Vorbeugung der zum öfteren, theils unförmlich

Arzneien in largiori dosi zu sich genommen habe, weil dergleichen in übermäßiger Quantität gebrauchte Medicin den Magen durchnaget, selben mit einem Herzwehe entzündet, und mit der Zeit den Tod verschaffen kann. Nun sind die nach dem Tode sich hervorstellenden ungemeinen äußerlichen Zeichen des bekommenen Gifts unter andern auch folgende, nemlich die Aufschwellung des Schmeerbauchs, allzugroße Aufblähung des Magens, und der Gedärme, schwarzblaue Masern über den Rücken, und Füßen, nach eröffnetem Körper dergleichen Flecken im Magen, den Gedärmen, und an dem Ingeweide, benanntlich an der Lunge, Leber, Milz, und Nieren, ꝛc. die bisweilen sonderlich vom corrosiven Gift verbliebene Durchbeizung des Magens, ein verdorbener, stinkender, und schwärzlichter blutiger Saft, oder, daß man die Abgänglein, id est ramenta vom Gift finde, ein schlappicht, und zusammengerumftes Herz, in der Herzkammer eine merkliche Gerinnung des Geblüts, im Kopf, und zwar vornehmlich in den erstern Halspuls- oder Kehladern eine große ungemeine Menge des geronnenen Geblüts: so sollen die Kunsterfahrnen die vorgegangenen und gegenwärtigen Zeichen genau betrachten,

1) wie oben etwas angeführt worden ist, den Zustand und Eigenschaft des Menschen, was für eine Natur derselbe gehabt habe, und wie er beschaffen gewesen sei,

2) Wo möglich, bei denjenigen, die beim Verstorbenen gewesen sind, auskundschaften, mit was für Zufällen er kurz vorm Tod gewesen sei, ob er gählings, unvermuthet, und so zu sagen bei gesundem Leib verschieden, oder ob selben nicht, und was für ein Unfall den Tod befördert habe; ob er bald nach genommener Speise oder Trank eine beschwerliche Husten, Blutspeien, mit Gestank, Verstopfung des Urins, und mit einem gräulichen Schmerzen, großer Hitze, Zittern, krämpfigen Bewegungen, Schlucken, Wasserbläslein, Hitz im Mund, öfters Ausspritzen, großen Durst, Eckel im Magen, Reissen, Beissen, und Nagen im Leibe, starke und; blutige Durchfälle, und Urin, grössere Herzensangst, schweren Athemholen, kalten Angstschweiß, Verdrehung der Augen, Zusammenziehung der Finger, Erkaltung der äußerlichen Theile, schwärzlichen Nägeln, Zitterung der Lippen überfallen worden sei; ob er nicht im Angesicht bleifärbicht und erdfahl ausgesehen habe, auch dieses Zustandes halber keine andere offenbare Ursache, oder Gelegenheit zu erfahren gewesen sei;

3) Ob an dem Körper eine starke und große Geschwulst des ganzen, oder wenigstens des Unterleibs oder Leichnams, gelb, und grün, erdfahl, und bleigelb, dann das Angesicht braun, und aufgelaufen, die Zunge schwarz, dick, und aushängend ausgesehen habe? ob am Leibe, besonders an der Brust, größere oder kleinere schwarzlichte, gelblichte, röthlichte, oder andere Flecke zu finden sein.

Digitized by Google

zur Verzögerung des Criminalprocesses ausgefertigten Todten-Beschau- und Wundzettel wird hiermit all und jeden zur Besichtigung eines

---

4) ist wohl zu bemerken, ob im Magen einige **vestigia veneni** oder **saburra venenosa** anzutreffen, und wie das Eingeweide und **viscera** beschaffen sein.

Schlüßlichen ist es **de levatione corporis delicti ex capite infanticidii** zu thun, allwo zwei Fragstücke aufgeworfen werden.

1) Ob das Kind **a manu violenta** verschieden sei †). Damit also die Verläßlichkeit erlanget werde: so muß die äußer- und innerliche Untersuchung darum bei Zeiten vorgekehret werden, weil verschiedene Ursachen und Umstände theils von Körper, theils vom Wetter oder der Zeit eine zufällige Veränderung erwecken, und ist bei der Section zu beobachten, ob und was für **affectus** in Leib gewesen, und vielleicht dem Kind den frühezeitigen Tod zuwege gebracht haben mögen. Mehr ist zu erwegen, ob das todte Kind in einem unreinen, unflätigen, warmen, oder feuchten Orte gefunden worden sei. Es erfordert auch die Noth bei einem todten Kinde das Hauptplättlein, die Schläfe, das Hauptblatt des Kopfes, ob selbes mit den Fingern eingedrückt sei, und die Maalzeichen von den Fingern vorhanden sein, den hinteren Theil des Haupts, und den Nacken wohl zu beaugenscheinigen, ob und was für eine Gewaltthätigkeit, das ist, Zwang, daran zu bemerken sei, ob das Knäblein an dem **scroto** gedrückt, geschwollen, roth, oder blau sei; ob dem Kinde die Nabelschnur nahe am Leibe abgerissen, oder abgeschnitten, oder allzu nahe, und streng angezogen, und gebunden sei; ingleichen ob in dem **intestino recto** oder Mastdarm, im **sphinctere** der **musculus constrictor**, das ist, das Schließ- oder zusammenziehende Mäuslein des Hintern, und Blasen mit einem Rüthel, oder ätzigen Stäblein durch das Fitscheln verletzt, oder das Kind durch einen Schwefelgestank, von der glühenden Lichtputze, oder scharfen Rauche oder eingelassenes Gift in die Nasenlöcher hingerichtet worden sei; ob die am Hals des Kindes hinterlassenen blauen Flecken **pro violentia a matre proveniente** zu achten oder zu glauben sei, daß solche von einer schweren Geburt herrühren. Es pfleget auch insgemein von den unzüchtigen Weibspersonen vorgegeben zu werden, das Kind sei im Mutterleibe, oder bei der wirklichen Gebährung gestorben. Um aber zu erforschen, ob das Kind bis zur oder nach der Geburt gelebet habe, ist nöthig zu beobachten, ob das Kind 1) allerdings an der Länge und Stärke, in seinen erforderlichen Gliedmassen vollkommen, mit den Nägeln an Händen und Füßen, dann ob das Haupt mit Härlein versehen, und gebührend gestaltet sei; 2) ob die Nabelschnur frisch, knorricht, rein, und von lebhafter Farbe sei; 3) ob von den Anwesenden gleich nach der Niederkunft verspüret worden sei, daß das Kind noch warm gewesen sei; 4) ob aus der unverbundenen Nabelschnur das Geblüt häufig geflossen sei, ob an dem verschiedenen Kinde in dessen Leibe und Gedärmen kein oder weniges befindlich war; 5) ob nicht während der Schwangerschaft, und zwar vorzüglich gegen den letzteren Tagen der Geburt durch einen unvorgesehenen Fall, oder

---

†) Der in dem folgenden Hofrescripte unter I. aufgeführte Punct: „**ob das Kind lebendig, oder todt auf die Welt gekommen?**“ kommt in **Kropatschek** a. a. O. S. 388 nicht vor, und sollte hier ebenfalls als 1, der Punct unter I. oder wie in obigem Reskripte unter II. erscheinen.

Digitized by Google

Körpers vor Gericht berufenen, oder hierzu eigends bestellten Leib- und Wundärzten, und (falls diese etwan zur Zeit nicht zu bekommen wären) auch den Badern gemessen eingebunden, daß sie dergleichen Untersuchungen eines verwundeten oder entseelten Körpers, wobei sich der Verdacht einer gewaltthätigen Handanlegung hervorthut, mithin der Richter nach dem zu erheben kommenden Beschau- oder Wundzettel die Untersuchung einzuleiten, und abzuführen hat, allzeit in Gegenwart der dazu gezogenen Gerichtsmänner nach den Regeln der Zergliederungs- und Wundarzneikunst verläßlich, gewissenhaft, und unpartheiisch vornehmen, den erhobenen Befund, falls es möglich, mit klarem Beweise, und nicht nur muthmaßlich in Gestalt eines verläßlichen Zeugnisses mit Beirückung der eigentlichen Ursachen, ob? und aus was für einem Grunde die Wunde entweder schlechterdings tödtlich, oder gefährlich, und meistentheils den Tod nach sich ziehend, oder an sich gering und nur zufälligerweise todesgefährlich (**vulnus per se, et necessario lethale, vel ut plurimum lethale, vel tantum per accidens lethale**) sei, dann, mit Benennung der Gattung der Wunden, mit Anzeigung der Gestalt, Länge, Weite, Tiefe, dann des verletzten Theiles, wie viel Geblüt, oder andere, und was für Materie gefunden worden? wie auch mit Anmerkung der Splittern und Ritzen, ob? und welche anliegenden Theile wegen gehinderten Umlauf des Geblütes, wegen gehemmter Athmung, wegen unterbrochener Übereinstimmung und Zusammensagung der Haupttheile, entweder aus Abgang der Beihilfe, oder aus ihrer Mitwirkung den Tod nach sich ziehen? dann ob? und warum der Umlauf des

---

schweres Heben der Mutter, oder Erschütterung des Leibs, oder frühe abtreibende Arznei, überflüssige, verdächtige, starke Aderlaß, starkes Nießen, Schrecken, Zorn, und außerordentliche Fasten das Kind verdorben, oder geschwächt, mithin zur Geburt unbequem, oder nicht geschicklich gemacht worden sei; 6) ob sich nicht das Kind, da etwa bei der Geburt Leute gewesen sind, während der Geburt von einer zur andern Seiten nur geschoben, doch sich vitaliter nicht gerühret, solches auch die Mutter und die attestantes beobachtet, ob die Geburt leicht oder schwer von Statten gegangen, oder ob in ipso partu das Geblüt mehr als sonst ausgeflossen sei; ob nach der Geburt die secundina leichtlich erfolgt sei. Nebst obigen sollen die attestantes nicht allein auf die Complexion der etwa zum ersten gebährenden Mutter, sondern auch, ob es nicht ein schmächtiges, elendes, geringes und kleines, zartes Kind sei; vorzudenken, folglich ihre Meinung sowohl in diesem delicto infanticidii, als in oberwähnten criminibus homicidii et venefici wohlbedacht- und pflichtmässig mit Beirückung der rationum scientiae einrichten. Es werden also die sämmtlichen Landesinwohner, auf deren territorio die Erhebung eines corporis delicti, oder Wundzettels erforderlich wäre, sowohl als auch und absonderlich die Ärzte, Wundärzte und Bader dieser in Ländern kundgemachten Patenten gemäß unter einer sonst erfolgenden schweren Verantwortung, auch gestalten Dingen nach, unausbleiblicher scharfen Bestrafung, sich zu verhalten, und dießfalls vor Schaden und Gefahr zu hüten wissen."

Geblüts verhindert worden? ferner mit Ausdrückung des beiläufigen Alters des Verstorbenen, dann dessen Structur und Complexion, wie der Körper äußerlich ausgesehen? ingleichen, wie die von der Wunde nicht berührten innerlichen Theile beschaffen gewesen? — verfassen, und solchen ihren Befund entweder auf ihre obhabende schwere Eidespflicht nehmen, oder allenfalls gerichtlich beschwören, und nicht Ursache geben sollen, daß bei hervorkommendem Anstande erst von der medicinischen Facultät ein weiteres Erachten oder **Superarbitrium** abzuheischen sei, und hierdurch dem Gerichte die Atzungs- und andere Unkosten vermehret, dem Inquisiten der Arrest verlängert, oder aber zur Anstreit- und Impugnirung des **Corporis delicti**, und der Inquisition Anlaß genommen werden möge. Und weil solche Beschaue wenigstens bei einem Todtschlage, Vergiftung, und Kindermorde unumgänglich nöthig sind, als wird besonders in Ansehen dieser drei Verbrechen eine genaue Richtschnur nachstehendermaßen vorgeschrieben.

Den Todtschlag nun belangend, da ist zu beobachten:

1) Die Eigenschaft des verwundeten Theiles, ob es einer aus den edleren Theilen sei, die zur Erhaltung des Lebens unumgänglich nöthig sind?

2) Die Größe, Tiefe und Beschaffenheit der Wunde, dann ob es eine gerade, oder schräge, schiefe Wunde sei?

3) Die Unmöglichkeit einige Hilfs- und Heilungsmittel beizubringen?

4) Der bald darauf erfolgte Tod.

Dabei haben die Kunsterfahrenen vor Allem den Körper genau zu beschtigen, dann bei desselben Eröffnung die drei Haupthöhlungen, nemlich des Kopfes, der Brust, und des Unterbauches auszuforschen, und in Acht zu nehmen, ob es eine Fleisch- oder Beinschrötige, oder eckige, oder aber runde Wunde sei? ob nicht das Gehirn, ob der Magen, und dieser oben oder unten, wodurch der Speisesaft in die Gedärme dringet, beschädiget, und das Herzfell (**pericordium**) und vielleicht auch die Herzkammer vornehmlich linker Seits, oder das dasige Schlafmäuslein, das Zwerchfell oder die Sehnen an seinen fleischichten Theilen, die Lunge und ihre vornehmsten Äste, die Blutader der Lunge, Leber, oder Schlund berührt worden? oder ob nicht vorher einige, und welche innere Theile verdorben? oder ein anderes tödtliches Merkmal, zum Beispiele ein gefährliches Brustgeschwür, oder Gewächs, oder ein anderer tödtlicher Affect verborgen gewesen, und getroffen worden? ob nicht der Verwundete durch zeitlichere Stillung des Geblüts, Verhinderung des zu besorgenden Wundfiebers, Krampf, oder Brand, oder durch Vornehmung einiger Aderlässe gänzlich oder wie lange hätte errettet werden können? Ob die Wunde am Kopfe nur die äußeren Bedeckungen (**integumenta**) getroffen? Ob die angebrachte Gewalt heftig, oder gelind, mit, oder ohne Zerschütterung, mit, oder ohne unterloffenem Geblüte? Ob selbe die

Digitized by Google

Schlafmäuslein, die Hirnschalbeine, die harte oder weiche Hirnhaut, ja das Gehirn selbst verletzt habe? Ob die großen, oder kleinen Blutgefäße verletzet seien, wodurch die Bewegung verhindert wird, da man das Geblüt nicht stillen, oder die Ader nicht consolidiren und zusammenheilen konnte, weil das Geblüt die Höhle der Brust anfüllet? ob es möglich gewesen das extravasirte Geblüt, oder Materie herauszubringen, und die fernere Corruption zu verhindern? oder ob die Wunde am Haupte tief, und klein, folglich nicht wohl zu erweitern gewesen sei? Ob die Hohl- oder große Pulsspannader oder Flächse, oder die zum Herzen, Lungen, und Zwerchfelle gehenden, und zwischen den Rippen liegenden Nerven getroffen worden? ob etwan, und auf welche Art der nicht absolut lethalen Wunde vorzubeugen gewesen sei. Es soll auch der Wundarzt, falls ein Arzt zur Beschau zu bekommen wäre, vor dessen Ankunft die Eröffnung nicht vornehmen; so ist es auch überflüssig vor der Section, die Tiefe der Wunden mit dem **Specillo** oder Sucheisen oder einem ungebräuchlichen Instrumente, wodurch öfters die Verletzung erweitert, oder eine neue Verletzung verursachet wird, unvorsichtig zu erforschen, weil die Eröffnung des Leichnames die Tiefe der Wunden genugsam am Tage leget; jedoch wird ihnen obliegen, vor allen Dingen das etwa beihändige Instrument, womit die Beschädigung erfolget ist, alsogleich mit der Wunde, ob es damit eintreffe, und zur Ertödtung tauge, fleißig entgegen zu halten; wie der Körper äußerlich ausgesehen, dem Beschaufunde, oder Gutachten beizurücken; bei der Untersuchung alle innerlichen Gegenden zu eröffnen, und zu sehen, ob dieser Mensch lediglich von der erhaltenen Wunde unumgänglich habe verscheiden müssen? Begäbe sich, daß man auch äußerlich am Leichname keine sichtbare Gewaltthat vermerket, und dennoch der Ruf wäre, dieser Mensch sei nicht natürlich gestorben; so muß gleichwohl der Leib geöffnet, und erforschet werden, ob nicht der Entleibte einen Stoß, oder Wurf auf die Herzgruben, oder dasige Gegend, oder einen Fußtritt in die Weiche, oder in die linke Seite, wo die Milz liegt, (wodurch selbe geschwillt, und weil sie mit einem sehr dünnen Häutel umgeben ist, auch eine Extravasion im unteren Leibe verursachet, leicht bersten kann), empfangen habe? wozu vielleicht eine Ohnmacht, Schlag, oder Verhinderung des Athems gekommen, das Geblüt sich häufig ergossen, eine Erstickung verursachet, oder die Gallenblase (**vesicula fellea**) oder auch die Harnblase zersprengt worden? Und weil dann im Körper drei Höhlungen enthalten, als werden sich die Kunstverständigen zu verhalten wissen, und sich vor der Besichtigung so viel möglich wegen des Verwundeten Alters, Leibesbeschaffenheit, des zur Verwundung oder Tödtung gebrauchten Instruments, der gepflogenen Diät, Wartung, Heilungsart und Zeit des erfolgten Todes erkundigen, dann nicht nur alle Striche der Wunde untersuchen, sondern auch vorerwähntermassen alle Höhlen des Körpers eröffnen, damit man in dem abzugebenden Berichte, oder dem schriftlichen Zeugnisse desto gewisser sich herauslassen möge: ob der Verwundete von der Wunde lediglich

Digitized by Google

verschieden sei? Über welches Alles der Bericht, oder schriftliche Befund um so mehr aufrichtig und genau abzufassen ist, als nach Verlauf einer Zeit schwer, wo nicht gar unmöglich fällt, bei indessen entstehender Faulung und Verwesung des Körpers die vorhin nicht richtig erhobene Beschaffenheit der Wunde durch ein nachfolgendes Oberachten der medicinischen Facultät ausfindig zu machen, folglich die Inquisition gehörig zu beschleunigen; welches demnach in Hinsicht auf die Todtschläge für's Künftige allerdings beobachtet werden soll.

Das, auf was immer für Art verschluckte Gift betreffend, da werden die Zeugnißgeber die Umstände fleißig erwägen, ob dem Menschen das Gift gereicht worden sei? oder ob selbes von innerlich seinen Ursprung habe? **(venenum naturale — vel morbosum)** und wie es eine Wirkung am Tage lege? weil dieses Letzteren **(veneni morbosi)** Wirkung mit dem Ersten ziemlich übereinstimmet, folglich hat der Leibarzt mit dem Wundarzte soviel möglich des Verstorbenen eigenes Temperament, die Heftigkeit seiner außerordentlichen Sinn- oder Gemüthsleidenschaften, das ist: die Bewegung der Sinnen und des Gemüths, womit der Verstorbene vielleicht behaftet gewesen, auszuforschen, und die Gattung oder Art und Wirkung des Giftes, als welches nemlich, da es gröblicher genossen wird, insgemein mit Anfressung oder Entzündung oder einem Qualm und Ausdämpfung **(corrosione, fermentatione, vel vaporibus)** wirket, ausfindig zu machen. Daher erfordert es die Noth, den Körper äußerlich wohl zu durchschauen, und den Befund getreu anzumerken, sodann die Section vor die Hand zu nehmen, alle innerlichen Theile und Gegenden zu besichtigen, damit man erfahre, ob die äußerliche mit der innerlichen Spur übereintreffe? welche Spuren hauptsächlich in dem beruhen, daß man ein Merkmal des antreffenden Giftes, absonderlich in der Kehle, Speisröhre, in den dicken, oder dünnen Gedärmen, oder falls durch eine Clistier ein Gift eingelassen worden, in den Nieren, Harngängen, oder Blasen, im Magenschlunde, oder Magen selbst in Acht nehme; oder ob sich unter Anderem äußerlich am Magen und am Zwölffingerdarm eine große Entzündung oder Beizung, inwendig am Magen aber ein röthlicher heftiger Saft **(liquor)** wie ein Wein vorstelle? und obschon sich etwa außerordentliche Zeichen darstellen, so ist sich doch darauf nicht zu verlassen, weil solche Affecten, zum Beispiele, von einem vergifteten Bisse oder Stiche herrühren können. Sonst besteht des Leib- und Wundarztes Wissenschaft in dem, daß er die Complexion des Menschen, dann ob? und was für ein tödliches Gift er verschluckt, oder ihm gereicht worden? wie stark selbiges sei? und wie viel dieses Individuum **in Specie** umzubringen erfordert worden? fleißig erforsche. Es soll auch der Leib- und Wundarzt bei Eröffnung des Leichnams beflissen sein zu untersuchen, ob nicht der Verlebte einige, an sich selbst nicht giftige, nicht etwan gröbliche, sondern pulverisirte und nicht ordnungsmäßig zugerichtete, mithin mehr durcharbeitende, auch sogar überflüssige Arznei in häufiger Menge zu sich genommen? weil dergleichen im Übermaße gebrauchte Arznei den Magen durchnaget,

Digitized by Google

selben mit einem Herzwehe entzündet, und mit der Zeit den Tod zu wege bringen kann. — Nun sind die nach dem Tode sich hervorthuenden, ungemeinen äußerlichen Zeichen des bekommenen Giftes unter Anderem auch folgende: nemlich die Aufschwellung des Schmeerbauches, allzugroße Aufblähung des Magens und der Gedärme, schwarzblaue Masern auf dem Rücken und Füßen, nach eröffnetem Körper dergleichen Flecken im Magen, den Gedärmen und Eingeweiden, benanntlich an der Lunge, Leber, Milz und Nieren u. s. w., die bisweilen, und besonders vom corrosiven Gifte verbliebene Durchbeizung des Magens, ein verdorbener und schwärzlich-blutiger Saft, oder daß man die Überbleibsel (**Ramenta**) vom Gifte finde, ein schlappichtes und zusammengeschrumpftes Herz, in der Herzkammer eine merkliche Gerinnung des Geblüts, im Kopfe, und zwar vornehmlich in den Hals-Puls- oder Kehladern eine große, ungemeine Menge des geronnenen Geblüts. Es sollen also die Kunsterfahrenen die vergangenen, und gegenwärtigen Wahrzeichen genau betrachten, als:

1. Wie oben schon angeregt worden, den Zustand und die Eigenschaft der Menschen, was für eine Natur derselbe gehabt, und wie er beschaffen gewesen?

2. Wo möglich bei denjenigen, die beim Verstorbenen gewesen, auskundschaften, mit was für Zufällen er kurz vor dem Tode behaftet gewesen? ob er gähling, unvermuthet, und so zu sagen, bei gesundem Leibe verschieden? oder ob selbem, und was für ein Unfall den Tod befördert habe? Ob er bald nach genommener Speise und Trank einen beschwerlichen Husten, Blutspeien mit Gestank, Verstopfung des Harns empfunden? und mit einem gräulichen Schmerzen, großer Hitze, Zittern, krampfartigen Bewegungen, Schlucken, Wasserbläschen, Hitze im Munde, öfterem Ausspritzen, großen Durst, Eckel im Magen, Reißen, Beißen, und Nagen im Leibe, starken und blutigen Durchfällen und Harn, größerer Herzensangst, schwerem Athemholen, kalten Angstschweiße, Verdrehung der Augen, Zusammenziehung der Finger, Erkältung der äußerlichen Theile, schwärzlichen Nägeln, Zittern der Lippen überfallen worden? Ob er nicht im Angesichte bleifärbig und erdfarb ausgesehen, auch dieses Zustandes halber, keine andere offenbare Ursache oder Gelegenheit zu erfahren gewesen?

3. Ob an dem Körper eine starke und große Geschwulst des ganzen, oder wenigstens des unteren Leibes? ob der Leichnam gelb, und grün, erdfarb und bleigelb, dann das Angesicht braun und aufgelaufen, die Zunge schwarz, dick und aushängend ausgesehen habe? Ob am Leibe, besonders auf der Brust, größere oder kleinere, schwärzlichte, gelblichte, röthlichte, oder andere Flecken zu finden seien?

4. Ist wohl zu bemerken, ob im Magen einige Spur oder Satz vom Gifte (**Suburra venenosa**) anzutreffen, und wie das Eingeweide beschaffen sei?

Schlüßlich ist es um Erhebung des **corpus delicti** in Kindsmorden zu thun, wo sich zwei Fragen ergeben:

I. Ob das Kind todt oder lebendig auf die Welt gekommen?

II. Ob das Kind durch gewaltthätige Hand umgekommen sei?

Damit also die Verläßlichkeit erlangt werde, so muß die äußerliche und innerliche Besichtigung darum frühzeitig vorgekehrt werden, weil verschiedene Ursachen und Umstände theils vom Körper, theils vom Wetter, oder der Zeit eine zufällige Veränderung erwecken können, und ist bei der Section zu beobachten, ob, und was für Affecten im Leibe gewesen? und vielleicht dem Kinde den frühzeitigen Tod zuwegen gebracht haben mögen? weiter ist darauf Acht zu haben, ob das Kind in einem unreinen, unflätigen, warmen oder feuchten Orte gefunden worden? es erfordert auch die Noth bei einem todten Kinde, das Hauptblättlein, die Schläfe, das Hauptblatt des Kopfes, ob selbes mit den Fingern eingedrückt sei, und die Malzeichen von den Fingern vorhanden seien? dann das Hintertheil des Hauptes und den Nacken wohl zu beaugenscheinigen, ob, und was für eine Gewaltthätigkeit daran zu bemerken sei? Oder, ob das Knäblein an dem Hodensacke gedrückt, geschwollen, roth, oder blau sei? Ob dem Kinde die Nabelschnur nahe an dem Leibe abgerissen, oder abgeschnitten, oder allzu nahe und strenge angezogen, und gebunden sei? dann ob in dem **intestino recto**, oder Mastdarm **in Sphincter**e, der **musculus constrictor**, das ist der Schluß- oder zusammenziehende Muskel des Hinteren und die Blasen, mit einem Ruthel, oder ästigen Stäblein durch das Fischlein verletzet, oder das Kind durch einen Schwefelgestank, von der glühenden Lichtputze, oder scharfem Rauche, oder eingelassenes Gift in die Nasenlöcher getödtet worden sei? Ob die am Halse des Kindes hinterlassenen blauen Flecken für eine von der Mutter herkommende Gewaltthätigkeit zu achten, oder zu glauben, daß solche von einer schweren Geburt herrühren? Es pflegt auch insgemein von den unzüchtigen Weibspersonen eingestreut zu werden, das Kind sei im Mutterleibe, oder bei der wirklichen Geburt gestorben. Um aber zu erforschen, ob das Kind bis zur, oder nach der Geburt gelebet habe? ist nöthig zu beobachten: ob das Kind

1. Allerdings an der Länge und Stärke, in seinen erforderlichen Gliedmaßen vollkommen, mit den Nägeln an Händen und Füßen, dann auf dem Haupte mit Haaren versehen, und gebührend gestaltet sei?

2. Ob die Nabelschnur frisch, knorricht, rein, und lebhafter Farbe sey?

3. Ob von den Anwesenden gleich nach der Niederkunft verspüret worden sei, daß das Kind annoch warm gewesen?

4. Ob aus der verbundenen Nabelschnur das Geblüt häufig geflossen? ob in des verblichenen Kindes Leibe und Eingeweide kein, oder wenig Geblüt befindlich?

5. Ob nicht während der Schwangerschaft, und zwar vorzüglich gegen die letzteren Tage der Geburt, durch einen unvorhergesehenen Fall, oder schweres Heben der Mutter, oder Erschütterung

Digitized by Google

des Leibes, oder durch früh abtreibende Arznei, überflüssige, verdächtige, starke Aderlaß, starkes Nießen, Schrecken, Zorn, und außerordentliche Fasten, das Kind verdorben, oder geschwächt, mithin zur Geburt unbequem und unschicklich gemacht worden.

6. Ob sich das Kind, wenn etwan bei der Geburt Leute gewesen, von der einen zur andern Seite nur geschoben, doch nicht lebhaft sich gerührt, solches auch die Umstehenden und die Mutter beobachtet haben? Ob die Geburt leicht oder schwer vor sich gegangen, oder ob während der Geburt das Geblüt merklich ausgeflossen? Ob nach der Geburt, die Nachgeburt leicht erfolget sei?

Nebst all obigem, sollen die Zeugnißgeber nicht allein auf die Complexion der etwa zum ersten Male gebährenden Mutter, sondern auch ob es nicht ein schmächtiges, elendes, geringes, und kleines zartes Kind sei? billige Rücksicht nehmen, folglich ihre Meinung sowohl in diesem Verbrechen des Kindsmordes, als in den oberwähnten Verbrechen des Todtschlages, und der Vergiftung wohlbedacht, und pflichtmäßig, mit Beirückung der aus ihrer Kunst hergeleiteten Ursachen einreichen.

Nützliche Anmerkung

wegen der in den Beschauzetteln jedesmal auszudrücken kommenden Beschaffenheit der Wunden.

Bei Besichtigung eines verunglückten und verletzten Menschen, haben die dazu berufenen Leib- und Wundärzte in ihren abzugebenden Zeugnissen, nicht allein des Verwundeten, oder Todten seinen Namen, Alter, Geschlecht, Leibesbeschaffenheit u. s. w., sondern hauptsächlich die Gattung der Verletzung: ob sie gering, gefährlich oder gar tödtlich sei? zu bestimmen. Auch muß der Wundarzt anbei sich allezeit gehöriger, und geschickter Instrumente bedienen, womit er die Untersuchung der Wunden, und Eröffnung des todten Körpers anzustellen pflegt, weil sonst viele Fehler begangen werden können, dann soll er auf jenes Instrument, womit die Verwundung gemacht worden, wohl Acht haben, weil eben daraus die Gewalt desto geschwinder beurtheilt werden kann.

Eine Wunde ist bekannterweise nichts Anders, als eine frische blutige Zertrennung der sowohl weichen Theile (**partes molles**), als auch der häutigen fleischichten, sennichten, dann der harten Theile (**partes durae**) als Knochen und Knorpel sind, welche mit einem scharfen Instrumente, nemlich Degen, Messer u. s. w. verursachet worden. Es ist hierbei ein Unterschied zu machen, zwischen Wunden, so von einem stumpfen Instrumente, oder vom Schlagen, Fallen, Werfen, Beißen, Schießen gemacht und jenen, welche von wüthigen Thieren sind beigebracht worden.

Sonderheitlich ist der Unterschied in Ansehung der Wunden selbst, wegen ihrer Gegend, äußeren Gestalt, Größe, und Tiefe in Acht zu

Digitized by Google

nehmen, woraus man bald schließen kann, welche Theile, und wie selbe verletzet worden.

Weil aber alle Theile des menschlichen Körpers können verletzet werden, so pflegt man solche in Verletzungen des Kopfes, des Halses, der Brust, das Bauches, der oberen und unteren Gliedmaßen einzutheilen, und dieses vermöge der Gegend.

In Ansehen der Gefahr aber, werden die Wunden in geringe, gefährliche, und tödtliche eingetheilet. Und vermöge dieser Untertheilung kann ein jeder Wundarzt allzeit der Obrigkeit seinen gehörigen Wundzettel einreichen, und darin bethätigen? ob die Wunde tödtlich, oder nicht? und ob der Verwundete habe curirt werden können oder nicht?

Eine geringe Wunde ist nichts Anders, als eine blutige Zertrennung der allgemeinen Bedeckungen, welche nach einer kleinen Verblutung gleichsam von sich selbst, oder mit weniger Hilfe geheilet werden kann.

Eine gefährliche Wunde aber begreift schon in sich die Verwundungen der Mäuslein, ihrer Sehnen (**tendo**), spannaderichten Ausbreitungen (**aponeurosis**), Verletzung der Nerven, und merklicher Gefäße an den Theilen des menschlichen Körpers, wobei ein Wundarzt sich in Erkenntniß, Vorsagung, und Curirung wohl in Acht zu nehmen hat, weil ebenfalls üble Zufälle darauf zu kommen pflegen, als 1) Entzündungen, Schmerz, Krampf, Brand, und der Tod selbst, wenn solche Verwundungen nicht mit guten und gehörigen Mitteln verbunden, und tractirt worden sind.

Ebenfalls ist auch den sonst geringen Wunden des Kopfes **nicht** zu trauen, weil gar oft die übelsten Folgen nachzukommen pflegen.

Eine tödtliche Wunde hingegen ist eine solche Verwundung, wodurch der Mensch um sein Leben kommen wird, oder gar schon daran gestorben ist. Um nun diese letzte Gattung wohl zu verstehen, so muß man sich der allgemeinen Regeln bedienen, und ist zu betrachten, daß es tödtliche Verwundungen von dreierlei Gattungen gebe, als:

1. Jene, so schlechterdings tödtliche Wunden (**vulnera absolute lethalia**) genannt werden, vermög welchen Verletzungen der Verwundete sterben muß, wenn man auch alle Hilfe und Mittel anwendet.

2. Diejenigen, welche ihrer Natur nach, an und für sich ebenfalls tödtlich sind (**vulnera per se et ex sua natura lethalia, vel ut plurimum lethalia**) aber vermöge der Hilfe und gehörigen Mittel dennoch der Tod verhindert werden kann.

3. Diejenigen Verwundungen, welche ihrer Natur nach nicht tödtlich sind, aber tödtlich werden können, entweder wenn von dem Kranken, oder von dem Wundarzte ist gefehlt worden (**vulnera per accidens lethalia**).

Zu der ersten Gattung der schlechterdings tödtlichen Wunden werden gerechnet.

Erstens. Wo das Geblüt nicht gestillt werden kann, man möge

Digitized by Google

ſich aller Mittel bedienen, wie man wolle, der Tod unumgänglich folgen muß, als alle in die Höhlungen des Herzens, oder derſelben Herzöhrlein gehenden Wunden.

Dann alle Wunden in den inneren Eingeweiden, wodurch große Adern verletzet worden, als die großen Wunden der Lunge, Leber, Milz, der Nieren? des Netzes, Magens, Gedärme, des Rückleins, Gekröſe, der Gebährmutter, der großen Herzader, der Bauchpulsader, der Darmbeinpulsader, der oberen oder unteren Gekröspulsader, der Droſſelpulsadern, der unter dem Wirbelbein gehenden Pulsadern, der Hohladern, der inneren Droſſelblutadern, Nierenblutadern, der Pfortader, und aller inneren Adern, wo ein Wundarzt mit gehöriger Hilfe nicht beikommen kann.

Zweitens. Jene Verwundungen, ſo die Lebensgeiſter verhindern, daß ſie von dem Gehirne nicht zu dem Herzen kommen können, als alle tiefen Wunden des Gehirns, des verlängerten Markes, Rückenmarkes, wie auch alle ſolche Verwundungen des achten Nervenpaares, des großen Rippen-Nervens, des Herzen-Nervens u. ſ. w.

Drittens. Jene Arten von Verwundungen, ſo das Athemholen benehmen und zwar alſo, daß der Menſch ſterben muß, nemlich wenn die Luftröhre gänzlich abgeſchnitten worden, und das untere Ende ſich alſo zurückzöge, daß die Luft nicht hinein kommen könnte, dann die Wunden, ſo auf beiden Seiten in die hohle Bruſt gehen und größer ſind, als der Spalt des Luftröhrenkopfes (**rima glottidis**) oder eine ſolche große Wunde, welche zwar nur auf einer Seite in die Höhle der Bruſt gehet, aber auch zugleich das Mittelfell durchbohret hat, wo alsdann ebenfalls die Luft in beide Höhlen der Bruſt kommen kann, wodurch die Lungen zuſammengedrücket, und der Verwundete alſo erſticken muß.

Viertens. Sind ſolche Verwundungen ebenfalls ſchlechterdings tödtlich, die den Nahrungsſaft verhindern, daß ſelber nicht könne dem Geblüte beigebracht werden, als da ſind: die großen Wunden des Magens, der Gedärme, welche vom Magen am erſten die Nahrung überkommen, des Samenkaſtens, oder des Milchbehälters, des Milchbruſtganges, dann der großen Milchadern, wie auch die Abſchneidung des Magenſchlundes u. ſ. w.

Fünftens. Gehören noch hierher jene Verwundungen, wo nemlich eine Feuchtigkeit immer in eine Höhle fließet, ohne daß es der Wundarzt bezwingen könne, ſolche zu ſtillen, als da ſind, die Wunden der Gallenblaſe und derſelben Gänge, des Magens und der Gedärme, und aller übrigen Theile, wo eine Feuchtigkeit ohne geſtillt werden zu können, immer in eine Höhlung fließt, wodurch Alles ſammt den benachbarten Theilen in die Faulniß übergehet, und alſo zwar etwas langſamer, jedennoch gewiß den Tod nach ſich bringen muß.

Nachdem die ſchlechterdings tödtlichen Wunden ſind durchgegangen worden; ſo ſind auch diejenigen, ſo auch ihrer Natur nach tödtlich ſind, aber durch die Kunſt und gehörige Mittel können geheilt

Digitized by Google

werden, zu betrachten, und gehören hierher, wenn ein ausgetretenes Geblüt sich unter der Hirnschale befindet, oder auch gleich unter der harten Hirnhaut, an einem solchen Orte, wo die Trepanation gemacht werden kann? wenn die unter den Rippen liegende Pulsader verletzt worden ist? wenn die Nabelschnur nicht unterbunden worden ist. Dann gehören hierher alle Puls- und Blutadern, wo der Wundarzt mit seinen Händen und Mitteln zu Hilfe kommen kann: als die Schlafbeinpulsader, die Ellenbogenpulsader, die Schenkelpulsader, die unter dem Kinne liegende Pulsader, die Schienbeinpulsader u. s. w.

Eine zufälligerweise tödtliche Wunde muß so betrachtet werden, daß sie eine solche Wunde sei, welche sicher und ohne Gefahr hätte können curirt werden, wenn nicht entweder ein Fehler von dem Kranken oder von dem Wundarzte wäre begangen worden.

Zu dessen Erklärung werden nachfolgende Beobachtungen beigesetzt, und zwar:

1) Ist es des Wundarztes Schuldigkeit, daß die Wunden von allem Unflathe müssen gereiniget werden, worunter zu rechnen sind, Sand, Steine, Eisen, Kugeln, Stücke von Kleidern, Geblüt, u. s. w.

2) Daß er bei Untersuchung der Wunden nicht zu rauh mit seinen Instrumenten herumfahre, oder stoße, oder reiße, wodurch er nicht allein Schmerzen, größere Verletzungen, Blutstürzungen, Krampf, Brand, sondern auch den Tod zuwege bringen kann.

3) Daß er die Wunde von dem übrigen Eiter gehörig reinige; denn vermöge dieses Fehlers wird das Eiter durch die Blutadern in das Geblüt eingesogen, und kann dadurch eine Schwindsucht, oder Abzehrung entstehen.

4) Wenn der Wundarzt keine rechten Mittel, oder gar beizende, und anfressende Mittel auflegt, wodurch nicht allein Schmerzen, Entzündungen, Krampf oder Zuckungen, der Brand, ja selbst der Tod zu entstehen pfleget.

5) Wenn der Wundarzt das in größerer Menge ausgelaufene Geblüt entweder in der Höhle der Brust, oder des Bauches nicht gehörig herausgebracht, und die Wunde zu früh zugeheilet habe? so fängt das Geblüt an zu faulen, frißt die benachbarten Theile an, und bringet den Menschen ebenfalls um das Leben.

6. Ist auch in Acht zu nehmen, daß man keinen Fehler in den sechs nicht natürlichen Dingen (**res non naturales**) begehe, als in der Luft, Speise, Trank, Bewegung Ruhe, dann Gemüthsbewegungen u. s. w.; denn was diese Sachen, wenn man in selben einen Fehler begeht, für Krankheiten hervorbringen können, ist ohnedem Jedermann bekannt; wenn also bei einem Verwundeten in diesen Stücken gefehlt wird; so kann auch eine geringe Wunde den Menschen um das Leben bringen.

7. Ist nicht nur allein dieses Alles in Acht zu nehmen, sondern man muß auch wissen, ob der Körper gesund, oder mit üblen Säften angefüllt war? als mit der Wassersucht, Lungensucht, Scorbut, Lust-

Digitized by Google

seuche u. s. w. oder aber nicht eine Idiosyncrasis habe? das ist, eine solche besondere Natur, daß das Geringste, was einem solchen Menschen begegnet, sein Nerven-Gebäude in eine solche Veränderung setzet, daß er in Ohnmächten, Erstarrungen und Krampf fällt, ja auch sterben kann; folgsam sieht ein jeder Wundarzt, daß er auf Alles genau Acht haben müsse, und zugleich solches in seinem Wundzettel zu berichten habe, ob der Kranke gefehlt, oder ob seine Natur anzuklagen sei? oder ob der Wundarzt einen Fehler begangen habe?

Was hingegen die Quetschungen (contusio) anbelanget; so bleibet ebenfalls die ganze Eintheilung wie bei den Verwundungen ist gemeldet worden.

Aus dem nun Gesagten sieht ein Wundarzt, daß er Alles in seinem Wundzettel aufzeichnen müsse, nemlich den Namen, das Alter, das Geschlecht, die Leibesbeschaffenheit, was für Theile, wie tief, weit, und wie groß, von was für einem Instrumente die Wunde (wenn es zu erfahren möglich ist) verursachet, und wie endlich der Kranke tractiret worden sei? dann, ob die Verwundung gering, gefährlich oder tödtlich sei, und unter was für eine Gattung der Tödtlichkeit eigentlich solche gehöre?

Beilage III.

Hofdecret vom 4. Juni 1785, Z. 1092, Regierungs-Verordnung vom 14. Juni 1785, Z. 11,567, an die Kreisämter, den Wiener Magistrat, die Universität, die medicinische Facultät, den Stadthauptmann, und die Polizei-Ober-Direction.

Durch ein höchstes Hofdecret vom 4. und präsentirt den 10. Juni 1785, ist der Regierung eröffnet worden, daß nach Erinnerung der k. k. obersten Justizstelle, Seine k. k. Majestät die bisher in den landgerichtlichen Fällen für das parere medicum gewöhnlich gewesene Tare allgemein einzustellen, und anzubefehlen geruhet hätten, daß bei der in derlei Fällen immer einschreitenden causa publica die im Staate angenommenen Leib- und Wundärzte den dießfälligen Dienst ganz wohl unentgeldlich leisten, und ihr Parere ohne Abforderung einer Tare dargeben sollen.

Welche a. h. Entschließung demnach zur weiteren nöthigen Bekanntmachung hiermit erinnert wird.

Digitized by Google

Erneuerung der Vorschriften der Leichenbeschau-Ordnung in Betreff jener Fälle, welche auf Vergiftung oder eine äußere Gewaltthätigkeit schließen lassen.

999. Hofkanzlei-Decret vom 11. Juni 1835, Z. 14,155, Gubernial-Verordnung vom 9. Juli 1835, Z. 14,884, an die k. k. Kreisämter.

(Prov. G. S. für Böhmen, 17. Bd., S. 419, für Illirien, 17. Bd., S. 369.)

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom **27.** Mai **1835** zu befehlen geruhet, daß dem Sanitäts-Personale die Vorschriften der Leichenbeschau-Ordnung, gemäß welchen die bestellten Todtenbeschauer, wenn sie Umstände vernehmen oder Kennzeichen entdecken, welche auf eine Vergiftung oder eine äußere Gewaltthätigkeit schließen lassen, das Begräbniß des besichtigten Leichnames zu verschieben, und auf eine gerichtliche Leichenbeschau anzutragen haben, dann die Vorschrift vom Jahre **1814** (**992.**) der gerichtlichen Leichenbeschau-Instruction in Erinnerung zu bringen sei, vermöge welcher jeder Arzt oder Wundarzt die unerläßliche Pflicht auf sich hat, alle ihm bekannt gewordenen Verwundungen und anderen Verletzungen von einiger Wichtigkeit, auf die der Tod erfolgte, ferner alle Todesfälle, wo der Verdacht einer zufälligen oder vorsätzlichen Vergiftung Statt findet, dann was immer für eine andere schon bekannte oder nur vermuthete gewaltsame Todesart sobald als möglich der nächsten obrigkeitlichen Behörde anzuzeigen.

Indem man dem Kreisamte diesen a. h. Befehl in Folge des dießfalls herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom **11.** Juni **1835**, Z. **14,155** bekannt macht, erhält dasselbe den Auftrag, hiernach ungesäumt das Erforderliche an das gesammte unterstehende Sanitäts-Personale und an die Bezirksobrigkeiten zu erlassen, damit dieser allerhöchste Befehl genau befolgt, die Leichenbeschau-Ordnung strenge gehandhabt, und überhaupt die dießfalls bestehenden Vorschriften pünctlich beobachtet werden.

Insbesondere sind aber auch die bestellten Leichenbeschauer hierüber durch die Bezirksobrigkeiten gehörig zu belehren und anzuweisen, daß bei Todesfällen, bei welchen der Verdacht einer zufälligen oder vorsätzlichen Vergiftung obwaltet, oder welche sich durch Verwundungen oder andere Verletzungen von Wichtigkeit ergeben haben, der Beerdigung nicht eher Statt gegeben werde, bevor nicht die für solche Fälle vorgeschriebene gerichtliche Leichenbeschau vorgenommen worden ist.

Dem Kreisamte wird zur Pflicht gemacht, über die genaue Befolgung dieser Vorschriften strenge zu wachen, und durch die Bezirksobrigkeiten wachen zu lassen.

Digitized by Google

Obductions-Protocolle sind genau nach den bestehenden Vorschriften aufzunehmen.

1000. Gubernial-Verordnung vom 31. December 1840, Z. 33,884, an die k. k. Kreisämter.

(Prov. G. S. für Illirien, 22. Bd., S. 557.)

Einige in der neuesten Zeit vorgekommene Obductions-Protocolle, und hierauf gefaßte gerichtsärztliche Gutachten haben der Landesstelle den Beweis gegeben, daß von den Gerichtsärzten und Wundärzten nicht immer alle bei solcher wichtigen Amtshandlung zu verfolgenden Zwecke der gehörigen Würdigung unterzogen werden.

Nicht selten wird man nur leichtfertig hingeworfener Angaben im geschichtlichen Theile des Befundes gewahr, und selbst das Gutachten wird oft ohne den erforderlichen Beweisführungen einfach hingestellt, und in demselben nicht alle jene Beziehungen aufgenommen, welche der Fall zuläßt.

Da man durch die, mit nicht geringen Opfern verbundenen Obductions-Untersuchungen die richtige Anschauung über die Art des Thatbestandes in phisischer Beziehung erlangen muß, und hierauf vorzugsweise das Erkenntniß der Gerichte beruhet, so findet sich die Landesstelle veranlaßt, die dießfalls bestehenden Vorschriften mit dem Bedeuten in Erinnerung zu bringen, von Seite des Kreisamtes auf das gesammte Kreis-Sanitäts-Personale mit aller Strenge dahin zu wirken, daß den dießfälligen Anforderungen in jeder Beziehung genügend entsprochen werde, indem bei vorkommenden Mängeln und Übergehungen von wesentlichen Daten in den Sections-Protocollen und gerichtsärztlichen Gutachten, die dießfälligen ärztlichen Commissions-Gebühren, ohne weiters in Abzug werden gebracht werden, welcher Beschluß dem gesammten Kreis-Sanitäts-Personale bekannt zu geben ist.

Benehmen der Criminal-Gerichte, im Falle Todesfälle und Verwundungen ohne alle Spur oder Verdacht eines Verbrechens angezeigt werden.

Hfd. v. 13. Februar 1830, N. 2451 d. J. G. S. beim §. 226 **871.**)

Beschreibung der Kleidungsstücke gefundener Leichname bei erregtem Verdachte eines Verbrechens.

(Galiz. Gub. Decr. v. 11. December 1830, Z. 75,633 beim §. 239 **959** n)

Kunstverständige in medicinisch-chirurgischer Beziehung.

(Siehe unter dieser Überschrift die Novellen beim §. 240)

Kunstverständige in Beziehung auf chemische Untersuchungen.

(Hfd. v. 21. Jänner 1825, N. 2068 d. J. G. S. beim §. 240 **970.**)

§. 243.

bey Verletzung des Eigenthumes.

Bey Verbrechen, durch welche auf gewaltsame, oder listige Weise an dem Vermögen Schaden zugefüget, oder zuzufügen unternommen worden, ist über die eigentliche Beschaffenheit der gebrauchten Gewalt, oder List, und der dazu angewandten Mittel, wie auch über den verursachten Schaden genaue Erkundigung einzuhohlen, und zugleich darauf zu sehen: ob das Verbrechen von einem Thäter allein habe ausgeübet werden können, oder ob und was für Mithülfe aus den Umständen erhelle.

(§§. 5, 234 d) 265, 296, 343, 369, 410, 411 St. G. B. ü. V.)

§. 244.

Vorsicht bei vorgefundenen Werkzeugen.

Alles, was von Werkzeugen, womit das Verbrechen verübet worden, von den das Verbrechen darstellenden Stücken, von gestohlenem, oder geraubtem Gute, oder von des Thäters an dem Orte des Verbrechens zurückgebliebenen Habschaften bey der Erforschung gefunden wird, soll in ein Verzeichniß gebracht, stückweise genau beschrieben, und so weit es sich thun läßt, gegen Empfangsschein an denjenigen, der im Besitze davon war, in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

(§. 247 St. G. B. ü. V.)

Digitized by Google

Aufbewahrung der falschen Credits-Papiere.

(Hfd. v. 23. Februar 1816, N. 1213 d. J. G. S. beim §. 239 **959.**) und Hfd. v. 2. April 1825, N. 2085 d. J. G. S. beim §. 240 **974.**)

Aufbewahrung der falschen Münzen.

1001. Justiz-Hofdecret vom 26. November 1825, an das Präsidium des böhmischen Appellations-Gerichtes.

(Zeitschrift für ö. R. rc. 1825, 3. Bd., S. 442.)

Die Verordnungen, welche wegen Einsendung und Aufbewahrung jener falschen öffentlichen Credits-Papiere, deren Verfertiger unbekannt oder flüchtig sind, oder von welchen in einer durch Ablassung erledigten Voruntersuchung oder durch Urtheil entschiedenen Criminal-Untersuchung der rechtliche Gebrauch gemacht wurde, erlassen worden sind, scheinen nach der Analogie auch auf falsche Münzen anwendbar zu sein.

Hiernach ist zur Aufbewahrung der falschen Münzen das Hauptmünzamt bestimmt, bei welchem derlei Falsificate besonders in Evidenz gehalten werden.

1002. Hofdecret vom 1. Februar 1836, an das k. k. n. ö. Appellations-Gericht, Z. 2992.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 406.)

Die allgemeine Hofkammer hat unterm **12.** Jänner **1836**, Z. **56,246**, an den obersten Gerichtshof den Wunsch geäußert, daß, um eine Central-Übersicht über alle Münzverfälschungen und deren Verzweigungen herzustellen, künftig alle vorgekommenen falschen Münzen nach beendeter Untersuchung, diese möge durch ergangenes Urtheil gegen ausgemittelte Thäter, oder in Folge eines Beschlusses auf Ablassung von einer Voruntersuchung beendet worden sein, im Wege des Appellations-Gerichtes und des Landes-Gouverneurs an die k. k. allgemeine Hofkammer zur Aufbewahrung bei dem k. k. Hauptmünzamte eingesendet werden sollen, wo in dem Falle, daß eine aufgehobene Untersuchung wieder anhängig gemacht werden sollte, wegen Überkommung der falschen Münzen das Criminal-Gericht sich im vorgeschriebenen Wege zu verwenden haben wird.

Aufbewahrung der Falsificate und Werkzeuge bei Credits-Papier- und Münz-Verfälschungsfällen.

(Hfd. v. 5. October 1836, beim §. 273 **1053.**)

Digitized by Google

Aufbewahrung consecrirter Hostien als Corpora delicti.

1003. Justiz-Hofdecret vom 11. September 1837, an das n. ö. Appellations-Gericht, Z. 10,268.

(Prov. G. S. für Böhmen, 19. Bd., S. 400, für Galizien und Lodomerien, 19. Jahrg., 2. Abthl., S. 678, für Illirien, 19. Bd., S. 124, für Mähren und Schlesien, 19. Bd., S. 139, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 19. Thl., S. 163, für Österreich unter der Enns, 19. Thl., S. 340, für Steiermark, 19. Thl., S. 199, für Tirol und Vorarlberg, 24. Bd., S. 491, für Venedig, 28. Bd., 2. Thl., S. 167, Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1838, 3. Bd., S. 26 und Milit. G. S. Jahrg. 1837, S. 94.)

Über eine aus Anlaß eines speciellen Falles gemachte Anfrage, wie sich die Criminal-Gerichte und Ortsbehörden in jenen Fällen zu benehmen haben, wenn bei einer Thaterhebung consecrirte Hostien als **corpus delicti** vorkommen, wird folgende Weisung an das Appellations-Gericht zur weiteren Belehrung an die ihm untergeordneten Criminal-Gerichte erlassen:

Im Falle, daß consecrirte Hostien bei einem Inquisiten gefunden werden, oder bei Gelegenheit einer Untersuchung in die Hände der Behörden kommen, ist der §. 244 des ersten Theiles des St. G. B. in der Art anzuwenden, daß die heiligen Hostien von allen andern bei dem Verbrecher gefundenen Gegenständen abzusondern, an einem anständigen Orte, und auf eine der Heiligkeit des Gegenstandes entsprechende Art einstweilen aufzubewahren sind, bis der nächste Ortsseelsorger, der sogleich herbeizuholen ist, kömmt, dem sie dann zu übergeben sind. — Wenn die Gerichts-Behörde die sichere Erhaltung der consecrirten Hostien nothwendig findet; so kann sie das Gefäß, in welchem der Priester die heiligen Hostien übernimmt, bis zur vollendeten Untersuchung mit dem Gerichtssiegel verschließen. — Wenn später ein Augenschein nothwendig werden sollte, so ist dieser in der Kirche, wo die Hostien aufbewahrt werden, bei verschlossenen Thüren vorzunehmen, und der Priester hat die consecrirten Hostien vorzuzeigen. — Wenn die consecrirten Hostien, welche das **corpus delicti** ausmachen, ohnedieß in der Aufbewahrung eines Priesters sind, so findet keine Auslieferung Statt, sondern die sichere Verwahrung und der etwa nothwendige Augenschein hat auf die gegebene Art zu geschehen.

Beschreibung und Aufbewahrung der Kleidungsstücke gefundener Leichname bei erregtem Verdachte eines Verbrechens.

(Galiz. Gub. Decr. v. 11. December 1830, Z. 75,633 beim §. 239 **959 a**)

Digitized by Google

Criminal-Depositen-Wesen.

1003 a) Instruction für die galizischen Criminal-Gerichte vom Jahre 1808 (872. *))

Eilftes Hauptstück.

Von Behandlung der Criminal-Depositen.

§. 102. Alle Criminalgegenstände, die zur Aufbewahrung des Gerichtes geeignet sind, werden entweder

A. mit dem Beschuldigten zugleich, oder

B. ohne eine beschuldigte Person durch einen Überbringer, oder endlich

C. durch die Post dem Criminalrichter überschickt, und müssen nach folgenden Vorschriften behandelt werden.

§. 103. Wird ein Beschuldigter dem Gerichte mit Kleidung, Geld, Effecten, Werkzeugen des Verbrechens übergeben, soll sogleich die §. 285 und 286 vorgeschriebene genaue Revision von dem Kerkermeister vorgenommen, und von demselben alles, was nicht zur unmittelbaren Bedeckung gehört, abgenommen werden. Der Kerkermeister hat sofort über die gefundenen, oder die von den Begleitern des Beschuldigten übergebenen Sachen ein genaues Verzeichniß nach Zahlen, unter Mitfertigung des Beschuldigten, wenn er schreiben kann, oder der übergebenden Obrigkeit in Duplo zu verfassen, ein Exemplar dem Rapporte nach der obigen Vorschrift §. 12 (872) beizuschließen, und dem Exhibiten-Protocolle zu übergeben; das zweite bei den abgenommenen Sachen inzwischen zu belassen. Auf Begehren ist ein bescheinigtes Triplicat des Verzeichnisses der übergebenden Obrigkeit einzuhändigen. Der Kerkermeister hat die Sachen einstweilen sorgfältig aufzubewahren. Sollten aber darunter beträchtliche Barschaften oder Prätiosen von mehr als 100 fl. im Betrage vorfindig sein, so hat er sie unverzüglich in der Amtsstube dem Gerichtsvorsteher vorläufig einzuhändigen.

§. 104. Das durch das Protocoll erhaltene Verzeichniß hat der Commissär sogleich durchzugehen, und nach dem §. 7 bis §. 11 (872) die Einleitung zu treffen:

a) Welche Gegenstände als Merkmale und Werkzeuge oder Anzeigungen des Verbrechens zu dem Inquirenten in die Amtsstube,

b) welche unmittelbar in das unter der Aufsicht des Gerichtes selbst stehende Depositenamt, und

c) welche in das Inventarium des Kerkermeisters und seine Verwahrung nach den weiter unten angedeuteten Vorschriften abzugeben sind; alles dieses ist auch in dem Verzeichnisse zu bemerken, und dieses den Untersuchungsacten beizulegen.

§. 105. Dem Untersuchungs-Commissär sind nur einzelne Werkzeuge, Geräthschaften, mit denen, oder an denen das Verbrechen

Digitized by Google

verübt worden ist, bis zum Schlusse der Inquisition zu belassen, zu welchem Ende jedem Commissär ein gesperrter Kasten unter seiner Verwahrung zu verschaffen ist. Sollten aber auch diese Gegenstände, z. B. gestohlene, geraubte Prätiosen, einzelne Gold- und Geldstücke, Geldpapiere und Documente den Werth von 50 fl. übersteigen; so sind auch diese zur eigenen Sicherheit des Untersuchungs Commissärs in dem Depositenorte aufzubewahren, woher er sie im Gange der Inquisition zur Recognition jedes Mal leicht erheben kann.

§. 106. In das Inventarium des Kerkermeisters und seiner Aufbewahrung gehören alle dem Inquisiten abgenommenen Kleidungsstücke, Wäsche, Effecten, die von größerem Umfange, und doch geringeren Werthe sind. Das Inventarium hierüber ist nach dem beiliegenden Formulare N. 10 zu führen. Diese Sachen sind in einem abgesonderten trockenen und lüftigen Orte, und zwar die bessern in größeren ordinären Kästen zur mehreren Verwahrung gegen Staub, Ungeziefer, oder Mäuse unter der Mitsperre eines Kanzlei-Individuums von dem Kerkermeister nach der Ordnung und den Zahlen seines Inventariums aufzubewahren, und an die aufbewahrten Effecten oder Convolute die Zahlen zu heften.

§. 107. Alle Prätiosen, Barschaften, Schuldverschreibungen, sie mögen dem Beschuldigten gehören, oder nur bei ihm gefunden worden sein, sind von dem Depositenamte in Verwahrung zu nehmen.

Hierzu sind zwei Commissäre nebst einem Actuar von dem Gerichte zu wählen. Der Gerichtsvorsteher soll, wenn er nicht mit Geschäften überladen ist, das Amt eines Depositen-Commissärs und der Sperre mit übernehmen.

§. 108. Sind nun nach Maß des §. 104 die Gegenstände ausgezeichnet, so ist ein schriftlicher Auftrag von dem Gerichte an das Depositenamt zu erlassen, demselben das zweite Exemplar aller zur nemlichen Untersuchung gehörigen Depositen anzuschließen, auf welchem Exemplare der Referent und der Kerkermeister eigenhändig zu bestätigen haben, welche Stücke jeder von ihnen in seiner Verwahrung hat. Dagegen haben die Depositen-Commissäre den Empfang der ihnen übergebenen Stücke auf dem Exemplare des Verzeichnisses, welches nach §. 104 dem Tagebuche beizulegen ist, und mit demselben in die Registratur seiner Zeit gelangt, zu bestätigen.

§. 109. Bei der Übernahme, und bei der Erfolglassung haben beide Commissäre und der Actuar anwesend zu sein. Hierbei ist mit der größten Genauigkeit vorzugehen, und das empfangene Depositum sogleich in das nach §. 110 zu führende Amtsprotocoll einzutragen. Die Depositen sind in Faszikeln mit Zulegung des Auftrages und des allgemeinen Verzeichnisses beisammen zu halten, und es darf unter schwerster Verantwortung keine Verwechslung der Depositen oder Austauschung von Geldsorten sich erlaubt werden.

Digitized by Google

§. 110. Die Rubriken des Depositen-Protocolles sind folgende:

1. Zahl des Depositen-Protocolles.
2. Zahl des Exhibiten-Protocolles.
3. Namen des Verbrechers oder Beschädigten, in dessen Sachen deponirt worden.
4. Betrag und Eigenschaft des Depositums, nach dem genauesten Detail, z. B. 10 fl. V. Z. à 5 fl. N. 238, 600, u. s. w. ein kaiserlicher Ducaten vom Jahre 1786.
5. Tag der Übernahme.
6. Tag der Erfolglassung und ihre Art und Weise.
7. Numerus des Faszikels, in welchem nach geschehener gänzlichen Erfolglassung die dahin gehörigen Aufträge, Scheine, Quittungen im Depositenamte hinterlegt werden.
8. Rubrik für Anmerkungen.

§. 111. Wer mit gerichtlicher Bewilligung etwas aus dem Deposito behebt, hat dem Depositenamte eine zweifache Quittung zu behändigen, wovon eine dem Tagebuche der Untersuchung beizulegen, und die andere im Depositenamte zurück zu halten ist. Sind es Mobilien und Effecten, so ist der Empfang in dem Inventarium des Kerkermeisters selbst zu bestätigen, und die besondere Quittung zum Tagebuche der Untersuchung zu legen. Wird endlich die Zurückstellung dessen verwilliget, was der Inquisit noch in Händen hat, so ist die darüber ausgestellte Quittung bloß in die Untersuchungsacten einzulegen.

§. 112. Am Schlusse einer jeden Untersuchung hat das Gericht zu sorgen, daß nichts vom corpore delicti oder andern Gegenständen bei dem Referenten zurück bleibe; sondern an den gehörigen Orten verwahret, oder wenn kein Gebrauch davon zu machen ist, vertilgt werde, nachdem darüber eine genaue Beschreibung zu den Acten genommen worden.

§. 113. Was nach dem §. 102 ohne einen Beschuldigten, oder erst später im Gange der Untersuchung dem Gerichte übergeben wird, hat der Exhibiten-Protocollist mit einem verificirten Verzeichnisse und schriftlichen Eingabe des Anlasses und in welcher Sache deponirt werde, anzunehmen. Kann der Übergeber nicht schreiben, so ist er nicht zurück zu weisen, sondern von einem Kanzlei-Individuum die schriftliche Begleitung sogleich zu verfassen, und dem Exhibenten zur Beirückung des Handzeichens vorzulegen.

§. 114. Parteien mit Barschaften und Prätiosen hat der Protocollist sogleich an den Gerichtsvorsteher, oder seinen Stellvertreter zu weisen, welcher den deponirten Werth einstweilen zurück zu behalten, die schriftliche Eingabe zu veranstalten, und sogleich in das Exhibiten-Protocoll zur weitern Amtshandlung zu schicken hat. Auf gleiche Weise hat er jene Depositen zu behandeln, die verschlossen an das Gericht gelangen.

§. 115. Das Gericht hat für die Sicherheit der Deposition, und für die Anschaffung von eisernen festen Truhen oder Schränken zu sorgen, und ein feuerfestes, gegen Einbruch gesichertes, nicht abgelege-

Digitized by Google

nes Locale zu wählen. Jeder von den Commissären und der Actuar hat einen abgesonderten Schlüssel zu dem Depositen-Kasten zu verwahren. Sollte es einem Gerichte an einem sicheren Locale fehlen, und in einem seltenen Falle ein sehr beträchtliches Depositum sich ergeben; so hat es in Überlegung zu nehmen, ob nicht das Depositum, oder mehrere angewachsene Depositen an Barschaften vielleicht bei einem andern Amte auf kurze Zeit übernommen werden wollen, und alles vorzukehren, was zur Abwendung eines Schadens in seiner Macht liegt, allenfalls darüber Bericht an die Oberbehörde zu erstatten.

§. 116. Der Gerichtsvorsteher und die Criminalräthe haben den Parteien für alle Depositen zu haften, sie mögen sich in der Verwahrung des Depositenamtes, des Kerkermeisters, oder eines einzelnen Mitgliedes befinden; doch haben sie den Regreß an diejenigen, aus deren unmittelbaren Schuld oder Nachlässigkeit der Nachtheil entstanden ist. Deßhalb ist von dem Gerichtsvorsteher öfter, und unvermuthet die Revision der deponirten Sachen zu veranlassen.

§. 117. Werden den Räthen auf kurze Zeit Gegenstände aus dem Depositenamte zum Behufe der Inquisition erfolgt; so soll darüber eine Vormerkung gehalten, und längstens in drei Tagen von den Commissären die Zurückstellung betrieben werden.

§. 118. Wo die Veräußerung deponirter Sachen nach den §§. 519 und 520 des Gesetzes gestattet ist, kann sie das Criminalgericht, wenn die Effecten in seiner Verwahrung sind, selbst von Zeit zu Zeit, allenfalls halb- oder vierteljährig, jedoch mit Beiziehung von einem Magistratual-Individuum und einem Ehrenbeisitzer nach den allgemein üblichen Förmlichkeiten veranstalten.

§. 119. Für die Aufbewahrung und Behandlung der Criminaldepositen kann das Gericht oder die Commissäre keine Emolumente, noch weniger eine Depositen-Taxe beziehen.

§. 120. Um das Gericht nicht mit der Aufbewahrung unnöthiger, besonders dem Verderben unterliegender Effecten zu belasten, hat dasselbe nach den §§. 314 und 315 des Gesetzes bei Übernahme eines Inquisiten nur die höchst nöthigen Kleidungsstücke, die ihm offenbar eigenthümlich gehören, anzunehmen, und die übrigen der Obrigkeit oder seinen Verwandten zurück zu stellen, und die Auswechslung von Kleidungen und Wäsche von Zeit zu Zeit mit Vorsicht zu gestatten.

§. 121. In Hinsicht der Ärarial-Gelder und der Anticipationen aus dem Criminalfonde, dann der Art der Verrechnung darüber hat sich das Criminal-Gericht nach den bestehenden jeweiligen Vorschriften genau zu achten, die Ärarial-Gelder mit den Privat-Criminaldepositen in den Vormerkungen nicht zu vermengen; zugleich hat der Gerichtsvorsteher insbesondere auf das Gebahren des Kerkermeisters, seinen allenfalls unverhältnißmäßigen Aufwand aufmerksam zu sein, und jeden Unterschleif in Zeiten zu entdecken, und Abhilfe zu verschaffen.

Digitized by Google

Formulare Nro. X. ad §. 106.

Inventarium

über die unter der Verwahrung des Kerkermeisters befindlichen, den Verhafteten gehörigen Effecten bei dem Criminal-Gerichte zu N.

Zahl, unter welcher sich das Stück befindet.	Gegenstand.	Wem zugehörig.	Tag der Übernahme.	Art und Weise der Erfolglassung oder Verwendung.	Anmerkung, oder Abquittirung.
N. 1.	Ein leinener Kittel. Ein Paar Stiefel.	Herszek Lewkowitz aus Soraw.	Am 10. April 1808, laut nachfolgender Bestätigung.	Den 10. Juli 1809 die Stiefel dem Inquisiten erfolgt; der Kittel ist als unbrauchbar vertilgt, oder feilgeboten, oder dem Dominio N. erfolgt worden.	Hier kann die Bestätigung der empfangenden Partei im Inventario erfolgen.

Depositen-Protocoll

über die den verhafteten Inquisiten, Sträflingen und beschädigten Parteien angehörigen Barschaften, Prätiosen, Schuldscheine, welche sich bei dem Criminal-Gerichte N. in gerichtlicher Verwahrung befinden.

Numerus Protocolli Depositorum.	Numerus Protocolli Exhib. et praes.	Nomen Incusati, in cujus causa deponitur.	Objectum accurate descriptum.	Dies receptionis ad depositum.	An et quando extraditum fuerit.	Nrus. Fasciculi, in quo quietantiae et mandata Judicii reperiuntur in *officio depositorum.*	Adnotationes.
Nro. 1.	234 de prs. 16. Febr. 1808.	Herszek Lewkowicz de furto incusatus.	1) 2 Duc. de anno 1786. 2) 3 Thaler. borussici. 3) Unum horologium aureum.	17. Feb. 1808 ad mandatum Jud. ddo.	Sub 3. April. 1808 horologium laeso N. ad mand. Jud. extrad. uti quietantia ejus testatur. Anmerkung. Das Depositenamt kann eine alphabetische Vormerkung mit Berufung auf die Zahl des Prot. Deposit. führen, z. B. Herszek Lewkowicz, Nro. 1.	Fasc. III. Exp. 5.	

1004. Hofkanzlei-Decret vom 20. Mai 1813, an die n. ö. Regierung, einverständlich mit der obersten Justizstelle, N. 1049 d. J. G. S.

Die genaue Beobachtung der anliegenden Instruction *) für die Verwaltung des Criminal-Depositen-Wesens bei dem Wiener-Magistrate wird derselben zur Pflicht gemacht.

Instruction

zur Besorgung des Criminal-Depositen-Geschäftes bei dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

§. 1. Das Criminal-Depositen-Wesen wird als ein Bestandtheil des magistratischen Depositenamtes überhaupt in der Art erklärt, daß es unter dem Einflusse des Depositenamtsdirectors und des Criminal-Senates, des letztern jedoch nur in so lange, als es mit der peinlichen Gerichtsbarkeit in Verbindung steht, abgesondert behandelt wird.

§. 2. Dem magistratischen Depositenamte wird demnach noch ein Controllor mit der Bestimmung für die Criminaldepositen beigegeben, dessen Pflicht es ist, mit der Manipulation des Depositenamtes überhaupt bekannt zu sein, und sich die Eigenheiten der Verwaltung der Criminaldepositen schnell und leicht vertraut zu machen.

§. 3. Hierbei ist als Grundsatz anzunehmen, daß die Depositen des Criminal-Senats in dem Depositorium desselben und in der abgesonderten Verwaltung nur so lange zu bleiben haben, als über den Gegenstand, worauf sie sich beziehen, das gerichtliche Verfahren nicht geschlossen ist. So bald aber dieser Fall eintritt, sind die Depositen, welche zur ferneren Aufbewahrung bestimmt sind, dem Haupt-Depositenamte zu übergeben, wo mit ihnen nach der gemeinen Vorschrift zu verfahren ist.

§. 4. Der mit dem Titel eines Depositenamts-Controllors bestellte Criminal-Depositär hat in den gewöhnlichen Amtsstunden an Sonn- und Feiertagen wenigstens Vormittag, und außer dem, so oft es das Präsidium des Criminal-Senates für nöthig erachtet, in dem Criminal-Gerichtshause sich einzufinden und sein Amt zu handeln.

Nur Krankheit kann die Abwesenheit von den Geschäften entschuldigen; doch ist dem Präsidio hiervon sogleich die Anzeige machen zu lassen, damit dasselbe in die Möglichkeit gesetzt werde, von dem Haupt-Depositenamte die Bestellung des Platzes mit einem anderen Individuum einstweilen fordern zu können. Sollte aber die Krankheit

*) Die Revision dieser Instruction wurde in neuester Zeit höchsten Orts aufgetragen, und das Resultat derselben mit den von dem Wiener Criminal-Gerichte beantragten zeitgemäßen Abänderungen zur hohen und höchsten Genehmigung vorgelegt.

Digitized by Google

länger als drei Tage anhalten, so ist sich mit Überreichung eines medicinischen Zeugnisses auszuweisen.

§. 5. Ohne Auftrag des Präsidiums oder betreffenden Referenten soll von einzelnen Parteien nichts **ad depositum** übernommen werden; was aber von den Polizei-Directionen, anderen Criminal-Gerichten oder sonstigen Ämtern, oder von den Gefangenwärtern dem Depositär zugesendet und behändiget wird, so wie alles, was das Präsidium oder der betreffende Referent an ihn weiset, soll derselbe unverzüglich in seine Verwahrung nehmen.

§. 6. Wenn der Gefangenwärter etwas **ad depositum** übergibt, wird derselbe zugleich sein über die Visitirung der Gefangenen geführtes Protocoll dem Depositär zur Einsicht vorlegen. Jeder andere woher kommende Erlag wird mit einer doppelt schriftlichen Consignation der erlegten Stücke begleitet sein. Bei dem Abgange dieser Consignation hat der Depositär, wenn der Erlag von einem Beamten eines auswärtigen Criminal-Gerichtes geschieht, die Annahme so lange zu verweigern, bis nicht eine doppelt schriftliche Consignation eingelegt wird; geschieht aber der Erlag von jemand andern, so hat der Depositär in Beisein des Deponenten die Consignation selbst doppelt zu verfassen.

§. 7. Der Depositär hat das einlangende Depositum mit der darüber vorgelegten Consignation oder dem Protocolle des Gefangenwärters sorgfältig zu vergleichen, und wenn er den Erlag vollkommen richtig findet, die Consignation oder das Protocoll des Gefangenwärters zur Bestätigung der Übernahme eigenhändig und mit Beidrückung des demselben von dem Haupt-Depositenamte mitgetheilten Amtssiegels zu unterfertigen, dann ein Exemplar davon dem Deponenten erfolgen zu lassen, das zurückbleibende Exemplar aber ist dem betreffenden Referenten sogleich einzuhändigen.

Wenn mehr oder weniger übergeben wird, als die Consignation enthält, so ist dieses unter Mitfertigung des Deponenten auf den Consignationen anzumerken, zugleich aber auch, wenn etwas abgängig ist, hiervon dem betreffenden Referenten oder dem Präsidio die Anzeige zu machen.

§. 8. Die auf solche Art übernommenen Sachen müssen sogleich in das Depositenprotocoll eingetragen werden. Dieses Protocoll ist nach dem beigeschlossenen Formulare 1. zu führen. Die Zahl in der ersten Colonne läuft von Anfang bis zu Ende des Jahres ununterbrochen fort. Den Namen des Inquisiten, wenn derselbe nicht aus dem Erlage zu ersehen ist, kann der Depositär bei dem Referenten oder aber bei dem Einreichungs-Protocolle in Erfahrung bringen. In der sechsten Colonne ist das Depositum nicht bloß nach der Zahl und Gattung, sondern nach seiner individuellen Beschaffenheit umständlich und mit allen kennbaren und vorzüglichen Merkmalen zu beschreiben. Die letzte Colonne ist zur Vormerkung eines auf das Depositum etwa gemachten Verbotes oder anderer Bemerkungen, vorzüglich aber dazu bestimmt, um zu bemerken, was mit dem nicht erfolgten Depositum nach Beendigung des criminalgerichtlichen Verfahrens für eine Verfügung getroffen worden sei.

Digitized by Google

Formulare 1

des Depositen-Protocolles

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Nro.	Tag des Erlages.	Name des Deponenten.	Name des Inquisiten.	Name des Referenten.	Nr. der Untersuchung.	Beschreibung des Depositums.	Erfolglafung.	Anmerkung.

Übrigens, da das Depositen-Protocoll eine Urkunde ist, so ist dasselbe rein zu halten, alles, was darin eingetragen wird, leserlich zu schreiben, in demselben nichts zu radiren, oder sonst etwas zu machen, was zu einer Bedenklichkeit Anlaß geben könnte.

§. 9. Wenn mit den Depositen zugleich Schreiben oder andere Actenstücke übergeben werden, so ist der Depositär nicht berechtiget, dieselben zu eröffnen; sondern nur die Zahl, welche das unter einem eingelangte Depositum in der ersten Colonne des Protocolls erhalten hat, sammt seiner Unterschrift auf diesen Schriften anzumerken, sie selbst aber ungesäumt dem Präsidium zuzusenden.

§. 10. Alle unter einem einlangenden Depositen sind als eine Masse zu behandeln, sind daher in dem Depositen-Protocolle auf einem Blatte aufzutragen, und ein Depositum mit dem andern nicht zu vermengen.

Wird zu einem, einen bestimmten Inquisiten betreffenden Depositum oder überhaupt zu einem bereits vorhandenen Erlage, noch nachträglich etwas deponirt, so ist diesem nachträglichen Depositum derselbe Nummer zu geben, den das vorhergehende und damit in Verbindung stehende bereits in dem Depositenbuche erhalten hat, und ist daher auch dieser nachträgliche Erlag in diesem Protocolle gleich unter dem bereits vorhandenen Erlage aufzutragen, oder wenn es nicht möglich und der vorsichtsweise belassene Raum nicht hinreichend sein sollte, so ist das neue Depositum auf ein anderes Blatt mit der Vorsicht aufzutragen, daß die gegenseitigen Berufungsnummern des Depositen-Hauptbuches genau bemerkt werden.

§. 11. Über das Depositen-Protocoll ist nach den Namen des Inquisiten, Deponenten u. d. gl. ein alphabetischer Index zu führen, um durch Berufung auf die Seite des Depositenbuches jedes Depositum leicht auffinden zu können.

§. 12. Bei Aufbewahrung der übernommenen Depositen ist das sorgfältigste Augenmerk dahin zu richten, daß sie ohne mindeste Veränderung an ihren Merkmalen genau in dem Zustande aufbewahret und erhalten werden, in dem sie sich bei der Übernahme befanden, welches für die Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit von der äußersten Wichtigkeit ist.

§. 13. Befinden sich unter den übergebenen Sachen solche, die leicht Feuer erregen können, oder solche Sachen, die durch das längere Aufbewahren Schaden nehmen, oder gar dem Verderben ausgesetzt sind; so ist hiervon sogleich dem betreffenden Referenten, und wenn diese brennbaren, oder dem Verderben ausgesetzten Materialien in größerer Quantität sind, dem Präsidio die Anzeige zu machen, damit wegen derselben die nöthige Vorkehrung getroffen werde.

§. 14. Alle Depositen sind gleich nach ihrer Übernahme nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit abzusondern, Gelder und Prätiosen in der hierzu bestimmten Casse, die Kleider, Wäsche u. d. gl. in den verschlossenen und gegen Staub und Ungeziefer so viel möglich gesicherten Kästen; die übrigen Depositen von größerem Umfange aber in den

Digitized by Google

Depositengewölbern zu verwahren, wobei die Ordnung der Buchstaben und Zahlen, unter denen sie in dem Depositenprotocolle erscheinen, zu beobachten ist.

§. 15. Bei depositirten Geldern und Prätiosen ist auf einem besondern Umschlage, bei anderen Depositen aber auf einem angehefteten Zettel der Nummer des Depositums, die Jahreszahl und der Name des Inquisiten lesbar anzumerken, und so zwar anzuheften, daß es nicht leicht möglich ist, daß das angeheftete Zettel herabgerissen werden und verloren gehen könne.

§. 16. Damit Kleidungsstücke, Wäsche und was sonst durch Staub, Ungeziefer und langes Liegen beschädiget werden kann, so viel möglich, unbeschädiget erhalten werden, hat der Depositär darauf zu sehen, daß dergleichen Depositen durch den als Amtsdiener ihm zugetheilten Gerichtsboten wenigstens alle zwei Monate gereiniget und ausgelüftet werden; so wie überhaupt über die Reinlichkeit in dem Depositorium zu wachen ist.

§. 17. Ohne Bewilligung des betreffenden Referenten darf der Depositär keiner Partei ein Depositum vorzeigen, oder die Einsicht des Depositen-Protocolles irgend jemanden verstatten, auch niemanden Extracte hinausgeben; vielmehr ist dieses Protocoll, so wie die Depositen selbst, sorgfältig verschlossen zu halten, die Schlüssel aber von dem Depositär nie im Amtsorte, sondern in seiner Wohnung zu verwahren.

§. 18. Was die Aushebung der Depositen zum Amtsgebrauche betrifft, so kann dieselbe gegen bloße mündliche Anweisung des Referenten geschehen. Größere Geldbeträge und Sachen von hohem Werthe sind dem Referenten selbst zu behändigen; minder bedeutende Depositen können dem von ihm allenfalls abgesendeten Actuar übergeben werden.

§. 19. Über diese Erfolglassung zum Amtsgebrauche ist in dem Depositen-Protocolle keine Vorschreibung zu halten, sondern es ist ein eigenes Vormerkbuch nach dem angeschlossenen Formulare **2** zu führen. Jedes erfolgte Depositum ist hier genau einzutragen, und die richtige Übernahme von dem Empfänger in der sechsten Colonne durch eigenhändige Beisetzung seines Namens bestätigen zu lassen.

Digitized by Google

Formulare 2

des Vormerkbuches über die Erfolglassung der Depositen zum Amtsgebrauche.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Nr. currens.	Nr. des Depositums.	Name des Inquisiten.	Beschreibung des verabfolgten Depositums.	Name dessen, für den die Erfolglassung geschehen.	Unterschrift des Empfängers.	Tag der Erfolglassung.	Tag der Zurückstellung.

§. 20. Wird das erhobene Depositum dem Depositär wieder zurück gestellt, so ist dieser verpflichtet, die Zurückstellung in der letzten Colonne sogleich anzumerken. Wird das Depositum ganz oder zum Theil aus der gerichtlichen Verwahrung gezogen: so hat der Depositär ebenfalls in der letzten Colonne des Vormerkbuches anzumerken, was zurückgestellt worden, und was nicht zurückgelanget sei. Überdieß ist aber auch der Referent, von oder für welchen das Depositum ausgehoben worden ist, gehalten, in der achten Colonne des Depositen-Hauptbuches unter seiner eigenhändigen Namensunterschrift die Erfolglassung der von ihm aus der gerichtlichen Verwahrung hinaus erfolgten Stücke zu bestätigen.

§. 21. Der Depositär darf weder an die Parteien, noch an einen Inquisiten ein Depositum erfolgen, wenn er nicht von dem betreffenden Referenten hierzu eine Anweisung erhält. Diese Anweisung ist als hinreichend anzusehen, wenn der Empfänger eigenhändig, oder wenn er des Schreibens unkundig wäre, durch sein Handzeichen und die Unterschrift einer dritten dem Gerichte bekannten Person in der achten Colonne des Depositen-Hauptbuches den Empfang bestätiget, und der Referent diesen Empfang coramisirt.

§. 22. Dem Depositär ist bei strenger Ahndung verboten, für die Aufbewahrung oder Erfolglassung eines Depositums, unter was immer für einem Vorwande, das geringste Entgeld anzunehmen.

§. 23. Wenn ein Inquisit aus dem in Deposito befindlichen Gelde eine Zulage erhalten soll, so kann sie der Depositär gegen die ihm für jede Woche von dem Gefangenwärter zu übergebenden Zulagsberechnungen, wenn dieselben von dem Inquisiten unterfertiget und von dem Referenten vidirt sind, ohne Bedenken erfolgen; doch hat er diese Zulagsberechnungen zu seiner Bedeckung aufzubewahren, bis der ganze in Deposito befindliche Geldbetrag erfolgt ist, wornach die Abschreibung in dem Hauptbuche zu geschehen hat, welche Abschreibung aber von dem betreffenden Referenten zu vidiren ist.

§. 24. In Hinsicht der dem Depositär übergebenen Curkosten-Vergütungs-Berechnungen, hat derselbe sorgfältig in dem Depositen-Protocolle nachzusuchen, ob von diesem Inquisiten ein Depositum sich da befindet. Ist ein Depositum da, so hat er von dem betreffenden Referenten die Weisung einzuholen, ob daraus die Kosten ersetzt werden können. Die ersetzten Curkosten sind in dem Depositen-Protocolle vorzumerken, und der Zuchthaus-Verwaltung nach vorgeschriebener Verordnung gegen Quittung zu übergeben *).

§. 25. Wenn nach dem Abschlusse der Untersuchung der Criminal-Senat die Übergabe eines Depositums an das Haupt-Depositen-

*) Diese Anordnung rücksichtlich der in Frage stehenden Übergabe der Curkosten an die oberwähnte Verwaltung wurde durch die Errichtung eines eigenen Inquisiten-Spitals (siehe die Anmerkung unten beim §. 319) von selbst aufgehoben.

Digitized by Google

amt verordnet; ſo hat der Depoſitär das Depoſitum dahin zu erfolgen, die von dem Haupt-Depoſitenamte empfangene Quittung aber dem betreffenden Referenten zur Beilegung zu den Acten zu übergeben. Die geſchehene Erfolglaſſung iſt in dem Depoſiten-Protocolle anzumerken, nebſt dem aber auch über alle dergleichen Übertragungen in das Haupt-Depoſitenamt ein beſonderes Protocoll nach dem angeſchloſſenen Formulare **3** zu führen, und mit Schluß eines jeden Jahres ein Verzeichniß der während dem Laufe desſelben an das Haupt-Depoſitenamt abgegebenen Depoſiten dem Criminal-Senate vorzulegen, damit ſolches von dieſem mittelſt des Senates **in polit. et oecon.** der magiſtratiſchen Buchhaltung zugemittelt werden könne. Dann iſt noch ein ſpecifiſcher Ausweis über alle mit Ende des Jahres noch hinterlegt verbliebenen Depoſiten mit Berufung auf das Blatt des Depoſiten-Hauptbuches unter desſelben Unterſchrift und Fertigung nach vorſtehender Art zu überreichen, damit derſelbe an den Senat **in polit. et oecon.** gelangen könne.

Digitized by Google

Formulare 3

des Vormerkbuches über die an das Haupt-Depositenamt abgegebenen Criminal-Depositen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nr. currens.	Nr. und Tag des Erlages.	Name des Inquisiten.	Verordnung, in Folge welcher das Depositum übergeben worden.	Beschreibung des Depositums.	Tag der Übergabe.

§. 26. Alle drei Monate hat der Depositär einen Auszug über die zur Versteigerung geeigneten Depositen zu machen, und in demselben auch jene Depositen anzuführen, die vermöge einer vorgemerkten Verordnung nach dem §. 518 und 519 des Criminalgesetzes zu verkaufen sind, wenn die gesetzliche Frist bei ihnen schon verstrichen ist. Wird nun die Versteigerung bewilliget, so hat der Depositär die hierzu bestimmten Gegenstände der dießfälligen Commission zu übergeben, bei Verfassung des Licitations-Protocolles gegenwärtig zu sein, und die ihm von der Versteigerungs-Commission übergebenen Beträge in dem Depositen-Protocolle bei der gehörigen Masse vorzumerken und zu hinterlegen. Diese Beträge treten nun an die Stelle der verkauften Depositen. Über die gemäß §. 518 und 519 eingegangenen Licitations-Beträge ist aber ein Bericht an den Criminal-Senat zu übergeben, damit derselben Übergabe an das Haupt-Depositorium eingeleitet werde.

Wegen Quittirung dieser Übernahme und Verständigung der Buchhaltung gilt dasselbe, was §. 22 in Betreff der Übergabe der Depositen selbst verfügt worden ist.

§. 27. Da der zur Besorgung der Depositen zugetheilte Gerichtsbote in seinen Verrichtungen von der Leitung des Depositärs abhängt; so hat der Letztere darüber zu wachen, daß dieser Gerichtsbote seine Geschäfte fleißig, uneigennützig und treu verrichte, besonders für die Reinigkeit der Depositorien und Depositen, so wie für ihre Sicherheit Sorge trage, überhaupt auch seiner Seits dieser Instruction nicht entgegen handle; im widrigen hat der Depositär die Anzeige sogleich an das Präsidium bei eigener Verantwortung zu machen.

§. 28. Da der Depositär für die Sicherheit und unbeschädigte Erhaltung der ihm anvertrauten Depositen, und für die genaue Befolgung dieser Amts-Instruction zu haften hat; so hat derselbe die Depositen aller Art in einer genauen Ordnung zu halten, damit bei einer unversehens vorzunehmenden Scontrirung alles richtig befunden werde; weßwegen derselbe selbst öfters die Depositen zu scontriren hat, um sich von deren Ordnung und Richtigkeit zu überzeugen, auch hat derselbe als eine Dienst-Caution zwei tausend Gulden, und im Falle derselbe verheiratet wäre, auch die gewöhnliche Verzichtsurkunde seiner Ehegattinn zu erlegen, worüber, wie es in solchen Fällen gewöhnlich ist, zu verfügen sein wird.

§. 29. Der Depositär ist als Beamter des magistratischen Depositenamtes dem Director (dessen, so wie auch des Magistrats-Referenten Pflicht es ist, zeitweise die Nachsicht zu pflegen und die Amtshandlung des Depositärs von Zeit zu Zeit zu untersuchen, die Gebrechen mit Einverständniß des Präsidiums des Criminal-Senates abzustellen, zu ahnden, und im Nichtbefolgungsfalle dem Magistrate anzuzeigen), zugleich aber auch dem Criminal-Senate, und dem Magistrate überhaupt untergeordnet; daher derselbe die von daher verlangten Auskünfte unweigerlich zu ertheilen, den an ihn gelangenden Verfügungen Folge zu leisten, und in zweifelhaften Fällen die Weisung durch-

Digitized by Google

den jeweiligen Haupt-Depositenamts-Director und das Präsidium des Criminal-Senates von daher einzuholen und zu erwarten hat.

1005. Circular-Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 11. Februar 1820, Z. 1529, an die Criminal-Gerichte des Landes unter der Enns in Folge a. h. Entschließung vom 31. Jänner n. J.

(N. ö. Prov. G. S. 2. Thl., S. 95.)

Zu IV. Den Landgerichten wird die abgesonderte Führung eines Criminal-Depositen-Buches mit numerirten Blättern aus folgenden vier Rubriken aufgetragen.

1. Rubrik: Datum und Jahreszahl der Erledigung.
2. Rubrik: Verzeichniß und Beschreibung der Gegenstände.
3. Rubrik: Die Untersuchung mit der Exhibiten-Zahl, zu welcher das Depositum gehört.
4. Rubrik: Die gerichtliche Verfügung nebst Datum und Jahreszahl.

Diesem Depositenbuche ist ein alfabetisches Nominal-Register mit Hinweisung auf das betreffende Folium anzuhängen.

Endlich sind die Depositen mit eigenen auf die betreffende Untersuchung und das Depositenbuch hinreichende Zettel zu versehen.

1006. Gubernial-Verordnung vom 7. Jänner 1835, Z. 528 an die k. k. Kreisämter.

(N. ö. Prov. G. S. 17. Thl., S. 7.)

Nachdem über die Depositen in Criminal- und schweren Polizei-Übertretungs-Sachen, abgesonderte Verrechnungen geführt werden müssen, über diese beiden Gattungen von Depositen aber bisher keine Scontrirungs-Ausweise vorgelegt worden sind, diese Depositen auch nicht unter den gerichtlichen Depositen-Geldern (wohin sie ohnehin nicht gehören) aufgeführt erscheinen, so sind die Magistrate der l. f. Ortschaften anzuweisen, daß sie künftig gleich allen übrigen Cassen auch jene über die Depositen in Criminal- und schweren Polizei-Ubertretungs-Sachen der vorgeschriebenen zeitweiligen Scontrirung zu unterziehen, und die Liquidations-Ausweise gleichfals von Zeit zu Zeit einzusenden haben. Wenn übrigens keine Depositen dieser Art bei einem oder dem andern Magistrate sich vorfinden sollten, so wäre dießfalls von der betreffenden Behörde eine negative Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

1007. Gubernial-Verordnung vom 21. Jänner 1836, Z. 1682, an die k. Kreisämter und das Prager Criminal-Gericht.

(Böhm. Prov. G. S. 18. Bd., S. 33.)

Nach den bisherigen Wahrnehmungen pflegen nur einige Criminal-Gerichte die aus den Criminal-Untersuchungen sich herleitenden Depositen, welche zur Hinterlegung auf die Dauer von 30 Jahren geeignet sind, an den Criminal-Fond in Abfuhr zu bringen, ungeachtet bei mehreren Criminal-Gerichten nicht unbedeutende Summen von derlei Geldern fruchtlos anliegen dürften. Da nun der Criminal-Fond auf selbe Anspruch zu machen hat, und es überhaupt nothwendig ist, derlei Depositen-Beträge in steter Evidenz zu halten, so haben die k. Kreisämter die Criminal-Gerichte anzuweisen v. 1. Nov. 1835, eine ordentliche Depositen-Rechnung zu führen, und selbe mit Schluß eines jeden Militärjahres an die k. Staatsbuchhaltung einzusenden, zugleich aber schon dermal mittelst eines individuellen Ausweises den Stand der daselbst vorhandenen Depositen mit der Angabe, aus welcher Untersuchung dieselben herrühren, ob der Eigenthümer derselben bekannt, oder welches Depositum als ohne Eigenthümer anzusehen sei, nachzuweisen, welche Ausweise sodann die k. Kreisämter längstens bis zum letzten Februar unmittelbar an die k. Staatsbuchhaltung einzusenden haben.

1008. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 28. September 1840, Z. 11,469.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 544.)

Effecten, Möbeln und Einrichtungsstücke sind nicht in das Criminal-Depositenamt zu nehmen, wenn sie kein Gegenstand eines Verbrechens sind, und ist sich dießfalls nach §§. 285, 286 und 302 St. G. I. Thl. zu benehmen.

Pflicht der Criminal-Gerichte, die ihnen von einer Staatsbuchhaltung mitgetheilten Original-Urkunden nach gemachtem Amtsgebrauche, sobald als möglich zurück zu stellen.

1009. Hofdecret vom 18. Juli 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofcommission in J. G. S. und dem lomb. venet. Senate der obersten Justizstelle, über Note des Hofkriegsrathes vom 10. Juli 1828, N. 2355 d. J. G. S.

Nachdem wahrgenommen worden ist, daß mehrere Criminal-Gerichtsbehörden die ihnen zum Behufe von Criminal-Untersuchungen

Digitized by Google

mitgetheilten Original-Rechnungsbelege länger zurückhalten, als nothwendig ist, und dadurch nicht nur die Gefahr des Verlustes derselben vergrößern, sondern auch die Amtshandlungen der Buchhaltungen hindern: so wird dem Appellations-Gerichte aufgetragen, sämmtlichen ihm untergeordneten Criminal-Gerichtsbehörden die Weisung zu ertheilen, und darüber zu wachen, daß sie in Fällen, wenn ihnen von irgend einer Staatsbuchhaltung Original-Urkunden ausgefolgt werden, den Gebrauch davon möglichst beschleunigen, und dieselben, sobald sie entbehrt oder durch beglaubigte Abschriften ersetzt werden können, ohne Verzug der Behörde zurückstellen sollen, von welcher sie ihnen mitgetheilt wurden.

Pflicht der Postämter, an Inquisiten einlangende oder von flüchtigen Verbrechern einkommende Briefe und Sachen den Criminal-Gerichten ausfolgen zu lassen.

(Hfd. v. 8. Febr. 1782, N. 34 d. J. G. S. beim §. 215 **(655.)** Hfd. v. 19. April 1810 a. a. O. **(658.)** und illirische Gub. Vdg. v. 4. December 1823, Z. 16.094 a. a. O. **657.)**

Pflicht der Versatzämter, zur Erfolglassung der Pfandstücke an das Criminal-Gericht zum Behufe der Recognoscirung derselben.

(Hofkriegsr. Vdg. v. 25. Februar 1838, F. 254 beim §. 215 **660.)**

§. 245.

Art der Erhebung spurloser Verbrechen.

Kommt es nach Beschaffenheit des Verbrechens nicht auf einen Augenschein an; so kann die Erforschung der That zwar an dem gewöhnlichen Gerichtsorte vorgenommen, aber alle dahin einschlagenden Umstände müssen mit gleicher Sorgfalt erhoben, und zu dem Ende die in dem §. 248 angedeuteten Personen auf die darüber vorgeschriebene Art abgehöret werden.

(Vergl. den §. 308 St. G. II. Thl.)

§. 246.

Protokollirung der Erhebung.

Ueber die entweder durch genommenen Augenschein oder auf andere Art geschehene Erforschung der That ist ein Protokoll zu führen. Den Eingang dazu

macht die Ursache, wodurch die Erforschung veranlasset worden. Weiter sollen darin alle Umstände, welche bey der Erforschung hervorgekommen, oder erhoben worden, und zwar, so viel möglich ist, in derjenigen Ordnung erzählet werden, wie sie wirklich auf einander gefolget sind.

(Vergl. den §. 309 St. G. II. Thl.)

Belehrung über die bei der Erhebung des Thatbestandes aufzunehmenden Protocolle.

1010. Hofdecret vom 10. December 1808, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 876 d. J. G. S.

Es ist öfter wahrgenommen worden, daß die ersten Criminal-Behörden, oder die für besondere Fälle von dem Gesetze dazu berechtigten politischen Obrigkeiten bei der Erhebung des Thatbestandes die darüber aufzunehmenden Protocolle entweder gar nicht, oder nicht mit jener Genauigkeit veranstalten, welche in dem zweiten Hauptstücke des Gesetzbuches über Verbrechen deutlich vorgezeichnet ist. Es werden daher allen untergeordneten Criminal- und politischen Behörden die gesetzlichen Vorschriften zur genauesten Beobachtung unter Verantwortung hiermit neuerdings wiederholt; dem zu Folge

a) nach den §§. 218 und 235 das Criminal-Gericht in der Regel selbst die Erhebung der Beschaffenheit der That vorzunehmen, und die politische Obrigkeit nach dem §. 236 nur in dringenden Fällen das, was zur unverzüglichen Erforschung, mit Rücksicht auf den §. 239, gehört, vorzukehren hat.

b) Es möge das Criminal-Gericht oder die Ortsobrigkeit den Thatbestand erheben, so hat der die Erhebung leitende Beamte bis zur Beendigung des Augenscheines und des Geschäftes anwesend zu sein, und sogleich an dem Orte der Erhebung selbst, nach dem §. 216, darüber ein genaues Protocoll zu führen, auch die, §. 237, vorgeschriebenen zwei Gerichts-Personen oder sonst Vertrauen verdienenden Personen bei der ganzen Handlung der Thaterhebung beizuziehen. Macht die Erhebung der That

c) die Beiziehung von Kunstverständigen, nach dem §. 240, nothwendig, so muß in dem gerichtlichen Protocolle ersichtlich gemacht werden, daß die Kunstverständigen von dem Beamten, nach dem §. 241, entweder beeidet, oder des schon abgelegten Eides erinnert worden. Der von den Kunstverständigen gefertigte Befund (Wundzettel, visum repertum, oder sonstige Beschreibung und

Digitized by Google

Schätzung) ist sonach als eine Beilage entweder sogleich, oder auf ihr Verlangen nachträglich dem Protocolle beizuschließen? oder auch von denselben nach dem §. 247, wenn sie hierzu bereit sind, mündlich ihre Anzeigen und Gutachten in das Protocoll aufzunehmen.

d) Endlich ist das vollendete Protocoll der gepflogenen Thaterhebung, nach dem §. 257, sammt den Beilagen zu schließen, und von allen Beisitzern zu fertigen.

§. 247.

So wie die Ordnung des Protokolles auf dasjenige führet, was nach dem §. 244 in gerichtliche Verwahrung genommen worden, muß das darüber verfaßte Verzeichniß, und eben so auch die Beschreibung, welche der beygezogene Kunstverständige über den befundenen Stand der Sache gegeben, beygeschlossen werden. Wollte der Kunstverständige, was er befunden hat, lieber mündlich anzeigen; so ist diese Anzeige in eben das Protokoll wörtlich aufzunehmen, und daselbst von ihm zu unterschreiben.

(Vergl. den §. 310 St. G. II Thl.)

§. 248.

Verhör der Zeugen.

Hiernächst sollen alle Personen, von denen sich wahrscheinlich eine bestimmte Auskunft über die Umstände der That, oder zur Entdeckung des Thäters erwarten läßt, wie auch derjenige, der durch das Verbrechen Schaden gelitten, ausführlich abgehöret, und ihre Aussage protokolliret, oder wegen Abhörung derjenigen, die sich unter einem andern Criminal-Gerichte befinden, das Nöthige dahin erlassen werden.

(Siehe die §§. 245, 271, 374, dann 214, 345, 378 und 386 I. Thl. und vergl. die §§. 305—307 II. Thl. des St. G.)

Besondere gesetzliche Bestimmungen über die Vorforderung gewisser Personen.

(Siehe unter dieser Überschrift die Novellen beim §. 214.)

Digitized by Google

Gesetzliche Bestimmungen rücksichtlich der Titulatur gewisser Personen, und des Rechtes vor Gericht zu sitzen.

(Siehe unter dieser Überschrift die Novellen beim §. 214.)

Bei Thatbestands-Erhebungen sind die Beschädigten eidlich zu vernehmen.

1011. Justiz-Hofdecret vom 16. Juli 1825, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1825, 3. Bd. S. 341.)

Bei Thatbestands-Erhebungen sind künftig die beschädigten Parteien eidlich zu vernehmen.

Schriftenwechsel der inländischen Behörden unter einander.

(Siehe den §. 345 und die dort aufgeführten Novellen.)

Schriftenwechsel der inländischen Criminal-Gerichte mit den ausländischen Behörden.

(Siehe unter dieser Überschrift die Novellen beim §. 33.)

§. 249.

Vorläufige Warnung.

Jeder, der in dieser Absicht vernommen wird, soll vorher erinnert werden: daß er, was er aussagt, wohl überdenke, nur die reine Wahrheit angebe, folglich weder ungegründeten Verdacht errege, oder die Beschuldigungen vergrößere, noch von den ihm bekannten Umständen etwas verschweige, oder das eigentliche Verhältniß zu verringern suche.

(§. 311 St. G. II. Thl.)

§. 250.

Allgemeine Fragen;

Sodann sind die allgemeinen Fragen um seinen Vornahmen, Geschlechtsnahmen, sein Alter, Geburtsort, seine Religion, seinen Stand, und alles dasjenige, was sonst nach Beschaffenheit der Umstände

Digitized by Google

von seiner Person zu wissen nöthig ist, an ihn zu stellen.

(§. 359 St. G. B. ü. V.)

Behandlung und Bestrafung desjenigen, der eine öffentliche Behörde mit falschen Angaben über seinen Namen, seinen Geburtsort, seinen Stand, oder sonst über seine Verhältnisse hintergeht.

(Hfzd. v. 26. März 1833, N. 2605 d. J. G S. beim §. 178 a) **1012.**)

§. 251.

Bey Vernehmung der Hausleute und übrigen Personen, die von dem Vorfalle aussagen können, ist sich nach den besonderen Umständen zu richten, unter welchen das Verbrechen begangen worden. Ueberhaupt sind die Fragen so zu stellen, daß der Befragte nicht auf einzelne Umstände geführet, sondern demselben die Gelegenheit, was ihm bewußt ist, selbst zu erzählen, geöffnet, und nur dasjenige, was an der Vollständigkeit der Erzählung mangelt, durch besondere Fragen zu ergänzen, gesuchet werde. Jedes Mahl aber ist zu erforschen, wie die vernommene Person zur Wissenschaft dessen gelanget sey, was sie aussaget. besondere;

(§. 403 c) St. G. B. ü. V.)

Abhörung des Zeugen über dessen vorliegende schriftliche Anzeige.

1012. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 16. Juli 1832, Z. 6823, C. 4)

(Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl., S. 277.)

In Fällen, wo schriftliche Anzeigen überreicht werden, soll das Verhör des Anzeigers nach vorausgegangenen Fragestücken nicht mit der Vorlesung des eingereichten Gesuches eröffnet werden, sondern es ist dem Zeugen Gelegenheit zu verschaffen, die wahrgenommenen Umstände in seinen eigenthümlichen Ausdrücken vorzubringen, wornach erst

Digitized by Google

zur Erläuterung der dunklen Puncte, und sohin erst zur Vorlesung der Anzeige zu schreiten ist.

§. 252.

vorzüglich in Rücksicht des Schadens.

Derjenige, dem Schaden zugefüget worden, ist zu vernehmen:

a) worin der Gegenstand und wahre Betrag des Schadens bestehe;

(Siehe die §§. 338 b) 353 i) 404 a) und b) dann §. 516 I. Thl., und vergl. die §§. 312, 325 d) 341 II. Thl. des St. G.)

Beweiskraft der Aussage des Beschädigten rücksichtlich des Betrages des Schadens ohne Unterschied, ob derselbe an barem Vermögen, oder an der Schätzung unterliegenden Gegenständen verursacht worden ist.

(Hfd. v. 20. Juli 1810, N. 905 d. J. G. S. beim §. 404 a) **1243.**)

Art der Entschädigungsleistung, im Falle der Beschädigte genau die ihm durch das Verbrechen entgangenen bestimmten Münzsorten angeben, oder doch bestätigen kann, daß das ihm entgangene bare Geld aus bestimmten Münzsorten bestand.

(Hfd. v. 28. December 1811, N. 967 d. J. G. S. beim §. 522 **1531.**)

b) auf welche Art der Schade zugefüget worden sey;

(§§. 234 und 404 a) und b) St. G. B. ü. V.)

Beweiskraft der Aussage des Beschädigten über die Beschaffenheit der That auch in den von dem Beschuldigten nicht eingeräumten Umständen.

(Hfd. v. 20. Juli 1810, N. 905 d. J. G. S. beim §. 404 a) **1243.**)

c) was er von seiner Seite zur Verhüthung des Schadens angewendet habe;

d) was er etwa zur weiteren Nachforschung oder Erlangung seiner Entschädigung anzugeben wisse.

(§. 489 St. G. B. ü. V.)

Digitized by Google

§. 253.

Könnte der wahre Schade durch die Aussage desjenigen, den er betrifft, wegen seiner Abwesenheit, Geistesschwäche, oder eines andern Hindernisses wegen nicht zuverlässig erhoben werden; oder wäre Ursache zu vermuthen, daß derselbe die Angabe seines Schadens übertreibe; so soll in denjenigen Fällen, in welchen der Unterschied des Schadens auf den Unterschied des Verbrechens Beziehung hat, der eigentliche Werth durch Vernehmung solcher Personen, denen die Sache, woran der Schade geschehen, bekannt ist, oder so weit es die Umstände zulassen, durch unparteyische Schätzleute erhoben werden *).

(Siehe die §§. 240, 384 d), 403 d) und 404 b), 522—525 I. Thl., und vergl. den §. 312 II. Thl. des St. G.)

Erhebung des Werthes des gestohlenen oder veruntreuten Gutes durch den vom Beschuldigten dafür erhaltenen Verkaufsschilling.

(N. ö. App. Dec. v. 6. März 1818, Z. 1583 beim §. 153 **431.**)

Bedingung, unter welcher die Beschädigten nur als nicht verdächtige Zeugen erklärt werden.

(Hfd. v. 10. December 1808, N. 875 d. J. G. S. beim §. 409 **1244.**)

Wirkung der der Aussage des Beschädigten nach §. 414 St. G. I. Thl. entgegen stehenden Bedenken.

(Hfd. v. 20. Juli 1810, N. 905 d. J. G. S. beim §. 404 a) **1243.**)

---

*) Diese Vorschrift, wie der wahre, auf die Art der Bestrafung einfließende Schade zu erheben sei, wenn ihn derjenige, den er betrifft, zuverlässig nicht angeben könnte, oder wahrscheinlich nicht angeben wollte, ist ganz neu in das gegenwärtige Strafgesetz aufgenommen worden.

Digitized by Google

Fall der Delegirung, wenn eine beschädigte Herrschaft gegen Unterthanen als Criminal-Richter einzuschreiten hätte.

(Hfd. v. 6. März 1807, N. 802 d. J. G. S. beim §. 224 **863.**)

§. 254.

Bestätigung der Zeugen-Aussagen.

Demjenigen, der durch das Verbrechen zu Schaden gekommen, wie auch jedem andern, in dieser Erforschung abgehörten Zeugen, der etwas zur Sache Beytragendes anzugeben wußte, soll seine Aussage, wie sie in das Protokoll aufgenommen worden, deutlich vorgelesen werden, mit der Erinnerung, daß er sie auch beschwören müsse.

(Siehe die §§. 298, 382, 383 und 409 I. Thl. und vergl. den §. 311 St. G. II. Thl.)

§. 255.

Die bey solcher Vorlesung von dem Zeugen etwa gemachten Bemerkungen sind dem Protokolle nachzutragen, und die geschlossene Aussage ist von dem Abgehörten zu unterschreiben. Wäre er des Schreibens nicht kundig; so soll von ihm ein Handzeichen darunter gesetzet, dieses aber von zwey eigens dazu berufenen andern Zeugen mit ihrer Unterschrift bestätiget werden.

(Siehe die §§. 299, 339 und 382 I. Thl. und vergl. den §. 313 des St. G. II. Thl.

Abhörung der des Schreibens unkundigen Zeugen.

1013. Hofdecret vom 30. August 1816, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 1279 d. J. G. S.

Da das Criminal-Gericht bei allen Protocollar-Vernehmungen jederzeit außer dem Richter (Inquirenten) und dem Protocollsführer

Digitized by Google

noch mit zwei Beisitzern versehen sein muß, so ist bei Abhörung der des Schreibens unkundigen Zeugen oder Beschuldigten, zwei andere Zeugen, nach §. 255 des St. G. B., beizuziehen, nicht nothwendig.

Pflicht der Criminal-Gerichte, die Protocolle (Acten) richtig und lesbar zu schreiben.

1014. Mailänder Appellations-Circulare vom 28. November 1817, Z. 18,128.

(Raccolta degli Atti del gov. di Milano vol. II. dell' anno parte II. pag. 424.)

Essendosi degnata S. M. I. R. A. l' augusto nostro sovrano di manifestare col mezzo del supremo tribunale di giustizia, la sua volontà, perchè gli atti processuali sieno scritti con carattere corretto e leggibile, questo imperiale reggio tribunale d' appello d' ordine espresso del prelodato supremo tribunale di giustizia, e dipendentemente da aulico decreto del giorno 18 corrente, n° 2656 — 149, comunica a tutte le prime istanze criminali tale sovrana intenzione per l'esatta ed impreteribile sua esecuzione.

Aufklärung der durch eine Correctur entstandenen Verschiedenheit.

1015. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes, vom 13. März 1819, Z. 1604.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl., S. 205.)

Die durch eine Correctur (welche nach den §§. 255 und 298 St. G. I. Thl. verboten ist) entstandene Verschiedenheit soll durch eine Anmerkung der Untersuchungs-Commission aufgeklärt werden.

Pflicht der Criminal-Gerichte, auch bei Criminal-Zeugenverhören, jeden Bogen des Protocolles von dem Verhörten unterschreiben zu lassen.

1016. Hofdecret vom 9. Februar 1827, an das niederösterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N 2256 d. J. G. S.

Nach dem §. 382 ersten Theiles des Strafgesetzes ist allerdings auch bei Criminal-Zeugenverhören jeder Bogen des Protocolles von

dem Verhörten zu unterfertigen, und daher sind in vorkommenden Fällen der Vernachlässigung dieser Vorschrift die Criminal-Gerichte, mit Beziehung auf die Vorschriften des Strafgesetzes, zurecht zu weisen.

§. 256.

durch Eid, S. A. I. Nr. 13

Dann ist dem Zeugen der Eid abzunehmen, daß er aufrichtig, und der reinen Wahrheit gemäß ausgesaget habe. Doch ist die Beeidigung damahls zu unterlassen, oder doch bis zur weiteren Aufklärung zu verschieben, wenn dem Zeugen ein in diesem Gesetze gegründetes Bedenken entgegen steht *).

(Siehe die §§. 383, 384, 385 I. Thl. und vergl. den §. 313 II. Thl. des St. G.)

Eidesablegung überhaupt.

Meineids-Erinnerung, Art und Form der Eidesablegung.

(§§. 162—164 der allg. G. O. v. 1. Mai 1781, N. 13 d. J. G. S.
§§. 234—236 der westg. G. O. v. 19. Dec. 1796, N. 329 d. J. G. S.
§§. 224—227 der ital. G. O. v. 16. März 1803; und
§§. 233—235 der tirol. G. O. v. 15. Sept. 1814.)

1017. Hofdecret vom 14. Mai 1781, für alle Provinzen, über höchstes Handbillet an die oberste Justizstelle vom 12. Mai 1781, N. 16 d. J. G. S.

b) Wenn es auf die wirkliche Ablegung des Eides ankömmt, solle eine genaue bescheidene richterliche Meineids-Erinnerung vorausgehen, und sich hierbei mit aller Vorsicht und Behutsamkeit folgendermaßen benommen werden; daß

1. sich nicht mit bloßer Ablesung des Eides-Formulares begnüget, sondern demjenigen, der den Eid abzuschwören hat, jeder Umstand in seiner wahren Gestalt deutlich und genau vorgehalten, der Schwörende, ob er ihn wohl fasse, und in seinem eigentlichen Verstande einnehme, zur Rede gestellet, hierbei keiner Zurückhaltung,

*) Nach der Josefinischen allg. Gr. G. O. §. 33 mußte der Zeuge vor Ablegung seiner Aussage schwören, daß er seine Aussagen aufrichtig und redlich so abstatten wolle, wie sie der reinsten Wahrheit angemessen sind.

Digitized by Google

Verdrehung oder Zweideutigkeit statt gegeben, sodann aber, und wenn die zu beschwörenden Umstände genau, klar, und deutlich bestimmt sind,

2. dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides von Seite der Religion in Absicht auf die Allmacht, Allwissenheit und unendliche Gerechtigkeit Gottes wohl begreiflich vorgestellet, und zuvörderst die Schwere der Übertretung des göttlichen Gebotes und die zur anhoffenden Verzeihung nöthige Widerrufung des fälschlichen Eides, und vollständige Vergütung des andurch verursachten Schadens nachdrucksam zu Gemüthe geführt; endlich aber

3. die auf den falschen Eid von dem Landesfürsten gesetzten Criminal-Strafen ausdrücklich vorgehalten, und der Schwörende andurch mit bescheidenem Eifer vor Ablegung eines falschen Eides, oder vor dem Meineide gewarnet werde. — — —

Die Zeugen sind in Abwesenheit des Beschuldigten zu beeiden.

1018. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 8. Februar 1820, Z. 94.

(Wr. Gr. G. N. B. 2. Thl., S. 291.)

Die Zeugen sollen nicht in Anwesenheit des Beschuldigten in Eid genommen werden.

Beeidigung der Zeugen über verneinende Aussagen.

1019. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 20. Jänner 1821, Z. 767.

(Wr. Gr. G. N. B. 2. Thl., S. 336.)

Zeugen sind auch über ihre verneinenden Aussagen in Eid zu nehmen, indem auch verneinende Zeugen in Gemäßheit der §§. 254 und 256 St. G. B. I. Thl. das Erforderniß der erheblichen zur Sache dienlichen Aussagen darstellen, sobald das untersuchende Criminal-Gericht durch Vorhaltung derselben von dem Beschuldigten eine weitere Erörterung abzuheischen nothwendig gefunden hat.

Feierlichkeit bei Vornahme der Beeidigung.

1020. Hofdecret vom 17. November 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 28. October 1826, über Vortrag der Hofcommission in Justiz Gesetzsachen, N. 2231 d. J. G. S.

Seine Majestät haben anzuordnen befunden: daß sogleich zur größeren Feierlichkeit des als Beweismittel dienenden Eides, sowohl

Digitized by Google

im civil- als criminalrechtlichen Verfahren, derselbe jederzeit vor einem Crucifix und zwei brennenden Wachskerzen abgelegt, und hierbei von allen Anwesenden die der Feierlichkeit der Handlung angemessene Ehrerbietigkeit beobachtet werde; jeder Eides-Ablegung aber eine ernstliche, eindringende und der Individualität des zu Beeidenden angemessene Meineids-Erinnerung vorausgehe.

1021. Justiz-Hofdecret vom 19. Jänner 1827, an das böhmische Appellations-Gericht.

(Zeitschrift für d. R. ꝛc. 1827, 3. Bd., S. 492.)

Rücksichtlich der Beobachtung der Allerhöchst angeordneten größeren Feierlichkeit bei den sowohl im civil- als criminalrechtlichen Verfahren als Beweismittel dienenden Eiden wird erklärt, daß die hierdurch vorgeschriebene größere Feierlichkeit nur bei den als Beweismittel dienenden Eiden sowohl im civil- als criminalrechtlichen Verfahren zu beobachten, mithin auf Amts- und Diensteide nicht anzuwenden ist.

Anmerkung der Ursache der nicht geschehenen Beeidigung.

1022. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 10. März 1820, Z. 2062.

(Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl. S. 293.)

Die Ursache der nicht geschehenen Beeidigung der Zeugen ist in dem Protocolle anzumerken, und unbeeidete Zeugenaussagen sind dem Beschuldigten nicht vorzuhalten, weil unbeeidete Zeugen nach §. 493 keinen rechtlichen Beweis machen.

1023. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 18. April 1820, Z. 2146.

(Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl. S. 299.)

Bei den nicht in Eid genommenen Zeugen ist die Ursache der Beseitigung der Beeidigung jedesmal am Schlusse des Protocolles durch besondere Commissions-Bemerkung ersichtlich zu machen.

Digitized by Google

Eidesablegung insbesondere.

Beamte einer öffentlichen Casse.

1021. Hofdecret vom 30. September 1823.
(Prato's. Mat. 8. Bd., S. 426.)

Die unbeschworne Anzeige eines öffentlichen Casse-Beamten, daß eine bestimmte Person ein falsches Credits-Papier zur Casse gebracht habe, ist zur Verwahrung dieser Person und zu weiteren Nachforschung des Criminal-Gerichtes hinreichend.

Nur wenn die genannte Person diese Angabe des Casse-Beamten widerspricht, kann der Fall einer Beeidigung desselben eintreten.

Beamte der Polizei.

(Hfd. v. 23. Februar 1797, N. 404 d. J. G. S. beim §. 385 (**1020.**)
Note der k. k. Hofcomm. in J. G. S. v. 8. April 1813 a. a. O. (**1021.**)
und Dec. der Polizei-Hofstelle v. 14. Juni 1813, a. a. O. **1022.**)

Christen.

1024 a) Allgemeine Gerichts-Instruction vom 9. September 1785, N. 464 d. J. G. S.

Zweite Abtheilung.

Vierter Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Instanzen bei Eiden.

§. 14. — — — Jedesmal hat der älteste Rath — — demjenigen, der den Eid zu schwören hat, alle Umstände in ihrer wahren Gestalt deutlich und genau vorzuhalten, ob er den Eid wohl fasse, zu befragen, und dabei keine Zurückhaltung, Verdrehung oder Zweideutigkeiten zu gestatten.

§. 15. Sodann hat der ältere Rath dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides von Seite der Religion in Absicht auf die Allmacht und Allwissenheit, und unendliche Gerechtigkeit Gottes, vorzustellen, und zuförderst die Schwere der Übertretung des göttlichen Gebotes, und die zur anhoffenden Verzeihung nöthige Widerrufung des falschen Eides, und vollständige Vergütung des anburch verursachten Schadens auf das nachdrücklichste zu Gemüthe zu führen.

Digitized by Google

§. 16. Endlich ist dem Schwörenden die auf den falschen Eid von dem Landesfürsten gesetzte Strafe ausdrücklich vorzusagen, und er mit bescheidenem Eifer vor einem Meineide zu warnen.

§. 17. Nach diesen Erinnerungen, und dem von der Partei hiernach erfolgten Entschlusse, ist die wirkliche Ablegung des Eides nach Vorschrift der Gerichtsordnung mit folgender Anmerkung vorzunehmen, daß die Eidesformel dem Schwörenden deutlich von dem Präsidium vorgesprochen werde, und während der Eidesablegung das gesammte anwesende Personale sich stehend mit genauer Beobachtung des Stillschweigens, und der für diesen Religionsact gebührenden Ehrerbietung betrage.

§. 24. Die Eidesablegung (mit dem wörtlichen Inhalte der Formel) und die geschehene Meineidserinnerung sind in das Gerichtsprotocoll genau einzutragen.

Geistliche.

1025. Resolution vom 11. September 1784, über das Untersuchungsgeschäft des böhmischen Appellations-Gerichtes, an sämmtliche Appellations-Gerichte, N. 335 d. J. G. S.

aa) N. 25. Die Geistlichkeit, wenn sie in einer Zeugenschaft auftritt, sei allerdings in Folge §. 161 der Gerichtsordnung zum Eide zu verhalten.

1026. Hofdecret vom 5. December 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note des Hofkriegsrathes vom 11. November 1828, N. 2374 d. J. G. S.

Die Beilage ℣. enthält die vom Hofkriegsrathe zu Folge allerhöchster Entschließung vom 31. October 1828 erlassene Verordnung, wegen Beeidigung der Feldgeistlichen, die bei Criminal-Untersuchungen als Zeugen oder Beschädigte abgehört werden.

℣. Beilage.

Verordnung des Hofkriegsrathes vom 11. November 1828, an das allgemeine Militär-Appellations-Gericht.

In Folge einer, über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, am 31. October 1828 erflossenen allerhöchsten Entschließung, ist für die Zukunft die katholische Feld-Geistlichkeit in Criminal-Angelegenheiten, der Geistliche möge als Zeuge oder als Beschädigter vor Gericht erscheinen, nach dem Hofdecrete vom 12. October 1789 zu beeidigen;

Digitized by Google

wornach auch der **in causis civilibus** sowohl als **criminalibus** den allgemeinen Gesetzen und der weltlichen Obrigkeit unterstehende griechische nicht unirte Clerus fortan zu behandeln kommt. Dagegen hat es rücksichtlich der katholischen Geistlichkeit der Militär-Gränzen, so weit diese **in causis criminalibus** den ungarischen Diöcesan-Consistorien zugewiesen ist, bei den bisher daselbst bestehenden Gesetzen, und bei der seitherigen Beobachtung sein Bewenden.

Helvetische Confessions-Verwandte.

1027. Hofdecret vom 21. December 1832, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 20. October 1832, über Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 2582 d. J. G. S.

Die Vorschrift des Hofdecretes vom **17.** Nov. **1826, N. 2231** d. J. G. S. (**1020.**), über die Feierlichkeit bei Ablegung des Eides findet, in so fern sie die Aufstellung eines Crucifixes und zwei brennender Wachskerzen betrifft, auf Eide, welche von helvetischen Confessions-Verwandten abgelegt werden, keine Anwendung.

Juden.

(§. 164 der allg. G. O. v. 1. Mai 1781, N. 13 d. J. G. S.
§. 236 der westg. G. O. v. 19. Dec. 1796, N. 329 d. J. G. S.
§. 227 der ital. G. O. v. 16. März 1803,
§. 235 der tirol. G. O. v. 15. Sept. 1814.)

1027 a) Allgemeine Gerichts-Instruction vom 9. September 1785, N. 464 d. J. G. S.

Zweite Abtheilung.

Vierter Abschnitt.

§. 18. Wenn die Ablegung eines Eides von einem Juden geschehen soll, hat es zwar wegen Erklärung des Inhaltes des Eides, und der Erinnerung an die auf den Meineid gesetzten landesfürstlichen Strafen bei dem zu verbleiben, was nur erst §. 15 (**1024** a) erwähnet worden. Die Eidesablegung selbst aber hat folgendermaßen zu geschehen.

§. 19. Es ist nemlich das jüdische Gesetzbuch, das ist eine Torah, wovon die sämmtlichen Gerichts-Instanzen ein Exemplar (**1030.**) sich zu verschaffen und aufzubehalten haben, dem Juden zur Einsicht vorzuhalten, und dieser von dem Präsidium anzureden: „Ich beschwöre euch bei dem einigen, allwissenden und allmächtigen „Gotte, dem Schöpfer Himmels und der Erde, der die Torah Moses

Digitized by Google

„auf dem Berge Sinai gegeben hat, mir wahrhaft zu sagen, ob die„ses das Buch ist, darauf ein Jude einem Christen oder Juden einen „rechtlichen verbindlichen Eid ablegen kann und soll.“

§. 20. Sollte der Jude des Lesens nicht kundig sein, so ist die Tagsatzung mit dem Auftrage aufzuschieben, daß er einen des Lesens kundigen und verständigen seiner Religion mitbringe, welcher ihm gehörige Aufklärung geben könne. Bejaht er aber die Wirklichkeit der Torch, so fährt das Präsidium fort.

„Wisset, daß wir Christen eben denselben einigen, allmächtigen, „allwissenden Gott, den Schöpfer Himmels und der Erde, den ihr „anbethet, gleichfalls anbethen, und außer ihm keinen Gott erkennen; „dieß sage ich euch, damit ihr nicht glaubet, ihr wäret vor eurem „Gott eines falschen Eides entschuldiget, weil ihr denselben vor Chri„sten, die ihr für Abgötterer haltet, ableget. Ich erinnere euch also, „daß ihr vor uns, die wir den einigen, allwissenden, allmächtigen „Gott anbethen, einen wahrhaften, unverfälschten Eid zu schwören „schuldig seid, wie eure Religion und Gesetzbuch euch lehren, daß „die Häupter (Nestim) des Volkes Israel dasjenige zu halten schuldig „waren, was sie den Männer von Gishon, die doch fremden Göt„tern dienten, geschworen hatten. Ich frage euch daher nochmals, „glaubt ihr, daß ihr den allmächtigen Gott lästert, wenn ihr gegen„wärtig einen falschen betrüglichen Eid ablegen würdet?“

§. 21. Wenn der Jude diese Frage bejaht, wird so fortgefahren: „Ich frage weiter, ob ihr mit reifer Überlegung, mit Wohlbe„dacht, ohne Argliſt und Betrug, ohne inneren Vorbehalt über den „Sinn der Worte, ohne innere Zernichtung des Eides, den ihr able„gen werdet, und ohne vorhinein gegen denselben vor jemanden p rote„stirt und solchen für ungiltig erklärt zu haben, nunmehr den alleini„gen, allwissenden, allmächtigen Gott zum Zeugen der Wahrheit „dessen, was euch vorhin vorgelegt worden, anrufen wollet?“

§. 22. Wenn nun auch dieses bejaht wird, ist in der Torah das dritte Buch Moses Leviticum am 26. Capitel aufzuschlagen und dem Juden zu befehlen, das Haupt zu bedecken, die rechte Hand bis an den Ballen am 14. Verse, und dem folgenden dieses Capitels anzulegen und dem Präsidium folgende Worte nachzusprechen: „Adoni, „einziger allmächtiger Gott, Herr über alle Könige, ewiger Gott „meiner Väter, der du die heilige Torah gegeben hast, ich rufe „deinen heiligen unaussprechlichen Namen zum Zeugen, und deine „Allmacht zum Richter an, meinen Eid, den ich jetzt thun soll, zu „bestätigen, und wo ich unrecht oder betrüglich schwören werde, so sei „ich aller Verheißungen beraubt, welche du denen, so deine Gebote „beobachten, gethan, und kommen über mich alle Strafen und Flü„che, die Gott an dieser vor mir liegenden Stelle seines Gesetzes auf „die Abscheulichkeiten der Verbrechen, die hier gemeldet werden, ge„legt hat. Wofern meine Lippe bei diesem Eide betrüglich und mein „Herz falsch ist: so habe meine Seele und Leib keinen Antheil an der „Versprechung, die uns Gott gethan hat, und ich weder soll an der

Digitized by Google

„Erlösung des Messias noch an dem versprochenen Erdreich des heiligen „Landes Theil haben! Auch verspreche und betheuere ich bei dem ewi„gen, unaussprechlichen Gott, daß ich über diesen Eid keine Erklä„rung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung, weder von Juden „noch andern Menschen jemals verlangen oder annehmen will.“

§. 23. Hierauf folgt die Eidesformel selbst, welche nach den Umständen des Gegenstandes, worin geschworen wird, aufzusetzen, von dem Präsidium vorzusagen, und von dem Juden in seiner vorigen Stellung von Wort zu Wort nachzusprechen ist.

„Ich N. schwöre bei dem lebendigen Gott, der Himmel und „Erde erschaffen hat, daß ich mit reiner Wahrheit, ohne Einmengung „oder Gebrauch einer Arglist, Betruges oder Verstellung, wie auch „ohne Rücksicht auf Schankung, Gabe, Neid, Haß, Feind- oder „Freundschaft, oder sonstige zur Unterdrückung der Wahrheit oder „Gerechtigkeit gereichenden Absichten bestätigen könne, daß“ (hier folgt der Gegenstand des Eides); „wo ich unrecht schwöre, dann soll „ich ewiglich vermaledeit und verflucht sein, und alle Flüche, die in „der Torah geschrieben stehen, über mich und meine Kinder fallen, „und soll mir der Unaussprechliche, der die Welt erschaffen hat, in „allen meinen Geschäften keinen Beistand, in allen meinen Nöthen „keine Rettung geben; wenn ich aber wahr und recht gesagt habe, „dann helfe mir Adoni, der wahre einzige Gott, dessen unaus„sprechlicher Name geheiliget werde!“ (**1028.**)

1028. Hofdecret vom 24. November 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 16. November n. J. N. 748 d. J. G. S.

Die Judeneide sollen auf die nemliche Art, und mit den nemlichen Eidesformeln, die vorhin üblich waren, auch in Hinkunft aufgenommen werden; so weit aber in diesen Formeln die Worte **Adoni, Nestim, Gishon, Torah** vorkommen, sollen sie in die Worte **Adonoi, Nesiim, Gibon, Toro** umgeändert, und verbessert, und diese Verbesserungen, um allem verkehrten zweideutigen Sinne auszuweichen, auf das genaueste beobachtet werden. (**1027 a**)

1029. Hofdecret vom 19. September 1806, an das Appellations-Gericht in Lemberg, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 786 d. J. G. S.

In Criminal-Fällen ist der Eid von den jüdischen Religions-Genossen mit den für das Civil-Verfahren in der allgemeinen Instruction vom 9. September 1785, §. 19 und 20 (**1027 a**), und dem Hofdecrete vom 24. November 1787, N. 748 (**1028**), vorge-

Digitized by Google

ſchriebenen Feierlichkeiten aufzunehmen, wobei die Zuziehung eines jüdiſchen Religions-Lehrers nicht verboten iſt.

1030. Hofdecret vom 31. December 1818, an das mähriſch-ſchleſiſche Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der vereinten Hofkanzlei und der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, N. 1532 d. J. G. S.

Die Gerichts-Behörden können unbedenklich angewieſen werden, zur Eidesleiſtung der Juden die **Tora** von der Auflage des Anton Schmidt in Wien vom Jahre **1815** zu gebrauchen. Da jedoch dieſe Auflage mit einigen Druckfehlern behaftet iſt, und bei gebundenen Exemplaren nicht ſelten eine Verwechſelung oder Auslaſſung ganzer Blätter gefunden wird, außerdem aber, neben den hebräiſchen Seitenzahlen, die folgenden gewöhnlichen Ziffern erforderlich ſind, damit die Richter den **14.** Vers und die folgenden im **26.** Capitel, dritten Buches Moſes, worauf der ſchwörende Jude ſeine rechte Hand bis an den Ballen zu legen hat, ſicher auffinden können, ſo ſind die Gerichts-Behörden zugleich anzuweiſen, die gedruckte **Tora** vorher von einem beeidigten Kenner der hebräiſchen Sprache berichtigen und bezeichnen zu laſſen.

1031. Hofdecret vom 29. März 1837, an das galiziſche Appellations-Gericht.

(Waſer S. 244.)

Dem Appellations-Gerichte wird auf ſeinen Bericht, womit die Belehrung angeſucht wurde, ob Iſraelitinen während ihrer Schwangerſchaft zur Eides-Ablegung verhalten werden dürfen, bedeutet, daß, da das Appellations-Gericht ſelbſt über den Sinn der beſtehenden Geſetze und darüber, daß auch von Iſraelitinen während der Dauer ihrer Schwangerſchaft der Eid abzunehmen ſei, keinen Zweifel erhoben hat, eigentlich der Fall einer zu ertheilenden Belehrung nicht eintrete, ſohin die Sache durch Hinweiſung auf die beſtehenden Geſetze und auf das Hofdecret vom **3.** December **1792, N. 70** d. J. G. S., erledigt ſei, mit dem, daß, da das Strafgeſetz, §. **445**, bei Kundmachung des Urtheiles über eine ſchwangere Weibsperſon, nach Umſtänden die Entbindung abzuwarten, und die Gerichts-Ordnung, §. **303**, bei Ablegung des Eides, Krankheit und Alter zu berückſichtigen gebietet, es dem vernünftigen Ermeſſen des Richters überlaſſen bleibt, nach Beſchaffenheit des Geſundheitszuſtandes der Perſon und der Dringlichkeit des Geſchäftes den geeigneten Zeitpunct zur Ablegung des Eides zu beſtimmen.

Digitized by Google

Landesmitglieder böhmisch-österreichische.

1032. Hofdecret vom 28. October 1791.
(Vorschitzkys Hdb., S. 273.)

Über die ständischen Beschwerden in politischen, Justiz- und Criminalsachen, wird dem Gubernium bekannt gemacht:

ad 14. Die von den Ständen angesuchte Befreiung von eidlichen Erhärtungen der Zeugenschaft findet nicht Statt.

1033. Hofdecret vom 29. April 1803, an das n. ö. Appellations-Gericht in Folge Einvernehmens mit der Hofcommission in Gesetzsachen, N. 604 d. J. G. S.

Über Anfrage: ob böhmisch-österr. Landesmitglieder der Ablegung des Zeugnisses im Weigerungsfalle unterliegen, wird erklärt, daß, da alle vorigen Gesetze, unter was immer für Benennungen sie ergangen sind, in so weit sie einen Gegenstand der a. G. O. betreffen, durch das der vorgedachten G. O. vorgedruckte Patent vom 1. Mai 1781 als aufgehoben erkläret worden sind, es von selbst folge, daß sich keine Standesperson, um sich von dem Zeugeneide zu befreien, auf die böhmische Landesordnung C. 43, D. 20 und 21, dann auf die nov. declarat. B. 8, oder St. Wenzels Vertrag Z. 66, oder auf das für Österreich ergangene Rescript vom 15. Februar 1755 mit Recht beziehen könne, woraus sich dann weiter ergibt, daß die Worte im §. 161 d. a. G. O. nicht auf die gewissen Ständen vorhin bewilligten, sondern nur auf die, einzelnen Personen allenfalls ertheilten Privilegien ihren Bezug zu nehmen haben.

Malteser-Ordens-Ritter.

1034. Hofdecret vom 5. Jänner 1789, an das n. ö. und v. ö. Appellations-Gericht, in Folge des zwischen der geheimen Hof- und Staatskanzlei, den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle getroffenen Einverständnisses, N. 946 d. J. G. S.

Auch die Malteser-Ordens-Ritter, in so weit sie in dem unstreitig österreichischen Gebiete gesessen sind, unterliegen der allgemeinen Verordnung, wegen Ablegung des Zeugeneides.

Digitized by Google

Mennoniſten.

1035. Hofdecret vom 10. Jänner 1816, an das galiziſche Appellations-Gericht, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, N. 1201 d. J. G. S.

Seine Majeſtät haben über Anfrage, wie ſich in den Fällen, wenn jemand von der Secte der Mennoniſten nach dem Geſetze einen Eid abzulegen hätte, zu benehmen ſei, zu verordnen geruhet: daß ſolchen Religions-Parteien, welche vermöge ihrer Religions-Lehren die Eidesablegung für unerlaubt *), hingegen ihre feierliche Verſicherung ſo heilig als andere Religions-Genoſſen den Eid erkennen, die mit ihren Religions-Grundſätzen nicht vereinbarliche Eidesablegung nicht aufzudringen, ſondern ſtatt derſelben ſich mit ihrer vor Gericht, nach vorläufiger Ermahnung, bei der in den Geſetzen auf Meineid beſtimmten Verantwortlichkeit, die Wahrheit zu ſagen, zu erſtattenden, und mit einem Handſchlage zu beſtätigenden Verſicherung zu begnügen ſei.

Mohamedaner.

1036. Hofdecret vom 26. Auguſt 1826, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, N. 2217 d. J. G. S.

Die Vorſchrift des Hofdecretes vom 9. Mai 1806, N. 763 der J. G. S., über die Eide der Mohamedaner wird außer Kraft geſetzt **), und dagegen zu Folge Allerhöchſter Entſchließung vom 14. Februar 1826, Folgendes angeordnet:

*) Siehe die Anmerkung **) zum §. 178 lit. a) im I. Thl., S. 489.

**) Das im Texte erwähnte Hofdecret vom 9. Mai 1806, an das Appellations-Gericht in Lemberg, über deſſen Anfragsbericht vom 13. Jänner n. J., N. 763 d. J. G. S. lautet folgender Maßen:

Die Ablegung des Eides bei jenen, die mohamedaniſcher Religion ſind, hat auf nachſtehende Art zu geſchehen: Dem ſchwörenden Mohamedaner iſt der aufgeſchlagene Koran, worauf derſelbe eine Hand zu legen hat, vorzulegen, und von demſelben der Eid mit Emporhaltung des einzigen Zeigefingers der anderen Hand gegen den Himmel nach der beigeſchloſſenen Formel, abzulegen:

„Bei Gott, bei Gott, bei Gott! bei den vier heiligen Büchern, dem Pentateucho, Psalterio, Evangelio und dem Koran, bei dem islamitiſchen Glauben ſchwöre ich.“

Hierauf folgt das, was eigentlich durch den Eid bekräftiget werden ſoll; und während der Schwörende obige Worte ausſpricht, muß er ſeine Hand auf einen aufgeſchlagenen Koran legen, und den Zeigefinger gegen den Himmel aufheben.

Digitized by Google

Wenn Personen, die der mohamedanischen Religion zugethan sind, als Parteien bei österreichischen Gerichts-Behörden einen Eid ablegen sollen; so hat ihnen der Richter vor Allem die Wichtigkeit dieser Handlung, die Allwissenheit Gottes, bei dem sie den Eid schwören sollen, und die Strafe des falschen Eides zu Gemüthe zu führen.

Hierauf werden die Umstände, welche zu beschwören sind, dem Schwörenden in der ihm bekannten Sprache von Wort zu Wort vorgesagt, und derselbe wird, nachdem er sie laut und vernehmlich nachgesprochen hat, befragt: Schwörst du bei Gott? Der Schwörende antwortet: **Jemin ederim** (ich schwöre), und setzt eine der folgenden Formeln, oder auch alle drei zugleich hinzu: **Billahi Taala** (bei Gott dem Allerhöchsten), oder **Wallahi** (bei Gott), oder **Billahi** (im Namen Gottes). Zur Verstärkung des Eides kann der Schwörende noch eine oder die andere der Eigenschaften Gottes, wie z. B. des Barmherzigen, des Erbarmers, beifügen, und sagen: **Bismillahi Errahman Errahim** (im Namen Gottes des Barmherzigen, des Erbarmers). — Zur Giltigkeit des Eides ist es aber hinreichend, eine der obigen Formeln, nemlich: **Bismillahi, Billahi Taala** oder **Wallahi**, auszusprechen. Der Schwörende kann, wenn das Gericht mit einem Exemplare des Korans versehen ist, angewiesen werden, während der Ablegung des Eides die rechte Hand auf dasselbe zu legen. Dieser Gebrauch des Korans ist aber zur Giltigkeit des Eides nicht wesentlich nothwendig. Für keinen Fall darf dem Schwörenden gestattet werden, bei der Ablegung des Eides den Zeigefinger der einen Hand in die Höhe zu halten.

Nach eben diesen Vorschriften ist auch von Zeugen der mohamedanischen Religion der Eid aufzunehmen.

Diesen wird eine allgemeine Betheuerung, daß sie die reine Wahrheit aussagen werden, oder ausgesagt haben (Ersteres in bürgerlichen Rechtssachen, Letzteres in Criminal-Angelegenheiten) vorgehalten, und wenn sie dieselbe nachgesprochen haben, die Frage: Schwörst du bei Gott? an sie gestellt.

Im Übrigen sind in Ansehung des Zeugen-Verhöres die allgemeinen Vorschriften der Gerichts-Ordnung und des Strafgesetzbuches zu beobachten.

Professoren des politechnischen Institutes.

(Studien-Hofcomm. Dec. v. 18. December 1820, Z. 7636 beim §. 340 **(983.)** n. ö. Reggs. Vdg. v. 12. December 1838, Z. 66,961 a. a. O. **(983 a)** und n. ö. App. Decr. v. 4. Jänner 1839, Z. 14,180 a. a. O. **984.**)

Digitized by Google

§. 257.

und Unterfertigung des Protokolles

Das auf solche Art vollendete Protokoll soll den Beysitzern der gepflogenen Thaterhebung nach seinem ganzen Inhalte nochmals vorgelesen, im Falle sie dabey etwas zu bemerken hätten, solches, ohne in dem Texte nachzubessern, als Bemerkung beygesetzet, das Ganze aber, so wie jede dem Protokolle angeschlossene Beylage, von allen unterschrieben werden.

(Siehe die §§. 237, 298 und 299 St. G. I. Thl. und vergl. den §. 314 St. G. II. Thl.)

Abschluß des Protocolles.

(Hfd. v. 10. December 1808, N. 876 d. J. G. S. d) beim §. 246 **1010.**)

Benehmen des Criminal-Gerichtes, im Falle die Beisitzer des Schreibens unkundig sind.

(Note der Hofcommission in J. G. S. vom 25. Juli 1816 beim §. 237 (**940.**) und mailänd. App. Circ. v. 17. Sept. 1816, Z. 9933 a. a. O. **941.**)

Aufklärung der durch eine Correctur entstandenen Verschiedenheit.

(N. ö. App. Dec. v. 13. März 1819, beim §. 255 **1015.**)

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Von Erforschung und rechtlicher Beschuldigung eines begangenen Verbrechens.

---

§. 258.

Grund zur Erforschung einer bestimmten Person.

Niemand kann um eines Verbrechens willen zur Verantwortung gezogen werden; es sey denn rechtliche Anzeigung vorhanden, worauf die Beschuldigung gegründet wird.

(Siehe den §. 234 d) I. Thl. und vergl. §. 315 St. G. II. Thl.)

Bedingung der die rechtliche Beschuldigung eines Verbrechens begründenden Anzeigungen.

(Hfd. v. 19. März 1819, N. 1549 d. J. G. S. beim §. 415 **1949.**)

Pflicht der politischen und Polizei-Behörden, die eines Verbrechens Beschuldigten erst dann dem Criminal-Gerichte zu übergeben, wenn sie von diesem des Verbrechens rechtlich beanzeiget gefunden werden.

(Böhm. App. Dec. v. 9. Februar 1826, Z. 1889 beim §. 281 (**1061.**) und böhm. Gub. Vdg. v. 30. April 1828, Z. 19,124 a. a. O. **1062.**)

Pflicht des Criminal-Gerichtes zur Anzeige an das Obergericht, ob gegen einen im politischen Wege abgeurtheilten Verbrecher die Criminal-Untersuchung einzuleiten sei.

(Hfd. v. 20. Jänner 1823, N. 1920 d. J. G. S. beim §. 225 **868.**)

Digitized by Google

Beschaffenheit der Anzeigungen eines zum Standrechte geeigneten Verbrechens.

(Note der k. k. Hofcommission in J. G. S. v. 26. September 1816 beim §. 500 **1501.**)

Beschluß des Criminal-Gerichtes zur Einleitung einer Criminal-Untersuchung.

1037. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 14. April 1819, Z. 3005.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl., S. 208.)

Die Bestimmung, daß aus dem erhobenen Thatbestande und der vorgenommenen Erforschung des Verbrechens im Laufe der Voruntersuchung solche Anzeigungen gegen eine Person erhoben vorliegen, welche zu einer rechtlichen Beschuldigung derselben in der Art zureichen, daß sie hierüber zur Verantwortung gezogen werden muß, oder die Einleitung des eigentlichen Criminal-Verfahrens, kann nur in Folge eines Beschlusses des Criminal-Gerichtes Statt haben. (**1039.**)

Zeitpunct, von welchem an die Criminal-Untersuchung als eingeleitet zu betrachten ist.

(Hfd. v. 2. Mai 1834, N. 2653 d. J. G. S. beim §. 413 **1247.**)

Beschwerde gegen den Beschluß zur Einleitung einer Criminal-Untersuchung.

1038. Hofdecret vom 10. Februar 1827, an das mähr.-schles. Appellations-Gericht, aus Gelegenheit eines erledigten Hof-Recurses, N. 2258 d. J. G. S.

Im Allgemeinen kann ein untergerichtlicher Beschluß zur Einleitung einer Criminal-Untersuchung dem Beschuldigten allerdings zu einer gegründeten Beschwerde Anlaß geben, welche das Appellations-Gericht zu prüfen und nach befundener Richtigkeit zu heben, nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet ist.

Befugniß des Obergerichtes, den voreiligen Beschluß des Criminal-Gerichtes, daß kein Verbrechen obwalte, aufzuheben.

(Hfd. v. 25. Mai 1827, N. 2279 d. J. G. S. beim §. 234 a) **921.**)

Digitized by Google

Beschluß der l. f. Collegial-Behörden zur Einleitung einer Criminal-Untersuchung.

(Hfd. v. 9. Februar 1822, N. 1836, §. 2 d) beim §. 418 (**1757.**) und Hfd. v. 22. März 1823, N. 1929 d. J. G. S. a. a. O. **1758.**)

Beschluß eines unvollständig besetzten Magistrates, zur Einleitung der Criminal-Untersuchung bei Verschiedenheit der Meinungen der ungeprüften Räthe.

(Hfd. v. 1. August 1828, N. 2357 d. J. G. S. beim §. 163 **464.**)

Pflicht der Landgerichte in N. Ö., zur Erstattung der Anzeige an das Obergericht, so oft ein wegen eines Verbrechens Beanzeigter zu untersuchen kömmt.

(Eröffnung des n. ö. App. Gerichtes v. 16. Febr. 1821, Z. 66 beim §. 550 **1772.**)

Beschluß der Landgerichte in Tirol zur Einleitung der Criminal-Untersuchung.

1039. Hofdecret vom 19. September 1826, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg, einverständlich mit der Hofcommission in J. G. S., N. 2220 d. J. G. S.

In Betreff der von den Landgerichten zu fassenden Beschlüsse, wenn es sich um Verhaftungen wegen vorhandener crimineller Anzeigungen gegen bestimmte Personen, um die Belassung des Beschuldigten auf freiem Fuße, oder um die Frage handelt, ob gegen denselben die ordentliche Criminal-Untersuchung einzuleiten sei, wird verordnet:

1. Daß in solchen Fällen von dem Inquirenten aus den vorgekommenen Anzeigungen oder Voruntersuchungen jedes Mal ein begründeter Beschluß schriftlich verfaßt, daher mit Anführung der obwaltenden Umstände, unter Zugrundlegung der gesetzlichen Vorschriften bestimmt werde, ob die ordentliche Untersuchung einzuleiten, der Beschuldigte zu verhaften, oder auf freiem Fuße zu belassen sei, oder nicht.

2. Daß zu diesen, jedes Mal den Untersuchungs-Acten beizulegenden Beschlüssen in jenen Fällen, wo der zeitweilige Gerichtsvorstand nicht selbst der Inquirent ist, von dem die Untersuchung führenden Beamten zugleich die Genehmigung des zeitweiligen Gerichtsvorstandes vorläufig eingeholt, und von demselben, falls er nicht eine abweichende Verfügung zu treffen findet, der Beschluß gefertiget werden müsse.

Digitized by Google

Von dieser Verordnung, welche auch für die neu zu organisirenden Landgerichte zu Feldkirch, Bregenz und Bludenz zu gelten haben wird, sind sämmtliche Landgerichte der Provinz, denen die Criminal-Rechtspflege obliegt, zur Darnachachtung, und die Collegial-Gerichte zur Wissenschaft und Berücksichtigung bei Prüfung der ihnen zur Urtheilsschöpfung vorgelegten Criminal-Acten, zu verständigen. (**1037.**)

Benehmen der nicht befreiten Landgerichte in Steiermark, rücksichtlich der Beschlüsse zur Einleitung einer Criminal-Untersuchung.

(Hfd. v. 1. Mai 1830, N. 2462 d. J. G. S. beim §. 211 **613.**)

Benehmen des Criminal-Gerichtes, wenn das Verlangen der Auslieferung fremder Verbrecher durch erhebliche Anzeigungen unterstützt wird.

(Hfd. v. 10. December 1808, N. 874 d. J. G. S. 3) beim §. 33 **224.**)

§. 259.

Begriff einer rechtlichen Anzeigung.

Rechtliche Anzeigungen sind Umstände, welche zwischen dem Verbrechen, und einer Person einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß nach unparteyischer Ueberlegung daraus wahrscheinlich wird, diese Person habe das Verbrechen begangen *).

(Siehe den §. 261 I. Thl. und vergl. den §. 315 II. Thl. des St. G.)

§. 260.

Quellen rechtlicher Anzeigungen

Wie aus der Untersuchung einer schon bekannten That rechtliche Anzeigungen entstehen können, welche zur Entdeckung des Thäters führen; so können entgegen auch aus den Umständen einer Person sich rechtliche Anzeigungen eines von ihr begangenen, noch nicht bekannten Verbrechens hervorthun, wenn diese Umstände

*) Die Josefinische allg. Cr. G. O. (§. 52) hat die zur Ablieferung an das Criminal-Gericht zureichenden Inzichten (und zwar dreizehn allgemeine und zwei besondere) vollständig aufgezählt. Ueber die Unthunlichkeit einer solchen erschöpfenden, der öffentlichen und Privat-Sicherheit Genüge leistenden Bestimmung, siehe v. Zeillers Beitrag, 2. Bd., S. 28 u. f.

Digitized by Google

so beschaffen sind, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit nur mit einem Verbrechen zusammen hängen.

(Siehe den §. 263 St. G. I. Thl. und vergl. die §§. 316 und 362 e) St. G. II. Thl.)

Pflicht der Postämter und der Hauptpostwagens-Expedition an Inquisiten einlangende, oder von flüchtigen Verbrechern einkommende Briefe oder Sachen den Criminal-Gerichten auszufolgen zu lassen.

(Hfd. v. 8. Februar 1782, N. 34 d. J. G. S. beim §. 215 **655.**) v. 19. April 1810 a. a. O. (**658.**) Hfd. v. 14. October 1823 a. a. O. (**656.**) und illir. Gub. Vdg. v. 4. December 1833, Z. 16,094 a. a. O. **657.**)

Pflicht der österr. priv. Nationalbank, den Criminal-Gerichten zur Erforschung von Verbrechen deponirte Effecten einsehen zu lassen.

(Hfd. v. 2. Jänner 1824, N. 1982 d. J. G. S. beim §. 215 **659.**)

Recognoscirung der bei dem Verfatzamte einlangenden Pfandstücke von Seite des Criminal-Gerichtes, und Beschlaglegung auf dieselben.

(Hofkriegsraths-Vdg. v. 25. Februar 1838, F. 254 beim §. 215 **660.**)

§. 261.

Nähere und entferntere Anzeigungen.

Je nachdem sich aus den Umständen der Zusammenhang zwischen dem begangenen Verbrechen und einer Person nach dem gewöhnlichen Gange der Handlungen mit mehrerer oder minderer Wahrscheinlichkeit zeiget, entstehen daraus nähere oder entferntere Anzeigungen.

§. 262.

Gemeinschaftliche nähere Anzeigungen;

Nähere Anzeigungen zur rechtlichen Beschuldigung entstehen insbesondere gegen denjenigen, der

a) sich bey der Obrigkeit selbst als den Thäter angibt;

(Siehe die §§. 39 h) und 399 a) I. Thl. und vergl. den §. 330 f) und §. 357 St. G. II. Thl.)

Digitized by Google

Geſtändniß des Beſchuldigten als Anzeigung zur rechtlichen Überweiſung desſelben.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S §. 4, 1) beim §. 412 **1246.**)

b) der eine heftige Leidenſchaft wider den Beſchädigten an den Tag geleget, und ſolchen mit dem erfolgten Uebel bedrohet hat;

(Siehe den §. 39 d) I. Thl. und vergl. den §. 319 St. G. II. Thl.)

Drohungen, das Verbrechen zu begehen, als Anzeigung zur rechtlichen Überweiſung.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 2, 3) beim §. 412 **1246.**)

c) der entweder vor der That das Vorhaben, ſie zu begehen, entdecket, oder nach derſelben ſie ausgeübet zu haben, erzählet, oder geſtanden hat;

(§. 353 e) St. G. B. ü. B.)

Mündliche oder ſchriftliche Äußerungen des Beſchuldigten, wodurch er die Abſicht, das Verbrechen zu begehen, beſtimmt zu erkennen gegeben hat, als Anzeigung zur rechtlichen Überweiſung.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 2, 3) beim §. 412 **1246.**)

d) der zur Zeit, und an dem Orte des verübten Verbrechens in einer mit der Ausübung deſſelben zuſammenhängenden Handlung geſehen worden;

Gegenwart des Beſchuldigten an dem Orte des Verbrechens, zur Zeit der Verübung desſelben als Anzeigung zur rechtlichen Überweiſung.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 2, 6) beim §. 412 **1246.**)

e) von deſſen Hand Briefe, oder andere Schriften ſich finden, die ihrem natürlichen Verſtande nach

Digitized by Google

zu erkennen geben, daß er das Verbrechen begangen habe;

(§. 320 c) St. G. II. Thl.)

Pflicht der Postämter, an Inquisiten einlangende oder von flüchtigen Verbrechern einkommende Briefe oder Sachen den Criminal-Gerichten ausfolgen zu lassen.

(Hfd. v. 8. Februar 1782, N. 34 d. J. G. S. beim §. 215 (**655.**) vom 19. April 1810 a. a. O. (**658.**) Jhfd. v. 14. October 1823 a. a. O. (**656.**) und illir. Gub. Vdg. v. 4. December 1823, Z. 16,094 a. a. O. (**657.**)

f) der durch falsche Vorspieglung sich aus dem Verdachte zu ziehen, oder den Verdacht auf jemanden zu leiten gesucht hat;

(§. 362 f) St. G. II. Thl.)

g) der sich um Mittel beworben, Werkzeuge bestellet, oder angeschaffet hat, die unmittelbar auf die Begehung des Verbrechens Beziehung haben;

(§. 244 St. G. B. ü. V.)

Verfertigung, Anschaffung von zur Ausführung des Verbrechens dienlichen Werkzeugen oder Mitteln, die dem Beschuldigten nach seiner Beschäftigung oder seinem Berufe überflüssig, oder bei Leuten seines Standes ungewöhnlich sind, als Anzeigung zur Überweisung desselben.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 2, 1) beim §. 412 (**1246.**)

h) unter dessen Habseligkeiten Werkzeuge, die seinem Stande nach, ihm zu keinem Gebrauche, sondern nur zu dem Verbrechen dienen konnten; oder

(§. 320 b) St. G. II. Thl.)

Digitized by Google

Auffinden der zur Verübung des Verbrechens dienlichen Werkzeuge oder Mittel bei dem Beschuldigten oder in dessen Wohnung, oder an einem andern von ihm gewählten Aufbewahrungsorte, als Anzeigung zur rechtlichen Überweisung desselben.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 2, 1) beim §. 412 **1246.**)

i) solche Gegenstände gefunden werden, woran Merkmahle oder Kennzeichen des Verbrechens sichtbar sind; oder

(Siehe die §§. 93, 103 d) und 244 I. Thl. und vergl. den §. 320 b) St. G. II. Thl.)

k) welche von dem Verbrechen herrühren;

Pflicht der österreichischen Nationalbank, den Criminal-Gerichten zur Erforschung von Verbrechen deponirte Effecten einsehen zu lassen.

(Hfd. v. 2. Jänner 1824, N. 1982 d. J. G. S. beim §. 215 **650.**)

Recognoscirung der bei dem Versatzamte erliegenden Pfandstücke von Seite des Criminal-Gerichtes, und Beschlagnahme auf dieselben.

(Hofkriegsraths-Vdg. v. 25. Februar 1838 F. 254 beim §. 215 **660.**)

Auffinden von Gegenständen des Verbrechens bei dem Beschuldigten, oder in dessen Wohnung, oder in einem andern von ihm gewählten Aufbewahrungsorte, als Anzeigung zur rechtlichen Überweisung desselben.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 2, 7 beim §. 412 **1246.**)

l) der schon ehedem ein gleiches Verbrechen, und mit eben solchen besonderen Umständen, wie sie im gegenwärtigen Falle wieder zusamentreffen, begangen hat;

(§. 540 St. G. B. u. P.)

Digitized by Google

Untersuchung des Beschuldigten wegen eines früheren auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens, als Anzeigung zur rechtlichen Überweisung desselben.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 6, a) beim 412 **1246.**)

m) der sogleich nach der That, oder sobald dieselbe ruchbar wurde, entflohen ist, ohne daß eine andere Ursache seiner Flucht vorkommt;

(Siehe die §§. 226 und 227 I. Thl. und vergl. den §. 320 a) St. G. II. Thl.)

Flucht des Beschuldigten nach der Zeit des begangenen Verbrechens ohne andere glaubwürdige Veranlassung, als Anzeigung zur rechtlichen Überweisung.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 2, 9) beim §. 412 **1246.**)

n) der, auf welchen eine durch Steckbriefe bekannt gemachte Beschreibung eines Verbrechers genau zutrifft.

(Siehe die §§. 485—489 I. Thl. und vergl. den §. 320 a) St. G. II. Thl.)

§. 263.

Bey Verbrechen, deren Grund Gewinnsucht ist, sind rechtliche Anzeigungen ins besondere: besondere, bey Verbrechen aus Gewinnsucht.

a) wenn ein sonst übel berüchtigter Mensch einen für seinen Stand unmäßigen Aufwand macht;

(§. 262 h) St. G. B. ü. B.)

b) viele Geldsorten, wie die gestohlenen oder geraubten sind, sehen läßt, oder ausgibt;

c) wenn ein Landstreicher, oder sonst verdächtige Leute, solches Geräthe, dessen rechtmäßiger Besitz mit

ihren Umständen sich offenbar nicht vereinigen läßt, bey sich führen, oder zum Verkaufe anbieten.

(§§. 221—226 St. G. II. Thl.)

Besondere Anzeigungen bei Verbrechen, die aus Gewinnsucht entstehen.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 3, C. beim §. 412 **1246.**)

Besondere Anzeigungen bei dem Verbrechen des Sclavenhandels.

(Tractat v. 20. December 1841, Art. IX. **339** a))

§. 264.

beim Kindesmorde.

Eine nähere rechtliche Anzeigung in Ansehung eines Kindesmordes ist die Zusammentreffung folgender Umstände: daß, nebst einer auffallenden gähen Veränderung am Leibe, das Kind nicht erscheint, und bey einer durch diese Merkmahle veranlaßten Besichtigung sich die Gewißheit einer vor Kurzem vorgegangenen Geburt entdecket.

(§§. 94, 85, 276 St. G. II. Thl.)

Besondere Anzeigungen bei dem Verbrechen des Kindesmordes.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 3, B. beim §. 412 **1246.**)

Besondere Anzeigungen bei dem Verbrechen des Hochverrathes.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 3, A. beim §. 412 **1246.**)

§. 265.

Wenn die Anzeige eines Mitschuldigen;

Das Angeben eines das Verbrechen gestehenden Mitschuldigen ist nur dann eine nähere rechtliche Anzeigung, wenn solches, ohne daß ihm auf eine bestimmte Person gedeutet worden, freywillig geschieht,

Digitized by Google

und mit Umständen begeitet ist, die bey der weiteren Nachforschung wahr befunden worden *).

(Siehe die §§. 56, 271, 369, 410 und 411 I. Thl. und vergl. den §. 320 d) St. G. II. Thl.)

Bedingung der Straflosigkeit und Belohnung des Verbrechers, im Falle der Anzeige des Gehilfen der Verfälschung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere.

(Pat. v. 20. Juni 1811, §. 11 d) beim §. 92 (**376.**) und v. 7. Mai 1813 §. 7. a. a. O. **381.**)

§. 266.

einer andern bekannten

Wenn eine mündliche Anzeige, oder eine schriftliche, worin sich der Anzeiger genennet, eine rechtliche Anzeigung gegen jemanden werden soll; so muß sie mit Umständen, die auf den Thäter Beziehung haben, begleitet seyn.

(§§. 229—231 I. Thl. und 320 e) St. G. II. Thl.)

§. 267.

oder unbekannten Person eine rechtliche Anzeigung sey?

Auf eine nahmenlose, oder von einem Unbekannten, der nicht ausfindig gemacht werden kann, unterzeichnete Anzeige aber kann gegen niemanden verfahren werden. Dafern jedoch in einer solchen Anzeige Umstände vorkommen, die schon für sich eine rechtliche Anzeigung sind, kann, wenn sich solche durch die Erforschung bestätigen, kraft dieser Anzeigung gegen den in der nahmenlosen Anzeige genannten Thäter untersuchet werden.

(§. 231 St. G. B. ü. B.)

---

*) Schon die Josef. allg. Gr. G. O. (§. 47) verordnete, daß die Angabe des Verhörten allein kein zureichender Beweggrund zur Verhaftnehmung eines Dritten sei, sondern daß noch andere Umstände mit unterlaufen müssen, welche diese Angabe glaubwürdig machen.

Digitized by Google

Bedingung, unter welcher namenlose Anzeigen zu berücksichtigen sind.

(Hfd. v. 19. December 1791, N. 228 d. J. G. S. beim §. 231 (**916.**) und v. 12. März 1792, N. 4 d. J. G. S. a. a. O. **917.**)

§. 268.

Unterstützende Anzeigungen.

Verwirrte, unterbrochene Reden, Veränderung der Gesichtsfarbe, Zittern, oder sonst was für eine geäußerte Furcht; rauhere Gemüthsart, Verwandtschaft, oder Bekanntschaft mit Verbrechern, und alle dergleichen einer unsicheren Ausdeutung unterworfene Umstände und schwankende Vermuthungen, können an sich nicht für rechtliche Anzeigungen gelten; ob sie gleich neben andern auf die That selbst zeigenden Umständen die Wahrscheinlichkeit der Beschuldigung vergrößern.

Vertrauter und verdächtiger Umgang des Beschuldigten mit einer oder mehreren Personen, die ihm als Verbrecher bekannt sind, als Anzeigung zur rechtlichen Überweisung desselben.

(Pat. v. 6. Juli 1833 N. 2622 d. J. G. S. §. 6 a) — c) beim §. 412 **1246.**)

§. 269.

Entferntere Anzeigungen und ihre Kraft.

Die angeführten, und andere ihnen gleich kommende nähere Anzeigungen sind für sich allein zur rechtlichen Beschuldigung zureichend. Aber auch entferntere Anzeigungen können zur rechtlichen Beschuldigung zureichen, wenn mehrere derselben auf eine Person so übereinstimmend zutreffen, daß eine die andere unterstützet, oder ihr Zusammenhang durch keinen entgegen streitenden Umstand geschwächet wird.

(Siehe die §§. 258 und 273 I. Thl. und vergl. den §. 318 St. G. II. Thl.)

Digitized by Google

Benehmen des Criminal-Gerichtes im Falle gegen den Beschuldigten entferntere Anzeigungen eines zum standrechtlichen Verfahren geeigneten Verbrechens bestehen.

(Hfd. v. 12. Februar 1821, N. 1739 d. J. G. S. d) beim §. 300 **1500.**)

§. 270.

Ueberhaupt wird jede Anzeigung wichtiger, und die an sich schwächere Vermuthung dadurch stärker, wenn der Beschuldigte eine Person von übelm Rufe ist, von der man sich des Verbrechens wohl versehen kann.

(Siehe den §. 263 a) und §. 340 I. Thl. und vergl. den §. 319 St. G. II. Thl.)

Berücksichtigung des Rufes, der Verhältnisse, des Lebenswandels, oder der Gemüthsbeschaffenheit des Beschuldigten bei der rechtlichen Überweisung desselben aus dem Zusammentreffen der Anzeigungen.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 6 beim §. 412 **1246.**)

§. 271.

Gründliche Erhebung der Anzeigungen durch Zeugen-Verhör;

Wenn nun Anzeigungen auf einen bestimmten Thäter vorhanden sind; so muß die Wahrheit aller Umstände, aus welchen diese Anzeigungen entstehen, mit möglichster Genauigkeit erhoben, und dasjenige, worauf die Beschuldigung sich gründet, außer Zweifel gesetzet werden. Zu dem Ende soll alles, was zur Erforschung dieser Umstände dienen kann, durch Vernehmung der Personen, die davon Wissenschaft haben, und sonst durch jede angemessene Erkundigung auf eben die Art vorgekehret werden, wie dieses zur Erforschung des Verbrechens in dem vorigen Hauptstücke vorgeschrieben ist.

(Siehe den §. 214 und die dort aufgeführten Novellen, dann die §§. 240, 241, 248—257 St. G. B. u. B.)

Digitized by Google

Benehmen der die Voruntersuchung führenden Landgerichte und Criminal-Untersuchungs-Gerichte in Tirol und Vorarlberg bei Voruntersuchungen.

(Tirol. App. Vdg. v. 21. April 1838 beim §. 232 **919.**)

Schriftenwechsel der inländischen Behörden unter einander.

(Siehe den §. 345 und die dort aufgeführten Novellen.)

Schriftenwechsel der inländischen Behörden mit dem Auslande.

(Siehe die Novellen beim §. 33 S. 245 I. Thl.)

§. 272.

durch häusliche Durchsuchung;

Führen die eingehohlten Erkundigungen gegründeten Verdacht herbey, daß bey dem Beschuldigten Sachen, die auf das Verbrechen Beziehung haben, oder an ihm selbst Merkmahle dieser Art anzutreffen seyn dürften; so sind in seiner oder des Hausvaters Gegenwart, seine Wohnung, Behältnisse und Habseligkeiten, nöthigen Falles auch seine Kleidung zu durchsuchen, und an seiner Person selbst eine Besichtigung vorzunehmen. Doch muß bey einem solchen Vorgange Anständigkeit, Behutsamkeit und Vorsicht nicht außer Acht gelassen werden, damit der Ruf des Untersuchten so wenig als möglich darunter leide, und die häusliche Ruhe nicht mehr gestöret werde, als zur Erhaltung der gemeinen Sicherheit und Erfüllung der darauf zielenden Amtspflichten unvermeidlich ist.

(§§. 235, 236, 240, 241, 244, 246, 257, 262 h)—l) St. G. B. ü. V.)

Vornahme der Hausdurchsuchung, und durch wen sie zu geschehen habe.

1040. Justiz-Hofdecret vom 17. März 1829, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1829. 3. Bd., S. 103.)

Es ist nicht die Amtspflicht des Criminal-Richters, die Hausdurchsuchung bei dem Inquisiten selbst vorzunehmen, und das Gesetz,

Digitized by Google

§. 235, schreibt nur vor, daß die Erhebung des Thatbestandes durch einen geeigneten Beamten geschehen soll, dem die nöthige Fähigkeit zugetraut werden kann.

Auffinden von Gegenständen des Verbrechens oder der zur Verübung desselben dienlichen Werkzeuge oder Mittel bei dem Beschuldigten oder in dessen Wohnung, als Anzeigung zur rechtlichen Überweisung desselben.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 2, 1) und 7) beim §. 412 **1246.**)

§. 273.

durch Erforschung der Gegengründe.

Wenn gegen jemanden zwar Anzeigungen zur Beschuldigung, hingegen auch Umstände vorkommen, wodurch diese Anzeigungen entkräftet werden, müssen die letzteren mit gleicher Genauigkeit erforschet werden. Sofern also gegen jemanden der Verdacht eines Verbrechens gefaßt, und der Erforschung der wider ihn entstandenen Anzeigungen nachgegangen, dabey aber der Ungrund des Verdachtes entdecket worden wäre, soll sogleich von weiterer Untersuchung gegen ihn abgelassen werden.

(§§. 279 und 397 St. G. B. u. V.)

Benehmen der Criminal-Gerichte rücksichtlich der Beschlüsse zur Ablassung von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren.

1041. Hofdecret vom 12. October 1805, an das ostgalizische Appellations-Gericht, über dessen Anfrage vom 4. September n. J., N. 750 d. J. G. S.

Über Anfrage: ob in Fällen, wo das Urtheil des untern Criminal-Richters dem Obergerichte zu unterziehen ist, auch die Entscheidung, daß der Fall zur Criminal-Behandlung gar nicht geeignet sei, sammt den Acten dem Obergerichte vorgelegt werden soll, wird festgesetzt:

Wenn ein zur Criminal-Behandlung geeigneter Fall zur Kenntniß des untern Richters gelanget, und wider den Beschuldigten recht-

Digitized by Google

liche Anzeigungen vorhanden sind; so muß eine ordentliche Untersuchung eingeleitet, nach Abschließung derselben, vermöge des §. 415, ersten Theiles des Strafgesetzes, ein Urtheil gefällt, und dieses Urtheil in den Fällen des §. 433 u. f., es möge wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorgelegt werden. Wenn aber entweder der Fall an sich, oder die Anzeigungen so beschaffen sind, daß kein ordentliches Criminal-Verhör vorzunehmen ist; so findet kein Urtheil, folglich auch keine Einsendung der Acten Statt.

1042. Justiz-Hofdecret vom 12. Juli 1806.

(Prov. G. S. für Steiermark ꝛc. 3. Thl. S. 297.)

Wenn gleich in den Fällen des §. 273 des Strafgesetzbuches die Vorlegung der gesammten Acten an das Obergericht nicht verordnet ist; so liegt es doch bei der, durch die höchste Weisung v. 27. Juni 1805 (**1110.**) anbefohlenen Anzeige von jeder in dem Verbrechen der Nachmachung öffentlicher Credits-Papiere eingeleiteten Untersuchung, in der Natur der Sache, daß, wenn auch nach der Hand von dieser Untersuchung ob Mangel rechtlicher Inzichten abgelassen wird, dennoch mit Zulegung einer Abschrift des über die bis dahin verhandelten Untersuchungs-Acten aufgenommenen Raths-Protocolles, sowohl dem Landes-Präsidium, als auch dem Obergerichte, und von Letzterem an den höchsten Gerichtshof die Anzeige weiter erstattet werden müsse.

1043. Hofdecret vom 2. August 1819, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 3. Juli 1819, über Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 1588 d. J. G. S.

Über die Frage: ob auch über die Ablassung von der Untersuchung, wegen der dem Erkenntnisse höherer Behörden vorbehaltenen Verbrechen, die Entscheidung dieser höheren Behörde vorläufig einzuholen sei, haben Seine Majestät anzuordnen geruhet: daß bei den nach Maßgabe der §§. 433 und 442 ersten Theiles des Strafgesetzes, dem Erkenntnisse der höheren und der höchsten Behörde vorbehaltenen Verbrechen, die Criminal-Gerichte von einer eingeleiteten Voruntersuchung abzulassen nicht befugt seien; sondern wenn sie dieses nothwendig finden, hierüber die Acten dem Obergerichte vorlegen sollen, welches bei dem Erkenntnisse der obersten Justizstelle vorbehaltenen Verbrechen von dieser die Entscheidung einzuholen haben wird. (**1051**)

1044. Hofdecret vom 17. November 1821, an das galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 1815 d. J. G. S.

Über den gemachten Antrag: die Vorschrift des §. 447, ersten Theiles des Strafgesetzes, auch auf Erkenntnisse auf Ablassung von

Digitized by Google

der Untersuchung gegen öffentliche, der nicht ausgenommenen Verbrechen beschuldigte Beamte auszudehnen, wird erwiedert: daß nach Maßgabe der nun bestehenden Vorschriften die Criminal-Gerichte nicht verpflichtet seien, im Falle der Ablassung von der Untersuchung gegen einen öffentlichen Beamten, außer den Fällen der §§. 433 und 443, ersten Theiles des Strafgesetzes, und des hierauf Bezug nehmenden Hofdecretes vom 2. August 1819, N. 1588 d. J. G. S. (**1043**), die Acten dem Obergerichte vorzulegen. Übrigens unterliegt es keinem Anstande, daß, wenn in einzelnen Fällen einer solchen Ablassung, die Behörde, unter welcher der öffentliche Beamte, gegen den die Nachforschung gerichtet war, dienet, die Mittheilung der ihn betreffenden Acten zur Einsicht verlangt, ihrem Begehren zu willfahren sei.

1045. Hofdecret vom 22. December 1821, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 1. December 1821, über Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 1826 d. J. G. S.

Seine Majestät haben in Hinsicht der zur Sprache gekommenen Beschränkung der durch das Hofdecret vom 2. August 1819, N. 1588 d. J. G. S., bekannt gemachten höchsten Entschließung vom 3. Juli 1819 (**1043**.), betreffend die Vorlegung der Acten an höhere Behörden bei vorhandener Ablassung von einer Criminal-Untersuchung in den Fällen der §§. 433 und 442, ersten Theiles des Strafgesetzes, zu beschließen befunden: daß es bei dem Hofdecrete v. 2. August 1819 sein Verbleiben haben, dabei aber auch Sorge getragen werden soll, daß in Fällen, wo die Criminal-Gerichte bloße Anzeigen und Anklagen verwerfen, oder den Gegenstand gleich Anfangs zurückzuweisen finden, die Beschlüsse den Appellations-Gerichten nicht vorgelegt, dagegen von den Appellations-Gerichten die ihnen von den Criminal-Gerichten vorgelegten Ablassungs-Beschlüsse ohne Verzögerung bearbeitet und erlediget werden.

1046. Hofdecret vom 2. September 1825, an das Appellations-Gericht, in Innerösterreich, Galizien und Dalmatien, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 2129 d. J. G. S.

Das Hofdecret vom 2. August 1819, N. 1588 der J. G. S. (**1043**.), ist auf Ablassung von Voruntersuchungen bei Übertretungen der Pest-Anstalten nicht anwendbar.

Digitized by Google

1047. Hofdecret vom 20. April 1827, an das in. ö. Appellations-Gericht.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1827. 3. Bd., S. 493.)

In Erledigung des Berichtes — wird demselben über das mit der k. k. Hofcommission in J. G. S. gepflogene Einvernehmen erwiedert: Es habe dem Rovigneser Stadt- und Landrechte auf seine Anfrage vom 7. April **1826** zu bedeuten, daß auch in Fällen, wo ihm von den Bezirks-Obrigkeiten die Anzeige eines vermeinten Verbrechens der Gattung, davon der §. **433** I. Thl. St. G. erwähnt, zukommt, und dasselbe ungehindert der mit der Anzeige allenfalls verbundenen Erhebungen dafür hält, den Gegenstand ohne weiters gesetzmäßig zurückweisen zu müssen, dieser Beschluß dem Appellations-Gerichte nicht vorzulegen sei, dagegen diese Vorlegung nicht unterlassen werden dürfe, wenn das Stadt- und Landrecht bei derlei Gattungen von Verbrechen über eine demselben zugekommene Anzeige die Bezirks-Obrigkeit selbst um Erhebungen angegangen hat.

1048. Hofdecret vom 18. September 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 1. September 1829, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 2427 d. J. G. S.

Über die zur Sprache gekommene Frage: ob die Anwendbarkeit der durch das Hofdecret vom **2.** August **1819**, Zahl **1588** d. J. G. S. (**1043.**), kundgemachten allerhöchsten Entschließung vom **3.** Juli **1819** wegen Vorlegung der Beschlüsse auf Ablassung von Voruntersuchungen, rücksichtlich der dem höheren Erkenntnisse vorbehaltenen Verbrechen, auf jene Fälle, in denen bereits gegen eine bestimmte Person Anzeigungen, daß sie der Thäter des Verbrechens sei, vorgekommen sind, zu beschränken sei, haben Seine Majestät zu erklären geruhet, daß die allerhöchsten Entschließungen vom **3.** Juli **1819** und **1.** December **1821** (Hofdecret vom **22.** December **1821**, N. **1826** d. J. G. S. [**1045.**]) zum Zwecke haben, bei besonders gemeinschädlichen Verbrechen:

Erstens, zu verhindern, daß gegen beinzichtigte Personen nicht zu voreilig, oder aus irrigen Ansichten von der Untersuchung abgelassen werde; und

Zweitens, zu bewirken, daß der Thatbestand regelmäßig und mit der möglichsten Genauigkeit erhoben, und die allfälligen Spuren des Thäters nicht außer Acht gelassen werden. Hiernach haben Seine Majestät der oben erwähnten Beschränkung nicht Statt zu geben, und dem obersten Gerichtshofe aufzutragen geruhet, dafür zu sorgen, daß bei der nach Maßgabe der §§. **433** u. **442**, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, dem Erkenntnisse der höhern und der höchsten Behörden

Digitized by Google

vorbehaltenen Verbrechen, die Acten dem Appellations-Gerichte, in allen jenen Fällen vorgelegt werden, wo beschlossen wird, eine Criminal-Untersuchung nicht einzuleiten. Von dieser Regel seien allein die Fälle ausgenommen, wo die Criminal-Gerichte bloße Anzeigen und Anklagen zu verwerfen, oder den Gegenstand zurückzuweisen finden. (**1051**)

1049. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 9. December 1834, Z. 13,244.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl. S. 360.)

Das Criminal-Gericht ist berechtiget, auch protocollirte Anzeigen aus eigener Macht nach Hofdecret vom 18. September 1829, N. 2427 d. J. G. S. (**1048.**) zu verwerfen.

1050. Regierungs-Verordnung vom 2. Jänner 1836, Z. 73,175 de anno 1835, an die k. k. Kreisämter.

(N. ö. Prov. G. S. 18. Thl., S. 4.)

Seine Majestät haben durch a. h. Entschließung vom 7. December 1835 zu gestatten geruhet, daß die Appellations-Gerichte in Fällen, wo die Criminal-Gerichte erster Instanz von der Untersuchung wegen Mißbrauches der Amtsgewalt oder Verleitung zu demselben abzulassen beschließen, die bei ihnen einlangenden Berichte aus eigener Macht erledigen, und auf gleiche Art auch über die Ablassung von der Untersuchung wegen Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere, wenn gegen keine bestimmte Person Anzeigungen dieses letzteren Verbrechens eintreten, selbst entscheiden können.

Von dieser a. h. mit Hofdecret vom 14. December 1835, Zahl 8445 herabgelangten und vom k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichte unterm 18. December 1835, Z. 13,836, mitgetheilten Entschließung sind die Criminal-Gerichte zu verständigen.

1051. Hofkanzlei-Decret vom 20. Jänner 1838, Z. 1050.

(Prov. G. S. für Böhmen, 20. Bd., S. 72, für Galizien und Lodomerien, 20. Jahrg., S. 106, für Illirien, 20. Bd., S. 12, für die Lombardie, 1. Bd., 1. Thl., S. 16, für Mähren und Schlesien, 20. Bd., S. 15, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 20. Thl., S. 139, für Österreich unter der Enns, 20. Thl., S. 26, für Steiermark, 20. Thl., S. 23, für Tirol und Vorarlberg, 25. Bd., S. 37.)

In Betreff der höheren Revision der Beschlüsse der Criminal-Gerichte, wodurch von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren abgelassen wird, haben Seine Majestät durch a. h. Ent-

Digitized by Google

schließung vom 21. November 1837 folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet.

§. 1. Landesfürstliche Collegialgerichte, dann mit einem geprüften Bürgermeister, und wenigstens zwei geprüften Räthen besetzte Magistrate müssen nur in Rücksicht des Hochverrathes, und der in den §§. 57 und 58 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches bezeichneten Störungen der öffentlichen Ruhe, die Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen, dem Appellations-Gerichte von Amtswegen zur Revision vorlegen. In Rücksicht aller übrigen Verbrechen sind sie, ohne höhere Revision ihrer Beschlüsse, von dem weitern Verfahren bei Voruntersuchungen abzulassen ermächtiget.

§. 2. Die übrigen Criminal-Gerichte sind in Rücksicht aller, in dem §. 433 des ersten Theiles des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen, die Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen dem Appellations-Gerichte vorzulegen verpflichtet.

§. 3. Das Appellations-Gericht hat, wenn es die ihm vorgelegten Ablassungs-Beschlüsse zu bestätigen findet, diese Bestätigung nur in Rücksicht des Hochverrathes und der Störung der öffentlichen Ruhe von Amtswegen dem obersten Gerichtshofe vorzulegen, in Beziehung auf alle übrigen Verbrechen aber, dieselben keiner höhern Revision zu unterziehen.

§. 4. In soferne nach den vorstehenden Bestimmungen zur Ablassung von dem weitern Verfahren, bei der Voruntersuchung über ein vollbrachtes Verbrechen die Bestätigung des Appellations-Gerichtes oder des obersten Gerichtshofes erforderlich ist, muß sie auch bei der Voruntersuchung über den Versuch, und bei eingeleiteten Vorerhebungen zur Wiederaufnehmung einer Untersuchung eingeholt werden.

§. 5. Wenn in den Fällen der §§. 1, 2 und 4 zwar eine Handlung als ein Verbrechen angezeigt, oder um eine Criminal-Untersuchung angesuchet worden ist, das Criminal-Gericht selbst aber zu dem Anfange einer Voruntersuchung sich nicht bestimmt findet, und von der Anzeige oder Schrift keinen Gebrauch zu machen beschließt, so bedarf es dazu keiner höheren Bestätigung.

§. 6. Diese Verordnung ist auf alle nach Kundmachung derselben von den Criminal-Gerichten erster und zweiter Instanz zu fassenden Beschlüsse anzuwenden. Die bisher in Kraft gewesenen Vorschriften über die höhere und höchste Revision der Ablassungs-Beschlüsse werden hiermit aufgehoben.

Digitized by Google

Beschluß der l. f. Collegial-Behörden, zur Ablassung von einer Criminal-Untersuchung.

(Hfd. v. 9. Februar 1822, N. 1836 d. J. G. S. ad §. 2 d) beim §. 418 (**1257.**) und v. 22. März 1823, N. 1929 d. J. G. S. a. a. O. **1258.**)

Benehmen der tirol. Criminal Untersuchungs-Gerichte rücksichtlich der Ablassung von einer angefangenen Untersuchung.

(Hfd. v. 20. Jänner 1823, N. 1920 d. J. G. S. beim §. 224 **868.**)

Bei dem Verbrechen der Münzverfälschung und der Nachmachung öffentlicher als Münze geltender Credits-Papiere sind über Ablassungs-Beschlüsse der Unterbehörden keine Anzeigen an den obersten Gerichtshof zu erstatten.

1052. Hofdecret vom 5. October 1836 und Rescript an das allgemeine Militär-Appellations-Gericht, vom 23. März 1837, T. 364.

(Milit. G. S. Jahrg. 1837, S. 21.)

Es unterliegt keinem Anstande, daß bei dem Verbrechen der Münzverfälschung, so wie bei jenem der Nachmachung öffentlicher als Münze geltender Credits-Papiere über Ablassungs-Beschlüsse der Unterbehörden keine Anzeigen oder Berichte an den obersten Gerichtshof zu erstatten seien, und die dießfälligen Falsificate und Werkzeuge von dem Appellations-Präsidium der allgemeinen Hofkammer übermacht werden können.

Unterschied der Vorschrift des §§. 273 und 415 des St. G. B. I. Thl. rücksichtlich der Erledigungsart der Vor- beziehungsweise Untersuchung.

1053. Hofdecret vom 22. November 1815, an das k. k. in. ö. Appellations-Gericht.

(v. Wagersbachs Archiv, 5. Heft, S. 132.)

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird auf seinen über die Beschwerde des N. wegen verweigerter Entscheidungsgründe über die wider ihn wegen Amtsmißbrauches, und Betruges aufgenommene Untersuchung erstatteten Bericht, bedeutet: daß der Beschwerdeführer mit

Digitized by Google

der gebetenen Erfolglassung der Entscheidungsgründe über die Ablassung von der wider ihn aufgenommenen Untersuchung abgewiesen werde, dagegen ihm frei stehe, in Folge §. 279 des St. G. B. um ein Zeugniß seiner Unschuld-Erklärung anzulangen. Übrigens hat sich das Appellations-Gericht für künftige Fälle gegenwärtig zu halten, daß der §. 273 in dem dort bezeichneten Falle eine ämtliche Erledigung an den Angeschuldeten nicht anordne, und daß eine derlei Erledigung, wenn sie nach Umständen zu erlassen sein sollte, immer in bestimmten Ausdrücken abzufassen, und keineswegs von einer weiteren Criminal-Untersuchung darin gesprochen werden könne, da diese Ausdrücke zum Verstande Anlaß geben, daß schon eine Criminal-Untersuchung begonnen habe, in welchem der §. 273 keine weitere Anwendung findet, sondern der Richter immer nach Andeutung des §. 415 durch Urtheil zu entscheiden hat.

1054. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 20. Februar 1832, Z. 2503.

(Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl., S. 271.)

Das Strafgesetzbuch kennt nur nach §. 273 die Ablassung von einer ohne verantwortliche Vernehmung des Beschuldigten geführten Voruntersuchung, indem eine jede mit dem Verhöre des Beschuldigten verbundene Criminal-Untersuchung, da sie hierdurch aufhört, eine Voruntersuchung im eigentlichen Sinne zu sein, nach §. 371 ordentlich geschlossen werden soll, und nach §. 415 und dem Hofdecrete vom 28. August 1818 (**1248.**) über jede auch summarisch abgeführte Untersuchung ein Urtheil zu schöpfen ist.

Entschädigungsklage des Beschädigten, in Falle die Strafbehörde von der Untersuchung abgestanden ist, oder erklärt hat, daß keine Untersuchung einzuleiten sei.

(Hfd. v. 4. Juli 1830, Z. 15,962 beim §. 524 **1541.**)

Aufbewahrung der falschen Credits-Papiere und Münzen in einer durch Ablassung erledigten Voruntersuchung.

(Hfd. v. 2. April 1825, N. 2085 d. J. G. S. beim §. 240 (**974.**) und Hfd. v. 5. October 1836 oben **1052.**)

§. 274.

Beweiskraft der Zeugen-Aussage.

Die Rechtlichkeit einer Anzeigung zu bestätigen, ist nicht immer erforderlich, daß sie durch zwey unbe-

Digitized by Google

denkliche Zeugen oder gerichtlichen Augenschein bewiesen werde. Auch Ein glaubwürdiger Zeuge, sey es der Beschädigte, oder ein Dritter, ist hinlänglich, wenn er von der Ausübung der That selbst, oder von nothwendig damit verbundenen Handlungen, oder Umständen des Beschuldigten aussagt.

(Siehe den §. 403 I. Thl., und vergl. den §. 305 St. G. II. Thl.)

Begriff eines glaubwürdigen Zeugen.
(§§. 384 und 403 St. G. B. ü. B.)

Beweis der Rechtlichkeit einer Anzeigung.

a) Durch einen glaubwürdigen Zeugen.
(§. 274 St. G. B. ü. B.)

b) Durch zwei unbedenkliche Zeugen.
(§§. 403 und 404 St. G. B. ü. B.)

c) Durch den gerichtlichen Augenschein.
(§. 405 St. G. B. ü. B.)

Beweiskraft der Zeugenschaft eines Juden für einen Juden gegen einen Christen.

(Hfd. v. 10. October 1801, N. 541 d. J. G. S. beim §. 384 c)
1128.)

Beweiskraft der Aussage des Beschädigten über die Beschaffenheit der That in den vom Beschuldigten nicht eingeräumten Umständen.

(Hfd. v. 20. Juli 1810, N. 905 d. J. G. S. beim §. 404 a) **1143.**)

Von dem Beschädigten, der vor seinem Ableben nicht mehr gerichtlich vernommen, oder beeidigt werden kann, bei herannahendem Tode abgegebene Äußerung, als Anzeigung zur rechtlichen Überweisung des Beschuldigten.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 4, 4) beim §. 412
1146.

Digitized by Google

§. 275.

Mitwirkung der politischen Obrigkeiten zur Entdeckung der Verbrecher.

Wo die Entlegenheit des Criminal-Gerichtes den Zeugen, welche abgehöret werden sollen, beschwerlich, oder sonst der Beförderung des Geschäftes hinderlich wäre; hat dasselbe die politische Obrigkeit, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit Sorge zu tragen hat, um die Erforschung der ihm angedeuteten Anzeigungen anzugehen.

(§§. 235, 236, 301 und 379 St. G. B. ü. V.)

Schriftenwechsel der inländischen Behörden unter einander.

(Siehe den §. 345 und die dort aufgeführten Novellen.)

§. 276.

Ueberhaupt, da zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit an schleuniger Entdeckung der Verbrecher alles gelegen ist; sind auch die politischen Behörden zu diesem Zwecke mitzuwirken verbunden. Daher ist jede Obrigkeit, jedes Gericht und Amt schuldig, was ihnen von Anzeigungen, die zur Entdeckung eines Verbrechers dienen, oder von Umständen, die auf solche Anzeigungen führen können, bekannt wird, sogleich dem Criminal-Gerichte, oder der eben gedachten politischen Obrigkeit ihres Bezirkes mitzutheilen.

(Siehe den §. 228 und die dort befindlichen Novellen.)

Pflicht der Obrigkeiten den Criminal-Gerichten auf ihr Ersuchen ungesäumt Beistand zu leisten.

(Siehe den §. 215 und die dort S. 74 sub III. aufgeführten Novellen.)

Pflicht zur Anzeige der Verbrecher von Seite der Obrigkeiten und Personen nach ihrer öffentlichen Stellung.

(Siehe den §. 228 und die dort S. 254 u. f. aufgeführten Novellen.)

Digitized by Google

Unterordnung der Wirthschaftsämter in Criminal-Fällen unter das Appellations-Gericht.

(Hfd. v. 29. Mai 1818, N. 1461 d. J. G. S. beim §. 236 **933.**)

Bedingung, unter welcher die politische Obrigkeit anstatt des Criminal-Gerichtes Steckbriefe nach §§. 276, 277 und 301 St. G. I. Thl. erlassen darf.

(Hfd. v. 10. Juli 1829, N. 2417 d. J. G. S. beim §. 221 5) **836.**)

Benehmen der die Voruntersuchung führenden Landgerichte in Tirol und Vorarlberg, rücksichtlich der Thaterhebung und Entdeckung des Thäters.

(Tirol. App. Vdg. v. 21. April 1838 beim §. 332 **919.**)

§. 277.

In solchen Fällen, und überhaupt, sobald die erwähnte politische Obrigkeit die Spur eines Verbrechens erhält, soll sie, auch ohne eine Erinnerung des Criminal-Gerichtes zu erwarten, den Anzeigungen auf die vorgeschriebene Art nachforschen, und die Verhandlung dem Criminal-Gerichte übergeben, welchem dann das etwa Mangelhafte zu verbessern, obliegen wird.

(§§. 271—275 St. G. B. ü. B.)

Pflicht der politischen und Polizei-Behörden, die Verbrecher aufzusuchen, und sobald als möglich einzuliefern.

(Siehe den § 228 und die dort S. 267, beziehungsweise 272, unter den Überschriften: „Politische und Polizei-Behörden" aufgeführten Novellen.)

§. 278.

Widerrechtliche Mittel zur Bestätigung der Beschuldigung.

Keinem Criminal-Gerichte, oder andern Obrigkeit ist erlaubt, jemanden, der verdächtig ist, unmittelbar selbst, oder durch in geheim bestellte Leute auf irgend eine Art zu verleiten, sein böses Vorhaben wirk-

Digitized by Google

lich in Ausübung zu bringen, das Verbrechen fortzuſetzen, oder zu wiederhohlen, um auf ſolchem Wege dringendere Anzeigungen oder Beweismittel gegen ihn aufzubringen. Ueber alles, was durch eine ſolche Verleitung geſchehe, oder erfolgte, wäre das Criminal-Gericht oder die Obrigkeit zur ſtrengſten Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§. 279.

Folge der entkräfteten Beſchuldigung.

So wichtig es der allgemeinen Sicherheit iſt, durch Verfolgung der Anzeigungen die Verbrecher zu entdecken; nicht minder wichtig iſt es der öffentlichen Sorgfalt, den Ruf derjenigen zu ſchützen, welche durch einen unglücklichen Zuſammenfluß von Umſtänden in den Verdacht eines begangenen Verbrechens gefallen ſind. Wenn daher ſcheinbare Anzeigungen gegen jemanden eine Erforſchung veranlaſſet, bey dieſer aber ſich nicht beſtätiget haben; ſo ſoll demſelben auf ſein Verlangen, zu ſeiner Beruhigung und Rechtfertigung hierüber ein Amtszeugniß ausgefertiget werden.

(§. 273 St. G. B. ü. V.)

Anwendung der Vorſchrift des §. 279 St. G. I. Thl. auf den Fall, in welchem über die Beſchuldigung keine Verantwortung abgefordert worden iſt.

(Hfd. v. 19. März 1819, N. 1549 d. J. G. S. beim §. 415 **1349.**)

Abfaſſung des Amtszeugniſſes.

(In. ö. App. Dec. v. 22. Nov. 1815 beim §. 273 **1053.**)

Ausfertigung der Amtszeugniſſe ohne Stempel.

(Pat. v. 27. Jänner 1840, §. 81 beim §. 526 **1584.**)

Digitized by Google

Bestimmungen über die Art und Weise der Herausgabe von Bestätigungen aus den Untersuchungs-Acten.

1055. Gubernial-Circulare vom 24. December 1841, Z. 14,377—1798 für Mailand und vom 28. December 1841 Z. 17,330 für Venedig.

(Raccolta degli Atti del gov. di Mil. e di Venez. ecc. dell'anno 1841, parte prima 457 ecc.)

In esecuzione di veneratissima sovrana risoluzione 23 marzo 1841, emanata sopra umilissimo rapporto del senato lombardo-veneto del supremo tribunale di giustizia, relativamente al metodo di rilasciare le fedine criminali, viene disposto quanto segue:

1mo Non saranno da rilasciare fedine criminali a persona o persone, che le chiedessero al proprio nome.

2do Se la fedina criminale viene ricercata al nome di un terzo, dovrà presentarsi la domanda in iscritto al protocollo degli esibiti, e contenere le indicazioni necessarie ad identificare la persona, non che a giustificare l'interesse ed il titolo per cui si ricorre in tale qualità

Questa istanza deve contenere altresì la dimostrazione della causa e dell'uso, per cui la fedina si domanda.

3° Siffatta istanza dovrà venire assegnata a qualche rilatore, ed il tribunale delibererà con quella sollecitudine, che nei casi d'urgenza possa abbisognare, se sia il caso di secondare o respingere da domanda.

4° Nel caso affermativo, praticate le occorrenti indagini, si stenderà la fedina coll'accennare il nome dell'istanza, il motivo della domanda ed il decreto, che l'assecondava, e quindi o la totale immunità dei pregiudizj criminali, o le sentite condanne, o la procedura rimasta sospesa per difetto di prove legali, o finalmente le dichiarazioni d'innocenza. Conseguentemente le fedine criminali dovranno contenere quei soli giudizj e deliberazioni, che seguirono dopo l'aprimento dell'inquisizione; e quindi nel caso, che sieno seguite altre deliberazioni di tralasciata procedura per mancanza d'indizj o di soggetto delittuoso, simili certificati debbono emettersi colla dichiarazione, che dai registri criminali non emerge alcuna inquisizione a carico di un tal individuo. Allor quando però contro la persona, relativamente alla quale siasi chiesta la fedina, fosse pendente sia una investigazione criminale, sia una inquisizione ordinaria, dovrà l'istanza essere semplicemente rigettata.

5° Le fedine ai privati si rilasceranno in forma di decreto giudiziale, e perciò porteranno la firma del presidente e del segretario.

6° Nei certificati da emettersi sopra ricerca di altre autorità o dei consessi inquirenti si dovranno indicare anche tutte le deliberazioni avvenute per riguardo ad una determinata persona, quand' anche non siasi trovato di sottoporla ad inquizione speciale. Con queste disposizioni resta abrogato e modificato l' aulico decreto 6 febbrajo 1835, n° 3880 rilasciato nell' argomento suddetto.

Tanto si partecipa alle imperiali regie prime istanze giudiziarie di Lombardia per loro norma e per l' esatta osservanza, in adempimento degli ordini abbassati dal supremo senato in Verona coll' ossequiato aulico decreto 17. dicembre corrente, n° 934.

§. 280.

Geſtattung des vorläufigen Beweiſes der Schuldloſigkeit.

Auch derjenige, dem daran gelegen iſt, daß ein wider ihn entſtandener Ruf, eine der Obrigkeit gemachte Anzeige, oder ein ſonſt bey der Obrigkeit erregter Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens in das Klare geſetzet werde, entweder, damit ihm nicht indeſſen die zu ſeiner Vertheidigung dienlichen Beweiſe entgehen, oder, weil er keinen Verdacht auf ſich liegen laſſen will, iſt berechtiget, die Unterſuchung ſeiner Beſchuldigung ſelbſt zu verlangen. Das Criminal-Gericht iſt in einem ſolchen Falle verpflichtet, ob es gleich ſonſt die vorhandenen Anzeigungen nicht für hinlänglich hielte, die Unterſuchung nach der allgemein vorgeſchriebenen Ordnung einzuleiten, und dem Beſchuldigten nach Beendigung darüber das ämtliche Zeugniß zu ertheilen.

(§. 479 St. G. B. ü. V.)

Anwendung der Vorſchrift des §. 280 St. G. I. Thl. auf den Fall, in welchem über die Beſchuldigung keine Verantwortung abgefordert worden iſt.

(Hfd. v. 19. März 1819, N. 1549 d. J. G. S. beim §. 415 **1349.**)

Ausfertigung des Amtszeugniſſes ohne Stempel.

(Pat. v. 27. Jänner 1840, §. 81 beim §. 526 **1584.**)

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Von Verhaftung und summarischer Abhörung des Beschuldigten *).

§. 281.

Grund zur Verhaftung.

Wer in dem Verbrechen betreten, oder aus rechtmäßigen Anzeigungen eines Verbrechens beschuldiget worden ist, soll in der Regel in Criminal-Verhaft genommen werden.

(Siehe die §§. 306, 448 und 495 I. Thl. und §§. 328 — 333 dann §. 364 jedoch auch §§. 86 und 87 St. G. II. Thl.)

Bedingung der Verwahrung der Criminal-Inquisiten im Polizeihause.

1056. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 26. Juli 1828, Z. 7560.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 170.)

Nachdem die Verwahrung der Criminal-Inquisiten im Criminal-Gerichtshause der gesetzlichen Vorschrift gemäß, dagegen die Anhaltung derselben im Polizeihause eine Ausnahme ist, deren Gestattung in manchen Hinsichten Bedenken unterliegen kann, so ist die geschehene Gestattung dieser Ausnahme und die Ursache, warum sie gestattet wurde, jedesmal sogleich bei der Verhaftung diesem Obergerichte anzuzeigen.

*) Die Vorschriften über die Verhaftung und summarische Abhörung des Beschuldigten sind größten Theils die nemlichen, wie sie bereits in dem 3. und 4. Hauptstücke der Josef. allg. Cr. G. O. enthalten sind; diese Amtshandlungen werden aber jetzt in der Regel dem Criminal-Gerichte und nur in den vom Gesetze festgesetzten Ausnahmsfällen (§§. 281, 282, 283. 301) der politischen Obrigkeit zugewiesen.

Digitized by Google

Verbot, die Inquiſiten in der Wohnung des Kerkermeiſters zu verwahren.

1057. Hofdecret vom 30. Mai 1818, an das Appellations-Gericht für Tirol und Vorarlberg, in Folge höchſter Entſchließung vom 17. Mai 1818, über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, N. 1463 d. J. G. S.

Die Verwahrung der Inquiſiten in der Wohnung des Kerkermeiſters gegen Entgeld, und auch die bisherige Gewohnheit, daß die Geldbeträge der Inquiſiten von dem Kerkermeiſter verwahret werden, iſt ſogleich unbedingt abzuſtellen.

Beobachtung der im §. 281 St. G. I. Thl. enthaltenen allgemeinen Regel von Seite der unteren und oberen Criminal-Gerichte.

1058. Hofdecret vom 28. Februar 1818, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, über Anfrage des n. ö. Appellations-Gerichtes vom 16. Februar 1818, N. 1425 d. J. G. S.

Die in dem §. 281, erſten Theiles des Strafgeſetzbuches, aufgeſtellte allgemeine Regel: daß derjenige, welcher in dem Verbrechen betreten, oder aus rechtmäßigen Anzeigungen eines Verbrechens beſchuldiget worden iſt, in Criminal-Verhaft genommen werden ſoll, iſt nicht nur von den unteren, ſondern auch von den oberen Criminal-Gerichten genau zu beobachten, und nur unter den in dem §. 306 vorgeſchriebenen Bedingungen das Verfahren mit dem Beſchuldigten auf freiem Fuße einzuleiten.

1059. Juſtiz-Hofdecret vom 28. Februar 1818.
(Viſini's Handbuch S. 347.)

Bei dem wichtigen Einfluſſe, welchen die Verhaftnehmung einer, eines Verbrechens beſchuldigten Perſon auf die öffentliche und Privat-Sicherheit hat, leuchtet aus dem Strafgeſetzbuche die Sorgfalt hervor, dieſelbe keineswegs einer willkürlichen Entſcheidung der Gerichte zu überlaſſen, ſondern hierüber beſtimmte Vorſchriften aufzuſtellen. Daher werden zuvörderſt in dem dritten Hauptſtücke, erſten Theiles, zweiten Abſchnittes beſtimmte, theils allgemeine, theils beſondere Vorſchriften über die rechtlichen Anzeigungen ertheilet.

Hierüber wird im Anfange des vierten Hauptſtückes §. 281 all-

Digitized by Google

gemein vorgeschrieben: „Wer in dem Verbrechen betreten, oder aus „rechtmäßigen Anzeigungen eines Verbrechens beschuldiget worden ist, „soll in der Regel in Criminal-Verhaft genommen werden.“ Nun folgen der Ordnung nach die Vorschriften über die Verhaftung und das unmittelbar darauf vorzunehmende Verhör. Um diese natürliche Ordnung nicht zu unterbrechen, folgen dann am Ende im §. **306** die Ausnahme und die Bedingungen, bei denen das Verfahren auf freiem Fuße eingeleitet werden soll. Hieraus erhellet deutlich, daß man sich außer dem keine Abweichung von der eben dadurch bestätigten allgemeinen Regel des §. **281** erlauben dürfe, indem durch andere willkürliche Ausnahmen die allgemeine Regel und die dabei beabsichtigte Sorgfalt für öffentliche Sicherheit gänzlich vereitelt würde. Andererseits forderte aber auch die Sorge für die Privat-Sicherheit zu bestimmen, daß unter den im §. **306** enthaltenen, ein Besorgniß für die öffentliche Sicherheit ausschließenden Bedingungen das Verfahren auf freiem Fuße nicht bloß eingeleitet werden könne, sondern eingeleitet werden solle.

Verhaftung des eines Verbrechens rechtlich Beschuldigten entweder von Seite des Criminal-Gerichtes, oder Einlieferung desselben von der politischen Obrigkeit an dasselbe.

1060. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 24. October 1828, Z. 10,384, in Folge Hofdecretes vom 17. October n. J. Z. 5035.

(Wr. Cr. G. N. B., 3. Thl., S. 177.)

Nach den §§. **258** und **281** St. G. B. I. Thl. kann niemand als eines Verbrechens verdächtig zur Verantwortung gezogen werden, gegen den keine rechtlichen Anzeigungen vorhanden sind; gegen Personen, bei welchen diese Bedingung nicht eintritt, findet eine Verhaftung wegen Verdachtes eines Verbrechens nicht Statt. Wenn dagegen rechtliche Anzeigungen, wozu nach den §§. **266** und **274** St. G. B. I. Thl. nach Umständen auch die Anzeigen der Beschädigten gehören, gegen eine Person vorhanden sind, so ist diese nach den §§. **281**, **282** und **283** St. G. B. I. Thl. entweder von dem Criminal-Gerichte unmittelbar zu verhaften, oder von der politischen Obrigkeit unverzüglich an das Criminal-Gericht abzuliefern, und in beiden Fällen sogleich in das Criminal-Gefängniß zu bringen.

Digitized by Google

Pflicht der politischen und Polizei-Behörden, die eines Verbrechens Beschuldigten erst dann dem Criminal-Gerichte zu übergeben, wenn sie von diesem des Verbrechens rechtlich beanzeigt befunden werden.

1061. Decret des böhmischen Appellations-Gerichtes vom 9. Februar 1826, Z. 1889.

(Schohai ö. St. G. 1. Bd., S. 191.)

In Zukunft ist sich genau nach der Vorschrift des §. 258 und 281 St. G. B. I. Thl zu benehmen, und nur die eines Verbrechens rechtlich Beanzeigten in die Criminal-Verwahrung und Criminal Verpflegung zu übernehmen, daher sonach die dem Criminal-Gerichte von wem immer übergebenen eines Verbrechens beschuldigten Individuen in so lange bloß in die politische Verwahrung und Verpflegung zu nehmen sind, bis sie von dem Criminal-Gerichte eines Verbrechens rechtlich beanzeigt, und zum Criminal-Verhafte geeignet befunden werden.

Erst nach der Einlieferung eines in den Criminal-Verhaft nach Vorschrift des §. 312 und 313 St. G. B. I. Thl. Gebrachten ist der schriftliche Auftrag über die Art seiner Verpflegung an den Kerkermeister zu erlassen, und der Zeitpunct, in welchem derselbe als Criminal-Inquisit zu verpflegen ist, zu bestimmen, sonach aber mit einer beglaubten Abschrift dieses Auftrages in der jährlichen Criminal-Rechnung der Zeitpunct zu belegen, seit welchem der Inquisit als Criminal-Inquisit verpflegt worden ist, wobei das Criminal-Gericht verantwortlich gemacht wird, daß dem Criminal-Fonde keine Verpflegskosten aufgerechnet werden für Inquisiten, die das Criminal-Gericht zur Criminal-Untersuchung nicht rechtlich beanzeigt gefunden hat, da es die Sache des Criminal-Gerichtes ist, dergleichen eines Verbrechens nicht rechtlich beanzeigte Beschuldigte bloß zur polizeilichen Verwahrung zu übergeben.

1062. Gubernial-Verordnung vom 30. April 1828, Z. 19,124, an die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft und den Prager Magistrat.

(Böhm. Prov. G. S. 10. Bd., S. 186.)

Viele Polizei- und politische Unterbehörden lassen sich noch fortan die Unzukömmlichkeit zu Schuld kommen, daß sie oft Individuen verhaften, welche eines Verbrechens bloß verdächtig sind, daß diese Verdächtigen gewöhnlich an das Criminal-Gericht sogleich eingeliefert werden, obgleich bei solchen Eingelieferten sehr häufig noch gar nicht

Digitized by Google

der Thatbestand eines Verbrechens, noch weniger aber eine rechtliche Beanzeigung sicher gestellt ist, oder daß die Anfrage bei dem Criminal-Gerichte gemacht wird, ob die Verhafteten eines Verbrechens rechtlich beanzeigt, und zur criminal-gerichtlichen Untersuchung geeignet sind? Hierdurch nun, und weil zu Folge des §. 258 des St. G. B. I. Thl. Jemand nur dann in die criminal-gerichtliche Untersuchung gezogen, und auf Kosten des Criminal-Fondes verpflegt werden darf, wenn gegen denselben eine rechtliche Anzeigung eines Verbrechens vorhanden ist, sehen sich die Criminal-Gerichte nicht selten veranlaßt, nicht nur die voreilig eingelieferten Individuen in den politischen Verhaft, wo selbe auf Kosten eines oft nicht berufenen Fondes so lange verpflegt werden müssen, bis die rechtliche Beanzeigung sicher gestellt, und die criminelle Verhaftung begründet ist, zu übergeben, sondern auch die mitunter unvollständige Vorunterſuchungs-Operate der politischen Behörden im Wege einer mehr oder minder weitläufigen Amtscorrespondenz bis zu jenem Standpuncte zu ergänzen, von welchem aus über die rechtliche Beanzeigung des eines Verbrechens Verdächtigen abgesprochen werden kann; was aber den Criminal-Gerichten überdieß noch dadurch sehr erschwert zu werden pflegt, daß die Requisitions-Schreiben derselben nicht immer mit der thunlichsten Beschleunigung der Erledigung zugeführt werden.

Zur gänzlichen Abstellung dieses dem Fortschreiten der criminalgerichtlichen Amtshandlung hinderlichen und schon mehrmal gerügten gesetzwidrigen Verfahrens der Polizei- und politischen Unterbehörden, es möge nun hieran ein ohnehin nicht zu entschuldigender Mangel an Gesetzkenntniß, oder vielleicht zum größeren Theile ein schlechtes Arrestlocale besonders dann Ursache sein, wenn es sich um die sichere und dem eventuellen Criminal-Verfahren zusagende Verwahrung und Absonderung einer zahlreichen Bande von Gaunern und Vagabunden handelt, wird im Einverständnisse mit dem k. k. Appellations-Gerichte neuerlich verordnet:

1. Ist jedem Amtsorte ein sicheres und geräumiges Arrestlocale auszumitteln, auf Kosten der Dominien und Stadtgemeinden vorzurichten, und im ordentlichen Stande zu erhalten, als wodurch zugleich für die Polizei-Behörden der wichtige Vortheil einer beruhigenden Verwahrung gefährlicher Individuen erzielt wird, und nebstbei dem Ärar eine bedeutende Auslage, welche sonst für die Beschreibungen entflohener Inquisiten und Landstreicher verursacht wird, jährlich in Ersparung kommt.

2. Haben die politischen Obrigkeiten zur Beseitigung jeder unnützen und zweckwidrigen Geschäftsverzögerung die Requisitions-Zuschriften der Criminal-Gerichte mit der möglichsten Beschleunigung bei Vermeidung strenger Ahndung zu erledigen, und

3. sich insbesondere aller voreiligen Einlieferung politisch untersuchter Individuen an die Criminal-Gerichte unter sonstigem Ersatze der für die Verpflegung solcher Individuen aufgelaufenen Kosten so lange zu enthalten, so lange gegen dieselben die rechtliche Beanzei-

Digitized by Google

gung eines Verbrechens nicht entweder durch den klaren Wortlaut des Strafgesetzes, oder durch den besonderen Ausspruch des competenten Strafgerichtes außer Zweifel gesetzt ist.

Wornach nicht nur die k. Kreisämter selbst sich zu benehmen, sondern auch die Dominien, Magistrate und Marktgerichte anzuweisen, und selbe in besonderer Hinsicht auf die schnelle Herstellung gehöriger Arreste strenge zu überwachen haben.

Verfahren bei sich ereignenden Gesetzesübertretungen, wo es zweifelhaft ist, ob gegen den Schuldigen das politische oder das criminalgerichtliche Verfahren einzutreten habe.

1062 a) **Gubernial-Verordnung vom 1. November 1830, Z. 44,153, an die k. Kreisämter und den Prager Magistrat.**

(Böhm. Prov. G. S. 12. Bd., S. 558.)

Häufig ereignen sich Gesetzesübertretungen, wo es zweifelhaft ist, ob gegen den Schuldigen das politische oder das criminelle Verfahren einzutreten habe.

In diesen Fällen pflegen die politischen Behörden den Schuldigen in Verhaft zu behalten, und von dem competenten Criminal-Gerichte die Äußerung einzuholen, ob sich das Vergehen zur criminellen Amtshandlung eigne, oder nicht.

Diese Erklärung wurde aber bisher von den Criminal-Gerichten nicht selten so sehr verzögert, daß meist 6, 8—12 und mehr Wochen vergangen sind, bis nur entschieden war, ob die politische oder Criminal-Behörde ihr Amt zu handeln habe.

Da derlei Verhaftungen an sich äußerst unbillig, für den Verhafteten empfindlich und für die Behörden sehr lästig sind; so hielt man sich, um diesen Übelstand wo möglich zu beheben, für verpflichtet, das k. k. Appellations-Gericht hierauf mit dem Ersuchen aufmerksam zu machen, die Criminal-Gerichte nachdrücklich zu verhalten, alle Anfragen der Dominien und Magistrate, ob ein Individuum rücksichtlich seines Vergehens sich zum Criminal-Verfahren eigne, oder nicht, jedesmal schleunigst und bestimmt zu beantworten.

Da nun das k. k. Appellations-Gericht hierauf mit Note vom 5. October l. J. Z. 14,989 dem k. k. Landesgubernium erwiedert hat, daß sämmtliche Criminal-Gerichte unter Einem angewiesen worden sind, die an dieselben in derlei Fällen von den Dominien und Magistraten zu stellenden Anfragen, insbesondere dann, wenn der Beschuldigte mittlerweile in der politischen Verwahrung angehalten wird, mit der möglichsten Beschleunigung um so gewisser zu erledigen, als bei einem hervorkommenden Saumsal das hieran schuldtragende Cri-

Digitized by Google

minal-Gericht dem betreffenden Dominium die hierdurch erwachsenen Verhaftungskosten zu ersetzen verhalten werden wird; so haben die k. Kreisämter hiervon sämmtliche Dominien und Magistrate schleunigst in die Kenntniß zu setzen, zugleich aber gegenseitig im Namen des k. k. Landesguberniums anzuweisen, in allen Fällen einer nothwendigen derlei Anfrage vorläufig den Thatbestand mit der möglichsten Genauigkeit zu erheben, um das competente Criminalgericht in den Stand zu setzen, hierüber, ohne weitere nachträgliche Erhebungen pflegen zu müssen, urtheilen und absprechen zu können, ob der angezeigte Fall oder die beschuldigte Person zu seiner Amtshandlung geeignet sei.

Benehmen in Fällen, wo auf das Ansinnen fremder Regierungen Jemand zur Verhaftung übernommen werden soll.

(Mähr. schles. Präs. Decret v. 29. Juli 1828, Z. 2974 beim §. 33

1062 a)

Verhaftung und Einlieferung der eines Verbrechens rechtlich beanzeigten Personen nach Verschiedenheit ihrer persönlichen Eigenschaft.

(Siehe unter dieser Überschrift die Novellen beim folgenden §.)

Eröffnung der Criminal-Untersuchung gegen Postmeister.

1063. Hofdecret vom 19. December 1807, an die Appellations-Gerichte in Lemberg und Krakau, über Note der Hofkammer vom 3. December 1807, N. 830 d. J. G. S.

Die Criminal-Gerichte haben gegen Postmeister wegen Vergehungen, Veruntreuungen oder Gebrechen in Amtssachen und ihrem Postdienste keine Criminal-Untersuchung früher, als bis sie hierwegen von der politischen Behörde angegangen worden sind, zu eröffnen.

In allen übrigen Fällen aber, wo sich ein Postmeister eines Verbrechens wie immer schuldig macht, hat das Criminal-Gericht ohne Rückfrage und ohne die Bewilligung einer politischen Behörde abzuwarten, nach dem Strafgesetze §§. 281 und 304 gegen den Postmeister, wie gegen jeden andern Beschuldigten vorzugehen; nur ist dem Kreisamte sogleich die Anzeige zu machen, damit wegen des Postdienstes die Vorsehung ohne Verschub getroffen werde *).

*) Rücksichtlich der Frage, ob Postmeister oder Posterpeditoren bei den k. k. Poststationen im strengeren Sinne unter die Cathegorie der l. f

Benehmen des (Wr.) Criminal-Gerichtes, im Falle Personen, gegen die noch keine hinlänglichen Anzeigungen eines Verbrechens vorhanden sind, von den Polizei-Directionen voreilig verhaftet werden.

(Hfd. v. 1. April 1826 beim §. 228 (**910.**) und n. ö. App. Dec. v. 12. Mai 1827, Z. 4994 a. a. O. **911.**)

Beschluß des Criminal-Grichtes zur Einleitung einer Criminal-Untersuchung.

(N. ö. App. Dec. v. 14. April 1819, Z. 3005 beim §. 258 **1037.**)

Pflicht des Criminal-Gerichtes zur Anzeige an das Obergericht, ob gegen einen im politischen Wege abgeurtheilten Verbrecher die Criminal-Untersuchung einzuleiten sei.

(Hfd. v. 20. Jänner 1823, N. 1920 d. J. G. S. beim §. 225 **868.**)

Beschluß der l. f. Collegial-Gerichte, zur Einleitung einer Criminal-Untersuchung.

(Hfd. v. 9. Febr. 1822, N. 1836 d. J. G. S. §. 2 d) beim §. 418 (**1257.**) und Hfd. v. 22. März 1823, N. 1929 d. J. G. S. a. a. O. **1258.**)

Beschluß eines unvollständig besetzten Magistrates zur Einleitung der Criminal-Untersuchung bei Verschiedenheit der Meinungen der ungeprüften Räthe.

(Hfd. v. 1. August 1828, N. 2337 d. J. G. S. beim §. 163 **464.**)

Pflicht der Landgerichte in N. Ö., zur Erstattung der Anzeige an das Obergericht, so oft ein wegen eines Verbrechens Beanzeigter nach §. 484 St. G. I. Thl. in Verhaft zu untersuchen kommt.

(Eröffnung des n. ö. App. Gerichtes vom 16. Febr. 1821, Z. 66 beim §. 550 **1772.**)

Beamten gehören, siehe n. ö. Reggs. Decret vom 2. März 1831, Z. 4141 beim §. 221 1) (**768.**) und beziehungsweise ob der ennsl. Reggs. Vdg. vom 2. Februar 1835, Z. 3389 a. a. O. (**769.**)

Digitized by Google

Benehmen der nicht befreiten Landgerichte in Steiermark, rücksichtlich der Beschlüsse zur Einleitung einer Criminal-Untersuchung.

(Hfd. v. 1. Mai 1830, N. 2462 d. J. G. S. beim §. 211 **613.**)

Beschlüsse der Landgerichte in Tirol zur Einleitung der Criminal-Untersuchung.

(Hfd. v. 19. September 1826, N. 2220 d. J. G. S. beim §. 258 **1039.**)

Zeitpunct, von welchem an die Criminal-Untersuchung als eingeleitet zu betrachten ist.

(Hfd. v. 2. Mai 1834, N. 2653 d. J. G. S. beim §. 412 **1347.**)

Bedingung der die rechtliche Beschuldigung eines Verbrechens begründenden Anzeigungen.

(Hfd. v. 19. März 1819, N. 1549 d. J. G. S. beim §. 415 **1349.**)

Beschaffenheit der Anzeigungen eines zum Standrechte geeigneten Verbrechens.

(Note der k. k. Hofcommission in J. G. S. v. 26. September 1816 beim §. 500 (**1501.**) und Hfd. v. 12. Februar 1821, N. 1739 d. J. G. S. a. a. O. **1500.**)

Von den ersten Verfügungen des Criminal-Gerichtes.

(§§. 7 und 8 der Instruction der galizischen Criminal-Gerichte in dem Hofdecrete vom 28. October 1808, N. 867 d. J. G. S. beim §. 226 **872** *))

§. 282.

Wem die Verhaftung zustehe?

Der auf der That betretene Verbrecher ist von jeder Obrigkeit, die ihn betritt, oder zu der er gestellet wird, handfest zu machen, und entweder dem Criminal-Gerichte unmittelbar, oder der Obrigkeit, welche in dem Orte über Ruhe, Ordnung und Sicher-

Digitized by Google

heit zu wachen hat, zur weiteren Einlieferung an das Criminal-Gericht zu übergeben *).

(§§. 236, 275—278, 301, 527 und 530 St. G. B. ü. V.)

Zum Einfangen verdächtiger Leute darf sich keines Hundes bedient werden.

(Steierm. Gub. Vdg. v. 13. März 1822, Z. 5441 beim §. 70 **312.**)

Art und Weise der Einlieferung der eines Verbrechens Beschuldigten an die Criminal-Gerichte, und dabei zu beobachtende Vorsicht.

1064. Hofdecret vom 10. Mai 1806, an die Appellations-Gerichte in Lemberg und Krakau, über Note der Hofkanzlei vom 1. Mai n. J., N. 764 J. G. S.

Die vereinte Hofkanzlei hat über die Modalität der Einziehung und Einlieferung der Criminal-Inquisiten zu verordnen befunden:

1. Daß eigene abgesonderte und wohl verwahrte, zugleich aber anständige Behältnisse nach Thunlichkeit in den Standorten obrigkeitlicher Jurisdictionen, wo nicht gleich, doch nach und nach verschaffet werden.

2. Daß die Belegung der Angehaltenen während des summarischen Verhöres mit Fußeisen nicht im Allgemeinen, sondern nur in sofern, als die Inquisiten auf einem Verbrechen schwerer Art, und welches eine mehr als einjährige Kerkerstrafe nach sich ziehet, betreten, oder schwer beinzichtiget worden sind, und die im Strafgesetzbuche angedeuteten Fälle zulässiger Ausnahme von der Verhaftung während der Untersuchung nicht eintreten sollten, Statt habe, und daß überhaupt von den Obrigkeiten bei der Beurtheilung der Verwahrungsart sich nach den in dem §. 310 des Strafgesetzes aufgestellten Grundsätzen benommen werden soll.

3. Daß zur Begleitung und Aufsicht des Transportes an das Strafgericht, so viel möglich ist, allezeit und besonders im Ablieferungsfalle gefährlicherer und berüchtigterer Verbrecher, ein geschäftskundiger, verläßlicher obrigkeitlicher Beamter, und bei dessen Unthunlichkeit ein vertrauter Mann, dem zugleich nach Umständen eine gelindere

*) Nach der Josef. allg. Cr. G. O. (§. 51) mußte der Beschuldigte von der Obrigkeit längstens binnen 24 Stunden an das Criminal-Gericht abgeliefert werden, selbst wenn gleich alles, was um die Beschaffenheit der That zu erheben angeordnet ist, noch nicht vollendet war.

Behandlung des Inquisiten während des Transportes einzuräumen wäre, unter Dafürhaltung der Obrigkeit zu verwenden sei; ob aber der Inquisit während des Transportes in Eisen, oder auf freiem Fuße belassen werden soll, so wie die Verhaftungsart während des summarischen Verhörs, sei lediglich der Beurtheilung der absendenden Obrigkeit, jedoch eben auch unter eigener Dafürhaftung zu überlassen.

4. Daß die Ablieferung an das Criminal-Gericht ohne Ablösung der Fuhr und Wächter, und von jedem Mitschuldigen abgesondert, zu geschehen habe. (**1065.**)

5. Daß die Ortsobrigkeit, welche die Ablieferung einleitet, ihren Beamten oder Vertrauten auf ihre eigenen Kosten im Falle, in welchem dieß nothwendig wird, beigeben soll. Endlich

6. daß die Dominien und Magistrate, welche die ortsobrigkeitliche Jurisdiction ausüben, zur Vorbehaltung oder Errichtung angemessener Behältnisse zur Verwahrung betretener, oder schwer beinzichtigter Verbrecher unter Verantwortung im Allgemeinen verpflichtet werden sollen *). (**1065.**)

1065. Hofdecret vom 14. November 1817, an das galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der k. k. vereinten Hofkanzlei, N. 1385 d. J. G. S.

Die Vorschrift des vierten Artikels des Hofdecretes v. 10. Mai 1806, N. 764 (**1064**), wird in Hinsicht des Benehmens bei Einlieferung der Inquisiten zu den Criminal-Gerichten für Galizien dahin abgeändert: daß zur Schonung der vorspannspflichtigen unterthänigen Gemeinden, bei größerer Entfernung vom Sitze des Criminal-Gerichtes, die Abwechslung der Fuhren von vier zu vier Meilen einzutreten habe.

1066. Mailänder-Gubernial-Circulare vom 6. Juli 1822, Z. 17,908.

(Raccolta degli Atti del gov. Mil. vol. II. parte II., dell' anno 1822, pag. 209.)

Varj processi criminali portati all' ispezione dell' imperiale regio tribunale d' appello hanno fatto conoscere, che talvolta gli arrestati per egual titolo vengono tradotti alle carceri sopra d'un medesimo carretto, per cui hanno luogo fra essi de' concerti pregiudicevoli alle viste della punitiva giustizia.

A fine pertanto di evitare simili inconvenienti, sarà cura di codesto ufficio di disporre in modo, che individui in un mede-

*) Die Beobachtung dieser Vorschrift wurde mit Gub. Vdg. v. 29. October 1832 Z. 48630 (Galiz. Prov. G. S. 14. Jahrg. S. 340) und mit Gub. Vdg. v. 19. Oct. 1838, Z. 62756 (a. a. O. 20. Jahrg. S. 522) wiederholt eingeschärft.

Digitized by Google

simo delitto involti non siano giammai tradotti alle carceri coi medesimi mezzi di trasporto.

1067. Verordnung vom 4. Februar 1825, Gubernial-Zahl 428.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 13. Bd., S. 39.)

Man theilt einverſtändlich mit dem k. k. Appellations-Gerichte die Anſicht, daß die Gerichtsdiener und ihre Gehilfen zu ihrer eigenen Sicherheit, und zur Verhütung der Entweichungen der ihrer Obhut anvertrauten Sträflinge, Inquiſiten und Schüblinge mit einer geeigneten Waffe verſehen werden ſollen, und findet, daß die Bewaffnung mit einem Säbel jenem Zwecke hinlänglich entſpricht.

Sämmtliche Landgerichte ſind demnach anzuweiſen, für die Gerichtsdiener und ihre Gehilfen Säbel mit von der rechten Achſel zur linken Hüfte herabhängenden Kuppeln ohne Verzug anzuſchaffen.

Die landesfürſtlichen Gerichte haben dieſe Auslage aus den Polizei-Regie-Verlagsgeldern zu beſtreiten, und gehörig zu verrechnen und in dem Amtsrequiſiten-Inventar vorzulegen.

Die Patrimonial-Gerichte haben ſich deßhalb an die Gerichtsinhabungen zu wenden.

Nachdem übrigens Entweichungs-Verſuchen bei Transportirung gefährlicher Verbrecher und Sträflinge am zweckmäßigſten durch Anlegung von Schließeiſen vorgebeugt wird, ſo ſind die Landgerichte bei dieſer Gelegenheit auch aufmerkſam zu machen, ſtets auf einen genügenden Vorrath von Schließeiſen bedacht zu ſein. (**1070** m))

1068. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 17. September 1826, Z. 9440.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 107.)

Verbrecher ſind nicht durch Particular-Schub, ſondern unter eigener Bedeckung dem Criminal-Gerichte zu überliefern.

1069. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 24. October 1828, Z. 10,384.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 177.)

Sollte von den Polizei-Directionen die Ablieferung der Verhafteten an das Criminal-Gericht nicht alſogleich bewerkſtelliget werden, ſo hat das (Wr.) Criminal-Gericht dieſen Fall dem n. ö. Appellations-Decrete vom 12. Mai 1827 Z. 4994 (**911.**) gemäß, mit Beilegung der nöthigen Actenſtücke einzeln namentlich anzuzeigen.

Digitized by Google

1070. Appellations-Erlaß vom 28. Mai 1833, Zahl 9107 an die k. Kreisämter und die Criminal-Gerichte.

(Böhm. Prov. G. S. 13. Bd., S. 381.)

Die k. Kreisämter werden ersucht, durch ein an sämmtliche Dominien und Magistrate zu erlassendes Circulare, die wahrgenommene Unzukömmlichkeit, daß die meisten Obrigkeiten über das Belangen von Criminal-Gerichten den eines Verbrechens rechtlich beanzeigt erkannten Beschuldigten an dasselbe einzuliefern, diesen von dem Beschlusse des Criminal-Gerichtes mit der Weisung schriftlich verständigen, daß er sich selbst zu dem Criminal-Gerichte oder aber zu dem Amte zum Behufe der Ablieferung zu stellen habe, durch welches gesetz- und ordnungswidrige Benehmen dem Beschuldigten die Gelegenheit nicht nur zu manchen die Untersuchung erschwerenden, ja sogar vereitelnden Umtrieben, sondern selbst sich durch die Flucht der Criminal-Amtshandlung zu entziehen, verschafft wird, unverzüglich abzustellen, und sämmtliche Dominien und Magistrate zur pflichtmäßigen und genauesten Befolgung der Vorschrift der §§. 282, 283 und 284 des St. G. B. I. Thl. dann des Hofdecretes vom 10. Mai 1806, Z. 764 d. J. G. S. (**1064.**), nach welchem der eines Verbrechens rechtlich beanzeigt erkannte Beschuldigte unverzüglich mit der nöthigen Vorsicht verhaftet und an das betreffende Criminal-Gericht abgeliefert werden soll, zu verpflichten.

Verbot des Gebrauches der Fußklammern bei Transportirung von Criminal-Inquisiten.

1070 a). Gubernial-Kundmachung vom 12. Juni 1833, Z. 28,614.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 15. Jahrg., S. 172.)

Es haben sich wiederholt Fälle ergeben, daß zwei oder auch mehrere Mitschuldige eines und desselben Verbrechens auf einem Wagen und zusammen, oder einzeln in hölzerne Fußklammern geschlagen an das betreffende Staatgericht abgestellt wurden.

Da der Gebrauch der Fußklammern mit der hierortigen Verordnung vom 23. December 1783, Z. 17,097 mit Androhung einer Strafe von fünfzig Ducaten allgemein verboten, mit dem Kreisschreiben vom 23. Mai 1806 Z. 19,222 (**1064.**) den mit dem hierortigen Erlasse vom 26. November 1813 Z. 33,209 aber sämmtlichen Ortsobrigkeiten das Verfahren vorgezeichnet worden ist, welches bei

Digitized by Google

der sicheren Verwahrung und bei der Abstellung der wegen Verbrechen Verhafteten an die betreffenden Strafgerichte beobachtet werden soll, so erhalten die k. k. Kreisämter den Auftrag: sämmtlichen Dominien und Magistraten die oben bezogenen Normal-Vorschriften zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen, und gegen die Übertretung derselben immer ohne Verzug die vorgeschriebene Amtshandlung zu pflegen.

Die Kreiscommissäre sind nunmehr anzuweisen, gelegenheitlich ihrer Dienstreisen Nachforschungen zu pflegen, ob und wie dieser Unfug bestehe, darauf die Erhebungen zu pflegen, und die Resultate zur Amtshandlung dem Kreisamte vorzulegen. (**1067.**)

Welche Beschuldigte mit Vorspann dem Criminal-Gerichte überliefert werden sollen?

1071. Appellations-Circulare vom 18. September 1827, Z. 12,547.

(Coll. delle leggi nelle prov. venete, vol. XVI., parte II., pag. 211.)

Nella revisone del preventivo per l' anno 1828 si è osservato, che nelle spese per la traduzione degl' inquisiti, si può conciliare la prescritta economia, ove il trasporto venga accordato a que' soli detenuti, e condannati, che assolutamente non possono andare a piedi, ed è perciò, che l' imperial regio senato lombardo-veneto del supremo tribunale di giustizia con aulico decreto 11 corrente settembre N. 2713 ha ordinato che anche in quest' oggetto non si procuri al sovrano erario un dispendio non giustificato dall' effettivo bisogno.

Se ne rendono intese tutte le dipendenti prime istanze, inculcando loro la più esatta osservanza della premessa suprema disposizione.

Verhaftung und Einlieferung der eines Verbrechens rechtlich beanzeigten Personen, nach Verschiedenheit ihrer persönlichen Eigenschaft.

Fremde Verbrecher.

(Mähr. schles. Präs. Decr. v. 29. Juli 1828, Z. 1974, beim §. 33 **326** n))

Gefällen- und Gränzwach-Individuen *).

(Hfzd. v. 20. März 1834, Z. 8852 beim §. 214 (**626.**) und Hfd. v. 7. Februar 1837 a. a. O. **629.**)

Geistliche.

1072. Hofdecret vom 22. Juli 1780.

(Kropatschek 8. Bd., S. 484.)

Wenn Jemand in geistlicher Kleidung mit der Wache in vorkommenden Fällen in Sicherheit gebracht werden muß, soll eine solche Einziehung jederzeit entweder durch einen geschlossenen Wagen, oder Tragsessel, oder zur Nachtzeit, damit solche Personen unbekannt bleiben mögen, bewirket und befolgt werden.

Postmeister.

(Hfd. v. 19. December 1807, N. 830 d. J. G. S. beim §. 281 **1063***)).

Sträflinge.

(N. ö. App. Dec. v. 22. Jänner 1840, Z. 7942 beim §. 480 **1475.**)

Benehmen des Criminal-Gerichtes, rücksichtlich der, mit eines Verbrechens rechtlich beanzeigten Personen in den Criminal-Verhaft eingelieferten Kinder.

1073. Höchste Resolution vom 23. Februar 1786, an den n. ö. Appellations-Präsidenten, über dessen Note vom 16. n. M., N. 529 d. J. G. S.

Ad a) Kinder, deren Eltern verhaftet (oder wohl gar verurtheilt) sind, müssen von ihren Befreundeten, oder Obrigkeiten und Gemeinden versorget, und zu diesem Ende, bis sie das 12. oder 14. Jahr erreichen, und zum Dienen oder zur Erlernung eines Handwerkes fähig sind, mit Kost und Kleidung von diesen erhalten werden, worauf die betreffende Justizstelle genau zu wachen hat.

---

*) Jetzt unter einem Körper vereinigt k. k. Finanzwache genannt (**308** a).)

1074. Hofdecret vom 27. November 1786.

(Polit. G. S. 11. Bd., S. 821.)

Die Kinder jener Arrestanten, die weder eigenes Vermögen, noch vermögliche Befreundete haben, sollen aller Orten bei Ermanglung der Zulänglichkeit des Criminal-Fondes, in die öffentlichen Versorgungs-Institute abgegeben werden, damit sie durch dieselben nach Maß der Umstände in einem für Kinder bestimmten Versorgungshause untergebracht, oder in Kostörter, oder in eine Lehre, dann endlich an jene Gemeinde zur Versorgung und Verpflegung abgegeben werden, zu welcher ihre Eltern gehören.

1075. Hofbescheid vom 4. December 1791, kundgemacht durch die n. ö. Regierungs-Verordnung vom 29. December 1791.

(v. Wagersbach's Hdb. 1. Bd., S. 81.)

Über einen von hieraus nach Hof erstatteten Bericht wegen Verpflegung jener Kinder, deren Eltern sich in einer Criminal-Untersuchung befinden, ist durch Hofbescheid herabgelanget: daß es eine ausgemachte Sache sei, daß Kinder, deren Eltern wegen Verbrechen in Verhaft sitzen, vom Staate erhalten werden müssen, weil die Eltern nicht im Stande sind, diese ihre Kinder selbst zu versorgen.

Wenn irgendwo ein eigener Arrestantenfond bestehet, so wäre es dieser, dem diese Pflicht zuerst obliegt; dort, wo dieser Fundus nicht bestehet, oder dazu nicht Mittel genug hat, muß der Armenfond aushelfen, so weit dieser dazu hinreichet, ohne andere Arme, für deren Verpflegung er eigentlich gewidmet ist, unversorgt zu lassen; in so weit auch dieser Fond hierzu nicht erkleckete, muß die Verpflegung dieser Kinder von den Gemeinden bestritten werden, zu denen sie gehören.

Diese höchste Entschließung wird daher zur Darnachachtung kund gemacht, mit dem Bedeuten, daß von nun an, und so oft ein Arrestanten-Kind an eine oder andere Armenanstalt angewiesen werden wird, dieselben den gewöhnlichen Verpflegs-Betrag mit täglich 4 kr. in so lange zu bezahlen haben werden, bis ein oder anderes von derlei Kindern untergebracht, oder aus der Versorgung geschrieben, oder von den hiesigen Armenanstalten, wenn sie zu bessern Kräften gelanget sein werden, übernommen werden können.

1076. Verordnung des k. k. Guberniums in Böhmen vom 18. Juni 1802.

(Borschitzky's Hdb., S. 289.)

Aus Anlaß, daß einige Magistrate und Wirthschaftsämter kleine Kinder mit ihren Müttern an die Criminal-Gerichte zur Untersuchung

Digitized by Google

eingeliefert haben, wird dieser Unfug in so fern eingestellt, als diese Kinder nicht an der Brust ihrer Mütter sich befinden, weil diejenigen Gemeinden, welche Criminal-Gerichte in ihren Städten haben, durch solche Ablieferung der Kinder dadurch beeinträchtiget werden, da sie solche eine Zeit lang ernähren müssen, bis die politische Behörde zu ihrer Versorgung Anstalt machen kann.(**1078** und **1081**.)

1077. Note der k. k. Findelhaus-Verwaltung vom 11. März 1815.

(Wr. Cr. G. N. B. 1. Thl., S. 7.)

Uneheliche Kinder dürfen unter Beibringung der Taufscheine nach Anordnung der Regierung unentgeldlich in das Findelhaus aufgenommen werden, wenn ihre dürftigen Eltern in Verhaft sich befinden, daher sich alsogleich unmittelbar dießfalls an die Findelhaus-Direction zu wenden ist.

1078. Gubernial-Verordnung vom 19. August 1825, Z. 42,393, an die Kreisämter und das Prager Criminal-Gericht.

(Böhm. Prov. G. S. 7. Bd S. 240.)

Bereits mit Gubernial-Verordnung vom 18. Juni 1802, G Z. 20,120 (**1076.**) ist den sämmtlichen Kreisämtern aufgetragen worden, den Unfug, kleine Kinder mit ihren wegen eines Verbrechens beschuldigten Müttern an die Criminal-Gerichte abzuliefern, bei sämmtlichen Magistraten und Wirthschaftsämtern in so fern abzustellen, als sich die Kinder nicht noch an der Brust der Mütter befinden.

Damit diese Anordnung fortwährend beobachtet, und der Criminal-Fond von ungebührlichen Aufrechnungen verwahrt werde, haben die k. Kreisämter den Criminal-Gerichten aufzutragen, in den monatlichen Standesausweisen über die Inquisiten die vorkommenden Kinder jedesmal mit Angabe ihres Alters, und ob sich selbe noch an der Brust der Mütter befinden, dann bei jenen, welche während der Untersuchung geboren werden, den Tag der Geburt aufzuführen.

1079. Hofkanzlei-Decret vom 23. August 1827.

(Prov. G. S. für die Lombardie, 2. Bd., 1. Thl., S. 199, für Venedig, 16. Bd., 2. Thl., S. 46 und Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1827, 3. Bd., S. 502)

In keinem Falle kann das a. h. Ärarium mit der Erhaltung der Kinder mittelloser verhafteter Individuen belastet werden; sondern in solchen Fällen hat die Pupillarinstanz einen Vormund zu ernennen, und sich mittelst des Pfarrers und der Localbehörden um Unterstützung von Seite der öffentlichen und Privat-Wohlthätigkeitsanstalten

Digitized by Google

zu bewerben, und ist jedenfalls die betreffende Gemeinde zur Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

1080. Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 2. November 1827.

(Visini's Hdb., S. 516.)

Die k. k. n. ö. Regierung hat mit Note vom **25.** (**30.**) October d. J. hierher eröffnet: Sie vermöge nach der Verfassung der hier bestehenden Armenanstalten nicht, nach dem von hier aus unterstützten magistratischen Antrage vom **3.** (**5.**) v. M. eine Local-Armenanstalt zu bestimmen, wohin gleich unmittelbar von Seite des Magistrates die mit den Criminal-Inquisiten eingelieferten Kinder derselben abgegeben werden könnten; denn die hiesigen Versorgungshäuser sind in der Regel bloß zur Unterbringung alter, abgelebter, oder sehr gebrechlicher und arbeitsunfähiger Menschen bestimmt, und gar nicht zur Aufnahme von Kindern geeignet.

In dem hiesigen Waisenhause aber werden nur Vater- und Mutterlose eheliche Waisen auf Rechnung der Armen-Casse unterhalten, und dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Landesstelle von der Direction desselben in das Haus aufgenommen werden. Auch würde die Erziehung und die guten Sitten, ja selbst die Gesundheit der in diesem Hause unterhaltenen Waisen offenbar sehr gefährdet, wenn man dasselbe ohne weiters zur Aufnahme aller, mit ihren einer Criminaluntersuchung unterzogenen Eltern in Verhaft gebrachten Kinder, die gewöhnlich an Erziehung ganz verwahrlost sind, bestimmen wollte.

Die hiesige Findlingsanstalt ist zur Aufnahme von unehelichen, von ihren Eltern verlassenen Kindern gewidmet, wo selbst von Seite der k. k. Findelhaus-Direction alle unehelichen Kinder ohne Anstand aufgenommen, und mit Rücksicht auf das Alter und die Bedürfnisse solcher Kinder entweder in der Anstalt selbst verpflegt, oder zu Privatparteien in die Pflege gegeben werden.

In so fern es sich nun darum handelt, daß mit Inquisiten zugleich Kinder, sobald es keinem Zweifel unterliegt, daß sie unehelich sind, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, in die Arreste eingebracht werden; so unterliegt es nicht dem mindesten Anstande, daß solche Kinder der k. k. Findelhaus-Direction zur Obsorge und Pflege übergeben werden. Haben aber solche Kinder das zwölfte Lebensjahr schon überschritten, oder ist ihre uneheliche Geburt zweifelhaft; so erübriget wohl nichts anderes, als daß für solche Kinder, so wie auch für eheliche Kinder, deren Eltern im Untersuchungsarreste angehalten werden, von Seite des Magistrates auf der Stelle, allenfalls binnen 48 Stunden ein Vormund auf die Arrestdauer der Eltern bestellet, ihm solche Kinder übergeben und er angewiesen werde, sich wegen Erhaltung solcher Kinder an die Regierung

Digitized by Google

zu wenden, von welcher bisher noch immer in derlei Fällen ein zeitweiser angemessener Erziehungsbeitrag, entweder aus dem Armen-Institutsfonde, oder aus der Armen-Casse für solche Kinder ohne Verzug bewilliget wurde, weil dieselben für die Dauer jener Umstände als verwaiset anzusehen und zu behandeln sind.

Wenn demnach der Magistrat, wie es seine Pflicht ist, sich mit der Aufstellung des Vormundes für solche Kinder beeilet, und Letztern zur Erfüllung der Vormundschafts-Pflichten anhält: so ist wohl nicht abzusehen, wie dergleichen Kinder auch nur ein Paar Tage sich mit ihren Eltern zugleich im Arreste befinden können.

Der Antrag des Magistrates aber würde auch noch die Folge herbeiführen, daß den hiesigen Gerichten in schweren Polizei-Übertretungen, bei denen auch solche Fälle vorkommen, daß Eltern mit ihren Kindern in Arrest genommen werden, das nemliche Befugniß eingeräumt werden müßte, von denen jedoch bisher noch kein solcher Antrag bei der Regierung gemacht wurde, und die daher ohne Zweifel bisher bemüht waren, die Armenhilfe im ordentlichen Wege in Anspruch zu nehmen, es aber, wenn eine solche Anstalt, wie sie der Magistrat wünscht, bestehen würde, gewiß alsogleich auch bequemer finden würden, dergleichen Kinder dahin abzugeben, als für deren Unterhalt und Pflege auf eine, für diese Gerichte etwas mühsamere Art, die nöthige Fürsorge zu treffen.

1081. Gubernial-Verordnung vom 11. October 1831, Z. 41,078 an die k. Kreisämter.

(Böhm. Prov. G. S. 13. Bd., S. 611.)

Die Gubernial-Verordnung vom 18. Juni **1802**, Z. **20,120** (**1076.**) enthält die Weisung, daß kleine Kinder mit ihren Müttern, wenn diese zur Criminal-Untersuchung eingeliefert werden, nicht mit einzuliefern sind, außer sie genießen noch die Brust. Da diese Verordnung nicht allgemein beobachtet wird, und mit Criminal-Inquisiten dessenungeachtet noch immer sehr oft auch Kinder eingeliefert werden, die der Brust nicht mehr bedürfen: so werden die k. Kreisämter beauftragt, sämmtliche Magistrate und Ämter anzuweisen, diejenigen Säuglinge, welche bei der Einlieferung ihrer Mütter zu Criminal-Untersuchungen zum Abstillen geeignet sind, nicht mit den Müttern einzuliefern, sondern selbe gleich bei der Einlieferung der Inquistinen den letzteren abzunehmen, die Mütter aber erst nach vorausgegangener ärztlicher Behandlung, und wenn nach dem Abstillen keine Gefahr für ihre Gesundheit mehr zu besorgen ist, an das Criminal-Gericht einzuliefern.

Digitized by Google

1082. Verordnung der k. k. n. ö. Regierung vom 13. Jänner 1834, Z. 2198, an den Wiener Magistrat.

(Herzog's Domicil, Wien, 1837. S. 147)

Indem die k. k. Findelhausdirection, über den Antrag des Wiener Magistrates, die Kinder Anna und Franz U. während des Verhaftes ihrer Eltern einstweilen in die Findlingsanstalt aufzunehmen, zur unverzüglichen Amtshandlung angewiesen wird, erhält der Magistrat den Auftrag, in Zukunft die Kinder von verhafteten Inquisiten, so bald sie alle häusliche Pflege entbehren, folglich der Fall ihrer einstweiligen Aufnahme in die Findlingsanstalt eintritt, unmittelbar an die k. k. Findelhaus-Direction unter Ausfertigung eines ämtlichen Ersuchens zur Aufnahme zu übersenden *).

Benehmen des Criminal-Gerichtes, rücksichtlich der steckbrieflich verfolgten, in der Folge eingebrachten eines Verbrechens Beschuldigten.

1083. Regierungs-Decret in Österreich ob der Enns vom 25. April 1795.

(Kropatschek, 5. Bd., S. 292.)

Den Kreisämtern wird aufgetragen, sämmtliche Landgerichte anzuweisen, alle als Criminal-Verbrecher oder auch wegen Verdachtes eingezogen werdende Personen der hiesigen Polizei-Direction anzuzeigen, damit in Rücksicht jener, welche durch Steckbriefe verfolgt werden, die bisherige Abschreibung und Vormerkung als eingebracht ge-

*) Nach Inhalt einer dem Wiener Crim. Gerichte am 9. März 1843, Z. 2301 mitgetheilten Note v. 7. März n. J. Z. 129 (Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl. S. 650) der k. k. Findelhaus-Direction hat diese mit Reggs. Decr. v. 4. Jänner 1843, Z. 76,383, die Weisung erhalten, künftig alle gänzlich unterstandlosen ehelichen Kinder, welche bisher von den politischen Behörden und der k. k. Krankenhaus-Verwaltung zur zeitweiligen Aufnahme in die k. k. Findelanstalt abgegeben worden sind, wenn sie das zur Aufnahme in das k. k. Waisenhaus erforderliche Alter von 6 Jahre erreicht haben, nicht mehr in die k. k. Findelanstalt aufzunehmen, sondern dieselben an die k. k. Waisenhaus-Direction zu weisen. Bei jenen Kindern aber, welche sich zur Aufnahme in das k. k. Waisenhaus, wegen des noch nicht erreichten vorschriftmäßigen Alters oder wegen deren unehelichen Geburt, nicht eignen, und deren zeitweilige Verpflegung in der k. k. Findelhausanstalt nothwendig wird, ist die Verfügung von dem Criminal-Gerichte zu treffen, daß dieselben jedesmal mit ihren gehörigen Taufzeugnissen versehen, hierher überbracht werden, weil einzig hiervon deren Aufnahme in diese Anstalt abhängig gemacht ist, und dieselben sonst zurückgewiesen werden müßten.

Digitized by Google

schehen kann, indem sonst eine solche Person, obschon dieselbe bereits von einem Landgerichte eingebracht, abgeurtheilt, oder bestraft worden ist, demnach als verfolgt angesehen, und unverschuldet zum zweiten Male könnte eingezogen werden.

(Siehe die Anmerkung beim §. 488 St. G. B. ü. V.)

1085. Regierungs-Verordnung ob der Enns vom 9. November 1801.

(v. Wagersbach's Hdb. 2. Bd., S. 79.)

Die Landgerichte sollen jeden Fall, wo zur Criminal-Untersuchung geeignete Personen zu Stande gebracht und eingezogen werden, nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen der Polizei-Direction anzeigen, damit sie nicht nur die etwa wegen selber in Umlauf befindlichen Steckbriefe außer Wirkung setzen, sondern auch in jenen Fällen, wo ein solcher Eingebrachter mit andern hierorts bekannten Verbrechern oder Verbrechen befangen wäre, dem betreffenden Criminal-Gerichte davon Wissenschaft geben können.

Vergütung der Überlieferungskosten der Inquisiten an die Strafgerichte.

(Siehe den §. 527, und die dort aufgeführten Novellen.)

Belohnung für die Entdeckung und Einbringung der Verbrecher.

(Siehe beim §. 229 oben Seite 283 unter der Überschrift „Belohnungen für die Anzeiger" die citirten Novellen.)

§. 283.

Gründet sich die Beschuldigung auf rechtliche Anzeigungen; so ist es die Pflicht der Obrigkeit, welche in dem Orte, wo die Anzeigung vorkommt, über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, daß sie den Beschuldigten, wenn er in ihrem Bezirke anzutreffen ist, in Verwahrung nehme, oder hierwegen an die Obrigkeit seines Aufenthaltsortes die Erinnerung erlasse, oder dem Entflohenen, wenn sichere Spur und Hoffnung ihn einzuhohlen vorhanden ist, nachsetze, und den auf die eine oder andere Art Eingebrachten mit allem, was in Beziehung auf ihn vorgekommen, oder

Digitized by Google

verhandelt worden, sogleich dem Criminal-Gerichte überliefere *).

(Vergl. den §. 221, 5) mit 484, und siehe den §. 301 St. G. B. ü. V.)

Begriff der Obrigkeit.

1085. Hofdecret vom 25. Juni 1787, an alle Länderstellen, N. 687 d. J. G. S.

Ad a) Die Amtsverwaltung in Ausforschung und Anhaltung der (politischen) Verbrecher steht derjenigen Obrigkeit zu, welcher die Aufsicht über Zucht, Ordnung und Sicherheit in dem Amtsbezirke anvertraut ist, unter was immer für einer Benennung dieselbe nach den verschiedenen Landesverfassungen bekannt sein möge.

*) Die Josef. allg. Cr. G. O. (§. 77.) machte es dem Criminal-Richter zur Pflicht, nach der Übernahme des Beschuldigten sogleich die erhaltenen Protocolle und Urkunden durchzugehen, um aus der wider den Gestellten vorgekommenen Anschuldigung abzunehmen, ob die Umstände so beschaffen sind, daß die Amtshandlung des Criminal-Gerichtes einschreiten könne. Hatte die Obrigkeit bei Einlieferung des Verbrechers an das Criminal-Gericht einen offenbaren Fehler begangen, so war dieselbe zum Ersatze der Unkosten, welche bei dieser weiteren Einlieferung verwendet wurden, verbunden. (§. 78 a. a. O.) Zeigte sich aber ein zu des Criminal-Gerichtes Amtshandlung unmittelbar geeignetes Verbrechen, so hatte der Criminal-Richter entweder selbst die Untersuchung auf sich zu nehmen oder solche jemanden aus den Beisitzern zuzutheilen. Bei dieser Vertheilung war Folgendes zu beobachten: a) Daß die wegen Mitschuld (Mitbefangung) oder s. g. Complicität, oder auf andere Art zusammenhängenden Untersuchungen dem nemlichen Commissär übergeben, b) daß jeder Gerichtsbeisitzer nach seinen Kräften und Fähigkeiten im Amte wohl benützt, und die Arbeit zwischen dem Criminalrichter und den Beisitzern in billigem Verhältnisse getheilt, c) und ein Commissär, der eben im Zuge, oder in Beendigung einer verwickelten, mühsamen Untersuchung begriffen war, nach Möglichkeit geschonet wurde.

Übrigens war der Criminal-Richter nicht befugt, eine Handlung oder einen Theil von dem Criminal-Richteramte an einen andern zu übertragen, außer in so weit er hierzu durch das Gesetz ausdrücklich berechtiget wurde (§. 80 a. a. O.)

Der Commissär, welcher die Untersuchung zu führen hatte, mußte vor Allem sich aus den von der Obrigkeit mitgesendeten Protocollen und Urkunden den wahren Begriff des Geschäftes verschaffen, den Zusammenhang und die Folge der Umstände sich ganz eigen machen, und daraus, wie die Wahrheit auf die zweckmäßigste Art zu erheben sei, vorher genau überlegen, damit er vollkommen vorbereitet zur Untersuchung schreiten konnte. Bei besonders verwickelten Fällen sollte der Commissär mit dem Criminal-Richter allein, allenfalls auch mit der gesammten Gerichtsstelle über die erste Einleitung zu Rath gehen, welches jedem Commissär bei bedenklicheren Puncten auch in der Fortsetzung der Untersuchung unbenommen war (§. 80 a. a. O.)

Digitized by Google

Pflicht der Landgerichte in Steiermark und Kärnthen, die von den Bezirks-Obrigkeiten angehaltenen Verbrecher zu übernehmen.

1086. Decret der k. k. obersten Justizstelle vom 26. August 1839, Z. 3306, kundgemacht durch das k. k. steiermärkische Landes-Gubernium vom 22. September 1839.

(Prov. G. S. für Illiren, 21. Bd., S. 310, und für Steiermark, 21. Thl., S. 320.)

Im Anbuge ℳ. überreicht man dem Kreisamte die erforderliche Anzahl Exemplare des Justiz-Hofdecretes vom **26.** August **1839**, Z. **3306**, betreffend die Verbindlichkeit der Landgerichte Steiermarks und des Klagenfurter Kreises, zur Übernahme der von den Bezirks-Obrigkeiten wegen eines Verbrechens angehaltenen Individuen, mit dem Auftrage, dieselben an sämmtliche dortkreisige Magistrate, Landgerichte und Bezirks-Obrigkeiten zur Benehmungs-Wissenschaft zu vertheilen.

ℳ. Currende

des k. k. illirischen Guberniums vom **24.** September **1839**, Z. **22,903** — H. Z. **3306.**

Auf den Bericht vom **10.** Mai **1839**, Z. **5471**, womit das Gutachten über die Frage erstattet wurde: ob die Landgerichte in Kärnthen und Steiermark schuldig seien, jeden von einer Bezirks-Obrigkeit wegen eines angeschuldeten Verbrechens angehaltenen Inquisiten zu übernehmen, oder erst die Entscheidung, ob gegen ihn das Criminal-Verfahren Statt habe, abzuwarten sei? wird dem k. k. in. ö. küstenländischen Appellations-Gerichte unter Rückschluß der Beilagen bedeutet: daß sowohl die freien als die nicht freien Landgerichte in der Provinz Steiermark und dem Klagenfurter Kreise Kärnthens schuldig seien, jedes ihnen von einer Bezirks-Obrigkeit wegen eines Verbrechens beschuldigte, und mit Beobachtung der Vorschrift des §. **283** St. G. I. Thl. übergebene Individuum sogleich zu übernehmen; jedoch bis nicht der Ausspruch hinsichtlich der nicht befreiten Landgerichte vom betreffenden Criminal-Gerichte erfolgt, daß der Eingelieferte in Criminal-Untersuchung genommen werde, den Beschuldigten mit aller Schonung für seine Ehre, aber auch mit aller Vorsicht gegen Entweichung oder Correspondenz anzuhalten.

Digitized by Google

§. 284.

Vorſicht, a) bey der Verhaftung;

Die Anhaltung und Verwahrung muß mit aller Vorſicht, daß der Beſchuldigte nicht entkomme, aber auch mit möglicher Schonung ſeiner Ehre und Perſon bewerkſtelliget werden. Nur dann ſoll angemeſſene Gewalt wider ihn gebraucht werden, wenn er ſich widerſetzet, oder zu entfliehen verſuchet *).

(§. 86 und §. 323 a. E. St. G. II. Thl.)

Schonung der Ehre, wenn jemand in geiſtlicher Kleidung zu verhaften iſt.

(Hfd. v. 22. Juli 1780, beim §. 282 **1072.**)

Schonung der Ehre des zu Verhaftenden mit Rückſicht auf deſſen bürgerliche Stellung und künftige Exiſtenz.

1087. N. ö. Appellations-Decret vom 28. Mai 1841, Z. 6647.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 572.)

In Folge Hofdecretes vom 10. Mai 1841, Z. 2436 wird dem Criminal-Gerichte im höchſten Namen erinnert, daß der geſetzlichen Anordnung gemäß, bei jeder Verhaftung mit der möglichſten Schonung der Ehre des zu Verhaftenden vorgegangen und insbeſondere dieſe Vorſchrift vorzugsweiſe dann beachtet werden ſolle, wenn einer Seits die bürgerliche Stellung des Beſchuldigten in Verbindung mit den gegen ihn ſtreitenden Verdachtsgründen einen Fluchtverſuch desſelben nicht wahrſcheinlich macht, anderer Seits die Sorge für die künftige Exiſtenz des Beſchuldigten eine beſondere Beachtung ſeines unbeſcholtenen Rufes zur ſtrengen Pflicht macht.

*) Schonender und milder als die Joſef. allg. Cr. G. O. (§. 45, 2.) und §. 55) lautet das gegenwärtige St. G. B. rückſichtlich der Anhaltung und Verwahrung des Beſchuldigten.

Digitized by Google

Benehmen der Polizei- und Sicherheitswachen gegen Verfolgte und Flüchtlinge.

1088. Hofkanzlei-Decret vom 15. Jänner 1833, an das tirolisch-vorarlbergische Gubernium, zu Folge a. h. Entschließung vom 11. Jänner 1833, N. 2589 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß die Verordnung der ehemaligen Central-Organisirungs-Hofcommission vom 1. April 1816, womit die Polizei- und Sicherheitswachen gegen Verfolgte und Flüchtlinge, die auf dreimaliges Anrufen der Wachen zum Haltmachen nicht stehen bleiben, zu schießen berechtiget wurden, für Tirol und Vorarlberg außer Wirksamkeit gesetzt, auch sich in dieser Beziehung nach den Bestimmungen des §. 284 St. G. I. Thl. benommen werde.

Vorsicht gegen Widersetzlichkeit und Entweichung des zu verhaftenden Beschuldigten.

(Hfd. v. 10. Mai 1806, N. 764 d. J. G. S. beim §. 282 (**1064.**)
steiermärkische Gub. Vdg. v. 13. März 1822, Z. 5441 beim §. 70 (**312.**)
tirol. Gub. Vdg. v. 4. Februar 1825, Z. 428 beim §. 282 (**1067.**)
n. ö. App. Dec. v. 17. October 1826, Z. 9440 a. a. O. (**1068.**)
böhm. App. Erlaß v. 28. Mai 1833, Z. 9107 a. a. O. **1070.**)

§. 285.

Sobald der Beschuldigte entweder von dem Criminal-Gerichte selbst verhaftet, oder demselben gestellet worden, hat dasselbe b) gleich nach der Verhaftung.

a) den Anlaß der Verhaftung, mit Beziehung auf die Anzeigungen, welche zum Grunde liegen;

Von den ersten Verfügungen des Criminal-Gerichtes.

(Siehe den §. 8 der Instruction für die galiz. Criminal-Gerichte §. 226. **872** *).)

b) eine genaue Beschreibung der äußeren Gestalt und Kleidung des Verhafteten in das Protocoll aufzunehmen;

(§§. 262 n) 330 und 485—487 St. G. B. ü. V.)

Digitized by Google

Pflicht der Criminal-Gerichte, die Personsbeschreibung eines jeden Verhafteten sogleich zu protocolliren.

(Hfd. v. 15. März 1816, N. 1221 d. J. G. S. ad 3) beim §. 330 (**1162.**) und Hfd. v. 21. Dec. 1822, N. 1916 d. J. G. S. ad 1) a. a. O. **1164.**)

Unterfertigung der Personsbeschreibung der Inquisiten von einem Commissions-Mitgliede.

1089. Verordnung des k. k. n. ö. Appellations Gerichtes vom 14. August 1824.

(Waser S. 267.)

In Zukunft ist sowohl die Personsbeschreibung der Inquisiten, als das Journal (Tagebuch) über die abgeführten Untersuchungen, von einem Commissions-Mitgliede zu unterfertigen.

c) die Kleidungsstücke des Verhafteten, und was er etwa sonst noch bey sich getragen hat, genau zu durchgehen, damit nichts verborgen bleiben könne.

§. 286.

Was von Urkunden, Geld, oder sonst von Metall, Waffen, oder Werkzeugen, womit der Verhaftete sich losmachen, oder sich selbst Gewalt anthun könnte, oder von Gegenständen, oder Merkmahlen eines Verbrechens bey dieser Durchsuchung gefunden wird, soll dem Verhafteten abgenommen, und von dem Criminal-Gerichte aufbewahret werden.

(§§. 262 h) — l) und 244 St. G. B. ü. V.)

Verbot, die Geldbeträge bei dem Kerkermeister zu verwahren.

(Hfd. v 30. Mai 1818, N. 1463 d. J. G. S. beim §. 281 **1057.**)

Criminal-Depositen-Wesen.

(Siehe oben S. 415 beim §. 244 unter dieser Überschrift die Gesetze und Verordnungen.)

Digitized by Google

§. 287.

Unmittelbar hierauf, und ohne allen Aufschub ist der Verhaftete summarisch abzuhören *).

(Siehe die §§. 290—301 I. Thl. und vergl. den §. 324 St. G. II. Thl.)

Nähere Erläuterung dieser Vorschrift.

1090. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 24. October 1828, Z. 10,384.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 177.)

Mit den von den Polizei-Directionen als eines Verbrechens verdächtig eingezogenen, und an das Criminal-Gericht abgelieferten Personen muß unmittelbar hierauf, und ohne allen Verschub das summarische Verhör vorgenommen werden. In so fern unvermeidliche Hindernisse dennoch einigen Aufenthalt verursachen sollten, kann der Verhaftete bis zum Verhöre nur im Criminal-Gefängnisse untergebracht werden.

1091. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 20. Februar 1832, Z. 2503.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 271.)

Nach dem §. 258 kann niemand eines Verbrechens wegen zur Verantwortung gezogen werden, gegen welchen nicht rechtliche Anzeigungen vorhanden sind, und nach §§. 281 und 287 ist nur jener in Criminal-Verhaft zu ziehen und summarisch zu verhören, der aus rechtlichen Anzeigungen eines Verbrechens beschuldiget wird. Es sind daher diese §§. vor Verfügung eines Summar- oder ordentlichen Verhörs in Beurtheilung zu ziehen.

§. 288.

Bestellung des Gerichtes zum summarischen Verhöre.

Jedem Verhöre sind, nebst einem beeideten Gerichtsschreiber, zwey vertraute, unparteyische Männer als Beysitzer beyzuziehen, welche, wenn sie nicht schon im Eide stehen, dahin zu beeidigen sind: daß sie, um

*) Nach der Josef. a. Cr. G. O. (§. 94) mußte längstens drei Tage von dem Tage an gerechnet, da die Stellung an das Criminal-Gericht geschehen war, zu dem Verhören des Gestellten geschritten werden.

Digitized by Google

die Echtheit des Protokolles bezeugen zu können, für die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten sorgfältig wachen, und bis zur Kundmachung des Urtheiles alles, was ihnen bey dieser Gelegenheit bekannt wird, geheim halten werden *).

(Siehe den §. 354 I. Thl. und vergl. den §. 290 St. G. II. Thl.)

Eigenschaften der Criminal-Actuare.

(§. 216 des St. G. B. ü. V. und die dort aufgeführten Novellen.)

1092. Hofdecret vom 14. Mai 1806, an das böhmische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 28. April 1806, N. 766 d. J. G. S.

Die Criminal-Actuarstellen, als die beinahe einzige Gelegenheit für junge Männer, sich für das wichtige Criminal-Richteramt zu bilden, sollen immer nur mit solchen Individuen besetzt werden, welche beide Landessprachen fertig sprechen und schreiben, die juridischen Studien so viel möglich mit vorzüglich an Tag gelegter Geschicklichkeit erlernt haben, zugleich Unerschrockenheit, Geistesgegenwart und schnelle Fassungskraft mit untadelhafter Moralität in sich vereinigen, und zu tüchtigen Criminal-Richtern sich zu bilden, Hoffnung geben.

Übrigens ist es nicht nöthig, daß diese Actuare schon für das Criminal-Richteramt von dem Obergerichte geprüfet seien, weil diese Prüfung erst nach den im Criminalfache erworbenen practischen Kenntnissen Statt findet. Bei einer offenen Criminal-Actuarstelle ist der Concurs dazu von dem betreffenden Magistrate auszuschreiben, und der Vorschlag sohin dem Obergerichte vorzulegen. (**1093.**)

1093. Mailänder Appellations-Circulare vom 12. October 1826, Z. 11,404.

(Raccolta degli Atti del gov. di Milano vol. II. parte II. dell' anno 1826 pag. 218.)

Sottopostosi a S. M. il dubbio, se debbasi osservare in questo regno quanto viene proscritto all' aulico decreto 14 mag-

*) Nach dem gegenwärtigen St. G. B. ü. V. müssen die Beisitzer des Verhörs beeidiget sein, was nach der Josef. allg. Cr. G. O. (§. 95) nicht immer der Fall gewesen ist; letztere verordnete zugleich, daß ihnen auch frei stand, nach geendigten Verhören, in Abwesenheit des Untersuchten, ihre Erinnerungen mündlich oder schriftlich zu machen, welche dann dem Protocolle getreu eingeschaltet werden mußten. (Eine Verordnung, die auch jetzt noch in Rechtskraft bestehen dürfte.)

Digitized by Google

gio 1806, inserito nella collezione ufficiale delle leggi pel ramo giudiziario sotto il progressivo n° 766, (**1092**) intorno le qualifiche degli attuarj criminali, la prelodata M. S. mediante veneratissima sovrana risoluzione 11 settembre anno corrente ebbe a rescrivere, che anche nel regno lombardo-veneto debbono gli attuarj criminali aver compiuto essattamente e con buon successo l'intero corso degli studj legali, e debbono oltre ciò conoscere perfettamente la lingua del paese.

In esecuzione di aulico decreto del senato lombardo-veneto del supremo tribunale di giustizia del giorno scorrente, n° 2877, si comunica alle suddette prime istanze una tale sovrana determinazione pel loro norma.

1094. Hofdecret vom 16. Jänner 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme des niederösterreichischen, zu Folge a. h. Entschließung vom 8 Jänner n. J. N. 2682 d. J. G. S.

Die Criminal-Actuare bei den Gerichtsstellen sollen, damit sie ihrer Bestimmung und der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten vollständig entsprechen können, nebst den sonst erforderlichen Eigenschaften, der Sprachen des Landes vollkommen kundig sein, in welchem sie ihre Anstellung als Actuare erhalten; wovon sich jederzeit die Überzeugung zu verschaffen ist, bevor ein Individuum zu einer derlei Stelle ernannt wird.

Anstellung beeideter Actuare bei den die Criminal-Gerichtsbarkeit ausübenden Landgerichten.

1095. Circular-Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 11. Februar 1820, Z. 1529 in Folge a. h. Entschließung vom 31. Jänner n. J.

(N. ö. Prov. G. S. 2. Thl., S. 95.)

Ad I. Es wird sämmtlichen Landgerichten, wo die Criminal-Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, hiermit eingeschärft, gemäß §. 288 des St. G. B. I. Thl. einen beeideten Gerichtschreiber anzustellen, oder in Ermangelung desselben jenes Kanzlei-Individuum, welches als Criminal-Gerichtsactuar verwendet wird, in dieser Eigenschaft insbesondere von dem Landgerichts-Verwalter zu beeidigen.

Verwendung der Criminal-Actuare zur Untersuchung und Verhandlung der Criminal-Processe.

(Zhfd. v. 25. Mai 1809 beim §. 418 **1255.**)

Digitized by Google

Verwendung der Wr. Criminal-Gerichtsactuare, Rathsprotocollisten, und Secretäre zur Untersuchung und Verhandlung der Criminal-Processe.

1096. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 16. April 1822, Z. 4014, in Folge Hofdecretes vom 5. April 1822. H. Z. 2122.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 47)

Es unterliegt keinem Anstande, den Vorstand des Criminal-Senates des Wiener Magistrates zu berechtigen, bei Erkrankung eines Criminalrathes, oder dessen Abgang mit Urlaub, denselben von Fall zu Fall durch eigenes Präsidial-Decret von den Actuaren, Secretären und Rathprotocollisten, so fern sie für das Criminal-Richteramt für fähig erklärt und beeidet worden sind, zur Fortsetzung der hängenden Untersuchungen und Vorbereitung der Amtsverträge cum voto informativo suppliren zu lassen; wogegen im Falle der Vorstand des bemeldeten Senates es zur Beförderung des Geschäftsganges nützlich finden sollte, daß im einen oder andern Falle einem solchen Substituten zeitlich auch ein votum decisivum zugestanden werden möchte, derselbe von Fall zu Fall hierzu die Berechtigung von dem n. ö. Appellations-Gerichte zu erwirken habe.

Verwendung der Practicanten zu Actuaren.

(Hfd. v. 12. März 1824, N. 1992 beim §. 216 (**735.**) Hfd. v. 8. Mai 1829, N. 2399 d. J. G. S. a. a. O. **705.**)

Verwendung der Auscultanten zu Actuaren.

(Hkzd. v. 14. Juli 1837, Z. 17,402 §§. 11, 12 und 13 beim §. 216 **738.**)

Verbot des mehrmaligen Wechsels der Actuare ohne Anführung der Ursache.

1097. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 4. December 1826, Z. 10,734.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 117.)

Ad b) Ein mehrmaliger Wechsel der Actuare (so wie der Inquirenten selbst) soll ohne Anführung einer Ursache nicht eintreten.

Digitized by Google

Criminal-Gerichts-Beisitzer.

(§. 237 des St. G. B. ü. V. und die dort aufgeführten Novellen.)

§. 289.

Eröffnung des Verhöres.

Das Verhör ist mit der ernstlichen Ermahnung an den Verhafteten zu eröffnen: Daß er die reine Wahrheit auszusagen habe, indem er hierzu verpflichtet sey; daß lügenhafte Vorspieglungen ihm Bestrafung zuziehen, und wegen der daraus hervorleuchtenden Bosheit auch die künftige Bestrafung des Verbrechens vergrößern würden.

(Vergl. den §. 368 mit 401, siehe den §. 365 und 38 I. Thl. und vergl. den §. 328 St. G. II. Thl.)

Verbot, die das Verbrechen in Abrede stellenden Inquisiten mit Schlägen zu behandeln.

(Hfd. v. 4. November 1806 beim §. 365 **1213.**)

Verbot, die Beschuldigten (Sträflinge) mit Schimpfworten zu belegen.

(Hkzd. v. 11. Februar 1811, beim §. 358 **1306.**)

§. 290.

Allgemeine Fragen.

Sodann ist er über seinen Vornahmen, seinen Geschlechtsnahmen, sein Alter, seinen Geburtsort, seine Religion, über seine Aeltern, ob er verehelichet sey, dann über den Ehegenossen, und die Kinder, über seinen Nahrungsstand, über sein Vermögen, seinen letzten Aufenthaltsort, ob er schon ein Mahl im Verhafte gewesen sey, und endlich über die Ursache seiner dermaligen Anhaltung zu befragen.

(Siehe den §. 352 I. Thl. und vergl. den §. 329 St. G. II. Thl.)

Bei Wiederaufnahme einer Untersuchung müssen die allgemeinen Fragstücke gestellt werden, und darf sich auf eine frühere Untersuchung nicht bezogen werden.

(Hfd. v. 8. November 1828, beim §. 481 **1477.**)

Digitized by Google

Behandlung und Bestrafung der falschen Angaben über den Namen, Geburtsort und Stand.

(Hkzd. v. 26. März 1833, N. 2605 d. J. G. S. beim §. 178 a) 487.)

§. 291.

Fortschritte des Verhöres. a) bei verweigerter Antwort.

Wollte er auf die an ihn gestellten Fragen keine Antwort geben, oder seine Antwort auf ganz andere, zur Sache nicht gehörige Gegenstände lenken; so ist ihm ernstlich zu bedeuten, daß dieses hartnäckige Schweigen oder widerspänstige Betragen nur zur Verschlimmerung seiner Sache gereichen könne. Würde er dennoch darauf beharren, so soll er in das Gefängniß verschaffet werden.

(Vergl. die §§. 357 und 362, und siehe die §§. 363, 364 I. Thl. dann §. 330 St. G. II. Thl.)

§. 292.

b) im Falle des Läugnens;

Gäbe der Verhaftete an, die Ursache seiner Anhaltung nicht zu wissen; so wäre ihm das angeschuldete Verbrechen so weit, und von den wider ihn vorhandenen Anzeigungen so viel vorzuhalten, als unmittelbar nöthig ist, ihn in die Kenntniß der Beschuldigung zu setzen *).

(Siehe die §§. 337 und 353 f) I. Thl. und vergl. den §. 331 St. G. II. Thl.)

§. 293.

Läugnet er das Verbrechen, dessen er beschuldiget wird; so ist er zu befragen: was er zum Beweise seiner Schuldlosigkeit anführen; ins besondere, ob er in Rücksicht auf Zeit und Ort der geschehenen That

*) Siehe rücksichtlich der Vorhaltung der Anzeigungen die Anmerkung zum §. 337.

Digitized by Google

sich so ausweisen könne, daß ihm diese That zu begehen, nicht möglich gewesen sey *).

(§. 332 St. G. II. Thl.)

Verbot, die das Verbrechen in Abrede stellenden Beschuldigten mit Schlägen zu behandeln.

(Hfd. v. 4. November 1806 beim §. 365 **1213.**)

§. 294.

c) im Falle des Geständnisses des angeschuldigten,

Ist er des Verbrechens geständig, so soll die Aussage, ohne das Verhör mehr zu unterbrechen, so aufgenommen werden, daß sie die umständliche Erzählung von dem Anlasse, Entschlusse, der Unternehmung und Vollbringung enthalte.

(Siehe den §. 300, vergl. die §§. 355, 399 d) I. Thl. und §. 336 des St. G. II. Thl.)

§. 295.

oder anderer Verbrechen;

Läßt der Verhaftete sich mit dem Bekenntnisse solcher Verbrechen heraus, von welchen keine Anzeigungen vorhanden sind; so muß auch hierüber seine Aussage ganz, wie er sie ablegt, aufgenommen werden.

(§§. 338 und 339 St. G. II. Thl.)

§. 296.

d) beym Verdachte von Mitschuldigen.

Zeigen die Umstände der That, daß mehrere Personen daran Theil haben dürften, so ist der Verhaftete um die Theilnehmer zu befragen.

(Vergl. die §§. 265 und 300 mit §. 369, dann §. 338 a), 343, 353 g), I. Thl. mit §. 337 St. G. II. Thl.)

*) Über den Unterschied zwischen „läugnen“ und „lügen“ vergleiche diesen §. mit dem §. 365 St. G. B. ü. V.

Digitized by Google

§. 297.

Protokollirung des Verhöres.

Jede Frage, und die darauf erfolgte Antwort des Verhörten ist nach fortlaufenden Zahlen in ein Protokoll einzutragen.

(Siehe die §§. 359—361 I. Thl., und vergl. den §. 345 St. G. II. Thl.)

Eintragung der Zahl der Fragen und Antworten, im Falle das Criminal-Verhör dem von der politischen Behörde aufgenommenen Protocolle angeschlossen wird.

1098. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 29. August 1829, Z. 6210.

(Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl., S. 213.)

Für den Fall, wenn schon das Criminal-Verhör dem von der politischen Behörde aufgenommenen Protocolle angehängt werden will, soll nicht wieder von derselben Zahl angefangen werden, weil es von selbst einleuchten muß, wie dadurch die Beziehung auf einzelne Antworten erschweret wird.

§. 298.

Dem Verhörten steht frey, seine Antworten dem Gerichtsschreiber in die Feder zu sagen. Gebraucht er sich dieses Befugnisses nicht; so muß der gerichtliche Beamte die auf jede Frage aufgenommene Antwort dem Gerichtsschreiber so, daß der Verhörte jedes Wort wohl vernehmen könne, in die Feder sagen, darin aber die eigenen Ausdrücke des Verhörten beybehalten. Jede Antwort, sobald sie niedergeschrieben ist, soll dem Verhörten mit dem Befragen, ob sie auf solche Art richtig eingetragen sey, vorgelesen, oder ihm selbst, wenn er es verlangt, zum Nachlesen vorgeleget werden. Verlangt er eine Abänderung, so ist diese zwar in das Protokoll aufzunehmen, an dem aber, was schon geschrieben worden, nichts mehr zu ändern.

(§§. 257, 356, 339, 301, 347, 360, 368 §. 507 I. Thl. und §. 346 St. G. II. Thl.)

Digitized by Google

Die Protocolle sollen nie von dem Criminal-Richter selbst geschrieben werden.

1099. Circular-Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 11. Februar 1820, Z. 1529 in Folge a. h. Entschließung vom 31. Jänner n. J.

(N. ö. Prov. G. S. 2. Thl., S. 95.)

Ad V. Die Antwort soll von dem Inquisiten oder Zeugen selbst, oder von dem Criminal-Richter, dem Actuar in die Feder dictirt, daher sollen die Protocolle nie von dem Criminal-Richter selbst geschrieben werden.

Pflicht der Criminal-Gerichte die Protocolle (Acten) richtig und lesbar zu schreiben.

(Mailänder App. Circ. v. 28. November 1817, Z. 18,128 beim §. 255 **1014.**)

Aufklärung der durch eine Correctur entstandenen Verschiedenheit.

(N. ö. App. Dec. v. 13. März 1819, beim §. 255 **1015.**)

§. 299.

Form des Protokolles.

Jeder Bogen des Protokolles soll von dem Verhörten unterschrieben, oder wenn der Verhörte des Schreibens nicht kundig ist, von ihm ein Handzeichen darunter gesetzet, am Ende des Protokolles aber diese von dem Verhörten geschehene Unterschrift oder Bezeichnung von den dem Verhöre beywohnenden Gerichtsbeamten und Beysitzern mit ihrer Unterschrift bestätiget werden.

(§. 347 St. G. II. Thl.)

Abhörung der des Schreibens unkundigen Beschuldigten.

(Hfd. v. 30. Aug. 1816, N. 1279 d. J. G. S. beim §. 255 **1013.**)

Unterfertigung des politisch-summarischen vor dem Criminal-Gerichte bestätigten Verhörs von Seite der Criminal-Untersuchungs-Commission.

(N. ö. App. Dec. v. 5. Juni 1821 beim §. 370 **1016.**)

Digitized by Google

Benehmen des Richters, im Falle der Verhörte die Unterschrift verweigert.

1100. Hofkanzlei-Decret vom 27. Februar 1835, Z. 2786 an das steiermärkische Landes-Gubernium, kundgemacht am 31. Mai 1835, Z. 4799.

(Pichl 60. Bd., Anhang S. 73, steiermärk. Prov. G. S., 17. Thl., S. 72 und Kudler a. a. O. 2. Bd., S. 135.)

Obschon in dem §. 347 des St. G. B. II. Thl. vorgeschrieben ist, daß der Verhörte das mit ihm aufgenommene Protocoll eigenhändig, oder mit seinem eigenen Handzeichen zu bestätigen habe, so wird doch weder dort, noch in dem 4. und 5. Hauptstücke diese Bestätigung für ein zur Aburtheilung des Verhörten wesentliches Erforderniß erklärt.

Es ist demnach im Falle der Verweigerung der Unterschrift zureichend, wenn die fragliche Aussage in Gegenwart zweier Beisitzer noch einmal vorgelesen, der Untersuchte um die Ursache, warum er die Unterschrift oder die Beisetzung des Handzeichens verweigert, wiederholt befragt, die Ursache dieser Verweigerung in das Protocoll aufgenommen, und dieser Vorgang bei Schließung des Protocolles von den Beisitzern bestätiget werde, und dieß zwar um so mehr, als der Inculpat schon durch die Beiziehung von zwei Beisitzern bei Berathschlagung und Fällung des Urtheiles, dann bei Kundmachung desselben vollkommen gegen die Willkür des Richters geschützt erscheint *).

§. 300.

Allgemeine Vorschrift über das Betragen des Richters beim summarischen Verhöre.

Bey dem summarischen Verhöre ist sich in die Beschaffenheit der auf die gestellten Fragen erfolgten Antworten, und also in eine Erörterung, ob die Antworten mit den vorhandenen Anzeigungen übereinstimmen, nicht einzulassen. Auch darf dem Verhörten keine Antwort an die Hand gegeben, und gegen ihn weder Züch-

*) Diese zunächst nur auf den 2. Theil des St. G. B. sich beziehende Hofverordnung wird auch dem Criminal-Richter per analogiam in vorkommenden ähnlichen Fällen zur Richtschnur dienen, und zwar um so mehr, als das Criminal-Gericht bei allen Protocollar-Vernehmungen jederzeit außer dem Inquirenten und dem Protocollsführer mit zwei Beisitzern besetzt sein muß. (Hfd. vom 30. August 1816, N. 1379 d. J. G. S. beim §. 255 **1013.**)

Digitized by Google

tigung noch Drohung oder Verheißung, oder was sonst immer für ein, obgleich gut gemeinter Kunstgriff angewendet werden, um ihn dadurch zu andern Aussagen zu bewegen, als wozu er selbst freywillig sich versteht.

(Siehe die §§. 353 c), e), f), 358, 363, 368, 369, 401 I. Thl. und vergl. §§. 337 und 343 St. G. II. Thl.)

Bedingung, unter welcher der Angehaltene während des Summar-Verhörs mit Fußeisen zu belegen ist.

(Hfd. v. 10. Mai 1806, N. 764 d. J. G. S 2) beim §. 282 **1064.**)

Verbot, die das Verbrechen in Abrede stellenden Inquisiten mit Schlägen zu behandeln.

(Jhfd. v. 4. November 1806 beim §. 365 **1313.**)

Verbot, die Beschuldigten (Sträflinge) mit Schimpfnamen zu belegen.

(Hzd. v. 11. Februar 1811 beim §. 358 **1906.**)

§. 301.

Wann der politischen Obrigkeit das summarische Verhör zustehe?

Wenn der Ort, wo die Verhaftung geschehen ist, von dem Orte, in welchem das Criminal-Gericht seinen Sitz hat, so weit entfernt ist, daß der Verhaftete nicht innerhalb zwölf Stunden zu dem Criminal-Gerichte gestellet werden kann, soll die Obrigkeit, welche in dem Orte der Verhaftung über Ruhe, Ordnung, und Sicherheit zu wachen hat, das summarische Verhör nach gegenwärtiger Vorschrift aufnehmen, und das Protokoll nebst allen etwa in Verwahrung genommenen Stücken bey der Einlieferung des Verhafteten zugleich an das Criminal-Gericht übersenden. In diesem Falle hat das Criminal-Gericht dem Eingelieferten sogleich das von der politischen Obrigkeit geführte Protokoll, so weit es seine Aussage betrifft, vorzulesen, ihn, ob er etwas beyzusetzen, oder abzuändern habe, zu befragen, und seine Antwort mit Beobach-

Digitized by Google

tung der in den §§. 298 und 299 erwähnten Förmlichkeit dem Protokolle hinzuzufügen.

(Vergl. die §§. 279, 280 mit §. 413 und 211 und siehe den §. 349 St. G. B. ü. V.)

Bedingung, unter welcher die politische Obrigkeit nach §. 301 St. G. I. Thl. den Thatbestand am Thatorte zu erheben hat.

(Hfd. v. 12. Februar 1820, N. 1648 d. J. G. S. beim §. 235 **235.**)

Art und Weise der Einlieferung der des Verbrechens Beschuldigten an die Criminal-Gerichte, und dabei zu beobachtende Vorsicht.

(Siehe unter dieser Überschrift die Novellen beim §. 282.)

Pflicht der politischen Obrigkeiten, im Falle des §. 301 St. G. I. Thl. den Tag und die Stunde der Verhaftung eines Beschuldigten ihren Anzeigen beizusetzen.

1100 a) Appellations-Verordnung in Böhmen vom 17. Mai 1804.

(Kropatschek, 18. Bd., S. 451.)

Sämmtliche Obrigkeiten sollen in dem Falle des §. 301 des St. G. B. ü. V. ihrer an das Criminal-Gericht zu erstattenden Anzeige jedesmal den Tag und die Stunde der geschehenen Verhaftung eines Beschuldigten ansetzen.

Beweiskraft des bei der politischen Obrigkeit abgelegten, bei dem Criminal-Gerichte widerrufenen Geständnisses.

(Hfd. v. 14. September 1804, N. 683 d. J. G. S. beim §. 399 a) **1236.**)

Beweiskraft des vor einem nach §. 236 des St. G. I. Thl. einschreitenden Prätur-, Landpfleg- oder Patrimonial-Gerichte abgelegten Geständnisses.

(Hfd. v. 24. December 1817, N. 1398 d. J. G. S. beim §. 399 a) **1237.**)

Digitized by Google

Beweiskraft des vor den illirischen Bezirksobrigkeiten nach §. 236 des St. G. I. Thl. abgelegten Geständnisses.

(Illir. Gub. Vdg. v. 9. März 1820, Z. 2699 beim §. 399 a) **1338.**)

Bedingung, unter welcher die Vorschrift des §. 301 des St. G. I. Thl. auch bei dem Standrechte ihre Anwendung findet.

(Note der k. k. Hofcom. in J. G. S. v. 26. September 1816 beim §. 300 **1501.**)

Pflicht der Criminal-Gerichte, die Protocolle (Acten) richtig und lesbar zu schreiben.

(Mailänd. App. Circ. v. 28. November 1817, Z. 18,128 beim §. 255 **1014.**)

Aufklärung der durch eine Correctur entstandenen Verschiedenheit.

(N. ö. App. Dec. v. 13. März 1819 beim §. 255 **1015.**)

Eintragung der Zahl der Fragen und Antworten, im Falle das Criminal-Verhör dem von der politischen Behörde aufgenommenen Protocolle angeschlossen wird.

(N. ö. App. Dec. v. 29. August 1826, Z. 6310 beim §. 297 **1098.**)

Benehmen des Richters, im Falle der Verhörte die Unterschrift verweigert.

(Hzd. v. 27. Februar 1835, Z. 2786 beim §. 299 **1100.**)

§. 302.

Welchen Behörden die Verhaftung, und das summarische Verhör anzuzeigen sey?

Wenn der Beschuldigte einen ordentlichen Wohnsitz hat, und nicht schon aus dem Vorgange erhellet, daß seine Civil-Behörde von seiner erfolgten Verhaftung unterrichtet ist; so soll das Criminal-Gericht derselben davon Nachricht geben, damit sie nach den

Digitized by Google

ihm etwa obliegenden Verpflichtungen das Erforderliche einleiten möge *).

(§. 443 St. G. II. Thl.)

§. 303.

Auch in Fällen, in welchen der Verhaftete nach dem §. 221 an ein anderes Gericht abzugeben ist, soll vor dieser Abgebung dennoch immer ein summarisches Verhör aufgenommen, und bey der Auslieferung des Verhafteten mitgetheilet werden.

(Siehe jedoch den §. 221 4) St. G. B. ü. V.)

Art und Weise der Einlieferung der des Verbrechens Beschuldigten an die Criminal-Gerichte, und dabei zu beobachtende Vorsicht.

(Siehe unter dieser Überschrift die Novellen beim §. 282.)

Beweiskraft des von dem Beschuldigten nach §. 236 St. G. I. Thl. bei jenem Criminal-Gerichte, in dessen Bezirke er betreten wurde, abgelegten Geständnisses.

(Hfd. v. 3. December 1808, N. 870 d. J. G. S. ad 1) beim §. 94 **394.**)

§. 304.

S. A. I. Nr. 14 Ist die verhaftete Person ein in öffentlichen Diensten stehender Beamter, ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, ein Mitglied der Landesstände, ein immatriculirtes Mitglied einer inländischen Universität oder eines inländischen Lyceums; so soll das Criminal-Gericht nach dem summarischen Verhöre sogleich dem Obergerichte die Anzeige davon machen, damit von diesem der Behörde, unter welcher

*) Schon nach der Josef. allg. Cr. G. O. (§. 48) mußte die Obrigkeit, wohin der Verhörte gehörte, von der Einlieferung desselben an die Criminal-Behörde verständiget werden, und sie gab in einem eigenen (20.) Hauptstücke Vorschriften über die Vorkehrungen in Absicht auf die Familie und das Vermögen des Untersuchten, oder Verurtheilten.

Digitized by Google

der Verhaftete dienet, dem Biſchofe, oder dem geiſtlichen Oberhaupte in der Provinz, der Landſchaft, der Univerſität oder dem Lyceum die Nachricht gegeben werde *).

(§. 221, 1) St. G. B. ü. V.)

In öffentlichen Dienſten ſtehende Beamte.

(Siehe hierüber die Novellen beim §. 85.)

Anzeige der Verhaftung eines in öffentlichen Dienſten ſtehenden Beamten an ſeine vorgeſetzte Behörde, und an das Criminal-Obergericht.

1101. Hofdecret der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 18. Juni 1808.

(v. Wagersbach Hdb., 2. Bd., S. 89.)

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird hiermit bedeutet, daß auf Erſuchen der k. k. Hofkammer theils wegen Sicherheit des k. k. Ärariums und Einſtellung des Gehaltes, theils wegen oft nothwendiger ſchleuniger Beſetzung der Stelle, von den Criminal-Gerichten, wo ein k. k. Beamter eingezogen wird, nicht nur das Appellations-Gericht in Folge §. **304** des Criminal-Geſetzes, ſondern auch ſogleich jene Stelle, der ein arreſtirter Beamter unmittelbar unterſtehet, gleichfalls ohne Verzug in Zukunft von deſſen gefänglicher Anhaltung verſtändiget werden ſolle.

1102. Hofdecret vom 26. October 1810, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, einverſtändlich mit der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, N. 915 d. J. G. S.

Wenn ein in öffentlichen Dienſten ſtehender Beamter verhaftet wird, iſt die Verhaftung von der verhaftenden Behörde ſogleich unmittelbar dem Vorſteher der Behörde, wo der Beamte das Amt bekleidet, dann aber auch von dem Criminal-Gerichte nach Vorſchrift des §. **304** dem Appellations-Gerichte anzuzeigen (**144.**)

*) Nach der Joſef. allg. Cr. G. O. (§. 67) hatte die Obrigkeit alſogleich, ehe noch die Ablieferung eines ſolchen Beſchuldigten an das Criminal-Gericht geſchah, hiervon dem Kreisamte zu dem in Frage ſtehenden Ende die Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Anzeige der auf freiem Fuße gegen einen Staatsbeamten eingeleiteten Criminal-Untersuchung an die betreffenden politischen und Justiz-Behörden.

1103. Hofdecret vom 26. November 1819, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 1629 d. J. G. S.

Gleichwie die Verhaftung und Aburtheilung eines Staatsbeamten nach dem Buchstaben des Strafgesetzes ersten Theiles §§. 304 und 447, dem Obergerichte, und nach der in dem Anhange I. des Strafgesetzes, unter der Zahl XIV. aufgenommenen Erläuterung, die Verhaftung unmittelbar der vorgesetzten Behörde des Beschuldigten anzuzeigen ist; eben so ist es auch der öffentlichen Ordnung und selbst dem Zwecke und Geiste der §§. 304 und 306 des Strafgesetzes, und der spätern Verordnungen vom 17. März und 9. Juni 1815 angemessen, daß von jeder auf freiem Fuße gegen einen Staatsbeamten eingeleiteten Criminal-Untersuchung die Anzeige im Präsidialwege auch an den Vorsteher der Behörde des Beschuldigten, und durch das Appellations-Präsidium an das Präsidium der betreffenden Hofstelle geschehe, damit auch von dieser die nöthige Sorgfalt wegen weiterer Ausübung des Amtes während der Criminal-Untersuchung des Beamten getragen werden könne *).

Suspension eines auf freiem Fuße in Criminal-Untersuchung befindlichen Beamten vom Amte.

1104. Dalmatinisches Gubernial-Circulare vom 11. Jänner 1820, Z. 14.

(Prov. G. S. für Böhmen, 2. Bd., S. 43, für Dalmatien vom Jahre 1820, S. 8, für Galizien und Lodomerien, 2. Jahrg., S. 15, für Tirol und Vorarlberg, 6. Bd., S. 1135, für Venedig, 7. Bd., 1. Thl., S. 70.)

Essendosi parecchie volte verificato il caso, che un impiegato di Sua Maestà assogettato ad inquisizione criminale, e la-

*) Die im Texte erwähnten Hofdecrete vom 17. März 1815, (N. 1137 d. J. G. S. beim §. 23 (**176.**) und v. 9. Juni 1815, (N. 1155 d. J. G. S. a. a. O. (**177.**) sind wie bereits zu dem letzt erwähnten Hofdecrete S. 178. 1. Thl. bemerkt worden ist, durch das n. ö. App. Decr. v. 15. Februar 1839, Z. 3087, beziehungsweise Hofdecret v. 5. Februar 1839, H. Z. 436 beim §. 447 (**1353.**) mit Rücksicht auf den §. 304 St. G. ü. V. aufgehoben worden.

Digitized by Google

sciato però a piede libero, ebbe a continuare nell' esercizio delle sue funzioni durante il corso dell' inquisizione medesima, lorchè si riconobbe essere incompatibile col vantaggio, non meno che col decoro del sovrano servizio, si trovò indotto il presidio dell' aulica cancelleria unita a ricercare il supremo tribunale di giustizia, onde venisse ingiunto col mezzo dei tribunali di appello a tutti i tribunali od istanze criminali, di rendere previamente inteso il capo dell' ufficio, cui è addetto un impiegato, contro il quale sarà da istituirsi una inquisizione criminale ad effetto, ch' egli venga immediatamente ammosso dall' esercizio delle sue funzioni, fino al termine della inquisizione.

Il supremo tribunale di giustizia avendo diffatti rilasciata l'analoga ordinanza in data 26 novembre 1819 (**1103.**) si viene in conformità del dispaccio presidiale di sua eccellenza il supremo cancelliere conte di Saurau, datato 20. dicembre anno passato n. 39,800—2125 od avvertire cotesto .... acciocchè verificandosi il caso di una tale comunicazione per opera dell' autorità criminale, vengano eseguiti li superiori comandi col sospendere sull' istante quell' impiegato dall' ufficio medesimo, contro il quale sarà per istituirsi un processo criminale, dandone contemporaneamente avviso alla superiore autorità.

Fortdauer des Genusses der Pension, Provision und des Quiescenten-Gehaltes während der Criminal-Untersuchung der damit betheilten Personen.

(Hfd. v. 11. November 1831, N. 2535 d. J. G. S. beim §. 23 **184.**)

Mitglieder des geistlichen Standes der christlichen Religion.

(Hfd. v. 20. Februar 1794, N. 158 d. J. G. S. beim §. 221 1) (**778.**) und Hfd. v. 17. Juni 1808, N. 845 d. J. G. S. a. a. O. **779.**)

Mitglieder der Landesstände *).

Immatriculirte Mitglieder einer inländischen Universität oder eines inländischen Liceums.

---

*) Siehe wegen Beantwortung der Frage, wer Landmann (Landstand) sei, die Anmerkung beim §. 23 a) I. Thl., S. 147, u. f.

Digitized by Google

Anzeige oder Verhaftnahme eines Universitätsmitgliedes oder Studierenden an das Directorat.

1115. Hofdecret vom 15. Juli 1790, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der Hofcommission in Gesetzsachen, vom 26. Juni n. J. N. 38 d. J. G. S.

In dem Falle, wo ein Universitätsmitglied, oder ein Student aus einem Criminal-Verbrechen in Arrest genommen wird, muß allezeit von dem betreffenden Criminal-Gerichte dem jeweiligen Rector der Universität die Anzeige hiervon, wie solches bei Arretirung der Civilbeamten an derselben Vorsteher geschieht, gemacht werden. (**781.**)

Beschränkung der §§ (221) 304 (und 446) auf bleibende eine academische Würde bekleidende Mitglieder.

(Hfd. v. 4. September 1807 beim 221 1) (**780.**) und Hfd. v. 9. Februar 1827, N. 2253 d. J. G. S. a. a. O. **781.**)

Anderweitige Fälle, in welchen die Criminal-Gerichte von jeder Verhaftung oder eingeleiteten Untersuchung gegen nachbenannte Individuen die betreffende Behörde in Kenntniß zu setzen haben.

Beurlaubte bis zur Einberufung.

(Hkzd. v. 5. Mai 1837, Z. 9817 beim §. 221 3) **795.**)

Gränz- und Gefällenwache *).

(Hfd. v. 7. Februar 1837 beim §. 214 **839.**)

Postmeister.

(Hfd. v. 19. December 1807, N. 830 d. J. G. S. beim §. 281 **1063.**)

---

*) Jetzt unter einem Körper vereinigt, k. k. Finanzwache genannt (**308** a).)

Digitized by Google

Schullehrer der Haupt- und Trivialschulen.

(Hfd. v. 10. August 1832, N. 1887 d. J. G. S. beim §. 221 1) **770.**)

§. 305.

Art. I. Nr. 12. und 15.

Wenn der Verhaftete des Hochverrathes, der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere, der Münzfälschung, oder sonst eines durch große Ausbreitung der Mitschuldigen dem gemeinen Sicherheitsstande gefährlichen Verbrechens beschuldiget ist; hat das Criminal-Gericht sogleich die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit, wenn indessen in Rücksicht auf den Staat Verfügungen erforderlich wären, das Nöthige vorgekehret, und nach Beschaffenheit der Umstände auch der Landesstelle Bericht von dem Vorfalle gegeben werde *).

(§. 505 St. G. B. ü. V.)

Pflicht zur Criminal-Amtshandlung abgeordneter Räthe, die Anzeige in den Fällen des §. 305 St. G. I. Thl. unmittelbar an das Criminal-Gericht zu erstatten.

(Böhm. App. Vdg. v. 7. December 1807 **1111.**)

Beobachtung besonderer Verschwiegenheit in allen die Verfälschung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere betreffenden Criminal-Verhandlungen.

1106. Justiz-Hofdecret vom 19. Jänner 1804.

(v. Zimmerls Hdb., S. 118.)

In allen Criminal-Verhandlungen, welche die Verfälschung der Bancozettel (jetzt als Münze geltenden Credits-Papiere) betref-

*) Nach der Josef. allg. Cr. G. O. (§. 79) mußte in diesem Falle sogleich dem Criminal-Obergerichte die Anzeige mit Beischließung der sämmtlichen bis dahin vorgekommenen Acten erstattet (**1112.**), und bis nicht die weiteren Verhaftungsbefehle von da zurückgelangten, durfte nicht weiter verfahren werden.

Digitized by Google

fen, soll von den Criminal-Gerichten mit besonderer Verschwiegenheit vorgegangen, und nur jenen Gerichts-Personen, die bei der Verhandlung unmittelbar nothwendig einschreiten müssen, die Einsicht der Acten gestattet, die Criminalacten verschlossen, und unmittelbar an die Präsidenten eingesendet, auch eben so verschlossen in den Registraturen zurück behalten, und auf alle mögliche Art die Verlautbarung verhindert werden.

1107. Hofdecret vom 7. April 1823, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchsten Cabinetsschreibens vom 16. Jänner 1823, N. 1930 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet: daß die Kundmachung der wegen Beobachtung der Verschwiegenheit in Amtsgeschäften bestehenden Anordnungen bei allen Behörden und Ämtern neuerlich zu veranlassen, und über deren Vollzug strenge zu wachen sei. In dessen Folge sind die in diesem Gegenstande ergangenen höchsten Anordnungen besonders das Hofdecret vom 24. Jänner 1793, N. 84 der Justizgesetzsammlung *) neuerlich kund zu machen, und über den Vollzug wird strenge zu wachen sein.

1108. Hofdecret vom 10. Februar 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchsten Cabinetsschreibens vom 2. Februar 1826, N. 2160 d. J. G. S.

Es ist zwar allen Staatsbeamten die Beobachtung des Diensteheimnisses schon längst zur Pflicht gemacht, und auch wiederholt ernstlich untersagt worden, Geschäfte der Stelle, wo sie dienen, oder worauf sie Einfluß zu nehmen im Stande sind, so wie auch Dienstbesetzungen zum Gegenstande ihrer Privat-Correspondenz, sei es nun an wen immer gerichtet, zu machen.

Da nun dessen ungeachtet diese a. h. Befehle nicht überall genau beobachtet werden, und Seine Majestät dieses auch bei Höchstihren Justizbeamten unzuläßig und unanständig finden, und strenge zu

*) Das Hofdecret v. 24. Jänner 1793, an sämmtliche Präsidenten der Appellations-Gerichte, in Folge höchsten Handbillets vom 23. n. M. N. 84 d. J. G. S. lautet: Da für die Verhandlung der Geschäfte die strengste Verschwiegenheit nothwendig ist, diese aber so leicht außer Augen gesetzt wird, so wird dem Personale ohne Unterschied des Standes, Ranges, und Characters die genaueste Verschwiegenheit in allen ihnen unter die Hände kommenden Geschäften auf das Nachdrücklichste eingebunden mit dem, daß gegen die Verletzer der pflichtmäßigen Verschwiegenheit bei dem ersten Übertretungsfalle ohne weiters, und ohne alle Nachsicht mit der Cassation fürgegangen werden soll. Worauf die Chefs die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu richten haben.

Digitized by Google

ahnden entschlossen sind, so haben Höchstdieselben anzuordnen geruhet, sämmtliche Justizbeamte nochmals ernstlich hierwegen zu warnen.

Diesem a. h. Auftrage gemäß hat das Appellations-Gericht eine Warnung an sämmtliche eigene und ihm unterstehende Justizbeamten zu erlassen, und insbesondere den Gerichtsbehörden, zu Folge des Hofdecretes vom 24. Jänner 1793, N. 84 d. J. G. S. *) zur Pflicht zu machen, über die Befolgung dieses a. h. Befehles zu wachen **).

Anzeige der Criminal-Gerichte, bei dem Verbrechen der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere und der Münzverfälschung an die höheren Behörden.

1109. Justiz-Hofdecret vom 5. April 1805.

(v. Zimmerls Hdb. 3. Thl., S. 118.)

In Betreff der, bei vorkommenden Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere, von den Criminal-Gerichten bisher üblichen Mittheilung der abschriftlichen Verhörs-Protocolle an das Landes-Präsidium, wird zur künftigen Richtschnur Folgendes festgesetzt.

1. Da die Einsendung solcher Abschriften an die Landesstelle nach vollführter Untersuchung, wenn sie auch in irgend einem Falle von einigem Nutzen sein könnte, in keinem Gesetze gegründet ist;

2. dadurch auch für die Criminal-Gerichte beträchtliche Unkosten erwachsen würden;

3. ferners die in den Protocollen enthaltene Beschreibung der, bei der Verfälschung angewendeten Kunstgriffe durch diese Copirung zur größten Publicität gelangen würde; und

4. sowohl die Landesstelle, als die Polizei-Behörden volle Gelegenheit erhalten, die nöthigen Verfügungen zur Verhinderung der Verbreitung der Banco-Zettel zu treffen, und die allenfalls Mitschuldigen auszuforschen, wenn das untersuchende Criminal-Gericht, nach §. 305 des Strafgesetzes, gleich bei Einlieferung eines solchen Verbrechers die Anzeige an die politische Behörde erstattet, und auch während des Zuges der Untersuchung alle, die Verbreitung der falschen Banco-

*) Siehe dieses Hofdecret oben Seite 528 in der Anmerkung.

**) Laut Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 13. März 1828, Z. 6060, Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 4. April 1828, Z. 506, an die Unterbehörden (n. ö. Prov. G. S. 10 Thl., S. 145) haben Seine Majestät mit a. h. Entschließung vom 10. März 1828 erneuert zur Pflicht zu machen geruhet, darauf strenge zu sehen, daß die wegen des Verbotes der Ertheilung von, das Amtsgeheimniß compromittirenden Auskünften an Parteien, und wegen dienstschädlicher Verbindungen überhaupt bestehenden Vorschriften genau gehandhabt werden.

Zettel und die Mitschuldigen betreffenden Umstände sogleich derselben mittheilet; so hat es von der bisher üblichen Einsendung der abschriftlichen Verhörungs-Protocolle an die Landesstelle nach vollführter Untersuchung abzukommen.

Dagegen haben die Criminal-Gerichte sich die Vorschrift des §. 305 des Strafgesetzes genau gegenwärtig zu halten, und nicht nur gleich bei Einlieferung eines solchen Verbrechers die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten, sondern auch während des Zuges der Untersuchung alle, die Verbreitung der falschen Banco-Zettel und die Mitschuldigen betreffenden Umstände, sogleich mit Protocolls-Auszügen derselben mitzutheilen.

1110. Hofdecret vom 27. Juni 1805, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 10. und 11. Mai n. J., N. 737 d. J. G. S.

Die Criminal-Gerichte haben von jedem Verfälschungsfalle der Staatspapiere, sie mögen Obligationen oder Banco-Zettel sein, so wie derselbe dem Gerichte bekannt wird, nicht allein dem Präsidium des Appellations-Gerichtes, sondern auch dem Präsidium der Landesstelle, wo sich der Fall zugetragen hat, die schleunige Anzeige zu machen, damit durch letzteres der Chef der Finanzen von jedem dergleichen vorkommenden Falle um so schleuniger und sicherer in Kenntniß gesetzt werde.

Das Appellations-Präsidium aber hat die an dasselbe gelangten Anzeigen dieser Fälle ungesäumt an das Präsidium der obersten Justizstelle gelangen zu lassen.

1111. Verordnung der k. k. Appellation in Böhmen vom 7. December 1807.

(Borschitzky's Hdb., S. 307.)

Da in jenen Fällen, wo der §. 305 des St. G. B. und die Hofdecrete vom 5. April (**1109.**) und 27. Juni 1805 (**1110.**) die Anzeige über ein dem gemeinen Sicherheitsstande gefährliches Verbrechen verordnen, diese Anzeige ausdrücklich dem Criminal-Gerichte und nicht dessen Abgeordneten zugewiesen ist; so ist künftig bei solchen Gelegenheiten der dießfällige Bericht von den zur Criminalamtshandlung abgeordneten Räthen unmittelbar an das Criminal-Gericht zu erstatten; welchem dann obliegt, in jenen Fällen, wenn eine Anzeige an das k. k. Gubernial-Präsidium vorschriftsmäßig eintritt, solche mit einer, der Dringlichkeit des Gegenstandes entsprechenden Beschleunigung zu erstatten; wo übrigens für den Fall, wo dem abgeordneten Criminalrathe annoch von Seite des k. k. Gubernial-Präsidiums ein besonderer Auftrag mitgegeben

Digitized by Google

wird, demselben unbenommen ist, für diesen besondern Auftrag seinen Bericht an das Gubernial-Präsidium unmittelbar zu erstatten.

1112. Hofdecret vom 16. November 1810, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note des Hofkammer-Präsidiums vom 10. October n. J., N. 917 d. J. G. S.

In Fällen einer Banco-Zettel-Nachmachung oder Verfälschung hat der Magistrat der Hauptstadt, so oft sich im Laufe der Untersuchung über die Art der Verfertigung eine weitere Verbindung der Thäter mit andern Nachmachern, die Verbreitung der falschen Banco-Zettel, und andere bisher unbekannte Mitschuldige, oder sonstige zur Entdeckung oder Verhinderung solcher Verbrechen wichtige Umstände entdecken sollten, jederzeit die ungesäumte Anzeige, jedoch ohne Zulegung der Untersuchungs-Acten und ohne Aussetzung der Untersuchung, an das Appellations-Präsidium zu machen, welches nach Gestalt der Umstände einverständlich mit dem Gubernial-Präsidium das Nöthige zu verfügen, zugleich aber jedesmal die Anzeige an das Präsidium der obersten Justizstelle einzusenden haben wird. (**1113.**)

1113. Hofdecret vom 22. Februar 1811, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der Hofkammer vom 9. Jänner n. J., N. 931 d. J. G. S.

Nachträglich zu dem Hofdecrete vom 16. November 1810 (**1112.**), wird angeordnet, daß in allen Fällen von Verfälschungen der Banco-Zettel das untersuchende Criminal-Gericht jede bedeutende Erhebung, die dasselbe nach jener früheren Weisung unverzüglich dem Appellations-Präsidium anzuzeigen hat, zugleich auch, und unmittelbar, dem Landes-Präsidium bekannt machen solle.

1114. Gubernial-Verordnung vom 14. Februar 1823, Z. 3217.

(Prov. G. S. für Steiermark, 5. Thl., S. 38.)

Das hohe k. k. Hofkammer-Präsidium hat unterm 17. v. M., Z. 319, hierher eröffnet, daß bei vorkommenden Münzverfälschungen immer im politischen Wege vor Allem nachgeforscht werden müsse, um nach Maßgabe der Erhebungsresultate entscheiden zu können, ob, und in wie fern ein Einschreiten der Criminal-Gerichte gesetzlich sei; daß ferners diese politischen Erhebungen stets zu beschleunigen, und ohne Publicität, einzuleiten seien; und daß in jedem Falle, es möge der Verfälscher, oder der Ausgeber, entdeckt worden sein, oder nicht, die Anzeige an das Hofkammer-Präsidium zu erstatten, und, wenn eine Criminal-Untersuchung nicht statt findet, das Falsificat, sammt dem Befunde des Landmünz-Probiramtes einzusenden sei.

Digitized by Google

1115. Hofdecret vom 15. Mai 1824, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 5. Mai 1824, N. 2007 d. J. G. S.

Sämmtliche Criminal-Gerichte sind im höchsten Namen anzuweisen, sich in vorkommenden Fällen von Verfälschungen der Banknoten der privilegirten österreichischen Nationalbank nach den für die (Bancozettel und) Einlösungsscheine bestehenden Vorschriften, insbesondere den Hofdecreten vom **27.** Juni **1805**, **N. 737** (**1110**), **16.** November **1810**, **N. 917** (**1112.**) und **22.** Februar **1811**, **N. 931** d. J. G. S. (**1113.**) zu benehmen, und die zu Gerichtshanden gelangenden beanständeten Banknoten unverzüglich dem vorgesetzten Appellations-Präsidium zur weiteren Einsendung an das Präsidium der obersten Justizstelle vorzulegen.

1116. Hofdecret vom 19. August 1825, an das galizische Appellations-Gericht, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 9. August 1825, N. 2127 d. J. G. S.

Sämmtlichen untergeordneten Criminal-Gerichten ist die Belehrung zu ertheilen: daß die von Criminal-Gerichten, denen die Untersuchung des Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere nicht zustehe, in Beschlag genommenen falschen öffentlichen Credits-Papiere von diesen Behörden nicht unmittelbar an die Präsidien des Guberniums oder des Appellations-Gerichtes einzusenden, sondern mittelst des Schreibens, wodurch die Entdeckung der falschen Credits-Papiere dem Criminal-Gerichte bekannt gemacht wird, an letzteres zu übermachen, und demselben die weiteren Verfügungen, und die Anzeigen an die Präsidien des Guberniums und des Appellations-Gerichtes zu überlassen seien.

1117. Justiz-Hofdecret vom 9. Mai 1834, mittelst k. k. n. ö. Regierungs-Präsidial-Decretes vom 18. n. M. Z. 915 kundgemacht.

(N. ö. Prov. G. S. 16. Thl., S. 243.)

Da die Vorschriften über die Einsendung der falschen Credits-Papiere an das Präsidium des Appellations-Gerichtes nicht allgemein befolgt werden, so wurde dem k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichte mit Justiz-Hofdecrete vom **9.** Mai **1834**, H. Z. **2719** nach der höchsten Orts vorläufig gepflogenen Rücksprache mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, aufgetragen, sämmtliche demselben untergeordnete Criminal-Gerichte zur genauen Beobachtung des Hof-

Digitized by Google

decretes vom 2. April 1825 (974.), dann der Hofdecrete vom 15. Mai 1824 (1115.), 8. October 1824 (973.) und 22. December 1826 (977.), welche sämmtlichen Landgerichten mit hierortigen Verordnungen vom 30. Juni 1824, Z. 9411, vom 2. December 1825, Z. 19,709 und vom 28. Jänner 1827, Z. 1557 bekannt gegeben worden sind, und nach welchen die falschen öffentlichen Credits-Papiere nicht an das Kreisamt oder an das Präsidium der Regierung, sondern an das Präsidium des Appellations-Gerichtes einzusenden, zugleich aber die Anzeige über die Entdeckung falscher Credits-Papiere an das Kreisamt oder an das Präsidium der Regierung zu erstatten sind, neuerlich anzuweisen.

Anzeige der Criminal-Behörden an die betreffenden Oberbehörden bei Ablassung von der Untersuchung wegen Nachmachung öffentlicher Credits-Papiere.

(Hfd. v. 12. Juli 1806 beim §. 273 1043.)

Pflicht der Criminal-Gerichte, von einer anhängigen Untersuchung des Verbrechens der Störung der innerlichen Ruhe des Staates die Anzeige an das Kreisamt zu erstatten.

(Hfd. v. 25. Juni 1808, N. 849 d. J. G. S. beim §. 221 2) 784.)

§. 306.

Wenn a) die Beschuldigung ein Verbrechen betrifft, welches nach dem Gesetze höchstens eine einjährige Strafe nach sich ziehen könnte; zugleich

In welchen Fällen der Beschuldigte auf freyem Fuße zu verhören sey?

Fälle, in welchen bei Verbrechen nach dem Gesetze höchstens eine einjährige Strafe eintreten kann.

(§§. 65, 71, 73, 74, 79, 81, 84, 88, 90, 109, 114, 129, 130, 135, 138, 148, g), 149, 157, 164, 166, 181, 192, 198, 200 St. G. B. u. V.)

b) der Beschuldigte eine bekannte, der Entfliehung halber unverdächtige Person, von sonst unbescholtenem Rufe ist; und

c) aus seiner Freyheit nicht zu besorgen steht, daß die Untersuchung erschweret werde; soll der Be- S. A. I. Nr. 16.

schuldigte von der Verhaftung verschonet, und das Verfahren mit ihm auf freyem Fuße eingeleitet werden. Doch muß er dem Criminal-Gerichte angeloben, sich von seinem Aufenthaltsorte bis zum Austrage der Sache nicht wegzubegeben, noch sich verborgen zu halten *).

(Vergl. die §§. 321—323 und §. 349 II. Thl., dann die §§. 280, 448, 480 und 495 des St. G. I. Thl.)

Pflicht des Criminal-Gerichtes, das Verfahren gegen Beschuldigte unter den in §. 306 St. G. I. Thl. enthaltenen Bedingungen auf freiem Fuße einzuleiten.

(Hfd. v. 28. Februar 1818 N. 1425 d. J. G. S. beim §. 281 (**1058.**) und Jhfd. v. 28. Febr. 1828 a. a. O. **1059.**)

Bedingung, unter welcher ein auf freiem Fuße untersuchter und von der ersten Behörde für schuldig erkannter Beschuldigter während des Recurses nicht in Verhaft zu nehmen ist.

1118. Hofdecret vom 5. Mai 1813, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 1043 d. J. G. S.

Ein auf freiem Fuße nach dem Gesetze untersuchter Beschuldigter ist, wenn er von der ersten Behörde schuldig erkannt wird, deßhalb allein während des Recurses an den Oberrichter nicht in Verhaft zu nehmen, so lange die Bedingungen des §. 306 noch immer fortdauern, und der Verurtheilte der Flucht nicht dringender verdächtig wird.

Pflicht der Criminal-Gerichte bei Belassung der Inquisiten auf freiem Fuße den letzten Satz des §. 306 St. G. I. Thl. sogleich in Vollzug zu setzen.

1119. Hofdecret vom 29. Mai 1829, an das galizische Appellations-Gericht, in Folge a. h. Entschließung vom 20. Mai n. J. über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 2409 d. J. G. S.

— — — Von den Criminal-Gerichten ist, wenn sie einen

*) Diese Vorschrift, nach welcher der Beschuldigte, wenn die in derselben enthaltenen Bedingungen eintreffen, von der Verhaftung verschonet, und das Verfahren mit ihm auf freiem Fuße eingeleitet werden kann, wird in der Josef. allg. Cr. G. O. vermißt.

Digitized by Google

Inquisiten auf freiem Fuße zu belassen beschließen, der letzte Satz des §. 306 des I. Thl. des St. G. B. sogleich in Vollzug zu setzen.

Bedingung, unter welcher ein eines bestimmten im Auslande verübten Verbrechens beschuldigter steckbrieflich verfolgter Fremder nicht in Verhaft zu nehmen ist.

(Hfd. v. 10. Dec. 1808, N. 874 d. J. G. S. ad 2) beim §. 33 **324.**)

Pflicht zur Anzeige einer jeden auf freiem Fuße gegen einen Staatsbeamten eingeleiteten Criminal-Untersuchung an den Vorsteher der Behörde des Beschuldigten.

(Hfd. v. 26. Nov. 1819, N. 1629 d. J. G. S. beim §. 304 **1103.**)

Pflicht der Landgerichte zur Anzeige eines jeden auf freiem Fuße zu untersuchenden eines Verbrechens Beanzeigten an das Obergericht.

(Eröffnung des n. ö. App. Gerichtes vom 16. Februar 1821, Z. 66 beim §. 330 **1772.**)

Pflicht der Criminal-Gerichte, anfangs verhaftet gewesene, sohin auf freien Fuß gesetzte Inquisiten in das Verzeichniß der Untersuchungen auf freiem Fuße aufzunehmen.

(N. ö. App. Dec. v. 21. März 1823 beim §. 330 **1780.**)

Besetzung der l. f. Collegial-Gerichte, zur Fassung des Rathsbeschlusses, ob der Beschuldigte während der Untersuchung in Freiheit zu lassen sei.

(Hfd. v. 9. Februar 1822, N. 1836 d. J. G. S. §. 2 lit d) beim §. 418 **1957.**)

Beschluß der Landgerichte in Tirol zur Belassung der Beschuldigten auf freiem Fuße.

(Hfd. v. 19. September 1826, N. 2220 d. J. G. S. beim §. 258 **1039.**)

Digitized by Google

Befreiung des Beschuldigten von dem Criminal-Verhafte, wenn er gegen das von dem Criminal-Gerichte auf Aufhebung der Untersuchung aus Mangel des Beweises selbstständig gefällte und kundgemachte Urtheil den Recurs anmeldet.

(Hfd. v. 11. September 1829 beim §. 449 **1354.**)

Bedingung, unter welcher den auf freiem Fuße befindlichen Criminal-Inquisiten der Betrag von 5 kr. täglich zu verabreichen ist.

(Hfd. v. 16. April 1831, N. 2511 d. J. G. S. beim §. 372 **1719.**)

Digitized by Google

Fünftes Hauptstück.

Von den Untersuchungs-Gefängnissen.

---

§. 307.

Vorschriften a) über die Absonderung der Verhafteten;

Die Verhafteten sollen nicht nur dem Geschlechte nach abgesondert, sondern überhaupt jeder allein, so viel möglich ist, in einem eigenen Gefängnisse verwahret werden. Besonders ist darauf zu sehen, daß diejenigen, welche einer Mitschuld verdächtig sind, von einander genugsam entfernt seyn. Daher muß bey jedem Criminal-Gerichte eine seinem Bezirke, und dieser Absonderung angemessene Anzahl Gefängnisse vorhanden seyn.

(Vergl. den §. 11 des I. Thl. und die §§. 11 und 281 des II. Thl. dann den §. 217 St. G. I. Thl.)

Pflicht der Behörden, in den Standorten obrigkeitlicher Jurisdictionen eigene abgesonderte, wohl verwahrte und anständige Behältnisse zu verschaffen, und jeden Mitschuldigen abgesondert an das Criminal-Gericht abzuliefern.

(Hfd. v. 10. Mai 1806, N. 764 d. J. G. S. beim §. 282 **1064.**)

Verbot die Inquisiten in der Wohnung des Kerkermeisters zu verwahren.

(Hfd. v. 30. Mai 1818, N. 1463 d. J. G. S. beim §. 281 **1057.**)

Digitized by Google

Absonderung der besserungsfähigen Inquisiten von jenen eines verdorbenen Characters.

1120. Hofdecret vom 9. Jänner 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 31. December 1834, N. 2681 d. J. G. S.

Das Appellations-Gericht hat sämmtliche demselben unterstehende Collegial-Criminal-Gerichte anzuweisen, die besserungsfähigen Inquisiten thunlichst von der Gemeinschaft mit Verhafteten eines verdorbenen Characters entfernt zu halten.

Zucht und Ordnung in den Gefängnissen.

1120 a) Instruction für die galizischen Criminal-Gerichte vom Jahre 1808 (**872***))

Zwölftes Hauptstück.

Allgemeine Vorschriften über die Zucht und Ordnung in den Gefängnissen.

§. **122.** Das Gesetz schreibt §. **307** bis **333** die Hauptgrundsätze vor, nach welchen Ordnung, Reinlichkeit, Gehorsam und Sittlichkeit in den Gefängnissen handzuhaben sind; bis daher nicht nähere Vorschriften für die Polizei der Arreste gegeben werden, sind diese auf das genaueste zu beobachten.

§. **123.** Dem Kerkermeister und den Gefangenwärtern sind bei ihrer Aufnahme die Vorschriften des fünften Hauptstückes vorzuhalten, und ihnen ihre Beobachtung unter der beschwornen Dienstpflicht aufzutragen. Es wird auch den Criminal-Gerichten hiermit zur Pflicht gemacht, die §§., welche den Kerkermeister und die Gefangenwärter betreffen, aus dem Gesetze auszuheben und in eine kurze fassliche Instruction, mit Anwendung auf die Localität, zu bringen, welche nach erhaltener Genehmigung der Oberbehörden jedem Kerkermeister und Gefangenwärter bei seiner Vereidung vorzulesen, und jährlich besonders den Gefangenwärtern zu wiederholen ist.

§. **124.** Das Rechnungswesen und die Controlle ist nach der bisher üblichen Weise durch den Kerkermeister zu führen; doch haben sich beide Appellations-Gerichte an die Landesbehörde einverständlich zu wenden, damit auch hierin eine einfache, gleichförmige und verläßliche Verfahrungsart bestimmt, und der Einfluß, den der Gerichtsvorsteher allein, oder das ganze Gericht in das öconomische Fach zu nehmen, und welche dringenden Auslagen der Vorsteher für sich, oder mit Zuziehung des Gerichtes zu bewilligen berechtiget ist, genau festgesetzt werde.

Digitized by Google

§. 125. Der Gerichtsvorsteher hat allein Befehle und Anordnungen im Innern der Arrest- und Amtsgebäude zu ertheilen. Er hat so viel es nur immer die Localität zuläßt, im Umfange des Amtsgebäudes, oder doch in der Nähe desselben zu wohnen.

Der Kerkermeister und die Gefangenwärter sind zur strengsten Folgsamkeit an ihn gewiesen, und kein Rath darf ihn in seiner Amtswirksamkeit beirren.

Sollte ein Rath große Unordnungen bemerken, oder von dem Kerkerpersonale nicht den gehörigen Respect erhalten, so ist der Vorsteher Abhilfe zu leisten schuldig. Geschähe dieses nicht, so kann der Criminalrath in der Rathssitzung die aufgefallenen Gebrechen erinnern, und von dem Gerichte einen Schluß fassen lassen. Der Vorsteher hat die Berathschlagung mit Gelassenheit zu pflegen; glaubt er jedoch, daß die Mehrheit der Stimmen einen seinem Amtsansehen, oder den Gesetzen zuwiderlaufenden Schluß gefaßt habe, so ist er berechtiget, die Anzeige an die Oberbehörde zur weitern Verfügung zu machen, und den Schluß zu suspendiren. Man versteht sich jedoch ernstlich, daß Vorsteher und Räthe ohne alle Gehässigkeit und Nebenabsicht in Eintracht bloß das Beste der Criminal-Justizpflege zu befördern, und die Räthe nebst dem übrigen Personale die schuldige Ehrerbietung gegen Vorgesetzte, so wie die Vorgesetzten die nöthige Bescheidenheit und Gelassenheit zu beobachten sich eifrigst bestreben werden.

§. 126. Bei Anklagen und Beschwerden sollen sowohl der schuldig befundene, als auch der bloß muthwillige und gehässige Ankläger mit dem Ersatze der Criminalkosten, mit Übersetzung auf eigene Kosten, Degradirung, und nach Umständen auch mit Entlassung bestraft werden.

§. 127. Der Gerichtsvorsteher ist berechtiget, die Gefangenwärter mit Verweisen, einem 24stündigen Arreste, mit oder ohne Eisen, und selbst mit einer unschädlichen Züchtigung bis zu 10 Streichen für sich belegen zu lassen. Sollte aber ein Gefangenwärter öfter sich grobe Unordnungen, Unterschleife, Hang zur Trunkenheit zu Schulden kommen lassen; so hat der Vorsteher dieß dem Gerichte zu erinnern, damit eine größere Strafe bemessen, oder auf seine Entlassung bei dem Obergerichte angetragen werde. Die Gebrechen der Kerkermeister sind nach fruchtlosen Verweisen dem Gerichte anzuzeigen, welches die nöthige strengere Bestrafung oder Entlassung dem Obergerichte vorzuschlagen, inzwischen aber dem Kerkermeister die Amtsführung abzunehmen, oder einzuschränken, auch nach Gestalt der Sachen ihn einem Arreste zu unterwerfen hat.

§. 128. Der Vorsteher hat darauf vorzüglich zu sehen, daß auch den Inquisiten nach dem §. 317 eine Beschäftigung im Innern des Hauses mit Vorsicht verschafft werde, wobei die so nöthige Bewegung des Körpers, und der Genuß der freien Luft erlangt werde. Daher sind Inquisiten, besonders aus dem gemeinen Stande, zur wöchentlichen Waschung und Reinigung ihrer Arreste, Wegschaffung des Unrathes, zu Holz und Wasser tragen, und dergleichen Arbeiten

Digitized by Google

anzuhalten. In dieser kurzen Zwischenzeit ist das Gefängniß im Winter und Sommer zu lüften.

§. **129.** Eben so hat der Vorsteher thätig mitzuwirken, daß die Sträflinge, welche nach dem §. **457** die Strafe bei dem Criminal-Gerichte selbst auszustehen haben, mit Strenge zur Arbeit und Beschäftigung verhalten, und die mit der Strafe gesetzlich (§§. **11** bis **22**) verknüpften Übel und Verschärfungen vollzogen werden, damit nicht durch eine unzeitige Gelindigkeit und Nachsicht der Zweck der Bestrafung und der Abschreckung vereitelt werde, und Sträflinge durch Privatkost, übermäßigen Genuß im Essen und Trinken, in eine bessere Lage, als die Inquisiten kommen.

§. **130.** Werden die Gefängnisse über das Locale überfüllt, oder wird die Übernahme von Sträflingen zuwider den §§. **459** und **460** von der politischen Behörde verzögert; werden Ausbrüche, Entweichungen öfter versucht, oder mit Grunde besorgt; so hat das Criminal-Gericht Abhilfe bei dem Obergerichte zu suchen, damit aus der Überfüllung keine schädlichen Folgen und Krankheiten entstehen, wofür das Gericht verantwortlich bleibt.

§. **131.** Die Criminal-Gerichte haben thätiger als gewöhnlich zur Erleichterung des Criminalfondes, und der Inquisiten selbst bedacht zu sein: ob denselben nicht aus ihrem Vermögen, oder von den durch das Gesetz hierzu verpflichteten Personen der Unterhalt ganz oder zum Theil gereicht werden könne.

Sind die Criminalkosten nach dem Gesetze uneinbringlich, so ist dieß bei der Untersuchung nach dem §. **539** in den Acten nachzuweisen.

§. **132.** Bei der öffentlichen Ankündigung der Urtheile, Ausstellung auf der Schandbühne und Vollziehung der Todesurtheile hat das Gericht solche Maßregeln zu ergreifen, damit keine Unschicklichkeit, oder tumultuarischer Muthwillen dabei vorfalle, und der Sträfling in einer gehörigen Kleidung erscheine. Das Gericht hat bei Hinrichtungen mit dem Militär-Commando wegen der nöthigen Bedeckung sich einzuverstehen.

§. **133.** Gegenwärtige Instruction ist auf das genaueste zu beobachten, und in dem Rathszimmer aufzubewahren, wobei es sich von selbst verstehet, daß den Anordnungen des Strafgesetzes, in so fern sie nicht ausdrücklich durch die gegenwärtige Manipulations-Vorschrift näher bestimmt, oder abgeändert werden, auf das pünctlichste nachzukommen sei. Diese Instruction soll auch von jenen Behörden, wo die Civil- und Criminal-Justizverwaltung vereinigt ist, im Wesentlichen befolget werden, weil auch diese Behörden so viel es das Einreichungs-Protocoll, die Referenten-Ternionen, die Berathschlagungsprotocolle, und die Registraturen betrifft, die Criminalgeschäfte durchaus abgesondert und unvermengt mit den Civilangelegenheiten zu behandeln verpflichtet sind.

Digitized by Google

§. 308.

b) über die innere Beschaffenheit des Gefängnisses zur möglichsten Schonung des Gefangenen;

Jedes Gefängniß muß hinlänglich Luft und Licht, und wenigstens so viel Raum haben, daß der Verhaftete darin gehen könne. Es muß trocken, reinlich, und überhaupt so beschaffen seyn, daß die Gesundheit des Verhafteten keiner Gefahr, und er keinem andern Uebel ausgesetzet werde, als die Versicherung von seiner Person, und die Verhinderung der Entweichung nothwendig mit sich bringt.

Bedingung, unter welcher den verhafteten Inquisiten der Genuß der freien Luft zu gestatten ist.

1121. Hofdecret vom 7. März 1823, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 2. März 1823, über Vortrag der obersten Justizstelle, N. 1928 d. J. G. S.

Den verhafteten Criminal-Inquisiten ist, so oft der Hausarzt für die Erhaltung ihrer Gesundheit den zeitweiligen Genuß der freien Luft durch ein oder zwei Stunden des Tages nöthig erachtet, derselbe unter der nöthigen Vorsicht gegen Entweichung und Collusion zu gestatten.

Verfahren rücksichtlich der Reinigung der Luft im Inquisitionshause während der Cholera-Krankheit.

(Ihfd. v. 2. September 1831, Z. 5286 beim §. 237 **949.**)

§. 309.

c) zur nothwendigen Vorsicht gegen die Entweichung;

Allgemein sollen bey Gefängnissen, so viel die Lage des Gebäudes zuläßt, und sonst die Umstände erlauben, folgende Vorsichten angewendet werden:

a) Das Fenster, wodurch Luft und Licht hineinkommt, soll auf keine offene Straße, sondern in einen Hof, oder Gang gehen, und so in die Höhe gesetzt seyn, daß weder von außen jemand hinein, noch der Verhaftete hinaus sehen, oder sich mit jemanden be-

Digitized by Google

sprechen könne. Auch ist das Fenster mit starkem, und engem, eisernen Gegitter zu versehen, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen, und ihm von außen nichts zugeworfen werden möge.

b) Wo die Mauern nicht dick genug, oder nicht ganz trocken sind, müssen sie inwendig mit Pfosten belegt werden.

c) Die Thüre muß aus doppelten Pfosten bestehen, von außen durch zwey oben und unten befestigte eiserne Klinken, oder so genannte Arben, und zwey daran gelegte starke Vorhängschlösser versichert werden. In der Mitte der Thüre soll eine kleine Oeffnung eingeschnitten seyn, welche ebenfalls gesperrt, und nur von außen aufgemacht werden könne; an sich aber dazu diene, daß dem Gefängnisse Zugluft verschaffet, und der Verhaftete zu allen Zeiten, ohne die Thüre selbst zu öffnen, von dem Gefangenwärter beobachtet werden könne.

d) Nach Bedürfniß sollen die Gefängnisse mit Oefen versehen, diese aber inwendig mit eisernen Stangen sicher verwahret seyn, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen könne. Auf gleiche Art ist der Rauchfang zu verwahren, und die Oeffnung zur Heitzung vorsichtig verschlossen zu halten.

e) Zur Lagerstätte muß eine Britsche vorhanden, und so zubereitet seyn, daß der Verhaftete, wenn es nöthig ist, daran geschlossen werden könne.

f) In den zur Anhaltung gefährlicherer Gefangenen bestimmten Gefängnissen müssen entweder Steine, wenigstens von dem Gewichte eines Zentners, oder eiserne in der Wand oder dem Fußboden stark befestigte, dicke Ringe zur Hand seyn, um den Verhafteten auf allen Fall anketten zu können *).

*) Nach der Josef. allg. Cr. G. O. (§. 61 f) sollten in jedem Gefängnisse solche Steine oder Ringe zur Hand sein.

Digitized by Google

g) Jedes Gefängniß ist mit einer Zahl zu bezeichnen, damit die Ordnung in der Anweisung, Besichtigung und übrigen Besorgung genau beobachtet werden könne.

(§. 332 e) St. G. B. ü. B.)

Pflicht der Criminal-Gerichte, die Gefängnisse in angemessener Zahl und gesetzmäßigem Stande zu unterhalten.

(§. 217 St. G. B. ü. B. und die dort Seite 149 unter II. aufgeführten und citirten Novellen.)

§. 310.

Die Art des Verhaftes, ob nähmlich der Verhaftete bey Tag und Nacht ohne Eisen gelassen, ob er nur zur Nachtzeit an die Britsche angeschlossen; oder stets in Eisen an den Füßen, oder auch an Händen gehalten, oder an den in dem Gefängnisse befindlichen Stein oder Ring angekettet werden soll, ist von dem Criminal-Gerichte, nach Beschaffenheit der Umstände anzuordnen. Dasselbe hat dabey zur allgemeinen Regel vor Augen zu halten, daß Verhaftete, welche eines sehr schweren Verbrechens, worauf nach dem Gesetze der Tod, oder lebenslange Kerkerstrafe verhänget ist, beschuldiget, oder schon öfter im Criminal-Verhafte gewesen, oder, die zu entweichen versuchet haben, in Eisen, und auf allen Fall auch an der Kette gehalten werden sollen. Bey den übrigen hat das Criminal-Gericht auf die Größe des Verbrechens, auf die wider den Verhafteten mehr oder weniger auffallenden Anzeigungen, auf seine Gemüths- und körperliche Beschaffenheit, und das Verhalten bey der Einlieferung Rücksicht zu tragen. Doch soll dasselbe beständig zur Richtschnur nehmen, daß eben so, wie an der nöthigen Vorsicht gegen Entweichung nichts versäumet wer-

Digitized by Google

den darf, auch der Verhaftete mit aller möglichen Schonung, in ſo fern dieſe mit der Sicherheit vereinbarlich iſt, behandelt werde.

Benehmen der Obrigkeiten bei der Beurtheilung der Verwahrungsart nach der Vorſchrift des §. 310, St. G. I. Thl.

(Hfd. v. 10. Mai 1806, N. 764 d. J. G. S. ad 2) beim §. 282 **1064.**)

Wegen des Empfanges der heiligen Sacramente ſind dem Gefangenen die Eiſen nicht abzunehmen.

(Hfd. v. 22. Mai 1818, N. 1458 d. G. S. beim §. 320 **1147.**)

Pflicht des Criminal-Gerichtes, die Anhaltung in Ketten ſammt der Urſache und dem Namen des Verfügenden in dem Verhörs-Protocolle oder Tagebuche zu bemerken.

1132. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 16. Juli 1832, Z. 6823.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl., S. 277.)

Ad 3. Die Anhängung und Anhaltung in Ketten iſt mit dem Namen des Verfügenden und der Urſache im Verhörs-Protocolle oder im Tagebuche anzumerken.

§. 311.

Findet das Criminal-Gericht während der Unterſuchung aus den in der Verhandlung ſich ergebenden Umſtänden, oder aus dem bewährten Berichte des Gefangenwärters über das Betragen des Verhafteten, für nothwendig, das Gefängniß, oder die Vorſichtsmittel von Zeit zu Zeit zu verändern; ſo iſt es hierzu allerdings befugt. Inſonderheit muß das Gefängniß damahls verändert werden, wenn bemerket wird, daß zwey zunächſt an einander Verhaftete auf irgend eine dem Unterſuchungsgeſchäfte nachtheilige Art in Unter-

Digitized by Google

redung oder Einverständnisse stehen; oder wenn man entdecket, daß der Verhaftete Vorbereitungen zur Entfliehung unternommen hat.

§. 312.

d) über die Gestattung der mit der Vorsicht vereinbarlichen Bequemlichkeiten;

So lange der Verhaftete sich in der Untersuchung befindet, ist ihm erlaubt, sich die Kost aus eigenem Vermögen zu verschaffen. Er kann auch von andern Personen Hülfe erhalten, oder durch Arbeiten einiges Geld verdienen, und es zu seinem besseren Unterhalte verwenden. Nur ist ihm

a) keine Unmäßigkeit im Essen und Trinken zu gestatten;

b) von Speisen sind ihm nur solche, die in dem Verwahrungshause gekocht sind, zuzulassen;

Bedingung, unter welcher den verhafteten Juden in der Frohnfeste, oder wenn sie krank sind, im Spitale die Nahrung von ihren Glaubensgenossen zurichten zu lassen, gestattet wird.

(Hfd. v. 3. August 1790, N. 48 d. J. G. S. ad b) beim §. 12 (66.) und böhm. App. Vdg. v. 24. April 1807 a. a. O. 67.)

c) von barem Gelde soll ihm nichts zu Handen kommen, sondern alles, was ihm aus fremder Hülfe, oder aus seinem Verdienste zufließt, unmittelbar dem Criminal-Gerichte übergeben werden, welches ihm davon die Kost anzuschaffen hat *).

(§. 349 St. G. II. Thl. a. E.)

*) Auswärtige Zuflüsse für Kost und Kleidung, verordnete schon die Josefinische allg. Cr. G. O. (§. 64). können nur in Geld bestehen, welches aber unmittelbar an das Criminal-Gericht gesendet werden muß.

Digitized by Google

Den in Criminal-Unterſuchung gezogenen Beamten kann höchſtens ein Drittel des Gehaltes als Alimentation angewieſen werden.

1122. Gubernial-Verordnung vom 14. Februar 1827, Z. 3404.

(Prov. G. S. für Steiermark, 9. Thl., S. 68.)

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom **31.** v. M., Z. **2168** hierher erinnert: daß ein in die Criminal-Unterſuchung gezogener Beamter während der Zeit der Unterſuchung nicht nur **ab officio**, ſondern auch **a salario** zu ſuſpendiren ſei, und daß ihm, und rückſichtlich ſeiner Familie, nach den beſtehenden Vorſchriften höchſtens ein Drittel des Gehaltes als Alimentation angewieſen werden könne.

Verpflegung der ſuſpendirten mit einer Alimentation betheilten verhafteten Beamten.

1123a) Venetianiſches Gubernial-Circulare vom 29. December 1831, Z. 39,675.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. XXII parte II. pag. 307.)

Sopra un caso avvenuto, che portava dubbio sul modo di terminare ed applicare le trattenute pel mantenimento carcerario degl' impiegati inquisiti e detenuti, S. A. I. il Serenissimo Arciduca Vicerè si è degnato con suo ossequiato dispaccio 24 ottobre 1831, n. 9589 di decidere:

I. Che, ove l'impiegato ricevesse gli alimenti in natura, devono questi essere risarciti all'erario, terminata la procedura penale, e sotto la riserva espressa nel §. 537 del codice penale, ancorchè durante la sua inquisizione avesse attenuto il soldo di alimentazione.

II. Che come ebbe a dichiarare col decreto 28 ottobre 1830, n. 9619 la spesa del mantenimento pel detenuto deve ripetersi in ragione di quanto contribuisce effettivamente l'erario a tenore dei rispettivi contratti, e ciò in corelazione anco alle massime in altri casi assentite, ed in riguardo alla condizione dell' impiegato alla cui alimentazione è in modo speciale provveduto a carico dello stato. Tanto si comunica per norma.

Digitized by Google

1194. Hofkanzlei-Decret vom 15. Februar 1838, Z. 1940, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara.

(Prov. G. S. für Böhmen, 20. Bd., S. 143, für Illirien, 20. Bd., S. 54, für Mähren und Schlesien 20. Bd., S. 29, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 20. Thl., S. 103, für Österreich unter der Enns, 20. Thl., S. 91, für Steiermark, 20. Thl., S. 85, für Tirol und Vorarlberg, 25. Bd., S. 181.)

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des St. G. B. I. Thl. und die hinsichtlich der Bemessung der Alimentations-Gebühren überhaupt bestehenden Vorschriften, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. allgemeinen Hofkammer festzusetzen beschlossen, daß den vom Amte und Gehalte suspendirten, mit einer Alimentation betheilten Beamten, wenn sie sich im Criminal-Inquisitions-Arreste befinden, kein Anspruch auf die unentgeltliche Verpflegung auf öffentliche Kosten zustehe, sondern daß von der einem solchen Beamten bewilligten Alimentation vor Allem dessen eigener Unterhalt im Inquisitions-Gefängnisse zu bestreiten ist.

Verbot, den Inquisiten das Tabakgeld zu geben.

1195. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 2. Mai 1817, Z. 18,051.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl., S. 59.)

Das Criminal-Gericht hat den Inquisiten das Tabakgeld nicht mehr zu geben, wohl aber hat es denselben den Tabak **in natura** verabreichen zu lassen, wie dieses in Ansehung anderer für die Erhaltung ihrer Gesundheit unentbehrlicher Bedürfnisse, als des Weines oder der Arzeneien nach Vorschrift des Arztes zu geschehen hat.

Verbot, die Geldbeträge der Inquisiten bei dem Kerkermeister zu verwahren.

(Hfd. v. 30. Mai 1818, N. 1463 d. J. G. S. beim §. 281 **1057.**)

Die Verpflegungskosten sollen nach §. 312 St. G. I. Thl. durch eine mit dem Untersuchungs-Gefängnisse vereinbarliche Arbeit dem mittellosen Verhafteten nach Thunlichkeit verschaffet werden.

(Hfd. v. 20. April 1809, N. 888 d. J. G. S beim §. 537 **1719.**)

Digitized by Google

§. 313.

e) über den Unterhalt der Verhafteten;

Mangelt es dem Verhafteten an den im vorigen Paragraphe erwähnten Zuflüssen; so ist das Criminal-Gericht ihn mit Wasser und Brot, und täglich einer warmen Speise zu verpflegen schuldig.

(§. 535 a) St. G. B. ü. V.)

Bestimmungen über die Verpflegung der Arrestanten.

1136. Hofkanzlei-Decret vom 12. November 1812, an die Länderstellen in Steiermark, Niederösterreich und Österreich ob der Enns, N. 1012 d. J. G. S.

In Betreff der Verpflegung der Criminal-Arrestanten hat man einverständlich mit der obersten Justizstelle folgende, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen mehr entsprechende Bestimmungen zu erlassen beschlossen:

1. Jedes Landgericht ist verpflichtet, seinen bei demselben verhafteten Inquisiten, die es nach der Vorschrift des §. 313 des Strafgesetzbuches zu verpflegen schuldig ist, täglich Wasser, Brot und eine warme Speise, nach dem Inhalte desselben Paragrafes abzureichen.

2. Über die Frage: worin diese warme Speise zu bestehen, und in welcher Quantität sie täglich abzureichen sei, hat die Landesstelle gemeinschaftlich mit dem Appellations-Gerichte, welches von Seite der obersten Justizstelle bereits die nöthige Weisung erhielt, und mit Zuziehung einiger Ärzte Berathung zu pflegen, und den gemeinschaftlichen Beschluß als Vorschrift hinauszugeben. (In Wien bleibt diese Aufsicht der unmittelbaren Sorge der Regierung und dem Appellations-Gerichte überlassen.)

3. Den Kreisämtern ist bei dieser Gelegenheit zur Pflicht zu machen, bei Commissions- und Kreis-Bereisungen über Beobachtung dieser Befehle zu wachen, und entdeckte Übertretungen dem Appellations-Gerichte zur Ahndung anzuzeigen.

4. Den Landgerichten wird einstweilen das Befugniß eingeräumt, statt der in dem §. 535 bewilligten Vergütung von 5 kr. täglich in den Fällen, wo die Vergütung angesprochen werden kann, den auf die vorgeschriebene Verpflegung wirklich ausgelegten Betrag in Aufrechnung zu bringen, jedoch mit der Verbindlichkeit, daß die dießfälligen Rechnungen mit Genauigkeit verfaßt, und nach Vorschrift des §. 539 gehörig den Acten beigelegt werden.

Digitized by Google

1127. Hofdecret vom 31. Jänner 1821, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 16. December 1820, über Vortrag der vereinten Hofkanzlei, N. 1734 d. J. G. S.

In Zukunft ist der in Verhaft befindliche dürftige Criminal-Inquisit in Betreff der Verpflegung und Liegerstätte, wo er nicht bereits besser behandelt wird, oder dessen bessere Behandlung bewirkt werden kann, in keinem Falle härter zu behandeln, als die zur geringsten Strafe verurtheilten Sträflinge vermöge der bestehenden Vorschriften zu behandeln sind.

1128. Verordnung der k. k. n. ö. Landesregierung vom 4. Februar 1826, an die Kreisämter Z. 5445.

(N. ö. Prov. G. S. 8. Thl., S. 63.)

Laut einer von dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte unterm **30. Jänner 1826**, Z. **1109** der Regierung mitgetheilten Verordnung des obersten Gerichtshofes vom **20.** Jänner **1826**, haben Seine Majestät den, wegen Ertheilung einer Vorschrift für die Criminal-Gerichte des flachen Landes von dem erwähnten Appellations-Gerichte gemachten Antrag dahin zu genehmigen befunden, daß sämmtliche Criminal-Gerichte des flachen Landes in Österreich ob und unter der Enns angewiesen werden sollen, den Inquisiten wöchentlich wenigstens dreimal Rindfleisch zu reichen.

Controlle über die Verpflegung der Verhafteten.

1129. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 1. März 1816, Z 5871.

(Wr. Cr. G. N. B. 1. Thl., S. 177.)

Bei Abreichung der Kost an die Verhafteten muß täglich ein Beamter gegenwärtig sein, welcher die Genußbarkeit derselben zu verkosten hat; aber auch der Stadtarzt hat sich dieser Verkostung bisweilen zu unterziehen und bei Entdeckung einiger Gebrechen hat ersterer, so wie letzterer alsogleich die Anzeige zu erstatten.

1130. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 29. März 1816, Z. 6782.

(Wr. Cr. G. N. B. 1. Thl. S. 84.)

Die Stadthauptmannschaft hat das ihr untergeordnete Markt-Personale zu wiederholten, und unvermutheten Untersuchungen des für die Verhafteten bestimmten Brotes anzuweisen.

Digitized by Google

1131. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 29. Mai 1816, Z. 8475.

(Wr. Gr. G. N. B. 1. Thl. S. 97.)

Damit die Landesstelle in Beziehung auf die Speisen und ihre genußbare Zubereitung volle Beruhigung und für jeden Fall einen bleibenden Beweis von dem Zustande der Speisezubereitung erhalte, hat das Criminal-Gericht ein eigenes Buch anzuschaffen, in welches der bei der Ausspeisung anwesende Beamte täglich, so wie der Stadtarzt (Gerichtsarzt) wöchentlich dreimal unter ihrer persönlichen Verantwortung und Haftung einzutragen haben, ob sie die Speisen genußbar zubereitet, oder ob und was für Gebrechen sie dabei gefunden, und was sie zur augenblicklichen, sowohl als allenfalls zur dauerhaften Abhilfe vorgekehrt haben. Ein ähnliches Buch ist auch rücksichtlich des Brotes für den respicirenden Brotbeschauer anzuschaffen.

Versteigerung der Verpflegung der Arrestanten.

(Hfd. v. 12. Juli 1819, N. 1575 d. J. G. S. beim §. 13 **89.**)

Den im Criminal-Untersuchungs-Gefängnisse befindlichen Priestern ist aus dem Religions-Fonde keine Alimentation zu verabfolgen.

1132. Gubernial-Verordnung vom 19. September 1838, Z. 58,560.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 20. Jahrg., S. 448.)

Über eine vorgekommene Anfrage, wird den Consistorien und k. k. Kreisämtern in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 9. August l. J. Z. 16,848 hiermit bedeutet, daß jener Curatpriester, welcher kein anderes Einkommen, als eine ihm aus dem Religions-Fonde bewilligte Alimentation bezieht, sobald derselbe in strafgerichtliche Untersuchung gezogen wird, und deßhalb im Criminal-Inquisiten-Arreste sich befindet, die Alimentation aus dem Religionsfonde verliere, dagegen für dessen Unterhalt der Criminal-Fond nach §. 313 des St. G. I. Thl. im Falle der Mittellosigkeit zu sorgen hat, weil die Alimentation der Geistlichkeit nicht als Gebühr, sondern als eine Unterstützung, in der Absicht bewilliget wird, um sie von einem ihren Stand herabwürdigenden Erwerbsmittel abzuhalten, und der Religions-Fond nicht verhalten werden kann, für Priester im Criminal-Inquisitions-Arreste eine Gnadengabe zu verabreichen.

Digitized by Google

Vergütung der Verpflegskosten dürftiger Inquisiten mittelst einer mit dem Untersuchungs-Gefängnisse vereinbarlichen Arbeit.

(Hfd. v. 20. April 1809, N. 888 d. J. G. S. beim §. 537 (1719.) und Jhfd. v. 30. April 1809 beim §. 317 1138.)

Zeitpunct, von welchem der in den Criminal-Verhaft eingelieferte Beschuldigte als Criminal-Inquisit zu verpflegen ist.

(Böhm. App. Decr. v. 9. Februar 1826, Z. 1889 beim §. 281 1061.)

Taxe für die Verpflegung der Arrestanten.

(Siehe hierüber die Novellen beim §. 535, a))

§. 314.

Auch ist dem Verhafteten sich seiner eigenthümlichen Kleidung zu gebrauchen, solche durch seine Arbeit, oder aus fremder Hülfe anzuschaffen, so weit es seiner Lage ansteht, erlaubt. Doch soll nicht nur die wegen des Geldes bereits in dem §. 312 bemerkte, sondern auch die weitere Vorsicht beobachtet werden, daß ihm kein Kleidungsstück zukomme, so nicht vorher bey dem Criminal-Gerichte genau durchsuchet worden ist, damit ihm nichts heimlich zugestecket werde. 1) Kleidung;

§. 315.

Dem Dürftigen hat das Criminal-Gericht die nöthigste Kleidung abzureichen. Dasselbe soll aber bey ärmeren Verhafteten überhaupt dafür sorgen, daß die von ihnen mitgebrachte Kleidung während des Verhaftes nicht ganz abgenützet werde, und sie sich dadurch nach geendigtem Verfahren ohne nöthige Kleidung finden. Daher sind solchen Verhafteten ihre entbehrlichen Kleidungsstücke abzunehmen, und inzwischen bey dem Criminal-Gerichte aufzubewahren. Dar-

Digitized by Google

über ist aber ein ordentliches Verzeichniß abzufassen, damit nichts verloren, oder verwechselt werde.

(§. 244 St. G. B. u. B.)

1133. Circulare an sämmtliche General-Commanden vom 12. Februar 1818, I. 917.

(Militär-G. S. Jahrg. 1818, S. 20.)

Über eine hierorts vorgekommene Anfrage, wie sich wegen Vergütung der Kleidungsstücke, welche einem in der Militär-Verwahrung befindlichen Civil-Arrestanten abzureichen sind, benommen werden soll, findet man zu erklären, daß in einem solchen ohnehin sehr seltenen Falle, wenn ein solcher Civil-Arrestant mit Kleidungsstücken unterstützt zu werden unvermeidlich nothwendig hätte, ihm mit alt brauchbaren Monturs-Sorten, d. i. mit Wäsche, Schuhen, Hosen, oder Roquelor, niemals aber mit einem Militär-Röckel, auf kriegscommissariatische Anweisung ausgeholfen werde, für welche alt brauchbare Sorten der Civil-Behörde keine besondere Vergütung aufzurechnen ist, weil ohnehin der Fall einer solchen Aushilfe nur äußerst selten sich ergeben, mithin von keinem wesentlichen Belange sein kann.

Derlei an Civil-Arrestanten abgereichte alt brauchbare Monturs-Sorten werden von den Regimentern auf eine besondere kriegscommissariatisch gefertigte Individual-Consignation in der jährlichen Monturs-Ausweis-Tabelle in Ausgabe gestellt.

Sollte in dem noch selteneren Falle eine Civil-Person in den Militär-Arrest eingebracht werden, welche vor der Übergabe an die Civil-Behörde die Anschaffung einiger höchst nothwendiger Kleidungsstücke aus eigenen Mitteln zu bestreiten nicht im Stande wäre, und die Eigenschaft dieses Arrestanten von der Art sein, daß ihm nicht wohl mit alt brauchbaren militärischen Montursstücken ausgeholfen werden könnte, so hat in einem solchen Falle das betreffende Regiment, unter kriegscommissariatischer Intervenirung und Bestätigung die höchst nothwendige Kleidungs-Erforderniß mit Beobachtung der möglichsten Wirthschaft anzuschaffen, und den dießfälligen Geldbetrag in die für die Civil-Arrestanten nach der Circular-Vorschrift vom 30. November 1815, J. 6924 zu verfassen kommende Verpflegs-Vorschuß-Berechnung einzustellen, damit von der betreffenden Civil-Behörde dafür der Ersatz geleistet werde.

Digitized by Google

Pflicht der Landgerichte, sich mit einem Vorrathe von Kleidung und Hemden für die Arrestanten zu versehen.

1134. Circular-Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 11. Februar 1820, Z. 1529 in Folge a. h. Entschließung vom 31. Jänner n. J.

(N. ö. Prov. G. S. 2. Thl., S. 95.)

Ad 7) Den Landgerichten, wo die Criminal-Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, wird zur Pflicht gemacht, sich nicht nur mit dem erforderlichen Vorrathe an Eisen, Strohsäcken und Kotzen zu versehen, sondern auch sich vorzüglich den §. 315 des St. G. B. ü. V. genauer gegenwärtig zu halten, daher nach Verhältniß der gewöhnlichen Anzahl der Arrestanten männliche und weibliche Kleidung, mit doppelter Anzahl der Hemden, zum Wechsel vorräthig zu halten, und da diese Stücke der Abnützung unterliegen, also ihr Stand sich stets verändert, sich jedesmal bei den nach §. 556 vorzunehmenden Kreis-Visitationen hierüber auszuweisen.

Criminal-Depositen-Wesen.

(Siehe unter dieser Überschrift die Gesetze und Verordnungen beim §. 244 Seite 415.)

§. 316.

Ist der Verhaftete nicht mit einem eigenen Bette versehen, dessen er sich in dem Gefängnisse bedienen könnte; so soll ihm von dem Criminal-Gerichte ein Strohsack, und eine Decke, oder sogenannte Kotze gegeben werden.

z) Lagerstätte;

(§. 349 St. G. II. Thl.)

Einführung der Strohsäcke statt der Kotzen.

1135. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 23. Juli 1816 und vom 9. Jänner 1817, Z. 844.

(Wr. Gr. G. N. B. 1. Thl. S. 103 und 2. Thl., S. 2.)

In Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. Juli 1816 und vom 22. December 1816 ist in dem Wiener-Gefangenhause der die Ge-

Digitized by Google

sundheit der Inquisiten gefährdende Gebrauch der Kotzen statt der Strohsäcke sogleich abzustellen, und sind die erforderlichen Strohsäcke sogleich anzuschaffen.

Pflicht der Landgerichte, sich mit einem Vorrathe von Strohsäcken zu versehen.

(N. ö. App. Circ. Vdg. v. 11. Februar 1820, Z. 1529 ad 7) beim §. 315 **1134.**)

Lagerstätte der Criminal-Inquisiten.

1135. Verordnung der k. k. n. ö. Regierung vom 8. Jänner 1814, Z. 496, an den Wiener Magistrat.

(Sammlung der Sanitäts-Verordnungen ꝛc. von E. V. Guldner Edlen von Lobes, 4. Thl., S. 2.)

Ad 2) Denjenigen Inquisiten, die kein eigenes Bett besitzen, sind zwei schafwollene Decken oder s. g. Kotzen zu verabfolgen. Zu diesem Ende ist auch fortwährend ein entsprechender Vorrath von solchen Kotzen zur Bewirkung des nöthigen Wechsels bereit zu halten.

1136. Hofkanzlei-Verordnung vom 31. December 1836.

(Wafer S. 283.)

Aus Veranlassung einer speciellen Anfrage, ob die den Criminal-Sträflingen mit allerhöchster Entschließung vom 20. Juni v. J. (**71**) allergnädigst bewilligte Milderung hinsichtlich der Lagerstätte, auch auf die Criminal-Inquisiten und schweren Polizei-Übertreter auszudehnen sei, wird folgende Weisung ertheilt:

Da es unbezweifelt im Geiste der allerhöchsten Anordnung vom 20. Juni v. J. und in der damit ausgesprochenen allerhöchsten Willensmeinung liegt, daß die den Criminal-Sträflingen und Züchtlingen a. g. zugestandene Milderung in der Zugestehung von Lagerstätten mit Strohsäcken, Leintüchern und Strohpolstern auch den Criminal-Inquisiten, die noch keiner Strafe verfallen, und deren Strafbarkeit noch in Zweifel gesetzt ist, zu Theil werde; so kann diese Wohlthat um so weniger den schweren Polizei-Übertretern bei dem mindern Grade des Vergehens und der Strafe entzogen werden. Es kann daher auch keinem Anstande unterliegen, die Kosten auf Beischaffung der Betterfordernisse aus eben jenem Fonde zu bestreiten, aus welchem die übrigen Arrest-Requisiten und Erfordernisse bestritten werden (**1137.**)

Digitized by Google

§. 317.

Dem Verhafteten ist jede Handarbeit und Beschäftigung zu gestatten, in so fern solche mit dem Verhafte vereinbarlich, und nicht zu besorgen ist, daß sie Gelegenheit zur Entweichung, oder gewaltthätigen Selbstverletzung gebe. b) Beschäftigung;

Anhaltung der im Verhafte befindlichen Beschuldigten zur Arbeit.

1138. Justiz-Hofdecret vom 30. April 1809.
(v. Zimmerl's Hdb. 3. Thl., S. 123.)

Verhaftete Inquisiten, welche von außen keine Zuflüsse genießen, können zu einer angemessenen Arbeit verhalten werden, die sie sich ohnehin in ihrem freien Zustande auch gefallen lassen müssen.

1138 a) Gubernial-Verordnung vom 20. October 1838, Z. 17,368, an die k. k. Kreisämter.
(Prov. G. S. für Steiermark, 20. Thl., S. 333.)

Aus Anlaß des bei dem k. k. Appellations-Gerichte zu Klagenfurt vorgekommenen Ansuchens eines Landgerichtes wegen Erläuterung der Frage, für wen die im Verhafte befindlichen Inquisiten zur Arbeit verhalten werden dürfen? findet man, im Einverständnisse mit dem k. k. Appellations-Gerichte, Nachstehendes zu erinnern:

Dem Inquisiten ist jede mit dem Untersuchungs-Zwecke vereinbarliche Arbeit nach §§. **312**, **314**, **317** des St. G. B. ü. V. erlaubt, und er ist, wenn er vom Criminal-Gerichte verpflegt wird, besonders, wenn er zu dem gemeinen Stande gehört, zur wöchentlichen Waschung und Reinigung der Arreste, zur Wegschaffung des Unrathes, zu Holz-, Wasser-Tragen und zu dergleichen Arbeiten im Innern des Hauses sich verwenden zu lassen schuldig. (**1130 a)**, **1138** und **1139.**)

Es ist unbedingte Pflicht jedes Sträflings, sich den häuslichen Arbeiten der Strafanstalt nach Maßgabe seiner Fähigkeit und Kräfte zu unterziehen, §. **16** St. G. B. ü. V., und zwar zum Vortheile des Fondes, aus welchem die Regiekosten bestritten werden. (**105.**)

In so weit es sich nun bei den Landgerichtsherrschaften um Verwendung von Sträflingen zu häuslichen Arbeiten des Strafortes handelt, so läßt sich eine dem Landgerichte hierfür und zum Vortheile des

Digitized by Google

Sträflings aufzulastende Vergütung nicht wohl begründen und ausführen, selbst nicht mit der Mäßigung auf einen Überverdienst, weil bei solchen Arbeiten nicht so wie bei den eigentlichen Gewinn bringenden ein bestimmtes Pensum, wofür noch keine Zahlung gebührt, fixirt werden kann, gewinnbringende Arbeiten im Innern des Strafortes aber bei den Landgerichten, wo die Zahl der Sträflinge in der Regel sehr klein, auch die Strafzeit gewöhnlich von kurzer Dauer ist, nicht erwartet werden können.

Eine Verwendung von Sträflingen außer den Mauern des Gerichtshauses zu herrschaftlichen Arbeiten kann aber, da eine solche Verwendung den Character einer öffentlichen Arbeit annehmen würde, außer den Fällen, wo die Verurtheilung schon auf Anhaltung zur öffentlichen Arbeit lautet, nicht in der Frage sein.

Für die seltenen Fälle des Vorhandenseins eines oder mehrerer zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Sträflinge bei den Landgerichten läßt sich aber um so weniger etwas im Allgemeinen bestimmen, als diese Verwendung zu sehr von Zeit und Umständen abhängt, und eine Verpflichtung der Landgerichtsherrschaften zu einer dießfälligen Vergütungsleistung an den Sträfling nicht wohl Platz greifen kann.

Das k. k. Kreisamt hat hiernach die unterstehenden Landgerichte zur Begegnung irriger Auslegungen der hierortigen Verordnung vom 15. November 1832, Z. 18,519 (n. ö. Reggs. Vdg. vom 17. December 1832, Z. 70,117 (**1140.**) mit dem Bemerken zu belehren, daß hiernach die vorbezogene Gubernialweisung dahin zu verstehen sei, daß Inquisiten nicht zu Arbeiten außer dem Inquisitions-Hause verwendet werden dürfen.

Verbot der Arbeiten außerhalb des Gefängnisses.

1139. K. k. in. ö. Appellations-Verordnung vom 16. April 1811, Z. 1490.

(v. Wagersbach Hdb., 2. Bd., S. 100.)

Dieses Criminal-Ober-Gericht hat aus einer berichtlichen Anzeige des obersteierischen Bannrichters sehr mißfällig entnommen, daß zwei Verbrecher (Beschuldigte) aus ihrem Untersuchungsarreste entwichen seien, und daß die meisten derlei Entweichungen aus dem Grunde herrühren, weil sich die Landgerichte fast durchgängig erlauben, die eingezogenen Verbrecher während der Untersuchung zu Arbeiten außerhalb des Untersuchungsarrestes zu gebrauchen. Da nun dieses Benehmen der klaren Vorschrift des 5. Hauptstückes §. 317 des St. G. B. I. Thl. zuwiderläuft, so wird den Landgerichten hiermit schärfest aufgetragen, daß keines derselben bei eigener Haftung und Verantwortung, auch sonst schwerest zu erwartender Ahndung sich künftig mehr erlauben solle, einen Inquisiten außer dem Untersuchungsarreste zu was immer für einer Arbeit zu verwenden, maßen selbe nur in-

nerhalb der Arreste mit zweckmäßigen Arbeiten beschäftiget werden können.

Erbauungsbücher für Verhaftete außer den Arbeitsstunden.

(Hfd. v. 9. Februar 1827, N. 2254 d. J. G. S. beim §. 12 (**79.**) und Hfd. 3. Februar 1827, N. 2261 d. J. G. S. a. a. O. **80.**)

Einschärfung der Vorschriften des §. 317 St. G. B. I. Thl.

1140. Verordnung der k. k. n. ö. Landesregierung vom 17. December 1832, Z. 70,117.

(Prov. G. S. für Österreich ob der Enns und Salzburg 14. Thl., S. 367, für Österreich unter der Enns, 14. Thl., S. 593.)

Das k. k. n. ö. Appellations-Gericht hat aus den kreisämtlichen Erhebungen über die seit einiger Zeit sich vermehrenden Entweichungen der Arrestanten aus den Landgerichts-Arresten die Überzeugung erhalten, daß solche seltener in der fehlerhaften Beschaffenheit der Gefängnisse ihren Grund hatten, als in der nachlässigen Auf- und Nachsicht von Seite der Gefangenwärter und wohl auch in der von den Landgerichts-Verwaltern versäumten Pflicht, darüber zu wachen, daß die Vorschriften zur Hintanhaltung solcher Entweichungen genau befolgt werden.

Die Regierung findet daher im Einvernehmen mit dem k. k. niederösterreichischen Appellations- und Criminal-Obergerichte dem k. k. Kreisamte aufzutragen, sämmtlichen Landgerichten mittelst Circulares unter Androhung strenger Ahndungen, allenfalls auch angemessener Geldstrafen, die genaue Befolgung der im §. 317, überhaupt aber der im Strafgesetzbuche ersten Theiles zweiten Abschnittes, fünften Hauptstückes enthaltenen Vorschriften einzuschärfen, ganz besonders aber den Verwaltern, bei strenger Verantwortung und Ahndung den §. 333, wenn es bei Entweichungsfällen sich zeigen würde, daß dazu eine Vernachlässigung der ihnen dießfalls obliegenden Oberaufsicht beigetragen habe, in Erinnerung zu bringen.

Weil sich aber auch die Gerichts-Inhaber selbst mit einer Nachlässigkeit oder Pflichtwidrigkeit ihrer Beamten oder der Gerichtsdiener nicht entschuldigen können, indem ihnen deren Wahl überlassen ist, so sei ihnen anzuempfehlen, hierbei mit der größtmöglichen Vorsicht vorzugehen, und insbesondere bei Gefangenwärtern auf Verläßlichkeit, Nüchternheit und auf ein reiferes, jedoch kräftiges Alter zu sehen, damit nicht, wie schon geschehen, unerfahrene junge Bursche oder gar Weibspersonen zu der Aufsicht der Gefängnisse verwendet werden.

Digitized by Google

§. 318.

Tobak zu schmauchen, Licht zu brennen, oder was sonst eine Flamme hervorbringen könnte, darf dem Verhafteten nicht gestattet, was aber zur Reinlichkeit des Körpers nöthig ist, soll ihm verschaffet werden.

Reinigung des Körpers, Verbot Tabak zu rauchen.

1141. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 8. Jänner 1814, Z. 496.

(Wr. Cr. G. N. B. 1. Thl., S. 13.)

Ad 4. In Ansehung der täglichen Reinigung des Gesichtes, der Hände und Füße ist es nicht genug, daß solche den Inquisiten und für diese dem Gefangenwärter nur empfohlen werde; es muß über deren Vollzug auch mit steter Aufmerksamkeit gewacht werden.

Ad 7. Die von dem Stadt-Phisico für manche Inquisiten in Antrag gebrachte Bewilligung in der Stube des Gefangenwärters Bewegung machen, und Tabak rauchen zu dürfen, ist den bestehenden Vorschriften zuwider, und kann daher nicht Statt finden.

§. 319.

i) Krankenpflege;

Wenn der Verhaftete in eine Krankheit verfällt, oder eine verhaftete Weibsperson der Entbindung nahe kommt, soll dem Criminal-Gerichte sogleich von dem Gefangenwärter die Anzeige gemacht werden, damit ohne Verzug alle Hülfe herbeygeschaffet werde, welche die Menschheit fordert. Doch ist nur der eigens dazu bestellte Arzt, oder die Wehmutter zu rufen, auch dabey die nöthige Vorsicht gegen die Entweichung des Verhafteten nicht aus den Augen zu setzen*).

*) Für die erkrankten und bei dem Wiener Criminal-Gerichte im Verhafte befindlichen Beschuldigten, welche früher in dem Spitale des n. ö. Provincial-Strafhauses untergebracht wurden (**1003** n), besteht jetzt ein eigenes, von jenem örtlich abgesondertes Spital (**96**.), für dessen Errichtung vermöge der von der k. k. vereinigten Hofkanzlei mit Decrete der k. k. n. ö. Landesregie-

Digitized by Google

Pflege verhafteter Kranker.

1142. Verordnung der k. k. Appellation in Böhmen vom 12. August 1811.

(Borschitzkys Hdb., S. 323.)

Wegen des in den neu hergestellten Krankenzimmern des Prager-Criminal-Gerichtshauses zur Heilung und Behandlung der venerisch-kranken Inquisiten mangelnden Raumes wurde mittelst k. k. Gubernial-Note vom 26. Juli l. J. anher eröffnet, es sei bewilliget worden, jene mit der Lustseuche in einem höheren Grade behafteten, der Menschheit wegen Ansteckung gefährliche, und daher ganz abgesondert zu behandelnden Inquisiten noch ferners im allgemeinen Krankenhause belassen, und so auch für die Zukunft daselbst heilen und behandeln zu dürfen. So wie daher das k. k. Gubernium von dieser Schlußfassung die Armen-Versorgungs-Anstalten-Oberdirection zur weiteren Verständigung der Krankenhaus-Verwaltung benachrichtiget hat, eben so wird auf Verlangen des k. k. Guberniums dem Magistrate zur Pflicht gemacht: nur venerisch-kranke Inquisiten der angeführten Art, und selbst diese nur in dem Falle in das allgemeine Krankenhaus abzugeben, wann in dem neuen Criminal-Gerichtshause gar kein leeres Krankenzimmer vorhanden sein sollte, um auch, so viel es nur möglich ist, den Raum in dem allgemeinen Krankenhause den übrigen dürftigen Kranken nicht ohne Noth zu entziehen.

Bedingung, unter welcher den verhafteten Juden, wenn sie krank sind, im Spitale von ihren Glubens-Genossen die Nahrung zubereiten zu lassen gestattet wird.

(Hfd. v. 3. August 1790, N. 48 d. J. G. S. b) beim §. 12 (**66.**) und böhm. App. Vdg. v. 24. April 1807 a. a. O. **67.**)

Bedingung, unter welcher den verhafteten Inquisiten der Genuß der freien Luft zu gestatten ist.

(Hfd. v. 7. März 1823, N. 1928 d. J. G. S. beim §. 308 **1121.**)

---

rung v. 6. Febr. 1826, Z. 5928 herabgelangten Entschließung vom 23. Jänner n. J. schon bei der Anlage des neuen Criminal-Gerichtsgebäudes gesorgt worden ist, und zwar, wie es in dem Decrete der k. k. n. ö. Landesregierung v. 13. Aug. 1826, Z. 39785 heißt, „aus Rücksichten der Menschheit und Achtung für einen solchen Staatsbürger, der von dem Gesetze noch keines Verbrechens schuldig erkannt wurde, sondern immer noch von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen losgesprochen und schuldlos erklärt werden kann."

Instruction für das Criminal-Sanitäts-Personale in Prag und im Küstenlande.

1143. Hofdecret vom 21. Mai 1824, an das böhmische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzlei N. 2009 d. J. G. S.

§. 1. Der Criminalgerichtsarzt und Wundarzt sind als Sanitätsbeamte der politischen und Criminalabtheilung des Neustädter-Gerichtshauses in Prag, dem Magistrate, und daher auch dem Criminal-Gerichte, Gehorsam und Folgeleistung schuldig, und haben alle Befehle und Aufträge dieser Behörden in Bezug auf ärztliche Untersuchungen und Hilfeleistung unverweilt und genau zu vollziehen.

Der Wundarzt und die bei dem Gerichtshause verwendeten Hebammen sind übrigens in Amtssachen auch noch zur Folgeleistung an den Arzt des Criminalgerichtes anzuweisen, welcher darauf zu sehen hat, daß dieselben ihre Pflichten genau erfüllen. Widrigenfalls hat er dieselben nach vorausgegangener fruchtloser Zurechtweisung der Behörde anzuzeigen.

§. 2. Die Pflichten der Sanitätsbeamten theilen sich in folgende drei Abschnitte:

I. In die Sorge für die Erhaltung des Gesundheitszustandes der in dem Gerichtshause untergebrachten politischen und Criminal-Inquisiten und Sträflinge.

II. In die Pflege der in diesem Hause Erkrankten, und

III. in die Würdigung und Befolgung der für die Zwecke der Rechtspflege erhaltenen Aufträge.

I. Abschnitt.

Die Sorge für die Erhaltung des Gesundheitsstandes.

§. 3. Die Sorge für die Erhaltung des Gesundheitsstandes im Gerichtshause liegt zunächst dem Criminal-Gerichtsarzte insbesondere ob. In dieser Hinsicht hat er auf Alles zu sehen, was auf die Gesundheit der Gefangenen Einfluß hat.

§. 4. Zu diesem Behufe muß er auf die Kost alle Sorgfalt verwenden, die Speisevorräthe selbst öfter untersuchen, öfter in der Küche zur Zeit der Ausspeisung nachsehen, die Speisen, das Brot und das Getränke selbst verkosten, und auf die Reinlichkeit der Eßgeschirre, auf die Verzinnung der allenfalls vorhandenen kupfernen Gefäße u. dgl. seinen Blick richten.

§. 5. Auf die Beschaffenheit der Gefäße hat er ein wachsames

Digitized by Google

Auge zu haben, in dieser Beziehung wenigstens von 14 zu 14 Tagen, und wenn die Nothwendigkeit es erheischen sollte, auch öfter in Begleitung eines Abgeordneten des Criminal-Gerichtes die sämmtlichen Arreste zu besuchen, dabei aber zu erwägen, ob die Gefängnisse hinlänglich Luft und Licht haben, ob sie trocken, reinlich, überhaupt so beschaffen sind, daß die Gesundheit der Verhafteten keiner Gefahr ausgesetzt werde, und ob die Arreste der bestehenden Vorschrift gemäß durch Öffnung der Thürausschnitte alle Tage, und zwar im Sommer durch eine ganze, in den Wintermonaten dagegen durch eine halbe Stunde, gehörig gelüftet werden.

§. 6. Findet er etwas der Gesundheit Nachtheiliges, so muß er das entdeckte Gebrechen dem Magistrate hinsichtlich der politischen, und dem Criminal-Gerichte hinsichtlich der Criminalgefangenen zur Abhilfe sogleich schriftlich anzeigen, und hierbei zugleich die geeigneten Abhilfmittel in Antrag bringen. Stellt sich aus was immer für einem Grunde eine längere Lüftung der einzelnen Arreste als nothwendig dar: so hat er diesen Umstand gleichfalls der Behörde anzuzeigen, die nothwendige Dauer der Lüftung namhaft zu machen, den Grund dieser Maßregel aber gehörig nachzuweisen.

§. 7. Wenn unter den Gefangenen ansteckende Krankheitsfälle oder häufigere Erkrankungen vorkommen: so hat der Criminal-Gerichtsarzt hiervon sogleich, je nachdem dergleichen Krankheiten in der politischen oder Criminalabtheilung beobachtet werden, entweder dem Magistrate oder dem Criminal-Gerichte schriftlich die Anzeige zu machen, damit ungesäumt eine Zusammentretung der Haus- und Kerker-Inspection mit dem Criminal-Gerichtsarzte veranlaßt, und hierbei sein Gutachten über die Ursachen der wahrgenommenen Krankheitsfälle, so wie über die zur schleunigen Behebung derselben, und zur Verhütung weiterer Ausbreitung, nöthigen Maßregel eingeholt werden könne.

II. Abschnitt.

Die Pflege der Kranken.

§. 8. Die Pflege der Kranken liegt sowohl dem Criminal-Gerichtsarzte als dem Wundarzte ob. Der erstere hat alle innerlichen Krankheitsfälle zu behandeln, der letztere dagegen alle bloß äußerlichen Kranken zu besorgen, und alle äußerliche Hilfeleistung in innerlichen Krankheiten in Vollzug zu setzen, welche der Criminal-Gerichtsarzt als nothwendig erachtet.

In allen Fällen, wo bei einer äußerlichen Krankheit eine gleichzeitige wichtige innere Behandlung zur Herstellung des Kranken erforderlich ist, hat sich der Criminal-Gerichtswundarzt jederzeit mit dem Arzte zu berathschlagen, und in Bezug auf die innerlich einzuschlagende Heilmethode sich seinem Ausspruche zu überlassen.

Dagegen ist ihm die Behandlung rein chirurgischer Krankheitsfälle unter eigener Verantwortung allein anvertraut.

§. 9. Wird der Criminal-Gerichtsarzt oder Wundarzt zu einem erkrankten Gefangenen berufen: so muß er sich ungesäumt zu

Digitized by Google

jeder Stunde bei Tag und Nacht zu demselben begeben und für seine Herstellung thätigst Sorge tragen.

§. 10. Die bloß unpäßlichen Gefangenen werden sowohl dem Criminal-Gerichtsarzte als dem Wundarzte in das bestehende Ordinations-Zimmer vorgeführt, wo dieselben zu untersuchen, und die nöthigen Arzneien, die erforderliche Diät und das zu beobachtende Verhalten, mit beständiger Hinsicht auf die so nöthige Oconomie, zu verordnen sind. Die wirklich Erkrankten müssen dagegen im Arreste selbst, und zwar, wenn es Criminal-Inquisiten sind, in Gegenwart eines Gerichtsabgeordneten untersucht, die krank befundenen politischen Inquisiten und Sträflinge, so wie die Criminal-Sträflinge, wenn sie einer besonderen Pflege und Wartung bedürfen, in das allgemeine Krankenhaus; die Criminal-Inquisiten aber in einem solchen Falle in das in der Criminalabtheilung vorhandene Spital untergebracht, und dießfalls an den Magistrat oder an das Criminal-Gericht die schriftliche Anzeige erstattet werden.

§. 11. Von der Aufnahme in das Criminal-Spital sind jedoch jene kranke Criminal-Inquisiten auszuschließen, welche mit einer ansteckenden, fieberhaften Krankheit oder mit der Lustseuche behaftet sind, so wie jene, welche an einem Krätzausschlage leiden; erstere sind gleichfalls in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung zu übergeben, letztere dagegen in der eigens für sie gewidmeten Abtheilung des Gerichtshauses unterzubringen und zu behandeln.

§. 12. Damit jedoch bei einem größeren Andrange von Kranken die in dem Gerichtshause für Criminal-Inquisiten bestehende Krankenabtheilung nicht über den regelmäßigen Stand belegt, und auf diese Weise nicht zu einer gesundheitsschädlichen Überfüllung derselben Anlaß gegeben werde, hat der Criminal-Gerichtsarzt jederzeit bei einer sich ereignenden Überfüllung unverzüglich hiervon das Criminal-Gericht in die Kenntniß zu setzen, und zugleich die geeigneten Abhilfsmittel in Antrag zu bringen.

§. 13. Der Criminal-Gerichtsarzt hat bei der Aufnahme der Kranken in das Criminalspital, und bei der Vertheilung derselben in die einzelnen Krankenzimmer, darauf bedacht zu sein, daß nicht in ein und dasselbe Krankenzimmer zwei oder mehrere Complicen untergebracht werden, und daher in dieser Beziehung stets mit dem Vorsteher des Criminal-Gerichtes Rücksprache zu nehmen.

§. 14. Die kranken sowohl als unpäßlichen Gefangenen hat der Criminal-Gerichtsarzt und Wundarzt mit jenem humanen Ernste zu behandeln, welcher dieser Classe von Menschen gebühret; dabei aber dürfen sich dieselben in Nichts mengen, was die Gesundheit der Gefangenen nicht betrifft, noch viel weniger aber sich mit ihnen in Privatsachen einlassen, oder sonst auf irgend eine Art den Zutritt zu denselben mißbrauchen.

§. 15. Ist der Luftgenuß im Freien zur Gesundheits-Erhaltung oder deren Wiederherstellung für einen Gefangenen unerläßlich nothwendig: so ist es dem Criminal-Gerichtsarzte unbenommen, den Luft-

Digitized by Google

genuß im Freien für denselben, unter Anführung des Bestimmungsgrundes, in Antrag zu bringen. Nur muß dießfalls immer eine bestimmte Zeitfrist festgesetzt und für den Fall, wenn die Nothwendigkeit dieses Luftgenusses vor Ablauf der angetragenen Frist entfallen sollte, dieser Umstand zur Kenntniß des Criminal-Gerichtes gebracht werden.

§. 16. Zu Vermeidung jedes Mißbrauches hierbei hat sich übrigens der Criminal-Gerichtsarzt jene Bestimmung des Strafgesetzes zu Gemüthe zu führen, welche als Richtschnur zur gerechten Stimmführung zu gelten hat, daß nemlich der Sträfling nicht strenger als das Gesetz es verhängt, behandelt werden soll, die Gerechtigkeit aber eben so durch übel verstandene Menschenliebe, als durch übertriebene Strenge verletzt werde; indem es die allgemeine Sicherheit und die Beförderung des auf dieselbe gegründeten Wohlstandes der bürgerlichen Gesellschaft wesentlich erfordert, das Verbrechen zu bestrafen.

§. 17. Eine besondere Aufmerksamkeit muß der Criminal-Gerichtsarzt auf die Pflege, Wartung und Kost der Kranken richten, und die letzteren nöthigen Falls zeitlich, ehe sie noch die Geistesgegenwart verlieren, zur Erfüllung der Pflichten jener Religion, zu der sie sich bekennen, verhalten.

§. 18. Bei Verordnung der Arzeneien hat sich sowohl der Criminal-Gerichtsarzt als der Wundarzt, so viel als es nur immer möglich ist, an die für öffentliche Krankenanstalten vorgezeichnete Ordinations-Norme, und überhaupt an einfache, einheimische und wohlfeile, mit anderen gleich wirksame Arzeneien zu halten, die Arzeneien nicht in unnützer großer Menge zu verschreiben, die Quantität des Maßes und Gewichtes derselben mit vollkommen ausgeschriebenen Worten in den Recepten auszudrücken, und bei der Wiederholung einer Arzenei stets ein neues Recept zu schreiben.

§. 19. Über die Echtheit und Güte der Medicamente hat der Criminal-Gerichtsarzt zu wachen, und deßhalb dieselben ihrer Qualität nach oft und mit Vorsicht zu prüfen, so wie darauf zu sehen, daß Verwechslungen der Arzeneien hintangehalten, und für diesen Zweck auf jedem Arzeneimittel wenigstens der Name des Kranken, für den dasselbe bestimmt ist, genau aufgezeichnet werde.

§. 20. Über die behandelten Gefangenen hat sowohl der Arzt als der Wundarzt ein Protocoll zu führen, ersterer aus diesem Protocolle am Jahresschlusse den detaillirten Ausweis der im Laufe des Jahres Behandelten, Geheilten und Verstorbenen nach dem vorgeschriebenen Formulare zu verfassen, und der Landesstelle vorzulegen.

III. Abschnitt.

Würdigung und Befolgung der gerichtlichen Aufträge.

§. 21. Die Aufträge zu Untersuchungen, welche von dem Magistrate oder dem Criminal-Gerichte gegeben werden, hat der Crimi-

nal-Gerichtsarzt sowohl, als der Wundarzt, mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu vollziehen, und darüber das kunstgemäße Gutachten abzugeben.

§. 22. Zu diesem Behufe ist der Criminal-Gerichtsarzt und Wundarzt verpflichtet, alle Wochen zwei Mal, am Montage und Freitage, zu einer bestimmten Stunde, nöthigen Falls aber auch täglich, im Gerichtshause zu erscheinen.

§. 23. Die neu angekommenen Inquisiten hat der Criminal-Gerichtsarzt gleich nach ihrer Einlieferung unter Zuziehung des Wundarztes, und bei Weibspersonen mit Beiziehung einer Hebamme, genau, bei wenigstens theilweise entblößtem Körper, in Beziehung auf äußere Körpergebrechen, Spuren von Verletzungen u. dgl. zu untersuchen, hierbei die Lebensgeschichte des Inquisiten in Beziehung auf alle jene Umstände, welche eine Krankheitsanlage oder eine Krankheit selbst zu bedingen, oder einen krankhaften Zustand anzuzeigen im Stande sind, gründlich zu erforschen.

§. 24. Das Ergebniß dieser Untersuchung ist jederzeit dem Criminal-Gerichte kurz und bündig schriftlich anzuzeigen, und dabei zugleich zu bestimmen, ob die Untersuchten gesund, zur Arbeit und Züchtigung mit Stock- und Ruthenstreichen geeignet seien. Weil jedoch nicht in allen Fällen ein gehörig begründetes Resultat sich gleich bei der ersten gepflogenen Untersuchung aufstellen läßt: so hat der Criminal-Gerichtsarzt mit dem Wundarzte oder der Hebamme diesen Bericht gleich nach der ersten Untersuchung nur dann, wenn das Ergebniß gar nicht zweifelhaft ist, im entgegengesetzten Falle aber, sobald es das Criminal-Gericht bedarf, demselben zu erstatten.

§. 25. Nicht minder ist es die Pflicht des Criminal-Gerichtsarztes mit Zuziehung des Wundarztes oder einer Hebamme, über die Zulässigkeit der den Inquisiten während ihrer Untersuchung zuerkannten Strafen, so wie über die Zulässigkeit der Vollstreckung und Kundmachung des Urtheiles in Bezug auf ihren Gesundheitszustand das gewissenhafte Gutachten abzugeben.

§. 26. Gemeinschaftlich mit dem Wundarzte hat der Criminal-Gerichtsarzt auch die Befunde über das Alter der Gefangenen auszufertigen, wenn es nicht möglich ist, sich das für diesen Zweck nöthige Geburtszeugniß zu verschaffen; und überhaupt ist der letztere verpflichtet, mit dem ersteren in allen gerichtlichen Fällen die aufgetragenen Untersuchungen zu pflegen, und die Befunde gemeinschaftlich zu fertigen, wo das Criminal-Gericht ihr beiderseitiges Gutachten für nothwendig erachten wird.

§. 27. In jenen Fällen, wo das Gesetz zur sicheren Begründung des Urtheiles das Gutachten zweier beeidigter Ärzte erfordert, hat der Criminal-Gerichtsarzt noch einen beeidigten Stadtarzt beizuziehen, so wie auch die Zuziehung eines zweiten beeidigten Stadt-Wundarztes dann zu veranlassen, wenn das Gesetz das Gutachten zweier Wundärzte erfordert.

Digitized by Google

§. 28. Den gerichtlichen Leichenbeschauen, welche, sie mögen aus was immer für einem Anlasse angestellt werden, im allgemeinen Krankenhause vorzunehmen sind, hat sowohl der Criminal-Gerichtsarzt als der Wundarzt beizuwohnen, und hierzu in der Regel den Professor der gerichtlichen Medicin sammt seinen Schülern beizuziehen. Der Arzt hat übrigens genau darüber zu wachen, daß sich bei diesen Leichenbeschauen strenge nach der „Instruction für die öffentlich angestellten Ärzte und Wundärzte in den k. k. Staaten, wie sie sich bei gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen haben, (Hkzd. v. 19. Jänner 1815, N. 1125 d. J. G. S. beim §. 242 992.)" gehalten werde; der Wundarzt aber hat nöthigen Falls bei der Leichenöffnung und der inneren Leichenbeschau selbst Hand anzulegen.

§. 29. Schlüßlich wird sowohl der Criminal-Gerichtsarzt als der Wundarzt angewiesen, über alle Amtsverrichtungen, gemäß ihres Eides als Arzt und Wundarzt, so wie jenes als öffentliche Beamten, die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

1144. Hofdecret vom 18. April 1834, an das in. ö. küstenländische Appellations-Gericht, im Einvernehmen mit der vereinigten Hofkanzlei, N. 2652 d. J. G. S.

Die küstenländischen Stadt- und Landrechte haben die Instruction für das Sanitäts-Personale der Prager Strafhaus-Anstalt mit den von dem Appellations-Gerichte vorgeschlagenen Modificationen in ihren Criminal-Inquisitions-Arrest-Häusern zu beobachten. (1143)

Bestimmungen über die Angabe der überstandenen Krankheiten eines jeden Sträflings während und vor dem Verhafte in den Auskunfts-Tabellen, von den Criminal-Gerichts-Ärzten.

(Böhm. Gub. Vdg. v. 4. Aug. 1840, Z. 40,470 beim §. 455 1395.)

Verwendung der Sträflinge zu Krankenwärters-diensten für das neu errichtete Inquisiten-Spital in Wien.

(N. ö. Reggs. Vdg. v. 11. Jänner 1830, Z. 1197 beim §. 16 90.)

Entbindung verhafteter Weibspersonen.

Übergabe der neu gebornen uneheligen Kinder der Inquisitinen in das k. k. Findelhaus.

1145. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 9. März 1816, Z. 7922.

(Wr. Gr. G. N. B. 1. Thl. S. 74.)

Wenn Inquisitinen gebären, sind die neugebornen uneheligen Kinder in das Findelhaus zu übergeben, und im Falle die Mutter nicht die vorgeschriebene geringste Taxe für dieselben bezahlen kann, ist das Armuthszeugniß von dem Criminal-Gerichte einzubringen, wo dann die Kinder unentgeldlich verpflegt werden.

Verbot der Zulassung der Entbindung schwangerer Arrestantinen im Gebärhause.

1145 a) Gubernial-Decret vom 12. Juli 1828, Z. 28,029 an die untergeordneten Behörden.

(Prov. G. S. für Böhmen, 10. Bd., S. 267.)

In der Berücksichtigung, daß schon die Hofverordnung vom 18. September 1788, H. Z. 292 die Aufnahme schwangerer Arrestantinen in das Gebärhaus verbietet, daß Sträflinge überhaupt von der Gemeinschaft mit anderen Personen so viel als möglich entfernt gehalten werden sollen, und daß gegen allfällige Entweichung solcher Weibspersonen im Gebärhause unmöglich solche Vorsichtsmaßregeln getroffen werden können, wie sie in der Strafanstalt bestehen, kann in Gemäßheit des Hofkanzlei-Decretes vom 26. Juni l. J. H. Z. 14,540 dem von dem Prager Magistrate an die k. k. Landesstelle gestellten Ansuchen, künftighin schwangere Arrestantinen zur Entbindung in das Gebärhaus abzugeben, nicht gewillfahrt werden, weßhalb der Prager Magistrat nach dem Fingerzeige der Eingangs erwähnten Hofverordnung solche Vorkehrung zu treffen hat, daß die Entbindung derlei Arrestantinen in Hinkunft ohne Anstand in dem Provinzial-Strafhause vor sich gehen könne.

Remuneration der Hebammen für die Entbindung verhafteter Weibspersonen.

(Böhm. Gub. Decr. v. 21. November 1830, Z. 47,658 beim §. 328 **1649.**)

Vergütung der Curkosten.

(Siehe die Novellen beim §. 535 a))

Digitized by Google

§. 320.

Erklärte der Arzt den Zustand des Verhafteten für todesgefährlich; so wäre diesem zur geistlichen Hülfe der eigens hierzu bestimmte Seelsorger zuzulassen. k) bei Todesgefahr;

Zutritt der Seelsorger zu den Verhafteten.

1146. Hofdecret vom 25. September 1804, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchsten Cabinets-Schreibens vom 13. September 1804, N. 688 d. J. G. S.

In den §§. 320 und 450 des Strafgesetzes werden zwei Fälle angeführt, in welchen den wegen eines Verbrechens Verhafteten ein Seelsorger zur geistlichen Hilfe beigegeben werden muß. Dieser Zutritt zu den Verhafteten ist dem Seelsorger auch außer den oben gedachten Fällen zur österlichen Zeit, oder, wenn sie darum ansuchen, zu gestatten, doch sollen hierzu nur die schon eigens bestimmten, oder mit großer Vorsicht auszuwählenden Seelsorger verwendet, und bei dieser Zulassung, wie es sich von selbst versteht, die übrigen nöthigen und bescheidenen Vorsichten gegen die Entweichung der Verhafteten und gegen das heimliche Zubringen solcher Sachen, welche den Verhafteten nicht frei zugelassen sind, und gegen alle den Zweck der Untersuchung vereitelnde Handlungen, auf das Genaueste beobachtet werden.

1146 a) Gubernial-Circulare vom 24. März 1817, Z. 2078—619.

(Coll. di leggi ecc. per le prov. venete, vol. VII., parte I., pag. 434.)

In appendice al decreto 4 gennajo decorso numero 39,142 — 5170 si trasmette a codesta regia delegazione la traduzione di un decreto emanato dal supremo tribunale di giustizia in seguito a sovrano viglietto dei 13 settembre 1804 (1146.), sulle cautele, colle quali può oltre i casi indicati al paragrafo 320 e 450 del codice penale, permettersi l'accesso di un sacerdote presso i detenuti anche al tempo di Pasqua, o quando lo dimandassero espressamente; e ciò per sua norma e perchè ne faccia analoga comunicazione ai rispettivi Ordinariati, senza però una pubblicazione formale.

(Nun folgt die ital. Übersetzung des oben angeführten Hofdecretes **1146**)

Digitized by Google

Wegen des Empfanges der heiligen Sacramente sind den Verhafteten die Eisen nicht abzunehmen.

1147. Hofdecret vom 22. Mai 1818 an das Stadt- und Landrecht in Krain, als provisorisches Appellations-Gericht für den Carlstädter-Kreis einverständlich mit der vereinten Hofkanzlei, N. 1458 d. J. G. S.

Gefangenen, die nach dem Gesetze während der Untersuchung oder zur Strafe in Eisen anzuhalten sind, dürfen wegen des Empfanges der heiligen Sacramente die Eisen nicht abgenommen werden.

§. 321.

1) Unterredung mit Fremden;

Ueberhaupt darf niemand zu dem Verhafteten kommen, und sich mit ihm besprechen, es sey denn mit besonderer Erlaubniß des Criminal-Gerichtes, und in Gegenwart eines criminal-gerichtlichen Beamten, dem die Sprache verständlich ist, worin die Unterredung geschehen soll. Auch kann der Verhaftete nicht anders eine Nachricht jemanden geben, oder von jemanden erhalten, als mündlich, und zwar nur durch das Criminal-Gericht selbst.

(Siehe den §. 450 I. Thl. und vergl. den §. 349 St. G. II. Thl.)

Unterredung des Seelsorgers mit Verhafteten.

(Hfd. v. 11. Mai 1810, N. 903 d. J. G. S. beziehungsweise Anweisung §§. 2 und 3 beim §. 12 **76.**)

Zutritt des Arztes zu den Verhafteten.

1148. Kundmachung vom 6. August 1822, Gub. Z. 15,440.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 9. Bd., S. 403.)

Um allen Inconvenienzen, welche besonders in Beziehung auf den §. **321** des St. G. B. I. Thl. entstehen könnten, vorzubeugen, ist dem Kreisarzte die Weisung zu ertheilen, sich jedesmal bei einer vorhabenden Untersuchung eines Inquisiten vorläufig bei der betreffenden Behörde zu melden, über seine Eigenschaft ordnungsmäßig auszuweisen, und überhaupt nach dem §. **321** des St. G. B. I. Thl. zu achten.

Digitized by Google

Art und Weise der Aufnahme der Information eines Massa-Vertreters mit dem im Criminal-Verhafte befindlichen Cridatare.

1149. Decret des n. ö. Appellations-Gerichtes vom 23. August 1841, Z. 9770, in Folge Hofdecretes vom 16. August 1841, Z. 4820.

(Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl. S. 586.)

— — — Der betreffende Massa-Vertreter hat die Auskünfte, welche er von dem Cridatare zu seiner Amtshandlung zu bedürfen glaubt, schriftlich aufzusetzen, und solche dem Criminal-Gerichte zu überreichen; dieses letztere hat hierüber mit Ausnahme jener Puncte, wo aus einer Handlung des Cridatars, welche diesem als Verbrechen oder als schwere Polizei-Übertretung zur Last fallen würde, der Anspruch gegen die Massa gestellt wird, die Aufnahme der Information durch den Massa-Vertreter im Beisein des gerichtlichen Commissärs und überhaupt nach Weisung des §. 321 des St. G. B. I. Thl. einzuleiten, und dem Massa-Vertreter Tag und Stunde hierzu bekannt zu geben.

§. 322.

m) über das Amt des Gefangenwärters.

Der von dem Criminal-Gerichte bestellte Gefangenwärter soll die ihm anvertrauten Schlüssel zu den Gefängnissen nie aus Handen geben. Ist er durch andere Amtsverrichtungen, oder Krankheit an Besorgung der Verhafteten auf eine Zeit gehindert; so darf er die Schlüssel nur demjenigen überlassen, den das Criminal-Gericht unter gleicher Verbindlichkeit ausdrücklich dazu bestimmet.

Gefangenwärter.

(Siehe den §. 317 und die dort unter I. S. 127 rücksichtlich der Gefangenwärter angeführten Novellen.)

§. 323.

Wenn dem Verhafteten Eisen anzulegen, oder ihn überdieß anzuketten verordnet ist, muß solches in Gegenwart des Gefangenwärters mit aller Vorsicht

Digitized by Google

geschehen; und sollen hierzu keine andern Eisen gebrauchet werden, als welche der Schlosser, von dem sie verfertiget worden, mit seinem Nahmen bezeichnet hat *).

(§. 310 St. G. B. ü. B.)

§. 324.

Der Gefangenwärter muß täglich in jedem Gefängnisse, worin sich ein Verhafteter befindet, die Wände, Oefen, Thüren, Fenster und Lagerstätte mit Aufmerksamkeit besichtigen, ob nicht Zeichen einer von dem Verhafteten zur Entweichung versuchten Vorbereitung wahrgenommen werden. Eben so muß er täglich die Eisen besichtigen, ob sich nicht Merkmahle einer daran versuchten Gewalt zeigen. In jedem Falle einer solchen Entdeckung muß er sogleich dem Criminal-Gerichte die Anzeige machen.

(§§. 309 und 311 St. G. B. ü. B.)

Vornahme der Arrest-Visitationen bei Tage, und zur Nachtzeit durch den Gerichtsvorstand und die Gerichtsdiener.

1150. Gedrucktes Circular der k. k. n. ö. Landesregierung vom 23. November 1837, Z. 62,892, an sämmtliche Kreisämter zur Bekanntgebung an die Landgerichte der Kreise V. U. W. W. kundgemacht mit Kreisamts-Circulare vom 28. November 1837.

(Blumentritt's Sammlung ꝛc. S. 74.)

Da in diesem Jahre besonders die Entweichungen verhafteter Inquisiten so häufig geworden sind, und der Vermuthung Raum geben,

*) Schon in dem Hofdecrete v. 30. Oct. 1786, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Note des Hofkriegsrathes vom 21. October n. J. N. 590 d. J. G. S. heißt es: Künftig soll jeder Schlosser, der für die Arrestanten die Eisen verfertiget, in dieselben sein Zeichen einprägen, um, wenn die Eisen nicht gehörig gemacht sind, solches an ihm ahnden zu können.

Digitized by Google

daß von Seite der Landgerichte und des Gefangenpersonale nicht die vorschriftmäßige Wachsamkeit für deren verläßliche Verwahrung angewendet wird, und daß insbesondere die öfteren Visitationen, die auch Nachts statt finden sollen, vernachlässiget werden, so wird in Folge des von dem k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichte unterm 30. October anher gelangten Ansinnens befohlen, sämmtlichen Landgerichten und dem Gefangenwärter-Personale seines Kreises die genaue Befolgung der dießfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere die sorgfältige Prüfung und Auswahl der Gerichtsdiener und Gefangenwärter, die öftere und umsichtige Vornahme der Arrest-Visitationen, sowohl durch den Gerichts-Vorstand, als durch die Gerichtsdiener bei Tag und auch zur Nachtzeit, die Entfernung aller weiblichen Personen zur Aufsicht der Gefangenen und zur Überbringung der Nahrung in die Arreste wiederholt auf das Nachdrücklichste einzuschärfen.

Die Landgerichte haben sich daher hiernach zu richten und gewärtig zu sein, daß das Kreisamt sich bei jeder Gelegenheit überzeugen werde, ob diese Arrest-Visitationen, sowohl von Seite des Richters als des Gefangenwärters gehörig vorgenommen werden, und ob das dießfalls vorgeschriebene Protocoll hierüber überzeugende Auskunft gebe.

§. 325.

Wenn dem Verhafteten die Nahrung gebracht wird, muß der Gefangenwärter zugegen seyn, und sorgfältig darauf sehen, daß demselben nichts heimlich zugestecket werde.

Controlle über die Verpflegung der Verhafteten.

(Siehe unter dieser Überschrift die Novellen beim §. 313.)

§. 326.

Wenn der Gefangenwärter das Gefängniß betritt, soll er, insonderheit bey verwegenen Gefangenen, oder wo aus Nothwendigkeit mehrere Gefangene beysammen sind, wenigstens einen Gehülfen zur Seite haben. Bey Stellung des Verhafteten vor das Gericht soll gleiche Behuthsamkeit angewendet werden. Ist es nothwendig, das Gefängniß nächtlicher Weile

Digitized by Google

zu betreten; so soll es nie mit offenem Lichte, sondern allezeit mit einer Laterne geschehen *).

Vornahme der Arrest-Visitationen zur Nachtzeit durch den Gerichtsvorstand und die Gerichtsdiener.

(N. ö. Reggs. Circ. v. 23. November 1837, Z. 62,892 beim §. 324 **1150.**)

§. 327.

Dem Gefangenwärter ist unter scharfer Bestrafung verbothen, sich mit dem Verhafteten in ein Gespräch, das auf dessen Umstände oder Verbrechen Beziehung hat, einzulassen, noch unter was immer für einem Vorwande auch nur das geringste Geschenk anzunehmen. Auch soll er an den Gefangenen, außer in dem Falle, daß er von demselben angegriffen würde, nie eigenmächtig Hand anlegen; aber von allem, was ihm an des Verhafteten Reden oder Betragen auffällt, dem Criminal-Gerichte unverzüglich Bericht abstatten **).

(§. 86 St. G. II. Thl.)

Bestrafung der Gerichtsdiener.

(Hfd. v. 31. August 1804, N. 682 d. J. G. S. beim §. 217 (**750.**) und v. 1 Februar 1815, N. 1131 d. J. G. S. a. a. O. **741.**)

§. 328.

So wie der Verhaftete von dem Gerichte sowohl, als dem Gefangenwärter überhaupt mit aller Scho-

*) Nach der Josef. allg. Cr. G. O. (§. 72) mußte der Kerkermeister, wenn er das Gefängniß betrat, wenigstens einen Gehilfen zur Seite haben. Eben so durfte die Stellung des Verhafteten (Gefangenen) vor den Richter nie anders als unter Begleitung zweier Gehilfen geschehen.

**) Die Josef. allg. Cr. G. O. (§. 74) drohte im Falle der Übertretung dieser Vorschrift Verlust des Dienstes nebst besonderen Bestrafungen an.

Digitized by Google

nung, Gelindigkeit und Anständigkeit behandelt werden soll; so muß hingegen auch er von seiner Seite sich sittsam betragen, und in Allem, was Ordnung und Reinlichkeit des Hauses betrifft, sich folgsam bezeigen.

§. 329.

n) bei der Widerspenstigkeit des Gefangenen;

Würde er sich unanständig, oder widerspenstig verhalten; so soll ihn das Criminal-Gericht, auf eine dem Vergehen angemessene Art, entweder mit Streichen, deren Zahl jedoch nie über zwanzig sich erstrecken kann, oder mit Fasten bey Wasser und Brot durch einen Tag, oder mit Anschlagung schwererer Eisen, oder mit engerer Ankettung bestrafen. Doch kann eine körperliche Züchtigung mit Streichen nie ohne vorläufige Besichtigung und Beurtheilung eines Leib- oder Wundarztes verhänget werden.

(§. 291 und 310 St. G. B. ü. V.)

Züchtigung mit Streichen.

(Siehe den §. 20 St. G. B. ü. V. und die dort aufgeführten Novellen.)

Pflicht des Kerkermeisters, jede Züchtigung in seinem Protocolle anzumerken.

(N. ö. Appv. Dec. v. 16. Juli 1832, Z. 6823 B. ad 5) beim §. 332 f)

1170.)

§. 330.

o) bey versuchter Entweichung;

Hätte der Verhaftete zu entweichen versuchet; so soll das Criminal-Gericht ohne allen Verzug die davon vorhandenen Merkmahle in Augenschein nehmen, ihn darüber zur Rede stellen, und sogleich nach Verhältniß der Umstände auf eine oder andere in dem vorigen Paragraphe bemerkte Art bestrafen. In diesem Falle kann die Zahl der Streiche auch bis auf fünfzig, und das Fasten auf mehrere eingetheilte Tage

Digitized by Google

ausgemessen werden. Dabey ist zugleich die zweckmäßige Anstalt zu treffen, daß den Absichten des Verhafteten zuverlässig vorgebeuget werde. Wie übrigens diejenigen Verhafteten, welche einander die Gelegenheit zum Entweichen durch List, oder Gewalt erleichtern, sich eines Verbrechens schuldig machen, ist in dem sieben und zwanzigsten Hauptstücke des ersten Abschnittes enthalten *).

(§§. 196, 285 b), 310, 311, 324 und 486 St. G. B. ü. V.)

Untersuchung und Bestrafung der versuchten Entweichung der Verhafteten.

1151. Justiz-Hofdecret vom 3. März 1804, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(v. Wagersbach Hd., 1. Bd., S. 337.)

Über die Anfrage, ob die Landgerichts-Verwalter bei dem Versuche der Entweichung in den Fällen der §§. **329** und **330** mit einer Untersuchung und Bestrafung einschreiten können? wird zurückbedeutet: daß beiden, dem l. f. Bannrichter zugewiesenen Landgerichten in dem Falle des §. **330** des während der Untersuchung sich ergebenden Versuches der Entweichung, derselbe in die Untersuchung einzuschreiten, und in seinem zu entwerfenden und vorzulegenden Strafurtheile nach Maßgabe des §. **29.** I. Abschnittes (I. Thl. St. G.) auch darauf Rücksicht zu nehmen habe. Übrigens untersteht die Entweichung für sich allein der politischen Obrigkeit zum Erkenntnisse.

Anzeige der versuchten Entweichung der Verhafteten an die Landesstelle und die Stadthauptmannschaft.

(Note der Stadthauptmannschaft v. 10. Nov. 1814 unten **1160.**)

*) Das Josef. allg. Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung (§. 80) behandelt die Entweichung eines Gefangenen unter den Verbrechen, die auf den Landesfürsten und den Staat unmittelbare Beziehung haben, bestimmt jedoch nur eine Verschärfung des Arrestes, ohne eines dadurch eigens begangenen Verbrechens zu erwähnen. Der §. 73. der Josef. allg. Cr. G. O. verhängt auf die versuchte Entweichung eines Criminal-Inquisiten eine arbiträre Leibesstrafe nach dem Ermessen des Richters. (Siehe unten **1157.**)

Digitized by Google

Unterſuchung und Beſtrafung der erfolgten Entweichung der Verhafteten.

1152. Hofdecret vom 12. October 1792, an das in. ö. Appellations-Gericht, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 24. September n. J. N. 58 d. J. G. S.

Ad c) Für die Sicherheit der Gefängniſſe ſoll ſorgfältig gewachet, bei Entweichungen aber darüber die ungeſäumte Unterſuchung gepflogen werden.

1153. Hofdecret vom 19. October 1792, kundgemacht in Böhmen den 26. in Öſterreich ob der Enns den 17. October, und in Galizien den 9. November 1792.

(Kropatſchek, 1. Bd., S. 480.)

Seine k. k. Majeſtät haben gerechteſt zu befehlen geruhet, daß allen unterſtehenden Criminal-Gerichten nachdrücklichſt einzubinden ſei, daß ſelbe bei einer ſich ergebenden Entweichung eines Gefangenen unter eigener Dafürhaftung binnen 24 Stunden dem betreffenden Kreisamte die Entweichung alſogleich anzeigen ſollen; dem Kreisamte werde obliegen, ſodann die Unterſuchung, durch weſſen Schuld oder Nachläſſigkeit die Entweichung erfolgt ſei, ſogleich zu veranlaſſen, und den Schuldtragenden dieſem Appellations-Gerichte zur weitern rechtlichen Verfügung anzuzeigen.

1153 a) Hofdecret der oberſten Juſtizſtelle vom 5. Juli 1793 kundgemacht von dem k. k. in. ö. Appellations-Gerichte, unterm 5. Auguſt 1793.

(Kropatſchek, 3. Bd., S. 50.)

Da über die den Landgerichten in Gemäßheit bereits kundgemachter höchſter Entſchließung vom 19. October vorigen Jahres (**1153.**) unter eigener Dafürhaftung, binnen 24 Stunden jedesmal an das ihnen vorgeſetzte Kreisamt zu machen obliegende Anzeige jeder bei ihnen aus dem Arreſte erfolgenden Entweichung eines Inquiſiten oder Sträflings, durch weitere von dem k. k. ſteieriſchen Gubernium anher mitgetheilte höchſte Entſchließung anbefohlen worden, daß zur Aufdeckung der Umſtände der genommenen Flucht, und des daran Schuldtragenden, wenn ſolch beides nicht ſchon aus der erſten Anzeige erſchöpfend hervorkommt, die Unterſuchung jedesmal von dem vorgeſetzten Kreisamte bei dem Landgerichte ſelbſt durch ein dahin abgeordne-

Digitized by Google

tes Kreisamts-Individuum vorgenommen, und demselben von dem Landgerichte die Reise- und Zehrungskosten gegen vorläufig buchhalterische Adjustirung salvo regressu des Landgerichtes gegen den Schuldtragenden vergütet werden sollen.

Als werden sämmtliche Landgerichte dessen zu ihrer Nachachtungswissenschaft anmit verständiget.

1154. Hofdecret vom 15. Mai 1795 an das in. ö. Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Gesetzsachen N. 228 d. J. G. S.

Bei vorkommenden Fällen der Entweichung aus den Inquisitionsarresten soll jedesmal genaue Untersuchung veranlaßt, die Schuldtragenden sollen strenge bestraft, mit den politischen Behörden aber soll sich in zweckmäßiges Einvernehmen gesetzt werden, damit bei den kreisämtlichen Visitationen den Gebrechen der landgerichtlichen Arreste nachgesehen, und mit Thätigkeit abgeholfen, auch in den allgemeinen Strafhäusern unausgesetzte Vorsicht gegen die Entfliehung der Gefangenen angewendet werde.

1155. Verordnung vom 28. April 1803.

(Vorschitzky's Hdb., S. 336.)

Die Erfahrung lehret, daß die aus dem Verhafte geflüchteten Verbrecher in dem ersten Augenblicke gewöhnlich den Schutz bei ihren Verwandten und Angehörigen suchen, und sich bei selben sicher verborgen halten zu können glauben, weil diese nach dem Buchstaben des Gesetzes sie anzugeben, und abzuliefern nicht gehalten sind. Um nun die Habhaftwerdung solcher, oft dem Allgemeinen höchst schädlichen Flüchtlinge den politischen Ortsobrigkeiten, deren Pflicht die Ausfindigmachung derselben ist, auf alle mögliche Art zu erleichtern, ist von nun an die Verfügung allgemein zu treffen, daß die Behörden, denen ein Inquisit, oder auch ein Abgeurtheilter entwichen ist, sogleich die Anzeige hierüber an jenen Gerichtsstand machen, unter dessen Gerichtsbarkeit sich die Anverwandten des Geflüchteten befinden, dessen Pflicht es sofort ist, zur Entdeckung des in dem unterstehenden Bezirke sich etwa aufhaltenden Flüchtlings die zweckmäßigsten Mittel anzuwenden.

1156. Hofdecret vom 2. März 1804, an das böhmische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 17. Juni 1803, N. 657 d. J. G. S.

Gegen einen flüchtigen und wieder zu Stande gebrachten Verbrecher hat der Criminal-Richter nur dann einzutreten, wenn der Flüchtling während der Flucht ein neues Verbrechen begangen hat;

Digitized by Google

wegen der bloßen Fluchtergreifung aber, wenn während derselben kein neues Verbrechen begangen worden ist, hat nicht der Criminal-, sondern der politische Richter zu erkennen.

1157. Hofdecret vom 14. März 1804.

(Kropatschek, 18. Bd., S. 405.)

Über flüchtige und wieder zu Stande gebrachte Criminal-Verbrecher, wenn sie während der Flucht kein neues Verbrechen begangen haben, hat nicht der Criminalrichter, sondern der politische Richter zu erkennen, weil die versuchte, und wirklich vollbrachte Entweichung aus dem Gefängnisse an und für sich unter den Criminal-Verbrechen in dem Gesetze nicht vorkommt, mithin solche, wenn sie auch mit List oder Gewalt versucht oder vollbracht worden ist, für ein Criminal-Verbrechen nicht angesehen werden kann; woraus folget: daß die im §. 80 des Gesetzes über Verbrechen vom Jahre 1787 verordnete Züchtigung oder Strafverschärfung keine Criminalstrafe, sondern nur ein Verwahrungsmittel sei, um den Flüchtling von fernerer Entweichung abzuhalten, und andere abzuschrecken, daher diese Züchtigung oder Strafverschärfung von derjenigen Obrigkeit verhängt werden muß, zu welcher der Flüchtling zur Zeit der Entweichung gehört, die nach dem §. 185 der Criminal-Gerichtsordnung vom Jahre 1788 jene politische Obrigkeit ist, welcher der Strafort, wo der Flüchtling die zuerkannte Strafe verrichtet, untersteht. Es hat also wider einen flüchtigen und wieder zu Stande gebrachten Verbrecher der Criminalrichter nur dann einzuschreiten, wenn der Flüchtling während der Flucht ein neues Criminal-Verbrechen begangen hat, wegen welchen er nach dem oben angeführten §. 80 besonders abgeurtheilt werden muß. Auch können hierin die zwei Fälle, nemlich:

1. Daß, wenn der Verbrecher während der Criminal-Untersuchung zu entweichen versuchte, oder wirklich entwichen, und wieder eingebracht worden wäre, ohne ein neues Verbrechen begangen zu haben, nach vollendeter Untersuchung die Verschärfung der gesetzlichen Strafe im Criminal-Urtheile zugleich bestimmt werde, und daß

2. wenn der nach dem §. 190 der Criminal-Gerichtsordnung abgeurtheilte Verbrecher unter der Aufsicht des Criminalrichters geblieben ist, der mit dem politischen Richter vereinigte Criminalrichter, ohne ein neues Urtheil zu schöpfen, die Verschärfung der übrigen gesetzlichen Strafzeit verordnen könne, nichts ändern, weil auch in diesen zwei Fällen der Criminalrichter nicht als Criminalrichter, sondern als zugleich politische Obrigkeit einschreitet.

1158. Hofdecret vom 9. October 1804, an das innerösterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 24. September 1804, N. 696 d. J. G. S.

Wie die Untersuchung der bloßen Entweichung und dießfällige Bestrafung eines Arrestanten; so ist auch die Untersuchung und Ahn-

Digitized by Google

dung gegen die daran Theil habenden, den Kreisämtern und politischen Behörden zu überlassen. (**1162.**)

1159. Verordnung des k. k. Guberniums in Steiermark und Kärnthen vom 4. Juni 1806.

(Kropatschek, 21. Bd., S. 387.)

Es haben sich seit einiger Zeit öftere Entweichungen verhafteter Verbrecher aus den Landgerichts-Arresten und anderer Sträflinge, oder Inquisiten aus ihren Gefängnissen ergeben.

Nun ist jeder solcher Fall an sich schon eine empfindliche Verletzung der guten Ordnung, und eine bedenkliche Störung der öffentlichen Sicherheit. Noch wichtiger aber sind die Folgen, welche aus der Überhandnehmung dieses Unfuges drohen, der eine jener Grundverfügungen, wodurch die Vergehen gegen die allgemeine Ruhe hintangehalten werden, untergräbt, und schon deßwegen zur Verübung neuer Verbrechen Anlaß gibt, weil die Hoffnung ähnlicher Entweichungen den abschreckenden Eindruck der Strafen lähmt, welchen vielmehr durch Gewißheit und Schleunigkeit des Vollzuges zweckmäßig und heilsam zu beleben, der Strafgerichte Pflicht ist.

Ohne daher jene Einverständnisse und unmittelbare Hilfleistungen zur Entweichung vorauszusetzen zu wollen, welche ohnehin der Strenge der peinlichen Gesetze in den §§. **196**, **197** und **198** des bestehenden Gesetzes über Verbrechen zugewiesen sind, findet sich dieses Landes-Gubernium als politische Oberbehörde sowohl durch die aufhabende Pflicht der Fürsorge für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit überhaupt, als auch durch die obliegende Aufmerksamkeit auf die Verwahrung der Inquisiten und Verurtheilten insbesondere veranlaßt, zur Hintanhaltung der bemerkten Sorglosigkeit in diesem wichtigen Gegenstande folgende Verfügungen hiermit festzusetzen, und um so mehr zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, als mit aller Strenge darauf zu halten sein wird:

1. Jeder Fall der Entweichung eines Inquisiten oder Sträflings aus seinem Gefängnißorte ist von dem Gerichte, wo solcher verwahrt wurde, auf der Stelle, und ohne der mindesten Zögerung dem vorgesetzten Kreisamte anzuzeigen.

2. Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit unnachsichtlicher Einbringung einer Strafe pr. **100** fl. und auch mit körperlicher Bestrafung des Beamten geahndet werden.

3. Die Anzeige wird übrigens als unterlassen angesehen werden, so bald ihre Verspätung den Zeitraum von zwölf Stunden nach der geschehenen Entweichung überschreitet, da doch wenigstens in dieser Zwischenzeit die Vorkehrung der Arrestbesichtigung vermuthet werden muß.

4. Indessen werden auch kleinere Verspätungen der Anzeigen verhältnißmäßig als ahndungswürdige Nachlässigkeiten bestraft werden.

Digitized by Google

5. Sobald das Kreisamt die Entweichungs-Anzeige erhält, hat dasselbe alsogleich einen Kreiscommissär, oder ein sonst geeignetes Individuum nach der bestehenden Vorschrift an den betreffenden Gerichtsort abzuordnen. Der Untersuchungs-Commissär hat mit Bedachtnehmung auf die Anordnungen des 5. und 12. Hauptstückes des rechtlichen Verfahrens über Verbrechen, die Mängel der Aufmerksamkeit, Vorsicht, und gerichtlichen Obhut, welche zur Entweichung Anlaß gaben, so wie überhaupt alle Umstände, womit solche begleitet war, dann die Schuldtragenden, und den Grad der Mitwirkung, Vernachlässigung oder Lauigkeit, welcher einem Jeden derselben zur Last fällt, auf das genaueste und vollständigste zu untersuchen.

6. Die Kosten dieser Untersuchungen sind in jedem Falle von der Gerichtsherrschaft zu tragen, wo sich die Entweichung ereignete; da dieselbe für ihre, bei Ausübung der Gerichtsbarkeit verwendeten Individuen, für die vorschriftmäßige Sicherheit ihrer Arrestorte, und überhaupt für die gute Ordnung und jeden darauf Bezug nehmenden Gegenstand oder Vorfall bei ihrem Gerichte zu haften hat.

7. Das Kreisamt hat das vorerwähnte Untersuchungs-Operat jedesmal schleunigst nach seinem Gutachten an dieses Landes-Gubernium zur Einsicht und Erledigung einzubegleiten. Sollte sich übrigens daraus, wenn gleich nicht eben verbrecherischer Vorschub zur Entweichung, doch wenigstens eine derbe Nachlässigkeit oder Unordnung irgend einer bei dem Gerichte angestellten, zur Pflicht der Aufsicht auf die Verwahrung der Verhafteten unmittelbar verbundenen Person ergeben: so hat das Kreisamt ohne Weiteren sich dieser Person zu versichern, und sind von dieser Maßregel selbst auch die Landgerichts-Verwalter, wenn gegen besseres Hoffen der eine oder der andere aus ihnen sich ähnliche Versehen zu Last kommen ließe, nicht auszunehmen.

8. Uberhaupt aber werden sämmtliche Gerichtsherrschaften zur eigenen Benehmungs-Wissenschaft und ferneren Verständigung ihrer anzustellenden, und aufzunehmenden Subjecte gewarnet, daß man in Entweichungsfällen verhafteter Inquisiten oder Sträflinge nach Maß der Schwere des Verbrechens, dessen der Entwichene beinzichtiget oder überwiesen war, dann des Grades der dabei von Seite des Gerichtes unterlaufenen Schuld alle Mal die Gerichts-Diener und ihre Knechte oder Gehilfen mit körperlichen Züchtigungen, die Beamten mit Geldstrafen, und nach Art der erschwerenden Umstände auch mit verschärftem Arreste, die Herrschaften selbst endlich mit empfindlichen Geldstrafen belegen werde, deren Beträge zum Vortheile der Armen-Versorgungs-Anstalten verwendet werden sollen.

1160. Note der k. k. Stadthauptmannschaft vom 10. November 1814.

(Wr. Cr. G. N. B. 1. Thl., S. 1.)

In Folge der Regierungs-Verordnung vom 2. April 1812 ist von allen gelungenen oder nur versuchten Entweichungen der Verhaf-

teten **brevi manu** der Stadthauptmannschaft, und außerdem dem Regierungs-Präsidium gleichzeitig die Anzeige zu machen, und sogleich jedesmal die genaue Untersuchung einzuleiten, um das Resultat der Regierung vorlegen zu können.

Sind die Gefangenwärter hieran Schuld, so sind dieselben strenge und eingreifend zu bestrafen.

1161. Verordnung des böhmischen Landes-Guberniums vom 17. Jänner 1816.

(Goutta, 36. Bd., S. 24.)

Da das Appellations-Gericht von der k. k. obersten Justizstelle angewiesen worden ist, künftig bei jeder Entweichung eines Criminal-Inquisiten oder Sträflinges über die dießfälligen criminalgerichtlichen und kreisämtlichen Untersuchungen wider die Schuld tragenden Criminal-Gerichtsbeamten immer einverständlich mit der Landesstelle mit den nöthigen Zurechtweisungen, Ahndungen und Strafen vorzugehen, haben die Criminal-Gerichte bereits den wiederholten Auftrag erhalten, jede Entweichung eines Gefangenen binnen 24 Stunden dem Kreisamte anzuzeigen.

1162. Hofdecret vom 15. März 1816, an das inner-österreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Central-Organisirungs-Hofcommission N. 1221 d. J. G. S.

Aus Anlaß der erfolgten Entweichung mehrerer Inquisiten aus einem Gefängnißhause wurden die Fragen aufgeworfen:

1. Ob die Untersuchung der Entweichung, besonders das Verhör und die Bestrafung des Aufsichts-Personales, dem Criminal-Gerichte selbst zu überlassen wäre? Dann

2. ob nicht die Verfügung getroffen werden sollte, daß von den Persons-Beschreibungen der Inquisiten auch dem Kerkermeister eine Abschrift übergeben werde, um in Entweichungsfällen solche zu den Steckbriefen schneller bei Handen zu haben?

In Hinsicht der ersteren Frage enthalten zwar die unter dem 12. October 1792, Zahl 58 (**1152.**), und 9. October 1804, Zahl 696 (**1158.**), erlassenen Verordnungen die bestimmte Weisung.

Da sich jedoch seit Erlassung des letzteren Hofdecretes vom 9. October 1804, welches vorzüglich den damaligen Bestand der Landgerichte Inner-Österreichs zum Augenmerk hatte, die dießfälligen Verhältnisse in dem Wirkungskreise des Appellations-Gerichtes bei den neu zugewachsenen Provinzen wesentlich geändert haben, und in diesen Provinzen keine Landgerichte, sondern förmlich regulirte Collegial-Criminal-Gerichte theils schon bestehen, theils ehestens ihre

Digitized by Google

definitive Organisirung erhalten werden; so findet man hiermit zur genauesten Darnachachtung festzusetzen:

1. Daß zwar in Gemäßheit der frühern höchsten Entschließung vom 12. October 1792 die Untersuchung einer erfolgten Entweichung eines Criminal-Inquisiten oder Sträflings und durch wessen Schuld oder Nachlässigkeit solche erfolgt sei, da, wo kein förmlich organisirtes Collegial-Criminal-Gericht besteht, auch fortan noch unmittelbar von dem betreffenden Kreisamte zu pflegen, sohin aber das dießfällige Untersuchungs-Operat sammt Gutachten, jedesmal von dem Kreisamte dem Landes-Gubernium vorzulegen, von diesem sodann mit seinen Bemerkungen dem Criminal-Obergerichte zu dem Ende mitzutheilen sei, damit das letztere, im so gestalteten Einvernehmen mit dem Landes-Gubernium, gegen die an der Entweichung allenfalls Schuld tragenden, oder das Aufsichts-Personale mit den nöthigen Zurechtweisungen, Ahndungen und Strafen vorgehen, und die bei solchen Gelegenheiten allenfalls in dem Benehmen der Criminal-Gerichte selbst, oder in dem Zustande der Gefängnisse wahrgenommenen Gebrechen alsogleich abstellen möge.

Dagegen hat aber

2. die Vornehmung der gedachten Untersuchung dort, wo förmlich organisirte Collegial-Criminal-Gerichte (wie die Stadt- und Landrechte zu Klagenfurt, Laibach, Görz, Triest) theils schon bestehen, theils künftig werden eingeführt werden, unmittelbar von dem betreffenden Collegial-Criminal-Gerichte, jedoch, wenn sich auch das Kreisamt im Orte befindet, mit Zuziehung eines kreisämtlichen Commissärs zu geschehen, und hat dann das Criminal-Gericht das dießfällige Untersuchungs-Operat sammt Gutachten jedesmal unmittelbar dem Criminal-Obergerichte zu dem Ende zu überreichen, damit dasselbe nach Maßgabe der Umstände, auch allenfalls nach gepflogener Rücksprache mit dem betreffenden Landes-Gubernium auf die bei 1. angezeigte Weise sein Amt handeln möge; wo übrigens

3. die sämmtlichen untergeordneten Criminal-Gerichte nicht nur über das Vorausgeschickte zu belehren, sondern unverzüglich auch darauf anzuweisen sind, daß sie jede Entweichung eines Gefangenen sammt der Persons-Beschreibung dem betreffenden Kreisamte binnen 24 Stunden unter eigener Dafürhaftung anzeigen; wie auch von jedem Verhafteten sogleich, als er einkömmt, die genaue Persons-Beschreibung nicht nur vorschriftmäßig in die Acten aufnehmen, sondern solche auch unter einem nebenher in ein eigens zu haltendes und gehörig zu indicirendes besonderes Vormerkbuch wörtlich eintragen, und hierüber zur mehrern Evidenzhaltung nach dem Geiste des §. 332 des Strafgesetzes, die weiters dienlichen Anmerkungen beifügen sollen, damit im Falle der Entweichung eines Verhafteten auch für die ihm nachsetzende politische Behörde die Persons-Beschreibung aus diesem besondern Vormerkbuche leichter und

Digitized by Google

schneller, als aus den Untersuchungsacten, die oft nicht einmal zur Hand sein können, entnommen werden möge.

1162 a) Gubernial-Kundmachung vom 2. December 1819, Z. 26,342.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 6. Bd., S. 1083.)

Da sich der Fall ereignete, daß man die über die Entweichung der Inquisiten aus dem Gefängnißhause geführte Untersuchung, und den Antrag für die kreisämtliche Bestrafung des schuldtragenden Aufsichts-Personals der Landesstelle vorzulegen unterlassen hat, so findet man es für nothwendig, das k. k. Kreisamt auf die hohe Hofverordnung vom **15.** März **1816**, welche in der J. G. S. v. Jahre **1812** bis **1817** sub N. **1221** ad 1 enthalten ist (**1162.**), für vorkommende Fälle aufmerksam zu machen.

(Die Beilage enthält den wörtlichen Inhalt der in Frage stehenden Hofverordnung.)

1163. Hofdecret vom 12. Februar 1820, an das Appellations-Gericht in Dalmatien, einverständlich mit der vereinten Hofkanzlei, N. 1647 d. J. G. S.

Zur Beseitigung der Entweichung aus dem Verhafte der Präturen und Collegial-Gerichte in Dalmatien, und um dießfälligen Versuchen vorzubeugen, wird folgende Vorschrift ertheilet:

§. 1. Von jeder Entweichung eines Verhafteten bei einer Prätur oder einem Collegial-Gerichte ist, bei strenger Verantwortung, ohne Verzug die Anzeige an das Criminal-Gericht, und zwar von den Präturen auf das späteste binnen **24** Stunden zu machen, und die Persons-Beschreibung beizufügen; von dem Criminal-Gerichte ist ohne Verzug das Kreisamt hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 2. Das Criminal-Gericht hat unmittelbar nach erhaltener Anzeige, mit Zuziehung des von dem Kreisamte abzuordnenden politischen Commissärs, an Ort und Stelle alle Umstände, sowohl über die Beschaffenheit der That, und das dabei etwa eingetretene Verschulden, als auch über die veranlassenden Ursachen der bewirkten Flucht, gründlich zu erheben, und sich von den allenfälligen Gebrechen des Kerker-Gebäudes persönlich zu überzeugen.

§. 3. Wenn ein noch nicht abgeurtheilter Inquisit entwichen ist, wird die Untersuchung von dem delegirten Justiz-Beamten geleitet, und die Justiz-Behörde hat über die Strafe zu entscheiden; ist aber ein bereits abgeurtheilter Sträfling entflohen; so hat die Leitung der Untersuchung und die Entscheidung politischer Seits zu erfolgen. Wenn endlich Inquisiten und Sträflinge zusammen entwichen sind, haben beide Behörden gemeinschaftlich zu Werke zu gehen.

Digitized by Google

§. 4. Wenn die Untersuchung von dem delegirten Justiz-Beamten geleitet worden ist, und wenn beide Behörden gemeinschaftlich zu Werke zu gehen angewiesen sind, wird das Untersuchungs-Operat sogleich dem Appellations-Gerichte gutächtlich vorgelegt, damit nach gepflogener Rücksprache mit dem Gubernium die nöthigen Abhilfsmittel in Hinsicht des Mangelhaften in den Kerkergebäuden, oder der Aufsicht und Bewachung derselben eingeleitet und verfüget werde. Wenn die Untersuchung nur allein von Seite der politischen Behörde zu erfolgen hat, wird das Untersuchungs-Operat der betreffenden politischen Ober-Behörde zum nemlichen Endzwecke unterlegt.

§. 5. Nach Maßgabe des Verschuldens und der Personen, welchen die Schuld zur Last fällt, werden die verwirkten Ahndungen oder Bestrafungen, in so weit sich rechtliche Anzeigungen eines Verbrechens nicht darstellen, im Disciplinar-Wege verfüget. Im Disciplinar-Wege aber können insbesondere gegen das Kerker- oder sonstige Wachpersonale, wenn ein größeres Verschulden erhoben ist, selbst Arreststrafen und körperliche Züchtigungen, bei öfterem Rückfalle aber die Entlassung aus dem Dienste, als Strafe verhängt werden.

§. 6. Im Allgemeinen wird festgesetzt, daß die wieder eingebrachten Verhafteten, bei eintretenden gleichen Verhältnissen, mit einer geringeren Strafe als das Wachpersonale zu belegen sein werden; in besonderen Fällen aber, wo sich die Schuldlosigkeit des Wachpersonales zeigt, und auf der anderen Seite eine besondere Arglist und Kühnheit der Gefangenen hervorleuchtet, die Bestrafung beider auch nach einem umgekehrten Verhältnisse wird Statt finden können.

§. 7. Die Vorschriften des XI. und XXVII. Hauptstückes des Gesetzbuches über Verbrechen, in den §§. 196, 197, 198 und 330, bleiben in ihrer Wirkung.

1164. Hofdecret vom 21. December 1822, an die Appellations-Gerichte in Böhmen, Mähren und Schlesien, einverständlich mit der vereinten Hofkanzlei, N. 1916 d. J. G. S.

Über die Frage: wem die Untersuchung und Entscheidung zustehe, wenn ein Criminal-Inquisit oder Sträfling aus dem Verhafte entflohen ist, wird nachstehende Belehrung ertheilet.

§. 1. Wenn jemand wegen eines Verbrechens von einer politischen Obrigkeit zur Ablieferung an das Criminal-Gericht in Verwahrung genommen, oder unmittelbar von dem Criminal-Gerichte verhaftet wird, hat im ersten Falle die Obrigkeit, im zweiten Falle aber das Criminal-Gericht, sogleich eine genaue Beschreibung seiner Person und Kleidungsstücke nicht nur in die Acten aufzunehmen, sondern auch in ein besonderes Vormerkbuch einzutragen.

§. 2. Sollte der Gefangene aus der obrigkeitlichen Verwahrung entweichen; so hat die Obrigkeit unter eigener Dafürhaftung die Anzeige davon, mit Beilegung der Beschreibung des Entwiche-

Digitized by Google

nen, längstens binnen **24** Stunden dem Kreisamte zu erstatten; und dieses hat nicht nur die zur Einbringung des Flüchtigen dienlichen Verfügungen unverzüglich zu treffen, sondern auch die Untersuchung zu pflegen, aus wessen Schuld oder Nachlässigkeit die Flucht erfolgt sei, und sowohl die angemessenen Zurechtweisungen oder Ahndungen zu verhängen, als auch die etwa an dem Verwahrungsorte wahrgenommenen Gebrechen sogleich einzustellen.

§. 3. Wenn bei einem Criminal-Gerichte ein wegen Verbrechen zur Untersuchung Verhafteter zu entweichen versuchte, jedoch die Flucht nicht ausführte, hat das Criminal-Gericht selbst, nach dem §. **330** ersten Theiles des Strafgesetzbuches, die Untersuchung vorzunehmen, und sogleich die Bestrafung zu bemessen und zu vollziehen, darüber aber dem Obergerichte die Anzeige mit Vorlegung der Acten unverzüglich zu erstatten *).

§. 4. Wenn bei den nicht zur Urtheilsschöpfung berechtigten Criminal-Gerichten zu Nikolsburg und Neutitschein ein Criminal-Inquisit oder Sträfling die Flucht wirklich ausführt, hat zwar das Kreisamt unmittelbar (nicht durch ein Wirthschafts-Amt) die Untersuchung zur Erforschung der hieran etwa Schuldtragenden, und der allenfälligen Gebrechen der Gefängnisse, vorzunehmen, sodann aber die Untersuchungs-Acten mit seinem Gutachten an das Landes-Gubernium zu befördern, welches dieselben mit seinen Bemerkungen dem Appellations-Gerichte übergeben wird, damit dieses einverständlich mit dem Gubernium die den Umständen angemessenen Verfügungen treffe.

§. 5. Sollte die Entweichung bei einem der übrigen Criminal-Gerichte in Mähren und Schlesien geschehen sein, so hat das Criminal-Gericht, wenn es sich mit dem Kreisamte an einem Orte befindet, mit Zuziehung eines von dem Kreisamte abzuordnenden Commissärs, außerdem aber unmittelbar in soweit, als es vor Ankunft eines kreisämtlichen Commissärs nöthig sein kann, die Untersuchung zu pflegen.

Ist ein Criminal-Inquisit entwichen, so wird auf jeden Fall die Untersuchnng von dem Justiz-Beamten geleitet, und die Justiz-Behörde hat darüber zu entscheiden.

Ist aber ein Criminal-Sträfling entflohen, so hat im ersten Falle die Leitung, oder im zweiten Falle die Prüfung und Vollendung der von dem Criminal-Gerichte vorläufig aufgenommenen Untersuchung, und in jedem Falle die Entscheidung von politischer Seite zu erfolgen. Sind endlich Inquisiten und Sträflinge zusam-

---

*) In Entweichungsfällen ist die durch den §. 330, I. Thl. des St. G. B. angeordnete Bestrafung von dem Criminal-Gerichte selbst auszumessen und zu verhängen und darüber dem Obergerichte die Anzeige unter Vorlegung der Acten zu erstatten; (Hfd. v. 17. Mai 1819, N. 1563 d. J. G. S. c) beim §. 330 **1305**).

men entwichen, haben beide Behörden gemeinschaftlich zu Werke zu gehen.

§. 6. Wenn die Untersuchung von dem Justiz-Beamten geleitet worden ist, oder wenn beide Behörden gemeinschaftlich vorgegangen sind, ist das Untersuchungs-Geschäft sogleich dem Appellations-Gerichte gutächtlich vorzulegen, und von diesem nach gepflogener Rücksprache mit dem Gubernium zu erledigen.

Hat aber die Entscheidung von politischer Seite zu erfolgen: so ist das Untersuchungs-Geschäft dem Kreisamte, und von diesem dem Gubernium zu übergeben, welches dasselbe einverständlich mit dem Appellations-Gerichte zu erledigen hat.

§. 7. Die Bestrafung des Kerkermeisters und der Gefangenwächter hat, wenn ihnen nicht etwa das Verbrechen der Vorschubleistung zur Last fällt, nach Maß ihres Verschuldens, in Verweisen, in Arrest von einem bis drei Tagen, ohne oder mit Verschärfung durch Fasten oder körperliche Züchtigung, und endlich in der Entlassung aus dem Dienste zu bestehen.

Das Criminal-Gericht und der von demselben zur Aufsicht über das Wachpersonale bestellte Commissär, können nach Umständen, wenn ihnen eine Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Schuld geht, durch mehr oder weniger strenge Zurechtweisungen geahndet, allenfalls auch zum Ersatze der zur Einbringung des Flüchtigen zu verwendenden Kosten verhalten werden.

Wird der Flüchtling wieder eingebracht, und hat er bei der Entweichung oder während der Flucht kein neues Verbrechen begangen: so ist er wegen der Flucht allein, nach Verhältniß seiner Gefährlichkeit und der ihm noch bevorstehenden oder schon zuerkannten Strafe mit engerer Einschließung, Fasten oder körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

1165. Präsidial-Schreiben der Polizeihofstelle vom 29. März 1823, und Gubernial-Verordnung vom 19. April 1823, Z. 10,325.

(Prov. G. S. für Böhmen, 5. Bd., S. 148, für Steiermark, 5. Thl., S. 119 und v. Schohai, ö. St. G. 1. Bd. S. 273.)

Um die Entweichung der sicherheitsgefährlichen Individuen zu verhindern, sind die wegen sicherer Verwahrung der Arrestanten bestehenden Vorschriften und Verordnungen den zu ihrer genauen Befolgung berufenen verschiedenen Sicherheitswachen und Behörden auf das Nachdrücklichste einzuschärfen, und zur strengen Handhabung derselben die Sicherheitswache, so wie die Vorsteher der Straf- und Verwahrungsörter durch eine wachsame und eindringliche Controllirung des ihnen untergeordneten Personales besonders anzuhalten; überhaupt sollen die zu diesem bezielten Zwecke der gewissen Vereitlung jedes Entweichungs-Versuches der Verhafteten dienlichen Vor-

Digitized by Google

sichten und erforderlichen Maßregeln Platz greifen, sofort zur Überzeugung: ob die diesfälligen Verfügungen pflichtmäßig befolgt werden, die Gefängnisse öfter auf das genaueste visitirt werden.

1166. Hofkanzlei-Decret vom 6. November 1832, Z. 25,673.

(N. ö. Prov. G. S. 14. Thl., S. 537.)

Da wahrgenommen wurde, daß sich bei Local-Untersuchungen über Entweichungen aus herrschaftlichen Arresten nicht gleichartig benommen werde, so findet die Regierung zur Herstellung eines gleichförmigen Benehmens, und mit Rücksicht auf die den k. k. Kreisämtern nach ihrem Standpuncte und Wirkungskreise zustehende Verpflichtung, über die Criminal-Gefängnisse und Straforte des Kreises die Aufsicht zu führen, zur genauesten Richtschnur für die Zukunft vorzuschreiben, daß in der Regel kreisämtliche Untersuchungen über Entweichungen aus herrschaftlichen Arresten nur dann Statt finden sollen, wenn (ohne Rücksicht auf die Person des Entwichenen) die Entweichung aus einem landgerichtlichen Gefängnisse oder (ohne Rücksicht auf den Verwahrungsort) wenn der Entwichene ein Criminal-Inquisit oder Criminal-Sträfling ist, in beiden Fällen aber nur dann, wenn die Entweichung in Folge einer gewaltsamen Verletzung des Verhaftortes vor sich ging.

Daß die k. k. Kreisämter bei einer Entweichung aus einem landgerichtlichen (Criminal-) Gefängnisse auch dann selbst einschreiten müssen, wenn auch der Entwichene kein Criminal-Inquisit noch derlei Sträfling ist, fließt aus der den k. k. Kreisämtern obliegenden Aufsicht auf die landgerichtlichen Gefängnisse ihres Kreises, und ist dem Zwecke der in Folge dieser Aufsicht vorzunehmenden Untersuchung des Zustandes dieser Gefängnisse und Abstellung der wahrgenommenen Gebrechen eng verbunden, somit ist die Person des Entwichenen allein für die Richtung, welche die Amtshandlung des Kreisamtes zu nehmen hat, nicht entscheidend, weil die Beschaffenheit des landgerichtlichen Gefängnisses eben so gut die Flucht eines Criminal-Inquisiten hätte begünstigen können, als sie jener eines Verhafteten anderer Natur förderlich war.

Entweichungen von Inquisiten in schweren Polizei-Übertretungen, so wie von Tabakschwärzern oder andern wegen politischer Vergehen Verhafteten, sobald die Entweichung aus politischen Arresten Statt fand, sollen zwar in der Regel nicht von den k. k. Kreisämtern selbst in loco untersucht werden; indessen bleibt den k. k. Kreisämtern darum das Recht doch vorbehalten, in besonderen wichtigen Fällen die Untersuchung über derlei Entweichungen selbst vorzunehmen.

In jenen Fällen, wo die Entweichung aus einem landgerichtlichen Gefängnisse nicht durch Verletzung des Verhaftor-

Digitized by Google

tes bewerkstelliget wurde, ist die Untersuchung einem benachbarten Landgerichte zu übertragen.

In Bezug auf die Kosten für die bei Entweichungen stattfindenden Local-Untersuchungen darf den Landgerichten oder Dominien der Ersatz nur dann auferlegt werden, wenn ihnen eine erwiesene Schuld oder Vernachlässigung zur Last fällt.

Es hat demnach von der mit Regierungs-Verordnung vom 10. August 1810, Z. 21,878, erlassenen Bestimmung, daß obige Kosten jedesmal das Landgericht, wo die Entweichung Statt hatte, zu vergüten habe, abzukommen, daher die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten nur auf den Fall der erwiesenen Schuld oder Vernachlässigung beschränkt bleibt.

1167. Gubernial-Verordnung vom 19. October 1838, Z. 62,756.

(Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien 20. Jahrg., S. 522.)

In den jährlichen Nachweisungen sämmtlicher Strafgerichte für die Jahre 1835, 1836 und 1837, befand sich auch die bedeutende Zahl von 424 Inquisiten, welche vor ihrer Abstellung an die Criminal-Gerichte zum Theil aus den Dominical-Arresten oder auf dem Transporte nach dem Strafgerichte entwichen sind.

In Folge einer Erinnerung des obersten Gerichtshofes vom 14. August d. J. Z. 4601, werden die k. k. Kreisämter im Nachhange zu der hierortigen Anordnung v. 26. September 1837, Z. 54,567, beauftragt, die Ortsobrigkeiten strenge zu verhalten, sowohl in Rücksicht der Einrichtung der Dominical-Arreste, als der Bewachung der Verhafteten die dießfälligen Vorschriften strenge zu beobachten, und der Entweichung der auf dem Transporte befindlichen Inquisiten wirksam vorzubeugen. Die k. k. Kreisämter haben die genaue Befolgung zu überwachen, und die Schuldtragenden strenge zu ahnden.

(Laut Gub. Vdg. vom 5. Juni 1839, Z 33,609, [Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 21. Jahrg., S. 332] wurde aufgetragen, die auf dem Transporte befindlichen Arrestanten in den Stationsorten in obrigkeitliche Arreste und nicht in Wirthshäusern unterzubringen.)

Züchtigung mit Streichen.

(Siehe den §. 20 St. G. ü. V. und die dort aufgeführten Novellen.)

Pflicht des Kerkermeisters, jede Züchtigung in seinem Protocolle anzumerken.

(N. ö. App. Dec. v. 16. Juli 1832, Z. 6823 B. 5) beim §. 332 f)

1170.)

Digitized by Google

Belohnung für die Einbringung der entwichenen Sträflinge.

1168. Gubernial-Intimat an die k. k. Appellation, alle Kreisämter, den Spielberger Strafhaus-Vorsteher, die Polizei-Direction, das Troppauer Polizei-Commissariat und den Brünner Magistrat vom 26. Mai 1820, Z. 13,548.

(Prov. G. S. für Mähren und Schlesien, 2. Bd., S. 262.)

Über eine hohen Orts gestellte Anfrage: in welcher Art die Taglia für die Einbringung der entwichenen Spielbergs- oder Zuchthaus-Sträflinge erfolgt, und bewilliget werden soll: wurde mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 10. d. M. H. Z. 12,623 anher bedeutet, daß eine förmliche, gesetzlich auszusprechende Taglia für die Einbringung mehrerer oder einzelner Spielbergs-Sträflinge, so wie für die Einbringung entwichener Sträflinge aus dem Provincial-Strafhause nicht Statt finde; sondern es habe dießfalls bei der bisherigen Übung zu bewenden, wornach in eintretenden besonderen Fällen von den Behörden auf Passirung von Belohnungen angetragen werden darf.

1169. Hofdecret vom 27. Juni 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 21. April 1829, über Vortrag der vereinigten Hofkanzlei, N. 2415 d. J. G. S.

Seine Majestät haben alle Länderstellen allergnädigst zu ermächtigen geruhet, für die Einbringung eines entwichenen Criminal-Sträflings, eine den Umständen angemessene Belohnung, welche jedoch den Betrag von 30 fl. C. M. nicht übersteigen darf, aus dem Criminal-Fonde anzuweisen.

Zugleich haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß bei der Bemessung dieser Belohnung stets die größere oder geringere Schwierigkeit der Einbringung und die größere oder mindere Gefährlichkeit des Verbrechens zu berücksichtigen sei, weßwegen der Entwichene zur Strafe verurtheilt wurde.

1169 a) Gubernial-Circulare vom 22. August 1829, Z. 22,559—3309.

(Raccolta degli Atti ecc. vol. II. parte II. pag. 179.)

Informata l' imp. regia cancelleria aulica unita, che era provvisoriamente osservato in queste provincie il regolamento italiano 14 settembre 1807 circa l'arresto de' condannati fuggi-

Digitized by Google

tivi, con dispaccio 24 p° p° mese di luglio, n° 17018 — 1982 ha dichiarato di approvare definitivamente per l' avvenire la tariffa dei premj contenuti nel regolamento suddetto, come quella, che è consona al tenore della sovrana risoluzione 21 p° p° aprile (1169.) emanata in proposito per le altre provincie della monarchia.

Nello stesso tempo il sullodato aulico dicastero ha ordinato, che prima di accordare i premj di cui si fa menzione nel regolamento stesso, si debbano osservare le cautele ed esigere le prove, che si sono finora praticate.

Ciò serve a codesta delegazione di opportuna notizia e norma.

§. 331.

Ueber die in den zwey vorigen Paragraphen erwähnten Vorgänge ist ein Protocoll zu führen, und den Untersuchungsacten des Verhafteten beyzulegen.

(§. 373 St. G. B. ü. V.)

§. 332.

Der Gefangenwärter hat über alle unter seiner Aufsicht stehende Verhaftete ein genaues Protokoll zu führen. Die Rubriken dieses Protokolles sind: p) über das Protokoll der Gefängnisse;

a) die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebracht worden. Diese läuft nach der Reihe vom Anfange bis zum Ende des Jahres fort. Zu Ende des Jahres sind die im Verhafte Verbliebenen in das Protokoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen;

(§§. 309 g) und 346 St. G. B. ü. V.)

Pflicht des Criminal-Gerichtes, jede Einlieferung eines Beschuldigten schon im Laufe des Jahres zur Verfassung der jährlichen summarischen Ausweise zu bemerken.

(Hfd. v. 1. Februar 1822, N. 1835 d. J. G. S. §. 2) beim §. 550.

1775.)

b) der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden;

c) der Nahmen der Obrigkeit, durch welche die Anhaltung geſchehen iſt;

(§§. 281—283 St. G. B. ü. V.)

d) der Vor- und Zunahme des Verhafteten;

(§§. 285 b), 290, 486 St. G. B. ü. V.)

Führung eines eigenen Vormerkbuches über die Perſonsbeſchreibung der Verhafteten.

(Hfd. v. 15. März 1816, N. 1221 d. J. G. S. S. 3) beim §. 330

1162.)

e) die Zahl des Gefängniſſes, und die beſonderen Vorſichten, unter welchen etwa der Verhaft dauert;

(§§. 309 g), 327 und 346 St. G. B. ü. V.)

f) des Gefangenen Betragen im Verhafte;

(§§. 327, 328—331 St. G. B. ü. V.)

Pflicht des Kerkermeiſters jede Züchtigung eines Inquiſiten in ſeinem Protocolle anzumerken.

1170. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes, vom 16. Juli 1832, Z. 6823.

(Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl., S. 277.)

Ad B. 5) Der Kerkermeiſter muß ein eigenes gebundenes Protocoll führen, worin Fall für Fall jede Züchtigung eines Inquiſiten mit Anſetzung des Tages, der Zahl der Streiche und Erwähnung desjenigen, auf deſſen Befehl die Züchtigung erfolgte, einzutragen, und ein Auszug davon am Schluſſe der Unterſuchung dem Berichte des Gefangenwärters über das Betragen des Inquiſiten anzuhängen iſt.

g) der Tag, und die Art, wie derſelbe aus dem Verhafte gekommen iſt; durch Tod, Entfliehung, Entlaſſung, oder andere Aburtheilung.

(§§. 196, 202, 303, 306 c) und 448—453 St. G. B. ü. V.)

Digitized by Google

Anmerkung des Tages der Entweichung oder Abur-theilung des Inquisiten.

(Hfd. v. 15. März 1816, N. 1221 beim §. 330 (**1162.**) und Hfd. v. 1. Februar 1822, N. 1835 d. J. G. S. §. 2) beim §. 350 **1755.**)

Anmerkung der anfangs verhaftet gewesenen, sohin auf freien Fuß gestellten Beschuldigten in dem Gefangen-Protocolle.

1171. Decret des k. k. böhmischen Appellations-Gerichtes vom 9. September 1823.

(Schohai ö. St. G. 1. Bd., S. 30.)

— — — In Betreff derjenigen Inquisiten, welche beim Anfange ihrer Untersuchung in die Criminal-Verwahrung übernommen, vor Erledigung ihrer Untersuchung aber nach §. 306 St. G. B. I. Thl. wieder auf freien Fuß gestellt werden, wird dem Criminal-Gerichte bedeutet, daß es allerdings gesetzlich sei, daß derlei Inquisiten nach ihrer Verhaftung in das Gefangenprotocoll nach §. 332 St. G. B. I. Thl. einbezogen, jedoch bei ihrer Entlassung auf freien Fuß die Anmerkung ordnungsmäßig beigesetzt werde.

§. 333.

q) über die Untersuchung der Gefängnisse.

Das Criminal-Gericht hat mit Zuziehung eines beeidigten Beysitzers in den Gefängnissen von Zeit zu Zeit, und wenigstens Ein Mahl des Monaths unvermuthet nachzusehen; dabey, ob die bestehenden Vorschriften genau in Erfüllung kommen, zu untersuchen; die entdeckten Gebrechen zu verbessern; und alles dasjenige einzuleiten, was dazu dienen kann, Sicherheit, gute Zucht, Ordnung, und Reinlichkeit in den Gefängnissen einzuführen, und zu erhalten; zugleich auch den Verhafteten ihr Schicksal, so weit es thunlich ist, erträglicher zu machen. Vorzüglich sollen die Verhafteten bey jeder solchen Nachsuchung allein über die Begegnung des Gefangenwärters befragt, und dieser, wenn gegründete Klagen gegen ihn vorkommen, streng bestrafet werden. Ueber die Unter-

Digitized by Google

suchung der Gefängnisse ist ein Protokoll aufzunehmen, von dem Vorsteher und Beysitzer zu unterfertigen, und bei den Gerichtsacten aufzubewahren. *)

(§§. 333 und 356 St. G. B. ü. V.)

Beisitzer sind zu Arrest-Visitationen nicht mehr zuzuziehen.

1179. Decret des k.k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 1. Februar 1833, Z. 2205; in Folge Hofdecretes vom 18. Jänner n. J. Z. 7688.

(Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl., S. 305.)

Die Zuziehung eines oder mehrerer Beisitzer zu den Visitationen der Untersuchungs-Gefängnisse hat zu unterbleiben.

Bestrafung der Gerichtsdiener.

(Hfd. v. 31. August 1804, N. 682, beim §. 217 (**750.**) vom 1. Febr. 1815, N. 1131 d. J. G. S. a. a. O. (**741.**) Hfd. v. 15. März 1816, N. 1121 d. J. G. S. (**1162.**) v. 12. Febr. 1820, N. 1647 d. J. G. S. (**1163.**) und vom 21. December 1822, N. 1916 d. J. G. S. **1164.**)

Einschärfung der Vorschrift des §. 333 St. G. B. I. Thl. für die Landgerichts-Verwalter.

(N. ö. Rggs. Vdg. v. 17. December 1832, Z. 70,117 beim §. 317 **1140.**)

*) Die in der Schlußperiode enthaltene Anordnung rücksichtlich der Protocolls-Aufnahme über die Untersuchung der Gefängnisse vermißt man in der Josef. a. Gr. G. O. (§. 76.)

Sechstes Hauptstück.

Von dem ordentlichen Untersuchungs-Processe *).

§. 334.

Hauptzweck des Criminal-Verfahrens.

Der Hauptzweck des gerichtlichen Verfahrens mit einem Beschuldigten ist, seine Schuld oder Schuldlosigkeit so vor Augen zu legen, daß mit möglichster Zuverläßigkeit darüber geurtheilet werden könne.

(§§. 338 und 540 St. G. B. ü. V.)

Von der Führung der Untersuchung.

(Siehe das 4. Hauptstück der Instruction für die galizischen Criminal-Gerichte beim §. 423 **1769 b**).)

§. 335.

Rechtliche Mittel hierzu.

Das Criminal-Gericht muß demnach durch die Untersuchung jeden Umstand, welcher auf das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verbrechen Beziehung hat, so wie alles, was zu seiner Rechtfertigung behülflich seyn kann; es muß die Verhältnisse, welche das Verbrechen schwerer machen, so, wie diejenigen, welche die Strafbarkeit vermindern können, mit gleicher Unparteylichkeit und Sorgfalt zu erforschen, und den vollständigen Beweis darüber herbeyzuschaffen

*) Über die Zweckmäßigkeit, Selbstständigkeit, und möglichste Beförderung, mit welcher jede Criminal-Untersuchung geführt werden soll, ertheilt schon die Josef. allg. G. O. (§. 27 u. f.) gute allgemeine Grundsätze, so, daß dieselben in dem neuen Strafgesetze, ohne wichtige Abänderungen beibehalten wurden.

Digitized by Google

trachten. Es muß die Verbrechen, welche erst während des Verfahrens bekannt werden, eben so untersuchen, wie die, welche schon bey der Verhaftung des Beschuldigten angezeiget waren *).

(Siehe die §§. 333 b), und 371 I. Thl., vergl. den §. 340 St. G. II. Thl.)

§. 336.

So weit also das Verbrechen, und entweder die Strafbarkeit des Beschuldigten, oder was zu seiner Rechtfertigung dienen kann, nicht schon durch die in den vorigen Hauptstücken angeordneten Verhandlungen zur Gewißheit gebracht ist, liegt dem Criminal-Gerichte ob, die ordentliche Untersuchung durch die Abhörung des Beschuldigten, und der Zeugen, durch gerichtliche Besichtigung, Herbeyschaffung der Urkunden, und alle sonst noch mögliche Aufklärung, vollständig zu machen.

§. 337.

Vertheidigung des Untersuchten.

Da die Vertheidigung der Schuldlosigkeit schon von Amts wegen in der Pflicht des Criminal-Gerichtes mitbegriffen ist; so kann der Beschuldigte weder die Zugebung eines Vertreters, oder Vertheidigers, noch die Mittheilung der vorhandenen Anzeigungen verlangen. Wie er aber nach dem §. 292 bey der Verhaftung unverzüglich in die nöthige Kenntniß der Beschuldigung gesetzet werden muß; so hat er auch während des ganzen Verfahrens das unbeschränkte Recht, alles

*) Die Josef. a. Cr. G. O. (§. 82) machte es dem Criminal-Gerichte zur Pflicht, die Wahrheit, sie mag dem Untersuchten nützlich oder schädlich sein, gründlich auszuforschen, und die Wahrheit mit allen Umständen von Amtswegen zu erheben (§. 83 a. a. O.)

Digitized by Google

an die Hand zu geben, was er immer zu seiner Vertheidigung dienlich erachtet *).

(§. 258, 292 und 464 St. G. B. ü. V.)

Beschwerde gegen den Beschluß zur Einleitung einer Criminal-Untersuchung.

(Hfd. v. 10. Febr. 1827, N. 2258 d. J. G. S. beim §. 258 **1038.**)

§. 338.

Fernere Zwecke der Untersuchung.

Der weitere Zweck der Untersuchung ist:

a) die Mitschuldigen, und Theilnehmer an dem Verbrechen zu entdecken;

(Siehe den §. 340 I. Thl. und vergl. den §. 325 c) St. G. II. Thl.)

b) denjenigen, die durch das Verbrechen Schaden gelitten haben, Entschädigung zu verschaffen. Auch hierauf also erstrecket sich die dem Criminal-Gerichte in dem §. 336 auferlegte Pflicht.

(Siehe die §§. 334, 353 i), 514—522 I. Thl., und vergl. den §. 325 d) St. G. II. Thl.)

§. 339.

Vorschrift über die Beförderung der Untersuchung. Insbesondere: a) bey Verbrechen, die besonderes Aergerniß erregen;

So weit es die Erreichung des Zweckes jeder Untersuchung zuläßt, ist das Criminal-Gericht verpflichtet, überhaupt, vorzüglich aber bey solchen Verbrechen die Untersuchung zu befördern, welche bey dem Volke besonderes Aergerniß erreget haben.

(12. Abs. des Kdgp. und die dort S. 52 1. Thl. unter I angeführten Folgesätze.)

§. 340.

b) bey kleineren Verbrechen;

Auch dann soll das Criminal-Gericht sich die Beförderung vorzüglich angelegen seyn lassen, wenn es um kleinere Verbrechen zu thun ist, und sich aus dem Verzuge der Untersuchung ergeben könnte, daß der Verhaft während derselben schwerer als die verwirkte Strafe fallen würde.

(§. 39 k) St. G. B. ü. V.)

*) Die Josef. allg. Cr. G. O. (§. 82 jedoch auch §. 43) bewilligte dem Untersuchten ebenfalls nicht die Mittheilung der Anzeigungen, welche die Veranlassung zu seiner Untersuchung gegeben haben.

Digitized by Google

Benehmen der Criminal-Gerichte, im Falle die von einem Fremden im Auslande begangenen im §. 32 nicht enthaltenen Verbrechen geringer sind, als das im Inlande verübte, rücksichtlich der Beendigung der Untersuchung.

(Pfd. v. 3. October 1804, N. 690 d. J. G. S. beim §. 31 **230.**)

§. 341.

c) bey dem bloßen Argwohne mehrerer Verbrechen;

Wenn wider den Verhafteten keine Anzeigungen eines andern Verbrechens vorkommen, als wegen welches er vor das Criminal-Gericht gezogen worden, und wenn er nicht selbst mehrere Verbrechen bekennet, als wider ihn angezeigt sind; so ist die Vollendung der Untersuchung darum nicht aufzuhalten, weil vielleicht geargwohnet wird, daß er noch mehrere, zur Zeit unentdeckte Verbrechen begangen habe.

§. 342.

d) bey dem Zusammentreffen kleinerer, mit schweren Verbrechen;

Ist der Verhaftete eines schweren Verbrechens, worauf der Tod, oder wenigstens eine zehnjährige Kerkerstrafe gesetzet ist, geständig; so soll das Untersuchungsgeschäft wegen Nachforschung auf kleinere Verbrechen nicht verzögert werden, in so fern eine solche Nachforschung mit Weitläufigkeit verbunden wäre, und es dabey entweder nach der Beschaffenheit des Verbrechens, oder wegen Mittellosigkeit des Verhafteten auf keine Entschädigung ankommt.

§. 343.

e) bey Mitschuldigen;

Obgleich auf die Mitschuldigen, besonders, wenn die Umstände zeigen, daß das Verbrechen nicht ohne Mithülfe habe verübet werden können, oder, daß der Verhaftete ein Mitgesell von einer bösen Rotte gewesen, mit allem Ernste gedrungen werden muß; so kann

Digitized by Google

doch das Verfahren mit dem Verhafteten der Mitschuldigen halber nur dann, wenn Mitschuldige bereits eingebracht sind, und nur so weit unterbrochen werden, als gegen diesen Verhafteten der Beweis erst durch die Mitschuldigen geführet werden müßte.

(§§. 243, 265, 296, 369, 410 und 506 b) St. G. B. ü. V.)

Im Zusammenhange geführte Untersuchungen gegen mehrere Inquisiten sind nicht zu trennen.

1173. Hofdecret vom 24. März 1813, an das galizische Appellations-Gericht.

(Goutta 33. Bd., S. 129.)

Die Untersuchungen gegen mehrere Inquisiten, wenn dieselben aus einer und derselben Veranlassung, im Zusammenhange geführt werden, sollen nicht getrennt und auch dem Criminal-Untergerichte eine solche Trennung nicht gestattet werden (**1201.**)

§. 344.

Nur bey den mit der Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers verpönten Verbrechen, und bey welchen zugleich dem Staate daran gelegen ist, alles anzuwenden, um verborgene Thaten, oder Mitschuldige zu entdecken, kann mit dem Abschlusse der Untersuchung so lange eingehalten werden, als aus den Umständen sich mit Grund erwarten läßt, in die Kenntniß mehrerer solcher Verbrechen, oder Mitschuldigen zu gelangen *). f) bey wichtigen Verbrechen.

§. 345.

Das Criminal-Gericht ist in allem, was immer zu seinem Verfahren gehört, berechtiget, mit jeder poli- Verpflichtung aller Behörden zur Beförderung mitzuwirken.

*) Nach der Josef. allg. Cr. G. O. (§. 90) konnte mit dem Abschlusse der Untersuchung auch dann eingehalten werden, wenn sich in derselben die Möglichkeit einer Entschädigung zeigte, und es darauf ankam, den Betrag der aus dem Verbrechen entstandenen Beschädigungen zu erheben.

Digitized by Google

tischen, oder Justiz-Behörde unmittelbares Vernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen; und jede Behörde ist verbunden, den Criminal-Gerichten hülfliche Hand zu biethen, was an sie gelanget, so weit es in ihre Wirksamkeit einschlägt, von Amts wegen zu erfüllen, und hierüber, oder über die etwa entgegen stehenden Hinderniße Antwort, und Nachricht mit möglichster Beförderung zu ertheilen. Bemerkte das Criminal-Gericht von dieser Seite Nachläßigkeit oder Verzögerung; so ist es verpflichtet, solche dem Obergerichte anzuzeigen, damit die saumselige Behörde durch diejenige, welcher sie untergeordnet ist, zur Erfüllung der Verbindlichkeit angehalten, auch zur Verantwortung, und nach Beschaffenheit der Umstände zur Strafe gezogen werde. Sollte das Criminal-Gericht diese Pflicht außer Acht lassen; so kann die Saumseligkeit eines Dritten ihm in der Folge zu keiner Entschuldigung dienen.

(§§. 213, 232, 540—544 St. G. B. u. V.)

Schriftenwechsel der inländischen Behörden unter einander *).

A. Schriftenwechsel der Civil-Behörden unter einander.

a) Der Justiz- (beziehungsweise Criminal-) Behörden mit den Kreisämtern.

1174. Hofdecret vom 30. September 1784, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen der vereinten Hofkanzlei, und der obersten Justizstelle, N. 342 d. J. G. S.

Die Verfügung, mittelst welcher das Verzeichniß aller in den ge-

*) Über den Schriftenwechsel der inländischen Behörden mit dem Auslande siehe die Novellen beim §. 33 S. 245, I. Thl. und die Bestimmungen rücksichtlich der taxfreien Verrichtungen aller Verhandlungen in Criminal-Angelegenheiten siehe im §. 526 und den bei demselben aufgeführten, Novellen besonders rücksichtlich der Postporto-Freiheit **(1587—1610.)**

Digitized by Google

sammten böhm. österr. Landen bestehenden Kreisämter in Druck geleget, und allen Justizbehörden bekannt gegeben worden, sei zu dem Ende geschehen, damit künftig zwischen den Kreisämtern und Justizbehörden die unmittelbare Correspondenz gepflogen werde, welche nicht anders als durch Ersuch- und Antwortschreiben zu geschehen habe, die von Seite der Kreisämter aber von dem Kreishauptmanne selbst, oder in seiner Abwesenheit von dessen Stellvertreter zu unterfertigen sind.

1175. Hofdecret vom 14. Februar 1785, an das in- und o. ö. Appellations-Gericht, über Protocolls-Auszug der vereinten Hofstellen vom 3. Februar n. J. N. 389 d. J. G. S.

Gleichwie die Kreisämter den Appellations-Gerichten in keiner Art untergeordnet sind, daher auch von Justizstellen keine Decrete oder Aufträge an sie ergehen können, sondern die Correspondenz mit selben durch Ersuchschreiben vorgeschrieben ist, also ist sich auch gegenwärtig zu halten, daß die Kreisämter nur in solchen Justizfällen hilfliche Hand zu bieten angegangen werden sollen, wenn derselben Einschreiten aus besonderen Umständen dem Dienste und der Justiz zuträglich ist, nicht aber, wenn das nemliche durch die Ortsobrigkeiten und Gerichtsherren erwirket werden kann.

1176. Hofdecret vom 28. Mai 1822, an das böhmische Appellations-Gericht, im Einverständnisse mit der vereinten Hofkanzlei, N. 1874 d. J. G. S.

Bei der Correspondenz zwischen den Kreisämtern und den Magistraten ist sich in Civil- und Criminal-Angelegenheiten genau nach der höchsten Vorschrift vom 4. December 1818 zu benehmen, und daher ist die ämtliche Correspondenz zwischen den Kreisämtern und den Magistraten in Civil- und Criminal-Angelegenheiten nicht in Form von Decreten oder Indorsaten, rücksichtlich Berichten, sondern beiderseits durch Noten oder Ersuchschreiben zu pflegen.

1177. Hofdecret vom 22. Juli 1826, an das böhmische Appellations-Gericht, über Note der vereinten Hofkanzlei vom 30. Juni n. J. N. 2208 d. J. G. S.

Die Beilage ℣ enthält die Verordnung der vereinten Hofkanzlei vom 30. Juni 1826, an das böhmische Landesgubernium, wodurch angeordnet wird, daß die Kreisämter sich in ihrer Correspondenz mit den böhmischen Magistraten, als Criminal-Gerichten, unbedingt der Form von Noten oder Ersuchschreiben zu bedienen haben.

Digitized by Google

ℳ. Beilage.

Hofkanzlei-Decret vom 30. Juni 1826 Z. 14,255 an das böhmische Landes-Gubernium.

Der Landesstelle wird nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle bedeutet: Es könne dem Antrage in Absitt auf die zwischen den Kreisämtern und den böhmischen Criminal-Gerichten zu beobachtende Form der Correspondenz, zwischen streng criminal-gerichtlichen, auf das eigentliche Criminal-Verfahren Bezug nehmenden Angelegenheiten, und jenen, welche bloß das Oconomicum und die Regie des Criminal-Gerichtes betreffen, eine Ausscheidung zu machen, und erstere in Form von Noten und Ersuchschreiben, letztere aber in Form von Decreten und Berichten verhandeln zu lassen, keine Folge gegeben werden; weil eines Theils die unter dem 4. December 1818 erflossene höchste Entschließung unbedingt anordnet, daß sich in der Correspondenz zwischen einem Kreisamte und Magistrate in Civil- und Criminalsachen der Noten und Ersuchschreiben zu gebrauchen sei, andern Theils aber, weil eine solche Ausscheidung sehr schwierig wäre, und zu neuen Collisionen Anlaß geben könnte, welchen vorzubeugen für den Dienst gerathener scheint. Obschon übrigens die Magistrate in der Eigenschaft als Civil- und Criminal-Gerichte, sistemmäßig nur dem Obergerichte in jeder Provinz untergeordnet sind; so unterliegt es doch keinem Anstande, daß dieselben als Criminal-Gerichte, in den das Oconomicum derselben betreffenden Angelegenheiten den Kreisämtern unterstehen, wie dieses auch von dem Appellations-Gerichte anerkannt worden ist. Ob aber die dießfalls nöthigen Auskünfte von Seite der Kreisämter mit Decreten oder mit Noten abgefordert werden, erscheint im Grunde als gleichgiltig, wenn nur die Criminal-Gerichte wissen, daß sie schuldig sind, in diesen Fällen den Kreisämtern Rede und Antwort zu geben. Übrigens hält man sich auch überzeugt, daß das k. k. böhmische Appellations-Gericht in Fällen, wo ein Magistrat als Criminal-Gericht es an der, dem in allen übrigen Geschäftszweigen ihm vorgesetzten Kreisamte, schuldigen Achtung ermangeln ließe, denselben zur Aufrechthaltung des in jeder Beziehung sehr wünschenswerthen Ansehens der Kreisämter, gegen ihre untergeordnete Magistrate, zurecht zu weisen, und nöthigen Falles zu ahnden wissen werde.

1177 a) Gubernial-Decret vom 14. August 1826, Z. 44,508, an die k. Kreisämter.

(Prov. G. S. für Böhmen 8. Bd. S. 138.)

Nach dem Inhalte des Hofkanzlei-Decretes vom 30. Juni l. J. Z. 14,255 (1177 ℳ.) haben die k. Kreisämter sich in ihrer Correspondenz mit den Magistraten als Criminal-Gerichten unbedingt der Form von Noten oder Ersuchschreiben zu bedienen, ohne Unterschied,

Digitized by Google

ob der Correſpondenzgegenſtand eine eigentliche Judicial-Criminalſache oder bloß das Oconomicum und die Regie des Criminal-Gerichtes betreffe; wobei ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß in dieſem letzten Falle die Criminal-Gerichte ſchuldig ſind, den k. Kreisämtern in gleicher Form Rede und Antwort zu ſtellen.

1178. Hofdecret vom 31. October 1829, an das n. ö. Appellations-Gericht, über Eröffnung der vereinigten Hofkanzlei, vom 22. October 1829, N. 2438 d. J. G. S.

Die Beilage ℣. enthält jene Verordnung, welche die vereinigte Hofkanzlei über eine Anfrage der ob der ennſiſchen Regierung, hinſichtlich der Form der Correſpondenz zwiſchen den l. f. Pfleggerichten und Kreisämtern in Civil- und Criminal-Juſtiz-Angelegenheiten mit der Weiſung an dieſelben erlaſſen hat, daß die ämtliche Correſpondenz in allen Civil- und Criminal-Juſtizangelegenheiten zwiſchen den Kreisämtern in Öſterreich ob der Enns, und den ſowohl in als außer ihren Kreiſen beſtehenden l. f. Pfleggerichten, mittelſt Erſuch- und Antwortſchreiben zu geſchehen habe.

℣. Beilage.

Hofkanzlei-Decret vom **22.** October **1829**, an die ob der ennſiſche Regierung.

Nach Anordnung des Hofdecretes vom 30. September **1784**, **N. 342** d. J. G. S. (**1174.**) iſt für die ämtliche Correſpondenz zwiſchen den Kreisämtern und den Juſtiz-Behörden in Juſtiz-Angelegenheiten, im Allgemeinen die Form der Erſuch- und Antwortſchreiben vorgezeichnet worden.

Auf dem Grunde dieſer Vorſchrift, und einer im Jahre **1818** in Anſehung der Correſpondenz zwiſchen dem Magiſtrate und dem Kreisamte zu Gratz erlaſſenen allerhöchſten Entſchließung, iſt bereits im Jahre **1822**, **N. 1874** d. J. G. S. (**1176.**) aus Anlaß einzelner Fälle, die ſich in anderen Provinzen ergaben, von der Hofkanzlei im Einverſtändniſſe mit der oberſten Juſtizſtelle erkannt worden, daß die Magiſtrate mit den vorgeſetzten Kreisämtern in allen, die Criminal- oder Civil-Juſtizpflege betreffenden Angelegenheiten, mittelſt Noten oder Erſuchſchreiben zu correſpondiren haben.

Da nun die Verhältniſſe der Dienſtesſtellung zwiſchen den Magiſtraten und den vorgeſetzten Kreisämtern auch bei den l. f. Pfleggerichten im Lande ob der Enns eintreten, und da die Einwendungen, welche in Abſicht auf die erwähnte Correſpondenz-Form bei den l. f. Pfleggerichten erhoben werden könnten, ſich auch auf die Magiſtrate beziehen laſſen, rückſichtlich der letzteren aber bereits bei Gelegenheit der oberwähnten Verhandlungen als unſtatthaft erkannt wurden, wird im Einverſtändniſſe mit der oberſten Juſtizſtelle bedeutet: daß die ämtliche Correſpondenz in allen Civil- und Criminal-Juſtiz-Angelegen-

Digitized by Google

heiten zwischen den Kreisämtern und den sowohl in als außer ihren Kreisen befindlichen l. f. Pfleggerichten mittelst Ersuch- und Antwortschreiben zu geschehen hat.

1179. Hofdecret vom 3. Juli 1830, an das galizische Appellations-Gericht, N. 2471 d. J. G. S.

Die Beilage ℣. enthält jene Verordnung, welche die vereinigte Hofkanzlei in Betreff der Form der Correspondenz zwischen den Kreisämtern und Magistraten in gerichtlichen Angelegenheiten unterm **25.** Juni **1830** an das galizische Landes-Gubernium erlassen hat.

℣. Beilage.

Hofkanzlei-Decret vom **25.** Juni **1830**, an das galizische Landes-Guberninm.

Nach dem Hofdecrete vom **30.** September **1784**, N. **342** d. J. G. S. (**1174.**) soll die Correspondenz zwischen Kreisämtern und Justizbehörden durch Ersuch- und Antwortschreiben geschehen. Dieses Hofdecret ist nicht nur anstandslos auf die bei den Magistraten einiger Provincial-Hauptstädte bestehende Civil- und Criminal-Senate, weil dieselben als bloße Justizbehörden betrachtet wurden, angewendet, sondern es ist auch in einzelnen Fällen, hinsichtlich anderer Magistrate, bei denen keine Abtheilung in Senate besteht, in Steiermark und Böhmen, theils mit einer a. h. Entschließung vom 4. December **1818**, theils im Einvernehmen zwischen der vereinten Hofkanzlei und der obersten Justizstelle entschieden worden, daß die ämtliche Correspondenz zwischen den Kreisämtern und Magistraten in Civil- und Criminal-Angelegenheiten nicht in der Form von Decreten und Berichten, sondern beiderseits durch Noten oder Ersuchschreiben zu geschehen habe; wie aus dem, in der Sammlung der Justizgesetze unter der Zahl **1874** vorkommenden Hofdecrete vom **28.** Mai **1822** (**1176.**) zu entnehmen ist, wornach sich also auch in Galizien zu benehmen ist.

1180. Hofkanzlei-Decret vom 9. Juni 1834, an das galizische Gubernium, N. 2658 d. J. G. S.

Dem Gubernium wird eröffnet, daß man keinen genügenden Grund habe, bei Seiner Majestät auf Änderungen in dem a. h. angeordneten, durch Hfd. v. **25.** Juni **1830** (**1179** ℣.) dem Gubernium gegenwärtig gehaltenen Correspondenz-Form zwischen den Kreisämtern und Magistraten in Civil- und Criminal-Angelegenheiten anzutragen; indem einer Seits nicht einleuchtet, wie das Ansehen und die Wirksamkeit der Kreisämter leiden können, wenn selbe sich in den be-

Digitized by Google

merkten Angelegenheiten, deren Behandlung ohnehin ganz außer dem Bereiche der Kreisämter liegt, um die nöthigen Auskünfte an die Magistrate ersuchsweise verwenden; anderer Seits aber die vorliegenden Verhandlungen entnehmen lassen, daß die bemerkte Correspondenz-Form zum Gegenstande wechselseitiger Beschwerden der Kreisämter und der Magistrate vorzüglich deßwegen geworden sind, weil die Kreisämter es versuchten, sich über diese Form wegzusetzen, und selbst in gerichtlichen Angelegenheiten Aufträge an die Magistrate zu erlassen.

Diese Form der Correspondenz zwischen den Magistraten und den Kreisämtern ist übrigens auch dann zu beobachten, wenn die Magistrate als delegirte Gerichtsbarkeit von Dominien handeln, weil das bezogene Hofdecret keinen Unterschied macht, ob die Magistrate in Civil- oder Criminal-Angelegenheiten im eigenen Namen, oder als delegirte Behörde bei den Kreisämtern einschreiten, und durch die Delegation die Eigenschaft der delegirten Behörde nicht geändert wird.

b) Der Criminal-Gerichte mit dem ständischen Verordneten-Collegium.

1181. Hofdecret vom 11. November 1807, an die Appellations-Gerichte in Krakau und Lemberg über Note der vereinten Hofkanzlei vom 15. October, n. J. N. 826 d. J. G. S.

Die Communication zwischen dem ständischen Verordneten-Collegium und den Criminal-Gerichten hat in der Regel zwar durch die Criminal-Obergerichte, in Fällen aber, wo den Criminal-Gerichten eine unmittelbare Antwort zu ertheilen befunden wurde, oder nach den Gesetzen ertheilet werden muß, durch Compaßschreiben zu geschehen.

c) Des Wiener-Criminal-Gerichtes mit der k. k. n. ö. Provincial-Strafhaus-Verwaltung.

1182. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 26. August 1817, Z. 37,369.

(Wr. Gr. G. N. B. 2. Thl., S. 103.)

Die Correspondenz zwischen dem Magistrate und der k. k. n. ö. Provincial-Strafhaus-Verwaltung hat, nachdem letztere seit 1. Februar 1816 eine l. f. Behörde geworden ist, gegenseitig mittelst Note zu geschehen.

Digitized by Google

d) Der Criminal-Gerichte mit dem k. k. Klagenfurter Stadt- und Landrechte.

1183. Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 18. September 1816, Z. 35,610.

(Wr. Cr. G. N. B. 1. Thl., S. 139.)

In Criminal-Angelegenheiten sind die Zuschriften nicht an den Magistrat zu Klagenfurt, der nur eine politisch-ökonomische Behörde ist, sondern immer an das dortige k. k. Stadt- und Landrecht zu richten.

e) Der küstenländischen Collegial-Gerichte mit der dortigen Landesstelle.

1184. Hofdecret vom 22. Juli 1820, an das küstenländische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzlei N. 1680 d. J. G. S.

In Betreff einer zwischen dem Gubernium und dem Appellations-Gerichte des Küstenlandes Statt gefundenen Verhandlung, wegen der unmittelbaren Amts-Correspondenz der dortigen Collegial-Gerichte erster Instanz mit der Landesstelle, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei dem erwähnten Gubernium bemerkt: daß es, zur Vermeidung unnöthiger und dem Dienste besonders in Criminal-Angelegenheiten nachtheiliger Umtriebe, den Collegial-Gerichten in allen Fällen, wo sie es nach den eintretenden Umständen für zweckmäßig halten, unbenommen bleiben müsse, mit dem Gubernium, so wie in andern Fällen wieder mit den Kreisämtern in unmittelbare Correspondenz zu treten, je nachdem es die bestmögliche Beförderung des Dienstes und die Beschaffenheit des Falles eben erfordern. Diese Correspondenz hat aber, da sie zwischen Behörden eintritt, welche, wenn gleich im ungleichen Range, doch außer dem Verhältnisse der Unterordnung und auf verschiedener Geschäftslinie stehen, der ämtlichen Übung gemäß, und eben so, wie sie auch zwischen den Appellations-Gerichten und Kreisämtern gepflogen wird, durch Notenwechsel zu geschehen; indem die Berichterstattung nur in dem oberwähnten Verhältnisse Platz greift. Übrigens ist ohnehin nicht zu zweifeln, die Collegial-Gerichte werden in ihrer Correspondenz mit der Landesstelle die dem gegenseitigen Range schuldige Achtung, und die mit der Form der Noten vereinbarliche Höflichkeit von selbst sich gegenwärtig halten.

f) Der steiermärkischen Landgerichte mit dem dortigen Landrechte.

(Hfd. v. 6. Mai 1831, N. 2515 d. J. G. S. beim §. 211, **613.**)

Digitized by Google

g) Der Collegial-, Land- und Pfleggerichte mit den Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

1185. Hofkanzlei-Decret vom 12. Jänner 1833, an die Länderstellen von Tirol und Österreich ob der Enns.

(Pichl, 59. Bd., S. 24.)

Man hat wahrgenommen, daß die Cameral-Gefällen-Verwaltungen über Gegenstände des Targefälles mit den Collegial-Gerichten im Wege des Appellations-Gerichtes, und mit den Land- und Pfleggerichten im Wege des Kreisamtes correspondiren. Da diese mittelbare Correspondenz, welche die Geschäfte verzögert, und auf den administrativen Dienst nur nachtheilig wirken muß, nicht wohl beibehalten werden kann, und da überdieß die Kreisämter des Einflusses auf Gegenstände des Targefälles enthoben sind, so werden die Cameral-Gefällen-Verwaltungen beauftragt, für die Folge in Angelegenheiten des Targefälles mit den Collegial-Gerichten unmittelbar mittelst Noten, und mit den Land- und Pfleggerichten unmittelbar durch Ersuchschreiben der Instruction gemäß ämtlich zu verkehren.

B. Schriftenwechsel der Civil-Behörden mit den Militär-Behörden.

a) Mit den Militärgerichts-Behörden erster Instanz.

Zur Verwaltung der Militär-Gerichtsbarkeit berufene Behörden erster Instanz *) nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (entnommen aus der oben beim §. 221 3) S. 201 erwähnten Zusammenstellung [2. Abthl., §. 16] und Helferts Jurisd. Norm. 2. Aufl.) bestehen:

---

*) Die Militär-Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz übt in allen Rechtsangelegenheiten ohne Unterschied der Gattung des Geschäftes und zugleich als Criminal-Obergericht, dem alle diese Behörden untergeordnet sind, das allgemeine Appellations-Gericht in Wien (Appellations-Instruction vom 5. December 1803, und Hofkriegsraths-Vdg. vom 25. August 1815, F. 1104), und in dritter Instanz der k. k. Hofkriegsrath als oberste Justizstelle aus. (Hfd. v. 12. November 1802, N. 538 d. J. G. S., v. 30. September 1815, N. 1178 d. J. G. S., und Jurisdictions-Norm für die Marine vom Jahre 1824 §. 24.

I. Bei allen Linien-Infanterie- und Cavallerie-Regimentern.

(Dienstreglement für die k. k. Inf. II. Thl., S. 51, für die k. k. Cavallerie, II. Thl., S. 49 und Militär-Justiz-Norma vom Jahre 1754 §. 1, [Helfert a. a. O. S. 294].)

II. Bei den fünf Artillerie-Regimentern und dem Bombardier-Corps.

(Artillerie-Sistem vom 16. Mai 1772, [Helfert a. a. O. S. 294]. Zu Folge a. h. Entschließung v. 17. Mai 1823, kundgemacht durch Hofkriegsr. Resc. v. 30. n. M., H. 447, [Militär-G. S. Jahrg. 1823, S. 45], steht die Jurisdiction über das Feuerwerks-Corps, sowohl in Criminalfällen als Rechtsstreitigkeiten und Geschäften des adeligen Richteramtes dem jeweiligen General-Artillerie-Director zu, welcher solche entweder durch das zweite Artillerie-Regiments- oder das Bombardier-Corps-Gericht ausüben läßt.)

III. Bei den Gränz-Regimentern und dem Tschaikisten-Bataillon.

(Gränz-Justiz-Instruction v. 27. Februar 1787. [Helfert a. a. O. S. 294].)

Bezeichnung der Regimenter der k. k. Armee nach ihren Inhabern und Nummern, in den Zuschriften der Behörden an dieselben.

1185 a) Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 28. März 1839, Z. 4638, des in. ö. küstenländischen Appellations-Gerichtes vom 4. April 1839, Z. 4638.

(Prov. G. S. für Böhmen, 21. Bd., S. 518, für Illirien, 21. Bd., S. 384, für Mähren und Schlesien, 21. Bd., S. 85, für Österreich unter der Enns, 21. Thl., S. 136, für Steiermark, 21. Thl., S. 193, für Tirol und Vorarlberg, 26. Bd., 1. Thl., S. 923, Wr. Ztr. G. N. B. 3. Thl., S. 495.)

Da Seine k. k. Majestät laut eines dem obersten Gerichtshofe von dem k. k. Hofkriegsrathe mitgetheilten a. h. Cabinetsschreibens vom 4. März 1839 die sich seit einiger Zeit einschleichende Neuerung, daß in den Eingaben und selbst in den Zuschriften der Behörden die Regimenter allerhöchst Ihrer Armee nicht nach ihren Inhabern, sondern ausschließend nach ihren Nummern bezeichnet werden, nicht geduldet wissen wollen; so wird dieser a. h. Befehl zu Folge Hofdecretes vom 19. März 1839, Z. 1712 zur Darnachtung hiermit bekannt gemacht.

Digitized by Google

IV. Bei der adeligen ersten Arcieren-, ungarisch-adeligen, lombardisch-venetianischen, und Trabanten-Leibgarde.

(Garde-Reglements v. J. 1761, 1763, 1795, 1822, [Helfert a. a. O. S. 294 und 297], und Garde-Statuten vom Jahre 1840 §. 63, Bergmayr a. a. O. S. 280.)

V. Bei dem Genie-Corps.

(Genie-Reglement v. J. 1748 und a. h. Resolution v. 22. Jänner 1774 [Helfert a. a. O. S. 294].)

VI. Bei der Wiener-Neustädter Militär-Academie-Direction.

(Hofkriegs-Vdg. v. 22. April 1786, D. 1508 und v. 1. Mai 1786. [Helfert a. a. O. S. 294].)

VII. Bei den Invaliden-Haus-Commanden.

(Invaliden-Sistem v. J. 1772. [Helfert a. a. O. S. 294].)

VIII. Bei den Magistraten der Militär-Gränz-Communitäten.

(Gränz-Justiz-Instruction v. 27. Februar 1787 und Militär-Communitäten-Regulativ v. 10. November 1787. [Helfert a. a. O. S. 295].)

IX. Bei der Marine.

(Hofkriegsraths-Verordnung v. 1. Juni 1818, [Helfert a. a. O. S. 295] und Marine-Jurisdiction vom Jahre 1824.)

X. Bei den General-Commanden in den sämmtlichen Provinzen und den Militär-Gränzen.

(Hofkriegs-Vdg. v. 24. April 1790, Instruction für die Jud. del. m. m. vom 14. Jänner 1805, und Hofkriegs-Vdg. v. 31. December 1817, C. 1297 und 1299 [Helfert a. a. O. S. 295].)

XI. Bei dem Armee-General-Commando im Felde.

(General-Reglement pag. 72.)

b) Mit dem k. k. General-Militär-Commando (beziehungsweise **Judicio delegato militari mixto**).

1186. Hofdecret vom 9. April 1805, an das niederösterreichische Appellations-Gericht, in Folge allerhöchster Entschließung über Vortrag vom 23. December 1803, N. 723 d. J. G. S.

Nach dem Verhältnisse, worin sich das General-Commando als eine Behörde befindet, welche ihren Wirkungskreis über das Militär

in einer ganzen Provinz verbreitet, und mit der niederösterreichischen Regierung im gleichen Range stehet, hat der Magistrat sich gegen dasselbe der Courtoisie: Hochlöblich, zu bedienen.

1187. Hofkriegsraths-Verordnung vom 27. Jänner 1819, N. 196, an das galizische General-Commando.

(Milit. G. S. Jahrg., 1819, S. 41.)

Über die Anfrage in Betreff der Art der Correspondenz mit den dem Landesgubernium, dem Appellations-Gerichte, oder dem Landrechte untergeordneten Civil-, Polizei- oder Cameral-Behörden wird Folgendes angeordnet:

Es ist bereits am 3. Juli 1799, K. 396, dem damals ostgalizischen General-Commando, aus Anlaß einer von Seite der galizischen Hofkanzlei dem Hofkriegsrathe gemachten Vorstellung, daß dasselbe Anstand genommen habe, mit dem Lemberger Magistrate durch Noten zu correspondiren, erinnert worden, daß seit dem unterm 9. Sept. 1785 ergangenen Patente (die Instruction für den Geschäftsgang bei den Appellations-Gerichten, Landrechten, adeligen Justiz-Verwaltungen, und ordentlich regulirten Magistraten der böhm. österr. deutschen Erblande enthaltend), das n. ö. General-Commando in Gemäßheit des §. 79 mit dem Magistrate durch Noten, und das **Judicium delegatum militare mixtum** durch Ersuchschreiben, jedoch mit der Modification correspondirt habe, daß die Noten des Magistrates vom Bürgermeister und Vicebürgermeister, jene aber des General-Commando nicht von dem commandirenden Herrn Generalen, sondern bloß von dem Militär-General-Commando-Referenten, in dessen Departement der betreffende Gegenstand einschlägt, gefertiget werden.

Es unterliegt daher keinem Anstande, daß das General-Commando auch dermal noch und in Hinkunft bei seiner mit Magistraten und Criminal-Gerichten, dann mit allen mindern (der Landesregierung, dem Appellations-Gerichte, oder dem Landrechte untergeordneten) politischen, Cameral-, Polizei- oder Justizbehörden zu führenden unmittelbaren Dienst-Correspondenz das oben angedeutete Benehmen beobachte.

Überdieß kommt es minder auf die Form der Zuschriften, als auf eine dem Dienstverhältnisse angemessene anständige Sprache an, deren Mangel in den von gedachten Behörden dem General-Commando jeweil zugekommenen Zuschriften zu vermuthen, selbst die Eingangs erwähnte Anfrage desselben keinen Grund darbietet.

Die Titulatur Hochlöblich in den Zuschriften solcher Behörden minderen Ranges an das General-Commando ist übrigens diejenige, welche der Rangstufe, die das General-Commando einnimmt, entspricht, und das Verhältniß zu demselben genugsam andeutet, wie denn Seine Majestät durch eine a. h. Entschließung über einen Vortrag der obersten Justizstelle vom 23. December 1803, eine allhier

Digitized by Google

über die Courtoisie in den Communicationen zwischen dem n. ö. General-Commando und dem Wiener Stadtmagistrate obgewaltete Frage betreffend, ausdrücklich zu entscheiden geruht haben, daß nach den Verhältnissen, worin sich das General-Commando als eine Behörde, welche ihren Wirkungskreis über das Militär in einer ganzen Provinz verbreitet, und mit der n. ö. Regierung in gleichem Range steht, befindet, der Magistrat sich gegen dasselbe der Courtoisie Hochlöblich zu bedienen habe.

Sollten indessen in dieser Beziehung jemals bei dem General-Commando Differenzen sich ereignen, oder bei der Wiedereinführung der obengedachten, bei demselben, wie aus dem Berichte zu schließen ist, außer Gebrauch gekommenen Modalität unmittelbar zu besorgen sein, so ist zu trachten, daß solche auf dem kürzesten Wege durch ein freundliches Einvernehmen, mit Beziehung auf die a. h. Verordnungen und bestätigte Observanz unmittelbar behoben, und Discussionen hierüber, wenn nur immer möglich, vermieden werden.

1188. Circulare vom 4. Juni 1819, N. 1489 an alle General-Commanden.

(Prov. G. S. für Böhmen, 1. Bd., S. 120, für Dalmatien vom Jahre 1819, S. 257, für Mähren und Schlesien, 1. Bd., S. 188, für Österreich ob der Enns und Salzburg, 1. Thl., S. 228, für Österreich unter der Enns, 1. Thl., S. 352, für Steiermark, 1. Thl., S. 229, für Tirol und Vorarlberg, 6. Bd., S. 587, und Militär-G. S. Jahrg. 1819, S. 196.)

Es hat von langer Zeit her bei mehreren General-Commanden der Gebrauch bestanden, daß in den Fällen, wo eine unmittelbare Correspondenz derselben mit einer ihnen im Range nachstehenden Civilstelle erfordert wurde, die an eine solche Stelle zu erlassenden Noten nicht von dem commandirenden Generalen, oder von dem diesem ad latus beigegebenen Generale, sondern von dem betreffenden General-Commando-Referenten unterzeichnet wurden. In Ansehung dieser Modalität der Correspondenz sind Anstände und Anfragen hervorgekommen, und man ist mit der k. k. Hofkanzlei dießfalls dahin übereingekommen, daß dort, wo die oben angeführte Observanz etwa noch in Ausübung besteht, solche abgestellt, und alle von einem General-Commando an mindere, diesem im Range nachstehende Civilbehörden zu erlassende Noten in Hinkunft von dem Commandirenden oder desselben Stellvertreter unterzeichnet werden sollen. Übrigens muß aber die unmittelbare Correspondenz mit solchen Unterbehörden, wie es sich zwar von selbst versteht, nur auf jene Fälle beschränkt werden, in welchen der Dienst solche nach Beschaffenheit der Umstände nothwendig also erheischt; indem ansonst und in der Regel die Cor-

respondenz selbst der Ordnung wegen, und zum Besten des Dienstes, immer an die im Lande vorgesetzte obere Stelle zu leiten ist.

1189. Note des k. k. n. ö. General-Militär-Commando vom 25. Mai 1820, Z. 4206.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl., S. 301)

In Fällen, wo Militär-Individuen, welche sich nicht hier Landes, sondern in andern General-Commando-Bezirken aufhalten, in Untersuchungs-Angelegenheiten zu vernehmen, oder von ihnen Auskünfte einzuholen sind, hat sich das Criminal-Gericht an das betreffende Regiments- oder General-Commando directe zu verwenden, indem einer Seits sich der hierortige Wirkungskreis auf dieselben unmittelbar nicht erstreckt, anderer Seits ohne diesen hierortigen Zwischenweg, das Criminal-Gericht die benöthigten Auskünfte oder Aussagen geschwinder erhalten wird.

1190. Hofdecret vom 20. März 1824, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note des Hofkriegsrathes vom 6. März n. J. N. 1993 d. J. G. S.

Seine k. k. Majestät haben nach Inhalt des Hofdecretes v. 20. März n. J. laut eines herabgelangten a. h. Cabinets-Schreibens vom 28. Februar 1824 anzuordnen geruhet, daß in Folge der Vereinigung des Banal- und des Carlstädter-Warasdiner General-Commando in den an diese vereinigten Behörden zu erlassenden Zuschriften sich der Benennung: „An das vereinigte Banal-Warasdiner und Carlstädter General-Commando“ bedient werden soll.

1191. Hofdecret vom 19. November 1824, an das dalmatinische Appellations-Gericht, einverständlich mit dem Hofkriegsrathe, N. 2050 d. J. G. S.

Es ist nicht nur zulässig, sondern zur Beförderung des Dienstes ersprießlich, daß die dalmatinischen Collegial-Gerichte, sowohl mit dem **Judicio delegato militari**, als mit dem General-Commando, unmittelbar correspondiren. Da das **Judicium delegatum militare** als ein Gericht erster Instanz sein Amt handelt, und in dieser Beziehung mit den Collegial-Gerichten einerlei Wirkungskreis hat, so haben sich die Collegial-Gerichte in ihren Noten an das **Judicium delegatum militare** der nemlichen Titulatur zu bedienen, die sie in ihren Zuschriften unter sich selbst zu gebrauchen pflegen.

Das General-Commando hingegen hat, wie bereits durch das in der J. G. S. aufgenommene Hofdecret vom 9. April 1805, N. 723 (**1186.**) erklärt wurde, einen gleichen Rang mit dem Gubernium,

Digitized by Google

es ist daher schicklich, daß sich die Collegial-Gerichte gegen das General-Commando der nemlichen Courtoisie, wie gegen das Gubernium, dem sie ebenfalls nicht untergeordnet sind, bedienen.

1192. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 26. November 1834, Z. 2476, an die k. k. Kreisämter; dann Regierungs-Verordnung vom 30. November 1834, Z. 64,618 an den Magistrat und die Dominien Wiens.

(N. ö. Prov. G. S. 16. Thl., S. 854.)

In allen politischen Angelegenheiten, wo die Nothwendigkeit einer Correspondenz mit dem k. k. General-Militär-Commando eintritt, haben sich Magistrate und Dominien mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, nach der ohnehin bestehenden Dienstesordnung nicht unmittelbar, sondern durch ihre vorgesetzte Civil-Behörde an dasselbe zu wenden, und in den seltenen Fällen, wo eine unmittelbare Correspondenz mit dem k. k. General-Commando einzutreten hat, demselben als einer mit der Regierung in gleichem Range stehenden Behörde nach dem in der J. G. S. enthaltenen Hofdecrete vom 9. April 1805 (**1186.**), welches auch für die politischen Behörden verbindlich ist, den Titel: „Hochlöblich" zu geben.

1193. Gubernial-Verordnung vom 29. Mai 1835, an die k. Kreisämter, und den Prager Magistrat.

(Böhm. Prov. G. S. 17. Bd., S. 263.)

Schon mehrmals haben Dominien in ihren Zuschriften an das k. k. General-Commando sich der Courtoisie: „Löblich, Wohllöblich" bedient.

Da den k. k. General-Militär-Commanden der Titel: „Hochlöblich" gebührt; so werden die k. Kreisämter über Ansinnen des k. k. General-Commando vom 22. Mai 1835, Z. 1081 hiervon mit dem Auftrage verständigt, die unterstehenden Dominien und Magistrate hiernach zu belehren.

Digitized by Google

C. Schriftenwechsel mit den akatholischen Consistorien.

1194. Verordnung der k. k. n. ö. Regierung vom 28. März 1828, Z. 16,235, an die Kreisämter, die Polizei-Oberdirection, den Magistrat und die Dominien Wiens, die beiden katholischen Consistorien, dann die Hof- und Kammer-Procuratur.

(N. ö. Prov. G. S. 10. Thl., S. 165.)

Aus Anlaß einer von den akatholischen Consistorien erstatteten Anzeige, daß von den Behörden Erlässe in Angelegenheiten, welche beide Consistorien betreffen, mit der Aufschrift: An die k. k. akatholischen Consistorien, oder an die vereinigten Consistorien der augsburgischen und helvetischen Confession, jedesmal in einer einzigen Ausfertigung an beide zugleich gelangen, wird erinnert, daß die k. k. Consistorien der evangelischen Gemeinde augsburgischer Confession, und der evangelischen Gemeinde helvetischer Confession, wiewohl unter einem und dem nemlichen Präses, doch zwei getrennte, in ihrer Amtswirksamkeit und Geschäftsbehandlung ganz abgesonderte Behörden sind, daher denn auch solche Erlasse, welche die beiden Consistorien angehen, auch jedesmal in doppelter Ausfertigung an die Consistorien der augsburgischen und an jenes der helvetischen Confession abgesondert zu expediren sein werden, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß Verhandlungen, die nur das Eine derselben betreffen, auch nur an dieses allein, unter der gehörigen Aufschrift zu gelangen haben.

Jede Behörde ist verbunden, den Criminal-Gerichten hilfreiche Hand zu bieten.

Pflicht der politischen und Polizei-Behörden, den Requisitionen der Criminal-Gerichte mit Eifer und Schnelligkeit zu entsprechen.

(Mähr. schles. Präsid. Dec. v. 15. Jänner 1824, Z. 168 beim §. 215 **653.**)

Pflicht der Postämter, an Inquisiten einlangende oder von flüchtigen Verbrechern einkommende Briefe den Criminal-Gerichten ausfolgen zu lassen.

(Hfd. v. 8. Februar 1782, N. 34 d. J. G. S. beim §. 213 **655.**) v. 14. October 1823 a. a. O. (**656.**) und v. 4. December 1823, Z. 16,094 a. a. O. **657.**)

Pflicht der Hauptpostwagens-Expedition, die zu einer Criminal-Untersuchung benöthigten Sachen oder Briefe ausfolgen zu lassen.

(Hkzd. v. 19. April 1810 beim §. 215 **658.**)

Pflicht der österr. priv. National-Bank, den Criminal-Gerichten Auskünfte zu ertheilen.

(Hfd. v. 2. Jänner 1824, N. 1982 d. J. G. S. beim §. 215 **659.**)

Pflicht der Gerichtsbehörden, den Militär-Behörden in Criminal-Gegenständen ämtlichen Beistand zu leisten.

(Hfd. v. 18. October 1816, N. 1289 d. J. G. S. beim §. 224 **865.**)

Art und Weise der Betreibung der Antwortschreiben.

1195. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 11. Juli 1817, Z. 4230.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl., S. 90.)

Wenn Antwortschreiben von Behörden länger als Zeit und Umstände es erfordern, im Rückstande bleiben, so hat das Criminal-Gericht ohne Verzug die Anzeige an das Obergericht zu machen, um das Nöthige verfügen zu können, und die Inquisiten nicht unnütz in Verhaft anzuhalten.

1196. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 7. März 1829, Z. 2822.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 201.)

Für die Wiederholung der Ersuchen an andere Criminal-Gerichte sind kürzere Fristen, als bisher zu beobachten, und nach fruchtloser

Digitized by Google

einmaliger Wiederholung ist das Criminal-Obergericht um Abhilfe zu bitten.

Strafen der saumseligen Behörden.

1197. Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 21. Mai 1803.

(Borschitzky's Hdb., S. 180.)

Jede Behörde, welcher nach den Gesetzen in Criminalfällen die Voruntersuchung obliegt, oder welche um Auskünfte, Zeugenverhöre, kurz um die Mitwirkung bei einem Criminal-Falle belanget wird, soll dann, wenn selbe nach den gesetzlichen Vorschriften vorzugehen, und zu wirken, säumig, oder nachlässig gewesen zu sein, bei Erledigung des Criminal-Falles befunden würde, die Kosten, welche dieser Verzögerung wegen auf die längere Verpflegung der Inquisiten aus dem Criminal-Fonde verwendet werden mußten, zu tragen schuldig sein; weil dadurch der ohnehin bebürdete Criminal-Fond verkürzet und die strafende Gerechtigkeit in dem schnellen Vorgange aufgehalten worden ist.

1198. Hofdecret vom 3. August 1821, an das mährisch-schlesische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzlei, N. 1787 d. J. G. S.

Bei Eintreibung der Strafgelder für den Criminal-Fond hat das Appellations-Gericht, wenn Parteien oder ihre Vertreter zu Geldstrafen verfället werden, die untere Gerichtsbehörde zu beauftragen, die ihr unterstehende Partei oder ihren Vertreter, zur Entrichtung der verwirkten Geldstrafe, durch die bei Eintreibung von Gerichtstaxen stattfindenden Zwangsmittel, zu verhalten, und den eingebrachten Geldbetrag für den Criminal-Fond zu übersenden. Wenn hingegen eine Gerichtsbehörde selbst, und zwar ein Magistrat, eine Obrigkeit oder ihr Justizamt, zu einer Geldstrafe verfällt worden ist, und mit Einsendung derselben zögert, hat das Appellations-Gericht, wegen Eintreibung derselben durch das Kreisamt, sich an das Gubernium zu verwenden, welches von der vereinten Hofkanzlei die gehörige Anweisung dazu erhielt.

1199. Hofdecret vom 3. März 1823, an das galizische Appellations Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzlei, N. 1926 d. J. G. S.

Wegen Eintreibung der gerichtlich verhängten Strafbeträge ist man mit der vereinten Hofkanzlei dahin übereingekommen, daß die Strafbeträge, welche den Magistraten, Obrigkeiten oder ihren Ju-

Digitized by Google

stizämtern und den Gränzkämmerern zuerkannt werden, durch die Kreisämter einzubringen sind.

Diese Art der Eintreibung hat aber bei jenen Strafbeträgen nicht Statt zu finden, welche Parteien oder deren Vertreter zu entrichten haben, und welche das Appellations-Gericht selbst durch die betreffenden Behörden einzutreiben haben wird.

Übrigens hat das Appellations-Gericht in Fällen, wo die bemessenen Strafbeträge oder ein Theil derselben nachzusehen befunden worden ist, hiervon das Gubernium sogleich in die Kenntniß zu setzen, um dadurch jene Unzukömmlichkeiten, die sich sonst bei der Eintreibung ergeben, zu vermeiden.

1200. Justiz-Hofdecret vom 4. November 1826, an das galizische Appellations-Gericht.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1826. 3. Bd., S. 514.)

Wenn wiederholt verhängte Geldstrafen wirkungslos bleiben, und sohin nicht geeignet erscheinen, um die saumseligen Behörden zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit und der Ersuchschreiben der Strafgerichte zu verhalten, so liegt dem Appellations-Gerichte ob, andere zweckmäßige Mittel anzuwenden, um die Criminal-Justizpflege zu befördern.

§. 346.

Tagebuch über jede Untersuchung.

Ueber jeden Verhafteten ist unter der Zahl, unter welcher er nach der Vorschrift des §. 332 in dem Gefangen-Protokolle einkommt, von dem Criminal-Gerichte ein eigenes Tagebuch zu führen. In dieses ist von der Verhaftnehmung an, Tag für Tag anzumerken, was in dem Geschäfte vorgekommen, eingelaufen, und vorgekehret worden ist. Nach dem Leitfaden dieses Tagebuches sind alle auf die Untersuchung sich beziehenden Ersuchschreiben und Antworten, Urkunden, Protokolle, und was immer sonst dahin einschlägt, in der Ordnung, wie diese Stücke nach und nach erwachsen, zusammen in der Amtsstube wohl verwahrt aufzubehalten.

(§§. 423, 539, 545 St. G. B. ü. V.)

Digitized by Google

Pflicht der Criminal-Gerichte, die Untersuchungen mit mehreren Mitschuldigen, nur mit einem gemeinschaftlichen Tagebuche dem Obergerichte vorzulegen.

1201. Regierungs-Decret vom 18. April 1824, Z. 8763.

(Prov. G. S. für Österreich ob der Enns und Salzburg, 6. Thl., S. 116 für Österreich unter der Enns, 6. Thl., S. 209.)

Das k. k. n. ö. Appellations-Gericht hat am 9. April d. J. anher eröffnet, daß bei Gelegenheit einer gestellten Anfrage, durch hohes Hofdecret vom 5. März dem Appellations-Gerichte bedeutet wurde, daß es von der Circular-Verordnung dieses Appellations-Gerichtes vom 12. December 1817 in dem Absatze K, welcher dahin lautet: „daß bei Vorlegung einer Complicität an dieses Criminal-Obergericht jede Untersuchung mit einem besonderen Einbegleitungs-Berichte zu überreichen, in demselben aber der Zusammenhang mit den übrigen anzudeuten sei," abzukommen habe.

Es sind daher in der Regel die bei einem Gerichte abgeführten Criminal-Untersuchungen mit mehreren Mitschuldigen auch nur mit einem gemeinschaftlichen Tagebuche, und mit einem Einbegleitungs-Berichte dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte vorzulegen, doch kann auch nach der Eigenthümlichkeit der vorkommenden einzelnen Fälle, gemäß der Vorschrift und Absicht der §§. 306, 339, 343, 344, und 346 I. Thl. d. St. G. B. die Einsendung der Acten über einzelne Mitschuldige einer Complicität als nothwendig zum Vortheile solcher Beschuldigten sich ergeben.

Eintragung der Beilagen der Actenstücke in das Tagebuch.

1202. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 4. November 1828, Z. 10,700.

(Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl., S. 182.)

Auch die Beilagen der Actenstücke sind im Tagebuche, oder doch mit Nummern des Actenstückes, zu dem sie gehören, als Beilagen zu bezeichnen.

Digitized by Google

Eintragung des Vortrages und Urtheiles in das Tagebuch.

1203. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 30. Jänner 1837, Z. 13,838.

(Wr. Cr. G. N. B., 3. Thl., S. 430.)

In dem Tagebuche ist auch der über die Untersuchung erstattete Vortrag und das Urtheil zu verzeichnen.

Eintragung des Tages der Einziehung oder Entlassung des Beschuldigten in das Tagebuch.

1204. Circular-Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 11. Februar 1821, Z. 1529, in Folge a. h. Entschließung vom 31. Jänner n. J.

(N. ö. Prov. G. S. 2. Thl., S. 93.)

Zu V. Sämmtlichen Landgerichten, wo die Criminal-Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, wird die richtige Eintragung der Acten und sonstigen Vorkehrungen in die Tagebücher vorgeschrieben, wohin auch die Anmerkung des Tages der Einziehung oder allfälligen Entlassung gegen Angelobung der Inquisiten, dann die Bezeichnung der bei jeder Untersuchung erwachsenen Actenstücke nach fortlaufenden Zahlen gehört.

Anmerkung der Verhängung der Anhaltung des Beschuldigten in Ketten im Tagebuche.

(N. ö. App. Dec. v. 16. Juli 1832, Z. 6823 C. 5) beim §. 310 **1192.**)

Unterfertigung des Tagebuches über die abgeführte Untersuchung von einem Commissions-Mitgliede.

(N. ö. App. Vdg. v. 14. August 1834, beim §. 285 b) **1089.**)

§. 347.

Auch über solche Untersuchungen, bey welchen noch keine bestimmte Person des Verbrechens beschul-

Digitized by Google

diget oder die beschuldigte flüchtig, oder auf freyem Fuße gelassen ist, muß das Tagebuch auf eben gedachte Art, und unter der Zahl, unter welcher die Untersuchung in dem Jahre ihren Anfang genommen hat, geführet, und die Verhandlung aufbewahret werden.

(§. 482 St. G. B. ü. B.)

Siebentes Hauptstück.

Von dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten.

§. 348.

Gegenstand des ordentlichen Verhöres.

Was der Beschuldigte in dem summarischen Verhöre für oder wider sich angegeben hat, muß, in so fern es auf ein Verbrechen Beziehung hat, und nicht schon eher erhoben ist, ungesäumt, und auf gleiche Art in das Klare gesetzet werden, wie von der Erforschung des Verbrechens, und der Anzeigungen in den vorigen Hauptstücken angeordnet ist.

§. 349.

Ob nebst dem summarischen Verhöre immer auch ein ordentliches vorgenommen werden müsse?

Hat der Beschuldigte schon in dem summarischen Verhöre seine Schuldlosigkeit ausgewiesen, oder das Verbrechen umständlich einbekannt, und stimmet seine Ausweisung, oder sein Bekenntniß mit der eingehohlten Erkundigung so vollkommen überein, daß kein Zweifel über die That, und die Zurechnung derselben, über die Mitschuldigen, und die Entschädigung übrig ist; so soll das Geschäft durch unnütze Wiederholung des Verhöres nicht verlängert, sondern das Verfahren abgeschlossen, und im ersteren Falle der Schuldlose gegen Angelobung, daß er bis zum Urtheile sich von seinem Wohnungsorte nicht wegbegeben wolle, auf freyen Fuß gesetzet; in dem letzteren Falle aber der gestän-

Digitized by Google

dige Verbrecher auf die auch bey dem Abschlusse des ordentlichen Verhöres unten vorgeschriebene Art zur Ueberdenkung und Angebung seiner etwa vermeinten Entschuldigung angewiesen werden.

(§§. 293, 294 und 372 St. G. B. ü. B.)

Dem Beschuldigten kann eine Verzichtleistung auf die dreitägige Bedenkzeit nicht gestattet werden.

(Hfd. v. 8. März 1816, N. 1218 d. J. G. S. beim §. 372 **1218.**) und v. 16. April 1831, N. 2511 d. J. G. S. a. a. O. **1819.**)

Begriff einer summarisch geschlossenen Untersuchung.

(Hfd. v. 19. März 1819, N. 1549 d. J. G. S. beim §. 415 **1349.**)

Erledigung einer summarisch geschlossenen Untersuchung durch Urtheil.

(Hfd. v. 28. August 1818, N. 1486 d. J. G. S. beim §. 415 **1348.**)

§. 350.

Ist die Sache durch das summarische Verhör nicht erschöpfet, entweder, weil der Beschuldigte dasselbe auf die im §. 291 erwähnte Weise vereitelt hat, oder, weil die im summarischen Verhöre abgelegte Aussage, wenn sie gegen die übrigen Umstände gehalten wird, undeutlich, mangelhaft, zur Widerlegung der Anzeigungen unzulänglich ist, oder weil die nachgeholte Erkundigung sie nicht durchaus bestätiget; oder, weil aus dem Zusammenhange der Umstände wichtige Gründe vorkommen, zu besorgen, daß der Verhaftete in mehreren noch unbekannten Verbrechen, oder mit mehreren Verbrechern verflochten sey; so muß von dem Criminal-Gerichte zum ordentlichen Verhöre des Beschuldigten geschritten werden.

(§. 341 St. G. B. ü. B.)

Digitized by Google

Unterscheidungsmerkmale zwischen dem ordentlichen und summarischen Verhöre.

(Vergl. die §§. 287, 294 und 353; den §. 300 mit §. 353 f); die §§. 281, 287 und 348; den §. 287 mit §. 349; den §. 301 mit §. 350 St. G. B. ü. V.)

Bedingung, unter welcher über in der ordentlichen Untersuchung neu hervorkommende Anzeigungen ein eigener Vortrag zu erstatten ist.

1805. Hofdecret vom 17. Mai 1819, an das küstenländische Appellations-Gericht, N. 1563 d. J. G. S.

a) Es wird genehmiget, daß die im Küstenlande mit den Stadt- und Landrechten vereinten Criminal-Gerichte zur Beobachtung der durch das Hofdecret vom 28. October 1808, N. 867 der J. G. S. (872 *)), für die galizischen Criminal-Gerichte erlassenen Instruction angewiesen werden.

b) Sobald über den Vortrag der summarischen Untersuchung die Vornahme der ordentlichen beschlossen und angeordnet wird, ist es in der Regel unnöthig, über die im Laufe der letzteren sich entweder mehr aufklärenden oder neu hervorkommenden Anzeigungen einen eigenen Vortrag zu erstatten, und dieses nur in wichtigen Fällen, wegen besonderer Anstände, zulässig.

c) In Entweichungsfällen ist die durch den §. 330 ersten Theiles des Strafgesetzes, angeordnete Bestrafung von dem Criminal-Gerichte selbst auszumessen, zu verhängen und darüber dem Obergerichte die Anzeige unter Vorlegung der Acten zu erstatten.

§. 351.

Vorbereitung des ordentlichen Verhöres.

Um dieses Verhör einzuleiten, soll der die Untersuchung führende Beamte aus den bisherigen Verhandlungen alle Umstände erwägen, die Gegenstände, welche zu erörtern sind, genau betrachten, und dabey wohl überlegen, wie die Wahrheit auf die zweckmäßigste Art von dem Beschuldigten zu erfahren sey. Sodann soll er die Fragen aufsetzen, damit er vollkommen vorbereitet zu dem Verhöre schreiten könne.

(§. 365 St. G. B. ü. V.)

Digitized by Google

§. 352

Allgemeine Fragen.

Die allgemeinen Fragen sind eben dieselben, welche in dem §. 290 vorgeschrieben worden. Ihre Wiederholung kann jedoch in dem ordentlichen Verhöre so weit übergangen werden, als sie bereits durch das summarische Verhör außer Zweifel gesetzet sind. Wenn aber die daselbst gegebene Antwort verdächtig ist, oder, wenn in Beziehung auf Verbrechen und Anzeigungen daran liegt, von den persönlichen Umständen des Beschuldigten, von seinen Angehörigen, von seinem Lebenswandel, Umgange, dem von einer Zeit zur andern gehabten Aufenthalte, gesuchten Nahrungsstande, und überkommenen Vermögen näher unterrichtet zu seyn; dann müssen die Fragen auf diese Puncte gestellet werden, um in der Folge mit möglichster Zuverlässigkeit über ihn urtheilen zu können, oder auf Mittel zu kommen, wodurch er, dafern er zum Läugnen Zuflucht nehme, oder sich mit falschen Entschuldigungen loszuwinden suchte, näher gefasset, und aus seinem eigenen Geständnisse zur Ueberführung gebracht werden könne.

Berücksichtigung des Rufes, der Verhältnisse, des Lebenswandels oder der Gemüthsbeschaffenheit des Beschuldigten bei der rechtlichen Überweisung desselben aus dem Zusammentreffen der Anzeigungen.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 6, beim §. 412 **1246.**)

§. 353.

Wesentliche Eigenschaften der besonderen Fragen.

Die besonderen Fragen sind nach den besonderen Umständen eines jeden Untersuchungsfalles abzufassen. Ihr Zweck ist, den Befragten dahin zu führen, daß er die That mit ihren wahrhaften Umständen eröffne, oder die ihm zur Last fallende Beschuldigung ablehne. Das Wesentlichste, worauf bey Abfassung der besonderen Fragen Rücksicht zu nehmen ist, besteht darin:

Digitized by Google

a) daß jeder Fragepunct an und für sich, oder in Hinsicht auf das Ganze zur Sache gehöre, nichts Unnützes, Unschickſames eingemenget werde;

b) daß die Fragen zuſammen genommen, die zur Sache gehörigen Umſtände der Abſicht, und Bewegungsurſache der That, des Ortes, der Zeit, der Art und Weiſe, der gebrauchten Mittel, der Wiederhohlung, der Hülfleiſtung vollſtändig erſchöpfen;

c) daß die Fragen nicht etwa dahin zielen, um den Beſchuldigten durch Zweydeutigkeiten, oder Verwicklung zu fangen, ſondern jede Frage kurz, deutlich, und nur über einen Umſtand gefaſſet ſey, damit der Befragte ſie wohl begreife, und beſtimmt beantworten könne;

(§. 300 St. G. B. ü. B.)

d) daß eine Frage aus der andern fließe, wie ſich nähmlich die Begriffe an einander reihen, und die Umſtände auf einander folgen;

e) daß nicht die Frage zum voraus Umſtände enthalte, und bezeichne, die von dem Befragten, wenn er aufrichtig ausſagen will, am erſten eröffnet werden ſollten;

(§§. 300 und 399 d) St. G. B. ü. B.)

f) daß bey einem Befragten, der in ſeinen Antworten Verſchlagenheit zeigt, die ihm zur Laſt liegenden Anzeigungen, und Beweismittel in die Fragen nach und nach, immer mit mehrerer Stärke eingerücket, und er dadurch auf die ſelbſt eigene Ueberzeugung geführet werde, daß ſein Läugnen wider die bereits vor Augen liegenden Beweiſe vergebens ſey. Die ausdrückliche Beziehung auf die vorhandenen Beweiſe iſt in den Fragen nur in ſo weit nöthig, als

Digitized by Google

der Befragte in seinen Antworten denselben widersprechen will. Bey einem solchen Widerspruche sollen ihm die wider ihn streitenden Beweise vorgeleget, die Zeugen nahmhaft gemacht, und die wesentlichen Stellen aus derselben Aussagen vorgelesen werden;

(Siehe den §. 387 I. Thl. und vergl. die §§. 333 und 335 des St. G. II. Thl.)

Verbot, unbeeidete Zeugenaussagen dem Beschuldigten vorzuhalten.

(N. ö. App. Dec. v. 10. März 1820 Z. 2062 beim §. 256 **1022.**)

Grund, aus welchem Aussagen auch vereinender in Eid genommener Zeugen dem Beschuldigten vorzuhalten sind.

(N. ö. App. Dec. v. 20. Jänner 1821, Z. 767 beim §. 256 **1019.**)

g) daß in den Fragen, welche auf die Mitschuldigen hinauslaufen, die zu derselben genauer Beschreibung dienlichen Fragepuncte ebenfalls vorkommen müssen. Nach den Grundsätzen, welche in den §§. 335 und 336 vorgeschrieben sind, müssen

(Siehe die §§. 238 a) 265, 296, 340 I. Thl. und vergl. den §. 337 St. G. II. Thl.)

h) die Fragen auch dahin gerichtet seyn, alles zu erforschen, was des Befragten Rechtfertigung und Schuldlosigkeit, oder doch seine geringere Schuld in das Licht setzen, und beweisen kann; und nach dem §. 338 gehöret

(Siehe die §§ 334, 335, 347 I. Thl. und vergl. den §. 340 St. G. II. Thl.)

i) auch alles dasjenige zu den Fragen, was dazu dienen kann, dem durch das Verbrechen Beleidigten, oder Beschädigten die Wege zur Erhaltung seiner Genugthuung, und Entschädigung zu öffnen, oder zu erleichtern.

(Siehe die §§. 338 b) und 40 c) dann §. 517 I. Thl. und vergl. den §. 341 St. G. II. Thl.)

Digitized by Google

§. 354.

Das ordentliche Verhör ist in Beyseyn eben der Personen vorzunehmen, welche nach dem §. 288 dem summarischen Verhöre beygewohnet haben. Nur aus erheblichen Ursachen können die Beysitzer verändert werden. Bestellung des Gerichtes zum ordentlichen Verhöre.

Criminal-Richter.

(Siehe den §. 216 und die dort aufgeführten Novellen.)

Criminal-Actuar.

(Siehe den §. 288 und die dort aufgeführten Novellen.)

Criminal-Gerichts-Beisitzer.

(Siehe den §. 237 und die dort aufgeführten Novellen.)

§. 355.

Das Criminal-Gericht soll das Verhör, sobald es sich dazu im Stande findet, anfangen, das angefangene aber ohne wichtiges Hinderniß nicht durch längere Zeit unterbrechen. Die Ursachen, wegen welcher dasselbe später vorgenommen, oder länger unterbrochen worden wäre, sollen jedes Mahl in dem Protokolle getreu aufgeführet werden. Dagegen steht dem Criminal-Gerichte frey, das Verhör an jedem Tage, zu jeder Stunde, so oft, und so lange es ihm zuträglich scheint, fortzusetzen. Insonderheit soll dann nicht ausgesetzet werden, wenn der Befragte in aufrichtigem Bekenntnisse des Verbrechens oder in zusammenhängender Ausweisung seiner Schuldlosigkeit begriffen, oder, wenn wahrgenommen wird, daß er durch die ihm gestellten Fragen dahin gebracht worden, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder, daß sonst sich Gelegenheit anbiethe, auf nähere Spuren zur Entdeckung der Wahrheit zu kommen. Beförderung des Verhöres.

(Siehe den §. 294 I. Thl. und vergl. den §. 326 und 348 St. G. II. Thl.)

Digitized by Google

Die Anzeige von jeder bedeutenden Erhebung in Fällen der Staats-Papier-Verfälschungen an das Obergerichts- und Regierungs-Präsidium hat ohne Aussetzung der Untersuchung zu geschehen.

(Hfd. v. 16. Nov. 1810, N. 917 d. J. G. S. beim §. 305 **1112.**) und v. 22. Februar 1811, N. 931 d. J. G. S. a. a. O. **1113.**)

§. 356.

Vorsicht beym Verhör, wenn der Beschuldigte eine fremde Sprache redet;

Wenn der Beschuldigte nur eine solche Sprache redet, welche der die Untersuchung führende Beamte nicht besitzet; so muß dem Verhöre ein Dolmetscher, der des Lesens und Schreibens in dieser Sprache wohl kündig ist, beygezogen, und wenigstens ein dieser Sprache kündiger Beysitzer gewählet werden. Der Dolmetscher muß vorläufig einen Eid ablegen, daß er die Fragen aus dem Munde des Beamten, und die Antworten aus dem Munde des Befragten ohne Aenderung genau, und getreu übersetzen, nichts weglassen, oder hinzufügen, sondern alles so zu Papier bringen werde, wie er es vernommen hat. Ist ein solcher Dolmetscher, und wenigstens ein der Sprache des Untersuchten kündiger Beysitzer in dem Bezirke des Criminal-Gerichtes nicht zu finden; so muß dem Obergerichte die Anzeige gemacht werden, damit dasselbe dem Criminal-Gerichte einen solchen Dolmetscher, und Beysitzer zuweise, oder die Verfügung treffe, daß der Beschuldigte an ein Criminal-Gericht, wo der Sprache kündige Beamte vorhanden sind, abgeliefert werde *).

(§§. 359, 375, 382 und 531 St. G. B. ü. V.)

Eigenschaften der Criminal-Richter in Beziehung auf Sprachen.

(Siehe beim §. 316 S. 106, 2. Thl. unter der Überschrift: „Sprachen“ die Novellen.)

*) Nach der Josef. allg. Gr. G. O. (§. 97) war die Beiziehung eines der fremden Sprache kundigen Beisitzers nicht vorgeschrieben.

Digitized by Google

Eigenschaften der Criminal-Actuare in Beziehung auf Sprachen.

(Hfd. v. 14. Mai 1806, N. 766 d. J. G. S. beim §. 288 (**1092.**) mailänd. App Circ. v. 12. October 1826, Z. 11,404 a. a. O. (**1093.**) und Hfd. v. 16. Jänner 1835, N. 2682 d. J. G. S. a. a. O. **1094.**)

Dollmetscher.

(Siehe hierüber die Novellen beim §. 331.)

Pflicht der Criminal-Gerichte, den böhmischen Verhören und Protocollen eine authentische Übersetzung beizulegen.

(Böhm. Gub. Vdg. v. 8. April 1812 beim §. 339 **1207.**)

§. 357.

wenn er stumm und taub ist.

Wenn der Beschuldigte stumm ist, aber schreiben kann, ist jede Frage mündlich, oder schriftlich an ihn zu stellen, und darauf von demselben die schriftliche Beantwortung zu fordern. Einem Tauben, der aber lesen, und reden kann, ist die Frage schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lese, und die Beantwortung darauf gebe. Sollte der Stumme nicht schreiben, der Taube nicht lesen können, oder der Beschuldigte zugleich taub und stumm seyn; so wäre der Vorfall dem Obergerichte anzuzeigen, und die weitere Anordnung zu erwarten.

(§. 375, St. G. B. ü. V.)

§. 358.

Allgemeine Vorschrift über die Aufnehmung.

Das Verhör soll mit Gelassenheit und Anständigkeit aufgenommen werden.

(Siehe die §§. 289 und 300 I. Thl. und vergl. den §. 342 St. G. II. Thl.)

Digitized by Google

Verbot, die Beschuldigten (Sträflinge) mit Schimpfworten zu belegen.

1806. Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1811.
(Polit. G. S. 36. Bd., S. 45.)

Aus Anlaß der von einem Staatsbeamten im Laufe einer Geschäftsverhandlung gegen straffällig befundene Unterthanen sich erlaubten Schimpfworte, haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß, da kein Vorgesetzter oder Richter das Recht hat, einen Sträfling zu beschimpfen, und hierdurch selbst das Ansehen des Amtes leidet, allen Staatsbeamten ein solcher Mißbrauch ihres Ansehens auf das strengste zu verbieten sei.

§. 359.

Ueber das Verhör ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe soll auf halb gebrochenen Bogen fortlaufend, wenn gleich das Verhör in unterbrochenen Sitzungen aufgenommen wird, geschrieben werden. Am Eingange desselben, und bey jeder weiteren Sitzung, soll Tag und Stunde, wann damit angefangen worden, nebst den Personen, welche dabey gegenwärtig sind, am Schlusse die Stunde der geendigten Sitzung angemerket werden. Auf der links liegenden Spalte ist die gestellte Frage, auf der rechten die gegebene Antwort wörtlich einzutragen. Wenn nach dem §. 356 ein Dolmetscher beygezogen wird, ist zuerst die Frage in der Sprache des Gerichtes und gleich darunter die wörtliche Uebersetzung, und eben so die Antwort, zuerst in der Sprache des Befragten, und gleich darunter in der wörtlichen Uebersetzung niederzuschreiben. Jede Frage erhält eine Zahl, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft, und jede Antwort wird mit der Zahl der Frage bezeichnet, zu der sie gehört.

und Protokollirung des Verhöres.

(§. 345 St. G. II. Thl.)

Digitized by Google

Pflicht der Criminal-Gerichte, den böhmischen Verhören und Protocollen eine authentische deutsche Übersetzung beizulegen.

1807. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 8. April 1812.

(Vorschitzky's Hdb., S. 374.)

Künftighin ist in allen Untersuchungsfällen überhaupt, wo böhmische Verhöre und Protocolle aufgenommen werden, von denselben jederzeit eine authentische deutsche Übersetzung den Acten beizulegen.

Die einzelnen Verhörs-Protocolle sollen ein Ganzes bilden, und im Tagebuche Eine Zahl erhalten.

1808. Decret des k.k.n.ö. Appellations-Gerichtes vom 5. März 1827, Z. 2631.

(Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl. S. 115.)

Verhörs- und Zeugen-Protocolle sind, wenn sie auch mehrmal unterbrochen worden sind, in ein Ganzes zu binden, und nicht vereinzelt und abgesondert den Acten beizulegen, weil es dem Referenten sehr vielen Zeitaufwand verursachet, die Aussagen des Inquisiten und der Zeugen aus vielen vereinzelten Protocollen zusammen zu suchen.

1809. Justiz-Hofdecret vom 28. December 1833, an das Appellations-Gericht für Tirol und Vorarlberg.

(Waser S. 314.)

Die Vorschrift des §. 359, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, das Protocoll über das Verhör des Inquisiten halbbrüchig geschrieben fortlaufend zu führen, bringe es allerdings mit sich, daß das Verhörs-Protocoll ein Ganzes bilden müsse, von welchem die einzelnen Verhöre integrirende Theile sind.

Wenn daher bei den diesem Appellations-Gerichte unterstehenden Criminal-Gerichten die Übung bestehe, die Protocolle über die Verhöre den Acten vereinzelt beizulegen, so sei diese Übung fehlerhaft und abzustellen. Die Führung des Tagebuches werde aber dadurch nicht erschwert, daß alle einzelnen Verhörs-Protocolle in ein Ganzes zusammengefaßt werden, da nach der Vorschrift des §. 346, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, jedes für sich gesetzmäßig aufgenommene, unterfertigte und mit den Siegeln der Commission versehene Verhörs-

Digitized by Google

Protocoll nach dem Tage, an welchem es aufgenommen worden, im Tagebuche erscheinen muß, und dann keinem einzelnen Verhörs-Protocolle eine eigene Nummer, sondern, dem aus allen einzelnen Verhörs-Protocollen gebildeten Ganzen eine Zahl gegeben werden soll.

Eintragung der Zahl der Fragen und Antworten, im Falle das Criminal-Verhör dem bei der politischen Behörde aufgenommenen Protocolle angeschlossen wird.

N. ö. App. Dec. v. 29. August 1829, Z. 6210 beim §. 297 **1098.**)

§. 360.

Was der Befragte antwortet, es mag zu seiner Beschwerung oder Vertheidigung führen, ist in das Protokoll aufzunehmen. In der Art, die Antworten zu Papier zu bringen, soll sich eben so verhalten werden, wie bey dem summarischen Verhöre in dem §. 298 vorgeschrieben wird.

§. 361.

Besondere Vorschriften a) zur Gestattung der dem Untersuchten nöthigen Besonnenheit;

Der Befragte ist in der Beantwortung nicht zu übereilen. Scheint er die Frage nicht vollkommen zu begreifen; so ist ihm solche zu wiederhohlen. Diese Wiederhohlung hat insonderheit dann zu geschehen, wenn die Antwort der Frage nicht anpassend ist, und nur die auch hierauf wiederhohlte obgleich nicht anpassende Antwort, soll in das Protokoll eingetragen werden. Bey Fragen, die auf besondere Umstände, oder auf entferntere Zeit hinaus gehen, muß dem Verhörten einiges Nachdenken, um sich auf das Eigentliche zu besinnen, zugestanden werden. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhöres veranlasset werden; so ist dieser Umstand in dem Protokolle anzumerken.

Digitized by Google

§. 362

Würde der Verhörte durch Furcht oder Gemüthsbeklemmung aus der Fassung gebracht, und ließe sich wahrnehmen, daß diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem inneren Bewußtseyn der Schuld herrühre; so soll das Gericht mit anständigem Ernste in ihn dringen, die Wahrheit zu entdecken. Darüber sowohl, als überhaupt, wenn an dem Befragten bey einer Frage, oder Antwort eine besondere Gemüthserschütterung, oder auffallende Regungen beobachtet werden, ist die Bemerkung nach der wahren Beschaffenheit in das Protokoll einzurücken.

(§. 268 St. G. B. ü. V.)

Bestätigung der Commissions-Bemerkungen.

1810. Decret des k. k. n. ö Appellations-Gerichtes vom 12. October 1832. Z. 10,668.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 289.)

Commissions-Bemerkungen im Protocolle sind von der ganzen Commission zu bestätigen.

§. 363.

b) im Falle einer scheinbaren Sinnenverwirrung;

Wird die Beantwortung mit einer auffallenden Sinnenverwirrung gegeben; so hat das Criminal-Gericht den Verhafteten von zwey Aerzten und Wundärzten*) untersuchen, und von denselben das Gutachten schriftlich geben zu lassen: ob sie die anscheinende Ver-

*) Die Josef. Crim. Ger. Ord. (§. 109) sagt in der, im Wesentlichen mit der gegenwärtigen gleichen Anordnung: „von zwei Kunstverständigen, nemlich Ärzten oder Wundärzten; „für die durch die Ansicht der Praxis gerechtfertigte Behauptung, daß im §. 363 des gegenwärtigen St. G. B. ü. V. statt des gesetzlichen Ausdruckes: „durch zwei Ärzte und Wundärzte" eigentlich „oder" zu lesen, und dieß dahin zu verstehen sei, daß, im Falle keine Heilärzte vorhanden seien, auch Wundärzte genügten, siehe die Gründe in der Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1836, 1. Bd., S. 353.

Digitized by Google

wirrung für einen wahren Anfall, oder für Verstellung halten. Fällt das Gutachten dahin aus, daß es Verstellung sey; so ist der Verhaftete nach vorausgegangener Warnung, zuerst durch drey auf einander folgende Tage bei Wasser und Brot zu halten: dann aber, nach wiederholter Warnung, mit Streichen von drey zu drey Tagen dergestalt zu bestrafen, daß mit zehn Streichen der Anfang gemacht, die Zahl jedes Mahl mit fünf vermehret, und bis auf dreyßig hinauf gestiegen wird. Läßt der Verhaftete auch dann noch von der Verstellung nicht nach; so ist der Vorfall mit Beylegung sämmtlicher Acten dem Obergerichte vorzulegen, und die Entscheidung hierüber abzuwarten. Ist nach Meinung der Aerzte die Sinnenverwirrung wahr, oder, könnten sie nach Pflicht und Rechtschaffenheit keinen bestimmten Schluß fassen, oder, wären sie in ihrer Meinung getheilt; so ist ebenfalls dem Obergerichte die umständliche Anzeige zu machen, und von daher die Belehrung zu erwarten. In diese Anzeige sind auch die Bemerkungen einzurücken, welche dem Criminal-Gerichte selbst, und dem Gefangenwärter bey Beobachtung des Verhafteten aufgefallen sind.

(§§. 327 und 399 b) St. G. B. ü. B.)

Bedingung, unter welcher die im §. 363 bestimmte Strafe sogleich verhängt werden kann.

1211. Hofdecret vom 18. Jänner 1812, an das mähriſch-ſchleſiſche Appellations-Gericht, über deſſen Anfragsbericht vom 22. October 1811, und mit der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen gepflogenes Einvernehmen, N. 969 d. J. G. S.

Wenn der eines Verbrechens Beschuldigte bei dem ordentlichen Verhöre eine Sinnenverwirrung vorspiegelt, oder hartnäckig auf die an ihn gestellten Fragen ganz und gar keine Antwort gibt, oder sich boshaft, auf eine ungestüme und beleidigende Art beträgt, oder bei

Digitized by Google

erwiesenen Lügen beharret, können die in den §§. 362, 364 und 365 des ersten Theiles des Strafgesetzes bestimmten Strafen sogleich von der vorschriftmäßig bestellten Untersuchungs-Commission, unter den in dem Gesetze bestimmten Vorsichten verhängt werden.

Bedingung, unter welcher auch andere Ärzte und Wundärzte im Falle des §. 363 St. G. B. ü. V. beigezogen werden können.

1211 a) Decret des k. k. böhmischen Appellations-Gerichtes vom 18. November 1822, im Einverständnisse mit dem Gubernium.

(Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1836. 1. Bd., S. 336)

Da, wo das Sanitäts-Personale ihrer Anzahl nach in dem Falle des §. 363 nicht hinreichet, können auch andere Ärzte und Wundärzte beigezogen werden.

1212. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 11. Juni 1823, Z. 3488.

Der Gerichtsarzt darf ohne in den Acten erscheinender zureichender Veranlassung, und ohne dießfälligen Rathschluß, über den Gemüthszustand eines Inquisiten nicht vernommen werden.

Züchtigung mit Streichen.

(Siehe §. 20 und die dort aufgeführten Novellen.)

Pflicht des Kerkermeisters, jede Züchtigung in seinem Protocolle anzumerken.

(N. ö. App. Dec. v. 16. Juli 1832, Z. 6823 ad B. 5) beim §. 333 f) **1170.**)

§. 364.

Ist ein Verhafteter so hartnäckig, daß er auf die an ihn gestellten Fragen ganz und gar keine Antwort gibt; so muß er mit Ernste an die Pflicht, dem Gerichte zu antworten, erinnert, und ihm die Vorstellung, daß er sich durch seine Hartnäckigkeit Strafe zuziehe, gemacht werden. Wenn dieses nicht verfängt, ist er

c) oder Widerspänstigkeit;

Digitized by Google

seines fortdauernden hartnäckigen Schweigens wegen auf eben die Art zu behandeln, wie in dem vorhergehenden Paragraphe bey dem verstellten Wahnsinne vorgeschrieben wird *).

(Siehe den §. 291 I. Thl. und vergl. §§. 330 und 344 St. G. II. Thl.)

Bedingung, unter welcher die im §. 364 bestimmte Strafe sogleich verhängt werden kann.

(Hfd. v. 18. Jänner 1812, N. 969 d. J. G. S. beim §. 363 **1811.**)

Züchtigung mit Streichen.

(§. 20 und die dort aufgeführten Novellen.)

§. 365.

d) oder offenbar lügenhafter Antworten.

Eine angemessene Strafe mit Streichen, oder Fasten, hat auch dann Statt, wenn der Verhaftete während des Verhöres sich boßhaft auf eine ungestüme und beleidigende Art beträgt; oder, wenn er durch die Angabe eines offenbar als falsch bewiesenen Umstandes die Untersuchung zu verzögern, oder das Gericht irre zu führen gesuchet hat, und des ihm dagegen vorgehaltenen klaren Beweises ungeachtet, bey dem Lügen beharret **). In einem solchen Falle kann jedoch die Strafe nicht über zwanzig Streiche, oder dreymahliges Fasten in einer Woche sich erstrecken.

(§. 344 St. G. II. Thl.)

*) Auf eine gestellte Anfrage: ob der unbefugte Besitz einer Amtsurkunde zur Anwendung von Zwangsmaßregeln gegen den Besitzer nach den §§. 364 und 365 St. G. I. Thl., berechtige, wurde von der k. k. Hofcommission in J. G. S. unter dem 19. Juli 1810 geäußert: „daß nur der Criminalrichter bei gesetzmäßigen Anzeigungen einer Verleitung zum Dienstverrathe dazu berechtiget sei, außerdem der Besitzer vielmehr in der Eigenschaft eines Zeugen nach §. 375 mit Geld oder Leibesstrafen zur Aussage der Wahrheit anzuhalten wäre“ (Prato b. Mat. 1. Bd., S. 220 und Waser S. 318.)

Nach der Josef. allg. Er. G. O. (§. 110) war der nicht antwortende Untersuchte so lange, bis er zur Antwort gebracht wurde, mit Fasten bei Wasser und Brot zu züchtigen.

**) Über den Unterschied zwischen „lügen“ und „läugnen“ vergleiche diesen §. mit dem §. 293 St. G. B. ü. B.

Digitized by Google

Verbot, die das Verbrechen in Abrede stellenden Beschuldigten mit Schlägen zu behandeln.

1813. Justiz-Hofdecret vom 4. November 1806.
(v. Zimmerl's Hdb. 3. Thl., S. 138.)

Da an einigen Orten der §. 365 des neuen Strafgesetzes, so wie ehehin der §. 110 der vorigen Criminal-Gerichts-Ordnung *) oft dahin mißdeutet wird, als ob die das Verbrechen in Abrede stellenden Inquisiten, wider welche zwar Anzeigungen, z. B. Anschuldigungen der Lastergehülfen u. s. w., aber noch keine rechtlichen Beweise vorhanden sind, mit Schlägen behandelt werden dürften, dieses aber dem Gesetze offenbar zuwider ist, worin es ausdrücklich heißt: daß wider die läugnenden Inquisiten nur dann mit Streichen oder Fasten vorgegangen werden kann, wenn sie durch Angabe eines offenbar als falsch bewiesenen Umstandes die Untersuchung zu verzögern, oder das Gericht irre zu führen gesucht haben, dieser Mißbrauch ferners dem mißhandelten Inquisiten zum Widerrufe des solchergestalt erzwungenen Geständnisses Anlaß gibt, und dadurch zur ungemeinen Verzögerung der Justiz führet: so wird das Appellations-Gericht sämmtliche Criminal-Gerichte auf die genaue Befolgung des §. 365 des neuen Strafgesetzes und Abstellung der dagegen eingeschlichenen Mißbräuche anzuweisen haben.

Der unbefugte Besitz einer Amtsurkunde berechtiget nicht zur Anwendung der Zwangsmaßregeln nach §. 365 St. G. I. Thl.

(Äußerung der k. k. Hofcommission in J. G. S. v. Juli 1810 in der Anmerkung zum §. 364.)

Bedingung, unter welcher die im §. 365 St. G. I. Thl. bestimmte Strafe sogleich verhängt werden kann.

(Hfd. v. 18. Jänner 1812, N. 969 d. J. G. S. beim §. 363 **1811.**)

*) Die Anordnung dieses §. 110 der Josef. Cr. G. O. ist rücksichtlich der Bestrafung von offenbaren Lügen des Beschuldigten mit jener des §. 365 des gegenwärtigen St. G. ü. B. vollkommen gleich.

Digitized by Google

Verbot der Freilassung einer eigenen Bedenkzeit zwischen der Androhung der im §. 365 St. G. I. Thl. bestimmten Züchtigung und derselben Vollzuge.

1214. Hofdecret vom 20. Jänner 1816 an das in. ö. Appellations-Gericht, bey Gelegenheit eines zum Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes eingelangten Criminal-Falles N. 1203 d. J. G. S.

Bei Verhängung der in dem §. 365 des Strafgesetzbuches auf offenbar lügenhafte Antworten festgesetzten Strafe ist, in Beziehung auf den klaren Beweis der Unwahrheit der Angabe des Beschuldigten, die Gegenstellung desselben und der Zeugen nur in so weit nothwendig, als solche nach den §§. 387 und 388 des Strafgesetzes zur Herstellung eines rechtlichen Beweises überhaupt erforderlich ist; übrigens aber ist die Freilassung einer eigenen Bedenkzeit zwischen der Androhung der in dem 365 bestimmten Züchtigung und derselben Vollzuge in dem Gesetze nicht vorgeschrieben.

Behandlung und Bestrafung der falschen Angaben.

(Hkzd. v. 26. März 1833, N. 2605 d. J. G. S. beim §. 178 a) **482**).

Züchtigung mit Streichen.

(§. 20 und die dort aufgeführten Novellen.)

Pflicht des Kerkermeisters, jede Züchtigung in seinem Protocolle anzumerken.

(N. ö. App. Dec. v. 16. Juli 1832, Z. 6823, B. 5) beim §. 332 f) **1170.**)

§. 366.

Jede, nach einem der vorhergehenden drey Paragraphen vorgenommene Bestrafung muß, nebst ihrer Veranlassung, in dem Verhörs-Protokolle genau angemerkt werden.

Bestätigung der Commissions-Bemerkungen.

(N. ö. App. Dec. v. 12. Oct. 1832, Z. 10,668 beim §. 362 **1210.**)

Digitized by Google

§. 367.

An die zum voraus entworfenen Fragen ist sich bey dem Verhöre nur in so weit zu halten, als sie zu den erhaltenen Antworten sich schicken. Wenn daher aus einer Antwort sich der Anlaß ergibt, neue Fragen zu stellen, müssen solche sogleich zweckmäßig abgefasset, in die Reihe gebracht, und an den Verhörten gestellt werden.

c) über die durch die Antworten veranlaßten Fragen.

§. 368.

Niemahls darf eine Vorspieglung falscher Anzeigungen, oder erdichteter Beweismittel, eine Verheißung gelinderer Strafe, oder der Begnadigung, noch irgend eine Bedrohung, oder was immer für eine Thätigkeit gegen den Beschuldigten gebraucht werden. Eben so ist sich bey Protokollirung der Antworten von aller eigenmächtigen Deutung, die mit dem Willen, und dem natürlichen Verstande der Worte des Befragten nicht übereinkäme, zu enthalten. Jede Uebertretung dieser Art unterliegt strenger Verantwortung.

Widerrechtliche Mittel zur Erforschung.

(§§. 288, 298, 300, 401, 403 a), 410 c) I. Thl., und §§. 86, 342, 343 St. G. II. Thl.)

Keinem Gerichte ist erlaubt, die Strafloſigkeit zu bewilligen, oder zu verſprechen.

1815. Mailänder Appellations-Circulare vom 17. Mai 1816, Z. 5826.

(Raccolta degli Atti del gov. Mil. vol. I. parte II., dell' anno 1816, pag. 77.)

Risservatasi S. M. con venerato decreto aulico primo aprile 1816 di deliberare sull' impunita stata accordata dalla cessata imperiale regia reggenza ad Andrea Piotti, che si offrì di propa-

Digitized by Google

lare i veri autori dell' aggressione armata mano seguita la notte del 27 al 28 ottobre 1814 alla casa del parroco di Roscaldina Gaetano Bezzi, con violenta aspettazione di danari ed effetti.

La stessa M. S. è poi passata nel giorno 29 detto aprile ad emanare con altro venerato decreto aulico le sue deliberazioni in proposito, tra le quali ha dichiarato, che per l'avvenire nissun tribunale possa farsi lecito di accordare o di promettere l'impunità analogamente a quanto è già disposto dal §. 368 del codice dei delitti.

Tale sovrana dichiarazione si partecipa a tutte le corti e ai tribunali dipendenti per loro norma e direzione.

Verbot, Beschuldigte (Sträflinge) mit Schimpfworten zu belegen.

(Hfzd. v. 11. Februar 1811 beim §. 358 **1806.**)

§. 369.

Auch ist nicht erlaubt, dem Verhörten in den Fragen den Nahmen irgend eines Mitschuldigen in den Mund zu legen, wider welchen nicht schon rechtmäßige Anzeigungen dieser Mitschuld vorhanden sind. Hätte jedoch der Verhörte bereits durch längere Zeit sich dem Verbrechen ergeben; so kann er, auch ohne besondere Anzeigung einer Verbindung, im Allgemeinen befragt werden: ob ihm nicht Rotten von Verbrechern, Verhehler, oder sonst gemeinschädliche Leute bekannt sind, um solchem gefährlichen Gesinde näher nachspüren zu können.

(§. 353 c) mit §. 365 St. G. B. u. V.)

§. 370.

Form des Protokolles.

Nach jeder geendigten Sitzung des Verhöres ist das Protokoll von allen zu unterschreiben, die bey dem Verhöre zugegen gewesen sind. Besteht das Protokoll aus mehreren Bogen, so müssen diese sämmtlich mit einem Faden, oder mit einer Schnur geheftet, beyde Ende des Fadens, oder der Schnur mit hartem Siegelwachse fest gemacht, und das Petschaft der Anwesenden

Digitized by Google

darauf gedrucket werden, damit kein Bogen verloren, oder untergeschoben werden könne. In Ansehung der Unterschrift des Verhörten selbst, ist eben das zu beobachten, was bey dem summarischen Verhöre in dem §. 299 vorgeschrieben wird.

Heftung und Siegelung des politischen und Criminal-Verhörs-Protocolles.

1216. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 5. Juni 1821. Z. 6942.

(Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl. S. 17.)

Auch das politische summarische vor dem Criminal-Gerichte bestätigte Verhör soll aus dem im §. 370 des St. G. B. I. Thl. enthaltenen Grunde von der Criminal-Untersuchungs-Commission gefertiget, dann für sich, oder mit dem ordentlichen Verhörs-Protocolle geheftet und gesiegelt werden.

Heftung und Siegelung des Protocolles nach jeder Unterbrechung.

1217. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 5. December 1826, Z. 10,734.

(Wr. Gr. G. N. B. 3. Thl., S. 117.)

Zu d) Das Protocoll, so bald es aus mehreren Bogen besteht, soll nach jeder Unterbrechung dem §. 370 des St. G. B. I. Thl. gemäß, geheftet, und mit den Siegeln der Anwesenden befestiget werden.

Die einzelnen Verhörs-Protocolle sollen ein Ganzes bilden, und im Tagebuche Eine Zahl erhalten.

(N. ö. App. Dec. v. 5. März 1827, Z. 2631 beim §. 359 **(1208.)** und Ihfd. v. 28. Dec. 1833 a. a. O. **1209.)**

§. 371.

Wann alles, was dem Criminal-Gerichte nach den §§. 335 und 336 zu erforschen obliegt, erschöpfet, oder, keine Hoffnung übrig ist, das Mangelnde vollständig zu machen, soll das Verhör geschlossen werden.

Wann das Verhör abzuschließen?

Digitized by Google

§. 372.

Bedenkzeit vor dem letzten Verhöre.

Nach dem geschlossenen Verhöre ist dem Verhörten zu bedeuten, daß er drey Tage übrig habe, um zu überdenken, was er etwa noch zu seiner Rechtfertigung, und zu seinem Schutze angeben könne. Nach Verlauf dieser drey Tage ist er noch ein Mahl zu hören, und was er von Erinnerungen und Behelfen zu seiner Vertheidigung, oder zur Bewirkung eines gelinderen Urtheiles vorbringt, soll getreu und mit den vorher erwähnten, auf die Heftung und Unterschreibung sich beziehenden Vorsichten zu dem Verhörs-Protokolle hinzugefüget werden. Diese Anordnung hat auch für den Fall zu gelten, wenn nach dem §. 349 das Verfahren über das summarische Verhör, und das von dem Beschuldigten darin abgelegte Bekenntniß geschlossen wird.

Dem Beschuldigten kann eine Verzichtleistung auf die dreitägige Bedenkzeit nicht gestattet werden.

1218. Hofdecret vom 8. März 1816 an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, N. 1218 d. J. G. S.

Da der §. 372 des Strafgesetzes bestimmt und ohne alle Ausnahme den Verhörten die dreitägige Bedenkzeit einzuräumen befiehlt, ist den Inquisiten darauf Verzicht thun zu lassen, keineswegs gestattet. (**1219**)

1219. Hofdecret vom 16. April 1831, an das galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinigten Hofkanzlei, N. 2511 d. J. G. S.

Auch mittellosen, auf freiem Fuße befindlichen Inquisiten kann, zu Folge Hofdecretes vom 8. März 1816, N. 1218 der J. G. S. (**1218.**) eine Verzichtleistung auf die dreitägige Bedenkzeit nicht gestattet werden; jedoch ist den auf freiem Fuße befindlichen, am Gerichtsorte nicht wohnenden, und mittellosen Criminal-Inquisiten für die Dauer ihres Aufenthaltes im Orte des Criminal-Gerichtes, zum Behufe ihrer Verpflegung, der Betrag von fünf Kreuzern in Conventions-Münze täglich aus den Verlagsgeldern des Criminal-Gerichtes zu verabreichen.

Digitized by Google

§. 373.

Amtlicher Beysatz über die Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit des Untersuchten.

Dem Verhörs-Protokolle hat das Criminal-Gericht alles dasjenige anzuhängen, was von ihm während der Untersuchung über die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Verhafteten beobachtet worden, so weit solches einigen Einfluß auf die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles haben mag. Auch ist der Verhaftete durch einen Leib- und Wundarzt, eine verhaftete Weibsperson aber durch eine Hebamme zu besichtigen, und die genaue Beschreibung von der Leibesbeschaffenheit, den Kräften und Gebrechen der besichtigten Person in die Acten zu nehmen *).

Aufnahme der Anmerkung über die Beschaffenheit und das Benehmen der Inquisiten in das Verhörs-Protocoll.

1220. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 22. Mai 1821, Z. 3732.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 13.)

In dem Verhörs-Protocolle ist die im §. 373 St. G. B. I. Thl. vorgeschriebene Anmerkung über die Beschaffenheit und das Benehmen der Inquisiten aufzunehmen, weil nach §. 405 des St. G. B. I. Thl. nur das Verhörs-Protocoll, nicht aber das Referat Beweiskraft hat.

Bestätigung der Commissions-Bemerkungen.

(N. ö. App. Dec. v. 12. October 1832, Z. 10,668 beim §. 362 **1210.**)

Ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand der Inquisiten und den Grad des Kerkers.

(N. ö. App. Dec. v. 3. Jänner 1815 beim §. 11 **65.**)

Ärztliches Zeugniß über die Anzahl der Stockstreiche.

(N. ö. App. Decr. v. 22. October 1822, Z. 9448 beim §. 20 **131.**)

*) Die Anordnung wegen Besichtigung der Weibspersonen durch eine Hebamme fehlte im §. 115 der Josef. allg. Cr. G. O.

Digitized by Google

Ärztliches Zeugniß über die Ursache, aus welcher der Untersuchte zur körperlichen Strafe nicht geeignet befunden wird.

(N. ö. App. Dec v. 22. Juli 1822 beim §. 20 **120.**)

Ärztliches Zeugniß über die Tauglichkeit der Inquisiten zur Arbeit.

1231. Hofdecret vom 2. Juli 1784, an das n. ö. Appellations-Gericht, von der obersten Justizstelle bei Gelegenheit eines erledigten Criminal-Processes, N. 312 d. J. G. S.

In den in Criminal-Fällen ausgestellten chirurgischen Zeugnissen soll jedesmal klar ausgedrückt werden, ob und zu welchen Arbeiten die Inquisiten wirklich tauglich seien.

Bestimmungen über die Angabe der überstandenen Krankheiten eines jeden Sträflings während und vor dem Verhafte, in den Auskunfts-Tabellen von dem Criminal-Gerichts-Arzte.

(Böhm. Gub. Vdg. v. 4. August 1840, Z. 40,470 beim §. 455 **1395** a))

Digitized by Google

Achtes Hauptstück.

Von Abhörung der Zeugen *).

§. 374.

Es gehört zum Wesentlichen der Untersuchung, alle Zeugnisse aufzunehmen, welche die inneren und äußeren Bestimmungen eines begangenen Verbrechens, und der dazu gebrauchten Mittel erläutern, die Aussagen des Beschuldigten bekräftigen, oder widerlegen, seine Schuld, oder Schuldlosigkeit, seine mehrere oder mindere Strafbarkeit an den Tag legen können. Daher müssen alle Personen abgehöret werden, von welchen entweder aus den schon aufgenommenen Verhören der Zeugen, oder des Beschuldigten selbst vorkommt, oder sonst nach der Natur der Sache, oder nach der während des Verfahrens erhaltenen Spur sich erwarten läßt, daß sie etwas zu solchem Zwecke Dienliches auszusagen im Stande sind. Eben so muß der bereits abgehörte Zeuge, so fern seine Aussage nicht deutlich genug, oder in der Folge unvollständig befunden wird,

Welche Personen zur Zeugenschaft vorzufordern?

*) Die in der Josef. allg. Cr. G. O. bei dem Beweise durch Zeugen (9. Hptst.) aufgeführten Bestimmungen, nemlich: welche Personen zur Zeugenschaft vorzufordern, zu deren Beschwörung anzuhalten, von welchem Gerichte die Zeugen zu verhören, und in welcher Art sie abzuhören seien, werden nach dem neuen Strafgesetze in einem eigenen Hauptstücke vorgetragen.

Digitized by Google

noch ein Mahl vernommen werden, um das Zweifelhafte zu erörtern, das Mangelnde nachzuhohlen.

(§§. 233—235, 271 und 273 St. G. B. . B.)

Verbot, den Zeugen, welche noch ein Mal zu vernehmen sind, die frühere Aussage vorzulesen.

1222. Dalmatinisches Appellations-Circulare vom 3. September 1835, Z. 3796.

(Raccolta delle leggi ecc. per la Dalmazia, dell' anno 1835 pag. 235.)

Viste le dannose conseguenze, che cagiona nelle inquisizioni criminali l'invalso costume di preleggere indistintamente ai testimonj, che vengono riassunti, il precedente loro esame, questo appello nel ricordare alle prime istanze la sua circolare 13 gennajo 1825 N. 4132, colla quale veniva inculcato di sentire i testimonj, compresi i dannaggiati, con tutta esattezza, onde evitare senza grave bisogno la loro riassunzione, trova opportuno di comunicare la circolare stata in proposito emessa nel regno lombardo-veneto del seguente tenore: „Essendosi rilevato, che tanto i tribunali, quanto le preture usino di preleggere ai testimonj un' altra volta a sentirsi l'antecedente loro esame, l'appello dietro espresso incarico avuto dal senato lombardo-veneto del supremo tribunale di giustizia con venerato aulico decreto 20 gennajo 1832 N. 80, fa conoscere a tutte le prime istanze per l'esatta osservanza nei casi avvenire, non essere fondata tale pratica nel codice vigente, e contraria anzi alle mire di una inquisizione criminale, privandosi il giudice dell'unico mezzo di accertarsi delle veridicità dei testimonj, di scoprire le loro collusioni, e di sorprenderli in contingibili menzogne.

§. 375.

Verbindlichkeit zur Erscheinung.

Jeder Zeuge muß seine Aussage vor Gericht mündlich ablegen. Wollte jemand sich dessen weigern; so soll er durch gerichtlichen Zwang gestellet, und mit Geld- oder Leibesstrafe zur Aussage verhalten werden. Nur dann, wenn der Zeuge Krankheit halber nicht zu Gericht kommen kann, oder aus andern sehr erheblichen Ursachen, ist er in seiner Wohnung durch das Gericht abzuhören. Bey stummen, tauben, oder bloß einer

Digitized by Google

dem Gerichte unverständlichen Sprache kündigen Zeugen ist sich an die Vorschriften der §§. 356 und 357 zu halten.

(Vergl. die §§. 214 mit 238 und 245 St. G. ü. V.)

Besondere gesetzliche Bestimmungen über die Vorforderung gewisser Personen.

(Siehe unter dieser Überschrift die Novellen beim §. 214.)

Gesetzliche Bestimmungen rücksichtlich der Titulatur gewisser Personen, und des Rechtes vor Gericht zu sitzen.

(Siehe unter dieser Überschrift die Novellen beim §. 214.)

Vorkehrungen bei Vernehmung kranker Zeugen.

1223. Hofdecret vom 14. Juli 1791, an das n. ö. Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 20. April, nach Anweisung der Gesetzgebungs-Hofcommission N. 180 d. J. G. S.

Wenn der als Zeuge zu vernehmende Kranke nicht äußerst gefährlich krank ist, als in welchem Falle ohnehin sich von ihm eine verläßliche und überlegte Aussage nicht erwarten läßt, wird den Ärzten und Wundärzten bloß aufgetragen, solche Vorkehrungen zu treffen, damit zur Abhörung abgeordnete Commissäre bei der Ausübung ihrer Amtspflicht nicht der Gefahr einer Ansteckung ausgesetzt werden.

Bestreitung der Diäten wegen Constituirung eines kranken Zeugen außer dem Amtsorte.

(Hkzd. v. 12. October 1810 beim §. 526 **1551.**)

Bedingung der Vergütung der Fuhr und Kost bei Vernehmung alter und kränklicher Personen minderen Standes.

(Hfd. v. 8. Aug. 1820, N. 1686 d. J. G. S. beim §. 529 (**1653.**) und Jhfd. v. 13. October 1820, Z. 6419 a. a. O. **1654.**)

Eintreibung der Geldstrafen von Parteien.

(Hfd. v. 3. August 1821, N. 1787 d. J. G. S. beim §. 345 **1198.**)

Digitized by Google

Schriftenwechsel der inländischen Behörden unter einander.

(Siehe §. 345 und die dort aufgeführten Novellen.)

Schriftenwechsel der inländischen Behörden mit dem Auslande.

(Siehe die Novellen beim §. 33 S. 345 I. Thl.)

§. 376.

Welche Personen von der Zeugenschaft überhaupt ausgeschlossen seyn?

Nur solche Personen sind nicht abzuhören, welche zur Zeit, als sie das Zeugniß ablegen sollten, wegen Leibes- oder Geistesbeschaffenheit die Wahrheit anzugeben, außer Stande sind.

Bedingung, unter welcher die Beschädigten als verdächtige Zeugen erklärt werden.

(Hfd. v. 10. December 1808, N. 873 d. J. G. S. beim §. 409 **1744.**)

§. 377.

Ob des Beschuldigten nächste Verwandte?

Ob des Beschuldigten Verwandte in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister und Geschwisterkinder, oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenoß, oder die ihm in dem ersten Grade verschwägert sind, ein Zeugniß ablegen wollen, hängt von ihnen selbst ab. Dieselben können zwar, um auf allen Fall ihr Zeugniß zu vernehmen, vorgefordert, sie müssen aber an die ihnen zustehende Freyheit, sich der Aussage entschlagen zu können, ausdrücklich erinnert, und diese Erinnerung muß in dem Protokolle angemerket werden. Nur dann können sie das Zeugniß abzulegen, sich nicht weigern, wenn es um das Verbrechen des Hochverrathes zu thun ist, und sich zugleich mit Grund erwarten läßt, daß ihr Zeugniß einen Aufschluß zur

Digitized by Google

näheren Erforschung noch verborgener Umstände geben könne *).

(§§. 54, 55, 194 und 195 St. G. B. ü. B.)

Bedingung, unter welcher den Verwandten die Freiheit gestattet wird, sich der Aussage entschlagen zu können.

1824. Verordnung des k. k. böhmischen Appellations-Gerichtes vom 28. August 1809.

(Borschitzky's Hdb., S. 386.)

Dem Magistrate wird auf seinen Belehrungsbericht vom 15. d. M. über die Anwendung des §. 377 des Gesetzbuches über Verbrechen bei der, nach dem §. 410 vorgeschriebenen Confrontation eines Mitschuldigen mit dem läugnenden Inquisiten bedeutet: daß zwar nach dem §. 377 des St. G. B. I. Thl., II. Abschnittes, den Verwandten eines Beschuldigten die Freiheit gestattet wird, sich der Aussage entschlagen zu können.

Dieses setzet jedoch eine unbefangene Person voraus. In dem Falle jedoch, worüber die Anfrage geschehen ist, handelt es sich nicht mehr um die Aussage einer solchen unbefangenen Person, sondern um die Confrontation eines Mitschuldigen; es kann also die Wohlthat des §. 377 den mitschuldigen Inquisiten in der Frage nicht treffen, und er ist daher ohne weiters mit seinem beschuldigten, ebenfalls in der Untersuchung stehenden Vater zu confrontiren.

1825. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 15. Juni 1824, Z. 4812.

(Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 80.)

Die Vorschrift des §. 377 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches kann nur auf solche Personen bezogen werden, welche in das in Frage stehende Verbrechen nicht mitverwickelt sind; bestehet aber gegen eine bestimmte Person dießfalls eine allgemeine Anzeigung, so kann sich dieselbe keineswegs mit Berufung auf den §. 377 der Aussage entschlagen.

---

*) Nach der Josef. allg. Cr. G. O. (§. 323) waren die Geschwisterkinder von Ablegung einer Aussage über den Beschuldigten nicht enthoben, auch war die Ausnahme bei dem Verbrechen beleidigter Majestät oder Landesverrath ganz unbedingt aufgestellt.

Digitized by Google

Begriff der in diesem Gesetze bezeichneten, im ersten Grade verschwägerten Personen.

(Hfd. v. 14. September 1827, N. 2305 d. J. G. S. beim §. 195 S. 544 I. Thl. (**557**) sammt der Anmerkung, und Mailänder App. Decr. v. 16. Jänner 1836, Z. 964, a. a. O. (**558.**)

§. 378.

Von welchem Gerichte die Zeugen zu verhören?

Insgemein sind die Zeugen von dem Criminal-Gerichte abzuhören, in dessen Bezirke sie sich zur Zeit befinden. Hält sich der Zeuge in dem Bezirke eines andern Criminal-Gerichtes als desjenigen auf, welches die Untersuchung zu führen hat; so soll Ersteres von dem Letzteren um die Abhörung ersuchet, ihm hierzu die Fragen beygeschlossen, und die Kenntniß von dem Geschäfte in so weit mitgetheilet werden, als sie ihm nöthig seyn mag, um nach Maß der Antworten des Zeugen, die Sache durch weiter angemessene Fragen aufzuklären.

(Siehe den §. 507 I. Thl. und vergl. den §. 371 St. G. II. Thl.)

Benehmen des Criminal-Gerichtes bei den vom Auslande requirirten Zeugenverhören.

1336. Hofdecret vom 16. Juni 1817, Z. 7467 und Gubernial-Circulare vom 3. Juli 1817, Z. 16,323.

(Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg, 4. Bd., 2. Thl., S. 59.)

Die hochlöbliche k. k. Central-Organisirungs-Hofcommission hat mit hohem Decrete vom 16. Juli d. J. über die dahin gestellte Anfrage, ob das hohe Hofdecret vom 10. December 1808 (**334.**) in Ansehung der Auslieferung fremder Verbrecher, auch bei den vom Auslande requirirten Zeugenverhören und Recognitionen in Anwendung trete, dieser Landesstelle erwiedert, daß bei den vom Auslande requirirten Zeugenverhören und Recognitionen es nicht weniger als bei requirirten Auslieferungen von Verbrechern auf die Beurtheilung ankomme, welche Art von Verbrechen es betreffe, und ob eine Mitwirkung der inländischen Gerichte hierbei Platz greife, und daß daher, da die §§. 378, 379 und 380 des St. G. B. I. Thl. keinen Zweifel übrig lassen, daß die Veranlassung der Zeugenverhöre und Recognitionen nur den Criminal-Behörden zustehe, die Analogie es erfordere, dießfällige Requisitionen ausländischer Behörden eben so

Digitized by Google

zu behandeln, wie es das Hofdecret vom 10. December 1808 in Ansehung der Auslieferung der fremden Verbrecher vorschreibt.

Besondere gesetzliche Bestimmungen über die Vorforderung gewisser Personen.

(Siehe unter dieser Überschrift die Novellen beim §. 214.)

Gesetzliche Bestimmungen rücksichtlich der Titulatur gewisser Personen, und des Rechtes vor Gericht zu sitzen.

(Siehe unter dieser Überschrift die Novellen beim §. 214.)

Schriftenwechsel der inländischen Behörden unter einander.

(Siehe §. 345, und die dort aufgeführten Novellen.)

Schriftenwechsel der inländischen Behörden mit dem Auslande.

(Siehe die Novellen beim §. 33, S. 245, I. Thl.)

§. 379.

Wenn jedoch der Aufenthalt des Zeugen von dem Sitze des Criminal-Gerichtes weiter, als zwey Meilen entfernt ist; soll die Abhörung durch das Ortsgericht geschehen, unter welchem der Zeuge sich befindet. Dasselbe ist also in einem solchen Falle entweder von dem untersuchenden Criminal-Gerichte unmittelbar, wenn dessen Bezirk sich dahin erstrecket, oder von dem durch dieses ersuchten Criminal-Gerichte um die Abhörung auf die in dem vorigen Paragraphe erwähnte Art anzugehen.

(§§. 236, 275 und 378, dann 345 St. G. B. ü. V.)

Bedingung, unter welcher die Criminal-Gerichte Local-Commissionen aus ihrem Mittel, abordnen sollen.

(Hfd. v. 12. Februar 1820, N. 1648 d. J. G. S. beim §. 235 **235.**)

Entschädigung der zu einem Criminal-Gerichte vorgeforderten Zeugen.

(Siehe unter dieser Überschrift die Novellen beim §. 339.)

Schriftenwechsel der inländischen Behörden unter einander.

(Siehe §. 345, und die dort aufgeführten Novellen.)

Schriftenwechsel der inländischen Behörden mit dem Auslande.

(Siehe die Novellen beim §. 33 S. 245 I. Thl.)

§. 380.

Wenn über die Person des Beschuldigten ein Zweifel schwebet, zu dessen Hebung nöthig ist, dem Beschuldigten den Zeugen persönlich sehen zu lassen; so sind Zeugen, die nicht über sechs Meilen entfernt sind, bey dem Criminal-Gerichte, welches den Beschuldigten im Verhafte hat, zu erscheinen schuldig. Bey weiterer Entfernung hat das Criminal-Gericht die Anzeige an das Obergericht zu dem Ende zu machen, damit die Vorstellung des Beschuldigten auf eine den Zeugen minder beschwerliche, und dem Untersuchungsgeschäfte unbedenkliche Art veranstaltet werde.

(§§. 389 und 329 St. G. B. ü. B.)

Art und Weise der Vornahme der Vorstellung des Beschuldigten.

1337. Appellations-Decret vom 5. Juni 1840, Z. 6840, A. L. für Mailand, und vom 9. Juni n. J. Z. 8243, A. V. für Venedig.

(Raccolta degli Atti del gov. di Milano e di Venezia, vol. I. dell' anno 1840, parte II. pag. 104.)

S. M. I. R. Apost. sopra umilissimo rapporto rassegnatole dal supremo senato in Verona, di concerto col senati in

Vienna e coll' aulica commissione di legislazione negli oggetti giudiziarj, sul metodo tenuto finora e da tenersi in avvenire nell' atto di ricognizione personale degl' incolpati, con veneratissima sovrana risoluzione 25 aprile a. c. si è degnata di dichiarare quanto segue:

Quanto alla ricognizione personale dell' incolpato contemplata dal §. 380, parte prima del codice penale, cui si riferisce l' aulico decreto 14. ottobre 1817, n° 1811—2271, dipende dal prudente arbitrio del giudice, se tale atto abbiasi ad eseguire in modo coperto, vale a dire in modo, che il testimonio possa vedere ed osservare l' incolpato senza essere da questo veduto, ovvero in modo aperto, che cioè anche il testimonio sia veduto dal prevenuto. Ove il giudice trovi di prescegliere la ricognizione in modo aperto, non è permesso, che il testimonio in presenza dell' incolpato con parole o con segni dia a conoscere, se e quale degl'individui ad esso presentati egli ritenga pel prevenuto, nè ch' egli con questo entri in discorso.

Di ciò si rendono intese le imperiali regie prime istanze giudiziarie lombarde per loro norma e direzione, in adempimento dell' ossequiato aulico decreto 27 maggio p° p°, n° 1296 del supremo senato in Verona, rimettendosi del resto le prime istanze medesime, quanto al contegno del giudice nei confronti dei testimonj coll' incolpato, alle leggi vigenti.

Entschädigung der Zeugen.

(Siehe die Novellen beim §. 529.)

§. 381.

Gegenstellung der Zeugen.

Stimmen die Zeugen in ihren Aussagen über wichtige Umstände nicht überein; so sind sie darüber einzeln gegen einander abzuhören, und ihre Aussagen in dem Protokolle neben einander nieder zu schreiben *).

§. 382.

Art des Zeugenverhöres.

Wegen der Zeugenabhörung selbst, der Fragen, welche zu stellen sind, und der Art, das Protokoll zu führen, ist sich nach dem zu richten, was in den §§. 249,

*) Die Gegenstellung der Zeugen, im Falle diese in ihren Aussagen über wichtige Umstände nicht übereinstimmen, war in der Josef. allg. Gr. G. O. ganz mit Stillschweigen übergangen worden.

Digitized by Google

250, 251, 254, 255, 298, 299, 356, 357, 359, und 370 angeordnet wird.

(§. 353 St. G. B. ü. B.)

Pflicht des Criminal-Gerichtes, jeden Bogen des Protocolles von dem Verhörten unterschreiben zu lassen.

(Hfd. v. 9. Februar 1827, N. 2256 d. J. G. S. beim §. 255 **1016.**)

Abhörung der des Schreibens unkundigen Zeugen.

(Hfd. v. 30. August 1816, N. 1279 d. J. G. S. beim §. 255 **1013.**)

Benehmen des Criminal-Richters, im Falle der Verhörte die Unterschrift verweigert.

(Hkzd. v. 27. Februar 1835, Z. 2786 beim §. 299 **1100.**)

Eintragung der Zahl der Fragen und Antworten, im Falle das Criminal-Verhör dem von der politischen Behörde aufgenommenen Protocolle angeschlossen wird.

(N. ö. App. Dec. v. 29. August 1829, Z. 6210 beim §. 297 **1098.**)

Die einzelnen Verhörsprotocolle sollen ein Ganzes bilden, und im Tagebuche Eine Zahl erhalten.

(N. ö. App. Dec. v. 5. März 1827, Z. 2631 beim §. 359 (**1208.**) und Jhfd. v. 28. December 1833 a. a. O. **1209.**)

Pflicht der Criminal-Gerichte, die Protocolle richtig und lesbar zu schreiben.

(Mailänd. App. Circ. v. 28. November 1817, Z. 18,128 beim §. 255 **1014.**)

Aufklärung der durch eine Correctur entstandenen Verschiedenheit.

(N. ö. App. Dec. v. 13. März 1819 beim §. 255 **1015.**)

Der Criminal-Richter darf die Protocolle nicht selbst schreiben.

(N. ö. App. Dec. v. 11. Februar 1820, Z. 1529 5) beim §. 298 **1099.**)

Digitized by Google

§. 383.

Den während des Untersuchungs-Processes abgehörten Zeugen soll der Eid über ihre Aussagen auf eben die Art abgenommen werden, wie bey der ersten Erforschung in den §§. 254 und 256 vorgeschrieben ist.

Eidesablegung der Zeugen.

(Siehe die Novellen beim §. 256.)

§. 384.

Welche Personen nicht beeidet werden können.

Folgende Personen aber können nicht beeidet werden:

(§§. 256, 376, 403 a), c), e), f), St. G. B. ü. V.)

a) die selbst in Verdacht stehen, daß sie das Verbrechen begangen haben, worüber sie abgehöret werden;

b) die der Mitschuld oder Theilnahme an diesem Verbrechen verdächtig sind;

(§. 265 St. G. B. ü. V.)

c) die sich wegen eines Verbrechens in der Untersuchung oder Strafe befinden;

(§. 366 c) St. G. II. Thl.)

Unbeschworne Aussage zweier zur Zeit ihrer Abhörung wegen eines Verbrechens in Untersuchung oder Strafe befindlichen Zeugen, als Anzeigung zur rechtlichen Überweisung.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 4, 3) beim §. 412 **1846.**)

d) die das vierzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt haben *);

(§. 409 St. G. B. ü. V.)

*) Siehe über die Berechnung dieses Alters das Hfd. v. 7. Mai 1819, N. 1558 d. J. G. S. beim §. 15 (**93.**) und Wildner's Zeitschrift „der Jurist" 1840, 3. Bd., S. 14, §. 4.

Digitized by Google

Unbeschworne Aussage zweier Zeugen, welche zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, als Anzeigung zur rechtlichen Überweisung.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 4, 3) beim §. 412 **1346.**)

e) die mit dem Beschuldigten in Feindschaft leben, wofern sie gegen ihn aussagen;

(Siehe den §. 403 e), I. Thl. und vergl. §. 366 c) St. G. II. Thl.)

Juden als Zeugen gegen Christen.

1328. Hofdecret vom 10. October 1801, an das ostgalizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen, N. 541 d. J. G. S. *)

Für das Criminal-Verfahren besteht die eigene, von der für die Civil-Angelegenheiten bestehenden ganz verschiedene Gerichtsordnung, worin die verwerflichen oder bedenklichen Zeugen genau angeführt werden; unter diesen aber ist die Zeugenschaft eines Juden für einen Juden gegen einen Christen nicht begriffen; es kann also hier kein analoger Schluß aus den Vorschriften der Civil-Gerichts-Ordnung allein gezogen werden.

f) die in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist, und worüber sie nicht einen unverfänglichen Irrthum ausweisen können.

(§§. 256, 403 a), c), e), f) St. G. B. ü. V.)

Bedingung, unter welcher die Beschädigten als verdächtige Zeugen erklärt werden.

(Hfd. v. 10. Dec. 1808, N. 873 d. J. G. S. beim §. 409 **1344.**)

---

*) Siehe Kitka: „die Beweislehre im ö. Criminal-Strafprocesse, Wien, 1841, S. 153, 2).

Digitized by Google

Bedingung, unter welcher Wucherer und Cridatare beeidet werden dürfen.

1329. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 17. December 1819, Z. 8469.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl. S. 273.)

Wucherer sind (wie sie nicht selten in Betrugs-Untersuchungen vorkommen) von der eidlichen Aussage nicht ausgeschlossen, eben so wenig diejenigen, welche bei Wechselaccepte, Provision genommen, nicht minder Cridatare über Handlungen vor Ausbruch des Concurses, um so mehr, wenn sie nicht über ihre, sondern über jene des Beschuldigten, Zeugenschaft ablegen.

§. 385.

Welche Zeugnisse von der eidlichen Bestätigung befreyt sind.

Ueber Zeugnisse, welche aus den Geburts- Trauungs- und Todten-Registern ausgezogen, oder, welche von öffentlichen Aemtern, oder auch nur von einem einzigen zur Ausstellung solcher Amtszeugnisse berechtigten Beamten, mit Berufung auf sein Amt, und seinen Diensteid, ausgestellt werden, bedarf es keiner Beeidigung. Sofern es aber auf Zeugnisse einzelner Beamten, selbst über Amtsverrichtungen ankommt, sind diese andern Zeugen gleich zu halten. In Ansehung der Kunstverständigen ist allgemein zu beobachten, was in dem §. 241 verordnet ist.

(Siehe die §§. 405 und 406 I. Thl. und vergl. die §§. 358, 359, 364 St. G. II. Thl.)

Polizei-Beamte als Zeugen, oder Aussteller von Amtszeugnissen.

1330. Hofdecret vom 23. Februar 1797, an das böhmische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei und dem Polizei-Minister, N. 404 d. J. G. S.

b) Über die Frage: wie weit die Polizei-Beamten zum Eide verhalten werden können, wird zur Richtschnur bedeutet: daß in Folge des §. 129 des Josefinischen Criminal-Gesetzes nur von jenen Beam-

ten, welche zur Ausstellung der Amtszeugnisse berechtiget, und dazu eigens beeidiget sind, die Beeidigung der Zeugenschaft nicht gefordert werden könne.

1331. Note der k. k. Hofcommission in J. G. S. vom 8. April 1813.

(Pratob. Mat. 1. Bd., S. 231.)

Polizei-Beamte sind nach Verschiedenheit der Fälle, je nachdem sie im Criminal- oder politischen Wege vernommen werden, oder bloße Amtsurkunden ausstellen, zur Ablegung des Eides verpflichtet.

1332. Decret der k. k. Polizei-Hofstelle vom 14. Juni 1813.

(Faullers Gesetze ꝛc. 3. Bd., S. 304.)

Es ist darüber ein Anstand vorgekommen, ob Polizei-Beamte ihre Aussagen, wenn sie gegen Übertreter einen Beweis machen sollen, beschwören müssen. Zur künftigen Richtschnur hat nachfolgende, in den bestehenden Gesetzen zureichend entschiedene Belehrung zu dienen: Die Polizei-Beamten treten nemlich entweder bei einer Militär- oder bei einer Civilbehörde als Zeugen auf. Im ersten Falle sind die Militärbehörden nach den Militärgesetzen berechtiget, von den als Zeugen gegen einen Militär-Übertreter auftretenden Polizei-Beamten einen Eid zu fordern. Im zweiten Falle kann es sich entweder bloß um eine schwere Polizei-Übertretung, oder um ein Verbrechen handeln.

Bei einer schweren Polizei-Übertretung entscheidet der §. **364** des **II.** Thl. des St. G. B. klar, daß die Ablegung eines besonderen Eides nicht nöthig ist, wenn ein beeidigter Beamter, jedoch unter den Erfordernissen des gedachten Paragrafes als Zeuge eintritt.

Bei Verbrechen ist nach den §§. **385** und **405** des **I.** Thl. des St. G. B. zuerst der Unterschied zu machen, ob der Umstand, um den es sich handelt, in einem öffentlichen, wenn gleich nur von einem zur Ausstellung solcher Amtszeugnisse berechtigten Beamten, mit Berufung auf sein Amt und seinen Diensteid, ausgestellten Amtszeugnisse, z. B. Geburts-, Trauungs- oder Todtenregister, Verhörsprotocolle u. s. w., bezeuget sei, oder ob es auf Zeugenschaften einzelner Polizei-Beamten selbst über Amtsverrichtungen ankomme. Im ersten Falle bedarf das Zeugniß wegen des nothwendigen Vertrauens, daß die ämtlichen Urkunden mit Vorsicht abgefaßt worden, keiner Beeidigung. Im zweiten Falle aber, wo es um Erlangung der möglichsten Gewißheit über die bezeugten Thatumstände zu thun ist, will das Gesetz die Beamten anderen Zeugen gleich gehalten wissen, und sie also nach den §§. **254**, **255**, **383** **I.** Thl. der Beeidigung ihrer Aussagen unterzogen haben. Hiernach sind von der Polizei-Ober-Direction sämmtliche Polizei-Beamte gehörig anzuweisen.

Digitized by Google

Arten und Beweiskraft der öffentlichen Urkunden.
(Siehe die Novellen beim §. 178 d) S. 498 I. Thl.)

Legalisirung der öffentlichen Urkunden.
(Siehe die Novellen beim §. 178 d) S. 517 I. Thl.)

§. 386.

Vorsicht in Aufbewahrung des Originals des Zeugenverhöres.

Geschieht die Abhörung auf ein Ersuchschreiben; so soll das hierum ersuchte Criminal-Gericht, oder Ortsgericht eine Abschrift von dem Verhörs-Protokolle, um sich auf allen Fall damit rechtfertigen zu können, zurückbehalten, das Original aber dem Criminal-Gerichte, so das Ersuchschreiben erlassen hat, ungesäumt zuschicken.

(§§. 378 und 379 St. G. B. ü. V.)

Beobachtung der Förmlichkeiten bei auf Ersuchen ausländischer Behörden vorzunehmenden Zeugenverhören.

1833. Hofdecret vom 17. Juli 1816.
(Pratob. Mat., 3. Bd., S. 220.)

Österreichische Gerichte können bei Zeugenverhören, die sie auf Ersuchen ausländischer Behörden vornehmen, die in den Gesetzen des Landes, wo die Rechtssache anhängig ist, vorgeschriebenen Förmlichkeiten, auf ausdrückliches Ansinnen der fremden Behörde, beobachten.

Nur in wichtigen Fällen sind beglaubigte Abschriften von den Zeugenverhörs-Protocollen zurück zu behalten.

1834. Hofkanzlei-Decret vom 13. November 1839, Z. 35,826.

(Prov. G. S. für Böhmen, 21. Bd., S. 984, für Illirien, 21. Bd., S. 593, für die Lombardie, 2. Bd., 1. Thl., S. 173, für Mähren und Schlesien, 21. Bd., S. 314, für Österreich unter der Enns, 21. Thl., S. 484, für Steiermark, 21. Thl., S. 381 und Wr. Cr. G. N. B. 3. Thl., S. 508.)

Seine k. k. Majestät haben über einen allerunterthänigsten Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen durch allerhöchste Entschlie-

Digitized by Google

ſung vom 7. September 1839 zu erklären geruhet, daß die Anordnung des §. 386 erſten Theiles des Strafgeſetzbuches, wornach die um Abhörung von Zeugen erſuchten Gerichte eine Abſchrift von dem Verhörs-Protocolle zurück zu behalten haben, außer Kraft geſetzt, und den requirirten Gerichten überlaſſen werde, beglaubigte Abſchriften von den Zeugenverhörs-Protocollen in einzelnen, vorzüglich wichtigen Fällen zurück zu behalten, in welchen ſie wegen der beſonderen Local- oder Perſonal-Verhältniſſe oder wegen der Beſchaffenheit der Sache dieſe Vorſicht nothwendig finden.

Schriftenwechſel der inländiſchen Behörden unter einander.

(Siehe §. 345 und die dort aufgeführten Novellen.)

Schriftenwechſel der inländiſchen Behörden mit dem Auslande.

(Siehe die Novellen beim §. 33 S. 243 I. Thl.)

Neuntes Hauptstück.

Von der Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen *).

§. 387.

Wann die Gegenstellung Statt findet?

Wenn ein Zeuge wesentliche Umstände wider den Beschuldigten ausgesagt hat, welche dieser läugnet, und, wenn der Beschuldigte ungeachtet dessen, was ihm hierüber nach Vorschrift des §. 353, f) vorgehalten worden, im Läugnen beharret, dennoch aber gegen den Zeugen und dessen Aussagen nichts Gründliches anbringt; so soll der Zeuge persönlich ihm entgegen gestellet werden.

(Siehe die §§. 381, 395 I. Thl. und vergl. den §. 372 St. G. II. Thl.)

Gegenstellung mit Zeugen oder mit dem Beschuldigten bei dem Verfahren im Standrechte.

(§. 507 St. G. B. ü. V.)

Bedingung der Gegenstellung des Beschuldigten mit seinen nahen Verwandten.

(Böhm. App. Vdg. v. 28. August 1809 beim §. 377 **1334.**)

Bedingung, unter welcher bei Verhängung der im §. 365 St. G. I. Thl. auf offenbar lügenhafte Antworten festgesetzten Strafe, in Beziehung auf den klaren Beweis der Unwahrheit der Angabe des Beschuldigten, die Gegenstellung desselben und der Zeugen nothwendig ist.

(Hfd. v. 20. Jänner 1816, N. 1203 d. J. G. S. beim §. 365 **1214.**)

*) Die Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen, welche in der Josef. allg. Cr. G. O. bei dem Beweise durch Zeugen vorkommt, wird in dem neuen Strafgesetze in einem besonderen Hauptstücke vorgetragen.

Digitized by Google

§. 388.

Wenn aber die dem Beschuldigten vorgehaltenen Aussagen der ihm nahmhaft gemachten Zeugen schon für sich allein einen rechtskräftigen Beweis machen, und der Beschuldigte nicht ausdrücklich ihre Gegenstellung verlangt; hängt es von dem Ermessen des Richters ab, ob eine Gegenstellung vorgenommen werden soll, oder nicht.

Bedingung, unter welcher bei Verhängung der im §. 365 St. G. I. Thl. auf offenbar lügenhafte Antworten festgesetzten Strafe, in Beziehung auf den klaren Beweis der Unwahrheit der Angabe des Beschuldigten die Gegenstellung desselben und der Zeugen nothwendig ist.

(Hfd. v. 20. Jänner 1816, N. 1203 d. J. G. S. beim §. 365 **1214.**)

§. 389.

Bey welchem Criminal-Gerichte.

Die Gegenstellung soll insgemein bey dem Criminal-Gerichte, wo die Untersuchung anhängig ist, vorgenommen werden. Wäre aber die Erscheinung des Zeugen bey dem Criminal-Gerichte mit zu vieler Beschwerlichkeit wegen seiner Entfernung verbunden; so ist die Anzeige an das Obergericht zu machen, welches die Einleitung zu treffen hat, daß entweder der Zeuge schadlos gehalten, oder der Verhaftete unter der erforderlichen Vorsicht an einen zur Gegenstellung schicklichen Ort geliefert werde.

Entschädigung der Zeugen.

(§. 529 und die dort aufgeführten Novellen.)

§. 390.

Ist der Zeuge wegen Mitschuld an demselben Verbrechen, oder sonst eines Verbrechens halber bey einem

andern Criminal-Gerichte verhaftet; so ist sich mit diesem Gerichte zu verstehen, damit derselbe wohl verwahrt gestellet werde.

§. 391.

Vorbereitung zur Gegenstellung.

Ueberhaupt muß dann, wenn es auf die Gegenstellung eines Mitschuldigen ankommen soll, sich vor derselben Einleitung, durch ausdrückliches Befragen desselben versichert werden, daß er sein Zeugniß dem Beschuldigten in das Angesicht bestätigen wolle, und könne.

(§§. 387 und 388 St. G. B. ü. B.)

§. 392.

Ehe die Gegenstellung selbst vorgenommen wird, ist der Beschuldigte noch zu ermahnen, daß er vom Läugnen abstehe, und es nicht darauf ankommen lasse, daß ihm Zeugen entgegengestellet werden, die ihm die Wahrheit in das Angesicht zu sagen fähig sind.

(§. 353 c) St. G. B. ü. B.)

§. 393.

Art der Gegenstellung.

Beharret der Beschuldigte dessen ungeachtet im Läugnen; so ist der Zeuge vorzurufen, und, sofern er ein beeideter Zeuge ist, an den abgelegten Eid zu erinnern. Es ist nicht nöthig, ihn seine ganze Aussage wiederholen zu lassen; bloß die Hauptumstände, die den Beschuldigten unmittelbar beschweren, sind Punct für Punct zum Gegenstande des Verhöres zu nehmen. Ueber den ersten von den Zeugen bestätigten Punct ist unmittelbar darauf der Beschuldigte zu hören, ob er der Person des Zeugen oder dessen Aussage; über die weiteren Puncte aber, ob er der Aussage des Zeugen eine Einwendung entgegen zu setzen habe. Hat er ganz

Digitized by Google

keine, oder doch keine gegründete Einwendung; so ist die beyderseitige Vernehmung so lange fortzusetzen, als irgend ein beschwerender Umstand vorhanden ist.

(Siehe die §§. 383, 349, dann §. 353 c) und d) und vergl. §. 403 f) mit §. 384 f) I. Thl. mit §. 374 des St. G. II. Thl.)

Nothwendigkeit der Beeidigung eines zur Eidesablegung fähigen Zeugen vor dessen Gegenstellung mit dem Beschuldigten.

1235. Decret des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 24. September 1819, Z. 6962.

(Wr. Cr. G. N. B. 2. Thl. S. 265.)

Niemals darf eine Confrontation eines zur Eidesablegung fähigen, jedoch nicht in Eid genommenen Zeugen mit dem Inquisiten, außer zur Recognition der Person, vorgenommen werden *).

§. 394.

Protokollirung

Die ganze Verhandlung ist in das Verhörs-Protokoll des Beschuldigten, als eine Fortsetzung davon, aufzunehmen. Was der Zeuge im Beyseyn des Beschuldigten aussaget, und Letzterer darauf erwiedert, ist in dem Protokolle neben einander nieder zu schreiben. Auch ist bey jedem Punkte das Verhalten des Zeugen und des Beschuldigten anzumerken **).

(Siehe den §. 359 und vergl. den §. 362 mit §. 268 St. G. B. ü. V.)

§. 395.

Wenn mehrere Zeugen dem Beschuldigten entgegen zu stellen sind; soll die Gegenstellung mit jedem ins besondere vorgenommen werden.

(§. 373 St. G. II. Thl.)

---

*) Obige Vorschrift wurde mit Decrete des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes v. 8. Februar 1820 Z. 94 (a. a. O. 2. Thl., S. 291) neuerdings in Erinnerung gebracht.

**) Der Eingangs- so wie der Schlußsatz des §. 394 fehlt in der Josef. allg. Cr. G. O. (§. 140).

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z162662502

Digitized by Google

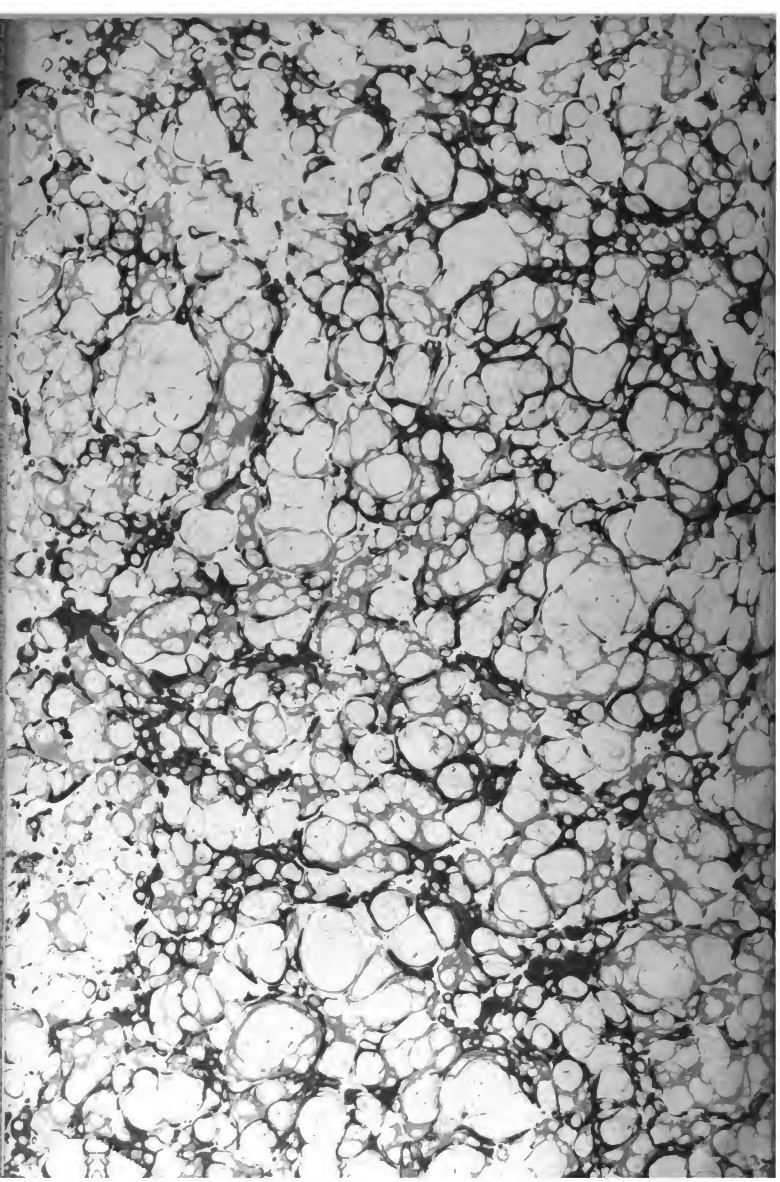

Digitized by Google

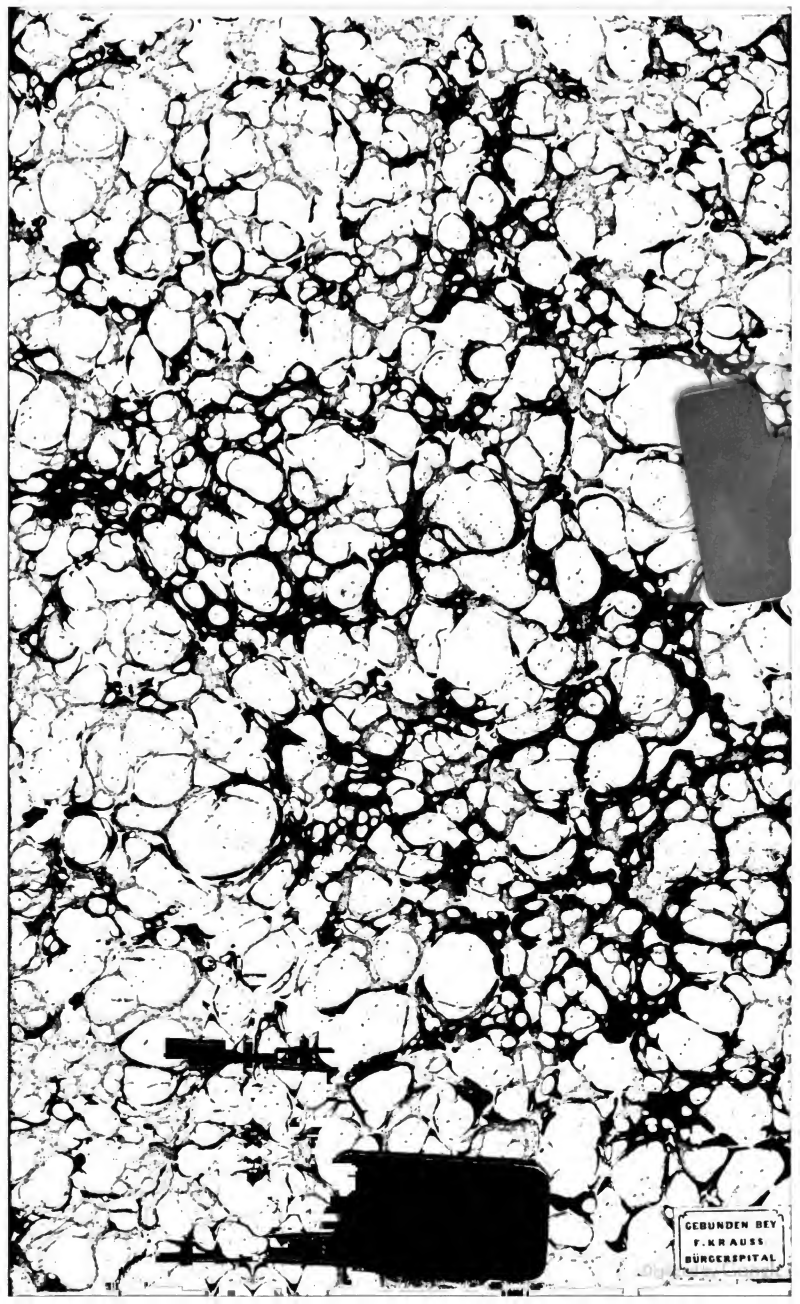
GEBUNDEN BEY
F. KRAUSS
BÜRGERSPITAL

Digitized by Google

Digitized by Google

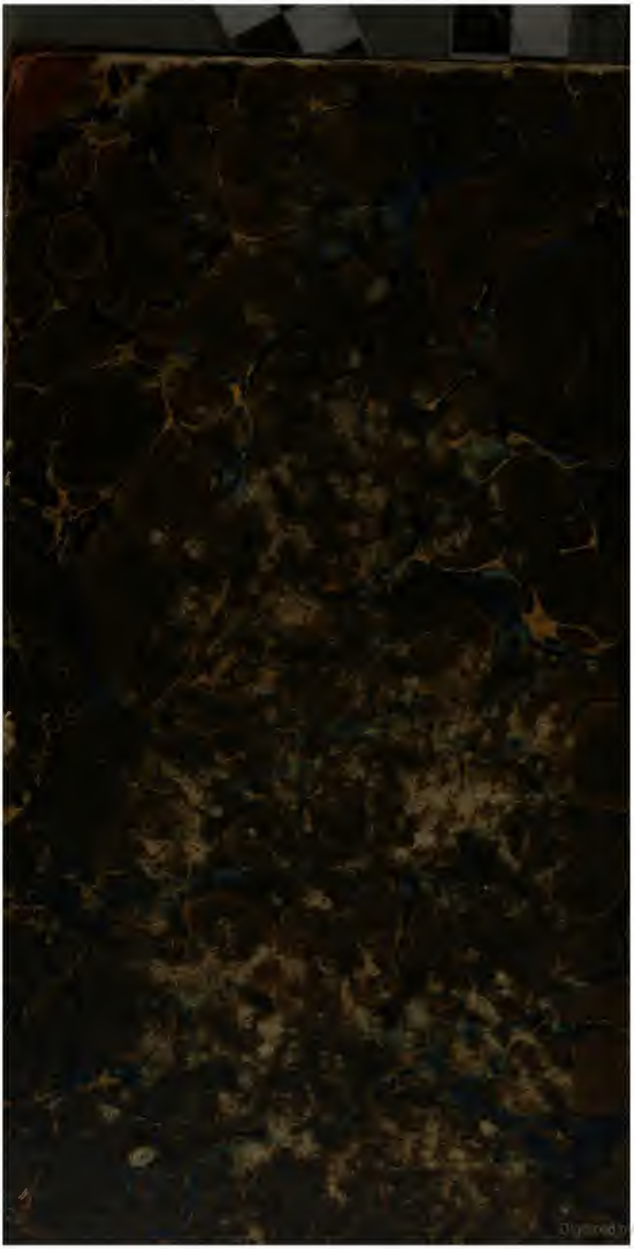
Digitized by Google